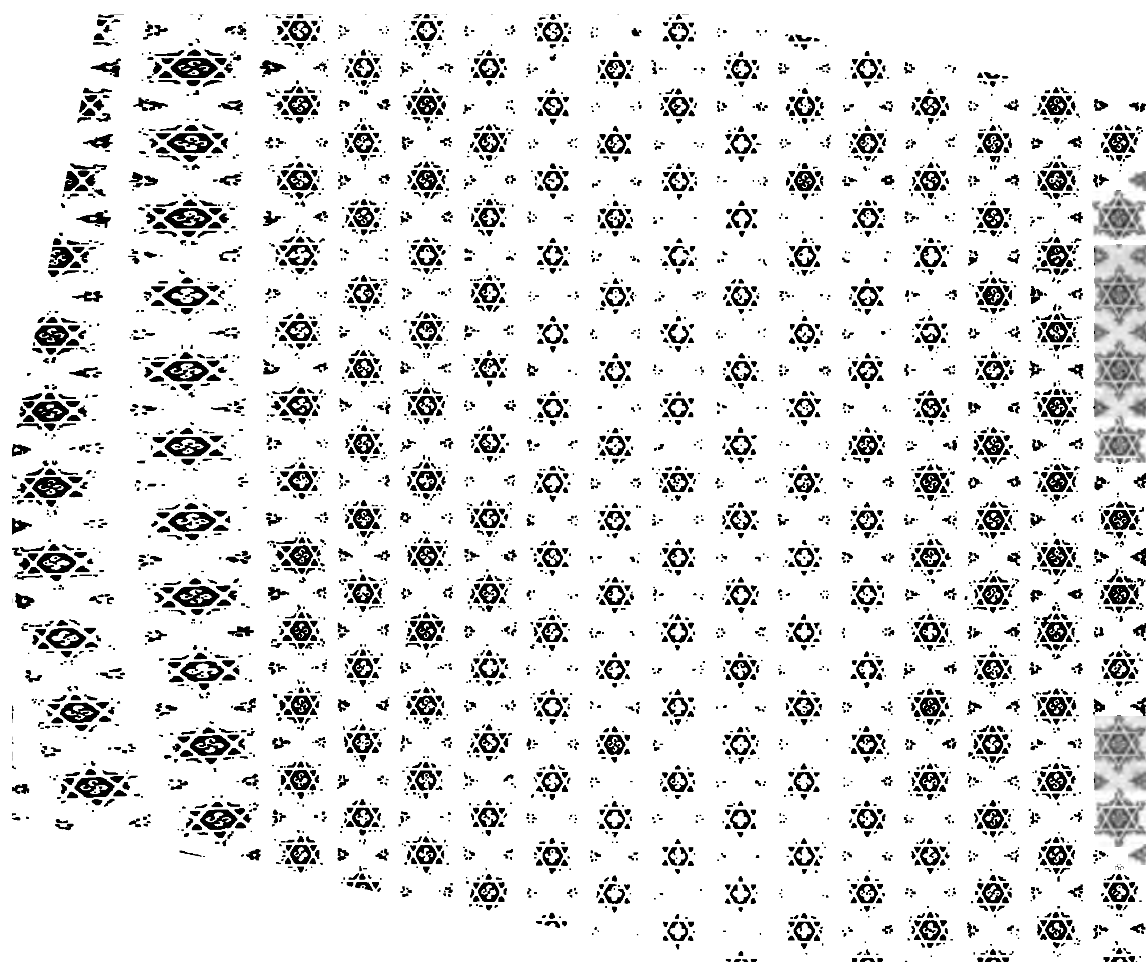
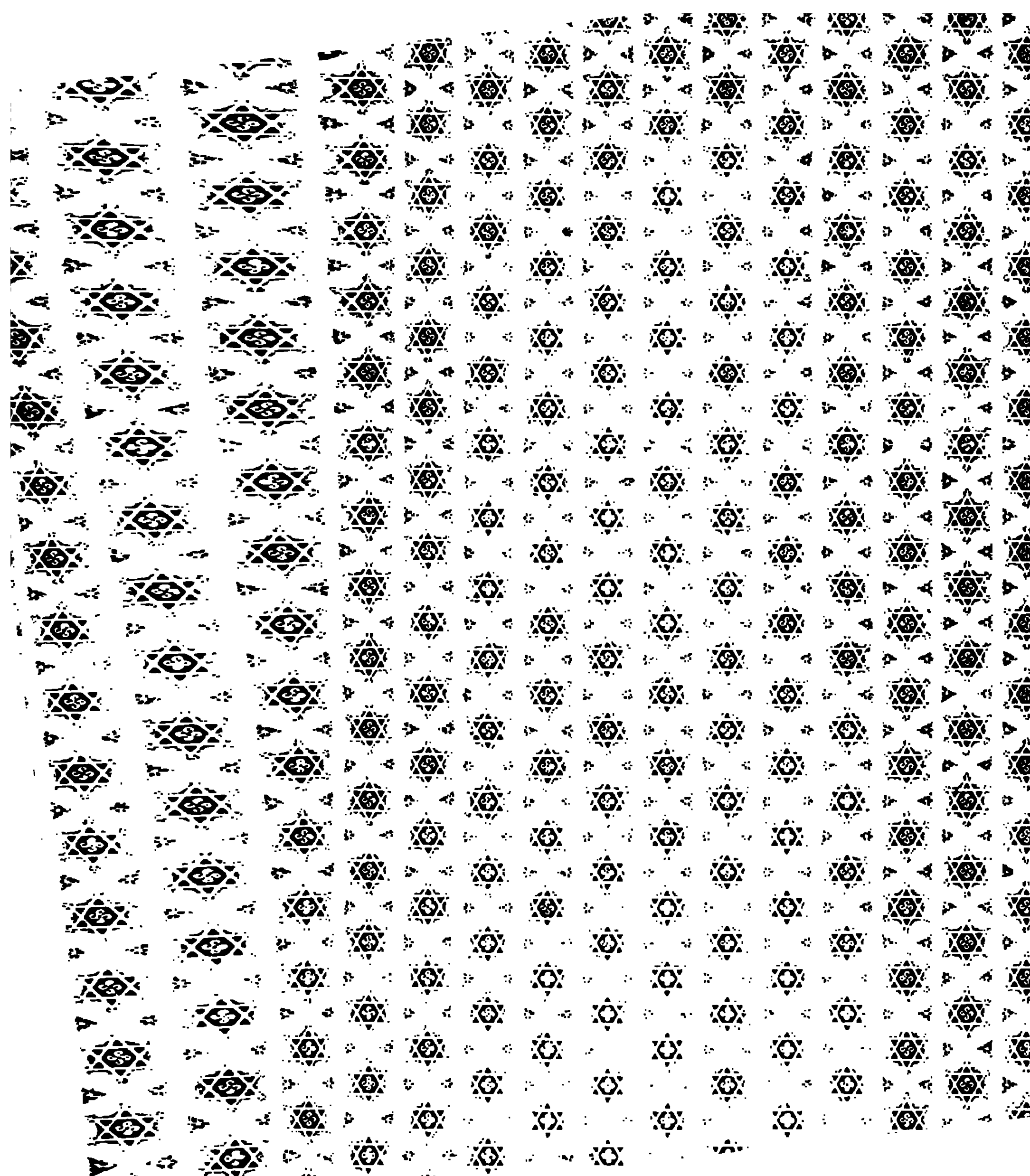

B 1,237,147









Verzeichnis

der an dem 162. Jahrgange (1900)

der

Göttingischen gelehrten Anzeigen

beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel in Göttingen.

B. Symons in Groningen. 331.

F. Vogt in Breslau. 66.

F. Wagner in Göttingen. 197.
H. Wartmann in St. Gallen. 731.
J. Wellhausen in Göttingen. 26.
K. Wenck in Marburg (Hessen). 139.
U. von Wilamowitz-Moellendorff in Westend. 29. 558.
A. Wilhelm in Athen. 89.
W. Wilmanns in Bonn. 829.
W. Wrede in Breslau. 1.
A. v. Wretschko in Innsbruck. 929.
O. Wulff in Berlin. 673.

H. Zeller-Werdmüller in Zürich. 245.
H. Zimmer in Greifswald. 353.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Baldensperger, W., Der Prolog des vierten Evangeliums. Sein polemisch-apologetischer Zweck. Freiburg i. Br., Leipzig und Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). (VII und 171 S. gr. 8°.) Preis M. 4,40.

Das Johannesevangelium ist eine Kampfesschrift. Es verteidigt eine Position gegen Gegner und wird in seinen Aussagen zum guten Teile durch Gegner bestimmt. Schon die Sprache weist mit großer Deutlichkeit hierauf hin. Fortwährend ist von *μαρτυρεῖν* und *μαρτυρία* mit Bezug auf die Person Jesu die Rede. Die Juden fordern Zeugnis von Jesus; Jesus redet über die Zeugnisse, die für seinen Anspruch beweisen, er wägt und zählt sie wie ein Jurist (5 31 ff., 8 17 f.); Johannis des Täufers eigentliches Geschäft scheint das *μαρτυρεῖν* zu sein. Wozu das alles, wenn es sich nicht um eine Art Proceß mit Anklage und Verteidigung handelt? Es ist eine stumpfe Betrachtungsweise, sich mit der Feststellung zu begnügen, daß *ματυρεῖν* und *μαρτυρία* johanneische Lieblingsausdrücke sind.

Die Einsicht in diese apologetisch-polemische Art und Absicht der Darstellung macht zwar das Johannesevangelium noch nicht zu einer historisch deutlichen Schrift; denn namentlich die Eigentümlichkeit und Herkunft seiner religiösen Sprache, seiner Begriffe und Bilder ist hiemit keineswegs begriffen. Allein diese Einsicht bedeutet doch, nächst der Erkenntnis des lehrhaften Charakters überhaupt, den ersten großen Schritt zu einer historischen Auffassung.

Das Evangelium kann nun nicht mehr als die zeitlose Meditation eines sinnenden und spekulierenden Mystikers betrachtet werden, der wie der Johannes der christlichen Kunst die Augen niederschlägt oder gen Himmel richtet. Der Verfasser wird zu einer Persönlichkeit, die mitten im Leben steht und offenen Blickes die Gegenwart betrachtet, sein Evangelium zu einem Werk, das durch das Bedürfnis des Tages erzeugt ist und mit dem Schlagwort und der Formel des Tages zu thun hat. Die ganze Stimmung, das Temperament der Darstellung tritt in ein neues Licht. Innigkeit, Innerlichkeit, Tiefsinn, Weihe, Andacht sind hier kaum die rechten Worte.

Es ließe sich zeigen, daß selbst die Stimmung der Abschiedsreden vom Verfasser keineswegs so empfunden worden ist, wie sie von fast allen seinen heutigen Lesern empfunden wird. Das Problem aber, weshalb der Autor nicht eine dogmatische Abhandlung, sondern ein Leben Jesu schrieb, schwerlich lösbar, wenn es sich nur um die lehrhafte Entwicklung einer Christologie, nicht um die Sicherung einer angegriffenen Christologie handelt, erhält seine Lösung durch die Erkenntnis [1]), daß eben die Frage, wer und was Jesus gewesen, im Vordergrunde der Kontroverse stand, m. a. W. die Geschichte Jesu, an der die Gegner das Fehlen notwendiger messianischer oder göttlicher Merkmale konstatierten oder deren feststehende Züge wie das Leiden mit seiner Hindeutung auf Menschenohnmacht und Niederlage ihnen Waffen gegen die Jesusgläubigen lieferten.

Daß es das Judentum oder die jüdische Schule seiner Zeit ist, die dem Evangelisten feindlich gegenüber steht, hat besonders Weizsäcker in vieler Hinsicht vortrefflich, wenn auch noch nicht allseitig und erschöpfend gezeigt. Der Verfasser obiger Schrift, der noch weit stärker als Weizsäcker von der polemisch-apologetischen Absichtlichkeit der ganzen Darstellung durchdrungen ist, bestimmt den Gegner anders: das Evangelium richtet nach ihm seine Behauptungen und Beweise vor allem gegen Jünger Johannis des Täufers. Er will freilich nicht behaupten, daß alle polemischen Beziehungen in dieser Antithese aufgehen (58), und läßt demnach neben ihr auch eine Bestreitung der jüdischen Synagoge oder anderer jüdischer Sonderparteien (109, 116 f.) offen, aber die Befehdung der Täufersekte bleibt ihm doch ganz der Centralpunkt, um so mehr, als er auch in dem, was zunächst nur ›allgemeine Judenpolemik‹ zu sein scheint, häufig eine besondere Spitze gegen jene bestimmte jüdische Gruppe finden zu müssen glaubt (91 f.).

Die Ansicht selbst, daß der Evangelist Täuferjüngern entgegentrete, ist, wie Baldensperger selbst zeigt (153 ff.), seit Grotius und Storr immer wieder aufgetreten [2]), aber nur sporadisch, in Andeutungen, ohne tiefgehende Untersuchung und ohne eigentliche Wirkung. Baldensperger widmet der Frage nun ein ganzes Buch. Der Titel läßt das freilich nicht ahnen. Er ist aber auch irreführend [3]); in Wahr-

1) Als mitwirkend kommt in Betracht, daß die literarische Form des Evangeliums in der Christenheit sich bereits durchgesetzt hatte.

2) Es darf hier auch auf die von Siouffi, Etudes sur la religion des Soubbas ou Sabéens, leurs dogmes, leurs moeurs, Paris 1880 p. 179 ff. abgedruckten Bemerkungen von Wiseman aufmerksam gemacht werden. (Der Prolog richtet sich gegen Behauptungen der Sabaeer über den Täufer).

3) Das Vorwort rechtfertigt ihn m. E. nicht. — Ich erwähne sogleich, daß

heit müßte er lauten: ›Die Johannesjünger im vierten Evangelium‹.

Auch mir ist eine Antithese des Evangelisten gegen Johannesjünger seit langem sehr wahrscheinlich gewesen. Es ist aus mehreren Gründen vielleicht zweckmäßig, kurz anzugeben, wie sich mir die Sache darstellte.

Wenn man den Prolog liest, so verspürt man zweimal einen Ruck. Die beiden Stellen über Johannes den Täufer V. 6—8 und V. 15 sind völlig überraschend. Weshalb die Verse an dieser Stelle stehen, haben die Ausleger aus dem sonstigen Gedankengange des Prologs zwar zu erklären vorgegeben, aber nicht erklärt. Andrerseits ist eine Entfernung oder Umstellung der Verse nicht blos mißlich, sondern durch den Kontext[1]) und besonders durch den weiteren Verlauf des Evangeliums verboten. Gleich die erste Perikope $1_{19\,ff.}$ redet wieder in sehr verwandter Weise vom Täufer, und die häufigen Erwähnungen des Täufers im Evangelium sind an sich schon auffällig, noch mehr aber, wenn man ihren Charakter erkennt. Im Prolog begnügt sich der Verfasser nicht zu sagen, daß Johannes kam, um von dem Lichte zu zeugen; V. 8 setzt er hinzu: *οὐκ ἦν ἐκεῖνος τὸ φῶς, ἀλλ' ἵνα μαρτυρήσῃ περὶ τοῦ φωτός.* Auf eine solche Bemerkung verfällt ein Schriftsteller nicht ohne Grund. Man versteht sie, wenn es Leute gab, deren Schätzung des Täufers so weit gieng, daß sie die richtige Schätzung Christi bedrohte oder unmöglich machte. Dieser Vermutung leisten die übrigen Aussagen über den Täufer nur weiter Vorschub. Zweierlei fällt an ihnen durchgehends auf. Einmal wird der Täufer immer wieder neben Jesus gestellt, sei es nun, was den Wert des beiderseitigen Taufens (c. 1) oder was die Bedeutung der Personen und ihrer Wirksamkeit ($3_{27\,ff.}$) betrifft. Sodann sind die Aussagen des Täufers selbst ebenso wie die Worte über ihn wie darauf angelegt, seine Würde und Bedeutung überall auf das bescheidenste Maß herabzudrücken. Mit auffallender Feierlichkeit (1_{20}) negiert er jede messianische Würde seiner Person, er kann sich nicht niedrig genug machen (c. 3), er tauft (nur) mit Wasser, er hat gegen Jesus geringen Erfolg bei seinem Taufen ($3_{22\,ff.}$, 4_1), er thut keine Wunder (10_{41}); selbst sein Zeugnis für Jesus kann von diesem gelegentlich höchst geringschätzig

es für den Vortrag seiner Ansichten nicht günstig ist, wenn B. damit beginnt, den Prolog in extenso auszulegen. Eine Besprechung der Stellen aus dem ganzen Evangelium, die als eigentliche Fundamente für die Hypothese gelten dürfen, wäre ein eindrucksvollerer Anfang gewesen.

1) Durch den Kontext die Umstellung. Wo sollen V. 6—8 mit den Hinweisen auf *τὸ φῶς* stehen, wenn nicht zwischen V. 5 und 9?

besprochen werden ($5_{33\,f.}$). Ein Zweifel scheint hier kaum möglich. Diese Behandlung des Täufers im Evangelium kann weder zufällig, noch Ausspinnung synoptischer, speziell lukanischer Motive (Luk. 3_{15} Act. 13_{25}) sein. Ein polemisches Interesse muß hier im Spiele sein. Der Versuch aber, auch dies Moment in die antijüdische Polemik einzureihen, als hätte das offizielle Judentum den Täufer gegen Jesus ausgespielt, ist schwer durchführbar. Da die Existenz einer Täufersekte außerhalb Palästinas kaum zu bezweifeln ist — denn Act. 18. 19 können nicht ohne geschichtlichen Kern sein, auch verversteht man nur so das spätere Hervortreten einer Täuferverehrung (Mandäer) —, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Evangelist gegen sie sich wendet. Einige andere Beobachtungen reihen sich leicht an. Wenn gerade das vierte Evangelium berichtet, daß Jünger des Täufers von ihrem Meister auf Christus hingewiesen werden und zu ihm übergehen, so ist das in diesem Zusammenhange ein leicht deutbarer Zug. Interessanter ist aber eine Stelle aus dem ersten Johannesbriefe. Wozu wird der Versicherung 5_6, daß Jesus Christus gekommen sei *δι' ὕδατος καὶ αἵματος*, die Erklärung nachgeschickt: *οὐκ ἐν τῷ ὕδατι μόνον, ἀλλ' ἐν τῷ ὕδατι καὶ ἐν τῷ αἵματι?* Diese antithetische Bemerkung muß wieder ihren Grund haben. Es liegt nahe — näher als eine antignostische Deutung —, hier angegeben zu finden, was Jesus vor dem Täufer voraus hat. Mit Wasser kam auch der Täufer. Die feierliche Beteurung des Evangeliums 19_{34}, daß Blut und Wasser der Seite des toten Christus entfloß, würde damit auch verständlich sein.

Fast ausnahmslos habe ich diese Gedanken, die sich mir auf Grund von Andeutungen Weizsäckers, H. Holtzmanns u. a. ergaben, bei Baldensperger wieder gefunden. Wenn ich sein Buch aber nicht blos mit lebhaftem Interesse, sondern zuerst mit einer Art Aufregung gelesen habe, so war es deshalb, weil er auf der gleichen Fährte nun nicht ein paar Schritte, sondern eine ganze Meile fortgeschritten ist, der Frage eine ganz neue Tragweite gegeben hat.

Er sucht nämlich erstlich zu zeigen, daß der ganze Prolog von der Antithese zwischen Christus und Johannes getragen wird und nur durch sie verständlich wird. Zweitens bringt er den größten Teil der johanneischen Geschichtserzählung, Einzelzüge wie ganze Perikopen, mit dieser Antithese in Verbindung. Drittens wirft er die Frage nach dem Charakter der vorausgesetzten Täufersekte auf und weiß aus fragmentarischen Nachrichten außerhalb des Evangeliums wie aus den Anspielungen des Evangeliums selbst ein ganzes Bild ihres Wesens und ihrer Geschichte zu gewinnen.

Ich muß gestehen, daß die lebendig geschriebenen Ausführungen,

wenigstens was den zweiten und dritten Punkt betrifft, bei der ersten raschen Lektüre auf mich einen starken Eindruck gemacht haben. Leider muß ich hinzufügen, daß die Prüfung des Buches diesen Eindruck sogleich sehr wesentlich abgeschwächt hat, und — nochmals leider! — je genauer sie wurde, desto mehr. Die Gabe geist- und phantasievoller Kombination besitzt der Verf. ohne Frage in reichem Maße. Die Strenge und Solidität der Exegese und die Schärfe des Gedankens hält mit ihr aber nicht gleichen Schritt. Blendenden Einfällen vermag er nicht gut zu widerstehen, er stellt sich seinen Gedanken nicht kritisch gegenüber und vergißt, sie durch Berücksichtigung der Gegeninstanzen zu kontrolieren. So fällt doch von den zahlreichen neuen Thesen und Konstruktionen, die über die soeben bezeichnete Linie hinausgehen, schließlich das Allermeiste in sich zusammen, und es zeigt sich, daß die Täuferfrage nicht der Passe-partout für das Evangelium ist, als der sie hier erscheint. Jedenfalls hat aber eine so anregende und scharfsinnige, energische und gedankenreiche Schrift ein Anrecht auf genauere Prüfung.

In dem Kapitel über Sinn und Gedankengang des Prologs (1—57) will Baldensperger also beweisen, daß der Prolog in seinem ganzen Verlaufe auf Behauptungen der Johannesjünger über die Würde ihres Meisters Bezug nimmt und in den Aussagen über den Logos-Christus mit zunehmender Energie dessen Erhabenheit über den Täufer ins Licht zu stellen beabsichtigt. Dieser Beweis ist aber durchaus mißlungen. Denn die mancherlei Gegensätze gegen die Täuferschule, die der Verf. aufgespürt hat, sind entweder nicht evident oder direkt unmöglich, und die Konstruktion des Ganzen wird nicht erreicht, ohne daß der Text sich mancherlei gefallen lassen muß. Charakteristisch ist, daß Baldensperger einzelne ihm wichtige Worte gern willkürlich isoliert und zu wenig fragt, ob sie in dem angenommenen Sinne noch Platz haben in dem Satzgefüge, in dem sie nun einmal stehen. Die Exegese fährt mehr geistreich über den Text dahin, als daß sie aus allseitiger Analyse der Zusammenhänge erwüchse.

Gleich in V. 1 sollen die Worte über den Logos in einem berechneten Parallelismus antitheticus zu den Aussagen über Johannes in V. 6 stehen. Vom Logos heißt es: *ἐν ἀρχῇ ἦν* d. h. er existierte von Anfang an, vom Täufer: *ἐγένετο* d. h. er entstand in der Zeit. Dem entspricht, daß der Logos *θεός*, Johannes bloßer *ἄνθρωπος* ist. Das Verhältnis zu Gott wird dort durch *πρός*, hier durch *παρά* ausgedrückt. Johannes ist nur *ἀπεσταλμένος* von Gott, der Logos hat die Stellung, die in *πρὸς τὸν θεόν* liegt. Der Gegensatz erscheint dann weiter in den Namen: der Logos wird Gott

genannt, sein Antipode Johannes, und darin liegt, daß er nur einer ist, dem Gott Gnade erweist. Denn das *ὄνομα αὐτῷ* zeigt, daß der Name dem Verfasser bedeutungsvoll ist. Die Verse 3—5 (und 7 und 8) setzen die Gegenüberstellung noch fort: mit der universalen Bedeutung des Logos für die ganze geschaffene Welt kontrastiert die bloße Dienerstellung des Täufers. Und wenn dem *πάντα δι' αὐτοῦ ἐγένετο* die negative Wendung folgt: *χωρὶς αὐτοῦ ἐγένετο οὐδὲ ἓν ὃ γέγονεν*, so ist mit *οὐδὲ ἓν* ein Seitenblick auf den Täufer geworfen, den seine Schüler etwa als eine direkte Emanation Gottes priesen (cf. unten).

Kein glücklicher Anfang für eine Beweisführung! Daß sich charakteristische Unterschiede in den vergleichbaren Aussagen über Logos und Täufer finden, versteht sich lediglich von selbst. Es beweist aber nicht, daß der Logos bewußt im Gegensatze zum Täufer charakterisiert wird. Wie soll man sich überhaupt einen Satz wie das *ἐγένετο ἄνθρωπος ἀπεσταλμένος κτλ.* vorstellen, wenn jedem Worte ein Pfundgewicht angehängt wird? ›Es entstand (in der Zeit) einer, der blos Mensch war und nur abgesandt von Gott, dessen Name ihn als einen lediglich Begnadeten kennzeichnet‹? Kann *ἐγένετο* betont sein, wie Baldenspergers metaphysische Auffassung es verlangt, wenn auch *ἄνθρωπος*[1]), auch *ἀπεσταλμένος*, auch *Ἰωάννης* betont ist? Ist *θεός* in V. 1 ›Name‹ des Logos? Pflegt *ὄνομα αὐτῷ* etwas andres zu bedeuten als: ›er heißt‹, und kann jemand aus diesem angeblich signifikanten *ὄνομα αὐτῷ* etwa heraushören, daß es der Autor auf die Etymologie des Namens Johannes absieht? Ist *ἀπεσταλμένος παρὰ θεοῦ* in einem Evangelium, das von Christus so häufig sagt, Gott habe ihn gesandt, ein Ausdruck, der durch ein ›nur‹ zu präcisieren wäre[2]), und der einen passenden Gegensatz abgäbe zu *ἦν πρὸς τὸν θεόν*? Ist die negative Wendung *χωρὶς αὐτοῦ ἐγένετο οὐδὲ ἓν ὃ γέγονεν* hinter dem positiven Satze im johanneischen Stile etwa außergewöhnlich (cf. z. B. 3_{36}), und ist *οὐδὲ ἕν* durch die Bezugnahme auf die Vielheit der geschaffenen Dinge, von denen die Genesis spricht — so Baldensperger selbst (9) — noch nicht genug erklärt? Baldensperger versichert (8): ›Wer sagt: *οὐδὲ ἕν*, nicht ein einziges Ding, der giebt damit

1) *Ἄνθρωπος* könnte am ersten absichtlich von Johannes gebraucht sein. Wahrscheinlich ist es mir nicht.

2) Zum Beweise wird (4 Anm. 2) auch das Wort aus der Täuferrede angezogen (3_{28}): *οὐκ εἰμὶ ἐγὼ ὁ Χριστός, ἀλλ' ὅτι ἀπεσταλμένος εἰμί.* Die beiden folgenden Worte *ἔμπροσθεν ἐκείνου* zeigen, mit welchem Rechte. B. läßt sie aus! — Darin wird B. Recht haben, daß in *ἀπεσταλμένος κτλ.* auch keine besondre Auszeichnung des Täufers beabsichtigt ist.

a fortiori deutlich zu verstehen, daß kein beseeltes Wesen, keine Person eine Ausnahme macht«. Ich dächte, wer dies deutlich zu verstehen geben will, sagt überhaupt nicht *οὐδὲ ἕν*, sondern *οὐδὲ εἷς*. Kurz, diese Grundsteine der neuen Auslegung zerspringen, sobald man sie berührt. Vom Einzelnen aber abgesehen — welcher Schriftsteller, der zwei Verse (V. 1 und 6) so berechnend parallelisiert, wird sie durch Zwischengedanken trennen, die den Parallelismus notwendig verwischen? Etwas Ansprechendes hat einen Augenblick höchstens die Meinung, daß — ohne diese Korrespondenz der Einzelheiten — der Evangelist einer Gedankenreihe über den Logos (V. 1—5) eine solche über den Täufer (V. 6—8) gegenüberstellte. Aber auch sie ist undurchführbar. Denn die Fortsetzung, die nur die Worte über den Logos weiterführt, würde ihr nicht entsprechen, und sowohl das nahe Verhältnis von V. 9 zu V. 5 wie die Stellung des V. 15 legen ein Veto ein.

Die Vv. 9—13, die nach der Schilderung der allgemeinen Wirksamkeit des Logos (V. 1—5) »hauptsächlich« seine Beziehungen zur (vorchristlichen) Menschenwelt erörtern, treten nach Baldensperger ebenfalls den Worten über den Täufer (V. 6—8) gegenüber. V. 9 und 10 besagen, »welch großes Gebiet [vgl. *πάντα ἄνθρωπον*] und welche lange Zeit der Logos mit seinem Wirken schon längst vor dem Täufer ausgefüllt hat« (30). Der Evangelist muß hier freilich sogleich einlenken. Der Mißerfolg des Logos (*ὁ κόσμος αὐτὸν οὐκ ἔγνω* vgl. V. 11^{b}) war ein starkes Argument für seine Gegner [1]. Es wird ihnen aber entwunden. Denn dieser Mißerfolg wird als Gottesordnung hingestellt; weiter wird aber auch in dem *ὅσοι δὲ ἔλαβον αὐτόν* direkt ein Erfolg unter den alttestamentlichen Frommen behauptet.

Es bedarf einiger Kunst, diese Dinge aus V. 9—13 herauszubringen. Auf Erfolg und Mißerfolg des Logos kommt es hier überhaupt nicht an. Daß man den Logos nicht aufnahm, soll nicht zuerst seinen Mißerfolg, sondern die Schuld der Welt resp. der *ἴδιοι* bezeichnen. Das zeigen die Parallelen im Evangelium wie 3$_{11.32}$. Sollte aber *ὅσοι δὲ ἔλαβον αὐτόν* den Gedanken des Mißerfolgs, wie der Verf. meint, korrigieren, so wäre unbedingt ein Hauptsatz zu forfordern: einige aber nahmen ihn doch auf. Unmöglich kann ferner

1) S. 31 wird die zweimalige Hervorhebung der dem Logos wiederfahrenen Verkennung ganz anders motiviert. Das eigentliche Motiv dieser Bemerkungen soll die Absicht sein, zu zeigen, daß der Menschen wegen ein immer deutlicheres Hervortreten des Logos, d. h. schließlich die Fleischwerdung notwendig war. B. schließt das daraus, daß V. 14 nicht wieder von der Verkennung des Logos redet! Man versuche, beide Motivierungen zusammenzudenken.

in ἦν τὸ φῶς τὸ ἀληθινόν (V. 9) das ἦν besagen, daß das wahre Licht schon (lange) war (vor dem Täufer)[1]). Die Hauptsachen hätte hier der Schriftsteller verschwiegen.

Aus der Behandlung der Schlußverse sei folgendes herausgehoben.

Sobald der Evangelist bei dem Tiefpunkt der Sarkosis (V. 14) angelangt ist, ›verlangt sein apologetisches Interesse gebieterisch [als ob ἐθεασάμεθα δόξαν irgendwie in Gegensatz zu dem σάρξ ἐγένετο träte!], daß er sofort den göttlichen Charakter auch des im Fleische wandelnden Logos so eklatant wie möglich aus allen Spalten und Poren hervorbrechen lasse‹ (32). Und wird die δόξα sogleich als δόξα ὡς μονογενοῦς παρὰ πατρός näher bestimmt, so soll damit jede Vergleichung des Fleischgewordenen mit dem Ansehen eines Andern d. i. des Täufers abgewehrt werden. Namentlich das μονογενής, das der Verf. in dieser Art zum ersten Male auf Christus angewendet haben soll, ist scharf gegensätzlich und ›lautet wie eine Herausforderung, die den Anhängern des Täufers entgegengeschleudert wird‹ (34). Auf Gesinnungsgenossen paßt ›die Eindringlichkeit und Eifersucht‹ nicht, mit der die Absolutheit des ins Fleisch Gekommenen gewahrt wird, nur auf Andersgesinnte (38). In V. 16 (ὅτι ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ ἡμεῖς πάντες ἐλάβομεν καὶ χάριν ἀντὶ χάριτος) soll ἡμεῖς πάντες nicht nur den Täufer, wie aus dem ὅτι nach V. 15 gefolgert wird, sondern auch dessen Anhänger mit dem Evangelisten zusammenfassen, ja das πάντες betont polemisch, daß auch die Täufergemeinde von der Fülle des Logos zehrt (S. 45). Wenn aber niemand aus der Einflußsphäre Christi heraustreten kann, so ist es, weil Christus das πλήρωμα ist, womit das absolute, das Universum umspannende Wesen Christi bezeichnet ist. Der Ausdruck πλήρωμα, ein polemischer Kunstausdruck, nimmt den Gedanken absoluter Präexistenz, der in πρῶτος (V. 15) liegt, auf und ›nicht oder nicht blos‹ das πλήρης aus V. 14 (47)[2]). Und so sehr beherrscht die Idee des πλήρωμα den Schriftsteller, daß auch V. 17

1) Das ἦν soll hier wieder (im Sinne der Existenz) ein Prädikat sein, das, weil es für den Täufer nicht paßt, als Attribut des Logos betont wird (9). Wie sich der Verf. den Wechsel dieses ἦν mit der harmlosen Copula im Prolog vorstellt, giebt er nicht an. Alles, was über ἦν und ἐγένετο gesagt wird, ist durchaus hinfällig. Uebrigens bemerkt B. nicht, daß er von V. 9 im Handumdrehen zwei verschiedene Erklärungen giebt. Ἦν wird nämlich alsbald (10) mit ἐρχόμενον εἰς τὸν κόσμον verbunden. Dann ist die zuvor angenommene emphatische Deutung doch wohl aufgehoben. Nach gewissen Prämissen (cf. S. 7 Z. 5 und S. 9 Z. 26 f.) würde man eigentlich noch eine dritte Erklärung erwarten.

2) Ein Vergleich von S. 38 zeigt, wie B.s Erklärung hier schillert.

von ihr aus zu verstehen ist. Denn das Gesetz Mosis ist hier nicht, wie man bisher meinte, Gegensatz zur Gnade Christi. Die Gesetzgebung des Moses wird vielmehr auch als eine Gnade (cf. *χάριν ἀντὶ χάριτος*), als ein huldvoller Ausfluß aus dem *πλήρωμα* des Logos betrachtet. Auf der Vorstellung vom *πλήρωμα* ruht endlich auch der krönende V. 18. Niemand hat Gott je gesehen — das bedeutet: niemand hat direkt aus Gott geschöpft, weil alle aus dem *πλήρωμα* des Logos genommen haben. Das *οὐδείς* blickt dabei auf Moses und natürlich auf den Täufer. *'Εξηγήσατο* bezeichnet die Erleuchtung dieser seiner Vorgänger durch den präexistenten Christus.

Ich finde in alle dem nichts Ueberzeugendes, dagegen manchen kräftigen Irrtum. Der Gedanke, daß die Täufergemeinde vom fleischgewordenen Logos abhängig gemacht werden solle, ist an sich sehr künstlich. Ihn aus einem bloßen *ἡμεῖς πάντες*[1]) zu erschließen, ist mehr als kühn. Da diese Worte auf alle Fälle nur einen Nebenton[2]) haben, so paßt das Gewicht eines solchen Gedankens obendrein gar nicht in den Satz des Textes. Aus dem *ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ* flugs zu machen, daß Christus das *πλήρωμα* i s t, und beides, daß er es ist und daß er es hat, als gleichbedeutend zu behandeln, ist unerlaubt. *Πλήρωμα* enthält hier keine Geheimnisse. Der Ausdruck ist sichtlich veranlaßt durch *πλήρης χάριτος καὶ ἀληθείας* (V. 14) — eine Wendung, in der übrigens nicht *πλήρης* der Hauptbegriff sein kann (38) — und empfängt daraus seine Erklärung. Diese Korrespondenz wird von Baldensperger nahezu ignoriert. Ein starker Mißgriff ist auch die Deutung von V. 17. Der Verf. bietet dafür sieben Gründe[3]) auf: keiner zieht. Niemand, der zwei ›Gnaden‹ anführen will (*χάριν ἀντὶ χάριτος*), wird die eine das Gesetz, die zweite ›die Gnade‹ nennen. Ueberdies kann *ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ ἐλάβομεν* doch nur auf den Fleischgewordenen bezogen werden. Dann kann das Gesetz zu der empfangenen Gnade nicht mitgehören, es bleibt Kontrast zur Gnade. Doch ich darf diese Bemerkungen nicht fortsetzen. Eine Brille läßt sich überhaupt schlecht widerlegen. Und — der Verf. verzeihe! — eine farbige Brille ist es, die ihn so manches sehen läßt, was das bloße Auge ihm nicht gezeigt hätte und erst recht nicht das mit der Lupe bewaffnete. Nur eine Frage wiederhole ich: wie müßte wohl der Prolog aussehen, wenn wirklich sein Kern diese fortlaufende Antithese wäre, eine Antithese, die in dem Maße zu verstecken keine

1) Subject von *ἐθεασάμεθα* ist nach B. die Christengemeinde (42).

2) Nach B. selbst hat *ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ* den Hauptton.

3) Darunter z. B. den, daß die Formel *διὰ* (statt *ἀπὸ*) *Μωϋσέως* das Dienstverhältnis zu einem Andern (dem Logos) zum Ausdrucke bringe.

Ursache vorläge, da ja V. 6—8 und 15 offen den Namen des Täufers nennen?

Uebrigens ist es an sich gar nicht unverständlich, daß Baldensperger den Versuch gemacht hat, auf seine Art dem Prologe beizukommen. Eben die Vv. 6—8 und 15 scheinen dazu aufzufordern. Ja läßt sich ihre Beziehung zur Täuferfrage, die auch ich annehme und die man irgendwie annehmen muß, sobald man dieser Frage überhaupt eine Bedeutung für das Evangelium zuschreibt, noch festhalten, wenn man die hier vorgetragene Deutung des Uebrigen ablehnen muß?

Daß der Evangelist gleich im Eingange seines Werkes nicht blos gewichtvolle, sondern bestrittene Aussagen über Christus entwickelt, ist auch mir gewiß; sind es doch zum guten Teile dieselben Aussagen, die im Evangelium deutlich als bestritten erscheinen. Nur heißt das nicht, daß er Einwände berücksichtigt, angreift, Antithesen aufstellt. Es sind seine eigenen Positionen, die er ausspricht.

Ihr thetischer Charakter würde selbst dann nicht verändert, wenn alle Ausführungen des Prologs speziell im Gedanken an Johannesjünger geschrieben wären. Allein diese mißliche Annahme brauchen wir keineswegs zu machen. War einmal die Frage nach der Bedeutung des Täufers dem Verfasser durch die Verhältnisse wichtig geworden, wie wir voraussetzen, so drängte sich für ihn dieses Thema ganz natürlich auch dort hervor, wo er Gedanken entwickelt, die über den Gegensatz gegen die Johannesschüler hinausreichen. In jeder centralen Erörterung über Christus hätte er die Frage streifen können, weil sie in seinem Bewußtsein mit seinen Gedanken über Christus sehr nahe zusammenhieng. Dabei kann es hier ganz unentschieden bleiben, wie die beiden Stellen[1]) des Prologs näher zu erläutern sind, ob der Zeugencharakter des Täufers hervorgehoben wird, um sogleich seine Stellung gegen diejenige Christi abzugrenzen oder um durch den Hinweis auf den gottgesandten Zeugen die Aussagen über den Bezeugten zu verstärken[2]). Irre ich übrigens nicht, so hat der Verf. selbst diese Sätze über Johannes als episodisch empfunden[3]).

1) B. entwickelt auch hier, besonders zu V. 15 — nicht ohne Feinheit — eine Reihe neuer Gedanken, die vielleicht verführerisch, aber nicht zwingend sind. cf. unten.

2) Dann wäre die Verwahrung in V. 8, wenn auch absichtlich, doch in diesem Zusammenhange ein Nebengedanke. — Die Absicht des Evangelisten, sogleich Näheres von Johannes zu erzählen, kommt für das Verständnis von V. 6—8 und 15 wohl auch mit in Betracht, reicht freilich zur Erklärung der Stellung dieser Vv. im Prologe schwerlich aus.

3) V. 9 scheint V. 5 aufzunehmen wie V. 16 den V. 14. Eben hierauf fußt die Interpolationshypothese.

Dann hat er uns auch selbst einen Fingerzeig dafür gegeben, daß es nicht richtig ist, sie in der Weise Baldenspergers als dem Uebrigen gleichartige Bestandteile in den Gang des Prologs einzuordnen.

Manches ist in Baldenspergers Auslegung von der Hauptfrage unabhängig. Auch hier ist nicht alles glatt. So wäre bisweilen Anlaß vorhanden, zu betonen, daß man an den Aufbau des Prologs unberechtigte Ansprüche stellt. wenn man ihn stilistisch mit anderm Maße mißt als die keineswegs musterhaft aufgebauten Reden des Evangeliums. Lieber hebe ich in Kürze noch hervor, daß es auch an wertvollen Ausführungen nicht fehlt. Dahin rechne ich Einiges von dem, was gegen Harnacks Auffassung des Prologs gesagt wird (Kap. IV.), ebenso Erörterungen wie die über die Bedeutung der *σάρξ* Christi bei Johannes im Unterschiede von Paulus (36), vor allem aber die Exkurse zu V. 11—13 über altchristlich-messianische Exegese (13—27). Der Verf. sucht nachzuweisen, daß die Vorstellungen vom Kommen des Logos zu seinem Eigentum, von der Abweisung und Aufnahme des Logos, von der Geburt *οὐκ ἐξ αἱμάτων . . . οὐδὲ ἐκ θελήματος ἀνδρός* auf sehr bestimmten realistischen Vorstellungen über das vorgeschichtliche Walten des Messias in Israel ruhen. Mag dabei viel Gewagtes mit unterlaufen (vgl. z. B. über *οἱ ἴδιοι* 13, über *ἦλθεν* 18), mag man selbst die Anwendbarkeit dieser Darlegungen auf den Text mehr oder minder anzweifeln, sie sind unter allen Umständen höchst lehrreich und versetzen trefflich in den Geist urchristlicher Exegese.

Wo Baldenspergers Auffassung des Evangeliums sich Freunde[1]) erwerben wird, wird das zweite Kapitel seiner Schrift, das die Beziehungen des eigentlichen Evangeliums zur Täuferfrage aufsucht, das Meiste dazu thun. Man kann sich einen Begriff von der Fülle dieser Beziehungen machen, wenn z. B. die drei ersten Kapitel des Evangeliums als eine einzige Kette von Argumenten gegen die Johannesschule (91) erscheinen. Zahlreiche Nachträge bringt dann noch in Verbindung mit historischen Untersuchungen das dritte Kapitel. Mein Referat kann nur ein ungefähres Bild der Ergebnisse geben.

In erster Linie kommt natürlich die Behandlung des Täufers im Evangelium in Betracht. Charakteristisch ist hier ebenso, was von der synoptischen Tradition fallen gelassen, als was positiv von Johannes ausgesagt wird. Seine ganze Bedeutung reduziert sich auf

1) Daß es an solchen nicht fehlt, zeigt A. Meyers Besprechung in der Theol. Rundschau (1899, 339).

die des Zeugen für Christus. Daraus, daß Johannes Jesus getauft hatte, folgerten die Gegner ein Uebergewicht des Taufenden. Natürlich ist der Evangelist darum bemüht, alles Bedenkliche aus der Ueberlieferung über dieses Faktum zu entfernen, er unterdrückt sogar den Titel ὁ βαπτιστής. Aber abgesehen von der Taufe Jesu — die Bedeutung der Johannestaufe überhaupt für die Entstehung des Christentums wird vielfach verdunkelt. Diese Taufe wird als Wassertaufe systematisch depotenziert, da die Gegner gerade aus ihr die messianische Würde des Johannes ableiteten. Damit hängt alles zusammen, was das Evangelium von der Reinigung sagt, im weiteren aber beispielsweise auch die häufige Erwähnung von Brunnen, Quellen, Teichen in der Erzählung [1]), sofern die Johannessekte solche Wasser heilig hielt. Allein wichtiger ist, daß der Evangelist dem Wasser zwei für das höhere Wesen des Christentums bezeichnende Dinge entgegengestellt: das Blut Christi und den Geist. Der Gedanke an das Blut beherrscht ganze Zusammenhänge, wird der Tod Christi überhaupt stark im Evangelium betont, so liegt hier der Grund. Durch die ganze johanneische Literatur geht »das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer durch Blut hergestellten Versöhnungsgemeinde im Gegensatze zu einer bloßen Tauf- und Reinigungsgemeinschaft hindurch« (65). Aehnlich ist es mit dem Geiste, den ja der Täufer selbst dem Wasser als Kennzeichen des Messias entgegenstellte. Die Aussagen des Evangeliums über den Geist sind zum großen Teile durch diesen Gegensatz bedingt. Andere Gegensätze kommen hinzu. Da die Johannesjünger als Asketen dem Fleische abgeneigt waren, so war ihnen das Essen des Fleisches Christi ein Stein des Anstoßes. Daher die Belehrung c. 6. Daher aber auch der Kampf für die Fleischwerdung Christi in den Johannesbriefen. Und mit demselben Asketismus hängt zusammen, daß das 4. Evangelium den kompromittierenden Verkehr Jesu mit unreinen Personen beseitigt.

Nicht ganz so deutlich wie die polemischen Argumente der Johannesjünger ist ihre eigene Dogmatik. Indessen ergiebt sich auch dafür allerlei. Sie hatten von ihrem Haupte ganz ähnliche Vorstellungen wie die Christen von Christus. Sie hielten den Täufer für den Messias und für den inkarnierten Elias. Im Zusammenhange hiemit glaubten sie an seine Himmelfahrt, die ganzen Endschicksale beider Meister wurden analog gedacht, was zum »sicheren Ergebnis« wird (85), wenn man wahrnimmt, daß von Johannes auch eine wunderbare Geburt behauptet wurde.

1) Das Meerwandeln Jesu wird aus demselben Grunde von Neuem erzählt. Wenigstens ist das eine nicht ungerechtfertigte Vermutung (131).

Nach alledem verwundert es nicht, daß schließlich auf Rechnung dieser Gegner die specifischen Formen der ganzen johanneischen Christuslehre kommen. In der Auseinandersetzung mit ihnen war die absolute Steigerung der Christologie ebenso notwendig wie das Bestehen auf der historischen Person Jesu.

Im Zusammenhange mit diesen Thesen entwirft Baldensperger von der Sekte ein Geschichtsbild, dessen Hauptumrisse ich gleich hier angebe.

Die Täuferschüler gehen aus den Kreisen der jüdischen Messianisten hervor, die den Gegensatz zur nomistischen Richtung des Pharisäismus bezeichnen. Ein Messianist war Apollos (Act 18 $_{25}$). Das Interesse für den Messianismus brachte die Johannesjünger, die nicht blos nach Ephesus, sondern z. B. auch nach Alexandria, Antiochia gedrungen sein werden, ursprünglich in nahe Verwandtschaft zur Jesusgemeinde. Trotz der Differenzen in Bezug auf Waschungen, Fasten, Gebetsübungen und Heilsauffassung schuf dies Interesse ein Gefühl der Solidarität zwischen beiden Gruppen; da man den Glauben an ›den Christus‹ im weitesten Sinne gemein hatte, störte es auch nicht wesentlich, daß man hier Jesus für den Christus hielt, dort einen andern erwartete, zumal Jesus durch die Auferstehung ein andrer geworden war. Aber als nun das Christentum eine immer mächtigere Anziehungskraft entfaltete, trat eine Spannung ein, die zum scharfen Gegensatze, zum Konflikte wurde. Dies die Situation, in die die johanneische Literatur fällt. Der Streit trieb die Johannesjünger aber zugleich dem gesetzlichen Judentume wieder zu. Man nähert sich der pharisäischen Peinlichkeit, der Baptismus wird mehr und mehr veräußerlicht. Die apokalyptische Färbung ihres Messianismus hat dabei Weltflucht und Askese, Abneigung gegen animalische Nahrung im Gefolge. Die christliche Gemeinde nun erließ dieser Richtung gegenüber, aber auch angesichts sonstiger Gährung unter den religiösen Gemeinschaften, ein Manifest zur Verteidigung des Jesusglaubens und zugleich zur Festigung bereits wankender Gemeindeglieder. Dies ist das Evangelium; der Vorsteher der angegriffenen Kirche verfaßte es auf Drängen hervorragender Christen, indem er nicht seine eigene — erschütterte — Autorität, sondern die eines Augenzeugen des Lebens Jesu dabei einsetzte. Die Briefe setzen ein noch etwas vorgeschrittenes Stadium des Kampfes voraus. Durch die Bestreitung der Fleischwerdung Christi hatte die Sekte in die Christengemeinde selbst einen starken Keil getrieben (1. Joh.). Der 2. und 3. Brief zeigen, wie die Erregung und Spaltung vom Centrum in die Nachbargemeinden gedrungen

war. Die Johannesschule scheint in diesem Streite ihre letzte Kraftprobe abgelegt zu haben.

Für die Perikopen, in denen der Täufer genannt wird, bietet Baldensperger sicher eine ganze Reihe Beobachtungen (über die Behandlung der Taufe Jesu, über den Zeugenberuf des Täufers, der dem Evangelisten ebenso dazu dient, Christus auf seine Kosten zu verherrlichen wie die Täufergemeinde mit ihrer eignen Autorität zu schlagen, über die Herabsetzung der Erfolge des Täufers u. s. w.), die, wenn irgend etwas, in dieser Frage von Bedeutung sind. Ich habe das oben bereits anerkannt. Aber auch was Baldensperger hierüber hinaus, insbesondre über allerlei Argumente der Gegner ermittelt, klingt bestechend genug. Und doch beginnen hier auch sogleich die Zweifel.

Schon aus 1 15 hatte der Verf. geschlossen, daß die Johannesjünger zu Gunsten ihres Meisters mit der Thatsache operierten, daß er Jesus gegenüber der Aeltere sei: die Worte *ἔμπροσθέν μου γέγονεν* sollen neben *πρῶτός μου ἦν* ein solches Argument notwendig voraussetzen[1]). Demgemäß findet er nun in späteren Perikopen das Bestreben, das Wirken Jesu dem des Täufers gleichzeitig zu machen. In den Worten: *ἦν δὲ καὶ Ἰωάννης βαπτίζων* 3 23 z. B. soll diese Gleichzeitigkeit absichtlich konstatiert werden, ebenso in dem *μέσος ὑμῶν στήκει κτλ.* 1 26. Eine solche Ausbeutung des Alters mag ja historisch betrachtet eine ganz ansprechende Vorstellung sein: die Beweise sind etwas mager. Der Satz 1 15 *ὁ ὀπίσω μου ἐρχόμενος κτλ.* ist ja einfach traditionelles, »synoptisches« Gut (Mt. 3 11) in einer nach den Anschauungen des Evangelisten leicht verständlichen Umbildung. Und *ἦν δὲ καὶ Ἰωάννης* (wenn es noch hieße: *Ἰησοῦς*!) ist so harmlos wie möglich, in der Erzählung ja völlig natürlich. — Auch Vermutungen wie die, daß in c. 1 auch Petrus, Philippus, Nathanael als Johannesjünger gedacht seien, daß möglicherweise sogar das *ὁ υἱὸς Ἰωάννου* bei Petrus auf diese Jüngerschaft hindeute, daß die mehrfache Erwähnung des Andreas und Philippus (6 5 ff. 12 20 ff.) apologetisch bedingt sei, haben wenig Boden, wenn sich auch für die erste etwas sagen läßt.

Viel erwägenswerter ist die Behauptung, aus der Taufe Jesu durch Johannes hätten die Gegner gefolgert, er sei Jesu Schutzpatron, und die wiederholte Versicherung des Täufers, daß er Jesum nicht kannte (1 31. 33), sollte einer solchen Ausbeutung der Taufe begegnen. Ich glaube auch daran nicht, so sehr ich mit dem Verf. in vielen altchristlichen Zeugnissen die Tendenz wahrnehme, Jesu Ho-

1) Die Täuferjünger schufen für Jesus das Stichwort *ὁ ὀπίσω ἐρχόμενος*! 141.

heit gegenüber dieser Taufe zu wahren. Das ἐγὼ οὐκ ᾔδειν αὐτὸν läßt sich doch nicht blos so verstehen. Wäre es überhaupt eine geschickte Entgegnung? Wird ferner die Bedeutung, die der Täufer für Jesus als solcher besitzt oder nicht besitzt, irgend pointiert hervorgehoben? Gerade das vermißt man, wie denn die Taufe selbst kaum gestreift wird.

Wie behutsam man auf diesem Gebiete vorgehen muß, zeigt aber wohl noch lehrreicher die Stelle 1 20 f. Zugleich freilich auch, wie sehr es Baldensperger an den notwendigsten Erwägungen fehlen läßt. Ich teile mit ihm den Eindruck, daß die Negationen, in denen Johannes hier von sich sprechen muß, einer Absicht entspringen, zumal, wie auch er bemerkt, das Wort über Elias im Gegensatze zur Synopse ist. Auch auf die feierliche Einleitung V. 20 wird man Gewicht legen. Dann ist es ohne Frage der nächste Gedanke, daß die messianischen Prädikate, die Johannes von sich weist, Titel sind, die ihm seine Anhänger beilegten. Der Verf. nimmt das ohne Weiteres an: Johannes war ihnen der Messias, der wieder erschienene Elias, der Prophet wie Moses. Für den dritten und ersten Titel, meint er, hätten sie Jesu eigenes Wort ausgebeutet, daß Johannes »der größte Prophet« und »größer als alle Weibgeborenen« sei. Darin fanden sie »das Geständnis der Superiorität ihres Meisters« [1]). Doch dies nur nebenbei. Ebenso verweile ich nicht bei dem offenen Widerspruche, daß dieselben Leute, die es nach S. 40 Anm. 2 auch nicht anders gewußt haben, als daß Johannes auf einen nach ihm kommenden Messias hinwies, ihn selber für den Messias gehalten haben sollen. Bleiben wir bei der nackten Aussage von 1 20 f. stehen.

Ich behaupte, die so nahe liegende Folgerung Baldenspergers ist unmöglich, nämlich historisch unmöglich. Wie soll man sich vorstellen, daß der Täufer zugleich als der Christus, der Elias und der Prophet galt? Weniger als der Christus könnte der Elias nicht sein, da Johannes dann wieder in Einem Atem Christus und Nicht-Christus wäre. Das Nebeneinander der Vorstellungen wäre also, da die Prädikate sich doch nicht auf Parteien der Täufersekte verteilen, nur in dem Sinne erträglich, daß sie alle dasselbe meinen,

1) 134 f., 138 f. Stellen aus den clement. Recogn. und Ephraem werden ohne nähere Untersuchung hiefür verwertet. — Gegensätzlich soll dann Christus im Evangelium als ὁ προφήτης bezeichnet sein, womit die Aufnahme der Speisungsgeschichte zusammenhängt (Jesus Gegenstück zu Moses). — Daß die Johannesjünger eine ausgezeichnete Kenntnis der evangelischen Tradition hatten, scheint sich von selbst zu verstehen. Nach S. 137 haben sie sich sogar die lukanische Geburtsgeschichte bereits zu Nutze gemacht, nach S. 135 die Unvorsichtigkeit der Christen, »das Evangelium« mit Johannes d. T. beginnen zu lassen (Hebraeerevang.).

die eine messsianische Persönlichkeit, neben der es keine zweite giebt[1]). Aber weil es logisch erträglich wäre, ist es noch nicht historisch möglich. Ob in dieser Zeit die Eliasvorstellung überhaupt noch als bloße Parallele zur Messiasvorstellung möglich ist, frage ich gar nicht. Ebensowenig, wie sich diese Leute damit abfanden, daß bei ihren Gegnern der Elias und der Christus etwas sehr Verschiedenes waren. Aber daß es damals möglich war, von Elias und Messias zu reden, ohne den ersten in Relation zum zweiten zu setzen, bestreite ich bis auf Weiteres. Denn Elias ist in diesem eschatologischen Sinne immer ein Relativum und wenn es überhaupt einen Messias giebt, so genügt es nicht zu sagen, Elias gehe vor Gottes Angesichte her, oder aber der Messias müßte selbst zum Vorläufer werden. Man kann aber auch nicht den Elias aus der Trias herausnehmen, als ob wenigstens dieser Titel dem Täufer beigelegt wäre. Nicht nur weil den andern Titeln billig ist, was diesem recht ist, sondern auch deshalb nicht, weil der Eliastitel doch offenbar schon auf der christlichen Schätzung des Johannes als des Vorläufers Jesu, auf der vergleichenden Zusammenstellung beider ruhen würde. Von sich aus konnten die Johannesjünger schwerlich diesen Titel wählen. Es wäre schon recht merkwürdig, wenn er von zwei Seiten unabhängig für Johannes in Anspruch genommen wäre. Aber er paßte auch nur, wenn auf den Vorläufer einer folgte, dem er vorlief, oder allenfalls, wenn und solange noch möglich blieb, daß dieser Spätere oder »der Tag des Herrn« ihm bald folgen würde; 60, 80 Jahre nach seinem Tode ließ er sich schlecht so betrachten; wenigstens glaubt man daran nicht ohne Beweise. Sollte nun eine Sekte, die Jesus als Messias verwarf, von ihm oder seinen Anhängern eine Bezeichnung aufgenommen haben, die doch eine Anerkennung der höhern Würde Jesu deutlich genug enthielt? Ich folgere: die Stelle $1_{20f.}$ hat entweder keine polemische Beziehung, oder sie dient nur der allgemeinen Tendenz, Johannes unter Jesus herunterzudrücken. Denn das war auch in dieser Form möglich. Ist es hienach noch selbstverständlich, aus 1_8 zu schließen, daß Johannes von den Seinen »das Licht« genannt wurde? Ich vermisse bei Baldensperger auch den Versuch, deutlich zu machen, wie man sich die Verhältnisse denken soll, die er aus $1_{20f.}$ erschließt. Und diese Stelle ist ihm die Stütze für recht vieles.

Es drängt sich hier aber noch etwas andres auf. Haben wir hier die vier Vorstellungen Täufer, Christus, Elias, der Prophet, so weist das doch recht bestimmt auf bekannte Stellen der Synopse hin, und hier hätten wir denn die Erklärung, weshalb gerade diese

1) Hierauf scheint auch die Andeutung S. 138 hinauszulaufen.

Fragen dem Täufer gestellt werden[1]). Baldensperger erwähnt eine dieser Stellen (59), stößt sich aber nicht an der Seltsamkeit, daß ihre Rubriken sich zufällig mit den wirklich in der Täuferschule umlaufenden Prädikaten auffallend nahe berühren würden, und wirft die Frage nach einem Einfluß der synoptischen Tradition gar nicht auf. Es hängt das mit einem allgemeinen Zuge seiner Untersuchung zusammen. Er erklärt sich wiederholt gegen die Methode, die Geschichtszüge des vierten Evangeliums aus rein literarischen Absichten und Sorgen des Verfassers zu erklären, etwa aus der Tendenz, die Synopse zu ergänzen oder zu korrigieren. In dieser Polemik liegt sicher sehr viel Wahres und Berechtigtes[2]). Die vorwiegend literarische Betrachtung tritt einer lebensvollen Auffassung des Evangeliums oft genug in den Weg. Ebenso sicher aber geht nun Baldensperger nach der entgegengesetzten Seite zu weit. Man darf doch nie vergessen, wie sehr den Evangelisten die kursierende Evangelientradition mitbestimmt. Gerade das macht manches Problem so verwickelt: er verfolgt wohl überall seine Tendenzen, aber auch der überkommene Stoff übt überall seine Macht — auch über die Ideen hinaus.

Das Taufen *ἐν ὕδατι* (*μόνον*) wird, obwohl es bereits der synoptischen Tradition angehört, für den Evangelisten eine besondere Bedeutung haben. Dann liegt nahe, daß die Zusammenordnung von Wasser und Blut damit zu thun hat. Aber die Bedeutung der ganzen Versöhnungslehre für das Evangelium läßt sich aus ›dem apologetischen Zwecke‹ nicht ableiten. Baldensperger bringt das auch nur fertig, weil er alles Verwandte außerhalb des Evangeliums ignoriert, und weil er die Hauptsachen einträgt.

Gleich nach dem Prolog soll in kurzen Intervallen und mit einer gewissen Aufdringlichkeit die Totenglocke, wie er es nennt, gezogen werden (117). Dahin gehören die Worte vom Lamm Gottes ($1_{29.36}$). Das ist das ›blutüberströmte‹ Lamm, der blutige Tod wird dem Wasser entgegengestellt: ein absichtsvolles Motto für Jesu Taufe und sein öffentliches Auftreten. Man sollte meinen, wenn der Autor vom Blute reden wollte, so würde er das Blut nennen. Es genügt nicht, daß für Baldensperger und mich Tod und Blut oder meinetwegen auch Lamm und Blut sich bequem assoziieren. Die Terminologie ist hier entscheidend[3]). Dieselbe Bemer-

1) Vgl. übrigens speziell auch Luk. 3_{15}.

2) Vgl. z. B. die guten Bem. 122 f.

3) Verwandt ist der Fehler, das Ausfließen von Blut und Wasser aus der Seite Jesu mit 4. Esra 5_5: *de ligno sanguis stillabit* in Verbindung zu bringen (129). 19_{34} sagt nichts von *ξύλον*.

kung drängt sich noch stärker der Tempelreinigung gegenüber auf. Diese Geschichte offenbart ebenfalls, nämlich in dem Worte vom Abbrechen des Tempels (Leibes), »deutlich« (65) die Absicht des Schriftstellers, das Wirken Jesu von vornherein unter den Gesichtswinkel des blutigen Todes zu stellen (!). Bei der gleichen Geschichte ist der Gedanke der »Reinigung« entscheidend, er erklärt auch das alte Rätsel, weshalb Johannes sie gerade am Anfange erzählt: die Reinigung von Grund aus wird durch die in Jesu Tod und Auferstehung erfolgte Neuschöpfung gewährleistet [1]). Ich finde nicht, daß der Evangelist hier etwas von Reinigung sagt. Wie, wenn er nun eine Tempel»austreibung« zu erzählen meinte?

Eher wird manchem gefallen, daß der Wein von Kana neben dem Wasser das Blut bedeutet, zumal die kritische Exegese sich dieser Geschichte gegenüber in offenbarer Verlegenheit befindet [2]). Auch ich habe mir die Frage vorgelegt. Ich kann sie freilich nur stellen unter der Voraussetzung, daß die Hochzeit zu Kana nicht daneben auch noch die Lebensfreude Jesu in Kontrast zur täuferischen Abstinenz in Speise und Trank bringen soll (125, 140). Baldensperger hat wiederum nicht bemerkt, daß er mit dieser zweiten Deutung seine erste selber vernichtet hat. Denn zusammen können beide nur im Hirne friedlich wohnen.

Wäre nun der Wein das Blut [3]), so würde vermutlich schon eine Deutung des Evangelisten nicht fehlen. Denn er liebt solche Deutungen (2_{21} f. u. v. a. St.), und mit seiner Vorliebe für Doppelsinnigkeiten muß man vorsichtig operieren. Doch das mag nicht entscheiden. Sicher ist aber, daß die Geschichte nicht von ihm er-

1) Andere symbolische Beziehungen stehen daneben, 65, 127.

2) Das zeigt sich daran, daß die allerverschiedensten Beziehungen zum A. T. und zur synoptischen Erzählung hier entdeckt werden. Eben weil es so viele sind, schlägt keine durch. Den einzigen Weg der Erklärung, der bisher ernstlich in Betracht kommen kann, zeigt Useners Hinweis auf die »geheimnisvolle Wandelung des Wassers in Wein, das stehende Wunder der Dionysischen Epiphanie« (Die Sintflutsagen 1899, 98). Ob er gangbar ist, ist hier nicht zu fragen.

3) Die »persönliche Wendung« 15_1 (ἄμπελος) erklärt B. auch mit dem Abendmahlswein (62). Ich knüpfe daran die Bemerkung, daß A. Eichhorn mich schon vor längerer Zeit auf die merkwürdigen Parallelen, die zwischen gewissen Elementen der Sprache des 4. Evangeliums und den mandäischen Schriften bestehen, aufmerksam gemacht hat. Der »Weinstock« (ursprünglich, wie mir scheint, der Lebensbaum) spielt dort eine Rolle, die sich aus Joh. 15 selbst sicher nicht verstehen läßt. Jedenfalls sind die Worte ἐγώ εἰμι ἡ ἄμπελος ἡ ἀληθινή noch nicht schlagend erklärt worden. Denn daß Jesus sich nicht als den (urbildlichen) himmlischen Weinstock den irdischen Weinstöcken entgegenstellen kann, scheint mir klar. — B. hat nach S. 152 absichtlich auf jede Heranziehung der Parallelen aus der mandäischen Religion verzichtet.

funden worden ist. Auch Baldensperger setzt das voraus. Denn er meint, der Evangelist habe seine Darstellung »den Kontroversen seines Milieu« angepaßt, indem er den alten Wein, den Jesus in seiner Gegenüberstellung des Alten und Neuen dem neuen Wein entgegenstellte (Mt. 9 17), durch das Wasser »ersetzte«. Diese Vorstellung von der Entstehung [1]) ist nun freilich ganz unmöglich. Denn bei der »Anpassung« kann nicht erst wie durch Zufall die Pointe der Geschichte entstanden sein. Aber es bleibt aus andern Gründen dabei, daß der Evangelist die Geschichte nicht erst gemacht hat. Dann muß man urteilen: das Wasser gehört ebenso ursprünglich zu ihr wie der Wein; sie wäre nichts ohne das eine wie das andre. Waren diese Momente aber dem Schriftsteller bereits gegeben, dann fehlt jeder Beweis, daß er mit dem Wein etwas andres gemeint habe als Wein. Denn daß das *οὔπω ἥκει ἡ ὥρα μου* V. 4 von der Todesstunde rede und besage, erst mit Jesu Tode komme das geistige Wunder, das die Versöhnung schafft, zu Stande, ist trotz aller aufgebotnen Gründe nicht einleuchtend [2]). Positiv aber spricht schon die Schlußbemerkung von der *ἀρχὴ τῶν σημείων* (V. 11) dafür, daß der Evangelist diese Geschichte als Wunder und nicht als Lehrerzählung schätzt.

Am plausibelsten war mir in diesem Zusammenhange die Beziehung der Fußwaschung auf die Reinigung durch das Blut Christi, da sich kaum leugnen läßt, daß der Evangelist hier die ursprüngliche Erzählung mit allegorischen Zügen ausgestattet hat (z. B. 13 10). Gegen die übliche Beziehung auf die christliche Taufe wendet Baldensperger ein, daß diese in der johanneischen Theologie nur eine geringe Rolle spielt. Das scheint mir beachtenswert. Wirklich evident ist mir aber die neue Deutung nicht geworden.

Es ist sehr natürlich, daß Baldensperger sich die Frage vorgelegt hat, ob die Aeußerungen des Evangelisten über das *πνεῦμα*

1) Was B. zur Entstehungsgeschichte der Vorstellungen und Begriffe vorträgt, ist durchweg unzureichend. Eine Vorstellung wie die des *ὑψωθῆναι* (von Jesus) entsteht z. B. nicht daraus, daß die für den Verfasser centrale Bedeutung des Erlösungstodes die Tendenz erzeugt, die Kreuzigung als den eigentlichen Höhepunkt hinzustellen (117 f.). Ebenso ist ein für die johanneische Sprache so charakteristischer Gegensatz wie der zwischen der oberen und der unteren Welt nicht durch die immer neue Erfahrung von der Unempfänglichkeit der Welt zur stereotypen Vorstellung ausgeprägt worden (80). Hier sind weitergehende religionsgeschichtliche Erwägungen notwendig.

2) Im Zusammenhange genügt die gewöhnliche Erklärung völlig. Und weil die verwandten Wendungen meist auf die Todesstunde blicken, braucht es hier nicht der Fall zu sein. Denn für den Sprachgebrauch des Evangelisten kommen auch Stellen wie 4_{21} f. $5_{25.28}$. $16_{2.4.21.25.32}$ in Betracht.

nicht einen Bezug auf die Kontroverse haben. Der Anlaß dazu ist in dem Gegensatze von Wasser- und Geistestaufe[1]) gegeben (75).

Die Nennung des Geistes neben dem Wasser und Blut 1. Joh. 5_8 kann man versucht sein hierher zu ziehen (78), obwohl Klarheit hier schwer zu gewinnen ist. Auch der Versuch, die Belehrungen über das *ἄνωθεν γεννηθῆναι*[2]) als Antwort auf eine Kontroverse über die Bedingungen der Teilnahme am Reiche Gottes zu betrachten und in dem *ἐξ ὕδατος καὶ πνεύματος* 3_6 mit Betonung des zweiten Gliedes — das erste tritt, wie richtig bemerkt wird, zurück — die Antwort zu finden, sei als solcher gar nicht bemängelt[3]). Nur stellt sich hier doch wieder die Frage ein: warum sagt der Verfasser bei solcher Absicht nicht geradezu: Wasser thuts freilich nicht; der Geist muß hinzukommen? Das Wasser wird, so untergeordnet es sein mag, doch als positive Bedingung mitgenannt: das Wasser (der christlichen Taufe) gehört mit dem Geiste eben auch zusammen. Wenn uns ein Text wie dieser auch durch eine besondere zeitgeschichtliche Beziehung sofort viel näher gebracht werden würde, so bedarf es doch sicherer Kriterien, um eine solche wirklich anzunehmen. Es hilft an solchen Stellen auch nicht auf den verschleierten Charakter der Polemik des Evangeliums hinzuweisen (115). Ich habe nichts dagegen, hiervon zu sprechen. Natürlich kann der Erzähler Parteien seiner Zeit in einem Evangelium nicht nennen. (Das Vorbild der Apokalyptik ist dabei gar nicht einmal heranzuziehen). Aber dadurch fällt nicht hin, daß wirkliche polemische Beziehungen sich verraten.

Erstaunlich ist nun aber, wie Baldensperger so ziemlich die ganze Pneumatologie des Evangeliums mit der Kontroverse in Beziehung setzt. Dem erläuternden Worte 7_{39}: *οὔπω γὰρ ἦν πνεῦμα, ὅτι Ἰησοῦς οὐδέπω ἐδοξάσθη* muß eine Streitfrage zu Grunde liegen, der Geist soll hier, eben um dies messianische Requisit für Jesus in Beschlag zu nehmen, in der schroffsten Form von Jesus abhängig gemacht werden, seine Existenz als Sonderwesen vor Jesu Verherrlichung wird daher (trotz der Herabkunft des Geistes auf Jesus?) direkt geleugnet: es gab vorher gar keinen Geist. Als ob die Apostelgeschichte wesentlich anders über den Geist dächte, wie diese Stelle, wenn sie erzählt, daß er nach der Auferstehung und Himmelfahrt ausgegossen wurde! Teilt Jesus nach der Auferstehung den

1) Der Verf. hebt nicht ohne Grund das *μένειν* 1_{32} f. hervor.

2) Zu Joh. 3 findet B. in 4. Esra 4 eine Parallele (81). Man kann das nur, wenn man die Esrastelle stark mißdeutet.

3) Vgl. 19_{34} mit 1. Joh. 5_6.

Geist mit (Joh. 20), so muß das Charakteristische dabei die direkte Emanation des Geistes aus Jesus (nicht von Gott u. s. w.) sein! Sagt er in den Abschiedsreden: der Geist wird von dem Meinen nehmen u. dgl., so hat das die gleiche Tendenz. Ja Jesus wird kurzer Hand mit dem Parakleten (1. Joh. 2 1), will sagen: mit dem Geiste — der Verf. hält offenbar beides für gleichbedeutend — identifiziert (!). Baldensperger sieht hier wirklich Gespenster. Man versuche sich die Johannesjünger vorzustellen, gegen die solche Sätze der Abschiedsreden sich richten könnten, in denen nicht etwa der Geistesbesitz für Jesus überhaupt in Anspruch genommen, sondern ein bestimmtes Verhältnis des (als Hypostase erscheinenden) Geistes zu Jesus behauptet wird. Wie kann man überhaupt mit ihnen den Gedanken, daß der Geist, der herabkam, auf Jesus ›blieb‹, nur auf eine Linie stellen (76)!

Solche Kühnheiten werden aber doch durch andre noch überboten. Ich kann nicht leugnen, ich habe eine gewisse Freude daran gehabt, daß der Verf. den Mut besitzt, die Himmelfahrt des Täufers zum Glaubensartikel der Johannesjünger zu machen. Als Illustration für das, was man religionsgeschichtlich als möglich in jener Zeit betrachten darf, kann man sich das einen Augenblick wohl gefallen lassen. Etwas anderes ist es, wie diese johanneische Himmelfahrt, die dann weiterhin durch den (Märtyrer)tod, die Auferstehung und besonders die wunderbare Geburt zum vollen täuferischen Credo ergänzt wird, aus dem Evangelium sich deduzieren läßt.

Baldensperger nennt den Satz *οὐδεὶς ἀναβέβηκεν εἰς τὸν οὐρανὸν εἰ μή κτλ.* 3 13 ›scharf geschnitten‹ (82), und da er ›der‹ Negation im Evangelium ›symptomatische Bedeutung‹ zuschreibt, so findet er in ihm kurzweg ausgesprochen: der Täufer ist nicht gen Himmel gefahren. Eine Bestätigung sieht er in apokalyptischen Ideen (Himmelfahrt des Henoch u. s. w.) und meint, da Johannes für den wiederkehrenden Elias ausgegeben wurde, wäre gewiß auch sein Zeugentod im Lichte der apokalyptischen Glaubenssätze geschaut, d. h. der Gedanke einer Neubelebung und Himmelfahrt nach jenen Analogien hinzugefügt worden. Freilich nach S. 84 kehrt sich das *οὐδεὶς ἀναβέβηκεν* insbesondre gegen die Folgerungen, ›die man aus der Inkarnation des Elias in Johannes für die Stellung des Letzteren als Offenbarer der himmlischen Geheimnisse zog‹. Hier entsteht der Verdacht, daß die Himmelfahrt des Täufers an der Stelle überflüssig ist, und daß ihr etwas andres substituiert wird. Denn wenn negiert werden soll, daß irgend jemand d. i. Johannes Offenbarer Gottes war, so trägt seine Himmelfahrt dafür solange nichts aus, als er nicht wieder auf die Erde gekommen ist; dagegen würde der nicht gen Himmel ge-

fahrene Täufer in Betracht kommen, weil Elias, der in ihm inkarniert ist, vermöge seiner Himmelfahrt die Geheimnisse Gottes erlauscht haben kann. Indessen Baldensperger bleibt auf der Himmelfahrt des Johannes bestehen, und sollte man ihm die sehr klare Stelle 6 46 entgegenhalten, wo die Prärogative Christi offenbar nur mit Rücksicht auf das vorangehende unschuldige *πᾶς ὁ ἀκούσας παρὰ τοῦ πατρός* betont wird, so scheint für ihn da nur »in gleich unverkennbarer Weise die Besorgnis des Verfassers in Bezug auf eine ... gegnerische Ansicht durch«. Nun, unverkennbar ist hier nichts. Hätten aber Sätze wie *θεὸν οὐδεὶς ἑώρακεν πώποτε* selbst eine Spitze gegen Johannes, so hieße das immer erst, daß dieser nicht war, was Christus war, nicht aber, daß von ihm dasselbe gesagt wurde wie von Christus.

Ich könnte noch fortfahren. Besonders schlimm scheint mir z. B. der Gedanke, aus dem Gegensatze gegen die Baptisten sei der Ausfall des Verkehrs mit Zöllnern und Sündern im vierten Evangelium, die Einführung von Leuten wie dem angesehenen Nikodemus, die Beibehaltung des *βασιλικός* c. 4 abzuleiten, weil sie in ihrem enkratitischen Sinne eine besondere Abneigung gegen das sündenbefleckte Fleisch (!) gefühlt haben müßten. Indessen ist es unnötig solche und andere Behauptungen kritisch zu zerpflücken. Es ist an Hauptpunkten und zwar vielfach gerade an den diskutabelsten zur Genüge gezeigt worden, daß die Aufstellungen dieser Schrift bis auf eine schmale Grundlage brüchig sind, und daß von einer Kenntnis besonderer Argumente der Sekte gegen die Kirche so wenig die Rede sein kann wie von einer Kenntnis ihrer Dogmatik.

Auch über die geschichtliche Konstruktion genügen nunmehr einige Bemerkungen. Der Versuch selbst verdient nur Anerkennung, und manches ist gewiß recht geschickt kombiniert. Das Ganze bleibt aber ein zu luftiges Gebäude. Geht man von dem Gegensatze der Messianisten und Nomisten aus, wie er hier angenommen wird, so ist doch damit die ursprüngliche nahe Freundschaft von Christen und Johannesjüngern noch nicht wahrscheinlich. Sollte in einer Zeit, wo der Boden Palästinas bereits verlassen war, die Differenz in Betreff Jesu so nebensächlich gewesen sein gegenüber der gemeinsamen Anerkennung des Abstraktums Christus? Daß dann der Kampf die Widersacher der Christen an die Synagoge herandrängt, ist eine Annahme, die für sich keine Stütze hat und aus dem Evangelium mit zweifelhaftem Rechte erschlossen wird. Ueber die Bedeutung der Apokalyptik für die Sekte, über ihren wachsenden Ritualismus thut man ebenfalls gut möglichst wenig zu wissen. Was sich über ihren Charakter wirklich sagen läßt, reduziert sich schließlich auf das Datum

der Verehrung ihres Meisters, die besondre Wertschätzung von Taufe und Waschungen und wenige andre Züge, die man nach dem Bilde des Meisters vermuten darf, wenn auch mit der Reserve, daß die Tradition dieser Leute über Johannes sich mit der Tradition in den christlichen Evangelien nicht gedeckt zu haben braucht. Wie starke Wirkung die Sekte auf die christliche Gemeinde übte, wie nahe man sich im Leben mit ihr berührte, bleibt eine ungeklärte Sache. Sollte ein gewisser Zusammenhang zwischen ihrer Haltung und der Betonung der Fleischwerdung in den johanneischen Schriften bestehen, wie auch Zahn[1]) zu glauben geneigt ist, so ist es mit dem Hinweise auf die aus der asketischen Stimmung sich ergebende Abneigung der Gegner gegen das sinnlich-sarkische Wesen des Menschen gewiß noch nicht gethan. Daß eine Richtung, die Jesus selbst verwarf, gerade gegen die Fleischwerdung des Sohnes Gottes[2]) stritt, ist zum Wenigsten nicht ganz leicht verständlich.

Baldensperger hat bei seiner Schilderung außer Act. 18. 19 manche synoptische und auch eine Reihe von patristischen Stellen verwertet. Allein das Material bleibt immer sehr dürftig, und — die Ausbeutung weckt genug Bedenken.

Apollos lehrte nach Act. 18_{25} τὰ περὶ Ἰησοῦ. »Die messianischen Dinge« wie Buße, Taufe, Gericht kann das unmöglich bedeuten; auch das »*Jesus vester*« der clem. Recogn. (94) macht Ἰησοῦς so wenig zum generellen Titel wie den Namen Luther ein »euer Luther«. Das πιστεύσαντες Act. 19_2 kann, wenn Paulus nach dem Geistesempfange fragt, sich ebenfalls nur auf den Glauben an Jesus, nicht einen allgemein messianischen Glauben beziehen (98). Den Täuferanhang beschreiben nicht »die Evangelisten« (101), sondern nur Lukas durch ὁ λαὸς καὶ οἱ τελῶναι, und wenn Lukas vom Widerstreben der Pharisäer gegen die Johannestaufe redet, so sagt doch Matthäus, daß sie ἐπὶ τὸ βάπτισμα kamen. Irgend etwas für den Messianismus der Johannesjünger zu beweisen, sind alle Stellen untauglich. Ob Justins Baptisten und Hegesipps Hemerobaptisten Johannesjünger sind, ist nicht so ohne weiteres sicher. In Euseb h. e. III_{24} finde ich keine Spur einer dunklen Kunde von dem Zusammenhange des vierten Evangeliums mit den Johannesjüngern (115), sondern lediglich harmonistische Gelehrsamkeit; übrigens zieht Euseb neben den Stellen vom Täufer auch Joh. 2_{11} an. Die Stelle aus Ephraem (135): Johannes erkannte, daß er im Tode dem Erlöser

1) Einleitung ins N. T. II 542, vgl. 540, 571, 548 f.

2) Man fragt: wo bleibt da der im Täufer inkarnierte Elias? S. 145 scheint allerdings auch der geschichtliche Täufer als Scheinwesen in Sicht zu treten.

vorangehen müsse, da er ihm auch in der Geburt in dieses Leben vorangegangen war, hat mit dem Gedanken an ein Prioritätsrecht des Täufers nicht das Geringste zu thun, sondern ist eine erbauliche Parallele im Kirchenvätergeschmacke.

Baldensperger hätte mehr geboten, wenn er weniger geboten hätte. Eine Untersuchung, die mit der äußersten Schärfe und mit Rücksicht auf jede mögliche Skepsis den wirklichen Beweis geführt hätte, daß eine Polemik gegen Johannesjünger im vierten Evangelium angenommen werden muß, die dann das Wenige, was sich darüber hinaus feststellen läßt, mit dem steten Bestreben Wissen und Vermutung abzustufen ermittelt, und endlich sämtliche hieher gehörigen Data der Literatur, natürlich mit besonderer Berücksichtigung der synoptischen, präzis und systematisch betrachtet hätte, wäre, dünkt mich, nicht überflüssig gewesen. Das Buch wäre vermutlich trockener geworden, aber doch wohl förderlicher. Indessen liegt der Hauptschaden nicht in dem Uebermaße an Kombination und Divination selbst — auch ein Zuviel hat hier immer etwas Förderndes, bringt wenigstens Anregung. Er liegt vielmehr in den offenbaren Schwächen der Arbeitsweise des Verf., die diese Kritik, obwohl sie nicht alles gleichmäßig beleuchten konnte und sollte, doch wohl hinreichend erkennbar gemacht hat.

Die Schrift hat, wie ich sagte, zuerst trotz mancher Zweifel für mich etwas Faszinierendes gehabt. Frage ich mich, wie es zu diesem Eindrucke kam, den ich mit Freuden festgehalten hätte, so genügt es nicht, auf die kecke, sichere Eleganz hinzuweisen, mit der so manche Behauptung hingeworfen wird, oder auf den wirklichen Reiz zahlreicher Partieen, den das Spürtalent des Verf.s und die Schmiegsamkeit in der Anpassung an immer neue, wenn auch sachlich nicht haltbare, Gesichtspunkte hervorbringt und von dem, wie ich betone, mein Referat keinen genügenden Begriff geben konnte, oder etwa auf die über das Ganze verstreuten, sei es treffenden, sei es wenigstens geistreichen Einzelgedanken, die den lebendigen Zusammenhang des Verf.s mit den Problemen der gegenwärtigen Forschung bezeugen. Es genügt nicht einmal zu sagen, daß, was die Hauptfrage betrifft, eben doch ein Kern des Richtigen in freilich sehr dicker Schale steckt, den vor Baldensperger noch niemand so absichtlich blosgelegt hatte, und dem dann leicht manches andre sich anzugliedern schien. Zweierlei kommt namentlich hinzu, was unter allen Umständen positiv gewürdigt sein will und was ich mit besonderer Genugthuung hervorhebe.

Erstens muß anerkannt werden, daß Baldensperger den apologetisch-polemischen Charakter mancher Worte und Züge des Evan-

geliums als solchen durchaus richtig erkannt hat, und nur irrt in der gezwungenen Verbindung, die er zwischen der Johannessekte und ihnen stiftet. Wenn nach 3_{17}, 12_{47} der Sohn gekommen ist, die Welt nicht zu richten, sondern zu retten, so ist das kein Gegensatz gegen die Gerichtspredigt des Täufers (88, 117). Denn die Unterscheidung des Gnadenpredigers Jesus und des Gerichtspredigers Johannes dürfte damals noch gar nicht existiert haben, sie ist überhaupt nicht aus den Evangelien hervorgegangen, da Jesus ja auch hinreichend Gericht predigt, vielmehr m. E. einer der Reflexe der reformatorischen Lehre von Gesetz und Evangelium und ihrer Aufeinanderfolge. Aber daß die wiederholte Bemerkung eine besondere Spitze haben muß, darin treffe ich mit Baldensperger zusammen. Welche Spitze, ist minder deutlich. Wurden vielleicht gerade Worte Jesu dafür geltend gemacht, daß er die Absicht habe, die Menschen zu verderben? Besonders zahlreich sind solche relativ richtige, teilweise m. W. auch neue Beobachtungen in dem Abschnitt 117—124, wo übrigens auch ein weiterer Kreis von Gegnern berücksichtigt wird. Daß die Freiwilligkeit des Todes Jesu nur in apologetischer Absicht so stark betont wird, ist gar nicht zu verkennen. Sehr beachtenswert und interessant sind die Erörterungen über das Weilen Jesu in der Oeffentlichkeit Judaeas und in der Verborgenheit von Galilaea. Der Passus über das Essen des Fleisches des Menschensohnes (c. 6) setzt bestimmte Anstöße sicher voraus (127 f.), und noch deutlicher die Bemerkungen über den Verräter Judas [1]) (132). Recht hat der Verf. auch darin — es gehört das freilich streng genommen nicht hieher —, daß das Evangelium eine Gefährdung mancher Christen (*μένειν*!) voraussetzt.

Zweitens darf man der Schrift nachrühmen, daß sie von einer weit richtigeren Empfindung für den ganzen Geist des vierten Evangeliums getragen wird, als sie gewöhnlich ist. Manchem Leser wird es nicht ohne Grund scheinen, als wehte durch die Blätter dieses Evangeliums ein Hauch des Lebens, wie er ihn so noch nicht verspürt hatte. Die einschlagenden Bemerkungen dieser Schrift begegnen sich hier zum guten Teile mit den Andeutungen, die ich dieser Anzeige vorangestellt habe [2]). Ob hier überall die Nüance richtig getroffen ist, und ob die Polemik gegen die ›modernisierende‹ oder

1) Der Verf. deutet den richtigen Gesichtspunkt, der freilich ein andrer ist als der ihn interessierende, 132_{21} ff. selber an. Der Evangelist hat selbst aufs Deutlichste markiert, worauf es ihm ankommt. Vgl. bes. $13_{18.19}$: *ἐγὼ οἶδα, τίνας ἐξελεξάμην ... ἀπ' ἄρτι λέγω ὑμῖν πρὸ τοῦ γενέσθαι, ἵνα πιστεύσητε ὅταν γένηται ὅτι ἐγώ εἰμι.*

2) Eine treffende Bemerkung über *μαρτυρία* 61, Anm. 1.

›hergebrachte‹ Exegese immer ganz am Platze ist, ist sicher weniger wichtig, als daß die noch so manchem Leser und — Erklärer recht fremde Erkenntnis der Absichtlichkeit und ›Aktualität‹ dieses Evangeliums einen so besonders kräftigen Ausdruck findet. Namentlich das Schlußkapitel enthält hier viel Richtiges, im Einzelnen sogar Glänzendes; ich wünsche, daß es fleißig gelesen wird. Trefflich führt der Verf. z. B. aus, wie der ›praktische‹ Gesichtspunkt das Geschichtsgemälde beeinflußt, dem historischen Lebensbilde Jesu einen neuen Anstrich verliehen hat, ohne daß man doch von bewußter Umbildung sprechen oder dem Verfasser auch nur historische Gleichgiltigkeit zuschreiben dürfte. Hervorzuheben sind ferner die Ausführungen über den Subordinatianismus des Evangeliums (166 f.), der eigentlich keiner ist. Aufmerksamkeit verdient auch der Gedanke, daß die chronologischen und geographischen Angaben auf Forschungen des Evangelisten ruhen. Mir hat sich Aehnliches aufgedrängt. Sollte nicht ein Stück Gelehrsamkeit im Spiele sein, wenn der Autor bei Erwähnung der Reisen Jesu nach Jerusalem nach und nach fast den ganzen jüdischen Festkalender zum Vorschein bringt?

Zuletzt ein Wort pro domo. Die Bemerkungen in meinem Schriftchen über Aufgabe und Methode der sog. neutest. Theologie, die der Verf. 164 bestreitet, kann ich doch nicht für beseitigt ansehen. Man wird im Evangelium zwischen christologischen Sätzen, denen die Verteidigung gilt, und den Mitteln, mit denen sie erfolgt, selbst dann noch unterscheiden müssen, wenn man Baldensperger zugiebt, daß die gesamte johanneische Christologie erst das Produkt der Kämpfe ist, in denen das Evangelium entstand, viel mehr noch dann, wenn man, wie ich, recht starke Abstriche von dieser Auffassung für nötig hält.

Breslau, 20. October 1899. William Wrede.

Goldziher, J., Abhandlungen zur arabischen Philologie. Zweiter Theil. Leiden, Brill, 1899. CX, 69 und ٢٠٣ S. 8.

In diesem zweiten Theil seiner Abhh. (s. über den ersten diese Anzeigen 1897 S. 250 ff.) veröffentlicht Goldziher das Buch der Langlebigen von Abu Hâtim al-Sigistani († A. D. 869), nach dem in Cambridge befindlichen alten und einzigen Codex, und zwar nach einer Photographie desselben, welche Bevan für ihn hat machen

lassen; den Freunden A. A. Bevan und E. G. Browne in Cambridge widmet er die Ausgabe. In einer längeren Einleitung gibt er literarische Nachweise über die Benutzung des Werks durch spätere muslimische Gelehrte bis auf den Verfasser der Chizâna, in dessen Besitz die Cambridger Handschrift einst gewesen ist, und eine ausgezeichnete Würdigung des Inhalts. Dem Texte fügt er Noten hinzu, worin er Varianten und reiche Parallelen beibringt. Die Hauptautorität des Abu Hatim ist der Historiker Ibn Kalbi, neben den Philologen Abu Zaid und Açma'i. Die Nachschrift und Redaktion stammt von seinem Zuhörer Abu Rauq.

Die Schrift enthält 111 Artikel über Araber, welche die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten haben; sie kommen fast alle selber zu Wort, meist in Versen, gelegentlich auch in weisen Sprüchen (No. 11. 13. 108. 109). Die Sammlung hat vorzugsweise literargeschichtlichen Werth. Die Verse und Sprüche stammen nicht von den Greisen selber, denen sie in den Mund gelegt werden, sondern von gelehrten Schöngeistern der späteren Zeit; zur Literaturgeschichte der Weisheitssprüche findet sich eine interessante Notiz in der Note 134 auf Seite 14. Doch finden sich die Motive vielfach schon in der alten echten Poesie; sie sind hier nur gehäuft, ausgesponnen und zu selbständigen Gedichten mit tendenziöser Stimmung ausgearbeitet. Goldziher hat davon in der Einleitung S. XLIV—LIV eine Zusammenstellung gegeben, worin dieser locus communis erschöpfend behandelt wird. Das ist sehr dankenswerth als Anfang einer Topik der alten Poesie. Denn diese bewegt sich in einer ganz festen Topik und läßt sich ohne deren Kenntnis nicht verstehn; sie ist auch schon von den arabischen Philologen (wie von Abu Hatim selber) mit Vorliebe in Traktaten über einzelne Loci behandelt, die uns leider größtenteils nur nach den Titeln und aus späteren Compilationen oder Wörterbüchern bekannt sind. Die Variationen der späteren gelehrten Dichter verlassen freilich öfters die antike Sphäre. Es muthet nicht gerade echt arabisch an, wenn sie z. B. einen steinalten Greis sagen lassen: »ich habe drei Kopfbunde vertragen« oder »ich habe vier eiserne Zäume abgenutzt« — für: ich habe drei Generationen, bez. vier Jahrhunderte gelebt. Diese Zeitmaße scheinen eher etwas von Travestie an sich zu haben.

Unter den Langlebigen (*mu'ammarûn*) finden sich einige mythische Namen, sogar ein Gott, nämlich der in den Stammbaum der Kalbiten aufgenommene Hubal, und sehr viele Personifikationen von Stämmen oder Geschlechtern. Es fehlt freilich auch nicht an wirklich historischen Personen; Nr. 37 (Schuraih b. Hâni) ist A. H. 79 gegen Zenbil in Segistan gefallen. Aber auch über diese erfahren

wir hier doch kaum etwas Glaubwürdiges. Trotzdem fällt allerlei indirekte historische Belehrung für uns ab, namentlich in Bezug auf die Antiquitäten der alten Araber. Einiges Wenige sei hier bemerkt. Der Name *Lihiân* kommt 34, 9 (Seite und Zeile des arabischen Textes) an sehr hoher Stelle der Genealogie vor, wo er sich sonst nicht findet. *Rudâ* findet sich 65, 2 als Personenname, ***Abd Rudâ*** 43, 17. 84, 7. Das Wort *fachidh* wird 12, 2 f. von der väterlichen Verwandtschaft im Gegensatz zur mütterlichen gebraucht, das Wort *ʿamm* 97, 22 von einem noch lebenden Patriarchen eines großen Geschlechts. Die *Talio* bringt nach 49, 5 Beruhigung. Goldziher verweist dazu mit Recht auf Sur. 2, 175, setzt indessen irrig die Blutrache für die Talio ein. Es ist von der Talio im Gegensatz zur Blutrache die Rede. Die Talio schafft vor der Blutrache Ruhe, sie sichert dadurch den Frieden in der Gemeinde, daß sie den Ausbruch der Blutfehde hindert. Der Ausspruch Muhammeds »in der Talio habt ihr das Leben« empfängt sein Licht aus dem Zustand, der vor seiner Ankunft in Folge der Blutfehde in Medina herrschte — da war in der That kein Leben möglich. Zur Correctur des von WRSmith aufgestellten und von Unkundigen mit Vorliebe verwandten Begriffes der Çadîqa-ehe kann die nicht üble Geschichte Nr. 10 dienen. Merkwürdig ist der von Goldziher in der Note 32 zu Nr. 45 mitgetheilte Zug, daß eine Frau sagt, sie habe Lust ihrem Manne, von dem sie sich zu scheiden wünscht, in das Gesicht zu spucken; auch in der Deut. 25 vorgeschriebenen Ceremonie spuckt bekanntlich die Frau dem Manne ins Gesicht, womit er das Recht verliert sie zu heirathen. Freilich scheint in der von Goldziher angeführten Stelle von einer hergebrachten Ceremonie bei dem ***chulʿ***, der hebräischen chalîça, nicht die Rede zu sein.

Einige kleine Textverbesserungen, die ich angemerkt hatte, sind mir von Nöldeke in seiner übrigens weit reicheren Lese (W. Z. K. O. 1899 S. 284 f.) vorweg genommen. Für *vâqia* 9, 1 möchte ich obgleich zweifelnd *râfia* vermuthen, wegen des Reimes mit dem vorhergehenden *ʿâfia*. Ein über bloße Textverderbnis hinausgehender Anstoß liegt in 12, 19. 20, vgl. mit 12, 5; nach 12, 19. 20 ist Kalb der Schwestersohn, dagegen nach 12, 5 der Bruderssohn des Aktham. Man könnte nun zwar in 12, 5 leicht das *achihi* in *uchtihi* verwandeln, aber das geht nicht wegen des Folgenden, wo Kalb freilich nicht als Sohn, indessen doch als Enkel des Bruders des Aktham erscheint. — In der Einleitung S. XXXIX hätte zu Qabâth b. Aschiam auf Tabari 1, 2095. 2105 f. verwiesen werden können; desgleichen in den Noten S. 28 n. 1 auf Tab. 1, 2019. 2043; zu S. 62 Nr. 89 n. 1 auf Ibn Saʿd Vifadât § 103. Der Ueberlieferer Ibn Churrabud

(S. 63 n. 2) findet sich in Justis Namenbuch und außerdem bei Tab. 2, 1090. Baladh. 53, 13. Nothwendig wäre es gewesen, zu Nr. 37 (S. 29 der Noten) Tab. 2, 1036—1038 zu citieren.

Göttingen, 21. Dec. 1899. Wellhausen.

The Oxyrynchos Papyri Part. II edited by Bernard G. Grenfell and Arthur S. Hunt. London 1899. Office of the Exploration Fund. 358 S. 8 Tafeln[1]).

Der zweite Band der Papyri von Oxyrynchos steht dem ersten inhaltlich an Wert nicht nach; die Behandlung ist noch eindringender und sicherer: man kann sich nicht genug daran freuen, wie die Fülle der Objekte den Herausgebern zusehends Kraft und Mut steigert, so daß sie ziemlich jede philologische Aufgabe anzugreifen wagen und wissen. Die äußere Ausstattung und Behandlung ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Meine Ausstellungen und Wünsche (in diesen Anzeigen 1898, 674) sind wenig beachtet worden; ich will nicht eigensinnig sein; wenn es eine englische Eigentümlichkeit ist, Texte ohne alle Lesezeichen (aber mit Wortabteilung) lesen zu mögen, meinethalben: ich komme schon durch, und wie die englischen Leser accentuiren, bleibe ihnen überlassen: aber eins muß ich nachdrücklich wiederholen: grade der fleißige Leser protestirt dagegen, dass die ganzen Anmerkungen immer hinter dem Texte stehn. Wenn einer so umfangreich und dabei so schlecht geschrieben ist, wie die Iliasscholien und die Acten der Dionysia, so ist der Verlauf der: man liest, versteht nicht, zerbricht sich den Kopf, schließlich emendirt man, und dann sieht man beim Lesen der Anmerkung, dass die Herausgeber alles richtig erledigt hatten. Entsprechende Unbequemlichkeit bereitet der Satz, wenn die Columne des Papyrus im Texte über eine Seite übergreift, z. B. bei Epikur, CCXV, III: es ist kein Vergnügen, wie man da um der zwölften Zeile willen zurückblättern muß. Das sind Dinge, die lediglich die typographische Anordnung angehen, und die in Deutschland jede gute Druckerei ohne weiteres erledigen würde: das muß doch auch in Oxford möglich sein, wo doch der Druck selbst so ausgezeichnet bewerkstelligt wird. Außerdem wird nicht zu vermeiden sein, daß mehr Photographien zumal von den litterarischen Stücken beigegeben werden, wie denn die Herausgeber mehrere aus Band I später haben photographiren lassen, die mir, als ich sie durch ihre Güte erhielt, den Genuß und das Ver-

1) Ich habe noch keine Anzeige des Buches gesehen.

ständnis wesentlich steigerten. Hier habe ich an vielen Stellen mit einem unbefriedigten non liquet abgeschlossen, weil ich die Lesungen halberhaltener Buchstaben weder bezweifeln durfte, noch glauben konnte. Die Kosten der vermehrten Tafeln müssen und können durch Verringerung der Stückzahl des Bandes ausgeglichen werden.

Das Hauptinteresse bieten diesesmal die Reste von Büchern. Gleich im Eingang machen Gr. H. mit vollem Rechte darauf aufmerksam, daß sich immer mehr herausstellt, daß das Buch neben der Rolle mindestens seit dem dritten Jahrhundert ganz gebräuchlich war, so daß man nicht einmal sagen kann, daß das Papierbuch in Nachahmung des Pergamentbuches entstanden wäre. Insbesondere scheinen die Bibeln von vorn herein Buchform gehabt zu haben. Die Schriftformen vollends sind durch das Material, auf dem man schreibt, nicht bedingt, sondern es wechselt die Mode. Es wird abzuwarten sein, ob das Buch nicht noch früher bestanden hat; manches in der Abgrenzung der Litteraturwerke würde sich dann gut erklären. Aus unserer Kenntnis des Buchwesens, das mit einer handlichen Rolle operierte, liessen sich die *τόμοι* nicht erklären, auf die nach den Katalogen die Werke vieler Klassiker, Prosaiker und Dichter verteilt waren. Da mag man nun die tatsächliche Aufklärung noch abwarten. Von den Enneaden Plotins kann man schon keinen Zweifel hegen, dass Plotin sie nicht für die Rolle, sondern für das Buch angelegt hat.

Ueber die Lectüre der Oxyrynchiten bestätigt sich mein früheres Urteil, denn es sind so gut wie ausschliesslich Klassiker, diese in ziemlich weitem Umfange, selbst von einem Bande *Σώφρονος μῖμοι γυναικεῖοι* ist wenigstens der Titel gefunden. Aber nachclassische Litteratur, so weit es nicht Erklärungsschriften sind, ist kaum vertreten. Von dem neuen ist unstreitig das wichtigste ein Stück einer Olympionikenliste, CCXXII, glücklicherweise grade aus der wichtigsten Zeit, die für Chronologie des Pindar und Bakchylides unmittelbar, für Polyklet und Pythagoras mittelbar und auch für die politische Geschichte die wichtigsten und zum Glück unanfechtbare Tatsachen feststellt. Ich schweige davon, da eine Bearbeitung von Robert in naher Aussicht steht, der schon hier wesentliches beigesteuert hat. Uebrigens schneidet die grammatische Tradition und unsere moderne Kritik (es braucht ja nicht die Pindarkritik von Leopold Schmidt und W. v. Christ zu sein) gar nicht übel ab. Von der Poesie ist eine Seite aus Menanders *Περικειρομένη* das wertvollste, zu deren Herstellung F. Blass, wie auch sonst, den Hgbrn. behilflich gewesen ist. Menander ist so sehr schwer zu ergänzen, daß ich nicht tadle, wenn ich einen großen Teil der Ergänzungen,

so weit sie nicht selbstverständlich sind, mit Mistrauen ansehe. Die Kunst des Dichters wird auch hier erst bei genauerem Zusehen klar, dann aber wird man sie wieder auf das höchste bewundern. Wir befinden uns nicht unter Griechen; der Vater des Mädchens, nach deren Locken das Stück heisst, ist ein barbarischer Metoeke, das zeigt sein Name Pataikos und das hübsche Wort, mit dem er die Bühne betritt [1])

31 πάνυ σου φιλῶ τὸ συνδιαλλαχθήσομαι·
ὅτ' εὐτύχηκας, τότε δεδέχθαι τὴν δίκην,
τεκμήριον τοῦτ' ἐστὶν ἕλληνος τρόπου.

Er legt Wert auf die angenommene hellenische Civilisation, in der es die Tochter natürlich schon weiter gebracht hat als der Parvenu selbst. Er hat das viele Geld, so dass er die Tochter, die in Kriegsgefangenschaft geraten, Concubine des Soldaten Polemon gewesen war[2]), durch eine stattliche Mitgift zu dessen Ehefrau machen und seinem Sohne die Tochter des Philinos, also wol eine Griechin, zur Frau werben kann. Es steht nicht fest, dass die Scene Athen war. Aber auch Polemon ist kein Hellene[3]): er könnte sonst nicht so unschicklich bei dem Opfer sich benehmen. Die Sclavin Doris, die den unbesinnlichen Herren gängelt, sagt ihm, er hätte eigentlich ein Dankopfer bringen sollen, da sich die Verwickelungen lösen. Da antwortet er

20 νὴ τὸν Δί', ὀρθῶς γὰρ λέγεις, ὁ δ'[ἀπ' ἀγορᾶς[4])
μάγειρος ἔνδον ἐστί· τὴν ὗν θυέτω·
— κανοῦν δὲ ποῦ καὶ τἄλλ' ἃ δεῖ; — κανοῦν μὲν οὖν
ὕστερον ἐνάρξετ', ἀλλὰ ταύτην σφαττέτω.
μᾶλλον δὲ κἀγὼ στέφανον ἀπὸ βωμοῦ ποθεν
ἀφελὼν ἐπιθέσθαι βούλομαι.

Also er meint dem Ritual zu genügen, wenn nur ein Schwein geschlachtet wird. Schweineopfer sind immerhin Ausnahme, und das athenische Publicum wird schon hier gelacht haben, denn er hatte sich das Schwein doch gekauft und den Koch gemietet, lediglich

1) Auch hier werden wir mitten in das Gespräch geführt wie in der zweiten Scene des Georgos. Da mir entgegengehalten ist, daß Myrrhine sich nennen müßte, so sei eingeschärft, daß sie der Jüngling in dem verlorenen Teile des Prologes sogar redend eingeführt hatte.

2) Dieser redet von ihrem »Ehebruch«: er hielt sie also nicht als Sclavin, sondern als παλλακή.

3) Daß er seinen Namen als Typus des Eifersüchtigen einem Athener in dem neunten Hetaerenbriefe Lukians vererbt hat, verschlägt nichts. In dem ist weiter nichts aus Menander. In Polemon zeichnet der Athener den makedonischen Offizier, wie er seit 306 in Athen nur zu viel verkehrte.

4) Ich bezeichne durchgehends nur meine Ergänzungen.

um zu dinieren [1]). Die Magd macht den Einwand, daß doch der Korb, der zur Weihung notwendig ist, nicht praepariert sei: aber der Tolpatsch denkt, wenn nur geschlachtet wird, genügt es, und giebt nur so weit nach, dass er sich bekränzen will, dazu aber wird er irgend von einem Altar einen bereits geweihten Kranz aufgreifen, (so bekränzt muss er also später auftreten, wenn er nicht gleich an einen Altar auf der Bühne geht): das characterisiert reizend die ganze überhastige Plumpheit des im grunde biederen Gesellen. So voreilig war er auch gewesen, als er auf einen Verdacht hin des geliebten und treuen Mädchens Lockenschmuck versehrte. Und so war er drauf und dran sich aufzuhängen, als er die Wahrheit erfahren hatte, grade, wo er nur den Bericht der Doris zu Ende zu hören brauchte

4 — *ἄπεισιν ὥς σε, — πρὸς θεῶν, οἷον λέγεις.*
— ἐὰν προθυμηθῇς ἀκ[άκ]ως [τοὐνθένδ' ἔχειν [2]).

Das Prachtstück der Characteristik ist seine folgende Rede

οὐκ ἐνλίποιμ' ἂν οὐδέν, εὖ τ[οῦτ' ἴσθ' ὅτι.
ὑπέρευ λέγεις. βάδιζ'. ἐγὼ δ' ἐλευθέραν
αὔριον ἀφήσω Δωρί σ'. ἀλλ' ὃ δεῖ λέγειν
ἄκουσον. εἰσελήλυθ'. οἴμοι [φθονέρ' Ἔρως,
ὡς κατὰ κράτος μ' εἴληφας. ε[ἰσεδέξατο
ἀδελφόν, οὐχὶ μοιχόν. ὁ δ' ἀλάστωρ ἐγὼ
καὶ ζηλότυπος ἄνθρωπος ἀ[δικεῖσθαι δοκῶν
εὐθὺς ἐπαρῴνουν. τοιγαροῦν [ἀπηγχόμην
καλῶς ποῶν [3]).

1) Bekanntlich wird der Koch regelmäßig für den Einzelfall herangeholt. Daß seine Anwesenheit und die eines noch lebendigen Schweines dem Publicum offenbar schon bekannt ist, zeigt, daß Polemon eine Festlichkeit vorbereitet hatte. Man denkt leicht, daß er Verlobung mit der Tochter des Philinos feiern wollte.

2) So ergänze ich, im Wortlaut unsicher, aber sicher, daß der ganze Vers die Bedingung, unter der Glykera sich versöhnen will, enthielt. *ἀκόκως ἄξω τάχα* fällt ganz aus dem Sinn und Stil.

3) 6 *τοῦτ' ἴσθ' — ἰδού* und weiter Personenwechsel gegen die Handschrift G. H. Das verstehe ich nicht: sie geht erst später. *ὑπέρευ* 7 nimmt nicht das *εὖ* auf, sondern es bekräftigt, daß die Stellung dieser Bedingung ihm ganz recht ist; da er sie annimmt, kann sie gehen. *ἐγώ σ'* und 8 *Δωρί* ohne *σ'* mit Hiatus die Hdschr., verbessert von Blass. Sehr zu beherzigen, daß solch ein Hiatus in einer so alten Hdschr. geduldet ward. Uebrigens würde ich vorziehen, gar nichts zu ändern, und nur *μάλλὰ* zu schreiben, wenn ich für dies einen Beleg aus der *νέα* hätte. 9 Auch hier (und noch weniger 12) stehe ich sicher für die Fassung ein; aber angeredet konnte nur ein Gott, Eros, Tyche, Daimon werden, nicht das Mädchen. 13 auf diese sichere Ergänzung hat mich Kaibels *ἀπάγχομαι* gebracht, das nur im Tempus nicht zutrifft: er hat v. 1 den Selbstmord geplant, jetzt ist das vorbei. Mit dem wirklichen Selbstmordversuch des Alcesimarchus in der Cistellaria hat dies keine Aehnlichkeit.

Wie er durch einander das geforderte Versprechen ablegt, und dem Dienstmädchen Lob und Belohnung und widersprechende Befehle giebt, und wie er dann in der kurzen Pause sich seine Schuld und Strafe recapituliert, in den abgerissenen Sätzen, wo doch jedes Wort die schärfste Praecision hat, und jedes dem Ethos dient — das ist die unnachahmliche menandrische Kunst. Dagegen, dass Glykera nur ein kaltes Wort bei dem Wiedersehen zu sprechen hat (46) und gleich abtritt, das ist leider in der engen attischen Schicklichkeit begründet: so zeigt sie sich zur legitimen Ehefrau avanciert.

Eine Ueberraschung, wenn auch eine, auf die man gefasst sein musste, ist die häufige Anwendung der *παρεπιγραφαί* bei dem Auf- und Abtreten der Personen. Sie scheinen aber nicht immer richtig gesetzt und beweisen also an sich nicht die im übrigen unzweifelhafte Anwendung dieser Bühnenanweisungen in den Originalausgaben der Dramatiker. Am Schlusse der erhaltenen Seite fordert Polemon seinen Schwiegervater auf, zu dem Opferschmause mit in das Haus zu kommen, *σύνθυε δὴ Πάταικε.* Dieser lehnt ab, *ἑτέρους ζητητέον ἐστὶν γάμους μοι· τῶι γὰρ υἱῶι λαμβάνω τὴν τοῦ Φιλίνου θυγατέρα.* Diese Ablehnung muss Polemon doch gehört haben; also kann die Anweisung hinter *Πάταικε, Πολέμων εἴσεισι* nicht richtig sein. Und auf die Nachricht von der zweiten Verlobung kann die Worte der Verwunderung, *ὦ γῆ καὶ θεοί* unmöglich Glykera sprechen, die mit dem Vater und Bruder zusammen gewesen war, sondern vielmehr Polemon. Also hätte es vielmehr *Γλυκέρα εἴσεισι* heissen sollen. Die Frau wollte der Dichter entfernen, daher geht sie zuerst hinein. Polemon fordert den Schwiegervater auf zu folgen, und nun spinnt sich ein neues Gespräch an, bei dem ihre Gegenwart störend war. Es musste doch in der Komoedie neben der einen kenntlichen noch eine zweite Handlung hergehen, und es wird wol Polemon, nachdem er die Glykera verloren hatte, selbst eine Bewerbung um die Tochter des Philinos eingeleitet haben. Ich möchte nicht so zuversichtlich wie die Hrsgbr. die Abwickelung nur noch auf 20—30 Verse schätzen.

Die Handschrift war ein schönes sauberes Exemplar plutarchischer Zeit, auch sorgfältig interpungiert, wie sich denn die Anwendung namentlich auch der *ἄνω στιγμή* auch in anderen dieser älteren Texte zeigt. Aber ganz correct war sie doch nicht, und namentlich ist die Doppellesart beherzigenswert, 26 *πιθανώτερος πολλῶι φανεῖ γοῦν*, so richtig von erster Hand, und *πολλῶν ἂν εἴης* von zweiter, ganz töricht.

Neben Menander steht ein Stückchen, CCXII, das nicht sowol um einer ansprechenden, aber unsicheren Combination der Hrsgbr. willen, als auf Grund des ganzen Eindruckes Aristophanes scheint.

Es unterhalten sich zwei Frauen, und der Gegenstand ist wieder einmal der *κόκκινος βαυβών*, oder mit Aristophanes zu reden, die *σκυτίνη 'πικουρία* des milesischen *ὀλίσβος ὀκτωδάκτυλος* (Lysistr. 108)

5 *τί ἐστι τοῦθ' ὅ λέγουσι τ[ὰς Μιλησίας*
παίζειν ἐχούσας, ἀντιβολῶ, [τὸ σκύτινον;
— φλυαρία καὶ λῆρος ὕβρεω[ς ἀνάπλεως
κἄλλως ὄνειδος
13 *καὶ μὴν λέγεται γ' ὥς ἐσθ' [ὅμοιον ποσθίωι*
ἀληθινῶι καὶ τοῦτο — νὴ Δ[ί' ὠγαθή,
ὥσπερ σελήνη γ' ἡλίωι, τὴν μὲν χρόαν
ἰδεῖν ὅμοιόν ἐστι, θάλπει δ' οὐδαμῶς.

Der nächste Vorschlag handelt davon, die Sclaven in das Vertrauen zu ziehen. Es scheint, daß der Dichter das Motiv der Strohwittwenschaft der Athenerinnen, das die Lysistrate so wundervoll im Interesse des Friedens ausnutzt, wiederholt verwandt hat.

Die Tragoedie ist durch einige Zeilen vertreten, CCXIII, die Tantalos vor der versteinerten Niobe zu sprechen scheint. Aber es hat sie ein der Orthographie unkundiger Schüler als Dictat lüderlich geschrieben, und so kommt kaum etwas brauchbares heraus. Sophokles kann man sie nicht mit Zuversicht beilegen.

Interessanter ist ein Stück aus einem epischen Gedichte, CCXIV, Rede einer Frau, einer Myserin, gesprochen in Ilios. ›Ohne die Intervention des Dionysos würden die Achaeer von Telephos bereits besiegt worden sein. Aber nun will ich helfen und beistehn wird mir . . denn sie hat von Telephos ein Kind empfangen, also Heraklessamen[1]). Hört mich Götter, und zumal Zeus, der sowol des Dardanos wie des Herakles Vater ist: laßt die Verhandlungen zwischen Troern und Achaeern zu einem Vertrage führen.

οὐδὲ ⟨γὰρ⟩ 'Αργείους θανέειν [ἀρ]ήσομαι αὐτὴ
Ξάνθου φοινίξαντας [ὕδωρ] με[τὰ] χεῦμα Καίκου[2]).‹

Mehr ist bisher nicht von der Vorderseite herausgebracht. Auf der Rückseite des Blattes, das also aus einem Buche stammt, verwünscht dieselbe Redende (wie man wenigstens annehmen wird) sehr breit die Seefahrt, mit der aus der römischen Poesie bekannten Topik. Das ergiebt keinen Zusammenhang und keine klare Situation; was

1) So kann man wol nur verstehn 5 *ἦ καὶ ἀπ' 'Αργείοιο γένος λάχεν 'Ηρακλῆος Τήλεφον ἐν θαλάμοις πολέμων ἀπάνευθεν [ἔχουσα.* Telephos in Troia bei Alkidamas im Odysseus. 6 möchte ich vermuten, *ἀλλ' ὁπόσον μοι κάρτ[ος], ἀμύνεμεν*, G. H. geben *καὶ τό* mit Hiat, allerdings nicht unmöglich.

2) Scheint notwendig trotz der Ueberlieferung *φοινίξαντε̣ς ε̣ . . . . μ̣ε . .* Auch sonst halte ich oft die Ergänzung ohne Facsimile für undurchführbar, weil ich der Lesung mistraue.

Robert vermutet hat, haben Gr. H. mit Recht abgelehnt. Die Verse sind untadelhaft; sie sehen nicht nach der Kaiserzeit aus, obwol ich nicht zuversichtlich reden will; ich möchte eher an ein Epyllion, wie z. B. die Megara, als an ein Epos denken, und vor allem jeden Namen zu nennen vermeiden.

Unter den neuen Prosastücken scheint das erste, CCXV, mit Recht dem Epikur selbst beigelegt zu sein. Die Handschrift soll den Eindruck der ptolemaeischen Zeit machen, und ich weiss nicht, weshalb das falsch sein soll: dass der Papyrus mit Acten des ersten Jahrh. nach Chr. gefunden ist, giebt doch nur einen Terminus ante quem. Dass es ein classischer Text ist, zeigt sich in Varianten [1]). Wir erfahren nicht unwichtiges über die Rechtfertigung der Teilnahme des Epikureers an dem staatlichen Culte. ›Selbst wer so weit gereinigte Vorstellungen hat, daß er sagt, ich fürchte und verehre jede Gottheit und bringe den Göttern alles dar (offenbar war vorher ausgeführt, daß Specialculte und Opfer dem universalen Gottesbegriffe widerstreiten), macht es noch nicht recht. *σὺ δ' ὦ ἄνθρωπε μακαριώτατον μέν τι νόμιζε τὸ διειληφέναι καλῶς ὃ τὸ πανάριστον ἐν τοῖς οὖσι διανοηθῆναι δυνάμεθα καὶ θαύμαζε ταύτην τὴν διάληψιν καὶ σέβου* . . . . aber auch Feste darfst du mitfeiern, *ἐὰν εὐκαιρῆι, τιμῶν αὐτὴν τὴν θεωρίαν σεαυτοῦ ταῖς συγγενέσιν κατὰ σάρκα ἡδοναῖς, αἵ πότ' ἂν καθήκωσιν, ἀλλά ποτε καὶ τῆι τῶν νόμων συμπεριφορᾶι χρώμενος· δέος δὲ μὴ πρόσαγε ἐνταῦθα μηδὲ ὑπόληψιν χαριστωνίας θεοῖς, ὅτι ταῦτα πράττεις. τί γὰρ ὦ πρὸς Διός, τὸ δὴ λεγόμενον,* (er entschuldigt sich wegen des Schwures, in dem eine Connivenz an die gemeine Sitte liegt) *δέδοικας; πότερα ἀδικεῖν ἐκείνους νομίζων; οὐκοῦν δῆλον ὡς ἐλαττῶν* [2]). *πῶς οὖν οὐ ταπεινόν τι τὸ δαιμόνιον δοξάζεις, εἴπερ ἐλαττοῦται πρὸς σέ,* oder willst du seinen Zorn beschwichtigen, wie man mit Menschen umgeht, *καὶ γὰρ οἴονται δεῖν α[ὐτῶν] δεδοικέναι καὶ τιμᾶν τ[ινας], ἵνα κατεχόμενοι τῶι φόβωι* [3]) *μὴ ἐπιτίθωνται αὐτοῖς* u. s. w.

Unbedeutend ist das Fragment einer Rede (CCXVI), in der die Athener aufgefordert werden, einem Briefe Alexanders [4]), der Knecht-

1) II 5 ist *αἵ ποτ' ἄν* nicht gefällig und das *π* nachgetragen: waren es zwei Lesarten, *αἳ ἄν* und *ὁπόταν*? 9 ist *χρώμενος* Correctur für ein soloekes *χρωμένου σοῦ*.

2) Gelesen *ἐλαττοῦν*, aber *υ* als unsicher bezeichnet.

3) Gelesen ist nur *τωιφ*; man erwartet *ταῖς τιμαῖς*.

4) Nur an ihn kann man füglich denken, II 17 *τοῖς ὅπλοις νικήσας νεανικευέσθωι, ταῖς δ' ἀπὸ τῶν ἐπιστολῶν ἀπειλαῖς τοὺς βαρβάρους ἐξαπατάτωι· ἡ δὲ τῶν Ἀθηναίων πόλις ἐπιτάττειν οὐχ ὑπακούειν* [*ἐπίσταται.* Freilich bietet die Geschichte keine zutreffende Situation, aber man mag die Forderungen von 325

schaft involvieren soll, zu widerstehn. Aechtes Attisch ist es natürlich nicht, aber wann es geschrieben ist, ob um zu täuschen, wie der Epitaphios des Lysias und die erste Rede gegen Aristogeiton u. dgl., oder später als Schulübung, das zu entscheiden reicht meine Sprachkenntnis nicht aus; ich glaube eher das erstere[1]). Der Brief an einen hellenistischen König (CCXVII) würde interessant sein, aber es ist nur erhalten, *ἐπειδὴ κατέχει τὰ πράγματα πολὺ ἄμεινον* (*αμει νων* Cod.) *ἁπασῶν τῶν πώποτε γενομένων ἡ σὴ βασιλεία, τὸν ταύτης τρόπον καὶ τὸ τῶν καιρῶν τούτων ἴδιον νόμον εἶναι δεῖ, καὶ μάλιστα τοῖς οὐ κατὰ πόλιν ἄρχουσιν χειροτονητὰς ἀρχάς*. Also der Geist dieser absoluten Monarchie soll maßgebend sein für die unmittelbaren Beamten des Königs, während die städtischen Wahlbeamten, die eben der König nicht ernennt, auch durch die Stadtverfassung gebunden sind. Daß das nicht vor der Diadochenzeit gesagt werden konnte, in Aegypten höchstens unter dem ersten Ptolemaeer, unter dem Alexandreia nach meiner Meinung noch eine Verfassung besessen hat, liegt auf der Hand. Leider ist so mit den Worten nichts anzufangen[2]).

Bescheiden ist auch das Interesse, das ein längeres Bruchstück *νόμιμα βαρβαρικά* bietet, CCXVIII, zumal der Name des Volkes fehlt. Ein Capitel erzählt die Strafe für verletzte eheliche Treue, Zeugen sind Kleitarchos und sein Ausschreiber Zopyros, eine nicht zu definierende Person. Das andere ist eine wüste Geschichte, wie das Schwert des Ares der Leiche seines Priesters untergelegt wird, worauf diese auflebt und ihre Sünden bekennt, falls sie welche auf dem Gewissen hat. Gewährsmänner sind ein Archelaos, natürlich nicht der Dichter der naturwissenschaftlichen Curiositäten, und ein Zen —, in dem G. H. Zenodot mit Wahrscheinlichkeit vermuten[3]).

oder die der göttlichen Verehrung oder die Aufnahme der Verbannten als Hintergrund denken; für den Rhetor genügt das.

1) Von asiatischem Stile hätten G. H. nicht reden sollen. Aber nachattisch scheint *ἐπιζητῶ γὰρ εἰ μή τι διαμαρτάνω*; und *ἐνταῦθα* (in solchem Falle) *γὰρ ἄνθρωποι περιγεγραμμένοι πάσας τὰς ἐλπίδας*. Gesuchte Wendungen sind *ἀπόρθητος ἡ δημοκρατία, τὴν τῆς ἐλευθερίας τάξιν οὐκ ἐγκαταλείπομεν*, auch hier hellenistische Praepositionshäufung. In *ἐν τοῖς ὅπλοις νικήσας*, II, 17, ist *ἐν* wol als Dittographie der vorhergehenden Sylbe zu streichen. II 1 war etwa *τὰς ναῦς μῶ]ν ἀπολωλέκα[μεν ἢ] τὰ τείχη τῆς πόλεως πέπτωκε*.

2) An Theopomp durften G. H. schon wegen des Hiats nicht denken, aber seine Zeit kannte auch noch nicht viele frühere Königsherrschaften, die sich überhaupt vergleichen ließen.

3) II 17 fehlt hinter *ἐὰν ἢι νομίμως* eine Zeile mindestens. II 21 *ἀ[νεγεί-ρ]εται καὶ αὐτὸς ἑαυτοῦ κατηγορεῖ ὅσα παρενόμησε*; dies letztere, das auch ich sofort las, schon von G. H. sicher hergestellt.

Mancher wird in dem umfangreichsten Papyrus CCXX und XXI auch den wichtigsten sehen, und sicherlich hat er nach mehreren Seiten eine hervorragende Bedeutung. Es ist zunächst ein gelehrtes Buch gewesen, dessen Besitz in Oxyrynchos man nur dem Schulmeister zutrauen wird. Ein Tractat über Metrik, aufgeschrieben in plutarchischer Zeit, verfaßt, wie mich dünkt, im ersten Jahrhundert vor Chr. oder wenig später. Die Form der Anrede eines bestimmten Adressaten und die Einmischung des persönlichen erinnert an die Monographien des Dionysios von Halikarnass oder die Schrift π. ὕψους; vergleichbar ist das metrische Buch des Caesius Bassus, das, wie sich für ein römisches schickt, entsprechend jünger sein wird. Die von Leo zuerst hervorgehobene Abhängigkeit des Hephaistion und seiner Doctrin von altgrammatischer Tradition findet ihre Bestätigung. Da dieser darüber handeln will, brauche ich nichts weiter zu sagen. Für die metrische Doctrin ist die wichtigste nächste Aufgabe zu suchen, ob man nicht mehr über Philoxenos ermitteln kann. Es liegt, nachdem Reitzenstein dessen Einfluß auf Varro in der Etymologie dargelegt hat, sehr nahe, dasselbe für die Metrik zu vermuten; ich habe aber bisher nur den Schatten eines Beweises gefunden. Die als Belege citierten Verse vermehren unsern Bestand nicht beträchtlich. Der moderne Metriker wird am stärksten wol davon betroffen, daß die antiken Collegen die Versschemata genau so schrieben und die Füße abteilten wie wir.

Der Besitzer dieses Buches hat es sehr bald zerstört, um auf die Rückseite Scholien zu dem *Φ* der Ilias schreiben zu lassen. Der Schreiber bediente sich der Buchschrift, allein er hat recht fehlerhaft copiert, so daß Gr. H. selbst öfter zur Conjectur greifen, und der Leser, dem leider nur für eine wolerhaltene Columne eine Photographie zu Gebote steht, sich ungern aber unvermeidlich sehr oft bei dem non liquet bescheiden muß. Solch ein Text war offenbar für den Privatgebrauch bestimmt, und ich kann das ganze nur als die Copie eines Collegienheftes betrachten, die der Besitzer sich anfertigen ließ, und für die er als Schreibmaterial ein ausrangiertes Buch seiner Bibliothek lieferte. Und wir kennen den Besitzer. Er hat mitten in der Rolle neben den Scholien geschrieben: *Ἀμμώνιος Ἀμμωνίου γραμματικὸς ἐσημειωσάμην.* Geistiges Eigentum des Ammonios ist hier gar nichts, aber es giebt ein ganz verständliches und recht bezeichnendes Bild. Ammonios hat irgendwo, wol sicher in Alexandreia, Grammatik studiert, hat das *Φ* interpretieren gehört und nach dem Dictat diese alte grammatische Weisheit aufgeschrieben. Er ist in die Provinz gegangen, wo er nun das Handwerk übt und der strebsamen Jugend der Oxyrynchiten den Homer erklärt,

wobei er sich des gesammelten Schatzes fremder Universitätsweisheit bedient, unbekümmert, daß seinen Schülern eine andere Erklärung Homers besser frommte als dies Kramen mit Lesarten und Zetemata. Solche Verkehrtheit soll auch anderswo vorkommen. Auf der Universität hatte er sich eine Monographie über Metrik erstanden; für sie hatte er keine Verwendung mehr, und so hat er das kostbare Papier practisch ausgenutzt. Man wird auch von seinem Lehrer in Alexandreia nicht viel höher denken, denn dessen Verdienst besteht schwerlich in mehr, als daß er die Meinungen der alten Philologen durch etliche der neueren Größen vermehrt hat, individuelles spürt man kaum [1]). So sieht man in den Betrieb der Grammatik an Universität und Schule hinein. Ich gestehe, daß ich ihn mir längst so vorgestellt habe, und dieser unpersönlichen Vermittelung der Tradition die allergrößte Bedeutung beimesse. Außer aus den erhaltenen Scholienmassen habe ich das namentlich aus dem Gebaren der Grammatiker abgenommen, wie sie bei Gellius und Plutarch auftreten [2]). Wenn wir nun hier fast ausschließlich Scholien finden, die wir vielfach verkürzt, aber nicht selten auch wörtlich, hie oder da in den mittelalterlich erhaltenen Erklärungsschriften zu Homer besitzen, so kann das gar nicht durch die Benutzung desselben einen Buches erklärt werden (Unkundige könnten ja mit dem unvermeidlichen großen Didymus hervorkommen): das ist eben die *παράδοσις*. Von dieser einen Vertreter aus der Zeit der claudischen Kaiser vor sich zu sehen, das hat keine geringe Bedeutung. Diese Zeit des Compilators ergiebt sich deutlich daraus, daß nicht nur Epaphroditos, der in der Exegese wirklich noch etwas geleistet hat, sondern auch die Größe des Tages, das Schulhaupt Apion fehlt [3]), Didymos nur

1) Einer von beiden wird der überlieferten Trivialerklärung von *λωφήσει*, Φ 292, die in T wiederkehrt, das Kallimachoscitat beigefügt haben, das zur Sache nichts tut. Die alte Grammatik konnte mit dem Sprachschatze der nachclassischen Dichter unmöglich operieren. Aber Epaphroditos, der Zeitgenosse des Ammonios, hat es getan.

2) Von dessen Commentare zu Hesiods Erga haben wir genügende Reste, um zu erkennen, daß ihm ein ganz ähnliches *ὑπόμνημα* die Resultate der alexandrinischen Kritik übermittelte, zu dem er dann seine sehr unphilologische Kritik fügte. Unsere Scholien aber geben die Vereinigung des kümmerlichen Restes eben dieser Paradosis und des Commentars von Proklos, der den Plutarch neuplatonisch überarbeitet hatte, die Paradosis aber auch aus Scholien kennen konnte.

3) Auf spätere Zeit würden wir gedrängt und in unlösbare Schwierigkeiten gebracht, wenn XIV 1—9 von Alexion stammte, denn er gehört erst in die Zeit der Flavier (Wentzel bei Wissowa R. E.). Allein dieser Schluß von Gr. H. wird dadurch widerlegt, daß hier *ἐρθέντα* empfohlen wird, wie von den *οἱ δέ*, die in den Genfer Scholien dem *ἐρθέντα* des Alexion entgegengestellt werden. Das Z. 1. 2

mit zwei Notizen [1]) am Ende eines Scholions, Seleukos dagegen mehr als irgend ein anderer benutzt ist [2]). Dieser hat zwar gegen Aristarch geschrieben, aber wie alle achtungswerten Textkritiker gehört er doch der Schule Aristarchs an. Vergleichen wir nun diesen neuen Commentar mit den uns erhaltenen, so ist es natürlich ein bloßer Zufall, daß uns hier gerade zu einem Stücke Φ erhalten ist, was Ammonios sich über wer weiß wie viele Bücher notiert hatte oder doch notieren konnte, wie es ein Zufall ist, daß der Schreiber des Genfer Codex gerade für einen Teil des Φ eine sehr viel reichere Fassung der BT-Scholien vorgefunden hat. Wir besitzen bekanntlich zur Ilias drei große Scholiencorpora, denen immer eine Ausgabe entsprach oder entspricht, die aber alle denselben alexandrinischen Text gaben, der uns als in der Kaiserzeit allein herrschend nun wol bekannt ist, wie es (außer gewissen jeder Belehrung unzugänglichen Kreisen) feststeht, daß vor Aristophanes die Texte ganz ungemein schwankten. Der Trivialcommentar der sog. Didymusscholien ist durch Bruchstücke aus Achmim als vorhanden im dritten Jahrhundert bereits nachgewiesen [3]). Neue Bruchstücke aus Aegypten, von denen ich schon weiß, werden hoffentlich bald veröffentlicht werden. Das sogenannte Viermännerbuch ist im dritten Jahrhundert von einem guten Compilator zusammengestellt. Wir haben es mit Auszügen der Didymusscholien zusammen gearbeitet allein im Venetus A; eine andere Handschrift, die Eustathius besaß, trug die immer noch unverstandenen Namen Apion und Herodoros. Unser dritter Commentar, der nach den beiden besten Handschriften BT

angeführte Wort mit *ἑα* anlautend wird *ἕαδε* oder *ἑάλω* gewesen sein. Aristonikos wird einmal genannt; die mit *ὅτι* eingeleiteten Scholien sind ganz verschiedener Art; es ist nur ein *σημειωτέον* dabei zu denken.

1) X 12 und eine Etymologie XVII 27, die schon Orion einem *ὑπόμνημα Ἰλιάδος* entnahm, 98, 13 (vgl. kurz vorher *μάρψαι*), wie sie denn in BT steht. Daß sein Buch über Aristarchs Ausgaben benutzt wäre, beweisen die Coincidenzen eben so wenig, wie daß IX 21 eine Ephorosstelle citiert ist, die er in seiner *τραγικὴ λέξις* angeführt hatte, einen directen Zusammenhang beweist.

2) Diesem gehört außer den Scholien, wo der Name steht, XVII 355 das richtig ergänzte Citat der *κρητικὴ ἔκδοσις*, denn, so viel wir wissen, hat er sie allein benutzt. Der zweimal angeführte Ptolemaios ist Pindarion, und ihm gehört noch XVII 11—14, wie aus dem parallelen Scholion T folgt.

3) Hermes 23, 102. Auch bei Ammonios stehen neben der schweren Gelehrsamkeit solche Trivialitäten, z. B. XI 13 *νεκύεσσιν*: *ὑπὸ νεκύων* 36 *εἰρύσαο*: *πρὸς σεαυτὸν ἐποιήσω, ἐφύλαξας*. *ὅς τοι*: *ὅς σοι*. Gr. H. hätten ihrer praktischen Gewohnheit gemäß auch diese Lemmata in Versalien setzen müssen; ebenso 38 *δειελὸς ὀψὲ δύων*, XIV 11 *ἤιξεν πέδιοιο* und *ποσὶ κραιπνοῖσι πέτεσθαι*. Dagegen mußte dies XII 30. 31 unterbleiben: die Verse sind nicht Lemma, sondern stehen in einer schwer entstellten längeren Ausführung.

genannt wird, mag als ganzes jünger sein. Sein Verfasser hat den Vorzug eignes gegeben zu haben, denn ihm darf man die durchgehende sachlich-ästhetische Erklärung zuschreiben. Daneben benutzte er in sehr ausgedehntem Maße die gelehrte kritische Paradosis, darunter also auch dieselben Bücher, die der Viermännercommentar auszieht. Und da zeigt sich nun, daß mit diesem Commentare, und dann natürlich seinen reichsten Vertretern, dem Townleyanus und dem Stückchen der Genfer Scholien, das Heft des Ammonius am nächsten sich berührt. Es sei denn, man sage lieber, mit Porphyrius. Es ist allerdings für die Art dieses Mannes, der so seltsam die Abschreibermanier der Compilatoren mit starker eigner Geisteskraft verbindet (darin seinem jüngeren feindlichen Zeitgenossen Eusebius vergleichbar), daß wir bei ihm die Zeilen 6—13 und 26—36 der Columne IV wörtlich vorfinden, citiert aus den *Ἀριστάρχειοι* (S. 293 Schrader): er hat also ein ähnliches Buch vorgefunden, das passender Weise anonym war, und Ammonios muß ganz nach Dictat geschrieben haben.

Gr. H. haben, obwol sie selbst sagen, daß diese Dinge ihnen ferne lägen, eine höchst anerkennenswerte Grundlage für die Herstellung des Textes gegeben, wobei ihnen außer Blass auch Allen behilflich gewesen ist. Ohne Frage wird man noch viel weiter kommen; ich mag aber nicht noch tiefer eingehen, zumal ohne Photographieen, und behandle nur eine Anzahl der neuen Citate. Unter diesen ist in gewissem Sinne das merkwürdigste ein aesthetisches Urteil des Protagoras (XII 20) über den Flußkampf, dessen Zweck sein soll außer einer Abwechselung in den Kämpfen auch eine Ueberleitung zu der Theomachie zu liefern. Es ist nicht denkbar, daß ein anderer als der große Abderite gemeint wäre, und das Urteil ist seiner nicht unwürdig. Er nahm also an der Theomachie nicht Anstoß, wie ihm denn theologische Velleietäten fern lagen, die Poesie aber natürlich freie Fiction des Dichters war. Ihm wird eine andere Meinung zur Seite gestellt, die in der Verherrlichung des Achilleus den Zweck sieht, mehr von der Oeconomie des einheitlichen Gedichtes aus. Bald darauf folgt, wie wir aus anderen Scholien wissen, ein Hinblick auf die Kritik des Zoilos. Diese alte Litteratur wird in der Paradosis aus den Vorträgen der ältesten Grammatiker weitergeführt; die Originalwerke waren ohne Zweifel längst verschollen. Dann ist ein Citat des Hippeus, wie er wieder heisst, da, das für die Heimat des Asteropaios angeführt zu werden scheint; sicher enthielt es die Angabe, daß bei irgend welchen Leuten die von Achilleus verschenkten Waffen des Asteropaios gezeigt wurden[1]).

1) *Ἱππεὺς ἐν τῶι — — ἱστόρησεν ὅτι οἱ τὰς E — — [οἰκοῦντες] — — λέ-*

Wenn wir wenigstens erführen, wo: das könnte dazu helfen, wenn nicht die Person, so doch die Herkunft und vielleicht die Zeit des Hippys aufzuklären.

Die in dem Scholion zu 111 citirten Belegstellen für die Formen *δείλη δεείλη δείελος δίελος* sind schwerlich herstellbar. So viel scheinen es gewesen zu sein; aber die aus den Phoinissen des Phrynichos läßt sich nicht einmal sicher von der folgenden abgrenzen. Aber auch die Herstellung der ersten, die Gr. H. nach Blass versucht haben, ist nicht glaublich. Sie schreiben *ὅθεν δίελόν φη[σιν Ἡσίοδος ἐν] γ' Μᾶρες ὅσοι ναίουσι πέλας [ποτὶ δείελ]ον, αὐτὸς δὲ δείελον.* Freilich macht es für den Schreiber nichts aus, ob er *δίελον* oder *δείελον* schreibt, aber wol für den Grammatiker. Der konnte das homerische *δείελος* nur einem wirklich gebrauchten *δίελος* entgegenstellen, und dieses sprach am meisten für eine Ableitung von *ἕλη* und *διά*. Also ist in dem Verse wol sicher *δίελος* in irgend einer Form anzubringen. Ob es ein epischer war, ist ganz fraglich, selbst wenn man *γ* trotz dem fehlenden Ueberstrich als Zahlwort nimmt, was doch nicht ohne Bedenken ist. Hesiod ohne Bezeichnung des Werkes ist vollends unwahrscheinlich.

Eben so hoffnungslos steht es um ein langes Citat aus Pindars Partheneien (VII), denn den Dichter haben Gr. H. mit Sicherheit erkannt. Außer den Lücken hindern die zahlreichen Correcturen des Schreibers. Immerhin bleibt das Merkwürdige, daß Pindar einen Sohn des Asteropaios mit einer langen Rede einführen konnte.

Auch ein Vers des Alkaios kommt nicht sicher heraus. Wir hören, daß er das *στεινόμενος νεκύεσσιν*, das Skamandros selbst von sich aussagt (220), nachgebildet habe in Worten, die Gr. H. so geben *στένω μ[ὰν] Ξάνθω ῥόος ἐς θάλασσαν ἵκανε.* Das ist unerträglich. »Der Strom des engen Xanthos kam ins Meer«: nein, dazu kannte der Lesbier die troische Ebne zu gut, als daß er seine Mündung eng nannte; das wäre ja auch keine Paraphrase. Man verlangt *στενωθεὶς Ξάνθω ῥόος* oder *στενώμενος*, das der Dialect aber kaum duldet. Das *μ* des ergänzten *μάν* ist als unsicher bezeichnet: es leuchtet ein, dass man vor der Umschrift nicht entscheiden kann [1]).

γονεῖν αὐτόν καὶ — — τὰ ὅπλα αὐτοῦ δεικνύουσι. Ob die nächsten Zeilen, die eine Erwähnung des Rhestos zu enthalten scheinen, dazu gehören, ist fraglich. Ich hälte jetzt für sehr möglich, dass die rheginische Chronik und die argolische, die bei Suidas dem *Ἰπύς Ῥηγῖνος* beigelegt werden, von zwei verschieden aber ähnlich benannten Leuten herrührten, so dass die überlieferten oder erschlossenen Zeitangaben gar nicht auf beide bezogen werden können.

1) Natürlich ist *εἰς* herzustellen. Das Versmass, das Gr. H. finden —∪— ∪∪—]∪—|———∪∪—∪—|∪—∪— ist gut; aber ich zweifle nicht, daß die sieben Bücher des Alkaios mehr Versformen enthalten haben, als wir kennen.

Wenn am Schlusse des Scholions gesagt wird, στείνοιτο οὐχ ὡς ὁ Σοφοκλῆς στενάζοι, so durfte daraus nicht geschlossen werden, daß Sophokles diese Stelle behandelt hätte (den Ἀχαιῶν σύλλογος nennen Gr. H. vollends durch Versehen): der Dichter hatte nur, ionisirend wie immer, στείνεσθαι für στένεσθαι gesagt.

Von einem Citate aus Stesichoros kann man wenigstens erkennen, was es sollte. Dazu hilft das Scholion BT ἐπιτείνει τὸ φιλόζωιον ὅπως συγγνώμην ἔχηι, παρατείνων τὰ τῆς δεήσεως. Danach kann man als Probe ergänzen (II 5) περὶ δ' ἤθελε θυμῶι [ἐκφυγέειν θάνατόν τε κα]κ[ό]ν (65): ηὔξηκ[εν ὁ Λυκάων τὴν δέησ]ιν εὐλόγως, [ὅπως συγγνώμης τύχηι], καὶ ἄλλως δὲ [ἅπαντες οἱ μέλλον]τες τελευτᾶ[ν μακρόλογοι, ὅπως τοσοῦ]τόν γε χρόνον [κερδαίνωσι. καὶ παρὰ] Στησιχόρωι . . . Es war also auf eine lange Rede eines dem Tode verfallenen bei Stesichoros verwiesen.

Am befriedigendsten läßt sich erledigen was über den unächten Vers 195 beigebracht wird. Zunächst standen alte Citate, die das Fehlen des Verses bewiesen, den Zenodotos gar nicht geschrieben hatte. Das erste ist aus einem unbekannten Epiker, und kenntlich sind nur noch die letzten, allerdings beweisenden Worte

κατέλεξα Ἀχελώιου ἀργυροδίνεω,
ἐξ οὗ πᾶσα θάλασσα.

Danach ein ebenso triftiges Zeugnis des Megakleides, das durch die Genfer Scholien schon bekannt geworden war. Es folgt die Anerkennung des Verses durch Aristarch aus harmonistischem Grunde.

Σέλευκος δ' ἐν ε' Ἡρακλείας
πῶς δ' ἐπορεύθης ῥεῦμα Ἀχελωίου ἀργυροδίνα,
ὠκεανοῦ ποταμοῖο δι' εὐρέος ὑγρὰ κέλευθα.

Da ist das erste, daß wol erst der Schreiber, sonst Ammonios, den Grammatiker, dessen Ansicht er mitteilt, und den von diesem zum Beweise angeführten Dichter zusammengeworfen hat. Der Dichter einer Heraklee, deren fünftes Buch citirt wird, ist notwendig Panyassis. In seinen Versen erwarten wir freilich eher ἐπέρησας als ἐπορεύθης, aber Gr. H. erklären die Spuren für unzweifelhaft, und so mag man es ertragen, daß neben dem leichten Accusativ κέλευθα auch ῥεῦμα zu ἐπορεύθης in gleichem Sinne gehört. Jedenfalls ist hier kein Unterschied zwischen dem Strome des Acheloos und dem breiten Okeanosflusse. Panyassis hat ὠκέανος so gebraucht als ob es ὠγύγιος wäre. Und so versteht auch Seleukos. Damit erklärt er zwar, daß in der Homerstelle Acheloos so gut wie Okeanos paßte, aber es bleibt unverständlich, wie beide deutlich differen-

Uebrigens wird es nicht die homerische, sondern eine zeitgenössische Schlacht mit den Athenern geschildert haben.

ziirt neben einander ertragen werden sollen. An dem Verse des Panyassis ist noch die dorische Form *ἀργυροδίνα* bemerkenswert, die wir bei dem Halikarnassier nicht unmöglich finden werden. Endlich, daß Kallimachos in dem dorischen Demeterhymnus 13 *'Αχελώιον ἀργυροδίναν* hat: man kann nicht sagen, in Nachahmung von dieser oder jener Stelle, aber mit Verwendung der nun doppelt belegten altepischen Formel. Die Identification, mit der Seleukos hat helfen wollen, wird noch deutlicher durch die zwei Pindarstellen, die ich gleich hersetze; drittens beruft er, der Specialschriftsteller über Götter, und seiner auch sonst mehrfach bezeugten Weise gemäß sich auf das Ritual in den Demetertempeln, wo Acheloos vor Demeter angerufen wird [1]); was freilich nur die universale Bedeutung desselben beweist, den Schluß bündig zu machen musste dieselbe bekannte Geltung des Okeanos constatirt werden. Die Stelle über Pindar hat zu lauten:

τοῦτο δὲ ἐμφαίνειν καὶ Πίνδαρον λέγοντα τὸν αὐλητικὸν κάλαμον 'Αχελώιον κράναν, τοῦ ὕδατος, ⟨τρέφειν⟩.

πρόσθα μὲν ἶσ 'Αχελώιον τὸν ἀοιδότατον
Εὐρωπίᾳ κράνᾳ [Μ]έλ[αν]ός τε ||ποταμοῦ||ῥοαί
τρέφον κάλαμον.

ἑτέρως *γοῦν λέγειν ›ὠκεανοῦ πεδὰ κράναν‹.* Also der Schluß ist, Pindar muß das Wasser meinen, wenn er das Rohr, aus dem man die Flöten macht, von der Quelle des Acheloos genährt nennt. Nun redet Pindar aber an einer späteren Stelle von derselben Quelle als der des Okeanos: also sind Acheloos und Okeanos wesensgleich.

Die Verse, deren Dactyloepitriten unverkennbar sind, herzustellen, hat es der Tilgung der Glosse *ποταμοῦ* bedurft, derselben, die ich bei Bakchylides 16, 34 getilgt habe, als ich den hier anzeigte. Damit ist gegeben, daß vorher ein Flußname steht. Gr. H. haben *κράναν ἕλ[ικ]ος* gelesen und ergänzt, aber die ganze Stelle nicht verstanden. Denn die europische Quelle muß ja Dativ sein, damit ein Satz wird. Den Melas, der entweder auf dem Papyrus steht, oder auf dessen Vorlage gestanden hat, fand ich gleich, weil ich des Kopaissees gedachte, an dem das Flötenrohr wuchs. Dann gab Theophrast den erwarteten Beleg Hist. plant. IV 11, 8, *φύεται δὲ πλεῖστος μεταξὺ τοῦ Κηφισοῦ καὶ τοῦ Μέλανος.* Es folgen noch nähere Angaben mit Ortsnamen, aber die Europaquelle ist nicht angegeben. Auch Plutarch hat den Melas mit der Genauigkeit des Nachbars geschildert (Sulla 20) und den *αὐλητικὸς κάλαμος* nicht

1) Er giebt die Erklärung *ὅτι πάντων ποταμῶν ὄνομα ὁ 'Αχελῷιος καὶ ἐξ ὕδατος* <ὁ> *καρπός.* Richtig ist das nicht; auch das Wasser kommt aus der Erde, hat aber eine gesonderte Gottheit, die hier Acheloos heisst.

vergessen. Dabei hören wir, daß der Fluß *ὑπὸ τὴν πόλιν τῶν Ὀρχομενίων πολὺς καὶ πλώιμος μόνος τῶν ἑλληνικῶν ποταμῶν* entspringt, sich aber bald in Sümpfe verläuft. Er hat also eine andere Quelle angenommen als Pausanias, der sie bei einem Herakleion 7 Stadien von Orchomenos ansetzt (IX 38, 6). Heut zu Tage sammelt sich der Bach aus mehreren Quellen, die so besonders starke unterhalb der Burg kann nur die sein, die auch Pausanias als sehenswert erwähnt (38, 2), und die sich in ihrer Fülle auch dem heutigen Besucher von Skripu aufdrängt. Es ist die einzeln und auch von Pindar Akidalia genannte[1]). Nun ist es ganz begreiflich, daß eine so starke Quelle direct aus dem Acheloos oder Okeanos zu strömen schien. Es stimmt alles trefflich außer dem Namen *Εὐρωπία*. Das mag ich nicht in ein Epitheton umdeuten noch gar ändern. Ich erkenne nur einen anderen Namen an. Wie sich Aphrodite oder die Chariten in der Akidalia baden, so kann die Wasserfrau auch die Tochter des Tityos (Pyth. 4, 46) Europa sein.' Das meine ich, dürfen wir einfach als neue Belehrung registriren. Eine Vermutung über das Gedicht, in dem Pindar dem früher als bestes anerkannten Flötenrohre des Kopais ein neueres entgegensetzte unterdrücke ich, grade weil sie mir gut gefällt, in der Hoffnung erst noch weitere Bestätigung zu finden.

Unter den Handschriften erhaltener Werke nimmt an Umfang den ersten Platz ein sehr sorgfältig geschriebener Homerpapyrus ein, CCXXIII, der etwa die Hälfte des *E* umfaßt. Er ist auf die Rückseite der später zu erwähnenden Eingabe der Dionysia geschrieben und mit diesem geringen Materiale contrastirt die opulente Buchschrift. Gr. H. meinen gegen Kenyon, daß auch solche Opisthographa für den Handel hergestellt wären. Dies beweist es schwerlich, denn ein oxyrynchitisches Actenstück aus dem Ende des zweiten Jahrh. finden wir Anfang des nächsten in Oxyrynchos mit einem Buchtexte beschrieben: das ist doch in und für Oxyrynchos geschehen, und dort werden wir ein Buchschreibergewerbe eben so wenig annehmen wie heute eine Verlagshandlung in einem Landstädtchen. Aber wol gab es Schreiber der Buchschrift auch da

1) Et. M. *Κιδαλία*. Der Artikel in Wissowas R. E. ist ausnahmsweise ganz unbrauchbar. Die Quellen des Melas sind im Bull. Corr. Hell. XIX 154 von A. de Ridder behandelt, unbefriedigend, da er Plutarch, den besten Zeugen, be Seite läßt. Uebrigens beweisen seine Funde nicht, daß er ein Herakleion gefunden hat: ein so alter Cult des Herakles ist überhaupt in Böotien und vollends in Orchomenos unbewiesen. Meine Darlegungen, Her. I² 35, bleiben fest bestehn, am wenigsten durch E. Meyers grosse blosse Worte erschüttert. Uebrigens kann doch eigentlich ein im sechsten Jahrhundert verlassenes Heiligtum nicht der von Pausanias gesehene Tempel des Herakles sein.

und sich eine Abschrift machen zu lassen mochte manchmal billiger sein, als sich aus der Hauptstadt ein fertiges Buch zu verschaffen. Der Text ist mit den Randbemerkungen ausgestattet ποιητής und Αἰνείας πρὸς Πάνδαρον u. dgl. wie der Bankesianus, auch, wol von zweiter Hand, fast durchgehends accentuirt, nicht in unserer Art, aber practisch genug, nicht ohne Fehler allerdings. Die Diphthongen sind wieder richtig wie im Bakchylides auf dem ersten Bestandteil bezeichnet. Ich glaube, man muß noch einige weitere Entdeckungen abwarten, dann aber muß die Accentlehre auf Grund des neuen Materiales im Zusammenhange untersucht werden. Der Text selbst ist natürlich die aristarcheische Vulgata, so daß wir kaum etwas lernen. Wie in unsern guten Handschriften fehlen 42 und 57; Doppellesarten sind nicht zahlreich, aber vorhanden, und dann beide schon bekannt. Seltsam unrichtig sind die Zahlen α β γ für die Hunderte gesetzt; δ fehlt ganz. So weiß ich nur hervorzuheben, was Gr. H. richtig bemerkt haben, eine Variante, 141 τέτανται für κέχυνται, vgl. χ 397, die an sich gut ist, und 104 die Bestätigung, daß die von Aristarch mit Recht verworfene Lesart μέλος für βέλος war, bisher nur aus dem Genevensis bezeugt, dem man es kaum glauben konnte.

Fetzen von Platons Phaedon, Demosthenes Kranzrede und Timokratea, diese in zwei Exemplaren, geben nichts nennenswertes aus; bei Demosthenes bin ich allerdings nicht sehr weit nachgegangen. Gr. H. hätten nicht die Varianten von Blass notiren sollen, dessen Ausgabe sich besonders weit von der Ueberlieferung entfernt, sondern etwa von S und der A-Gruppe, dann sähe man klarer. Interessanter ist ein ganz kleines Stück aus Thukydides, II 90, 91, bei Bekker S. 161, 29—162, 1 τῶν und 5—11. Es ist eine Leistung, daß Gr. H. die Stelle verificirt haben, denn es sind alle Zeilen schwer verstümmelt. Der Text war vortrefflich. Es sind in den wenigen Worten drei Fälle, wo er zu C gegen die Marcellinusrecension (ABEF, wenn man so sagen darf) steht; Bekker hatte das richtige nur einmal aufgenommen, Hude immer. Aber eine vierte richtige Lesart hat auch er bei der schwachen Bezeugung durch den Londinensis und den oft verkehrtes bietenden Corrector des Augustanus nicht aufzunehmen gewagt. Das ist eben das methodisch wie practisch gleich wichtige was die antiken Bücher lehren, daß die Archetypuswirtschaft und das Stemmataflechten auf die Ueberlieferung im Altertum nicht übertragbar ist, und vor allem die Tendenz aufgegeben werden muß, aus den Verwandtschaftsverhältnissen unserer Handschriften und der Zuverlässigkeit der einzelnen im Vergleich zu den andern möglichst eine einzige Lesart als

glaubwürdig zu demonstriren. Die antiken Classikerausgaben, selbst scholienlose, schließen Varianten ein, und für diese ist es gar nicht discreditirend, wenn sie uns nur noch vereinzelt begegnen. So sahen wir die Lesart *μένος*, die voraristarchisch ist, nur in dem ganz jungen Homercodex von Genf erhalten; so steht hier von verfolgten athenischen Schiffen *φθάνουσιν αὐτοὺς καταφυγοῦσαι πρὸς* (C und Ox.; die andern *ἐς*) *τὴν Ναύπακτον καὶ ἴσχουσαι* (*σχοῦσαι* f² M O) *ἀντίπρωιροι κατὰ τὸ* (der Artikel nur in CGO erhalten) *Ἀπολλώνιον παρεσκευάζοντο ἀμυνούμενοι.* Da sollte freilich auch eine Conjectur Glauben finden, die das Praesens *ἴσχουσαι* in den Aorist *σχοῦσαι* änderte, denn daß sie auf der Flucht hielten und Kehrt machten geht der Vorbereitung zum Gefechte notwendig vorher; auch könnte bekannt sein, daß die späte Zeit von dem Aoriste *ἔσχον* nur noch den Indicativ verwenden mag, während *ἴσχειν* immer weiter greift. Nun hat das Richtige seine sichere Bezeugung. Aber wenn Oxyr. das Femininum *ἀμυνούμεναι* bietet, so hätten Gr. H. den nächsten Satz lesen sollen, ehe sie eine solche Verwischung einer schönen Construction *κατὰ σύνεσιν* empfahlen: er lautet *ἣν ἐς τὴν γῆν ἐπὶ σφᾶς πλέωσιν.*

Von Xenophons Oeconomicus sind vier Columnen da, (CCXXVII) mit so kurzen Zeilen wie nur irgend eine Philodemhandschrift; Gr. H. setzen diese erst in das Ende des ersten Jahrh., geben aber an, daß sie nach Kenyons Urteil wol älter sein müßte. Die Fehler der neuen Handschrift, die ich übergehe, sind kaum minder zahlreich als die unserer insgesammt jungen Handschriften. Aber diese geben alle nur eine Recension; der tritt hier eine andere zur Seite: sehen wir das Resultat. 8, 19 *καλὸν δὲ καὶ ὃ* (codd. *το* O) *πάντων καταγελάσειεν ἂν* (codd. om. O) *μάλιστα οὐχ ὁ σεμνὸς ἀλλὰ ὁ* (codd. om. O) *κομψός*, [*ὅτι* codd.; om. O; war beanstandet] *κἂν χύτρας φαίην εὔρυθμον φαίνεσθαι εὐκρινῶς κειμένας.* Dies möchte ich empfehlen. *καν κυθρας* hat O von erster Hand, *και χυτρας*, wie die Codd., hat die zweite gegeben; das folgende Verbum ist verloren, die Codd. haben *φησιν*, woraus Jacobs *φημι* gemacht hat. 20 *καὶ τὸ μέσον δὲ* ⟨*πάντων*⟩ *τούτων καλὸν φαίνεται.* Gute Ergänzung von O. Gleich danach zu schreiben *ὥσπερ καὶ κύκλιος χορός*; die Codd. lassen *καί* aus; O hat falsch *ωστε*. 21 *ἔξεστιν, ἔφην* (fehlt falsch in O), *ὦ γύναι καὶ πεῖραν λαμβάνειν οὔτε ζημιωθέντας τι οὔτε πολλὰ πονήσαντας.* So schreibe ich. Die Codd. haben *οὔτε τι ζ. οὔτε τι π. π.* In O hat vor *ζ. τι* voraussichtlich gefehlt, nachher gestanden, aber die Ordnung ist unbekannt; es war hier mit Recht beanstandet. 21 hat nach den Resten eine andere Fassung gehabt, aber ich finde sie so wenig wie Gr. H. 22 *ἴσμεν γὰρ δήπου ὅτι μυριοπλάσια ἡμῶν* [*ἅπαντα*[*ἔχει ἡ πᾶσα πόλις.* So richtig Gr.

H. mit O. 23 ὅτι ἐν χώραι ⟨ἕκαστον⟩ κεῖται τεταγμένηι, so richtig O. 23 περὶ μὲν [γὰρ] δὴ τάξεως, so schreibt man richtig mit Stephanus; O scheint γάρ nicht gehabt zu haben. 9, 1 ist nicht erhalten. 9, 2 εἰ μὴ τῆς ⟨γε⟩ οἰκίας τὴν δύναμιν, so richtig O; Cobet hatte γε hinter δύναμιν eingesetzt. οὐ γὰρ ποικίλμασι ⟨πολλοῖς⟩ κεκόσμηται, richtig O. αὐτὰ ἐκάλει τὰ πρέποντα εἶναι ⟨ἐν⟩ ἑκάστωι, so richtig O und schon Schneider, nicht gehört von den Herausgebern, richtig von Gr. H. beurteilt. Das ist also unser Text dieser Schrift: in jedem Paragraphen mindestens ein Fehler. Aber wer getraut sich sie durch Conjectur alle auch nur zu entdecken? Xenophon hat eben durchaus eine wilde Ueberlieferung; nur in den Memorabilien scheint sie besser. Cobet hat das aus den antiken Citaten vorzüglich an der Anabasis und dem Symposion gezeigt, für welche beide ich mehr geben könnte. Einen guten Text werden wir nie erreichen, wenn nicht antike Handschriften zutreten: so unwissenschaftlich, wie sie es namentlich in der Anabasis sind, dürfen die Ausgaben aber nicht bleiben; die handschriftliche Ueberlieferung kennen wir in Wahrheit nur für die Πόροι genügend, und allenfalls für die Hellenika, deren Zustand trotz der Jugend der Handschriften nur in den ersten Büchern ganz verzweifelt ist. Wir erhalten hier, CCXXVI, ein Par Paragraphen aus VI 5 einer vorzüglich interpungirten Handschrift. Darin wird eine arge Interpolation entfernt, die gewiß schon jemand getilgt hat; die Herausgeber sind ja im Xenophon besonders schwerhörig: καὶ γὰρ [τοιοῦτος] ὁ Στάσιππος ἦν οἷος μὴ βούλεσθαι. Sonst ergeben sich nur zwei neue Fehler; die Orthographie, z. B. Μαντινῆις, möchte ich nicht empfehlen.

Recht wertvoll ist eine Seite aus Euripides Phoenissen, CCXXIV, die die Verse 1017—43 und die Anfänge von 1064—70 (also auch diesen unächten Vers) enthält. Es ist da eine ganze Strophe erhalten, die in Wahrheit rein iambisch ist, mit Unterdrückung häufig der ersten, einzeln der zweiten Senkung. Die Zahlen der Metra, die in den durch Katalexe und Sinnesabschnitte abgegrenzten Perioden vereinigt sind, sind folgende: 5. 11. 13. 6. 16; die letzten kann man geneigt sein, lieber in zwei Perioden von 8 zu teilen; der Molossus steht sonst nur am Anfange der Reihe. Das macht wenig aus: die Gliederung der Strophe in die Massen 16 (5 + 11) 19, 16 (8 + 8) ist deutlich. Die Verteilung der Wörter ist in sehr vielen Versen ganz genau entsprechend, und es tut ja nichts, dem in dem Abdrucke zu folgen, so weit es geht: nur soll man sich nicht einbilden, damit das Versmass zu treffen. Nun zerhackt unsere Vulgata die iambischen Perioden in eine Masse kleiner dispa-

rater Verschen; das tut auch die handschriftliche Ueberlieferung, die ich mir aus dem Marcianus und Laurentianus ausnotirt habe, welche ziemlich mit einander stimmen. Das tut auch die Handschrift von Oxyrynchos: aber sie tun es verschieden, MC auch in Strophe und Antistrophe verschieden. Daraus soll man lernen, daß die Kolometrie, die ja nie weiter als auf die einzelne Zeile sieht und Ueberlieferung notorisch nicht ist, keinerlei Verbindlichkeit besitzt. Es ist abscheulich, wie die Anbetung des Papiers das metrische Verständnis des Bakchylides behindert. Die obige Verteilung folgt der Antistrophe, die heil ist; in der Strophe giebt unsere Ueberlieferung 1036 *ἰήιον βοάν, ἰήιον μέλος ἄλλος ἄλλον ἐπετότυζε*[1]) *διαδοχαῖς ἀνὰ πτόλιν.* Das müssen aber acht Metra sein. Den offenbaren Ausfall hat Grotius mit der Wiederholung von *βοάν* und *μέλος* decken wollen, was Vulgata geworden ist. Dann hat Valkenaer das Unwort *ἐπετότυζε* in das griechische *ἐπώτοτ.* verwandelt und zugleich durch die Verwandlung von *ἄλλον* in das Neutrum Construction hereingebracht. Oxyr. bestätigt *ἐπωτότυζε*, nur hat er den Aorist, wie auch vorher *ἐστέναξαν* statt des Imperfects unserer Handschriften: da haben diese Recht, denn außer der Schilderung wird das Imperfectum durch das *ἔφερε* desselben Satzes geschützt. Aber der Fehler *ἄλλον* steht auch in der Handschrift des dritten Jahrhunderts: den haben also die alten Kritiker nicht gehoben, und bei den späteren hat er nur die Schlimmbesserung *ἐπετότυζε* erzeugt. Die Lücke dagegen wird in Oxyr. ausgefüllt, indem beide Male *ιηιηιηιον* steht, beide Male ist das dritte *ηι* durch daruntergestellte Punkte getilgt. Sehen wir nun außerdem die Scholien an, so finden wir im Vaticanus unter anderen *τὸ ὤ τὸ σχετλιαστικὸν λέγεται καὶ ἰώ καὶ ἰή. εὑρίσκεται γὰρ ἐν τοῖς ποιηταῖς οὕτως ἰὴ ἰὴ ὡς τὸ ἰὼ* [*καὶ* del. Schwartz] *ἰώ.* Was hier die Verdoppelung sollte, war unbegreiflich: jetzt zeigt sich, daß das Scholion noch die Lesart *ιηιηιον* berücksichtigt. Ob wir dies neue Wort annehmen, oder ein *ἰή* als Interjection abtrennen wollen, steht ganz bei uns. Aber der Schaden ist geheilt. Nur sind wir noch nicht fertig. *μέλος ἄλλος* kann nicht so stehn bleiben, um des iambischen Versmaßes willen. Das haben unsere Herausgeber nicht beachtet, weil sie über die kommatische Kolometrie den wirklichen Rhythmus vergaßen. Aber sie haben auch die Gliederung des Satzes vergessen, obwol die Scholien wenigstens noch die richtige Verbindung von *βοάν* als Object zu *ἐστέναζον* zeigen. Ich setze die Worte noch einmal im Zusammenhange richtig her, es kann ja für den Verständigen gar kein Zweifel

1) Daß C *ἐπωτότυζεν* hätte, ist irrig.

bleiben. *ἰάλεμοι δὲ ματέρων, ἰάλεμοι δὲ παρθένων ἐστέναζον οἴκοις, ἰή, ἰήιον βοάν. ἰή, ἰήιον μέλος ⟨δ'⟩ ἄλλος ἄλλ' ἐπωτότυζε διαδοχαῖς ἀνὰ πτόλιν.* Unsere Handschriften fahren fort *βρονταῖ δὲ στεναγμὸς ἰαχά τ' ἦν ὅμοιος.* Musgrave hat das Versmaß mit *ἀχά* hergestellt — heut zu Tage giebt es freilich Verehrer eines zweisylbigen *ἰαχά*, in dem das *ι* als Consonant gesprochen werden, gleichwol aber keine Position machen soll. Dem steuert vielleicht auch Ox. mit *αχάι* nicht; der Acut bezeichnet das als Plural, den wir freilich nicht brauchen können, und die im übrigen falsche Variante wird *ἀχᾶι* gewesen sein (wie auch Gr. H. annehmen); aber daß *ἀχά* zu Grunde liegt, ist klar. Sonst bestätigt Ox. zwei kleine Besserungen der Orthographie, die man als Conjecturen verzeichnet und Tyrrwitt und Musgrave, oder auch jüngeren, beilegt, *ἁρπαγά* für den Dativ, den auch die Scholien haben, 1021, und *πόλεος* für *πόλεως* 1041. Endlich hat er die richtige Orthographie *ἐρινύν* und *πτεροῦσσα*, dies einmal seltsamerweise *πτερόυσσα* betont. Etliche eigene Schreibfehler übergehe ich. Man sieht doch, daß selbst in einem Stücke von so reicher Ueberlieferung manche Kleinigkeit in der Zeit vom dritten bis zwölften Jahrhundert verdorben worden ist, und daß wir zwar das meiste, aber nicht alles richtig durch Conjectur beseitigen können. Aber auch manches, was wir leicht beseitigen, war damals schon verdorben.

Daß unsere Handschriften den Laches des Platon nicht sehr gut erhalten haben, wissen wir schon durch den Petrie-Papyrus. Hier erhalten wir die Seite 197 in einer Handschrift, CCXXVIII, die freilich gegenüber jenem jung ist, aber doch aus dem zweiten Jahrh. n. Chr. Die kleinen Abweichungen sind sehr zahlreich; recht viele, namentlich wo Wörter fehlen, sind unzweifelhaft Irrtümer, aber da ist auch eine neue Lesart, die man sich schämt nicht conjiciert zu haben. Laches sagt, geärgert durch eine Rede des Nikias, *θέασαι ὦ Σώκρατες ὡς εὖ ὅδε ἑαυτὸν δή* (*εὖ ἑαυτὸν ὅδε* Ox. mindestens eben so gut) *ὡς οἴεται κοσμεῖ τῶι λόγωι, οὓς δὲ πάντες ὁμολογοῦσιν ἀνδρείους εἶναι, τούτους ἀποστερεῖν ἐπιχειρεῖ ταύτης τῆς τιμῆς.* Darauf beschwichtigt Nikias *οὐκοῦν ἔγωγε ὦ Λάχης, ἀλλὰ θάρρει· φημὶ γάρ σε εἶναι σοφόν.* Es ist doch nicht gut, daß erst eine neue Handschrift kommen muß, damit wir merken, daß Nikias geantwortet hat »dir wenigstens Laches, streite ich die Tapferkeit nicht ab, denn ich sage, du bist klug«. Ox. hat *οὐκοῦν σέγε.* Dann wird man wol auch zwei kleine Partikeln aus Ox. aufnehmen *καὶ γάρ μοι δοκεῖς οὐδὲ ᾐσθῆσθαι ὅτι ⟨δὴ⟩ ταύτην τὴν σοφίαν παρὰ Δάμωνος ... παρείληφεν* [1]) (hier in O ein arger Fehler, *παρείληφα*).

1) *οὐδέ* zu beanstanden ist gar keine Veranlassung. Sokrates wundert sich,

Und *πρέπει μέντοι ⟨που⟩ ὦ μάκαριε.* Endlich schreibt Schanz die notwendige Lesart *προεστάναι* für *προιστάναι* einer Conjectur des Venetus zu, den er E nennt und für Abschrift von T erklärt (bei Bekker Ξ): das richtige hat auch O, und so wenig dies durchschlägt, so mistrauisch ist man gegen Schanzens Vereinfachung des Apparates mit Recht geworden.

Von christlicher Litteratur ist außer einem unverständlichen Fetzen, der unbekannt scheint, und einem gleichgiltigen Stückchen des Römerbriefes ein Blatt des Johannesevangeliums da, CCVIII, immerhin nur aus dem dritten Jahrh. Gr. H. haben sich große Mühe gegeben, auch in den verstümmelten Zeilen die Lesart aus den Spatien zu erschließen. Im ganzen stellt sich der Text zu dem Sinaiticus und hat eine recht kurze Fassung, was in diesem Falle das echte zu sein scheint. Auch hier sind bereits Varianten, und es ist ja fraglos, daß wir in dieser Litteratur sehr oft über mehrere gleichberechtigte Möglichkeiten nie hinauskommen werden.

Das sind die litterarischen Papyri; wahrlich, wenn's auch vielfach Kleinigkeiten scheinen, sie bringen direct neues für so viele Seiten der Litteratur, und daß die Textkritik durch die Entdeckung der antiken Bücher, auch wenn es nicht Zeugen sind, die uns direct in die Zeit vor den Alexandrinern führen, in ein ganz neues Stadium getreten ist, wird nur noch leugnen, wer sich von dem Faulbette der Tradition oder dem Vertrauen auf irgend eine moderne Methode nicht zu dem Mute zu lernen und zu arbeiten aufraffen will. Neue Ueberraschungen kündigt bereits, doch ohne bestimmte Angaben, die Vorrede an.

Ich habe ein Stück ausgeschlossen, CCXIX, das ich als Litteraturwerk nicht anerkennen kann, obwol es Gr. H. mit dem Liede »des Mädchens Klage« vergleichen, und erwarten, daß es jemand auch für Verse erklären werde; das soll vermutlich ich sein. Diese Erwartung erfülle ich nicht: ich weiß, daß Verse den Hiat vermeiden, ebenso wie daß eine Reihe reiner Dochmien keine Prosa sind. Dies hier ist cursiv geschrieben, sehr unorthographisch und offenbar recht unleserlich; es giebt sich als einen Brief: warum sollen wir es nicht dafür halten? Es ist freilich eine schnurrige Expectoration, das Secundanerpathos eines halbgebildeten Bengels, der mit dem Weltschmerz spielt, weil ihm sein Kampfhahn fortgekommen ist, aber am Ende doch nur einen Stein auf seinen Busen legen wird — das wird ihm Ruhe geben; es ist noch nicht sehr ängstlich. Aber vielleicht

daß er ihm die Lehre Damons nicht anmerkt, wenn er denn von der Thatsache jener Schülerschaft nichts wußte, was an sich befremdlich ist. Diesem Ethos dient auch sehr gut das neue *δή*.

wird es bei den Collegen vom Verein für Hahnenkämpfe, an die es adressiert ist, den gewünschten Eindruck gemacht haben. Ich setze die Zeilen von 13 ab her, wo sie erst verständlich werden.

ὃν δίκην π]αιδὸς ἐφύλασσεν ὁ φίλος μου Τρύφων
ὡς πατὴρ τέ]κνον τηρῶν ἐν ταῖς ἀγκάλαις·
ἀπορο͂υμαι ποῦ βαδίσω· ἡ ναῦς μου ἔράγη·
τὸν καταθύμιον ἀπολέσας ὄρνιθά μου κλαίω·
φεῦ φ]έρε τὸ ὀρνιθοτρόφιν αὐτοῦ περιλάβωι,
τοῦ μαχίμου, τοῦ ἐπεράστου, τοῦ ἑλληνικοῦ·
χάριν τούτου ἐκαλούμην μέγας ἐν τῶν βίωι
καὶ ἐλεγόμην μακάριος ἄνδρ . ς ἐν τοῖς φιλοτροφίοις·
ψυχομαχῶι . ὁ γὰρ ἀλέκτωρ ἠστόχηκέ μου
καὶ θάκα Θαλπαδος ἐρασθεὶς ἐμὲν ἐνκατέλιπε·
ἀλλ' ἐπιθεὶς λίθον ἐματοῦ ἐπὶ τὴν καρδίαν
καθησυχάσομαι . ὑμεῖς δ' ὑγιαίνετε φίλοι·

Ich habe die Zeilen eingehalten, weil Gr. H. den Zufall, daß fast alle eine kurze Paenultima zeigen (*κλαίω* 16 kann nie kurz enden) als eine Hindeutung auf Verse auffassen. 15. ›mein Schiff ist geborsten‹ ist eine Metapher. 16 soll *φεῦ* nur als Probe die Lücke ergänzen; *φέρε* Gr. H. Diese lesen, aber mit Bezeichnung der Unsicherheit, statt *ὀρνιθοτρόφιν* *ερνιοντροφην*, und das letzte kann er gesündigt haben. 20. Schade, daß der vorletzte Buchstabe in *ανδρ.ς* unsicher ist. Gr. H. halten ihn für *ε* oder *ο*; der metaplastische Nominativ war also wol *ἀνδρος*, nach Analogie der darauf ausgehenden Eigennamen. *ἄνδρας* ist, so viel ich weiß, noch nicht antik. Das letzte Wort scheint auf *φι* auszugehen, mit einem unklaren Buchstaben darüber; *φιλοτροφεῖα* sind Vereinigungen von *φιλοτρόφοι*. In *θακα* hat Blass mit Wahrscheinlichkeit *ταχα* vermutet; das andere ist ein Name, etwa *θαλιάδος*; aber es kann auch ein barbarischer auf *-ᾶδος* sein. Der Bengel ist auf das Hellenentum seines Hahnes so stolz wie der Pataikos Menanders auf die hellenische Gesinnung seiner Tochter: er wird auch ein Barbar gewesen sein. Daß der Wortschatz so gewählt sein will, und dabei so viel Triviales steht, erklärt sich aus dem Alter des Briefes: Anfang des ersten Jahrhunderts. Da war die atticistische Reform der Sprache noch nicht bis in die Schule der fernen Landstadt gedrungen.

Das größte sachliche Interesse unter den Urkunden hat CCXXXVII, und sie ist deshalb hier schon veröffentlicht, obwohl sie erst aus dem Jahre 185 stammt. Auf ihrer Rückseite steht das oben besprochene *E* der Ilias. Es ist das Concept zu der Eingabe einer gewissen Dionysia an den Praefecten, bei dem sie nach einem langwierigen im ganzen zu ihren Gunsten entschiedenen Processe von

neuem verklagt ist. Ihr Vater beansprucht als sein Recht, sie wider ihren Willen ihrem Manne wegzunehmen, obwol sie erwachsen und in einer contractlich begründeten Ehe lebt. Sie bestreitet ihm das Recht dazu, mindestens um der Qualität ihrer Ehe willen, und bringt dafür aus den Entscheidungen der Praefecten in früheren analogen Fällen und den dabei abgegebenen Motiven und Rechtsgutachten interessante Auszüge. Wenn sie die Eingabe ihres Vaters sammt allen Beilagen abgeschrieben hätte, so würden wir das ägyptische Gesetz selbst lesen (VI 17), das in der Tat dem Vater mindestens bei formloser Ehe das dauernde Recht über seine verheiratete Tochter gegeben hat. Erst die Rücksicht auf die allgemeine Humanität hat die Praefecten des zweiten Jahrhunderts in einzelnen Fällen dazu gebracht, sich über dies Gesetz, den *Αἰγύπτιος νόμος*, hinwegzusetzen, aber abgeschafft war es nicht. Daß das ägyptische Recht in irgend einer Weise codificiert gewesen ist, vielleicht nur das Familienrecht, und daß selbst der Praefect darauf Rücksicht nahm, wenn er auch als Nachfolger des Königs befugt war davon abzuweichen, ist wol noch merkwürdiger als der materielle Inhalt, obwol auch diese Weite der väterlichen Gewalt überraschen muß. Auch sonst sind die Auszüge aus den Commentarii praefecti sehr interessant. Ich fühle mich indes nicht competent darauf einzugehen. Gr. H. haben den Papyrus sachlich mit großer Sorgfalt eingehend erläutert, und den Text des sehr flüchtigen Conceptes im ganzen hergestellt, so weit es geht[1]). Daß der Abdruck alle die Schreib- und Redactionsfehler conserviert und erst mehrere Seiten später zumeist berichtigt, muß ich noch einmal beklagen. Ohne Zweifel wird dieses Stück noch mehrfach sowol juristisch wie grammatisch behandelt werden.

Die anderen Urkunden sind nach der Zeit ausgewählt: es sind die des ersten Jahrhunderts, und da auch der Anhang der nur excerpierten Stücke diese Zeitgrenze inne hält, so muß man annehmen, daß die Papyri im Ganzen durchgesehen und geordnet sind.

1) Zu verbessern V 42 *μη[δέν]*, VI 15 *παύσεσθαι* für den Aorist, 21 *ὡς* für ein unsicheres *καί*, 38 *δέ* für *τε*, VII 22 *ὑπὸ λοίπης* d. i. *λύπης*, 23 *ἠνυκέναι* für *ἠκουκέναι*, in dem *ο* nicht sicher ist. 27 *ἐνεγκάντα* für den Genetiv, 28 *μήτε* für *μηδέ*. VIII 13 [*αὐτῷ*] füllt die Lücke. 14 *ἔπειτα* für *ειειτε*. 15 *τε* vor *τὸ ἀργύριον* zu tilgen. 34 *κρατῆται*, 37 *ἐνεδρεύωνται* für den Indicativ. Bemerkenswert ist kaum *ἐντυχία*, Neubildung für *ἔντευξις*, das auch sonst vorkommt, *ἀκρωτηριάζειν τὸ πρᾶγμα* den Sachverhalt entstellen. *μετάλλα* VII 48 ist kaum glaublich. Das Wort ist hochpoetisch und hat nicht die hier geforderte Bedeutung »bedenken«; dazu soll es mit dem Particip construiert sein, *τὰ πρόσωπα Αἰγύπτια ὄντα* »daß die Parteien Aegypter sind«.

Nach dem ersten Bande mußte ich sagen, daß in Oxyrynchos das erhaltene erst mit der Zeit des Claudius begänne; das hat sich um etwa 40 Jahre nach oben verschoben, und es sind sogar ein paar Fetzen aus der Zeit des Auletes gefunden (CCXXXVI), deren Wert aber nur der palaeographische ist. Unmittelbares Interesse haben die Stücke dieses Bandes weniger als die des vorigen. Immerhin ist der Lebenslauf des Webers Tryphon durch die Vollständigkeit der Documente belustigend und belehrend. Gr. H. erzählen davon S. 244. Er ist der Abkunft nach *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* und zahlt als Mann aus bevorrechtetem Stande geringe Kopfsteuer. Lesen und Schreiben hat er nicht gelernt, bedient sich aber doch zu seinen Geldgeschäften einer Bank, die von Privaten am Sarapisheiligtum gehalten wird: man wird nicht fehl gehn, wenn man annimmt, daß der Gott mit seinem Gelde das Kapital zu dem Betriebe lieferte. Tryphon ist aus einer Weberfamilie (das war ja die Hauptindustrie von Oxyrynchos) und hat seinen Sohn wieder dies Handwerk lernen lassen. Wir besitzen den Lehrvertrag, *διδασκαλική*, eins der belehrendsten Stücke, CCLXXV. Der noch nicht 14 Jahr alte Junge soll ein volles Jahr lernen, für jeden versäumten Tag muß er nachlernen, oder der Vater zahlt Conventionalstrafe (ob das auch für Festtage galt?). Der Vater hat den Jungen zu nähren und zu kleiden; der Lehrling ist nur zu aller Arbeit des Handwerks verpflichtet. Es bekommt als Ersatz des Kostgeldes von dem Meister monatlich 5 Dr. und Ersatz der Kosten für Bekleidung am Ende der Lehrzeit 12 Dr. Also würde ein Lehrling, der nicht im Elternhause blieb, für seine Arbeit Kost und Kleidung erhalten haben; Wohnung spielt für solch einen Jungen keine Rolle. Wenn Tryphon den Jungen vorzeitig fortnimmt, muß er außer der unverhältnismäßig hohen Buße von 100 Dr. an den Meister noch eben so viel an das *δημόσιον* zahlen, doch wol an die Gemeinde. Dieser Sohn war dem Tryphon in zweiter Ehe geboren. Die Eltern sind zusammengeblieben, obwol sie in dem erhaltenen Ehecontracte, CCLXVII, sich es schriftlich gegeben hatten, daß ihre Ehe eine formlose, *ἄγραφος*, sein sollte: ganz begreiflich, bei der Leidenschaft der Aegypter für das Aufschreiben, und doch eine spaßhafte Contradictio. Ja, die Brautleute hatten zunächst nur auf ein sehr kurzes Zusammenleben gerechnet, denn der Bräutigam hatte sich verpflichtet die Mitgift, 72 Dr., in wenig Monaten unbedingt zurückzuzahlen. Daß er das nicht getan hat, ist minder wunderbar, wenn sie sich über Erwarten vertrugen, als daß er es nach mehreren Jahren getan hat (die Quittung der Frau steht unter dem Contracte) und sie doch weiter zusammenlebten. In einem nur registrierten Vertrage CCCXXI hat

Tryphon seiner Frau noch etwas besonderes ausgesetzt, damit sie eine ihm geborene Tochter nährte. Ob nicht doch eine trübe Periode in der Ehe gewesen ist? Jedenfalls hat zuerst die Liebe Bekräftigung dadurch erhalten, daß die junge Frau von ihrer Vorgängerin, die Tryphon hatte gehen lassen, Nachstellungen erfuhr: darüber hat Tryphon noch im fünften Jahre der Ehe das Einschreiten der Polizei angerufen, CCCXV. Für das Eherecht sind noch mehrere belehrende Stücke da, und Gr. H. behandeln einschlägliche sachliche Fragen mit Schärfe und Klarheit, namentlich S. 266. Es darf das Probejahr der ägyptischen Ehe und die fictive Dos ruhig zum alten Eisen geworfen werden. Ein anderes wichtiges Capitel, das sie an der Hand des neuen Materiales besprechen, ist der Census und seine vierzehnjährigen Perioden, die unmittelbar bezeugt bis 20 n. Chr. hinauf belegt sind, aber mit Wahrscheinlichkeit bis in die ältere Regierungszeit des Augustus verfolgt werden, wenn sie auch damals noch nicht die Regelmäßigkeit des 14jährigen Abstandes erreicht zu haben scheinen. Es hat Wahrscheinlichkeit, nicht Sicherheit, daß Augustus die Kopfsteuer eingeführt hat S. 207 ff. Die unbegreiflichen Versuche Ramsays, die bethlehemitische Geburtslegende des Lukasevangeliums mit diesen Mitteln zu retten — finden ernsthafte Widerlegung. Mit der Kopfsteuer hängt die *ἐπίκρισις* der Knaben zusammen, insofern diese die Ausmusterung derjenigen Knaben ist, die mit dem 14. Jahre kopfsteuerpflichtig werden müßten, aber auf Grund bevorrechteten Standes entweder gar keine oder geringere Kopfsteuer zahlen. Gr. H. setzen sich darüber mit Kenyon und Wilken auseinander, dessen großes Werk über die Ostraka sie in den Aushängebogen bereits benutzt haben, und das man neben diesen neuen Urkunden studieren muß. Mir scheint ausgemacht, daß die weibliche Bevölkerung keine Steuer zahlt, Kinder und Greise auch nicht, daß sie also schon hierdurch mit dem Kriegsdienste in einiger Beziehung steht. Ich halte ferner dafür, daß Kenyon mit Recht die Steuerfreiheit durch *ἐπίκρισις* auf Griechen beschränkt, besser die Steuer auf die vom Kriegsdienst immer befreiten Aegypter. Es ist also ganz in der Ordnung, daß wir *ἐπίκρισις* auch als Terminus für die Ausmusterung der Rekruten finden. Die von der Kopfsteuer befreiten sind eben im Princip dadurch als gestellungspflichtig anerkannt. Kenyon hat schon darauf hingewiesen, daß die *κάτοικοι* in den Steuern privilegiert waren, weil sie dienstpflichtig waren, und ihre Descendenz in gleichen Pflichten und Rechten weiterlebte. Gr. H. führen nun Belege an, wo die Motivierung der Befreiung so gefaßt wird, daß die jungen Leute *ἀπὸ γυμνασίου* sind, was damit bewiesen wird, daß sie von Gymnasiarchen abstammen.

Das legen sie dann in den Ausdruck *ἀπὸ γυμνασίου* selbst hinein. Damit scheint mir der Grammatik unmögliches zugemutet und das Motiv nicht ganz richtig aufgefaßt zu sein. Das heißt nur, daß die jungen Leute dem Gymnasium angehören oder anzugehören berechtigt sind, denn bei der Jugend mochten manche nicht effektiv die Uebungen mitmachen; die Sitte hatte sich auch verschoben. Denn mit der ganzen Institution müssen wir doch in alte Zeit hinaufgehen. Damals war die gymnastische Ausbildung in der Tat eine Vorbereitung auf die militärische, und sie war das Unterscheidendste an der specifisch hellenischen Bildung. Die Hellenisierung spricht sich am deutlichsten in der Annahme der Gymnastik aus, wie besonders anschaulich der gute Anfang des 2. Makkabaeerbuches lehrt[1]). Und wenn wir in den ägyptischen Städten die Gymnasiarchie am Ende gradezu zu dem wichtigsten Communalamte werden sehen, so hat hier die freie Association der hellenischen Bevölkerung, die sich um das Gymnasium zusammenfand, das sie für sich und ihre Söhne zur Erhaltung ihrer Nationalität und Sitte nicht entbehren konnten, durch die staatliche Anerkennung etwas von municipaler Autonomie hervorgebracht. An der Gymnastik hat der Unfreie und Barbar keinen Anteil, das geht bis auf Solons *τὸν δοῦλον μὴ ξηραλοιφεῖν μηδὲ παιδεραστεῖν* zurück, und man kann es sogar bis zu den paederastischen Inschriften des Burgbergs von Thera verfolgen. Und immer ist mindestens eine Brücke vom Turnplatz zur Kaserne vorhanden. Die Verzeichnisse der *ἀλειφόμενοι*, die wir aus manchen Orten besitzen, die Collegia der *νέοι* u. dgl. berühren sich mutatis mutandis mit den Verzeichnissen der *ἐνγραφόμενοι ἐν πελτοφόροις* der boeotischen Städte und denen der *ἐφηβεύσαντες*. So konnte sich gar wol hieraus ein Stand hellenisch gebildeter von den Barbaren absondern, und ein im Grunde militärisches Privilegium auf ihn übergehen. Es ist eine wichtige und schöne Aufgabe, im Zusammenhang und mit Beachtung der allgemeinen socialen Geschichte die Gymnastik zu verfolgen und namentlich ihren Verfall in der Kaiserzeit: das war eine der wichtigsten Vorbedingungen für den Sieg einer neuen Lebensform, die im vierten Jahrhundert mindestens eben so gewaltig hereinbricht wie die neue Glaubensform. Die Thermen mußten das Gymnasium, der Circus mußte das Theater ersetzt haben, damit die Religion der Weltflucht und die Kreuzigung

1) 4, 12 heißt es von Iason, der seine Stammesgenossen *ἐπὶ τὸν Ἑλληνικὸν χαρακτῆρα μετῆγε· ὑπ' αὐτὴν τὴν ἀκρόπολιν γυμνάσιον καθίδρυσε καὶ τοὺς κρατίστους τῶν ἐφήβων ὑπὸ πέτασον ἦγεν.* In Oxyrynchos muß auch einmal etwas wie eine Ephebie gewesen sein; von der ist das Ehrenamt des Kosmeten geblieben, das ein paar mal vorkommt.

des Fleisches, damit auch die Barbaren des Nordens triumphierten. Was nun den militärischen Ursprung der Steuerbefreiung und Musterung angeht, so scheint uns freilich seltsam, daß unser Freund Tryphon, der illiterate Weber, zwar nicht ganz steuerfrei ist, aber doch zu den *μητροπολῖται δωδεκάδραχμοι* gehört, also zu den bevorrechteten Bürgern der Kreishauptstadt. Allein grade er klärt die Sache auf, denn er ist *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*, d. h. er stammt von einer Soldatencolonie ab. Ich habe schon früher vermutet, daß nach Oxyrynchos Soldaten deduciert waren, und wenn ich nun die neuen Straßennamen *ἱππέων παρεμβολή* und *Λυκίων παρεμβολή* lese, so darf ich das wol als eine Bestätigung ansprechen. Es hat natürlich gar kein Bedenken, daß die Einführung einer Kopfsteuer durch Augustus auf die Standesverhältnisse der Bevölkerung Rücksicht nahm, die er vorfand, wie es andererseits begreiflich ist, daß die römische Verwaltung diese Unterschiede nivelliert hat, um möglichst auf die einfache Abstufung Aegypter, Alexandriner, Römer hinauszukommen. Daß Kenyons Behauptung, nur griechische Namen kämen bei *ἐπικεκριμένοι* vor, durch die Gegeninstanzen von Gr. H. nicht eingeschränkt wird, sei schließlich noch bemerkt. Sie führen an Ptollis: das ist ein correctes Hypokoristikon von Ptolemaios; und Anubas: aber dieser ägyptische Gott Anubis war längst anerkannt, und der Kurzname von Anubodoros ist nicht unhellenischer als Ammonios oder Isidoros.

Nur notieren will ich, daß Gr. H. das Münzwesen besprechen, S. 242, die Verordnung über die Archive, Bd. I. No. XXXIV gegen Mitteis mit Glück erläutern S. 182, die immer noch umstrittenen *ἀπογραφαί* S. 176; daß die Bezeichnung der Monate und gar der Tage als *σεβάστειος* und *σεβαστή* und weiter unmittelbar verständliche Namen wie *Γερμανικός Γερμανίκειος* u. dgl. die Zeitbestimmungen unerfreulich verwirren (die Belege im Index S. 330), in der Kaisertitulatur Augustus als *θεὸς Ζεὺς ἐλευθέριος σεβαστός* bemerkenswert ist, ein Verzeichnis von Steuerzahlungen aus dem Dreikaiserjahr, CCLXXXVIIII, das Otho, aber nicht Vitellius kennt, die schönen Ausführungen Wilckens über die Zeit bestätigt, die die Ereignisse der Hauptstadt brauchen, bis sie in Oxyrynchos officiell bekannt werden. Was sich neues für Straßennamen und Dörfer und Demen von Oxyrynchos ergiebt, zeigt der Index. Außer den oben erwähnten, Reiterlager und Lykierlager, sei noch die Straße der Dionysischen Techniten hervorgehoben; da werden sie gewohnt haben, wenn sie, wer weiß woher, zu den Festen einmal in diese Stadt kamen. Für die Anlage und den Aufbau der Wohnhäuser ergiebt sich einiges aus CCXLIII und CCXLVII. Sie werden denen, die wir aus den

ägyptischen Gemälden und Grundrissen kennen, ziemlich ähnlich gewesen sein. Die neuen römischen Beamten werden die Gelehrten der Prosopographie ausnutzen.

Sprachlich ist der Ertrag nicht eben bedeutend. Da die Schriften noch aus dem ersten Jahrhundert stammen, seien einige von recht ungebildeten Leuten angeführt, CCLXIX überschickt Tryphon einen Schuldschein einem Freunde zur Eintreibung des Geldes mit folgendem Briefe, den er dictiert haben muß: *Τρύφων Ἀμμωνᾶτι τῶ μακρῶ* (der römische Name Macer ist undenkbar) *τῶ φιλτάτω χαίρειν· ἐὰν δύνῃ ἐρωτηθεὶς* (d. h. auf meine Bitte; dies aus dem N. T. bekannte *ἐρωτᾶν* ist nicht selten) *ὄχλησον* (mahne) *Διόσκορον καὶ ἔκπραξον τὸ χειρόγραφον* (d. h. die in dem Scheine anerkannte Forderung), *καὶ ἐάν σοι δῦ τὸ ἀργύριον δὺς αὐτῶ ἀποχήν, καὶ ἐὰν εὕρῃς ἀσφαλῆν, δὺς αὐτῶ τὸ ἀργύριον ἐνένκαι μοι. ἄσπασαι τοὺσοὺς πάντας· ἔρρωσο.* Offenbar ist o mit u und nicht mit ü verwechselt. Noch viel schlimmer schreibt ein Didymos für Tryphons Frau Saraeus, CCLXVII, 34. *Σεραηεὺς Ἀπίων* (für Genitiv) *ἀπέχω τὸ προκίμενον κεφάλεον* (*κεφαλέον* falsch wiederholt) *καὶ οὐδὲ εε* (sollte *οὐδὲν ἐνκαλῶ* werden). *Δίδυμος Βοηθοῦ ἔγραψεν ὑπὲρ ἄδευς* (*αὐτῆς*) *μεν ειδ.* (*μὴ εἰδυίας*) *γράτα* (*γράμματα*) *καὶ ἐπιγρε αὐτῆς* und halbgetilgte Kritzelei für *ἐπιγράφομαι αὐτῆς κύριος.* L *γ Τεβρίου Γλαυτίου Καίσαρος.* Im ganzen sind auch die Privatbriefe leidlich correct; notiert sei wieder *ἐραυνᾶν* CCXCIV; Vertauschungen von *λ* und *ρ* wie *λαύλα* CCXLII verdienen das nicht mehr. Daß CCLX selbst *ἔσασθαι* steht, mögen die beherzigen, die sich gegen die Aenderungen der Infinitivendungen gemäß der Grammatik z. B. im Thukydides sträuben. Syntaktisch ist merkwürdig *ἔδωκα αὐτῶ ἀρραβῶνα διά σοῦ δρ. η' ἔντοκα.* CCIC, wo *διά*, wie heute, als Allerweltspraeposition »für« bedeutet. Bekommen hat das Handgeld ein Mausefänger, und es sollen ihm die Zinsen angerechnet werden. Daß Gr. H. ihn trächtige Mäuse, oder gar *while they are with young*, fangen lassen, legt dem Kammerjäger eine zu schwierige Distinction auf. Die Formenlehre verzeichnet gern den Dativ *ἀρνάσι* CCXLV 12, den sie bisher nur aus Arat kannte, das Lexicon *ἀρνέα*, nicht das Lammvliess, sondern die Lämmerherde, CCXCVII. CCXCII Zweite Person Futuri *χαρίεσαι*; die nächste Vorstufe *χαριεῖσαι* bemerken Gr. H. aus einem andern Papyrus. CCCXCVI heißt *μετρίως εἶχε ὑπὸ τὴν ὥραν* »es gieng ihm mäßig bei dem Wetter«, so daß er nicht schreiben konnte. Geläufig war mir *μετρίως* nur in bonam partem. CCLX *αὐθεντικὴ χιρογραφία* eigenhändige Unterschrift. CCLXXVII ein schönes Wort *τὰ ἄμητρα* Schnitterlohn; ich dächte freilich, es wäre mir schon vorgekommen. CCLII und LIII eine syntaktisch seltsame

Formel *ἀναγράφεσθαι ἐν τοῖς ἀναχωρηκόσι καὶ πόρον μὴ ἔχοντος* (*ἐχόντων*, wenn mehrere verschollen sind). CCXCII *ὑγιαίνειν σε εὔχομαι, ἀβασκάντως τὰ ἄριστα πράττων*, ›mir gehts unberufen, vortrefflich‹. CCC läßt Indike die Kinder der Adressatin grüßen und setzt hinter die Namen *τοὺς ἀβασκάντους*, ›ihnen tut der böse Blick nichts‹, d. h. soll er nichts tun. Dies haben Gr. H. verwischt, über die ich sonst kaum hinausgelange. Sie hätten in diesem Briefe die Form *τὸ πανάριν panarium* nicht ändern dürfen; am Ende des Jahrhunderts befremdet das lateinische Wort nicht mehr. Auch *κἀιγώ* CCXLIV, *ἐκξουσίαν* CCLIX, *ἱματισζμός* CCLXXV mußten unbeanstandet bleiben. CCLXXVI sind Soldaten *ἑκατονταρχίας Βραβιρίου*. Da hat der Schreiber wol den abgekürzten Vornamen des Rabirios C. oder P. misverstanden. Kurz vorher nennen sich drei Steuerleute *πλοίου ναυλωσίμου, ἑκάτερος ενες*: das ist doch *ἑνὸς*, nicht *εἷς*. Ein Schiff hat einen Steuermann; das falsche *ἑκάτερος* bleibt so wie so. CCXCIV 26 *εἶπον δὲ Διογένει τῷ φίλῳ σοῦ μὴ ἀδικῆσαί με πε[ριττὰ] εἰς δαπάνην οὗ ἔχι μου· συνανάκ[ειμαι] γὰρ τῷ ἀρχιστάτορι*. Der Briefschreiber hat Chance Bedienter im Hause des Praefekten zu werden: er ist nun Respectsperson. CCXLVII ›Schicke mir ein Verzeichnis der Lämmer, *ἐπὶ [ἤτησ]ε τὸν ἀπολογισμὸν [ὁ πραγμ]ατικ[ός*. Druckfehler wie *ἀποδώσειν* für *-δῶσειν* (Conj. Aor.) CCLXXXVI 19 übergehe ich.

Westend, 28. Dec. 1899.

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff.

Herzog, R., Koische Forschungen und Funde. Mit sieben Tafeln. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, 1899. 8°. X 244 S. Preis Mk. 12.

Der größere Theil des Buches beschäftigt sich mit den ›Funden‹, d. h. mit etwa 200 Inschriften, die der Verf. während eines einmonatlichen Aufenthalts auf der Insel Kos aufgespürt und abgeschrieben hat. Was den Steinen an Bedeutung abgeht, hat der Verf. durch umfängliche Commentare zu ersetzen gesucht, deren Gelehrsamkeit an die nunmehr verflossene Jugendzeit der Epigraphik erinnert, wo reichliche Parallelstellen, Erörterungen sprachlicher und sachlicher Besonderheiten, Abmessung verschiedener Ergänzungsmöglichkeiten dem ungeübten Leser willkommen waren. Heutzutage braucht der Herausgeber von neuen Inschriften dem Leser nicht

mehr alles vorzulegen, was er selbst zu eigener Belehrung gesammelt hat. Bedurfte wirklich das Bruchstück des Ehrendecrets N. 1 zehn Seiten Erläuterung? da es sich doch um triviale Formeln handelt und der historische Hintergrund, wenn er vorhanden war, sich nicht reconstruieren und der König Ptolemaios, dessen Zeugnis zu Gunsten des geehrten Mitbürgers angerufen wird, sich wirklich nicht bestimmen läßt. Die schließlich bevorzugte Ergänzung *πολλῶν καὶ χρη]σίμ[ων | γέγονε τ]ᾶι πατρίδι παρα[ίτιος, καιρὸν οὐ]θένα | [παραλι]πὼν εἰς τὸ μηθενὸς τῶν χρησίμων καθυστερεῖν τὰμ πόλιν* ist sicher unrichtig: es muß für *καιρόν* mindestens *πόνον* heißen, damit die Construction *εἰς τό* Sinn bekommt, und *χρησίμων* an erster Stelle ist durch den Raum ausgeschlossen. Am Schluß war zu ergänzen *αὐτὸν ἄξιον ἦμεν τᾶς ἀποστολᾶς διά τε τὰν ἀρετὰν καὶ τὰν κτλ.*, wie zwar nicht die ungenaue Umschrift, wol aber das Facsimile lehrt. Die meisten Steine geben nicht einmal zu so gleichgiltigen Bemerkungen Anlaß — verwunderlich ist, daß der Verf. an der einfachen Grabschrift N. 74 schier verzweifelt *Ἀννῶνα χρηστά, [π]ατρὸς Μενίππου, γυνὰ δὲ Ἀπολλωνίου*, verwunderlich auch, daß er N. 164 Crusius' richtiger Ergänzung seine eigene unmögliche vorzieht — und man darf wol fragen, ob diese Inschriften es werth waren die Zeit des Herausgebers so in Anspruch zu nehmen und dann mit photographischen Nachbildungen in Form eines theuern Buches publiciert zu werden; konnten sie wirklich nicht bis zum betreffenden Bande des Inselcorpus warten, so standen die Athenischen Mittheilungen zur Verfügung.

Die einzige Inschrift von Bedeutung (9. 10) ist ein *ἱερὸς νόμος* aus dem Heiligthum der Adrasteia und Nemesis, eine willkommene Parallele zu der, wie es scheint, etwas älteren und bei großer formaler Aehnlichkeit inhaltlich doch nicht gleichen, arg verstümmelten Inschrift bei Paton-Hicks Inscr. of Cos 29, die Herzog nun im wesentlichen richtig ergänzen konnte. Die erste Bestimmung des neuen Steins (2 *ἱερεῖα τὰ νομιζόμενα*) geht die Magistrate an, von denen *τοὶ μὲν τὰν χειμερινὰν ἄρχοντες Γεραστίου κζ', τοὶ δὲ τὰν θερινὰν ἄρχοντες τᾶι κδ'* den Göttinnen opfern sollen. Daraus geht deutlich hervor, daß Paton mit Recht dem Monat Gerastios die sechste Stelle im Jahr angewiesen hatte, und ganz einleuchtend vermuthet Herzog, daß das Opfer der abgehenden und antretenden halbjährigen Beamten darum auf die letzten Tage dieses Monats zusammengerückt seien, weil vom 24.—27. Gerastios das Hauptfest der Göttinnen gefeiert wurde. Daß es die *Γερήνια* waren (Herodas V 80), erkennt er selbst als unsicher an, von *Ἀδράστεια* oder *Νε-*

μέσεια auf Kos ist bisher nichts bekannt. Von Z. 7 an setze ich den Text mit den sicheren Ergänzungen des Herausgebers her:

θυόντωι δὲ καὶ τοὶ ἐργολαβεῦν-
τες τὸ ἱερὸν ἢ δαμόσιον ἔργον καθ' ἕκασ-
τον ἐνια[υτὸν ἅπ]αξ· ὅσσοι μέν κα ἐργολα-
βήσωντι·ᾱ τ[ᾶι τρ]απέζαι, ἀπὸ ∠ ί· τοὶ δὲ
ἀπὸ[. . . . . . . ἀπὸ ∠]κ', τοὶ δὲ ὑπὲρ ε̄ ἀπὸ ∠ ν'.
καὶ τοὶ . . . . ονες μὴ πρότερον αὐ-
τοῖς τὰς . . . . δ]ιδόντωι, αἴ κα μὴ ὁ ἱερεὺς
α]ὐτο[ῖ]ς . . . . ||σῃ τὰν θυσίαν ἐπιτε-
τ]ελέσθα[ι, ἢ ὀφε]ιλόντωι ἐπιτίμιον ἱε-
ρὰς Ἰδραστείας καὶ Νεμέσεως ∠ ρ' (?).
θυόντ[ωι] δὲ [καὶ] τοὶ ἀπο[δει]κνύμενοι πάν-
τες ὑπὸ τ[ῶν τρα]πεζειτᾶν ἢ ἄλλως πως
καθίζοντες ἐπὶ τὰν τράπεζαν
ἕκ[α]στος ἱερεῖον [. . . κ]αὶ τὰ ⟨γε⟩γέρη διδότ[ω]
κατὰ τὰ γεγραμμένα ἢ ἀποτινόντωι
τῶ[ι] ἱερεῖ ∠ ν', καὶ ἁ πρᾶξις ἔστω αὐτῶι
καθάπερ ἐκ δίκας.

Der Tempel verlangt zwar von allen Bauunternehmern ebenso wie von allen Magistraten ein jährliches Opfer, aber einen bestimmten Betrag der Gabe nur von denen, die ein *ἱερὸν ἔργον* und zwar für den Tempel selbst übernommen haben. Da Z. 10 der Dativ *τᾶι τραπέζαι* richtig ergänzt sein muß, so gehört er nicht zu *θύειν*, da er sonst hinter *θυόντωι δέ* stehen müßte, sondern zu *ἐργολαβεῖν*, die *τράπεζα* ist also die Auftraggeberin (*ἡ ἐκδιδοῦσα*), also der ›Tisch‹ der beiden Göttinnen, an dem sie, wenn er gedeckt ist, sowol Wirthinnen wie Gäste sind, da die *ξένια* aus ihrem Vermögen bestritten werden. Es ist zugleich die Stätte, wo ausgegeben und eingenommen wird, wo die Opfer und Gaben eingeliefert und die Zahlungen geleistet werden, also auch die Casse, bald local, bald begrifflich gefaßt. Die *τραπεζεῖται* Z. 18 können mithin nicht Bankiers sein, sondern sind die *τραπεζῆς*, die Schaffner des Tempels, die in diesem Falle die heiligen Mahlzeiten anordnen und die Gäste bestimmen (*ἀποδεικνύασι*), wie bei Paton-Hicks 36, d 28 geschrieben steht *συνάγειν δὲ τοὺς ἐπιμηνίους καὶ εἰς τὴν αὔριον παραλαμβάνοντας οὓς ἂν αὐτοῖς δοκῇι*. Manche von den Gästen brauchen auch nicht erst bestimmt zu werden, sondern haben an sich das Recht mitzuspeisen; das sind die *ἄλλως πως καθίζοντες ἐπὶ τὰν τράπεζαν*, jeder von ihnen bringt ein *ἱερεῖον* mit, das er zu opfern hat: in der Lücke Z. 20 war wol der Werth des Opfers bestimmt (∠ . .). Diese Stelle kann nicht gut anders verstanden werden. Um zu den *ἐργολάβοι*

zurückzukehren, so gelten für die Unternehmer von Tempelbauten specielle Vorschriften. Der Werth ihres Opfers wird dreifach abgestuft, aber wol nicht nach der Zahl der Bauten, die sie übernommen haben — wer einen Zaun ausbessert, kann doch nicht eingeschätzt werden wie der, der eine Capelle oder einen *ξενών* anbaut — sondern nach ihrem Werth. Paton (bei Herzog S. 220) hat Z. 10 gelesen ΒΗΣΩΝΤΙ · \Τ . . . . ΑΠΕΖΑΙ, und das halbe Alpha mit dem Punkt davor wird die Submissionssumme bedeuten, wenn mir gleich das Fehlen des Zeichens ∠ bedenklich ist. Vielleicht ist zu lesen *ὅσοι μέν κα ἐργολαβήσωντι · α̅ (χιλίων δραχμῶν) τᾶι τραπέζαι, ἀπὸ ∠ ί, τοὶ δὲ ἀπὸ · β̅ (δισχιλίων) μέχρι · ε̅ (πεντακισχιλίων) ἀπὸ ∠ κ', τοὶ δὲ ὑπὲρ · ε̅ ἀπὸ ∠ ν'.* Dieses Opfer ist Vorbedingung für die Decharge der Unternehmer. Z. 13 darf nicht ergänzt werden *τὰς δόσεις ἀποδιδόντωι*, da dies Ratenzahlungen sind, die unmöglich an die Leistung eines jedesmaligen Opfers geknüpft sein konnten. Als Subject hatte Paton Z. 12 *τοὶ ἱερομνάμονες* einsetzen wollen, was Herzog mit Recht abweist: sie sind für Cassenzahlungen weder an sich sehr wahrscheinlich noch für Kos irgendwie nachweisbar. Herzogs Vorschlag *τοὶ ἀρχιτέκτονες* wird richtig sein, nur darf dann nicht von Zahlungen die Rede sein: wie sollten die Techniker dazu kommen Zahlung zu leisten! Sie nehmen vielmehr den Bau nicht eher ab, als bis der Priester das Opfer bezeugt hat, alsdann geben sie dem Unternehmer den Contract zurück, durch welchen sie sich dem Architecten verpflichtet hatten; ich denke *τὰς δέλτους ἀποδιδόντωι* (vgl. Paton-Hicks 29, 5), da *τὰς ξυγγραφὰς* für die Lücke zu groß sein würde. Die Zahlung erfolgt erst später, wenn der Architect als Sachverständiger bekundet hat, daß der Bau ordnungsmäßig vollendet ist.

Die »Forschungen«, topographisch, religionsgeschichtlich, litterarhistorisch, greifen einer Geschichte von Kos vor, die doch erst nach ernsthaften Ausgrabungen, wie der Verf. selbst mehrfach hervorhebt, geschrieben werden kann. Aber auch die Fragen, die auf neues Material nicht zu warten brauchen, sind allzu fragmentarisch und ohne genügende Vorsicht behandelt worden; flüchtig erhaschte Vermuthungen und Combinationen sind noch keine Forschungen und Umständlichkeit ist noch keine Solidität. Die Archäologen seien vor der Deutung der stadtrömischen Inschrift (S. 131) gewarnt, die ein von Boethos für Kos gearbeitetes Asklepiosbild nachweisen will; die Worte *δαιδάλλων μερόπεσσιν* (*Μερ*-Herzog) *ἐμήσαο, σεῖο, Βόηθε, εὐπαλάμου σοφίης μνᾶμα καὶ ἐσσομένοις* sind nicht sinnlos, da natürlich *μερόπεσσιν* mit *ἐσσομένοις* zu verbinden ist, sie werden es aber, wenn man die Koer verstehen soll: so würde der Dichter

haben sagen müssen und gesagt haben, daß Nikomedes von jenem Bilde eine Replik in Rom geweiht habe, und abgesehen davon sagt niemand *Μέροπες* für *Κῷοι*, wenn der Zusammenhang nicht ein Mißverständnis ausschließt. Das S. 173 ff. construierte Verhältnis zwischen Kos und Epidauros beruht doch wol auf ebenso freier Phantasie wie die meisten litterarhistorischen Entdeckungen des Verfassers. Die Aehnlichkeit zweier Verse des Andromachos mit einer Herodasstelle (IV 1) mag, wie Knaack annahm (Philol. LIII 756), auf einen Asklepioshymnos zurückgehen. Als directe Quelle aber für den Leibarzt des Nero nimmt H. den Leibarzt des Claudius, den C. Stertinius Xenophon an (S. 160), dem er S. 193 sogar nachsagt, er habe ein umfangreiches mythologisches Material aus seinem Koischen Familienarchiv zusammengestellt, und das habe Claudius für eine Rede im Senat benutzt. Ich fürchte, Xenophon wird von diesem Piedestal schriftstellerischen Ruhmes sogleich herabfallen, wenn man die Worte des Tacitus (Ann. XII 61) richtig übersetzt. Der Kaiser rühmt die historische Bedeutung der Koischen Asklepiaden: *quin etiam dixit Xenophontem, cuius scientia ipse uteretur, eadem familia ortum*, d. h. »der sein eigener Arzt sei«. *scientia* ist *τέχνη* und nicht *ἱστορία*, und wie sollte der Kaiser daran denken in einer Rede für so billige Weisheit eine Quelle zu citieren. Schlimm ist es auch, wie S. 213 Aristides or. XXXIII 27 (II 234) mißverstanden wird *δέδοικα τοὺς δεινοὺς ἀνταγωνιστάς· εἴπω τίνας; τοὺς λίπα ἀληλιμμένους τουτουσὶ καὶ τὸν φοίνικα περικομίζοντας, οὐκ εἰς ἀκροάσεις μὰ Δία ῥητόρων συγκαλοῦντας, ὥσπερ ἐγὼ καὶ περὶ Κῶν ταυτηνὶ τὴν Μεροπίδα καὶ ἐν Κνίδωι ποτὲ εἶδον ἐπ' ἐμαυτοῦ γενόμενον, ἀλλ' ἴσθ' ὅτι; δεξαμενὰς ἐπαινοῦσιν καὶ 'δεῦῤ ἄγ' ἴων νῆα κατάστησον', καὶ τοῖς καταίρουσι τοιαῦτ' ἐπαγγέλλουσιν καὶ τοιαῦτα προξενοῦσιν*: »die Professoren der Rhetorik treten in großartigen Wettkämpfen auf und halten Reden wie ein *ἐγκώμιον* eines Brunnens oder über den Sirenengesang, und gehen damit auf den Schülerfang«. Das *δεξαμενὰς ἐπαινοῦσιν* harrt der Erklärung, aber wo sie zu suchen ist, zeigt das Homercitat: denn so singen die Sirenen *δεῦρ' ἄγ' ἰών .. νῆα κατάστησον, ἵνα νωιτέρην ὄπ' ἀκούσῃς* und so schmeicheln auch die Rhetoren. Der griechische Leser brauchte kein volles Citat, der moderne sollte wenigstens nachschlagen. Und diese Stelle wird neben einer ebenso mißverstandenen des Philodem dazu benutzt, um eine »bisher auf Kos noch nicht nachgewiesene« Rhetorenschule aufzuzeigen, die im zweiten Jahrhundert die Rhetorik in äußerlichen, praktisch nutzlosen Prunk verkehrt habe. Daß man in Kos auch Rhetorik lernen konnte, wird ja wol niemand bezweifelt haben; im übrigen hätte der Verf. besser geschwiegen.

Eine ganz interessante Frage dagegen hat er S. 142 ff., wenn auch nicht ausreichend behandelt, so doch angeregt, die Erdbebenrhetorik, die sich in den verschiedensten griechischen Psephismen ebenso wie in den Reden des Aristides mit einer Fülle stereotyper Gedanken und Wendungen zu erkennen giebt. Das ist zwar nichts neues, außer dem Ausdruck *γένος σεισμολογικόν*, dem ich keine Zukunft garantiere, und der unerweislichen Vermuthung, daß diese Rhetorik sich in Rhodos auf Anlaß des Erdbebens von 225 entwickelt habe, aber das Thema verdient eine Behandlung und verspricht Resultate. Sehr hübsch ist die einleuchtende Bemerkung des Verfassers, daß die Erzählung des Agathias II 17 dem Ehrendecret entnommen sei, das die vom Erdbeben hart betroffene Stadt Tralles dem zu August deputierten Chairemon gewidmet hatte. Dankenswerth ist es auch, daß die am Schluß des Hippokrateischen Corpus überlieferten unechten Stücke einmal wieder zur Discussion gestellt werden (S. 215). Der *Πρεσβευτικός*, ein sehr merkwürdiges Stück, ist so sehr in Vergessenheit gerathen, daß ihn für die Geschichte des heiligen Krieges außer Wilamowitz (Arist. u. Athen I 18) kein neuerer Historiker herangezogen hat. Der Verf. meint nun, daß diese Rede nebst dem *'Επιβώμιος* und dem Athenischen Ehrendecret für Hippokrates eng zusammenhängen und von éinem Verfasser herrühren, er glaubt es Petersen, daß sie ›schon im Katalog der alexandrinischen Bibliothek aufgeführt waren, also spätestens im dritten Jahrhundert v. Chr. entstanden sein müssen‹. Er setzt ihre Entstehung etwa um 300 an. Mit solcher Argumentation wird nichts gewonnen. Wenn Erotian in der Vorrede den *Πρεσβευτικός* und *'Επιβώμιος* für sicher Hippokrateisch erklärt, so folgt daraus nichts für die Alexandriner des dritten Jahrhunderts, sondern nur, daß der unwissende Mann, ein Freund oder vielmehr ein Client des Andromachos, die Stücke in seiner Hippokratesausgabe las und keinen Grund entdeckte sie für unecht zu halten. Daß sie älter sind als die Neronische Zeit, bedarf keines Beweises, wol aber wäre der Nachweis erwünscht, daß die Locallegenden des *Πρεσβευτικός* um das Jahr 300 überhaupt denkbar waren, und daß der Verfasser des *'Επιβώμιος* damals schon *μητρόπολις* für ›Großstadt‹ sagen konnte. Wer nun gar das völlig insipide Machwerk, das *δόγμα 'Αθηναίων*, in jene Zeit setzen kann, der verfügt über größere Naivetät als sie einem Epigraphiker ansteht. Es steht inhaltlich wie formal weit hinter den Demosthenesurkunden zurück, und *ἀναγορεῦσαι* ist wahrlich nicht eine ›für jene Zeit stilgerechte‹ Form. Daß der *'Επιβώμιος* nicht von demselben Verfasser herrührt wie der *Πρεσβευτικός*, wird auch jedem aufmerksamen Leser sofort klar werden. Der *Πρεσβευτικός* muß nur erst

einmal emendiert werden, aber das geht nicht mehr ohne die Kenntnis des Vaticanus (im Marcianus ist nur ein kleiner Theil der Rede enthalten), von dem die beste Littré'sche Hs. C eine Copie ist. Die Rede setzt Quellen voraus, wie sie vor dem dritten Jahrhundert kaum auftauchen konnten.

S. 202 ff. redet der Verf. vom äußeren Betriebe der Heilkunst auf Kos. Nach einer höchst seltsamen Deutung der Strabostelle (XIV 657) meint er, daß in Kos ebensogut wie in Epidauros Aufzeichnungen glücklicher Curen aus der Erde auferstehen könnten: ein solcher *πίναξ* sei sogar erhalten, freilich nicht ein *ἴαμα*, sondern eine *θηριακή*, erfunden, in Verse gebracht und im Asklepieion als Weihgeschenk auf Stein geschrieben und aufgestellt von König Antiochos Philometor. Erwähnt wird dies Mittel zuerst von Plinius (XX 264), dessen directe Quelle offenbar dieselbe ist[1]), die Galen zweimal indirect benutzt De antid. II 13 und 17 (XIV 185. 201), direct an erster Stelle aus den Theriaka des jüngeren Asklepiades (vgl. p. 167), an zweiter aus dem Narthex des Kappadokers Heras. Es sind also Asklepiades' Worte, die man p. 185 liest: *ἄλλη τῶν παρ' Εὐδήμου ἐμμέτρως ἀναγεγραμμένη θηριακὴ 'Αντιόχου τοῦ Φιλομήτορος, ἧς ἡ ἀρχὴ ἥδε*

ἴησιν μάθε τήνδε πρὸς ἑρπετά, ἣν Φιλομήτωρ
νικήσας πείρᾳ κέκρικεν 'Αντίοχος.

Es folgen sieben Disticha, *τὰ τῆς σκευασίας* enthaltend. Die Aenderung *ἀναγεγραμμένων* wird ja wol unumgänglich sein: dann hat Eudemos, der Arzt des Tiberius, in seinem auch sonst citierten pharmakologischen Werk verschiedene Recepte in Versen aufgezeichnet, wie das Servilius Damokrates, Andromachos und manche andre (*ἄλλοι τινές* Galen p. 32) gethan, nicht aus bloßer Spielerei, sondern weil bei metrischer Fassung so wichtiger Recepte sowol Fälschungen wie Irrthümer eher ausgeschlossen waren (vgl. Galen p. 89. 100. 115). Der Wortlaut Galens also und nicht minder die Verse selbst, die ganz im Stil des Andromachos geschmiedet sind, weisen durchaus nicht auf ein Poem des Antiochos oder eines seiner Hofpoeten, sie vertragen keineswegs den Vergleich mit dem ›Weihgeschenk des Eratosthenes‹, dem Herzog ein Pendant schaffen möchte. Nur Plinius behauptet (und aus Plinius Galen p. 183), daß diese *θηριακή* des Antiochus Magnus (so) *incisa in lapide versibus Coi in aede Aesculapi* gestanden habe. Aber so gut der vielgeschäftige Mann den

1) Dies behauptet mit Recht M. Wellmann, dessen Gelehrsamkeit mir hier zur Hilfe gekommen ist. Die Pliniusstelle am Ende des XX. Buchs ist eine nachträglich angebrachte Lesefrucht des Schriftstellers, und Plinius hat nur Aerzte des ersten Jahrhunderts selbst im Original gelesen.

großen Antiochos für Philometor setzte, so gut konnte er in der Eile auch die Verse des Eudem irrig für das inschriftliche Original ansehen. Am Tempel hat möglicherweise das prosaische Recept gestanden, eine Geschmacklosigkeit, die sich die Koer vielleicht aus Schmeichelei für den König abgewannen. Uebrigens hat Herzog auch hier des Dichters Worte übel mißverstanden, wenn er V. 2 νικήσας für sich faßt und auf einen bestimmten Sieg bezieht, der doch näher bezeichnet sein müßte: πείραι νικᾶν heißt »durch Ausprobieren zum Ziel kommen« (das Gegenstück dazu σφάλλεσθαι τινος πείρᾳ steht öfters bei Thukydides), dazu tritt κέκρικεν (wie ἐγκρίνειν προκρίνειν) in der üblichen Bedeutung.

Im Zusammenhang mit sogen. »genealogischen« Forschungen, die ziemlich resultatlos verlaufen, kommt der Verf. auf das Mutterrecht zu sprechen. In der merkwürdigen Liste von Halasarna, in die sich alle diejenigen eingetragen haben, die zum Cultverbande des Herakles und Apollon gehörten (Paton-Hicks 367. 368), wird vorschriftsmäßig dem Individualnamen nicht nur der Vatersname hinzugesetzt, sondern auch τᾶς ματρὸς τὸ ὄνομα καὶ τίνος τῶν πολιτᾶν θυγάτηρ ὑπάρχει. Darin haben Rayet und andere Spuren eines giltigen Mutterrechts sehen wollen, während Paton in dem Zusatz des Mutternamens nur den verlangten Nachweis echt bürgerlicher Geburt fand. Daß Paton im wesentlichen Recht hat, geht daraus hervor, daß neben dem Namen der Mutter der des mütterlichen Großvaters gefordert wird: nicht auf die Mutter also kommt es an, sondern auf den Bürger, dessen Tochter sie ist. Das ist doch etwas andres als wenn ein Lykier, nach seiner Abkunft gefragt, καταλέγει ἑωυτὸν μητρόθεν καὶ τῆς μητρὸς ἀνανέμεται τὰς μητέρας (Herodot I 173). Die Koische Liste giebt nun freilich Beispiele dafür, daß die Cultzugehörigkeit nicht von der männlichen, sondern von der weiblichen Seite abgeleitet wird, oder doch nicht nur von der männlichen sondern auch von der weiblichen. Das führt aber noch lange nicht auf ein Mutterrecht schlechthin, sondern höchstens auf ein sacrales Mutterrecht, und allem Anschein nach beschränkt es sich auf den Heraklescult von Halasarna. Vielleicht hatte es dort einen culthistorischen Hintergrund. Plutarch quaest. gr. 58 erzählt, daß im benachbarten Demos Antimacheia der Heraklespriester in weiblicher Kleidung opferte, und deutet es aus einer aetiologischen Legende, die zugleich den Namen des Demos erklärt: da erscheint Herakles von den Meropern besiegt (seine Landung auf Kos kennt schon die Ilias) und bei einem Thrakischen Weibe in weiblicher Kleidung versteckt. Die Parallele des Herakles bei der Omphale liegt auf der Hand und schützt vor der Annahme, daß hier nichts als späte Er-

findung vorliege. Davon kann also nicht die Rede sein, daß irgendwie in Kos die mütterliche Abstammung eine größere Bedeutung gehabt hätte als die väterliche. Vollends unglaublich aber ist Herzogs Versuch die unverständliche Bestimmung der Inschrift in mutterrechtlichem Sinne zu deuten: *οἷς δὲ δέδοται ἁ πολιτεία, κατὰ τίνα νόμον ἢ δόγμα κοινὸν τοῦ παντὸς δάμου, ποταναγραφέσθων δὲ καὶ τὰν πατρίδα καὶ τίνος ἐ[νά]της καὶ ἀμάτη[ς . . . .]ε*, vgl. Paton-Hicks 37, 6 *βοῦν ἐξ ἐνάτας ἑκάστας*. Daß *ἐνάτα* ein Theil der Phyle war, läßt sich doch kaum bestreiten, daß es an beiden Stellen das gleiche bedeuten muß, ebensowenig; folglich ist auch *ἀμάτα* ein correlater Begriff; vgl. BKeil Athen. Mittheil. XX 32. Wie kann man danach nun *ἐνάτα* als Schwägerschaft (*εἰνατέρες*) und *ἀμάτα* als Tantenschaft (lat. *amita*) fassen? Dies Tantenrecht verträgt eine Discussion noch weniger als das Mutterrecht.

Ich hoffe von den Dingen, auf die der Verf. Werth legt, nichts von Belang übergangen zu haben. Der Ertrag ist gering, und den Vorwurf kann ich ihm nicht ersparen, daß er sich an Untersuchungen gewagt hat, für die er nicht gerüstet war. Der Zweck des Buches (Vorrede S. IX), Interesse für die Insel Kos zu wecken und besonders die Nothwendigkeit systematischer Ausgrabungen zu veranschaulichen, hätte sich wol auch auf anderem Wege erreichen lassen.

Göttingen, 10. Januar 1900. G. Kaibel.

Heinzel, R., Beschreibung des geistlichen Schauspiels im deutschen Mittelalter. [Beiträge zur Aesthetik herausgeg. von Th. Lipps und R. M. Werner IV.] Hamburg und Leipzig (L. Voss) 1898. VIII u. 354 S. 8°. Preis 9 Mk.

Wilmotte, M., Les Passions allemandes du Rhin dans leur rapport avec l'ancien théâtre français. Paris (Em. Bouillon) 1898. 114 S. 8°. Preis 3 Fr.

Beide Schriften behandeln das deutsche geistliche Drama des Mittelalters von bisher weniger berücksichtigten Gesichtspunkten. Heinzel will den Kunstcharakter dieser Dichtungen beschreiben, indem er die Eindrücke bestimmt, welche von allen Einzelheiten ihrer Aufführung ausgingen; Wilmotte will den Einfluß nachweisen, den die ältere deutsche Poesie auch auf dem Gebiete des Dramas von der französischen erfahren habe.

Als beschreibende Zergliederung der Kunstformen einer altdeutschen Literaturgattung tritt Heinzels Buch in eine Reihe mit seiner bahnbrechenden kleinen Schrift über den Stil der altgermanischen

Alliterationspoesie und mit seiner Darstellung des Stils der altnordischen Saga. Aber das Ganze ist hier unter einen psychologisch-ästhetischen Gesichtspunkt gebracht, der durch das mimisch-szenische Element des Dramas nahegelegt wurde. Heinzel nimmt nämlich den Eindruck der Aufführungen solcher Stücke auf die Zuschauer zum Ausgang und zum Einteilungsprinzip seiner Beschreibung. Den Grundsätzen psychologischer Aesthetik, die ihn dabei leiteten, ist der erste Abschnitt des Schlußkapitels »ästhetische Wirkung« gewidmet. Lust und Unlust weckende Vorstellungen, Nebenvorstellungen und Seelenbewegungen, welche von Kunstwerken oder verwandten Dingen ausgehen, werden hier von einander gesondert und allgemein charakterisiert, während dann ein zweiter Abschnitt die einzelnen Elemente der geistlichen Spiele und ihrer Aufführung als Erzeuger jener Wirkungen darlegt. Dabei werden die nichtästhetischen Vorstellungen und Seelenbewegungen, die das Drama nebenher erregt, als Associationen von den eigentlich ästhetischen geschieden.

Im Prinzip stellt sich Heinzel auch bei diesen Betrachtungen auf den Standpunkt des mittelalterlichen Publikums, aber dessen besondere geistige Verfassung und die besondere Bedeutung der geistlichen Spiele kommt doch dabei nicht zu ihrem vollen Recht. Die mittelalterliche Weltanschauung und historische Zeugnisse, wie das über die Seelenerschütterung, mit der das Spiel von den törichten und klugen Jungfrauen den thüringischen Landgrafen traf, geben uns Aufschlüsse über die Wirkung dieser Dramen, die aus generellen psychologisch-ästhetischen Beobachtungen und ihrer noch so sorgfältigen Anwendung auf alle einzelnen und kleinsten Bestandteile jener Dichtungen nicht zu gewinnen sind. Die geistlichen Spiele sind und bleiben in erster Linie bildliche Darstellungen jener kirchlichen Heilsgeschichte und Heilslehre, auf der die geistige Verfassung des Mittelalters ruht, die auch den Laien in Fleisch und Blut übergangen war, in der er Inbegriff und Ziel seines persönlichen Lebens wie der ganzen Weltentwickelung beschlossen sah. Zunächst Bestandteile des Gottesdienstes, nehmen diese Aufführungen mit der Zeit mehr den Charakter glänzender religiöser Volksfeste an, die aber auch als solche teilweise noch lange in der Kirche abgehalten wurden und, wie die Spielgelöbnisse zeigen, vielfach bis weit in die Neuzeit hinein als religiöse Handlungen gelten. So bilden religiöse Seelenbewegungen und Vorstellungen, die vom ästhetischen Standpunkt nur als Associationen gelten, gerade das Centrum des Kreises von Eindrücken, welche die Zuschauer von diesen Spielen empfingen. Die stärksten Wirkungen der Spiele liegen außerhalb der ästhetischen Lust- und Unlustempfindungen.

Auch für den eigentlichen Kunstcharakter des geistlichen Dramas sind diese Verhältnisse von wesentlicher Bedeutung. Die Verfasser der Texte haben Bewegungsfreiheit nur in Nebendingen; in den Hauptsachen sind sie an die geheiligte Tradition gebunden. Nicht nach künstlerischen Rücksichten können sie die Handlung aufbauen und die Charaktere gestalten; sie reihen Bild an Bild wie sie die Ueberlieferung bietet; werden doch auch die Worte des alten liturgischen Grundbestandes oder der paraphrasierten Bibeltexte noch in den populären deutschen Stücken gern in der Kirchensprache festgehalten, ein deutliches Zeichen, wie man sich des sakralen Charakters dieser Spiele bewußt blieb, auch wo man über ihre einfache Grundform längst hinausgegangen war. Natürlich steht der Zuschauer solchen rituellen und an die allbekannte Ueberlieferung gebundenen Spielen von vornherein ganz anders gegenüber als einem modernen Drama, anders auch als einem mittelalterlichen Fastnachtspiel oder einer Hans Sachsischen Tragödie oder Comödie. Bei einem Weihnachts-, einem Passions- oder Osterspiel weiß er, was das Stück enthalten wird, ehe noch die Darstellung beginnt, und deren einzelne Scenen ordnen sich ihm sofort in einen wohlbekannten Zusammenhang ein. So gilt für die geistlichen Spiele nicht oder nur in beschränktem Maße die Scheidung erster und zweiter Eindrücke, welche Heinzel bei den Zuhörern eines Dramas voraussetzt, indem er annimmt, daß das erste Stadium die bloßen Gesichts- und Gehörseindrücke, das zweite das volle Erfassen des Gedanken- und Gefühlsinhaltes, das Verständnis vor allem der Zusammenhänge einschließe. Schon aus diesem Grunde halte ich es für keinen glücklichen Gedanken, daß Heinzel seine ganze Beschreibung der geistlichen Spiele auf dieser Unterscheidung erster und zweiter Eindrücke aufgebaut hat. Es kommt hinzu, daß überhaupt die Grenze zwischen diesen beiden Stadien von vornherein fließend, ihre zeitliche Differenz kaum meßbar und nach der Individualität des Zuschauers ganz verschieden ist.

Innerhalb dieser beiden Hauptkapitel der Beschreibung unterscheidet der Verf. nun Qualität, Quantität und Ordnung der einzelnen Elemente der Darstellung, die der Zuschauer in sich aufnimmt, und auch die weiteren Unterabteilungen dieser drei Rubriken kehren in den beiden Hauptkapiteln wesentlich übereinstimmend wieder, so unter den beiden Abschnitten »Quantität« das »quantum, quot, quoties«, deren jedes sich wiederum in weitere Fächer spaltet. In diese zahlreichen großen, kleinen und kleinsten Rubriken hat Heinzel das reiche Material einregistriert, welches er aus den wichtigsten lateinischen und deutschen geistlichen Spielen geschöpft hat, soweit diese

in Handschriften des 12. bis 15. Jahrhunderts vorliegen. Bei der eigentümlichen Grundanlage dieser Stoffsammlung ist es nicht leicht sich in ihr zu orientieren; eng verwandte Dinge werden mitunter an weit auseinanderliegenden Orten behandelt, und Wiederholungen sind sehr zahlreich. Will man sich z. B. über die Bühne unterrichten, so findet man einen Abschnitt über deren Einrichtung unter dem Kapitel ›erste Eindrücke, I. Qualität, A. Zustände‹ (S. 17—23); über ihre Größe werden wir in demselben Kapitel unter II. ›Quantität A. Quantum‹ (S. 87), über die Zahl der Standorte auf der Bühne und die Häufigkeit der Benutzung des einzelnen unter ›B Quoties‹ (S. 106 f.), wiederum über die Zahl der Standorte unter ›C Quot‹ (S. 133) unterrichtet. Was die einzelnen Standorte darstellen, erfahren wir unter dem Kapitel ›zweite Eindrücke I. Qualität A Dramatische Darstellung a) Zustände: Ort‹ (S. 177—80). Die Proportionen der Bühne werden unter ›b) Vorgänge‹ S. 253 berührt, und wiederum werden sie unter ›II. Quantität, A Quantum, Zustände‹ (S. 269 f.) behandelt; die Rubrik ›Quoties‹ (S. 296) bietet hier nur Verweise auf frühere Angaben, unter ›Quot‹ finden wir Beispiele dafür, daß ›ein Bühnenort mehrere der Wirklichkeit‹ bedeuten kann‹ S. 307 f. Mit möglichster Vollständigkeit werden nun jedesmal die in ein gemeinsames Fach gehörigen Belege aus den bis zu fünf Jahrhunderten auseinanderliegenden Denkmälern zusammengebracht, wobei denn deren Verschiedenartigkeit nicht in ihrer Gesammtheit, sondern nur in verstreuten Einzelerscheinungen zur Geltung kommt. Zahlreiche Verweise müssen hier eine Darstellung ihres Zusammenhanges ersetzen. So wird z. B. auf den oratorienhaften Charakter und die unentwickelte Scenerie der Marienklagen immer wieder unter den weit auseinanderliegenden Zusammenstellungen über die Einzelheiten der Bühneneinrichtung hingewiesen.

Ich glaube nach alledem: wer aus dieser Beschreibung der geistlichen Spiele vor allem ein klares und anschauliches Gesammtbild von ihrem Charakter in historischer und ästhetischer Beziehung zu gewinnen hofft, der wird sich enttäuscht fühlen. Dagegen hat das Buch einen hervorragenden Wert als eine sehr reichhaltige und sorgfältige, von neuen Gesichtspunkten aus unternommene Sammlung quellenmäßigen Belegmaterials zu den Einzelheiten der Kunstform, der Darstellung und der ästhetischen Wirkung dieser Stücke. Ergänzen muß man sie freilich einerseits aus den seit dem 12. Jahrhundert vorliegenden Zeugnissen über solche Aufführungen und deren Eindruck, andrerseits aus späteren Quellen, wie vor allem den

schweizerischen Spielen und aus den tiroler, deren lehrreiche Behandlung durch Wackernell Heinzel noch nicht benutzen konnte.

Auch Wilmotte hat Wackernells Buch noch nicht gekannt, und da seine im J. 1898 erschienene Schrift schon im J. 1896 der Belgischen Akademie vorgelegen hat, wie wir aus einer Bemerkung auf der Rückseite des Titels entnehmen, so mag es entschuldbar sein, daß er auch Heinzels Abhandlungen zum altdeutschen Drama in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie von 1896 nicht berücksichtigt hat, bei deren Kenntnis er seine Beschuldigung, daß die deutschen Gelehrten die Beziehungen unserer geistlichen Spiele zu den französischen vernachlässigt hätten, doch wohl etwas eingeschränkt haben würde. Aber entgangen sind ihm jedenfalls die Arbeit von Köppen über die Weihnachtspiele und die von Mansholt über das Künzelsauer Frohnleichnamsspiel, die er bei der Untersuchung über das gegenseitige Verhältnis und die gemeinsame Grundlage der von ihm behandelten deutschen Spiele nicht hätte übergehen dürfen. Wilmotte sucht nämlich zunächst nachzuweisen, daß die Passionen von Wien, St. Gallen, Mastricht, Frankfurt, Alsfeld, Heidelberg, Donaueschingen, Eger, und für die Scenen von Christi Geburt auch das hessische Weihnachtspiel und die St. Gallische Kindheit Jesu auf ein älteres rheinisches Passionsspiel als gemeinsame Quelle zurückzuführen seien. Dies vorauszusetzende Original aber zeige so bedeutende Uebereinstimmungen mit französischen Mysterien, daß es als Nachbildung eines französischen Stückes aufgefaßt werden müsse; es sei vermutlich auf der deutsch-französischen Grenze, etwa in einer der doppelsprachigen belgischen Landschaften entstanden. Aber auch später noch habe sich der Einfluß des französischen Dramas auf die Stücke dieser Gruppe geltend gemacht: er zeige sich deutlich in der Mastrichter, in der Heidelberger und ganz besonders in der Alsfelder Passion, deren Compilator und deren Interpolatoren ein französisches Spiel im Original oder in deutscher Uebersetzung vor sich gehabt haben müßten. So kommt er zu dem Schlußergebnis *que le théâtre allemand, à un degré quasi égal à celui de la lyrique et de l'épopée courtoise, était le tributaire de l'art français,* ein Verhältnis, welches im Gegensatz zu allen neueren deutschen Forschern nur Mone richtig geahnt habe.

Wer sich zu einem solchen Urteil über das gesammte deutsche Drama des Mittelalters berufen fühlt, von dem sollte man voraussetzen, daß er dessen Entwickelungsgeschichte von ihren Anfängen an ins Auge gefaßt habe, daß er insbesondere das Verhältnis der deutschen und der französischen Spiele zu den ihnen beiden

notorisch vorausliegenden lateinischen berücksichtigt und daß er gewissenhaft die geistliche Tradition studiert habe, die als gemeinsame Quelle für das lateinische und für das vulgäre Drama in Frankreich und in Deutschland in Betracht kommt. Leider hat Wilmotte keiner von allen diesen Anforderungen genügt. Der selbständige Anteil, den Deutschland an der Ausbildung des geistlichen Dramas von den St. Galler Tropen bis zum Tegernseer Antichrist zweifellos gehabt hat, die alten Zeugnisse für seine Pflege namentlich auch in Baiern, die Tatsache, daß seine Formen dort bereits über den kirchlichen Rahmen hinausgewachsen waren, ehe von einem Einfluß des Dramas in französischer Sprache die Rede sein kann, der enge Zusammenhang mit den alten lateinischen Feiern und Spielen, den auch die deutsch verfaßten Dramen noch auf Schritt und Tritt zeigen — das alles wird ignoriert. Aus den oben genannten deutschen Spielen werden die Scenen vom Sturz der Engel bis zur Gefangennahme Christi der Reihe nach zunächst unter einander verglichen, Anklänge im Ausdruck, die sich hie und da zeigen, werden als Zeugnisse für die allen gemeinsame Grundlage gedeutet und ein Stammbaum dieser Spiele entworfen, wobei jedoch einige verwandte Stücke übersehen sind. Dann werden französische Ueberlieferungen herangezogen, und ihre Uebereinstimmung mit Partieen jener vermuteten Grundlage genügt dem Verf. zum Beweise, daß diese auf ein französisches Original zurückzuführen sei. Bei seinen Vergleichungen stellt er zwar den Grundsatz auf, daß Uebereinstimmungen, die aus dem Evangelientext erklärbar sind, nichts beweisen; aber er hält ihn nicht fest; vollends außer Acht gelassen hat er aber die Frage nach den nicht evangelischen Quellen des geistlichen Dramas und dem Grad ihres Einflusses auf die in den einzelnen Spielen übereinstimmenden Züge. Sein Ziel, eine einheitliche Grundlage für die verschiedenen deutschen Passionsspiele und für jene dann wieder ein französisches Original festzustellen, hat er von vornherein so ausschließlich ins Auge gefaßt, daß er darüber schon bei der bloßen Vergleichung der deutschen Spiele manche für deren gegenseitiges Verhältnis sehr wichtige Punkte ganz unberücksichtigt läßt.

So werden aus der Scene von der Weltschöpfung, dem Engelsturz und Sündenfall, welche die Dramen von Mastricht, Wien und Eger einleitet, nur ein paar Stellen herausgehoben, die allen dreien zugleich gemein sind, um zunächst eine gemeinsame deutsche Grundlage für sie zu erweisen; aber sie enthalten Dinge, die inhaltlich von vornherein durch den behandelten Stoff gegeben sind und bei deren gleichviel ob epischer oder dramatischer Darstellung in Rei-

men die allbekannten Formeln wie *helle* : *geselle*, *übermuot* : *guot*, *Adam wo bist du* : *nu*, *brôt* : *nôt*, *erden* : *werden* sich ganz von selbst einstellen; auf diese aber beschränkt sich hier die ganze formale Uebereinstimmung. Dagegen erfahren wir nicht, daß W und E im Unterschiede von M eine Reihe identischer Verse enthalten. Luzifer spricht nämlich

W	E
Ich bin schœne und klar	*Hört ich pin schön und darzu klar*
— swaz ich spriche daz ist war —	*— was ich euch sag das ist war —*
ich leuchte als der der sunnen schein,	*ich leicht recht als der sunnen glanz,*
ich mag mit eren euwer got sein.	*in die gothait ich plicket ganz.*

Und nachher antworten die Engel in E:

fürwar du pist schon und auch klar
und was du sprichst das ist war,
du leichtest als der sunnen schein,
du magst auch unser got wol sein.

Daß hier entweder direkte Entlehnung von E aus W oder Entnahme der Verse aus unmittelbar gemeinsamer deutscher Vorlage stattgefunden haben muß, ist klar, während in M keine Stelle vorkommt, die ein entsprechendes Verhältnis von M zu E oder W erwiese. Höchst bemerkenswert ist dagegen die durch den Stoff an sich gar nicht gegebene gemeinsame Eröffnung der Handlung in M und E mit dem Selbstgespräche des Schöpfers, dessen Wilmotte wiederum mit keinem Worte gedenkt:

M	E
Ego sum alfa et o,	*Ego sum alfa et o*
ich ben ende end aneginne	*principium finis et origo*
	. . . .
	ich pin ain anfang, mittel endt in ewigkait.

Es ist klar, daß hier eine gemeinsame Grundlage vorliegt, aber was sich von ihrem Wortlaut ermitteln läßt, beschränkt sich auf die lateinischen Verse, während schon die deutsche Uebersetzung des zweiten Verses, die in M statt des lateinischen Textes, in E neben ihm erscheint, nicht mehr übereinstimmt. Und so weisen auch die weiteren Beziehungen von M zu E oder W auf nichts weiter als auf eine gemeinsame lateinische Grundlage, während dieselbe den Verfassern des Egerer und des Wiener Spiels schon mit deutschen Zwischenstücken vorgelegen haben muß, wenn nicht eben hier unmittelbare Entlehnung von W zu E erfolgt ist. In allen drei Stücken tritt das Lateinische noch stark hervor, am stärksten in W, wo nicht nur die Magdalenenscene die bekannte Uebereinstimmung mit der Benediktbeurener Passion zeigt, sondern auch schon der Sündenfall zum guten Teil aus Versen im Ton der Vagantenpoesie be-

steht. Von den liturgischen Stücken, mit denen der erste Akt des Egerer Spieles reich durchflochten ist, findet sich wenigstens das Sanctus Sanctus Sanctus auch in W.

Und was veranlaßt nun Wilmotte diese ganze Dramatisierung des ersten Stückes der christlichen Heilslegende auf eine französische Quelle zurückzuführen? Auch nicht für einen einzigen Vers bringt er eine französische Parallele bei; der Leser wird S. 17 mit der Behauptung abgefunden, daß *l'idée de donner pour prologue au drame de la rédemption celui de la chute, est très ancienne dans le théâtre français.* Aus *la chute* ist S. 52 schon *la création des anges et du premier homme* geworden, das Beweisstück aber dafür, daß diese Dinge eher auf der französischen als auf der deutschen Bühne vorgeführt seien, ist dasselbe geblieben: der anglo-normannische Adam. Ich will auf die Herkunft dieses Stückes kein Gewicht legen, und die Frage nach seiner Abfassungszeit muß ich beiseite lassen; ob die Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrh. stammt oder ob sie wenigstens teilweise noch ins 12. Jahrh. zurückreicht, ob Suchiers Datierurg (etwa Mitte des 12. Jahrhunderts), ob die Grass'sche Bestimmung (›noch im 12. Jahrh.‹) das richtige trifft, oder ob Tobler, Literaturbl. 1891, 341, mit Recht bezweifelt, daß der Adam ›wirklich so alt sei wie die meisten annehmen‹, vermag ich nicht zu beurteilen. Wilmotte giebt nur Suchiers Zeitbestimmung an. Aber das hätte er denn doch nicht verschweigen dürfen, daß der ›Adam‹ von der Schöpfung der Engel, dem Sturze Luzifers und seiner Genossen, der Erschaffung des Menschen zur Ausfüllung des erledigten Engelchores, dem Racheanschlage Luzifers gegen ihn, kurz von dem ganzen ersten Hauptstücke der drei deutschen Dramen gar nichts enthält, daß er vielmehr gleich mit der Ermahnung Gottes an Adam und Eva beginnt! Wilmotte hat überhaupt kein französisches Drama nachgewiesen, welches diese Dinge eher behandelt hätte als das älteste der drei deutschen Stücke, die Wiener Passion, die er in den Ausgang des 13. Jahrh. setzt. Jene Ereignisse sind aber sogar schon viel früher auf der deutschen Bühne dargestellt worden. Ich habe bereits vor zehn Jahren im Grundriß II, 393 eine Notiz beigebracht, nach der schon im Jahr 1194 in Regensburg ein Spiel aufgeführt wurde, welches die Erschaffung der Engel, den Sturz des Luzifer, die Schöpfung und den Sündenfall des Menschen und die Propheten behandelte.

Danach ist also auch das Prophetenspiel in seinem Zusammenhang mit den ersten Scenen des christlichen Weltdramas schon für das 12. Jahrhundert in Deutschland sicher nachgewiesen. Als Quelle kommt natürlich für dies Stück immer in erster Linie die Pseudo-

Augustinische halbdramatische Weihnachtspredigt in Betracht, die i Deutschland so gut wie in Frankreich bekannt war. Daß sie bereit die Kaiserchronik beeinflußt hat, habe ich ZfdPh. 27, 146 gezeigt Die Prosa war in längeren und kürzeren Fassungen, als Predigt un als Weihnachtslection verbreitet. Dramatische Umdichtungen in la teinische Verse finden sich in Frankreich mehrfach, in Deutschlan im Benediktbeurener Weihnachtspiel, das Wilmotte S. 58 an da Ende des 12., S. 67 ins 13. Jahrhundert setzt. Eine gemeinsam deutsche Grundlage des Wiener, Egerer und Mastrichter Spiels läß sich auch für dieses Stück nicht erweisen. Wilmotte selbst mu darauf verzichten. W enthält die Prophetenscene überhaupt nicht M läßt nur Balaam. Jesaia, Virgil auftreten. E Jesaia, Jeremia Abakuk, Ezechiel, und die Weissagung des Jesaia stimmt nicht über ein. Auch Beziehungen zu französischen Stücken weiß Wilmotte fü M nicht nachzuweisen; man kommt eben schließlich auch hier wie der nur auf die lateinischen Quellen zurück. Unter den bekannte zeigt das Benediktbeurener Weihnachtspiel die bemerkenswerteste Beziehungen zu M, mehr als bei Wilmotte zu ersehen sind. Daß M de Balaam voranstellt, ist natürlich eine durch die biblische Chronologi veranlaßte Umordnung, während Ben. nach der Tradition des Pseudo Augustinus die Prophezeiungen durch Jesaia eröffnet. Von Balaam Prophezeiung führt das Benediktbeurener Spiel nur die Anfangswort *Orietur stella ex Jacob* an; mit ihnen stimmen die Anfangsverse in M *Van Jacobes kunne heft sich ein wonne, ein schone leidesterre* gena überein. Von Jesaias Weissagung wird der lateinische Text in M noch mit den Anfangsworten *Ecce virgo* angedeutet, die ebensowoh mit der Bibel wie mit dem Beginn der Verse übereinstimmen, di Jesaia im Benediktbeurener Spiel spricht. Die deutschen Verse in M entsprechen jenen lateinischen in B über die Bibel hinaus, indem den Verse (*virgo pariet*) *sine viri semine* zur Seite steht (*dat werden sa geboren van der maget*) *ane mans gemeinschaf*. Die Prophezeiung de Virgil in M *ho van hiemelriche sal kumen wunderliche eine nuwe ge burt* entspricht dem Virgilschen Verse bei Pseudo-Augustin *Jam nov progenies celo demittitur alto*, aber auch, was Wilmotte übersehen z haben scheint, dem Anfang der zweiten Strophe, welche im Benedikt beurener Spiel die Sibylle spricht: *E celo labitur . . . nova progenies* In der Aufforderung an Virgil, Zeugnis abzulegen, stimmt, wie Wil motte bemerkt, M mit der lateinischen Umdichtung Pseudo-Augustin in der Hs. von St. Martial überein. Natürlich wird man die Bene diktbeurener Prophetenscene nicht für die Quelle der Mastrichter an sehen dürfen, aber sie führt auf eine in Deutschland umgehend lateinische Version des Stückes, auf die auch M schließlich zurück

geht. Sie mag zusammen mit den lateinischen Darstellungen des Engelsturzes und des Sündenfalles, die wir in W M E durchschimmern sahen, den Text der Regensburger Aufführung von 1194 gebildet haben.

Um für die Prophetenscene das rheinische Originalspiel Wilmottes zu reconstruieren, würden wir also von der bisher behandelten Gruppe lediglich auf E angewiesen sein. Daneben setzen aber mit der Prophetenscene auch die St. Gallische Kindheit Jesu (G) und das Frankfurter Passionsspiel (F) ein. Auch der Wortlaut dieser drei Texte zeigt nirgend eine Uebereinstimmung, die auf eine gemeinsame deutsche Grundlage hinwiese; die Abweichungen sind vielmehr so stark, daß eine solche geradezu ausgeschlossen ist. Sie zeigen deutlich, wie den Klerikern, die diese Stücke verfaßten oder redigierten, die messianischen Weissagungen nach den verschiedenen biblischen Stellen sowohl wie nach deren mannigfachen traditionellen Combinationen und Ausführungen in Predigt und Literatur geläufig genug waren, um sie auf ihre Weise in Verse zu bringen. Damit fehlt also Wilmottes Hypothese von einem nach französischer Vorlage gedichteten deutschen Urspiel auch hier die erste und notwendigste Grundlage.

Wilmotte lässt sich dadurch nicht abhalten, zwischen den einzelnen deutschen Stücken und dem anglonormannischen Adam nach Parallelen zu suchen, auf Grund deren er dann doch sein hypothetisches Originalspiel aufbauen will. Er stellt zu diesem Zwecke das Prophetenregister von EGF dem des Adam gegenüber und findet darin eine augenfällige Uebereinstimmung. Aus diesem Verzeichnis sind für E zunächst die Namen von Adam bis auf Salomo zu streichen, da diese hier garnicht als Propheten Christi behandelt werden, sondern ohne jede Weissagung nur die betreffenden Kapitel der alttestamentlichen Geschichte vertreten, die natürlich in ihrer chronologischen, jedem Schulknaben geläufigen Reihenfolge vorgeführt werden. Die wirkliche Prophetenliste ist im Adam: Abraham, Moses, Aaron, David, Salomon, Balaam, Daniel, Abakuk, Jeremias, Jesaias, Nabuchodonosor; in E: Jesaias, Jeremias, Abakuk, Ezechiel; in F: David, Salomon, Daniel, Zacharias (ursprünglich dann noch Osea), Jeremias, Jesaias; in G: Moses, Balaam, David, Salomon, Jesaias, Jeremias, Daniel, Micha. Und dazu bemerkt Wilmotte: *la suite des prophètes est la même.*

Was er an Uebereinstimmungen im Wortlaut zwischen dem Adam einerseits und E oder F andererseits beibringt, ist teilweise schon aus dem, was Sepet, *les prophètes du Christ*, von lateinischen Quellen mitteilt, zu erklären; für die wenigen anderen Parallelen einen anderen Ursprung zu suchen, existiert nicht der mindeste Grund, da

auch Wilmotte nicht annimmt, daß der Adam selbst die Quelle des deutschen Urspieles gewesen sei.

Wie wenig sich die Prophetenscenen der deutschen Spiele überhaupt auf eine einheitliche Grundform zurückführen lassen, zeigt schon die verschiedene Art ihrer Umrahmung: in F ist es ebenso wie im Benediktbeurener Weihnachtspiel der alten Predigt gemäss Augustin, der die Propheten aufruft, in M ist es die Ecclesia, wie auch im Alsfelder Passionsspiel die messianischen Weissagungen in die Form der Disputation zwischen Ecclesia und Synagoge gebracht werden; in G und E führen sich dagegen die Propheten selbst ein wie im Adam. Wilmotte meint, daß dem deutschen Grundspiel die Disputation zwischen Ecclesia und Synagoge angehört haben müsse, umsomehr als auch die alte Frankfurter Dirigierrolle und die Donaueschinger Passion das Motiv verwenden, wenn auch ohne Verbindung mit dem Prophetenspiele. Unter Berufung auf ein französisches Gedicht über diesen Streit, welches er ins 13. Jahrhundert setzt, meint W. den französischen Ursprung der Scene auch für das Drama ganz sicher nachweisen zu können. Für besonders wichtig hält er dabei die Uebereinstimmung der Costümierung und Ausrüstung der Ecclesia und der Synagoge in der Donaueschinger Passion mit der Schilderung in jenem altfranzösischen Streitgedicht. Wilmotte hat augenscheinlich übersehen, daß es sich hier um eine alte, in Deutschland sehr wohl bekannte kirchliche Tradition handelt, die in bildlichen Darstellungen von typischer Form dort schon seit dem 11. Jahrhundert bezeugt ist. Er hätte Paul Webers Studie[1]) über den Gegenstand nicht übersehen dürfen. Wenn auch Weber selbst hier unter dem Einfluß von Mones Ansichten über das Verhältnis des deutschen Dramas zum französischen steht, so geht doch aus dem reichen Material, welches er beibringt, soviel hervor, dass das Motiv in Deutschland lange vor dem französischen Streitgedicht verbreitet war, und der Tegernseeer Antichrist zeigt, dass auch seine dramatische Verwertung dort schon dem 12. Jahrhundert nicht fremd war.

Der Mangel an gründlicher und umsichtiger Quellenforschung macht sich auch in den folgenden Abschnitten von W.'s Arbeit immer wieder fühlbar. Nach seiner Darstellung sieht es wirklich so aus, als hätte die deutsche Geistlichkeit vom Leben Jesu nichts gewußt, als was in den Evangelien steht; als hätte sie von der ganzen reichen Tradition, mit welcher theologische Auslegung und Legende den biblischen Bericht umspannen, nur erfahren, was ihr das französische Drama zufliessen liess. Oder was soll es denn für

1) Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge. Stuttg. 1894.

einen besonderen Wert haben, daß sich sowohl in einem französischen wie in einem deutschen Spiel einer der drei Könige ausführlich auf die Prophezeiung des Balaam beruft? Dasselbe Motiv hatte in ganz ähnlicher Weise schon ein halbes Jahrtausend früher der Heliand-dichter verwertet. Ein andermal wird an die dem Mystère Gréban und der Egerer Passion gemeinsame Aufforderung an die heiligen drei Könige auf dem Seewege heimzukehren die Bemerkung geknüpft: *Ici la tradition n'intervient pas et l'imitation est flagrante.* Wilmotte bemerkt, daß Creizenach diese Parallele entgangen sei, aber er bemerkt nicht, daß derselbe Creizenach auf die Quelle dieser Tradition, auf Nikolaus von Lyra hingewiesen hat.

Die mittelalterliche Predigt- und Erbauungsliteratur hat man bisher für die Geschichte des geistlichen Schauspieles noch nicht genügend verwertet; wo die Quellenforschung über den Kreis der liturgischen und dramatischen Texte hinausgriff, hat sie sich zu sehr auf die Erzählungen in Versen beschränkt. Aber schon was in den Arbeiten von Bartsch, Milchsack, Wirth, Köppen an Parallelen zwischen geistlichen Spielen und älteren epischen Dichtungen in Deutschland beigebracht worden ist, hätte dem Verf. zeigen müssen, daß sich die Untersuchung über das Verhältnis zwischen deutschen und französischen Spielen nicht in dem engen Kreise führen läßt, in dem er sich bewegt. Ehe er sie weiter verfolgt, wird er sich auch mit dem Stammbaum, den Köppen aufgestellt hat, und mit Wackernells Untersuchungen über die Tiroler Spiele auseinandersetzen müssen. Sehr beachtenswert ist Wackernells Hinweis, AfdA. 23, 74, auf die nahen Beziehungen zwischen diesen und dem Egerer Spiel, welches ihnen ›ganze Verscolonnen entlehnt habe‹. Die Zurückführung von E auf eine rheinische Quelle wird dadurch noch fraglicher als sie es ohnehin ist. Wackernell ist auch geneigt, für die von Wilmotte ganz ausser Acht gelassenen Beziehungen des hessischen Weihnachtspiels zum Erlauer und vor allem zum Sterzinger die Priorität der tiroler Ueberlieferung in Anspruch zu nehmen. Dann würde für das Christigeburtspiel aus Wilmottes ›rheinischer‹ Gruppe neben M kein einziges Stück mitteldeutschen Ursprungs übrig bleiben. Denn mit den ›Spuren einer niederen Mundart‹, die Mone in der St. Galler Kindheit Jesu zu erkennen meinte und die nach Wilmotte sogar mit Notwendigkeit auf eine ältere Redaction *dans un dialecte bas-allemand* hinführen sollen, ist es nichts, ebensowenig wie mit solchen vermeintlichen Spuren in den schlechten Reimen des Donaueschinger Passionsspieles: wir haben keinen Grund, die Entstehung dieser Stücke anderswo als in dem schwäbisch-alemannischen Dialektgebiet ihrer Niederschrift zu suchen.

Nach alledem muß ich den Hauptteil von Wilmottes Arbeit, die Construction eines mittel- oder niederrheinischen Urspiels und dessen Zurückführung auf ein französisches Drama für verfehlt halten. Schon sein methodischer Grundsatz, daß dem hypothetischen Original jede Aenderung und jede Vermehrung des evangelischen Textes zuzuweisen sei, in welcher auch nur zwei Glieder der grossen Dramengruppe zusammenstimmen, ist bei dem Bestehen einer nicht evangelischen geistlichen Tradition und bei dem nachweislichen Wandern auch einzelner Motive und Versreihen ganz unhaltbar.

Mehr Bedeutung verdienen die Nachweise von gewissen Spezialbeziehungen des Mastrichter, des Alsfelder und des Heidelberger Spiels zu französischen Stücken. Obwohl auch hier in einzelnen Fällen die oben entwickelten Bedenken bestehen bleiben, so fehlt es doch andrerseits nicht an wichtigen Uebereinstimmungen, denen vielleicht noch ein und die andere Parallele aus den vorangegangenen Kapiteln anzureihen ist. Die Gründe für die Annahme einer aus französischer Quelle geflossenen gemeinsamen Grundlage dieser Stücke erleiden freilich dadurch eine weitere Einbuße, und das Gesammtbild vom Verhältnis des deutschen Dramas zum französischen wird durch solche Einzelbeziehungen nicht wesentlich anders, als es Creizenach S. 357 fg. gezeichnet hat. Daß Frankreich auch auf diesem Gebiet einen Einfluß auf die Nachbarländer ausgeübt hat, ist ja nicht zu bezweifeln, und gewiß läßt sich über Grad und Art desselben noch mancher neue Aufschluß geben. Ich glaube, daß man dabei sein besonderes Augenmerk richten sollte auf die nur dem Drama als solchem eigenen Elemente, wie komische Motive und vor allem die Inscenierung. So scheint es mir wichtiger als Textanklänge, die im Kreise der internationalen geistlichen Tradition liegen, wenn sowohl in der Wiener Passion als im anglonormannischen Adam die Darstellung des Sündenfalls damit schließt, daß Adam von den Teufeln in die Hölle geschleppt wird, wobei denn auch der obligate »Höllenspektakel« in dem französischen Stücke schon genau so durch Zusammenschlagen von Kesseln ausgeführt wird, wie wir es in späteren deutschen Aufführungen sehen. An einer anderen Stelle fällt durch eine Spielanweisung des »Adam« ein überraschendes Licht auf einige Verse des Wiener Spiels. Hier spricht der Herr unmittelbar nach dem Sündenfall zu Adam:

Adam Adam quid fecisti?
quare stolam amisisti,
qua indutus immortalis
angelis eras equalis?

Diese Worte passen schlecht zu der in W vorangestellten Spiel-

anweisung *Adam statim comedit, et erubescentes tegant pudibunda perizomatibus i. e. dolentes consedeant.* Die rechte Beziehung erhalten sie erst durch die Anweisung im anglonormannischen ›Adam‹, dass Adam, indem er sich durch Niederbücken den Blicken der Zuschauer zeitweilig entzieht, *exuet sollempnes vestes et induet vestes pauperes consutas foliis ficus.* Dagegen fehlt dem französischen Spiel wieder die Rede des Herrn, die sich auf den Verlust des Feiergewandes bezieht. Sind diese Verse in Deutschland gedichtet, so hat man doch hier jedenfalls bei der Inscenierung des Sündenfalls ursprünglich denselben Trick angewandt wie in Frankreich.

Der Anteil Frankreichs und Deutschlands an den internationalen Grundlagen der lateinischen Spieltexte, der liturgischen Dichtung und der Vagantenpoesie, wird sich schwerlich jemals genau abgrenzen lassen; sicher ist, dass sich das geistliche Drama in den Nationalsprachen hier wie dort aus den lateinischen Grundformen entwickelt hat. Den Einfluss, den das französische Drama auf das deutsche in diesem späteren Stadium nebenher geübt hat, kann mit den Einwirkungen, welche unsere ritterliche Dichtung von Frankreich her erfuhr, unter keinen Umständen auf eine Stufe gestellt werden. Der höfischen Poesie werden durch die französische Epik ganz unbekannte Stoffgebiete erschlossen, während die dramatische Dichtung aus den landläufigen biblischen, populärtheologischen, legendarischen Traditionen das Vermächtnis der vorangegangenen Jahrhunderte in steter Fortentwickelung bereichert. Dort begegnen wir auf Schritt und Tritt vollständigen Uebertragungen französischer Gedichte, hier liegt uns keine einzige vor. Dort wird ein völlig neuer, sehr gewählter Kunststil nach den französischen Mustern geschaffen, hier bewegt sich die Dichtung in bequemer, volkstümlicher Form, die neben der vulgären nur durch die geistliche Redeweise beeinflusst ist. Träger jener höfischen Dichtung ist der von französischer Bildung und französischer Sprache beeinflußte Ritterstand, dem französische Quellen unter den fremdsprachigen am nächsten liegen; Pfleger des geistlichen Dramas ist der in lateinischer Bildung aufgewachsene Klerus, dem keine Sprache den Stoff der religiösen Spiele so bequem vermittelt, wie seine lateinische Schul- und Kirchensprache. Nicht in der Entwickelung der ritterlichen, sondern in der der geistlichen Epik und Lyrik finden wir aufschlussreiche Analogieen für die Textgeschichte des religiösen Schauspiels in Deutschland.

Breslau, 17. Aug. 1899. F. Vogt.

Diekamp, F., Hippolytos von Theben. Texte und Untersuchungen. Münster i. W., Aschendorffs Verlag. LXX, 177 S., gr. 8°. Preis 6,50 Mk.

Hippolyt von Rom verdankte das Ansehen, welches er trotz seiner schismatischen Stellung in weiten Kreisen genoß, zu einem guten Teil seiner chronographischen Thätigkeit. Nicht zufällig ist gerade seine Ostertafel auf den Seiten des Sessels, auf dem seine 1551 wieder aufgefundene Marmorstatue sitzt, eingezeichnet. Noch ist umstritten, in wie weit wir seine Chronik noch besitzen; aber an Wertschätzung und an Benutzung durch spätere Chronographen hat es ihr nicht gefehlt. Es ist uns jedoch das chronographische Werk noch eines anderen Hippolyt überliefert, den die Handschriften Hippolyt von Theben nennen. Wenn aber Hippolyt von Rom erst seit einem halben Jahrhundert in ein helleres Licht gerückt ist, so lagerte über der Person und dem chronographischen Werk des Thebaners bisher fast völliges Dunkel. Während ein Gutschmid ihn dem vierten Jahrhundert zuwies, so die meisten anderen nach dem Vorgang von J. A. Fabricius dem elften; G. Ficker, H. Achelis und der Referent bezweifelten, ob es in der That einen solchen Namensvetter des berühmten römischen Hippolyt unter den späteren Chronographen gegeben, und es sich nicht vielmehr um eine byzantinische Ueberarbeitung von Stücken handele, die irgendwie mit Hippolyt von Rom zusammenhingen.

Es war daher ein von vornherein dankenswertes Unternehmen Diekamps, in seiner vorliegenden, Bardenhewer gewidmeten Schrift jenen Hippolyt von Theben zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen. Er hat dieselbe aber auch in ganz vortrefflicher Weise geführt und nach allen Seiten eine ungewöhnliche Sorgfalt und Umsicht bewiesen. Die Gründlichkeit und Sauberkeit seiner Arbeit zeigt den Schüler Bardenhewers. Vielleicht möchte jemand den auf einen Schriftsteller von doch so untergeordneter Bedeutung verwendeten, keine Mühe scheuenden Fleiß bedauern. Aber dagegen ist zu sagen, daß nur so erreicht werden konnte, daß nicht ein Zweiter nochmals die Arbeit zu machen braucht. Gerade auf so etwas seitab gelegenem Gebiet ist es wertvoll, daß das betreffende Material gleich vollständig gesammelt und allseitig beleuchtet werde, um nun in gesicherter Weise verwertet werden zu können. Dem Verfasser gebührt daher im besonderen Maße Dank, daß er sich mit ganzer Hingebung seiner zunächst wenig verlockenden Aufgabe gewidmet und nach dem Grundsatz, alles gleich gut zu machen, gehandelt hat.

Vor allem galt es, über das Ganze der noch vorhandenen Hinterlassenschaft Hippolyts eine Uebersicht zu gewinnen und sie auf Grund eingehender handschriftlicher Forschungen in zuverlässiger Ausgabe vorzulegen. Der Verf. hat hierzu über vierzig Handschriften herangezogen und für die Herstellung und Beurteilung des Textes verwertet. Da Diekamp Handschriften bereits des neunten Jahrhunderts nachgewiesen hat, und da solche des 9. bis 10. Jahrhunderts bereits den Text in umgearbeiteter und durch umfangreiche fremde Bestandteile bereicherter Gestalt darbieten, so ist schon hierdurch eine Abfassung mindestens im achten Jahrhundert gesichert. Die Aufgabe, die ursprüngliche Gestalt der erhaltenen Reste der Chronik zu bestimmen, war nicht leicht, da bei dieser Litteraturgattung die Ueberlieferung oftmals Ueberarbeitung zu sein pflegt. Als unzweifelhaft echt hat Diekamp jenes so gut wie einhellig von allen Handschriften dem Hippolyt von Theben zugeschriebene Fragment erkannt, welches zunächst eine Chronologie des Lebens Jesu und der Maria giebt und alsdann von Johannes und dem heiligen Sion' und von Jakobus und dessen Beziehungen zu Jesu berichtet. Er unterscheidet fünf Recensionen des Textes; die genuine Form bietet jene, welche von den meisten Handschriften repräsentiert wird. Mit Recht hat er diese Recensionen getrennt mitgeteilt, aber doch alle Handschriften zur gesicherten Herstellung der Grundgestalt berücksichtigt. Die älteste jener Handschriften, die den ursprünglichen Text enthalten, ist Cod. Casinensis 431, anscheinend aus dem Beginn des elften Jahrhunderts, doch steht sie an Correctheit zurück hinter Vat. 1974 und 1967 des elften und zwölften Jahrhunderts. Den Schluss des Fragments cp. 6 enthält unter anderen der Cod. Mosqu. bibl. Synod. 399 (9) des neunten Jahrhunderts (wohl mit der Ueberschrift wie in dem vermutlich von ihm abgeschriebenen Mosqu. 278 [16] Ἱππολύτου Θηβαίου ἐκ τῶν χρονικῶν αὐτοῦ συγγραμμάτων) und Cod. Cantabrig. 1157 Ff. 1.24 wahrscheinlich des zehnten Jahrhunderts. Die eine »sehr alte Ueberarbeitung« bietende 2. Recension begegnet u. a. im Par. bibl. nation. 48, einem Uncialcodex aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, und jene wesentlich bereicherte, als vierte mitgeteilte, im Cod. Lips. Tischend. 4 des 10. — So wenig Diekamp versäumt hat, etwas heranzuziehen, was zur Beurteilung des Textes nützlich sein konnte, so sehr hat er doch seinen Apparat vor Ueberladung mit bedeutungslosen Minutien zu bewahren gewusst. Der Leser findet gerade alles das, dies aber auch vollständig, beisammen, dessen er für die Prüfung des gegebenen Textes bedarf. Nicht minder ist dem Herausgeber aber auch anzurechnen, daß er der Versuchung widerstanden hat, ein möglichst umfangreiches Ma-

terial Hippolyt zu vindicieren. Er hat daher die Citate in den *Παραστάσεις σύντομοι χρονικαί* aus der ›Chronik des Hippolyt‹ oder aus dem ›Chronographen II.‹ unter die Texte von zweifelhafter Echtheit gestellt und es nur als nicht unwahrscheinlich bezeichnet, dass sie echte Bruchstücke der Chronik Hippolyts erhalten hätten. Thatsächlich hält er offenbar jene Fragmente für hippolytisch, und ich kann ihm nur beistimmen. Dieselbe Zurückhaltung übt Diekamp in noch verstärktem Maß gegenüber jener kurzen Chronographie über die Zeit von Adam bis Christus, mit der das in altslavischer Uebersetzung dem römischen Hippolyt zugeschriebene, von mir deutsch zuletzt in den Göttinger Nachrichten 1895, S. 523 veröffentlichte Fragment zusammenstimmt, über das er bereits in der Theolog Quartalschrift 1897, S. 604ff. eingehend gehandelt hat. Noch ungewisser lässt er die Zugehörigkeit jener kurzen Uebersicht über die Abfassungszeit der Evangelien, welche einige Handschriften (darunter Par. 177 s. 10) mit der Chronik Hippolyts verbinden. Noch anderes, zum Teil bisher ohne Bedenken als hippolytisch Acceptiertes wird als unecht ausgeschieden, die Zuweisung jenes Verzeichnisses der zwölf Apostel und der siebzig Jünger unter Hippolyts Namen an den Thebaner abgelehnt. Dagegen macht Diekamp auch auf die Verwertung von hippolytischem Gut ohne Namennennung aufmerksam, wie dies namentlich in einer Abhandlung, welche die Entstehungszeit der Apocalypse behandelt, der Fall ist. Alle Texte aber, die er bietet, ist er bemüht, in bester Gestalt auf Grund erneuter sorgfältiger Collation vorzulegen. Er hat auch dem Inhalt der Chronik in ihren noch vorhandenen Resten eine sehr eingehende Untersuchung gewidmet und zu dem Zweck eine Vergleichung mit den Zeugen der gleichen oder verwandter Traditionen vorgenommen. Hier galt es mit zum Teil nur handschriftlich vorhandenem Material zu arbeiten und über Fragen zu orientieren, über welche auch die Gelehrten zumeist wenig Bescheid zu wissen pflegen; eine Aufgabe der Diekamp mit grossem Fleiß entsprochen hat. Das Religionsgespräch am Hofe der Sassaniden, welches hierbei in Betracht kommt, hat inzwischen Bratke neu ediert und eingehend untersucht und beleuchtet (Texte u. Unters. von v. Gebhardt-Harnack N F IV, 3), über ›die heilige Sion‹ Zahn (Neue christl. Zeitschr. X, 5) in seiner kenntnisreichen und scharfsinnigen Weise gehandelt. Für das von Diekamp angezweifelte Alter der Identificierung von Sion mit dem Ort des letzten Abendmahls hat Zahn S. 399f. insbesondere die syrische ›Lehre der Apostel‹ als noch dem vierten Jahrhundert angehörend geltend gemacht, wo es heisst: ›Und von dort stiegen sie hinauf in das Obergemach, wo der Herr mit ihnen das Passah gehalten hatte;‹

es ist jene syrische ›Lehre der Apostel‹, in der es andererseits auch heißt: ›die Kirche der Apostel, welche auf Zion erbaut war‹. Dies Zeugnis der ›Lehre der Apostel‹ dürfte auch mit dazu beitragen, die Bedenken zu entkräften, denen Diekamp gegen die Zurückführung der Schriften unter dem Namen des Hesychius auf den Presbyter zu Jerusalem († 433) glaubt wenigstens Rechnung tragen zu müssen. Der von ihm zur Erläuterung von Cp. 3 für die Datierung des Todesjahrs der Maria herangezogene Transitus Mariae ist auch altslavisch erhalten und in zweifacher Recension von Popov in dessen Bibliografičeskie materialy II (Ausgabe d. K. Gesellsch. f. Gesch. u. Altertümer Rußlands bei d. Mosk. Univ. 1880) ediert; es ist aber eine Uebersetzung des Logos des Johannes des Theologen auf die dormitio Mariae (Tischendorf, Apocalypses apocryphae S. 95 f.) und enthält daher keine chronologische Angaben. Solche bietet auch nicht die eben dort S. 40 ff. von Popov veröffentlichte Rede des Johannes von Thessalonich auf die dormitio Mariae, von welcher Tischendorf a. a. O. S. XXXVIII ff. griechisch nur kleinere Fragmente mitgeteilt hat, die aber doch erkennen lassen, dass die slavische Version noch genauer mit den von Cod. Coislin. 121, Bl. 144 unter dem unrichtigen Titel jenes Logos des Theologen gebotenen Text zusammentrifft als mit dem vom Cod. Par. 897 unter der mit der der slavischen Uebersetzung gleichlautenden Ueberschrift (die von Tischendorf S. XXXVIII bis XXXIX, 10 und XL, 5—18 mitgeteilte Einleitung fehlt im Slavischen). — Die Ausführungen des Verfassers bekunden überall das Bestreben, nichts zu versäumen, was zur allseitigen Orientierung des Lesers über das in Hippolyts Chronik Berichtete dienlich sein könnte. Dabei handelt es sich meist um Fragen, über die bisher sich zu unterrichten nur schwierig war. Durch seine Arbeit sind für die Geschichte der byzantinischen Literatur wertvolle Beiträge geliefert. Anderes wird bei dem nunmehr so regen Interesse für die Kunde des heiligen Landes Beachtung finden.

Was den Verfasser des Werkes anlangt, so hat Diekamp den Nachweis geliefert, daß wenigstens vierzig Handschriften es dem Hippolyt von Theben zusprechen. Ebenso kennzeichnet es nach der Bekundung der Handschrift von Grottaferrata B. β. VII der Mönch Epiphanius, welcher es reichlich benutzt hat. Diekamp unterscheidet diesen Epiphanius von dem Hagiopoliten (dem Verfasser einer Beschreibung Syriens und der heiligen Stadt) und zeigt, daß er sein ›Leben des Apostels Andreas‹ und wahrscheinlich auch sein ›Leben der Gottesmutter‹ etwa zwischen 800 und 813 geschrieben hat. In Bezug auf das Hypomnestikon des Josephus gelangt er zu

dem Ergebnis, daß dessen handschriftliche Ueberlieferung nicht gestattet, es später als im 9. Jahrhundert anzusetzen, daß aber die Weise seines Verfassers, fremdes Gut ohne eine ordentliche Durcharbeitung aufzunehmen, eine genauere Datierung nicht ermöglicht, und daß das 136. Cap. mit dem Hippolytfragment wahrscheinlich erst spätere Zuthat ist. Diekamp macht geltend, daß auch bei kirchlichen Schriftstellern jene Chronik als die des Hippolyt von Theben angesehen, also auch von ihnen unter diesem Namen vorgefunden wurde. Die handschriftliche Ueberlieferung zeigt sich also auch in dieser Hinsicht als eine so gut wie einhellige. Die Möglichkeit bleibt freilich nach wie vor bestehen, daß auf den Autor dieser Chronik der Name des römischen Hippolyt übertragen worden, aber durch Diekamps Untersuchung ist die Wahrscheinlichkeit, daß wirklich ein Thebaner Hippolyt jene Chronik verfaßt hat, eine ungleich größere geworden, und er hat in der That einen festen Boden für alle etwaige weitere Forschung geschaffen. Ebenso ist es ihm gelungen, die Abfassungszeit der Chronik auf die Zeit von 650—750 (wahrscheinlich von 700—750) zu begrenzen. Auch jetzt kennen wir nur Bruchstücke dieser Chronik, aber in diesen erscheint sie mehrfach als die für uns älteste Vertreterin in der Folgezeit weitverbreiteter Traditionen, und dadurch bleibt ihr ein Wert gesichert.

Göttingen, Dezember 1899. Bonwetsch.

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXVI. Dritte Folge. VI. II. Hälfte. (Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491. Von Dr. Johannes Häne). St. Gallen. Fehr'sche Buchhandlung (vormals Huber u. Comp.). 1899. VIII u. 177 S. (S. 273—449) 8.

Die Abhandlung ist eine Fortsetzung der GGA. 1896 in Nr. 9, zur Anzeige gebrachten historischen Darstellung desselben Verfassers, betitelt: Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg der Jahre 1489 und 1490. Denn der Auflauf von 1491 war die unmittelbare Folge der dort geschilderten bedeutungsvollen Vorgänge.

Häne schickt der zusammenhängenden Ausführung über die politische Tragweite der Bewegung des bezeichneten Jahres einen allgemeinen Ueberblick verfassungsgeschichtlichen und culturhistorischen Inhaltes, über die inneren Verhältnisse der Stadt und Bürgerschaft, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, voraus. Die

Entwicklung der städtischen Verfassung steht durchaus unter dem auch in anderen schweizerischen städtischen Gemeinwesen, ebenso aber in dem Staatswesen der Abtei St. Gallen — unter dem in der vorangegangenen Ausführung genügend gewürdigten Abte Ulrich VIII. Rösch — hervortretenden ausdrücklichen Streben nach Verstärkung der Autorität der Obrigkeiten, durch Centralisierung der Regierung, festere Fügung der Verwaltung. Der Autor verfolgt diese Dinge an der Hand des durch G. Scherer in seiner Schrift: St. Gallische Handschriften, 1859, S. 40—46, behandelten ältesten Stadtbuches von St. Gallen, des sogenannten Rothen Stadtbuches, sowie der weiter sich anschließenden Satzungsbücher, durch das für die Stadt St. Gallen und ihre politische Erstarkung so äußerst wichtige fünfzehnte Jahrhundert hindurch; ebenso zeigen die Eintragungen in die Seckelamtsbücher, die große Ausführlichkeit gewinnen, daß der gut geordnete städtische Haushalt mit der neuen Auffassung der politischen Dinge übereinstimmend gemacht werden sollte, und daneben geben die Steuerbücher weiteren, S. 11 n. 1 geradezu in einer statistischen Tabelle verwertheten Stoff.

Das in den G.G.A., l. c., S. 733, erwähnte Ende der von Bürgermeister Varnbüler getragenen, durch die bewaffnete Intervention der eidgenössischen Schirmorte gestürzten städtischen Politik, in der Kapitulation vom 15. Februar 1490, in Varnbülers Flucht, die ihn allein noch vor dem Schwersten bewahren konnte, ist der Ausgangspunkt der Ereignisse, die hier vorgeführt werden. Aber anderntheils stehen diese Fragen im engsten Zusammenhange mit Erscheinungen im inneren Leben der Stadt St. Gallen, die sich schon seit ungefähr zwei Jahren angemeldet hatten: innerhalb der ansehnlichsten der sechs Zünfte der Bürgerschaft, derjenigen der Weber, auf der die Leinwandindustrie, das Hauptgewerbe St. Gallens, beruhte, waren Aeußerungen der Unzufriedenheit über obrigkeitliche Einmischungen, die mit jener autoritativen Tendenz im Zusammenhang standen, immer drohender laut geworden, so daß eben jener Präliminarfriede mit den eidgenössischen Belagerern, am 15. Februar, geradezu unter diesem Druck einer demokratischen Bewegung abgeschlossen wurde. Zwar nöthigten danach die schwer belastenden definitiven Friedensbedingungen, deren Erfüllung eine feste Ordnung erforderte, wieder zur Rückkehr zu einem geschlossenen Regierungssystem.

Doch eben hieraus erwuchs im Beginn des Jahres 1491 eine Verschwörung, die darauf ausgieng, den Kleinen Rath zu überfallen, das Regiment in der Stadt an sich zu reißen: »ain gmaind wils an die hand nemen«. Aber der Auflauf vom 10. Februar hatte nur zur Folge, daß eine aus 84 Mann — je zwölf von jeder der sechs Zünfte

und von der Gesellschaft der vornehmen Bürger ›zum Notenstein‹ — zusammengesetzte unparteiische Untersuchungsbehörde bestellt wurde, woneben nun freilich die Verschworenen gleich am 11. noch einen eigenen Rath des ›Puntes‹ zusammensetzten. Doch hiegegen hielt seinerseits auch der Rath seine Sache fest und griff zu dem außerordentlichen Mittel der Berufung der Reichsjustiz, in der Person des zufällig in der Nähe, zu Constanz, befindlichen Kammerfiscals Dr. Martin aus Straßburg, der schon am 16. Februar in St. Gallen einritt, nachdem die 84 ihrerseits die ganze Angelegenheit dem Rathe übergeben hatten. Der Fiscal verzichtete, um die städtischen Freiheiten zu schonen, auf die Abhaltung des Gerichtes, beauftragte aber den Rath mit den nöthigen Maßregeln, und von den gefangenen 14 Aufständischen wurden am 19. sechs ›Hoptsecher‹ enthauptet; für die anderen Betheiligten folgten weitere Strafen, darunter nochmals eine Hinrichtung, dann aber freilich auch das Todesurtheil für ein ein schuldig erkanntes Mitglied des Rathes, dessen Rechnungsablage im Salzgeschäft den angesehenen Mann hatte als Betrüger erscheinen lassen. Allein drei andere ›Püntische‹ waren flüchtig geworden, und wenigstens der eine fiel im September gleichfalls unter dem Schwerte des Nachrichters; gegen den letzten, den Ambrosi Spengler, verlief der Prozeß, der vor dem Gerichte der schwäbischen Grafschaft Heiligenberg betrieben werden mußte, ohne Erfolg für St. Gallen. Die Machtfülle des Rathes aber war unerschüttert geblieben, und die Schilderung der inneren Verhältnisse nach dem Auflauf, die im Schlußcapitel VI (S. 117 ff.) folgt, läßt erst mit dem Eintritt des sechszehnten Jahrhunderts wieder eine gewisse Einschränkung der ihm gegebenen Autorität ersichtlich werden.

Für die Schilderung der hier kurz angeführten Ereignisse versagt die sonst für die Geschichte St. Gallens hervorragende Quelle, des Humanisten Vadian (vgl. GGA. 1890, Nr. 25, 1896, Nr. 5, 1899, Nr. 2) ›Größere Chronik der Aebte von St. Gallen‹, das classische Geschichtswerk, in dem die schweizerische Geschichtschreibung im Reformationsjahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hat. Vadian sagt nämlich (Deutsche historische Schriften, herausgegeben von E. Götzinger, Bd. II, S. 369): ›Jedoch gab ains dem andern ursach und anlass zuo dem uflouf, von dem wir jetzmal zuom kürzisten anzaigen wellend und dabi niemand namsen, damit in den sachen, so schmelerung der eeren betreffend, niemand geschent noch antastet werde‹, d. h., er will sich so vorsichtig, wie möglich halten. Das ist begreiflich, da der Geschichtschreiber jenen Zeiten noch nahe stand — er war zur Zeit des Auflaufes ein Knabe von sechs Jahren —, aber noch mehr, wenn man ermißt, daß Vadians Vatersbruder Hug

einer der »vornehmen Hintermänner«, wie Häne (S. 71) sich ausdrückt, für die Verschwörung gewesen war und am 24. Februar 1491 nach Entlassung aus der Haft hatte Urfehde schwören müssen. Der Verfasser mußte also die Materialien für seine Darstellung ganz dem Stadtarchiv entnehmen, wo sie in dem Fascikel: Acta und Hanndlung mitt dem ufflouff (etc.) liegen. Es ist ihm wohl gelungen, diesen zeitgenössischen Acten eine lebendige Erzählung dieser in den Hauptmomenten dramatisch bewegten Ereignisse, ebenso eine klare Würdigung der hauptsächlichen handelnden Personen zu entheben.

In den »Beilagen« werden in zwanzig Nummern die wichtigsten dieser Zeugnisse, so weit sie nicht schon in den Anmerkungen benutzt wurden, abgedruckt, nebst noch einigen Beigaben. Sie beziehen sich theilweise auf die Vorgänge von 1491 selbst, die Geständnisse der Verurtheilten, insbesondere auf die Flüchtigen und den Proceß Spenglers. Nr. 5 ist eine 1494 angefertigte Darstellung: »Aller handel des ufflouffs«. In Nr. 19 ist noch ein Eintrag aus einem jetzt in der Stiftsbibliothek liegenden städtischen Satzungsbuch, zum Jahre 1508, mitgeteilt, der darlegt, wie damals das festgeschlossene städtische Regiment wieder eine Abschwächung erfuhr. Unter Nr. 20 steht ein kulturhistorischer Excurs über den sogenannten Blochtag, die Schilderung eines weit älteren, auch anderswo, als in St. Gallen, üblichen Fastnachtsgebrauches, des Herumziehens von Holzstücken; denn erst in mißverständlicher Einschränkung und localer historischer Deutung wurde dieser mit allerlei Ausgelassenheit verbundene Brauch mit der Hinrichtung der Rebellen von 1491, der Aufrichtung des Richtblocks zusammengebracht.

Ein Nachtrag enthält noch eine erst später dem Verfasser bekannt gewordene wichtige Urkunde des Stadtarchivs von 1496, die Urfehde des Hans Widenhuber, der als »Zinser«, als städtischer Finanzbeamter, gleich jenem Salzverwalter, St. Gallen erheblich geschädigt hatte.

Zürich, 28. December 1899. G. Meyer von Knonau.

Sudhoff, K., Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. II. Teil. Paracelsische Handschriften. II. Hälfte Bogen 28—51. Berlin, G. Reimer, 1899. VI p. 433—815. gr. 8.

Um nicht oft Gesagtes wiederholen zu müssen, verweise ich auf die früheren Besprechungen in dieser Zeitschr. 1895 No. 1 p. 8—11 u. 1898 No. 11 p. 872—875. Auch jetzt, wo die beiden Teile von Sudhoff's monumentalem Werk vollständig vorliegen und die Leistung sich genau übersehen läßt, kann an dem früheren Urteil nicht ge-

rüttelt werden: Sudhoff hat Großes, früher kaum Denkbares geleistet, wenigstens kaum Denkbares für einen viel beschäftigten, von praktischer Arbeit ständig in Anspruch genommenen Landarzt. Wie es möglich gewesen ist, daß dieser Mann, der noch dazu im Jahre 1898 die in ihrer Art bisher einzige medicohistorische Ausstellung und im Jahre 1899 eine viel gepriesene Goethe-Ausstellung in Düsseldorf ins Leben gerufen und damit sich auch als Goethe-Kenner legitimiert hat, ein Riesenwerk, wie das über Paracelsus zu Stande bringen konnte, erscheint fast rätselhaft. Jedenfalls bleibt selbst das größte Lob, das rückhaltlos zu spenden ist, weit zurück hinter der immensen Leistung von S. und den Verdiensten, die er sich damit erworben hat. Die vorliegende Schlußhälfte von Teil II bringt weiteres handschriftliches Material aus dem theologischen Nachlaß des Paracelsus, auch Material über ihn. Es gesellen sich zu den beiden großen Leidener Sammelhandschriften hinzu drei Heidelberger Handschriften, zwei der Rhedigerana in Breslau aus dem Vermächtnis Albrechts von Sebisch, auch als Harpersdorfer Handschrift von 1588/89 bezeichnet, ferner Manuscripte von Dr. med. Karl Widemann in Augsburg (1593—1621), gleichfalls theologischen Inhalts. Unter No. 124a—136a folgen im Abschnitt V verschiedene unter Paracelsus' Namen auf uns gekommene Schriften über Magie und verwandte Gegenstände (Heilung der Zauberischen schaden, das Magialische arcanum u. dergl.). Daran schließt sich ein mit »Vermischtes und Nachlese« überschriebener Abschnitt VI mit 33 Handschriftenbündeln und die sehr dankenswerte Uebersicht aller in Band II analysirten Handschriften, die deshalb so außerordentlich wertvoll ist, weil sie nunmehr bereits einen kleinen Einblick in die Ergebnisse gestattet, die — hoffentlich recht bald — in dem noch notwendigen Band III zur Mitteilung kommen müssen. Für denjenigen, der bis zum Erscheinen des III. Bandes eine schnelle orientierende Uebersicht über die schriftstellerische Hinterlassenschaft des Paracelsus gewinnen muß, ist gerade diese Zusammenstellung unentbehrlich. In einem Anhang folgen einige kleinere Nachträge zum ersten Band. Das Namenregister am Ende ist mit Sorgfalt gearbeitet, die Ausstattung des ganzen Werkes vornehm. Wir schließen diese Besprechung nunmehr zunächst mit einem Dank und Glückwunsch an den Verfasser wie den Verleger, dann mit der Hoffnung, daß Sudhoff und der gelehrten Welt, welche an seinen Paracelsus-Arbeiten das reichste Interesse nimmt, es vergönnt sei, auch den wichtigen Band III zu erleben.

Berlin, 29. November 1899. Julius Pagel.

Michel, Ch., Recueil d'inscriptions grecques. Fascicules III. IV. 1. 2. Bruxelles, H. Lamertin 1898. 1899. Subscriptionspreis des ganzen Werkes 18 Fr.

Den beiden Heften des Recueil d'inscriptions grecques, die ich 1898, 201 ff. angezeigt habe, sind nunmehr drei weitere gefolgt, die in der Umsicht der Auswahl, der umfassenden Berücksichtigung der Litteratur, der Sorgfalt in Gestaltung und Abdruck der Texte wie in der trefflichen Ausstattung die Vorzüge der ersten Lieferungen bewähren und die lebhafte Anerkennung, die das Werk allseitig geweckt hat, von neuem rechtfertigen. Das dritte Heft enthält als Fortsetzung und Schluß der Lois et décrets Inschriften aus Kleinasien, Syrien, Aegypten, Sicilien und Italien. Dann folgen als Documents administratifs zunächst die auf Finanzen und öffentliche Arbeiten, dann die auf Ephebie, Heer und Flotte bezüglichen Urkunden; im vierten Verzeichnisse von Beamten, Proxenen, Bürgern. Damit schließt der den Institutions politiques gewidmete erste Theil des Droit public; der zweite, Institutions religieuses, bringt ›lois et règlements‹, nach ihnen Grenzsteine von Heiligthümern und Aufschriften von Altären, die auf Verwaltung der Heiligthümer bezüglichen Urkunden, Orakel, Verzeichnisse von Priestern und Theoren, die Inschriften der Wettkämpfe und öffentlichen Spiele, schließlich die der Phratrien Thiasoi und anderer Vereinigungen. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Texte geographisch, Athen und Attika allemal voran, und chronologisch geordnet. Die kleinen Mißstände, welche die ganze Eintheilung mit sich bringt, wird Michel selbst ungleich mehr empfunden haben als seine Leser; dem, daß unter ›lois et règlements‹ auch Ehrenbeschlüsse erscheinen, wäre in der Ueberschrift abzuhelfen gewesen. Gerne hätte ich einen der Beschlüsse über die Ergastinen[1]) abgedruckt gesehen, zumal trotz der Beschränkung auf griechische Zeit, die ursprünglich im Plane des Buches

1) CIA II und IV 2, 477, dazu unmittelbar anpassend IV 2, 463 b; IV 2, 477 d; vgl. Athen. Mitth. 1898, 420 [2].

lag, manchen selbst so späten Stücken wie 692 und 988 Aufnahme gewährt ist. Von den boiotischen Listen 622 bis 639 hätte die eine oder andere m. E. ohne Schaden wegbleiben können. Mehrere Texte, die ich in den ersten Heften mit Unrecht vermißte, haben sich nun an ihrem Orte eingestellt. In der großen Bauurkunde aus Epidauros 584 hat der Herausgeber, durch Typenmangel gezwungen, die epichorischen Zahl- und Werthzeichen durch attische ersetzen müssen. Wie sorgfältig er im Allgemeinen verfahren ist, zeigt 898, wo eine in der letzten Ausgabe unauffällig übersprungene Zeile richtig aus der ersten eingesetzt ist.

Obgleich ich sicher bin dem Vorwurfe der Jagd auf die petites bêtes nicht zu entgehen, seien nachstehend weitere Bemerkungen und, wie ich hoffe, Verbesserungen zu der nun schon über tausend Nummern enthaltenden Inschriftensammlung mitgetheilt.

In der Inschrift aus Mylasa 473 (LeBas-Wadd. 408), jetzt im Louvre, lese ich Z. 8 f. *πᾶσαν τὴν καθ' αὑτὸν ἐκτένειαν καὶ χορηγίαν καὶ δ[απάνην* (statt *δαπάνας*); Z. 11 ff. *ὅπως οὖν καὶ 'Οτωρκονδεῖς φαίνωνται τοῖς καλοῖς καὶ ἀγαθοῖ[ς ἀνδράσιν καὶ* (vgl. z. B. 236 Z. 18, 475 Z. 15, 487 Z. 8) *π]ροαιρουμένοις φιλοδοξεῖν τὴν καταξίαν χάριτα καὶ τιμὴν ἀπονέμον[τες* (statt *ὑπονέμοντες*; steht denn wirklich so auf dem Steine?). Die Abtheilung *τῆ[ς* und *ἀγαθοῖ[ς* am Ende der Zeilen 7 und 11 wird zu berichtigen sein. In der Ergänzung Z. 9 *τῆς τε φυλῆς κατασκευαζούσης ἐν [ἀγορᾶι νέαν στο]άν* vermisse ich den Artikel: also wohl *ἐν [τῆι ἀγορᾶι στο]άν*.

475 (LeBas-Wadd. 407), ebendaher, Z. 6 f. *χρημάτων τε χρείας γενομένης τῶι δήμωι ἀξιωθεὶς ὑπὸ τῆς [φυλῆς κατεσκεύ]ασεν τῆι πατρίδι*. Vielmehr *παρεσκεύ]ασεν*, vgl. 522 Z. 27.

Der Beschluß von Olymos 476, jetzt im Louvre, giebt mir auch in der verbesserten Fassung, die er durch W. Judeich (Ath. Mitth. 1889, 391) erhalten hat, mehrfach zu Bedenken Anlaß. Gleich im Eingange Z. 2 f. erwarte ich statt *ἐπειδὴ καθήκει ὑπάρχειν τ[ὴν μετουσίαν τοῖς τε οὖσιν 'Ολυ]μεῦσιν κοινῶν ἱερῶν*: *τ[ὴν μετουσίαν τῶν παρ' 'Ολυμ]εῦσιν κτλ.* Z. 7 doch *οἷς θεοῖς οὐ μόνον πρόσοδοι ὑπὸ τοῦ δήμου καθειέρωνται* statt *καθιερῶνται*. Augenscheinlich nur Versehen ist es, wenn Z. 14 nach LeBas-Waddington und Froehner *τοὺς διεστῶτας ταμίας* gedruckt ist, statt nach Judeich *τοὺς ἐνεστῶτας*. Was zum Schlusse *ἐν τῶι ἐπ[ιστάντι] προ[πύλωι] τῶι το[ῦ τεμένους 'Απόλλωνος καὶ 'Αρτέμιδος* heißen soll, ist mir unerfindlich. Man könnte allenfalls an *ἐν τῶι ἐπ[ὶ δεξιὰ προπυλαί]ωι* denken.

477 Z. 33 zu Ende *ἀναγγέ[λ][λωνται*.

479 (BCH 1893, 54) Panamara. Daß der Name des Geehrten

Πο..κο......σ.Διμόχου (etwa *Πο[λυ]κ[ρατίδα]ς Δαιλ]όχου*?, da *Δίμοχος* kein Name ist) nachträglich getilgt ward, hätte bemerkt werden sollen. Zur Bezeichnung begrenzter Lücken an Stelle von Punkten Striche zu verwenden, halte ich für irreführend.

Wie es in dem Psephisma von Priene 481 Z. 30f. heißt *τὸν νεωκοίην Λεωμέδοντα ἀπεγδοῦναι ὅπως στήλη τε κατασκευασθῆι κτλ.*, so ist vielleicht auch in der Inschrift aus Bargylia 457 (Dittenberger Sylloge[2] 216) Z. 27 *τὸν δὲ ἐπιμήνιον τῶν ταμιῶν ἐγδοῦναι* oder *ἀπεγδοῦναι ὅπως ἀναγραφῆι τὸ ὄνομα αὐτοῦ κτλ.* zu lesen statt *ἐπιδοῦναι*. Vgl. Br. Keil Ath. Mitth. 1895, 34[1].

Der Beschluß der Joner 486 (BCH 1885, 388) beginnt *ἵνα τὴ[ν ἡμέραν ἐν ἧι ὁ βασιλεὺς 'Αντίοχο]ς ἐγεννήθη μετ' εὐφημί[ας καὶ εὐχαριστίας διατελ]ῶμεν.* Statt *διατελῶ]μεν* erwarte ich *ἄγ]ωμεν*; für die verbleibende Lücke sind verschiedene Ergänzungen möglich. Z. 10f. wird den Gesandten der Lesung der Herausgeber nach aufgetragen *τό τε ψήφισμα τόδε ἀποδοῦ[ναι τῶι βασιλεῖ παρὰ τοῦ κοινοῦ] τῶμ πόλεων τῶν 'Ιάδων ἐμ [βραχυτάτωι καὶ πράξασθαι ὅτι ἄ]ν ἀγαθὸν δύνωνται τῶι κοι[νῶι τῶμ πόλεων.* Ich verstehe *δηλοῦν ἐν βραχυτάτωι* Xen. Kyr. I 2, 15, nicht aber *ἀποδοῦναι ἐν β.*, zumal bei dieser Gelegenheit auch *παρὰ* u. s. w. überflüssig ist. Vielleicht: *ἀποδοῦ[ναι τῶι βασιλεῖ καὶ τὴν εὔνοιαν] τῶμ πόλεων τῶν 'Ιάδων ἐμ[φανίσαι αὐτῶι κτλ.*; wer einen Beleg bedarf, vergleiche Michel 543 Z. 28, 998 Z. 18. In Z. 15f. *ὅπως ἂν τὸ λοιπὸ]ν ἐλεύθεραι οὖσαι καὶ δημο[κρατούμεναι βεβαίως ἤδη πολι]τεύωνται κατὰ τοὺς πατρί[ους νόμους* zöge ich statt *βεβαίως ἤδη*: *μεθ' ὁμονοίας* vor. Wie auch sonst trotz aller rühmenswerten Sorgfalt Versehen in den Accenten und Interpunctionen nicht ganz fehlen, stört Z. 43/4 die irrige Abtheilung der Sätze.

In der Inschrift aus Magnesia 487 (Ath. Mitth. 1894, 9) muß es Z. 2 nothwendig *καθότι ἐπηγγε[ίλατο*, nicht *ἐπήγγε[ιλεν*, und Z. 14 *ἐκ τῶμ πόρων τῶν ἀποτεταγμένων*[1]) *εἰς τὴγ κατασκευὴν τοῦ θεάτρου [καὶ] τῶμ προσεψηφισμένων* heißen, statt *[ἐκ] τῶμ πρ.* Zu dem eigentlichen Fonds für den Theaterbau waren durch Volksbeschluß noch andere Summen hinzugekommen: aus diesem Gesammtposten des städtischen Budgets sollen die Auslagen bestritten werden.

Von der bekannten sogenannten zweiten großen Inschrift aus Ephesos, die Michel 496 nach Waddington 136[a], Hicks (Hist. inscr. 205), Dittenberger (Sylloge[2] 329), Inscriptions juridiques I 22 wiederholt, habe ich durch Herrn Percy Gardners Güte einen Abklatsch erhalten, der mir erlaubt die Ergänzung und Abtheilung der ersten

1) Vgl. CIA IV 2, 421 Z. 41, Michel 475 zu Ende.

Zeilen zu berichtigen. Man hat für diese die Silbentrennung, die in der Inschrift, wie zu erwarten, sonst strenge durchgeführt ist, nicht beachtet. Mit Rücksicht auf den Raum ist Z. 3/4 *παραβὰς* | *τὰς π*]*ρὸς Ῥωμαίους συνθήκας*, 4/5 *ἐπε*|*χείρη*]*σεν* zu lesen. Z. 2/3 füllt *ἐν πᾶσιν τοῖς ἐπιτασσομέ*[*νοις προθύμως συμφρον*]*οῦντος* nicht die Lücke und ist *συμφρον*]*οῦντος* mir auch sonst anstößig. Ich schlage *πειθαρχ*]*οῦντος* vor; vorher mag man *ἀεὶ προθύμως* oder *προθυμότατα*, selbst eine noch etwas längere Bestimmung einsetzen. Z. 6/7 scheint *πό*[*λεις ἀπάτῃ* für den Raum, der zur Verfügung steht, um etwa drei Stellen zu kurz, auch nach *καταπληξάμενος* bleibt in Z. 8 noch Raum (knapp für *ἡμᾶς*?), da *τῶι*] *τε πλήθει* in Z. 9 rückt.

Eine befriedigende Ergänzung ist trotz verschiedener Vorschläge für Z. 54 f. *τὰ δὲ πρὸς τοὺς τραπεζεί*|*τας ὅσα* (*ὅσοι* Th. Reinach, Mithradate Eupator 465) *ἐν τῶι — ετος ἐνιαυτῶι τεθεματίκασιν* noch nicht gefunden. In einer demnächst zu veröffentlichenden Abhandlung über *ἔτος* und *ἐνιαυτός* erbringe ich den Nachweis, daß *ὅσοι μὲν ἐν τῶι ἐ*]*φ' ἔτος ἐνιαυτῶι* d. h. »im heurigen Jahre« (*ἐφ' ἔτος* wie im Neugriechischen) zu lesen ist.

497. Daß in dem *Εὐαγγ. Σχολή* 1876/8, 34 mitgetheilten Bruchstücke aus Airai ein wörtlich übereinstimmender Beschluß erhalten ist, zeige ich demnächst an anderer Stelle.

In der Inschrift aus Kyme 510 ist, wie ich in meiner Nachlese zu griechischen Inschriften darlege, statt *αὐοιτέλεας ἀνεγδεύτως* einfach *αὐθιτέλεας ἀνεριθεύτως* zu lesen.

Der Beschluß der Stadt Kyme zu Ehren des Elpinikos und Athanodoros von Tenedos 512 ist, was übersehen zu werden pflegt, von L. Stephani in seiner Reise durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands 42 (darnach mit allen Versehen bei LeBas-Wadd. 1522 bis wieder abgedruckt) und in erheblich verbesserter Lesung von St. A. Kumanudis in den *Ἑλληνικαὶ ἐπιγραφαὶ κατὰ τὸ πλεῖστον ἀνέκδοτοι* 1860, 7 *ἀρ*. 9 veröffentlicht worden. Jetzt befindet sich der Stein im Nationalmuseum zu Athen. Z. 12/13 war, wie zu erwarten stand, *γᾶ*[*ς* | *καὶ οἰκίας* abgetheilt. Z. 14 erkenne ich ΠΡΟΛΙΚΟΙΣΚΑΙΟΤΤΙΚΓ⁻ und in der folgenden Zeile keinerlei Reste, also ist nicht *καὶ ὅττι κεν* [*οἱ ἄλλοι πρόξενοι ἔχ*]*ωσ*[*ι* . . . .]*π* . ., sondern *ὅτι κε τ*- zu lesen und vermutlich nach dem Muster des Beschlusses für Philiskos von Kyrene Michel 511 (BCH 1888, 360) Z. 12 ff. zu ergänzen: *ὅττι κέ τ*[*ις πρίαται παρὰ Ἐλπινίκω καὶ Ἀθανοδώρω ἢ τῶν ἐκγόνων αὐτῶν κτλ*. In der entsprechenden Bestimmung dieses Beschlusses: *ὅττι κέ τις πρίαται παρὰ Φιλίσκω τῶ Φιληράτω ἢ τῶν ἐκγόνων τῶμ Φιλίσκω ἢ ἀποπεράσσει πρὸς τούτων*

τινά, ἀτελ[ὲς] ἔμμεναι τῶ περὶ τούτων τέλεος ziehe ich übrigens der sachlichen Construction *ἀτελ[ὲς] ἔμμεναι* die persönliche *ἀτελ[έα]* vor.

Kaum richtig, wenn auch bisher unbeanstandet, ist in dem großen Psephisma von Elaia 515 (Inschriften von Pergamon 246) Z. 20 *τὴν δὲ θυσία[ν ἐπ]ὶ τῆς ὑποδοχῆς ἐπιμελείσθωσαν οἱ ἱερονόμοι.* Vermuthlich hat sich, weil *εἴς τε τὴν θυσίαν καὶ τὴν σύνοδον* Z. 18 vorhergieng, statt *τῆς δὲ θυσία[ς κα]ὶ* der Accusativ eingedrängt.

518 (Inschriften von Pergamon I 249) war Z. 6 Fränkels Zusatz (*δεῖν ἰσονομεῖσθαι*) zu den Worten *προσορίσας αὐτῆι καὶ πολεμίαν χώραν ἣν ἔκρινεν* zu entfernen; zu *ἔκρινεν* »gut befinden« ist aus *προσορίσας* das Verbum zu entnehmen.

Die Inschrift 521, die Lolling Ath. Mitth. 1884, 73 nach einer Abschrift von Vasilios Kandis mit der Bemerkung veröffentlichte: »aus Kulagli am Lektonvorgebirge und zu Alexandreia Troas gehörig, nach den Dardanellen gebracht und von dort wahrscheinlich verkauft«, befindet sich jetzt im Nationalmuseum zu Athen. Da die Abschrift, wie Lolling nicht verkannt hat, zu wünschen läßt und insbesondere die Abtheilung der Zeilen irrig ist, wiederhole ich nachstehend die Urkunde, die in sorgfältiger Schrift des vierten vorchristlichen Jahrhunderts auf einer mit einem Giebel geschmückten Stele weißen Marmors (0,31 breit, 0,36 hoch, 0,095 dick, unten gebrochen) eingetragen ist.

Ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι·
ἐπειδὴ Σφοδρίας Παιωνίου Κιανὸς
ἀγαθὸς ἀνὴρ ὢν διατελεῖ περὶ τὴν
πόλιν, πρόξενον εἶναι αὐτὸγ καὶ
ἐκγόνους· εἶναι δὲ [[ι]] αὐτοῖς ἀτέλεια[ν
ὧν ἂν εἰσάγωσι ἢ ἐξάγωσι ἐπὶ
κτήσει καὶ κατὰ γῆγ καὶ κατὰ
θάλασσαγ καὶ δίκας προδίκους
λαμβάνειγ καὶ ἔφοδον εἶναι ἐπὶ τὴν
βουλὴγ καὶ τὸν δῆμον μετὰ τὰ
ἱ]ερὰ πρώτοις καὶ εἰσάφιξ[ι]γ
κ]αὶ ἐμ πολέμω[ι καὶ ἐν εἰρήνηι κτλ.

Z. 2 hat der Steinmetz in dem Namen *Σφοδρίας* versehentlich statt Δ erst Α, Z. 5 nach *δὲ* sinnlos eine senkrechte Linie eingehauen. Z. 6 zu Ende ist für drei, Z. 7 für zwei, Z. 11 gar für fünf Buchstaben freier Raum.

522. Zu den Beschlüssen des ilischen Städtebundes für Malusios von Gargara werde ich demnächst Berichtigungen veröffentlichen.

529. Die nachstehenden Bemerkungen zu dem bekannten Psephisma von Lampsakos zu Ehren des Hegesias (Dittenberger,

Sylloge[2] 276) wollen der neuerlichen Behandlung, die M. Holleaux in Aussicht stellt, nicht vorgreifen. Ich versuche zunächst die Schwierigkeiten, die Z. 27 bis 35 bieten, zu lösen. Sie lauten nach Lollings und Dittenbergers Lesung: *κ[αὶ ὅταν παρ' αὐτοῦ λ]άβωσιν ἀποκρίσεις τὰς ἁρμοζούσας τ . . . . . | . . . . στείλασθαι δι' ὧν εὐθαρσέστερος ὁ δῆ[μος . | . . . .]αῖς διασαφεῖ ἀποδεχόμενος τὴν οἰκει[ότητα καὶ συγγέν]ειαν τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν πρὸς Ῥωμ[αίους, καὶ ὑπέσχε]το, ἐὰν πρός τινας φιλίαν ἢ ὅρκια ποῆται [διότι ἐν τούτοις π]εριλήψεται τὴμ πόλιν ἡμῶν.* Hier stört zunächst nach *διασαφεῖ: καὶ ὑπέσχε]το*; zudem hat die Lücke vor der Endung für bis zwölf Buchstaben Platz. Passend tritt *ὑπέσχετο* in einen Nebensatz, wenn *καθὼς* ergänzt wird. Im Vorangehenden kann in *-αις διασαφεῖ* nur die Erwähnung einer schriftlichen Mittheilung stecken, deren Inhalt von *ἀποδεχόμενος* an angegeben ist; wie Pap. Brit. Mus. XLII Z. 7 zeigt, wonach ich in dem Pap. Vat. edd. A. Mai Class. Auct. V 691 *ἐν ᾗ διεσάφεις* statt *διέγραφες* verbessere, liegt eine der Sprache brieflichen Verkehrs geläufige Wendung vor. Der Brief hat dem verzweifelnden Demos den Muth wieder gegeben *δι' ὧν εὐθαρσέστερος ὁ δῆ[μος* —; wieso, begründet der durch *ἐν* — *]αις διασαφεῖ* eingeleitete Satz, doch wohl *ἐν γὰρ ταύτ]αις διασαφεῖ.* Davor bleiben für ein Verbum zu *ὁ δῆμος* nur wenige Stellen: also *ἦν*. Der mit *δι' ὧν* beginnende Relativsatz hat nur Sinn, wenn er Geltung eines Hauptsatzes besitzt, also ist vor *δι' ὧν* zu interpungieren. Noch fehlt das Substantiv, auf das *δι' ὧν* und *ἐν γὰρ ταύταις* zurückweisen. Es steht Z. 28 *κ[αὶ ὅταν παρ' αὐτοῦ λ]άβωσιν ἀποκρίσεις τὰς ἁρμοζούσας τ[—]στείλασθαι.* Der günstige Bescheid des römischen Admirals wurde auf Hegesias' Bitte hin dem Demos allsogleich zu seiner Beruhigung mitgeteilt. Demnach ist *κ[αὶ — ἀπο]στείλασθαι* entweder noch von *ἀξιοίη καὶ παρα[καλοίη* Z. 20 abhängig zu denken, an *προνοεῖν* angeschlossen — dann käme die Aufgabe des *ἀποστείλασθαι* dem Römer zu: *τ[αύτας | τῆι πόλει ἀπο]στείλασθαι* — oder vielleicht passender von einem Verbum, das in der Lücke verloren gieng; dann wäre folgende Ergänzung zu versuchen: *κ[αὶ ὅταν παρ' αὐτοῦ λ]άβωσιν ἀποκρίσεις τὰς ἁρμοζούσας, τ[ῆι πό | λει ἵν' ἐξῆι ἀπο]στείλασθαι· δι' ὧν εὐθαρσέστερος ὁ δῆ[μος | ἦν· ἐν γὰρ ταύτ]αις διασαφεῖ, ἀποδεχόμενος τὴν οἰκε[ιότητα καὶ συγγέν]ειαν τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν πρὸς Ῥωμ[αίους, καθὼς ὑπέσχε]το, ἐὰν κτλ.* Die erneuten Versprechungen des Admirals L. Quinctius Flamininus theilt Z. 32 f. mit: *διότι ἐν τούτοις π]εριλήψεται τὴμ πόλιν ἡμῶν καὶ διατηρ[ήσει τὴν δημοκρ]ατίαν καὶ τὴν αὐτονομίαν καὶ τὴν εἰρή[νην καὶ ἃ ἂν φαί]νηται εὐχρηστήσειν* nach Lolling, *καθ' ἃ ἂν φαίνηται* nach Dittenberger. Keiner der beiden Vorschläge befriedigt; zudem erlaubt die

Lücke eine längere Ergänzung. Ich versuche *καὶ ποιήσει ὃ ἂν δύ]νηται εὐχρηστήσειν*. An der ähnlichen Stelle Z. 23 *ἵνα συντελῆτα[ι ἃ δο]κεῖ εἶναι]λυσιτελῆ τῶι δήμωι* scheint mir die Ergänzung ebenfalls zu kurz; ich lese *ἃ ἂν | εἶναι δοκῆι]*. Ebenso Z. 39 f. *λαβὼν δὲ π]αρ' αὐτοῦ ἐπιστολὴν πρὸς τὸν δῆμο[ν καὶ γνοὺς] συμφέρουσαν εἶναι κατεχώρισεν εἰς* ....; somit versuche ich *ἔλαβεν καὶ π]αρ' αὐτοῦ*, wo *καὶ* passend auf den Brief des Admirals hinweist, zu dem nun noch der des *ἐπὶ τῶν ναυτικῶν ταμίας* kommt. Nach *ταμία[ι* Z. 37 bleiben fünf, vor *καὶ πείσα]ς* in der nächsten vier Stellen zur Ergänzung. Dann *πρὸς τὸν δῆμο[ν ἡμῶν*. Nach *κατεχώρισεν* erwartet man *εἰς [τὰ δημόσια ἡμῶν γράμματα* und thatsächlich füllt dies vor dem folgenden *]διακομισθεὶς δὲ* die Lücke. Mit diesen Worten bricht A Z. 41 der obere Theil der Stele ab; der untere paßt so an, daß nur eine Zeile völlig ausgefallen ist (bis auf undeutliche Reste über *τὰ ψηφίσματα*) und die Zeile *ὑπὲρ ὧν εἶχεν τὰ ψηφίσματα*, nicht als Z. 42, wie man bisher zählt, sondern als Z. 43 zu gelten hat. Die letzten Zeilen des Beschlusses gestatten, wie ich glaube, ebenfalls weitere Ergänzung. Ich lese Z. 74: *περὶ ὧν καὶ ἔλ[αβεν δόγμα φιλάνθρωπο]ν καὶ ἐπιστολὰς πρὸς τοὺς βασιλεῖ[ς*, dann Z. 40 *γνοὺς συμφερο]ύσας αὐτῶι εἶναι διαπέστειλεν*. Vielleicht ist auch Z. 29 *διαπο]στείλασθαι* zu schreiben.

532. (IGA 491). In dem räthselhaften Worte Z. 6, meist *ναυ[πηγί]ου* ergänzt, hat Töpffer, Beiträge zur griechischen Altertumswissenschaft 211 *ναύσσου* erkannt; vgl. Wackernagel, Rhein. Mus. 1893, 299 und Br. Keil, Hermes 1894, 270.

Das Psephisma aus Kyzikos 534 hat Michel an einem Abklatsche nachgeprüft. Aber den Namen *Σ[ορύ]νης* in dem letzten Satze *τῆς ἀναγραφῆς ἐπεμελήθη Σ[ορύ]νης Φίλωνος ταμίας* vermag ich nicht zu glauben, ebenso wenig *Σθρύνης*, wie A. Schäfer, Rhein. Mus. 1878, 605 mit dem Verweise auf ein attisches Psephisma las, das aber nicht, wie er glaubte, dem Seher *Σθορύνης*, sondern nach Ausweis der von mir als zugehörig erkannten Stücke *Σθόρυς* gilt[1]). Es wird irgend ein harmloser Name verborgen sein, deren sich mehrere darbieten (*Σωφάνης, Σωγένης*), ohne daß ferne vom Steine eine Entscheidung möglich wäre.

538 (aus Kyzikos) Z. 5 wird statt *τόπον εἰς ἀ[νάστασιν αὐτοῦ*, nämlich des *εἰκονικὸς πίναξ* der Kleidike, *εἰς ἀ[νάθεσιν* zu lesen sein, vgl. Festschrift für O. Benndorf 246.

539 (Psephisma von Kios zu Ehren des Athenodoros) Z. 3 f.

1) CIA II 25, IV 2 p. 11, II 10, IV 2, 35 c und ein noch unveröffentlichtes Stück.

nothwendig Ἀθηνόδωρον [ἐπαινέσαι τὸν Ἀθ]ηναῖον ἄνδρα ἀγαθὸν γένόμενον κτλ. στῆσαι [δὲ αὐτοῦ εἰκό]να χαλκῆν κτλ.

In einem Psephisma von Peltai zu Ehren eines Richters aus Antandros 542 (CIG. 3568 f.) liest man Z. 12 f. nach Boeckh, mir unverständlich, κα[ὶ αὐτὸς παρ]εχόμενος τὰς τῶν νομοθετῶν βουλ[ήσεις τῶμ προγενομένω]ν (προγεγενημένω]ν?) παρ' ἡμῖν. Vermuthlich wird an Satyrion richtiges Verständnis und zutreffende Auslegung der Absichten der früheren Gesetzgeber gerühmt: also wird κα[ὶ ὀρθῶς ἐκδ]εχόμενος τὰς τῶν νομοθετῶν βουλ[ήσεις zu schreiben sein. Vgl. Polyb. X 18, 12 οὐκ ὀρθῶς τοὺς ἡμετέρους ἐκδέχῃ λόγους; XII 16, 11 τὴν προαίρεσιν ἐπὶ τὸ χεῖρον ἐκδεχόμενος.

543. Psephisma von Laodikeia für Richter aus Priene, Inscr. Brit. Mus. 421. Der Anfang ἐπειδὴ ἐκ πλείονος χρόνου δικῶν οὐσῶν ἀδικάστων[1]) παρ' ἡμῖν statt ἐκ Πασίωνος Σίμου ist von v. Wilamowitz bei E. Sonne, De arbitris externis 55 hergestellt worden, und natürlich steht so auch auf dem Steine, wie mich ein Abklatsch lehrt, den ich Cecil Smith verdanke. Schwerer ist es die nächsten Worte in Ordnung zu bringen; die Lesung ἐπι[στροφ]ῆς ἀξίαν πρό|σευξιν περὶ ξενικοῦ δικαστηρίου ποιούμενος ist an sich bedenklich und auch mit den auf dem Abklatsche kenntlichen Spuren nicht im Einklange. Denn vor προ.. lese ich in der zweiten Zeile πρεσβείαν, davor nach ὁ δῆμος: ẹπ....ε, und zu Anfang der dritten ist τευξιν, also προ[έν]|τευξιν περὶ ξενικοῦ δικαστηρίου ποιούμενος sicher. Das Wort begegnet zum ersten Male, ist aber ohne weiteres verständlich. Leider aber erlaubt mir der Abklatsch das Verbum, das wie es scheint vor πρεσβείαν stand, nicht zu errathen; auf dem Steine, der allerdings sehr, vielleicht auch bei der Reinigung, gelitten hat, müßte es, sollte ich meinen, zu erkennen sein. Der Bau des ganzen Satzes bedarf noch der Aufklärung. Z. 5 προστήσεσθαι (vgl. Michel 508 Z. 14) τῶν κατὰ τὰς δίκας αὐτῶν; etwa πάντων? Z. 6 ff. bietet die Lesung: ἐπα[ινε]ῖ αὐτῶν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι ὅπως προβάλλωνται δικαστὰς τρεῖς ὡς ἐπιμελεστάτους καὶ πέμψωσιν πρὸς ἡμᾶς mehrfach Anstoß. Vor allem ist ἐπαινεῖ unerträglich, der Bedeutung, der Verbindung mit dem Dativ, und der Zeit wegen, da es sich doch um eine Handlung der Vergangenheit handelt. Thatsächlich ist am Schlusse des Wortes -εν deutlich und Raum wie Reste führen auf ἔγραψεν. Dann

1) Das Wort (auch IGIns. II 530) ist sicher in der zuletzt von E. Sonne, Genethliacon Gottingense 28 und H. Sauppe, Kleine Schriften 817 ohne Erfolg behandelten Stelle der zweiten Oekonomik 1348 b herzustellen: τοῖς — πολίταις κατιδὼν οὔσας δίκας πολλὰς καὶ μεγάλας ἐκ πολλοῦ χρόνου ἀδικάστους διὰ τοὺς πολέμους (die Handschriften: ἀδικίας τούτοις διὰ πολέμου).

glaube ich statt προβάλλωνται auf dem Abklatsche προχειρίζωνται zu erkennen. [Ich habe meine Bemerkungen so belassen, wie sie vor mehr als Jahresfrist niedergeschrieben waren. Mittlerweile hat M. Holleaux einige Stellen der Inschrift in der Revue des études anciennes 1899, 14 besprochen; ich freue mich mit ihm in der Herstellung von ἔγραψεν und προχειρίζωνται zusammengetroffen zu sein.] Mit Zuversicht hatte ich ferner ἐπι[μελ]εστάτους, schon bevor ich den Abklatsch sah, der lediglich bestätigt, zu ἐπι[ει]κεστάτους verbessert, nach dem theilweise wörtlich übereinstimmenden Beschlusse einer nicht genannten Stadt für Richter aus Eresos, der jetzt IG Ins. II 530 abgedruckt ist. Z. 14 könnte man der bisherigen Fassung δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι· τοὺς μὲν]ἐπηινῆσθαι ἐπὶ τῶι π[αρ]ὰ Πριηνεῦσιν πρεσβε[ῦσαι ὄντας ἄνδρας καλοὺς] καὶ ἀγαθοὺς zunächst durch den Einschub von πρέσβεις nach τοὺς μὲν aufhelfen wollen. Aber ὄντας ἄνδρας κ. κ. ἀ. schließt schlecht an, und vor allem ist es unglaublich, daß die Stadt, die die Richter gesendet hat, mit keinem Worte bedankt werde, wohl aber die eigenen Gesandten und zwar v o r den fremden Richtern. In zahllosen ähnlichen Beschlüssen, die uns erhalten sind, ist stets zuerst dem Danke an die fremde Stadt, dann dem an die Richter Ausdruck gegegeben. Auch in dem Beschlusse von Laodikeia war es nicht anders; die ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοί können herkömmlicher höflicher Bezeichnung nach nur die fremden Richter sein. Jede Ergänzung in dem gewünschten Sinne verhindert aber π[αρ]ὰ Πριηνεῦσιν. Ich kann mich daher des Verdachtes nicht erwehren, daß der Steinmetz Πριηνεῦσιν versehentlich statt Λαοδικεῦσιν eingesetzt habe. Vorausgesetzt, daß der Stein π[έμψ]α[ι aus π[αρ]ὰ zu machen erlaubt und auch sonst nicht mehr und nichts anders zeigt als der Abklatsch, wage ich zu lesen: δεδόχθαι κτλ. [Πριηνέας μὲν] ἐπηινῆσθαι ἐπὶ τῶι π[έμψ]α[ι] Πριηνεῦσιν (fälschlich wiederholt, richtig Λ α ο δ ι κ ε ῦ σ ι ν) πρεσβε[υσαμένοις ἄνδρας καλοὺς καὶ] ἀγαθούς· τοὺς δὲ δικαστὰς (folgen die Namen) ἐπῃνῆσθαι κτλ. So ist alles in Ordnung. Zum Ueberflusse bietet sich Michel 467 (Beschluß von Jasos für Richter ebenfalls aus Priene) zum Vergleiche Z. 19 ὅτι αἰτησαμένων ἡμῶν δικαστὴν ἀπέστειλεν ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγαθόν. Der Dank an Priene beschränkt sich auf Lob ohne Bekränzung.

Der Satz Z. 22 gewinnt durch eine kleine Aenderung: statt τῆς [τε ist zu Ende der Zeile nach dem Abklatsch καὶ] τῆς zu lesen.

Der Text des Psephisma von Themisonion zu Ehren eines Gymnasiarchen 544 bietet so, wie ihn Michel nach Cousin und Diehl BCH 1889, 335 mittheilt, mehrfach Anstoß. Einige Schwierigkeiten sind ohne Mühe zu beseitigen. So wird Z. 21 f. statt ἐπετέλεσεν δὲ

καὶ διαδρομὰς [*πολλά*]*ς* passender [*πλείονα*]*ς* zu lesen sein, vgl. Papers of the American School VI 183 Z. 14 *ἔθηκεν δὲ καὶ δολίχους πλείονας*; dann Z. 22 f. *πρὸς δὲ τούτοις φιλαγαθῶν ἐπ*[*ηγγείλ*]*ατο* (statt *ἐπι*[*με-λήσ*]*ατο*) *κατασκευάσαι ἐν τῶι γυμνασίωι ἐξέδραν*; Z. 25 f. mit Tilgung des ergänzten überschüssigen *καί*: *κοινῆι τε πᾶσιν τοῖς πολίταις καὶ ἰδίαι ἑκάστωι προσφερόμε*[*νος*] *γνησίως*; Z. 35 f. nothwendig *οἵ τε λοιποὶ ἀποβλέποντε*[*ς εἰς τ*]*ὴν τῶν ἀνδρῶν διαγωγήν*, und Z. 38 ff. *ἐπῃνῆσθαί τε Χάρητα Ἀττάλου κτλ. ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγα*[*θόν, τε*]*τι-μῆσθαι* (statt *τιμῆσθαι*, woran die Herausgeber selbst zweifeln) *δὲ αὐτὸν κτλ.* An anderen Stellen scheinen mir Aenderungen der Abschrift geboten; ohnehin gilt diese bei der Schwierigkeit der Entzifferung dem Herausgeber selbst als nicht völlig zuverlässig. So lese ich Z. 7 f. statt *ἐκτενῶς καὶ μεγαλομερῶς συνεστρ*[*άφη*] mit Zuversicht *ἀνεστράφη*; im Folgenden ist mir *ἅτε καρτερῶν ἔν τε τοῖς διδασκάλοι*[*ς καὶ*] *ἐν τῶι γυμνασίωι* bedenklich; allenfalls *δια-* oder *προσκαρτερῶν*? vgl. Papers of the American School VI 183 und 198 in zwei Psephismen aus Eretria *ἐμμονεύσας ἐν τῶι γυμνασίωι δι' ἐνιαυτοῦ.* Z. 10 ist für *ἐποιήσατο δὲ καὶ* ΓΕΙ/ . . . . . \ΙΑΣ *τοῖς τε παισὶν καὶ παιδευταῖς* die richtige Ergänzung noch zu finden (*γενεθλίας* Michel). Der Schluß des Psephisma: Z. 57 ff.: *τὴν δ*[*ὲ ἐπιμέλειαν*] *τε τῆς βάσεως τῆς εἰκόνος καὶ τῆς σ*[*τήλης ποιεῖ*]*σθαι τοὺς ἐν ἐκείνωι τῶι καιρῶι στρ*[*α-τηγοὺς καὶ αὐ*]*τὸς κληθεὶς ταῦτα ἀνηλώματ*[*α καθὼς προγέγραπτα*]*ι* ist augenscheinlich nicht in Ordnung. Es wird bemerkt gewesen sein, daß Chares seinem Versprechen gemäß (Z. *τὸ δὲ εἰς ταῦτα ἐσόμενον ἀνήλωμα ὑπέσχετο δώσειν ὁ Χάρης φιλανθρώπω*[*ς καὶ* schiebe ich ein] *τούτοις χρώμενος*) die Kosten der Standbilder wirklich selbst getragen hat; ähnliche Zusätze begegnen auch sonst am Schlusse von Ehrenbeschlüssen, vgl. Michel 1007; Heberdey, Opramoas S. 29 IX c. Also wohl *καθὼς ὑπέσχητα*]*ι* oder *ὑπείσχητα*]*ι* und entweder *ταῦτα* [*τὰ*] *ἀνηλώματα* oder, wenn man *κληθεὶς* ändern dürfte, *καὶ τὰ εἰς ταῦτα.* Es ist den Umständen nach nur ein Vorschlag neben anderen, wenn ich *πρ*]*οσκληθεὶς ταῦτα* [*τὰ*] *ἀνηλώματ*[*α ἔδωκεν καθὼς ὑπείσχηται* vermuthe.

Statt der von Th. J. Bent entdeckten Psephismen 548. 549 von Lissa in Lykien hätte ich lieber den von R. Heberdey und E. Kalinka in ihrem Berichte über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien (Denkschriften der Wiener Akademie ph. h. Cl. XLV. I) 19 veröffentlichten Beschluß abgedruckt gesehen. Dieser erlaubt auch die letzten Zeilen jener beiden Psephismen herzustellen; es ist 548 Z. 8 f. zu lesen: *ἀναγράψαι δ*]*ὲ τὸ ψήφισμα* [*ε*]*ἰς σ*[*τήλην λιθίνην καὶ στῆσαι οὗ ἂν αὐτῶι δόξ*]*ηι· συντ*[*ελεσάτω δὲ ταῦτα κτλ.*, und 549

sicher συν[τελεσ]ά[τ]ω, wenn auch Hicks Abschrift des Abklatsches das Uebrige noch zweifelhaft läßt.

Die erste Tributliste CIA I 226, zu der ich ein leider entsetzlich zerstörtes Stück, die linke obere Ecke des ganzen Pfeilers hinzu gefunden habe, gibt M. 556 mit Köhlers und Kirchhoffs Ergänzungen der Ueberschrift, die durch den von W. Christ erbrachten Nachweis, daß die Quotenlisten von den Hellenotamien, nicht den Logisten ausgestellt sind, längst hinfällig geworden, aber im CIA nicht berichtigt sind. Es ist Z. 2 statt *hυπὸ τõν τριάκοντα* : *τοῖς τριάκοντα* zu schreiben.

In 560 (CIA I 179; Dittenberger, Sylloge[2] 26) fülle ich die Lücke Z. 12 durch *ἦσαν*; vgl. CIA I 273 Z. 4 u. s.

568 Z. 8 der Stein hat *ἀμφικέφαλος*, nicht *ἀμφικνέφαλλος*.

Die Verlustliste vom Hellespont 598 CIA IV 1 p. 108, 446 a hat v. Wilamowitz Hermes XXII 243[8] in das Jahr 438 verwiesen; neuerdings versuche ich diesen Ansatz zu begründen in den Jahresheften des österr. archäol. Institutes 1899, 221[1].

608 (CIA II 334). Als Demotikon des Schreibers habe ich Ἐφ. ἀρχ. 1892, 139[3] *Λευκονοεύς* vorgeschlagen, dann auch Lolling Δελτ. ἀρχ. 1892, 48.

Ein fünftes Bruchstück zu 611 (CIA I 441 usw.) steht IV 1 p. 132.

Die Vermuthung, daß die Inschrift 614 aus Mantineia ein Verzeichnis gefallener Krieger sei, hat Foucart wohlweislich mit allem Vorbehalte ausgesprochen. Zu *Ἐπαλέας* vgl. Br. Keil, Athen. Mitth. 1895, 31[1].

Für die von mir Ἐφ. ἀρχ. 1892, 136 und Stavropullos ebenda 1895, 144 veröffentlichte Ephebenliste aus Eretria 640 habe ich neuerdings einen Abklatsch eingesehen. An meiner Lesung *Τόλλος* Z. 5 halte ich fest. Z. 7 ist das Demotikon unsicher. Z. 22 statt κενε: *ἐγ Νε* deutlich, wie Stavropullos richtig angibt. Z. 30 war meine Lesung *Κλεύκριτος* statt *Κλεόκριτος* durch eine täuschende Beschädigung des mühsam zu entziffernden Steines veranlaßt.

649 (CIA II 859) ist wie in Köhlers Umschrift der Name des ersten Thesmotheten unter Archon Ergochares Z. 38 . . . . . *μος Λαμπτρεύς* ausgefallen.

659, die Proxenenliste von Histiaia, ist nun durch H. Pomtow Jahrbücher 1897, 844, Hermes 1898, 333 glücklich dem Jahre 232 v. Chr. zugewiesen worden.

669 (CIA I 1, IV 1 p. 3). Die Ergänzungen für C Z. 43 ff. sind CIA I 1 entnommen. Kirchhoff irrte aber, wenn er nach der neuen Lesung in den Inscr. Brit. Mus. 2 bemerkte »nihil est quod

addendum esse videatur«; denn die Zeilen sind enger geschrieben und fordern längere Ergänzungen, die denn L. Ziehen, Leges Graecorum sacrae 3 auch gefunden hat.

Die große Inschrift 674 (CIA IV 2, 104 a) scheint mir in Z. 65 ff. von Köhler theilweise richtiger ergänzt als von Foucart, dem M. folgt, aber noch nicht in allem überzeugend.

681 (CIA II 307). Der Agonothet heißt mit vollem Namen *Ἀγαθαῖος Αὐτοκλέους Προσπάλτιος*, wie die Liste der Orgeonen II 996 lehrt, in der erscheinen: *Προσπάλτιοι· Ἀγαθαῖος Ἀγαθάρχου, Ἀγάθαρχος Ἀμειψίου, Αὐτοκλῆς Ἀγθαίου.* Wie nachweislich auch sonst sind nahe Verwandte am Vereine in erster Linie betheiligt. Vgl. Athen. Mitth. 1896, 438. In der letzten Behandlung des Vereinswesens finde ich diese natürliche, aber immerhin lehrreiche Erscheinung nicht hervorgehoben. In dem zweiten Psephisma ist Z. 31 sicher *ἐπειδὴ Ἀγαθαῖ]ος* zu ergänzen. Z. 34 *ἀξίως τῆς τοῦ δήμ]ου χειροτονίας.*

716 (Paton-Hicks, Inscriptions of Cos 37) Z. 9 f. *ὁ ἱερεὺς* — — *ἔχων τὰ|ν στο]λ[ὰ]ν τὰν ἱερὰν* nach v. Wilamowitz Rhein. Mus. 1897, 188[3]; ich vergleiche z. B. Diod. frg. XXXVI 13, 3.

723 (JGJns. I 789) Z. 2 *παρίναι*, nicht *παρῖναι*, so Bechtel in Bezzenbergers Beiträgen 1897, 229[1].

Gerne hätte ich neben dieser eine oft übersehene ähnliche Vorschrift aus Delos, nur *Ἀθήναιον* IV 456 veröffentlicht, abgedruckt gesehen:

(Fünf oder mehr zerstörte Zeilen).

ις κατὰ προστα-
γὴν ἀν]έγραψεν τὴν προ-
γραφὴν? εἰς?] ιέναι εἰς τὸ ἱε-
ρὸν τοῦ] Διὸς τοῦ Κυνθίου
καὶ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Κυνθί-
ας χε]ρσὶν καὶ ψυχῇ καθα-
ρᾶι ἔ]χοντας ἐσθῆτα λευ-
κὴν ἀνυ]ποδέτους ἁγνεύον-
τας ἀπὸ γυν]αικὸς καὶ κρέως
εισ

Nach Kumanudis »aus der älteren römischen Zeit«. Noch eine Vorschrift aus Delos BCH. 1887, 257. Im Allgemeinen sind B. Leonardos reiche Zusammenstellungen *Ἐφημ. ἀρχ.* 1898, 249 ff. zu der großen Inschrift aus Lykosura zu vergleichen.

In dem Beschlusse der *Ταρβεσντῶν φυλή* 725 (Ath. Mitth. 1890, 268) ist mir in dem Satze Z. 11 f. *ἐπιγραφὴν [π]ο[ιησαμέ]ν[ον] τοῦ κατασκευαζομένου τοῦ τε ὀνόματος τοῦ τεχ[ν]ημένου καὶ ὅτι τιμηθεὶς*

ἀνέθηκεν Διὶ Ὑπερβεσντῶν καὶ τῆς ὁλκῆς, der Form wie dem Sinne nach τεχ[ν]ημένου unverständlich. Ich glaube, daß χ verlesen und τοῦ τε[τιμ]ημένου zu schreiben ist. Für die Schreibung φιέλας Z. 16 neben φιάλην Z. 10 vgl. G. Meyer, Gr. Gr.[3] 159.

731. Für den jetzt im Louvre befindlichen Beschluß aus Ilion, der genau genommen die Stiftung des Hermias, Sohnes des Skamandrios, nicht »la célébration des Panathénées« zum Gegenstande hat, sah Michel einen Abklatsch ein, ohne über Böckhs und Fröhners Text (Inscriptions grecques 37), der von Anstößen wimmelt, wesentlich hinauszukommen. Selbst ein so offenkundiges Versehen wie Z. 4 μεγαλάμπρως, wofür ich längst μεγαλομερῶς eingesetzt hatte, ist unberichtigt geblieben. Ungleich mehr hat einem guten Abdruck Alfred Brückner abgewonnen, der die wichtige Urkunde in dem jetzt im Drucke befindlichen Werke Dörpfelds über Troia und Ilion in ganz neuer Gestalt vorlegen wird. Auf Grund seiner Lesungen, in die ich Dank seiner Freundlichkeit Einsicht nehmen durfte, will ich wenigstens eine Ungeheuerlichkeit des früheren Textes beseitigen. Statt ἀνατριακοστολόγιστο[ν Z. 20 ist nämlich einfach ἀτριακοστολόγιστο[υς zu lesen; also ist es nichts mit der Rechnung, die aus diesem Worte auf eine Zahl von 300 Mitgliedern der Phyle und 3000 freie Bürger schloß. Die im Vorangehenden genannte Summe soll von der Abgabe der τριακοστή frei sein, die auch sonst und z. B. für Chalkedon durch die Inschriften Michel 732 Z. 29, 733 Z. 21 bekannt ist; für die Bildung genügt es auf πεντηκοστολογέω, πεντηκοστολόγος zu verweisen.

In der durch Dittenbergers Behandlung bekannten Inschrift aus Chalkedon 732 liest man Z. 23 f. κοσμεῖ]ν δὲ τὸν ἱερῆ τὸν ναὸν κατ' ἀμέ[ραν. Die Frage darf mindestens aufgeworfen werden, ob dem Priester nicht zur Pflicht gemacht wird, den Tempel jeden Tag zu öffnen: ἀνοίγει]ν; vgl. z. B. Michel 982 (CIA II 622) Z. 14 ἀνοίγουσα τὸ ἱερὸν ἐν ταῖς καθηκούσαις ἡμέραις u. s. Am Schlusse ist Michels Ergänzung ἐπρία[το Σω[πα]τρὶς Μηνίου unzulässig, da ein Mannesname erwartet wird. Nach Besichtigung des Steines darf ich versichern, daß einfach Μᾶ]τρις zu lesen ist.

814 (CIA II 652) ist übersehen, daß die Namen der Schatzmeister durch die Urkunde IV 2, 653 ergänzt werden.

Zu den Verzeichnissen der φιάλαι ἐξελευθερικαί 825. 826 war vor allem v. Wilamowitz' Behandlung Hermes XXII 109 anzuführen, die auch für die Lesung eine Reihe von Berichtigungen ergibt.

In 828 (aus dem Kabirion) wird Z. 24 Ἐνώμα sich in Γνώμα zu verwandeln haben, wie in der delphischen Freilassungsurkunde GrDJ 2175 Ἐνώμη γένος Σύρα in Γνώμη. In der Lesung Z. 9. δύ'

ὀβολοὶ τριχαλκίο[ν, die ich Wolters längst vorgeschlagen hatte, trifft Michel mit mir zusammen.

830. Der Stein vom Artemision auf Euboia befindet sich jetzt im Museum zu Athen.

831 (aus Imbros, jetzt zu Berlin, Beschreibung der antiken Sculpturen 1171) wird Z. 1 doch wohl περὶ τῆς zu lesen sein, Z. 2 in εἶναι δὲ αὐτοὺς ΙΛ doch wohl Ἰ[μβρίους oder etwas ähnliches stecken.

853 IGIns. III Z. 5 ὑπὲρ τᾶς ἐφόδου ἇς ἐποιήσατο Τιμόθεος Σωσικλεῦς κατὰ δὲ υὁθεσίαν Ἰσοπόλιος, ἀξίως αὐτῶι δοθῆμεν ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Ἀσγελάτα τόπον. Da Plätze in Heiligthümern nicht verkauft zu werden pflegen und δοθῆμεν hier wie sonst in der häufigen Verbindung ›überlassen‹ bedeutet, ist die Erklärung (GDJ. 3430) ἀξίως ›wohlfeil‹ unmöglich. Ich halte es für verschrieben statt ἀξιῶν (es sei denn daß man ἀξιώσας vorzieht), und vergleiche z. B. Michel 35 Z. 26; Pap. Vat. edd. A. Mai Class. Auct. V 352 ἐνέτυχόν σὸι — — ἀξιῶν, ἵνα κτλ.

856. Die Urkunde ist behandelt von O. Kern in den Beiträgen zur griechischen Religionsgeschichte.

862. Vgl. J. Baunack, Philologus 1895, 51.

855. Die Ueberschrift des Verzeichnisses der Siege komischer Dichter hat nicht ἀναγραφ]ὴ τῶν [κωμωιδ]ῶν gelautet, wie Köhler CIA II 977 ergänzt, sondern ἀστικ]α[ὶ (nämlich νῖκαι) πο]ητῶν [κωμικ]ῶν.

898. Als Geschenk des Finders Prokesch von Osten ist der Stein aus Chios in das Antikencabinet des steiermärkischen Landesmuseums ›Joanneum‹ in Graz gewandert. Abklatsch und Abschrift verdanke ich Herrn W. Gurlitt; nach meinen Mittheilungen wird Dittenberger in dem zweiten Bande der Sylloge die ihrer Zahl und Bedeutung nach geringen Berichtigungen der bisherigen Lesung veröffentlichen. Hier sei nur bemerkt, daß Z. 1 zu lauten hat. Ἐ]πὶ πρυ[τά]νεως Ἀθ[ηνοδ]ώρο[υ.

In der choregischen Inschrift aus Delos 903 (BCH 1883, 105) ist Z. 11 Ἀγλωνέας Οἰτάκου aus der nächsten von Hauvette-Besnault S. 106 mitgetheilten Liste Z. 7 zu berichtigen: Ἀγλωγένης Ὀστάκου, wie auch A. Brinck, Inscriptiones graecae ad choregiam pertinentes, diss. Halens. VII 193 erkannt hat.

Als τραγῳδοὶ werden Z. 19 Θεύδωρος Μεγαρεύς, Θε . . . τωνος Πάριος, Νικόστρατος Κασσανδρεύς angeführt. Ich finde keinen Namen, der mit Θε anfienge und auf ωνος endigte. Vielleicht ist die Silbe ος ein Versehen des Steinmetzen oder der Abschrift. Denn die nächste Liste BCH 1883, 106 nennt Z. 20 f. folgende Tragöden:

Θεμίστων . *ΣΑ* . . . . . | *Διονύσιος* u. s. w. Wie *Θεύδωρος Μεγαρεύς* in anderen Listen einfach als *Θεύδωρος* ohne Ethnikon erscheint (BCH 1883, 109 Z. 22, 112 Z. 25 = Michel 904, Brinck p. 193), so glaube ich in dem angeblichen *Θε* ... *τωνος Πάριος*, den *Θεμίστων* erkennen zu dürfen.

924 (CIA II 1247) vgl. Reisch, Athen. Mitth. 1888, 400 (Schriftprobe).

965 (CIA II 605) ergänzt Köhler *τὸ δὲ ἀνάλωμ[α ἀπ]οτίσασθαι [τοῖ]ς γένεσι.* Augenscheinlich ist *λ]ογίσασθαι* zu lesen; vgl. Michel 831 Z. 11.

984 (CIA II 621) ist Z. 9, wie ich Arch. epigr. Mitth. XX 90 zeigte, *προεισευπορῶν* zu schreiben.

In 990 (Le Bas-Foucart 163a) ist ausführlich besprochen von R. Münsterberg, Zu den spartanischen Dioskurenreliefs, Zürich 1890.

Zahlreiche Anstöße bietet im Einzelnen, obgleich, wie zu erwarten, Zeile für Zeile nur die bekanntesten Phrasen stehen, scheinbar lückenlos der Beschluss des *κοινὸν τῶν Τυρίων Ἡρακλειστῶν ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων* 998 (CIG 2271), jetzt im Louvre. Nach den älteren nur im Corpus verwertheten Abschriften und Fröhners Ausgabe (Inscriptions grecques 68), auf der Michel fußte, einen verständigen Text herstellen zu wollen, wäre vergebliche Mühe; von einem so bequem zugänglichen Steine darf man eine lesbare Abschrift fordern und ich hoffe, daß sie uns bald geschenkt werde.

1006 Z. 15 war Böckhs Verbesserung *ἀποδει[χθέ]ντες* statt *ἀποδεικνύντες*, 1007 Z. 26 *τοὺς καθ' ἕκαστον ἔτος γινομένους προστάτας* statt *τιμωμένους* aufzunehmen.

1009 (CIA II 551). B (Z. 40 ff.) und die ganze Aufzeichnung gehört in das Jahr 126 v. Chr., nach Pomtow, Philologus 1895, 216.

Nachstehend lasse ich Nachträge und Berichtigungen zu den beiden ersten Heften und meiner Anzeige folgen.

39. Meine Vermuthung *Φιλήμονος* hat sich bestätigt, da nach E. Ziebarths Mittheilung Athen. Mitth. 1897, 411 Cyriacus thatsächlich so gelesen hat. Im übrigen vgl. nunmehr Haussoullier Rev. de philol. 1898, 121.

58. (Le Bas Wadd. 72) liest man in dem Schreiben der Arkader an die Teier Z. 21 *ὅτι ἁ πόλις διακειμένα φιλικῶς καὶ εὐΗΘως ποτὶ τὸ πλῆθος τὸ Τηΐων* statt *εὐΝΟως*.

67. Vgl. H. Pomtow, Philologus N. F. XI 546.

71. Die von Alfred Körte vorgeschlagene Ansetzung des eleusinischen Psephisma (Athen. Mitth. 1896, 320) in der Zeit nach dem Nikiasfrieden (418 v. Chr.) scheint mir, wie ich demnächst an anderer Stelle ausführe, durch ein kürzlich von mir entdecktes,

trefflich erhaltenes Stück des athenischen Exemplares der Urkunc auch von Seite der Schrift her bestätigt zu werden.

Zu 139 (CIA II 564) kommt ein oben rechts anpassendes u veröffentlichtes Stück hinzu.

Das Psephisma der Megarer zu Ehren des Hikesios von Eph sos 169 (Dittenberger, Sylloge[2] 297) befindet sich in der Inschrifte sammlung des Nationalmuseums zu Athen. Z. 1 *ποτί τε τοὺς α σιμνάτα[ς καὶ τὰν] | βουλάν*, Z. 3 freier Raum nach *'Εφέσιος* und *Α γίνας*; *ὑπ]ὸ τοῦ | βα]σιλέως* Z. 4 *σ[που]δάν* Z. 7 *τῶι δ[άμωι*?

187. Jetzt ebenfalls in Athen.

232. Statt *Φλίτου* : *Φιλίτου*?

292. (Beschluß der Aitoler über Festfeier und Asylie des He ligthums der Athena Nikephoros in Pergamon) Z. 5 *γεγονότων* ι *αὐτῶι πολλῶν καὶ μεγάλων εὐαμερημά[των* | *κατὰ τοὺς π]ολέμοι* statt, wie auch in Dittenbergers Sylloge[2] 295 steht, *διὰ τοὺς π]* *λέμους*. Z. 25 vermuthe ich *διδόμεν δ[ὲ ἐκέχει]ρον καὶ ξένια* nac dem in Dittenbergers Sylloge[2] 261 mitgetheilten Beschlusse der P rier Z. 52 *δοῦναι δὲ καὶ τοῖς θεωροῖς καὶ ἐκέχειρον τὸν ταμίαν*.

308. Einem Abklatsche des Psephisma von Spalauthra (Athe Mitth. 1889, 196) entnehme ich, daß Z. 35 ff. zu lesen ist *περὶ* ι *τῆς κα|τασκευῆς τῆς στήλης καὶ ἀναθέσεως π[ρο]νοηθῆναι τοὺς* . . . . *μένους· [τὸ δὲ γε]|νόμενον εἰς ταῦτα ἀνήλωμα δοῦν* . . . . |Ι α Ι. *τὸν ταμίαν*. Was in den beiden Lücken stand, h mir der Abklatsch, der an Schärfe zu wünschen läßt, nicht zu e kennen ermöglicht. Auf dem Steine muß auch der Name zu Anfa der letzten Zeile klar sein.

334. Für meine Ergänzung *διὰ τὰς τῶν καιρῶν περιστάσει* durch die W. Drexlers Vermuthungen Berl. philol. Wochenschri 1898, 756 vgl. 862 erledigt sind, hätte ich noch auf Polyb. IX 34, *κατὰ τὰς τῶν καιρῶν περιστάσεις* Dittenberger Sylloge[1] 342 Z. verweisen können.

Zu 357 der großen Inschrift aus Erythrai, jetzt in Wien, ve weise ich auf CIG Sept. I 19. Der Stein zeigt, einem Abklatsc nach, Z. 15 vor *ἀγαθᾶι τύχαι*, 26 vor *ὅπως*, auch 41 vor *ἐπαινέσ* freie Zwischenräume. Z. 46 *τοὺς βασιλέας*, 47 *ἐπ τὸ πρυτανήι* statt *εἰς*, 50 *ἐμφανίσαντας*, 54 *ψηφίσματος*.

Der Beschluß der Erythraier (Dittenberger Sylloge[2] 139) üb das Standbild des Tyrannenmörders Philitos 364 befindet sich jet im Hofmuseum zu Wien, ein hervorragend schönes Denkmal gri chischer Schrift. Einige Bemerkungen bringt die S. 92 erwähnte A handlung, darunter auch die Deutung von *καθ' ἔτος* Z. 24 im Gege satze zu dem folgenden *εἰς δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον* 'heuer'.

367 Z. 13 tilgt v. Wilamowitz, Isyllos von Epidauros 37[8] του vor τύχηι.

405. Wider Erwarten habe ich das bisher nur durch die elende Abschrift Ἐφ. ἀρχ. 3523 bekannte Bruchstück im Museum zu Athen aufgefunden. Eine Herstellung der ersten Zeile ist mir nach Halbherrs Abschrift des größeren, auf Keos vermauerten Stückes noch nicht möglich. Die zweite Hälfte des Beschlusses hat nunmehr zu lauten:

ἐὰ]ν δέ τις ἢ λόηται ἢ πλύνει τι ἐν ταῖς κρήναις, κύριος ἔστω ὁ ἐπιμε[λ]ητὴς [τὸν] μὲν ἐλεύθερον ζημιῶν ἄχρι δέκα δραχμῶν, τοὺς δὲ π[αῖδα]ς τοὺς [ἐλ]ευθέρους καὶ τοὺς οἰκέτας πληγαῖς κολάζων· στῆ[σ]αι δὲ καὶ στήλην πρὸς ταῖς κρήναις ὅπου ἂν δοκεῖ τῆι βουλῆι ἐπίκαιρον εἶναι· τὸ δὲ ἀνάλωμα δοῦναι τὸν ταμίαν.

417 (Kalymnos) schreibt von Z. 6 πᾶσ]αν σπουδὴν ἐποίησαν τοῦ⟨του⟩ διαλυθέντας τοὺς πολίτας τὰ ποτ' αὐτοὺς πολιτεύεσθαι μετ' ὁμονοίας. Es ist nothwendig ἐποιήσαντο ⟨το⟩ῦ διαλυθέντας κτλ. zu lesen; der Steinmetz hat nicht irrig die Silbe τοῦ wiederholt, sondern το statt doppelt nur einmal gesetzt.

432. Zu Holleaux letzter trefflicher Behandlung dieser Urkunden von Rhodos und Jasos (Revue des études grecques 1899, 20) sei nachgetragen, daß E. Preuner Hermes 1894, 534 diesem Τιμασίθεος Διονυσίου eine in Alexandreia gefundene Grabvase zugetheilt hat. Vgl. Class. Rev. 1898, 79.

425 durfte ich Michels Interpunction nicht beanstanden. Denn der Stein hat, wie ich nachträglich sah, Z. 21/2 einen Raum von drei Buchstaben frei; was folgt, wird von Müllensiefen und Bechtel GDJ 3618 als Zusatzantrag betrachtet.

Meine Vermuthungen zu Z. 10 und 20 f. des Psephisma von Malla 448 finde ich nachträglich von A. Skias Περὶ τῆς Κρητικῆς διαλέκτου 1891, 27 vorweggenommen, der auch S. 25 παραβαλόμενα in der Inschrift 57 Z. 12 wie ich verbessert hat.

In dem Psephisma aus Halikarnassos 456 liest man zum Schlusse Z. 30 ὅπως δ' ἂν [τὸ ἀργύριον] | δοθῆι τό τε εἰς τὸν στ[έφανο]ν [κ]αὶ τὴν ε[ἰκόνα, οἱ ταμίαι] | ἐπειδὴ αἱ μὲν ἱεραὶ καὶ δημοσ[ίαι δαπάναι γένωνται] | ὁρῶντες δὲ . . . . Διόδοτον. Es wird nicht von δαπάναι, sondern von ἱεραὶ καὶ δημοσίαι πρόσοδοι (vgl. Michel 381 Z. 12)

und ihrer Erschöpfung die Rede, und den Beamten der Auftrag ertheilt sein, Diodotos, den der Demos augenscheinlich zu weiteren Opfern geneigt sieht, um die Summe zu bitten, deren man bedarf, um ihn wie beschlossen durch einen goldenen Kranz und eine Statue *ἀπὸ δραχμῶν τετρακισχιλίων* auszuzeichnen.

Athen, August 1899. Adolf Wilhelm.

Ketterer, J. A., Karl der Große und die Kirche. München und Leipzig, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. 1898. IV, 279 S. 8°.

Die lange Verzögerung mehrerer von mir übernommener Besprechungen ist dadurch verursacht, daß im J. 1890 aus Anlaß der Publication des Fridericianischen Tagebuchs durch den emeritierten Straßburger Docenten Geffcken unsere Entlaßbarkeit ohne Pension eingeführt worden ist. In Folge der neuen Lage habe ich nur ungefähr halb so viel Zeit für die literarische Arbeit übrig behalten, als ich ihr gewidmet haben würde, wenn meine ursprüngliche Anstellung unverändert geblieben wäre.

Herr Ketterer wird es entschuldigen, wenn ich mich vornehmlich mit denjenigen seiner Urtheile über die Schöpfungsgeschichte des Kirchenstaats und über Karls Imperium beschäftige, welchen ich nicht zustimmen kann.

Gegen den Satz S. 16, die Landesherrschaft des Papstes sei um 754 ein patriarchalisches Gemeinwesen, aber kein Staat gewesen, wende ich ein, daß das Patriarchalische in einem politischen Gemeinwesen mit bestimmtem Gebiete und allgemeinem Wirkungskreise die Regierungsart und nicht den Staatsbegriff betrifft und deshalb zur Feststellung des Anfangs des Kirchenstaats nicht dienen kann. Die hiermit in Verbindung stehende Bemerkung S. 15, der Papst werde nicht Fürst oder König, sondern Hirt genannt, lehnt sich an Martens, Römische Frage 1881 S. 77. 204 an, welcher aus dieser Thatsache schloß, daß Stephan II. nicht als Souverän angesehen werden dürfe. Es ist richtig, daß die Päpste unter den Karolingern als weltliche Herrscher keinen weltlichen Titel geführt, noch von Privaten eine derartige Bezeichnung erhalten haben, wie sie auch nicht gekrönt wurden (Giesebrecht III,[5] 1093 f. Scheffer-Boichorst, Oesterr. Mittheil. X, 307) oder als Abzeichen ihrer staatlichen Gewalt eine Krone trugen (vgl. Wüscher-Becchi, Röm. Quartalschrift XIII, 106; auch Grisar, Analecta Romana I, 1899 S. 547),

allein aus der Vermeidung einer weltlichen Titulatur folgt mit nichten, daß der Papst nicht *rex* oder *princeps*, sondern *pastor* der Römer gewesen sei, dem, wie Hubert, Revue hist. 69, 269 sich ausdrückt, sein moralischer Einfluß die Autorität gesichert habe. In dem S. 15 angeführten Cod. Carol. 13 S. 510, 3—6 erklären allerdings die Römer Paul I. wie Stephan II. für *noster pater et obtimus pastor* und sich für *rationales a deo commissas oves*, aber vorher S. 510, 2 haben sich die von Rechtswegen dem Papste gehörigen *oves* als seine *servi* bekannt; die *oves* sind also nicht geistlicher Obhut anvertraute Gläubige, sondern zu staatlichem Gehorsam verpflichtete Unterthanen (*δοῦλοι*, Constantin. Porphyrog., Admin. imp. c. 28 S. 124, 19), ihr Herr — *domnus noster Paulus* S. 509, 33 — ist nicht ihr Hirt, sondern ihr Herrscher; Constantin II. ließ sie 767 den Unterthaneneid schwören. In demselben Sinne schrieb Stephans II. Biograph c. 51 unter Benutzung des Cod. Carol. 13 von den *oves* nicht in einem *ecclesiasticum ovile*, sondern in einer *respublica*: Stephan hat sie, *rempublicam dilatans*, von den Langobarden befreit.

Wie schon vor 754 das Bild des Hirten, der sich seiner Schafe annimmt, auf die politische Thätigkeit der Päpste Anwendung gefunden hat, so ist es auch nach 754 in Gebrauch geblieben, nachdem die politisch-kirchliche Macht der Bischöfe von Rom durch die Monarchie ersetzt worden war. Insbesondere haben die päpstlichen Kanzleibeamten die überkommenen und ihnen aus der Ausübung ihres geistlichen Berufs geläufigen Wendungen auch da benutzt, wo sie von einer irdischen Herrschaft ihres Herrn sprachen [1]), ohne daß die kirchliche Gewalt sich in eine weltliche Herrschaft verwandelt hätte. Ebenso begreiflich ist, daß die Kurie einer äußerlich sichtbaren Trennung von Papstthum und Königreich oder von römischer Kirche und römischem Staate auswich und lieber beide als die in doppelter Gestalt, als kirchliche und als weltliche Gewalt, erscheinende Herrschaft Sanct Peters zusammendachte. Im Klerus mochte auch bald die Ansicht überwiegen, daß der Kirchenstaat mehr den Zwecken der Kirche als denen des Staates zu dienen habe oder als ein Kirchengut zu betrachten sei, dessen Einkünfte ja auch für die Kirche ausgegeben und dessen Rechte insofern dem Glauben gleich-

1) Kirchliche *oves* Lib. diurn. 45. 47. 61. 82 S. 33, 4. 38, 12. 56, 17. 89, 16. Cod. Carol. 99 S. 650, 27 ed. Gundlach; politische Vita Zachariae c. 6. 12 f., vgl. Stephani II. c. 15. 18. 21; staatliche Cod. Carol. 10 S. 502, 21. 503, 13. Mansi XVII, 4. 77. *Romani ovilis senatus* das. XVII, 51. *grex* Epist. V, 588, 15 (Jaffé 3048. 3138. 3112. 2627). *pastor* z. B. Vita Stephani II. c. 49, Hadriani I. c. 24. 33, Hadriani II. c. 13.

gestellt wurden, als sie mit dem nämlichen Mittel wie dieser, mit Excommunication, vertheidigt wurden (vgl. Vita Hadriani I. c. 25 und für Patrimonien Epist. V, 57, 19—21 nebst Mansi XII, 1073 (Jaffé 2483. 2448). Allein ein solches Ueberwuchern kirchlicher Worte und kirchlichen Sinnes trägt nichts zur Entscheidung der Frage aus, ob die weltliche Gewalt des Papstes die Eigenschaft einer staatlichen Gewalt besessen hat.

Jenen kirchlichen Bezeichnungen stehen weltliche zur Seite. Das Wort Kirchenstaat ist 755 in amtlichen Gebrauch gekommen. Stephan II., welcher nicht nur den Gedanken einen Kirchenstaat zu gründen gehabt, sondern auch die That ausgeführt hat, erfand, um seine veränderte Stellung zu zeigen, nicht ein neues Wort für das Gebilde eines neuen Staates, sondern hat den Namen gewählt, welchen sein Staat, der byzantinische, zu tragen pflegte; ein Anschluß, der um so näher lag, als der Staat des Papstes ein Stück vom alten römischen Reiche, von der *respublica*, gewesen ist. Unter seiner *respublica* hat er nicht ein ungewisses ›Gemeinwesen‹, wie Sybel, Schriften III, 73. 74. 79 das Wort zur Verdunkelung des Sachverhalts wiedergegeben hat, verstanden, sondern einen Staat, auf dessen Besonderheit er und seine Nachfolger bis 772 gern durch einen Zusatz als auf einen Staat der römischen Kirche oder der Römer hingedeutet haben. Nach 772 hat die päpstliche Kanzlei nichts mehr hinzugefügt, was den Staat als einen Staat der Römer erscheinen lassen oder sonst an die Römer erinnern könnte [1]), übrigens auch lieber von einem Lande des h. Petrus [2]) oder allenfalls von einem römischen Territorium gesprochen [3]). Ludwig I. hat 817

1) Vita Hadriani I. c. 1, Sergii II. c. 11, vgl. Benedicti III. c. 7. Mansi XVII, 57. 99. 97 (Jaffé 3121. 3206 f. 3210); XVII, 49 (J. 3102) steht *res publica* wohl im Unterschied von *res ecclesiastica*. Paul I. gründete ein Kloster *pro dilatatione atque stabilitate rei publicae*, Arch. d. Soc. Rom. XXII, 258. (J. 2346) *populus Romanus conqueritur* 754, Chr. Moiss. = Ann. Mett. SS. I, 293. 332.

2) *terra s. Petri*, Mansi XVII, 57. 156. 157. 180. 186. 205 (J. 3121. 3278. 3318. 3323. 3353). *territorium* das. XVII, 57. 72. 73. 180. 214 (J. 3121—3123. 3318. 3377); Ravenna 877 c. 17 das. XVII, 340, vgl. Capit. II, 125, 30, Ludwig II. 871 SS. III, 526, 33 f. *terminus*, Mansi XVII, 192 (J. 3333), vgl. Capit. I, 128, 8. Notker, Gesta Karoli II, 17 SS. II, 759, 12. *terminus s. Petri ac Pauli, territorium apostolorum*, Mansi XVII, 76 (J. 3137), vgl. Capit. II, 101, 24. *civitates Petri*, Cod. Carol. 7 S. 492, 16. *homines, populus, familia* Mansi XVII, 21. 8. 243 (J. 3073. 3048. 2960). *populus sibi et b. Petro commissus*, Vita Gregorii IV. c. 38. Der dem h. Petrus nach Cod. Carol. 94 S. 635, 19 urkundlich concedierte *patriciatus* ist nach dieser Ausdrucksweise die päpstliche Landesgewalt im Exarchat; vgl. Agnellus c. 159 S. 380, 34 f. *patrimonium*, Jaffé 2546.

3) *Romanum territorium*, Mausi XVII, 204 (J. 3328). *Romani fines*, Vita Leonis IV. c. 47. Libellus SS. III, 720, 42 neben *Romanum dominium* S. 720, 32

Capit. I, 354, 5. 19 für die päpstliche Landesherrschaft *principatus* gebraucht, einen Ausdruck, welcher auch für kaiserliche und königliche Gewalt verwendet wurde; der Inhaber ist ein *princeps*, Besitzer eines weltlichen Fürstenthums gewesen. Private haben im 9. Jahrh. die gleiche Auffassung dadurch bekundet, daß sie den Kirchenstaat *regnum* nannten [1]). Daß in karolingischer Zeit kein fast ausschließlicher Name für diesen Staat sich feststellte, hat in erster Linie die römische Curie und ihre Kanzlei verursacht.

Das päpstliche ›Gemeinwesen‹ erklärt Ketterer 16 nach Martens 79 um 754 für thatsächlich frei (Martens sagt nur frei) vom griechischen Scepter, ohne weiter zu erörtern, von welcher Art die von Stephan II. geübte und von der kaiserlichen Regierung geduldete Thatsächlichkeit gewesen sei. Das Gemeinwesen, so fügt er sogleich nach Martens hinzu, habe ohne den dauernden Schutz des Frankenreichs sich schwerlich behaupten können, vgl. S. 75. Indeß ein Staat kann vorhanden sein, wenn seine eigene Kriegsmacht zur Abwehr äußerer Feinde wahrscheinlich nicht ausreichen wird, und da ein völkerrechtlicher Schutz das begriffliche Wesen des Beschütz-

und *Romanorum confinia* S. 720, 37; *Romanae ecclesiae fines*, Epist. V, 96, 12 f. (J. 2524), wogegen *fines Romanorum* in Vita Hadriani I. c. 9. 21. 25 vgl. c. 18, wie auch *Romana provincia*, Cod. Carol. 8 S. 495, 32, *Romanorum provincia* das. 45 S. 562, 8. Epist. III, 715, 29 (J. 2391). Vita Stephani II. c. 15 f., Hadriani I. c. 22 nur den Ducat bedeuten. Der Kirchenstaat hieß ferner wie das römische Reich (z. B. Epiphanius, Haeres. II, 76, Migne, Patr. gr. 42, 29. Orosius III, 20, 11. VII, 43, 5. Leo I., Opera ed. Ballerini I, 1427) *Romania*, obschon nicht offiziell, s. z. B. Johannes Diac., Gesta ep. Neap. c. 40, Script. rer. Langob. 424, 4. Capit. I, 330, 14. Formula Salzb. 2 S. 440, 11 ed. Zeumer. Bethmann-Hollweg, Civilproc. V, 241. Rolando, Arch. stor. ital. IV, 5, 244. Schipa, Arch. stor. per le provincie Napol. XX, 433. Das Wort kommt auch schon für einen Theil des Kirchenstaates vor, z. B. Capit. I, 201, 16 mit I, 108, 22. Affò, Parma I, 308, vgl. Ludwig II. Muratori SS. II^b, 928 (Mühlbacher, Reg. 1715. 1182^i). *Romandiola*, Ughelli V^2, 1095 (das.^{2} 400). *provincia est que regem habet veluti est langobardia, tuscia, romania et reliqua*, Paulus Diac. zur Regel Benedicts c. 55, Floril. Casin. IV, 146.

1) Stephan IV. kehrt 816 heim *in sua regna*, Ermoldus, Hlud. II, 480 S. 38, wo der Plural wie IV, 606 S. 75 *Denica regna* um des Verses willen steht. *regnum*, Vita Leonis IV. c. 110. *papa habet regnum*, Notker I, 26 SS. II, 743, 11. Später *Romanum regnum* (um 970) Benedict S. Andreae c. 26 f. 32. 35. SS. III, 713, 4. 6. 38. 42. 715, 54. 717, 34. Vgl. Aeneas, Adv. Graecos c. 209, d'Achery-Barre I, 147: Constantin dem Papste Silvester I. *honorem regni in posterum ampliandum reliquit*; er verlieh nach Constitut. Constant. c. 11 Z. 161 f. *principatus potestatem* (c. 12 Z. 171 ist *principatus* kirchliche Herrschaft). Die Vereinigung von Staat und Kirche veranschaulicht Hadrian II.: *annitente omni senatorio popularique conventu in defensione suae aecclesiae decessorisque sui s. concilium convocavit*, Vita Hadrian II. c. 32.

ten nicht ändert, so ist die Beschaffenheit der päpstlichen Stellung auch unabhängig von der karolingischen Vertheidigung zu prüfen.

Die Annahme S. 16, daß der Kirchenstaat nach und nach entstanden sei (der Zeitraum und die einzelnen Vorgänge des Gründungsstadiums werden hierbei nicht angegeben[1]), scheint mir die den Staat hervortreibenden und ermöglichenden Ereignisse mit dem einmaligen Begründungsact, die quantitative Steigerung des politischen Vorlebens mit der qualitativen Veränderung des Gegebenen in einen Staat zu verwechseln. Und statt des allmählichen Werdens oder vielmehr Erschaffens wird S. 13 eine bestimmte Schöpfungsthat gelehrt: die Grundlage des Kirchenstaates sei Pippins Schenkung 756 gewesen[2]). Weil jedoch die Ausführung des zweiten Friedens

1) Der kaiserliche *dux* Stephan hat noch zur Zeit des Vorgängers Stephans II. Rom und den Ducat regiert, Vita Zachariae c. 2. 12 *patricius et dux*, c. 4 *patricius*, auf seinem die griechische Herkunft bezeugenden und damit für seinen kaiserlichen Dienst sprechenden Siegel *Στέφανος πατρίκιος καὶ δοὺξ Ῥώμης* (Bullet. di Archeol. christ. IV, 1, 92 f. IV, 6, 102); ob ein anderes Siegel ohne Ortsangabe demselben Stephan gehörte (Schlumberger, Sigillographie byzantine 342), ist ungewiß und für uns gleichgültig. Als der Biograph des Zacharias c. 2 schrieb, war Stephan nicht mehr im Amte und wahrscheinlich nicht mehr am Leben, denn er erscheint hier als *quondam dux* und *quondam* pflegt wie z. B. Vita Hadriani I. c. 9. 23. 41 auf Verstorbene zu gehen; so auch Armbrust, Politik der Päpste 1885 S. 93, 1. Mit diesem Stephan hat das Amt des *dux* in Rom aufgehört, vor Stephan II., dessen Vita bei manchem Anlaß wie c. 6 f. 19 seiner nie gedenkt. Nach Stephan hat es mehrere von den Päpsten angestellte *duces* gegeben, aber keiner von ihnen war oder hieß *dux* von Rom und seinem Bezirk. *duces* Cod. Carol. 9 S. 498, 21. Theodotus (Vita Hadriani I. c. 2; Duchesne, Lib. pont. I, 514, 2). Gregorius, Mansi XII, 718. Toto (Vita Stephani III. c. 2. 9). Gratiosus (das. c. 9). Johannes (Vita Hadriani I. c. 10). Leoninus (ebd. c. 63). Eustachius (Cod. Carol. 49 S. 569, 5). Theodorus (das. 60. 67 f. S. 587, 34. 595, 20. 598, 18, Hadrians I. nepos, 61 S. 588, 25. 589, 20). Vier andere *duces* das. 84. 90 S. 620, 21. 627. Vgl. Constit. Constant. c. 15 Z. 231: römische Geistliche *patricios atque consules effici*. Armbrust a. O. 94—99. Falls der Ducat vom Exarchat getrennt und Byzanz unmittelbar untergeben war (dafür zuletzt Hubert a. O. 69, 26), so würde nach Stephan für die Stadt der Stadtpräfect, aber für den ganzen Regierungsbezirk kein höherer Beamter des Kaisers in Italien vorhanden gewesen sein. War hingegen der Exarch der Oberbeamte geblieben, so würde er 751 durch den Verlust des Exarchats seine Gewalt über Rom nicht eingebüßt, aber auch keine neuen Rechte gewonnen haben oder an Stelle des verstorbenen Stephan getreten sein. Handlungen im Ducat hat er nicht vorgenommen. Stephan II. ist ohne ihn 752 Papst geworden und hat 752 allein einen Frieden für den Ducat geschlossen. Nachtrag: Dahn VIII, 6, 301.

2) Für Erschaffung des Kirchenstaats durch Ausführung des zweiten Vertrages von Pavia sind Martens 211. 377. Weber und Funk in Wetzer und Weltes Kirchenlexicon² VII, 671 f. XI, 761. Schnürer, Kirchenstaat 1894 S. 59. Hubert a. O. 69, 272 vgl. 241. 268. 269. 270. Hauck, Kirchengesch.² II, 28. Hin-

von Pavia die kirchliche Herrschaft nur in dem von den Langobarden abgetretenen und von Stephan II. empfangenen Gebiete begründete, so bleibt die Stellung zu bestimmen, welche der römische Ducat bei der Entstehung des Kirchenstaates eingenommen hat. Denn da der Ducat nicht einen Theil des 754 versprochenen [1]) oder des 756 übergebenen Landes gebildet hat, so könnte der Papst, wie Duchesne a. O. 24 für möglich hält, früher König von Ravenna als König von Rom gewesen und hier erst durch Gewohnheitsrecht vermöge schöpferischer Rückwirkung der im Exarchat erworbenen Staatsgewalt Herrscher geworden sein; es hätte eine Zeit gegeben, wo der Papst im Exarchat und der Imperator im Ducat von Rom der allein berechtigte Gewalthaber gewesen wäre und der Kaiser durch seine Verhandlungen und seine Waffen in Rom nicht einen bestehenden Kirchenstaat zerstören, sondern die Entstehung eines Kirchenstaats verhindern wollte. Oder der Staat Sanct Peters hätte nach Genelin a. O. bereits im römischen Ducat vor den Verträgen Stephans II. mit Pippin bestanden.

Die auf Grund des neuen Landerwerbs über die Schöpfung des Kirchenstaats entscheidenden Schriftsteller scheinen mir den Schutzvertrag zwischen der römischen Kirche und dem fränkischen Reiche nicht richtig zu schätzen. Wie Pippins territoriale Promissionen und Restitutionen nicht von derselben Art wie die langobardischen vor 754 gewesen sind (gegen Schnürer a. O. 48. Hubert a. O. 69, 267, vgl. jedoch 270), sondern zu neuem Zweck geschahen, so hat sich auch der Schutzvertrag nicht wie frühere Vereinbarungen auf Vertheidigung gegen die Langobarden beschränkt (a. M. Schnürer 62),

gegen gründet ihn Niehues, De Heinrici III. patriciatu II, 1897, S. 9 auf das Schenkungsversprechen von Quierzy. Duchesne, L'état pontif. 1898 S. 171 setzt die Errichtung gleichfalls 754 an, auch Kehr in diesen Anzeigen 1895 S. 712, der jedoch S. 713 erst dem zweiten Paveser Frieden die thatsächliche Begründung zuspricht, vgl. ferner Kehr, Götting. Nachrichten 1896 S. 126 f. Gegen Diehl, Exarchat 1888 S. 335 und Weiland, Zft. f. Kirchenr. XVII, 374, welche den Papst schon vor Stephan II. als Souverän ansehen, s. Oelsner, Pippin 1871 S. 133. Hubert 69, 25. Nachtrag: Gundlach, Kirchenstaat 1899 S. 26 ff.

1) Daß die territoriale Promissio sich nicht auf den Ducat erstreckte, geht auch aus Vita Stephani II. c. 44 f. hervor. Im Ducat hat die römische Kirche ihr Recht nicht auf Pippin, sondern auf sich selbst gegründet; so auch Ficker, Forschungen II, 299. Genelin, Das Schenkungs-Versprechen Pippins 1880 S. 21 f. Hauck a. O.[2] II, 27 f., 2. Wie der Dukat durch Pippins Sieg über Aistulf von Byzanz unabhängig geworden sein soll (Martens 79 vgl. 78. 249), verstehe ich nicht. Die Gewalt, welche Pippin im päpstlichen Lande erhielt, setzt voraus, daß der Papst das übrige Recht hatte. Stand der Ducat unmittelbar unter Byzanz, so würde Pippin 754 als Patricius in Rom nicht dem Exarchen nachgefolgt sein, vgl. Lindner, Die Schenkungen Pippins 1896 S. 88. Hauck a. O.[2] II, 21, 5.

sondern allgemein gelten sollen. Das schriftliche in Quierzy ausgestellte Defensionsversprechen ist, wie wir an seinen Wirkungen erkennen, ebenso wie die Verheißung des Landes auch gegen Byzanz gemeint worden; zudem wäre eine in dieser Hinsicht ungleiche Behandlung beider Rechtsgeschäfte eine politische Unmöglichkeit gewesen. Der Schutzvertrag hat ausdrücklich oder seinem Sinne nach auch den römischen Ducat umfaßt[1]; vgl. Ranke, WG. V, 2, 40 f.

Der Abschluß des Schutzvertrages setzt das Bestehen des Kirchenstaates voraus. Denn der eine Staat wollte für den anderen handeln, er wollte ihm Schutz geben und der andere wollte ihn nehmen, so daß Stephan II. bei der Eingehung des Vertrages sich in der Stellung eines Herrschers, der für seinen Staat thätig wird, befunden hat. Bisher hatte er vor der Entscheidung gestanden, ob er die staatliche Selbständigkeit des römischen Landes und Volkes erreichen solle; in Gallien hat er sich dazu entschlossen. Das Mittel den Kirchenstaat zu gründen ist die Verwirklichung des Willens seitens Stephans II. gewesen, einen Wechsel der Subjecte öffentlicher Gewalt dergestalt zu vollziehen, daß er die von ihm besessenen kaiserlichen Rechte zu Rechten seiner Kirche machte; er hat die politische Leitung der Menschen in Rom und dem römischen Ducat, diese materielle Voraussetzung für sein Werk[2], in

1) Ausdrücklich nach Epist. III, 715, 28—30 (Jaffé 2391), wo der von Pippin und seinen Söhnen in Quierzy schriftlich ausgestellte Schutzvertrag erwähnt wird. Wahrscheinlich ist eine gemeinsame Urkunde für den Schutzvertrag (Cod. Carol. 7 S. 491, 26 f.), das Landversprechen (Vita Hadriani I. c. 6. 41. Cod. Carol. 6 f. 44. 55 S. 490, 6. 491, 26 f. 492, 33. 559, 23. 35 f. 579, 4) und das Bündnis (das. 37. 44 f. S. 548, 38—41. 559, 23 f. 562, 3—5) ausgefertigt worden, worin der Ducat, falls besonders aufgeführt, wie 817 Capit. I, 353 nicht unter den Restitutionen seinen Platz hatte.

2) *nostra provincia*, d. h. der Ducat war vorher in Stephans II. Besitz, Cod. Carol. 8 S. 494, 38. Er war es auch 754 Ketterer 14. 61. Schnürer a. O. 47. Hubert 69, 266. Daß Vita Stephani II. c. 26 *respublica* in erster Linie der Ducat sei (S. 12, 2), halte ich für unrichtig; der Biograph hat nur an von Aistulf herauszugebende Theile der alten römischen *respublica* gedacht, ebenso Balbo, Storia d'Italia II, 1830, S. 248. 267 und Carlomagno 1862 S. 127. Statt der S. 16 gegebenen Auslegung der Vita Stephani II. c. 26 nehme ich *causa Petri et reipublicae Romanorum* gleichbedeutend mit dem c. 26. 30. 31. 33 Versprochenen und Geforderten. Der Biograph hat hier den damals noch nicht bestehenden Kirchenstaat zurückdatiert; denn *respublica Romanorum* ist dieser Staat, wie er auch in dem für c. 26 benutzten Cod. Carol. 6 S. 489 heißt, während das byzantinische Reich *respublica* genannt wurde, Vita Vigilii c. 1, Deusded. c. 2, Gregorii III. c. 15, Zachariae c. 11. 16, Stephani II. c. 8. Stephan II. hat mit Pippin nicht in doppelter Eigenschaft, für seine Kirche und für seinen Kaiser, verhandelt, sondern lediglich *divina gratia inspirante* (Vita c. 15) für seine Kirche,

Rechte seiner Kirche verändert. Er nahm sie für Sanct Peter in Anspruch, als er den Schutzvertrag schloß, einen Vertrag, der nicht nur das zukünftige, sondern auch das gegenwärtige Land der Kirche betraf.

Mit diesem Uebergang von Rechten des Reiches auf die römische Kirche ist die Erschaffung des Kirchenstaates bewirkt worden, weil mit ihm zugleich die Staatsverfassung begründet war. Es bedurfte unter den gegebenen Verhältnissen keiner besonderen Errichtung einer Verfassung, so daß die Entstehung des neuen Staates bis zu ihrer Erledigung aufgeschoben wurde, sondern die Verfassung hat sich an den thatsächlichen Vorgang der Aneignung öffentlicher Rechte angeschlossen. Ihre Herstellung bestand in der Herstellung eines Organs, durch welches der Staat Sanct Peters thätig wurde, in einer ständigen Einrichtung für seine Handlungsfähigkeit, und hierfür genügte das eine Organ, der Papst; der bisherige Besitzer wurde der Träger der Gewalt, deren Erwerb für die Römer einen neuen Vereinigungsact enthielt [1]). Weitere Veränderungen sind zunächst nicht notwendig gewesen. Der Staat entstand mit der verfassungsmäßigen Beschränkung, daß der Papst seine Herrschaft nicht abtreten konnte, weil er als Papst regierte. Im Uebrigen mochte seine Zuständigkeit nicht in allen Angelegenheiten außer Zweifel

wie auch Fredegar cont. c. 37 erkennen läßt (so auch Hubert 69, 252). Ueber frühere politische Wirkungen des h. Petrus Cassiodor, Var. XI, 13, 6. Prokop, bell. Goth. I, 23 S. 165 ed. Roma. Lib. diurn. 60 S. 53, 3—12. Vita Zachariae c. 11. Guiraud, Revue d'hist. et de littérature relig. III, 55—70.

1) Das S. 17 in Anlehnung an Martens 75 beschriebene Verhältnis zwischen der römischen Kirche und ihrem Staate ist dadurch entstanden, daß der Papst, der nicht nur als Nachfolger, sondern auch als Stellvertreter des Petrus galt, für dessen Kirche als Politiker gehandelt und sonach ihr die Erwerbung eines Staates vermittelt hatte. Was dem Petrus versprochen (z. B. Vita Stephani II. c. 42 f. 45, Hadriani I. c. 6. 41 f. Conc. Tric. 878 c. 4, Mansi XVII, 347. Capit. I, 353. Cod. Carol. 6 f. 11. 37. 44. 53. 55. 98 S. 490 ff. 506, 8. 549, 7. 559. 575, 19. 579. 649, 23) oder gegeben wurde (z. B. Ann. regni Franc. 756. Vita Hadriani I. c. 6. Cod. Carol. 8. 17. 49. 55. 94. app. 2 S. 495, 42. 515, 14. 568. 580, 6. 635. 656, 25. Epist. V, 101. 103, Jaffé 2528 f.), stand der römischen Kirche zu (Vita Stephani II. c. 46. Cod. Carol. 11 S. 505, 31. Mansi XII, 1076 (Jaffé 2448). Capit. I, 354, 2. 26. 44, vgl. Fredegar cont. c. 37), d. h. ihrem Staate, Cod. Carol. 6. 11. 45 S. 489, 18. 34. 506, 21. 563, 17. Vita Stephani II. c. 26. 31. 33. 49 und sonst. Hiermit war der Satz der Staatsverfassung begründet, daß der Papst das Organ des Kirchenstaates war. Entsprechend war die Treupflicht der ihm staatlich Untergebenen fides Petri, z. B. Cod. Carol. 17. 83 S. 515, 19. 617, 21. Vita Hadriani I. c. 32 f. Dümmler, Gesta Berengarii 155 (Jaffé 3030). Es verdient Beachtung, daß noch Libellus SS. III, 720, 33 von einem *pactum cum Romanis eorumque pontifice* redet, vgl. oben S. 108, 1.

sein. Stephan II. war nicht lediglich in die amtlichen Rechte des dux von Rom und die etwaigen dortigen Befugnisse des Exarchen von Ravenna eingetreten, wie auch im Exarchat seine Gewalt sich nicht gänzlich nach der für den Exarchen geltenden Reichsordnung bemessen sollte; bei der Umwandlung der Reichsrechte in Landesrechte konnten einzelne ausfallen und andere hinzukommen, und es mochte auch ungewiß sein, ob die staatlichen Güter des Reiches oder der Langobarden Staatsgut oder Kirchengut wurden (aus Epist. III, 520, 2. 614, 15—21. V, 101, 28—32. Mansi XII, 1076 ist es nicht zu ersehen), aber derartige Streitfragen haben die Entstehung des Kirchenstaates nicht gehindert. Mit welchem Maße von Klarheit Stephan II. sich seiner Schöpfungsthat bewußt war, ob er bei seiner Erklärung für den Schutzvertrag und der aus ihm sich ergebenden Unabhängigkeit Roms von der kaiserlichen Herrschaft den Rechtserfolg sich deutlich vergegenwärtigt hat oder ob er unbestimmter dachte, ist gleichfalls unerheblich, weil seine Willensäußerung ihrem Wesen nach nicht ein bloßer Entwurf, sondern eine That war, durch welche er die staatliche Gewalt für seine Kirche ergriff: durch diese Handlung hat er die Gründung des Kirchenstaates vollzogen[1]). Einer besonderen Verkündung hat dessen Schöpfung nicht bedurft. Es genügte, daß er auf der Welt war. Er hat nach den römischen Berichten zu den 754 in Pavia sich vertragenden Ländern gehört, so daß Stephan II., Pippin und Aistulf, ein jeder für seinen Staat, den Frieden geschlossen hätten[2]).

1) Der Gegensatz der Lateiner zu den Griechen in der Kirchenlehre mag unter Stephans II. Motiven 754 bei der Errichtung des eigenen Staates nicht gefehlt haben (s. Hubert a. O. 69, 247. 264), obwohl er in den römischen Schreiben erst 757 auftritt (Cod. Carol. 11 (von Stephan II.). 13. 30 S. 506, 36 f. 510, 14. 536, 14, vgl. Kehr, Götting. Nachrichten 1896 S. 109. 112. 128. Einen entscheidenden Einfluß hat er auf seinen Entschluß nicht geübt, wohl aber zuerst dazu geführt, von den Karolingern die Vertheidigung des wahren Glaubens, die ursprünglich nicht zum Schutz der römischen Kirche gehörte, zu fordern, z. B. Cod. Carol. 21. 32. 98 S. 523, 4. 538, 24. 649, 26, bis sie die Franken wegen ihrer religiösen Differenzen mit Griechen und mit Anderen aufnahmen, Alcuin 799 f., Epist. 171. 177. 202, Epist. IV, 282, 2. 292, 27. 336, 20—22. Karl unten S. 119. Paul I. hat sich nicht abhalten lassen dem Kaiser von Konstantinopel zu Gunsten der Bilder und der Orthodoxie Vorstellungen zu machen, Cod. Carol. 36 S. 546, 29 vgl. 545, 1. Vita Pauli I. c. 3; desgleichen Hadrian I., Mansi XII, 1075 (Jaffé 2448). Für Karls Kaiserwahl nehmen die dogmatische Gegnerschaft der Abendländer zu den Orientalen in Anspruch Anastasius (Mansi XVI, 10) und Ludwig II. SS. III, 524, 17—19, später z. B. Ordericus I, 24 S. 156.

2) Den Frieden *inter Romanos*, *Francos et Langobardos* erwähnen Vita Stephani II. c. 37, Epist. III, 715, 23 (Jaffé 2391) vgl. Vita Hadriani I. c. 5. *pactum inter partes*, Vita Stephani II. c. 46, *in pactibus a tua bonitate confir-*

In dem Kirchenstaat ist Pippin Patricius geworden. Daß sein Titel eine obwohl außeramtliche Bezeichnung des Exarchen von Ravenna gewesen sei, ist S. 60 nicht wahrscheinlicher gemacht, als es war. Nur Fredegar IV, 69 (IV, 23 gehört nicht hierher), hat dem Exarchen vor 754 dieselbe Bezeichnung gegeben, könnte jedoch wie Lib. hist. Franc. c. 5 eine in Italien nicht gangbare Titulatur aufgenommen haben. Paulus Diac. hat abwechselnd *patricius et exarchus Ravennae* (IV, 8 vgl. III, 18), *Italiae* (VI, 34 vgl. III, 12) und einmal *patricius Romanorum* (IV, 38) gewählt; der letzte Ausdruck um 975 Chron. Salernit. c. 2 SS. III, 471, 48. Aus Stephans Siegel (oben S. 110), wo sich *Rom* nur auf *dux* bezieht, ist nicht abzunehmen, daß die Römer ihren letzten kaiserlichen *dux patricius Romanorum* nannten. Daß jedoch bei Pippins Würde nicht an den *dux*, sondern an den Exarchen gedacht wurde, ist aus den ihm gegebenen Prädicaten des Exarchen, der Benutzung des alten Formulars bei der Anzeige der Papstwahl und dem Ceremoniell bei Karls Empfang in Rom 774 zu schließen. Da Pippin den Titel nicht geführt und von seiner Herrschaft geringen Gebrauch gemacht hat, so hat er den Patriciat wohl nicht als Gegenleistung für seine Dienste gefordert, sondern ist es ein Interesse Stephans II. gewesen ihn zum Patricius zu bestellen, vgl. Hauck a. O. II^2, 21 f. Dahn VIII, 6, 281 f.

Der Entstehungsgrund des karolingischen Patriciats — ein Vertrag — entscheidet nicht über die innere Natur des Instituts, es wird durch den Vertrag nicht ein Vertragsverhältnis. Päpstlicher Beamter ist Pippin nicht geworden (s. S. 61 vgl. Lindner a. O.), sein Recht war nicht Amtsgewalt, sondern Herrschaft, so daß er Niemandem verantwortlich war. Gegen Ausgang des 8. Jahrh., nach 774, aber schon vor 796, haben Private Karls Patriciat mit einer königlichen Gewalt verglichen; es war ein Ausdruck der veränderten Macht und nicht des veränderten Rechts, daß sie ihn rex Ro-

natis, Cod. Carol. 11 S. 506, 23. Eine Ausstellung der Friedensurkunde im Namen auch des Papstes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß langobardische Restitutionen an die Kirche durch Pippins Hände gingen (z. B. Cod. Carol. 7. 17 S. 492, 6. 516, 3. 517, 23), weil sich diese Vermittlung aus der Ausführung der territorialen Promissio erklären ließe; vgl. auch Cod. Carol. 11 S. 506. Ueberdies hatte sich auch Rom mit Aistulf im Kriegszustande befunden, der jetzt beigelegt wurde, z. B. Fredegar cont. 37 S. 184, 25. Johannes Diac., Gesta ep. Neap. c. 40 S. 424, 19—25. Ueber unmittelbare Verhandlungen des Papstes mit Desiderius Cod. Carol. 19 f. S. 519, 32—35. 520, 1—5. 521, 18—24. Troya, Cod. dipl. V, 741 S. 73. Vgl. Cod. Carol. 16 f. S. 513, 30—35. 516, 1. Vita Stephani II. c. 49, Hadriani I. c. 6. Nachtrag: Gundlach a. O. 32.

manorum hießen [1]). Der Patriciat ist der Boden gewesen, auf dem er bei seinen Verhandlungen mit Leo III. 796 gestanden hat.

Hubert 69, 270 nennt den Patricius Befehlshaber des römischen Heeres. Ich weiß keine Stelle, womit sich diese Annahme begründen ließe [2]). Wenn ein Papst dem Könige schrieb, er und sein Volk seien bereit für ihn zu sterben (Cod. Carol. 12. 22. 44 S. 508, 16. 526, 8. 559, 40), so hat er keine Kriegspflicht im Auge gehabt. Stephan II., nicht Pippins Bevollmächtigter (vgl. Ann. Einh. 755), hat päpstlichen Soldaten befohlen sich für einen Ausmarsch bereit zu halten, Vita Stephani II. c. 50. Hadrian I. hoffte, als er Karl schrieb, *una cum vestra potentia* wolle er seine Truppen gegen Benevent schicken (Cod. Carol. 61 S. 589, 9, identisch mit *una vobiscum*) auf königliche Unterstützung (vgl. Gregorovius, Rom II^4, 365), und er dachte nicht an Karls militärische Gewalt, als er ihm erklärte *sine vestro consilio* ein kriegerisches Unternehmen nicht zu wagen (Cod. Carol. 64 S. 591, 19, vgl. 20–28). Es ist ein ähnliches Verhältnis wie bei Leo III., welcher dem Kaiser mittheilte: *vestrum consilium et vestrum solatium et nobis et illi* (*Pippino*) *necesse est*, Epist. V, 88, 26 (Jaffé 2515). Wären die Römer dem Karolinger heerpflichtig gewesen, so würden die dienstthuenden Soldaten durch eine Fahnenflucht ein Majestätsverbrechen begangen haben (Dig. 48, 4, 2 f., vgl. Paulus, Sent. V, 29, 1 und das italische Gesetz 801 Capit. I, 205, 3), wenigstens in der karolingischen Kaiserzeit, denn die Rechtssätze über das Majestätsverbrechen haben schwerlich schon für den Patricius gegolten. Allerdings wird die von Leo III. Karl übersandte, S. 68. 69 und von Grashof, Archiv f. kathol. Kirchen-

1) *regens regnum Romanorum*, Ann. Nazar. 786 SS. I, 43 und in Murbach, woher diese Annalen abstammen, hieß Karl um jene Zeit *rex Romanorum*, wie in italienischen Privaturkunden noch 802, 804 Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II^a, 60. 67 S. 336. 351. Dieselbe Titulatur gibt die von Mühlbacher^2 371 besprochene Urkunde (Cod. dipl. d'Arezzo I, 18 S. 30) mit Signum *Caroli regis* und Datierung nach Königsjahren ohne Indiction; wäre auf die Ueberlieferung Verlaß, so würde der sonst in Karls Urkunden nicht vorkommende Königstitel einem privaten Brauche folgen. In regnum und rex steckt die Vorstellung, daß der Patricius nicht abgesetzt werden dürfe, auch wenn er seine Pflichten nicht erfüllte, so wenig als der Kaiser, vgl. Vita Leonis IV. c. 110 f.

2) Nur Päpste sprechen m. W. von ihren römischen *milites*, z. B. Mansi XVII, 243 (Jaffé 2960). Zu Jaffé 2515. 2524 s. Guglielmotti, Storia della marina pontif. I, 1871, S. 34 ff. und Calisse, Storia di Civitavecchia 1898 S. 72 f. Das Mandat die Peterskirche zu befestigen (Capit. II, 66, 7) ist ein Ersuchen (so gebraucht z. B. Epist. V, 585, 5 Jaffé 2592 mandare), welches nicht Aeußerung einer Militärgewalt, sondern des karolingischen Schutzes ist, weshalb Lothar I. und seine Brüder für den Bau zahlten, Capit. II, 67, 7. Vita Leonis IV. c. 69; vgl. Lauer, Mélanges d'archéologie et d'hist. XIX, 307 ff.

recht 42, 217 auf die Vereidigung der Römer bezogene Fahne nicht eine Kirchenfahne, sondern eine Heerfahne gewesen sein, das Banner einer einzelnen Abtheilung oder der gesammten Miliz von Rom. Für das Vorhandensein einer gemeinsamen Heerfahne aus der Zeit vor Leo III. würde *bandora* in Vita Hadriani I. c. 35 sprechen, wenn nicht die Latinität des Biographen die Möglichkeit offen ließe, daß er mit *bandora* mehrere Banner meinte [1]). Bei der Rechtsfrage zwischen Leo III. und Karl scheint mir jedoch nicht den Ausschlag zu geben, ob das Banner von 796 einem Theil oder der Gesammtheit der Truppen in Rom gehört hat, denn der Theil hätte hier das Ganze vertreten, seine Fahne würde für ein Verhältnis Karls zu allen Bannerschaften gedient haben. Diese Heerfahne hat nun nicht einer besonderen Beziehung Karls zum exercitus Romanus, einer alten oder einer neuen, Ausdruck geliehen, sondern ist für die Bürgerschaft von Rom — als *vexillum urbis*, wie die Reichsannalen sagen — gebraucht worden [2]), so daß sie deren Unterordnung unter den Patricius symbolisierte [3]).

1) Vgl. z. B. c. 26 *Caroli regi et patricio*, c. 32 *civitatibus ducati Spolitini*, c. 61 *ubi portas argenteas existunt.* 788 Cod. Carol. 83 S. 618, 17 werden Griechen von den Neapolitanern *cum banda et signa* empfangen. Gegen Duchesne, Lib. pontif. I, 516, 29, daß Leo III. dieses Banner im Triclinium abgebildet habe, spricht die Aehnlichkeit der Fahne Constantins (abgesehen von dem Kreuz) mit Karls Fahne, s. Garrucci, Storia della arte crist. IV Tav. 283, welcher IV S. 110 wie Grauert, Histor. Jahrb. IV, 550, 1 die Fahnenleihe auf Erneuerung des Patriciats bezieht. Nachtrag: Dahn VIII, 6, 283. 291.

2) *vexillum Romanae urbis*, Ann. regni Franc. 796 S. 98, vgl. *missis Romanae urbis vexillis* das. 800 S. 110, wo Vita Leonis III. c. 19 sich des römischen Ausdrucks *vandis* bedient. Schnürer a. O. 115 übersetzt eine Fahne, Hodgkin, Italy and her Invaders VIII, 168 die Fahne der Stadt Rom. Gregorovius, Rom. II[4], 451 läßt mit dem Symbol »das Amt des Heerführers« übertragen, ich weiß nicht ob unter oder über dem päpstlichen Befehl. Daß die Fahne nicht nur von einer Heerfahne abstammte, sondern noch 796 eine Heerfahne war, ist wohl annehmbar. Die römischen Heeresabtheilungen hatten *banda*, Vita Sergii I. c. 3 (ed. Mommsen S. 211, 8), Leonis a. O., wofür Franken *vexillum* sagten, Ann. regni Franc. 796. 800, Fuld. 896 S. 128. Paulus Diac. I, 20 S. 67. *banda* zu haben gewährte dem Papst Constit. Constantini c. 14 Z. 226. Vgl. über *bandum* DuCange, Gloss. graec. 173, Sophocles, Greek Lexicon ed. 1887 S. 296, Brunner, Constit. Constantini 21. Später gab es in Rom 12 *vexilla quae bandora vocantur*, Duchesne a. O. II, 254, 7. Wenn der kaiserliche dux von Rom eine Heerfahne für sein Contingent besaß, so würde sie die »Stadtfahne« geworden sein. Ueber die Kriegsfahnen im römischen Reiche Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II[2], 357. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere 1885 S. 79. Mommsen, Archäologisch-epigraph. Mittheil. X, 3. Prokop, bell. Vand. II, 2. 10 S. 415. 448. Leo, Tactica XII, 62. 73. 105. 109. 122 mit IV, 6. XVIII, 143.

3) Muratori, Ann. 789 S. 407 hat ohne den Versuch eines Beweises behaup-

Gibbon ch. 49 vor N. 61 (ed. Bury V, 271) nimmt an, daß im Kirchenstaat im Namen des Patricius die Justiz verwaltet und gemünzt sei. Wer eine solche Auffassung für die Zeit des Patriciats hat, wird sie auch für die Kaiserzeit haben; in dieser stellt Giesebrecht I[5], 871 die römischen Beamten zugleich als kaiserliche, obschon S. 872 zunächst als päpstliche hin, ohne einen anderen Rechtssatz, in welchem sich ihre kaiserliche Beschaffenheit gezeigt haben soll, zu kennen als den 824 eingeführten, daß dem Kaiser jährlich über ihre Rechtspflege und ihre Beobachtung der Constitution von 824 d. h. über ihr Verhalten bezüglich dieser Kaiserrechte und nicht etwa allgemein über ihre Amtsführung Bericht erstattet werden sollte; eine besondere Befugnis des Kaisers über einen ungerechten oder die Constitution übertretenden Richter ist nicht festgesetzt worden. Dahn, Könige VIII, 1, 105 folgert aus Capit. I, 324, 8, wonach Lothar I. die oberen Staatsbeamten in der Stadt Rom zu sich beschied um *de ministerio admonitionem facere*, daß er sie gegebenen Falles ablehnen wollte. Dieser Zweck ist nicht ausgesprochen worden und wenn er vorhanden gewesen wäre, so konnte eine ›Ablehnung‹ nicht die rechtliche Wirkung haben, daß der vom Papste Angestellte seines Amtes verlustig ging [1]).

tet, die Fahne sei 796 ein zur Uebertragung von Herrschaftsrechten gebräuchliches Symbol gewesen. Für ein Zeichen der Unterwerfung halten z. B. Simson, Karl II, 234 und Pückert, Aniane und Gellone 1899 S. 106. 119 Jerusalems *vexillum* (Ann. regni Franc. 800 S. 112, bei Ado, Chron., Migne 123, 130 *vexillum urbis*). Chron. Anian. SS. I, 305, 23 hat es als Kreuz (*vexillum crucis*) verstanden, mag auch der Chronist an darin befindliche Theile des h. Kreuzes mitgedacht haben, vgl. Pückert, Berichte der sächs. Ges. zu Leipzig, Philol.-histor. Cl. 36, 116. 157 und über das Hildesheimer Kreuz Pückert, Aniane 121. Ueber das *vexillum* aus Jerusalem Pagi, Critica in Baron. 800 Nr. 16 (nach ihm Le Quien, Oriens Christ. III, 322) und Couret, La Palestine sous les empereurs grecs 1869 S. 274, und über Karls dortiges Recht z. B. Einhard, Vita Karoli c. 16. Poeta Saxo IV, 90 f. (Poet. lat. IV, 48). Ann. Quedlinb. 802 SS. III, 40. Pagi a. O. Nr. 15. Robinson, Palästina II, 1841, S. 242 f. Poujoulat, Hist. de Jérusalem II, 1848, S. 301. Couret a. O. 273 f. Hodgkin a. O. VIII, 189.

1) Einzelne Rechte haben Karolinger dem Staate der römischen Kirche nicht verliehen, z. B. nicht das Münzrecht, an das Gregorovius, Rom III[4], 11 gedacht hat; daß ein Karolinger im Kirchenstaate gemünzt habe, ist mir nicht bekannt. Die päpstlichen Güter, auch die in Gallien und in Süddeutschland, haben nicht besondere Rechte erhalten, sondern standen unter dem pactirten Schutz, so 816, Ermoldus II, 395 und 817 Capit. I, 353, 43—46. 354, 2. 23. Die 876 Capit. II, 101, 3 für Räubereien festgesetzte *immunitas ipsius ecclesiae* d. h. die Buße von 600 sol. betraf nicht das Kirchengut, sondern den Kirchenstaat und war eine von der Immunität unabhängige Strafe für den Bruch besonderen Friedens wie Capit. II, 64, 11. Ausnahmsweise hat Karl II. als König eine wohl von Ludwig I.

Hegel, Städteverfassung II, 1 erblickt in dem Papste einen karolingischen Statthalter. Das Land der römischen Kirche wäre demnach eine mit karolingischen Rechten ausgestattete Bezirksregierung gewesen, in welcher der jeweilige Inhaber des Pontificats, ohne daß ihm der Franke die weltliche Gewalt übertrug, in dessen Namen fremde Rechte ausgeübt hätte, Befugnisse, für deren Verwaltung ihn der Vollmachtgeber nicht hätte zur Rechenschaft ziehen können. Die von den Karolingern mit der römischen Kirche geschlossenen Verträge können nach ihrer Form und nach ihrem Inhalt aus einer Statthalterschaft nicht erklärt werden. Karl hat 796 mit Leo III. den Bundesvertrag erneuert: *pactum inii fidei et caritatis foedus*, den er dahin erläutert, daß er die römische Kirche und die allgemeine Kirche gegen die Heiden mit den Waffen vertheidigen und den Glauben im Innern stärken müsse, wogegen der Papst verpflichtet sei für ihn zu beten, Epist. IV, 137 vgl. Grisar a. O. I, 200. 817 war, wie Ludwig I. beurkundet hat, die Entwicklung der karolingischen Gewalt, abgesehen von Capit. I, 354, 32—39, nicht weiter vorgeschritten, als daß *nullam nobis partem aut potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi vendicamus, nisi quando ab illo qui eo tempore huius s. ecclesiae regimen tenuerit rogati fuerimus*, Capit. I, 354, 29—32. Ohne den Willen des Papstes kamen die beschriebenen Handlungen nicht gültig zu Stande. Es bleibt nur fraglich, ob Kaiser und Papst bei ihrer Willenseinigung im Verhältnis der Nebenordnung oder Gleichberechtigung standen, so daß in jenen Angelegenheiten ein Vertrag oder eine Vereinbarung — jener bei verschiedenem, diese bei gleichem Wollen — zwischen ihnen stattzufinden hatte, oder ob ein Verhältnis der Ueber- und Unterordnung bestand, in welchem die Freiheit der kaiserlichen Regierung durch die rechtlich nothwendige Genehmigung des Papstes eingeschränkt wurde, aber der Geltungsgrund der Vorschrift lediglich der kaiserliche Wille war. Bei einer Anwendung jener Bestimmung im Jahre 824 erscheinen beide als gemeinsame Gesetzgeber: *per dispositionem pontificis ac nostram* (Lothars I.) ist die Satzung Capit. I, 323, 5 ergangen. Ob jedoch Eugen II. in derselben Weise Miturheber der übrigen Anordnungen der Constitution von 824 gewesen ist oder ob er ihrem Erlaß durch Lothar I. seine Zustimmung ertheilt hat, ist aus unserer Ueberlieferung schwerlich mit Sicherheit zu entscheiden. Bei der Vereidigung der Römer 824 haben beide ihr gemeinsames Interesse in der Form eines beiderseitigen Befehls bethätigt, aber

(Vita Stephani IV. c. 2) geschenkte Besitzung in seinen Schutz genommen, Ann. Bertin. 865 S. 78, vgl. über dieses Landgut Mansi XVII, 159 f. (Jaffé 3284 f.).

andere Geschäfte mögen durch einseitige, wenn auch vom Papste genehmigte Verfügung des Kaisers erledigt sein, ohne daß die für Abgrenzung ihres Willens 817 pactierte Regel verletzt wurde. Dieses Pactum enthält auch den Grundsatz, daß die Karolinger nicht berechtigt gewesen sind dem Kirchenstaate, der ja nicht ihre Schöpfung war, Befugnisse oder die Existenz selber zu nehmen.

Das für die Besetzung des päpstlichen Stuhles bestehende Sonderrecht hat nicht auf einem karolingischen Privileg, sondern auf kirchlicher Autonomie beruht, deren Geltung die Karolinger angenommen und geschützt haben, Capit. I, 354, 40 ff. 323, 3. 324 Z. 15 *canonice et iuste*, wiederholt von Leo IV. (Jaffé 2652). Sie haben weder vor noch nach 800 das Recht besessen sich an der Papstwahl zu betheiligen oder die von Anderen vollzogene Wahl zu bestätigen[1]). Ob hingegen der Papst abgesetzt werden konnte, war eine Streitfrage von altersher, über welche in karolingischer Zeit keine Entscheidung getroffen ist. Der kirchliche Amtsverlust wegen Unwürdigkeit für die Kirche stand bei Leo III. in Frage und an ihn, *periculum gradus* (Epist. V, 231, 31, Jaffé 2578), hat Gregor IV. gedacht. Daß Karl vor seinem Kaiserthum nicht befugt war den Papst zu richten (a. M. Dahn VII, 3, 360. VIII, 6, 292), folgt schon aus der Thatsache, daß er nicht Bischof in seinem Reiche war, wofür ihn Hinschius I, 301. III, 706 ausgegeben hat; denn damit fehlten Karl kirchliche und weltliche Rechte über den Papst[2]). Wenn

1) Vgl. Ketterer 73 f. Simson, Ludwig I, 66, 7 vgl. I, 231 und Karl I, 178. II, 244 ff. läßt für die Karolinger das byzantinische Recht maßgebend sein, hat jedoch das byzantinische nicht gekannt und das fränkische nicht verstanden; über jenes Th. Sickel, Lib. diurn. II, Wiener Sitzungsber. 117, 52 ff. Duchesne, Bibl. de l'éc. des chartes 52, 10 ff., über dieses Grauert, Histor. Jahrb. XX, 289 ff., auch Dümmler, Ostfränk. Reich I, 249, 4. Hauck a. O. II, 439 ist für ein Bestätigungsrecht, bestreitet aber II, 441 f. die Echtheit des Pactum von 817 zum Theil aus Gründen, welche für die Echtheit sprechen. 824 ist die Freiheit der Papstwahl anerkannt und hierbei ist es verblieben, vgl. Jaffé 2652, Röm. Synode 862 c. 11, Mansi XV, 659. *consuetudo prisca*, Vita Benedicti III. c. 6 (a. M. Granderath, Stimmen aus Maria-Laach VIII, 192). Jaffé, Reg. II S. 705. Libellus SS. III, 720, 33. Dem kanonischen Recht widerstreitet es den Papst zu excommunicieren nach Vita Hludov. c. 48 SS. II, 635, 41 f.

2) Karl hat Hadrian I. betraut *canonice simulque regulariter* (Cod. Carol. 67 S. 595, 7) die Schuld des von dem König abgesetzten (das. 66 S. 594, 12) Abtes Potho zu untersuchen, weil der Papst auf Bitte der Mönche (das. 594, 9) bei Karl sich für die Wiedereinsetzung verwendet hatte. Eine Unterordnung Hadrians unter Karl in geistlichen Sachen liegt hier nicht vor (gegen Simson, Karl I, 468); Pothos Kloster gehörte obendrein nicht zum Kirchenstaat. Die von Karl verlangte Straflosigkeit eines Anzeigers von Missethaten auf päpstlichem Boden (Cod. Carol. 88 S. 624, 22—28. 625, 28—31) folgte aus seiner Befugnis dort auf

Ludwig II. das Ersuchen einer byzantinischen Synode den von ihr abgesetzten Nicolaus I. zwangsweise aus dem Amte zu entfernen (Vita Ignatii, Mansi XVI, 256. 260) erfüllt hätte, so würde er einen kirchlichen Beschluß vollstreckt, aber auch seine Zuständigkeit überschritten haben, weil jenes Concil nicht befugt war, ein solches Urtheil zu fällen. Einem allgemeinen, wenn möglich auch von Orientalen besuchten Concil hat Hadrian II. 869 eine höhere Gewalt als dem Papste mit der Erklärung zuerkannt, daß eine solche Kirchenversammlung päpstliche Entscheidungen aufheben dürfe, Wiener SB. 72, 539, vgl. Dümmler, Berliner SB. 1899 S. 764.

Der Papst war jedoch nicht nur Beamter der Kirche, sondern auch Staatsangehöriger, so daß für ihn neben dem kirchlichen Recht auch das weltliche in Frage stand. Als Reichsangehöriger hatte er wie jeder andere Bischof dem staatlichen Gericht unterstanden. Als der byzantinische Kaiser die Zuständigkeit verlor, ihn zu richten, so folgte daraus noch nicht seine Befreiung von der Gerichtsgewalt überhaupt. Er war zwar ein weltlicher Herrscher, aber nicht ein Herrscher, der alles thun durfte; er hat selbst nicht nur seine moralische, sondern auch seine rechtliche Verpflichtung anerkannt, mit seinen Unterthanen nach Recht zu verfahren. Hierzu hat Leo IV. sich für verpflichtet erklärt und für bereit, alles nach dem Urtheil

Angabe Dritter Recht zu schaffen. Bei dem gegen Leo III. 799 begangenen Attentat konkurrierte ein Vergehen gegen Karl als Beschützer, aber *maiestatis rei* (so auch Dahn VIII, 6, 37) waren die Römer lediglich gegen Leo III.; die Todesstrafe hat jedoch Karl verhängt gemäß dem römischen Recht (Dig. 48, 4, 1, 1. 11) und auf Fürsprache des Papstes in Deportation umgewandelt (Ann. regni Franc. 801. Ann. Guelf. 800 SS. I, 45), welche noch andauerte, als Ann. Lauresh. 799 SS. I, 37 f. geschrieben wurden. Wer von beiden das nach Cod. Theod. IX, 42, 2. 4. 23. Dig. 48, 2, 20. 4, 11 vgl. Ed. Theoderici c. 113, Vita Constantini I. c. 2 konfiscierte Vermögen erhielt, erfahren wir nicht. Da indessen sonst verfallenes Gut von der römischen Kirche eingezogen wurde, auch wenn die Uebelthäter ihr Exil im karolingischen Gebiete verbüßten (Vita Eugenii II. c. 3), so wird das verletzte Recht des Karolingers soweit wirkungslos und die Uebelthat *in s. Romana ecclesia et erga d. Leonem* (Vita Stephani IV. c. 2) für die Straffolgen maßgebend gewesen sein. Den in seinem Lande befindlichen Besitz der auf Karls Befehl von ihm ausgewiesenen venetianischen Handelsleute hat Hadrian I. für sich in Anspruch genommen; er verfügte darüber zu Gunsten des Erzbischofs von Ravenna, dem er geboten hatte die Austreibung zu vollziehen. Der dux Karls, welcher damals Güter der Kirche von Ravenna und anderer Kirchen im Exarchat occupierte, mag auch die venetianische Verlassenschaft ganz oder zum Theil sich haben — *inliciter* Cod. Carol. 86 S. 623, 1 — aneignen wollen, aber ein Heimfallsrecht an Karl ist aus diesen Cod. Carol. 86 S. 622 f. berichteten Begebenheiten nicht zu erschließen. Endlich stand Karl eine einseitige Schmälerung des Kirchenstaates nicht zu (s. Capit. I, 354, 11—15. 30).

des Kaisers und seiner Missi gut zu machen (Jaffé 2646). Johann VIII. hat bei Ludwig II. sich gegen den Vorwurf gerechtfertigt, dem Erzbisthum Ravenna gehörige Güter genommen zu haben mit dem Erbieten, daß der Kaiser seine übrigen Streitigkeiten mit Ravenna entscheide (Mansi XVII, 244 f., Jaffé 2989). Karl der Große hat *legale iudicium de causa palatii Ravennatis* gefällt (Epist. V, 101, 28 f., Jaffé 2528) und ein Urtheil kaiserlicher Richter ist in einem Proceß der römischen Kirche mit der karolingischen Abtei Farfa 829 gegen Rom ausgefallen. So war der Papst wegen seiner Gebundenheit an das Recht der Civiljurisdiction unterworfen und der Karolinger insoweit Richter über den Papst, als dieser die Aufhebung seiner Rechtswidrigkeiten durch den Patricius und den Imperator dulden mußte. Allerdings richtete sich die karolingische Gewalt nicht unmittelbar auf seine Handlung oder Unterlassung, auf eine Ueberwindung seines Willens durch Zwang gegen seine Person, sondern sie erschöpfte sich in der rechtlichen Macht, dem Berechtigten das ihm Gebührende zu verschaffen[1]).

Wegen weltlicher Verbrechen war der Papst im römischen Reiche wie jeder Bischof strafbar gewesen. Seit der Imperator von Konstantinopel ihn nicht mehr bestrafen konnte, ist das Strafrecht nicht ohne weiteres auf ihn unanwendbar geworden. Jedoch einer Bestrafung durch die eigenen Beamten war er als Landesherr nicht mehr unterworfen. Konnte er vor seinem Stadtpräfecten nicht wegen Mordes angeklagt werden, so blieb noch zweifelhaft, ob ein karolingischer Kaiser eine Strafgewalt über ihn haben würde. Daß Ludwig I. sein Richteramt über den mehrerer Mordthaten beschuldigten Paschalis I. geübt habe, wie Dahn VIII, 1, 104 mit Hinschius I, 301 sagt, ist m. E. nicht zu begründen. Der Kaiser wollte die Mörder bestrafen, hat jedoch keinen bestraft, weil seine Abgesandten wegen Widerstandes des Papstes den Thatbestand nicht hatten feststellen können; den Papst hat er nicht bestrafen wollen. Dieser hatte, weil die Römer ihm Schuld gaben an den Hinrichtungen

1) Falls Leos IV. Erklärung 853 (Jaffé 2643) mit Mühlbacher, Reg.² 1130a auf ein *pactum* zu beziehen wäre, so würden die *Capitula* wohl die constitutio von 824 (vgl. Capit. I, 322, 19) sein und Leo IV. einer der *successores* im Ottonianum § 15. Oder Lothar I. hat sein Landesrecht gegen Uebertretungen und Aenderungen durch den Papst vertheidigt wie Karl II. 872 in der von Hincmar verfaßten Antwort auf Hadrians II. Schreiben bei Jaffé 2946 die Beobachtung des in seinem Königreiche geltenden Rechts verlangte, Delalande, Concil. Galliae supplem. 1666 S. 271 = Hincmar, Opera II, 711 f. Vgl. die Fälschung in Angilramnus c. 36 ed. Hinschius S. 764, auch in Pflugk-Harttung, Acta pontif. II, 52 S. 25, Jaffé 2447 = Benedict Lev. III, 346.

betheiligt zu sein, den Kaiser gebeten, *ut illam infamiam a pontifice auferret*, Ann. regni Franc. 823 S. 162 (eine von Hinschius a. O. unterschlagene Thatsache) und hat wie Leo III. freiwillig einen Reinigungseid geschworen, ohne daß durch ein Urtheil auf den Eid erkannt worden war, vgl. Ranke, WG. V, 2, 182. 186. 187.; Gundlach a. O. 90 und Dahn VIII, 6, 282. 292. 293 sind für Unterwerfung des Papstes unter die karolingische Strafgerichtsbarkeit. Da in karolingischer Zeit keine Kriminalklage gegen den Papst erhoben und kein Strafurtheil über ihn gefällt ist, vielmehr an sich strafbare Handlungen ungerichtet geblieben sind, so haben Römer und Karolinger nicht eine Anklage aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen, sondern hat kein Klagerecht und keine Strafbarkeit für den Papst als regierenden Fürsten bestanden, vorbehaltlich der Möglichkeit eine Strafe über ihn auszusprechen, wenn er mit seinem Kirchenamt sein staatliches Regiment verwirkt hatte. So hat die weltliche Gewalt die Strafgewalt über ihn überhaupt verloren, nicht durch einen Satz der Verfassung des päpstlichen Staates, wonach der Regent unverantwortlich war, sondern aus dem Grunde, daß ihn das Papstthum, mit dem er die politische Herrschaft erwarb und verlor, von dem für die übrigen Angehörigen des Kirchenstaates geltenden Strafrecht befreite.

Die Anerkennung des byzantinischen Reiches hat Ketterer 14 f. für die Entstehung des Kirchenstaates nicht verlangt und sie hat ihm nicht rechtliches Dasein verliehen (a. M. Dahn VIII, 6, 233), sondern ist für ihn eine politische Frage geblieben. Schnürer a. O. 111 entnahm einen Verzicht auf die verlorenen Rechte aus der kaiserlichen Einladung des Papstes zum Concil von 787; da indeß das kaiserliche Interesse an der Kirche dem staatlichen Zugeständnis vorgegangen sein kann, so wird die kirchenpolitische Handlung für die weltliche Stellung des Papstes nicht zu verwerthen sein. Umgekehrt ist die Anerkennung der Reichsangehörigkeit seitens der päpstlichen Regierung für das Bestehen des Kirchenstaates unerheblich. Daß er ein Theil des byzantinischen Reiches bleibe, wurde 754 von Stephan II. und Pippin angenommen, denn nur unter dieser Voraussetzung waren Ansprüche der römischen Kirche auf vormals kaiserliches Land möglich. Scheffer-Boichorst a. O. V, 200 betrachtet die Datierung als staatsrechtlich entscheidendes Merkmal; er sieht daher Hadrian I. bald nach 772, dem Jahre, in welchem er zum letzten Mal nach dem Imperator zählte, als selbständigen Souverän auftreten und hält S. 201 die Rechnung nach dem Pontificat im J. 781 für das erste bestimmte Zeugnis, daß er die kaiserliche Souveränetät abwies, vgl. Bury, Rom. Empire II, 503 f. Diesen Gedanken hat Lamprecht, Röm. Frage 1889 S. 128 dahin wiedergegeben, daß man an eine definitive

Trennung von Byzanz, »also an eine Herrschaft zu eigenem Recht«, frühestens 772 und spätestens 781 gedacht habe, als ob beides nur miteinander möglich wäre. Als Hadrian I. im römischen Kirchengebet den Namen des Imperators gegen den Karls vertauschte (s. z. B. Cod. Carol. 50. 59. 62 S. 570, 15—21. 584, 35 f. 589, 35), sagte er sich nicht von seinem Kaiserreiche los, und die von Karl an Leo III. gestellten und von ihm bewilligten Forderungen haben sich nicht zugleich gegen Byzanz sondern nur auf den Patriciat gerichtet (a. M. Weiland a. O. XVII, 382. XXII, 190. 192). Grauert, Histor. Jahrb. IV, 547 ff. hat die Anerkennung des griechischen Reiches mindestens bis zum Tode Constantins VI. ausgedehnt, Balbo, Carlomagno 1862 S. 72 und Martens, Controversen über die römische Frage 1898 S. 49 bis zur Kaiserwahl Karls [1]). Hier scheint mir die Person des Imperators mit dem römischen Reiche verwechselt zu sein, mit dem Staate, aus welchem die Römer, wie auch Weiland a. O. XXII, 193 annimmt, noch jetzt nicht austreten wollten, für den sie im Gegentheil einen Imperator unter der Voraussetzung ihm anzugehören er-

1) Nach Hauck a. O. II², 94, 4 leugnete Hadrian I. 772 durch Auslassung der Kaiserjahre die Reichsangehörigkeit (vgl. 760 Troya Nr. 741), wogegen Sugenheim, Kirchenstaat 1854 S. 26 in der Datierung bis 772 und der Aeußerung von 785 über den Kaiser als seinen Herrn die Absicht vermuthet, der Vorstellung der Karolinger von einer Herrschaft im Kirchenstaate zu begegnen. Constit. Constantini c. 1. 17. 19 Z. 11. 267. 384 faßt die päpstliche Gewalt im Occident als eine Gewalt innerhalb des Reiches auf und Hadrian I. verband 778 mit der constantinischen Schenkung der *potestas* über Italien Cod. Carol. 60 S. 587, 12 keine Trennung vom Imperium. Leo III. hat vor Karls Kaiserthum seine Pontificatsjahre den Jahren Karls vorgesetzt, s. Jaffé, Reg.² S. 307, während Grimoald nur nach Karl datieren sollte und so wenigstens 788 (Ughelli VIII², 37) datiert hat, vgl. über dessen Münzen Engel et Serrure, Numismatique I, 35 f. 222. 288 f. Prou, Monnaies Caroling. LXXVIII. Charvet, Origines du pouvoir temporel des papes, précisées par la numismatique 1865 ist mir nicht zugänglich; vielleicht ergeben die Münzen des 8. Jahrh. weitere Aufschlüsse. Die *super-* und *subscriptio* des Lib. diurn. I, 1 hat Leo III. auf Karl seit dem Kaiserthum angewendet, Epist. V, 66. 87 ff. *imperialis Roma* um 775 Epist. IV, 502, 33. Staatsrechtlich nur nach dem Papst datierende Privaturkunden 774—796 bei Brunetti, Cod. dipl. Tosc. IIᵃ Nr. 27. 32 f. 39 f. (50 vom J. 800 nach Papst und König). Reg. di Farfa II Nr. 91 vgl. 130. 172. Im 9. Jahrh. datieren zuerst nach Karl oder Ludwig I. und an zweiter Stelle nach dem Papst z. B. Brunetti IIᵃ Nr. 71. 75—78. 81. 83. 86. 89. Arch. d. Soc. Rom. XVI, 297 ff. (bis 921). Reg. di Farfa II Nr. 169. 177—179. 185. 190 f. 193. 199. 215. 218 f. 221 f. 227. 232. 240. Zuerst nach dem Papst, darauf nach dem Kaiser 850, 857, 866, 876, 897 Reg. Sublacense Nr. 31. 87. 83. 196. 116; nur nach dem Papst 821 das. Nr. 55; Cod. d. Cajet. I Nr. 3. 6 f. 9. 11 (830?—862), Nr. 1 (884) nach Kaiser und Papst. Daß Rom unter die Franken kam, hat Anastasius S. 314, 38 in seiner Uebersetzung des Theophanes 472, 30 übergangen. Nachtrag: zur Datierung s. Hamel, Kirchenstaat 1899 S. 19 ff.

koren: sie wählten einen Kaiser, als ein Weib auf dem Throne saß und *eis imperabat*, Sigebert 801 SS. VI, 336, 20 = Dandolo VII, 13, 17, Muratori SS. XII, 150.

Die Wirkung des Karolingischen Imperiums auf den Kirchenstaat setzte Martens, Römische Frage 211. 217 f. 245. 378 darein, daß er zwar fortdauerte, denn seine Rechte seien nicht Rechte des Reiches geworden sondern Rechte der Kirche geblieben; er habe sein eigenes Recht, seine eigene Gesetzgebung, Beamtenschaft, Gerichts- und Heergewalt behalten, aber seine bisherige Unabhängigkeit habe er verloren, er sei zu einem Unterstaat des karolingischen Kaiserstaats geworden. Katerkamp, Kirchengesch. IV, 1830, S. 130 f. schrieb Karl die von dem griechischen Kaiser in Rom besessenen Befugnisse zu, aber welche besaß er im J. 800? Ranke, WG. IX, 2, 70 und Hauck a. O. II[2], 107, 3 schlossen sich dieser Anschauung an, daß Karl die früher (zu welcher Zeit?) von dem byzantinischen Imperator geübten Rechte erworben und wahrgenommen habe, ohne eines dieser Rechte nachzuweisen. Flassan, Hist. de la diplomatie franç. I[2], 1811, S. 80 sagte von Karls Kaiserthum über Rom: *lois, justice, monnoie, confirmation du souverain pontife, tout ressortit de lui*, und ähnlich hat sich Duchesne, L'état pontifical 89 geäußert, nur daß er die Religion dem Machtspruch Karls entzog.

Abweichend von diesen Schriftstellern, nach welchen der Kirchenstaat durch Karls Annahme der kaiserlichen Gewalt mehr oder weniger verändert wäre, ist Ketterer 83 f. der Meinung, daß Karls Verhältnis zum Lande des Fürsten der Apostel kein wesentlich neues geworden sei; auch Cenni, Mon. domin. pontif. II, 1761, S. 25 urtheilte: *maiestatem imperatoriam patriciatus munere fungi debuisse*, wobei er freilich II S. 8 den Patriciat nicht nur aus Herrschaft über die Römer sondern auch aus Vertheidigung der römischen Kirche und Schutz des wahren Glaubens bestehen ließ. Duchesne a. O. 92 räumte nachträglich ein, daß durch das Imperium die Lage des Papstes gegenüber den fränkischen Fürsten und seinen eigenen Unterthanen nicht viel modificirt zu sein scheine. Wohl mögen Römer oder Franken am Weihnachtstage 800 über das zukünftige Verhalten des neuen Imperators verschieden gedacht haben. Wird er seine thatsächliche Uebermacht zur Vernichtung des Kirchenstaates, den gegen ihn Niemand geschützt haben würde, benutzen oder die Hinfälligkeit der Verträge aus dem Grunde folgern, daß sie gegen das römische Reich, dessen Kaiser er jetzt war, eingegangen waren? Als sie erfuhren, er habe den Titel Patricius abgelegt, hatten sie noch keine Gewißheit, ob seine Gewalt im Gebiete der römischen Kirche von derselben Wirkung wie im übrigen Reiche sein solle

oder ob er nur neben dem Titel *imperator* nicht den Titel *patricius* fortführte, ohne in Abrede zu stellen, daß der Inhalt seiner kaiserlichen Herrschaft im päpstlichen Lande auf die vormals patricialen Befugnisse beschränkt bleibe. Seine Thätigkeit in Rom zu Anfang des J. 801, von der wir in den Reichsannalen nur eine karge Andeutung erhalten, mag Zweifel übrig gelassen haben, ob seine Anordnungen insgesammt auf rechtlicher Zuständigkeit oder zum Theil auf außerhalb des Rechts befindlicher Macht beruhten. Bald darauf gab er kund, wie er seine kaiserliche Berechtigung auffaßte, als er 802 die Römer nicht zu den zu vereidigenden Unterthanen und 806 den Kirchenstaat nicht zu dem zu vertheilenden Lande (*regnum*) zählte (Capit. I, 92 f. 127 Z. 9. 128 Z. 8) und anerkannte, daß er vertragsmäßige Pflichten gegen die römische Kirche, deren Vertheidigung und Bereicherung während seiner ganzen Regierungszeit nach Einhard, Vita c. 27 sein vornehmster Wunsch gewesen ist, behalten habe, daß der Rechtsgrund seines Schutzes der ältere Vertrag geblieben sei, Capit. I, 129, 15. Hiermit hat der erste karolingische Imperator seine Rechtsüberzeugung zur Geltung gebracht, daß sein Imperium im Kirchenstaate nicht das antike sei oder ihm die Gewalt gebe, welche die griechischen Kaiser noch vor einem halben Jahrhundert innegehabt hatten, sondern daß der Zusammenhang mit der karolingischen Vergangenheit unabgebrochen sei, die geschichtliche Grundlage von 754 sich behaupte und die ihn bindende Richtschnur seines Handelns bleibe. Demgemäß wurden seine Befugnisse nach wie vor 800 von den zur Zeit ihrer Begründung im J. 754 bestehenden Rechten beherrscht, so daß er die erworbenen Rechte der römischen Kirche nicht nach seinem Willen umgestalten oder aufheben durfte. Den Gedanken in Rom *antiquam repetere dominationem* (Libellus SS. III, 721, 14) hat kein Karolinger verwirklichen wollen.

Ketterers Ansicht, daß der Kirchenstaat in seinem Wesen durch das karolingische Imperium keine Umwandlung erfahren habe, scheint mir für die gesammte Dauer des karolingischen Kaiserthums in seinen drei Abschnitten zutreffend zu sein. Für die erste Periode, in welcher der zufällige, nicht der rechtliche Grund, daß der König der Franken Imperator der Römer geworden war, das fränkische Erbreich und das römische Wahlreich zusammenhielt; für die zweite, als der Kirchenstaat ein Theil des aus dem einen römischen Reiche hervorgegangenen occidentalischen Kaiserstaates geworden war, und für die dritte, als er, nachdem das karolingische Imperium aufgehört hatte ein Staat zu sein, nicht mehr als Theil sondern als Gegenstand des Imperiums sich darstellte, weil das Imperium in seiner

territorialen Bedeutung sich auf das Gebiet der römischen Kirche eingeschränkt hatte, nur hier der Kaiser als Kaiser herrschte und außerhalb des Kirchenstaates es kein kaiserliches Land und keine kaiserlichen Leute gab. A. M. Dahn VIII, 6, 288.

In der Kaisertitulatur hat sich der Wechsel der Zeiten nur einmal zum Ausdruck gebracht. Karl hat in seinem Titel *Romanum gubernans imperium*, seine Nachfolger haben jedoch nur das eine Wort *imperator* geführt, ausgenommen Ludwig II., der aus besonderem Anlaß als *imperator Romanorum* 871 an Basilius geschrieben hat, um ihm zu sagen, daß er römischer Kaiser sei, SS. III, 521, 23 vgl. 523, 23. 24; eine Benennung, welche Private zuweilen angewendet haben [1]). Für die kaiserlichen Rechte im Kirchenstaat ist keine ständige Bezeichnung gefunden worden. Ein Imperator ohne Beamtenernennung, Unterthanendienste und Besteuerungsgewalt und neben seiner sachlich begrenzten Herrschaft über die Römer Beschützer der römischen Kirche konnte für seine Landesgewalt schwer eine neue Titulatur sich nehmen oder empfangen. Es gab Ausdrücke, welche auf eine Vollständigkeit seiner Gewalt zu zielen scheinen, wie *regnum Romanorum* [2]), als ob ihm eine allgemeine Herr-

1) *Imperator Romanorum* hat sich kein Karolinger betitelt, Stumpf, Reichskanzler I, 81. 88, nur Fälschungen oder Ueberarbeitungen haben den Titel, so Ludwig I. Mühlbacher² 1011, Ludwig II. 874 und Karl III. 881 bei Lami, Eccles. Florent. mon. I, 153 und Karl III. 884 in einer unechten Urkunde der Richardis, Bouquet IX, 662. Private legten ihn jedoch bei z. B. Karl d. Gr. Wartmann, Urkb. I Nr. 164. 193. 205 vgl. 163. 201. 206. Chron. Vulturn., Muratori SS, Ib, 370. Ludwig II., Franc. reg. hist. p. 1 SS. II, 325, 1. Ohne Bedeutung sind Privaturkunden, welche neben einem Kaisertitel den Königstitel mit dem Patriciat beibehielten, z. B. bei Brunetti a. O. IIa, 58. 70 S. 334. 358.

2) Lothar I., Franc. reg. hist. SS. II, 324, 21 (danach Ado cont. 1 das.); Ludwig II. das. 324, 43. Karls III. Kanzlei hat den Ausdruck aufgenommen, z. B. Ughelli IV², 982 (Mühlbacher 1591). Ludwig II. *rex Italiae et Romaniae,* Genealogie SS. II, 314. Das *regnum* umfaßt nicht den Kirchenstaat, s. z. B. Neues Archiv V, 310 (Jaffé 3000). Karl den Kaiser läßt Notker II, 8 SS. II, 751, 16 f. *Romae imperare; populi Romani sceptra rexerat,* 824 Heito, Visio Wettini c. 11, Poet. lat. II, 271, wonach Walahfrid, Visio Wettini 447 f. das. II, 318: *regna tenebat et altae Romanae gentis.* Stephan IV. 816 zu Ludwig I., Ermoldus II, 445 S. 37: Die Karolinger *regant Romam.* Hraban in der Grabschrift für Lothar I., Carm. 91, 3, Poet. lat. II, 241: *Romanis praefuit.* Sedulius an Lothar I., Carm. III, 5, 26—28 das. III, 235: *iure subiectos foveat Quirites, gaudeat tanto domino subesse urbs quoque Roma.* Ludwig II. 871 von sich selbst SS. III, 523, 26 (*Romanorum*) *gentem et urbem gubernare suscepimus*; 524, 19 die Byzantiner haben *sedem imperii sed et gentem Romanam* verloren. Ein Epitaphium Ludwigs II., Poet. lat. III, 405 Vers 10: *imperii nomen subdita Roma dedit*; 15: *hunc obitum luget infelix Roma patronum.* Hucbald an Karl II. 876 v. 12 das. III, 611: *Roma caput subdidit.* Karl III., Gesta Berengarii I, 22 f. das. IV, 358: *Romam regnando*

schaft zugestanden hätte. Wohl war seine Gewalt ein selbständiges Recht, welches auf dem neben dem Kirchenstaat für sich bestehenden Imperium beruhte, dessen Organ er war; er war nicht Organ des Kirchenstaates, weil seine Rechte nicht auf eine Theilung der Aufgaben des Kirchenstaates zwischen Kaiser und Papst, sondern auf eine Ueberordnung des Kaisers in einem Theil der staatlichen Aufgaben zurückgingen. In seinem Bereich ist er der Inhaber der höchsten Gewalt im Kirchenstaate gewesen. Die Römer wußten sich ihm so unterworfen, daß sie eines Majestätsverbrechens gegen ihn fähig waren, wenn es auch nicht in allen den Handlungen bestand, welche es bei dem Kaiser von Byzanz begründeten, und auch nicht in denselben, welche es bei dem Papste möglich machten. Der Kaiser hatte die oberste Herrschaft aber nicht die allgemeine Herrschaft. Er hat daher wohl nie die Römer sein Volk oder das Land der Kirche sein Land genannt, während die Päpste unausgesetzt von ihren Unterthanen und von ihren Städten geredet haben [1]. Rom hat seit 754 zwei Herrscher gehabt, aber kein Recht war ihnen gemeinsam und auch die 824 eingesetzte kaiserlich-päpstliche Commission ist nicht in dem Sinne eine gemeinsame Behörde gewesen, daß die Bevollmächtigten gleichmäßig beiden Herren dienten.

Ketterer hat die Frage nicht aufgenommen, wie die in Gestalt von Gesetzen und Privilegien erscheinenden karolingischen Willenserklärungen, welche, wenn der Fürst nicht ausdrücklich einen engeren Wirkungskreis vorgeschrieben hatte, für dessen ganzes Reich

coegit habenis, Berengar das. IV, 184 f.: *tuus princeps, Roma.* Die Uebertreibungen der Hofdichter ermäßigt Ludwigs I. Pactum 817 mit seiner Unterscheidung zwischen *regnum nostrum* und Kirchenstaat (Capit. I, 354, 41) und dem dortigen *homo sub nostra potestate constitutus* 354, 42. Dass jedoch das Land sowohl ein päpstliches als ein kaiserliches sei, sagte ein Römer zu Leo IV. und Ludwig II: *Romanam terram de vestra tollere potestate,* Vita Leonis IV. c. 111.

1) *Homines nostrae Romanorum reipublicae* und *nostra Romana respublica* 772, Reg. di Farfa II, 90 S. 84. *noster populus,* Epist. V, 585, 28. *nostri homines,* Epist. V, 101, 26. *nostri homines atque subiecti,* Epist. V, 588, 15. 26 f. *homines civitatum nostrarum,* Mansi XVII, 218. Vgl. Epist. V, 97, 11 (Jaffé 2395. 2620. 2528. 2627 f. 3380. Vgl. 2524, auch 2966. 3092). *plebs sua,* 852 Rossi, Inscript. II S. 326. *regere et gubernare,* Cod. Carol. 84 S. 620, 27. *regere territorium,* 878 Mansi XVII, 57 (J. 3121), dessen *gubernator* er ist, Vita Paschalis I. c. 3; er regiert in der römischen *ἰδιοκρατορία,* Constantin. Porphyr., Themat. II S. 58, 8 f. Ihm, dem Stadtherrn, *unaquaque nocte deferuntur claves de universa civitate,* um 870 Bernardus, Itiner. c. 21, Itineraria Hierosol. ed. Tobler I, 318. Wie Pippin 757 die Römer zur Treue gegen ihren päpstlichen Herrscher ermahnt hat, so hat ihnen Lothar I. 824 den Gehorsam bei seiner Gnade befohlen (Capit. I, 323, 1. 324, 9). Dergestalt haben Karolinger die Landesgewalt des Papstes vermöge ihres Schutzrechts gesichert und verstärkt. *populus vester,* König Karl an Hadrian, Capit. I, 225, 24.

galten, sich zu den Menschen im Kirchenstaate verhalten haben. Bezüglich der Reichsgesetze, für die nur die karolingische Kaiserzeit in Betracht kommt und auch sie nur so lange, als der Kirchenstaat ein Theil des karolingischen Kaiserstaates war, folgt aus dem Pactum oben S. 119, daß die dem Reiche gegebenen Rechtssätze den Papst oder seine Beamten und Unterthanen nicht binden sollten, ohne daß sie besonders ausgenommen werden mußten, weil ein kaiserliches Gesetz im Kirchenstaate ohne den Willen des Papstes ausgeschlossen war. Wenn dieses beschränkte Geltungsgebiet der allgemeinen Gesetzgebungsgewalt nicht den Beweis lieferte, daß ihr Bestandtheil, die als Privilegiengewalt sich darstellende Ausnahmegesetzgebung, sich nicht in das päpstliche Land erstreckte, so würde er dadurch erbracht werden, daß einzelne Verleihungen ausnahmsweise ihre Wirkung im Territorium des h. Petrus ausgesprochen haben. Da der Grund des Ausschlusses des karolingischen Rechts bei beiden Anwendungen der rechtserzeugenden Herrschergewalt, dem Gesetz und dem Privileg, derselbe war, nämlich der, daß der Karolinger die Rechte des Kirchenstaats nicht einseitig ändern durfte, so sind von den durch die Kaiser geschaffenen Ausnahmeverhältnissen nur diejenigen in Erwägung zu ziehen, welche im päpstlichen Gebiete eine rechtswidrige Neuerung durch Befreiung von allgemeinen Pflichten oder Gewährung besonderer Vorrechte zur Folge haben würden. Schutzbriefe und Besitzbestätigungen hingegen waren sowohl für Unterthanen des Kirchenstaates als auch für Landesfremde insoweit erlaubt, als der Patricius und der Kaiser die Unterthanen der römischen Kirche und seine eigenen gegen die päpstliche Obrigkeit schützte[1]. Ferner mochte er auf römischem Boden durch seine

1) Die Zulässigkeit eines Karolingischen Sonderschutzes ist schwerlich 824 Capit. I, 323, 1 erst eingeführt (*regalis tuitio* Cod. Carol. 90 S. 627, 27 ist jedoch wohl nicht technisch), sondern der Schutz ist 824 mit einer besonderen von dem fränkischen Recht abweichenden Wirkung versehen, vgl. Duchesne, L'état pontif. 100. Davon unabhängig hat Capit. I, 323, 5 einen Ausgleich zwischen römischem Territorialrecht und fränkischem Personalrecht getroffen, vgl. Leges IV, 546, 38. Gregorovius III⁴, 58. 61. Schupfer, Storia del dir. ital. Fonti² 1895 S. 8. Für Güter im Kirchenstaat gültige Besitzbestätigungen erhielten z. B. S. Zeno mit Strafdrohung *infra ditionem regni nostri* Ughelli V², 705 f. (Mühlbacher² 597); Farfa, Reg. di Farfa II, 246 S. 202 vgl. II, 264. 282 S. 216. 234 (M.² 717 vgl. 1027. 1077, auch ed. I Nr. 1180. 1568. 1622); Casauria, Muratori SS. IIb, 813 (M. 1237, in der Nachurkunde eines Königs als *immunitas ac tuitio* das. IIb, 818 (M. 1481); Parma, wo *mundburd et defensio seu immunitas* nur von Schutz zu verstehen sein wird, Affò, Parma I, 31 S. 308 (M. 1715, von Arnulf schon als König bestätigt Affò I, 35 S. 313, M. 1846); Roderich, Oesterr. Mitth. V, 387 f. (M. 1163). Privilegien der Art wenden ihr Verbot ausdrücklich auch gegen den

Beamten eine Inquisition vornehmen lassen, ohne auf ein Ersuchen der Landesbehörden angewiesen zu sein, und selbst der Ertheilung eines den Schutz verstärkenden Inquisitionsprivilegs stand das päpstliche Recht nicht entgegen [1]. Der Kaiser hat jedoch auch Immunitäten verliehen, deren Geltung den Kirchenstaat mitumfaßte [2], obgleich ihm ein Privileg, welches den Beamten ein besonderes dienstliches Handeln anbefahl und fiscalische Nutzungen verschenkte, im Kirchenstaate nicht gestattet war, weil die Beamten und die Einkünfte nicht die seinen waren. Um dieses Umstandes willen ist anzunehmen, daß der Privilegierende über die päpstlichen Rechte nicht verfügen wollte oder daß seine Handlung einer von den häufigen Rechtsbrüchen der fränkischen Fürsten gewesen ist [3].

Bei Karls Erwerbung des Imperiums wird S. 77. 80 nicht untersucht, ob vor dem 25. December die Wahl und am Weihnachtstage die Verkündung der Wahl stattgefunden oder der vorgängige Beschluß darin bestanden hat am 25. December zu wählen und zugleich zu verkünden; ebenso hat Döllinger, Vorträge III, 118 f. 133 außer Betracht gelassen, ob die Theilnehmer in jener oder in dieser Weise gedacht haben (ein Fehlschluß in Oesterreich. Mittheil. XX S. 23). Für den Rechtserfolg ist es unerheblich, wie sie sich ihre

Papst, z. B. Reg. di Farfa II, 282 S. 233. 238 M.² 1077). Karl III. hat auf Antrag des Papstes *apostolica edicta* für Piacenza unter Zuwendung der halben Buße an ihn bestätigt, Campi, Piacenza I, 22 S. 468 (M. 1620 vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 431). *Romani* in der Fälschung von Benedict Lev. II, 366 sind nicht die päpstlichen Römer.

1) Inquisitionsmandat Ludwigs II. 852 auch *partibus Romanie* mit der Weisung Unentschiedenes vor sein Gericht zu bringen, Mem. di Lucca V^b, 698 S. 419 (M. 1157). Farfas Inquisitionsprivileg Reg. II S. 193. 203 (M².659. 717).

2) Verfügungen sind vielleicht nur scheinbar rechtswidrig, weil sie in einer Urkunde mit rechtmäßigen verbunden sind, z. B. bei Grado, vgl. Epist. V, 315, 5 (M². 400); S. Zeno, als es unter Wiederholung der Bestätigung seines Besitzes, diesmal freilich ohne Nennung der Güter im Kirchenstaat, Immunität erhielt, Ughelli V², 718 f. (M. 1161); Farfa, Reg. di Farfa II, 248 S. 205 (M.² 716) = 875 das. III, 318 S. 20 Schutz und Immunität auch *in romania*, während die älteste Vorurkunde auf *infra regna nostra* lautete, das. II, 127 S. 108 vgl. 216 S. 176 (M². 188 vgl. 591). Ludwig II. würde das päpstliche Recht verletzt haben, falls er 861 nicht nur *secure pergat* sondern auch die Zollbefreiung Cod. dipl. Langob. 211 Sp. 348 (M. 1184) auf den Kirchenstaat bezog, und Karl III., wenn er 882 Privilegien für königliche Bisthümer (M. 1587—1591) in den Kirchenstaat ausdehnte. Daß Vorrechte, welche in päpstliche Gerechtsame eingreifen würden, innerhalb des Kirchenstaates belegenen Kirchen oder Landesangehörigen von den Karolingern nicht ertheilt zu sein scheinen, ist kaum Zufall.

3) Vgl. Vita Hludov. c. 55 SS. II, 641. Vita Sergii II. c. 42. Libellus SS. III, 721, 35—38. Capit. II, 125, 7 f.; vgl. aus Karls Zeit Epist. V, 89, 33—41 (Jaffé 2516), von Gundlach a. O. 91 anders ausgelegt.

Handlungen vorgestellt haben, inwieweit unter denen, welche sich vor dem 25. December über Karls Kaiserthum geeinigt hatten, in aller Deutlichkeit das Bewußtsein vorhanden war, ob sie wählten oder ob sie sich über eine spätere Wahl mittels Acclamation verständigten, und ob die, welche in der Peterskirche acclamierten, einhellig waren, daß sie jetzt eine vorausgegangene Wahl verkündeten, oder ob ihnen ungeachtet ihrer Uebereinstimmung über den Zweck das Verhältnis zwischen der früheren und der späteren Handlung in unbestimmter Allgemeinheit vorschwebte.

Sodann hat Ketterer nicht genauer als seine Vorgänger festgestellt, ob an den beiden Tagen Franken und Römer in gleicher oder in verschiedener Weise sich betheiligt haben. Die Entscheidung über das Verhältnis, in welchem sie bei ihrer Thätigkeit gestanden haben, scheint mir davon abhängig, wie die Prüfung des Thatbestandes für den 25. December ausfällt. Die Worte der Vita Leonis III.: *ab omnibus* hat Ordericus von allen Anwesenden (wie Martens 214), nicht nur von den Römern sondern auch von den Franken verstanden[1]). Hat er die Stelle so ausgelegt, wie ihr Verfasser sie gemeint hat? Da der Biograph die vorausgehende Versammlung verschweigt und demnach nicht zwischen denen, welche vor dem 25., und denen, welche am 25. December handelten, unterscheidet, seine Darstellung des Weihnachtstages mit *omnes iterum congregati* beginnt, Leo krönen, die Römer ausrufen läßt und mit der Constituierung des Imperators durch Alle schließt, so begreift er, wenn ich nicht irre, unter den Constituierenden nicht die Anwesenden schlechthin oder jene *omnes iterum congregati*, sondern die, von denen er

1) II, 17 éd. Le Prevost I S. 452, in einem Auszug aus Vita Leonis III. c. 23, vgl. das. V S. LXV und Duchesne, Lib. pontif. I, CLXXXI; wodurch sie constituierten, sagt er bei der Zusammenschiebung seiner Vorlage nicht. V, 9, 31 Vol. II, 357 hat Ordericus die Ann. Utic. (das. V, 151 = SS. XXVI, 492) über Karls Kaiserkrönung ausgeschrieben und I, 24 S. 156 f. giebt er einen dritten Bericht davon. Giannone, Istoria civile di Napoli VI, 5 ed. 1753 I, 400 läßt die Franken an der Acclamation, Eckhart, Francia or. II, 5. Pütter, Instauratio imperii sub Karolo 1766 S. 6. Gregorovius II⁴, 483 f. Döllinger, Vorträge III, 131 (der letzte sogar die in Rom befindlichen Corporationen der Fremden als Vertreter dieser Völker!) an der Creation theilnehmen. Daß Leo III. unter Zujauchzen des Volkes den Imperator ausrief (Schwane, Dogmengesch. II, 1882, S. 526), den von den Römern wiederholten Zuruf anstimmte (Denina, Rivoluzioni d'Italia VIII, 6 ed. 1791 II, 253) oder mit ihnen zusammen proklamierte (Giannone a. O.), ist nicht zu erweisen. Der Zuruf sei keine Mitwirkung sondern von Leo III. zur Feierlichkeit angeordnet, Bianchi, Potestà della chiesa V, 4, 8—10 ed. 1854 I, 882—887. Leo III. sei der Gottes Willen erklärende Prophet gewesen, Allen, Christian Institutions 1898 S. 198 mit Berufung auf Lea, Studies in Church history (mir unzugänglich). Vgl. Dahn VIII, 6, 239.

erzählt, daß und wie sie gehandelt haben[1]). Die acclamierenden *universi Romani* nennt er *fideles*, nicht um eine Partei Getreuer von einer Karls Kaiserwahl widerstrebenden oder widersprechenden Gegenpartei zu unterscheiden, sondern um auf den ihnen zugeschriebenen Beweggrund — die jüngst von Karl Leo III. geleistete, auch nach Catal. Tiburt. 796 SS. XXII, 354, 44 einwirkende Hülfe — hinzuweisen. Wie er die Acclamation »aller getreuen Römer« als Aeußerung ihrer allgemeinen Anhänglichkeit an Leo III. hervorhebt, so soll die Einsetzung des Kaisers das gemeinsame Werk beider sein. Ob der Autor nebenbei wie c. 22 mit den bei Leos Schwur in der Peterskirche gegenwärtigen *cuncti Romani* oder c. 2 bei Leos Wahl an die Römer in ihrer Gesammtheit gedacht hat, bleibe auf sich beruhen. Der Lorscher Annalist, nach welchem *universus christianus populus* Karl das Imperium antrug (801 SS. I, 38 = Chron. Moiss., Anian. 801 SS. I, 305, 30 f. 306, 8), hat nicht alle Christenheit den Wunsch aussprechen (gegen Dahn, Bausteine II, 394) oder sie im Namen der Christenheit handeln lassen (gegen Gregorovius, Rom II[4], 483), sondern die zuvor erwähnten *patres* des concilium im Auge gehabt nebst *reliquo christiano populo* d. h. mit den übrigen Mitglieder jener Versammlung. So schreibt derselbe Kleriker 802 SS. I, 39, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo*, und 792 S. 35 hat in Regensburg *universus christianus populus qui cum rege aderat* Pippin verurtheilt. Die christliche Eigenschaft erwähnt der Annalist auch da, wo sie bedeutungslos ist. Ist die Vorverhandlung, wie insbesondere aus diesen Annalen hervorgeht, in einem zum Theil anderen Kreise als die Handlung am 25. December geschehen,

1) Die (aus Döllinger a. O. III, 118) wiederholte Krönung S. 80 geht wohl auf Justin I., an welche Giannone a. O. I, 401 mit der Erklärung erinnert, daß eine Krönung nicht Herrschaft gab, sondern Herrschaft voraussetzte. Die vom Lib. pontif. gemeldete und aus ihm in spätere Quellen (z. B. Aimoin II, 1 bei Bouquet III, 45 und daraus in Gesta Theoderici c. 3, Script. rer. Merov. II, 214, 13 f.) übergangene »Krönung« kann weder eine Creierung des bereits regierenden Imperators durch den Papst noch dessen Anerkennung sein (Malfatti, Imperatori e papi I, 121. Rosi, Arch. della Soc. Rom. di storia XXI, 568) oder ein Begehren des Kaisers den vormals von dem Hofpatriarchen vollzogenen religiösen Act jetzt von dem römischen Bischof zu erhalten (Pfeilschifter, Theoderich 1896 S. 194 f.), sondern wird, wie Baxmann, Politik der Päpste I, 29 andeutete, mit dem höfischen Ceremoniel zusammenhängen. Dieser Besonderheit halber konnte das Papstbuch einen ähnlichen Vorgang weder bei Vigilius noch bei Constantin. I. erwähnen. Eine wiederholte kirchliche Krönung vermuthet Jaffé, Reg. 3481 wegen Flodoard IV, 2 SS. XIII, 559, 44 bei Wido; ebenfalls Dümmler III, 372 und Ranke, WG. VI, 1, 304. Was Chron. Casinense, Muratori SS. II[a], 353. 354. 356. 364 von nochmaligen Krönungen byzantinischer Kaiser in Rom erzählt, ist wohl nicht Sage, sondern Erdichtung des Chronisten.

so führt die Verschiedenheit der Handelnden zu der Erklärung, daß das Rechtsgeschäft der Kaiserwahl ein Geschäft der Römer und nicht auch der Fremden gewesen ist.

Die byzantinische[1]) Form der Handlungen des Papstes und der Römer am 25. December[2]) spricht für die von Leos III. Biographen angegebene constituierende Kraft ihrer Verrichtungen. Reichsangehörige konnten die Proclamation zum Kaiser durch eine Ausrufung von der Art, wie sie in der Peterskirche an Karl gerichtet wurde[3]), vollziehen; diesen Zuruf: dem Kaiser Karl Leben und Sieg! haben nur Römer, nicht ausländische Franken mit der rechtlichen Wirkung

1) Ueber die Einführung des Diadems Seeck, Zft. f. Numismatik XXI, 26 ff., über seine Anwendungen Bulengerus, De imperatore Rom. ed. 1618 S. 85 ff.; Zwei russische Arbeiten, von Pokrovskij und Popov (angeführt Byzantina chronika III, 1896, S. 406. 412), kann ich nicht sehen. Der erste von dem Hofbischof Gekrönte war Marcian, Gelzer in Krumbacher, Byzantin. Litteratur² 1897 S. 918. Schon vordem träumte Theodosius I., daß ihm nach der Kaiserwahl Bischof Meletius Purpur und Diadem gab, Theodoretus, Hist. eccl. V, 6, 1. Nicephorus Call. XII, 1 (Migne 146, 752). Michael Syrus trad. p. Langlois 1868 S. 139. Daß Theodosius II. ein Bischof die Krone aufgesetzt habe, behaupten mit Berufung auf Theodorus Lector Bulengerus a. O. 75, Muralt, Chronographie byzant. I, 16, Maskell, Mon. rit. ecclesiae Anglic. II², IV (nach ihm Stubbs, Constit. hist. I⁶, 161, 3 in allen Auflagen). Aus Martene, De ritibus II, 9, 1 ed. 1788 II S. 202 entlehnen diese Angabe z. B. Carli, Antichità ital. IV, 38. Phillips, Kirchenrecht III, 28 (Lehrbuch ⁸ 797). Lah, Archiv f. kathol. Kirchenrecht 42, 92. Thalhofer, Wetzer u. Weltes Kirchenlexicon² VII, 1213. Die Stelle des Theodorus Lector habe ich vergeblich gesucht, auch Tillemont, Hist. des emp. VI, 363 (éd. Vénise) hat sie nicht gefunden.

2) z. B. *Βαρδάνην ὡς βασιλέα εὐφήμουν*, 711 Nicephorus ed. de Boor. S. 46, 11. 25. Eine *ἀνάρρησις* durch *βασιλέα Ῥωμαίων πολλὰ τὰ ἔτη*, Nicetas Chon. Alex. Man. c. 18 ed. Bonn S. 350, 9—11; ein anderes Beispiel Leo Diac., Hist. III, 4. Vgl. Theophylactus VIII, 7, 7. Nicephor. Bry. III, 9 f. Vita Ignatii, Mansi XVI, 256. DuCange, Gloss. graec. 450. 1199. Senat und Volk haben den Heraclius ausgerufen 610, Nicephorus S. 5, 14. Leo Gramm. S. 147, 15. Anastasius II. *ψήφῳ καὶ δοκιμασίᾳ* des Senats, des Klerus, der Soldaten *καὶ τοῦ πολιτικοῦ δήμου παντὸς ἀναγορευθεὶς πρῶτον* in der Sophienkirche und darauf vom Patriarchen gekrönt, Agatho, Mansi XII, 193. Leontius *ὑπὸ τοῦ πλήθους ἀναγορέυεται*, Nicephorus ed. de Boor S. 39, 5. Hingegen verkündete der krönende Kaiser Vita Ignatii a. O. Vgl. Epist. V, 99, 31. 100, 10. 12 (Jaffé 2527).

3) *a Romanis appellatus*, Ann. Cadom. 800 SS. XXVI, 493 = electus, Ann. Einsidl. 801 SS. III, 139. *acclamare* 800 z. B. Dandolo VII, 13, 17 (Muratori SS. XII, 150). Ado, Chron. SS. II, 320, 34 statt *appellare* seiner Quelle Ann. regni Franc. 814 S. 140. Gesta abb. Fontan. c. 17 S. 49. *appellare* ist bei Orosius VII, 22, 1 gleichbedeutend mit *nuncupare* VII, 28, 5, *pronunciare* VII, 9, 6, *eligere* VII, 23, 2, *creare* VII, 22, 1. 29, 9. 31, 1. 32, 1. 34, 9. Vgl. Invectiva in Romam pro Formoso S. 139 ed. Dümmler: *papam eum adclamantes. quo renuente* trotzdem S. 141 *elegerunt, acclamaverunt, laudaverunt.*

durch ihn die kaiserliche Gewalt anzubieten vornehmen können. Daß die Römer einen einheimischen Brauch beobachteten um ihn so anzuwenden, wie er im Reiche angewendet werden konnte — um einen römischen Imperator zu creieren —, nicht um etwas Neues zu schaffen, hat auch Ketterer S. 78 zugestanden.

Die von Karl am Ende des 8. Jahrh. eingenommene politische und kirchliche Stellung hat Ketterer 77 f. 82 nicht verkannt, ohne auf den Gedanken zu verfallen, daß es sich um eine Namengebung gehandelt habe, welche das Benannte nicht änderte, oder, wie Monnier, Alcuin 1853 S. 219 formulierte, daß *Charles était donc empereur de fait et non de titre.* Im 8. Jahrh. hat es kein Kaiserthum für Jedermann gegeben, so daß thatsächliche Macht bei einem Herrscher oder bei Anderen die Begierde nach einem neuen, dem kaiserlichen Namen erregte und es nur der Erklärung bedurfte, um rechtmäßig diesen Titel zu führen [1]. Imperator war der Beherrscher des römischen Staates. Wer nicht Haupt dieses Reiches war, konnte nicht den Namen Imperator aus eigenem Entschluß oder auf Bitte Dritter sich beilegen oder von Unberechtigten sich schenken lassen. Denn er hätte damit von sich gesagt, daß er römischer Imperator sei. Auf Grund des römischen Creationsacts ist Karl ein Oberhaupt des römischen Reiches geworden und in dieser Eigenschaft hat er den Kaisernamen getragen. Daß er Kaiser im römischen Reiche geworden sei, hat er selbst durch seine Titulatur *Romanum gubernans imperium* bezeugt. Dieses Reich, welches er regierte, hat sich nicht außerhalb des in der Wirklichkeit vorhandenen *Romanum imperium* befunden, sondern ist ursprünglich das römische Reich gewesen. Weder Franken noch Römer oder Byzantiner sind hierüber in Zweifel gewesen. Keiner von ihnen hat vor 800 Macht und Recht in der Weise verwechselt oder vermischt, daß er Karl als thatsächlichen Imperator betrachtet oder bezeichnet hätte. Es ist im 9. Jahrh. unvergessen geblieben, daß Karl ein römischer Kaiser gewesen ist [2].

1) Karl erhielt einen Titel: Mosheim, Kirchengesch. II, 1772, S. 48 (nebst höchster Gerichtsbarkeit über das päpstliche Land). Denina a. O. II, 254. Lézardière, Lois politiques III, 50 f. (für sein Kaiserthum über Rom). Gaillard, Charlemagne éd. 1819 I, 462. Rougeron, Charlemagne[2] 1817 S. 197. Vétault, Charlemagne[2] 1880 S. 351. Warnkoenig et Gerard, Hist. des Carolingiens I, 1862, S. 319 (Karl wurde jedoch S. 326 Roms Souverän). Giesebrecht I[5], 120. Wegrich, Kaiserkrönung Karls 1873 S. 10. 15. Hahn in Gebhardt, Deutsche Gesch. I, 198.

2) Zum Imperator der Römer ausgerufen (wie 827 Euphemius: *ἀναγορεύει βασιλέα Ῥωμαίων*, Theophanes cont. S. 82 vgl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I, 258. 279; *βασιλεῖς Ῥωμαίων* heißen Byzantiner z. B. Mansi XVII, 396. 460. 517. *τῶν Ῥωμαίων βασιλεία*, Vita Nicolai Studitae, Migne 105, 901), *est co-*

Die Anschauung S. 79. 80. 81, Leo habe das Imperium verliehen, kann ich nicht theilen. Nicht die Creierung, sondern die Krönung ist seine Handlung gewesen und er hat die Krone aufgesetzt, weil er die Wahl der übrigen Römer veranlaßt oder ihr zugestimmt hatte. In diesem Sinne ist die bei Sigebert und Dandolo (oben S. 125) überlieferte Fassung, daß die Römer Karl *per manum Leonis papae coronant*, eine sachgemäße. Unter den gegebenen Umständen hat Leo nicht kundthun wollen, daß Karls Imperium eine Schöpfung der Kirche sei (gegen Martens 214), denn es war nicht ein neues Imperium, sondern ein neuer Imperator in dem alten Imperium, noch hat er durch seine Krönung die karolingische Kaisergewalt auf eine theokratische Grundlage gestellt (gegen Gregorovius, Kleine Schriften III, 246), denn seine Krönung hat sich in nichts von einer byzantinischen unterschieden.

S. 77 wird der Ansicht gedacht, daß Karl von Leo nur die Salbung erwartet habe. Hat er sie erhalten? Da sie auf keinen zuverlässigen Bericht gestützt werden kann, so schließe ich mit Alberdingk Thijm, Karel 539 (Deutsche Ausg. 353) und Lapôtre, L'Europe et le s. Siège I, 234, daß Karl als Kaiser nicht gesalbt worden ist, lehne jedoch ihre Erklärung ab, daß die Salbung bei ihm wie bei seinem Sohne 813 unterblieben sei, weil beide Fürsten bereits von einem Papste gesalbt waren. Denn eine Salbung bezog sich nicht auf staatliche Herrschaft überhaupt, sondern auf die Herrschaft in einem bestimmten Staate, und die Salbung eines Erbkönigs kann auch nicht für die Salbung eines Wahlkaisers gegolten haben, obwohl das Oel bei Kaisern und bei Königen dasselbe war. Hat

ronatus in imperatorem Romanorum, aus Annalen von Montecassino zu 796 Ann. Ceccan., Catal. Tiburt., Chron. pont. et imp. Basil. SS. XIX, 280. XXII, 354. XXIV, 143, *accepit imperium Romanorum*, Chron. Basil. a. O. Catalogi SS. XXIV, 82. 103, 50. 112. Hugo a S. Victore SS. XXIV, 94, d. h. er wurde Imperator im römischen Reiche, s. Ermoldus, Hlud. II, 68 vgl. I, 339; Pipp. II, 160. Hibernicus, Carm. V, 11 f., Poet. lat. I, 401. Agnellus c. 94 S. 338, 18. Catal. Brix., Script. rer. Langob. 503, 28 f. Doublet, S. Denys 1625 S. 724. Chron. Vulturn., Muratori SS. I^b, 402. Huntingdon SS. XIII, 149, 4 f. nach älteren Annalen, Liebermann, Forsch. z. d. Gesch. XVIII, 281 f. und SS. XIII, 100. Ludwig I., Th. Sickel, Acta I, 280. Zeumer, Form. 528, 21. Mabillon, Dipl. 615 Nr. 203. Heito, Visio Wettini, Mabillon IV^a, 1735, S. 251. Falscher Titel Odilo, Transl. Sebast. c. 44 SS. XV, 388, 38 (Mühlbacher[2] 842). Ludwig II. 871 SS. III, 523, 51. 524, 13. 18. Lamberts *cupiditas Romani imperii*, Mansi XVII, 17 (Jaffé 3138). Visio Karoli um 902, Hariulf III, 21 publ. p. Lot 147. 148. Johannes, Chron. Vulturn., Script. rer. Langob. 251, 27 f. Theotmar an den Papst, Flacius, Catal. testium 1562 S. 157: die Karolinger *potentia imperiali Romanam rempublicam sublimaverunt*. Sackur, Sibyllinische Texte 1898 S. 110. 168 f.

demnach Leo III. zu seiner byzantinischen Handlung nichts Eigenartiges hinzugethan, so entfällt ein Grund für die Behauptung, daß Karls Kaiserthum ein kirchliches Werk gewesen sei.

Der äußere Umfang seiner Macht habe in Karl das Streben nach der römischen Kaiserwürde erweckt und dieses Verlangen von Abendländern nach einem eigenen Imperium und Imperator sei im J. 800 durch Wiederherstellung des seit 324 Jahren erloschenen occidentalischen Imperiums befriedigt worden S. 6. 82 f. 86. 233. Es ist in der That ein westliches Kaiserthum entstanden, aber ein anderes als das antike, welches auf Grund kaiserlichen Willens eine in bestimmter Weise gesonderte Regierung innerhalb des einen römischen Reiches gewesen war. Im J. 800 haben die Römer und Karl weder einen westlichen für sich neben dem östlichen bestehenden Kaiserstaat noch eine ordnungsgemäße Reichsregierung im Westen des einen Staates schaffen wollen[1]). Martens, Römische Frage 222 vgl. Waitz III, 201, 1 versichert zwar, daß Karl mit seiner Unterscheidung *inter orientale atque occidentale imperium* den Act von 800 authentisch dahin ausgelegt habe, daß das alte weströmische Kaiserreich erneuert wurde, übersieht jedoch, daß dieser Gedanke nicht der ursprüngliche, sondern ein neuer erst durch Verhandlungen und Verhältnisse zur Reife gebrachter gewesen ist. Als Karl Irene seine Hand antrug *καὶ ἑνῶσαι τὰ ἑῷα καὶ τὰ ἑσπέρια* (Theophanes 475, 29, Ketterer 79), beabsichtigte er nicht zwei Staaten, sondern zwei Regierungen in einem Staate zu vereinigen; einer Legitimation seiner kaiserlichen Gewalt, mit welcher Döllinger a. O. III, 125 f. und Gasquet a. O. 282 den Heiratsplan erklären, bedurfte er nicht und die Ehe würde für seine Rechtmäßigkeit auch nur mittelbar gewirkt haben. Nachdem er versucht hatte die Trennung zu verhüten, ist er nach dem Sturz Irenes zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie nicht zu vermeiden sei (mit Bayet a. O.), und da seine Regierung thatsächlich auf den Occident beschränkt geblieben war (so auch Weiland a. O.), hat er den Streit der Regierungen durch Vereinbarung einer Reichstheilung geschlichtet, bei der er eine ausdrückliche Anerkennung seiner römischen Kaiserherrschaft durch die byzantinische Regierung erwirkt hat.

7) Weiland a. O. XXII, 193. Gasquet, Revue hist. XXVI, 281 und Bayet, Grande Encyclopédie X, 660 mit der Erläuterung, daß die Reichsregierung durch die Karolinger nach dem Abendlande verlegt werden sollte, wofür Gasquet 282 auf *imperium eis eripere* (Einhard, Vita c. 16) hinweist. Vgl. Cenni a. O. I, XI f. Hegewisch, Karl 1791 S. 261. Ward, Law of nations II, 1795, S. 397 f. 399. 425. Bryce, Holy Roman Empire[8] 59. Salvioli, Storia del dir. ital.[3] 201. Döllinger, Vorträge III, 123. Mir unzugänglich Santini, Sacro rom. impero 1895.

Die Idee einer Wiederherstellung des weströmischen Reiches entweder als occidentalischer Reichshälfte oder als eines besonderen Reiches im Occident ist auf die karolingische Siegel-Legende *Renovatio imperii Rom.* gestützt worden[1]). Der einzig mögliche Weg die Umschrift zu deuten ist meines Erachtens die Erklärung aus dem römischen Alterthum, auf welches ihr Ursprung zurückgeht. Die antiken Römer haben von einer Erneuerung des Reiches in dem Sinne geredet, daß der politische Zustand verbessert, der Staat erstarkt sei. Ihr könnt, sagte Cicero, Pro Sestio § 147, *renovare rem publicam. quanta Romano imperio renovastis, quae iam ut res est cesserant vetustati,* Paneg. Maximiano et Constantino d. c. 13 ed. Bährens S. 158, 19 f. *Augusti priscum renovasti Caesaris aevum*, Corippus, Justin IV, 138. Legenden solchen Inhalts, z. B. Restit. saeculi, Renovat. Romano., Restitutio reip. haben Imperatoren auf Münzen (Cohen, Monnaies VIII², 426 f.) gesetzt, um für sich das Verdienst, den Staat gekräftigt zu haben, in Anspruch zu nehmen, entweder wegen eines einzelnen Ereignisses, etwa wegen der Besiegung eines inneren oder äußeren Feindes, oder ohne Beziehung auf eine bestimmte That, um auch sich das Lob zu ertheilen, Hersteller des Staates zu sein. Auf dieser Anschauung von einer Verjüngung, welche die Römer oft gehabt und ausgesprochen haben, beruht die karolingische Vorstellung von einer politischen Renovation ihrer eigenen Herrschaft. Die Fürsten und die oberen Kreise des 9. Jahrh. sahen die antike noch nicht untergegangene Welt zu neuer Herrlichkeit erstehen. In dieser Verbindung zweier Zeitalter des Menschengeschlechts und zweier Völker in Europa hatte Karl der Große auch die Hoffnung die alte Größe Roms ins Leben zurückzurufen (Einhard, Vita Kar. c. 27), eine Renovatio der Stadt Rom, wie sie antike Kaisermünzen verkündet hatten[2]), zu vollbringen. Und er hat, wie Modoin dichtete, die Wiedergeburt bewirkt, I, 26 f., Neues Archiv XI, 83: *rursus in antiquos mutataque secula mores aurea Roma*

1) z. B. Le Blanc, Dissert. sur les monnoyes de Charlemagne 1624 S. 24. Eckhart, Francia or. II, 7. Neller, De Rom. imp. genuina idea 1760 § 24 (Schmidt, Thes. iuris eccles. III, 346 f., mit Einschränkung auf das Gebiet des Patricius). Vignolius, Lib. pontif. II, 254. Bianchi a. O. I, 869. Mamachi, Origines christianae IV, 2, 4 ed. 1850 IV, 214. Gaillard a. O. I, 444. 462. Katerkamp (oben S. 125) IV, 130. Rohrbacher, Hist. de l'église³ XI, 238. Ein solches Siegel schreiben Karl d. Gr. ferner zu Vétault a. O. 458. Müntz, Études iconographiques 1887 S. 105. Clemen, Zft des Aachener Geschichtsver. XI, 208. Leitschuh, Karol. Malerei 1894 S. 241. Eine z. B. von Pagi, Critica 800 Nr. 10 angeführte Münze mit solcher Legende kenne ich nicht. Vgl. Bryce a. O. 98. 141.

2) *Renovatio urbis Rome*, Cohen, Monnaies VIII², 426; *Roma renascens* das. VIII, 428 mit Parisotti, Arch. della Soc. Rom. di storia XI, 120.

iterum renovata renascitur orbi. In Vienne wurde in einer Privaturkunde *anno XII renovans imperator* geschrieben (Baluze, Capit. II, 1404 Nr. 23), anscheinend ein Datum nach der Erwerbung der kaiserlichen Gewalt im J. 800 in dem Sinne, daß Karl, welcher *ad decus imperii roborandum* (Gesta ep. Autis. I, 34 SS. XIII, 396, 13) nach Rom gegangen war, dem römischen Reiche seine ehemalige Macht wiedergegeben habe. *ad renovandum ecclesiae statum* hat er die Frankfurter Synode 794 berufen (Mansi XIII, 884). 817 Ludwig I. *regna novare cupit,* Ermoldus II, 488, nach dessen Kirchenbuße *videtur demum novus renasci Francorum ordo* (Vita Adalhardi c. 52 SS. II, 530). Auch das goldene Zeitalter ist unter diesem Fürsten zurückgekehrt, *aurea saecula venisse videmus* (Walahfrid, Imag. Tetrici 94 f., Poet. lat. II, 373) und unter König Karl II. *aurea saecla novans tam sacra ornare corona* (Milo ebd. III, 561).

Es sind mehrere Karolinger, welche Siegel mit *Renovatio regni Franco.* geführt haben. Hier tritt wie auf den antiken Münzen die Erneuerung nicht als ein zu erstrebendes, sondern als ein erreichtes Ziel entgegen, das bestehende Frankenreich ist renoviert. Ohne ein eigenes Urtheil zu haben, bis auf welchen Herrscher eine solche Umschrift zurückgeht, glaube ich doch sagen zu dürfen, daß sie schon bei dem ersten Regenten, der sie anordnete, der Ausdruck des antikisierenden Gefühls einer Staatsverbesserung gewesen sein wird, ohne daß ein einzelnes Ereignis oder ein bestimmtes antikes Muster die Veranlassung gegeben haben müßte. Die späteren Fürsten, welche das Vorbild befolgt haben, sind nur Nachahmer gewesen. Karl II. soll als Kaiser die ältere nur das Frankenreich betreffende Legende in *Renovatio imp. Rom. et Fra.* verändert haben. Die erweiterte Fassung stellte das fränkische und das römische Reich (s. z. B. Agnellus c. 166 S. 385, 29. Franc. r. hist. p. 2 SS. II, 325, 47) als zusammengehörig, von einander untrennbar hin: durch ihre Vereinigung in den Händen der Karolinger haben Regnum und Imperium Erhöhung und Verfall mit einander getheilt. Auch mit *Renovatio Rom. imp.* hat ein Kaiser, vermuthlich Karl II., zu dessen Zeit Johann VIII. über Karl I. 877 die Worte gesprochen hat: *ita industrio pietatis studio egit, ut novus quodam modo videretur mundus* (Mansi XVII app. 171), nur den Ruhm sich angemaßt das römische Imperium, welches er regierte, gekräftigt zu haben [1]). Auf die 476 abgeschlossene Vergangenheit hat sich keine Legende bezogen.

1) Mabillon, Dipl. 142, supplem. 47 f. Douët d'Arcq, Coll. des sceaux I, 269 f. Nr. 24 f. Th. Sickel, Acta I, 197. II, 286. Mühlbacher, Wiener SB. 92, 441, Reg. I, LXXXII—LXXXIV u. Reg.² 629. Ladewig, Reg. ep. Constant. Nr. 95 S. 14.

In Widerspruch mit S. 8. 83. 85 finde ich in den Quellen keine andere Auffassung der Zeitgenossen begründet, als daß das von Karl im J. 800 erworbene Romanum imperium die römische Kaisergewalt, so wie sie damals im Reiche war, gewesen ist. Wer abendländische Kaiserideen des Mittelalters auf den Weihnachtstag des J. 800 zurückverlegt, greift der Geschichte vor.

Morel, Cart. de Compiègne I S. 3. Grandmaison. Mélanges Havet 1895 S. 113—115. 117. Wartmann, Urkb. Nr. 615. 661. Wido, Muratori, Ant. II, 872. III, 46 (Böhmer 1270. 1274), vgl. Dümmler III, 370.

Straßburg, December 1899. W. Sickel.

Sägmüller, J. B., Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br., Herder, 1896. VIII 262 S. Preis 5,00 Mk.

– –, Zur Thätigkeit und Stellung der Kardinäle. Theologische Quartalschrift. 80. Jahrgang (1898). S. 596—614.

Ueber das Buch des Tübinger Kanonisten und Theologen Sägmüller ›Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII.‹ Freiburg 1896 ist zwischen dem Verfasser und dem Unterzeichneten ein nicht ganz ungewöhnlicher Streit entbrannt. Ich habe in einer eingehenden Besprechung, die in der Theologischen Litteraturzeitung 1898 Nr. 4 erschien, mein Urteil dahin abgeben müssen, daß Sägm. eine Reihe der wichtigsten Fragen, die recht eigentlich in den Mittelpunkt seines Buches gestellt zu werden verdienten, entweder gar nicht aufgestellt oder ganz ungenügend behandelt habe, daß er sein Buch ohne hinlängliche Kenntnis des Quellenmaterials und des Standes der Forschung geschrieben habe. Sägm. ist begreiflicher Weise anderer Meinung und hat ihr zunächst in einer geharnischten Replik (Theol. Littztg. 1898 Nr. 7), später in dem Aufsatze, den ich hier zur Besprechung bringen darf, einer zweiten Replik, Ausdruck gegeben.

Diese Besprechung bringe ich erst spät zum Druck, da ich erst neun Monate nach dem Erscheinen des betr. Heftes der Quartalschrift von den Auslassungen meines Gegners Kunde bekam und die Erörterungen, die ich ihnen entgegenstellte, dann fünf Monate auf einem andern Redaktionstisch vergeblich des Satzes gewartet haben.

Ich würde die Einwendungen Sägm.s mit Stillschweigen bedeckt haben, wenn ich nicht in der Lage wäre, auf enger bemessenem Raume ihnen Untersuchungen und Ergebnisse entgegenzustellen, die

jene Einwendungen widerlegen und für die weitere Forschung fruchtbar werden können. Doch sei es gestattet, ehe ich in diese immerhin umständlicheren Ausführungen eintrete, gewissermaßen als Präludium, Einiges zur Rechtfertigung derjenigen Anregungen meiner Recension zu bemerken, die wohl nur in Buchform ihre Erledigung finden könnten.

1. Wer uns die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur äußerlich schildern wollte, durfte keine Mühe scheuen, um uns vorzuführen, aus welchen Kreisen damals die Mitglieder des hohen Senates, der mit dem Papste die Kirche regierte, hervorgingen, und welche Geistesrichtung unter ihnen die herrschende war.

Beginnen wir mit dem letzten Punkte! Gerhoh von Reichersberg beklagt um 1150, daß die römische Kirche in den letzten Zeiten zur Curie geworden sei[1]), d. h. zu einem Tummelplatz Prozessierender, zur Centralstelle einer käuflichen Bureaukratie, und Roger Baco sagt etwa hundert Jahr später: »die Juristen sind es, welche jetzt die Kirche regieren« [2]). Danach dürfen wir uns unzweifelhaft vorstellen, daß ein großer Teil der Kardinäle ganz von juristischem Geiste durchdrungen war und den religiösen, den theologischen Fragen gleichgiltig gegenüberstand. Die Persönlichkeiten einzelner Päpste führen uns den Gegensatz lebendig vor Augen. Stellen wir auf die eine Seite Coelestin V. und Benedict XI., auf die andere Bonifaz VIII. und Clemens V., jene eifrige Theologen, zu ihrer Zeit für ihr Amt entschieden ungeeignet, diese Juristen im vollsten Sinne des Wortes, echte Typen der Curie in zwei aufeinanderfolgenden Epochen. Natürlich nicht in gleicher Schärfe prägen sich in der Ueberlieferung die Gestalten der Mehrzahl der Kardinäle aus, aber es sind doch nicht wenige, von denen wir, wie von Bonifaz VIII. und Clemens V. (der übrigens nicht vorher Kardinal war), nachweisen können, daß sie durch eine Rechtsschule gegangen sind, daß sie in erster Linie Juristen waren. Es hat keinen Zweck hier eine Reihe bekannter Namen zu nennen, da es nicht insbesondere auf die Berühmtheiten, sondern auf die Zahl der als Juristen zu Charakterisierenden ankommt. Keineswegs ist es unmöglich uns für das 12. und 13. Jahrhundert ein wenn auch lückenhaftes Verzeichnis derjenigen Kardinäle zu geben, die als Hörer oder Lehrer an Rechtsschulen, in der Rechtsprechung oder als juristische Schriftsteller gewirkt haben, und ein anderes, das uns die Theologen vorführt, beide

1) Döllinger, Papstthum (1892) S. 104 u. 428.

2) Ebenda S. 95 u. 426. Vergl. J. Langen, Roger Baco, Hist. Ztschr. 51. 443 ff.

gemessen an der Gesammtzahl der Kardinäle, unter Würdigung der Verschiebungen, welche die Entwickelung mit sich brachte. Seltsamer Weise ist es Sägm. voller Ernst, wenn er sich immer wieder im Gegensatz zu meiner Forderung darauf bezogen hat, er habe ja auf eine Stelle in v. Schultes Gesch. der Quellen u. Litter. des kanon. Rechts (II 460) verwiesen, wo die Kardinäle angeführt seien, die als berühmte Kanonisten den Kardinalshut erlangt haben. Abgesehen davon, daß der litterarhistorische Gesichtspunkt Schultes für uns gleichgiltig ist, fallen von den Kardinälen, welche er aus der Zeit nach 1234 an jener Stelle anführt, ganze drei in die von Sägm. behandelte Periode. Döllinger (Papstthum S. 93) hat einmal gesagt, im Kardinalskolleg seien im 13. Jahrhundert immer mindestens zwanzig Juristen auf einen Theologen gekommen. Sägm., den ich auf diesen Ausspruch verwiesen hatte, fragt jetzt, ob diese Schätzung richtig sei? Nun, das festzustellen, soweit die Quellen reichen, und mittelst tabellarischer Uebersichten, die zur Kontrole mit kurzen Verweisungen zu versehen waren, zur Anschauung zu bringen, war eben Sägm.s Aufgabe. Hätte er sich dabei auch auf das von Andern gesammelte Material beschränkt, so würde er doch eine dankenswerte Grundlage geschaffen haben. Ist doch in alter und neuer Zeit so viel Material zur Geschichte der einzelnen Kardinäle zusammengetragen worden, daß daraus recht wohl eine erste Unterlage für mannigfaltige statistische Zusammenstellungen zu gewinnen ist. Einen vollständigen Einblick in die Entwickelung des Kardinalkollegs werden wir allerdings erst gewinnen können auf Grund eines zuverlässigen Personalregisters der Kardinäle, das unter voller Beherrschung des gesammten Quellenmaterials auf Grund möglichst intimer Kenntnis der Papstdiplomatik nach einheitlichen Gesichtspunkten hergestellt ist (vgl. Hampe, Hist. Vierteljahrsschr. II 540).

2. Solche mehr oder minder vollkommene tabellarische Uebersichten bedürfen wir auch, um zu überschauen, aus welchen Nationen, italienischen Staaten und Städten sich das Kardinalskolleg in der von Sägm. behandelten Periode zusammensetzte. Lohnt es denn nicht zu erfahren, wieviel Kardinäle im Zeitalter Alexanders III. aus dem normannischen Unteritalien und aus den rebellischen Kommunen Oberitaliens entstammten? Bedürfen wir nicht auch, um das bedeutungsvolle Uebergewicht zu würdigen, welches gegen Ende des 13. Jahrhunderts einerseits die Römer, andrerseits die Franzosen im heiligen Kolleg gewannen, einer Uebersicht über die Vertretung der einzelnen italienischen Mächte in den vorausgehenden Zeiten Friedrichs II. und der letzten Staufer? Wenn Sägm. jetzt zerstreute kleine Notizen seines Buches hervorhebt, in denen er der Berufung

von Nichtitalienern gedenkt, so muß ich leider dagegen bemerken, daß sie gänzlich ungenügend sind, aber auch wenn sie viel mehr böten, würden sie nicht für eine systematische Erörterung entschädigen können.

Sägm. meint, ich überstürze mich förmlich mit Fragen. Und doch sind leicht noch andere aufzustellen, deren Beantwortung ebenfalls von nicht geringem kirchengeschichtlichem Interesse sein würde. Wie nach Herkunft und Studium wären die Kardinäle zu verschiedenen Zeiten nach ihrer früheren geistlichen Stellung zahlenmäßig zu gruppieren. Es ist natürlich etwas ganz anderes, wenn Sägm. S. 201 eine Anzahl Bischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts aufzählt, welche zu Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen erhoben wurden, während früher für Bischöfe nur in der Erhebung zu Kardinalbischöfen ein Aufsteigen gesehen wurde. Würde unsere Forderung erfüllt, so würden wir erfahren, wie stark früher und später der niedere und der höhere Klerus im Kollegium vertreten war. Und ferner wäre es erwünscht zu wissen, wieviel Vertreter die einzelnen geistlichen Orden früher und später im Kollegium hatten. Ist es nicht sehr bedeutungsvoll zu wissen, daß während Innocenz IV. noch unter 15 Kardinälen vier Cisterzienser und nur einen Bettelbruder (Dominikaner) kreierte, beispielsweise unter Nikolaus III., Bonifaz VIII., Benedikt XI. der Cisterzienserorden durch keine Kreation vertreten ist, dagegen Nikolaus III. unter 9 Kardinälen 2 Franziskaner und 2 Dominikaner, Bonifaz VIII. unter 14 Kardinälen 3 Franziskaner und 1 Dominikaner, Benedikt XI. überhaupt nur 3 Dominikaner berief[1]). Werden die Annalen dieses und jenes schriftstellernden Bettelbruders uns nicht in schärferer Beleuchtung erscheinen, wenn wir zur Kritik des Wohl- oder Uebelwollens, das er einem Papste seiner Zeit entgegenbringt, berücksichtigen, welches Maß von Gunst dieser Papst seinem oder einem andern Orden durch Berufungen in das Kardinalskolleg erwiesen hat? Unverkennbar hat man solche Ehrung hoch zu schätzen gewußt. Aber auch wenn das Ordensinteresse nicht in Frage kam, haben die Annalisten mit einer Teilnahme, welche sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ganz auf-

1) Nachträglich bemerke ich, daß Ciaconius-Oldoinus, vitae pontificum Rom. et cardinalium unter den indices des 4. Bandes auch ein nach Nationen und für Italien nach Landschaften geschiedenes Verzeichnis sämmtlicher Kardinäle bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in alphabetischer Folge und ferner ein solches der Ordensgeistlichen unter den Kardinälen gegeben hat. Diese Verzeichnisse könnten zur Herstellung tabellarischer Uebersichten für kleinere Zeiträume, wie sie oben empfohlen werden, nützliche Dienste leisten. Vergl. auch den Aufsatz von Eubel, Die Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden von seiner Stiftung bis zum Jahre 1305. Römische Quartalschrift 4 (1890) S. 185.

fällig steigert, über die Kardinalskreationen berichtet und allerlei Daten über die ins heilige Kolleg Berufenen aufgezeichnet. Es ist der selbstverständliche Tribut an die gewaltige Machterhöhung der Kardinäle. — Endlich wären Zahlenangaben über die Entwickelung des Nepotismus von großer Wichtigkeit. Ich erinnere beispielsweise daran, daß Coelestin III. (1191—97) schon 3 Neffen und 2 Vettern im Kollegium hatte (Toeche, Heinrich VI. S. 172).

3. Etwas schwieriger ist die von mir aufgeworfene Frage zu beantworten, ob die Forderung des heiligen Bernhard, daß nicht schwächliche Greise, sondern thatkräftige Männer zum Kardinalat berufen werden möchten, befolgt worden sei, mit andern Worten die Frage nach dem Alter der zu Kardinälen Promovierten, aber ich kann doch hier schon, ohne breit zu werden, etwas mehr als bloße Anregungen geben.

Für das 13. Jahrhundert würde es jetzt — allerdings noch nicht für Sägmüller, da ihm Eubels Hierarchia noch fehlte — keineswegs mühsam sein, den Durchschnitt der von den Kardinälen im Purpur verbrachten Jahre für diese und jene Epoche festzustellen. Er ist sicher nicht immer der gleiche gewesen. Dann wären die Ursachen der Schwankungen aufzusuchen. Es ist gewiß lehrreich, dies sei vergleichsweise gesagt, zu beobachten, wie die Kardinäle 1198, in einem Augenblick, wo es galt das Glück der Kurie zu gebrauchen, den Jüngsten aus ihrem Kreise, einen Mann im 37. Lebensjahr, der mit 30 Jahren Kardinal geworden war, zum Oberhaupt der Kirche bestellten, wie sie dagegen im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts bei hochgehender Parteiung eine unverkennbare Vorliebe für hinfällige Greise bekundeten — dies Vierteljahrhundert sah nicht weniger als zehn Päpste! Umgekehrt würde man wahrscheinlich feststellen können, daß Päpste, welche nach einem langen Pontifikat auf St. Petri Stuhl alt geworden sind, in der letzten Zeit vorwiegend ältere Kardinäle ernennen, daß Päpste, welche nach Jahrzehnte langem Kardinalat gewählt wurden, eine Vorliebe dafür haben, jüngeren Männern das Kardinalat zu gewähren, wie sie selbst es in jüngeren Jahren erhielten. Natürlich werden sich über solche menschliche Anwandlungen die hervorragenden Päpste mehr erhaben gezeigt haben als der Durchschnitt, aber auch ein Alexander III. scheint mir nicht frei von dem Vorwurf, daß er gegen Ende seines langen Lebens, bei den Promotionen seit 1178, ganz ungewöhnlich viele Männer an seine Seite berufen hat, denen nur noch ein kurzes Leben gewährt war. Ich zähle 17 von Alexander seit 1178 ernannter Kardinäle — indem ich Ciaconius-Oldoinus aus den Kardinalsverzeichnissen bei Jaffé korrigiere; von diesen 17 waren 1181 bei Alexanders Tode

schon 5, 1187 bei der Wahl Clemens' III. schon die große Mehrzahl, nämlich 13, gestorben. Nur zwei, offenbare Ausnahmen, lebten bis ins neue Jahrhundert. Alexanders Nachfolger Lucius III. (1181—85) hatte gerade vierzig Jahre als Kardinal hinter sich. Von den 16 Kardinälen, die er ernannte, lebten 1198, d. h. 14 Jahre nach seinem Tode, noch 6, vier davon lebten bis 1205 und länger. So hat Lucius III. sichtlich jüngere Männer ins Kollegium gebracht. Dasselbe gilt von Clemens III. (1187—91), der verhältnismäßig jung zur Tiara gelangte, nachdem zwei Päpste schnell hinweggestorben waren, ohne Kardinäle zu ernennen. Die Frage, warum sich dann 1191 nicht die Kardinäle Clemens' III. mit denen Lucius' III. (13+9 gegen 2 von Alexander III. und je 1 von Hadrian IV. und Coelestin II.) zur Wahl eines jungen thatkräftigen Mannes, eines Heinrich VI. ebenbürtigen Gegners, vereinigten, läßt sich zahlenmäßig nicht beantworten; man kann darauf hinweisen, daß die Kardinäle gern auf einen Kollegen zurückgreifen, der nicht dem letzten Papst seine Erhebung verdankt, daß die Bedenken gegen Lothars von Segni (Innocenz' III.) zu große Jugend 1191 schwerer zu überwinden gewesen wären, als 1198. Die Hauptsache war doch, daß die Kardinäle 1191 noch nicht den Mut zur Wiederaufnahme des Kampfes mit dem Kaiserthum hatten und es vorzogen mit der Wahl eines 85jährigen Mannes, der sich nach Coelestin II., welcher ihm 1144 den Purpur verliehen hatte, Coelestin III. nannte, ein Interimistikum zu schaffen. 1198 bildeten die Clementisten die stärkste Gruppe, 11 von 28, daneben standen die 9 Alten (3 von Alexander III. und 6 von Lucius III. ernannt) und 8 Vertreter des jüngsten Pontifikats. In allen Gruppen fanden sich Anwärter auf die Tiara, wir wissen nicht, wie die Parteien sich gruppierten, nur erfahren wir: die Wahl Lothars von Segni, eines Clementisten, war entschieden, als ihm ein Kardinal Coelestins III. zehn ihm gehörige Stimmen zuführte[1]). Wir dürfen wohl sagen: die Kardinäle der beiden letzten Pontifikate vereinigten sich in der Erkenntnis, daß jetzt ein jugendlicher Mann die Leitung der Kirche übernehmen müsse, um die glänzenden Aussichten der Hierarchie zu verwirklichen.

Man sieht, ich überschätze die Tragweite der zahlenmäßigen Berechnungen, die ich empfehle, keineswegs. Aber bei umsichtiger Verwertung sind sie doch ein brauchbares Hilfsmittel zur Beurteilung des Ganges der Papstwahlen und der kurialen Politik. Das zeigt sich recht augenfällig in einer Frage, die Sägm. so ganz anders beurteilt, als ich aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit an-

1) E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 98.

nahm: Ich hatte hingewiesen auf sehr merkwürdige Mitteilungen, welche uns von einem trefflich unterrichteten Zeitgenossen über das Gegeneinander verschiedener Strömungen im Kardinalskolleg zur Zeit Heinrichs VI. gemacht werden. Quelle ist die Biographie Bischof Alberts von Lüttich (Mon. Germ. SS. 25, 145). Die Kurie hatte 1192 zu Alberts willkürlicher Vergewaltigung durch den Kaiser Stellung zu nehmen. Eine zahlreichere Aktionspartei, welche mutig die Freiheit der Kirche über Alles stellte, hatte zu kämpfen gegen eine vom Kaiser verängstigte Partei, der jedes Selbstvertrauen fehlte. Man weiß, daß jene Dank der Aengstlichkeit des Papstes selbst im Ganzen wenig durchsetzte, wenn sie auch im Falle Alberts von Lüttich die Schüchternen mit fortriß. An die kurze Erwähnung jener Nachricht hatte ich die Bemerkung geknüpft, es wäre wertvoll zu wissen, ob das Kollegium damals noch mehr so jugendliche Männer wie Lothar von Segni (Innocenz III.) in seinen Reihen zählte und welchen Päpsten Lothars Gesinnungsgenossen den Kardinalshut verdankten? Sägm. hat richtig gesehen, daß ich damit den Gegensatz der Alten und Jungen gleich stellte dem der Aengstlichen und der Aktionslustigen, aber er ist von der Richtigkeit dieser Annahme keineswegs überzeugt, »man könne mit Grund auch annehmen, daß gerade die älteren Kardinäle, die noch die Erfolge Alexanders III. gegen Friedrich Barbarossa miterfochten hatten, die Aktionspartei bildeten, während die von den nachfolgenden kleineren Päpsten kreierten schüchterner waren«. — Ich glaube, daß Sägm. nur durch den Reiz des Widerspruchs zu dieser verunglückten Aufstellung gekommen ist.

Wie erklärt er sich denn den Aufschwung der kurialen Politik nach dem Tode Heinrichs VI., da die alten Kardinäle aus der Zeit Alexanders III., welche nach Sägm. die Aktion vertraten, doch endlich einmal das Zeitliche gesegnet haben müssen? Es läßt sich nun aber sehr einfach der strikte Gegenbeweis führen. Zur Zeit Coelestins III. lebten nämlich von den Kardinälen, »welche die Erfolge Alexanders III. gegen Friedrich Barbarossa miterfochten hatten« nur noch folgende vier: Konrad von Wittelsbach (Kard. 1164—1200) und Wilhelm von Champagne (Kard. 1179—1202), Johann von Anagni (Kard. 1158—96) und Gratian (Kard. 1178—1202). Die beiden ersten scheiden sofort aus, da sie als Erzbischöfe von Mainz und Rheims daheim ihres Amtes walteten. So bleiben zwei Kardinäle übrig! Haben sie die aktionslustige Mehrheit gebildet? —

Sägm. bestreitet noch insbesondere, daß Lothar von Segni ihr angehörte. Aber es ist eine völlig unbeweisbare Behauptung, daß Lothar »unter Coelestin III. aus Familienabneigung vom Papst von

den Geschäften entfernt worden war‹. Hurter (Innoc. III., Bd. I[3], 51) auf den sich Sägm. beruft, sagt dies auch keineswegs, richtig ist nur, daß Lothar nicht zu Legationen verwandt wurde und in den erzählenden Quellen sein Name nicht hervortritt; richtig auch die Familienfeindschaft, aber Lothar erscheint während des ganzen Pontifikates als Subskribent in den päpstlichen Bullen (vom 9. Mai 1191 — 4. Nov. 1197, Jaffé, Reg. II, 577, vergl. Hurter a. a. O. und Toeche, Heinrich VI. S. 171), es liegt gar kein Grund vor anzunehmen, daß er sich seine verfassungsmäßige Teilnahme an den Geschäften habe verkürzen lassen, ja Toeche wird, wie ich jetzt sehe, in der Hauptsache schon richtig bemerkt haben, daß ›jeder Akt der Energie in der Kurie während der nächsten Jahre (nach 1191) auf die Einwirkung einer thatkräftigen Partei, insbesondere auf den Einfluß des jungen Kardinals Lothar wird zurückgeführt werden müssen‹. Ich weiß nicht, ob Toeche jene Nachricht des Biographen Alberts von Lüttich vorschwebte, angeführt hat er sie nicht. Toeche berichtet uns, den weit größeren Einfluß auf Coelestin habe ein anderer dem Papst ergebener, ihm sinnesverwandter, nicht unbedeutender Teil des Kardinalkollegs gehabt, er nennt insbesondere Cencius Savelli, den Kämmerer (Honorius III.), drei Neffen und zwei Vettern des Papstes. Dadurch daß bald die Stürmer, bald die Zauderer die Oberhand gewonnen hätten, habe die Politik der Kurie während der Regierung Heinrichs VI. im Ganzen einen ihr verhängnisvollen schwankenden und matten Charakter erhalten. —

4. Für die Art, in welcher nachher Innocenz III. die Politik der Kurie im Kreise der Kardinäle zu bestimmen suchte, wie er sie durch eigene mündliche Darlegung der politischen Lage im Konsistorium mit sich fortzureißen bemüht war, schien mir bedeutungsvoll eine uns erhaltene Rede des Papstes vom Frühjahr 1199. Ich erwähnte unter der von Sägm. übersehenen Litteratur den Abdruck dieser Rede aus einem cod. Senens. durch Winkelmann in den Sitzungsber. der Münch. Akad., philos.-philol. und histor. Klasse 1875 Bd. I, 345. Eine andere Recension dieser Rede mit interessanten Abweichungen, welche Winkelmann daneben abdruckt, steht im Registrum de negotio imperii nr. 18; es ist diejenige nachträglich veränderte Fassung, welche Innocenz der Kanzlei zur Eintragung in das Registrum und zugleich auch zur Benutzung für die daraufhin auszufertigenden Erlasse übergab [1]), während in dem codex

1) Winkelmanns Annahme, daß die Eintragung in das Registrum erst etwa 12 Jahre später erfolgt sei, ist unhaltbar, seit wir durch Denifle wissen, daß das Registr. de negotio imperii allmählich entstanden, zu verschiedenen Zeiten von

Senens. die private Aufzeichnung eines Konsistorium-Teilnehmers vorliegen wird. Vielleicht sind die Ergebnisse für die Geschäftsbehandlung, welche sich aus der Thatsache dieser Rede und aus ihrer verschiedenen Ueberlieferung ergeben, interessant genug, um meine Bemerkung zu rechtfertigen, daß die Publikation Winkelmanns Sägm. Anlaß zu wichtigen Erörterungen hätte geben können. Sägm. ist dadurch auffällig gereizt und fällt aus der parlamentarischen Redeweise, indem er jene Bemerkung für ›eitel Flunkerei‹ erklärt. Er denkt, ich meine den Inhalt der Rede, die doch nur vom Verhältnis von Sacerdotium und Imperium handle. Hat er doch ein Citat auf diese Nummer des Registrum de negotio imperii mit 15 andern Nummern desselben Registers gegeben zum Beleg dafür, daß Innocenz in Sachen der deutschen Königswahl unter dem Beirat der Kardinäle verfügte! Das genügte ihm. Wieweit der Einfluß der Kardinäle auf die Behandlung der Geschäfte ging, darüber machte er sich keine Gedanken. Bei etwas mehr Ruhe hätte er ein arges Versehen verbessern können, das mir unterlief, indem ich Reg. de neg. imp. nr. 18 als den der Rede des cod. Senens. entsprechenden längst bekannten päpstlichen Erlaß bezeichnete. Ich habe hier schon eben das Verhältnis der beiden Texte zu einander konstatiert, es handelt sich um zwei Recensionen der Rede des Papstes. Freilich begeht Sägm. nun einen ebenso schweren Fehler, indem er die Fassung der Rede im Registrum, die er ja citiert habe, in schroffem Gegensatz zu dem einleuchtenden Thatbestand und den Auslassungen Winkelmanns (S. 358 ff.) als die ältere ›wesentliche‹ Gestalt der Rede bezeichnet. —

Die Neigung meine Ausstellungen um jeden Preis zu beseitigen hat Sägm., der über sehr nebensächliche Fragen oft eine Fülle von Litteraturangaben ausschüttet, gegenüber meiner Erwähnung einiger Quellen und Untersuchungen, die er übersah, die Entschuldigung eingegeben, daß er ja Aehnliches oder Gleiches aus anderen Quellen gewonnen habe. Sollte denn jeder seiner Leser, der die Lücke bemerkte, dieselbe Vergleichung anstellen, die er nun gemacht hat? Und wenn er z. B. das *Carmen apologeticum adversus obtrectatores curiae* jetzt in diesem Sinne durchgeht und sich wegen Nichterwähnung freispricht, so übersieht er, daß die Thatsache dieser dichterischen Verherrlichung der Kardinäle *adversus obtrectatores curiae* zur Charakteristik der Epoche, welcher sie angehört, in einer Geschichte des Kardinalkollegs Erwähnung finden mußte [1].

verschiedenen Händen geschrieben ist. Denifle, Specimina palaeografica regestor. Romanor. pontificum 1888 p. 20.

1) Während Garampi, illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana

Viel schwerer aber als die Unkenntnis dieser oder jener kleinen Quelle oder Abhhandlung wiegt die unzulängliche Ausnutzung der von ihm gebrauchten und angeführten Quellen und Litteratur. Ich will im Allgemeinen nicht neue Anklagen gegen Sägm. auf diesem Felde erheben, sondern mich auf die Vertheidigung der mit Unrecht von ihm bestrittenen beschränken. In einem Punkte aber mache ich eine Ausnahme. In § 5 ›die Kardinäle und das päpstliche Gericht‹ spricht Sägm. S. 94 von der Behandlung der Gerichtssachen durch Innocenz III. auf Grund des wertvollen Berichtes der Gesta Innocentii c. 41. Er druckt ihn in der Anmerkung ab und sagt im Text, daß der große Papst auch hierin schöpferisch gewesen sei, aber die bedeutungsvolle Mitteilung, daß er einen außer Uebung gekommenen Gebrauch (*quod in desuetudinem venerat*) erneuert habe, indem er häufig (3 mal wöchentlich) im öffentlichen Konsistorium zu Gericht saß — sie findet keine Hervorhebung!

5. Am meisten enttäuscht hatten mich die dürftigen Bemerkungen Sägm.s S. 234 ff. über die Parteiungen im Kardinalskolleg. Am Ende seines Buches hat er voll die verhängnisvolle Bedeutung anerkannt, welche das Faktionswesen der Kardinäle für die ganze Kirche im 14. Jahrhundert erlangt hat, aber er hat es unterlassen die Vorgeschichte dieser Zersetzung der päpstlichen Centralregierung im 12. und 13. Jahrhundert zu geben. Mit der Verzeichnung der nackten Thatsachen, daß 1084 und wieder 1111 eine Anzahl Kardinäle ›sich vom Papste lossagten‹, daß sich zur Zeit Friedrichs I. ›eine ghibellinisch gesinnte Partei im Kollegium aufthat‹, daß zur Zeit Innocenz IV. ›nicht alle Kardinäle mit dem Papste einverstanden‹, gegenüber Karl von Anjou ›die Meinungen der Kardinäle gespalten waren‹, im Kampfe zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. ›ein Teil der Kardinäle auf Seiten des französischen Königs stand‹, mit diesen Daten kann doch wohl Niemandem, der Sägm.s Buch liest, irgend geholfen sein. Nun sei gewissenhaft verzeichnet, daß Sägm. auch aus der Publicistik des gregorianischen Zeitalters eine Anzahl Sätze über die Stellung des Kardinalkollegs in Text und Anmerkungen, zumeist im lateinischen Wortlaut, anführt, daß er ebenso mit einigen Aeußerungen Friedrichs II. und endlich der Colonnas und Philipps IV. von Frankreich im Kampf

1759 p. 62 den Dichter *circa i tempi di Niccolò III* setzen will, hält sich Tiraboschi, storia della letteratura Italiana IV, lib. III cap. 4 § 12 außer an die Erwähnung des Kardinals Cajetenus (Nikol. III) in Vers 747 an die gelehrten Erörterungen der päpstlichen Tafelrunde, welche Vers 773 ff. beschrieben werden, und denkt danach an die Zeit Urbans IV. Das Gedicht ist zuletzt gedruckt Mabillon, Vetera Analecta ed. 1723 p. 369—76.

gegen Bonifaz VIII. verfährt, damit aber habe ich auch völlig erschöpft, was Sägm. S. 234—38 über die Parteiungen im Kardinalskolleg bietet. Er findet jetzt, daß er »die hauptsächlichsten und am meisten charakteristischen Verbindungen von Kardinälen ... sämtliche in dem Thema entsprechender genügender Weise angeführt und nach ihrer ganzen Bedeutung gewertet hat«. Wer ihm das wohl glauben wird? Mir schrieb über diesen Punkt ein Fachgenosse: »Von den Parteiungen im Kardinalskolleg kennt Sägm. nur jene von denen seit 30 Jahren bereits die Spatzen von allen Dächern zwitschern; über das allbekannteste hinaus ist er nirgends tiefer eingedrungen«. Und doch wäre es eine der dankbarsten Aufgaben, mit eindringendem Urteil zu verfolgen, wie mit Steigerung der päpstlichen Macht die Zersetzung der päpstlichen Centralregierung durch die wachsende Parteiung der Kardinäle, durch ihren immer engeren Anschluß an die politischen Interessen dieser und jener Macht sich allmählich vollzieht. Von dem Anwachsen dieser Bewegung in den Jahrhunderten zwischen Canossa und Anagni wird Niemand aus Sägm.s Buch eine Vorstellung erhalten, und doch ist ohne diesen historischen Hintergrund die Bedeutung des Kardinalkollegs im 13. Jahrhundert nicht zu würdigen. Man wende nicht ein, daß es einer eigenen Geschichte des Papstthums unter diesem Gesichtspunkt bedürfe — wenn Sägm. nur die modernen darstellenden Arbeiten zur Geschichte der Päpste und Italiens im 13. Jahrhundert mit dem Gedanken an die Parteiungen des Kardinalkollegs durchgesehen hätte, so würde er sich schon eine Menge hoch interessanter einzelner Thatsachen angemerkt haben, er würde gesehen haben, wie vielfach Kardinäle damals auf eigene Faust Politik trieben, wie sich die Mächte im Gegensatz zum Papst an sie wandten, nicht ohne sich gelegentlich in klingender Münze dankbar zu erweisen, wie Päpste mit autokratischen Neigungen und »parlamentarische Päpste« einander ablösten. Um nur Eins zu erwähnen, da an dieser Stelle unmöglich die Lücke ausgefüllt werden kann:

Ist es nicht höchst merkwürdig, daß schon in den Jahren 1216—18 nach einander zwei kundige Männer sich damit befaßten die besonderen Freunde des französischen Königs unter den Kardinälen in Verzeichnisse zu bringen? (Gedr. Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg 1888 S. 318).

6. Wenn Sägm. diesen Parteiungen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hätte, dann würde er auch von selbst dazu gekommen sein, eingehende Untersuchungen über die wechselnde numerische Stärke des Kollegiums anzustellen oder wenigstens die Beobachtungen mitzuteilen, die ich in einer älteren Vor-

tragsskizze (Preuß. Jahrbücher Bd. 53, 437) niedergelegt hatte. Auf diesen Punkt will ich im Folgenden tiefer eingehen.

Ich hatte früher festgestellt, daß die Zahl der Kardinäle seit Anfang des 12. Jahrhunderts in regelmäßiger Abnahme war, daß den etwa 50 Kardinälen jener Zeit am Ausgang des 12. Jahrhunderts nur 28, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchschnittlich nur 12 gegenüberstehen. Sägm. hätte diese Beobachtungen verschärfen und auch berichtigen können. — Ich hatte diese auffällige Verminderung znrückgeführt auf den eigenen Wunsch der Kardinäle Ansehen, Macht und Einkünfte mit möglichst wenigen zu teilen; in oligarchischer Tendenz hätten sie auf die Zahl der Kardinalskreationen und die Auswahl der Persönlichkeiten Einfluß erstrebt und erlangt. Sägm. weist den Vorwurf zurück, jene Verminderung übergangen zu haben, denn er hat ja in einer Anmerkung gesagt, daß es ›im 13. Jahrhundert öfters sehr wenige Kardinäle‹ gab. Er hat auch an anderer Stelle durch Anführung einer annalistischen Notiz die Mitteilung gebracht, daß Alexander IV. (1254—61) keinen einzigen Kardinal kreierte. Dieselbe Notiz spielt Sägm. jetzt aus, um zu erweisen, daß ich mit Unrecht die Verminderung der Kopfzahl der Kardinäle aus ihrer oligarchischen Tendenz herleite. Alexander IV. habe sich nicht deswegen der Kardinalskreation enthalten, weil die Kardinäle keine neuen Kollegen gewünscht hätten, sondern weil sie sich ›nicht auf die Persönlichkeiten einigen konnten‹. Ich muß jene Notiz hier wieder mitteilen, sogar in etwas größerem Umfang, da sie uns in Verbindung mit einigen andern Quellen zu interessanten Erörterungen Anlaß bietet, zuvor aber hebe ich hervor, daß das Kardinalskolleg bei der Wahl Alexanders IV (1254—61) aus 13, in seinen letzten beiden Jahren nur aus 8 Kardinälen bestand.

Die Annales S. Justinae Patavini (Mon. Germ. S. 19, 181), eine gut guelfische Quelle, schreiben s. a. 1261, nachdem sie den Beschluß des $6^1/_2$jährigen Pontifikates Alexanders durch seinen Tod gemeldet haben: *Iste* (Alex. IV) *toto tempore sui regiminis nullum constituit cardinalem*; *nam cum quidam de cardinalibus edificare Syon in sanguinibus affectaret*, *quidam vero vellent*[1]) *viros ydoneos promovere,*

1) Es liegt nahe zwischen den beiden von *cum* abhängigen Sätzen Kongruenz herstellen und statt *affectaret*: *affectarent* schreiben zu wollen, da doch nachher von zwei Teilen des Kollegs die Rede ist und ein Einziger sich kaum mit Erfolg der Ernennung ›geeigneter Männer‹ widersetzt haben würde, aber durch die handschriftliche Ueberlieferung wird vielmehr eine andere Verbesserung empfohlen. Da cod. 1 kurz vor dieser Stelle abbricht, ist cod. 2 Paris. saec. XV die einzige Handschrift. Der Herausgeber Jaffé hat die von ihr

ipse licet haberet plenitudinem potestatis, timore tamen scandali neutram partem voluit exaudire. Post cuius obitum cardinales numero octo de summo pontifice eligendo magnam inter se discordiam tribus mensibus habuerunt. Endlich wählen sie den Patriarchen von Jerusalem — Urban IV. *Iste quarto mense sui pontificatus numerum cardinalium ampliavit, praeclaros viros, vita et scientia insignitos, ad tam sanctum collegium promovendo. De quorum numero ... extitit:* der sehr gepriesene Paduaner Kanonikus Simon.

Der Versuch Sägm.s, auf Grund dieser annalistischen Notiz meine Behauptung einschränken zu wollen, erscheint mir nicht glücklich, zunächst schon weil ihr Sinn keineswegs sofort einleuchtend ist, und, was darin augenblicklich klar ist, nämlich daß das Kolleg in verschiedene Gruppen zerfiel, von denen die eine diese, die andere jene Kandidaten empfahl, doch noch durchaus nicht beweist, daß das Kollegium gegen die Erhaltung einer niedrigen Gesammtzahl gleichgiltig, daß es frei von »oligarchischer Tendenz« war.

Um der Mitteilung des Paduaner Annalisten gerecht zu werden, dürfen wir nicht wie Sägm. an dem Satze *cum quidam aedificare Syon in sanguinibus affectaret* ohne Aufklärung über seine Bedeutung vorübergehen. Schirrmacher (die letzten Hohenstaufen S. 204 ff. und S. 491) hatte ihn zu deuten versucht. Er möchte glauben, daß Kardinal Richard Annibaldi seinen Neffen zur Kreation empfohlen, Alexander IV. den Geist des Nepotismus gescheut, Urban IV. aber [bei der zweiten (!) Kreation] diesen Neffen Annibaldo in das Kollegium berufen habe. Offenbar versteht Schirrmacher *sanguines* als Blutsverwandtschaft, und diese Deutung ist verführerisch, zumal uns von Salimbene (Chron. p. 232) berichtet wird, daß Alexander sich keinerlei Begünstigung seiner Verwandten erlaubte, »auch seinen Neffen, einen Minderbruder, nicht zum Kardinal machte, wie er überhaupt keinen Kardinal ernannte, obwohl es zu seiner Zeit nur acht waren«. Indessen wir würden von Schirrmachers Auslegung absehen müssen, da die ganze Phrase *aedificare Syon in sanguinibus*

gebotene Lesart *vellet* durch *vellent* ersetzt auf Grund zweier alten Ausgaben nach seither verschollenen Handschriften. Diese aber gehen auf eine fehlerhafte Handschrift, welche der Originalhandschrift keineswegs näher steht, zurück und haben, wie in andern, so auch in diesem Falle keinen Anspruch darauf die Lesung von cod. 2 zu verdrängen. Vgl. die neuere Würdigung der handschriftl. Ueberlieferung dieser Annalen bei Lenel, Studien z. Gesch. Paduas und Veronas im 13. Jahrh. 1893 S. 50 ff. Ich habe trotzdem oben *vellent* beibehalten, um anzudeuten, daß ich keinen größeren Wert auf die Textgestaltung lege. In beiden Fällen handelt es sich um zwei Teile des Kollegiums, entweder sind beide oder nur der eine Teil durch einen Wortführer vertreten.

der Bibel entlehnt ist und an der Stelle, welche dem Annalisten vorschwebte, bei Micha 3, 10 *aedificare in sanguinibus* nur allgemein »auf Ungerechtigkeit erbauen« bedeutet [1], — wenn nicht aus der gleichzeitigen italienischen Litteratur sich der Beweis erbringen ließe, daß das Prophetenwort auch sonst damals die Zuspitzung auf Begünstigung von Verwandten, auf Nepotismus an der Kurie, erhalten habe. Dieser Beweis aber hat sich mir fast ungesucht beim Blättern in Salimbenes Chronik ergeben. Salimbene erzählt (S. 26), indem er Allerlei von Innocenz IV. plaudert, daß dieser Papst seine Verwandten sehr liebte und drei verheiratete Schwestern in Parma hatte. Von ihnen seien ihm viele Neffen geboren, *quos optime praebendavit et iuxta propheticum dictum Syon in sanguinibus aedificavit.* In ähnlicher Weise kramt Salimbene (S. 54 ff.) aus, was er von den Verwandten Nikolaus' III. im Kardinalskolleg (Matteo Rosso Orsini, Jacobo Colonna (vergl. S. 317), Latino Frangipani, Giordano Orsini) in seinem reichen Schatze vielleicht nicht immer ganz zuverlässiger Personalkenntnisse aufgespeichert hatte. Am Schlusse seiner Aufzählung schreibt er (S. 55) spöttisch: *Sed quia caro et sanguis revelavit hoc papae, ideo fecit istos quatuor cardinales de parentela sua. Aedificavit enim Sion in sanguinibus, sicut et aliqui alii Romani pontifices fecerunt aliquando. De quibus dicit Michaeas etc.* (sic!) . . . .

Es kann nun wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß wie der Parmesaner Salimbene auch der gleichzeitige Paduaner Annalist das Prophetenwort in dem ganz bestimmten Sinne des Nepotismus ausgeprägt hat, sicherlich nach dem Vorgang Anderer, und wer wollte leugnen, daß sich das Wort bei dem Doppelsinn von *sanguis* vortrefflich zu dieser Umdeutung eignete.

Weiter aber dürfen wir feststellen: Der Paduaner Annalist war ausgezeichnet unterrichtet, wenn er angab, daß eine Gruppe des Kollegiums, statt die Ernennung guter frommer Männer (und fügen wir hinzu: schlechter Politiker) vom Schlage Alexanders IV. gutzuheißen, ihre Verwandten (und Freunde) zur Kreation empfahl, mit andern Worten: Männer für deren künftige politische Haltung ihnen eine gewisse Bürgschaft gegeben war. Mit überraschender Deutlichkeit erkennen wir, daß dieser Gesichtspunkt keineswegs nur für e i n e n der heiligen Väter, sondern für Vier von Acht, für alle Ita-

1) Micha 3, 9—10 lautet: *Audite hoc principes domus Jacob et judices domus Israel, qui abominamini judicium et omnia recta pervertitis. Qui aedificatis Sion in sanguinibus et Jerusalem in iniquitate.* Schon die alten Bibelkommentatoren wollen *sanguines* nicht wörtlich als Blutvergießen deuten, sondern *iniustae exactiones* oder *inopia pauperum* gleichsetzen. Vgl. M. Polus, Synopsis criticorum aliorumque sacrae scriptorum interpretum ad Mich. 3, 10.

lieher[1]) maßgebend und bestimmend gewesen ist, wir erkennen dies, wenn wir die Liste der von Alexanders Nachfolger Urban IV., kaum vier Monate nach seiner Wahl, am 24. Dec. 1261, promovierten Kardinäle im Lichte der hochinteressanten, soviel ich sehe, noch ganz unbenutzten Mitteilungen betrachten, welche ein englischer Kleriker Roger Lovel seinem Könige Heinrich III. von England vom Sitz der Kurie über diese Kreation gemacht hat[2]). Es stellt sich da das merkwürdige Ergebnis heraus, daß von den 7 Kardinälen, welche Urban zunächst kreierte, zwei (Jacobo Savelli und Goffredo d'Alatro) Verwandte (*affinis*) der Kardinäle aus römischen Geschlechtern, Johann Gaëtano Orsinis und Richard Annibaldis, zwei andere (Simone Paltinario und Uberto de Cochenaco) ›Freunde‹ (*familiaris*) der Kardinäle Ottobuono Fieschi und Ottavio Ubbaldini waren. Wer aber wollte bei unbefangener Erwägung die italienischen Kardinäle tadeln, daß sie das Bestreben hatten, sich durch Männer ihres Vertrauens zu verstärken, in einer überaus kritischen Lage der Kurie, da es unbedingt für sie geboten war, eine auswärtige Macht gegen König Manfred auszuspielen, sei es nun im Bunde mit England und dem Bruder Heinrichs III. Richard von Cornwall, sei es durch Anschluß an Frankreich, durch Berufung Karls von Anjou[3]).

1) Es waren Ottobuono Fieschi aus Genua, Ottavio Ubbaldini aus Florenz, Johann Gaetano Orsini und Richard Annibaldi aus Rom.

2) Schreiben aus Viterbo vom 6. Febr. 1262, Shirley, Royal and other histor. letters illustrating of the reign of Henry III. vol. II (1868) p. 204. Die von dem Briefschreiber gegebene Kardinalsliste ist zu vergleichen mit derjenigen der zeitgenössischen Biographie Urbans IV. in schlechten lateinischen Versen, welche Thierricus Vallicolor für Urbans Nepoten den Kardinal Antherus verfaßte, Muratori SS. rer. Ital. III, 2, 408. Lovel und Vallicolor nennen 7 neue Kardinäle bei dieser ersten Kreation, aber Lovel nennt als siebenten den ›Kanzler des Königs von Frankreich‹, ohne zu wissen, daß er diesen, Radulph von Chevrières, schon einmal als Bischof von Evreux genannt hat. Dafür fehlt Lovel ein anderer Franzose, Simon von Brie, der spätere Papst Martin IV. Ciaconius-Oldoinus, Cardella (I, 2, 303) und Eubel lassen ihn gegen den gut unterrichteten Vallicolor mit Unrecht erst bei der zweiten Kardinalspromotion, im Dec. 1262, erhoben werden, während sie, ebenfalls gegen Vallicolor, der nun von Lovel gestützt wird, Heinrich von Susa und den Nepoten Antherus fälschlich schon bei der ersten Kreation erhoben sein lassen. Die Nachricht Lovels, daß 1261 dem Kardinalpresbyter Hugo das Bisthum Ostia zugesprochen war, wird bestätigt und ergänzt durch die Notiz Vallicolors, daß Hugo diese Würde dem bei der zweiten Kreation erhobenen Heinrich von Susa abtrat. Vallicolor zählt auch die 7 Kardinäle der zweiten Kreation auf.

3) Es ist hier nicht der Ort, alle Folgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen zu ziehen. Nur auf Einiges sei hingewiesen. Man weiß, daß Alexander IV. niemals über Verhandlungen mit den beiden deutschen Gegenkönigen Richard von Cornwall und Alfons von Castilien, hinter dem im Gegensatz zu England

Es könnte nun doch sein, daß unserer Darlegung gegenüber Jemand zugeben möchte, bei den vier Italienern sei oligarchische Tendenz nicht abzuweisen, dagegen seien die vier Ausländer des

Frankreich stand, hinausgekommen ist, daß aber die Kardinäle mit Ausnahme des Ungarn Stephan und des Franzosen Odo de Castro Radulfi, von denen wir nichts wissen, 1259 sämmtlich für die englische Politik gewonnen schienen (Reg. imp. V, 14093). Es ist neuerdings nachzuweisen versucht worden, daß 1260 Alexander IV. und ein größerer Teil der Kardinäle sich doch wieder von England zurückgezogen hätten, während Andere annehmen, die Wendung sei erst von Urban IV. herbeigeführt worden (H. Otto Alexander IV. und der deutsche Thronstreit. Mittlgen des Instituts f. österr. Gesch. 19, 75—91). In jedem Falle war die erste Kardinalskreation Urbans IV. von größtem Interesse für den englischen König. Daß die Freundschaft mit England vorher an der Kurie stark vertreten war, zeigte sich noch während der Vakanz nach dem Tode Alexanders IV. Die Kardinäle haben nach den leider lückenhaften, meist übersehenen, Angaben eines englischen Gesandten an der Kurie dem bekannten Kardinal Johann von Toleto englischer Herkunft, der für König Richard sein Vermögen geopfert hatte, die Tiara angeboten, er hat sie, angeblich aus Bescheidenheit abgelehnt. Das Gleiche wird allerdings in derselben Quelle berichtet von dem Franzosen Odo de Castro Radulfi, der wie Johann von Toleto Cisterzienser und Kardinal war (*ecclesiā Romanā pastoris solatio destitutā a 25. Mai—29. Aug. . . . . . monachos . . . totum habentes intra se caritatem et dilectionem mutuam et reputantes se tam humiles et indignos summi pontificis honore, quod dicto die patriarcham Jerusalem oriundum . . . . . domini regis Franciae in Romanum pontificem elegerunt.* Shirley, royal and other histor. letters II 188; Wilh. Sievert, das Vorleben des Papstes Urban IV., Röm. Quartalschrift XII 148 denkt mit Unrecht an den Dominikaner Hugo von St. Charo neben Johann von Toleto, der Dominikaner konnte nicht als *monachus* bezeichnet werden, er wird in demselben Schreiben S. 190: *frater Hugo* genannt. Man kann zweifeln, ob wirklich nur Bescheidenheit Johann von Toleto zur Ablehnung bestimmte. Ließ er sich doch bei der ersten Kardinalskreation Urbans IV. vom Kardinalspriester zum Kardinalbischof von Porto erheben (Shirley II, 204). Der merkwürdige Mann hat noch lange Jahre im Kollegium eine sehr bedeutende Rolle gespielt, (vergl. Grauert, Histor. Jahrb. der G. G. XIII 113 und Götting. gel. Anz. 1894, II 629—31), er ist zusammen mit anderen Kardinälen auch noch unter Urban für England eingetreten (Shirley, letters II 189—90), aber er mochte nach den Erfahrungen unter Alexanders Pontifikat kein rechtes Zutrauen zu dem Fortgang der englischen Sache haben und als Engländer, wenn diese Kombination scheiterte, in eine üble Lage zu kommen fürchten. Daß seine Kollegen England nicht durchaus zuneigten, verrät schon die Kandidatur des Franzosen Odo de Castro Radulfi, noch viel mehr die endliche Entscheidung für Jacob von Troyes, den Patriarchen von Jerusalem, der als Urban IV. das Schiff der Kirche so bald in französisches Fahrwasser lenkte. Daß von den italienischen Kardinälen, von denen zwei, Ottobuono Fieschi und Johann Gaëtano Orsini, später unter besonderen Verhältnissen zum Papst gewählt wurden, damals keiner auf die Tiara Aussicht gehabt zu haben scheint, wird wie in andern Fällen durch ihre gegenseitige Eifersucht zu erklären sein, vergl. den Bericht von Saba Malaspina l. 2 c. 5 über die Wahl Urbans. Jakob von Troyes, der schon längere Zeit vor dem Tode

Kollegiums freizusprechen von dem Verdacht unkirchlicher Nebenabsichten. Sie eben hätten »geeignete Männer« in das Kollegium bringen wollen. Wen der Paduaner Annalist als geeignet ansehe,

Alexanders an die Kurie gekommen war, hat seine Wähler wahrscheinlich nicht in Zweifel gelassen, daß er ihre besonderen Wünsche erfüllen würde: wie Johann von Toleto, so wurde auch Hugo von St. Charo zum Kardinalbischof erhoben (er verzichtete nachher darauf zu Gunsten Heinrichs von Susa, s. oben S. 153 Anm. 2). Die vier Italiener bekamen, wie wir sahen, Verwandte und Freunde zu Kollegen, leer gingen nur Stephan von Ungarn und Odo de Castro Radulfi, die schon Kardinalbischöfe waren, aus. Mit den drei Franzosen, die Urban gleichzeitig bei seiner ersten Promotion ins Kollegium berief (den späteren Päpsten Clemens IV. und Martin IV. und Radulph von Chevrières, dem früheren Kanzler des französischen Königs), war Urban dann offenbar noch nicht stark genug, die französische Politik mit Entschiedenheit ins Werk zu setzen, da hat er gerade nach Jahresfrist wieder sieben Kardinäle kreiert, darunter wieder drei Franzosen (Antherus, Guido, Guillelmus; Schirrmacher, Hohenst. S. 205 spricht von acht französischen Kardinälen Urbans, es waren nur sechs!), aber wieder mußte er auch den Wünschen der beiden alten Kardinäle römischen Bluts nachgeben, indem er einen Orsini (Matteo, Neffen Johanns) und einen Annibaldi (Annibaldo, Neffen Richards) in das Kollegium berief. Das wurde insofern bedeutungsvoll, als die Kardinäle römischen Bluts den Unbilden des italienischen Klimas besser widerstanden, als die Franzosen, und so 1277, nachdem der Tod große Lücken in das Kollegium gerissen hatte, nur drei Franzosen, drei Römern und einem Kampaner (Goffredo d'Alatro, der als Verwandter Richards Annibaldi von Urban IV. kreiert war) gegenüberstanden. Diese Franzosen und Italiener waren sämmtlich Kardinäle Urbans — die Kardinäle Gregors X. (1271—76) waren alle schon wieder gestorben —, mit einziger Ausnahme des Senior Johann Gaëtano Orsini (Kardinal Innocenz' IV). Er, dem die Stimmen von Matteo Orsini, seinem Neffen, und Jacob Savelli, seinem »Verwandten«, von selbst zufielen, erhielt jetzt verhältnißmäßig leicht die Oberhand. Sein Pontifikat aber wurde weiterhin epochemachend, indem es auch für die Zukunft der römischen Aristokratie das Uebergewicht gab. Darauf komme ich zurück. Hier sei nur hervorgehoben, daß Nikolaus unter 9 Kardinälen 3 Römer (nach Salimbene p. 54—55 sämmtlich *de parentela papae*, vgl. oben S. 152, außerdem 4 andere Italiener, 1 Engländer und 1 Portugiesen kreierte, also keinen Franzosen. — Am Schlusse dieser langen Anmerkung will ich aussprechen, daß es meines Erachtens »ghibellinische Kardinäle«, die sich in der neueren Litteratur so häufig finden, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaum gegeben hat. Es gilt doch im 13. Jahrhundert noch fast dasselbe von den Kardinälen, was eine späte Quelle (Galv. Flamma) Friedrich II. bei der Wahl Innocenz' IV. sagen läßt: *nullus papa potest esse Gibellinus.* Man darf nicht urteilen nach den Erscheinungen der papstlosen Jahre 1268—71. Eingehende Untersuchung der politischen Stellung von Männern wie Ottavio Ubbaldini, Johann von Toleto, Richard Annibaldi (der in sehr verschiedenen Farben schillert) in den Jahrzehnten ihres Kardinalats dürfte dieses Urteil bestätigen. Zeitweilige Vertretung ghibellinischer Tendenzen wird teils in den jeweiligen persönlichen und landsmannschaftlichen Interessen der einzelnen Kardinäle teils in der Einsicht, daß Karl von Anjou die Kurie in Knechtschaft zu versetzen drohte, ihre Erklärung finden. Beides gilt auch von Johann Gaëtano Orsini (Nikolaus III.).

erkenne man ja daraus, daß er die Kardinäle aus Urbans IV. erster Promotion preise als *praeclari viri vita et scientia insigniti*! Dabei ist es nun seltsam, daß der einzige neue Kardinal, den diese Quelle mit Namen und eingehender Charakteristik hervorhebt, der Paduaner Kanonikus Simon *benignissimus dominus tam forma corporis quam nobilitate generis et gratiosis moribus et multiplici scientia decoratus* (so codex 2), von anderer Seite in wesentlich anderem Lichte gesehen wurde. Roger Lovel, der englische Kleriker, giebt, indem er dem Namen Simons die bedeutsamen Worte *familiaris domini Ottoboni* hinzufügt, Kunde, daß auch er durch Protektion eines alten Kardinals in das Kollegium kam, ganz zu schweigen von den weiteren Worten *cui multa crimina opponuntur* — nach Ciaconius und Cardella hat die bald nach Simons Promotion gegen ihn erhobene schwere Anklage beim Papst (vgl. die beiden Schreiben Urbans Ciaconius II 150 ss.) zum Erweis seiner Unschuld geführt. Wenn man aber etwa Ottobuonos Protektion als gleichgiltig bezeichnen möchte gegenüber der angeblichen Vortrefflichkeit Simons, so gäbe es kaum noch eine Grenze, so würde es mit nahezu demselben Rechte auch als ganz unverfänglich hinzustellen sein, wenn Kardinäle ihre Verwandten zur Promotion empfahlen. Die Reformation Martins V. aber schloß nachmals Brüder oder Neffen eines lebenden Kardinals grundsätzlich aus. Ich möchte auch auf eine Auslassung J. B. Schwabs (Joh. Gerson 1858 S. 10) über Papst Johann XXII. verweisen: ›Bei seiner ersten Kardinalskreation sprach Johann XXII. sich in einer Weise über die erforderlichen Eigenschaften eines Kardinals aus [Raynald 1316 § 21, vergl. auch meine Abhandlung über das Kardinalskolleg, Preuß. Jahrb. Bd. 53, 444 ff.], die für die Wahl jedes andere als das kirchliche Interesse ausschloß. Um so befremdender erscheint es, daß er beinahe nur unter Franzosen und vorzugsweise in seiner Vaterstadt Cahors diese hohen Eigenschaften finden konnte; unter den 27 von ihm ernannten Kardinälen ist ein Dritteil dem Kreise seiner Verwandten entnommen‹. Wie so eine optimistische Auffassung der Grundsätze Johannes' XXII. durch die Thatsachen widerlegt wird, so ist auch der Einwand zu Gunsten der vier Ausländer, zu dem die Aeußerung des Paduaner Annalisten Anlaß bieten könnte, als hinfällig zu bezeichnen, soweit in solchen Dingen ein Beweis möglich ist. Wir brauchen dem Vorwurfe des Nepotismus, welchen der Annalist gegen die eine Gruppe richtet, nur die naheliegende Ausdehnung auf die Beförderung guter Freunde in das Kollegium zu geben, wie wir schon oben thaten, so stellt sich heraus, daß die beiden Gruppen des Annalisten, der Nepotenfreunde und derer, welche ›geeignete Männer‹ wollten, sich nicht decken mit denjenigen der Italiener und der Ausländer von Lovels Brief,

weil Ottobuono, den wir von dorther als Gönner Simons kennen, zwischen den Zeilen des Annalisten als völlig uninteressierter Fürsprecher geeigneter Männer erscheint, insofern die Promotion Simons als Muster dargestellt wird. Wie mir scheint ist auf diesem Wege bei einem derjenigen Kardinäle, die angeblich nur von dem Interesse der Kirche sich leiten ließen, diese reine Sachlichkeit mindestens sehr in Frage gestellt, man wird geneigt sein im Gegensatz zu dem Annalisten dem englischen Briefschreiber beizupflichten, und man wird die Brille des Paduaners bei dem Annalisten ebenso stark in Anrechnung bringen dürfen, wie bei Johann XXII. den Standpunkt des Cahorsiners. Noch näher hätte es am Ende gelegen die sehr idealistischen Ausführungen Urbans IV. über die Grundsätze, welche bei der Auswahl der Kardinäle leiten müssen (vergl. sein Schreiben an Erzbischof Guido von Narbonne (Clemens IV.) bei Martene, Collectio II 1256) zu vergleichen mit der stattlichen Zahl von Nepoten der Kardinäle und seiner selbst, die er, wie wir wissen, zu Kardinälen beförderte. Wenn ich hier etwas breit geworden bin, so möchte ich doch auch noch auf die allgemeine Erwägung hinweisen, daß in Folge des Ueberwiegens der weltlichen und politischen Interessen in der Leitung der Kirche wir mit Selbstverständlichkeit gegenüber den egoistischen Bestrebungen eines Teiles des Kollegiums, der Italiener, gleiche oder ähnliche Tendenzen auch bei den übrigen Kandidaten voraussetzen dürfen. Die gegenteilige Annahme, daß ein großer Teil der Kardinäle bei der Auswahl der Kandidaten nur auf Wandel und Wissenschaft gesehen habe, wäre ja an sich denkbar, aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die Lage der Kurie viel zu peinlich, die Gefahr ihrer unabhängigen Existenz war zur Zeit Alexanders IV. und seiner Nachfolger viel zu groß, als daß man sich diese Unbefangenheit in mehr als Ausnahmefällen hätte gestatten können.

So handelte es sich unter Alexander keineswegs um eine harmlose Uneinigkeit im Kolleg über die Auswahl geeigneter Männer, wie es Sägm. darzustellen beliebt, sondern beide Gruppen, die Italiener und die Ausländer, standen sich gegenüber mit der Absicht, die eigene Zahl zu vermehren, die Verstärkung der andern zu verhindern. Sie hielten sich, in den beiden letzten Jahren Alexanders völlig gleich stark, in dieser Frage das Gleichgewicht, der Gegensatz berührte aber die sonstige politische Haltung der Kardinäle nicht tiefer, weil am Ende beide Gruppen damit einverstanden waren, ohne neue Kreation das bestehende Zahlenverhältnis aufrecht erhalten zu sehen. Ist das nun nicht ›oligarchische Tendenz‹, oder verlangt Sägm., daß jede Partei von Haus aus auch auf die Verstärkung ihrer Reihe hätte verzichten sollen? — Sägm. holt auch aus der Zeit

Karls I. von Anjou ein Argument, um die niedrige Zahl des Kollegiums auf andere Einflüsse, als die oligarchischen Neigungen der Kardinäle zurückzuführen. Gegenüber dem Wunsch der ›um die Vorherrschaft in Italien streitenden Mächte, möglichst viele Kardinäle ihrer Farbe im Kollegium zu haben, hätten die Päpste, um darauf gerichtete lästige Forderungen und Querelen mit Erfolg abweisen zu können, lieber möglichst wenige Kardinäle kreiert‹. Für diese These findet Sägm. eine Stütze, indem er an den von Karl II. von Neapel 1294 auf Coelestin V. geübten Einfluß erinnert, er habe 12 Kardinäle allein nach den Wünschen Karls II. erhoben. Da möge man sehen, wie sehr sich politischer Einfluß auf die Kardinalskreation geltend machen konnte. Andere Päpste hätten sich vor solcher Beeinflussung durch Verzicht auf Kardinalspromotionen zu wahren gewußt. — Nun erscheint ja auch bei Sägm. das Verhalten des Einsiedlerpapstes als einzigartig, aber es tritt doch längst nicht genug hervor, wie durchaus aller Tradition Coelestin ins Gesicht schlug [1]), wie nahe durch seine Willkür die Gefahr einer Auflehnung der alten Kardinäle gegen den Papst, dieses Geschöpf des Königs von Neapel, gerückt war. Es scheint mir durchaus unmöglich von diesem Beispiel aus folgern zu wollen, wie stark sonst politischer Einfluß die Ergänzung des Kollegiums zu meistern suchte, beziehungsweise sie wider Willen ganz unterband. Aber Sägm. meint ja auch nicht, daß andere Herrscher ähnlich wie Karl II. den Päpsten ihre Kardinalsliste in die Feder zu diktieren versucht hätten, sein Gedanke ist jedenfalls, auch vor minder gebieterischen Forderungen und Beschwerden zogen sich die Päpste auf den passiven Widerstand zurück, lieber so wenig als möglich Kardinäle zu ernennen. Indes ich finde solche ›Forderungen und Querelen‹ für das 13. Jahrhundert in unserm reichen Material durchaus nicht bezeugt, ich finde auch nicht, daß außer in dem Falle Coelestins V. irgend ein Cardinal auf den besonderen Wunsch des Königs von Neapel gewählt sei, wie Gleiches nachmals in Avignon dem französischen König so manchmal geschah [2]). Und im Ernst kann es sich ja nur

1) Die Annales Veronenses auctore de Romano (Antiche Cronache Veronesi I) 443 schreiben: . . . *papa predictus fecit 12 cardinales sine scitu et voluntate cardinalium ad voluntatem domini Karoli regis Cicilie et facit* (!) *omnia secundum beneplacitum suum*. Vergl. auch Hans Schulz, Peter von Murrhone als Papst Coelestin V. in Ztschr. f. Kirchengesch. XVII, 386.

2) Es ist gleichgiltig, ob urkundlich der Nachweis zu erbringen sein sollte, daß Karl I. ein Mal die Ernennung eines bestimmten Kardinals empfohlen habe, da aus unsern konkreten Feststellungen über die Kardinalskreationen zwischen 1266 und 1285 die Geringfügigkeit eines etwa erstrebten Einflusses sich alsbald ergeben wird. Der Vollständigkeit wegen sei angeführt', daß in einem — leider

um die Forderungen der angiovinischen Herrscher handeln, wiewohl Sägm. von ›streitenden italischen Mächten‹ spricht. — Aber die unterlassenen Kreationen brauchen ja keine Spur in der Ueberlieferung zurückgelassen zu haben! Vielleicht kann das Auf- und Absteigen der Zahl des Kollegiums uns Aufschluß darüber geben, ob Sägm.s Vermutung richtig ist?

Wenn ich nun die Reihe der Päpste von 1254—1303, die etwa bei einem Pontifikat von etwas mehr als einigen Monaten [1]) in Verdacht kommen könnten, eine Kardinalskreation aus Rücksicht auf den König von Neapel unterlassen oder möglichst beschränkt zu haben, so wüßte ich keinen zu nennen, als etwa Clemens IV. (1265—68), der während seines 3—4jährigen, von schweren Kriegen erfüllten Pontifikates nicht daran denken durfte, Gegner Karls von Anjou zu ernennen, aber auch nicht noch mehr Parteigänger Karls in das Kolleg wird haben bringen wollen. Indessen gerade Er übernahm ein Kollegium von 20 Kardinälen und hinterließ, ohne es zu ergänzen, die gleiche Zahl [2]). Ein Bedürfnis zu neuer Kreation hat unter ihm nicht vorgelegen. Gregor X. und Nikolaus III. haben 5 [3]) beziehungsweise 9 Kardinäle ernannt, Gregor gerade soviel als seit seinem Regierungsantritt bis zur Kardinalskreation im Juni 1273 gestorben, Nikolaus 2 mehr, als seit dem Tode Gregors X. gestorben waren [4]). Beide standen Karl I. so frei gegenüber, daß von einem

verlorenen — Formelbuche von Jean de Caux, welches sich zu Anfang des 14. Jahrh. im Trésor des chartes befand und aus der Korrespondenz Friedrichs II. Vieles entlehnt hatte, eine Formel *pro electione cardinalis. — Item pro eodem.* ›*Fredericus*‹ stand. Langlois, formulaires de lettres du XIIe—XIV. siècle. 6e article. Notices et extraits des mss. de la bibliothèque nationale t. XXXV p. 798 nr. 90. Nun wird Sägm. vielleicht behaupten, daß die Päpste auch zu Kaiser Friedrichs II. Zeiten keine Kardinäle zu ernennen wagten. Wahrhaftig, er würde einem Gregor IX. und Innocenz IV. Unrecht thun!

1) Johannes Andreä, der Kanonist erzählt, daß durch den schnellen Tod des Papstes Hadrian V. die sicheren Aussichten von Wilhelm Duranti dem Aelteren auf das Kardinalat vereitelt wurden. Bethmann Hollweg, der german-roman. Civilprozeß im Mittelalter VI, 1 (1874) S. 208.

2) Stephan, Bischof von Palaestrina (Eubel, Hierarchia p. 7, IV 15) starb nicht schon 1268, sondern erst 9. Juli 1270 Neues Archiv f. ält. dtsch. Geschkde. 23, 614.

3) Gegen andere Angaben vergl. Stapper, Papst Joh. XXI. (Münster 1898) S. 31 u. S. 35 Anm. 3.

4) Gregor X. hinterließ nicht blos 12 Kardinäle, wie es nach Eubel, Hierarchia p. 9 not. 2 scheinen muß, sondern 14. Es fehlt da IX, 1 der spätere Papst Johann XXI. und IX, 5 Bertrandus ep. Sabin., vergl. Stapper, Papst Joh. XXI. S. 35 Anm. 3. Nur einer der von Gregor ernannten Kardinäle (Eubel IX 8), Bonaventura, starb vor ihm. Nach der Kardinalspromotion vom Anfang Juni 1273 (über den Zeitpunkt vergl. Kaltenbrunner, Aktenstücke z. Gesch. des deutsch.

Einfluß desselben auf die Zahl ihrer Kardinalskreationen nicht wird gesprochen werden dürfen, sie hielten die Zahl der Kardinäle durchaus auf derselben Höhe, welche sie sogar schon seit den Zeiten Honorius' III. († 1227) durchschnittlich innehatte. Die folgenden Päpste Martin IV., Honorius IV. und Nikolaus IV. haben ihre Kardinäle kreiert zu Zeiten, da die Angiovinen unter dem Drucke des sizilischen Krieges nicht in der Lage waren, einen bestimmenden Einfluß zu üben. Martin IV. kreierte zu den übernommenen 12 Kardinälen 7 neue, Honorius IV. zu den 17 übernommenen 1, Nikolaus IV. zu den 9 übernommenen 6 neue. Alle drei Päpste waren übrigens gute Freunde der Anjous.

Ein Ueberblick über diese Zahlen lehrt unzweifelhaft, daß die numerische Stärke des Kollegiums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht erheblich schwankt. Sie hatte ihren tiefsten Stand (8 und 7) bei den Vakanzen von 1261 und 1277, nachdem Alexander IV. keinen Kardinal kreiert hatte und wieder, nachdem in noch nicht zwei Jahren (1276—77) 7 Kardinäle, 4 als solche, 3 als Päpste, gestorben waren. Bei keiner der übrigen 12 Vakanzen dieser Zeit (1254—1303) sinkt die Zahl unter 10, die höchsten Ziffern sind 18 und 20, und die Thatsache, daß Clemens IV., ein »parlamentarischer Papst«[1]) keine und Honorius IV. ein *homo temperatus et magnae discrecionis*[2]) nur eine Kreation vorgenommen haben, nachdem sie bei ihrer Wahl 20, bzw. 18 Kardinäle vorgefunden hat-

Reichs unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. S. 22) starb außer Bonaventura noch Johann von Toleto (nach Eubel 13. Juli 1275) und Richard Annibaldi 1274. Ihm hatte Gregor X. nach Salimbene (p. 265) den Kardinalshut entzogen, *pro eo quod visum fuit sibi quod symoniace quandam praebendam dedisset.* Er subskribiert nach Potthast unter Gregor nur 13. Jan. 1273. Cardella, memorie storiche de' Cardinali della Santa R^{na}chiesa t. I p. 2 (1792) pag. 258 bestritt die von Panvinius ohne Quellenangabe gegebene Nachricht, daß Richard Annibaldi aus Kummer über die Entziehung des Kardinalats durch Gregor gestorben sei. — Beachtenswert ist auch, daß Nikolaus III. seine Kardinalskreation keineswegs so lange aufgeschoben hat, bis Karl I. die Senatsgewalt niedergelegt hatte. Sie erfolgte schon 12. März 1278.

1) Die Benennung stammt von Hampe, Konradin S. 70, Anm. 2. Er verweist auf eine sehr interessante Auslassung Clemens IV. über sein Verhältnis zu den Kardinälen (Potthast 19819), die ich nach dem Druck in I papi ed i vespri Siciliani (Roma 1882) p. 126 hier wiedergebe. Clemens schreibt an Karl von Anjou 24. Sept. 1266: *Crede fili carissime, sepe iam nobis contigit in hac sede, cui licet immeriti presidemus, quod habitis fratrum nostrorum consiliis, quamquam contrarium crederemus utilius, eorum tamen sententias sequebamur, ubi tale erat negotium, quod sine peccato fieri poterat vel omitti, et movebat nos ista ratio, quia temerarium censebamus tot prudentium judicio sententiam nostri capitis anteferre.*

2) Martini Continuatio bei Duchesne, le »liber pontificalis« II, 465.

ten, spricht jetzt wohl entschieden für die Richtigkeit unserer These, daß das Kollegium selbst für die Erhaltung der niedrigen Zahl beflissen war. Die Verminderung stammt, dies sei jetzt zur Ergänzung meiner älteren Angaben hervorgehoben, aus der Zeit von Innocenz' III. schwächerem Nachfolger Honorius III. Bei seiner Wahl 1216 hatte das Kollegium 27 Kardinäle gezählt (1198: 28), bei seinem Tode (1227) zählte es nur 18, unter seinen größeren Nachfolgern hob sich die Zahl nicht wieder. Bei den Vakanzen von 1241, 1243 und 1254 treffen wir 14, 10, 12 Kardinäle, ebenso bei den Vakanzen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durchschnittlich 12. Im 14. Jahrhundert in Avignon hebt sich die Zahl etwas, wie es wohl die große Vermehrung der Geschäfte unerläßlich machte, in der Zeit zwischen 1303 und 1378 ist die Durchschnittszahl 20.

Sägm. hat, wie ich nachträglich bemerken muß, die angebliche Scheu der Päpste vor den Forderungen und Klagen der Mächte als Beweggrund für die möglichste Beschränkung der Kardinalskreationen in erster Linie gefolgert aus einer Stelle der Senatorischen Konstitution Nikolaus' III. vom 18. Juli 1278. Sie soll ihm beweisen, daß »auch politische Beeinflussungen von Außen die Kardinalskreation hemmten«. Gern folgen wir ihm in die Erörterung dieser Konstitution, welche für die Entwickelung des Kardinalskollegs am Ausgang des 13. Jahrhunderts so bedeutungsvoll geworden ist, allerdings gerade im Sinne der oligarchischen Tendenzen, deren Gewicht Sägm. bestreiten will. Er handelt von ihr in seinem Buche und wieder in Quartalschr. 1898 S. 601 auf je 6—7 Zeilen, von denen die Hälfte durch das Citat gefüllt werden. So hat er sich über Ursprung, Ziel und Wirkungen dieser Konstitution nicht verbreiten können.

Gehen wir von der Vorgeschichte dieser Konstitution aus. Sie beweist, daß Karl I. als eine gewaltthätige Natur die päpstliche Politik viel unmittelbarer als durch Mehrung seiner Freunde im Kollegium zu beeinflussen suchte, indem er die Wahl eines ihm günstig gesonnenen Papstes mit allen Mitteln betrieb. Es ist bekannt, daß er dabei vor brutaler Vergewaltigung der Kardinäle keineswegs zurückgeschreckt ist. Am schärfsten ging er 1276 während der Julihitze zu Rom vor. Er brachte als Senator von Rom die peinlichen Vorschriften Gregors X. über die Abhaltung des Konklave mit aller Strenge zur Anwendung, selbst kleine Luftlöcher in der Höhe, durch die nur ein Vogel hätte hereinkommen können, ließ er zumauern und beschränkte nach acht Tagen die italienischen Kardinäle auf Wasser und Brot, während seine französischen Freunde Speisen und Getränke in reicher Auswahl erhielten. Durch diesen schnöden Ver-

such, die Freiheit der Kardinäle zu beschränken, machte er sich einen führenden Kardinal, der bisher für das angiovinische Interesse eingetreten war, zum entschiedenen Gegner. Johann Gaëtano Orsini wurde jetzt das Haupt einer anjoufeindlichen, guelfisch-nationalen Partei des Kollegiums. Als solcher lenkte er noch in demselben Jahre bei der nächsten Vakanz die Wahl auf Petrus Hispanus, Johann XXI., und acht Monate später auf sich selbst [1]). Eine kraftvolle Persönlichkeit von durchaus selbständigen Ideen vergaß der stolze Römer aus dem alten Geschlecht der Orsini niemals die Unbill, welche Karl I. in jenem Konklave ihm zugefügt hatte, und reichte ihm nun als Papst die Rechnung ein. Er zwang ihn die Senatsgewalt niederzulegen und suchte durch die Senatorische Konstitution vom 18. Juli 1278, die sich in allgemeinen Formen bewegte und doch unverkennbar gegen den König von Neapel gemünzt war, zu verhüten, daß sie in Zukunft wieder in seine Hände gelegt werde. Die Konstitution bestimmte, daß kein Kaiser noch König, kein Fürst, Markgraf, Herzog, Graf oder Baron in Zukunft zum Senator gewählt werden dürfe. Es gelte die Freiheit der Kurie, des Papstes und der Kardinäle in ihren Entschließungen zu wahren, es gelte die Freiheit der Papstwahl und der Kardinalspromotionen zu verbürgen [2]). Das ist die negative, die abwehrende Seite der Konstitution, und wir dürften ihren Worten: ›damit auch die Kreation der Kardinäle, wenn sie stattfinden soll, in aller Freiheit vor sich gehe,‹ mit Sägm. die Bedeutung beilegen, daß diese Freiheit durch die senatorische Gewalt des Königs von Neapel bisher zuweilen beschränkt worden sei, wenn sich für die Thatsächlichkeit solcher Beschränkung irgend welche Anhaltspunkte finden ließen. Die Möglichkeit war ja unzweifelhaft vorhanden, aber sie wurde nicht so leicht zur Wirklichkeit, weil diejenigen Päpste, welche der Uebermacht Karls von Anjou widerstrebten, sich auch nicht scheuten Kardinäle zu wählen, die dem König von Neapel unabhängig gegenüberstanden. Uebrigens kommt nur die eine [3]) Kardinalskreation Gregors X. in Betracht als zeitlich zwischen Karls Festsetzung in Italien

1) Saba Malaspina l. 6 c. 6 u. 12. Cronisti e scrittori sincroni Napoletani ed. Dal Re II, 307 und 315. Busson, die Idee des deutschen Erbreichs unter den ersten Habsburgern, Sitzungsber. der Wiener Akad. philos.-hist. Cl. Bd. 88, 16.

2) Theiner, codex diplom. dominii temporalis S. sedis I, 216. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom V³. 462. Pasqu. Villari, il Comune di Roma nel medio evo in Nuova Antologia 3. ser. vol. IX (1887) p. 21, auch in Saggi storici e critici (1890) p. 210.

3) Gegen eine zweite Kardinalskreation Gregors X. s. Stapper, Papst Joh. XXI. (Münster 1898) S. 35 Anm. 3.

und die Senatorische Konstitution von Nikolaus' III. fallend, sie hat sich in Orvieto Anfang Juni 1273 vollzogen. Ein Einfluß Karls ist dabei schlechterdings nicht festzustellen, es genügt auch durchaus, jenen Satz der Konstitution nur als die Setzung einer Möglichkeit aufzufassen. Hätte ein Druck Karls sich damals doch geltend gemacht, so bliebe trotzdem völlig unbewiesen und unbeweisbar die These Sägm.s, daß der Druck des Königs auf die Kurie eine Verminderung der Kardinalspromotionen gegen den eigentlichen Wunsch der Päpste und des Kollegiums herbeigeführt habe, unbeweisbar um so mehr, seit wir feststellten, daß diese Verminderung nicht erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, sondern schon aus den zwanziger Jahren, aus der Zeit Honorius' III. (1217—27) stammt.

Wenn Sägm. Recht hätte, so wäre unverkennbar die päpstliche Gewalt damals dauernd einer heillosen Schwäche verfallen gewesen. Nun zeigt aber eben die Konstitution Nikolaus' III., wie stark die Position der Kurie gegenüber ihrem Lehnskönig doch im Grunde war, wenn nur ein fester Wille die Geschicke der Kirche leitete. Im Gegensatz zur angiovinischen Politik führte Nikolaus eine neue Epoche herauf. Indem er das Papstthum frei machte von dem angiovinischen Einfluß, verfolgte er zugleich das Ziel, die weltliche Gewalt in Rom den römischen Adelsfamilien zu übergeben. In diesem Sinne bestimmte die Konstitution, damit die Bürger der Stadt Rom in ehrenvollen Aemtern das Regiment der Stadt übernähmen, daß Römer, auch wenn sie Verwandte jener Ausgeschlossenen und außerhalb der Stadt als Grafen und Barone mit nicht zu großer Gewalt bekleidet wären, der Fähigkeit den Senat auf ein Jahr (überhaupt jetzt das höchste Zeitmaß) oder auf kürzere Zeit zu verwalten, keineswegs beraubt sein sollten.

Ein Mitglied des römischen Geschlechteradels hat das Gesetz erlassen, das Standesgefühl der Kardinäle, das nichts mehr wünschen konnte, als den übermächtigen König in die Rolle des Bittenden zurück gedrängt zu sehen, mußte es willkommen heißen; das Ergebnis aber war, daß die römischen Adelsfamilien der Orsini und Colonna, der Annibaldi und Savelli und nachmals auch der Gaëtani jetzt im Wetteifer das Kardinalat wie die Senatur zu beherrschen suchten. Es galt im päpstlichen Rate zu verhindern, daß nicht doch wieder mit besonderer Erlaubnis des Papstes, die das Gesetz vorsah, ein auswärtiger Fürst die senatorische Gewalt überkäme. Zunächst einig nach Außen hat der römische Geschlechteradel je länger je mehr unter sich um die Herrschaft gerungen, folgerichtig wurde das Papstthum auf das Tiefste in die Kämpfe der römischen Adelsfaktionen hineingezogen,

und natürlich schossen die oligarchischen Neigungen des Kardinalkollegs, seitdem die römische Aristokratie sie zu pflegen übernommen hatte, üppiger als je empor. Nur wenige Thatsachen seien hervorgehoben: Nikolaus IV., der 1289 Karl II. auf die Senatorische Konstitution von 1278 vereidigte[1]), ehe er ihn krönte, »wurde von den Kardinälen nach Gutdünken geleitet« (*pro nimia benignitate sua ductilis fuit ita, quod pro voluntate cardinalium regebatur* Contin. chron. Martini pontificum Anglica, M. G. SS. 30, 717), von Coelestin V. wären die Kardinäle am Ende abgefallen[2]), wie später von Urban VI., wenn der wunderliche Greis nicht selbst zurückgetreten wäre, gegen Bonifaz VIII. lehnten sich einige Kardinäle offen auf, andere traten in geheime Verbindung gegen ihn mit dem König von Frankreich, es erfolgte die Katastrophe von Anagni, in welcher Bonifaz fast von allen Kardinälen verlassen war. Unzweifelhaft hat die Konstitution Nikolaus' III. die Bahn frei gemacht für die Entfesselung der selbstsüchtigen Triebe des Kardinalkollegs, indem sie den Einfluß des Königs von Neapel zurückschob und jene Triebe verstärkte durch ihre enge Verbindung mit dem politischen Ehrgeiz des römischen Stadtadels. Es ist deshalb nicht ohne Reiz, daß Sägm. bei seiner ganz äußerlichen Würdigung dieser Konstitution gerade in ihr ein Argument zu finden glaubte, um die Verringerung der Zahl des Kardinalkollegs statt auf den oligarchischen Willen desselben auf das Andringen äußerer politischer Einflüsse zurückführen zu können. Wie sehr die Beschränkung der Zahl von den Kardinälen ausgeht, dafür mag am Ende auch die Thatsache zeugen, daß keiner der aus dem Kollegium hervorgegangenen Päpste in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entfernt so viel Kardinäle kreiert hat, als die beiden homines novi Urban IV. (in 3 Jahren: 14) und Coelestin V. (in 5 Monaten: 13), mit einziger Ausnahme des autokratischen Bonifaz VIII. (in fast 9 Jahren: 14), der aber erheblich länger als alle seine Vorgänger seit Alexander IV. den päpstlichen Stuhl innehatte und doch nur 17 Kardinäle hinterließ. —

Es war aber schließlich für die Verringerung der Zahl nicht blos die Machtfrage maßgebend, nicht blos der Gedanke an die viel größere Bedeutung, welche Einer von Zwölf statt Eines von Fünfzig für die Leitung der Geschäfte und an Geltung nach Außen hin besitzen mußte, fast unmittelbarer noch wird der Gesichtspunkt, in wieviel Teile das Gesammteinkommen des Kardinalkollegs zu zerlegen sei, gewirkt haben. $^1/_{12}$ ist mehr als $^1/_{27}$ oder als $^1/_{18}$. Ich

1) O. Schiff, Studien zur Geschichte Papst Nikolaus IV. Berlin 1897 S. 27.

2) Hans Schulz, Peter von Murrhone als Papst Coelestin V. Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 393 ff.

hatte schon in meinem älteren Aufsatz vom Jahre 1884 ausgesprochen, daß neben Ansehen und Macht auch die Einkünfte des einzelnen Kardinals sich in demselben Maße hoben, je weniger er seinesgleichen hatte. Seitdem hat unsere Kenntnis des Finanzwesens der Kurie und insbesondere des Kardinalkollegs sehr erhebliche Fortschritte gemacht, ich erinnere an die Arbeiten von Tangl, König, Kirsch, Baumgarten, von denen nur die letztgenannte Sägm. noch nicht vorlag. Sägm. selbst hat S. 189 die Anfänge einer gemeinsamen Kasse der Kardinäle besser verfolgt als Kirsch (ein Aufsatz von Gottlob, Päpstliche Darlehnsschulden des 13. Jahrhunderts, im histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 20, 665 ff. bietet nichts für uns), aber auch er hat die Frage der Einkünfteteilung zwischen Papst und Kardinäle und unter die Kardinäle nicht in Verbindung gesetzt mit der Verminderung der Kopfzahl des Kollegiums. Und doch muß sich nach beiden Seiten eine Zusammenfassung dieser Erörterungen fruchtbringend erweisen. Sägm. S. 189 will die Anfänge einer gemeinsamen Kasse »bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts, den Termin des zu voller Ausbildung gekommenen Kollegiums« annehmen. Da ist es doch merkwürdig, daß eben um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Kopfzahl des Kollegiums um $^2/_5$ gegenüber dem Anfang des Jahrhunderts zurückgeht. Betrug sie beim Tode Lucius II. 1145 noch 43, so finden wir 1159 beim Tode Hadrians' IV. nur noch 29 oder 30 (vergl. M. Meyer, die Wahl Alexander III. und Victor IV. Göttingen 1871 S. 108), und über diese Höhe hat sich die Zahl dann nicht mehr erhoben, wohl aber sinkt sie, wie wir sahen, unter Honorius III. um ein weiteres Drittel herab. Das ist wieder gewiß nicht zufällig. Honorius III., einst Verfasser des berühmten Zinsbuchs der römischen Kirche, ist der große Finanzmann auf dem päpstlichen Stuhle. Unter Coelestin III. Kämmerer des Papstes war er unter Innocenz III. »Kämmerer der Kardinäle« (der erste, den wir kennen, vergl. Sägm. S. 189 Anm. 2), als Papst hat der gutmütige Mann wohl das Drängen der Kardinäle auf Erhöhung ihres Einkommens und das Interesse der päpstlichen Kasse zu verbinden gewußt, indem er die Kopfzahl der Kardinäle verminderte. Es ist hier nicht der Ort auf die Mehrung der gemeinsamen Einkünfte des Kollegiums, auf die Anfänge der Servitia communia, welche in die Mitte des 13. Jahrhunderts, nach Tangl wohl sicher in den Pontifikat Innocenz' IV. fallen [1]), einzugehen, erwähnt sei nur noch, daß die oben angeführte Nachricht von der großen Gefügigkeit Nikolaus' IV.

1) Vergl. jetzt auch die Marburger Dissertation von Frz. Kasper, Heinrich II. von Trier vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1266–86) Marb. 1899 S. 18 ff. bes. S. 22.

unter den Willen der Kardinäle trefflich harmoniert mit der neuen Finanzregulierung, welche dieser Papst 1289 vornahm, indem er die Einkünfte des päpstlichen Hofes in zwei gleiche Teile für den Papst und die Kardinäle schied. Die Vermehrung der Kopfzahl der Kardinäle im 14. Jahrhundert hat dann vermutlich mitgewirkt, noch weitere Forderungen des Kollegiums hervorzurufen und hat so mittelbar zur Verschärfung der päpstlichen Steuerschraube beigetragen. —

In dem Nachweis des stetigen Fortschritts der oligarchischen Tendenzen des Kardinalkollegs seit dem 12. Jahrhundert soll der Schwerpunkt dieser Erörterungen liegen. Indessen sei es zum Schluß gestattet noch einige mehr und minder eng damit zusammenhängende Fragen, in denen Sägm. Widerspruch gegen meine Auffassung eingelegt hat, kurz zu erörtern.

7. In einer Monographie über das Kardinalskolleg war m. E. Klarheit zu schaffen, nicht blos seit wann die hochgehende Parteiung nötigte durch Einschließung des Wahlkollegs der übermäßigen Dauer der Sedisvakanzen vorzubeugen, sondern auch darüber, in welchen anderen Kollegien, die ihr Oberhaupt durch Wahl bestellten, etwa das Vorbild für diese Einrichtung gegeben war, m. a. W. es war der Ursprung der päpstlichen Konklaveordnung festzustellen. Sägm. hatte (S. 140) im Text der gesetzlichen Einführung des Conclave durch Gregor X. als einer Folge der Parteiung zwischen italienischen und französischen Kardinälen gedacht, in der Anmerkung eine Angabe des Onuphrius Panvinius († 1568) herangezogen, aus welcher hervorgehen soll, daß schon nach dem Tode Innocenz' III. im Jahre 1216 die Kardinäle von den Peruginern eingeschlossen worden seien. Ich hatte schon früher (Preuß. Jahrb. 53, 442) die Freiheitsbeschränkungen der Kardinäle bei den Vakanzen von 1241 und 1254 als Nachahmungen des Beispiels lombardischer Kommunen bezeichnet, welche in den Kämpfen zwischen Guelfen und Ghibellinen nur durch Einsperrung ohne Speise und Trank die Wähler zur Wahl eines Podestà zwingen zu können meinten. Eine an jener Stelle natürlich nicht angeführte Nachricht der Annales Placentini Guelfi, Mon. Germ. SS. 18, 438 ff. (nicht 338, wie Sägm. S. 606 irrtümlich meiner Recension entnahm) zum Jahre 1223 lag diesem Hinweis zu Grunde. Sägm. war an ihm vorübergegangen, er findet jetzt, nachdem ich ihn auf die Quelle verwiesen habe, »die Herübernahme dieser Einrichtung in die Papstwahl aus den italienischen Kommunen ganz glaubbar«, aber sie müsse besser begründet werden, und nun bezieht er sich gegen die Nachricht von 1223 auf den erwähnten »ganz glaubwürdigen Bericht« des Onuphrius Panvinius über die Papstwahl von 1216. — Wenn die Herübernahme der

Einsperrung des Wahlkollegs aus städtischen Gewohnheiten sonst wahrscheinlich ist, so würde es natürlich nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob sie zufällig vom Kardinalskolleg etwas früher gemeldet wird. Aber die Angabe des Panvinius ist, wie manches Andere, was der gelehrte Augustiner-Eremit in gedruckten und handschriftlich erhaltenen Werken bietet [1]), von recht zweifelhaftem Wert. Sägm. hätte auf das Leichteste aus Raynald die Quelle, welche Panvinius *commentarii vitarum pontificum bibliothecae palatinae* nennt, feststellen können. Raynald 1216 § 17 citiert wörtlich aus der Papstchronik des Bernardus Guidonis, die Stelle findet sich am Schluß der Biographie Innocenz' III. von Bernardus auch bei Muratori SS. III, 1, 486: *Vacavitque sedes per unam tantummodo diem Perusinis causa electionis papae strictissime arctantibus cardinales.* Ist diese Angabe hinreichend, eine Einschließung der Kardinäle vor der Wahl Honorius' III. für beglaubigt anzusehen? Vor Allem: *arctare* wird ebenso von zeitlicher als örtlicher Beschränkung gebraucht, und die erstere anzunehmen liegt nach den vorausgegangenen Worten unbedingt näher, dann aber ist der französische Dominikaner, der die Flores chronicorum in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schrieb, keineswegs ein Zeuge, der gegenüber dem Schweigen der gleichzeitigen Quellen in Betracht kommt, das wird noch überdies durch die nur künstlich zu rettende Angabe einer nur eintägigen Vakanz bewiesen, während in Wahrheit Innocenz am 16. Juli gestorben war, Honorius am 18. gewählt wurde. Für Bernard Gui, der Sedisvakanzen von vielen Monaten und selbst Jahren erlebte, war die Wahl im Jahre 1216 so merkwürdig schnell erfolgt, daß er einen äußeren Druck glaubte annehmen zu müssen; aber bei der Deutung seiner Worte auf Einsperrung statt »drängen« sind die späteren Historiker auch nicht unbefangen gewesen. — Gleichzeitige und unzweideutige Nachrichten über Einsperrung der päpstlichen Wähler haben wir für die Jahre 1241 und 1254 [2]). Lange

1) Vergl. die Mitteilungen Grauerts (Histor. Jahrb. der G.G. I, 591—602) über Panvinius' (in A. Mai's Spicilegium Romanum IX. gedruckte) Abhandlung »de origine cardinalium« und über die sechs handschriftlichen Folianten des Werkes »de varia Romani pontificis creatione« auf der Münchener Staatsbibliothek.

2) Richard von S. Germano (M.G. SS. 19, 78) schreibt s. a. 1241: *Cardinales qui in Urbe ad papae electionem convenerant per Senatorem et Romanos apud Septisolium includuntur* . . . Vgl. auch den mit Coelestin IV. abbrechenden Papstkatalog (SS. 22, 370): *et cessavit episcopatus m. 2 d. 2 cardinalibus apud septem solium reclusis manentibus.* — 1254 führen die Bürger von Neapel Kardinal Wilhelm *ad domum ubi papa* (Innoc. IV.) *decesserat, ubi etiam alios concluserunt cardinales* . . . Nicol. de Curbio Baluze, Miscell. VII, 405; Salimbene (p. 232 vergl. 358) berichtet, daß der Podestà von Neapel damals *clausit civi-*

vorher aber, durch die Konstitutionen von 1228, wurde das Konklave mit Speiseentziehung für die Wahl des Großmeisters der Dominikaner in die Verfassung dieses Ordens eingeführt [1]). — Ein strikter Beweis ist in solchen Dingen ja nicht zu führen, aber überaus wahrscheinlich dünkt es mich, daß das Vorbild kommunaler Wahlen, in zweiter Linie des Dominikanerordens, 1241 den Römern zuerst Veranlassung gab die Kardinäle einzuschließen. Dabei erfahren wir nichts, weder 1241 noch 1254, von Nahrungsentziehung, sie erscheint mir durchaus als eine erst von Gregor X. nach jenen Vorbildern eingeführte Neuerung. —

8. Von allgemeinerem Interesse ist wohl auch, schon weil es sich dabei um die Anschauungen des 13./14. Jahrhunderts über das Verhältnis der Kardinäle zum Papste handelt, die Frage, ob Sägm. ein Recht hat zu behaupten, daß Philipp IV. von Frankreich in einem Schreiben an die Kardinäle Bonifaz' VIII. vom 1. Juli 1303 sich ›unverkennbar‹ an den Wortlaut eines Briefes Friedrichs II. vom 10. März 1239 an die Kardinäle Gregors IX. angelehnt habe? Die Forschung wird dem Einfluß der Streitlitteratur der Zeit Friedrichs II. auf die folgenden Menschenalter gewiß noch nachzuspüren haben, aber ich zweifle auch jetzt, nachdem Sägm. seine Behauptung neu zu stützen gesucht hat, daß eine unmittelbare Verwandtschaft der beiden Schriftstücke vorliege. Obwohl Sägm. S. 612 die in Betracht kommenden

tatem et retinuit cardinales, ne possent ire quoquam, sed sine mora eligerent papam. Wie damals (nach Salimbene), so wählten die Kardinäle auch 1265 (vergl. N. Arch. 22, 408) und 1271 durch Kompromiß.

1) *De electione magistri ordinis. Predicti ergo priores provinciales predictarum provinciarum 8 singuli cum duobus fratribus in capitulo provinciali electis . . . . ad capitulum veniant generale. Qui postquam fuerint congregati in 2: feria post pentecosten a prioribus conventualibus provincie et fratribus presentibus in loco, in quo electio est facienda, in uno conclavi firmiter includantur ita quod inde nullatenus valeant egredi nec eis ullo modo aliqua alimenta ministrentur, quousque magister ordinis secundum formam inferius positam sit electus. Et hoc tam ab electoribus quam a recludentibus precipimus firmiter observari.* Bezüglich der Wahl der Provinzialprioren heißt es *hoc excepto quod eos includi sicut in electione magistri non oporteat.* H. Denifle, die Konstitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228 im Archiv f. Litteratur- u. Kirchengesch. des Mittelalters I (1885), 165 ff. s. S. 215—17. Uebereinstimmend damit die Konstitutionen von 1238, 2. dist. cap. 4 § 4 L. Holsten, codex regularum monasticar. et canonicar. t. IV, 88. Bei der Großmeisterwahl war die Frage, wem die Bewachung des Konklave anzuvertrauen sei, leichter zu lösen als bei der Papstwahl. Daß man für letztere die weltliche Obrigkeit des Wahlortes bedurfte, ermöglichte die Vergewaltigung durch Karl von Neapel und führte zur wiederholten Aufhebung der Konklaveordnung Gregors X. Ueber Nachahmungen der Konklaveordnung bei der Wahl des deutschen Königs und des Pariser Rektors vergl. Preuß. Jahrb. 53, 448.

Arengen der beiden Schriftstücke nebeneinander gedruckt hat, kann ich doch nicht auf einen Wiederabdruck verzichten, da Sägm. von dem Schreiben Philipps eine verkürzte unvollständige Fassung vorgelegen hat. Friedrich II. schreibt [1]):

Cum sit Christus caput ecclesie et in Petri vocabulo suam fundaverit ecclesiam supra petram, vos apostolorum statuit successores, ut Petro pro omnibus ministrante, vos, qui estis candelabra ecclesie super montem, non sub modio constituta, re vera omnibus qui sunt in domo effectu bonorum operum luceatis nec a publica mundi lingua et conscientia generali vos subtrahere intendatis, cum ad singula, que presidens sedi Petri proponit statuens vel denuncianda decrevit equa participacio vos admittit etc.

Philipp IV. schreibt:

Ineffabilis amoris dulcedine sponsus et caput ecclesiae Dei filius Dominus Jesus Christus amplectens et prosequens sponsam suam fundavit in Petri vocabulo super petram, eiusdem beato Petro apostolorum principi suisque legitimis successoribus cura commissa, venerabiles episcopos presbyteros et diaconos cardinales ipsius columnas ecclesiae fidei cardines et apostolorum constituit successores. Unde super iis quae augmentum et exaltationem fidei orthodoxae et honorem et bonum statum universalis ecclesiae et totius populi Christiani respiciunt, vos fiducia secura requirimus ac specialibus, cum res deposcit, litteris et precibus excitamus.

Sägm.s Text von Philipps Brief, entnommen aus der bekannten Sammlung Dupuys (Paris 1655) p. 126, fährt nach *supra* (!) *petram* fort: *vosque ipsius columnas ecclesiae . . . constituit successores*, es steht dort also kein Wort über die Wirksamkeit des Petrus und seiner Nachfolger in der Kirche. Das ist an dieser Stelle entschieden eine Lücke. Der vollständigere Text, den wir aus derselben Sammlung Dupuys p. 219) wiedergeben, ist aber auch äußerlich besser beglaubigt als die in Paris gefertigte Abschrift des Briefs an die Kardinäle, welche p. 126 gedruckt ist. Unser Text entstammt einem in Rom am 8. April 1304 aufgenommenen Notariatsakt. Zwei Gesandte Philipps begaben sich damals mit unseren offenen Schreiben vom 1. Juli 1303 und geheimen geschlossenen Briefen nacheinander zu zehn verschiedenen Kardinälen, ihre Meinung zu erforschen, wie sie gegenüber der in jenem Schreiben angeregten Berufung eines Konziles, das über Bonifaz VIII. entscheiden sollte — ob Ketzer oder nicht? — sich zu verhalten gesonnen seien? Ueber ihre Erklärungen hat ein kaiserlicher Notar eine Urkunde aufgenommen, welcher zunächst das in

1) Ich gebe den Text nach dem letzten Abdruck in Liebermanns Ausgabe der Chronik des Matheus Paris. M. G. SS. 28, 152.

gleichlautendem Text an alle einzelnen Kardinäle adressierte Schreiben Philipps vom 1. Juli 1303 eingefügt ist. Wir dürfen nicht zweifeln, daß wir hier den authentischen Wortlaut desselben vor uns haben, in dem andern von Sägm. benutztem Texte ist nachträglich zur notwendigen Verbindung an Stelle der ausgefallenen Worte ein *vosque* eingefügt worden.

Das ist nun insofern bedeutungsvoll, als in den bei Sägm. fehlenden Worten eine wesentlich andere Auffassung über die Stellung des Papstes in der Centralregierung der Kirche zum Ausdruck gelangt, als in dem Schreiben Friedrichs II. Die sehr zugespitzte, für die Kardinäle schmeichelhafte Formulierung in der Kanzlei dieses Kaisers fand in dem lückenhaften Texte von Philipps Brief kein Gegenstück, in dem authentischen Texte ist ein solches vorhanden, aber die beiden Schriftstücke rücken durch diese Ergänzung nur erheblich weiter auseinander. Sägm. hat selbst S. 214 seines Buchs hervorgehoben, daß bei Friedrich II. ›die Kardinäle mit dem Papste als gleichberechtigt erscheinen‹, ›Petrus nur als der Mandatar der übrigen Apostel, der Papst also als der Geschäftsführer der Kardinäle‹, wie Sägm. S. 237 mit Bezug auf dasselbe Schreiben sagt. Ganz richtig! Was aber sagt Philipp? Dem *Petro pro omnibus ministrante* bei Friedrich II. steht bei dem französischen König der *apostolorum princeps* gegenüber, ihm und seinen rechtmäßigen Nachfolgern ist die Sorge für die Kirche übertragen, von einer *equa participacio* der Kardinäle ist durchaus nicht die Rede, sie werden von Philipp mit einigen landläufigen Ehrenbezeichnungen ›Säulen der Kirche‹ [1]), ›Thürangeln [2]) des Glaubens‹ abgefunden (auf die Bezeichnung ›Nachfolger der Apostel‹, welche ja Friedrich und Philipp gemeinsam haben, komme ich nachher zu sprechen). Es ist unverkennbar, man hat sich in der Kanzlei Philipps nicht viel Mühe gegeben, das Recht der Kardinäle zur Mitregierung der Kirche zu begründen, ganz unbegreiflich aber müßte es erscheinen, daß man ein so schwaches Machwerk zu Stande gebracht hätte, wenn bei Aufsetzung des Schreibens jenes Schriftstück Friedrichs II. vorgelegen hätte. Wahr-

1) Schon Rabanus Maurus hat die Apostel und die apostolischen Männer mit den Säulen im Salomonischen Tempel verglichen, Langen, das vatik. Dogma II, 87. Auf die Kardinäle angewandt finde ich die Bezeichnung *columnae ecclesiae* z. B. von Urban IV. Martene, Coll. II, 1256. Philipp bedurfte dafür nicht des Anschlusses an Friedrich II., wie Sägm. S. 219 seines Buches meint.

2) Philipps, Kirchenrecht VI, 44. Seit wann ist wohl der Satz: *Domini enim sunt cardines terrae et posuit super eos orbem.* 1. Reg. 2, 8 auf die Kardinäle angewendet worden? Vielleicht schwebt er vor bei Otto v. Freising, Gesta Frid. I, 60 (nov. ed.), angeführt ist er von Pierre d'Ailly, v. d. Hardt, Concil. Const. VI 17 bis.

haftig man war wenige Monate vor dem Attentat von Anagni in Paris nicht so zahm gesinnt, um eine brauchbare Vorlage in solcher Weise abzuschwächen.

Sehen wir weiter! Ich habe in meiner Recension gegenüber Sägm.s Buche gesagt, übereinstimmend sei nur das Citat aus Evang. Matth. 16, 18 und die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel, daneben aber stehe gar Vieles nicht Uebereinstimmende. Evangel. Matth. 16, 18 lautet: *Et ego dico tibi quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam.* Sägm. sagt (Quartalschr. 613), ich übersähe vollständig, daß in beiden Briefen ›nicht die einfache Schriftstelle, sondern eine Exegese und zwar verbo tenus die ganz gleiche Exegese‹ gegeben sei. In der That habe ich mich zu berichtigen, übereinstimmend sind auch die Worte *in Petri vocabulo fundare*, es ist das eine beiden Schreiben gemeinsame Auslegung des Herrenwortes. Aber natürlich ist diese Formel nicht in der Kanzlei Friedrichs II. zuerst aufgetaucht. So müssen wir die Frage stellen: Ist es wahrscheinlicher, daß diese Worte in Paris, aus dem Schreiben Friedrichs II., mittelst der vielverbreiteten Briefsammlung des Petrus de Vinea, entnommen wurden statt aus einer andern Quelle, oder ist der hervorgehobene Unterschied der beiden Schreiben in der wesentlichsten Frage so groß, daß die unabhängige Aufnahme jener Worte durch die Kanzlei Philipps nahe gelegt erscheint?

Das Zünglein an der Wage muß die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel bilden. Haben wir mit Sägm. anzunehmen, daß Philipp IV. sie dem Schreiben Friedrichs II. entlehnen mußte? Die Voraussetzung ist natürlich, daß die Bezeichnung vor dem Jahre 1303 sonst nirgends auftaucht, als in jenem Schreiben des Kaisers, und wirklich behauptet jetzt Sägm. (Quartalschr. 612) er habe S. 214 seines Buchs ›die Thatsache erwiesen, daß vor dem 14. Jahrhundert Niemand die Kardinäle als Nachfolger der Apostel bezeichnete, außer eben Friedrich II. und Philipp der Schöne‹. Aber wohl selten wird Jemand den Inhalt einer Seite seines eigenen Buches so grundfalsch wiedergegeben haben! Sägm. hat dort — ich betone S. 214 seines Buchs — eine lange Stelle aus der Schrift des Aegidius von Rom ›de renunciatione papae‹, welche durch die Abdankung Coelestins V. im Jahre 1294 veranlaßt war und ihrem Verfasser die Ernennung zum Erzbischof von Bourges durch Bonifaz VIII. (25. Apr. 1295) eintrug[1]), im Wortlaut mitgeteilt — ich entnehme daraus nur den einen Satz: *Cardinales itaque qui assistunt papae,*

1) F. H. Kraus, Aegidius von Rom. Oestreich. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie I (1862) S. 4. Fél. Lajard, Gilles de Rome in Histoire littér. de la France 30, 433 ss. und 589 ss.

gerunt vices apostolorum, prout apostoli Christo assistebant — Sägm. leitete seine Mitteilung mit den Worten ein: »die Anschauung, daß nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Kardinäle insgesammt Nachfolger der Apostel seien, hat doch an Boden gewonnen. Und nach und nach ist sie auch in streng kurialistisch gesinnten Kreisen . . . aufgenommen worden«. Sägm. hat ferner eine ähnliche Auslassung von Agostino Triumpho, die er ungefähr richtig in das Jahr 1320 setzt, angeführt und darauf hin sich »zu dem Schlusse berechtigt« erklärt, »daß am Ende des 13. Jahrhunderts die Meinung, daß die Kardinäle die Nachfolger der Apostel ebenso wie die Bischöfe seien . . . ganz allgemein verbreitet und recipiert gewesen ist«. So Sägm. in seinem Buche! Wie anders aber jetzt (Quartalschr. 612) im Gegensatz zu mir! Da ist das Gemeingut Sondereigenthum von Friedrich II. und Philipp IV. geworden. Ich appelliere von dem schlecht unterrichteten an den früher besser unterrichteten Kollegen!

An sich war ja die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel, wenn man den Papst als Stellvertreter Christi betrachtete, sehr naheliegend. Aber bei der verhältnismäßig späten Entstehung des Kardinalats war jener Ehrentitel schon längst an die Bischöfe vergeben. Das stand der allgemeinen Annahme der Bezeichnung entgegen, die Versuche zur Beseitigung der Schwierigkeit durch subtile Unterscheidung waren zu künstlich. Die zu Grunde liegende Auffassung ist zur Zeit des Konstanzer Konzils, als sich die Angriffe gegen die Hierarchie auf die Kardinäle ausdehnten, einerseits bekämpft, andrerseits vertheidigt worden, ich nenne als Gegner nur den Verfasser des Traktats *de modis uniendi ac reformandi ecclesiam*[1]), als Vertheidiger den Kardinal Pierre d'Ailly[2]). Seine Formulierung weicht von der früheren Konstruktion insofern ab, als an Stelle Jesu Christi, welchem bei Lebzeiten die Apostel als Kardinäle zur Seite stehen (so Aegidius von Rom), Petrus in der Zeit vor der Trennung der Apostel getreten ist; (in beiden Fällen sind die Apostel nachher Bischöfe). Die ältere Auffassung vertritt noch 1439 Eugen IV.[3]), die jüngere in sichtlichem Anschluß an Pierre d'Ailly Turrecremata[4]).

Kehren wir zurück zu dem thema probandum! Für die Liebes-

1) v. d. Hardt, Concil. Constant. I p. V col. 104; die Kardinäle haben *auctoritates et potestates quas antea non habuerunt* usurpiert col. 93. —

2) de potestate ecclesiastica v. d. Hardt VI, 17 (eigentlich 21) vergl. 26 am Ende.

3) Constitutio *Non mediocri* angeführt von Jos. Kleiner, de origine et antiquitate cardinalium (1767) bei Ant. Schmidt, Thes. jur. eccles. II, 446.

4) De eccles. I, 80, vergl. Kleiner l. c. und Langen, das vatik. Dogma III, 80.

werbungen der beiden Herrscher Friedrich und Philipp war es gleichgiltig, wie sich die Theorie zwischen Kardinälen und Bischöfen zurecht fand. Nach unsern letzten Ausführungen ist es gewiß wahrscheinlich, daß die Frage schon im 13. Jahrhundert öfter erörtert worden ist, aber es genügt durchaus, daß Aegidius von Rom, der Lehrer König Philipps, sie in seiner Schrift vom Jahre 1294 mit den oben angeführten Worten berührt hatte, um feststellen zu können, es liegt durchaus keine Nötigung vor, anzunehmen, daß die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel für das Schreiben von 1303 aus dem Schreiben von 1239 entnommen sei. Wir dürfen sie den theologischen Kenntnissen des französischen Briefschreibers ebenso zutrauen wie die ihm eigenen Bezeichnungen Christi als *sponsus*, der Kirche als *sponsa* des Herrn, der Kardinäle als *columnae ecclesiae*, als *fidei cardines*, ebenso auch wie die wenigen anderen, beiden Schreiben gemeinsamen, Worte[1]). Ich will nicht so weit gehen in der Verneinung wie Sägm. in der Bejahung, ich will dem »unverkennbar« nicht ein »unmöglich« gegenüberstellen, aber für höchst unwahrscheinlich muß ich nach wie vor bei der ganz abweichenden Auffassung beider Schreiben über das Verhältnis von Papst und Kardinälen die Entlehnung erklären.

9) Soll ich nun noch auf die Klage Sägm.s zu Anfang seines Aufsatzes, daß ich seine Erörterungen des Konsensrechtes der Kardinäle für ungenügend befunden habe, eingehen? Ich meine, jeder unbefangene Leser, der diesen Dingen einigermaßen nahe steht, wird gegenüber Sägm.s neuerlichen Auslassungen auch ohne Kenntnis seines Buchs erkennen, wie rein äußerlich er auch diese Frage angefaßt hat. Für die Beurteilung der allmählich wachsenden Macht des Kardinalkollegs war sie von prinzipieller Wichtigkeit, die Frage, meine ich, welche Mitwirkung das Kollegium bezw. der einzelne Kardinal früher und später bei den Beschlußfassungen der Kurie zu leisten hatte, und welchen Ausdruck dieselbe im Wortlaut und in den Formen der Ausfertigung der päpstlichen Urkunden erfuhr? Ich wies auf die Thatsache hin, daß die Erforschung des päpstlichen Urkundenwesens, die ja in den letzten beiden Jahrzehnten außer-

1) Sägm. ist auch in andern Fällen viel zu sehr zur Annahme von Entlehnungen geneigt, wo Benützung von Schriftworten vorliegt, die offenbar häufig auf die Kardinäle ausgemünzt wurden. Weil Friedrich II. die Kardinäle einmal *ecclesiae fundamenta* nennt und Saba Malaspina (l. 2 c. 5) sagt, daß in ihnen *velut in montibus sanctis ecclesie fundumenta sunt posita*, fragt er S. 219 Anm. 4, ob sich hierbei Malaspina an Friedrich II. anlehne, obwohl er sich des Anfangs von Psalm 86, der auch in einer Konstitution Nikolaus' III. wiederkehrt, *fundamenta eius in montibus sanctis*, erinnert. Wegen des angeblich auch Friedrich II. abgeborgten *columnae ecclesiae* siehe oben S. 170 Anm. 1.

ordentliche Fortschritte gemacht hat, auf diesem Gebiete noch nicht zu sicheren allgemein anerkannten Ergebnissen gelangt ist. Für Sägm. hätte sich aus diesem Stande der Forschung, da er nicht selbst an das Studium der Originale herantreten konnte, wenn er auch so sein Buch schreiben wollte, die Aufgabe ergeben, in kritischer Sichtung festzustellen, welche Wege die Forschung einzuschlagen habe und was zur Erledigung der bisher noch ungelösten Probleme bisher schon geschehen sei? Diese Feststellung hätte Sägm. m. E. vornehmen sollen nach dem Vorbilde der analogen Forschungen J. Fickers über die Beteiligung der deutschen Fürsten an den Entschließungen und Akten des Königthums, soweit natürlich die anders gearteten Verhältnisse dies zuließen. Sägm. hat meinen Hinweis auf J. Fickers Aufsatz ›Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen‹ (MIÖG. III, 1 ff.), den er ja ›für die Willebriefe der Kardinäle angeführt hatte‹ (Theol. Littztg. 1898 nr. 7) stofflich verstanden, während es sich um die Methode handelte. Er beruft sich ferner darauf, daß er auf so und so viel Seiten an drei Stellen seines Buches, von denen ich natürlich keine übersehen hatte, über das Konsensrecht der Kardinäle gesprochen und namentlich von dem Vorkommen der Formeln *'de fratrum consilio'* *'de fratrum consensu'* Notiz genommen habe. Was ist aber damit gedient, wenn uns die Tragweite dieser Formel bis jetzt noch so schleierhaft ist, daß ein so guter Kenner der Geschichte des Kardinalats, wie Martin Souchon (die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. S. 43 Anm. 4) sagen konnte, die Wendung *de fratrum n. consilio* finde sich in den Bullen der Päpste vor Johann XXII so häufig und so willkürlich, daß ihr kein Gewicht beigelegt werden könne. Sägm. bietet einzelne Notizen aus den Erörterungen von Kaltenbrunner, Pflugk-Hartung, Diekamp, Bresslau in den Anmerkungen, dazu einen wenig belehrenden Text, der sich in möglichst allgemeinen Ausdrücken oder doch auch wieder in Notizenkram bewegt. Daß die Forschung auf diesem Gebiet erheblich weiter zu kommen suchen muß, hat er allerdings seinen Lesern nicht verrathen können, da er selbst, wie seine Erwiderungen zeigen, das Bedürfnis keineswegs empfunden hat. —

Durchblättre ich nach Abschluß dieser Erörterungen Sägm.s Aufsatz, so finde ich, daß am Ende alle von ihm im Gegensatz zu mir berührten Punkte hier zur Besprechung gelangt sind, wenn auch in anderer Reihenfolge. Ob nun Sägm. ein Recht hatte zu behaupten, daß meine Anzeige seines Buchs ›wenig objectiv gehalten sei‹, daß sie ›vielfache Unrichtigkeiten und unbegründete Vorwürfe enthalte‹, das sei der Beurteilung des Lesers überlassen. Unzweifelhaft aber wird sich ihm der Eindruck aufgedrängt haben, daß die

Geschichte des Kardinalkollegs dem Forscher noch reiche Früchte zu gewähren vermag, daß jedoch, wer an der Ernte teilnehmen will, umsichtig eine Fülle von Einzelheiten zu sammeln hat, um unbefangenen Urteils die Lösung hochwichtiger Fragen der Papstgeschichte fördern zu können.

Marburg i. H. K. Wenck.

Wretschko, A. R. v., Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien, Manz 1897. XXVI und 263 S. Preis 5,00 Mk.

Eine fleißige mit umfassender Benutzung gedruckter wie ungedruckter Quellen ausgearbeitete Studie über das Amt des Marschalls in Oesterreich, wie die hier vorliegende Habilitationsschrift Wretschkos, ist ihrem Wesen nach ein Stück der deutschen Rechtsgeschichte; es hätte nicht erst einer besondern dreimaligen Betonung seitens des Autors bedurft.

Daß das Marschallamt unter den verschiedenen Aemtern des ausgehenden Mittelalters eine besonders charakteristische Stellung einnimmt, ist schon aus dem Grunde einleuchtend, weil der Marschall in dem Kampfe der erstarkenden landesfürstlichen und der mit ihr rivalisierenden landständischen Gewalt als ein Vertrauensorgan beider Theile mitten zwischen diesen steht und in der Geschichte seines Wirkens und seines Einflusses wie in einem Spiegelbilde die großen Bewegungen in den Territorien jener Zeit zu verfolgen sind.

Die Ausführungen W.s enthalten im Wesentlichen eine Bestätigung, zum Theile eine Vertiefung der Ergebnisse, die Luschin in seiner Geschichte des österreichischen Gerichtswesens gewonnen hat; und die sorgfältige neue Untersuchung hat auch manches neue Detail zu Tage gefördert. Die Darstellung selbst gliedert sich nach einer Einleitung in zwei Theile: die Geschichte des Marschallamtes in Oesterreich und das amtliche Schaffen des Landmarschalles. Der erste Theil schildert die Entwickelung des Marschallamtes als eines Hofamtes, die Umbildung zu einem Erbamte, sowie die Ausgestaltung zu den zwei gesonderten Aemter des Hofmarschalls und des Landmarschalls. Demgegenüber weist der zweite Theil die besonderen Functionen des Landmarschalles nach. Die Geschichte des Hofmarschalls ist nur anhangsweise S. 183—186 berührt. Die Einzelausführungen über das Landmarschallamt selbst unterrichten uns dann auf Grund des umfassenden Urkundenmateriales, das mit anerkennenswerther Vollständigkeit verwerthet wurde, wohl über jede

Regung seines Wirkens. Wir sehen den Landmarschall an der Spitze der Verwaltung des Landes, speziell in seinen militärischen, polizeilichen und richterlichen Functionen, sowie seine Beziehungen zu den übrigen Verwaltungsorganen, wie zu den Ständen, und sodann in einem zweiten Abschnitte seine Stellung als Mitglied des herzoglichen Rathes. Ist seine Wirksamkeit im einzelnen mit großer Genauigkeit geschildert, so regt sich im Leser das Verlangen, auch seine allgemeine rechtsgeschichtliche Bedeutung im Zuge der gesammten Rechtsentwickelung noch eingehender gewürdigt zu sehen — eine Frage, über welche uns die zukünftige Forschung vielleicht noch die wünschenswerthe Aufklärung geben wird.

Im Anhange finden wir außer der oben schon erwähnten geschichtlichen Uebersicht über das Hofmarschallamt, eine chronologische Zusammenstellung der Landmarschalle und Untermarschalle, sowie der Subscriptionen herzoglicher Urkunden, welche des Landmarschalls gedenken — gewiß sehr dankenswerth vom diplomatischen Standpunkte —, und endlich (S. 212—263) den Abdruck von 46 auf das Marschallamt bezügliche Urkunden aus der Zeit von 1300—1493. Auch den Anmerkungen ist große Sorgfalt gewidmet; nur war es vielleicht des Guten zu viel, wenn in manchen derselben wie 8, 25, 74a, 120 u. a. der Versuch unternommen wurde, den Stand der heutigen Literatur über einzelne allgemeinere, nicht unmittelbar einschlagende Fragen einzufügen. Denn für die Begründung einer eigenen Ansicht, die einem solchen Versuche allein einen Werth verleihen würde, ist in solchen nebenbei eingefügten Anmerkungen doch nicht der nöthige Raum; sie kann darum auch nicht in ausreichender Weise erfolgen (vgl. z. B. Anm. 120 und Mitth. des Institutes f. österr. Geschichtsforschung 19, 160 ff.). Das hindert indes nicht, gern zuzugeben, daß das Motiv hiefür nur in dem Bestreben nach möglichster Gründlichkeit und Vielseitigkeit gelegen ist, welches als Grundcharakter der ganzen Arbeit gewiß auf das rühmlichste hervorgehoben werden muß.

Wien, September 1899. v. Schwind.

Encyclopaedia biblica, ed. by Cheyne and Black. I. Lex. 8. XXVIII S. 1144 halbe Seiten. 1 Karte. London, Black, 1899. Preis 20 sh.

Es verlohnt sich, um diese hochbedeutsame Veröffentlichung zu würdigen und ein vergleichendes Verfahren zu ermöglichen, zunächst einen Ueberblick über die noch verhältnismäßig junge Litteraturgattung zu gewinnen, welcher sie angehört. Zwar hat schon den mittelalterlichen Glossarien der Gedanke vorgeschwebt, zum Verständnisse der Bibel erforderliche historische Notizen zu sammeln. Bewußt und planmäßig hat aber ein solches Ziel erst Calmet verfolgt in seinem, für eine verhältnismäßig recht lange Zeit genügenden, Dictionnaire historique et critique, chronologique et literal de la Bible (Paris 1722—28, 4. Aufl. 1845—46), welches, wie ins Englische und Holländische, so auch ins Deutsche übersetzt worden ist (von Glöckner, Liegnitz 1751—54). Analoges wollte für die protestantische Kirche Bost leisten, dessen Dictionnaire de la Bible 1865 in zweiter Auflage erschienen, aber mindestens ebenso kritiklos ist, wie das nach tridentinischen Grundsätzen gearbeitete Werk des Benediktiners. In Deutschland trat zunächst eine populäre Unternehmung unter dem Titel ›Allgemeines Volksbibellexikon‹ von Hoffmann und Redslob auf den Plan (1842, neue Titelausgabe 1853), welchem alsbald das in beschränktem Kreise brauchbare ›Biblische Wörterbuch für das christliche Volk‹ (Stuttgart 1856—57, 2. Aufl. Gotha 1866—67. 3. Aufl. Karlsruhe und Leipzig 1884—86, 2 Bände) von Heinrich Zeller und das gelehrtere ›Biblische Handwörterbuch‹ von P. Zeller (1886, 2. Aufl. 1891—3, 2 Bände), vom Verlagsorte gewöhnlich ›das Calwer Bibellexikon‹ genannt, zur Seite traten.

Waren dies Bücher für Laien und zwar für mehr oder weniger pietistisch gestimmte, geschrieben, so lieferte der Leipziger G. B. Winer ein grundgelehrtes, auf der Höhe des Wissens der Zeit stehendes Standard-work in seinem ›Biblischen Realwörterbuch‹ (1819, 3. Aufl. 1847—48). Was hier noch der Arbeitskraft eines einzigen Mannes erschwinglich gewesen ist, verteilt sich bei den späteren Werken schon auf eine ziemlich große Anzahl von zusammenwirkenden Ge-

lehrten. So in Schenkels fünfbändigem ›Bibel-Lexikon‹ (Leipzig, 1869—74) und in Riehms ›Handwörterbuch des biblischen Altertums für gebildete Bibelleser‹ (1884), welches Bäthgen mit fast damals schon veraltetem Stoff noch einmal herausgegeben hat (Bielefeld 1893—94, neue Titelausgabe 1898 f.). Ueber das erstgenannte Werk habe ich als Mitarbeiter Bericht erstattet in der ›Allgem. kirchl. Zeitschrift‹ 1869, S. 273 f. In dem anderen sind die archäologischen Artikel denjenigen, bei welchen die historische Kritik ein Wort mit zu reden hat, gewöhnlich vorzuziehen. Im Anschluß an Riehms Werk hat dann in Holland van Rhijn ein biblisches Wörterbuch verfaßt, nachdem ebendaselbst schon Moll, Veth und Nieuwenhuis mit einem solchen Werke aufgetreten waren (1852—59). Gegen die protestantische Forschung gerichtet ist Vigouroux, Dictionnaire de la Bible (Paris, seit 1891).

Aber mit einer nirgendwo sonst da gewesenen Vorliebe ist dieser Zweig der theologischen Literatur in England gepflegt worden, wo rasch nacheinander Entstehung fanden: Kittos Cyclopaedia of biblical literature (in 3. Aufl. 1862—64 herausgegeben von W. L. Alexander, 4. Aufl. London, 1876, 3 Bände; amerikanische Ausgabe, Philadelphia, 1866); ferner Fairbairns Imperial Bible dictionary (1864—66) mit schönen Stahlstichen und Holzschnitten, die leicht das Beste an der Sache sein dürften; weiterhin eine Compilation von Cassel (Bible dictionary); endlich das die Concurrenz mit den Vorgängern siegreich bestehende Werk des classischen Philologen William Smith, Dictionary of the Bible (1860—63, 3 Bände; nach Veröffentlichung des 1. Bandes einer 2. Aufl. starb der Verf. 1893). Erst dieses letzte Werk, ein würdiges Seitenstück zu desselben Gelehrten ›Dictionary of Greek and Roman antiquities‹, erhebt sich merklich über den erschreckenden Tiefstand des Wissens, welchen die übrigen da verraten, wo es sich um mehr als einfache biblische Historien, verbunden mit geographischen und antiquarischen Notizen handelt. Unter Smiths Mitarbeitern begegnen wir auch Namen wie Layard, Rawlinson, Tregelles, Alford, Stanley, unter den Ausländern Oppert. Ein Artikel über Inspiration, der bei Kitto-Alexander noch in ganz orthodoxer Correctheit begegnet, findet sich hier nicht mehr. Aber kirchlich censurierte Gelehrte, wie Williams und Colenso, sind nicht zur Mitarbeit beigezogen worden, und die deutsche Gelehrsamkeit, von welcher hier Notiz genommen wird, charakterisiert sich sogar durch Namen wie Hengstenberg und Johann Peter Lange. Weitere Mitteilungen über den theologischen Charakter dieser Werke habe ich seiner Zeit in der ›Allgem. kirchl. Zeitschrift‹ 1865, S. 565 f. gemacht. Uebrigens ist von Smiths drei Bänden schon 1863 ein einbändiger Auszug unter dem Titel A concise dictionary of the

Bible und bald darauf eine amerikanische Bearbeitung von H. B. Hackett und Ezra Abbot (New-York 1868—70), mit Bezug auf die Revised version erneuert von Peloubet (1884), erschienen. Nur ein Verzeichnis aller Namen gab Henderson unter dem Titel A dictionary and concordance (Edinburgh 1869). In Amerika am verbreitetsten wurde die Compilation des bekannten Deutsch-Amerikaners Philipp Schaff, A dictionary of the Bible, Philadelphia 1880, 5. Ausg. 1890.

Aber erst das letzte Decennium sollte in rascher Folge englische Unternehmungen von typischer Bedeutung entstehen sehen unter den Titeln Concise Bible dictionary von A. Westcott und J. Watt (1893), Illustrated Bible dictionary and treasury of biblical history, biography, geography, doctrine and literature von Easton (London 1893), Illustrated Bible treasury von Wright (New-York 1896), A dictionary of the Bible von J. P. Davis (Philadelphia 1898), A new and concise Bible dictionary von E. L. Bevir (London 1900) und vor Allem die beiden großartigen Sammelwerke A dictionary of the Bible, herausgegeben von James Hastings (Edinburgh, Clark) mit Beihilfe von J. A. Selbie, A. B. Davidson, S. R. Driver und H. B. Swete, und das hier zu besprechende. Von jenem sind die beiden ersten Bände 1898 und 1899 erschienen und reichen bis in den Buchstaben K hinein, während der erste Band des anderen die Buchstaben A bis D umfaßt. Was beiden Werken sofort den Vorrang vor den Vorgängern sichert, ist gegenüber vielen unter diesen die streng wissenschaftliche Haltung, gegenüber allen aber eine bisher unerreichte und überhaupt kaum zu überbietende Vollständigkeit. Dort sind die Namen aller Personen und Orte, welche in den kanonischen und apokryphischen Büchern begegnen, aufgenommen, hier eine wo möglich noch reichhaltigere Zusammenstellung aller ›Sachen‹ gegeben, mögen sie nun auf historisches und archäologisches oder auf geographisches und naturwissenschaftliches Gebiet zu liegen kommen. Wie bei uns schon Schenkel die von Winer gesteckten Grenzen durch Aufnahme der biblischen Einleitung und Theologie erweitert hat, so ist das auch bei Hastings und Cheyne der Fall, nur daß bei jenem die biblische Theologie ausführlichst und sogar unter den Kategorien der Dogmatik zum Vortrag kommt, während bei diesem Biblisch-Theologisches zumeist nur in zusammenfassenden Artikeln, wie *Angel* von Gray oder *Clean and unclean*, *holy and profane* von Simcox Behandlung findet. Die Stichworte sind der englischen Bibel-Uebersetzung entnommen, der Druck eng, aber deutlich, die Ausstattung vortrefflich. Nach Stoff und Anlage weisen demnach beide Encyklopädien viel Gemeinsames auf.

Gleichwohl gehören sie erkennbar verschiedenen Richtungen an.

Das führt uns auf die Entstehungsgeschichte des hier zu besprechenden Werkes, welche mit dem unter dem Namen der Encyclopaedia Britannica bekannten, großen Unternehmen zusammenhängt. Die in diese aufgenommenen biblischen Artikel hatte zum guten Teil der berühmte Herausgeber der letzten (neunten) Auflage selbst verfaßt, der hochverdiente Bahnbrecher der alttestamentlichen Kritik in England, W. Robertson Smith, dessen Andenken unsere Encyclopaedia biblica gewidmet ist, wie sie denn auch nur eine Verwirklichung seiner Ideale, eine Ausführung seines Planes darstellt (vgl. S. IX: a survey of the contents of the Bible, as illuminated by criticism). Ein frühzeitiger Tod (1894) ließ sein Werk in die Hände seines langjährigen Mitarbeiters Black und des Oxforder Theologen Cheyne übergehen, welcher schon zuvor einen ähnlichen Plan entworfen hatte und überdies heute in England als bedeutendster Vertreter derjenigen Richtung gilt, in welcher R. Smith selbst die Forschung über den in der Encyclopaedia Britannica eingenommenen Standpunkt hinaus fortgeführt sehen wollte. So erscheint hier z. B. Smiths Artikel *David* von Cheyne wenigstens benutzt, sein Artikel *Assideans* von demselben, sein Artikel *Chronicles* von dessen Collegen Driver, sein Artikel *Baal* von G. F. Moore überarbeitet. Der Letztgenannte, Professor in Andover (*Ashera*, *Ashtoreth*, *Dagon*, *Deuteronomium*), vertritt mit Nathanael Schmidt (*Covenant*), Morris Jastrow (*Canaan*) u. a. die fortgeschrittenere amerikanische Theologie. Dagegen England selbst für eine Kritik des Alten Testaments von der durchgreifenden Art, wie sie sich bei uns an die Namen Reuß, Kuenen, Wellhausen u. s. w. knüpft, erobert zu haben, ist das gemeinsame Verdienst der drei Erstgenannten. Erwägt man nun, daß bei dem Dictionary R. Smith und Cheyne gar nicht, Driver nur in sehr beschränktem Maße beteiligt sind, so kann man die Differenz der Richtungen ermessen.

Eine große Menge von kleinen Artikeln ist anonym erschienen, darunter manche sachlich bedeutsame, wie *Disciple*. An vielen haben zwei, an einigen, wie *Demons*, sogar drei Hände gearbeitet. Aber überall bemerkt man die sorgfältige Mühewaltung der ordnenden und vereinigenden Redaction, des *editorial staff* (vgl. die Namen S. XII). Cheyne selbst hat namentlich fünf Artikel mit Andern, nämlich dem Leipziger Orientalisten H. Zimmern (*Creation* und *Deluge*), dem Hallenser Historiker E. Meyer (*Adonis*) und dem Berliner Theologen J. Benzinger (*Atonement* und *Dead*), geschrieben. Ueberhaupt gereicht die Heranziehung eines ansehnlichen Contingents deutscher Forscher dem Unternehmen vielfach zum Schmuck und Vorteil. Ihr verdankt es so meisterhafte Beiträge, wie von P. W. Schmiedel, welcher eine

ganze Reihe von Artikeln über in der Apostelgeschichte vorkommende Verhältnisse, Ereignisse und Personen liefert, vor Allem aber über die Apostelgeschichte als literarische Erscheinung selbst eine überaus klare und richtige Auskunft gibt. Fast kann man sagen, dieser Artikel in Verbindung mit dem verwandten über das Apostelconcil gebe dem ganzen Werke in Bezug auf seine Stellung zur neutestamentlichen Kritik die Signatur. Man vergleiche ihn nur mit dem wesentlich in den conservativen Spuren einhergehenden Aufsatze Headlams im ›Dictionary‹ oder gar mit der advocatischen Harmonistik K. Schmidts, womit unsere einheimische ›Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche‹, deren biblische Artikel in den frühern Auflagen fast zum größern Teil unbrauchbar gewesen waren, sogar noch in der sonst so tüchtigen 3 Auflage (seit 1896) uns bedient (Artikel ›Apostelkonvent‹, der für den noch ausstehenden Artikel ›Lukas‹ nichts Besseres erwarten läßt). Selbstverständlich hat bei der Redaction der Encyclopaedia biblica keinerlei Versuchung bestanden, für Behandlung der Apostelgeschichte und ihrer Annexa etwa den Modegelehrten des heutigen englischen Conservatismus, Herrn Ramsay in Aberdeen, zu gewinnen, welcher ja gerade diese Partie der biblischen Wissenschaft so recht zum Betriebsfeld für apologetische Machenschaften erkoren hat und jetzt seine Wissenschaft über Galatia u. s. w. zum so und so vielten mal im ›Dictionary‹ ausbreitet. Mit gelegentlicher Erinnerung an die tendenziöse Umdatierung, welche der erste Brief des Petrus von Seiten dieses Gelehrten erfahren hat, um echt sein und doch in eine regelrechte Verfolgung fallen zu können, sei hier noch Schmiedels Artikel *Name of Christian* erwähnt, welcher bei Herausstellung des Resultates, daß dieser Name wohl erst gegen Ende des ersten Jahrhunderts aufkommen konnte, Apg. 11, 26 also verfrüht erscheint, eine belehrende Untersuchung über die angeblichen oder wirklichen Christenverfolgungen der ältesten Zeit anstellt. Unter den übrigen Beiträgen deutscher und schweizerischer Theologen seien Artikel hervorgehoben von Budde (*Canon: Old Testament*), Kamphausen (*Daniel*), Bousset (*Antichrist, Apocalypse*), Marti (*Chronology: Old Testament*), H. v. Soden (*Chronology: New Testament*, auch *Annas and Cajaphas, Arethas*), Guthe (*Dispersion*) und Jülicher, welcher die Epheser- und Kolosserbriefe zwar in der aus seiner ›Einleitung in das N. T.‹ bekannten, vorsichtigen Weise, aber doch so behandelt, daß bezüglich der Echtheit des ersten derselben die Frage offen bleibt, mithin ganz anders als im ›Dictionary‹ geschieht. Aber nicht blos deutsche Theologen erscheinen als Mitarbeiter. Für eine hervorragende Zierde des Lexikons werden allerseits die Artikel Nöldekes gelten (*Amalek, Arabia, Aram,*

Aramaic language). Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß hier die neuern Versuche, die Reden Jesu in ihrem ursprünglichen Wortlaut wiederzugeben, für verfehlt erklärt sind, weil es an Mitteln gebricht, den galiläischen Dialekt zur Zeit Jesu festzustellen. Aus der französischen Schweiz ist als Mitarbeiter der Genfer Gautier zu nennen, dessen Artikel *Dead sea* (es ist nicht der einzige aus seiner Feder) beweist, daß die Stichworte keineswegs immer direct dem Urtext anzugehören brauchen. Wichtige Artikel haben auch die Leydener Collegen Kosters und Teyle bald als gemeinsame Arbeit, bald jeder nur auf seinen Namen geliefert. So ist R. Smiths Gedanke an einen *international biblical criticism* festgehalten und glücklich verwirklicht worden.

Die große Mehrzahl der Artikel rührt natürlich von englischen Autoren her, und zwar von eigentlichen Fachmännern, ja Spezialisten, wie von den Vorständen der ägyptischen und assyrischen Abteilung im British Museum Pinches (*Babylon*) und King (*Assyria*, *Babylonia*), dem Philologen Woodhouse in Bangor (geograpische Artikel wie *Athens*, *Areopagus*, *Beroea*, *Cilicia*, bezeichnender Weise auch in ausführlicher Behandlung *Dalmatia*, wiewohl das Wort nur 2 Tim. 4, 10 vorkommt), dem Cambridger James (*Apocrypha*), dem Dubliner Charles (*Apocalyptic literature*), dem Palästinakenner G. A. Smith in Glasgow, unter dessen geographischen Artikeln auf *Bethsaida* aufmerksam gemacht sein soll, sofern auch hiernach der von den Johanneserklärern erfundene westliche Ort dieses Namens hinfällig wird. Am bezeichnendsten für den Geist des Ganzen bleiben immer die Beiträge von Cheyne selbst, welche sich schon in der Vorrede unter das Zeichen des ›advanced criticism‹ stellen und von dem Herausgeber des Concurrenzwerkes, Hastings, als vielfach einseitig und subjectiv bezeichnet werden (Expository Times 11, S. 98—100). Selbst Wellhausen kann dem Hochflug dieser Kritik zuweilen nur noch streckenweise mit den Augen folgen (Deutsche Litteraturzeitung 21, S. 9—12). Zu den bekannteren und allgemeiner controlierbaren Novitäten gehört im Anschlusse an Gunkels ›Schöpfung und Chaos‹ das babylonische Schlangenweib Tiamat, welches natürlich in den zusammenfassenden Artikeln *Creation* und *Dragon* eine Hauptrolle spielt, dann aber auch sonst bei mannigfacher Gelegenheit auftaucht, wie in *Abyss*, *Behemoth*, *Abomination of desolation*; selbst von der Arbeit über *Armaggedon* gilt solches desinit in piscem. Mag man das Liebhaberei nennen: Niemand wird heute an diesem neuesten Versuch zur Herstellung eines großen religionsgeschichtlichen Traditionsfadens vorübergehen dürfen. Dafür haben schon Andere, dafür hat jetzt besonders nachhaltig Cheyne gesorgt. Offen-

bar haben wir es hier mit einer gelehrten Individualität zu thun, welche sich durch eine ungewöhnliche Fähigkeit, immer Neues in sich aufzunehmen, durch eine wahre Virtuosität des Lernens und Umlernens auszeichnet. Als veraltet wird allerdings kaum eine Ansicht, die er vertritt, zu bezeichnen sein. Aber auch wo man bei ihm neuen und neuesten, wahrhaft ›nagelneuen‹ Positionen begegnet, sieht man sich zugleich so viel gründlicher, nicht blos imponierender, sondern auch förderlicher und weiter führender Gelehrsamkeit gegenüber gestellt, daß kein ernsthaft Suchender und Forschender darnach verlangen kann, diesen überall rastlos vorwärts treibenden, kein bequemes Ruhelager gestattenden Sturm und Drang mit jener Altes und Gewohntes endlos wiederholenden, allerdings weniger aufregenden, Methode zu vertauschen, welche als vis inertiae so lange die englische Theologie beherrscht hat. Schon darum wird die Encyclopaedia biblica einen Meilenstein bezeichnen in der Entwickelungsgeschichte der englischen Theologie, ja des englischen Geisteslebens überhaupt. Gewisse Dinge kann man sich von nun an überhaupt nicht mehr verbergen. Es geht jetzt nicht mehr an, die seit Baur gegen die Authentie des vierten Evangeliums gerichtete Kritik beiläufig zu erwähnen und keiner Widerlegung werth zu erachten, wie noch Fairbairn gethan hatte. Daß es gar Menschen gebe, die über Baur hinausgehend den ephesischen Apostel aus der Geschichte streichen, wurde den angehenden Theologen in England bisher meist nur als ein, deutsche Hyperkritik bezeichnendes, Curiosum zum Zweck der Abschreckung mitgeteilt. Hier (S. 197 f.) wird ihnen die solide Begründung einer zunächst allerdings verblüffend wirkenden Behauptung vorgeführt. Wenn das Hastingssche Unternehmen das gute Recht der Kritik schon auf alttestamentlichem Gebiete wenigstens bezüglich gewisser Hauptpunkte zur Geltung gebracht hat, so ist alle Aussicht vorhanden, daß der im Concurrenzwerk vorliegenden Leistung eine gleiche Bedeutung für das Neue Testament zukommen werde. Auf diesem Punkte lag aber bisher die schwache Seite aller Bibellexika, höchstens mit Ausnahme des Schenkelschen. Und mehr noch steht in Aussicht. Was Cheyne im Artikel *Canticles* sagt, das wird auf der ganzen Linie als unvermeidlich zur Empfindung kommen: wir müssen unsre Begriffe von Kanon und Bibel gründlich revidieren. Ein solches Verdienst wird zu würdigen verstehen, wer es erfahren und zu beklagen hatte, in welch oft unglaublichem Maß selbst die hellsten Köpfe unter den neutestamentlichen Gelehrten Englands, zugleich Männer von einem Umfang des Wissens und Könnens wie Lightfoot, Westcott und Hort, aber auch Dods, Bruce und Mayor, im Gespinnst einer dogmatischen Tradition

hangen bleiben konnten, deren Motive in demselben Grade klarer geworden sind, wie ihre Stützen, eine nach der anderen, zusammenbrechen.

Aber es ist freilich nur eine Etappe auf der Linie nach dem Ziele, die hier erreicht und aus guten Gründen vorläufig als Grenzpunkt fixiert wird. Schon die Vorrede stellt es geradezu als Thatsache hin, die literarische und historische Kritik des Neuen Testaments sei noch nicht soweit vorgeschritten, wie die des Alten (S. XI). Wenigstens ist sie noch keineswegs zu so allgemein geteilten, fast durchgängig, sei es auch nur stillschweigend, anerkannten Resultaten gelangt. Es geht zur Zeit noch nicht an, den theologischen Gehalt des Neuen Testaments nach jener religionsgeschichtlichen Methode darzustellen, welche in England beliebt ist und den Editoren der Encyclopaedia biblica mit Recht als Ideal vorschwebt. Wie nahe man bezüglich des Alten Testamentes einem solchen Ziele bereits steht, dafür legt gerade das sonst so conservative Wörterbuch von Hastings ein sprechendes Zeugnis ab. Den noch schwankenden Stand der Dinge auf neutestamentlichem Gebiete dagegen bringen in der Encyclopaedia vornehmlich die ›ecclesiastical articles‹ zum Ausdruck, welche den Canon von Westminster Armitage Robinson zum Verfasser haben (namentlich *Apostles*, *Baptism*, *Bishop*, *Church*, *Deacon and deaconess*) und durchweg die wesentliche Glaubwürdigkeit der Apostelgeschichte selbst in ihrem ersten Teile, sowie die Authentie der Paulusbriefe bis herab zu den Pastoralbriefen voraussetzen. Sein Artikel *Canon: New Testament* läßt die Abhängigkeit von den oben genannten Autoritäten der anglikanischen Bibelwissenschaft besonders stark hervortreten. Aber auch hier ist das Thatsächliche in Ordnung, und nur die Folgerungen sind anfechtbar. Ebenso bleibt auch der Geist kritischer Schulung wirksam genug, um dem Zweifel an der Geschichtlichkeit der trinitarischen Taufformel Matth. 28, 19 Raum zu geben. Mehr oder minder vertreten dieselbe Richtung eines ›moderate criticism‹ oder, wie man bei uns bald renommistisch, bald euphemistisch sagt, ›einer besonnenen Kritik‹ auch diejenigen Gelehrten, welche wie z. B. Cheynes und Drivers Oxforder College W. Sanday (sein Artikel *Corinthians* macht das englische Publikum mit unseren deutschen Sorgen um die Entstehungsverhältnisse und Einheitlichkeit der Korintherbriefe bekannt, worin ihm aber Landsleute wie White und Kennedy vorgearbeitet haben), zugleich an dem älteren ›Dictionary‹ Mitarbeit leisten. Die Vorrede segnet diesen Bund mit recht erbaulichen, aber der Wirklichkeit entsprechenden und beherzigenswerten Worten ein: der ›fortgeschrittene Kritiker‹ dürfe auf seinen ›gemäßigten Collegen‹ um

so weniger herabsehen, als er vielleicht bis vor kurzem noch selbst sich auf dessen Standpunkt befunden; andrerseits sehe sich der Mann des Maßes bei seinen vorsichtig tastenden Vorwärtsbewegungen leicht in der Lage, wachsende Annäherung an Meinungen bei sich wahrnehmen zu müssen, die ihm vorläufig noch allzu kühn erscheinen wollen (S. X).

Das besprochene Werk stellt ohne Zweifel einen an der Wende der Jahrhunderte erreichten Höhepunkt jener ganzen Literaturreihe dar, über welche zu Beginn dieser Anzeige eine Uebersicht gegeben wurde. Wir haben ihm auch in Deutschland nichts Gleichartiges an die Seite zu stellen. Für den ungemeinen Aufwand an zähestem Fleiß und erfinderischem Scharfsinn, welcher schon zur Bewältigung der technischen Seite der Aufgabe erforderlich gewesen ist, zeugen die orientierenden ›general explanations‹ am Eingang. Aus den zahlreichen Verweisen auf spätere Artikel, ja auf deren einzelne Paragraphen geht hervor, daß das gesamte Manuscript druckfertig vorliegt und wir demgemäß auf ziemlich rasche Vollendung des auf vier Bände angelegten Unternehmens hoffen dürfen. Einige Abbildungen sind zu den Artikeln über Ackerbau und Wagen gegeben, dazu Karten von den assyrisch-babylonischen Landen, der Umgegend von Babylon und von Damaskus. Druckfehler sind mir nur sehr wenige aufgefallen: S. 348, Note 1 ist zu lesen 27,13 statt 20,13, S. 812, Z. 6 v. o. *Nikopolis* statt *Nikomedia* und S. 960, Z. 29 v. o. *crurifragium* statt *crucifragium*.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

Büchler, A., Die Tobiaden und die Oniaden im II. Makkabäerbuche und in der verwandten jüdisch-hellenistischen Litteratur. Untersuchungen zur Geschichte der Juden von 220—160 und zur jüdisch-hellenistischen Litteratur. Wien, A. Hölder 1899. 399 S. Preis 7 Mk.

Hugo Willrich hat in seinem 1895 erschienenen Buche ›Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung‹ zu beweisen gesucht, daß die Vorgeschichte der makkabäischen Erhebung, wie das 2. Makkabäerbuch sie erzählt, nicht den Glauben verdiene, den man ihr gewöhnlich beimesse. Er hat ferner die verschiedenen Nachrichten aus der jüdischen Geschichte seit Alexander, die uns Josephus bietet, seiner Kritik unterzogen, mit dem Ergebnis, daß diese Nachrichten verhältnismäßig spät, zum Theil erst in der römischen Kaiserzeit entstanden, daß sie daher nicht als Geschichte anzusehen seien, sondern als Dichtung, in der sich spätere Ereignisse wieder-

spiegeln. Willrich unterscheidet ferner verschiedene Traditionsgruppen. Wie sich die Tobiaden, die Freunde des Antiochos Epiphanes, den Oniaden, den Verfechtern des reinen Judenthums, in den Waffen gegenüberstanden, so haben sie sich auch in der Litteratur bekämpft, und verschieden gefärbte Erzählungen sind uns daraus neben einander bei Josephus und in den Makkabäerbüchern erhalten. Die Resultate Willrichs sind dann von Wellhausen theils angenommen, theils ergänzt worden.

Willrichs Buch hat nun dem Verf. des vorliegenden Werks Anlaß gegeben seine in vielen Stücken abweichenden Meinungen in ausführlicher Erörterung zu begründen. Er will hauptsächlich zeigen, daß Willrich und Wellhausen das 2. Makkabäerbuch zu Unrecht gering achten, daß es vielmehr die Vorgeschichte der jüdischen Erhebung im wesentlichen richtig erzählt. Damit beginnt der Verf. und damit schließt er. In der Mitte liegen dann eine Reihe anderer Untersuchungen, in denen in breiter Ausführlichkeit fast alles erörtert wird, was uns über diese Periode der jüdischen Geschichte an Schriften und Nachrichten erhalten ist. Der Inhalt des Buches ist daher mannigfaltig genug, und der Verf. würde gut gethan haben, wenn er zum Frommen seiner Leser ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis beigegeben hätte.

Im ersten Abschnitt ›Zur Geschichte der Tobiaden‹ (S. 8—171) wird zuerst die Stellung der Hohenpriester Menelaos, Iason und Alkimos erläutert. Verf. hält es für unglaublich, daß die Hohenpriester wirklich Steuerpächter ihres Landes gewesen seien, und meint, die genannten seien gar nicht Hohepriester des Tempels in Jerusalem gewesen, sondern rein weltliche Vertreter des Volkes, und zwar soll, wie S. 74 ff. ausgeführt wird, Joseph, Sohn des Tobias, der erste gewesen sein, der dem wirklichen Hohenpriester die Vorstandschaft des Volkes abgenommen und dadurch eine Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt herbeigeführt habe. Wenn nun diese weltlichen Großen trotzdem Hohepriester, ἀρχιερεῖς, genannt würden, so sei das bloß ein Titel, der ihnen verliehen worden, ähnlich wie dem ptolemäischen Statthalter von Cypern und wie jenem Ptolemäos, Sohne des Thraseas, den nach einer Inschrift (Bull. de corr. tull. XIV 587) Antiochos der Große zum *στρατηγὸς καὶ ἀρχιερεὺς Συρίας κοίλας καὶ Φοινίκας* ernannte. So ist auch der Hohenpriestername des Iason, Menelaos und Alkimos aufzufassen; in Wahrheit sind sie Tobiaden, nicht Söhne Aarons. Auch Simon, den 2 Makk. 3, 4 nennt, ist ihnen zuzurechnen, und ebenso der von Josephus Arch. XII 229 erwähnte Hohepriester Simon. Hiebei wird angenommen, daß jene ptolemäischen und seleukidischen Beamten

ebenfalls nur titulare Oberpriester gewesen seien, daß ihnen, um mich nach unserer Weise auszudrücken, nur der Charakter eines solchen vom Könige verliehen sei. Diese Voraussetzung ist jedoch unerwiesen und überdies unwahrscheinlich; denn ohne Zweifel haben jene Beamten wirklich sakrale Functionen gehabt und den Priesterschaften ihrer Provinz oder einem Theil derselben vorgestanden. Außerdem streitet Büchlers Vermuthung, was Alkimos angeht, direct gegen die Ueberlieferung, denn dieser wird ausdrücklich als Nachkomme Aarons bezeichnet [1]). Ich verstehe auch nicht recht, warum nicht die Hohenpriester die Abgaben des Landes in Pacht genommen haben könnten. Sie hatten ja, so lange sie Vorsteher des Volks waren, mit vielerlei weltlichen Geschäften zu thun, wie sich überhaupt in dieser Zeit und bei ihrer Stellung weltliches und geistliches schwer trennen läßt. Für das Land war es sogar ohne Zweifel besser, wenn der einheimische Vorsteher die Pacht der Gefälle übernahm. Auch wenn er sich dabei bereicherte, fuhren die Juden ohne Zweifel unter ihm besser als wenn der König eigene Beamte oder gar fremde Einnehmer geschickt hätte.

S. 43 geht der Verf. zur Geschichte des Tobiaden Joseph und seines Sohnes Hyrkanos über, die als ägyptische Steuerpächter Cölesyriens ihr Haus zu Ehren brachten, wie Flavius Josephus Arch. XII 154 ff. genau erzählt. Diese Geschichte ist wegen ihres ganzen Charakters und vornehmlich wegen der ihr anhaftenden chronologischen Schwierigkeiten stark angefochten worden. Willrich verwirft sie ganz und will in ihr nur einen Widerschein derjenigen Kämpfe erkennen, die der makkabäischen Erhebung unmittelbar vorausgingen. Verf. unternimmt dagegen den Versuch, sie zu retten. Zwar die Einkleidung des Josephus will auch er nicht gelten lassen, aber er glaubt eine andere, etwas frühere Zeit für sie ermittelt zu haben. Joseph soll von 222—201 v. Chr. Steuerpächter gewesen sein, und Hyrkans Sendung nach Alexandrien wird zwischen 201 und 198 v. Chr. gesetzt. Josephus sagt, Hyrkanos sei ausgeschickt, um dem Könige Ptolemäos zur Geburt eines Sohnes zu gratulieren; dies kann nach Büchler nicht richtig sein, vielmehr war die Feier der Thronbesteigung des jungen Ptolemäos V. der wahre Anlaß der Reise. Dessen feierliche Mündigkeitserklärung fand allerdings nach Polyb. XVIII 55 erst 196 v. Chr. statt, doch meint der Verf., es habe wohl auch um 202 eine ähnliche Feier in Alexandrien stattgefunden. Er setzt sich also, wie man sieht, über die Ueberlieferung hinweg, um seine eigenen Vermuthungen an deren Stelle zu setzen. Auch

1) 1 Makk. 7, 14.

sonst finden wir in diesem Abschnitt manche irrige Behauptung, z. B. S. 50 f. lesen wir, daß am Hofe des Seleukos IV. eine ägyptische Partei bestanden habe, der auch Heliodoros angehörte. Dies ist aus Stark Gaza S. 429 ff. ohne weitere Prüfung entlehnt; denn bezeugt ist es nicht, und Hieronymus zum Daniel 11, 21, der citiert wird, besagt nichts davon[1]). Unrichtig ist S. 62 die Behauptung, daß bis 219 v. Chr. die Ptolemäer unbestrittene Herren Cölesyriens waren. An die langen Kämpfe zwischen 270 und 240 v. Chr. hat der Verf. offenbar nicht gedacht. Die Darstellung der Feldzüge des Antiochos III., die für den Verf. doch von Wichtigkeit sind, ist wenig sorgfältig (S. 62 ff.). Auch will ich zu bemerken nicht unterlassen, daß p. 51 Anm. 52 Livius XLI 19 nicht citiert werden durfte. Livius existiert hier gar nicht, er hat eine Lücke, und was der Verf. gelesen hat, sind die Supplemente Freinsheims. Ganz willkührlich und auf Mißverständnis beruhend ist S. 72 f. die Vermuthung, daß die Worte des Polybios bei Josephus XII 135 f. in dieser Gestalt nicht von ihm geschrieben seien. Doch soll nicht geleugnet werden, daß manche Vermuthungen besser sind; daß es z. B., wie auch andere bemerkt haben[2]), schon unter Seleukos IV. eine ägyptische Partei in Jerusalem gegeben habe, und daß sich im Kriege um Cölesyrien die Tobiaden auf die Seite des Antiochos geschlagen hätten (S. 44. 73 f.), ist wahrscheinlich genug, wenn es auch nicht bezeugt wird. Der Verfasser der Geschichte Josephs ist, wie im Anschluß an Willrich vermuthet wird, ein Samaritaner gewesen. Büchler stützt diese Vermuthung durch eine zweite, daß nämlich Joseph aus den Samarien benachbarten Theilen Judäas herstammte (S. 87 ff.).

Im nächsten Kap. 4 (S. 91 ff.) werden die gewonnenen Resultate durch eine Analyse des Berichts weiter begründet. Der Verf. stimmt mit Willrich über Herkunft und Absichten des Autors überein und läßt die Erzählung unter Ptolemäos VI. oder VIII. in der Absicht geschrieben sein, die den Aegyptern feindliche Haltung der jüdischen Hohenpriester zu erweisen.

Das folgende Kapitel (S. 106 ff.) behandelt den Streit zwischen Iason und Menelaos, wie ihn das zweite Makkabäerbuch erzählt.

1) Hieronymus sagt (vol. III p. 1127 der Pariser Ausgabe): *stabit, inquiunt, in loco Seleuci frater eius Antiochus Epiphanes, cui primum ab his, qui in Syria Ptolemaeo favebant, non dabatur honor regius, sed postea simulatione clementiae obtinuit regnum.* Wo steht hier etwas davon, daß sich eine ägyptische Partei am Hofe des Seleukos befunden habe? und etwas anderes, was sich hierauf beziehen könnte, habe ich bei Hieronymus nicht gefunden.

2) Vgl. Willrich S. 33.

Willrich und Wellhausen nahmen an, daß daselbst Iason die Stelle einnehme, die ursprünglich Onias inne gehabt, Büchler sucht dagegen nachzuweisen, daß dazu kein Grund vorhanden sei, daß vielmehr Iason neben Menelaos sehr gut Platz habe, und legt dabei den Hergang der Sache dar, wie er ihn sich denkt. Man wird ihm hier vielfach beipflichten können, wenn auch seine Gründe gegen Willrich nicht immer entscheidend sind. Schwieriger wird seine Aufgabe, wo er sich daran macht, den Onias neben Iason in den Bericht einzufügen. Er denkt sich, Onias sei aus Antiochien heimgekehrt und unter Iason eigentlicher Hoherpriester geblieben. Denn nach Büchler war Iason ja nur Titularhoherpriester, nicht wirklicher; er hat durch seine Ausführungen im Anfangskapitel für Onias den Platz frei gemacht. Im Verlaufe dieser Erörterung wendet er sich S. 120 gegen die Meinung Willrichs, daß der von Josephus Arch. XI 297 ff. erzählte Streit der hohenpriesterlichen Brüder Johannes und Jesus, der mit der Ermordung des einen und dem Einschreiten des persischen Statthalters Bagoses endet, nur ein erdichtetes Vorbild des Streites zwischen Iason und Menelaos und der Bedrückung durch Antiochos Epiphanes gewesen sei. Hier wird auch die vermeintliche Verwandtschaft der Juden und Lakedämonier besprochen. Büchler meint, es sei ein von den Juden in Kyrene ausgegangener Gedanke; denn die Kyrenäer seien ja von lakedämonischer Abstammung. Daran spinnt sich die Vermuthung, daß der Brief Jonathans an die Lakedämonier (1 Makk. 12, 11) ursprünglich und eigentlich nicht an diese, sondern an die ägyptischen Juden gerichtet sei. Er vermuthet dabei, daß dieser Brief, wie er jetzt vorliegt, erst nachträglich aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt worden sei.

Mit Kap. 6 geht der Verf. zu den merkwürdigen Verordnungen über, die nach Josephus Arch. XII 138 ff. Antiochos III. zu Gunsten der Juden erlassen hat. Er gibt zu, daß sie nicht als echt angesehen werden können, versucht aber zugleich eine bessere litterarische Würdigung zu erlangen. Sie sind ein Stück von der polemischen Litteratur der Samaritaner und Juden, haben aber in der heutigen Gestalt starke Veränderungen erlitten. Ursprünglich waren sie bestimmt, eine dem samaritanischen Tempel zugewandte königliche Gunst zu erweisen und wurden nicht dem dritten, sondern dem vierten Antiochos beigelegt, dem Epiphanes. Dies samaritanische, gegen die Heiligkeit des jerusalemischen Tempels gemünzte Produkt, hat darnach ein Jude zur Ehre der Juden umgearbeitet, und zwar zur Zeit Cäsars und in der Absicht, den Gunsterweisungen des Diktators eine historische Analogie und Begründung zu geben. Diese Vermuthung erinnert lebhaft an das, was Willrich über den Ursprung

der Erzählung vom Besuche Alexanders des Großen in Jerusalem gesagt hat.

Zu ähnlichen Resultaten führt der 2. Abschnitt: Die Juden in Aegypten und die Gründung des Oniastempels. Verf. beschäftigt sich hier mit dem 3. Makkabäerbuche, das er mit Hülfe einer neuen Analyse günstiger beurtheilt als gewöhnlich geschieht. Im Anschluß an die Vermuthung eines englischen Gelehrten, Abrahams, nimmt er an, daß die Judenverfolgung durch Ptolemäos IV., von der hier gehandelt wird, sich nach der ursprünglichen Erzählung nur auf die Juden im Fajjûm erstreckte, in der Gegend des alten Mörissees. In der Beweisführung spielen keine geringe Rolle die Schlußworte (7, 20), wo die fröhliche Heimkehr der erlösten Juden beschrieben wird: *διά τε γῆς καὶ θαλάσσης καὶ ποταμοῦ ἀνασωζόμενοι τῇ τοῦ βασιλέως ἐπιταγῇ ἕκαστος εἰς τὴν ἰδίαν*; denn hier ist nach der Meinung des Verf. *θάλασσα* der Mörissee, was sicherlich eine sehr kühne Auslegung genannt zu werden verdient. Die ursprüngliche Erzählung stammte aus guter Quelle und ist vollauf glaubwürdig; der Verf. bekämpft die Meinung, daß sie etwa, worauf ja der Anfang des 3. Makkabäerbuches leicht hinführen kann, an Polybios angelehnt sei. Das Resultat kann jedoch nur gewonnen werden, indem der Verf. die seiner Annahme entgegenstehenden Stellen einem späteren Bearbeiter zuweist, der die jetzige Form der Erzählung hergestellt habe. Der Bearbeiter ward durch die Entweihung des Tempels unter Pompeius (63 v. Chr.) angeregt; dies Ereignis hatte nämlich den Samaritanern Anlaß gegeben die Heiligkeit des Tempels in Jerusalem in Zweifel zu ziehen, und hiegegen wendet sich der Bearbeiter. Diese Zeitbestimmung wird auch aus der Eingangsformel der von der Hand des Bearbeiters herrührenden Schreiben abgeleitet: *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Φιλοπάτωρ τοῖς κατ' Αἴγυπτον καὶ κατὰ τόπον στρατηγοῖς καὶ στρατιώταις χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι, ἔρρωμαι δὲ καὶ αὐτὸς καὶ τὰ πράγματα αὐτῶν* (3, 12 f.). Da hier ebenso wie in einem der Erlasse des Antiochos III (Joseph. Arch. XII 148) der Eingang des Briefes dem römischen Briefstil entspricht, so soll das auf die Zeit der römischen Oberherrschaft hinweisen. Dies Argument, will ich hier bemerken, ist hinfällig; denn aus dem bis jetzt bekannten Material, insonderheit aus den Schreiben der pergamenischen Fürsten ergibt sich zur Genüge, daß dieser vermeintlich römische Briefstil gar nichts römisches an sich hat, sondern der allgemeinen hellenischen Sitte nachgebildet ist.

S. 212 ff. untersucht der Verf. die Frage nach dem Alter der jüdischen Ansiedelungen in Aegypten. Er ist der Meinung, daß die

große Masse der ägyptischen Juden wirklich, wie Josephus Arch. XII 7 sagt, von Ptolemäos I. eingeführt worden sei; denn dieser Bericht sei nicht etwa, wie man wohl glaubt, dem Aristeasbrief entlehnt, sondern stamme aus guter griechischer Quelle, freilich nicht ohne von einem Samaritaner überarbeitet worden zu sein[1]). Bestätigt werde er durch das Vorkommen einzelner Juden und Samariter in Aegypten unter Ptolemäos II. Man darf hier fragen, warum denn diese Juden nicht schon durch Alexander nach Aegypten gelangt sein können; denn nach Josephus XI 339. 345 hat ja schon Alexander Juden und Samariter mit sich nach Aegypten genommen. Indeß die Alexandergeschichte scheint dem Verf. wohl unglaubwürdig. Es können aber auch vor Alexander viele Juden nach Aegypten gewandert sein, wie man vielfach und nicht ohne guten Grund annimmt. Daraus also, daß unter Ptolemäos II. und III. Juden in Aegypten waren, folgt gar nichts für die Echtheit der von Josephus gegebenen Nachrichten. Ich bemerke noch, daß der Verf. über die von ihm behandelte Frage neues Material nicht beigebracht, ja nicht einmal die bekannten Thatsachen vollständig benutzt oder entwickelt hat. Das Thatsächliche spielt überhaupt bei ihm eine weit geringere Rolle, als Vermuthungen. S. 224 ff. spricht er über die Abfassungszeit des Aristeasbriefes; ähnlich wie die Briefe des Antiochos und das 3. Makkabäerbuch läßt er ihn unter Cäsar geschrieben sein, um die damalige Verleihung des alexandrinischen Bürgerrechtes an die Juden durch erdichtete Gunsterweisungen des Ptolemäos Philadelphos zu rechtfertigen.

In Kap. 3, die Gründung des Oniastempels, wird vor allem wiederum der Bericht, Josephus Archäol. XIII 62 ff. in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt. Die Grundlage soll von einem Samariter herrühren. Josephus cont. Ap. II 49 nennt zwei Juden, Onias und Dositheos, als Feldherrn Philometors, Büchler vermuthet, daß Dositheos Samaritaner war und daß von ihm die Erzählung stammt. Der samaritanische Ursprung soll dadurch bestätigt werden, daß sich bei Josephus gleich darnach der Streit der Juden und Samaritaner vor Philometor findet. Ein anderer Bericht ist bei Josephus bell. Iud. I 33. VII 423 ff. erhalten; er weicht von dem ersten dermaßen ab, daß es sich nach dem Verf. gar nicht um denselben Vorgang, sondern um etwas anderes handeln muß. Es hat also in Aegypten zwei Heiligthümer gegeben, das jerusalemische des Onias und das Samaritanische, dessen Urheber Dositheos war, und während Willrich vermuthet hatte, in der Erzählung jenes jüdisch-

1) Anders und richtiger urtheilt H. Willrich, Juden und Griechen S. 25.

samaritanischen Streites vor Philometor seien unter den Samaritanern die Anhänger des Oniastempels versteckt, stellt der Verf. die These auf, daß es sich dabei vielmehr um den Streit der beiden ägyptischen Heiligthümer handele, um die Frage, ob der Tempel des Onias oder der des Dositheos zur Ausführung gelangen sollte. Die Sache, meint er, sei in Wahrheit zu Gunsten des Samaritaners entschieden, und das von dem Präfekten Paulinus um 73 n. Chr. aufgehobene Heiligthum des Onias sei das samaritanische gewesen. Bei Josephus Arch. XIII freilich steht davon jetzt nichts zu lesen; aber Josephus hat eben eine spätere jüdische Bearbeitung der samaritanischen Urschrift benutzt, die er noch dazu mißverstand. So geht bei ihm die Geschichte für die Samaritaner schlecht aus. Josephus theilt die antisamaritanische Tendenz mit dem Aristeasbrief, in dem die Heiligkeit und Unantastbarkeit der griechischen Bibelübersetzung besonders im Gegensatz zu den Textfälschungen der Samaritaner hervorgehoben werden soll. Der Oniastempel kann nach Meinung des Verfassers erst 168—162 v. Chr. erbaut sein. Dazu stimmt freilich nicht die Jahreszahl bei Josephus bell. Jud. VII 436, wonach der 73 n. Chr. zerstörte Tempel 243 Jahre[1]) bestanden hat, aber das schadet nichts; denn hier ist ja in Wahrheit der samaritanische Dositheostempel gemeint.

S. 275 wird in einer längeren Anmerkung der Tod des Onias III. behandelt. Verf. vertheidigt den Bericht des 2. Makkabäerbuchs gegen Willrich und Wellhausen, und ist der Ansicht, daß Onias wirklich in Antiochien durch Andronikos ermordet ward.

Der dritte und letzte Theil des Buches behandelt das 2. Makkabäerbuch und seine Quellen (S. 277 ff.). Da der Inhalt dieses Abschnittes weniger vielseitig ist, so kann ich meinen Bericht kürzer fassen. Aus 2 Makk. 2, 19 ff. glaubt der Verf. abnehmen zu können, daß Iason von Kyrene nur die Zeit des Antiochos Epiphanes und Eupator umfaßt habe, also weder die früheren Begebenheiten unter Seleukos IV. noch die späteren unter Demetrios I. erzählte; Iason war also weder für cap. 3—5 noch für cap. 13—15 Quelle, sondern nur für das Mittelstück cap. 8—12, und zwar gab er im wesentlichen eine Geschichte nicht so sehr der Juden wie der seleukidischen Herrscher. Dieses Werk Iasons ward nun von einem Samaritaner bearbeitet, der unter dem Hohenpriester Simon (142—135) schrieb und die Zeiten des Seleukos IV. und Demetrios I. mit hinzunahm. Er wollte durch seine Erzählung beweisen, daß der jerusalemische Tempel von den eigenen Hohenpriestern wie von den Königen ent-

1) 243 lesen die meisten neueren Gelehrten für das überlieferte 343.

weiht worden sei und daher seine Heiligkeit verloren habe. Die Beschreibung der Tempelschändung cap. 10, 1—9 ist von dem Samaritaner verfaßt (S. 328 f.). Der Samaritaner ist dann wieder von einem Juden zum heutigen 2. Makkabäerbuche umgearbeitet worden. Dieser zweite Bearbeiter hat das eigentlich jüdische, das erbauliche, auch die Zeichen und Wunder hinzugethan. Er hat z. B. den Brief des Antiochos Epiphanes so wie er jetzt ist hergestellt; ursprünglich sei dieser, was ähnlich schon von andern ausgesprochen worden ist, eine Art Manifest des Königs an die oberen Satrapien gewesen (S. 305 f.). Derselbe Bearbeiter habe auch die pharisäischen Elemente, die man im 2. Makk. bemerke, hinzugethan (S. 337). Daß das erste Makkabäerbuch benutzt sei oder bekämpft werde, leugnet der Verf. (S. 385 ff.). Er setzt die Abfassungszeit des zweiten zwischen 47 und 44 v. Chr., in die Zeit Cäsars, dessen Wohlthaten den jüdischen Bearbeiter veranlaßt hätten, sein Werk zu veröffentlichen, um zu zeigen, daß die Juden schon früher ähnliche Auszeichnungen erhalten hätten.

Zum Schlusse des Buchs kehrt der Verf. zum Ausgangspunkt zurück. Da er durch seine Quellenanalyse gezeigt zu haben glaubt, daß die Geschichte des Iason und Menelaos im 2. Makkabäerbuche zu dessen alten, werthvollen Bestandtheilen gehört, hält er sich berechtigt, die Anfechtungen Willrichs und Wellhausens zurückzuweisen.

Wenn der Verf. nun auch viel gegen Willrich polemisiert, so ist er darum nicht weniger von ihm abhängig. Er übernimmt im wesentlichen Willrichs Voraussetzungen und führt die Untersuchungen auf dessen Bahnen weiter. Auch er sucht zu erweisen, daß die von ihm behandelten Stücke der jüdischen Ueberlieferung, die theils bei Josephus, theils in den Apokryphen erhalten sind, erdichtete Nachbildungen späterer Begebenheiten sind, wobei er zugleich mit den bekannten Mitteln litterarischer Analyse aus ihnen ältere Bestandtheile hervorzulocken weiß, die dann einer allzu negativen Kritik vorgehalten werden können. Diese Analyse ist von äußerst geringem Werth. Es sind wesentlich Wortklaubereien. Die stilistischen Unebenheiten, die der Verf. entdeckt zu haben glaubt und als Beweis für eine Zusammenfügung verschiedener Bestandtheile ansieht, sind entweder gar nicht vorhanden oder beruhen auf Mißverständnissen des Verfassers [1]), der wie er S. 7 sagt, kein Philologe ist. Es wird dabei ganz vergessen, daß die Verfasser der uns vorliegenden Schriften, auch wenn sie blos fremde Werke bearbeiteten, dennoch alle mehr oder minder litterarisch gebildete Leute waren, ihre Sprache

1) z. B. S. 347 ist das im 2. Makk. 3, 10 ff. hervorgehobene Anakoluth, nämlich ὁ δὲ im Nachsatz, durchaus nicht auffallend.

recht wohl zu handhaben wußten, und sich keineswegs begnügt haben, verschiedene Stücke nothdürftig zusammenzuflicken, was man annehmen müßte, wenn Büchler mit seiner Analyse Recht hätte.

Der eigentliche genius loci, dessen Spuren fast überall gefunden werden, ist der Samaritaner, Verfasser einer Urschrift, in der die Heiligkeit des jerusalemischen Tempels verkleinert wird, dessen Absichten dann ein jüdischer Bearbeiter in ihr Gegenteil verkehrt. Wie denkt sich nun Büchler diese samaritanische Schriftstellerei? War es ein zusammenhängendes Werk oder einzelne Broschüren? Zum Theil müssen ja diese Schriften ganz klein gewesen sein, viel geringeren Umfanges als jetzt z. B. die entsprechenden Kapitel des Josephus. Darüber hat er sich nicht ausgelassen. Prüfen wir ferner die Beweise, so sind positive Kriterien des Samaritaners, etwa Verherrlichung des Tempels auf dem Garizim, nicht vorhanden, was vorgebracht wird, ist vielmehr so wie S. 326 ff. bei der 2 Makkab. 6, 4 ff. erzählten Schändung des Tempels in Jerusalem. Von einem Juden kann sie nicht beschrieben sein, weil sie zu genau geschildert wird. Das würde kein Jude gethan haben; er würde ja nur den Samaritanern Wasser auf die Mühle geschüttet haben. An einen Hellenen ist auch nicht zu denken, weil der Schriftsteller zu sachkundig ist, zu viel Interesse am jüdischen Tempel zeigt. Also war es ein Samaritaner. Weshalb sollte aber ein Jude die Tempelschändung nicht mit lebhafter Ausmalung geschildert haben? Der Verf. ist völlig im Wahne befangen, daß darin eine Schmähung des Tempels liege, die man einem Juden nicht zutrauen dürfe. Woher weiß ferner der Verf., daß es keine Hellenen gab, die Interesse für das jüdische Heiligthum hatten? Diese angeblichen Beweise beweisen gar nichts. An anderer Stelle (S. 215) vermuthet Verf., wie schon bemerkt, daß Josephus Arch. XII 7 eine griechische Quelle benutzt habe, die vorher von einem Samaritaner bearbeitet worden war. Hier verdankt der Samaritaner seine Einführung offenbar nur dem Umstande, daß bei Josephus das Land von Samarien erwähnt wird. Kurz, dieser Samaritaner ist lediglich Phantasieprodukt, wozu der Verf. die Anregung aus Willrich (S. 99 f.) geschöpft haben wird. Wie erklärt der Verf. es ferner, daß man sich gerade zu Cäsars Zeiten jüdischerseits wie auf Verabredung an die Bearbeitung samaritanischer Schriften machte, um den Wohlthaten, die damals den Juden widerfuhren, ähnliche aus der Vergangenheit an die Seite zu stellen. Die Bewilligungen Cäsars spielen in den litterarischen Vorstellungen des Verf. eine so große Rolle, daß man hätte erwarten dürfen, er hätte uns einmal gesagt, was denn eigentlich Cäsar den Juden Gutes gethan hat, um auch im

einzelnen die Analogie zwischen Gegenwart und Vergangenheit durchzuführen. Durch eine genaue Darstellung der cäsarianischen Gnadenerweise an der Hand der erhaltenen Urkunden, wo manches noch sehr der Erklärung bedarf, hätte sich Verf. ein solideres Verdienst erwerben können, als durch dieses Füllhorn unreifer Vermuthungen, das er seinen Lesern über den Kopf stülpt. Die Mängel der Beweisführung treten besonders deutlich auch in der Behandlung der Briefe des Antiochos III. hervor. Der dritte Brief an Zeuxis, worin der König die Uebersiedelung babylonischer Juden nach Lydien und Phrygien anordnet, wird dabei nicht berücksichtigt, während es doch klar ist, daß er den gleichen Ursprung haben muß wie die übrigen. Freilich dürfte es selbst mit den Hülfsmitteln des Verfassers schwer zu beweisen sein, daß auch diesen ein Samaritaner verfaßt habe.

Auch die Voraussetzungen, mit denen der Verf. in seine Arbeit eingetreten ist, sind offenbar nur schwach begründet. Er entlehnt sie von den Vorgängern, und es scheint nicht, daß er ihre Berechtigung ernstlich geprüft habe. Er nimmt z. B. an, daß die Hohenpriester Iason und Menelaos Tobiaden waren. Wo steht das geschrieben? So viel ich weiß, ist es nur eine Vermuthung. Was waren ferner die Tobiaden und Oniaden, die auf dem Titel des Buches stehen? Außer beiläufigen Erwähnungen erfahren wir nichts darüber, was sich eigentlich der Verf. unter ihnen vorstellt. Ueber die Tobiaden kann ja vielleicht kein Zweifel bestehen; sie sind die Kinder des Tobias (*οἱ Τωβίου παῖδες*), ein Geschlecht, eine Sippschaft und zugleich eine Partei; denn ein ansehnliches Geschlecht pflegt sich durch Heirath und Klientel leicht weiter auszubreiten. Der Stammvater oder Eponym Tobias ist nicht genau bekannt; vielleicht ist es der, den wir aus mehreren Stellen des Buches Nehemia kennen, wie Willrich S. 100 bemerkt hat. Es wird von ihm behauptet, er sei halbwegs ein Ammoniter gewesen, und er scheint in der That jenseits des Jordan seinen Stammsitz gehabt zu haben. Nach ihm also, vielleicht auch nach einem andern heißt das Geschlecht Tobiaskinder oder Tobiaden mit einer in dem Lande und der Zeit üblichen Benennung. Bekannte Analogien bieten die Kinder Baians, die Kinder Jamris (oder Amris), die Kinder Sabbas (oder Babas) [1], und vor allem die berühmtesten, die Kinder des Asamonaios, *οἱ τοῦ Ἀσαμωναίου* [2]) *παῖδες*, wie sie correkt heißen, die Hasmonäer, wie sie gewöhnlich kürzer bezeichnet werden, der Widerpart der Tobiaden, die im Kampfe mit diesen das Feld behauptet haben. Während nun die Tobiaden wohlbezeugt sind, ist von Oniaden, von

1) s. Makk. 5, 4. 9, 36. Josephus Arch. XV 260 ff.

2) Der Stammvater heißt Asamonaios, nicht Asamon.

einer Sippschaft, die sich Kinder des Onias genannt hätte, nichts überliefert. Der Onias, von dem sie den Namen erhalten haben, war Hoherpriester und zählte als solcher zu den Nachkommen Aarons. Er wanderte nach Aegypten aus und mag dort Nachkommen hinterlassen haben, aber für eine Parteibildung wie in Palästina war in Aegypten kein Raum. Mit welchem Rechte redet man also von einem Gegensatze zwischen Tobiaden und Oniaden, ehe man bewiesen hat, daß es überhaupt Oniaden gab?

Zum Schluß muß noch hervorgehoben werden, daß das Werk doch auch besser gelungene Abschnitte hat, besonders gehört dazu dasjenige, was Büchler gegen einige der Willrichschen Vermuthungen bemerkt, z. B. gegen die Uebertragung der Geschichte von den feindlichen Brüdern Johannes und Jesus auf die Zeit des Antiochos Epiphanes. Auch die Erzählung des 2. Makkabäerbuches vom Tode des Onias durch Andronikos nimmt er mit Grund in Schutz; denn auch wenn hiebei die Geschichte vom Tode des jungen Seleukos wirklich benutzt ist, so kann doch die Thatsache richtig sein. Gewiß mit Recht wird geleugnet, daß im zweiten Makkabäerbuche das erste benutzt worden sei. Selbst der Quellenanalyse des 2. Makkabäerbuchs läßt sich eine gute Seite abgewinnen. Der Verf. hat das richtige Gefühl, daß dieses Buch doch auch seine Vorzüge habe; er sucht das Werthvolle herauszufischen und einer älteren, glaubwürdigen Quelle zuzuweisen. Im übrigen aber wird man am besten thun, Büchlers Buch recht bald zu vergessen. Seine Forschungen bewegen sich in einer Richtung, wo auch der größte Scharfsinn nichts ausrichtet. Dieses Aufspüren verborgener Tendenzen, dieses Zerlegen erhaltener Schriften in ihre vermeintlichen ersten Bestandtheile kann hier nur auf Abwege führen. Die Individualität der erhaltenen Schriftsteller wird dabei gänzlich bei Seite geschoben. Gewiß gibt es und gab es Bücher, in denen frühere, gleichartige ganz oder theilweise aufgenommen und bearbeitet sind. Eine derartige Annahme setzt aber dringende Indizien voraus, vor allem muß man von der Existenz solcher älterer Werke doch wenigstens eine Andeutung haben. Hier ist alles Vermuthung über Vermuthung, wobei dann das erhaltene sich die willkürlichste Behandlung gefallen lassen muß. Auf diesem Wege kommen wir zu nichts, nicht einmal zu brauchbaren Vorarbeiten. Wir müssen den Besen zur Hand nehmen und die Spreu von der Tenne hinweg kehren, ehe wir die Arbeit von neuem beginnen.

Marburg, Nov. 1899. Benedictus Niese.

Oesterreichischer Erbfolge-Krieg 1740—1748. III. Band (mit 6 Beilagen). Nach den Feldakten und andern authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. u. k. Kriegs-Archivs von Maximilian Ritter von Hoen und Andreas Kienast. Wien, Seidel 1898. 997 S. 8.

Der dritte Band des »Oesterreichischen Erbfolgekrieges« bringt die Fortsetzung und den Abschluß des ersten schlesischen Krieges. In die Darstellung dieses Zeitabschnittes haben sich zwei Offiziere des Generalstabes getheilt, Hauptmann A. Kienast und Hauptmann M. Ritter von Hoen, auf deren Arbeiten im vollsten Umfange das dem vorhergehenden Bande gespendete Lob ausgedehnt werden darf. Von einer eingehenden Lectüre wird leider der Umfang von fast 1000 Seiten einen größeren Leserkreis zurückschrecken. Unsere Verfasser haben sich sichtlich bemüht weitschweifige Erörterungen zu vermeiden und den Inhalt von Aktenstücken in wenigen Sätzen wiederzugeben; einer durchgreifenden Kürzung widerspricht aber die Gesammtanlage des Werkes, das in möglichster Vollständigkeit alles bisher nicht gedruckte Material an Akten der öffentlichen Forschung zugänglich machen will. Beide Autoren haben sich nicht die Mühe erspart selbst die Quellen zu lesen, nicht etwa sie nur an der Hand der früher erschienenen Schriften nachzuschlagen. Es zeigt sich dies namentlich in der Verwerthung der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen, die gemeinsam mit den Akten der Wiener Archive die Grundlage des vorliegenden Werkes geworden ist. Mit der Schreibart des großen Königs in seinem Verkehr mit Ministern und fremden Diplomaten haben sich die Verfasser gründlich vertraut gemacht und ein selbständiges Urtheil gewonnen, das nicht immer der herkömmlichen Anschauung folgt. Größere Vorsicht hätte Recensent allein bei der Verwerthung der Korrespondenz des Kabinetsekretärs Eichel für besser befunden, der in allen Aeußerungen doch nichts anderes als das getreue Echo seines Herrn ist. Die zahlreichen Lücken der ersten Bände der Politischen Korrespondenz sind nach Möglichkeit aus Grünhagen, Droysen und Orlich ergänzt worden; auch das Erscheinen der »Kriege Friedrichs des Großen« hat jene Werke für die Forschung noch nicht entbehrlich gemacht. Als entscheidende Instanz für die militärischen Maßregeln Friedrichs des Großen gilt das Werk des preußischen Generalstabes. In sehr wesentlichen Punkten hat allerdings Hauptmann von Hoen nicht der Darstellung der »Kriege Friedrichs« folgen können, und ist namentlich über die Schlacht von Chotusitz zu anderen Ergebnissen gekommen.

Hauptmann Kienast, der Verfasser der beiden ersten Abschnitte,

›Der ungarische Landtag 1741 zu Preßburg und seine militärischen Ergebnisse‹ und ›Rüstungen Oesterreichs‹, ist aus seinen Beiträgen zu den Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs als tüchtiger Militärschriftsteller bekannt. Bereits Ranke[1]) und Arneth haben die Tradition, der es gefiel das Ergebnis der langwierigen sich den ganzen Sommer hinziehenden Verhandlungen des Preßburger Landtages dramatisch auf eine Hauptaktion zuzuspitzen, auf Grund der Akten zerstört. Nur das kluge Nachgeben und die geschickte Einwirkung der Königin auf die Mitglieder beider Tafeln erwirkte einen sie befriedigenden Ausgleich. Einige der Krone zugefügte Demüthigungen änderten nichts an der Thatsache, daß es Maria Theresia gelang die Versuche der Ungarn wegen Einverleibung Siebenbürgens und Slavoniens geschickt zurückzuweisen. Die moralische Rückwirkung auf die Ungarn selbst, die deutschen Erblande und nicht zum mindesten im Auslande, war sehr bedeutend. Der Verfasser weist darauf hin, daß die Beschlüsse des Preßburger Landtages Ende September 1741 den Entschluß König Friedrichs beschleunigten eine Verständigung mit Oesterreich zu versuchen, und daß auf seiten der Franzosen und Baiern die Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem ungarischen Aufgebote den Plan zum Durchbruch brachte, Böhmen zu erobern, statt den Marsch gegen Wien fortzusetzen. Am meisten interessieren die militärischen Ergebnisse des Landtages, die aber den hochgespannten Erwartungen Maria Theresias nicht entsprochen haben (S. 27). Kühne Schätzungen berechneten im September 1741 das Aufgebot in den Ländern der Stephanskrone auf gegen 100000 Mann; der Effectivstand der Feldarmee war nur 107000 Mann, die ungarische Insurrektion hätte also die Zahl der Truppen fast verdoppelt. Aber unter dem Drucke der Opposition, die nicht müde wurde auf die allgemeine Geldnoth hinzuweisen, beschloß der Landtag bereits am 11. September nicht 30000 Mann in 13 Regimentern zu 2300 Mann aufzustellen, sondern sich mit Errichtung von 6 neuen und der Komplettierung der drei alten, im Stande sehr herabgekommenen, ungarischen Regimenter zu begnügen, im Ganzen 21622 Mann Infanterie (S. 28). Ausdrücklich lehnten die Stände ab *von landeswegen* auch in Zukunft die Stellung von Rekruten zu übernehmen; die ungarischen Regimenter blieben unter Maria Theresia auf freie Werbung angewiesen.

Von diesen regulären Truppen, zu denen zwei neue Husarenregimenter (Belesnay und Esterhacy) hinzukommen (S. 101), sind die freiwilligen Aufgebote, die Insurrektion zu Perde, die mit bestimmten Ausnahmen von allen Grundherren gestellt wurde, zu trennen.

1) S. W. 27 S. 479.

Neuere Arbeiten von Alexich [1]) haben auch hier die Werthlosigkeit der bisher dominierenden Zahlen erwiesen.

Von Hauptmann Kienast werden die Schwierigkeiten, die der Mangel an Geld und die immer noch nicht erloschene Pest der Ausrüstung und dem Abmarsche der einzelnen Contingente entgegenstellten, durchaus nicht verkannt (S. 41). Aber die Bemühungen um den Fortgang der Rüstungen werden doch für recht wenig befriedigend gehalten; am 24. Dezember 1741 waren erst 456 Mann zu Pferd und 56 Insurgenten zur Armee abgegangen. Die Erzählung in Feßler-Kleins »Geschichte von Ungarn«, daß bereits Ende 1741 kampfbereite Schaaren die Armee Neippergs verstärkt hätten, muß somit bedeutend eingeschränkt werden (S. 40). Am 9. Mai 1742 waren von den bewilligten Rekruten erst 14644 gestellt (S. 53), von denen die Desertierten wiederum abzurechnen sind. Die Schwierigkeiten lagen nicht im Herbeischaffen, vielmehr im Festhalten der Mannschaften (S. 54). Am befriedigendsten war eigenthümlicherweise das Ergebnis der Rüstungen in den Distrikten östlich der Theiss, wo Rakocys Schilderhebung die meisten Anhänger gefunden hatte (S. 47). Erst 1744 standen alle 6 neuen Regimenter auf dem Kriegsschauplatze. Der Verfasser hätte schärfer hervorheben können, daß zur Vertheidigung des von Friedrich bedrohten Brünn die Regierung in Oberösterreich und in Ungarn keine anderen Truppen zur Hand hatte als drei ungarische Bataillone, deren Formation am weitesten vorgeschritten war, und das neu ausgehobene Husarenregiment Belesnay, die sich sämmtlich vorzüglich bewähren sollten (S. 45).

Friedrich der Große und die zeitgenössischen Quellen haben die Zahl der ungarischen Insurgenten im mährischen Feldzuge weit überschätzt. Welche Ziffern der König aber für die richtigen gehalten hat, ist nach dem Verfasser schwer zu konstatieren. Jedenfalls nehmen es die Depeschen der Politischen Korrespondenz nicht allzu genau mit den Zahlen, und die beiden Ausgaben der Histoire de mon temps schätzen das ungarische Aufgebot auf 40000 Köpfe, deren militärischen Werth aber Friedrich nach den leichten Erfolgen des Prinzen Dietrich von Anhalt unmöglich sehr hoch geschätzt haben kann. Von dem 8000 Mann starken Corps des Prinzen wurden die 6000 Husaren und Insurgenten, die FML. Ghilanyi an der March im März 1742 versammelt hatte, fast ohne Kampf zurückgeworfen (S. 71).

Die nach Baiern gesandten Insurgenten wurden mit ihren Plün-

1) »Die freiwilligen Aufgebote aus den Ländern der ungarischen Krone im ersten schlesischen Kriege« (Mitth. des k. u. k. Kriegs-Archivs B. 4 u. 5).

derungen ein Schrecken der Bevölkerung. Die Schuld an diesen Vorgängen tragen nach dem Verfasser die unklaren Abmachungen des Ministeriums mit den ungarischen Ständen wegen der Verpflegung und Besoldung der freiwilligen Aufgebote, die somit zur Selbsthilfe gezwungen wurden (S. 92). Bald nahm auch die Desertion einen so großen Umfang an, namentlich bei Beginn des Winters, daß 1743 ganz auf die fernere Mitwirkung der Insurgenten verzichtet wurde (S. 88).

Weit befriedigender lauten die Akten über die ›Partalisten‹ [1]), die dem Bürger- und Bauernstande entnommen (etwa 7300 Mann) zur Ergänzung der regulären Husarenregimenter verwandt wurden und sich bald in die Disciplin hineinlebten (S. 81).

Das Aufgebot der Ungarn auf Grund der Preßburger Beschlüsse hat nicht bei 80000 vollständig gerüsteter Streiter, wie Fessler-Kleins Geschichte Ungarns annimmt, im Frühjahre 1742 unter die Fahnen Oesterreichs geführt. Die im Jahre 1742 wirklich vor den Feind gekommenen Truppen des ungarischen Aufgebots berechnet Kienast auf 9600 Mann Infanterie und 11000 Reiter (S. 90). Zu dieser Zahl kommen noch die drei schon bestehenden ungarischen Regimenter und die sieben alten und drei neuen Husarenregimenter. Die Leistungen der ungarischen Regimenter vor dem Feinde werden aber, wie der Verfasser treffend hervorhebt, dadurch nicht herabgesetzt, daß nicht alle Erwartungen Maria Theresias von der Opferfreudigkeit der Bevölkerung eingetroffen sind.

Im Anschluß an seinen im ersten Bande enthaltenen Aufsatz ›Das Wehrwesen Oesterreichs‹ berichtet Hauptmann Kienast in dem zweiten Abschnitte ›Die Rüstungen Oesterreichs‹ über die Verstärkungen und Ergänzungen, die den Feldarmeen in den ersten Kriegsjahren zugeführt wurden. Den großen Abgang im österreichischen Heere, namentlich im Winterfeldzuge 1741/42, deckten die Rekrutenstellungen der Erblande nur zum Theile. Einige Erfolge erzielte trotz der Geldnoth die ›Reichswerbung‹. Der Bischof von Würzburg und Bamberg sandte auf Grund der alten Verträge 1000 Rekruten, auch andere geistliche Würdenträger und einige Reichsstädte (Nürnberg, Windsheim, Rothenburg) stellten ebenfalls gegen Entgelt Mannschaften (S. 111). Die eigene Werbung der Regimenter ergab immer das beste Material, über die von den Ständen gestellten Rekruten hörten die Klagen der Befehlshaber nicht auf.

Als unentbehrlich erwiesen sich bald die Grenzer (die Warasdiner, Carlstädter, die Grenzer der Maros und Theiss), die bereit-

1) Siehe auch Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs V, 177 (1891).

willig dem an sie ergangenen Rufe folgten und aus ihrer Heimat nach Schlesien und Baiern zogen. Ihr Verlangen bei Beginn des Winters nach Hause entlassen zu werden setzte allerdings die Vorgesetzten in große Verlegenheit, es blieb der Regierung nichts übrig als im Spätherbste 1741 und 1742 die Heimkehr zu gestatten; nach kurzer Rast fanden sich dann die Grenzer im Frühjahre wieder bei der Armee ein (S. 118). Eingehend wird ferner über Artillerie-, Proviant- und Fuhrwesen und über den traurigen Zustand der Festungen und Hospitäler berichtet.

Ueberall machte sich natürlich die große Ebbe im Staatsschatze auf das empfindlichste geltend, buchstäblich habe man in den ersten Jahren des Krieges von der Hand in den Mund gelebt (S. 139). Die nach langem Warten endlich eintreffenden englischen Subsidien haben dann, was merkwürdiger Weise vom Verfasser an dieser Stelle nicht erwähnt ist, den Staat aus der schwersten Kalamität befreit.

Hauptmann von Hoen nimmt dann den Faden da wieder auf, wo Obrist von Duncker mit der Uebergabe Neißes den zweiten Band abschließt, und führt auf fast 600 Seiten die Geschichte des ersten schlesischen Krieges bis zur Beendigung der Feindseligkeiten nach der Schlacht bei Chotusitz aus. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit der Operationen auf den drei Kriegsschauplätzen in Böhmen, Mähren und Oberösterreich-Baiern während des Winters 1741/42 hat der Verfasser auch die mit dem Fall von Prag im Zusammenhang stehenden Begebenheiten mehr berücksichtigt, als es nach dem vom Vorstande des k. u. k. Kriegsarchivs aufgestellten Plane vielleicht beabsichtigt war. Da Hauptmann von Hoen nun einmal Ereignisse, die strenggenommen außerhalb des Rahmens seiner Aufgabe liegen, wie die Märsche der Armee nach Böhmen und dann wieder zurück nach Mähren, nicht weniger die Verhandlungen der Königin mit dem Prinzen Karl über die beste Verwendung seiner Streitkräfte, berücksichtigen mußte, so wäre es nach Ansicht des Recensenten praktischer gewesen als Grundlage des dritten Bandes nicht die Kämpfe mit den Preußen, sondern die österreichische Hauptarmee, die nacheinander von Neipperg, dem Großherzog von Toscana und dem Prinzen Karl befehligt wurde, zu nehmen. Denn das böhmische Kriegstheater hat mit dem mährischen damals in engerem Zusammenhange als mit der Invasion Khevenhüllers in Baiern gestanden. Bei dieser Einteilung würden zahlreiche Wiederholungen in dem erscheinenden vierten Bande, dem die Ereignisse in Oberösterreich und Baiern sowie der Verlust von Prag vorbehalten sind, wegfallen. Allerdings wäre dann, und dies scheint bei der Disposition

den Ausschlag gegeben zu haben, im vorliegenden Bande der erste schlesische Krieg nicht zum Abschluß gebracht.

In seiner Beurteilung der Klein-Schnellendorfer Abkunft läßt von Hoen nicht das Moment als Grundlage gelten, wie die politische Lage wirklich war, sondern wie sie König Friedrich selbst betrachtete, als er die Verhandlungen führte und abschloß (S. 233). Zu einseitig sind bisher die Vorteile, die Friedrich aus der Klein-Schnellendorfer Konvention zu ziehen hoffte, auf politischem Gebiete gesucht worden, es übertraf sie weit der außerordentliche Gewinn, den dem Könige die Sicherung der Winterquartiere und die vertragsmäßig stipulierte Uebergabe Neißes gewährte. Im vergangenen Winter hatte dank der Beihülfe der Bürgerschaft ein tüchtiger Kommandant mit Erfolg die Stadt vertheidigt; jetzt im Spätherbste hätte eine Belagerung nicht weniger gewaltige Opfer von Friedrich verlangt, der sich der Schwere seiner Aufgabe bewußt war (S. 237). Auch nach dem preußischen Generalstabswerke (II 175) hätte die Festung mit einer ausreichenden Besatzung einem förmlichen Angriffe stand halten können. Fast noch wichtiger war für Friedrich die Aussicht auf ruhige Winterquartiere. Seine Truppen waren zum großen Theile seit 10 Monaten nicht unter Dach gekommen, ein unerhörtes Ereignis in der damaligen Kriegsführung. Beglaubigte Aeußerungen über die damalige Stimmung im preußischen Heere fehlen zwar, nach den geringen Erfolgen des Sommers wird sie keine sehr gehobene gewesen sein. Mit einiger Zurückhaltung äußert sich das Generalstabswerk folgendermaßen: ›Es scheint, daß die Armee in Schlesien thatsächlich einiger Ruhe bedurfte, und daß sich nach dem monatelangen Lagerleben ein Friedensbedürfnis in derselben verbreitete‹ (II 180).

Der namentlich von R. Koser (I 148) vertretenen Ansicht, daß auch ohne Konvention eine Störung der preußischen Winterquartiere ausgeschlossen gewesen wäre, widersprechen die Ereignisse des Frühjahres 1742. Damals gelang es dem General Festetics mit etwas über 5000 Husaren und Irregulären das Corps des alten Dessauers (19 Bataillone und 55 Schwadronen) in beständigem Alarm zu halten (S. 718). Jedenfalls hätte Neipperg, wenn die Verhandlungen im Oktober 1741 gescheitert wären, beim Abmarsch nach dem Süden genügend Irregulaire zur Deckung Mährens zurückgelassen, an ruhige Winterquartiere wäre dann preußischerseits nicht zu denken gewesen.

Ein wirklicher Friedensschluß mit Oesterreich habe im October 1741 nicht in Friedrichs Sinn gelegen; in diesem Puncte schließt

sich v. Hoen der Ansicht Dunckers und Unzers an (S. 223)[1]). Auf den Besitz von Glatz hatte am 25. September Friedrich den österreichischen Unterhändlern gegenüber verzichtet, setzte aber die Verhandlungen darüber mit Baiern im Herbste fort. Von vornherein wird ihm der von den Engländern in Aussicht gestellte Gewinn (Niederschlesien mit Neisse) zu gering gewesen sein. Der Fortgang des Krieges versprach mehr, und Neipperg blieb nicht im Unklaren, daß eine Niederlage der Oesterreicher den König nöthigen werde, an sich selbst zu denken, d. h. wieder offen ins feindliche Lager überzutreten (S. 227). Beim Unterliegen der Baiern und Franzosen gewährte die Vermittlung der Engländer Deckung gegen Forderungen von Seiten der ungarischen Königin (S. 232).

Auf den Zeitpunkt, wann Friedrich vom Vertrage zurückgetreten ist, legt von Hoen weniger Gewicht. In seinen militärischen Anordnungen habe sich Friedrich von Anfang an nicht durch die Paragraphen der Klein-Schnellendorfer Abkunft stören lassen. In Oberschlesien wurden Kontributionen ausgeschrieben, und das Korps des Erbprinzen von Dessau am 22. October nach Böhmen entsandt. Ein eigenhändiger Zusatz Friedrichs in einem Schreiben vom 20. November an den Erbprinzen zeigt klar, daß der König bereits vor dem Falle von Prag sich mit dem Gedanken beschäftigte, im kommenden Frühjahre den Oesterreichern abermals im offenen Felde entgegenzutreten (S. 231).

Der Königin gewährte die Konvention den unleugbar sehr großen Vorteil, die Armee Neippergs (20000 Mann, darunter 8000 Reiter)[2]) zur Abwehr des francobairischen Einfalls verwenden zu können (S. 476). Von der Behauptung Böhmens hing das fernere Bestehen der Monarchie ab; der Besitz Schlesiens, über dessen Werth erst die Thätigkeit Friedrichs die Königin aufgeklärt haben mag, trat dagegen zurück. Verschiedene von v. Hoen mitgeteilte Aeußerungen Maria Theresias lassen deutlich erkennen, daß in ihren Augen Kardinal Fleury der gefährlichste Gegner war; die von ihm vertheidigten bairischen Ansprüche gingen nicht allein viel weiter, sie verletzten die Königin tief. Friedrichs Persönlichkeit konnte man sich am Wiener Hofe noch nicht recht vorstellen; nur Maria Theresia brachte von Anfang an dem Könige ein starkes Mißtrauen entgegen (S. 240),

1) Ranke urteilt zurückhaltend: »wir wollen nicht behaupten, daß der König seinerseits so recht entschlossen gewesen wäre, den Frieden zu stande zu bringen«.

2) Nach Eintreffen der Verstärkungen war die Armee dann 36440 Mann in Böhmen stark, nicht nahezu 40000, wie Koser I 151 annimmt (siehe auch Ranke 487).

aber er galt auch ihr damals als ein Mann, der *Vieles zu hasardieren bisher eben nicht gewohnt war* (S. 376).

In den militärischen Anordnungen, die nach Klein-Schnellendorf von österreichischer Seite getroffen wurden, findet von Hoen mit Recht den stärksten Beweis für seine Behauptung, daß man im Hauptquartier und am Hofe allgemein an einen baldigen Friedensschluß mit Preußen glaubte. Neipperg unterließ sogar die Bildung einer Postenkette an der Grenze von Oberschlesien, die General Browne vorgeschlagen hatte, in Troppau blieben nur 563 Abkommandierte und Husaren zurück, in Freudenthal 219 Invalide und 40 Husaren, in Mähren zählte die Olmützer Garnison 1200 Mann, alles Kranke; ferner lagen in Brünn und in Ungarisch Hradisch je 400 und 200 Mann (S. 156 und 172), sonst stand in Mähren kein Soldat.

Hauptmann von Hoen bekämpft ferner im Anschluß an Duncker den Vorwurf, daß die österreichischen Staatsmänner die in Klein-Schnellendorf verbürgte Geheimhaltung des Abkommens gebrochen hätten[1]). J. G. Droysens Behauptung (V. I. 353) stütze sich einzig auf die Berichte der preußischen Gesandten, die etwas Positives aber nicht enthalten. Selbst der Brief der Kaiserin-Wittwe Amalia an ihren Schwiegersohn Carl Albert, den dieser am 19. October erhalten haben soll, ist bisher nur aus einer Depesche des preußischen Gesandten Schmettau bekannt. Daß die damals in Klosterneuburg lebende Wittwe Josephs I. über die Ereignisse in Preßburg sehr gut unterrichtet war, hält von Hoen für unwahrscheinlich. Sie werde einfach Gerüchte von einem Friedensschlusse mit Preußen, die schon früher aufgetaucht waren, an den Schwiegersohn gemeldet haben. Der sächsische Gesandte, der sich in Preßburg aufhielt, wußte, was der Verfasser mit Nachdruck betont, genau wie Valori im preußischen Lager, nur unsichere öffentliche Gerüchte von einem Friedensschlusse nach Dresden zu melden (S. 153 und 243).

Die Bedeutung des Mährischen Feldzuges im Leben Friedrichs des Großen hat Leopold Ranke in großen sichern Zügen in der zweiten Auflage der ›Preussischen Geschichte‹ für alle Zeiten klargestellt. Den Schlüssel zu den von dem Könige gehegten Plänen und Hoffnungen fand Ranke in dem werthvollen von Arneth publizierten Berichte des österreichischen Unterhändlers Pfütschner, dem am 4. Februar Friedrich in Olmütz eine Audienz gewährt hatte. Die spätere Forschung, auch das preußische Generalstabswerk, hat von

1) Der österreichische Gesandte in Frankfurt erfuhr allerdings bereits am 14. October vom Vertrage (S. 246).

den Ergebnissen Rankes zu wenig Notiz genommen; um so erfreulicher ist es nun, daß seine vor 30 Jahren niedergeschriebenen Ausführungen durch die im vorliegenden Buche verwertheten militärischen Akten ihre vollste Bestätigung gefunden haben.

Gänzlich unabhängig von Ranke legt Hauptmann v. Hoen den Schwerpunkt seiner Untersuchung auf den Nachweis der Gründe, die Friedrich bestimmt haben, beim Beginne des Feldzuges auf die Einnahme der Stadt Brünn zu verzichten. Allein auf politischem Boden, nicht etwa in einer militärischen Unterschätzung Oesterreichs sei die Ursache seines Verfahrens zu suchen (S. 309), denn den Rüstungen der Ungarn hat Friedrich auch damals eine entschieden übertriebene Bedeutung beigelegt (S. 364). Deshalb suchte Schwerin gegen das Versprechen, ihr Land zu respectieren, im Auftrage des Königs die Ungarn von einem Ueberschreiten der mährischen Grenze abzuhalten (S. 64).

Alles sprach dafür, daß Friedrich vor Antritt des Marsches nach Iglau zur Sicherung der Flanke einen Versuch auf Brünn mache, der kaum fehlschlagen konnte. Auf die Nothwendigkeit einer Besetzung der Stadt hatten im Januar 1742 die Feldmarschälle Schwerin und Schmettau aufmerksam gemacht. Mit Nachdruck wurde in einem Memoire Schmettaus vom 14. Januar 1742 der verfallene Zustand der Festungswerke hervorgehoben, die einer Batterie schwerer Geschütze keine 24 Stunden widerstehen könnten (S. 307). Hauptmann v. Korff, der unter einem nichtigen Vorwande die Stadt am 31. Januar betrat, fand die Angaben Schmettaus vollauf bestätigt (S. 398).

Unglaublicher Weise wurde Maria Theresia erst durch den Rapport des General Roth, der am 16. Januar in Brünn eintraf, über den Zustand von Stadt und Festung unterrichtet. Zwar waren schon im Dezember 1741 beim Einmarsch der Preußen in Mähren einige Vertheidigungsmaßregeln getroffen worden, aber erst am 26. Januar wurde der Gouverneur Feldmarschall Seher unterrichtet, daß von Wien die nöthige Munition und schweres Geschütz abgegangen wären. Gleichzeitig erhielten zwei Bataillone Ogilvy in Iglau den Befehl zum Abmarsch nach Brünn, wo sich bis Ende Januar die Garnison nur aus Rekonvalescenten und Abkommandierten nebst einigen Husaren zusammensetzte. Den Kern der Besatzung sollten aber die drei neu ausgehobenen ungarischen Bataillone von Ujvary, Forgach und Andrassy bilden, die auf dem Marsch nach Skalitz sich befanden und Anfang Februar in Brünn einrückten.

Große Bestürzung erregte in Wien die am 26. Januar erfolgte Besetzung des Flecken Wischau, nur drei Meilen von Brünn, durch 12 preußische Grenadiercompagnien mit 4 Geschützen (S. 270). Die

einzelnen getrennt nach Brünn abgehenden Transporte und Abteilungen hätten fast mühelos von den Preußen abgefangen werden können, doch erreichten sie fast unter den Augen König Friedrichs, der am 5. Februar abends in Wischau mit einem Teile seiner Armee eintraf, ungestört sämmtlich ihren Bestimmungsort (S. 309 und 399).

Leopold Ranke hat ebenfalls, ohne tiefere Kenntnis der militärischen Vorgänge, die Ansicht ausgesprochen, daß König Friedrich Anfang Februar Brünn nicht habe erobern wollen; das südliche Mähren sollte eben in die Teilungspläne der Alliierten nicht eingeschlossen werden. So bald nämlich Brünn in preußische Hände gefallen war, konnte dem Kurfürsten von Sachsen schwerlich verwehrt werden, dort die Huldigung der mährischen Stände entgegen zu nehmen (S. 309). Dem widerspricht nicht ein Schreiben Eichels vom 2. Februar, daß ›des Königs Majestät sich mit dem sächsischen Hofe mehr und mehr accrochieren wollen‹ [1]. Sachsen sollte sich eben mit dem von Friedrich zugewiesenen Teile der Habsburgischen Erbschaft begnügen. Mit großem Nachdrucke hebt Ranke hervor, daß das von Friedrich durch Vermittlung Pfütschners dem Großherzoge gegebene Versprechen, Brünn nicht anzugreifen, aufrichtig gemeint sei (S. 502).

Der Bericht Pfütschners hat allerdings auf die Kriegsführung und die Entschlüsse des Wiener Hofes keinen Einfluß ausgeübt, und dies im Gegensatze zu Ranke klargestellt zu haben, bleibt das Verdienst unseres Autors. Der Gouverneur von Brünn ließ sich in seiner Meinung nicht beirren, daß eine Belagerung unmittelbar bevorstehe (S. 401). Auch die Behauptung Rankes, daß die Gewißheit, Friedrich beabsichtige nicht ihr volles Verderben, den Muth der Königin gehoben habe (S. 505), findet in den von Hoen benutzten Akten keine Bestätigung. Vielmehr sei jetzt im Februar 1742 Maria Theresia zur Erkenntnis gekommen, daß in Friedrich II. ihrem Hause ein gefährlicherer Gegner entstanden sei, als es Frankreich war (S. 376).

Nach der schnellen Einnahme von Iglau hätten die vereinigten Sachsen und Preußen anstatt nach Süden gegen Wittingau vorrücken müssen, um die Oesterreicher zwischen zwei Feuer zu bringen. Aber Friedrich wählte nicht die feindliche Armee und die Eroberung Böhmens, sondern die Hauptstadt zum Operationsziele (S. 285), für den Verfasser ein weiterer Beleg, daß der König in Wirklichkeit seinen Verbündeten nicht helfen wollte (S. 285). ›Sein Karthago wollte er nicht zerstören (Ranke)‹. Auch die preußische

1) Ranke S. W. 27 S. 502.

Armee war damals einem Frieden mit Oesterreich zugeneigt; ohne Genehmigung des Monarchen hätten allerdings weder Schmettau noch La Motte so offen dem österreichischen Unterhändler Giannini ihre Ansichten für Oesterreich bekannt (S. 927). Auch Schwerin spricht sich in einem Privatschreiben an Podewils vom 4. Februar, das vom Verfasser übersehen worden ist, für eine Verständigung mit Oesterreich aus (Ranke S. 500); schwerlich kann man deshalb von Hoens Vermuthung beistimmen, daß der Grund zu der heftigen von Dudik erwähnten Auseinandersetzung zwischen dem Könige und Schwerin am 28. Januar die Nothwendigkeit einer Besetzungs Brünns gewesen sei (S. 307).

Anfang März muß der König seine Hoffnungen als unerfüllbar erkannt haben; die Belagerung Brünns bildete den bloßen Vorwand für den Rückzug aus der exponierten Stellung an der Thaya (S. 351). Der gefährlichste Gegner wurde das von den ungarischen Ständen neu errichtete Husaren-Regiment Belesnay, welches seit 1814 den Namen ›König von Preußen‹ führt (S. 102). Die unermüdliche Thätigkeit von 700 Husaren vereitelte die vollständige Cernierung Brünns und organisierte den kleinen Krieg der Bauern und Insurgenten, der die Sachsen und Preussen fast zur Verzweiflung brachte (S. 404 und 412). In rücksichtsloser Art bediente sich der König der sächsischen Truppen als ›Mantel‹ gegen die anrückenden Oesterreicher. Die vom Verfasser eingesehenen Akten des Dresdner Archivs sind voll von Klagen über diesen unglücklichen gemeinsamen Feldzug mit den Preußen.

Ob König Friedrich Mitte März 1742 einige Tage die Absicht gehabt hat, nach Abbruch der Verhandlungen mit Oesterreich im engsten Anschlusse an seine Verbündeten einen neuen entscheidenden Feldzug vorzubereiten (S. 429), scheint Recensenten recht zweifelhaft. In den nächsten Tagen müßte dann wiederum eine Wandlung in Friedrichs Plänen erfolgt sein, da bereits am 18. März der englische Gesandte nach Breslau eingeladen und 4 Tage später die Friedensbedingungen Friedrichs an Podewils eingesandt werden (S. 435). Meines Erachtens sind die Schriftstücke, auf die von Hoen seine Ansicht über Friedrichs Gedanken am 15. März begründet (die Briefe an Belle-Isle, Fleury und Karl VII.), nicht einwandsfrei. Vielmehr benutzte der König die am 13. und 15. März an den alten Dessauer erlassenen Ordres nach Oberschlesien abzumarschieren, um nach Möglichkeit bei den Verbündeten den Eindruck zu bestärken, daß er nur an Kampf gegen Oesterreich denke. Am 15. März war ihm aber schon zur Kenntnis gekommen, daß die englischen Subsidien in Wien eingetroffen waren (Pol. Korr. II 77): ein entscheidender

Grund, möglichst schnell die Hand aus dem Spiele zu ziehen und die Stellung in Mähren zu einem Separatfrieden auszunutzen.

Zahlreiche Aufsätze aus der Hand der bedeutendsten Historiker, ich nenne nur die Namen Ranke und Droysen, haben sich mit dem preußischen Heere und seinem Führer in der Schlacht von Chotusitz beschäftigt. Daneben konnte von österreichischer Seite die dürftige und kritiklos zusammengesetzte Beschreibung in der österreichischen militärischen Zeitschrift von 1827 kaum mitgerechnet werden. Alles bisher über die Schlacht Geschriebene wird nach dem Urtheile des Verfassers ›was Verwerthung des Quellenmaterials und insbesondere militärische Beurtheilung anbetrifft‹ von der Publikation des preußischen Generalstabes weit übertroffen. Den vollen Aufschluß über die Bewegungen der österreichischen Truppen aber und über das Verhalten ihrer Befehlshaber vor und während des Kampfes giebt erst auf Grundlage des kritisch gesichteten Quellenmaterials die vorzüglich geschriebene Darstellung unseres Autors. In mehreren wichtigen Punkten hat von Hoen eine vom preußischen Generalstabswerke verschiedene Auffassung gewonnen, zu deren leichteren Verständnis nicht wenig die großen Kartenblätter beitragen, auf denen die Stellungen beider Heere zu drei verschiedenen Tageszeiten eingezeichnet sind (S. 647).

Im Durchschnitt giebt von Hoen den preußischen Berichten den Vorzug vor den österreichischen; denn unter andern hatte General Stille nach der Schlacht genügend Gelegenheit, den Stellungen und Bewegungen der verschiedenen Truppenkörper nachzugehen, zumal die Bestattung der Gefallenen nicht sofort erfolgen konnte.

Die erste Differenz mit den ›Kriegen Friedrichs des Großen‹ bildet die Feststellung der Plätze beider Lager des Erbprinzen von Dessau in der Nacht vor der Schlacht. Mit dem Texte des Generalstabswerkes, das auf Grund der Ortstradition und der Histoire diese Lager auf der Kamajka-Höhe zwischen Neuhof und Scutzschitz verlegt, sind die Angaben des Erbprinzen selbst, Stilles, Schmettaus und auch des Prinzen Karl von Lothringen nicht in Einklang zu bringen, nach denen die Lager sich weiter südlich, mit dem rechten Flügel an den Cirkwitzer Teich gelehnt, befunden haben müssen. Auf der Kamajka-Höhe hätte nämlich der Erbprinz Raum für sein ganzes Corps gefunden, eine Teilung des Lagers durch die sumpfige Niederung des Baches vermieden und das schlecht zu vertheidigende Chotusitz nicht dicht vor der Front liegen gehabt. Seine Regimenter haben eben nach einem ermüdenden Marsche von 30 km Lagerplätze eingenommen, deren schlechte Lage der Prinz bei der einbrechenden Dunkelheit nicht übersehen konnte (S. 597).

Bestimmte Angaben über die Stärke der österreichischen Armee fehlen. Eine Tabelle (im Anhang unter No. 44 wiedergegeben) von Anfang Mai 1742 giebt den Effectivstand der Regimenter des Prinzen Karl auf 36000 Mann an, doch hält von Hoen diese Zahl wie auch die Berechnungen Droysens für zu hoch gegriffen, denn man darf nicht übersehen, daß der Wiener Hof die eigenen Rüstungen in London möglichst groß darstellen wollte (S. 620). Mit seiner Schätzung der Infanterie auf über 16000 Mann ist General Stille der Wahrheit am nächsten gekommen. Die Stärke der Reiterei berechnet der Verfasser auf 7200, die der Husaren auf 3000 Mann (im Generalstabswerke lauten die entsprechenden Zahlen 8200 und 2000). Viel zu niedrig haben Droysen und die ›Kriege Friedrichs‹ die Stärke der Kroaten (Warasdiner) angegeben, die nicht mit 1300, sondern 2500 Köpfen in den Kampf zogen, womit sich auch besser der Verlust von 700 Mann bei Chotusitz deckt. An Irregulairen (Husaren und Warasdinern) war Prinz Karl den Preußen überlegen; für den Ausgang der Schlacht aber fiel ins Gewicht, daß letztere fast 2000 Mann mehr an Infanterie zählten (S. 622).

Als Feldherr des 18. Jahrhunderts ging dem Prinzen Karl die Konservierung der ihm anvertrauten Truppen und die Sicherung der Magazinverpflegung allem andern vor. Nicht mit Unrecht ist es ihm zum Vorwurf gemacht, daß er in kritischen Momenten sich der Verantwortung zu entziehen suchte, aber am Tage von Chotusitz kam in ihm das Soldatenblut seiner Vorfahren zum Durchbruch. Obwohl er die Preußen für bedeutend stärker hielt, als sie in Wirklichkeit waren, beschloß er den Angriff, ein Offensivgeist, der jedes österreichische Soldatenherz mit der manchmal von ihm an den Tag gelegten Unentschlossenheit versöhnen muß (S. 622).

Die österreichische Ordre de bataille hat bereits dem General Stille Anlaß zu Vorwürfen gegeben, die Hauptmann v. Hoen als nicht gerechtfertigt ansieht. Der Prinz Karl und Feldmarschall Königsegg, die wohlbemerkt sich nicht in der Defensive schlagen, sondern selbst zum Angriffe vorgehen wollten, haben gethan, was in ihrer Macht lag, den schwierigen Aufmarsch der Truppen glatt durchzuführen. Nach den Berechnungen des Verfassers brauchte die Armee etwa 4500 Meter Frontraum und hätte auch etwas mehr südlich genügend Platz zur Aufstellung gefunden, zwischen dem Cirkwitzer Teiche und Chotusitz verengt sich aber die Distanz auf etwas über 2000 Meter (S. 610 und 649), und dadurch wurde der Prinz genöthigt, seinen rechten Flügel jenseits der Brslenka auf sumpfigen Wiesen aufzustellen. Dieses Uebergreifen des rechten österreichischen Flügels aufs andere Ufer der Brslenka bestreiten ›Die Kriege

Friedrichs des Großen« unter Berufung auf zwei im Wiener Kriegsarchive befindliche Schlachtenpläne. Hauptmann v. Hoen folgt dagegen den weit sorgfältiger ausgeführten Plänen, die auf Stille, Schmettau und Wrede zurückgehen, nach denen die österreichische Schlachtordnung über den genannten Bach reichte (S. 648).

Besonderes Interesse erwecken die klar und anschaulich beschriebenen großen Reiterkämpfe, in denen die nach Mollwitz neuorganisierte preußische Kavallerie ihre Feuertaufe bestand. Auf dem rechten preußischen Flügel brachte der gewaltige Stoß der 10 zuerst vorbrechenden Kürassierschwadronen vier feindliche Kavallerieregimenter in völlige Verwirrung. Der Feuerdisciplin des Infanterieregimentes Carl Lothringen (jetzt No. 3) gelang es zwar, die Attaque der 10 Schwadronen Dragoner Rothenburgs zurückzuweisen, aber die Niederlage der österreichischen Reiterei auf diesem Flügel wäre nach Ansicht des Verfassers entschieden gewesen, wenn nicht die zuerst siegreichen preußischen Schwadronen Halt gemacht und gemäß der am 17. März 1742 ertheilten Instruction ihre Reihen von neuem geordnet hätten. So gingen die gewonnenen Vorteile wieder verloren, und die sich nun entspinnenden stundenlangen Einzelkämpfe endigten mit einem glänzenden Siege der Oesterreicher. Am Tage nach der Schlacht hat Schmettau 600 versprengte preußische Kürassiere und Dragoner bei Neu-Kolin und Limburg angetroffen (Kriege Friedrichs III 369).

Als Ausgangspunkt der berühmten Attaque der Prinz-Wilhelm-Kürassiere auf dem linken preußischen Flügel nimmt von Hoen, entgegen dem Generalstabswerke, das rechte Ufer der Brslenka an, unter Berufung auf die Histoire von 1746, die an dieser Stelle dem unklaren Berichte Stilles vorzuziehen sei. Auf ihrem Todesritte durchbrachen die Kürassiere beide Treffen der feindlichen Kavallerie und ritten dann noch auf dem rechten Ufer der Brslenka einen Teil der Warasdiner nieder (nach dem amtlichen Berichte wurden 3 Offiziere und 165 Mann »von Pferden gedrückt«). Unrichtigerweise werden diese Warasdiner von Droysen und dem Generalstabswerke in das dritte Treffen verlegt. Dort kann ihr Standpunkt unmöglich gewesen sein, um 7 Uhr morgens hat sie der Erbprinz noch bei Rucliz östlich von Chotusitz bemerkt (S. 650), und der Angriff der Kürassiere erfolgte bereits 8 Uhr 15 Minuten (S. 657). Begründeten Zweifel legt von Hoen auf die Angabe der Histoire, daß die Kürassiere am Schlusse ihres 6 km langen, verlustreichen Rittes das Regiment Vettes »in Stücke gehauen« hätten; auch widerspricht dieser Annahme die ruhmvolle Teilnahme des Regimentes an dem weiteren Gange der Schlacht (S. 660).

Im Centrum wurde zwar das Dorf Chotusitz nach einem erbitterten Massacre den Preußen entrissen, aber ihre südwestlich von Chotusitz stehenden Bataillone hielten Stand. Die heldenmüthigen Angriffe einiger österreichischen Regimenter, unter denen die Histoire mit Recht die ungarischen von Palfy und Vettes (jetzt No. 19 und 34) hervorhebt, blieben ohne nöthige Unterstützung (S. 659). Verhängnißvoll wurde für die Oesterreicher die Disciplinlosigkeit der deutschen Reiterei, die taub gegen alle Mahnungen der Offiziere mit Ausnahme von etwa 400 Kürassieren und Dragonern das feindliche Lager plünderte (S. 637). Ob ein allgemeiner Reiterangriff den Oesterreichern damals noch den Sieg hätte bringen können, unterliegt nach dem preußischen Generalstabswerke begründetem Zweifel.

In diesem Momente, um 10 ½ Uhr vormittags, gab König Friedrich mit dem Vorrücken der 21 fast intakten Bataillone seines rechten Flügels den Ausschlag. Prinz Karl mußte den Rückzug befehlen, der von einem Teile der Truppen zu Anfang in ziemlicher Unordnung mit Zurücklassung von Geschützen bewerkstelligt wurde (S. 642).

Wie ist aber dieser Rückzug angesichts der vortheilhaften Situation des preußischen Heeres überhaupt noch möglich gewesen? (S. 667). Nichts hätte Friedrich gehindert, mit seinen 21 frischen Bataillonen die sieben ihm gegenüberstehenden österreichischen zu werfen und der Armee des Prinzen Karl eine Katastrophe zu bereiten, zumal die unglücklichen Anordnungen des Prinzen die Rückzugslinie der gesammten Infanterie gefährdeten (S. 663 und 677). Die beiden Gründe, mit denen das Generalstabswerk (III 372) das Verhalten Friedrichs zu erklären sucht, daß einmal Chotusitz noch in Händen der Oesterreicher war und zweitens die feindlichen Reiter aus Friedrichs rechter Flanke noch nicht ganz verschwunden waren, läßt von Hoen nicht gelten. Hatte Friedrich zu Anfang des mährischen Feldzuges seine militärische Ueberlegenheit nicht ausgenutzt, weshalb sollte er es jetzt nachholen, da er die Absicht hatte, seine Verbündeten ihrem Schicksale zu überlassen. Eine Vernichtung des einzigen großen Heeres Oesterreichs wäre außer den Baiern auch den Sachsen und Franzosen zu gute gekommen. So ließ Friedrich nach kurzem Vorrücken seine Bataillone Halt machen und den Rückzug des Gegners nur durch Artillerie-Feuer stören. Unser Autor hält es für zulässig, Erwägungen dieser Art als eine allerdings nur unzureichende Erklärung der auffälligen Handlungsweise des Königs anzusehen (S. 674). Es verdunkelt nach von Hoen keineswegs den Ruhm des späteren großen Schlachtenlenkers, wenn das Hauptverdienst am Siege im Gegensatze zu Koser (I 170) nicht dem Könige, sondern der eisernen Widerstandskraft der von seinem Vater und

dem alten Dessauer ausgebildeten Infanterie zugeschrieben werd muß (S. 668).

Ein klares übersichtliches Bild der Friedensverhandlungen Juni und Juli 1742 geben die von Hauptmann Kienast verfaßten beid letzten Kapitel (S. 737—828). Ob Friedrich sich wirklich ein Moment nach der Schlacht bei Chotusitz mit dem Plane getragen l bei seinen alten Alliierten auszuharren, scheint Recensenten do sehr zweifelhaft (S. 691). Das Schreiben Eichels an Podewils v 18. Mai wird offenbar vom Könige in diesem Sinne inspiriert word sein, um genau wie durch die eigenhändige Nachschrift vom 19. Mai a den englischen Gesandten einen Druck auszuüben. Die englisch Diplomaten sind dann mit einer Schärfe, die in Wien tief verstimm für den Frieden mit Preußen eingetreten (S. 751). Lord Hyndfo hat bekanntlich voreilig auch Oberschlesien geopfert, auf das Fr drich angesichts der bedenklichen Lage der Franzosen auf de Kriegsschauplatze schon zu verzichten bereit war. Daß die König aufrichtig an den Frieden mit Preußen festhalten wollte, glau Kienast nicht bezweifeln zu dürfen. Hoffte sie doch mit Hülfe d Engländer, denen zuliebe Schlesien geopfert wurde, für die erlitten Verluste reiche Entschädigung in Oberdeutschland an Land u Leuten zu gewinnen (S. 765). Das letzte Kapitel behandelt die d Abschluß des Definitivfriedens vom 28. Juli 1742 begleitenden V gänge und deckt sich vollständig in seinen Ergebnissen mit der wic tigen Frage wegen der auf Schlesien ruhenden Schulden und d Grenzregulierung mit den korrespondierenden Abteilungen d Werkes von Grünhagen.

Göttingen, September 1899. Ferdinand Wagner.

Nomocanon Gregorii Barhebraei edidit Paulus Bedjan, cong. miss. Pari Lips. (Harrassowitz) 1898. (Mit syrischem Haupttitel). XIII, 551 S. Mk. 2

Von den Werken des berühmten syrischen Polyhistors Gregori Barhebraeus († 1286) waren zwei der umfangreichsten bisher imme noch unediert: die Ethik und der sog. Nomocanon, beide von hohe sachlichem, und, besonders das erste, auch sprachlichem Wert[1] Daß sie uns seit dem vorigen Jahre endlich im Originaltext vo

1) Beide sind von Payne Smith für den Thesaurus Syr. handschriftlich b nutzt und excerpiert worden.

liegen, verdanken wir wieder *P.* Bedjan. Das zweite, das wir hier zu besprechen haben, führt den Titel »Buch der Anleitungen« (ܟܬܒܐ ܕܗܘܕܝܐ); erst von europäischen Gelehrten hat es die für solche Sammlungen gebräuchliche Bezeichnung »Nomocanon« erhalten. Sein Inhalt ist schon seit längerer Zeit bekannt, denn nachdem Euseb. Renaudot († 1720) in seiner Lit. Orient. Collect. (1715) liturgische Capitel aus einer Hs. der Sammlung Colbert (jetzt Cod. Paris. 226) in lateinischer Uebersetzung bekannt gemacht und Jos. Sim. Assemani in der Bibl. Orient. **2** 299 f. (1721) eine Uebersicht der Capitel- und §§-Ueberschriften (nach dem Cod. Vatic. 132) mitgeteilt, lieferte dessen Bruder Jos. Aloys. Assemani in Mai's Script. Vet. Nov. Collect., tom. **10**, p. 2 (1838) eine nach der selben Hs. gefertigte vollständige lateinische Uebersetzung. Auf diese ist man seither allein angewiesen gewesen, trotz ihrer — zum Teil schon durch die latein. Sprache bedingten — Unzulänglichkeit. Die späteren Hss.-Cataloge der Bibl. Medic. von Steph. Evod. Assemani (1742) und der Bibl. Vatic. von dem Selben und Jos. Sim. Assemani (1759) folgen den Angaben der Bibl. Orient. (s. o.), und auch die neueren von Payne Smith (Bodleiana) und Zotenberg (Bibl. Nationale, Paris) teilen nur die Ueberschriften mit. Dagegen hat Kayser in seiner Schrift »Die Canones Jacob's von Edessa« (1886) aus der Berliner Hs. Peterm. I 23 (Alter Bestand 40) des »Buches der Führungen« sämtliche von Barhebr. darin aufgenommenen Canones Jacobs abgedruckt und übersetzt, und auch sonst Allerlei im Wortlaut oder Referat aus demselben herangezogen. Alles Uebrige, also namentlich die ganze Civilgesetzgebung, liegt erst jetzt im Urtexte vor.

Zunächst ist Einiges über die Ueberlieferung dieses Textes zu sagen. Bedjan hat das Werk laut Vorrede XI ff. aus Cod. Paris. 226 (Zotenberg, Catal. p. 173 f.) copieren und diese Abschrift durch den stets gefälligen Prof. Guidi mit Cod. Vatic. 132 collationieren lassen. Dann, sagt er, wurde ihm durch diplomatische Vermittlung die Benutzung zweier Hss. der Bibl. Nationale ermöglicht, nämlich des Cod. Paris. 322 (s. Chabot, Notice sur les mss. etc., Separat-Abdr. 1896, p. 12), und einer andern, welche »a été porté à la bib. de Colbert en 1673; il a été copié par l'évêque Sévère le 23 Juillet 1488 de l'ère chrétienne«, etc. Nun ist aber, wie Zotenbergs Catalog 174^a lehrt, diese Hs. identisch mit der vorhin genannten Hs. 226, und daß der Herausgeber mit 4 Hss. zu arbeiten wähnte, während es tatsächlich nur ihrer 3 sind, und durch 200 folios hindurch in dieser Illusion blieb, ist allerdings sonderbar. Er bezeichnet nun Cod. Paris. 226 mit P^2, Cod. Paris. 322 mit P^3, Cod. Vatic. mit V;

P[1] existiert nicht. Daß er sich auf dieses Material beschränkt hat[1]), wird man ihm mit Rücksicht auf seine, bekanntlich nicht blos der europäischen Wissenschaft dienenden, Zwecke nicht verargen. Auch ist die Ueberlieferung, wie es scheint, im Ganzen eine sehr übereinstimmende und getreue, was sich nicht sowol aus des Herausgebers textkritischem Apparat erschließen läßt — denn dieser ist auffallend spärlich, und öfters ist Anlaß zu Zweifeln vorhanden[2]) —, als aus der Vergleichung der von Kayser gedruckten Abschnitte aus Cod. Peterm. mit den entsprechenden unserer Ausgabe; denn die Abweichungen, die ich beachtet habe, sind, von rein Orthographischem abgesehen, nicht Varianten, sondern Fehler des Cod. Peterm., der indertat von einem flüchtigen Abschreiber herrühren muß[3]). Immerhin gibt es Fälle, wo man ungern ohne Weiteres glaubt, daß die Einheitlichkeit der Ueberlieferung sich auch auf offenbare Corrupteln erstreckt, wie z. B. ܡܫܘܡܘܬ 131, 1 (l. ܡܫܘܡܘܐ), ܘܡܬܠܐ 152 paen. (wo sicher vor dem ܘ ein ܗ ausgefallen und ܗ̇ܘ zu lesen ist), und auf Flüchtigkeiten wie ܡܬܡܪܝܢ 168, 11 statt 'ܠܐ ܡ, u. s. w.[4]). Besonders gern wüßte man, ob die Lücken 159, 9 und 227, 13 sich

1) Von andern Hss. sind bekannt: Cod. Oxf. 122 (Hunt. 1), Berl. Peterm. I 23 (s. o.), Sachau 187 (Auszüge, vgl. Kayser a. a. O. p. 6), Bibl. Palat.-Med. 61, Vatic. 353, 356—359 (s. Mai a. a. O. tom. 5, 2, 37—39); und neuerdings je eine Hs. des Mus. Borgia (s. Zeitschr. f. Assyriologie 9 382 f.) und des Brit. Mus. (Descriptive list of syriac & karshuni Mss. . . . by G. Margoliouth, London 1899, p. 25, Or. 4081).

2) S. unten die Tabelle der von Barhebr. citierten Kaisergesetze. — Ganz eng sind jedenfalls Cod. Vatic. und Paris. 322 mit einander verwandt; sie stimmen oft auch in den Randglossen überein. Beide Schreiber scheinen ein »Exemplar des Dioskuros« benützt zu haben (vgl. 196, Anm. 3); aber ob sie eine gemeinsame (bereits glossierte) Vorlage hatten, oder ob der Eine vom Andern abhängig ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Aber dasselbe gilt auch in wei[...]tem Umfang von Vatic. und Paris. 226.

3) So hat diese Hs. bei Kayser ܚ̈ܠܐ statt des richtigen ܚܠܐ Bedj. 1 paen[...] K. 5, 18 ܘܡܬܬܟ̈ܣܝܐ st. 'ܡܬ B. 2, 6; K. 6, 1 ist unverständlich, weil lückenha[...] richtig B. 2, 9—11; K. 7, 3 wieder lückenhaft, s. B. 14 paen.—16 paen.; K. 22, [...] ebenso, s. B. 112, 3 f.; K. 24, 12 f. ist richtig bei B. 122, 4 ff.; K. 21, 16 [...] B. 99, 17 f. Kaysers Uebersetzung hat infolge davon oft merklich gelitten.

4) Eine Corruptel ist gewiß auch ܡܣܩܪܛܘܢ 257, 5, wozu Bedj. keine Var[...] gibt, und das auch P. S. in der Oxforder Hs. gelesen hat. Es kann dem [...]sammenhang nach kaum etwas Anderes sein, als *σύγκρατον*, also ܣ[ܘ]ܓܩܪܛܘܢ. Sonderbar wäre auch, wenn keine Hs. den Namen Epimenides (106, 15) in einer bess[...] Gestalt überlieferte als ܡܡܡܣܢܝܕܘ (Var. ܡܡܡܣܢܝܕܘ); denn hier liegt gewiß ke[...] andere Tradition vor, während Barhebr. ebenda, Z. 18, die sprichwörtliche [...]densart 1 Cor. 15, 33, offenbar nach Socr. h. e. 3, 6 auf Euripides statt Menand[...] zurückführt.

nicht aus irgend einer Hs. ergänzen ließen [1]). Was den Inhalt unseres Rechtsbuches betrifft, so wird in den ersten 7 Capp. das Kirchengesetz behandelt (1. Kirche und Kirchenregiment. 2. Taufe. 3. Salböl. 4. Opfer. 5. Fasten, Feste, Beten. 6. Begräbnis. 7. Priesterliche Aemter). Es sind Auszüge aus Canonessammlungen, enthaltend Verordnungen der Didask. Apost., der Clementinen u. s. w., Beschlüsse der ökumenischen, wie auch einiger Particularsynoden, in der auch sonst üblichen Reihenfolge, sowie Canones einzelner griechischer und syrischer (auch nestorianischer) Kirchenlehrer. Davon ist uns das Meiste schon bekannt [2]), teils im (griechischen oder syrischen) Original, teils in syrischen Uebersetzungen vorhandener oder verloren gegangener griechischer Texte; Anderes ist in großer Menge in Handschriften erreichbar. Nur verhältnismäßig selten ergreift Barhebr. selber das Wort in kürzeren ›Anleitungen‹ (ܦܘܪ̈ܣܐ), um aus eigenem Wissen oder damaliger Praxis die Ueberlieferung zu ergänzen, auch wol zu widerlegen, oder um verschiedene Ueberlieferungen zu vergleichen. — Der, naturgemäß viel umfangreichere, zweite Teil — von Barhebr. übrigens nicht als solcher bezeichnet — umfaßt die capp. 8—40. (8. Verlöbnis, Heirat. 9. Testament. 10. Erbschaft. 11. Kauf und Verkauf. 12. Darlehen. 13. Pfändung. 14. Concurs. 15. Vergleich. 16. Mandat (*ἐντολικόν*.) 17. Bürgschaft. 18. Societät. 19. Vormundschaft. 20. Eingeständnis. 21. Deposit. 22. Nießbrauch. 23. Schenkung. 24. Legat. 25. Vorkaufsrecht (*ἀναλογία*). 26. Commanditgesellschaftsvertrag (ܠܣܘܬܐ, d. i. القراض). 27. Bewässerung. 28. Urbarmachung von Oedeland. 29. Miete. 30. Das Finden verlorner Sachen. 31. Findelkind. 32. Freilassung der Sklaven. 33. Raub. 34. Verbrechen. 35. Schlachten, Jagd. 36. Eid. 37. Gelübde. 38. Proceß. 39. Zeugenbeweis. 40. Anklage). Die Anordnung ist, wie man sieht, systematisch, wenn auch keineswegs so streng, wie im modernen europäischen Recht. Schon hieraus, dann aber auch besonders aus dem Inhalt vieler Gesetze, geht hervor, daß Barhebr. ein muslimisches Fiqh-Buch benutzt hat, und zwar in sehr starkem Maße [3]). Es sind dies zum guten Teil

1) Vielleicht helfen in solchen Fällen auch die arab. (karšun.) Uebersetzungen aus, deren es mehrere (vollständige und excerptenhafte) gibt.

2) Anderweitig nicht erhalten sind aber z. B. einige Canones des Rabbûlâ v. Edessa, deren meiste, soweit sie Barhebr. citiert, sich bei Overbeck (Ephraemi aliorumque opp. sel., 211—221) in einer oder mehreren Recensionen finden. — Für die Textgeschichte dieser Quellen sind Barhebr.s Citate wertlos, da er meist nur dem Sinne nach citiert und sich dazu mannigfache Kürzungen, Paraphrasierungen u. dgl. erlaubt.

3) Vgl. z. B. das Erbrecht, oder die Gesetze über die Verträge. Die Ab-

diejenigen Abschnitte, die Barhebr. mit der Ueberschrift ›Anleitung versieht [1]). — Die andere Quelle ist das römische Recht [2]), wi es uns in dem sog. ›Syr.-röm. Rechtsbuch‹ (ed. Bruns-Sachau, 188(vorliegt. Die Herausgeber dieser älteren syrischen Gesetzessamm lung haben bereits darauf hingewiesen [3]), daß Barhebr. dieselbe be nützt habe, und zwar wahrscheinlich in der von ihnen mit ›Ar. bezeichneten (d. h. der durch die arabische Uebersetzung eines de ältesten Codex, dem syrischen ›L‹, entsprechenden, aber besse überlieferten Textes repräsentierten) Recension. Was das Erster betrifft, so citiert Barheb. die ›Canones der griechischen Kaiser (oder auch blos ›der Kaiser‹) natürlich vor Allem für das Erbrech und das Eherecht (c. 8—10), die ja den wichtigsten Inhalt jene Sammlung bilden; außerdem begegnen wir ihnen nur noch einma in cap. 16, § 2 (Mandat) und cap. 32, § 2 (Freilassung der Sklaven Die Citate sind für die Textgeschichte der Quellen so wenig verwend bar wie die des ersten Teils (vgl. Sachau a. a. O. 178 oben); e scheint, daß Barheb. den Inhalt der Kaisergesetze selbständig fo muliert oder reproduciert, um dann regelmäßig die Notiz ›gemä dem Canon d. gr. Kaiser‹ hinzuzufügen. Er acceptiert dieselbe indes nicht ausnahmslos, sondern führt sie auch wol nur vollständig keitshalber an, um sie dann abzulehnen. So will er im Gegensat zu jenem Kaisergesetz, wonach das Legat bis zu $^3/_4$ des Nachlasse gehn darf, und die Erbschaft auf $^1/_4$ beschränkt werden kann (le Falcidia), das Legat auf $^1/_3$ des Nachlasses beschränkt und $^2/_3$ fü die Erben bestimmt wissen; er vermutet, das Kaisergesetz habe di ܒ̈ܢܝܐ ܡܪܓܙܢܐ d. h. wol die unehrerbietigen Söhne, im Auge (p. 162) und anderswo (p. 271) tadelt er, daß u. A. der 77. Canon der Kaise

hängigkeit genauer nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; von Wert wäre nu eine systematische Vergleichung. — Auf die Abhängigkeit des Barheb von muslimischen Rechtsbüchern hat bereits Guidi (in dem gleich zu erwähne den Werk, Bd. 2, p. VII) hingewiesen, anläßlich der Besprechung der ebenfal z. Th. muslimischen Quellen, die der fast gleichzeitig (1. Hälfte des 13. Jahrh compilierende ägyptische Geistliche Ibn al-ʿAssâl für einen nur äthiopisch erha tenen Nomocanon benützte, den Guidi kürzlich herausgegeben und ins Italienisch übersetzt hat (il *Fetḥa Nagašt* etc. Roma 1897. 1899).

1) Er sagt in der Vorrede: ›Ueber die Ansichten, die von Unbekannten he rühren und Brauch geworden sind, habe ich einfach die Bezeichnung Anleitun gesetzt.‹

2) Daß ›muslimisches‹ und ›römisches Recht‹ kein absoluter Gegensatz ist sofern das erste vielfach vom zweiten abhängig ist, ist bekannt; schon Kreme Culturgesch. 1 532 ff. hat das gelegentlich zugegeben. Ueber den genaueren Zu sammenhang ist leider noch keine Untersuchung zu verzeichnen.

3) Rechtsb. p. 177 f.

den Terminus ἐντολικόν auch da gebrauche, wo es sich um kein Schuldenverhältnis handle, dadurch werde der Unterschied von der ›Vormundschaft‹ verwischt. — Das Andere, die schon von Sachau geäußerte Vermutung, daß Barhebr. den ›Ar.‹ (in dem oben präcisierten Sinn) benützt habe, wird durch den nun vorliegenden syrischen Urtext noch etwas warscheinlicher gemacht, insofern, als die Pariser Hss. an 4 Stellen andere Zahlen der Kaisergesetze aufweisen, als der Cod. Vatic. oder wenigstens die lateinische Uebersetzung bei Mai a. a. O., die zu denjenigen des ›Ar.‹ genauer stimmen[1]. Um dies klar zu machen und außerdem einiges von Sachau Uebersehene nachzutragen, lasse ich hier eine Uebersicht der von mir bei Barheb. gefundenen Citate der Kaisergesetze folgen, wobei ich auf die Seitenzahlen bei Bedjan (B.) verweise und die, uns hier nichts mehr angehende, abweichende Zählung der übrigen Recensionen des Rechtsbuchs (Sachau p. 178) beiseite lasse.

Kaisercanon 1	B. 175	Rechtsb. Cod. ›Ar.‹ § 1
2	163	2
4	155	3[2]
5	162	4
11	162	10
14	170	14
16	170	16
18	175	19
21	414	22
54	143	55
57[3]	125	58
69	146	70[4]
74	150	74[5]
77	271	77
78[6]	154	78
81	153	82
82	153	85

1) Ob Cod. Vatic. hier wirklich überall abweicht, was dann Bedjan anzuführen versäumt hätte, oder ob sich Assemani verlesen hat, kann ich zur Zeit nicht entscheiden.

2) Fehlt bei Sachau.

3) Dagegen nach Cod. Vatic., falls Assemani nicht geirrt, und danach bei Mai und Sachau »Canon 47«. Bedjan führt die Var. nicht an.

4) Freilich mit einer Negation, sodaß die beiden Gesetze das gerade Gegenteil aussprechen. Bei Bedj. keine Var.

5) Nach Sachau nicht im Rechtsbuch.

6) Dagegen nach Cod. Vatic., falls Assemani nicht geirrt, und danach bei Mai und Sachau »Canon 70«. Bedjan führt die Var. nicht an.

Kaisercanon 84 [1])	B. 138	Rechtsb. Cod. ›Ar.‹ § 84
85	143	86
86	143	87
87	175. 177.	89
88 [2])	138. 145.	90
99	172	101
142	175	19 (?

Ohne Zahlen citiert er außerdem p. 136 den Canon ›Ar.‹ § 5 und p. 135 den Canon ›Ar.‹ § 52.

Daß die von Barheb. benützte Recension mehr §§ gehabt ha als unser ›Ar.‹, das beweist zwar nicht § 74 (Sachau a. a. O.), w aber der B. 214 citierte 151. Canon d. Kaiser, der sich dort (w auch in den übrigen Recensionen [3])) nicht findet. Es muß also no im 13. Jahrh. Sammlungen der Kaisergesetze in anderer Recensi gegeben haben [4]). Außer diesen zieht Barhebr. auch oft das nest rianische Recht zur Vergleichung herbei, namentlich die Canones d Patriarchen Timotheus (8./9. Jahrh.) und Josua b. Nun (9. Jahrh.) [5]

Den juristischen und rechtsgeschichtlichen Wert des Buch kann ich nicht beurteilen; aber es mag sich mit demselben d Nähern verhalten wie es will, jedenfalls ist es eine ausgibige u interessante Quelle für unsere Kenntnis der Jurisdiction und d Rechtsgewohnheiten der damaligen jacobitischen Kirche, die von de jenigen des 5. Jahrh. (Syr.-röm. Rechtsbuch) so grundverschied sind. Daß das Werk, wie es scheint, der erste syrische ›Nom canon‹ der jacobit. Kirche, s. Z. stark verbreitet und gebraucht wa dafür sprechen die zahlreich erhaltenen Hss. und die arabisc Uebersetzung; daß es autoritativ war, läßt sich eben daraus schließ und ist auch an sich nicht zu bezweifeln. Die Geistlichkeit hat ja bald verstanden, aus ihrer Stellung zum islamischen Staat Nutz zu ziehen, indem sie den Laien die Angehung des muslimischen G richtes mehr und mehr erschwerte, und dann geradezu verbot, si der Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange bemächtigte, und bei all

1) Dagegen nach Cod. Vatic., falls Assem. nicht geirrt, und danach bei M und Sachau ›Canon 88‹. Bedj. führt die Var. nicht an.

2) An ersterer Stelle (= B. 138) hat dagegen Cod. Vatic. angeblich, und d nach bei Mai und Sachau, ›Canon 89‹.

3) Das seither von Wright, Notulae Syriacae ›for private circulation‹ ve öffentlichte Fragment einer andern syrischen Recension kann ich z. Z. leid nicht einsehen.

4) Für das 11. Jahrh. beweist dies der von Ebed Jesu redigierte Nomocano

5) Sie finden sich z. T. wieder bei Ebed Jesu. Uebrigens sind von Beid Canones handschriftlich vorhanden im Mus. Borgia, s. Zeitschr. f. Assyriol. 9 37

Abhängigkeit vom muslimischen Gesetz nicht versäumte, das ältere Recht im Einzelnen vielfach zu eigenem Nutz und Frommen umzugestalten. Diese Selbständigkeit hat sie gewiß zu Barhebraeus' Zeiten auch unter den Mongolen behalten.

Um zum Schluß noch auf das Sprachliche zu kommen, so ist, wie schon oben bemerkt, die lexicalische Ausbeute ziemlich gering. Immerhin ergibt sich eine Liste von bisher nicht oder selten belegten Wörtern:

ܐܦܥܐ »Hyäne« (sehr selten; ضَبُع [צָבֻעַ?]) 461, 3. ܟܠܘܙܐ »das Durchbohren« (*des Granatapfels*, *der Melone*), vgl. Brockelmann, Lex. Syr., Addit. s. v. (Mit *βαλαύστιον* dürfte es aber gewiß nicht Eines Ursprungs sein, wie Löw meinte). ܢܫܦ »auskehren« 386, 18 (Nebenform von ܢܫܦ; nicht ܟܢܫ). ܐܦܪܘܣ bezw. ܡܐܦܪܘܣܝܢ 217, 6 (die Var. ܡܐܦܪܬܝܢ ist unnütz) ist nicht ganz klar. Nach dem Zusammenhang, wonach, wenn die Händler Naturalien zurückhalten, um den Preis in die Höhe zu treiben — vgl. Prov. 11, 26 — und sie dann bei günstiger Gelegenheit losschlagen, dieser Verkauf zwar giltig ist, diejenigen aber, die ܡܐܦܪܘܣܝܢ, strafbar sind, wäre ܐܦܪܘܣ ungefähr synonym mit ܡܠܐ. Etymologie unsicher (wol griechisch). ܗܒܝܣ in ܦܘܠܚܢܐ ܗܒܝܣ 407, 14 (sonderbar aber Z. 15), 410, 5 ist *ἥβη* im Gen.; also richtiger ܗܒܝܣ ܦܘܠܚܢ 398, 5. ܩܣܘܣܛܪܘܢ 435, 3 bedeutet entweder »Geländer«, oder aber, ähnlich wie Thom. Marg. 1 311, 16 »Steig«. Die Form des griechischen Originals ist unsicher; man hat *ξυστάριον* und *ἐξώστρα* vermutet. ܣܢܣܪܐ »Sensal« 378, 18; 522, 17 ff. ist hier für das Syrische m. W. zum ersten Mal belegt, aber es ist nicht das aram. Mittelglied zwischen pers. سپسار und arab. سمسار, sondern das letztere selber. ܚܒܝܘܛܘܬܐ 153 paen. ist Abstractum zu einem *ܚܒܝܘܛ d. h. عَبَيْثَر, das nach dem in den arab. Lexx. citierten Verse s. v. a. »ore foetens« bedeutet (= بَخَر). Das paßt in den Zusammenhang, während die Glossen des Cod. Vatic. und des einen Cod. Paris. so falsch sind wie die Erklärungen der arab. Lexicographen, an die sie sich anschließen. ܦܫܛܘܟܐ »Reitthierdecke« 195 ult.; 207, 3; pl. 389, 3 (pers.? türk.?), vgl. Brockelm. 295[b]. ܦܘܚܢܐ »Geschwür« 151, Glosse 2; 239, Glosse 1; vgl. Brockelm. Addit. s. v. ܩܠܦܝܢ »Urne« 63, 2, der griech. acc. *κάλπιν*. ܩܪܒܘ 459, 7 (vgl. Barhebr. Ethic. 457 ult.) *κάραβοι*. ܩܪܦܐ 156, 7 wol eine Art Schuhe; vielleicht eines Ursprungs mit ܩܪܦܝܐ Brockelm. 340[b] = *κρηπίς*. ܙܘܗܪ 384, 4 ist das pers. اوراز. ܚܡܪܐ »Tumor«

152,11. ܦܘܪ 384,4 das pers. شور. ܐܫܩܦܬܐ ›Thürflügel‹ (selten) 206,2 (vgl. B. Bahl. 1235, 24).

Bedjan hat auf die Correctheit des Textes große Mühe verwendet; auch können wir von Glück sagen, daß er seiner Entrüstung über gewisse ethische Anschauungen des Nomocanon nicht wie anderwärts durch Streichungen und Entstellungen, sondern nur in Fußnoten Ausdruck gibt. Zu den Corruptelen (s. o.) gehört noch ܐܝܓܢܛܘܣ 181, 3 v. u. statt ܐܓܢܛܘܣ ›agnatus‹. (Die selbe Unform findet sich in der Recension ›F.‹ und dem Armenier des Syr.-röm. Rechtsbuches); ܩܘܒܛܘܣ 181 paen. statt ܩܘܓܢܛܘܣ ›cognatus‹. (Die vorhin genannte Recension ›F.‹ des Rechtsbuches hat ܩܘܢܓܢܛܘܣ, mit Nasalierung des g). Daß Bedj. den, z. T. recht schwierigen, Text meist richtig verstanden hat, zeigt Vocalisation und Interpunction; nur 159, 9 ist ܐܣܩܘܦ, nicht ܐܬܩܘܦ, zu lesen.

Göttingen, 15. Sept. 1899.

Friedrich Schulthess.

Pniower, O., Goethes Faust. Zeugnisse und Excurse zu seiner Entstehungsgeschichte. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1899. X und 308 Seiten. gr. 8. Preis 7 Mk.

Vor nun bald zwanzig Jahren habe ich in dem Seminar der deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag aus dem damals noch ganz zerstreuten, noch nicht in einem stattlichen Corpus vereinigten Briefwechsel Goethes alle auf den Faust bezüglichen Stellen sammeln, abschreiben und chronologisch ordnen lassen. Diese Citate wurden dann in den Uebungen einer genauen sprachlichen und sachlichen Interpretation unterzogen und zu Schlüssen auf die Entstehung des Faust verwerthet. Mir schwebten dabei Müllenhoffs Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage als Muster vor; und noch heute besitze ich in zwei gleichlautenden Exemplaren, das eine von der Hand meiner Seminaristen, das andere von meiner eigenen, die Sammlung der Zeugnisse, aus der ich viel gelernt habe und die meinen Glauben an den damals modernen ›Prosafaust‹ sehr bald wankend gemacht hat. Ich werde weiter unten in der Lage sein, wiederholt von dieser Sammlung Gebrauch zu machen.

Der Herausgeber der oben citierten, nun in Buchform erschienenen Sammlung hat mir einmal freiwillig das mündliche Bekenntnis abgelegt, daß er nicht durch meine Aeußerungen im ersten Band des Euphorion (S. 20), wo ich ›Zeugnisse und erläuternde Exkurse zu der Entstehungsgeschichte der einzelnen Dichtungen‹ verlangt habe, zu seiner Arbeit veranlaßt worden, sondern selbständig darauf

gekommen sei. Ich habe keine Lust, ihm darin zu widersprechen! Der Gedanke lag ja nicht weit ab; und auch von anderen, z. B. dem Redacteur dieser Gel. Anzeigen, weiß ich, daß sie das gleiche unternommen haben. Genug, daß die Arbeit nun geschehen ist und daß man die äußeren Zeugnisse nunmehr in einem mäßigen Band, der mit guten Registern versehen ist, bequem zur Hand hat und sich nicht eine ganze Bibliothek zusammentragen muß, um eine Kleinigkeit zu suchen.

Unbedingtes Lob verdient die Textgestaltung. In den nahezu tausend Briefstellen, von denen ich freilich nicht alle verglichen, aber ein gutes Theil wörtlich im Gedächtnisse habe, ist mir nicht eine einzige Stelle aufgefallen, die durch eine unrichtige Lesart oder einen Druckfehler entstellt wäre. Der Text ist immer auf der solidesten Grundlage gestaltet, nach den zuverlässigsten Drucken.

Lob, aber nicht mehr ganz uneingeschränktes, verdient auch die Sammlung der Citate. Ungedruckte Zeugnisse waren nicht mehr zu erwarten und sind auch nicht an den Tag gekommen, von etlichen Kleinigkeiten abgesehen. Die gedruckten hat der Herausgeber zwar mit Fleiß, aber nicht lückenlos gesammelt, obwohl die gut registrierten Ausgaben des Gesamtbriefwechsels und einzelner Briefwechsel Goethes die Arbeit hier wesentlich erleichtert haben. Darum hätte er es auch nicht unterlassen sollen, die Briefwechsel der Romantiker auf den Faust hin durchzusehen; ich glaube, daß noch manches darin versteckt liegt. Aber nicht in dem zu wenig, sondern in dem zu viel liegt der Fehler des Buches. Denn durch seine lebhafte, wie ich glaube nicht glückliche Vorliebe für Parallelen hat sich Pniower leider auch verleiten lassen, Parallelstellen unter die Zeugnisse und Exkurse einzumischen und dadurch das sichere Gerüst der Thatsachen gar sehr ins Wanken gebracht. Die äußeren Zeugnisse und die Parallelen liegen sich stillschweigend, aber deutlich genug fast überall in den Haaren. Und an die Stelle objektiver Zeugnisse tritt unbewußt die subjektive Willkür, weil der Herausgeber, wie wir noch im Einzelnen sehen werden, nur solche Parallelstellen anführt, die Er für beweisend hält, andere dagegen verschweigt, die andern für beweisend gelten. Da nun eine Einigung über Parallelstellen niemals erzielt worden ist und auch nie erzielt werden wird, so war das Beginnen Pniowers von Haus aus methodisch verfehlt. Man kann eine Parallelstelle als werthvoll gelten lassen; aber ein Zeugnis, eine Thatsache, auf der sich weiter bauen läßt, ist sie nur, wenn sie zweifellos sicher ist, und für die Chronologie der Faustscenen haben die Parallelenjäger, die ja leider größtentheils auch bloße Sonntagsjäger sind, wie ich nach gewissenhafter Durchforschung aller ihrer Aufstellungen behaupten darf, gar nichts geleistet. Nicht

einer ihrer Schlüsse hat allgemeine Zustimmung gefunden. Man h es hier weniger mit höherer Kritik als mit der höchsten Unt fangenheit zu thun.

Mit der Anordnung der Zeugnisse ist der Herausgeber, wie d Vorwort sagt, selbst nicht ganz zufrieden; und er hat damit ga Recht. Er behauptet zwar, die Zeugnisse in chronologischer Wei nach dem Datum ihrer Entstehung vorzulegen. Aber das ist erste nicht richtig. Er befolgt in Wahrheit gar kein Prinzip, sonde bucht, wie wir noch im einzelnen sehen werden, Stellen aus d Annalen, aus Dichtung und Wahrheit u. s. w. einmal unter de Datum, wo sie entstanden sind, dann wieder unter dem Datum, a das sie sich beziehen. Zweitens aber war das Prinzip, das er si vor Augen hielt, aber nicht durchführte, unter allen Umständ verfehlt. Denn er wollte ja nicht eine Chronologie der Zeugnis sondern eine Entstehungsgeschichte des Faust in Form von chron logisch fortlaufenden Zeugnissen geben. Es hätten also alle Zeu nisse unter dem Datum, auf das sie verweisen, gebucht werd müssen. Wenn Goethe z. B. 1822 schreibt, er habe vor 50 Jahr das und jenes am Faust gearbeitet, so verweist uns dieses Zeugn auf 1772; es muß dort verzeichnet werden, und wenn es fals oder ungenau ist, muß es in dem Exkurse zu dem Zeugnis wide legt werden. Die Folge der Inconsequenz ist, daß man über d Anfänge der Goethischen Faustdichtung bei Pniower überhau erst auf den letzten Seiten, aus den Briefen an Humboldt und Zelt das Genauere erfährt, also zwischen dem Anfang und dem Schl des Buches beständig hin- und herpendelt. Auch die Druckano nung für das Auge läßt viel zu wünschen übrig. Leider hat es d Herausgeber verschmäht, durch Unterabtheilungen die Masse d Zeugnisse für den Leser übersichtlicher zu gestalten, obwohl si die Periode des Urfausts, des Fragmentes, des ersten Theiles u wieder in Unterabtheilungen, die des zweiten Theiles sehr gut hätt abtrennen lassen. Nicht einmal ein spatium trennt die Zeugnis wo die Arbeit längere Zeit hindurch aussetzt. Leider sind d Schüler Scherers in der Goethephilologie, ganz im Gegensatz ihrem Lehrer, weder Kenner noch Meister der Form.

Am wenigsten aber kann ich dem Commentar meinen Beif geben. Die erste Aufgabe war die sprachliche und sachliche E klärung, wodurch der Sinn des Zeugnisses unzweifelhaft sichergeste wird. Daß der Herausgeber in dieser Hinsicht sehr viel schuld geblieben ist, wird sofort klar werden, wenn wir uns zu dem e zelnen wenden.

Als Nummer 1 finden wir die bekannte Stelle aus den ›M

schuldigen«, die Pniower selbst nur als Beweis für Goethes Bekanntschaft mit dem Volksschauspiel in Anspruch nimmt. Das wäre noch deutlicher geworden, wenn der Commentar darauf aufmerksam gemacht hätte, daß bei den Schriftstellern und Dichtern der zwanziger bis sechziger Jahre Anspielungen auf die Faustsage und das Volksschauspiel geradezu typisch sind; die meisten, aber nicht alle, verzeichnet A. Tille jetzt in seinen »Faustsplittern« (Berlin 1900). Ich stelle sie zusammen: Gottsched (Biedermann II 43; Kritische Dichtkunst, Tille 965, dazu 5. Auflage 1751 S. 156; Gedichte 99); Pope (Tille 882); Holberg (Tille 965 ff.); Zachariä (Tille 595 f.; vgl. die Varianten der Stelle, Cotta's Zeitschr. f. allg. Geschichte 1886 S. 661 A.); Lange (Tille 599; Vierteljahrsschrift von Seuffert III 199 f.); Lessing (Tille 599 f.); Weiße (Minor 129); Briefwechsel zwischen Gleim und Uz (Litt. Verein CCXVIII 84. 209. 326 f. 457); Wieland (Tille 699). Die meisten Stellen beziehen sich auf dieselbe Scene des Volksschauspiels, auf die auch der junge Goethe anspielt.

Bei dem zweiten Zeugnis wird der Herausgeber seinem Prinzip der Anordnung schon untreu: die Stelle aus den »Annalen« wird nicht unter dem Datum gebucht, unter dem sie entstanden oder erschienen ist, sondern unter dem Datum, auf das sie hinweist. Da nun aber die Briefe an Humboldt, an Zelter und andere Quellen nach dem entgegengesetzten Prinzip behandelt sind, fehlt für die prähistorische Periode des Goetheschen Faust immer noch eine übersichtliche Darstellung der Berichte. Ebenso müßte auch Nummer 3, die Stelle aus Dichtung und Wahrheit, consequenterweise unter 1812 verzeichnet sein. Zur Erläuterung wäre hier auch auf Goethes Brief an Humboldt 22. Okt. 1826 zu verweisen gewesen; besonders aber hätte Goethes Bekanntschaft mit dem Puppentheater eine Erörterung verdient. An Schiller berichtet er am 1. August 1800 über ein Marionettenstück »Die Höllenbraut«, ein Gegenstück zu Faust, das er in seiner Jugend gesehen. Das Straßburger Puppenspiel schildert Matthisson, Schriften 1835 VI 54 f.; vgl. H. Ludwig, Straßburg vor 100 Jahren 157. 320 f. Auch daß Goethe in Straßburg noch Gelegenheit hatte, das Volksschauspiel zu sehen (Archiv VIII 359 f.), hätte Erwähnung verdient.

Der Grund, warum Goethe in der Schilderung seiner Erlebnisse in Dichtung und Wahrheit von den Worten des Schema *Unendliche Zerstreuung*, *Vorbild zum Schüler im Faust* keinen Gebrauch machte, ist (S. 3/9), doch nicht schwer zu finden. Weil er in dem Schema das Wort Zerstreuung wie im Urfaust von zerfahrenen Studien gebraucht hatte, während es im fertigen Faust die Ablenkung durch leeren Zeitvertreib bedeutet (vgl. Minor, Faust I 101 f.).

Nummer 6 wird auf den späteren Bericht Eckermanns vom 10. Februar 1829 (nicht 1821) verwiesen; warum nicht auch ebenso auf die Briefe an Humboldt und Zelter?

Nummer 7 hätten die Worte Gotters: *Sobald dein Kopf ihn ausgebraust* wohl einer sprachlichen Erläuterung bedurft. *Ausbrausen* kann intransitiv verbrausen und dadurch klar werden bedeuten; aber man kann es nicht transitiv so gebrauchen. Transitiv kommt es fast nur im Sinne von herausbrausen vor: von Flüssigkeiten und Gasen, die eine hohe Spannung erreicht haben und nun einen plötzlichen, gewaltsamen Ausweg suchen. Daraus ergibt sich, daß Gotter den Faust nur in Goethes Kopf fertig hielt, daß aber noch nichts davon geschrieben war. Der Faust, der in Goethes Kopf so heftig gährte, sollte nun einmal seinen brausenden Erguß aufs Papier finden; das will Gotter dem Dichter nahelegen.

Nummer 8: daß die chronologische Zusammenstellung des Faust mit dem Satyros sich nur auf die Jugendperiode im allgemeinen, nicht auf die genaue Entstehungszeit des Satyros im besonderen bezieht, hätte schlagend daraus erwiesen werden können, daß der Satyros in der zweiten Cottaschen Ausgabe die Jahreszahl 1770 trägt, die nur als runde Zahl berechtigt ist.

Nummer 9: in Bezug auf die ›Chronologie der Entstehung Goethescher Schriften‹ scheinen dem Herausgeber die Arbeiten Loepers (Archiv XIII 72 ff.) und Düntzers (Illustrierte Monatshefte von Westermann XLIX 817 ff.) unbekannt zu sein.

Mit dem Jahre 1774, gerade da wo die äußeren Zeugnisse die deutlichste Sprache reden, beginnt der Herausgeber auch die Parallelstellen als ›Zeugnisse‹ zu verwerthen. Zur Ostermesse des Jahres ist der erste Band von Herders ›Aeltester Urkunde des Menschengeschlechts‹ erschienen; also müssen auch die Stellen im Faust, die Anklänge an diese Schrift zeigen, gleichzeitig entstanden sein.

Gegen diese Folgerung und gegen diese Methode kann nicht ernstlich genug Einsprache erhoben werden. Es gibt gewiß Parallelen, die als Thatsache gelten können und auf denen man weiter bauen kann. Diesen Stellen steht aber die doppelte und dreifache Zahl anderer gegenüber, die zweifelhaft bleiben oder von niemandem gelten gelassen werden, als von dem, der sie gefunden zu haben glaubt. Eine 'reinliche und saubere Arbeit' ist auf diesem Gebiete einfach nicht möglich, weil die Grenzen des Sicheren und des Unsicheren ununterscheidbar in einander fließen. Das Erweisbare ist gewiß nicht die Grenze der Wissenschaft; die Wissenschaft hört aber auf, Wissenschaft zu sein, wenn sie nicht das Erweisbare zur Grundlage ihrer

Schlüsse nimmt. Die praktische Folge für die Wissenschaft wäre einfach die, daß ein Zusammenarbeiten unmöglich würde, daß jeder auf Grund seiner subjectiven Ansichten seine eigenen Wege ginge. Und die Gefahr, die das Haschen nach Parallelstellen mit sich brächte, wäre eine unermeßliche. Denn Parallelstellen fallen gerade demjenigen am reichsten zu, der am oberflächlichsten liest; dem über dem einen Dichter und dem einen Gedicht immer ein anderes einfällt; der also eigentlich niemals bei der Sache ist. Das geringe Verständnis, das die moderne 'Faustphilologie' dem Gedicht entgegengebracht hat, das Misverständnis der entscheidenden Stellen ist zum allergrößten Theile darauf zurückzuführen, daß man mit seinen Gedanken immer anderswo als in dem Gedicht selbst zu Hause war.

Aber auch dann, wenn eine Parallelstelle wirklich als Thatsache gelten kann, bildet sie für die Datierung des Gedichtes blos einen terminus a quo. Daß ein Dichter heute einen andern Schriftsteller gelesen hat und, wenn er ihm irgendwo etwas entlehnt, das auch gleichzeitig gethan haben muß, ist ein Trugschluß, der auf mangelhafter Logik beruht und durch die Thatsachen widerlegt wird; mit der Ursache ist freilich die Wirkung gesetzt, aber nicht mit der Wirkung die Ursache. Es gibt kein psychologisches Gesetz, nach dem man beurtheilen könnte, wie stark die Eindrücke, die ein Dichter von einem andern erfahren hat, waren und wie lang sie sich nachhaltig erweisen können. Die unmittelbare Benutzung und das Auftauchen alter Erinnerungen ist gleichmäßig bezeugt und möglich. Unser Herausgeber hätte aus eigenen Erfahrungen hier eine Lehre ziehen können. Er hat schon vor nahezu 10 Jahren den Versuch gemacht, Goethes Uebersetzung des Hohen Liedes zur Datierung von Faustscenen auszunutzen. Die wesentlichen Parallelen waren die folgenden. In der Gartenscene ruft Gretchen aus: *Mich überläufts!*; in dem Monolog am Spinnrad zählt sie die äußeren Vorzüge des Geliebten auf (Gang, Gestalt, Mund, Auge, Rede, Kuß) und möchte ihn fassen und halten. Beides findet sich auch, übrigens nur ähnlich, im Hohen Liede. Inzwischen hat man nachgewiesen, daß das *mich überläufts* auch in den Mitschuldigen vorkommt; man hätte auch den Vers citieren können: *mir läuft ein Schauer übern Leib!* u. s. w. Kurz, die Parallelen sind gewiß nicht so zwingend, um eine Datierung darauf zu gründen. Der Ausdruck der Empfindung ist eben überall ähnlich, um nicht zu sagen gleich. Aber wenn diese Parallelen auch irgend als Thatsachen hätten gelten können, auch dann hätte Pniower kein Recht gehabt, die Scenen darnach zu datieren. Denn Goethe hat das Hohe Lied gekannt, bevor und nachdem er es übersetzt hat. Wir dürfen hier den

Spieß umdrehen und aus dem Faust selbst die Gegenprobe machen. Daß die Scene ›Wald und Höhle‹ in dem Zwillingspaar, das unter Rosen weidet, eine Anspielung auf das Hohe Lied enthält, ist zweifellos; und doch ist die Scene nicht 1775 geschrieben. Den 'Faustphilologen' wird es freilich keine Mühe machen, die Stelle ins Jahr 1775 zu versetzen.

Kehren wir wieder zu den ersten Zeugnissen zurück, so hätte ich gern verzeichnet gefunden, daß weder der Schwabe Hartmann, der Goethe im Mai 1774 besucht hat (Jahrbuch IX 132), noch Lavater, der in seinem Tagebuch die Namen aller Dichtungen verzeichnet, die Goethe ihm im Juni und Juli vorgelesen hat, des Faust Erwähnung thut, obwohl er von Goethes Plan Kenntnis hatte. Denn bald nach seiner Rückkehr verlangt er am 17. September 1774 den gedruckten Werther und *Faust — einzelne Stellen daraus* (Allgemeine Zeitung 1899, Beilage Nr. 272), und am 1. Oktober 1774 schreibt er: *Fausten und Werther erwarten wir mit Tagezählen.* Soll es Zufall sein, daß die Besucher, die Goethe bis zum Sommer 74 aufsuchten, von Faust nichts zu berichten wissen, während sich vom Herbst 1774 die Nachrichten jagen und jeder, der Goethe besucht, den Faust zu hören bekommt? Daß Goethe im November 1774 mit dem Faust beschäftigt war, hat Düntzer in den älteren Auflagen seiner Erläuterungen (20) auf Grund eines Briefes des Darmstädters Petersen behauptet, in den neueren Auflagen freilich ist die Stelle gestrichen; der Brief Petersens ist mir nicht bekannt. Zu dem Bericht Knebels (Nummer 13) ist aus der, auf den Bericht eines Verwandten gegründeten Lebensskizze in Gubitz' Berühmten Schriftstellern der Deutschen (Berlin 1854 I 325/6) nachzutragen: *Merkwürdig ist, daß ihm Goethe schon damals eine der letzten Scenen des Faust vorlas, und die ersten Scenen gar noch nicht vorhanden waren;* eine Stelle, die sich mit dem Urfaust ganz gut vereinigen läßt, wo ja vor und gleich nach dem ersten Monolog alles fehlt, die aber beweist, daß die Gretchentragödie damals schon zu Ende gedichtet war.

Bei Nummer 17 scheint mir die Datierung Kuno Fischers vorzuziehen. Goethe verlegt die Vorlesung nach Karlsruhe, er hat also die Vorstellung, daß er den Faust nicht zu Hause vorgelesen hat; im September 74 begleitet er Klopstock nach Darmstadt, und hier im Merckischen Kreis wird er ihn vorgelesen haben.

Aus der Zeit der Schweizerreise vermisse ich, nicht für mich, sondern für diejenigen, welche auf Parallelstellen ihre Häuser bauen, das ins männliche übersetzte ›Lied (sic!) Gretchens am Spinnrad‹ von Stolberg. Parallelstelle gegen Parallelstelle! Scherer (Kleine Schriften II 256) bringt den Monolog mit einem Lied Stolbergs

zusammen und datiert ihn daher vor der Schweizerreise im Sommer 1775. Pniower (S. 16) bringt ihn mit dem Hohen Lied zusammen und datiert ihn Herbst 1775 nach der Schweizerreise. Mir scheint weder Scherers noch Pniowers Parallele irgend einen Schluß zu gestatten; und ich habe dabei Scherer gegenüber Pniower, und Pniower gegenüber Scherer für mich.

Nummer 20 wird wieder aus der Parallele zwischen dem Tagebuch:

ohne Wein kann uns auf Erden
nimmer wie dreyhundert werden

und den Versen in Auerbachs Keller:

uns ist ganz kannibalisch wohl
als wie fünfhundert Säuen,

die Alternative abgeleitet: entweder war die Scene damals schon gedichtet oder die Verse wurden später eingeschoben. Der dritte mögliche Fall, daß Goethe sich nemlich an beiden Stellen eines geläufigen studentischen oder kraftgenialen Cynismus bedient, wird nicht erwogen. Und doch ist ›sauwohl‹ ein Lieblingswort des jungen Goethe für physisches Behagen: Tagebuch I 4, an Merck I 84; auch bei Klinger (Rieger I 391) kommt er vor. Es bleibt also noch die Verstärkung durch den Vergleich mit 300 oder mit 500 Säuen übrig; wird man darauf wirklich eine Datierung bauen wollen?

Zu Nummer 21 war in Erwägung zu ziehen, ob man es bei der Ratte, die Gift im Leibe hat, nicht mit einer sprichwörtlichen Wendung zu thun habe, wie Wielands Worte (Böttiger Lit. Zustände und Zeitgenossen I 21 f.) nahelegen könnten: *als ich in Tübingen studierte, hatte ich die Liebe im Leibe; ich bediene mich dieses Ausdruckes ungefähr so, wie man sagt: die Ratte hatte Gift im Leibe.* Aber gerade Wieland war ein so genauer Kenner der Scene in Auerbachs Keller, daß eine Entlehnung dieser Wendung von seiner Seite wohl unzweifelhaft ist. Daß die Scene, welche Goethe an demselben Tage schrieb, an welchem er sich in dem Brief an Gustchen mit der Ratte vergleicht, identisch sein muß, ist natürlich nicht zu beweisen; die Wahrscheinlichkeit wird jeder zugeben. Weit wichtiger ist für die Scene das Zeugnis von Zimmermann, den die Faustfragmente *bald entzückten*, *bald wieder halb tot lachen machten;* die letztern Worte können sich nur auf die Auerbachscene beziehen, denn die Schülerscene übt doch keine so drastische Wirkung aus. Auf die Auerbachscene beziehe ich auch Nummer 23, wo Goethe nach längerem Stillschweigen Merck anzeigt, daß er *viel* am Faust geschrieben habe; sie ist eine der längsten unter den Scenen des Urfaust. Besondere Beachtung hätte es aber verdient, daß die Scene so wie die letzten des Ur-

faust in Prosa geschrieben ist; aber für ein so wichtiges Kriterium, wie für die Form überhanpt, fehlt den 'Faustphilologen' der Sinn. Inhaltlich könnte gegen die späte Entstehung der Auerbachscene ins Treffen geführt werden, daß Faust, der sich in der Gretchenkatastrophe die Zauberpferde von Mephistopheles verschaffen lassen muß, hier also über eigene Zauberkunst nicht mehr verfügt, in der Auerbachscene die Zauberkünste noch selber vollbringt. Aber, ganz abgesehen davon, daß Goethe diesen Zug aus der Sage entlehnt hat, was einen Widerspruch zwar nicht entschuldigt, aber näher legt, so kann auch der Faust der Sage einzelne Zauberstücke selbst vollbringen, bei andern muß er die Hilfe des Teufels in Anspruch nehmen.

Da Pniower sonst Parallelen anführt, hätte er auch meine Parallele zwischen dem Brief an Lavater (2, 286 *doch will ich deiner Poesey förderlich und dienstlich sein*) und dem Urfaust 516: *damit ihr seht, daß ich eurer Pein will förderlich und dienstlich sein* nicht verschweigen sollen, so wenig Werth ich selber darauf lege. Allerdings weist mir A. Leitzmann die Wendung *förderlich und dienstlich* aus Luthers kleinem Katechismus nach, wo es in der Erklärung zum 9. Gebot heißt: *Wir sollen ... ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienstlich sein.* Wenn er aber darin von vorn herein eine archaistisch-ironische Wendung sieht, so widerspricht dem der Egmont, wo der Held (W. A. 8, 291, 13) ganz ernsthaft sagt *Wir sind einander freundlich und dienstlich.* Auch im Munde des Mephistopheles sind die Worte ganz ernst gemeint. Im Brief an Lavater aber liegt, wie schon die Form *Poesey* sagt, die auch Klinger zur Selbstironie (Rieger I 431) verwendet, eine deutliche Parodie und Ironie vor. Mir ist es kein Zweifel, daß Goethe hier eine Wendung aus dem Faust in die Feder gekommen ist. Ich bin aber weit entfernt, daraus ein Problem zu machen.

Unter 1775 fehlt der Brief von Weiße an Uz (Morgenblatt 1890 S. 1175 f.): *Lessing war über Goethes und Compagnie Faust- und Staatsactionen sehr aufgebracht und schwur, das deutsche Drama zu rächen. Er hatte gehört, daß Goethe einen Doktor Faust liefern will und tritt er ihm da in den Weg, so müßte ich ihn sehr verkennen, wenn er nicht Wort halten sollte.*

Nummer 28 sollte mit den Einsiedelischen Versen:

Paradiert sich drauf als Doctor Faust
Daß'm Teufel selber vor ihm graußt

(bei Keil 32, nicht 27 f.) doch gleich die offenbar auf dieselbe Scene bezügliche Stelle aus Wielands Gesprächen (Pniower 53) zusammengestellt sein, wonach Goethe eine Scene im Gefängnis, wo Faust so

wüthend wird, daß er selbst den Mephistopheles erschreckt, später unterdrückt habe. Daß unter dieser Scene die sogenannte Prosascene zu verstehen sei, ist, obwohl sie im Fragment noch fehlte, keineswegs so sicher, als immer angenommen wird. In der Prosascene ist Faust freilich wüthend; aber sie spielt weder im Gefängnis, noch erschrickt der Teufel vor Faust, dem er vielmehr mit teuflischem Hohn gegenübersteht. Wenn also Wielands Bericht nicht in allen Punkten täuscht und dadurch wertlos ist, haben wir es mit einer verlorenen Scene zu thun. Auffällig bleibt nur, daß dieselben, die in der Prosascene den Diener des Erdgeistes, und nicht den Teufel finden wollten, die Scene dann doch wiederum mit dem Bericht Wielands in Verbindung gebracht haben, der doch nur einen Sinn hat, wenn unter Mephistopheles der Teufel verstanden ist.

Woher stammt (Nummer 29) Loepers Notiz, daß die Frau Rath, nach Petersens Zeugnis, das ihr übersandte Manuscript wie ein Heiligthum gehütet, jedoch guten Freunden gezeigt und gelegentlich Merck zum Vorlesen gegeben habe (Loeper I S. IX)?

Um die Datierung von Nummer 30, dem versificierten Billet Herders an Knebel, das eine Einladung zu einer Faustvorlesung enthält, hat sich Pniower weiter keine Mühe gegeben; ›chronologisch genau fixieren läßt sich die Epistel nicht‹, sagt er und setzt sie, ohne sich auf ihren Inhalt weiter einzulassen, ins Jahr 1778, mit einem Fragezeichen allerdings. Und doch bietet der thatsächliche Inhalt Anhaltspunkte genug, wo nicht zur Datierung, so doch zur Kritik. Herder dankt für *Deinen Properz* und man denkt zunächst an Knebels Properzübersetzung; als diese aber 1798 erschien, war Knebel nicht mehr in Jena und Weimar. Der Beginn der Arbeit fällt in das Ende der 80er Jahre: April 1789 übersetzt Knebel die erste Elegie (Goethes Briefe IX 102); seit dem November 1795 ist er, wie der Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe zeigt, wieder damit beschäftigt und in den Horen 1796 (I. III. IX. XI. Heft) erscheinen dann einzelne Partieen. Vielleicht aber handelt es sich um eine lateinische Ausgabe des Properz, die Herder ausgeliehen hat von Knebel. Ich möchte das Billet um 1795 ansetzen und die Frau von Kalb oder Schiller unter den Zuhörern vermuthen (vgl. Nummer 84 und 85). Aus Knebels Tagebüchern (vgl. Archiv XIV 403 ff.) müßte sich das genauere Datum feststellen lassen.

Für die Parallelenjäger merke ich unter dem Jahre 1779 an, daß Wielands ›Pandora‹ (II 11; Hempel 29, 226 f.) einige auffallende Parallelen zum Faust enthält. Merkur rechtfertigt hier die Himmlischen wegen des durch die Büchse der Pandora verursachten Uebels: das Ganze gewinne dadurch und auch der Einzelne; ein Einerlei von

Freuden sei kein Leben, Veränderung, Wechsel sei des Lebens Würze, auf Schmerz sei Wollust süß. Prometheus antwortet: *Ich liebe reine Formen und Eure* (der Götter) *Mischerei von Licht und Finsternis, von Süß und Bitter macht mir keine Freude.* Es ist dieselbe Lebensanschauung, die aus Faust und Mephistopheles spricht (1755—1784), wonach dem Menschen nur ein rastloser Wechsel von Schmerz und Genuß, von Wohl und Weh, von Tag und Nacht gegönnt ist (vgl. auch 253 f. und den Gegensatz 265 f.). Diesen Gedanken, der auch Herder (Nachlaß II 46) nahe lag und den Goethe noch später in der Fortsetzung der Zauberflöte (W. A. XII 383) ausgesprochen hat, haben einst die Frankfurter gelehrten Anzeigen (d. j. Goethe II 458) dem Verfasser des Goldnen Spiegels eingeschärft, und er hat ihn, wie die Pandora zeigt, wohl beherzigt. Wer wollte aber sagen, ob Wieland, der für Goethes Faust freilich ein feines Gedächtnis hatte, die Stelle im Faust, die im Urfaust noch fehlt und gerade in die große Naht zwischen dem Fragment und dem Ersten Theil fällt, gekannt hat? oder ob umgekehrt bei Goethe eine Reminiscenz an Wieland vorliegt? oder ob beide, jeder an seiner Stelle, die Gedanken selbständig entwickelt haben, deren Ausdruck (Tag und Nacht, Licht und Finsternis) durch eine allgemeine Bekanntschaft mit den Kosmogonien Zoroasters und Jakob Böhmes genügend erklärt ist? Wenn Merkur bei Wieland den Prometheus als Unglückseligen anredet, an dessen Eingeweide *des Schmerzes Geier* nagt, und Mephistopheles bei Goethe in derselben Scene (1635 f.) von dem *Gram* redet, der *wie ein Geier* am Leben Fausts frißt, so ist der Vergleich bei Prometheus freilich näher liegend als bei Goethe, der aber auf den Vergleich mit dem Zwillingsbruder des Faust nicht durch Wieland geführt sein muß. Aber die Wielandische Scene bietet noch eine dritte Parallele mit dem Faust. Prometheus: *Elendes Töpferwerk! Was hält mich, daß ich nicht mit einem Streich ein Werk vernichte, das mir Schande macht und Euch so viel ihr seid, nichtswürdige mit meiner Feinde Unrath angefüllte Gesichter, allesammt zu Scherben schmettre?* Wer denkt hier nicht an die Worte des Mephistopheles (2483 f.): *Wer hält mich ab, so schlag ich zu, zerschmettre dich und deine Katzengeister*. Aber muß Goethe sie wirklich der Pandora entlehnt haben? Eine unzweifelhafte Parallele liegt in den Versen 1545 f. vor: *Ich bin zu alt, um nur zu spielen, zu jung, um ohne Wunsch zu sein*; vgl. Shakespeares Cleopatra (Eschenburg X 23): *Ich bin zwar so alt noch nicht, um ohne Thorheit zu sein, aber doch alt genug, um nicht mehr kindisch zu sein.* Vielleicht wissen unsere 'Faustphilologen' mit diesen Parallelen mehr ›anzufangen‹, wie der Kunstausdruck lautet,

ich; eine Datierung der Scene ist ja auf so etwas leicht gemacht, es fragt sich nur, wie lange sie Stand hält? Ich habe diese Dinge nur angerührt, um zu zeigen, daß auch wir andern, die wir in dem Aufweisen und Ausbeuten von Parallelstellen nicht unsern Lebensberuf sehen, unser Handexemplar des Faust mit Randnoten versehen haben, die zur Vergleichung einladen. Wohin sollte es aber kommen, wenn jeder, der über ein halbes Dutzend solcher Parallelen verfügt, ein paar Bogen veröffentlichte? Diese Litteratur wird das XX. Jahrhundert wie Spreu hinwegfegen.

Zu Nummer 32 wäre Düntzers Ausgabe der Briefe des Herzogs Karl August an Knebel und Herder, Leipzig 1883 S. 19 zu verzeichnen gewesen. Ich finde es überhaupt nicht hübsch, daß die jüngeren Faustforscher die Arbeiten Düntzers, mit dem auch ich in ästhetischen Dingen fast immer ungleicher Meinung bin, der aber um die Sacherklärung des Faust die größten, von keinem seiner Nachfolger übertroffenen Verdienste hat, ganz links liegen lassen oder verschweigen. So ist es gekommen, daß wir vieles, was Düntzer vorgebracht oder widerlegt hat, als Neuigkeit haben noch einmal lesen und oft genug widerlegen hören müssen. Man ist der Meinung, daß Düntzer, weil er in Bezug auf die Prosascene durch zu hartnäckiges Festhalten an einem äußeren Zeugnis den Kürzeren gezogen hat, immer Unrecht gehabt habe. Dem gegenüber möchte ich doch einmal eine Stelle aus seinem älteren Commentar (2. Auflage 76) tiefer hängen, wo Düntzer über die Fortsetzung des Faust, vierzig Jahre vor der Auffindung des Urfausts, überraschend richtig geredet hat.

1780 fehlt, da Pniower auch sonst auf die Faustbilder Rücksicht nimmt (vgl. S. 36, 126; ›Rembrandt‹ fehlt im Register), der Brief Karl Augusts an Merck (31. Januar, Wagner II 213), wo der Herzog, dem Merck auch sonst Kunstsachen verschaffte, von ihm den Faust von Rembrandt verlangt: *ich hatte ihn sonst, ist aber verloren worden.* Vgl. Loeper I 21 A.

Zu Nummer 32 vgl. Diezmann, Goethe und die Lustige Zeit von Weimar 195 f. 207 ff. Weimaralbum 65 ff.; Schröer bei Westermann 1885 März, S. 755. 763. Aus dem Tiefurter Journal, Schriften der Goethegesellschaft VII kommen die Seiten 16 ff. 19. 88. 373 in Betracht; vgl. Weimaralbum 64 f. 78.

1786 wäre, da Pniower Parallelen verzeichnet, auf das Lied *Mein Sinn ist trübe, mein Herz ist schwer*, in den ›Fünf und zwanzig Liedern, in Musik gesetzt von Corona Schröter‹, Weimar 1786 (Hempel III 395) zu verweisen gewesen. Es hat mit dem Monolog Gretchens am Spinnrade weit mehr Aehnlichkeit als die von Scherer

und Pniower beigebrachten Parallelen. Freilich nur in den Anfangs· versen, die auf bekannte Redewendungen zurückgehen. Da da: Lied aus dem Kreise der Corona Schröter stammt, dürfte es in die· sem Eingang und im Versmaß trotzdem von Goethe beeinflußt sein

Nummer 47 und 49 gestatten einen Schluß auf den Umfang den der Faust nach Goethes damaligem Plan haben sollte. Im Au gust will er, sobald der fünfte Band fertig ist, an den Tasso gehen von dem damals zwei Akte vorlagen und den er bis Neujahr zu be endigen hofft; er rechnete also für die drei Akte des Tasso ungefäh 4 Monate. Den Faust glaubt er von Neujahr bis Ostern, also i etwa 3 Monaten, zu Ende zu bringen. Das würde zu Stolbergs Be richt (Nummer 26) stimmen, der den Faust *halbfertig* nennt; Goeth scheint ihn damals ungefähr auf den doppelten Umfang des Urfaus berechnet zu haben.

Bei Nummer 48 wären wieder Parallelstellen am Platze ge wesen, um Folgerungen, wie sie Kögel gezogen hat, ein für allema abzuschneiden. Wenn Goethe schreibt: *Faust soll auf seinem Man tel als Kurier meine Ankunft melden*, beweist das nicht, daß diese Sagenzug erst in der italienischen Zeit aufgenommen wurde (Viertel jahrsschrift von Seuffert II 553 A.; Jahrbuch XVI 163); sondern e liegt eine sprichwörtliche Redewendung vor. Der Mantel ist da ständige Attribut des Schwarzkünstlers Faust im XVIII. Jahrhun dert, wie Goethe in ›Was wir bringen‹ (W. A. XIII 1, 62) selbe sagt und die folgenden Beispiele zeigen werden. Gottscheds Ge dichte 99: *wo Faust auf seinem Mantel fuhr und zur Beschimpfung de Natur mehr Wunder in der Welt als Moses Stecken wirkte*; Weilen Wiener Theater 150: Faust mit dem Mantel; Schwan wünscht sic in seiner Frankfurter Zeitschrift ›Der Unsichtbare‹ den Zauber mantel Fausts (Preußische Jahrbücher LXX 558); Gleim an Jacob (Schüddekopf II 231): *und flöge dann wie auf Fausts Mantel z Ihnen*; Hamann redet gern von Fausts Mantel (Roth IV 96. VI 115) den auch er sich gelegentlich wünscht (VI 87); auch die Frau Rat wünscht sich ihn (1803, Schriften der Goethegesellschaft IV 240) [vgl. jetzt auch Tilles Faustsplitter 621 f. 793. 811. 817. 901. 903. Und trotzdem Goethes Faust selber keinen Zaubermantel hat, be hält Faust in der Phantasie des Volkes seinen Mantel; vgl. Zacha rias Werner an Goethe (a. a. O. XIV 45); Brentano wünscht sich ih Steig I 60). . . . Goethe bedient sich also einer sprichwörtlichen Wen· dung und auf den Inhalt seiner Dichtung läßt diese Wendung ga keinen Rückschluß zu; schon aus dem einfachen Grunde, weil bei Goethe Faust überhaupt keinen Zaubermantel besitzt, sondern nur Mephistopheles. In Italien, gerade in der Zeit wo er sich den

sprichwörtlichen Wendung von Fausts Mantel bedient, hat der römische Künstler, dem das tolle Zauberwesen und das nordische Phantom zu widerstehen begann, seinem Helden jede Zauberkraft als unwürdigen Hokuspokus genommen: jetzt vollbringt Mephistopheles die Kunststücke in Auerbachs Keller, er besitzt die Zauberrosse und den Zaubermantel, während in der Sage sich Faust des Mephistopheles als Zauberpferdes bedient und den Zaubermantel selbst besitzt. Aus der Nichterwähnung des Mantels im Urfaust zu schließen, daß, wie der Kunstausdruck lautet, ›der Urfaust den Mantel nicht kenne‹, ist ganz haltlos. Denn auch in der Sage bedient sich Faust außer dem Mantel des Zauberpferdes und anderer Vehikel; das wäre auch ein schöner Zauberer, dem nur Ein Zaubermittel zu Gebote stände! Schon allein die Thatsache, daß Goethes Faust, obwohl schon im Fragment von 1790 Mephistopheles der Besitzer des Mantels ist (2065), sich noch im Ersten Theil den Zaubermantel wünscht (1122), hätte davor warnen sollen, diese Note zu forcieren. Goethe hat also hier den sprichwörtlichen Wunsch nach Fausts Mantel dem Helden in den Mund gelegt, der ihn bei ihm gar nicht mehr hat!

Auch die Wendung *mich dem Teufel ergeben* (Nummer 53) war Goethe geläufig: *gestern Abend wars um sich dem Teufel zu ergeben* Briefe an die Stein I 271; Urfaust 661; A 1866; Xenien Nr. 272. Auch Karl August (Keil, Tagebuch 26) flucht gern so: *daß mirs ganz schändlich und übel wird, und alle Abend mich den* (sic) *Teufel übergeben möchte.* ... Uebrigens hätte hier bemerkt werden müssen, daß nach diesem Zeugnis Mephistopheles sicher nicht mehr als Diener des Erdgeistes im Faust figurieren konnte; daß also in dem unzweifelhaft späteren Jambenmonolog vor ›Wald und Höhle‹ nicht von einem Diener des Erdgeistes die Rede sein kann.

Nummer 56: Am wenigsten Glück hat der Herausgeber mit den Zeugnissen der Italienischen Reise gehabt; und doch hätte gerade hier ein Exkurs zu den Zeugnissen aufklärend wirken müssen. Zu unserem Zeugnisse war zunächst zu bemerken, daß Goethe es gar nicht auf den Faust allein, sondern auf die drei letzten Bände (VI—VIII) der Göschenschen Ausgabe abgesehen hatte, deren Inhalt er sich vor dem Abschluß seines italienischen Aufenthaltes noch zurecht legte, um sich klar zu machen, was noch zu thun sei. Als er dann den Inhalt der drei Bände im Ganzen schon vor sich stehen sah, bat er den Himmel um Stimmung und Glück, es nun zu machen. Oder, wie es gleich darauf heißt: ›Ich wünsche mir nur Muße und Gemüthsruhe, um nun Schritt vor Schritt das Gedachte auszuführen‹. Daraus ergibt sich zunächst, daß Goethe nun ›Schritt vor Schritt‹ d. h. der Reihe nach vorgehen wollte; und

wirklich finden wir ihn einen Monat später mit der Lektüre d(Tassobiographie von Serassi beschäftigt (Briefe 8, 366), wonach seii Gedanken sich wieder dem Tasso zugewendet haben. Aus den wi(derholten Seufzern um Ruhe und Stimmung ergibt sich aber weite daß Goethe überhaupt in der nächsten Zeit diese Ruhe und Samn lung nicht mehr erwartet; daß er durch diese Feststellung des Ii haltes der drei letzten Bände mit seiner römischen Schriftsteller überhaupt abgeschlossen hat. Und in der That hatte er sich die: »reichhaltige Woche, die ihm in der Erinnerung wie ein Monat vo kam«, zwischen dem Gewühl der Fastnachtsthorheiten und de Schwall der Osterfeierlichkeiten erobert. Nun war freilich auch no(die erste Märzwoche »eine gute, reiche und stille Woche«; ab(woran reich? Goethe gibt darüber unter dem 8. März Auskun (Hempel XXIV 981 ff.): er beginnt zu modellieren, zurückgeblieber Sachen zu sehen, also mit seinem römischen Aufenthalt abzuschließe von schriftstellerischen Arbeiten ist nicht mehr die Rede. Und i der zweiten Märzwoche, die im Taumel vorübergeht, zieht er völli mit dem Strome (Briefe 8, 356). Er beginnt nun vor seiner Al reise mancherlei in Ordnung zu bringen, so vielerlei Fäden abzı knüpfen. Die Vollendung der drei letzten Bände erwartet er er: an C. Augusts Seite, d. h. in Weimar; und sogar die Verhandlun mit dem Verleger verschiebt er bis auf seine Rückkunft (a. a. O. 363 In der dritten Märzwoche lebt er wieder in »beständiger Zerstreuung« es ist die Osterwoche und er hat auch noch so viel zu sehe (a. a. O. 364). Faust ist nunmehr definitiv für den nächsten Wint(zurückgelegt; und sicher in dieser letzten Zeit, wo »sich viel zı sammendrängt« und noch Tischbeim und andere Besucher komme keine Zeile an ihm geschrieben worden.

Nummer 58: Der Herausgeber meint, schon daß die Hexenküch im Freien niedergeschrieben sei, zwinge wohl selbst für Rom ih zeitliche Fixierung möglichst ans Ende des römischen Aufenthalt(zu rücken. Hier macht sich leider wieder dieselbe Lust an d(Kombination und dieselbe Thatsachenscheu geltend, welche wir au(sonst zu beobachten Gelegenheit hatten. Ich werfe einen Blick i die Briefe und finde, daß im Januar 1788 in Rom sehr schön(warmes Wetter (Briefe 8, 338 f.) ist; am 16. Februar 1788 schön(Wetter (a. a. O. 351); im Vorfrühling wechselnde Witterung, ab(doch unendlich schön (a. a. O. 370); erst am 8. März ist das Wett(seit einigen Tagen trübe und gelind (Hempel XXIV 483) und a 15. März ist eine Woche übles Wetter gewesen (a. a. O. 483). Nac des Verfassers eigener Methode also kann man, unter Berücksicht gung dieser thatsächlichen Verhältnisse, die Hexenküche nicht nac

dem 1. März ansetzen, und sie ist gewiß die einzige Scene, die in Italien entstanden ist.

Zu Nummer 56 und 58 wäre noch zu bemerken, daß auch Graffunder, Preußische Jahrbücher 68, 708 A. die Hexenküche für früher hält. Dann aber gibt eine Stelle zu schweren methodischen Bedenken Anlaß. Pniower meint, auch wenn man (was er mit Recht verwirft) unter dem ›schönen Bild‹ des Jambenmonologes das Bild der Hexenküche verstehe, würde die Voraussetzung völlig genügen, daß der Dichter, als er die Verse des Monologs schrieb, jene Scene nur geplant, nicht schon niedergeschrieben habe. Gewiß ist das möglich; aber wie oft haben nicht unsere Faustphilologen aus wirklichen oder misverstandenen Anspielungen auf die thatsächliche Existenz anderer Scenen geschlossen! Nach dieser Methode müssen wir auch darauf bestehen, daß die Hexenküche fertig war, wenn Goethe sich wirklich in dem Monolog auf sie beruft. Ganz ebenso steht es mit der Erwähnung von Personen. Wenn ein Dichter eine Person im Dialog erwähnen läßt, ist damit noch nicht gesagt, daß sie auch auftreten sollte; sie kann auftreten oder nicht, beides ist möglich. Für unsere 'Faustphilologen' ist es zweifellos, daß Gretchens Mutter in fallengelassenen Entwürfen wirklich auftreten sollte, obwohl der Dichter seine guten Gründe hatte, sie nicht auftreten zu lassen. Ein gar hübsches Beispiel dieser ›Methode« hat uns das letzte ›Jahrbuch‹ gebracht, das ich doch tiefer hängen möchte. Faust redet von der Jugend munteren Spielen, der Frühlingsfeier freiem Glück; in den nächsten Scenen wird das wirklich vorgeführt (›Bauern unter der Linde!‹): also sind die beiden Scenen gleichzeitig. Umgekehrt: die Menge der Spaziergänger wird uns sichtbar vorgeführt; Faust kommt und beschreibt sie: also sind die beiden Theile der Scene ungleichzeitig. Ist das schon Wahnsinn, hat es doch keine Methode. Was einmal sich gegenseitig fordert, ist das andere Mal zwecklose Wiederholung der Motive. Ihren höchsten Triumph aber feiert diese Gattung von ›höherer — Kritik‹, wenn aus demselben Grunde für eine gewisse Periode der Faustdichtung 1) die Existenz von Scenen erschlossen wird, die in der Dichtung gar nicht vorhanden sind; 2) aus der vorhandenen Dichtung, aus demselben Grunde, Scenen entfernt werden, die fertig vorliegen. Es gibt nichts über eine Methode, die zu allem zu brauchen ist; nur nicht dazu, unsere Erkenntnis zu fördern.

Nummer 59 hätte doch eine sprachliche Erläuterung verdient; es wird viele geben, die nicht wissen, was unter der ›großen Girandel‹ zu verstehen ist; Düntzer hat auch hier (Hempel XXIV 824) die Erklärung gegeben.

Nummer 64 wird aus unrichtigen Vorstellungen von der Beschaffenheit der Urhandschrift der weitgehende Schluß gezogen daß Goethe um 1788 mit der Einführung des Mephistopheles be Faust beschäftigt gewesen sei. Goethe sagt (Pniower S. 31) allerdings, daß der Faust in den Hauptscenen gleich so ohne Concept hingeschrieben sei; daß er aber daneben Einfälle, die ihm be der Arbeit kamen, aufzeichnete, auch wenn sie nicht zu diesen Hauptscenen gehörten, ist nicht blos an sich natürlich und durch die Fragmente vom Ewigen Juden nahegelegt, sondern auch durch die Nachrichten über das älteste Manuscript bewiesen, das einmal als ei Haufen Fragmente (S. 9), dann wieder als ein sac rempli de petit chiffons (S. 15) bezeichnet wurde. Zu den Hauptscenen in nicht gehefteten Lagen kamen also reichliche Fragmente auf einzelnen Blättern und Blättchen, in denen unzusammenhängende Einfälle aufgezeichnet waren. Die Gleichzeitigkeit der auf einem Blatt verzeichneten Paralipomena ist durchaus keine zwingende Nothwendigkeit wenn auch wahrscheinlich. Es besteht immer die Möglichkeit, da Goethe nachträglich, wo sich eben Platz fand, Aufzeichnungen gemacht hat; wie das auch bei den Straßburger Ephemeriden anzunehmen ist und jedem bei jahrelang fortgesetzten Aufzeichnungen geschieht Auch inhaltlich aber weisen die Paralipomena 6 und 7 keinesweg auf die erste Scene zwischen Faust und Mephistopheles. Nr. (paßt zu der Hexenküche 2505 ff. noch viel besser; Nr. 7 gehör vielleicht zu der Verschreibung mit Blut, die Goethe aus der Sag kannte, später aber ganz ironisch behandelt hat. Schon das Versmaß der Paralipomena zeigt, daß sie außer dem Zusammenhan niedergeschrieben sind. Es wäre, nebenbei gesagt, dringend zu wünschen, daß die Faustpapiere photolithographisch veröffentlicht würden; denn sich aus einem sogenannten ›Text‹ die Handschrift herzustellen, wird die Wissenschaft der Zukunft bei bloßen Entwürfen Skizzen u. dgl. als einen Umweg, vielleicht als Spielerei betrachten

Nummer 70 sollte doch gesagt sein, daß Mittelsdorf geheime Registrator bei dem herzoglichen geheimen Consilium war; wer da nicht weiß, versteht die Briefstelle überhaupt nicht. Zu dem *wunderlichen Concept* wäre auf das ›höchst confuse Manuscript‹ (S. 64 zu verweisen.

Die in Nummer 71 von Goethe dem Herzog versprochene Vorlesung hat am 3. Dezember 89 wirklich stattgefunden; vgl. Knebel Tagebuch, das bekanntlich im Archiv XIV 425 veröffentlicht, als nicht weit abgelegen ist: *Abends bei Goethe. Faust vorgelesen. Coadjutor, Herzog, Herder, Wieland, Wedel etc. soupirt.*

Nummer 80: die Wendung *Krieg und Kriegsgeschrei* hätte bes

ser aus der zweiten Stelle in den Briefen der Frau Rath herbeigezogen werden sollen, wo es heißt: *die großen Herren mögen sich einander bescheißen ... uns soll das nicht kümmern*; denn hier liegt wirklich eine, freilich auch nicht zwingende Parallele mit Faust 862—867 vor. Die Wendung selbst (vgl. DWb) kommt noch vor Math. 24, 7; im 17. Jahrhundert: Euphorion V 669; Lichtenberg an Dietrich 11; Arndts Werke I 117; Wieland, Zust. u. Zeitgenossen II 155. Vgl. Hehn im Jahrbuch XIII 197; Euphorion V 583.

Nummer 86/87 fehlt [vgl. 293!] Schiller an Goethe, 17. August 1795: *Und noch einmal wiederhole ich meine Fürbitte wegen Faust, lassen Sie es auch nur eine Scene von zwei oder drei Seiten sein.* Hier und bei Nummer 88, wo Schiller wieder von ungedruckten Scenen aus dem Faust redet, wäre es doch Aufgabe des Herausgebers gewesen, dem Leser diejenigen Scenen vorzuführen, die hier in Betracht kommen. Es waren noch ungedruckt: die drei letzten Scenen des Urfaust, ein Stück der Valentinscene, die Scene ›Landstraße‹ aus dem Urfaust. Von Fertigem oder Erfundenem ist auch die Rede S. 54. 56. 65. 83.

Nummer 89 fällt die ungewöhnliche Nachgiebigkeit des Herausgebers gegenüber den ›Annalen‹ auf, die von einer Arbeit im Jahre 1796 berichten, von der die so reichlich fließenden gleichzeitigen Quellen nichts wissen. Die Erklärung bringt die Nummer 90, wo Pniower in einem zehn Seiten langen Excurs wieder auf die Parallelenjagd geht und einen Faustentwurf von Schink aus dem Berlinischen Archiv der Zeit herbeizieht, der unter der Annahme, daß Goethe ihn sofort für den Faust ausgenutzt hat, zum Zeugnis für 1796 gestempelt und nun eben durch die Annalen, die dem Verfasser hier sehr gelegen kommen, gestützt wird. Man fragt sich aber vergebens, was diese Parallele mit Schink in einem Buche zu thun hat, das Goethes Bekanntschaft mit den Lessingischen Faustfragmenten mit keiner Silbe erwähnt. Auch hier hat der Verfasser leider in der Aufspürung von Parallelen keine glückliche Begabung bewiesen, wie ich mich überhaupt nicht erinnere, jemals von ihm eine schlagende Parallele gelesen zu haben. Einmal muß Mephistopheles ›ziemlich das Gegentheil von dem sagen, was er bei Schink äußert‹ und doch von Schink beeinflußt sein. Dann werden die Phantasmagorien und Geisterchöre, zu denen der Teufel greifen muß, auf Schink zurückgeführt; obwohl hier die Einflüsse der Oper, die sich damals schon des Fauststoffes bemächtigte, näher liegen; endlich sollen die ›schönen Bilder‹ in dem Geisterchor ›Schwindet, ihr dunklen Wölbungen droben‹, die Wickhoff wol mit Recht auf Philostrat zurückführt (Jahresbericht des öst. archäologischen Institutes 1899 I

111 ff.), durch Erscheinungen bei Schink hervorgerufen sein, die nicht die geringste Aehnlichkeit damit haben. Was soll man aber gar dazu sagen, wenn Pniower die Verse Schinks:

Was zaudr' ich denn? Hinab zu jener Pforte!
Such ihren Schlüssel, Faust, wag aus den Schranken
Der Endlichkeit kühn den vermessnen Sprung!

für Goethe auszuschlachten beginnt? Indem er aus dem ersten und aus dem dritten Vers je ein Wort herausgreift, vergleicht er damit den Vers des Faust: *Vermesse dich, die Pforten aufzureißen!* Aber die *Pforten* des Himmels und der Hölle sind in der biblischen, die Pforten des Hades in der antikisierenden, und die Pforten des Jenseits, des Grabes, des Todes noch in der heutigen Redeweise so gewöhnlich, daß Ein Blick in das Deutsche Wörterbuch (VII 1789) genügt hätte, Pniower von der zuversichtlichen Behauptung abzuhalten, daß Goethe gleich nach der Lektüre der Dichtung Schinks an die Bearbeitung dieser Partien seines Werkes gegangen sein müsse. Und das Oeffnen dieser Pforten als Vermessenheit zu betrachten, liegt doch auch nicht so fern, daß Goethe ohne Schink nicht darauf gekommen wäre. Wenn nun aber Pniower die trockene Citrone noch weiter ausquetscht und bei dem *Schlüssel* an den Vers denkt: *Ich stand am Thor, ihr solltet Schlüssel sein*, wo von den naturwissenschaftlichen Instrumenten die Rede ist, so kann ich das nur für eine unfreiwillige Selbstparodie halten. Warum nicht lieber gar an den *Schlüssel*, der zu den Müttern hinunterführt? Wie geläufig das Bild vom »Schlüssel« Goethe und anderen ist, hätte Pniower aus seinem eigenen Buch (S. 76, 265) ersehen können. Zuletzt greift er noch auf einen früher erschienenen Prolog Schinks zurück (jetzt abgedruckt bei A. Tille, Faustsplitter 887 ff., wo die spätere Faustdichtung von 1796 fehlt!), um die Abhängigkeit des Goetheschen Prologes von ihm zu erweisen. Dabei fällt auf, daß Pniower gar nicht erkannt zu haben scheint, daß Schink blos die Ideen Lessings ausführt, die Goethe natürlich besser aus erster Hand übernehmen konnte, und daß auch einige Puppenspiele ein ähnliches Vorspiel haben. Und wenn Goethe wirklich Schinks Prolog benutzt hat, der im Jahre 1795 erschienen ist, während sein Prolog erst 1797 geschrieben ist, ist das nicht eine Gegenprobe, welche deutlich zeigt, daß die Rechnung auf die Gleichzeitigkeit der Arbeit mit der Benutzung der Quellen falsch ist? Pniower hat sich übrigens in dem Schinkschen Prolog Parallelstellen entgehen lassen, die ihm ohne Zweifel von Werth gewesen wären. Satan sagt: *nur wenn des Menschen unsterblichen Geist ein Teufel ... von seiner Gottähnlichkeit Throne herunterstürzt*; vgl. Mephistopheles schon im Fragment: *Dir wird gewiß einmal bei*

Deiner Gottähnlichkeit bange. Satan bei Schink: *Trug und Wahn Erfülle seinen Geist.* Goethes Faust: *wenn wir zum Guten dieser Welt gelangen, dann heißt das Bessre Trug und Wahn.* Ich füge hier aus den Faustsplittern noch einige andre Parallelen an. 720 Faust, auch von Schink, 1778: *So seid ihr auch Sophisten, ihr Teufel*; Goethes Faust, den Schink damals nicht kennen konnte: *Du bist und bleibst ein Lügner, ein Sophiste*; a. a. O. 723 Rosalinde: *Laß dies diesen Händedruck dir sagen*: Goethes Faust ebenso: *Laß diesen Händedruck dir sagen, was unaussprechlich ist.* 782 Herklots travestirende Ballade, welche denselben Gegenstand wie ›Auerbachs Keller‹ behandelt, schließt mit der Warnung Fausts, künftig dem Teufel nicht mehr zu trauen; auch bei Goethe, der den preußischen Musenalmanach kaum zu Gesicht bekommen hat, finden wir erst im Fragment die Warnung: *Merkt euch wie der Teufel spaße.* 789 in Blankenburgs Bericht über Lessings Faust erzählt ein Unterteufel von einem Manne auf Erden, welchem *nun gar nicht beizukommen sei*; vgl. Goethes Mephistopheles: *dem verdammten Zeug, der Thier- und Menschenbrut, dem ist nun gar nichts anzuhaben* und früher: *ich wüßte nicht ihr* (der Welt) *beizukommen.* 876 (1794) *Ottmar lauschte bebend auf die neue Erscheinung, als zu seinem größten Erstaunen die Wände und die Decke des Zimmers verschwanden und er sich in einer unermeßlichen, mit Wäldern und Strömen durchschnittenen Ebene befand* u. s. w.; stimmt das nicht auch zu dem Geisterchor *Schwindet ihr dunklen* u. s. w., und könnte ich nicht ebenso gut, wie Pniower sagen: also hat Goethe die Scene 1794 geschrieben? Leider folgt 1797 bei Soden eine andre Parallele (913): dort verlangt Faust von Mephistopheles, daß er Saitenspiel durch den Pallast erschallen lasse und sofort erhebt sich die Musik, Gruppen von Tanzenden erscheinen und führen ein Ballet auf; dann fließt Wein aus zwei Bassins. Faust aber wendet sich von dem Gaukelspiel (vgl. Faust *umgaukelt ihn!*) mit den Worten ab: *Du kannst meine Sinne berauschen, nicht mein Herz*; vgl. bei Goethe: *Du wirst, mein Freund, für deine Sinnen in dieser Stunde mehr gewinnen.* Aber der Teufel zaubert ihm noch ein lebendiges Gemälde der Liebeswonne in Gruppen von tanzenden Mädchen vor. Lag es wirklich so weit ab, Fausts Sinne durch den Teufel reizen zu lassen und das durch Vorstellung von strömendem Wein und Liebeswonne zu besorgen, daß Goethe diese in einer ganz obscuren Zeitschrift gedruckte Scene kennen mußte? Alle diese Parallelen sind aus Einem Buch genommen: es ist keine darunter, die hinter der besten von Pniower zurückstünde; die meisten stimmen näher zu Goethe, als irgend eine von Pniower vorgebrachte. Und doch liegt nach meiner

Meinung in keiner (nicht einmal in Schinks ›Gottähnlichkeit‹) Abhängigkeit vor, ganz zu geschweigen von irgend einem Datierungsversuch.

Nummer 94 fehlt die auf dem Tagebuch beruhende Angabe der Chronologie, die doch sonst angeführt wird (Nummer 113): *Das Schema zum Faust vervollständigt.*

Nummer 101 hätten die Worte: *bei dem Ganzen, das immer ein Fragment bleiben wird, mag mir die neue Theorie des epischen Gedichtes zu Statten kommen* wohl eine Erläuterung verdient. Die neue Theorie, auf Grundlage der Wolfschen Forschungen und der Friedrich Schlegelschen Schriften, stellt beim Epos die Selbstständigkeit der Theile obenan, die Goethe auch für seinen Faust in Anspruch nahm.

Zu Nummer 108 war doch zu erörtern, inwiefern Goethe den Faust einen Tragelaphen nennt; vgl. Nummer 177: *Verbindung des Reinen und Abentheuerlichen* in einem *poetischen Ungeheuer.* Nummer 183: *Synthese des Edlen und Barbarischen*; Nummer 187: *Schönes mit dem Abgeschmackten durchs Erhabene vermittelt.* Vgl. auch K. Fischer, Faust 283 f.; Baumgart 145 f.

Auch bei Nummer 127 hat sich der Herausgeber keine Mühe gegeben, den Sinn dieser von Loeper (I S. XVI) und neuerdings von Morris (Euphorion VI 491) so arg misverstandenen Stelle zu erklären, obwohl Goethe selber deutlich genug auf B. Cellini hinweist. Die Stelle steht in der Weimarischen Ausgabe 44, 210—212. Dort findet Cellini beim Guß des Perseus das Metall im Ofen stehend und zu einem Kuchen geronnen. Er läßt ein gewaltiges Feuer aus jungen Eichen machen, und als der Kuchen zu schmelzen beginnt, wirft er zuerst einen halben Zinnkuchen von ungefähr 60 Pfund darauf, wodurch der große Metallkuchen schneller zum Schmelzen gebracht wird. Als aber das Metall dann beim Guß nicht mit der gehörigen Geschwindigkeit läuft, überlegt Cellini, *daß vielleicht der Zusatz durch das grimmige Feuer könnte verzehrt worden sein.* Unter diesem *Zusatz* ist natürlich der halbe Zinnkuchen zu verstehen, der bei dem gewaltigen Feuer rasch darauf gegangen ist, und daher nicht mehr seine Wirkung thut. Und nun läßt Cellini (als neuen Zusatz) seine Schüsseln und Teller von Zinn herbeischaffen, etwa zweihundert, und wirft sie an verschiedenen Stellen in die zähe Masse. Es handelt sich also darum, einen großen und aus verschiedenen (leichter und schwerer schmelzbaren) Metallen bestehenden Metallkuchen dadurch zum Schmelzen zu bringen, daß man eine kleinere, daher leichter schmelzende Masse von leicht schmelzbarem Metall hineinwirft, die durch ihr Schmelzen dann auch den großen Metallkuchen zum Schmel-

zen bringt. Ganz in demselben Sinne verwendet Goethe dieses Lieblingsbild in den Briefen an Zelter (1815 II 159), wo er von den Schwierigkeiten redet, die der Aufführung des Epimenides im Wege standen. Dort zählt er neun Elemente, vom Dichter bis auf das Publikum, auf, aus denen eine solche Vorstellung zusammengesetzt sein, gewissermaßen zusammenschmelzen muß; dann fügt er hinzu: *Wie viel Dutzend zinnerne Teller gehörten dazu, um die refractairen* (widerspenstigen) *Ingredienzien einer solchen Glockenspeise zu schmelzen* (*vid. Cellini II Th. S. 176*)! Es ist also derselbe Prozeß wie beim Feuermachen, wenn man Späne anwendet, um große Holzstücke und die schwerer anbrennenden Kohlen in Feuer zu setzen. Wenden wir das nun auf den Faust an, so sehen wir, daß Goethe damit dasselbe sagt, was er 8 Tage früher ebenfalls in einem Briefe an die Frau von Schiller mit den unbildlichen Worten ausgedrückt hatte (Nummer 121): *Das wenige, was ich an dieser Arbeit gegenwärtig thun kann, fördert immer mehr als man denkt, indem der kleinste Theil, der zur Masse hinzugefügt wird, die Stimmung zum folgenden sehr bedeutend vermehrt.* Die *zinnernen Teller* sind also kleine Aufgaben, die Goethe nach Lust und Laune an verschiedenen Stellen der Dichtung erledigte, und durch welche die Stimmung, das angrenzende Größere und endlich das Ganze zu bewältigen, genährt wurde.

Nummer 143 fehlt wieder die auf dem Tagebuch beruhende Angabe der Chronologie: *Faust wieder aufgenommen.*

Mit Nummer 168 bringt Loeper die Valentinscene in Verbindung (vgl. Pniower 78), was durch den Urfaust an Wahrscheinlichkeit gewinnt, denn hier war wirklich *ein Knoten zu lösen.*

Nummer 175 fehlt die Angabe der Chronologie: *Helena angefangen.* Ueber den Einfluß Schillers auf die Dichtung zu Anfang des Jahrhunderts vgl. Pniower S. 204.

Zu Nummer 231 hätte doch bemerkt werden sollen, daß der Brief im Original nicht das Datum 3. oder 4. April, sondern irrthümlich vom 6. März 1800 führt. Das gänzliche Verschweigen solcher Thatsachen kann dem Leser unter Umständen viel Zeit und Mühe kosten. Vgl. Goethejahrbuch IX 240. 364; XI 195. In der Erläuterung zu dieser Stelle stoße ich wieder auf Unbegreifliches. In der Briefstelle sagt Goethe, *daß er mit der großen Lücke im Faust beschäftigt sei und daß an dieser Stelle bald nur mehr der Disputationsaktus fehlen solle, der denn freilich als ein eigenes Werk anzusehen sei und aus dem Stegreife nicht entstehen werde.* Damit ist doch deutlich gesagt, erstens daß Goethe den Disputationsaktus als eine der in der großen Lücke noch zu besorgenden Aufgaben

vorgefunden hat, daß also der Gedanke dazu älter ist; und zweitens, daß er die Ausführung für diesmal nicht in Angriff nehmen will, sondern daß er noch längere Zeit *fehlen soll.* Unglücklicher Weise aber erwähnt Goethe in der gar nicht auf den Faust bezüglichen Fortsetzung des Briefes der *bononischen Leuchtsteine* und da in den Aufzeichnungen zur Disputation von *Bolog. Feuer* die Rede ist, findet Pniower sofort eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Entwurf zur Disputationsscene in dieser Zeit niedergeschrieben sei. Gleich darauf aber fährt er fort: ›Goethes Interesse für das optische und geologische Phänomen des Bologneser Kalkspats zeigt sich früh und dauernd an‹ — folgen Citate vom Werther bis zur Farbenlehre. Also! Und die Worte ›Bolog. Feuer‹ hätte Goethe nur in einer Zeit niederschreiben können, wo er nach seinen ausdrücklichen Worten an dem Disputationsaktus n i c h t gearbeitet hat?!

Caroline an W. Schlegel 4. März 1802 (Waiz II 205) über Zelters Aufenthalt in Weimar: *Goethe hat ihm, wie es scheint, etwas vom Faust mitgetheilt und ihm neue Sachen gegeben, die aber nicht zum Vorschein kommen sollen.*

1802 September: Vorlesung des Faust in Weimar (Pniower S. 90).

1806 Chronologie: der erste Theil des Faust abgeschlossen.

21. April 1806: Zelter fragt, wie es mit den Supplementen zu Faust stehe.

17. Mai 1807: Zelter freut sich auf Faust, wie er sich über das wenige gefreut, das Goethe ihm in Weimar vorgelesen (s. oben den Brief Carolinens vom 4. März 1802).

6. Oktober 1807: Frau Rath wartet auf Goethes Beschreibung des Blocksberges.

In dem Zeugnis Nummer 268 muß so, wie es ohne weitere Erklärung dasteht, jeder Leser glauben, daß es sich um ›Noten‹ zum Faust handelt. Gemeint sind aber die Noten eines jungen Mannes, Eberwein, die Goethe zur Begutachtung an Zelter mitgeschickt hatte; am 9. Mai schickt Zelter beides zurück.

Zu Nummer 270 hätte auch der Abdruck der Verse 4158—4164 in der Einsiedlerzeitung vom 15. Juni 1808 unter dem Titel ›Aus Goethes vermehrtem Faust S. 160‹ Erwähnung verdient; die Romantiker bedienen sich der Blocksbergscene sogleich als einer Waffe gegen die Aufklärung und bringen die kecke Variante an: *Wir sind so klug und dennoch spuckt* (*der Schlegel*).

Zu Nummer 271: Knebel hat den Faust in Jena am 2. Juni, Zelter in Berlin am 5. Juni, Wieland am 20. Juni (Wiener Briefe

II 87), Dorothea Schlegel in Köln am 24. Juni (Raich I 243) in Händen.

Zu Nummer 273 hätte doch in erster Linie an die Helena erinnert werden müssen, deren Goethe offenbar in seinen *Aeußerungen* gedacht hat.

Zu Nummer 274 hätte, Goethes Vorliebe für das Versteckspielen betreffend, der Brief an Schiller vom 9. Juli 1796 als locus classicus citiert werden sollen. Zu den Urtheilen über den Faust: Zelter und Knebel (I 327) wurden besonders von der Brockenscene gepackt, die Wieland (Wiener Briefe II 87) verspottet. Das Urtheil eines Engländers bei Knebel II 302.

Zu Nummer 288, die Zeichnungen des Cornelius betreffend, vgl. Dorothea (von Raich) II 304. 393; und die angebliche Aeußerung Goethes über die Scene am Rabenstein bei Fr. Förster, Aus Kunst und Leben 37 f.

Zu Nummer 299: die dritte Stelle, wo Goethe den Urfaust aus dem Gedächtnis citiert, ist Nummer 313. (Die Stelle bei Falk S. 24). Hier hätten auch die Lesarten verzeichnet werden sollen, in denen Goethe, offenbar gleichfalls aus dem Gedächtnis, auf U zurückgreift: vgl. die Lesarten zu 402. 2750. 2757. 3578 (unsicher 2937. 3008).

Eine rechte Crux für die Erläuterung bildet das Zeugnis von Matthisson (Nummer 306), über eine ›Trilogie‹ Faust und über die beabsichtigte Theateraufführung mit der fabelhaften ›neuen Scene‹, worin Mephistopheles eine Schaar schwarzer Teufelchen mit Verhaltungsmaßregeln versehen und als Missionäre über den Erdball ausgesandt habe. Jedermann, außer dem Herausgeber, denkt auch hier an Lessings Faust und das Vorspiel einiger Puppenspiele. Ganz unglücklich bringt Pniower diese Scene mit dem Entwurf, Weimarsche Ausgabe XIV 315, Z. 34 in Verbindung: *N. B. kleine Teufel.* Mit Recht bezieht die Weimarsche Ausgabe dieses N. B. auf die Musik; und die Bemerkung an dieser Stelle bezieht sich eben auf den Geisterchor der ersten Scene (*Dies sind die k l e i n e n von den meinen*, daher *kleine Teufel*), der sich (a. a. O. 317 f.) während der Verschreibung wieder vernehmen lassen sollte. Ebenso gehören die Worte *Techn. Einsch*, die ich als *Technischer Einschnitt* ausfülle, zu dem vorhergehenden: sie deuten den Scenenwechsel vor *Straße* an. Sollte bei dieser räthselhaften Scene an die Scene *Landstraße* im Urfaust zu denken sein, die auch dort vor Auerbachs Keller steht? Jedenfalls kann die Aussendung der Teufel durch den dem Schlunde entstiegenen Mephistopheles (Matthisson) nicht auf offener Straße spielen und an diese Stelle paßt sie gar nicht. Eher möchte ich glauben, daß eine Stelle aus dem Schlusse des zweiten Theiles dar-

unter verstanden ist (vgl. 11636 ff.), die Mathisson in ungenauer Erinnerung festhielt. Die Scene ›Zwei Teufelchen und Amor‹ hat doch inhaltlich mit dem Bericht Matthissons gar keine Verwandtschaft.

Zu dem Zweiten Theil, den ich nicht in gleicher Ausführlichkeit behandeln kann, mache ich nur gelegentliche Anmerkungen. Nummer 474 ist auch in Riemers Mittheilungen II 581 benutzt; Riemer kannte den Brief Humboldts nach II 571 A.

28. März 1827: Zum Hexeneinmaleins, Eckermann III 123.

1828 im Mai, November, Dezember an Faust gearbeitet; s. Archiv XIII 79, nach den Tagebüchern.

9. Januar 1828 spricht Reinhard an Goethe auf Nachrichten des Kanzlers Müller hin seine Freude darüber aus, daß die Fortsetzung des Faust zu hoffen sei (Briefwechsel S. 294).

Zu Nummer 671 wäre auf den Briefwechsel mit Göttling S. 66 f. zu verweisen gewesen.

Zu Nummer 686 vermisse ich den Brief Sorets vom 19. Februar 1829 über die Aufführung in Braunschweig, Uhde 69 ff.

Zu Nummer 874 fehlt wieder der sprachliche Commentar: unter den Sehnen versteht Goethe die ausführlichen Schemata, wie er damals eins zum vierten Akte entwarf, das Fleisch sind die stofflichen Motive, die Oberhaut Sprache und Vers.

Bei Nummer 858 und 876 bedarf es wieder kritischer Auseinandersetzung. Goethe sagt zwar selber, daß sein Philemon und Baukis mit dem berühmten Paare des Alterthums und der sich daran knüpfenden Sage nichts zu thun hätten, Pniower hat aber deshalb doch das Recht, die antiken Gestalten durch Goethes Leben zu verfolgen. Dabei vermisse ich nur Pfeffels Schauspiel in Versen ›Philemon und Baukis‹ (Straßburg 1763), ein wunderliches Ding, das in einem einzigen Aufzug sich abspielt und doch in Alexandrinerdialogen beginnt und ganz im Stil der großen Oper, in strophischen Recitativen, Arien, Duetten und Chören aufhört. Jupiter, der mit Merkur zuerst als Wanderer, dann als Gott erscheint, belohnt hier das gastfreundliche Paar, indem er seine von einem Blitzstrahl getöteten Kinder (Sohn und Schwiegertochter) wieder ins Leben ruft, die Hütte auf den Wunsch der Alten in einen Tempel verwandelt, in dem Philemon als Priester das Lob des Gottes verkünden soll, und den Alten in Zukunft gleichzeitigen Tod verspricht. Reminiscenzen würde gewiß auch Pniower nicht auffinden; wenn nicht der *Wurm im Staub*, als den sich Philemon im Gegensatz zum *Gott der Götter* bezeichnet, oder das damals schon nicht mehr neue Opernmotiv der Verwandlung der Hütte in einen Tempel (etwas ähnliches geschieht auch in ›Was wir bringen‹) dafür gelten soll. Mit Recht hat Pnio-

wer auf die Aehnlichkeit einiger Motive in ›Was wir bringen‹ und im zweiten Theil des Faust hingewiesen; noch größer aber ist die Uebereinstimmung mit dem Drama von Mercier: Le Juge, auf die ich an anderem Orte (Goethes Faust I 130 f.) aufmerksam mache, ohne Entlehnung zu behaupten. Sicher aber ist die Figur des Wanderers, eine originelle Umgestaltung des schablonenhaften Vertrauten, durch die antike Sage hervorgerufen: denn daß die Alten gerade ihrer Gastfreundlichkeit wegen berühmt waren, hat Goethe eben auf den Gedanken gebracht, den dankbaren Gast einzuführen.

Nach Goethes Tod fallen die zu Discussionen Anlaß gebenden Berichte des Kanzlers Müller an eine Freundin Goethes (Grenzboten 1869 nr. 32 S. 212) und an Günther in Jena (Jahrbuch VI 146 f.).

Noch auf der letzten Seite ist der Herausgeber bemüht, eine sehr hübsche Parallele Vischers durch einige ›kleine wörtliche Uebereinstimmungen‹ zu stützen. Achilleis: *Wimmeln von neuem Volk* = Faust: *Solch ein Gewimmel möcht ich sehen.* Das erinnert auch mich an ein Gewimmel. Bei seinem Liebling Zachariä las Goethe in der Schilderung des Abends (›Tageszeiten‹): *ein buntes Gewimmel wallet unter dem Thor*; vgl. Faust 918 f.: *Aus dem hohlen finstern Thor dringt ein buntes Gewimmel hervor.* Indem ich es unterlasse, darauf eine Datierung zu bauen, sage ich zugleich auch, was ich als Recensent von solchen Zeugnissen halte.

Wien 28. 2. 1900. J. Minor.

Wöber, F. X., Die Miller von und zu Aichholz, eine genealogische Studie. I. Teil. Die Mülner von Zürich und ihr Sturz. II. Band. Vom Tode des Reichsvogtes Jakob des Mülner bis zur Schlacht bei Sempach (1287—1386) A. Text, 620 Seiten. B. Anmerkungen, 689 Seiten mit 15 Urkundenphotographien. Wien 1898, in Commission bei Gerold & Co.

Es ist gewiß etwas Außerordentliches und Verblüffendes, wenn man erfährt, daß über ein schon zu Ende des XIV. Jahrhunderts erloschenes Dienstmannengeschlecht von rein ortsgeschichtlicher Bedeutung eine Arbeit veröffentlicht wird, welche bis jetzt drei dicke Bände von 804 Seiten Text und 1463 Seiten Anmerkungen und Register in Großquart umfaßt. Die Sache wird etwas erklärlicher, wenn man die Entstehungsgeschichte dieses Buches kennt. Der Recensent hat darüber schon an anderm Orte berichtet, fühlt indessen die Verpflichtung, diese Aufklärung auch hier zu wiederholen.

Im Jahre 1691 erhob Kaiser Leopold I. die Brüder Joh. Ferdinand und Michel Miller zu Lana in Tirol in den Adelstand unter dem Namen ›Müller von Aichholz‹ und unter Erwähnung des an-

geblichen ›uralten Stammen Vatter Jakob Miller von Zirch, der 1274 von Rudolpho primo zum Ritter geschlagen sein solle‹. Diese Bezugnahme auf eine allgemein bekannte geschichtliche Anekdote ist natürlich eben so werthlos, wie die Anrufung der alten Mülner von Fridberg in einem Adelsbrief von 1774 für Franz Joseph Müller aus Näfels, der sich fortan von Müller Friedberg hieß. Immerhin glaubte der Wiener Banquier Miller von Aichholz an diese Abstammung, und beauftragte schon vor etwa zwanzig Jahren zwei Wiener Bibliotheksangestellte, Material zum Beweise dafür zu sammeln und zu verarbeiten. Der eine, ein verständiger Mann, hat bald eingesehen, daß hier keine Lorbeeren zu holen waren, und sich von der Sache zurückgezogen, der andere aber, Herr F. X. Wöber hat die von zahlreichen Abschreibern zusammengetragene Unmasse von Urkundenabschriften aneinander gereiht, und daraus vorerst vorliegende absolut unbrauchbare, tendenziöse Geschichte des Zürcher Ministerialengeschlechtes der Mülner zusammengestellt.

Ich habe im Anzeiger für Schweizergeschichte vom Jahre 1894 den ersten Band Wöbers zur Genüge gekennzeichnet. Der zweite Band, welcher mir heute zur Besprechung vorliegt, umfaßt die Jahre 1287—1382 und bietet naturgemäß dem Geneapoeten weniger Gelegenheit zu fabelhaften Erfindungen, dagegen zeugt er von der gänzlichen Unfähigkeit des Compilators, den Urkundenstoff zu sichten und in richtiger Weise zu verwenden.

Was soll man dazu sagen, wenn Wöber alle Zürcherischen Urkunden, welche Rathslisten mit dem Namen eines Mülner enthalten sonst aber in keiner Weise auf dieses Geschlecht Bezug haben, theils in ergiebigem Regest, theils in meist unbefriedigender Uebersetzung, theils wörtlich wiedergibt? Was soll man aber gar dazu sagen, wenn lange Seiten dazu benutzt werden, um mitzutheilen, was Herzog Leopold von Oesterreich oder Kaiser Ludwig in einem bestimmten Jahre gethan hat? Der Raumersparnis halber citiere ich nur folgenden, kurzen, aber kennzeichnenden Satz Wöbers Zwei Monate später, während König Friedrich und seine Brüder in Wien sich aufhielten, und Kaiser Ludwig in Rom seiner erfolgten Krönung nicht recht froh werden konnte, befand sich Herr Johann der Mülner, Ritter, Bürger von Zürich, in Birmensdorf und urkundete 1328 VI. 11 daselbst ...?!

Sich durch das Geschwätz Wöbers, in welchem wirkliche Angaben über die Mülner rari nantes in gurgite vasto sind, durcharbeiten zu müssen, ist eine undankbare Sache, um so mehr, als selbst diese Angaben nur mit Vorsicht aufzufassen sind, da Wöber ganz unfähig ist, das Mittelhochdeutsch der Urkunden zu verstehen

— Bei Besprechung des Verbannungsbriefes gegen die entsetzten Zürcherischen Räthe vom 18. Juli 1336 gesteht er selbst ein, daß ihn der vierte Beschwerdepunkt gegen die Räthe, *das si den burgern ir ungelt und der stat gut nicht konten zu worte bringen* unverständlich geblieben sei. Den dritten Anklagepunkt: *sunderlich das si di burger betwungen umb ir lehen, si weren von dem riche, von gotshüsern, von herren oder von edeln lüten, das man darr umbe recht vor in suchen und nennen mußte* faßt Wöber dahin zusammen ›Nöthigung der armen Bürger unter die Lehengerichtbarkeit‹ und schließt daraus, daß die Bewegung geradezu gegen die Lehensherren und gegen den die Lehensherren, z. B. Gotfried Mülner, allzu sehr begünstigenden Rath gerichtet gewesen sei. Gerade das Gegentheil ist wahr; Jeder, welchem die Sprache der Urkunden geläufig ist, wird erkennen, daß es sich um die beanspruchte Rechtshoheit des Rathes über die Lehensbesitzungen der ritterbürtigen Bürger handelte. Und diese Hoheitsrechte hatte der alte Rath gerade einem Gotfried Mülner gegenüber mit Entschiedenheit zur Geltung gebracht. Wöber hat die bezüglichen Urkunden abgedruckt, aber nicht verstanden.

Als Beispiel für die Art und Weise, in welcher Wöber sein Werk zurecht gemacht hat, erwähne ich des Umstandes, daß er auf S. 456 das ›alte Stadthaus‹ in Zürich abbildet, ein neueres 1583 errichtetes Gebäude, welches 1802—1880 als Stadthaus diente, und daß er auf der gleichen Seite berichtet, Brun sei während der Mordnacht von 1350 auf das ›Stadthaus‹ ›geflohen‹. Da das ›Stadthaus‹ (des XIX. Jahrh.) sich am abgelegenen Orte befand, so will Wöber hiemit die Feigheit des ihm als angeblichen Feindes der Mülner verhaßten Bürgermeisters bei seinen Lesern so recht ins Licht stellen. — Hiezu ist zu bemerken, daß alle Chroniken immer davon sprechen, Brun sei (ganz pflichtgemäß) auf das, in Mitte der Stadt gelegene, ›Rathhaus‹ ›geeilt‹ (von einem ›Stadthaus‹ wußte man damals nichts) und daß Wöber die Lage des wirklichen Zürcher Rathhauses von öfterem Aufenthalte in Zürich kennt, so daß hier absichtliche Verdrehung offen zu Tage liegt.

Nachdem wir so die Methode, Befähigung und Zuverlässigkeit Wöbers gekennzeichnet haben, wird man uns nicht zumuthen das Sammelsurium noch eingehender zu besprechen, am allerwenigsten das Eingangskapitel, in welchem Wöber seine schon im ersten Band entwickelten Theorien über Wappensymbolik und den Zusammenhang des Mühlrades im Mülnerschen Wappen mit dem Labarum des Lactantius und dem orientalischen Sonnensymbol (!) ausführlich wiederholt.

Daß Wöber in seinen weitschweifigen Erörterungen über die Geschichte der Mülner aus leicht erklärlichen Gründen bestrebt ist,

das Verhältnis der Mülner zu den Habsburgern in möglichst günstiges Licht zu stellen, ist selbstverständlich. Dabei stört ihn keineswegs, daß Ritter Jakob Mülner bei der Thronbesteigung König Rudolfs aufhört, die Stelle eines Zürcher Reichsvogtes zu bekleiden und daß Rudolf der jüngere Mülner nach dem Tode des Habsburgers, ohne Zweifel von König Adolf von Nassau bestellt, Zürcher Reichsvogt geworden ist. Höchst unbequem ist ihm die Thatsache daß Rudolf der ältere Mülner als Lehensmann von Eschenbach im Jahre 1308 in sehr naher Beziehung zum Königsmörder Walther von Eschenbach stand.

Aus der bedeutenden Gestalt eines Gotfried I Mülner, der, erst (ungeweihter) Kirchherr zu Küsnach später Ritter (eine gleiche Wandlung machten gleichzeitig sein Mitbürger Rüdiger Maness und Graf Friedrich V. von Toggenburg durch) mit den Räthen Zürichs stets im Streite lag und in Verbindung mit seinem Vetter Johannes Mülner wahrscheinlich die Verfassungsänderung von 1336 anzettelte weiß Wöber nichts zu machen. Er verkennt auch vollständig die Stellung der Mülner zu der neuen Verfassung von 1336 und zu Brun, übersieht welch bestimmender Einfluß den Mülnern gerade zwischen 1340 und 1350 zukam. Daß Gotfried II Mülner als ganz junger Mann schon 1347 von Brun in den Rath berufen wurde, daß dem Bürgermeister Brun nach dem Regensburger Frieden eine österr. Rathsstelle und 100 Gulden aus der Steuer zu Glarus angewiesen wurden, im gleichen Augenblicke, als Gotfried II Mülner die Stelle eines österr. Landvogtes zu Wesen übernahm, läßt Wöber nicht erkennen, daß sich die Mülner und die Brun durchaus in die Hände arbeiteten.

Wenn Gotfried II Mülner nach und nach ganz in österreichischen Dienste aufgieng, so ist das bei den Beziehungen, die er durch Mutter und Gattin, beide Töchter österreichischer Dienstmannen, zu den Herzogen hatte, leicht begreiflich; noch begreiflicher ist es, daß der junge Gotfried III Mülner als Lehensträger von Oesterreich bei Sempach im herzoglichen Heere focht, wo er als letzter Sproß seines Zweiges erschlagen worden ist.

Eine Geschichte der Mülner von Zürich im XIV. Jahrhundert könnte zu einem sehr wirkungsvollen Zeitbilde ausgestaltet werden wer ein solches im Wöberschen Elaborate suchen wollte, wäre auf falscher Fährte. — Wöbers Schriften gehören zu dem Unerfreulichsten, was in Bezug auf Familiengeschichten schon gesündigt worden ist

Zürich, 3. April 1899. H. Zeller-Werdmüller.

Delaville Le Roulx, J., Cartulaire général des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem (1100—1310). T. 3. 1261—1300. Paris, Ernest Leroux 1899. Fol. 820 SS. Preis 100 Fr.

Das Werk, über dessen Erscheinen ich nun das dritte Mal Bericht erstatte (vgl. GGA. 1894 Nr. 9. 1897 Nr. 6) geht seiner Vollendung entgegen. Den Hospitalbrüdern fließen, wie fast jede Seite des vorliegenden Bandes zeigt, fortwährend zahlreiche Privilegien, Schutzbriefe, Verleihungen aus ganz Europa (vorab vom päpstlichen Stuhl) zu zum Zeichen, wie weithin sie mit ihrem humanitären Wirken sowol als mit ihrer Tapferkeit bei Vertheidigung der Ritterburgen im heiligen Land Anklang fanden. Aber das Geld und Gut, welches sich in den Ordensprioraten des Abendlandes anhäuft, kann den Verfall nicht hindern, der sich im Morgenland vorbereitet und um das Ende des Jahrhunderts, mit welchem unser Band abschließt, sogar bereits Thatsache geworden ist. Ebenso wenig halfen die Mahnungen zur Beilegung der gegenseitigen Zwistigkeiten und zur Concentrierung aller Streitkräfte, welche die Päpste Gregor X. (1275) und Nikolaus IV. (1278) an die drei Ritterorden richteten (S. 327 f. 372 f., bisher ungedruckt). Die Fusion der Johanniter mit den Templern blieb beim bloßen Projekte stehen (S. 597 f., vergl. Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 1030). Endlich erlahmte auch der Kreuzzugseifer der abendländischen Fürsten. Am meisten legte solchen an den Tag König Eduard I. von England, dessen Interesse für das heilige Land die zwei auf einander folgenden Meister des Johanniterordens Hugues de Revel und Nik. Lorgne (S. 330 f. 385 f. 417 f. 423 f.) wach zu erhalten wußten (s. auch den Brief des Ritters Cancy S. 424—428). Aber er erschien zuerst mit unzulänglicher Mannschaft auf dem Kriegsschauplatz und unternahm schließlich einen eigentlichen Kreuzzug nicht mehr. Die Katastrophe kam endlich heran, als ein ägyptisches Belagerungsheer sich vor Accon lagerte (5. April 1291). In der Reihe der Vertheidiger nahmen die Johanniter die Mauerstrecke neben den Pisanern ein — so war es wenigstens im Jahr 1281 festgesetzt worden (S. 420) —, aber sie konnten weder diese noch ihr Ordenshaus in der Stadt halten; nur mit wenigen Rittern rettete sich ihr Meister Jean de Villiers nach Cypern (18. Mai 1291) und berichtete von da aus das Geschehene dem Großprior von S. Gilles Guillaume de Villaret (S. 592 f.). Die Insel Cypern war nun für die nächste Zeit der Sitz des Ordens; sie zu schützen sah er jetzt als seine Hauptaufgabe an (S. 666. 695. 697. 708. 765 f. 781 f.).

Was der vorliegende Band dem Geschichtsforscher als Quellenmaterial aus den archivalischen Schätzen des Johanniterordens bietet, dürfte mit dem Bisherigen ungefähr angedeutet sein. Es sind nicht lauter Urkunden mit vollem Wortlaut, der Verf. brachte Manches in die Form von Regesten, Anderes bot sich ihm nur in dieser, während die Originalurkunden verschwunden sind. Dies ist der Fall bei einer durch den ganzen Band hin zerstreuten Serie von Akten, die uns Kunde geben von manchen sonst nicht erwähnten Vorgängen in der syrisch-fränkischen Welt; Verf. entdeckte sie im Archiv des Departements der Bouches du Rhone in Marseille. Eine wichtige Zugabe bilden ferner die Beschlüsse der Generalkapitel des Ordens, welche als Novellen zu der im ersten Band mitgetheilten Ordensregel betrachtet werden können. In lateinischem Text hatte sie allerdings schon Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 601—618 aus dem Centralarchiv der Johanniter in Malta mitgetheilt, aber indem Delaville Le Roulx Codices aus dem Vatikan und aus der Pariser Nationalbibliothek heranzog, gelang es ihm, dem lateinischen Text einen französischen an die Seite zu stellen, welcher vor jenem den Vorzug größerer Ursprünglichkeit und Vollständigkeit beanspruchen darf, und so erscheinen denn in unserem Band je in doppeltem Text die Statuten folgender neun in Accon gehaltenen Generalkapitel aus den Jahren 1262, 1263, 1264 (diese nur französisch), 1265, 1268, 1270, 1278, 1283, 1288, ferner folgender fünf in Limisso gehaltener aus den Jahren 1292 (falsch datiert bei Prutz 8. Dez. 1212 statt 6. Oct. 1292), 1293, 1294, 1295, 1300. Von 1293 an hat Prutz diese Statuten überhaupt nicht mehr aufgenommen. Neu sind bei Delaville Le Roulx S. 766—780 auch die der Tagung des Jahrs 1300 vorausgehenden Verhandlungen zwischen Convent und Ordensmeister wegen des für dieselbe zu wählenden Orts.

Stuttgart Februar 1900. Heyd.

Cantor, M., Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. Dritter (Schluss-) Band. Vom Jahre 1668 bis zum Jahre 1758. Dritte Abtheilung. Die Zeit von 1727 bis 1758. XIV u. 421 Seiten. Leipzig, Teubner 1898. Preis 12 Mk. Zweiter Band. Von 1220—1668. Zweite Auflage. XII u. 943 Seiten. Ebenda 1900. Preis 26 Mk.

›Von allen Einzelwissenschaften bedarf die Mathematik am wenigsten einer Geschichte. Bei mathematischen Behauptungen handelt es sich lediglich um die ausserzeitliche Frage, ob sie wahr oder falsch sind; dazwischen giebt es nichts. Wann ein Lehrsatz in den Kanon der ewigen mathematischen Wahrheiten aufgenommen worden ist, kommt für die Sache nicht in Betracht, und die Beschäftigung mit solchen chronologischen Untersuchungen, die der Wissenschaft selbst nichts neues hinzufügen können, ist für productive Mathematiker überflüssig, ja schädlich‹. So ungefähr lässt sich die Ansicht formulieren, die noch vor wenigen Jahrzehnten in führenden Kreisen der Mathematiker herrschend war und deren Nachwirkungen auch heute gelegentlich zu verspüren sind. Wenn es jetzt anders geworden ist, wenn die Berechtigung mathematisch-historischer Forschungen immer mehr anerkannt wird, wenn eine rasch wachsende Anzahl von Gelehrten auf diesem Felde arbeitet und neubegründete Zeitschriften die Früchte ihrer Thätigkeit aufnehmen, wenn der Sinn für solche Studien an den Hochschulen auf die jüngere Generation übertragen wird, so steht diese Erscheinung gewiss in Zusammenhang mit dem gesteigerten Interesse für geschichtliche Auffassung, das in neuerer Zeit auch bei andern Disciplinen der Naturwissenschaften unverkennbar hervortritt und ein Gegengewicht gegen die Zersplitterung in zahllose Einzelfächer bildet, der wahre Grund, der zugleich jener Wandlung dauernde Bedeutung verleiht, scheint indessen tiefer zu liegen. Ich möchte dafür die seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts einsetzenden Untersuchungen über die Grundlagen der Arithmetik und Geometrie verantwortlich machen, denen sich jetzt kein Mathematiker mehr entziehen kann. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass auch der Begriff der mathematischen Strenge ein relativer ist und je nach der Wahl der beim Beweise benutzten Hilfsmittel Abstufungen zulässt. Sie haben gezeigt, dass die Mathematik keine dogmatische Wissenschaft ist, daß vielmehr ein wahres Verständnis schon der grundlegenden Begriffe nur möglich wird, wenn auch in sie der Begriff der Entwickelung eingeführt wird.

Einen hervorragenden Platz unter den neueren Veröffent-

lichungen über die Geschichte der Mathematik nimmt die zusammenfassende Darstellung ein, die uns Moritz Cantor geschenkt hat. Nachdem er sich seit 1863 durch eine Reihe ausgezeichneter Vorarbeiten bekannt gemacht hatte, ließ er im Jahre 1880 den ersten, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1200 reichenden Band seiner ›Vorlesungen‹ erscheinen, der 1894 in zweiter Auflage herausgekommen ist. Auch von dem zweiten, die Zeit von 1200 bis 1668 umfassenden Bande vom Jahre 1892 liegt jetzt die erheblich vermehrte zweite Auflage vor, und es ist zu erwarten, daß der dritte Band, der in drei Abteilungen 1894, 1896, 1898 veröffentlicht wurde und bis zum Jahre 1758 führt, ebenfalls binnen kurzer Zeit eine zweite Auflage erleben wird. Da Cantors Vorlesungen in diesen Anzeigen überhaupt noch nicht berücksichtigt worden sind, so sei es mir gestattet, an dieser Stelle das Versäumte nachzuholen und die Besprechung auf das ganze Werk auszudehnen. Es wird das um so eher angängig sein, als es nicht in meiner Absicht liegt, auf Einzelheiten einzugehen. Das scheint mir Sache der Fachzeitschriften zu sein, in denen solche Detailkritik schon von andrer Seite geübt worden ist. Vielmehr möchte ich mir zur Aufgabe machen, darzulegen, welche Stellung Cantor gegenüber seinen Vorgängern in der Geschichtsschreibung der Mathematik einnimmt und wie sich die künftige Entwickelung der mathematisch-historischen Forschung auf Grund der Leistungen Cantors voraussichtlich gestalten wird.

Die ersten Ansätze, die seit der Renaissance zu einer Geschichtsschreibung der Mathematik gemacht worden sind und für die man etwa Petrus Ramus (1567), Giuseppe Biancani (1615), Isaac Vossius (1650), Claude Deschales (1690) als Hauptvertreter nennen könnte, bestehen in mehr oder weniger zuverlässigen Verzeichnissen der Mathematiker, ihrer Schriften, ihrer äusseren Lebensumstände. Erst in Johann Christoph Heilbronners Historia matheseos universae vom Jahre 1742 finden wir den Versuch, auch auf den Inhalt der Schriften einzugehen; in diesem Werke ist, wie Cantor sich ausdrückt, ›neben den großen Mängeln und groben Fehlern eine Fülle von Gelehrsamkeit aufgestapelt‹. Nicht viel höher steht Kaestners vierbändige Geschichte der Mathematik (1796—1800); sie ist im wesentlichen eine Beschreibung der großen mathematischen Bibliothek des Verfassers, sodaß ein boshafter Recensent Kaestner mit den Worten abfertigen konnte, er scheine sein Werk auf der Bücherleiter geschrieben zu haben. Inzwischen war schon im Jahre 1758 die erste Geschichte der Mathematik erschienen, die diesen Namen verdient: Jean Etienne Montuclas Histoire des Mathématiques, die

die Zeit bis 1700 umfasst. In der Vorrede seines Werkes, von dem 1799 bis 1802 eine zweite verbesserte und von zwei auf vier Bände ausgewachsene Auflage herausgekommen ist, führt Montucla aus, unter Geschichte verstehe man gewöhnlich eine Geschichte der Kriege. Bei weitem wichtiger sei eine Geschichte der Entwickelung des menschlichen Geistes, zu der er einen Beitrag liefern wolle. Die Entstehung, allmähliche Fortbildung und Verschmelzung der mathematischen Ideen und Methoden ist also der Gegenstand seines Werkes. Mit Recht rühmt Cantor von seinem grossen Vorgänger: »Was Montucla geleistet hat, sein Eindringen in den Geist der zahllosen von ihm gelesenen Schriftsteller, sein Zusammenfassen der Hauptgedanken der Werke, über welche er berichtet, sein besonnenes Urteil über zahlreiche Streitfragen, an denen er nie scheu vorüberschleicht, erheben ihn hoch über alle Vorgänger«.

Nach Montucla sind zwar in grosser Zahl Abhandlungen und selbständige Werke über einzelne Fragen aus der Geschichte der Mathematik und über die Geschichte ganzer Disciplinen erschienen, es sind auch, allerdings mit wenig Glück, kürzere Uebersichten über den Gesamtverlauf versucht worden, aber erst Cantor hat uns als Ergebnis langjähriger, hingebender Arbeit eine umfassende Zusammenstellung alles dessen gegeben, was den Bestand der gegenwärtigen historisch-mathematischen Wissenschaft bildet.

Um die Größe dieser Leistung zu ermessen, hat man sich zu vergegenwärtigen, welch ungeheure Fülle von Stoff seit Montucla für die Geschichte der Mathematik hinzugekommen ist. Aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts genüge es an die Werke von Delambre und Nesselmann über die Algebra und Arithmetik der Griechen, von Humboldt und Vincent über die Zahlzeichen, von Cossali über die Geschichte der Algebra im Mittelalter, von Libri über die Mathematik in Italien, von Chasles über die Geschichte der Geometrie zu erinnern. Noch viel fruchtbarer waren die späteren Jahrzehnte. Der von Eisenlohr herausgegebene Papyrus Rhind erschloß uns die Mathematik der Aegypter, und auch über die Chaldäer und Babylonier erhielten wir durch die assyriologische Forschung authentische Nachricht. Die Mathematik der Inder, zu der bereits Colebrooke, Strachey, Taylor, Woepcke den Zugang eröffnet hatten, wurde uns durch die Uebersetzungen von Thibaut und Rodet noch näher gebracht; diesem verdanken wir auch wertvolle Untersuchungen über die Mathematik der Chinesen, bei denen ihm Biot und Biernatzki vorangegangen waren. Damit waren für die Geschichte der Mathematik ganz neue Provinzen erobert worden, und dasselbe darf man wohl auch von der Mathematik der Araber

sagen, über die Montucla nur sehr unvollkommen unterrichtet war, während uns jetzt die Arbeiten von Hankel, Hochheim, Marre, Rodet, Steinschneider, Woepcke vorliegen. Erstaunlich sind die Fortschritte in der Geschichte der griechischen Mathematik. Wir besitzen jetzt die vortrefflichen Ausgaben der Werke von Apollonios, Archimedes und Euklid durch Heiberg, von Autolykos, Heron und Pappos durch Hultsch, von Diophant durch Tannery, von Nikomachos durch Hoche, von Proklos durch Friedlein und dazu kommen, um nur das Wichtigste zu nennen, die Untersuchungen von Allmann, Brettschneider, Cantor, Gow, Hankel, Tannery, Zeuthen. In die Mathematik der Römer hat uns Cantor ganz neue Einblicke gewährt. Was das Mittelalter betrifft, so sah es für den Mathematiker zu Montuclas Zeit, wie Cantor treffend bemerkt, etwa so aus, wie eine damalige Landkarte des Innern von Africa. ›Eine weiße Fläche bot sich dem Beobachter dar, unterbrochen hier und da durch einen Namen, dem meistens ein vorsichtiges Fragezeichen beigefügt war oder doch beigefügt hätte sein sollen‹. Wenn die Karte heute in ihren Grundzügen festgestellt ist, so verdanken wir das den Forschungen, die der Fürst Boncampagni, Cantor, Curtze, Favaro, Friedlein, Günther, Suter angestellt haben. Schier unübersehbar aber wird die Literatur, wenn wir zu der glanzvollen Epoche der großen Entdeckungen kommen, zu den Zeiten von Descartes und Fermat, Leibniz und Newton, den Bernoulli und Euler. Wir müssen darauf verzichten, hier Namen zu nennen, und ebenso wenig ist das bei der Geschichte der modernen Mathematik angebracht.

Mit rastlosem Fleiß, mit nie ermüdender Geduld, mit der unverdrossenen Liebe des Sammlers, der auch das scheinbar Geringe nicht vernachlässigt, hat Moritz Cantor dies kolossale Material gesammelt, kritisch gesichtet, durch eigene Forschungen ergänzt, nach einheitlichen Grundsätzen und einheitlichem Plan zu einem Ganzen verschmolzen, und indem er in seltener Unparteilichkeit bei strittigen Fragen, deren die Geschichte der Mathematik so viele hat, auch die abweichenden Ansichten zu Wort kommen ließ, hat er ein Werk geschaffen, das die reichste Quelle der Belehrung, der Anregung für einen jeden ist, der sich über einen geschichtlichen Fragepunkt Rat holen, der an der Geschichte der Mathematik mitarbeiten will.

Aber nicht nur durch die Fülle des Stoffes, auch durch die Art der Bearbeitung hat sich Cantor über seinen Vorgänger Montucla erhoben. Nesselmann hat in seiner Algebra der Griechen die Histoire des Mathématiques einer scharfen, aber gerechten Kritik unterzogen. ›Schade‹, sagt er, ›daß auch dieses sonst so wertvolle Buch nicht immer genau genug, seine Nachrichten nicht immer zuverlässig

sind. Es wäre für die Sache besser gewesen, wenn Montucla seinem ursprünglichen Plane getreu die angewandte Mathematik ganz von seiner Geschichte ausgeschlossen und sich nur über die Geometrie, Arithmethik, Algebra und höhere Analysis ausgebreitet hätte. Was das Werk jetzt an äusserer Vollständigkeit gewonnen hat, hat es an Tiefe und Gründlichkeit verloren! Montucla hat die Quellen nur flüchtig, zum Theil wohl gar nicht gelesen«. Freilich fügt Nesselmann entschuldigend hinzu, war es »in der That zu viel für einen Mann, eine ganz neue Bahn betretend, eine aus den unmittelbaren Quellen geschöpfte Geschichte der Geometrie, Arithmetik, Algebra, Mechanik, Astronomie, Optik, Schiffahrtskunde, Geographie, Ghomonik, Differential- und Integralrechnung zu schreiben. Dieses Streben nach extensiver Vollendung mußte die intensive ersticken«. Demgegenüber ist Cantor in dem bewussten Besitz der exacten historisch-kritischen Methode, die er mit Virtuosität handhabt.

Die kritische Methode besteht in der Beobachtung einiger einfacher, fast selbstverständlicher Regeln, die indessen wie alles »Selbstverständliche« erst allmählig in ihrer fundamentalen Bedeutung erkannt worden sind. Wie schwer es ist solche Regeln consequent durchzuführen, lernt man erst bei eigener Arbeit kennen, und ein jeder, der selbst historische Forschungen anstellt, wird Cantors nie versagende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit immer mehr schätzen lernen.

Vor allem gilt es, auf die Quellen selbst zurückzugehen, »eine Vorschrift«, sagt Cantor einmal, »die man eigentlich bei geschichtlichen Untersuchungen nicht nöthig haben sollte, besonders einzuschärfen«, gegen die aber erstaunlich oft gesündigt worden ist und gesündigt wird. Wie viel Irrtümer und Unrichtigkeiten sind oft Jahrhunderte lang aus einem Buche in das andre übergegangen, weil Niemand sich die Mühe nahm, die Citate zu prüfen. Dass eine solche Prüfung dem Leser durch peinlich genaue Angabe der benutzten Literatur möglich gemacht werden muß, ist nur eine Consequenz dieser ersten Forderung.

Dann ist eine Berichterstattung anzustreben, die der Besonderheit des einzelnen Schriftstellers gerecht wird. Nichts ist, zumal bei der Lectüre älterer Werke, gewöhnlicher und natürlicher, als daß man unvermerkt den eigenen Standpunkt dem des Autors substituiert, daß man, uns geläufige Kenntnisse und Erkenntnisse auch bei dem andern voraussetzend, in ihn Dinge »hineinliest«, an die er niemals gedacht hat. Es ist daher unbedingt erforderlich, die Schlüsse, die man aus den Worten eines Autors zieht, von dessen eigenen Aeußerungen scharf zu unterscheiden und dem Leser keinen

Zweifel zu lassen, wo diese aufhören und jene beginnen. Nicht minder groß ist auf der andern Seite die Gefahr, den Autor zu unterschätzen, indem man die Interessen der Gegenwart der Beurteilung als Maaßstab unterlegt; es wäre eine lohnende Aufgabe, einmal zu verfolgen, wie zum Beispiel in der Auffassung der griechischen Mathematik die Entwicklung der neueren Mathematik sich gewissermaaßen gespiegelt hat. Hierzu kommt die Schwierigkeit, in den Geist fremder und fremdartiger Idiome einzudringen. Gilt das in besonders hohem Grade für die ältere Zeit, so findet es doch auch auf die neuere Anwendung; zum Beispiel wurden manche termini technici im achtzehnten Jahrhundert in ganz andrer Bedeutung gebraucht als gegenwärtig. Endlich läßt die Darstellung der Autoren selbst oft an Klarheit zu wünschen übrig, und es ist auch für den, der alle sachlichen Kenntnisse mitbringt, schwer den wahren Sinn der Ausführungen herauszubringen. Noch schlimmer ist die Geheimniskrämerei der Autoren des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, die in engherziger Ruhmsucht ängstlich bemüht sind die Methoden zu verstecken, die sie zu ihren Resultaten führten, eine Unart, die, wie Steiners Beispiel zeigt, auch noch ins neunzehnte Jahrhundert übergegangen ist. Man kann es nachfühlen, wie demgegenüber Cantor von der »liebenswürdigen Offenheit« entzückt ist, mit der Euler »den Einblick in die geistige Werkstätte ohne jede Heimlichthuerei gestattete«.

Die Kunst der Berichterstattung ist Cantor in hohem Maaße eigen. Um nur einige Beispiele herauszugreifen, nennen wir die wahrhaft classischen Kapitel über die Erfindung der Logarithmen, die Doliometria Keplers, die indivisibilia des Cavalieri, den Prioritätsstreit zwischen Leibniz und Newton.

Verlangt so die kritische Methode Achtung vor der Individualität des Autors, so fordert sie auf der andern Seite, daß man nichts ungeprüft annehmen soll, denn der Zweifel ist das Grundelement aller Kritik. In diesem Sinne wird man zunächst die oft schwer zu entscheidende Frage nach der Echtheit und Unechtheit der Schriften zu stellen haben, die einem Autor zugeschrieben werden. Dann ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis ein Autor zu denen steht, die vor ihm oder gleichzeitig mit ihm denselben Stoff behandelten, ob eine mittelbare oder unmittelbare Abhängigkeit besteht, ob eine eingestandene oder verschwiegene Entlehnung stattgefunden hat. Die Angaben des Autors selbst dürfen dabei nur mit Mißtrauen angesehen werden. Wie die Erfahrung lehrt, verschieben sich im Laufe der Jahre die Ansichten von der Entstehung der eigenen Arbeiten, und die »felsenfeste Ueberzeugung« ist hier noch kein

stringenter Beweis der Wahrheit. Zu diesen unwillkürlichen Irrtümern kommen, besonders bei Prioritätsstreitigkeiten, leider nicht selten absichtliche. Die historische Forschung hat hier, sogar bei Männern von so hohem intellectuellen Range wie Leibniz und Newton, Dinge enthüllen müssen, die den Beteiligten nicht zur Ehre gereichen. Freilich wurden jene Streitigkeiten vergiftet, indem zu dem persönlichen Zwist nationale Ambitionen hinzutraten, und man muß leider sagen, daß selbst bei historischen Forschungen das Urteil über wissenschaftliche Leistungen wiederholt durch Voreingenommenheit für die eigenen Landsleute gefälscht worden ist. Ein betrübendes Beispiel hierfür sind die Bemerkung von Wallis zur Geschichte der Algebra, und auch in neuerer Zeit hat man sich in England von diesem Fehler nicht frei zu halten gewusst; als Beleg möge nur Balls Short account of the history of mathematics angeführt werden.

Es könnte scheinen, als ob auch Cantor nach dieser Richtung hin ein Tadel treffe, denn in der Geschichte des Mittelalters beschäftigt er sich hauptsächlich mit deutschen Mathematikern, mit deutschen Universitäten. Mit Recht hat er jedoch selbst hervorgehoben, der wahre Grund dieser Bevorzugung Deutschlands liege darin, daß für England und Frankreich fast gar keine, für Italien nicht ausreichende Vorarbeiten vorhanden sind. Im Gegenteil verdient Cantors rein sachliche, streng unparteiische Darstellung der zahlreichen Streitigkeiten zwischen Mathematikern verschiedener Nationen warme Anerkennung. Allein die Tugend der Gerechtigkeit ist nur die notwendige Vorbedingung objectiver Geschichtsschreibung, und es hieße Cantor verkleinern, wollte man sie allein bei ihm hervorheben. Gerade in der Darstellung jener Streitigkeiten versteht er es mit durchdringendem Scharfsinn Licht in die dunkeln, zum Teil absichtlich verdunkelten Fragen zu bringen und die verwirrten Fäden wieder auseinander zu legen. Man darf wohl sagen, daß er sich hier eine besondere Technik ausgebildet hat, die für spätere Untersuchungen dieser Art vorbildlich sein wird. Freilich wird es nicht einem jeden gegeben sein, Cantors Spuren zu folgen, dazu bedarf es nicht zum mindesten der souveränen Beherrschung des ganzen Quellenmaterials, die wir an Cantor bewundern und die erst aus dem Essayisten den Universalhistoriker macht.

In der That, eine Anhäufung noch so viel sorgfältig gesammelten, kritisch gesichteten Materials, geistreich und lichtvoll geschriebener Abhandlungen ist noch keine Geschichte der Mathematik. Dazu gehört ein einheitlicher Plan, in dem jede Einzelheit ihre richtige Stelle findet. Dazu gilt es, Licht und Schatten richtig zu verteilen

und trotz der Fülle der Details die Entwickelung der Hauptideen klar hervortreten zu lassen. In dieser Oekonomie der Darstellung hat Cantor in Montucla ein vortreffliches Vorbild gehabt, dem er mit Erfolg nachgeeifert hat. Einem Wunsche möchte ich allerdings Ausdruck geben, der vielleicht bei der Bearbeitung der zweiten Auflage des dritten Bandes Berücksichtigung verdient. In dem ersten Bande hat uns Cantor durch eine Reihe von »Uebersichten« erfreut, in denen der Inhalt größerer Abschnitte zusammengefaßt wird. In dem zweiten Bande werden sie seltener, in dem dritten sind sie fast ganz verschwunden, ja das ganze Werk schließt nicht, es bricht ab ohne einen Rückblick auf die Vergangenheit, ohne einen Ausblick in die Zukunft. Psychologisch ist das ja sehr erklärlich. In der Vorrede zum dritten Bande vergleicht sich Cantor mit einem Bergsteiger, den nur der eine Wunsch, der eine Gedanke beseelt: »wäre ich oben!« Anfangs war das anders, da hatte der Bergsteiger noch Zeit und Kraft (Bd. II S. 194 der ersten, S. 211 der zweiten Auflage) an so mancher Stelle »sich umzuschauen und einen Ruhepunkt für das Auge zu suchen«. Möchte er, auf der Spitze angelangt, sobald er wieder zu Atem gekommen ist, auch hier die Aussicht genießen und das von ihm Geschaute andern mitteilen.

Habe ich im Vorhergehenden versucht zu schildern, was Cantors Vorlesungen nach Inhalt und Methode für die Geschichte der Mathematik bedeuten, so will ich jetzt fragen, wie sich die künftige Entwickelung der mathematisch-historischen Forschung voraussichtlich gestalten wird. Es liegt dazu um so eher Anlass vor, als Cantor selbst in der Vorrede zum dritten Bande auf dieses Thema eingegangen ist. »Der Gipfel«, bemerkt er, »den ich unter großer Anstrengung erklommen habe, erweist sich als Vorberg, und hinter und über ihm bleiben neue hohe Spitzen zu erreichen, neue und lohnende Ausblicke nach rückwärts wie nach vorwärts versprechend«; es folgen alsdann Aeusserungen über die Fortsetzung seines Werkes, auf die ich zurückkommen werde. Auch an andern Stellen hat Cantor betont, wie viel noch auf dem Gebiete der mathematisch-historischen Forschung zu leisten übrig bleibt, und in der Vorrede zur ersten Auflage des ersten Bandes, die leider bei der zweiten Auflage fortgelassen worden ist, bezeichnet er es geradezu als eine Absicht seines Unternehmens, daß es klarer zeige, »wo noch Lücken, wo noch Zweifel vorhanden sind, wo die selbständige historische Forschung einzusetzen habe mit der Hoffnung, ihre Mühe nicht fruchtlos aufzuwenden«. In der That ist seit Erscheinen des ersten Bandes nach dieser Richtung hin so viel geleistet worden, daß Cantor 1893 in der Vorrede zur zweiten Auflage

seine Freude über die aus seinen Anregungen hervorgegangene Förderung auf dem Wissensgebiete äußerte, dessen Bearbeitung ihm Lebenszweck geworden sei. Wenn er den Wunsch hinzufügte, »daß abermals neue und immer neue Mitarbeiter das Feld umzugraben und zu bebauen sich finden mögen«, so wird man sagen dürfen, daß dieser Wunsch sich schon jetzt erfüllt hat und in Zukunft noch reicher erfüllen wird, denn »noch ist das Feld bei weitem nicht erschöpft, noch lohnt auf ihm die Arbeit«.

Aufgaben verschiedener Art harren der Erledigung. Zunächst wird es sich darum handeln, all' das gedruckte und ungedruckte Material, das gegenwärtig noch in Bibliotheken und Archiven verborgen liegt, der Forschung zugänglich zu machen. Nur auf einige Punkte sei in dieser Beziehung hingewiesen. Für die Geschichte der griechischen Mathematik werden wir noch viel aus den arabischen Handschriften lernen können; der erst kürzlich veröffentlichte Euklid-Commentar von An-Nairîzî ist hierfür ein deutlicher Fingerzeig. Aehnliches gilt für die bis jetzt nur sehr unvollständig bekannte byzantinische Ueberlieferung. Von den zahlreichen italienischen Handschriften aus dem Mittelalter, die Libri erwähnt, sind noch sehr wenige benutzt, geschweige denn gedruckt worden. Aber auch für die neuere Zeit bleibt noch viel zu thun. Um nur ein Beispiel anzuführen, so verwahren die Herzogliche Bibliothek zu Gotha, die Akademien zu Stockholm und Petersburg einen reichen Schatz von Briefen der Mathematiker des achtzehnten Jahrhunderts, die zu Fuß' Correspondance de quelques célèbres géomètres du XVIII. siècle eine wichtige Ergänzung bilden würden.

Das neu gewonnene Material hat jetzt, wo wir Cantors großes Werk besitzen, doppelten Wert, weil ihm sofort die richtige Stelle angewiesen werden kann; ja Einzelheiten, die früher bedeutungslos waren, können jetzt im Zusammenhange des Ganzen entscheidende Wichtigkeit gewinnen. Damit aber eröffnet sich die Hoffnung, daß wir in absehbarer Zeit die Lösung mancher Fragen erreichen werden, die bis jetzt unbeantwortet bleiben mußten. Bedarf doch selbst in der Geschichte der elementaren Mathematik noch so vieles der Aufklärung, sind doch die Untersuchungen über die Methoden des praktischen Rechnens, über die Entstehung und Verbreitung des Decimalsystems und der Zahlzeichen noch nicht zum Abschluß gekommen.

Auf der andern Seite wird man es jetzt wagen dürfen, neue Fragen zu stellen, die vor Cantors Werk als verfrüht zu bezeichnen gewesen wären. Man wird daran denken können, auch für eine Geschichte der Beziehungen der Mathematik zu ihren Nachbargebieten den Grund zu legen. Mit vollem Recht hat Cantor, um sich nicht

ins Unbegrenzte zu verlieren, seine Vorlesungen auf die reine Mathematik beschränkt und nur gelegentlich auch die Mechanik in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Er hat damit weitergehenden Forschungen den besten Dienst geleistet, indem er ihnen die sichere Grundlage gab. Diese Forschungen aber sind unumgänglich notwendig. Die Mathematik hat sich nicht allein von innen heraus entwickelt; das gilt in gewissem Maaße höchstens von einer Disciplin: der Zahlentheorie. Hervorgegangen aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens hat sie immer wieder die fruchtbarsten Anregungen durch Aufgaben erfahren, die von andrer Seite an sie gestellt wurden; man denke an die Zusammenhänge zwischen Malerei und Perspective, Architectur und beschreibender Geometrie, Geodäsie und Theorie der krummen Flächen, Astronomie und Wahrscheinlichkeitsrechnung, Physik und Infinitesimalcalcül. Wollte man hierauf keine Rücksicht nehmen, so würde die Frage, warum die Mathematiker einer bestimmten Epoche sich gerade mit diesen bestimmten Problemen beschäftigt haben, gar nicht zu beantworten sein.

Aber auch die Geschichte der Mathematik selbst giebt Anlaß zu neuen Forschungen. Wird sie, wie es schon Montucla gethan hat, als eine Geschichte des mathematischen Denkens aufgefaßt, ist ihr Ziel die Entstehung, Entwicklung, Fortbildung, Verschmelzung der mathematischen Ideen darzustellen, so wird man zugestehen müssen, daß auch die beste Ueberlieferung durch Schrift und Druck nur ein unvollkommenes Bild von dem wirklichen Stande des mathematischen Denkens liefern kann. Die historisch-kritische Methode giebt uns sicherlich Wahrheit, aber sie kann uns nicht die Wahrheit, die ganze Wahrheit geben. Man könnte die in Druck und Schrift erstarrte Ueberlieferung mit den Versteinerungen vergleichen, die uns von dem Leben auf der Erde in weit entfernten Epochen Kunde geben, und eben so wie der Palaeontologe es wagt, auf Grund dieser Ueberreste die Fauna und Flora jener Zeit zu reconstruieren, eben so könnte man fordern, daß der Historiker der Mathematik es versucht, auf Grund der Thatsachen, welche die exacte Forschung festgestellt hat, auch den Zusammenhang der mathematischen Ideen festzustellen und so das mathematische Denken zu neuem Leben zu erwecken.

Es verdient Beachtung, daß Forderungen dieser Art gegenwärtig auch auf andern Gebieten der Geschichtsschreibung erhoben werden. Indem die Methoden der historisch-kritischen Forschung immer feiner herausgearbeitet wurden, vergaß man vielfach, daß diese Mittel, nicht Zweck der Geschichtsschreibung ist. Den Widerspruch gegen eine solche Ueberschätzung hat kürzlich Hermann Grimm in treffende

Worte gefasst. »Wir sind heute«, sagt er in einem Aufsatze über die Zukunft des Weimarischen Goethe-Schiller-Archivs (Deutsche Rundschau, Juni 1898), »durch beinahe ein Uebermaß von Briefschaften, Acten jeder Art und durch die Denkmale, welche niedergeschriebene Erinnerung den Lebensmomenten von Leuten jeder Lebensstellung setzt, zum Glauben gebracht worden, in solchen Documenten ausreichendes Material zu besitzen, um die Entwicklungsgeschichte Weimars, seiner Fürsten und seiner bedeutenden Männer und Frauen in Goethes Zeitalter klar zu stellen. Wir vergessen, daß die entscheidenden Hauptmomente aller historischen Ereignisse stets doch nur von wenigen in auskunftwürdiger Art erlebt und von diesen nicht niedergeschrieben worden sind. Wir wissen von diesen intimsten Momenten persönlichen Verkehrs, wo das Entscheidende empfunden, gedacht, ausgesprochen und geformt wurde, nicht mehr als die Naturforscher von der geheimen forterhaltenden und forterzeugenden Kraft, ohne die was wir Leben nennen nicht zu denken ist. Und deshalb hat der Geschichtschreiber immer die Berechtigung, sein eigenes Gefühl als die vornehmste letzte Beweiskraft für die Beurtheilung der Menschen und Ereignisse anzusehen. Ohne Anwendung dieser Machtvollkommenheit bleiben uns die Personen Conglomerate hell und dunkel mechanisch zusammenwirkender geistiger Bewegung«.

Wir entnehmen hieraus zunächst die Forderung, daß man in der Geschichtsschreibung der Mathematik, wenn auch vorerst als näher zu bestimmende, unbekannte Größe, die mündliche Tradition mehr zu berücksichtigen hat, als das bisher geschehen ist. Wahrscheinlich wird erst auf diesem Wege die Geschichte der Geometrie bei den Griechen eine adaequate Darstellung finden. Die Wichtigkeit der mündlichen Tradition erkennt man vielleicht am besten, indem man auf ihre Rolle in der neuesten Zeit achtet. Da ergiebt sich zum Beispiel, daß Weierstraß' Neubegründung der Functionenlehre zum großen Teil durch seine Schüler mündlich verbreitet worden ist. Wollte ein künftiger Geschichtsschreiber des neunzehnten Jahrhunderts diese Quelle der Ueberlieferung vernachlässigen, so müsste er zu ganz falschen Ergebnissen kommen.

Ist es aber möglich, weiter zu gehen? Verläßt man nicht mit der Forderung, der Geschichtsschreiber solle nicht nur den Inhalt, sondern auch den Zusammenhang der mathematischen Ideen darstellen, das Gebiet der Wissenschaft? Treten nicht alsdann an die Stelle der geschichtlichen Thatsachen Gebilde der Willkür, der Phantasie, sodaß solche Reconstructionen nur subjectiven Wert besitzen? Gewiß wird Niemand bestreiten wollen, daß das Betreten

dieses Weges große Gefahren mit sich bringt, und mit Recht ist warnend bemerkt worden, daß ohne genügende Sachkenntnis angestellte philosophische Geschichtsconstructionen niemals unsere Einsicht wahrhaft gefördert haben. Trotzdem bin ich überzeugt, daß jene Forderung nicht nur berechtigt, sondern auch ihre Durchführung möglich ist, allerdings nur mit Einschränkungen, die ich nachher praecisieren werde.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß man sich auf den schwankenden Boden willkürlicher Hypothesen begebe, so ist zu bemerken, daß auch die exacte Methode der Hypothese nicht entbehren kann. Wie häufig weist die Ueberlieferung durch Schrift und Druck Lücken auf, stehen wir vor unvermittelten Uebergängen, »die uns«, wie Cantor einmal sagt, »nöthigen, zu eigenen Vermutungen unsere Zuflucht zu nehmen, welche die gähnende Spalte uns überbrücken müssen«. Wenn solche Vermutungen, die freilich stets als Vermutungen zu bezeichnen sind, alle Thatsachen eines Erscheinungscomplexes in einfacher Weise erklären, so wird man sie eben so wie in den Naturwissenschaften als eine Etappe auf der Reise vom Irrtum zur Wahrheit ansehen dürfen.

Wenn dem gegenüber von Vertretern der exacten Methode betont wird, daß geschichtliche Rekonstruktionen uns höchstens ein Bild davon geben, wie sich die Vorgänge abgespielt haben *können*, ohne daß wir im Stande seien, eine Entscheidung zu treffen, so wird man zwar die Berechtigung einer solchen Kritik in vielen Fällen zugeben, ihre allgemeine Gültigkeit aber auf das entschiedenste bestreiten müssen. Es handelt sich bei jenen Reconstructionen nicht bloß um Hypothesen, sondern auch um *Gesetze* des historischen Geschehens. Um einen schon benutzten Vergleich fortzuführen, so unternimmt es der Palaeontologe, aus spärlichen Ueberresten den ganzen Organismus wieder herzustellen, indem er voraussetzt, daß die an den gegenwärtig lebenden Wesen beobachteten Gesetze der Biologie zu jeder Zeit gegolten haben. Wer wollte leugnen, daß sich diese Voraussetzung bewährt hat, daß, wenn auch manche Irrtümer unterliefen, die Ergebnisse jener Forschungen mehr sind als ein uncontrolierbares Spiel der Phantasie? Eben so scheint es in der Einheit des menschlichen Geistes begründet, daß die Gesetze des productiven mathematischen Schaffens, die gegenwärtig gelten, auch auf frühere Zeiten anwendbar bleiben.

Könnte man so versucht sein, neben die historisch-kritische eine psychologische Methode der Geschichtsschreibung zu setzen, so ist doch sofort zu erklären, daß gegenwärtig die Psychologie noch nicht so weit vorgedrungen ist, als daß von der Ausbildung einer solchen

Methode ernsthaft die Rede sein könnte. Trotzdem haben wir bereits heute einen gewissen Ersatz. Das instinctive Denken eilt überall dem discursiven Denken voraus. Eingehende, intensive Beschäftigung mit den Schriften eines Autors, eine Versenkung in dessen Ideenwelt bis zur Aufgabe des eigenen Denkens kann zur Herstellung eines geistigen Rapports, einer congenialen Intuition führen und bewirken, daß der Forscher die Gesetze der psychologischen Methode anticipiert, die zu erkennen künftigen Generationen vorbehalten ist.

Allein wie der Naturforschung das Geheimnis des Lebens verschlossen bleibt, so findet die psychologische Geschichtsschreibung ihre Grenze bei dem Mysterium des Ich, der Persönlichkeit, und diese Grenze wird um so eher erreicht, je ausgeprägtere Individualitäten man betrachtet. Damit soll nicht gemeint sein, daß der Historiker vor dem Genie in stummer Bewunderung Halt machen soll. Er soll den Kreis des Begreiflichen soweit als nur möglich ausdehnen, ohne das Unbegreifliche, das Irrationale zu leugnen.

Weit davon entfernt, einem schrankenlosen Subjectivismus das Wort zu reden, halte ich es doch für das Recht, für die Pflicht des Historikers, über die ›nackten Thatsachen‹ hinauszugehen, und bin überzeugt, daß es möglich ist, diese Forderung zu erfüllen, ohne daß man die Errungenschaften der kritischen Schule aufzugeben braucht. Denn das ausdauernde und gewissenhafte Studium der Quellen ist und bleibt die Grundlage aller geschichtlichen Forschung, und deshalb wird man immer wieder zu Cantors Werk zurückkehren, um daraus Vorsicht in den Schlußfolgerungen zu lernen, sich gegen verlockende Hypothesen zu wappnen, um, mit einem Worte, sein kritisches Gewissen zu schärfen.

Stehen uns aber während der nächsten Jahrzehnte zahlreiche Untersuchungen in Aussicht, zu denen mittelbar oder unmittelbar Cantors Vorlesungen Anregung gegeben haben, so wird um so schmerzlicher empfunden werden, daß vom Jahre 1758 ab der sichere, wegekundige Führer uns nicht mehr zur Seite steht. Wenn auch für das neunzehnte Jahrhundert die in raschem Fortschreiten begriffene Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften und die Berichte der deutschen Mathematiker-Vereinigung einen gewissen Ersatz zu geben versprechen, so geht doch die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ganz leer aus, eine Periode in der Geschichte der Mathematik, die an glänzenden Entdeckungen mit dem ›mathematischen Jahrhundert‹ zu wetteifern vermag, und es könnte, wie Cantor selbst bemerkt, noch ein vierter, ein fünfter Band zu den drei vollendeten hinzukommen, ohne daß man die

bereits geschichtlich gewordene Entwickelung der Mathematik zu verlassen brauchte.

Allerdings steigt mit jedem neuen Bande die Schwierigkeit, und die Disposition des Stoffes wird immer mißlicher. Für die Zeit bis 1200 hatte Cantor nach Völkern geordnet; Aegypter, Babylonier, Griechen, Römer, Inder, Chinesen, Araber folgen nacheinander. Die spätere Zeit zerlegte er in Abschnitte, die erst hundert, dann fünfzig, zuletzt etwa fünfundzwanzig Jahre umfassen, und innerhalb der Abschnitte bilden bis 1550 wieder die Nationalitäten: Deutsche, Engländer, Franzosen, Italiener den Einteilungsgrund, von da ab die einzelnen mathematischen Disciplinen. Will man für die spätere Zeit Abschnitte mit zeitlicher Begrenzung festhalten, so müssen die Fristen noch kürzer werden, und das würde zur Folge haben, daß das Werk eines Mathematikers in bedenklicher Weise zerstückt würde. Will man dagegen, wie das neuerdings empfohlen worden ist, aus den einzelnen Wissensgebieten besondere Abschnitte machen, so entsteht der Nachteil, daß »das Gesamtbild des einzelnen Zeitpunktes verloren geht«.

Gewiss sind das schwerwiegende Bedenken, allein sie sind verschwindend gegenüber der dringenden Notwendigkeit, daß die klaffende Lücke ausgefüllt wird. Wenn nun Cantor erklärt, die Fortsetzung seiner »Vorlesungen« jüngeren Forschern überlassen zu wollen, wenn er sich nur als »Altenteil« die Druckfertigstellung neuer Auflagen der drei vorhandenen Bände vorbehalten will, so möchte ich doch der Hoffnung, der Bitte Ausdruck geben, daß er, der wie kein andrer dazu befähigt und vorbereitet ist, der erst vor kurzem in seltener geistiger und körperlicher Frische den siebzigsten Geburtstag feiern durfte, sich entschließen möge, auf dem mit dem schönsten Erfolge betretenen Wege weiter zu gehen und sein monumentales Werk zum wirklichen Abschluß zu bringen.

Kiel, im October 1899. Paul Stäckel.

Harnack, A., Die Pfaff'schen Irenaeus-Fragmente als Fälschungen Pfaffs nachgewiesen. Miscellen zu den apostolischen Vätern, den Acta Pauli, Apelles, dem muratorischen Fragment, den pseudocyprianischen Schriften und Claudianus Mamertus. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte d. altchristl. Literatur herausgegeben von O. von Gebhardt und A. Harnack. Neue Folge V, 3.) Leipzig, J. C. Hinrichs 1900. III u. 148 S. 8°. Preis 5 Mk.

Den ersten Teil dieses Hefts füllt eine Studie aus, die, meisterhaft angelegt und durchgeführt, weit über die Kreise der Theologen hinaus auf ein gespanntes Interesse rechnen darf; ein dunkles Stück aus der Geschichte der Wissenschaft wird hier behandelt, ein merkwürdiger litterarischer Betrug, der fast 200 Jahre alt ist, zum ersten Mal aufgedeckt, aber sogleich so schlagend, daß jeder Zweifel fortan ausgeschlossen ist.

In allen neueren Ausgaben der Werke des h. Irenaeus von Lyon (um 180 n. Chr.) stößt man auf 4 Fragmente in griechischer Sprache, die als Pfaffsche darum bezeichnet werden, weil der spätere Tübinger Kanzler Christoph Matthaeus Pfaff, Jahrzehnte lang als eine Leuchte deutscher Wissenschaft angesehen, 1760 in Gießen gestorben, der sie in Handschriften der Turiner Bibliothek gefunden haben wollte, sie bekannt gegeben hat. 1713 wurden sie zuerst in einer italienischen Zeitschrift publiciert, deren gelehrter Herausgeber, Scipio Maffei, allerdings sofort ihre Echtheit bezweifelte, dann legte der Entdecker Pfaff selber sie mit den ausführlichsten Commentaren in einem Bande von beinahe 700 Seiten unter entschiedenem Protest gegen Maffeis Skepsis der gelehrten Welt vor; bis heute stehen unter den Patristikern solche, die es mit Pfaff halten, neben solchen, die alles für unecht erklären, und neben Männern der Mitte, die innerhalb der Vierheit zwischen Echtem und Unechtem unterscheiden möchten. Aber auch die radikalsten Bestreiter der Echtheit haben bisher nur das Urteil Pfaffs über seinen Fund und die Zuverlässigkeit seiner Quelle angegriffen. Harnack hat es unternommen, Pfaff, den angeblichen Entdecker, als den Verfasser dieser Fragmente zu er-

weisen; dadurch sind sie als Bestandteil der altkirchlichen Litteratur für immer abgethan, sie behalten einen Wert nur noch als Urkunde für die Kirchengeschichte des vorigen Jahrhunderts.

Harnack beginnt mit einem Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Untersuchung, erzählt dann eingehend die Geschichte der Fragmente von ihrem Auftauchen an bis zum Tode Pfaffs; darauf druckt er die Fragmente — sie umfassen wenig mehr als 60 Zeilen — nochmals ab mit genauer Angabe der Quellen und Parallelen aus dem Neuen Testamente und aus Irenaeus; endlich S. 39, wo aber dem aufmerksamen Leser der Sachverhalt bereits völlig klar geworden ist, schreitet er zur kritischen Untersuchung des Inhalts der Fragmente, um mit Recapitulation der Hauptargumente und einer feinsinnigen historischen Würdigung der Fälschung, ihrer Tendenz und der Voraussetzungen für ihre Ausführung und ihr zeitweiliges Gelingen, zu schließen. Die Kritik stellt zuvörderst die Einheitlichkeit der Fragmente fest, die mosaikartige Zusammenfügung unzähliger neutestamentlicher Stellen, die kaum ihres Gleichen bei den Kirchenvätern hat, ist ihnen allen eigentümlich. Ebenso frappant ist in allen die Verwandtschaft mit Irenaeus, und zwar gerade nur mit den 1713 schon im griechischen Urtext bekannten Abschnitten aus Irenaeus. Nun ist aber ihre Abfassung durch Irenaeus schlechterdings ausgeschlossen, denn das Neue Testament des Irenaeus sieht anders aus als das der Fragmente, es wird auch von ihm in ganz anderer Weise benutzt. Da die Anklänge an Irenaeus nicht durch Zufall entstanden sein können, ist es unumgänglich eine bewußte Fälschung anzunehmen, der Fälscher aber ist Pfaff, dessen Lieblingsideen überall daraus hervorlugen, aus dem ersten sein Christentum, das des pietismus illuminatus, aus dem zweiten seine lutherische Abendmahlsdoctrin, aus dem dritten und vierten seine Hoffnung auf eine Wiedervereinigung aller Kirchen nach Ueberwindung des Aeußerlichen im Christentum und seine pietistische Eschatologie. Neben dem neutestamentlichen und dem irenäischen Gesicht tragen sie unverkennbar das Gesicht Pfaffs, und den letzten Zweifel beseitigt selbst für den, der die moderne Tonart und die sprachlichen Fehler, so Vielerlei, was auch kein später Grieche geschrieben haben würde, nicht wahrnimmt, die Thatsache, daß die Fragmente nicht blos von dem ganz jungen textus receptus beim Neuen Testamente, sondern von einer Druckausgabe des Irenaeus abhängig sind; ein »ἔκκλησις,« das nie in einer Irenaeus-Handschrift gestanden hat (IV 18, 5 verlesen statt ἐπίκλησις) wird hier durch ein ἐκκαλοῦμεν nachgeahmt! Nun wissen wir, warum Pfaff nie dazu zu bringen war, ein bestimmteres Wort über die Handschriften zu sagen, aus denen er geschöpft

haben wollte und die in Turin weder nach ihm zu finden gewesen sind noch von dort haben verschwinden können; er müßte sie denn selber gestohlen haben, und durch diese Annahme würde seiner Glaubwürdigkeit wirklich nicht aufgeholfen.

Ein paar Druck- oder Schreibfehler mag man bei Hrn. verbessern; z. B. S. 1, Z. 22 l. *Maleachi* 1, 11 st. *Mal.* 11; S. 10, 15 l. *nec* st. *non*; S. 13, 6 l. I 13, 2 st. I 18, 2; S. 13, 11 *scriptis* st. *scripturis*; S. 14, 27 *sed et ut* st. *sed ut*; S. 18, 21 *θυσίας* st. *dubia*; 18, 24 *deo* st. *dei*; S. 59 n. 2 *Kühner* st. *Krüger*, und S. 30, 31 ist *Taurinensi* vor *evolverint* zu streichen. Einige Urteile lassen sich beanstanden; so finde ich Maffeis Zweifel in der ersten Epistel nicht gar »so unglücklich« (S. 13) formuliert, Harnack hat sie S. 8 f. nicht genau genug wiedergegeben, z. B. bei 3 und 7 erhält der Leser nicht die richtige Vorstellung von Maffeis Gedanken. Aber eine so glänzende kritische Operation wie diese hat selbst Harnack bisher noch nicht zu vollziehen Gelegenheit gehabt; eben daß sie nun so ungemein leicht erscheint, macht ihren Glanz aus: freilich braucht man blos von den bedenklichen Seiten in Pfaffs Charakter etwas zu wissen, seinen Commentar zu den angeblichen Funden zu lesen und ein wenig auf die Methode seiner Verteidigung gegen die Zweifler zu achten, um dessen absolut sicher zu sein, daß er der Fälscher ist — aber wer von den Neueren hat diese Aktenstücke im Besitz des nötigen Verständnisses für Pfaffs Persönlichkeit und für die die damalige Theologie beherrschenden Stimmungen gelesen?

Die zweite Hälfte des Heftes (S. 70—148) bilden unzusammenhängende patristische Miscellen. Nr. XI S. 147 f. stellt blos die Frage, wer der *nobilissimus tractator* sein mag, von dem Claudianus Mamertus um 470 seine 4 regulae dilectionis übernommen haben will; außerdem weist dort H. auf eine verwandte Stelle bei Goethe hin — er hält sogar ein Abhängigkeitsverhältnis für möglich —, die allerdings eine höchst charakteristische Variation des Gedankens darstellt. Leider wird die Stelle dem Leser gar nicht mitgeteilt, »in den Wanderjahren« heißt es, und Harnack vergißt, daß er ja nicht zu Goethe-Philologen redet.

Die übrigen 10 Stücke beschäftigen sich mit der ältesten christlichen Litteratur, I[a] und [b] mit dem I. Clemensbrief. In I[b] wird, wie mir scheint, mit vollem Erfolg gegen Bang für die cap. 53—57 festgehalten, daß nicht die abgesetzten Presbyter, sondern trotz des auffallenden Tones die oppositionellen Elemente, die Unruhestifter in Korinth, die Adressaten sind. Vielleicht wird die Lage noch etwas klarer, wenn man sich überlegt, daß der Briefschreiber wohl Ursache hatte, in Korinth solche Elemente, um deren willen verdiente

Männer abgesetzt worden waren, von solchen, die aus Freude an der Neuerung die Absetzung erzwungen hatten, zu unterscheiden. In I[a] wird zu 1 Clem. 43, 6 der kühne Vorschlag gemacht, die Doxologie ᾧ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας etc. als späteren Zusatz zu streichen, und dann das vorangehende εἰς τὸ δοξασθῆναι τὸ ὄνομα τοῦ ἀληθινοῦ καὶ μόνου (nämlich: handelte Moses so wie vorher nach Num. 17 beschrieben worden war, um keine ἀκαταστασία in Israel ausbrechen zu lassen) auf das Priesteramt Aarons zu beziehen, der durch jenes Verfahren als der eine wahre Träger des Priestertums erwiesen wurde (43, 3: στασιαζουσῶν τῶν φυλῶν ὁποία αὐτῶν εἴη τῷ ἐνδόξῳ ὀνόματι κεκοσμημένη und 44, 1 ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς). Die Bestätigung dieser Auffassung durch Johannes Romanus S. 75 n. 1 ist recht fraglich, da dessen *honorabilis* (*ut h. Aaron inveniretur*) sich am leichtesten aus 43, 3 ergab, und die Bedenken dagegen, daß Clemens ein δοξάζεσθαι τὸ ὄνομα, die im A. T. so ausschließlich für Gottesverehrung angewandte Phrase, für Aaron in Anspruch genommen haben sollte, dabei zugleich diesem zwei Prädicate erteilend, ἀληθινὸς und μόνος, die in der Polemik gegen den Polytheismus die gebräuchlichsten Beinamen Gottes waren, wiegen schwerer als die von H. geschickt gegen die herkömmliche Exegese gesammelten Einwendungen. Diese erledigen sich im Hauptpunkte m. E. dadurch, daß das Acumen der Geschichte gar nicht das ist, festzustellen, welcher Stamm mit dem herrlichen Amt geschmückt werden solle — auf christlichem Boden giebt es keinen Priesterstamm, bei der Menge der ›rechtmäßigen‹ Bischöfe und Presbyter wäre die Betonung des μόνος sogar sehr unklug —, sondern wie eine scheinbar von Menschen getroffene Einrichtung, die darum auch wieder durch Menschen beseitigt werden könnte, sich doch als wahrhaft göttlich durch Wunderwirkungen erweisen läßt. Was vorbildlich am Thun des Mose für die Adressaten ist, ist einmal die Absicht, daß im h. Volk keine ἀκαταστασία entstehe, sodann das erreichte Resultat εἰς τὸ δοξασθῆναι τὸ ὄνομα, d. h. daß Gott allein die Ehre empfange und nicht ehrgeizige Menschen, cf. Ign. ad Polyc. 5, 2: πάντα εἰς τιμὴν θεοῦ γινέσθω.

In II (S. 80—86) erklärt H. den plötzlichen Uebergang aus der singularischen Anrede in die pluralische im Briefe des Ignatius an Polycarp c. 6 damit, daß die Angeredeten anders als die Smyrnäergemeinde, an die sich Ignatius ja in einem besonderen Schreiben wendet, mit dem Bischof eine Art von Einheit bilden, weil sie mit ihm zum Klerus von Smyrna gehören; c. 6 — und dann auch 7. 8, wo ein Plural auftritt — richte sich Ign. an die Presbyter und Diakonen. H. muß zu dem Zweck den Text ändern; er liest ἀντίψυ-

χον ἐγὼ τῶν ὑποτασσομένων τῷ ἐπισκόπῳ πρεσβυτέρων τε καὶ διακόνων statt *ἀ. ἐ. τ. ὑ. τ. ἐ., πρεσβυτέροις, διακόνοις.* Die angeführten Gründe sind zum größeren Teil nicht stichhaltig, Ignatius soll nicht so asyndetisch schreiben (*τῷ*) *ἐπισκόπῳ, πρεσβυτέροις, ἐπισκόποις* — aber Philad. 11, 2 lese ich *ἐλπίζουσιν σαρκί, ψυχῇ, πίστει ἀγάπῃ, ὁμονοίᾳ.* Ein *ὑποτάσσεσθαι* gegenüber von Diakonen soll unerhört sein, aber Magn. 13, 2 werden die Christen sogar ermahnt *τῷ ἐπισκόπῳ καὶ ἀλλήλοις* zu gehorchen. Freilich sieht H. in dem *καὶ ἀλλήλοις* nur eine Floskel, aber Magn. 6, 2 ist das *ἐντρέπεσθε ἀλλήλους*, das auf eine Betonung der Vorzugsstellung von Bischof, Presbytern und Diakonen folgt, doch gewiß keine Floskel! Für H.s Fassung spricht am ehesten die Begründung des *συγκοπιᾶτε* etc. *ὡς θεοῦ οἰκονόμοι καὶ πάρεδροι καὶ ὑπηρέται*; es hat etwas Verführerisches, hier die drei Klassen des Klerus charakterisiert zu finden. Aber daß Ign. dabei unzweifelhaft Amtsträger im Auge habe, muß jeder Unbefangene bestreiten, wie daß *θεοῦ ὑπηρέται* sich zum Sondertitel der Diakonen eignete; über die Geschichte des Wortes *πάρεδρος* müssen wir besser orientiert sein, ehe wir zugeben dürfen, daß mit *θεοῦ πάρεδροι* ›augenscheinlich‹ die Presbyter von den Diakonen unterschieden werden sollen.

Nr. III (S. 86—93) enthält Beiträge zu einer Erklärung des Polycarp-Briefes c. 11, wo uns leider nur die alte lateinische Uebersetzung vorliegt. Wenn H. hier liest: *de vobis gloriatur omnibus in ecclesiis, quae deum solae tunc cognoverant*, um *omnibus* zu *vobis* zu beziehen, statt, wie früher bei der Lesart *in omnibus ecclesiis* nötig war, zu *ecclesiis*, so läßt sich darüber disputieren. Auch könnte *qui estis in principio epistulae eius* aus einem Urtext *οἵτινες αἰνεῖσθε ἐν ἀρχῇ τῆς ἐπιστολῆς αὐτοῦ* hervorgegangen sein und Polycarp dabei an den Anfang von II Thess. gedacht haben. Aber wie H. hier von ›gewiß ist‹ sprechen, wie er S. 90 das Vergehen des Valens so bestimmt als Veruntreuung von Gemeindegeldern definieren und S. 89 aus recht zweifelhaften Voraussetzungen gleich drei Folgerungen ziehen kann, begreife ich nicht: auf so unsicherem Boden kommt man über Hypothesen überhaupt nicht hinaus.

Höchst interessant und besonders in c. 2 und 4 wertvoll sind die ›unbeachteten und neuen Quellen zur Kenntnis des Häretikers Apelles‹ IV S. 93—100; einen Ueberrest aus Tertullians verlorener Schrift adv. Apelleiacos scheint mir H. hier überzeugend in sonst geringschätzig ignorierten oder falsch bezogenen Marginalbemerkungen zu einem antihäretischen Werk nachgewiesen zu haben. Nr. V Zu den Acta Pauli (S. 100—6) will die Paulusacten als Grundlage der cc. 1—3 und 33—40 in dem von Lipsius veröffentlichten Mar-

tyrium Petri erweisen und dadurch die 44 ohnehin für die Paulusacten feststehenden Personen um 18 vermehren — durch eine mehr als gewagte Operation. Origenes citiert als ein Wort der Paulusacten den apokryphen Ausspruch des Heilands: *ἄνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι*, gesagt im Blick auf das Herzeleid, das ein Gläubiger durch Sündigen dem Erlöser bereitet. Im Petrus-Martyrium kündigt Jesus dem Jünger Petrus dessen bevorstehende Kreuzigung an durch ein *πάλιν σταυροῦμαι* an: damit steht für H. die Einheit der Quelle fest, Origenes habe lediglich etwas frei citiert. Ferner beruft sich Origenes de princ. I 2, 3 p. 46 (nicht 47!) ed. Lomm. XXI auf ein Wort der Paulusacten: *hic est verbum animal vivens*. Gewiß mit Recht verbessert H. da *animal* in *anima*; statt nun aber *ψυχὴ ζῶσα* (Gen. 2, 7 I Cor. 15, 45) als Grundtext anzunehmen, übersetzt er: ›dieses ist das Wort, d. h. nicht ein bloßer Schall, sondern ein lebendiger (ein wirklich belebter) Hauch‹ und identificiert die Stelle mit der im Mart. Petri: *Τί γάρ ἐστιν Χριστὸς ἀλλ' ὁ λόγος ἦχος* [*τοῦ θεοῦ* add. duo testes], *ἵνα λόγος ᾖ τοῦτο τὸ ὀρθὸν ξύλον*. Ruhig versichert H., Rufin habe jenes *ἦχος* mit *anima vivens* wiedergegeben[1]), besser wäre noch *sonus* gewesen: ›hiermit ist bewiesen, daß Origenes an zwei Stellen das Martyrium des Petrus . . . in den Acten des Paulus gelesen hat‹. Vielleicht thun wir doch gut, etwas gewissere Beweise abzuwarten, zumal auch H. S. 106 n. 4 zwar bei einem rätselhaften Citat in Pseudo-Cypr. de montibus Sina et Sion 13 vermerkt, es liege am nächsten an die Paulusacten zu denken, die demnach eine Correspondenz zwischen Paulus und Johannes enthalten haben müßten, S. 139 aber diese Annahme als ›eine natürlich höchst unsichere‹ bezeichnet. Die letztgenannte Stelle lautet *Christo nos . . . monente in epistula Johannis discipuli sui ad Paulum*: *Ita me in vobis videte, quomodo quis vestrum se videt in aquam aut in speculum*. Da der Lesart *ad Paulum* dort in anderen Handschriften *ad populum* gegenübersteht und diese Adresse keineswegs ungeheuerlich ist — es kann ein ›katholischer‹ Brief im Unterschied von einem an Kyria oder an Gaius gerichteten gemeint sein —, ist das interessante Apokryphon vorläufig überhaupt nicht unterzubringen; ›am nächsten liegt‹ m. E. es als eine Interpolation in dem von jenem Unbekannten gebrauchten Text des I Joh.-Briefes zu betrachten.

No. VI zum muratorischen Fragment (S. 107—112) macht H. einige Vorschläge zu richtigerer Auslegung jenes Bibelkanons und

1) Bei dem schriftkundigen Rufin, der den Wortlaut von Gen. 2, 7 oder I Cor. 15, 45 genau kannte, würde eine solche Uebersetzung geradewegs eine Fälschung bedeuten, und eine, für die ein Motiv nicht zu ermitteln wäre!

zur Verbesserung seines Textes. Daß in dem Satz über die Pastoralbriefe das einzige Verbum, *sanctificatae sunt*, am natürlichsten auf Paulus zu beziehen ist, von dem doch das *pro affectu et dilectione* sicher gilt, wird man nicht bestreiten können. ebenso verdient bei Z. 68 ff. *sapientia ab amicis Salomonis in honorem ipsius scripta* der Gedanke wenigstens ernste Berücksichtigung, unter *ipsius* sei *ecclesia*, nicht Salomon und nicht die Weisheit zu verstehen. Auch auf die *amici Salomonis* (Plural!), die als Schreiber der Sapientia genannt werden, wird man fortan besser achten; warum soll nicht bei *Sapientia* an ein Bündel pseudosalomonischer Schriften, hebräisch ספרי חכמה, gedacht werden? Nur hätte H. den Namen Ecclesiasticus für Sirach hier wol besser aus der Debatte fortgelassen. Durch seine Erklärung von Z. 71 ff. kommen wir nicht weiter; *tantum* = *quidem* ist m. W. nicht erwiesen, keinenfalls mit Cypr. ad Donat. 15 zu belegen, wo *tu tantum* ... *tene sobriam* sehr energisch dem Leser einschärft, was ihm allein doch obliegt, das *sobriam tenere*, widrigenfalls die vorher beschriebene Erhabenheit rasch verloren gehen würde.

N. VII—X beschäftigt sich H. (S. 112—146) mit pseudocyprianischen Tractaten, die beiden letzten Stücke dürften die weitaus wertvollsten sein. In VII empfiehlt er, adv. aleat. 1 in dem Satz *originem authentici apostolatus super quem Christus fundavit* (*et*) *ecclesiam in superiore nostro portamus* mit einem alten Zeugen das *nostro* durch *nostra* zu ersetzen, und den Satz nun so auszulegen: wir führen den Urapostolat, auf welchen Christus die Kirche gebaut hat, in unserer a l t e n Kirche — womit eben die römische gemeint sei. Daß aber ein lateinischer Redner, selbst der römische Bischof Victor, an dem H. als dem Autor des Tractats mit leidenschaftlicher Liebe hängt, nach einer Erwähnung der fundatio ecclesiae durch ein bloßes *in superiore nostra* die Kirche von Altrom für irgend Jemanden verständlich hätte bezeichnen können, darf man, bis Parallelen beigebracht sind, verneinen; eine *superior vestra Roma* im Gegensatz zu *novella ista*, eine *doctrina superior*, wo der Zusammenhang klar macht, daß die häretischen Neuerungen bekämpft werden und wo vorher die *evangelii forma a Paulo superducta* und *ea, quam praemiserat Petrus* besprochen worden waren, sind keine Analogieen. In VIII verteidigt H. seine Hypothese, wonach der pseudocyprianische Tractat ›ad Novatianum‹ den römischen Bischof Sixtus II. zum Verfasser hat, gegen Einwendungen, die der englische Erzbischof Benson in einem opus posthumum dagegen erhoben hatte. Sicher behält er in manchem Einzelnen Recht, insbesondere S. 122 in der Behauptung, daß die Schrift nicht vor 253 geschrieben sein kann, aber für die Autorschaft des Sixtus, der mehrmals einfach als Autor

quasi in re judicata citiert wird, hat H. nichts Beweiskräftigeres vorgebracht; unmöglich hat er den alexandrinischen Dionysios (bei Euseb. h. e. VII 8) richtig verstanden, wenn er S. 124 darauf den Finger gelegt wissen will, daß dieser 257/8 selbst die Gültigkeit der novatianischen Taufe indirect aber deutlich in Abrede stelle, weil der Schismatiker das Taufbekenntnis verfälsche. Die Worte lauten nach Anklagen gegen die Zerreißung der Kirche durch Novatian und die Einführung blasphemischer Lehren über Gott und den doch gerade so barmherzigen Christus: *ἐπὶ πᾶσιν δὲ τούτοις τὸ λουτρὸν ἀθετοῦντι τὸ ἅγιον καὶ τήν τε πρὸ αὐτοῦ πίστιν καὶ ὁμολογίαν ἀνατρέποντι τό τε πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐξ αὐτῶν, εἰ καί τις ἦν ἐλπὶς τοῦ παραμεῖναι ἢ ἐπανελθεῖν πρὸς αὐτούς, παντελῶς φυγαδεύοντι.* Mit *αὐτῶν* können nur die von Novatian verführten *ἀδελφοί* gemeint sein, aber da die Möglichkeit eines Verbleibens des h. Geistes bei ihnen erwähnt und das Sektenhaupt als *φυγαδεύων τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐξ αὐτῶν* verklagt wird, so sind es in der katholischen Kirche Getaufte, die Dionysios im Auge hat, und das *ἀθετεῖν* und *ἀνατρέπειν* bezeugt, daß Novatian die in der Großkirche vollzogene Taufe nebst ihrem Glauben und Bekenntnis unter Umständen als nicht ausreichend zur Seligkeit behandelt hat, also zum Wiedertaufen von Solchen, die doch auf dem normalen Wege durch Glaube und Bekenntnis die Zulassung zur katholischen Taufe erlangt hatten, fortgeschritten ist. Nicht über die Giltigkeit der novatianischen Taufe, sondern über die der großkirchlichen sind Dionysios und Novatian verschiedener Meinung.

Erfreulich ist, daß in Nr. IX, Collectaneen zu einem Commentar über Pseudocyprians Schrift adv. Judaeos, H. ohne Einschränkung die Abfassung durch Novatian, die Landgraf schon sicher gestellt hatte, anerkennt; einzelne weitere Vorschläge H.s zur Verbesserung des Textes leuchten ohne Weiteres ein. Aber zu c. 5 p. 137, 17 ed. Hartel will er *ducebas chore ad Hierusalem* der Codices statt *ducebas choreas Hier.* lesen *ducebas choream ad Hier.*, ›das ad darf schwerlich gestrichen werden‹. Aber *Hierusalem* ist Vocativ, parallel dem *impie Israel* Z. 15 (vgl. 141, 16. *haec poena in Israel est et condicio in Hierusalem*) und dem *popule Israel* Z. 19, das *choreas ducere* verträgt so wenig wie das parallele *cantus dare* eine Angabe des Zieles. S. 141, 13 ff. c. 7 ist Hartels Text ja recht unsicher, aber sein *miserere deserto* wird man zu Gunsten von Harnacks: *misere desertus* schwerlich preisgeben; wenn doch Israel *voce supplici ac prece flebili* vor uns auftritt, so können wir einen Imperativ in seiner Rede nicht entbehren. Beim *puer offerens* p. 143, 22 denkt H. an den damaligen römischen Bischof Fabianus, der vom Lande her auf ungewöhnlichem Wege den Episcopat erhalten hatte: ›vornehme Juden umstehen

heils- und lernbegierig einen amtierenden christlichen Bischof aus niedrigem Stande«. Indeß für so tactlos kann ich Novatian nicht halten, daß er seine Gemeinde an die Unbildung ihres Bischofs hätte erinnern wollen, *puer* ist nicht Bursche, sondern = παῖς, Knecht (cf. de mont. Sina c. 14. 15), und soll nur das Verhältnis des *offerens* zu diesen vornehmen *adsistentes* ausdrücken; Leviten, Priester und Hohepriester beugen sich in Demut vor einem, von dem sie sonst mit »Herr« angeredet zu werden beanspruchen durften.

Auf den Höhen echt Harnackscher Kunst bewegt sich die Einführung in den Geist und die Art von de montibus Sina et Sion. Der Beweis für die Abfassung vor 242/3 ist mir zwar so unverständlich wie S. 145 die Behauptung, Augustin müsse, weil er sich in Joh. X 12 auf *anteriores*, *maiores nostri* für eine in unserm Tractat und in dem verwandten computus de pascha ausgeführte Kunstdeutung berufe, beide Abhandlungen gekannt haben. C. 1 ist wol *exiit* und *ab Hierusalem* die wahrscheinlichste Lesung (vgl. 115, 8. 19. 23), Hrn. bevorzugt *exivit* und *de*; c. 9 lautet gegen H. 140, n. 3 *regnavit de ligno* (nicht *in l.*) Zu S. 139 beachte man, daß auch Novatian (adv. Jud. 134, 18) den Sinaiberg ins Land Kanaan hinein verlegt, und ich würde bei dem Anonymus weniger merkwürdige Freiheit in den Bibelcitaten, namentlich den NTlichen annehmen als constatieren, daß ihm ein mit fremdartigen Wucherungen bedeckter Bibeltext (s. das oben S. 270 über I Joh.-Brief Bemerkte) vorgelegen hat, ein interessanter Beitrag zur Beurteilung des neuerdings so blind überschätzten abendländischen Textes. Treffend aber sind Harnacks Ausführungen über die Christologie des Autors, zu dessen originellem Werk wir gern einen fortlaufenden Commentar von seiner Hand empfingen. Leider lagen, als H. jene Studien niederschrieb, ihm die von Batiffol neu entdeckten tractatus Origenis noch nicht vor; mit Hülfe dieser Predigten, die ja keinenfalls Uebersetzungen aus griechischem Urtext, sondern gnesiolateinische Conceptionen sind und in der innigsten Verwandtschaft mit jenen pseudocyprianischen Tractaten stehen, würde sein glücklicher Spürsinn und Combinationsgabe noch manche dunkle Stelle in den hier behandelten Stücken hell beleuchtet haben. Für eine Weile werden jene originellen Ueberbleibsel der ältesten christlichen Litteratur des Abendlandes die Aufmerksamkeit der Patristiker auf sich concentrieren; wohl uns aber, daß wir die pseudocyprianischen Abhandlungen bereits besitzen und zum guten Teil auch durch Harnacks Verdienst wirklich zu studieren und ernstlich zu verwerten begonnen haben.

Marburg im März 1900. Ad. Jülicher.

Lindmeyr, B., Der Wortschatz in Luthers, Emsers und Ecks Uebersetzung des »Neuen Testamentes«. Ein Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. Straßburg, Karl J. Trübner, 1899. 106 S. 8. Preis Mk. 2.

Das dankbare Thema, welchem die vorliegende, sauber gedruckte Arbeit gewidmet ist, angebrochen und zu eindringender Untersuchung bereit gestellt zu haben, ist eines der Verdienste, die dem Büchlein F. Kluges »Von Luther bis Lessing« (Straßburg 1887) auch heute (vgl. GGA. 1888 S. 277) nicht bestritten werden sollen. Ich habe die Schrift von Lindmeyr, die durch ihre Ausstattung sofort die Erinnerung an Kluge wachruft, mit um so größerer Spannung zur Hand genommen, als ich mir gelegentlich unserer Seminarübungen vom letzten Sommer, die an Reifferscheids peinlich sorgfältige Ausgabe von Luthers Marcusevangelion (Heilbronn 1889) und deren Beigaben anknüpften, ein ziemlich deutliches Bild von den keineswegs schwierigen, aber immerhin umständlichen Vorfragen gemacht hatte, die es hier zu lösen gilt. Und ich bin allerdings mehr als enttäuscht, ich bin erschrocken gewesen über die naive Ahnungslosigkeit, mit der L. an die Aufgabe herangetreten ist und die er sich während der mühsamen und gewiß langwierigen Arbeit bis zum Schlusse bewahrt hat. Da ich schwere Anklagen wegen Vernachlässigung der einfachsten philologischen Pflichten erheben muß, schick ich die Erklärung voraus, daß es sich hier um elementare Mängel der philologischen Erziehung und der litterargeschichtlichen und allgemeinen Bildung handelt, die der in engem Geleise mühsam und treueifrig arbeitende junge Autor, ein Schüler Pauls, aus sich selbst heraus offenbar nicht zu überwinden vermochte. Wir sehen hier wieder einmal, wohin wir mit den sprachgeschichtlichen Studien geraten, wenn sie sich bewußt oder unbewußt von der Philologie und Geschichte emancipieren.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: die umfangreichere zweite Hälfte (S. 34 resp. 36 bis 106) gibt eine vergleichende »Lexikalische Uebersicht« des Wortschatzes der drei im Titel namhaft gemachten Bearbeiter des Neuen Testaments, wobei auf Zwischenstufen und Seitentriebe umständlich, aber unmethodisch Rücksicht genommen wird; die kleinere erste Hälfte (S. 1 bis 33), die den wunderlichen Titel »Systematischer Teil« führt, erörtert das genealogische Verhältnis der Bearbeitungen und charakterisiert zusammenfassend und mit — leider trügerischem! — Geschick die Differenzen und Verschiebungen des Wortmaterials.

Grundlage und Leitfaden für den ersten Teil war das noch heute nicht überholte Buch des wackern Georg Wolfgang Panzer, Versuch einer kurzen Geschichte der römisch-catholischen deutschen Bibelübersetzung, Nürnberg 1781. L. ist in der Sammlung und Ordnung der Drucke kaum über Panzer hinausgekommen, denn von dem auf S. 34 mit beängstigender Konfusion beschriebenen[1]) Emserschen NT. des Joh. Faber von Jülich zu Freiburg i. B. v. J. 1529 hatte, was er übersieht, auch Panzer Kunde (a. a. O. S. 60 und 69), freilich nur aus einem ältern Bibliographen. Und es verrät wenig Vorsicht, wenn S. 35 das s. l. et i. erschienene Neue Testament von 1529 (Lindmeyrs E 1529 — Panzer S. 60 — Berlin KBibl. Br 3219) nach Bayern gesetzt wird[2]), während es sicherlich in einer schwäbischen Officin gedruckt ist. Der Verf. hat von den Verhältnissen des Buchdrucks in Süddeutschland, der den Katholiken zur Verfügung stand, offenbar kein Bild. Außer Andreas Schobser in München und Joh. Weißenburger in Landshut (dem ältesten Drucker Luthers), die aber für diesen Nachdruck des Quentelschen NT. (C 1528) schwerlich in Frage kommen, hat es damals m. W. kaum einen »bayrischen Drucker« gegeben. Nürnberg aber ist ohne weiteres ausgeschlossen, es handelt sich um eine Officin, deren Setzer die ausgeprägt ostschwäbische Druckorthographie anwandten, also höchstwahrscheinlich um eine Augsburger, vielleicht um eine solche, die nicht gern verraten mochte, daß sie sich gelegentlich auch zur Verbreitung katholischer Bücher hergab. Ob das Heinrich Steyner, dem unternehmendsten Drucker jener Jahre, zuzutrauen ist, oder ob wir schon einen der frühsten Drucke Alexander Weißenhorns vor uns haben, wird man mit andern Hilfsmitteln, als sie mir hier zu Gebote stehn, leicht entscheiden können.

Diese Unkenntnis der Geschichte und Topographie des deutschen Buchdrucks wirkt verhängnisvoller in den Kernfragen des Büchleins, in

1) Ich vermag mir den Ausdruck »Nach der an den Anfang gestellten Beschlußrede« nicht zu erklären. In dem Exemplar, welches mir vorgelegen hat (Freiburger Univ.-Bibl. 17033 — ein zweites ist nach Kawerau, Hier. Emser S. 125 in einem L. Rosenthalschen Katalog »Bibliotheca Lutherana XXXVIII« S. 46 als Nr. 685 verzeichnet), steht die Beschlußrede, auf welche das Impressum folgt, da wo man sie erwartet. Auf S. 388 folgen nämlich zunächst 3 unpaginierte Druckbogen (A—C) mit den aus dem Text ausgeschalteten Glossen, dann eine (vierte!) Wiederholung von Emsers Epitaph, weiter die den Halbbogen D nicht ganz füllende »*Danchsagung* (!) *vnd beschluß rede*«, und dann auf der vorletzten Seite das Impressum. Dieses steht also vor den mit neuer Paginierung einsetzenden »Annotationes«.

2) »Nach dem Lautstand und der Schreibung höchst wahrscheinlich in Oberdeutschland gedruckt und zwar in Bayern«.

dessen Mittelpunkt Joh. Eck steht: ist doch der Autor der Vorstellung, die Ecksche Bibel (1537) sei in Ingolstadt gedruckt, während sie der dortige Buchführer Jörg Krapff bei Alexander Weißenhorn in Augsburg herstellen ließ, auf den Eck auch angewiesen war, als er im eigenen Verlag seine Predigten (IV. Teil 1534) an die Oeffentlichkeit brachte. L. weiß natürlich nicht, daß Weißenhorn erst 1539 nach Ingolstadt, das allem Anschein nach jahrelang ohne Buchdrucker war, übergesiedelt ist (s. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität I 215). Und wie er hier den Verlagsort nennt statt des maßgebenden Druckortes, so gibt er umgekehrt für Dietenberger (S. 5) nur den Drucker Hero Fuchs an statt des dort entschieden wichtigern Verlegers Peter Quentel. Wer aber einen ›Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache‹ schreibt, hat sich um diese Dinge zu kümmern!

Ich habe den Eindruck, daß L. damit begonnen hat, den Wortschatz Luthers und Ecks, des mitteldeutschen Bibelübersetzers von 1522 und seines von ihm abhängigen oberdeutschen Antipoden von 1537, zu vergleichen: die vielfach schiefe Ausdrucksweise in der ›Lexikalischen Uebersicht‹, welche der eigenen bessern Kenntnis des Verfassers widerstreitet (s. u. S. 287 f.), scheint das zu verraten. Er hat dann wohl erst später den langen Weg durchmessen, der von Luther zu Eck führt, und, von Panzer geleitet, hat er die Hauptstationen richtig erkannt: aber freilich, er hat nur nachträglich die Spuren gesammelt, die diesen Weg bezeichnen, und ist zu einer klaren Einsicht in den Wert der einzelnen Etappen und zu einer zuverlässigen Charakteristik derselben nicht mehr gelangt. Ich werde das an reichlichen Proben erweisen. L. hat sich weiterhin die Frage, wie schwer oder wie leicht sich die bekannten und die namenlosen Vermittler die Arbeit rein technisch gemacht haben, gar nicht vorgelegt. Er hat die wissenschaftlichen Vorarbeiten Emsers und die Beigaben, durch welche er seinen Text gegenüber dem Lutherschen rechtfertigte, nicht berücksichtigt; die Vorreden und Beschlußreden wichtiger Ausgaben gar nicht gelesen! So schwankt er z. B. bei Dietenberger zwischen der Bezeichnung ›Nachdruck‹ und ›Revision‹ hin und her, hat sich den Unterschied zwischen ›Neudruck‹ und ›Nachdruck‹ überhaupt nicht klar gemacht, sich um Verleger und Drucker des Tübinger Textes von 1532 (T 1532) nicht gekümmert; ja er nennt die unter Herzog Georgs Autorität erschienene Revision des Emserschen NT., die 1528 zu Leipzig bei Valten Schumann gedruckt ward (L 1528), hartnäckig (zuerst S. 5) den ›ersten erschie-

nenen Nachdruck« und bringt es (S. 21) fertig, dem Dietenberger einen Satz in den Mund zu legen, der in der von seinem Drucker einfach übernommenen Beschlußrede jener Revision steht!

Die Linie von Luther bis Eck ist kurz folgende. Emser (1527) benutzt die Septemberbibel Luthers (1522) und bildet selbstverständlich die Grundlage für die Octav-Ausgabe L(eipzig) 1528; diese ist mit rapider Geschwindigkeit nachgedruckt worden von P. Quentel in Köln, und dieser Nachdruck wieder, C(öln) 1528, hat, was L. (übrigens ohne weitern Schaden) übersah, das Handexemplar geliefert, in welches Joh. Dietenberger für die Quentelsche Folio-Ausgabe (Druck von Hero Fuchs) C 1529 seine Korrekturen eintrug; ein Tübinger Neudruck (nicht Nachdruck!) der Dietenberger-Quentelschen Edition, wahrscheinlich von Ulrich Morhart im Auftrag Quentels [1]) für den Vertrieb in Süddeutschland hergestellt (T 1532), ward dann die directe Grundlage für die Arbeit Ecks.

Die hier nicht aufgeführten Drucke (L 1529. E 1529. F 1529) liegen neben dem Wege [2]).

Stärkere Verschiebungen des Wortschatzes erfolgen außer bei Luther, Emser und Eck in L 1528 und C 1529; in T 1532 hat der Drucker oder Setzer [3]) während der Arbeit, von der Orthographie abgesehen, nur eben soviel geändert, daß die Wegspur zu Eck deutlich bezeichnet wird. C 1528, das ich zwischen L 1528 und C 1529 eingestellt habe, nimmt, soviel ich aus reichlichen Kollationsproben ersehen konnte, keinerlei absichtliche Aenderungen vor, sodaß sich die an sich wahrscheinliche Genealogie hier fast nur aus auffälligen orthographischen Erscheinungen und Druckfehlern sichern läßt. Es genügt, aus den ersten Kapiteln des Matthäusevangeliums ein paar Stellen anzuführen.

Glosse zu Matth. 1, 19: L 1528 *das kriechische wortlin* — C 1528 und 1529 *das Kriesche w.*

Matth. 2, 22: L 1528 *Archelaus* — C 1528 und 1529 *Archilaus.*

1) So nehm ich im Anschluß an Wedewer, Johannes Dietenberger S. 470 gegen Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen S. 184 ff. an, der seinerseits den Drucker festgestellt hat.

2) L 1529 ist ein Neudruck von L 1528, E 1529 ein Nachdruck von C 1528, der Urheber von F 1529 (Joh. Faber zu Freiburg) hatte, wie sich aus den Holzschnitten und der Einrichtung des Textes erweisen läßt, sowohl L 1528 wie C 1528 zur Hand. Diese Benutzung zweier Vorlagen ist mir gerade bei Nachdrucken und Raubdrucken mehrfach begegnet.

3) Die von Steiff a. a. O. vermutete Mitwirkung eines Tübinger Gelehrten muß ich entschieden ablehnen: dieser indolente Herr wäre jedenfalls kein Ruhmestitel für die schwäbische Hochschule.

Matth. 4, 23. 24: L 1528 *seuch . . . seuchen* — C 1528 *seucht . . . seuchen*; C 1529 *seucht . . . seuchten.*

C 1528 läßt die zweite Geleitschrift Herzog Georgs aus L 1528 ganz fort und schließt die erste mit . . . *schepffen werdē etc.* da ab, wo das eigentliche Privileg einsetzt; in beidem folgt ihm C 1529.

Nach Erledigung dieser für die lexikalische Ausbeute L.s bedeutungslosen Durchgangsstellen wollen wir den Hauptstationen eine genauere Betrachtung widmen und sehen, was für Früchte der Verfasser hier gepflückt hat.

Emsers Kritik der Lutherischen Bibelübersetzung und damit die Vorbereitung seiner revidierten Ausgabe des NT. setzt schon im Herbst 1523, genau ein Jahr nach dem Erscheinen der Septemberbibel, ein mit der Schrift ›Auß was grund vnnd vrsach Luthers dolmatschung, vber das nawe testament, dem gemeinen man billich vorbotten worden sey. Mit scheynbarlicher anzeygung, wie, wo, vnd an wölchen stellen, Luther den text vorkert etc. etc. hab‹ (Leipzig, Wolfg. Stöckel 1523). Diese bei Panzer S. 16—30 eingehend besprochene Schrift mußte L. kennen: sie hat schon im nächsten Jahre als ›Annotationes Hieronymi Emseri vber Luthers naw Testament gebeßert vnd emendirt‹ (Dresden 1524) eine zweite Auflage erlebt; sie steht hinter L 1528 (das Lindmeyr kennt!) als ›Annotationes Hieronymi Emsers Såligen, ůber Luthers New Testament zum dritten mall gedruckt‹ [1]) — in die Ausgaben der Dietenbergerschen Revision (ich kenne nur die ed. princ. C 1529 und T 1532) sind die zerschnittenen Annotationes jeweils hinter den entsprechenden Kapiteln eingefügt worden. Und trotz alledem verrät L. nirgends, daß er ihnen je einen Blick gegönnt hat! — Weiter hatte Emser den Text seines NT. mit zahlreichen Randglossen versehen, die sich auf Auslegung und Uebersetzung beziehen und teilweise polemisch gehalten sind: diese Glossen kehren in allen mir bekannten ›Nachdrucken‹ bis auf T 1532 hinab (weiter reicht meine Kenntnis nicht) wieder, bald am Rande, bald in den Text eingerückt; in F 1529 sind sie (vgl. oben S. 275 Anm. 1) gesammelt und mit besonderer Bogenzählung an den Schluß gestellt. Sie ganz zu übersehen, wie es L. mit den ›Annotationes‹ passiert ist, war also schlechterdings unmöglich — berücksichtigt aber hat er auch sie so gut wie gar nicht: mir ist nur einmal ein Hinweis auf eine Glosse aufgestoßen, S. 46 s. v. *dreck.*

Was ist nun die Folge dieser zwiefachen Nichtbeachtung wichtiger, für das Verständnis der Uebersetzung Emsers und speciell

1) Nach den Blättern dieser Ausgabe citier ich im nachfolgenden.

ihrer Abweichungen von Luther maßgebender und ganz unentbehrlicher Hermeneumata? L. will uns eine vergleichende Darstellung des Wortschatzes, zunächst also von Luther und Emser bieten (S. 10—21); er bemerkt voraus, daß »manche Verschiedenheiten« sich aus Emsers Bestreben erklären, den buchstäblichen Sinn der bewährten Vulgata zur Richtschnur zu nehmen[1]). »In weitaus den meisten Fällen aber sind die Aenderungen Emsers am Sprachschatz Luthers sprachlichen Gründen entsprungen« — und nun werden diese Abweichungen nach freiem Gutdünken rubriciert, ohne daß L. daran denkt, daß er sich in einer großen Anzahl von Fällen aus den Annotationes, für nicht ganz wenige auch aus den Glossen sichere Auskunft holen konnte, was für Gründe Emser zur Wahl eines andern Ausdrucks führten.

Nun kommt es wohl gelegentlich vor, daß sich Emser, ohne daß eigentliche Interpretationsfragen vorliegen oder eine abweichende Auslegung überhaupt möglich ist, einfach an Luthers sprachlichem Ausdruck reibt: so ergibt sich aus Annot. f. XLVII[a] (Luc. 3, 7), daß er *otter* nur für 'lutra', nicht für 'vipera' kennt, so moquiert er sich f. CXVIII[a] (Phil. 3, 8) über ein rohes Wort (*dreck* st. *quad* oder *quorg*: *das wer doch eyn wenig hoflicher gewest*, vgl. die Glosse), oder er ulkt über ein vermeintlich geziertes f. CLI[b] (Hebr. 9, 4): *do Paulus sagt von dem güldin eymer, nennet Luther das ein gelten, damit er was sonders mache.*

Weit häufiger aber liegt doch der sprachlichen Differenz in der Wiedergabe eine abweichende Auffassung der Textstelle zu Grunde. Wenn Emser Phil. 2, 7 statt Luthers *sich außern* einsetzt *sich vernichten* (L. S. 13), so rechtfertigt er dies eingehend Annot. f. CXVII[b]; wenn er I Cor. 2, 4 Luthers *hubsche wort* durch *überredende wort* verdrängt, so zeigt die Glosse z. St., daß er sich nicht am Wort[2]), sondern an der Auffassung gestoßen hat. Die Aeußerung L.s, daß »*krebs* bei Luther häufig für 'Panzer' stehe« (S. 14), beweist nur, daß er selbst den Unterschied der Sache gar nicht kennt: in den Annot. f. CXVI[a] konnte er lesen, warum Emser Eph. 6, 14 den (Ring-)*bantser* dem (Platten-)*krebs* vorgezogen hat. L. hat ein tragikomisches Geschick, die Gründe für Emsers abweichende Wortwahl

1) Eine Charakteristik von Emsers Arbeitsweise dürfen wir bei L. nicht erwarten: ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß sich neben Luther, Erasmus griech. Text und der Vulgata auf seinem Schreibpult auch ein Exemplar der vorlutherischen Verdeutschung befand, vielleicht der 11. deutschen Bibel: dazu stimmen wenigstens die zu Matth. 1, 19 und II Tim. 4, 14 citierten Lesarten.

2) Ganz unklar bleibt mir dabei L.s Satz (S. 14): »*hübsch,* auf die äußere Erscheinung bezogen . . . . Emser aber wohl noch auffällig«.

zu verkennen: II Cor. 2, 17 schrieb Luther in den Ausgaben bis 1527: *die mit dem wort Gottes kretzmerey* (*kretzschmerey*) *treiben*, Emser setzte dafür *die das wort Gottes felschen*, und er hat in den Annot. f. CVIII[a] ausführlich erörtert, daß S. Paulus hier *nicht von kretschamern sondern von ketzern* rede, es ‚stehe nicht da *cauponantes*, sondern *adulterantes* usw. L. aber, der die Annot. nicht kennt, meint S. 18: ›*kretzmerey* ... konnte nur in den ostdeutschen Kolonialgebieten verstanden werden; Emser hat daher (!) für *k. treiben* das einfache (!) *felschen*‹ — Emser der im Auftrag des albertinischen Herzogs und zunächst für das meißnische Land schrieb, in dem er schon fast 24 Jahre heimisch war! — Röm. 1, 30 hat Luther bis 1540 resp. 1541 den Ausdruck *finanzer*; L. S. 53 erklärt ihn kurzweg für ›eine von Luther gebildete, aber wieder aufgegebene Ableitung von *finanze*‹. Aus Annot. f. XCII[a] hätte er sehen können, daß ihn Emser recht wohl kannte und nur seine Anwendung hier misbilligte. — II Thess. 2, 3 übersetzt Luther ἀποστασία des Urtexts, für uns ganz selbstverständlich, mit *abfall*, Emser hat das gezwungene *abweychung* — ›wohl nach *discessio* der Vulgata‹, meint L. S. 36. Wieder hat er die Glosse nicht gelesen, aus der sich deutlich ergibt, daß Emser hier eine hämische Interpretation seines Gegners zu bekämpfen glaubt. Emser citiert diese Stelle, deren gefährliche Wichtigkeit er früh erkannt hat, übrigens schon 1521 mit dem gleichen Ausdruck *abweychung* (Hallische Neudrucke H. 83/84 S. 5). —

Damit sei es dieser Proben genug! Ich bin durchaus nicht geneigt, Emsers klägliche Interpretationskünste über seine Leistung als ›Uebersetzer‹ zu stellen, und ich schätze sein Neues Testament nicht höher ein, als es im allgemeinen und so zuletzt noch von Kawerau (Hier. Emser S. 65 ff.) geschieht. Gleichwohl hab ich mich davon überzeugt, daß Emsers NT. von 1527 in den Drucken der Lutherbibel von 1528 ab allerlei Eindrucksspuren hinterlassen hat. Die ›Annotationes‹ freilich hatte Luther mit begreiflicher Geringschätzung bei Seite geschoben, in der fertigen Arbeit des ›Sudlers‹ aber fand er doch hin und wieder einen glücklicheren Ausdruck oder eine zutreffende Interpretation und hat danach bei nächster Gelegenheit geändert [1]). Fälle wie II Cor. 2, 17 (s. o.), wo Luther das *kretzmerey treiben* der ältern Ausgaben erst 1528 durch *verfälschen* ersetzte (Emser 1527 *felschen*) lassen sich mehr nachweisen — und ein Zufall scheint bei diesem Zusammentreffen ausgeschlossen. Ich meine nicht, daß Luthers Ruhm durch die Feststellung ge-

1) Die bekannten Aeußerungen im ›Sendbrief vom Dolmetschen‹ (1530) urteilen über Emsers eigene Textänderungen mit entsprechender Milde, ed. Grosse 5, 21: ... (*wie wol mirs nicht alles gefellet*) *so kann ichs doch wol leiden*..

schmälert wird: eine Auffassung, wie sie neuerdings (unter törichter Berufung auf Panzer) bei Pastor-Janssen VII 559 vorgetragen wird, läßt sich darauf keineswegs stützen. Nachdem wir aber durch Schaub, Die nd. Uebertragungen von Luthers NT. (Greifswald 1889) S. 64 f. erfahren haben, daß Luther aus Bugenhagens nd. NT. hier und da für die spätere Revision seiner originalen Uebersetzung Nutzen gezogen hat, bestätigen die vereinzelten Anlehnungen an Emser (deren weiteren Nachweis ich mir vorbehalte) abermals das nie ermattende Interesse, mit dem der Reformator bemüht war, sein kostbares Werk zu verbessern.

Hieronymus Emser ist am 8. Nov. 1527 gestorben, das Neue Testament, seine letzte litterarische Arbeit, wird frühestens zwei Monate vor seinem Tode ausgegeben sein; der Einführungsbericht Herzog Georgs ist vom 1. August datiert. Aber diese erste Ausgabe in Folioformat, die der ewig verschuldete Wolfgang Stöckel in Dresden nicht ohne kräftige finanzielle Unterstützung des Landesherrn hatte herstellen können, befriedigte diesen in mehrfacher Beziehung nicht. Er muß sehr rasch zu dem Entschluß gekommen sein, ihr eine Ausgabe in kleinem Format folgen zu lassen, und er wählte dafür einen leistungsfähigern Drucker, Valentin Schumann in Leipzig: verfügte doch Stöckel nicht einmal über lateinische Lettern[1]), wie sie für die Citate von vornherein wünschenswert waren und jetzt für die Textglossen (als Kursive) durchgehends gewählt wurden.

Mit dieser neuen Ausgabe (L 1528)[2]) wurde gleichzeitig eine Textrevision verbunden, die zunächst auf die Ausmerzung derber und anstößiger Wörter (wie *hure*, *hurerey*) gerichtet war, aber unter der Hand noch allerlei zur Verständlichmachung und Verdeutlichung des Ausdrucks anbrachte. Viel Zeit hat diese Arbeit freilich kaum in Anspruch genommen; die Correcturen wurden einfach in ein Exemplar der Folioausgabe eingetragen, das als Manuscript diente; das gleiche wiederholt sich bis auf Eck herab mit der jedesmaligen Vorlage. Wohl aber dürfen wir uns wundern, in wie kurzer Frist die neue Ausgabe mit ihren 85 Bogen in einem abweichenden Format, für das doch auch neue Holzschnitte nötig waren, fertig geworden ist: denn wir haben wohl keinen Grund, Peter Quentel zu mistrauen, der seinen Nachdruck (C 1528 in gleichem Format)

1) S. Cochläus an Pirckheimer 10. März 1529 (Pirckhemeri Opera ed. Goldast S. 396).

2) Für das bibliographische verweis ich kurzweg auf Panzer S. 47—58, den ich hier nur durch einiges historische ergänzen will.

schon ›im Euenmaent [d. i. im September] 1528‹ fertig gestellt haben will.

Man fieng mit dem Druck der ›Annotationes Hieronymi Emsers Såligen‹ an, die hier zum ersten Mal in feste Verbindung mit dem Text traten: sie waren fertig, als man diesen zu setzen begann und die Blattzahlen der Annot. an den Rand stellte, ja der Präfator war noch der Meinung, daß die Annotationen dem Texte vorangestellt werden sollten [1]: tatsächlich verweist jetzt die letzte Seite des NT. auf die in neuer Paginierung folgenden Annotationen. Aber dieser Präfator war bestimmt identisch mit dem Revisor des Textes. Den Text der ›Annotationes‹ ließ er, wie es scheint, unverändert; aber damit sich nicht die Lutherischen darauf berufen könnten, des Emser Anmerkungen seien ja nur auf den ersten Druck der Wittenberger Bibel gemacht und Luther werde somit vielfach ›unrechtlich beschuldigt‹, hat er eine *discordantz ader widereynanderstrebung beyder drůck des Luterischen Testaments* [sc. 1522 Sept. und 1527] am Eingang des NT. *in eyn teffeleyn gebracht*, *daraus ein yeder getrewer leßer nicht alleyn des Emßers saligen gegrůnte schuld ßo er dem Luther gesatzt*, *sonder auch des Luthers tzuuor nicht gelcich gehôrte vnbestendigkeyt tzu vermercken hatt.* Diese ›Widereinanderstrebung‹ kehrt in den einfachen Abdrücken wieder, ist aber von Dietenberger weggelassen worden.

Wer war dieser Herausgeber, der mit so vielem Eifer für den seligen Emser auftritt, im directen Gegensatz zu Herzog Georg (der in seinem ersten Privileg den Emserschen Text ganz leidlich kennzeichnet: *von newem emendirt*, *allenthalben restituirt vnd widderumb tzu recht gebracht*) kurzweg von *Emsers såligen vertewtschung des Testaments* redet, auch sonst den Mund recht voll nimmt und in einer mühsamen 'Discordanz' Luthers rastlose Verbesserungsarbeit unsagbar kurzsichtig als einen Beweis seiner widerspruchsvollen und unbeständigen Art hinzustellen versuchte? Natürlich müssen wir ihn in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs suchen, und da liegt es denn sehr nahe, eine Vermutung wiederaufzunehmen, die schon Panzer S. 47 ausgesprochen hat und die sich heute, wo wir das vortreffliche Buch von Martin Spahn über Johannes Cochläus (Berlin 1898) besitzen, weit besser begründen läßt: niemand war für eine solche Aufgabe geeigneter, als der unmittelbare Nachfolger des Emser, der neue Hofkaplan und Vertraute des Herzogs Georg in Kirchen- und litterarischen Sachen. Zu seinem Temperament und seinem litterarischen Habitus stimmt alles. Es fragt sich

1) ... *des Testaments, so diesen Annotationen angehangen ist!*

nur, ob die Zeitumstände passen, und auch diese Frage läßt sich bejahen.

Cochläus stand mit Emser mindestens seit 1521 in nahen Beziehungen: ›er verehrte ihn wahrhaft schwärmerisch als seinen Führer, seinen Lehrer und sein Vorbild im Streite‹ (Spahn S. 103). In den (erst 1549 zum Druck gelangten) ›Commentationes de actis et scriptis Lutheri‹ spricht er wiederholt (S. 136 und 142) von gemeinsamer litterarischer Thätigkeit, ohne daß es bisher gelungen ist, diese Angaben bestimmt zu fassen. Das NT. Emsers ist gewiß zeitig in seine Hände gelangt, von ihm eifrig studiert und wol auch nach dem Brauche der Leser jener Tage alsbald mit hsl. Verbesserungen ausgestattet worden. Er übertrieb ebenso kräftig wie der Urheber von L 1528, wenn er von Emser aussagte: *propriam translationem .... velut antidotum contra Lutheri venena evulgavit* (Acta et scripta Lutheri S. 54) oder *Novum Testamentum ex recepta et approbata per totam ecclesiam translatione Latina vertit in Teuthonicum* (ebenda S. 161). Die Tendenz, Luthers *nicht geleich gehörte vnbestendigkeyt* (s. o.) zu erweisen, zieht sich durch des Cochläus ganze Polemik hindurch: an die Widersprüche in Luthers Ausführungen hat er sich seit 1521 unablässig angeklammert (Spahn S. 146); bei demselben Drucker wie L 1528 gab er im December des gleichen Jahres in Druck ›Sieben Köpffe Martini Luthers Vom Hochwirdigen Sacrament des Altars‹ (Spahn, Verzeichnis der Schriften C.'s Nr. 57[a]), und im folgenden Jahre 1529 folgte ebenda der ›Septiceps Lutherus, ubique sibi, suis scriptis contrarius in visitationem saxonicam per D. D. Joa. Cocleum editus‹ (Spahn, Verzeichnis No. 61[a]). Anderseits weist eine Nachricht bei Spahn S. 247 Anm. 1 darauf hin, daß Cochläus im Spätjahr 1534 mit dem Dresdener Stadtpfarrer Eyssenberg zusammen ›im Auftrage Georgs an den fünf Büchern Moses und der Propheten die Abweichungen der neuen Gesamtausgabe der Lutherischen Bibel von den früher erschienenen Teilen geprüft habe‹. Das war also eine directe Fortsetzung der neutestamentlichen ›Widereinanderstrebung‹. Im Collationieren besaß Cochläus aus der philologischen Thätigkeit seiner ersten Epoche reichliche Uebung, und er mag mit jener Probe in L 1528 den Geschmack des Herzogs für eine derartige Konfrontierung Luther contra Luther wachgerufen haben[1]).

1) Herr Dr. Spahn, dem ich meine Hypothese — ich hielt sie für die meine, bis ich sah, daß mir der alte Panzer zuvorgekommen war, — mitteilte und der leider keine Zeit fand, selbst in ihre Prüfung einzutreten, nennt als Persönlichkeiten, die allenfalls für die Herrichtung von L 1528 in Betracht gezogen werden könnten, eben jenen Eyssenberg, dem aber seither eine litterarische Physiognomie fehlt, und den Abt von Altzelle Paul Bachmann (Amnicola), der noch bestimmter ausscheiden muß. Auch Dr. Spahn hat vorläufig nichts gefunden, was gegen

Cochläus ist um die Mitte des Januar 1528 in Dresden eingetroffen, am 22. Januar in sein Amt eingeführt und von vornherein mit dem vollen Vertrauen des Herzogs beehrt worden (Spahn S. 134). Das neue Privileg Georgs für die Octavausgabe datiert vom 25. Januar! Die Vorarbeiten dürften also eben in jenen Tagen in Angriff genommen sein — und wer war dann für sie geeigneter als der Mann, der im Leben Emsers Freund und litterarischer Kampfgenosse gewesen und jetzt sein Nachfolger im Amt wie im Vertrauen des Herzogs war? Es wäre fast unbegreiflich, wenn der Herzog gerade für diese Aufgabe, die ihm so am Herzen lag, in dem an litterarischen Capacitäten wahrlich nicht reichen Dresden eine andere Kraft gesucht — und gefunden hätte. Der Briefwechsel des Rührigen ist uns für jene Jahre nicht in dem Umfang erhalten, daß wir darin einen Hinweis auf diese Arbeit erwarten müßten, die ihm neben einem Dutzend litterarischer Pläne und Producte immerhin als eine nebensächliche Leistung erscheinen durfte. So wird man auch in dem neuerdings bei Kawerau, Hier. Emser S. 71 f. auszugsweise mitgeteilten Briefe[1]), mit welchem er unterm 28. Okt. 1529 an die Prinzessin Margarethe von Anhalt ein Exemplar der neusten (fünften) Edition von 'Emsers seligen', 'seines lieben Vorfahren' Neuem Testament (C 1529) übersendet, ebensowenig einen Hinweis auf seinen eigenen, bescheidenen Anteil an einer frühern Ausgabe erwarten, wie er hier der Tätigkeit seines Freundes Dietenberger für den neusten Druck gedenkt. Ich glaube, wir dürfen mit voller Zuversicht die zweite Ausgabe von Emsers NT., L 1528 als die Bibelrevision des Cochläus[2]) bezeichnen, und ich zweifle nicht, daß sich einem genauen Kenner der deutschen Schriften dieses Ostfranken meine Vermutung auch aus dem Wortschatz bestätigen wird[3]).

Den Umfang dieser Textrevision festzustellen, die L. im »Syste-

Cochläus spricht und billigt die Indicien, die auf ihn hinweisen. »Die Beschlußrede hat ganz seine Art zu reden, sehr deutlich besonders in den ersten Zeilen«.

1) Durch die Güte Kaweraus hat mir eine vollständige Abschrift vorgelegen.

2) Ob Luther davon unterrichtet war, als er 1530 in den »Sendbrief vom Dolmetschen« (ed. Grosse 6, 18) einen kräftigen Hieb gegen den »Doctor Rotzlöffel« (Cochle[ari]us) einschaltete?

3) Nur eine Kleinigkeit will ich hier in dieser Richtung anführen. Auf S. aij[a] des Vorworts zu den Annotationen findet sich die Wendung *auff eynem gestrackten wegk bleiben*, und gerade diesen Ausdruck hat der Revisor im Text von Marc. 1, 3 an Stelle von *richtig* eingeführt; bei Dietenberger ist daraus *gestrack* geworden, T 1532 hat dies zu *starck* entstellt und Eck schließlich *richtig* restituiert. Schon dies *gestrackt* weist uns aus Ostsachsen heraus; ich kenne nur die Belege bei Schmeller-Frommann II 808: *den gestracken weg, den gestrackten durchzug durch das land nehmen* aus einem bayr. Landrecht von 1616. Ein einziger Beleg aus Cochläus würde meine Hypothese fast zur Gewißheit erheben.

matischen Teil‹ seines Buches als ›den ersten erschienenen Nachdruck‹ abtut, der er aber doch in der ›Lexikalischen Uebersicht‹ besser gerecht geworden ist, kann hier nicht meine Aufgabe sein: ihr Genugtuung zu verschaffen, wird sich alsbald Gelegenheit finden.

Auch in der weitern Geschichte des Emserschen NT. glaub ich die Spuren der Propaganda zu erkennen, welche Cochläus für den ›katholischen Uebersetzer‹ entfaltete. Die verblüffende Geschwindigkeit, mit welcher Peter Quentel in Köln schon im gleichen Sommer einen genauen Nachdruck für den Vertrieb im deutschen Westen veranstalten konnte (C 1528), ruft die Erinnerung wach, daß Cochläus zu dem rührigsten Verleger der Rheinlande schon seit 1525 in engen geschäftlichen Beziehungen stand (Spahns Verzeichnis Nrr. 26ab. 30. 32ab. 34a), die er noch bis mindestens 1529 (ebd. Nr. 69) aufrecht hielt. Und schwerlich geschah es ohne des Cochläus persönliches Zutun, daß einer seiner Intimen, der Dominikanerprior Johannes Dietenberger zu Koblenz, den Text von C 1528 (d. i. L 1528 rep.) einer neuen Revision unterzog, als sich Quentel entschloß, der Octavausgabe gleich im folgenden Jahre eine Folioausgabe nachzusenden: C 1529.

Wir haben über Johannes Dietenberger seit 12 Jahren eine umfangreiche und rührend sorgsame Monographie von Hermann Wedewer (Freiburg i. B. 1888), der wir über der Fülle brauchbarer Daten die Ueberschätzung des Mannes gern zu gute halten wollen. Herr Lindmeyr kennt sie natürlich so wenig wie er die Werke von Spahn über Cochläus, von Kawerau über Emser — oder überhaupt irgendwelche Litteratur zur Geschichte der Kirche, der Litteratur und des Buchdrucks dieser Zeit kennt. Man lese was er S. 6 Anm. 1 über Dietenberger (aus einem der ersten Bände der ADB.) beibringt: es ist so ziemlich alles falsch. Dietenberger, ein geborener Frankfurter, ist als Dominikanerprior in seiner Vaterstadt (1522) mit Cochläus bekannt und sein wärmster Freund geworden (Wedewer S. 45 ff.); Cochläus gab die erste Veranlassung zu Dietenbergers litterarischem Auftreten (ebd. S. 96 ff.), und durch viele Jahre hindurch blieben sich die beiden so innig verbunden, daß sie gegenseitig ihre Werke für die Verbreitung in deutscher Sprache übersetzten. Man vergleiche die Register bei Wedewer und Spahn und besonders die Bibliographien beider. Ueber Dietenbergers Tätigkeit als Revisor und Uebersetzer der Bibel handelt Wedewer S. 149—197, eine wertvolle bibliographische Uebersicht gibt er S. 485 ff.: ihr wichtigster Teil ist natürlich die Uebersetzung des Alten Testamentes, die uns hier nichts angeht. Mit der Revision des Neuen Testaments hat es Dietenberger sehr leicht genommen: die Zahl von ›etwa 70

Wörtern«, auf welche L. S. 24 seine Aenderungen beziffert, wird bedeutend reduciert werden müssen, denn das ganze 4. Kapitel Lindmeyrs (S. 20—24) wimmelt von Irrtümern, die ich mir nur so erklären kann, daß er erst hinterher darauf aufmerksam geworden ist, daß L 1528 doch etwas mehr als ein bloßer Nachdruck sei: denn vieles ist in der »Lexikalischen Uebersicht« richtig angegeben. Die folgenden Wörter, die L. als erst durch Dietenberger verdrängt bezeichnet, hat schon Cochläus und teilweise gar Emser entsprechend ersetzt: ad 1 (S. 21 f.): *anbeißen* und *anbiß*, *lied*, *miethaus*, (*schlachtschaf*), (*unrat* [1])), *untugend*, *woge*, *zerbleuen*, *schlauch*; — ad 2 (S. 22 f.) *markt*; — ad 3 (S. 23) *lastbar*, *selig machen*. Ich habe hier nur kurz aufgezählt, was sich ohne umständliche Erörterung der Fehlerquellen erledigen läßt: man sieht aber schon daraus, daß der Anteil des Cochläus am Wortersatz kein ganz geringer ist.

Etwas besser als die vorausgehenden ist das letzte (5.) Kapitel des I. Teils, die Erörterung über Eck, geraten. Aber auch in diesem Kapitel ist manches schief und sind wir doch immer für den Einzelnachweis auf die »Lexikalische Uebersicht« angewiesen, — und nachdem ich eben noch gesagt habe, daß in dieser manches richtiger angegeben sei, als im »Systematischen Teil«, muß ich nun doch mit der schlimmsten Enttäuschung kommen: dieses vergleichende Wörterbüchlein ist trotz der namenlosen Quälerei, mit der es offenbar zu Stande gekommen ist, — oder vielmehr wegen dieser Quälerei als Ganzes unbrauchbar! Man kann im einzelnen allerlei daraus lernen, aber man kann sich nirgends darauf verlassen, und man wird durch die heillose Verwirrung des Ausdrucks, welcher offenbar ganz verschiedene Stadien der Erkenntnis widerspiegelt, beständig gereizt und geärgert.

Die Hauptquelle allen Unheils ist die, daß der ungeschickte Ausgangspunkt des Ganzen, die direkte Vergleichung Luther-Eck [2]), niemals durch eine methodische Untersuchung der Zwischenglieder paralysiert wurde. Beim Fortschreiten der Arbeit hat sich in L. immer wieder das Gewissen geregt, vieles was anfangs versäumt war, ist später mit doppeltem und dreifachem Zeitaufwand nachgeholt worden — aber die Sache war einmal verfahren. Der Verfasser mag schon unter der Arbeit schwer gebüßt haben, und ich hätt ihm gewis den Doctorhut trotz allem ungeschmäht gelassen: es wenden

1) Hier liegt ein zwiefacher Irrtum vor: denn Matth. 26, 8 bleibt das Wort bis in T 1532 erhalten; Marc. 14, 4 hat es schon Cochläus beseitigt.

2) Wenn ich mich in dieser Annahme irren sollte, so bleibt es doch dabei, daß dem Verf. dieser Teil der Aufgabe stets als der wichtigste und als das eigentliche Ziel erschienen ist.

nicht alle so viel Arbeit an dies Ziel. Aber was zum Teufel muß er das Ergebnis seiner Irrfahrten in zierlicher Ausstattung und mit Schwabacher Lettern dem großen wissenschaftlichen Publikum vorlegen!

Als einen verhältnismäßig harmlosen Mangel will ich es noch hinstellen, daß L. alle Wortauswechselungen entgangen sind, die sich zwischen Emser und Eck, und manche die sich zwischen Luther und Eck so abspielen, daß Eck selbständig und unbewußt zu Emser resp. Luther zurückkehrt. So brauchen Luther und Eck Matth. 21, 33 ff. Marc. 12, 1 ff. Luc. 20, 9 ff. ausschließlich *weingartner* resp. *-gartner*; bei Emser drängt sich zweimal *wintzer* ein, das bei Cochläus die Oberhand gewinnt (8 mal neben 7 mal *weyngertner*), aber von Dietenberger, dem Eck folgt, wieder ganz beseitigt wird. Solche Dinge fehlen dann natürlich in der Charakteristik Dietenbergers. — Oder: für *minz*, wie Matth. 23, 23 Luther und Emser und dann wiederum Eck bieten, haben zwischenein Cochläus und Dietenberger *krausmüntz*. Wie dieses fehlt natürlich bei L. die ganze Linie für Marc. 1, 3, die ich oben S. 284 Anm. 2 schon angeführt habe. Ein besonders lehrreiches Beispiel bietet Matth. 23, 24:

Luther und Emser *die jr mucken seiget*
Cochläus — — *schnagken ader mucken seyhet ader schlichtet*[1])
Dietenberger — — *schnacken ader mucken auß seyet ader schlichtet*
Eck — — *schnacken auß seiget.*

Durch derartige Uebersehungen wird die Darstellung von Ecks Tätigkeit lückenhaft. —

Weit schlimmer jedoch ist die durchgehende Verkehrtheit der Ausdrucksweise und die Verwirrung der Angaben, die, auch wo sie im einzelnen zuverlässig sind, nur für den verständlich werden, der die tatsächlichen Verhältnisse klar übersieht. Es wird genügen, wenn ich ein paar Artikel im Auszug gebe und ihnen meine Glossen beifüge — meine Uebersetzung möcht ich fast sagen.

abend [u. *morgen*], ›übertragen auf die Himmelsgegend:

1) Solches Zurwahlstellen des Ausdrucks kommt bei Cochläus öfter vor; das von L. S. 73 unter *markt* erwähnte *castel oder marckt* Luc. 9, 57. 17, 12 ›in den Nachdrucken Emsers‹ geht gleichfalls auf ihn zurück, es wird von Eck zu *castel* vereinfacht. — Einen hübschen Beleg dafür, daß der Revisor von L 1528 kein Obersachse war, bietet der Zusatz zu Mc. 12, 42 *zwey scherflin] die machen eynen heller;* das hätten Bachmann und Eyssenberg gewiß nicht erläutert. Dietenberger und Eck haben, obwohl sie ihrerseits *meytlin* resp. *ortlin* einfügen, den Zusatz gedankenlos stehn lassen.

Matth. 8, 11; Eck ist dieser erst im 15. Jahrh. aufkommende Gebrauch von *abend* eigentlich fremd, wie er es auch mit diesem Sinne nie im AT. gebraucht; dafür *niedergang* (*der sonnen*), dieses auch im NT. noch Luc. 13, 29. Joh. Off. 21, 13 wie (!) C 1529 u. T 1532. Nur an einer Stelle gebraucht er wie diese *abend*: Luc. 12, 54‹.

Der langen Rede kurzer (und berichtigter!) Sinn ist der: *abend* (und *morgen*) war Matth. 8, 11 schon von Emser, Luc. 13, 29 und Off. 21, 13 von Dietenberger durch *nydergang* (und *auffgang*) ersetzt worden; Eck fand es nur noch Luc. 12, 54 vor — und hier hat er es beibehalten.

halsstarrig ›... fehlt bei Eck Ap. Gesch. 17, 5 wie auch in der Vulgata‹ — und ihr entsprechend schon seit Emser! — ›wo hingegen der Text seiner Vorlage eine der luth. ähnliche Uebersetzung forderte (!), gebraucht Eck mit C 1529 und T 1532 eine eigene (?!) Bildung *hartnäckisch* Ap. Gesch. 7, 51‹; soll heißen: *hartnäckisch* ist aus Dietenberger übernommen!

heucheln und *heuchler* ›... für das ursprünglich md. Wort setzt Eck ohne Ausnahme *gleisener*‹. Der Tatbestand ist kurz der, daß von 11 Beispielen Luthers für *heucheln*, *heucheley*, *heuchler* 3 durch Emser, 6 weitere durch Cochläus und von dem Rest eines durch Dietenberger und eines (!) durch Eck beseitigt worden sind; einmal ward umgekehrt *heuchlerey* erst durch Emser angeführt und blieb dann auch bis Eck. Ob dies irgend jemand aus dem mehr als eine Spalte füllenden Doppelartikel herauslesen wird?

rüstzeug ›... Ap. Gesch. 9, 15. Eck wörtlich nach der Vulg. *fasz der erwölung* = *vas electionis*‹. Aber diese Uebersetzung rührt von Emser her, der sie schon in den Annot. empfohlen hatte.

schlachtschaf ›... Röm. 8, 36, Eck übersetzt wie C 1529 und T 1532 (!) *schaf die man abthůt* (Emser *schlachtet*)‹. Berichtigt und verdeutlicht heißt das: Eck bietet den Text des Cochläus!

woge ›bei Eck ersetzt durch *welle*, *fluß*‹ — folgen die Belege, aus denen sich ergibt, daß Eck das Wort nirgends mehr vorfand! Jac. 1, 6. Luc. 21, 25 war es durch Emser, Luc. 8, 24 durch Cochläus beseitigt worden, — und deren Ersatz acceptiert Eck.

wucher ›... Eck behält aber mit Luther *wucherer* Luc. 7, 41‹. In Wirklichkeit hat Luther 1522 (und nur die erste Ausgabe kommt hier in Frage) gar nicht *wucherer*, sondern *lehenherr*, gegen das Emser schon in den Annot. polemisiert!

Ich denke, nach diesen Proben, die ich beliebig vermehren könnte, wird man die oben gebrauchten Ausdrücke nicht zu hart finden. Der Verfasser hat sich eben in keinem Stadium seiner Untersuchung von der Arbeitsweise Ecks — so wenig wie von der des

Emser, Cochläus, Dietenberger — eine deutliche Vorstellung gemacht. Die Frage, wie denn wohl der Schreibtisch Ecks ausgestattet gewesen sein und wie das ›Manuscript‹ ausgesehen haben möge, das in die Augsburger Druckerei wanderte, hat er sich gar nicht vorgelegt.

Es fehlt eben der ganzen Arbeit an einer philologischen Grundlage und ihrem Verfasser an der einfachsten litterarhistorischen Orientierung. Aber vielleicht steht es mit seiner grammatischen Ausrüstung besser? Leider kann man auch das nicht zugeben: wo kurzerhand *splitter* für eine nd., *stäupen* für eine md., *hübel* für eine obd. Bildung, das md. *seuche* dagegen für 'allgemein' erklärt, *schellig* = 'zornig' zu *scheel* gestellt, *geschwigen waren* Ap. Gesch. 15, 13 für das Part. Prät. zum Kausativ (!) erklärt wird usw. usw., da erscheint die Wiederholung alter Irrtümer, wie daß das md. *stete*, unser *Stätte*, aus dem Plural von *stat* stamme, ganz natürlich, eine durchgehende Korrektur aber wäre Raumverschwendung.

Ich würde unter diesen Umständen auf die sprachgeschichtliche Auffassung und Wertung der einzelnen Tatsachen und Denkmäler gar nicht mehr eingehn, nachdem ich die Unbrauchbarkeit des Büchleins erwiesen habe. Aber ein besonderer Umstand zwingt mich dazu. Ich habe in diesen Anzeigen 1888 Kluges Schrift ›Von Luther bis Lessing‹ einer eingehenden und scharfen Kritik unterzogen (S. 249—286), weil ich es wohl für möglich hielt, daß sich in diesem mit einigem anmutenden Grün umpflanzten Potemkinschen Dorfe doch der eine oder andere niederzulassen Neigung haben möchte. Diese Befürchtung hat sich bewahrheitet: das Buch hat zwei neue Auflagen erlebt, mit Beibehaltung der schiefen Grundanschauungen und der hundert und mehr falschen Einzelangaben und Aufstellungen, gegen die sich inzwischen auch in den Arbeiten von Burdach, Reifferscheid, Herrmann, Szamatólski, Luther, Scheel u. AA. die Anklagen gehäuft hatten. Der ›Allgemeine Deutsche Sprachverein‹ hat es unter seine schützenden Fittiche genommen und sorgt in allerlei Formen für die Weiterverbreitung seiner Weisheit. Das alles kann, wer an den schließlichen Sieg der Wahrheit glaubt, ruhig ansehen. Wenn aber sprachwissenschaftliche Monographieen, die für die Fachgelehrten in erster Linie bestimmt sind, auf den schiefen und leichtfertigen Behauptungen jener Schrift wie auf evangelischen Wahrheiten fußen und uns das längst widerlegte als die Elemente ihres gelehrten Wissens buchstäblich wieder vorkauen, dann ist es Zeit und Pflicht zu protestieren. Herr Lindmeyr kennt tatsächlich aus der reichen, freilich vielfach zerstreuten Litteratur zur Geschichte der nhd. Schriftsprache, welche die letzten 12 Jahre hervorgebracht haben, nichts als das genannte Buch von Kluge, das Schriftchen von

O. Weise, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen (Leipzig 1896) und Behaghels Anteil am Paulschen Grundriß, der ihm übrigens recht gut ein Führer zu weiterem hätte werden können. Nun, was die Klugheit des Herrn Weise in diesen Dingen anbetrifft, so ist sie nach meiner Erinnerung (ich habe das Büchlein nicht zur Hand) mit der Weisheit des Herrn Kluge im wesentlichen identisch. Und mit der Berufung auf Behaghel S. 3 ist dem Verfasser ein artiges Misgeschick begegnet: er citiert aus ihm ahnungslos gerade einen Satz über die Verschiebung des Schwerpunkts litterarischer Tätigkeit von Oberdeutschland nach Mitteldeutschland seit etwa 1300, den ich GGA. 1888, 269 f. in scharfer Polemik gegen Kluge formuliert hatte — ohne ihn vorläufig zu beweisen!

Es bleibt also nur Kluge — und wieder Kluge. Einige Proben dieser sieghaften Gelehrsamkeit werden genügen. Nach S. 32 stand der Ruhm der Lutherschen Uebersetzung »so unerschütterlich fest begründet, daß man, soweit nicht Konfession oder Sekte eine sachliche Textrevision forderten, den Wortlaut des Reformators nicht zu ändern wagte«. Gegen diesen Satz Kluges hat Reifferscheid, Marcusevangelion S. V den schärfsten Protest erhoben: wer auch nur ein Kapitel eines Basler oder Züricher Luther-Testamentes mit der Septemberbibel collationiert hat — und dazu ist doch wahrlich bei Reifferscheid bequemste Gelegenheit geboten! — wird ihn schlechthin unbegreiflich finden. — Für die Behauptung von dem »großartigen Einfluß der kaiserlichen Kanzlei« (Kluge S. 28 u. ö.) hab ich (a.a.O. S. 258 ff.) dringend Beweise verlangt: nicht der Schatten davon ist uns in diesen zwölf Jahren geliefert worden — aber für L. steht die Tatsache fest: in Emsers Deutsch erblickt er (S. 3) schlechtweg »die Gemeinsprache der kaiserlichen Kanzlei« und sein NT. stellt ihm (S. 4) »eine nur oberflächliche Uebertragung des Lutherschen Wortschatzes in den der kaiserlichen Kanzlei« dar. Ich habe mich ehrlich bemüht, in den Wortverschiebungen bei Emser auch nur drei Beispiele aufzutreiben, die L. zu einer solchen Vorstellung Anlaß gegeben haben könnten — aber ich habe sie nicht gefunden. Auf eigene Faust wagt der Verfasser die gleiche Behauptung etwas schüchtern bei Dietenberger zu wiederholen (S. 21): er habe »mehrfache Aenderungen an der kaiserlichen Kanzleisprache« vorgenommen. Ich kann davon absolut nichts entdecken und muß nachdrücklich betonen: Redensarten! nichts als Redensarten! — Recht schief ist es auch, wenn L. den Frankfurter Dietenberger, der sein Leben zwischen seiner Vaterstadt, Koblenz und Mainz geteilt hat, in einen durchgehenden Gegensatz zum »md.« Wortschatz bringt: hier hätte mindestens »ostmd.« eingesetzt werden müssen, denn was der Rhein-

franke dem thüringischen Sachsen gegenüberstellt, ist durchaus westmd. Sprachgut: so wenn er *vorwerk* durch *bauhof*, *ziege* durch *geiß*, *stufe* durch *staffel*, *scherflin* durch *meytlin* ersetzt usw.

Bei Eck kehrt der Verf. unter die sichere Obhut Kluges zurück, der natürlich ebenso wie Lindmeyr der Meinnng war, die Bibel Ecks sei in Ingolstadt gedruckt worden, und in den faustdick aufgetragenen Huldigungen ihrer Widmung die kräftigste Stütze seiner Anschauung vom Vorbild der kaiserlichen Kanzleisprache erblickte. Ich fühle mich durchaus nicht gerüstet, die Frage zur Entscheidung zu bringen, wie weit dieser Einfluß des Kanzleivorbildes, für das sich Eck ja direct auf den Kanzler Nic. Ziegler beruft, bei ihm tatsächlich reicht. Nur das seh ich, daß Kluge und Lindmeyr dazu auch nicht einen Ansatz gemacht haben. Eck selbst beschwert sich in der nach vielen Seiten interessanten Vorrede darüber, daß *im truck die orthographei, die ich für bestendig geacht, nit allweg gehalten worden* sei, und in der Tat ist die Frage nach dem Anteil des Buchdruckers am Sprachbild der Eckschen Bibel eine besonders verzwickte: scheint doch die Orthographie beispielsweise des ›Vierten tails Christenlicher Predigen‹, der 1534 bei demselben Alex. Weißenhorn hergestellt wurde, der Wiener Orthographie z. B. in der öftern Anwendung des *kh* näher zu stehn als die Bibel, in der mir diese Schreibung nicht aufgefallen ist. Wie es aber auch um einen derartigen Einfluß stehn mag, wichtiger als diese leichte Tünche, die den von Lindmeyr doch allein behandelten Wortschatz gar nicht berührt, ist der Grundcharakter der Sprache. Wenn L. S. 4 von Eck sagt ›Sein Idiom (!), die kaiserliche Kanzleisprache, wie sie sich unter Maximilian festgesetzt hatte, vermischt mit Bestandteilen seiner lokalen Mundart‹ (wofür es dann S. 25 ›sein landschaftliches Deutsch‹ heißt), so ist das nicht nur schief ausgedrückt, sondern obendrein falsch, insofern als der Verf., wie sich aus vielen Anzeichen ergibt, dieses landschaftliche Deutsch ebenso wie Kluge für die Sprache von Ingolstadt, also für bayrisch hält. Zunächst ist bei Eck für das äußere orthographische Bild seiner gedruckten Schriften die Augsburger Officin gewiß wichtiger als die Wiener Kanzlei [1]) — dann aber ist der Grundcharakter seiner Sprache, wie er besonders in Wortschatz und Wortbildung zu Tage tritt, nicht bayrisch, sondern schwäbisch [2]). Johann

1) Deren Bedeutung nach Kluge S. 28 in dieser Bibel ›in besonders schlagender Weise‹ hervortreten soll.

2) Ich halte mich nicht für berechtigt, das hier näher auszuführen, weil ich selbst erst vor etwa 2 Jahren durch eine briefliche Andeutung M. H. Jellineks von dem gleichen Irrtum (GGA. 1888, S. 264) bekehrt worden bin.

Maier aus Egg an der Güns, der bis zu seinem 24sten Lebensjahre in Schwaben und am Oberrhein heimisch gewesen ist und seine deutschen Schriften großenteils in Augsburger Pressen gegeben hat, darf keinesfalls so entschieden und unbedenklich, wie das von Kluge und Lindmeyr geschieht, als Vertreter des bayrisch-österr. Typus der Schriftsprache hingestellt werden. —

Ich habe einen jungen Mann, in dessen mühevoller Arbeit ich keinen Zug von Unwahrhaftigkeit und keinen Zug von Ueberhebung gefunden habe, hart vorgenommen. Ich habe das wahrlich nicht gern getan — und diese Recension hat mir viel Zeit gekostet, die ich lieber für andere Zwecke verwendet hätte. Gewiß erstrebt der Verfasser seinerseits keine Verschleierung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis und ist sich keiner Unterschlagung unseres Handwerkszeugs bewußt. Aber als Symptom ungesunder Zustände in unsrer Wissenschaft müssen Bücher wie das seinige bekämpft werden — da treten alle Rücksichten bei Seite.

Marburg i. H. Edward Schröder.

Die Fabeln Gerhards von Minden in mittelniederdeutscher Sprache zum ersten Mal herausgegeben von Albert Leitzmann. Halle a. S. Max Niemeyer. 1898. CLXVI u. 304 S. gr. 8°. Preis 12 Mark [1]).

Das nd. Tierepos, das lange Zeit hindurch nicht nur als das wertvollste, sondern zugleich auch als das originalste Denkmal der an originalen Leistungen so armen mittelniederdeutschen poetischen Litteratur galt, hat diesen Ruhm vor einer strengeren philologischen Kritik längst eingebüßt. Wir wissen jetzt, daß es nur die getreue Bearbeitung einer niederländischen Vorlage ist. Da haben die bescheideneren aesopischen Fabeln, deren mnd. Bearbeitungen ganz hinter dem berühmten Reinke Vos zurückzutreten pflegen, einen größeren Anspruch auf Originalität, da sie kein hd. oder nhd. Werk bearbeiten, sondern direct aus dem Lateinischen geflossen sind. Sehen wir von dem Ansatze zu einem mnd. Aesop ab, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. oben an der nördlichsten Grenze des nd.

1) Siehe W. S(eelmann), Korrespondenzbl. d. Ver. f. nd. Sprachforschung, Jahrg. 1898, Heft XX No. 3, S. 47. — H. T(üm)p(e)l, Lit. Centralbl. 1898, No. 46, Sp. 1832 f. — A. E. Schönbach, Allg. Litteraturbl., IX. Jahrg., No. 1, Sp. 18—20.

Sprachgebietes entstanden ist [1]), so sind uns zwei vollständige, in ihrer Entstehungszeit nicht weit von einander entfernt liegende Sammlungen aesopischer Fabeln in mnd. Versen erhalten, die auch jetzt noch am Einfachsten nach den Aufbewahrungsorten der beiden Haupthandschriften als ›Wolfenbüttler und Magdeburger Aesop‹ geschieden werden. Beide Sammlungen wurden zunächst, entsprechend dem bei der Edition altdeutscher Texte früher nur allzu beliebten Verfahren, mit mehr oder minder genügenden Auszügen und Proben abgethan. Aus dem jüngeren, aber poetisch und ästhetisch reizvolleren Magdeburger Aesop hatte bereits 1836 Friedrich Wiggert in seinem ›Zweyten Scherflein etc.‹, nebst einer guten Beschreibung der Handschrift, etwa ein Fünftel des Ganzen unter schonender Behandlung des Textes mit guten Erklärungen bekannt gemacht. Die von Jacob Grimm an mehreren Stellen dringend gewünschte vollständige kritische Ausgabe der Hs. hat Wiggert jedoch nicht mehr unternommen. Sie war eine der ersten Thaten des neubegründeten Vereins für Nd. Sprachforschung und erschien 1878, von W. Seelmann besorgt. Inzwischen hatte Hoffmann v. Fallersleben von der Wolfenbüttler Sammlung in Pfeiffers Germania Jahrg. 1868 die erste Kunde gegeben und 1870 seine ›20 Fabeln und Erzählungen aus e. Wolfenbüttler Hs. des XV. Jahrh.‹ in einem ›verbesserten‹ Niederdeutsch mit sehr dürftiger Einleitung, knappen Anmerkungen zu jeder Fabel und einer kurzen Wortlese am Schluß nachfolgen lassen. Indem Seelmann über Hoffmanns ungenügende Mitteilungen hinausging und sich eine vollständige Abschrift der Wolfenbüttler Hs. besorgte, gelang es ihm, nicht nur Oesterleys Entdeckung einer beiden nd. Sammlungen gemeinsamen lateinischen Vorlage genauer zu bestimmen, sondern auch die engen Beziehungen der beiden Sammlungen untereinander bis ins Einzelne klar zu legen. Er erwies die starke Abhängigkeit des jüngeren Magdeburger Aesops von seinem nd. Vorgänger und räumte dem bisher an die unrechte Stelle gerückten Dichter Gerhard v. Minden den ihm gebührenden Platz ein. Trotz dieser Vorzüge schließt Seelmanns Ausgabe die Arbeit am Magdeburger Aesop selbst noch längst nicht ab; dazu bietet der schlecht überlieferte Text noch an zu vielen Stellen dem Verständnisse Schwierigkeiten, dazu bedürfen auch Sprache und Metrik noch eingehenderer Untersuchungen, von der lockenden Gesamtcharakteristik des Dichters ganz abgesehen. Allein das dringendere Bedürfnis war doch zunächst einmal eine vollständige Ausgabe der Wolfen-

1) Vgl. Zs. f. d. Altert. 17 (1874) 147; ich werde demnächst genauer über die Hs. berichten.

büttler Sammlung, damit nicht nur die wenigen Glücklichen, denen die Seelmannsche Abschrift zu benutzen vergönnt war, sich selbstthätig über den wirklichen Gerhard v. Minden unterrichten konnten. Dazu kam 1886 die Entdeckung des Fragments einer weiteren Hs. des Werkes, das, so gering es ist, für Textkritik und Verbreitung des Fabelwerkes die bedeutsamsten Ausblicke gestattete. Noch Behaghel in seiner wichtigen Abhandlung ›Schriftsprache und Mundart (1896)‹ mußte sich für Gerhard auf Hoffmanns 20 Fabeln beschränken.

Erst Leitzmanns vorliegendes Buch hat diesem Bedürfnis abgeholfen. Es bietet in einem vortrefflich ausgestatteten Bande sämtliche 125 Fabeln Gerhards v. Minden, denen reiche Anmerkungen mit einem Register der darin behandelten Worte am Schlusse folgen. In 5 einleitenden Capiteln behandelt Leitzmann mit sorgfältiger Gelehrsamkeit die Fragen nach den Handschriften, dem Verfasser, der Sprache, Rhythmik und Quelle des Denkmals. Als Gesamtleistung stellt sich Leitzmanns Arbeit als ein umsichtig und mit philologischer Akribie vorbereitetes wissenschaftliches Unternehmen dar, dem wir trotz aller ihm anhaftenden Mängel eine kräftige Förderung der mnd. Studien zu danken haben. Was aber Leitzmann bei seinem Werke als oberstes Ziel vorschwebte, die Anwendung der auf mhd. Gebiete längst üblichen strengen wissenschaftlichen Methode auf einen nd. Text, das ist ihm nicht in dem Maße gelungen, daß dadurch der volle Ton seiner Einleitung irgendwie gerechtfertigt würde. Die Ueberhebung, mit der er dabei auf so gut wie alle seinem Buche vorausgehenden Arbeiten der mnd. Philologen herabblickt, war eben nicht der beste Ausgangspunkt für den Jüngeren. Die zwei auffälligsten Mängel von Leitzmanns Arbeitsweise sind einmal die Schwäche der zusammenfassenden Charakterisierung, und zum andern die Neigung zu wenig begründeten Hypothesen, die sich zum Unglück gern gerade auf Cardinalpunkte der Auffassung richten. So verdienstvoll z. B. die peinlich genaue Einzelvergleichung der Fabeln Gerhards mit der lateinischen Vorlage ist, so fehlt ihr doch völlig die Hauptsache, ein abschließendes Bild von Gerhards Verhältnis zur Quelle, wie er denn zu einer wissenschaftlichen Würdigung der dichterischen Persönlichkeit kaum einen ersten Anlauf nimmt. Was Leitzmann hier und S. XXXIV—XXXVI in ein paar (sich z. T. direct widersprechenden) Zeilen bietet, ist denn doch gar zu dürftig. Andererseits ist die bei Leitzmann öfter zu Tage tretende Ueberschätzung des nd. Dichters nur ein Ausfluß der Bemühungen L.s, Gerhards Dichtungen eine ihnen nicht zukommende hohe Altertümlichkeit und sprachliche, wie metrische Reinheit zuzuerkennen. Die

einseitige Auffassung von mnd. Dichtersprache und mnd. Metrik nimmt auch den sonst so fleißig gearbeiteten Capp. III und IV von Leitzmanns Einleitung viel von ihrem Werte. Man sieht, mit den methodischen Fortschritten, dem wirklich Neuen, ist es in Leitzmanns Buche nicht so großartig bestellt, wie der Verfasser selbst in seiner Vorrede zu meinen scheint.

Im ersten Capitel seiner Einleitung berichtet Leitzmann zunächst über die beiden Handschriften, in denen Gerhards Werk erhalten ist, und über die bisherige Litteratur darüber. Bis auf die 142 Verszeilen, die das Münchener Fragment uns nicht lückenlos überliefert, sind wir ganz auf die jüngere Wolfenbüttler Hs. angewiesen, die im 15. Jahrh. von einem Mittelfranken in einer wunderlichen Mischung von unverstandenen nd. und hd. Elementen geschrieben worden ist. Auch Leitzmann bestimmt das Alter der Hs. nicht genauer, ist aber geneigt, sie von dem Münchener Bruchstück so weit als möglich abzurücken. Das hängt mit seinem Bestreben zusammen, M, dem Münchener Bruchstück, in der Recensio unseres Denkmals einen bedeutenden Vorrang vor W, der Wolfenb. Hs., einzuräumen. M ist das Bruchstück einer kurz vor oder nach 1400 geschriebenen Hs., die den Text der Fabeln in einer durchaus nd., der von Leitzmann für Gerhard angenommenen Sprache nahestehenden Gestalt überliefert. Ja, Leitzmann geht S. XXVIII so weit, zu sagen, sie könnte »sehr wohl direkt aus dem Original abgeschrieben sein, da sie ihm auch zeitlich sehr nahe steht«. Aber doch nicht dem Gerhard von 1270, sondern höchstens dem von 1370; Leitzmann hat diesen Satz gewiß geschrieben, bevor er seine kühne Hypothese der Rückdatierung des Dichters aufstellte!

Für die Recensio unseres Werkes kommt aber neben W und M noch das Zeugnis des Magdeburger Aesops hinzu, das in den zahlreichen Fabeln, wo der jüngere Dichter den älteren aufs Unbarmherzigste ausplündert, zwar mit der notwendigen Reserve, aber doch unbedingt herangezogen werden muß. Leitzmann zieht den Magdeburger Aesop in dem W und M gemeinsamen Stücke flüchtig, in allen übrigen Fabeln überhaupt nicht heran. Er hat nicht gesehen, daß die vom Dichter des Magd. Aesops benutzte Hs. Gerhards, die M mindestens gleichaltrig gewesen sein muß, sowohl M wie W an Wert übertrifft. In dem kurzen durch alle 3 uns erschlossenen Hss. Gerhards gemeinsam überlieferten Stücke finden sich wenigstens zwei Stellen, an denen M und W in gemeinsamer Corruptel von der richtigen Lesung des Magd. Aesops abweichen: 122, 33 ist zu lesen *dûve is di al, des du di nerest.* So hatte mit Hülfe des Magdeburger Aesops bereits Sprenger im Nd. Jb. 13 (1887) 70 das hand-

schriftlich überlieferte *dûre* (W *duir*, M *dure*) verbessert. Leitzmann hätte Sprengers Besserung nicht so kurzerhand abgewiesen, wenn er die lateinische Vorlage dieser Fabel Gerhards nicht durchaus verkannt hätte. Vergeblich bemüht er sich S. CLXIII, in der unserer Fabel entsprechenden Nummer des Romulus anglicus (Hervieux[1] I, 543 No. LXIV) Einzelentlehnungen nachzuweisen. Gerhard hat eben diese lateinische Fabel gar nicht »stark erweitert und sehr selbständig behandelt«, sondern sie in einer ganz anderen Fassung vor sich gehabt, die überhaupt nicht zu der Gruppe des Romulus anglicus und der Marie de France gehört, sondern aus einer dem ursprünglichen Romulus oder dem versificierten Romulus des Anonymus Neveleti nah verwandten Vorlage geflossen ist. Die bei Hervieux[1] II, 401 f. abgedruckte Fabel des Anonymus *De Musca et Formica* bietet für sehr viele Verse Gerhards ein directes Vorbild. Da heißt es v. 17 f.:

Venatur mihi farra labor, tibi fercula f u r t u m;
Haec mihi pax mellit, toxicat illa timor.

Der mühselige, aber rechtschaffene Sammelfleiß der Ameise wird der diebischen Leckerhaftigkeit der Fliege entgegengesetzt. Denselben Gedanken bringt Gerhard mit V. 29—32 und 33—34 heraus, *dûve* V. 33 entspricht genau dem *furtum* der lat. Vorlage. Keine Stütze findet diese Besserung in dem *stelt* V. 69 (vgl. unten), dagegen wiederholt der Magdeburger Aesop V. 31 noch einmal kräftig: *als alle dêve.* — 122, 59 ist das in beiden Hss. überlieferte *stelt* in *schelt* zu verbessern. So gut auch *stelt* zu dem *dûve* V. 33 passen würde, so wenig entspricht es dem durch V. 60 geforderten Sinne, der ein verbum dicendi verlangt; übrigens ist V. 60 das von M aus metrischen Gründen eingesetzte *den* zu streichen, cf. V. 48. Der Magd. Aesop umschreibt Fab. 56, 55—60 die Moral Gerhards und bietet darin sowohl den Reim *melden* : *schelden*, wie V. 58 *scheltwort.* — Nicht so sicher bin ich an einer dritten Stelle derselben Fabel 122, 19, wo ich, im Vertrauen auf die starke Abhängigkeit des Magdeburger Aesops gerade in dieser Fabel, das den Herausgebern unverständliche *talicheit* (*tallicheit* M) durch die Lesart des Magd. Aes. 56, 19 *lichticheit* ersetzen möchte. V. 19 und 20 sind enger zu verbinden, der Magd. Aesop hat sie in den einen Vers 19 verschmolzen. Auf die *levitas* der Fliege weist auch der lat. Anonymus V. 3 wirkungsvoll hin, während die Ameise *torpet mersa cavis* (V. 3) und *saxa premit* (V. 8); Gerhard hat in dem *krup* V. 20 deutlich die Beziehung auf das *krupen* der Ameise empfunden, wenn eine solche Etymologie auch in Wahrheit nicht nachzuweisen sein sollte (vgl. Mnd. Wtb. II, 583[a]). —

· Umgekehrt hat Magd. Aesop keine Corruptelen mit einer der beiden Hss. W oder M gemein. Gerhard 121, 37 lese ich mit M und Leitzmann *roden*, während W und Magd. Aesop *hunde* bieten. Hier haben beide selbständig geändert. Den Wechsel zwischen *hunt* und *rode* in derselben Fabel hat der Magd. Aesop sonst öfter, vgl. 15, 2. 10. *12*. 16. — 20, 1. 4. 5. 25. *28*. Wie mir scheint, spielen hier Fragen der Versfüllung, keine Bedeutungsunterschiede, die entscheidende Rolle. W.s Lesung ist eine einfache, aber leicht erklärliche Verschlechterung, der Dichter des Magd. Aes. hat durch die Verwendung des unbestimmten Artikels V. 32 und 33 eine Aenderung motiviert.

Das Zeugnis des Magd. Aesops ist also, wo es reinlich heraustritt, als ein besonders wichtiger Zeuge für Gerhards Dichtungen zu verwenden. Tritt seine Stimme einer der beiden anderen Hss. zur Seite, so haben wir in dieser Combination die richtige Lesart zu suchen. So geht der Magd. Aesop mit W vor allem an den vier von Leitzmann S. XXIX u. aufgezählten Stellen. Unwichtiger ist 122, 45 *al de werlt*. 121, 89 f. ist Leitzmanns Interpunction zu ändern und mit dem Magdeburger Aesop V. 90 zum Vorigen zu ziehen; dann verdient aber die in W überlieferte Wortstellung den Vorzug. Umgekehrt bekräftigt der Magd. Aesop die Lesart von M 121, 94. 122, 33. 44 (vgl. Leitzmann S. XXIX). Ferner, was Leitzmann nicht anführt, 122, 25, wo das in W fehlende *bedde* notwendig ist, vgl. Anonym. Nevel. Fabel XXXVII V. 9: *Sede, cibis, potu, thalamo cum regibus utor.* — 121, 117 *gerne jo* M und Magd. Aes.: *gerne* W, während in der folgenden Zeile das *jo* in M zu streichen und mit W *nu* zu lesen ist. — 121, 110 stützt Magd. Aesop. 55, 107 die in M überlieferte Wortstellung. — 122, 9 lese ich mit M *an de heide of in de erden*, Leitzmann hat aus W *an de erden* aufgenommen. Der Magd. Aesop. hat 56, 9 in offenbarer Nachahmung unserer Stelle: *Oft in der heide oft in der erden*, aber der ganze Satz ist da etwas anders gewandt, vielleicht auch in der Ueberlieferung nicht in Ordnung; so ist es nicht rätlich, ihn als Zeugen für das *in* von M anzurufen. Auf keinen Fall aber ist der Magd. Aesop 55, 112 als Stütze für die Lesart von M 121, 105 heranzuziehen, wie Leitzmann S. XXIX thut. In der lat. Vorlage Gerhards redet an dieser Stelle (Hervieux[1] II, 540 Z. 6) der Fuchs den traurig dasitzenden geschundenen Wolf höhnisch an: *Magni regis maximus consiliarius quam honeste ... incedit.* Gerhard zerlegt diese einmalige Anrede in zwei selbständige Sätze. Erst V. 107 *ens groten vorsten ammetman* giebt das lat. *Magni regis maximus consiliarius* wieder; V. 105 ist die einfache Anrede *her wulf* vorzuziehen, es wird dadurch eine deutliche Steige-

rung des Ausdrucks bewirkt. Magd. Aesop 55, 112 *Râtgever des konniges, guden dach* ist gar nicht zu V. 105 Gerhards, sondern zu V. 107 zu stellen, der Ausdruck *Râtgever* beweist außerdem, daß der Dichter des Magd. Aesops, dem für diese Fabel die Quelle des Aesopus moralizatus fehlte, an dieser Stelle über Gerhard hinaus direct auf das *consiliarius* des Romulus anglicus zurückgegriffen hat.

Auch wo die Controlle des Magd. Aesops fehlt, stehn M und W sich als gleichwertige Zeugen gegenüber. Sehen wir von den zahlreichen sprachlichen Verschlechterungen ab, die die Hs. W durch die Umschrift ihres Schreibers erlitten hat, die aber textkritisch nicht von Bedeutung sind, so hat jede der beiden Hss. eine Reihe ihr eigentümlicher guter Lesarten aufzuweisen. M zeigt an einigen Stellen starke Corruptelen, vgl. 121, 102. 122, 19. 39—40, die oben besprochene bewußte Aenderung 121, 105 *her voghet* ist deshalb wohl bereits der Vorlage von M zuzuweisen. Außerdem ist M<W: 121, 86 (wo ich mit Hoffmann *dat gemakt heft* lese). 121, 108. 118. 122, 19 *so*. 34. 42 [*vnd*]. 47 *welde*. 54. 60 (*den* ist zu streichen). 123, 32. Dagegen W<M: 121, 87 *do*. 106 *des* (*dat* lautet in W immer *dat*). 121 *merke*. 122, 62 *gerne*. 123, 30 *lange*. M = W: 121, 83. 106 *sta(n) gi*. 112 Stellung. 114 *sint* : *sîn so*. 122, 47 *romest* : *vorromest*, jedenfalls ist das Reflexivum *di* hinzuzufügen.

Wenn uns so auch bereits aus dem sehr kleinen Stücke von Gerhards Dichtung, für das uns das Münchener Bruchstück erhalten ist, ein bedeutungsvoller Ausblick auf die Behandlung des Textes erwächst, so ist doch der Verlust der Hs., deren Rest M ist, außerordentlich bedauerlich. Die Aufgabe des Herausgebers, aus der in ihrem sprachlichen Bilde arg entstellten Wolfenbüttler Hs. den größten Teil des Denkmals allein zu reconstruieren, war gewiß nicht leicht. Für das Verständnis des rein sprachlichen Teils dieser Aufgabe verweist uns Leitzmann auf das 3. Capitel seiner Einleitung; den Versuch, mit Hülfe des Magd. Aesops auf eigentliche Sinnesvarianten zu fahnden, hat Leitzmann, wie schon bemerkt, nirgends unternommen. Eine kurze Darstellung des Lautstandes der Wolfenbüttler Hs. wäre erwünscht gewesen; Leitzmann hat statt dessen unter dem Texte seiner Ausgabe eine peinlich genaue Wiedergabe aller, auch der minimalsten Abweichungen der Hs. von seinem Texte gegeben. Da wird uns kein *y* statt eines *i*, kein *ff* der Hs. geschenkt, jeder rote und schwarze Strich der Hs. fast pedantisch verzeichnet. Nur die Abkürzungen der Hs., die doch für die Kritik in vielen Fällen von viel größerer Bedeutung sind, als alle die genannten Quisquilien, löst er unbarmherzig auf. Leitzmanns Absicht, ein möglichst genaues Bild der Hs. zu geben, wäre am besten erreicht worden,

wenn er unter dem Texte in zwei Columnen einen vollständigen getreuen Abdruck der Wolfenbüttler Hs. gegeben hätte, mit ihren Abkürzungen; ein solcher Abdruck würde nicht viel mehr Raum gekostet haben und für die Benutzer bequemer gewesen sein als Leitzmanns Verfahren. —

Die Wolfenbüttler Hs. überliefert nirgends eine deutliche Nachricht von dem Dichter der durch sie überlieferten Fabelsammlung. Dagegen berichtet der im Ganzen viel redseligere Dichter des Magdeburger Aesops V. 33 ff. seiner Vorrede, daß im Jahre 1370 Gerhard, ein Decan zu Minden, eine Sammlung aesopischer Fabeln aus dem Lateinischen in das Deutsche übertragen habe. Die Nachricht schließt einen kurzen Bericht über die bisherigen Schicksale der aesopischen Fabeln ab, über seine eigene Person fügt der Dichter weiter nichts hinzu. So war es durchaus begreiflich, wenn der erste Herausgeber von Fabeln der Magdeburger Hs. Gerhard v. Minden für den Verfasser des Magdeburger Aesops selbst hielt. Der Gebrauch der dritten Person und des Praeteritums V. 37 und 40 war, bei dem wunderlichen Versteckspielen, wie es die Dichter des Mittelalters lieben, nicht besonders auffällig; die genaue Angabe des Entstehungsjahres schien geradezu für Wiggerts Ansatz zu sprechen. Solange der Magd. Aesop als einzige mnd. Fabelsammlung galt, fiel es niemandem ein, an Gerhards Verfasserschaft zu zweifeln, ja erst die nähere Bekanntschaft mit dem vollständigen Wolfenbüttler Aesop führte auf den richtigen Weg. Seelmann stellte fest, daß der Magdeburger Aesop die mithin ältere Wolfenbüttler Sammlung aufs Ergiebigste ausgenutzt habe, und bewies zum andern, daß der Magdeburger Aesop nicht 1370, sondern erst kurz nach 1400 entstanden sei. Daraufhin wagte er dann den Schluß, daß der Dichter des Magd. Aesops an der erwähnten Stelle seiner Vorrede mit dem nd. Fabelwerk des Gerhard v. Minden eben unseren Wolfenbüttler Aesop gemeint habe, den er gekannt und benutzt hat. Seelmanns Entdeckung ist jetzt wohl allgemein angenommen worden, auch Leitzmann hält sie für so unzweifelhaft richtig, daß er seiner Ausgabe nur den Namen Gerhards vorsetzt. Den heillosen Wirrwarr, den der Name Gerhards schon seit Seelmanns Ausgabe in der mnd. Litteraturgeschichte hervorgerufen hat, wird er dadurch nur vermehren; der einfache Zusatz ›Wolfenbüttler Aesop‹ hätte das vermieden.

Aber Leitzmann geht noch einen großen Schritt weiter: er ändert in der überlieferten Lesart der Magdeburger Hs. a. a. O. V. 41 *dre* in *twe* und datiert damit unsern Dichter um ganze 100 Jahre, von 1370 auf 1270 zurück. Dieser wichtige Schritt, der das Denkmal aus der Zeit der mächtig erblühten mnd. Litteratur in ihre

Frühzeit und damit in eine ganz andersartige Umgebung versetzen würde, als die, in der wir es uns zu denken gewohnt sind, ist von Leitzmann nur recht schwach begründet worden. Den Hauptgrund für seine Annahme bilden, wie er selbst im zweiten Capitel seiner Einleitung S. XXXIII sagt, die historischen Zeugnisse. ›Während um 1370 kein Decan Gerhard in Minden urkundlich bezeugt ist, vielmehr die Decane der Hauptgemeinden, besonders der Dom- und Johannisgemeinde, nachweislich anders hießen, finden wir ein Jahrhundert früher einen Gerhard als Decan der Domgemeinde innerhalb der Jahre 1260—1278 in den Urkunden sehr häufig‹. Hier hat sich Leitzmann die Sache denn doch etwas zu leicht gemacht. Es genügte nicht, uns mit einem kurzen Hinweis auf den sehr lückenhaften Katalog der Mindener Domdecane bei Hölscher, Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk. (Westfalens), Bd. 35 Abt. II, S. 81—84 abzuspeisen. Der Name Gerhard ist im 13. und 14. Jh. in Minden selbst, wie bei dem eng mit dem Mindener Bistum verknüpften Hause der Schauenburger, so überaus häufig, daß ein Träger dieses Namens nur deshalb, weil er nicht gerade urkundlich bezeugt ist, noch nicht einfach geleugnet werden darf. Ja freilich, wenn die Wahl so eng wäre, wie noch Seelmann, Korrespbl. f. nd. Sprachf., Heft 20 (1898) 47, annimmt, dann hätten wir nichts Eiligeres zu thun, als uns für den älteren Gerhard zu entscheiden. Aber wie viel läßt gerade für das 14. Jh. Hölschers Katalog der Mindener Domdecane zu wünschen übrig. Nehmen wir die in Hölschers Anmerkungen verzeichneten Urkundennachweise hinzu, die oft ein vollständigeres Bild bieten, als Hölschers Katalog selbst, so haben wir für das 2. und 3. Drittel des 14. Jh. folgende Domdechanten nach urkundlichen Zeugnissen aufzuführen: 1) 1339—1347 *Gerhardus de Scowenborch* aus dem gräflichen Geschlechte gleichen Namens, ein Bruder des Grafen Adolf VI. Es ist Seelmanns jüngerer Decan Gerhard. Am 31. Juli 1337 ist er noch einfacher Canonicus eccl. Mindensis (Würdtwein, Subsidia diplom. X, 120), vom Decanat steigt er am 12. Dec. 1347 unmittelbar auf den Mindener Bischofssitz und stirbt als Bischof am 1. Jan. 1353; vgl. Eubel, Hierarchia Catholica Med. Aevi 1898, S. 359 und Culemann, Mind. Geschichte 2. Abt. (1747) S. 23—26. Dieser Gerhard kann also unmöglich im Jahre 1370 den Wolfenbüttler Aesop verfaßt haben. Nur ganz im Vorbeigehen will ich erwähnen, daß am 8. Jan. 1362 schon wieder ein Graf Gerhard aus dem Hause Schauenburg, ein Brudersohn Bischof Gerhards I, den Mindener Bischofsstuhl bestieg und bis zu seinem Tode am 29. Sept. 1366 regierte (vgl. Eubel a. a. O., Culemann S. 30—34); aber dieser Gerhard war vorher Domküster und Thesaurarius, kein

Decan. — 2) *Albertus decanus*, 1352—1357 nachweisbar. Hölscher (S. 83 mit Anm. 9) vermischt ihn mit dem Folgenden; von den in der Anmerkung aufgezählten Belegstellen beziehen sich nur drei (Subsidia X, 168. Nova Subs. XI, 227. 230) auf Albertus, alle übrigen auf Fridericus Dume. Für Albertus füge ich aber noch Subs. X, 165. 173 und Nova Subs. XI, 232 hinzu. — 3) *Fridericus Dume decanus*, 1369 (1368?)—1379. Hölscher nennt ihn gar nicht, obwohl seine Belege in Anm. 9 fast alle auf ihn gehn. — 4) *Justacius de Slon.* Hölscher setzt ihn 1379—1382 an und führt in Anm. 10 zwei Belegstellen an. Davon ist die erste von 1370 zu streichen, sie gehört vielmehr dem Fridericus Dume. An der zweiten Stelle werden unter den Mitgliedern des Mindener Domcapitels aufgezählt *Symon de Monte Prepositus Eccl. Verdensis, Justacius de Slon Decanus, Lodewicus de Cersne Prepositus ecclesie s. Johannis Mindensis* (28. Febr. 1379). Nach sonstigen Zeugnissen war dieser Justacius de Slon vielmehr Decan von S. Johannis, vgl. Würdtwein, Nova Subs. XI, 290. Wippermann, Reg. Schaumburg. 185. — Bei den folgenden Namen des Verzeichnisses bei Hölscher herrscht gleichfalls die größte Unklarheit und Unsicherheit. Ist so schon die Reihe der Mindener Domdechanten des 14. Jahrh. recht unvollständig, so erheben sich noch größere Schwierigkeiten, wenn wir die Decane der beiden kleineren Mindener Collegiatkirchen zusammenzustellen versuchen. Neben dem Dom hatten noch die Kirchen zu St. Martini und St. Johannis (in dieser Reihenfolge treten sie in den Urkunden neben dem Dom regelmäßig auf) ihren regelmäßigen Decan. Soweit ich die Urkundennachweise übersehe, ist um 1370 bei beiden kein Gerhardus, aber auch kein anderer Name als Decan bezeugt. Dagegen wird z. B. ein *Gherardus Decanus Ecclesie sancti Johannis Mindensis* am Ende einer Urkunde vom 12. Mai 1345 (Würdtwein, Subs. IX, 424) genannt, an deren Anfange der oben besprochene Domdecan Gerardus (de Schouwenborch) erscheint. Dieser Dechant von St. Johannis ist natürlich ebensowenig unser Dichter, wie der Domdecan, aber wie leicht kann uns die sehnlichst zu erwartende erschöpfende Neubearbeitung der Mindener Urkunden noch den einen oder anderen Decan Gerhard zu Minden bescheren. Bis dahin aber sollen wir uns hüten, die mangelnde urkundliche Beglaubigung unseres Dichters als Hauptstützpunkt für Leitzmanns Zurückdatierung gelten zu lassen[1]).

1) Unter den berühmten Schriftstellern des Dominicanerordens wird in allen einschlägigen Werken ein *F. Gerardus Mindensis* genannt. Den ausführlichsten Bescheid über ihn erhalten wir bei Quétif-Échard, Scriptores ord. Praedicatorum, Tom. I (1719) Col. 725b: »F. Gerardus Mindensis a patria et professione sic

Was Leitzmann dann auf S. XXXIII f. an weiteren Gründen zur Bestätigung seiner Hypothese ins Feld führt, ist noch viel schwächer als sein Hauptbeweis aus den historischen Zeugnissen. Er macht

nuncupatus (Minda vulgo Minden civitas est Germaniae in Saxoniae et Westphaliae confiniis ad fluvium Visurgim sita) laudatur a Laurentio Pignon, n. 27, et dicitur *bacchalarius in theologia et scripsisse Super Ecclesiasten, et Super metaphysicam.* Meminit etiam cum laude Lusitanus [= Antonius Senensis (oder de Conceptione), de Bibliotheca ord. Praed., mir nicht zugänglich gewesen] anno quo floruit non addito. Altamura [= Ambrosius de A., Bibliothecae Dominicanae ab ord. constitutione usque ad a. 1600 productae incrementum et prosecutio. Romae 1677. fol., Col. 46b] refert ad 1277 in Bibl. et in Append. [= Col. 445a] notat a Possevino [= Ant. Poss. S. J., Apparatus sacer, Tom. I (Colon. Agripp. 1608) p. 635] referri ad 1314, quod huic exciderit, quia Lusitanum excipiens, qui unâ de duobus agit isto Mindensi, et superius laudato Coloniensi, annum quem isti Coloniensi nominatim et singulariter affixerat, ad Mindensem etiam extendit. Nobis sat est ex Pignonio habere, hunc Mindensem ante annum Mcccc floruisse«. Dieser Pignonius, den Quétif-Échard als seine Hauptquelle anführt, ist F. Laur. Pignon (Pinon) ord. Praed., Gallus Burgund., vgl. Quétif-Échard I 804a ff. Pignon schrieb 1394—1411 ein Chronicon ord. Praedicatorum, das Quétif-Échard in einer Pariser Hs. aus der Bibl. von S. Victor (Pap. Fol. med. No. 650) benutzt hat. Der sechste Teil des Werkes war ein *Catalogus Fratrum qui claruerunt doctrina*, in ihm fand sich die Notiz über Gerardus Mindensis.

Aber auch von einer anderen Seite her können wir diesem F. Gerardus näher kommen. Henricus de Hervordia, selbst ein Dominicaner, erwähnt ihn in seinem Chronicon, ed. Potthast, Göttingen 1859, S. 204, im Anfange des 95. Capitels: *Temporibus etiam istius* (= Rudolfs v. Habsburg) *Deus in ordine fratrum predicatorum sicut in firmamento celi doctores clarissimos, inter alios Robertum Anglicum, Petrum de Tharantasia, Ulricum Theutonicum, Gerhardum Mindensem* etc. etc. *locavit quasi stellas, qui luceant in perpetuas eternitates.* Und etwas weiter: *Gerhardus de Minda, bacularius in theologia, scripsit super metaphisicam et super ecclesiasten. Sepultus est Parisius* (!) *in capella sancti Andree.* Nach Potthast S. XX ist die Quelle für diese Stelle ein verloren gegangenes Werk des Jacobus de Sosato, der um 1316 in Cöln lebte. Die von Albertus Castellanus angefertigte Epitome dieses Werkes, die unter dem Titel »Breviss. Chronica R.R. magistrorum Generalium ord. Praed.« bei Martène und Durand, Vet. script. ampl. coll. VI (1729) Col. 344 ff. abgedruckt ist, sagt auf Col. 368 über G. von Minden nur: *Frater Gerardus de Mida, bacalaureus in teologia, scripsit super metaph. et super Eccles.* — Auf die Notiz bei Henr. de Herfordia gehen weiter zurück die kurzen Angaben über Gerardus Mindensis bei Herm. de Lerbeke, Chron. episc. Mind. (abgedr. bei Leibniz, Scr. rer. Brunsv. II, 183), den Centuriatores Magdeburg. (Basil. 1574), Cent. XIII Col. 1209 und bei Jo. Lud. Bünemann, Historia domus et fratrum praed. ... templi Paulini, Minden 1730, Bl. C 2a mit Anm. 18.

Fassen wir zusammen: Frater Gerardus ord. Praedicatorum, der zu Minden geboren war und dort Profess geleistet hatte, blühte zur Zeit der Regierung Rudolfs v. Habsburg. Er war baccalaureus in theologia und wird als Verfasser zweier lat. theologischer Werke gerühmt. Er ist in Paris gestorben und daselbst in sacello S. Andreae beigesetzt worden. Ein Zusammenhang dieses berühmten Dominicaners, der vielleicht ein Lehrer der Theologie in Paris gewesen ist, mit

auch nicht den leisesten Versuch, nachzuweisen, daß Gerhards Dichtung selbst, so wie sie uns vorliegt, nach Sprache, Metrik, Erzählungstechnik und Quellenbenutzung, nicht erst um 1370 entstanden sein kann, sondern notwendig ins 13. Jh. zurückzuversetzen sei. Vielmehr begnügt er sich, Gerhards Dichtung mit dem Magdeburger Aesop zu vergleichen und aus dem gänzlich verschiedenen Charakter der beiden Werke zu folgern, daß zwischen ihrer Entstehung eine größere zeitliche Differenz als die 30 Jahre von 1370 bis 1402/04 liegen müsse. Er thut dabei gerade, als ob der Magdeburger Aesop eine beabsichtigte Neubearbeitung des älteren Werkes sein sollte. Gerhards Werk brauchte doch nicht erst »sprachlich, stilistisch oder ästhetisch veraltet und aus dem litterarischen Bewußtsein des Publikums verschwunden zu sein«, damit es der nur wenig jüngere Dichter des Magd. Aesops für seine aus viel reicheren Quellen schöpfende Bearbeitung aesopischer Fabeln mitbenutzen konnte. Leitzmann vergißt ganz, die dichterische Besonderheit des jüngeren Autors in Betracht zu ziehen. Dem behagte die knappe, schmucklose Art des älteren herzlich wenig; er liebt es, in behaglicher redseliger Ausführung die Fabel sowohl, wie die angehängte Moralität vorzutragen. Ueberall tritt er mit seiner eigenen lebhaft interessierten Persönlichkeit dazwischen, erteilt Fürsten und Ständen in seinen Moralitäten manche derbe Lection und liebt es auch, seine Fabeln an bestimmte Localitäten anzuknüpfen. Aus der Individualität des Dichters also erklärt sich der von Gerhards Werk so abweichende Gesamtcharakter der jüngeren Dichtung. Daß man im Allgemeinen ein Veralten der Fabelwerke nicht abzuwarten brauchte, um Neues zu producieren, zeigt auch das reiche Leben in der lateinischen Fabellitteratur dieser Zeit, wo der Varietäten und der Neubearbeitungen eine reiche Zahl vorhanden ist. Ob die Metrik der beiden Werke so grundverschieden ist, wie Leitzmann behauptet, muß erst eine gründliche Bearbeitung der Metrik des Magd. Aesops zeigen, vielleicht bekommt Leitzmann es doch noch fertig, auch die Verse des jüngeren Werkes in das beliebte Typenschema hineinzuzwängen. Ein sicherer Gegengrund gegen Leitzmanns Hypothese würde sich aus Gerhards Quellenbenutzung ergeben, wenn es gelänge zu erweisen, daß die Compilation des Romulus anglicus, Gerhards Quelle, nicht vor 1270 entstanden sein könnte. Auf diesen Weg hat bereits

dem Mindener Decan Gerhard, dem Verfasser unserer nd. Fabelsammlung, ist nicht zu erweisen, auch kaum wahrscheinlich. Die Namensgleichheit bestätigt nur von Neuem, wie sehr der Name Gerhard für Minden in der Luft lag. — Wie mir Roethe mitteilte, hat bereits Dr. Tümpel in Bielefeld auf diesen Gerardus geachtet.

Schönbach in seiner erwähnten Anzeige von Leitzmanns Buch Sp. 19 gewiesen. Der Romulus anglicus, der dringend eine eingehende Untersuchung verdiente, ist uns nur aus Hss. des 14. und 15. Jh. bekannt. Die älteste Hs., Trier, Stadtbibl., Mscr. No. 1108 [früher CV] ist nach Hervieux[1] I, 593 im Anfang des 14. Jh. geschrieben. S. 586 sagt Hervieux von der ganzen Sammlung, daß sie im 14. Jh. eine *grande notoriété* gehabt habe; über ihre Entstehungszeit aber schweigt er sich, wie über so viele andere Dinge, gänzlich aus. Gerhards Benutzung wäre bisher das einzige Zeugnis von dem Vorhandensein der Sammlung bereits um die Mitte des 13. Jh.; im 14. und 15. Jh. dagegen ist eine äußerst starke Verbreitung von Hss. des Romulus anglicus innerhalb Deutschlands erwiesen[1]).

Wie steht es nun mit der Sprache unseres Denkmales? Giebt sie kein sicheres Kriterium für die zeitliche Localisierung ab? Im 3. Capitel seiner Einleitung stellt Leitzmann auf Grund der Reime unseres Dichters eine sehr sorgfältig gearbeitete Darstellung seiner Sprache auf. Seine Arbeit in diesem Capitel leidet nur an einem principiellen Fehler, der bereits aus einer früheren Arbeit Leitzmanns über die Sprache Bertholds v. Holle bekannt ist. Er möchte die mnd. Dichter, besonders die der Frühzeit, zu der ja nach seiner Ansicht auch Gerhard gehört, gern ein so reines Niederdeutsch wie möglich schreiben lassen, er ist darin ein principieller Gegner Behaghels und Roethes. Roethe hat in seiner jüngst erschienenen Abhandlung über die Reimvorreden des Sachsenspiegels den Nachweis geführt, daß alle nd. Dichter des 13. Jh. entweder direct hd. zu schreiben sich bemühten, oder doch starke hd. Elemente ihrem heimischen Niederdeutsch beimischten. In einer starken Hervorhebung der hd. Bestandteile in Gerhards Sprache hätte Leitzmann also eine bessere Stütze für seine Rückdatierung des Denkmals finden können, als in dem Vergleich der beiden nd. Fabeldichter. Allein Leitzmann verschmäht dies Mittel, nach seiner Auffassung hat Gerhard ein reinliches Mindener Niederdeutsch geschrieben und der hd. Sprache nur sehr geringfügige Opfer gebracht, indem er aus ihr nur Einzelformen, besonders bequeme Reimwörter, keine Lautkategorien übernommen habe. Während Leitzmann deshalb mit breitester Ausführlichkeit auf den nd. Bestandteilen von Ger-

1) Zu den 7 von Hervieux in der 2. Auflage seines Werkes beschriebenen Hss. des Romulus anglicus füge ich noch Kopenhagen, Kgl. Bibl., Gamle Kongelige Samling No. 1978 in 4°, über die ich in meinem 2. Reiseberichte (Mnd. Hss. in Skandinavien etc.) S. 63 kurz berichtet habe, und Hamburg, Stadtbibl., Mscr. in Scrinio No. 47, das ich bislang erst durch einen Hinweis Fr. Burgs kenne. Weitere Hss. werden gewiß noch in den Bibliotheken versteckt ruhen.

hards Sprache verweilt, drückt er die hd. Elemente überall gern zur Seite. Und doch ist Gerhard gar nicht so arm daran, wie man nach Leitzmann glauben sollte. Es ist deshalb nicht unnütz, die in Leitzmanns Darstellung überall verstreuten hd. Elemente der Sprache Gerhards übersichtlich neben einander zu stellen, zumal da Behaghel in seinen Aufstellungen (Schriftsprache und Mundart S. 21 f.) für Gerhards Werk auf Hoffmanns Auszug beschränkt war.

Am Eclatantesten wird Leitzmanns Aufstellung durch die zahlreichen Reime Gerhards von nd. *ch* : *k* durchbrochen. Leitzmann selbst stellt sie S. LXIX f. unter c) zusammen, aber sein heißes Bemühen, sie als ganz irrelevant zu erweisen, gelingt ihm nicht, so sehr er sich auch windet. Bei Berthold v. Holle hatte er (Beiträge 16, 46 f.) die auch bei diesem Dichter sehr häufigen *ch*-Reime, soweit sie dem Auslaut angehören, aus der heimischen Hildesheimer Mundart Bertholds erklärt. Diesen schon von Vogt (Beitr. 16, 460 f.) mit Recht zurückgewiesenen Erklärungsversuch giebt Leitzmann jetzt selbst auf und weist eine ähnliche Vermutung Bachmanns weit von sich ab. Indem er also in den *ch*-Reimen zweifellose hd. Einflüsse anerkennt, möchte er sie doch, entgegen der von Behaghel nachgewiesenen außerordentlichen Verbreitung dieser Reime in der ganzen mnd. Litteratur, nur bei so stark verhochdeutschten Dichtungen, wie Cersnes Minneregel, als wirklich hd. anerkennen. Bei Gerhard (und danach zu schließen, auch bei Berthold v. Holle und den nd. Dichtern des 13. Jh. überhaupt) will sich Leitzmann lieber die ganz unglaublich rohen unreinen Reime *gelach* : *sprak* etc. gefallen lassen, die mit der sonst (vgl. S. XXXVII und LVII) emphatisch behaupteten Reimgenauigkeit Gerhards in schärfstem Widerspruche stehn, als dem hd. Einflusse die notwendige Concession machen. ›Ein an hd. Lectüre beständig gebildetes Sprachgefühl von damals‹ wird sich doch erst recht an solchen Reimen, wie Leitzmann sie für Gerhard decretiert, gestoßen haben, und wenn es einmal aus der ›vielgelesenen und bewunderten hd. Dichtung‹ beliebte Reimverbindungen übernahm, lieber die glatte hd. Form mit herübergenommen, als sie in die unreinen nd. Reime übertragen haben. Wenn Leitzmann am Ende, um die Reime *ch* : *k* plausibel zu machen, hinzufügt: ›schließlich ist der akustische Unterschied beider Laute auch gar kein so großer, daß er diese Deutung als bedenklich erscheinen ließe‹, so sieht da doch deutlich der alte Pferdefuß wieder heraus. Etwas anderes hatte ja eigentlich auch Bachmann nicht behauptet, er spricht nur in einer festen Formel aus, was Leitzmann verschwommen andeutet. Bei dem einzigen Fall eines Reimes von *k* : *ch* im Wortinnern *schwachen* : *belachen* 41, 11 fällt dieser Vorbehalt Leitz-

manns natürlich fort, diesen Reim erkennt er vorbehaltslos als »wirklich unrein« an. Er beschränkt sich dabei auf eine Wiederholung seiner schon bei Berthold (Beitr. 16, 47) vorgebrachten fadenscheinigen Erklärung. Bei Berthold ist inlautend *ch* : *k*, außer bei *lachen*, noch gesichert durch Reime mit *wochen*, *bachen*, vgl. Vogt ibid., S. 460; so ist auch hier unbedenklich *swachen* : *belachen* einzusetzen. Zu Leitzmanns Liste treten noch die Reime mit dem jetzt auch von ihm als solchem anerkannten hd. Lehnworte *bach* hinzu, die er bereits S. LXVIII f. aufführt, darunter der harte Reim *bach* : *vorsach* 3, 31 (*vorsach* = *vorsage*, Imp. von *vorsagen*, mhd. *verzagen*). So ist endlich auch wohl 48, 39 *nicht* : *spricht* (Leitzm. S. LXVIII) ruhig zu belassen, vgl. 26, 25. — In der Dentalreihe ein sicherer Fall, wo nd. *t* : *d* reimt: 2, 3—4 *water* : *vader*. Leitzmann S. LXVI verkennt den Reim und möchte ihn wieder aus einer (erst für die moderne Zeit bezeugten) Eigentümlichkeit der Mindener nd. Mundart erklären. — In der Labialreihe ist nur ein einziger, anfechtbarer Fall eines Reimes von *p* : *ff* vorhanden. 115, 137 f. überliefert die Hs. *clafen* : *afen*; Hoffmann schrieb *klaven* : *apen* und übersetzte *mit eines dôrnes klaven* S. 33 »mit einer Dornenkeule. *klave* das lat. clava«. Diese Erklärung weist Leitzmann S. 286 ebenso wie die Conjectur Sprengers (Nd. Jb. 14, 70) *donres klapen* zurück; Behaghels Auslegung (Schriftspr. und Mundart S. 22) *affen* : *klaven* (= *glave*, *glavie*), die allerdings auf Hoffmanns Texte beruht, erwähnt er gar nicht. Ich fasse die Stelle mit Leitzmann als *klappen* : *apen*, *klappen* heißt hier »klatschend bewegen«. Die Form mit *pp* gebraucht Leitzmann in seiner Einleitung S. LX und LXV, *klapen* setzt er in den Text und behält es in der Anmerkung bei. Die Form *klapen* finde ich nur Magd. Aesop 2, 51 (: *geschapen*) belegt, sonst heißt es immer *klappen*. Für *klappen* : *apen* liegt es aber nahe, an den hd. Reim *klaffen* : *affen* zu denken, wie denn *klaffen* im Reime auf sicheres *ff* in mnd. Dichtungen nicht selten ist, vgl. Zeno 282. Visio Philiberti 218 (Nd. Jb. 5, 1879, S. 33). Münchener Vogelparlament 8, 5 (Nd. Jb. 14, 1888, S. 139). — Neben häufiger Vertretung der Gruppe *ft* durch *cht*, vgl. Leitzmann S. LXV, erscheint im Reime nur *kraft*, sodaß Leitzmann im Versinnern sogar einmal das überlieferte *kracht* in *kraft* verwandelt, siehe Anmerkung zu 7, 6. Reime von *-schaf*, *schaft* kommen nicht vor, aber auch kein *-schop*. — Kurzes *a* vor *ld* und *lt* wird gern zu *o*, doch ist daneben *a* im Reime sogar überwiegend, auf 3 beweisende *o*-Reime kommen 11 mit sicherem *a*, vgl. Leitzm. S. XL. Trotzdem stellt Leitzmann mit starrer Consequenz an den 14 nicht beweisenden Stellen überall *o* her. Das hd. *wol* ist im Reime häufiger als *wal*, dagegen findet sich nur *van*, nie-

mals *von*; Gerhard zeigt hier dasselbe Bild wie Cersne, vgl. Leitzm. S. XL f. — Das von Leitzmann S. XLIV ff. allzu consequent eingesetzte *ê* (= mhd. *æ*, *ei*, *ie*) wird so gut wie ganz durch *ei* ersetzt in dem Suffix *-heit*. Mit Recht sieht Leitzm. S. XLVII f. hierin einen Einfluß der mhd. Dichtersprache. *-heit* reimt auf sicher nd. *ei* in *deit* und *geit* 35, 51. 77, 13. 119, 23, auf die hd. Formen *geleit* 47, 25 und *seit* 99, 81, auf die hd. Lehnwörter *bereit* 8, 23. 16, 15. 49, 3. 53, 13. 70, 71. 121, 83 und *gemeit* 18, 17. 115, 157; *bereit* wird durch die Reime auf *deit* 121, 71. *geit* 125, 21. *sleit* 50, 21. *seit* 124, 17, *gemeit* durch einen Reim auf *bereit* 101, 41 gesichert. Danach ist sehr wahrscheinlich auch *-heit* : *leit* 43, 5. 57, 9. 118, 9 und *bereit* : *arbeit* 65, 5, *bereit* : *heit* 10, 17 anzusetzen, denn die nd. Form von *bereit* ist *berêde*, die Gerhard auch einmal im Reime auf *bêde* (= mhd. *biete*) 102, 37 braucht. Uebrigens läßt sich Leitzmanns *ê* auch 104, 38 *entwei* (: *ei*) und 7, 23 *ein* : *seventein* nicht aufrechterhalten; das eine giebt Leitzm. S. XLIX oben selbst zu, und nach Lübben, Mnd. Gramm. § 28 gehört *tein* neben *ei* zu den Formen, in denen *ei* stets bleibt. Dem md. Lautstande entsprechend zeigen *î* statt *ê* *krîch* (: *rîch* 49, 11; : *twîch* 87, 5), *schîr* : *hîr* 114, 19, *sîre* : *vîre* 93, 53, vgl. Leitzm. S. XLIX. Einmal hat Leitzmann, um sein geliebtes *ê* zu retten, sogar die sonst nirgends bei Gerhard belegte hd. Form *stêt* hergestellt und das gut nd. *steit* preisgegeben, vgl. 78, 35 *wedersteit* : *leit* (Leitzm. S. LXXVI). — Abfall des *r* in *mê* : *sê* 32, 35. Keine Metathesis des *r* in *breste* : *leste* 21, 11; die hd. Formel *wizze krist* übernommen 13, 9 *wet krist* (: *bist*).

Von Einzelformen mit hd. Flexion, die als bequeme Reimwörter von den nd. Dichtern herübergenommen wurden, kommen zunächst die zahlreichen Formen von *hân*, *lân*, *sagen* etc. in Betracht, die sich massenhaft durch die ganze mnd. Litteratur ziehen und schon zu Gerhards Zeit volles Bürgerrecht daselbst gewonnen haben. Ueber *hât* und *hân* bei Gerhard vgl. Leitzm. S. LXXVII; nur zweimal kommt daneben *heft* im Reime vor 32, 17 und 7, 15, wo die von Leitzmann ausgegrabene archaische Form *haft* schwerlich zu halten ist, es ist der unreine Reim *kraft* : *heft* oder der Plural *krefte* (vgl. V. 6) anzusetzen. — *lân*, *lât* Leitzm. ibid. — *lît*, *geleit*, *seit* Leitzm. S. LXXV. — *gât*, *stât* statt des häufigeren *geit*, *steit* 3 mal, vgl. Leitzm. S. LXXVI, über *wederstêt* 78, 35 siehe oben. *stunt* immer mit *n*. — Immer *wil*, Leitzm. S. XLIV und LXXVIII. — Drei *sîn* (Indic.) gegen 10 *sint*, aber kein einziges *ist*; Leitzm. S. LXXVII. — Die Endungen *-et* und *-en* im Plural Praes. wechseln bei Gerhard in gleichmäßigem Verhältnisse ab, Leitzm. S. LXXIV; trotzdem läugnet L. S. LXXIII jeden auch nur geringsten Einfluß einer etwai-

gen mnd. Schriftsprache. — Für *nicht* gebraucht Gerhard einmal *nît* (:*tît*) 33, 12, vgl. Eberhard v. Gandersheim 1556, der diese md. Form liebt. Leitzmann erwähnt die bei Gerhard auffällige Form nirgends. — *ernennen* und *genant*, L. S. LXXVII. — Die von Leitzmann in seinem Texte allzu radical ausgetilgte Vorsilbe *ge-* führt er S. LXXV bei Gerhard auf hd. Einfluß zurück. Gerhards Dichtersprache hat das *ge-* gewiß noch viel häufiger gehabt, als Leitzmann es ihr aus metrischen Beweggründen zugesteht; sie erhebt sich darin eben über ihren heimatlichen nd. Dialekt. — Aus dem Wortschatze führe ich hier nur noch die schon oben besprochenen Wörter *bereit*, *gemeit*, *siren*, *krîch* an; dazu *michel* (Leitzm. zu 11, 21), *til* (L. zu 6, 9) etc. etc.

Ueberblicken wir diese Zusammenstellung der hd. Bestandteile in Gerhards Sprache, so müssen wir dabei in Betracht ziehen, daß er für seine Dichtung kein directes hd. Vorbild benutzen konnte, wie z. B. Berthold v. Holle. Unter diesen Umständen sind die hd. Elemente in Gerhards Sprache noch stark genug. Freilich genügen sie längst nicht, um durch sie Gerhards Zugehörigkeit zu den frühmnd. Dichtern zu erweisen, dazu fehlt vor allem das bewußte Meiden der specifisch nd. Elemente, das für die nd. Dichter des 13. Jh. mehr oder minder charakteristisch ist. Nein, Gerhards Sprache ist weder das beabsichtigte Hochdeutsch eines Niederdeutschen, noch ein verhochdeutschtes Niederdeutsch. Sie ist vielmehr ein gutes Mittelniederdeutsch mit starken, aber nicht überwiegenden hd. Elementen. Allerdings, sie sind noch so stark, daß sie das schon gekennzeichnete gewaltsame Normalisieren des Textes nach dem Nd. hin, wie es Leitzmann ausgeübt hat, verbieten. Leitzmann hat auch innerhalb der rein nd. Elemente von Gerhards Sprache dieser Uniformierungslust an manchen Punkten nicht widerstehen können. Selten spricht er ein so vernünftiges Wort, wie S. LXII oben bei der Besprechung der Apokope nach *r*, wenn er auch selbst hier den heimischen nd. Dialekt Gerhards und seine durchaus nicht damit identische Dichtersprache nicht scharf genug auseinanderhält. Nicht jenen, sondern diese, wie sie sich der Dichter selbst gebildet hat, gilt es aufzusuchen und zu reconstruieren; sie wird weit öfter Doppelformen aufweisen, als der Dialekt. Derselben Einseitigkeit der Auffassung entspringt Leitzmanns übel angebrachte Vorsicht, mit der er jeder Benutzung der nd. Mindener Urkunden aus dem Wege geht. So schätzenswert andererseits seine sorgsame Heranziehung der modernen nd. Mundart ist, so wenig methodisch ist es, wenn er z. B. in einem noch mitten in der Debatte stehenden, so wenig gefestigten Punkte, wie der Umlautsfrage, in Gerhards Text den Umlaut im vol-

len Umfange der modernen Mundart einsetzt. Der Standpunkt der alten Grammatiker in der Umlautsfrage im Mnd. ist ja sicherlich unhaltbar, aber dem Herausgeber hätte ein vorsichtiges Anknüpfen an die übliche Schreibung mnd. Hss. heute noch besser angestanden, als dies Hinausschießen über das Ziel. Was hier vom Umlaut allein gilt, läßt sich für das ganze noch so unsichere Gebiet der mnd. Dichtersprache ausführen: Leitzmann mag sich in seiner beabsichtigten mnd. Grammatik vor einer gleich radicalen Methode und einseitigen Richtung auf das rein Niederdeutsche, wie es die heutigen Mundarten lehren, auf das Strengste hüten.

Das 4. Capitel der Einleitung Leitzmanns ist überschrieben ›Rhythmik‹ und bringt eine lückenlose Statistik aller in Gerhards Werke vorkommenden rhythmischen Formen. Leitzmann hat sich bei der Ausarbeitung dieses Capitels der besonderen Unterstützung von Sievers zu erfreuen gehabt, auf dessen Grundanschauungen die Arbeit aufgebaut ist. Gegenüber der allgemein herrschenden Ansicht von der Regellosigkeit des mnd. Versbaus glaubt Leitzmann mit Hülfe des Sieversschen Systems allein aus dieser Rhythmen-Statistik die ›wunderbare Glätte der Gerhardschen Verse‹ erweisen zu können. Er erklärt sie aus der Nachwirkung der reineren Metrik der klassischen mhd. Dichter und führt diesen Umstand wiederum als eine Stütze für seine Rückdatierung des Denkmals ins Feld. Nur schade, daß er selbst dieser Folgerung jede Beweiskraft nimmt, wenn er S. CXIV f. auch ›den meisten anderen mnd. Gedichten‹ jene früher behauptete Regellosigkeit des Versbaus absprechen zu dürfen meint. Solange also weiter und tiefer dringende Studien zur mnd. Metrik nicht gemacht sind, wird auch der mit Leitzmanns Aufstellungen nicht viel anfangen können, der die scharfe Verurteilung seiner Methode durch Roethe (Die Reimvorreden des Sachsenspiegels S. 17 Anm. 3) nicht unterschreibt.

Gerhard giebt in seinem Prologe als die Quelle seiner Dichtung *mester Esopus* an und gedenkt dessen auch in den einzelnen Fabeln öfter als seiner Vorlage. Daß unter diesem *Esopus* eine verhältnismäßig späte prosaische lateinische Fabelsammlung des Mittelalters, der von Hervieux[2] s. g. ›Dérivé complet du Romulus anglo-latin‹, zu verstehen sei, hat zuerst Oesterley, Romulus S. XXXV, dann klarer und sicherer Seelmann, Gerh. v. Minden, S. XXVI ausgesprochen. Beide kannten nur éine Handschrift dieses Esopus, Göttingen, Univ.-Bibl., Mscr. Theol. 140. Erst Hervieux' Forschungen brachten 6 weitere Hss. des 14. und 15. Jh. ans Tageslicht. Danach bestimmte er im 1. Bande seiner Fabulistes latins den dieser Sammlung innerhalb der aesopischen Fabel des Mittelalters anzu-

weisenden Platz und machte durch seinen Abdruck der Brüsseler Hs. eine genauere Vergleichung der nd. Bearbeitung mit der lat. Vorlage möglich[1]). Von den 136 Fabeln der Brüsseler Hs. finden sich 123 bei Gerhard wieder, nur 2 Fabeln Gerhards fehlen also in der Brüsseler, und wie gleich hinzugesetzt werden mag, in allen übrigen uns bekannten Hss. des Dérivé complet. Umgekehrt sind 13 Fabeln der Brüsseler Hs. von Gerhard nicht bearbeitet worden. Es erhebt sich nun die Frage: sind diese Differenzen zwischen der nd. Bearbeitung und der lat. Vorlage dem nd. Bearbeiter zuzuschreiben, oder haben sie sich bereits in derjenigen Hs. des Dérivé, die Gerhards directe Vorlage gewesen ist, vorgefunden? Leitzmann entscheidet sich in seiner Untersuchung der Quelle Gerhards (Cap. V der Einleitung) S. CXVII f. im Allgemeinen für die erste Möglichkeit, Schönbach in seiner angeführten Recension S. 19 f. hält es dagegen für wahrscheinlicher, daß die bei Gerhard fehlenden 13 Fabeln bereits seiner Vorlage gefehlt hätten. Ich stimme darin Schönbach bei, schon die bisher bekannten Hss. des Dérivé bieten Parallelen genug. So fehlen z. B. der zweiten Göttinger Hs. (Theol. 126) 22 Fabeln der Brüsseler Hs., darunter 3, die auch Gerhard fehlen, nämlich Hervieux No. 113, 123 und 131. Daß Herv. No. 131 auch in der 2. Trierer Hs., No. 7 und 60 in der 1. Göttinger Hs. ebenso wie bei Gerhard fehlen, hat schon Leitzmann bemerkt. Ich möchte aber noch weiter gehn und auch die beiden von Gerhard hinzugefügten Fabeln bereits seiner directen Vorlage zuweisen. Gerhard No. 99 (Bauer als Arzt) ist eigentlich gar keine Fabel, sondern ein im Mittelalter beliebter Schwank. Mit den aesopischen Fabeln hängt er also nur sehr locker zusammen, daß aber Gerhard ihn trotzdem nicht erst selbst hinzugefügt hat, möchte ich aus V. 50 *als ik in Esopo las* schließen, so formelhaft sonst auch diese Berufungen auf die Quelle bei den mittelalterlichen Dichtern zu sein pflegen. Gerhard No. 116 (Kahlkopf und Fliege) geht der No. 23 (ebenfalls Kahlkopf und Fliege) parallel. Während aber No. 23 ganz auf Romulus angl. No. 92 zurückgeht, entwickelt sich No. 116, von dem gleichen Anfange ausgehend, anders und endigt mit dem Tode der Fliege. Ob diese Variation der alten Fabel erst Gerhard oder schon seiner Vorlage zugehört, läßt sich mit Sicherheit erst entscheiden, wenn wir uns über Gerhards Verfahren bei der Bearbeitung seiner Quelle im Allgemeinen genauer unterrichtet und daraus die Beschaffenheit seiner directen Vorlage erschlossen haben.

1) Die von Leitzmann benutzte 2. Auflage des Hervieuxschen Werkes ist mir leider nicht zugänglich gewesen, da sie weder hier in Göttingen noch in der Kgl. Bibl. zu Berlin vorhanden ist.

Leitzmanns eingehende und sorgfältige Einzelvergleichung der Fabeln Gerhards mit ihren lat. Vorbildern (S. CXVIII—CLXV) giebt uns das Material dazu an die Hand. Daß Leitzmann selbst dies Material nicht zu einer zusammenfassenden orientierenden Darstellung von Gerhards Arbeitsweise und seinem Verhältnisse zu der lat. Quelle ausgearbeitet hat, liegt an der schon charakterisierten Schwäche in Leitzmanns Arbeitsmethode. Die Einzelvergleichung zeigt im Großen und Ganzen den engen Anschluß Gerhards an seine Vorlage. Meistens verfährt er nur kürzend; wo Gerhard scheinbar erweitert, ist, wie Schönbach trefflich bemerkt, nicht selten in dem bei Hervieux abgedruckten Texte eine gekürzte Fassung der lat. Fabel zu constatieren. Allein es fehlen auch Abweichungen in der Gestalt ganzer Fabeln und in Einzelzügen nicht. Hier vermissen wir die zusammenfassende Darstellung Leitzmanns schmerzlich. Es genügt nicht, einfach nach dem Hervieuxschen Abdruck der Brüsseler Hs. Fabel nach Fabel mit einander zu vergleichen und überall da, wo die beiden Fassungen nicht mit einander stimmen, ein ›frei behandelt, sehr selbständig behandelt‹ an den Rand zu schreiben. Hätte L. diese Stellen einmal übersichtlich zusammengestellt, so würde sich ihm sicherlich die Frage aufgedrängt haben: Hat denn Gerhard alle diese Abweichungen selbst ersonnen, oder hat er sie nicht vielmehr einer zweiten Quelle entnommen? Leitzmann äußert sich darüber nicht im Zusammenhange, es geht aber aus seinen Ausführungen hervor, daß er auch hier Gerhard selbst für den Urheber der Abweichungen hält. Vor allem untersucht er nirgends, ob nicht Gerhards angebliche Aenderungen in anderen Fassungen des Romulus wiederkehren. Vom Dérivé complet haben wir ja leider nur den Text der jungen Brüsseler Hs., können also nicht wissen, wie viel von den Abweichungen Gerhards eine kritische Ausgabe des Werkes als dem Dérivé eigentümlich erweisen würde. Aber Gerhards Fabeln zeigen auch Züge, die in einer ganz anderen Recension des Romulus, als dem Romulus anglicus und seiner Sippe (Marie de France, Romulus Roberti, Dérivé complet) wiederkehren. Darauf hat schon Seelmann, Gerhard v. Minden, S. 26 aufmerksam gemacht, wo er von der Quelle des Wolfenbüttler Aesops sagt, sie sei ›ein Romulus gewesen, der im allgemeinen dem Romulus Gottingensis [nur diese Hs. des Dérivé kannte ja Seelmann] ganz gleich war, aber einige in ihm fehlende Fabeln und den Prologus in alter Fassung [= der des ursprüngl. Romulus] enthielt‹. Was Seelmann hier für den Prolog Gerhards aussprach, hat Schönbach S. 20 weiter ausgeführt. Nur darf man schwerlich auf alle möglichen Fassungen des Romulus, wie sie der Band Hervieux' enthält, zurückgreifen, sondern soll sich bemühen, einen enger

umschränkten Kreis von Fassungen aufzufinden, den Gerhard benutzt hat. Die Nachweise führen auf eine Fassung der Romulusfabeln, die jedenfalls außerhalb des Kreises der Marie de France und ihres Romulus anglicus liegt und mit dém ursprünglichen Romulus und dem aus diesem entsprungenen Anonymus Neveleti engere Verwandtschaft zeigt. Dafür ist die Fabel 122 bei Gerhard (Ameise und Fliege) das eclatanteste Beispiel. Leitzmann S. CLXIII bemüht sich vergeblich, sie als eine Bearbeitung von Romulus angl. 64 zu erweisen; er beruhigt sich dabei, daß die lat. Fabel »stark erweitert und sehr selbständig behandelt sei; statt der Ameise figuriert im Original die Biene, wodurch sich viele Differenzen erklären«. Hier hätte Leitzmann das wahre Verhältnis nicht verkennen dürfen: zwar figuriert die Biene in dieser Fabel in allen Fassungen der Branche des Romulus anglicus (Marie de France, Romulus Roberti und Dérivé complet), aber alle anderen Branchen des Romulus (ursprünglicher Romulus, Anonymus Neveleti, etc. etc.) haben statt der Biene die Ameise, die in dieser Fabel ursprünglich ist. Gerhard hat hier also eine Fabel, die dem Romulus anglicus fremd ist, herübergenommen, sie jedoch nicht unversehrt bewahrt, sondern in die Fassung des Dérivé hineingearbeitet. Besonders der Anfang der Fabel bei Gerhard weist noch auf diese zurück: weniger die einleitenden Verse 1—3 (vgl. Schönbach a. a. O.) als die ersten Worte der Fliege V. 5—9, die das lat. *Cum tu . . multo labore et ingenio* (*mel ex floribus*) *collegeritis*, *et in cellulis vestris*, . . . *toto anno* (= *dat jar alut*) *collocaveritis* umschreiben. Dann aber weicht Gerhards Fabel völlig ab und wendet sich der 2. Quelle zu. Ich nehme für die folgenden Stellen die lat. Citate aus der Fabel 2,18 des urspr. Romulus (Herv.[1] II, 198) und der 37. Fabel des Anonymus (Herv. S. 401)[1]): V. 15—16 vgl. Anon. V. 4 *nobilis aula mihi* (*dat domum*). — V. 17 = Anon. V. 6 *bibo dulce merum*. — V. 21 f. = Romul. Z. 4 *omnibus matronis dulcia oscula figo*, vgl. Anon. V. 10. — V. 25 f. = Anon. V. 9 *Sede cibis potu thalamo cum regibus utor*. — V. 29 f. vgl. Anon. V. 17 *Venatur mihi farra labor*. — V. 33 = Anon. V. 17 (*Venatur*) *tibi fercula furtum*, vgl. auch V. 22 *non nisi rapta voras*. — V. 34 = Anon. V. 18 *toxicat illa timor*. — V. 35—40 sind eine Ausführung von Anon. V. 13 *nescit tua penna quietem*, V. 41–44 von Anon. V. 19 *tu foedas omnia tactu* (= *unreine wert al dat du berörest* V. 44). — V. 45 = Anon. V. 24 (*me nihil infestat*) *te fugit omnis homo*, vgl. Romulus Z. 6. — V. 47 vgl. Romulus Z. 9 *tu infortune . . . omnia dicis tua esse*, V. 48 vgl. ibid. Z. 7 *At tu laudas importunitatem*

1) Die von Schönbach S. 20 hervorgehobene Fassung bei Hervieux[2] II, 333 f. finde ich in der ersten Auflage des Werkes nicht.

tuam. — V. 49 ff. führen die kurze Andeutung *bruma veniente peris* (Rom. Z. 10, vgl. Anon. V. 30) aus; zu V. 58 vgl. *laetam* Anon. V. 15. — Die ersten beiden Zeilen der Moral, V. 59 f. vergleichen sich V. 47 f.: V. 60 *sin egen brek* = Romulus Roberti (Herv.[1] II, 492) *proprios defectus* an der genau entsprechenden Stelle (das gehört also dem Romulus anglicus zu!). V. 62 weist auf die Moral des Anon., noch näher entspricht im Aesopus moralizatus (s. l. 1489 S. 538) *hōeſta allocutio honeſtā meretꝫ rn̄ſionē*. Im Ganzen deutet schon der ausgezeichnete rhetorische Aufbau der Fabel Gerhards darauf hin, daß sie durch die Fassung des Anonymus Neveleti hindurchgegangen ist.

Beispiele, wo Abweichungen Gerhards in Einzelzügen mit anderen Recensionen des Romulus, als dem Romulus anglicus, zusammentreffen, hat Schönbach S. 20 beigebracht. Alle diese scheinbaren Aenderungen Gerhards, die sich aus anderen Fassungen der Fabeln des Romulus belegen lassen, dürfen wir aber wohl bereits Gerhards directer Vorlage zuschreiben. Sie sind zu wenig zahlreich, um gegenüber der treuen Anhänglichkeit an die lat. Quelle, die Gerhards Werk im Ganzen charakterisiert, die Annahme einer 2. Quelle neben dem Dérivé complet zu rechtfertigen. Man vergleiche als Gegenstück nur einmal die rücksichtslose Contaminierarbeit, mit der der Dichter des Magdeburger Aesops seinen beiden Quellen zu Leibe geht, auch darin der Antipode Gerhards. So werden wir schließlich denn auch die 116. Fabel Gerhards, zu der Schönbach S. 19 eine Parallele bei Alexander Neckam nachweist, als ein Werk des lateinischen Compilators anzusehen haben, wie denn der Dérivé complet bekanntlich mehrfach Fabelvarianten in sich schließt. —

Die dem Texte der Gerhardschen Fabeln folgenden **Anmerkungen** Leitzmanns (S. 201—293) sind ein sehr nützlicher Bestandteil des Buches. Die rein erklärenden Anmerkungen hätten freilich etwas reichlicher gesät sein können, auch fehlen Rückverweisungen, sodaß man genötigt ist, in jedem Falle erst das beigegebene Register zu befragen. Andrerseits haben die stilistischen und vor allem die vielleicht etwas mechanisch, aber jedenfalls äußerst fleißig gearbeiteten lexikalischen Sammlungen Leitzmanns eine über den behandelten Autor hinausgehende Bedeutung, da sie den größten Teil der bekannten mnd. Litteratur heranziehen. Die lexikalische Ausbeute des jetzt zum ersten Male vollständig veröffentlichten Werkes ist sehr beträchtlich, und Leitzmann hat dem Mnd. Wörterbuche manchen schönen Zusatz hinzufügen können; hätte er sich nur den Sport geschenkt, bei jedem allbekannten mnd. Worte, das Lübben nicht aufgenommen hat, ausdrücklich sein Fehlen im Mnd. Wörterbuche zu constatieren. —

Ich will diese Anzeige mit ein paar Vorschlägen zu Text und Anmerkungen von Fabel 1—30 Gerhards beschließen:

2, 15 ist aus der hsl. Ueberlieferung vielleicht ein Genetiv *dînes wedersnackendes kîf* zu erschließen, wie denn Gerhard solche harte Genetivverbindungen öfter hat, vgl. 46, 34 *unses vlêendes dût.* 8, 11 *mit sînes halses snavel.* 18, 7 *in sînes valles droninge.* — 6, 13 l. *legge.* — 8, 5 *he lovede em gave, he lovede em got.* (Hs. *groit*). — 8, 13 Anm.: *spreken um* auch Magd. Aesop 9, 20 *begunde se darumme spreken.* — 9, 9 ist als directe Rede zu fassen und zu dem Folgenden zu ziehen; dieselbe, etwas harte Einschiebung des *inquit* wie z. B. 10, 39 und 19, 17. — 10, 5—6 ist die überlieferte Versstellung ohne jede weitere Aenderung vielleicht doch zu halten; es ist nur ein für Gerhard nicht allzuhartes ἀπὸ κοινοῦ (vgl. Leitzmann zu 3, 5) anzunehmen. V. 3 ff. würden dann lauten:

vor herberge krêch se to hûs
en hol ener veltmûs
de spîse drank und des genoch
der sulven mûs gaf se er gevoch,
gans vrouwede se sik to rechte, etc.

10, 27 *ik ga mit di* (Hs. *gain*). — 10, 37 ist zu dem Vorigen zu ziehen, wie ein Vergleich mit dem lat. Original lehrt. — 10, 57 Anm. ist Mnd. Wörterb. 4, 404ª *stîm* und *stîmen* heranzuziehen; dort wird auch die Form *stûmen* aus Vocabularen belegt. — 11, 23 durfte die hsl. Lesart nicht angetastet werden, vgl. das lat. Original (Herv.[1] II, 508): *quia m a t r i s in eos redundabit iniquitas.* — 11, 32 ist die ansprechende Correctur Sprengers, Nd. Jb. 24, 129, sicherlich richtig. — 13, 6 ist das hsl. *scrach* wohl eher mit *schrachen, schracken* Mnd. Wtb. 4, 131ª oder *schricken* (*schrecken*), als mit *schrien* in Verbindung zu bringen und nötigenfalls *schrachte* zu bessern. Jedenfalls ist das von Leitzmann in der Anmerkung zu diesem *scrach* gezogene *erscrach* 15, 13 kein Beweis für einen Zusammenhang mit *schrien*, denn an jener Stelle übersetzt *erscrach* das lat. *perterritus* (*est*) der Vorlage, vgl. Herv.[1] II, 510: *Sed Dominus perterritus clamare coepit . . . Servi igitur* etc., und Sprenger, Nd. Jb. 24, 129. Ebenso wenig läßt sich 28,13 *erscrach* für Leitzmanns Auffassung heranziehen, vgl. Leitzmanns Anm. zu 28, 13. Dort hat die lat. Vorlage (Herv.[1] II, 562) *magno terrore percussus.* — 15, 1: Warum genügt Hoffmanns Deutung von *zobbenhunt* nicht? — 15, 21 l. *dem* statt *em.* — Zu 13, 12 möchte ich das scherzhafte Mißverständnis kurz berühren, das M. Ewert, Ueber die Fabel »Der Rabe und der Fuchs« (Diss. phil. Rostoch. 1892) S. 31 bei dieser Stelle passiert ist. Er faßt die Worte *gelîk ens pawen vrouwe* zusammen und meint, der Fuchs habe hier den Raben

der Frau eines Pfaues gleich gehalten. — 16, 33 fasse ich *dar se winne* auf als: schaffe sie (= die Erde) dorthin (d. h. wo du stehst). So läßt sich die Stelle zur Not erklären, immer aber bleibt Gerhards Wiedergabe des lat. Textes ungeschickt und ohne die Hülfe der lat. Vorlage schwer verständlich. — 21, 11 *he* zu streichen. — 26, 23 f. lese ich:

Sô wê trûwe dankes deit,
tomâle undanknême vorgeit.

d. h. Wer Treue um des Dankes willen ausübt, der wird ohne irgend welchen Dank ausgehen.

Göttingen, den 6. März 1900. Conrad Borchling.

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. I. Abteilung: Briefe 1. Band. — **Deutsche Privatbriefe des Mittelalters.** Mit Unterstützung der K. Preußischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Georg Steinhausen. Erster Band: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter. Berlin 1899, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, SW. Schönebergerstraße 26. — 8°. XIII und 454 SS. Preis 15 Mk.

Die Thatsache, daß 590 deutsche Briefe des 14. und 15. Jahrhunderts, 468 darunter zum ersten male, in geordneter Sammlung persönlich wie zeitlich bestimmt hier vorgelegt werden, verdient warmen Dank. Man kennt die besondere Vorliebe, die der Herausgeber der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte der Briefgattung entgegenbringt: sie zeigt sich auch in dem Fleiße, mit dem er das Gebotene gesammelt hat, und in dem Bemühen der Schwierigkeiten Herr zu werden, die ihm der Stoff in historischer und sprachlicher Hinsicht entgegenstellte. Ich habe ja mannigfachen Anlaß seinem Verfahren gegenüber in allgemeineren wie in einzelnen Dingen Bedenken zu erheben, anderer Meinung Ausdruck zu geben, aber nehme ich die Leistung als Ganzes, so bietet sie jedenfalls die erwünschte erste Grundlage [1]).

Steinhausen beschränkt sich auf Privatbriefe und versteht darunter solche, die in privaten Angelegenheiten vom Absender als Privatmann an den Empfänger als ebensolchen gerichtet sind (S. VII f.). Diese enge Begrenzung hängt damit zusammen, daß der Heraus-

1) Die rein historischen Voraussetzungen der Ausgabe — Datierungen, Bestimmung der Personen, Umschreibung der überlieferten Zeitangaben — habe ich systematischer Prüfung nicht unterworfen und überlasse diesen Theil der Kritik dem Fachhistoriker.

geber in erster Linie Material zur Kulturgeschichte und zv besondere zum »Seelenleben« des mittelalterlichen Menscher will. Er schält private Stellen aus sonst politischen Briefen anderseits läßt er alles Politische aus den hier veröffentlich vatbriefen weg. Zwar meine ich, daß die »politischen« Briefe lehrreich für die Denkungsart vergangener Zeiten sind wie vaten, gebe aber zu, daß vorderhand eine Auswahl aus de der Ueberlieferung getroffen werden mußte; eine rigoristische scheidung zweier solcher Arten war jedoch schon deswege angezeigt, weil die Grenzen der beiden nur inhaltlich gesch Gruppen durchaus fließend sind; vollends war es Zeit- und verschwendung, nur dem Titel der Unterscheidung zu Liebe, herauszuheben, wegzulassen. Konnte Steinhausen sich nic schließen, welcher Gattung ein Stück als Ganzes zuzuthei so hatte er eben, wenn seine Unterscheidung ihm so wertv eine gemischte Gattung aufzustellen. Nach seiner jetziger begegnen uns aber häufig Lücken des Textes, die unter d durch die Anmerkung: politischen Inhalts ausgefüllt werden man jedoch z. B. in nr. 590 — Brief Burkhards von Reisch seinen Bruder Pilgrim — auf die Stelle stößt *der löffen ha ich dir nünd zú schriben vom küng* und dann der Herausgeb Lücke läßt — »folgen politische Nachrichten« —, so hat de schreiber hier offenbar von »Läufen«, Zeitereignissen ges und es ist in keiner Weise zu verstehen, warum dieser Brie solche Mittheilungen im geringsten den Charakter eines Priva verloren haben soll, und warum sie nicht ebensosehr das per Gepräge Burkhards gehabt haben können wie die vorausg oder folgenden Stellen. Warum sind vollends Stücke wie 210. 387 unvollständig? was St. über den Inhalt des Ausgel andeutet, weist doch nicht auf Politik.

Dem Herausgeber war ferner eine viel größere Zahl von privater Art aus dem von ihm abgegrenzten Zeitraum zu als er zum Abdruck bringt. Häufig verweist er in den kungen auf andere Briefe — Antwortschreiben, Briefe ver Inhalts — hin, oft unter kurzer Verzeichnung ihres Inhalts unter Citierung einzelner Stellen aus ihnen. Finden wir se fahren dann gerechtfertigt, wenn er z. B. zu nr. 357 eine Briefe registriert, die ebenfalls von Turniersachen handeln, nügt es in anderen Fällen doch nicht, z. B. S. 91 Anm. 2, wo einer »großen Correspondenz in diesen württembergischen redet und »zahlreichen Briefen von Elisabeth, meist gesch Inhalts, die aber hier außer betracht bleiben können«: warum

nicht wenigstens ausreichende Proben dieser Geschäftsbriefe gegeben? Denn wir wünschen auch den Geschäftsbrief und seinen Stil genauer kennen zu lernen, aus inhaltlichen Gründen und weil er gerade für die intimeren Briefe Maßstäbe der Vergleichung und Beurtheilung geben kann. Die eventuelle Einförmigkeit solcher Schreiben konnte bei ihrer Ausschließung nicht maßgebend sein, denn die zahlreichen Briefe, in denen es sich um Rennen, Stechen, Falken, Rosse und Hunde dreht und die St. ganz oder verzeichnend aufnimmt, sind inhaltlich kaum reicher und streifen fast den ›Geschäftsbrief‹. Und wenn wir die geringe individuelle Färbung, die wir heute dem Geschäftsbrief im allgemeinen geben oder zumuten, auch in jene früheren Zeiten projizieren, denselben Abstand zwischen geschäftlichem und intimem Schreiben, den wir heute annehmen, auch für jene Vergangenheit ohneweiters voraussetzen, so läuft die ›Kulturgeschichte‹ bedenklich Gefahr, die Ergebnisse, die sie suchen soll, in vorhinein bereits sich zu präparieren. —

Die Anordnung ist chronologisch und das ist durchaus gerechtfertigt. Dadurch werden aber zusammengehörige Korrespondenzen mehrfach zerrissen, und es wäre zu erwägen, ob der 2. Band zeitlicher und sachlicher Abfolge gleichzeitig nicht dadurch Rechnung tragen könnte, daß das Zusammengehörige beisammen bliebe, seine einzelnen Stücke aber an dem Orte ihrer zeitlichen Einordnung nochmals genannt würden, unter Verweisung auf den andern Platz, wo man sie vollständig liest; oder dadurch, daß zum ersten Brief einer Korrespondenz alle folgenden zu ihr gehörigen Nummern wenigstens aufgezählt würden. —

Steinhausen selbst betont das bedeutende sprachliche Interesse, das an den Briefen haftet. Es ist in der That sehr groß. Hier sei zunächst die Frage genannt: in welcher Mundart ist der Brief geschrieben? — weil man sie zuerst von der Heimatsangehörigkeit des Absenders oder des Schreibenden aus zu beantworten geneigt sein wird, die Antwort aber von der Vorfrage abhängt: wer hat den Brief geschrieben? der Absender selbst? oder ein von ihm Beauftragter? (und dieser nach Diktat oder in freiem Konzept?). Zur Entscheidung dessen wünscht man aber zunächst aus einer Beurteilung der Schrift Anhaltspunkte zu gewinnen. St. aber beschränkt sich auf die Angabe, ob der Brief im Original oder in Abschrift erhalten ist (oder ihm vorlag); über das Verhältnis der Schriftzüge des Textes zu denen der Unterschrift (und Adresse) sagt er nichts. Wer die Briefe mit sprachlichen Interessen liest, steht auf Schritt und Tritt vor jenen Fragen und vermißt sehr den Finger-

zeig, den der Herausgeber überall dort, wo er die Quellen selbst vor Augen hatte, hätte geben sollen und können.

So ist z. B. der Brief Heinrichs von Meklenburg nr. 490 v. J. 1497, ›Or.‹, schlecht in Orthographie und Satzbau und trägt am Schlusse, vor der Unterschrift, den Vermerk *Unser hantgeschrift*; nr. 483 desselben Absenders, aus demselben Jahre, ›Or.‹, ist in beiden Beziehungen besser: stimmen nun dort die Züge der Unterschrift mit denen des Textes, ist also, wenn die Unterschrift es ist, der ganze Brief eigenhändig, erklären sich daraus Schreibung und Stil, beweist also beides für die Sprache Heinrichs?

Margarethens von Braunschweig Brief nr. 36 ist in anderer Orthographie und Mundart als ihr Brief nr. 35 (an denselben Empfänger): zwei Schreiber? oder einer der Briefe eigenhändig, und welcher?

Dieselbe Vorfrage spielt ihre Rolle, wenn man beobachtet, wie Elisabeth von Jülich-Berg an ihre Eltern — Ernst und Elisabeth von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein — niederrheinisch schreibt, ihr Vater an sie aber in seiner Mundart und derselbe wieder in Orthographie (und Stil) abweichend an seinen Schwiegersohn von Jülich-Berg, nr. 38. 39. 40.

Wie kommt Elisabeth, Tochter des Grafen Adolf von Cleve-Mark, zu bayrischen Sprachformen und Ausdrücken und teilweise bayrischer Orthographie (nr. 42)? Wege dazu lassen sich wohl denken (— sie ist an einen Herzog von Bayern verheiratet —), aber das Feld der Vermutungen erführe erwünschteste Einschränkung, wenn der Herausgeber das Notwendige über Unterschrift und Textschrift gesagt hätte. — Die Oesterreicherin Markgräfin Katharina von Baden schreibt ihrem Bruder Friedrich III. alemannisch, nr. 88.

In nr. 43 steht unter der Unterschrift noch *dominus dux per se ipsum*: zu diesem Zusatz notiert St. allerdings ›andere Handschrift‹. Aber was ist daraus zu schließen, ohne die Angabe, ob Unterschrift und Text von gleicher Hand sind oder nicht? Man vergleiche einmal den Brief Ernsts von Bayern nr. 40, ›Or.‹, wo wir ebenfalls jenen Zusatz mit dem gleichen Vermerk St.'s finden, mit desselben Fürsten Brief nr. 39, ›Konzept‹: Orthographie und besonders Stil machen es viel wahrscheinlicher, daß nr. 39 unmittelbar vom Herzog rühre; aber auch nr. 47 ist ›Konzept‹ desselben Absenders — im Stil erinnert einiges an 39, die Orthographie, zum Theil auch die Sprache sind aber wieder anders. Man muß dringend Angaben über die Hand oder die Hände wünschen, die diese Stücke geschrieben.

Sind Adresse und Text von gleicher Hand? In nr. 42 und 44,

Briefen Elisabeths von Cleve-Mark, steht im Text regelmäßig *hochgeboren*, in den Adressen beidemale *-gebaren*.

Herzog Wilhelms von Sachsen Brief nr. 155 enthält langstielige Sätze. Spätere Schreiben desselben Fürsten sind noch immer stilistisch gedrechselt, aber die Sätze werden kürzer: nr. 166. 167. Aber nr. 172, so auch 226. 239. 250. 281 erinnern wieder an den Stil von 155, nr. 274 hinwieder an 166 f. Wie steht es mit den Schriften? Möge doch die Fortsetzung des Werkes hierin Abhilfe schaffen und wenn irgend möglich auch für die Stücke des 1. Bandes diese Lücken füllen. Das Anliegen ist wichtig. Man bedenke, daß wir uns in den Zeiten bewegen, in denen die Kanzleien Einfluß auf die Ausbildung einer nhd. Schriftsprache nehmen, und das Vorhandensein eines ausgiebigen Vorrats privater Schreiben legt nahe, zu untersuchen, ob und inwieweit die Privatbriefe von der Sprache der offiziellen Aktenstücke der Kanzlei beeinflußt sind, insbesondere wie sich der persönlichste Schreibgebrauch des Fürsten zur Sprache seiner Kanzlei verhält. Dazu braucht man aber genauere Angaben über die Schrift der Briefe, als Steinhausen sie gibt. Wie sie jetzt vorliegen, sind sie für jene Untersuchungen stumpfe Werkzeuge.

In einigen Fällen entscheidet der Wortlaut des Briefes selbst die Vorfrage. So erfahren wir aus nr. 189, Brief Annas von Brandenburg an ihren Mann, daß die Kurfürstin ihn nicht selbst geschrieben habe — weil ihre Schrift zu schlecht sei —, daß hingegen ein vorausgehender Brief (wahrscheinlich nr. 187) eigenhändig war. In nr. 370 entschuldigt der Absender, Friedrich von Brandenburg, seinen Schreiber: *Eur gnad nem vergut, der schreiber kans nit am besten*; der nächste Brief Friedrichs, nr. 371, ist wie die Orthographie verrät, von anderer Hand als 370: vielleicht wurde jener Schreiber, ›ders nicht am besten konnte‹, durch einen andern ersetzt, vielleicht aber schrieb ihn Friedrich eigenhändig: denn 371 kann eben der Brief sein, den seine Mutter Anna als eigenhändiges Schreiben ihres Sohnes bezeichnet (in nr. 372). Die Entschuldigung in dem Zettel, den Gräfin Elisabeth von Württemberg ihrem Briefe nr. 469 beilegt — *verstet mein kurz schreiben beser, den ichs geschriben hab. Dan ich han heut . . gelassen und kan nit woll schreiben* — wird wohl auf die Eigenhändigkeit des Schreibens zu deuten sein? Dann ist auch 470, das in Stil und Orthographie übereinstimmt, eigenhändig? Nr. 464 hinwieder — Brief Georgs von Bayern — entschuldigt den Schreiber: *er ist nyt lang in der kanlei* (!) *gebest* (in der That spart der Mann Buchstaben und mischt Alemannisches in das bayrische Dictat). Wie ist der Schluß von nr. 508 zu verstehen: *Ich bitte euch . . daß ire mein so dorichte*

schrieft in gutter meynung von mir versten wollt und euch die weyle dester baß nemen den brive zu lesen. Dan der canzler an im selbst nit mitt dem pesten ist. Datum, mein hantschrieft, eylents geschrieben, anno domini 99. W(ilhelm) g. u. h. zu Hennenbergk? —

Zu den Regesten, die der Herausgeber jedem Briefe vorausschickt, bemerke ich, daß man zweifeln kann, ob formelhafte Elemente des Briefes in sie aufzunehmen waren, z. B. die Einleitung von nr. 144, der St. den Titel ›Freundschaftsbezeigung‹ geben muß, oder die Gesundheitsmittheilungen, die St. meistens im Regest verzeichnet, zuweilen aber auch wegläßt, z. B. in nr. 178; besonders auffallend ist diese Verschiedenheit der Behandlung in den nrr. 236 und 238, die das Motiv vom ›Befinden‹ doch in völlig gleicher Weise bringen. Sachliche Irrtümer habe ich selten gefunden. Außer den von Schönbach (in seiner Anzeige, Deutsche Litt.-Zeitung 1899, Sp. 182 ff.) bereits verbesserten merkte ich noch an: der *tugentliche knabe* nr. 465 wird schwerlich ein ›Edelknecht‹ sein, sondern wohl der Pferdewärter, der mit dem verlangten grauen Hengst — dieser ist an erster Stelle genannt — kommen soll; in der That erklärt sich die Antwort auf diesen Brief (vgl. Anm. 1, S. 315) auch nur außer Lage, den Hengst zu senden, vom ›Knaben‹ wird natürlich gar nichts mehr gesagt. Im Regest zu nr. 468 fehlt die Häringsendung (da St., wie das Register zeigt, die betreffende Stelle des Briefes mißverstand). Zu 439 ist zu schreiben: ›Der König ist bereit, einen Abgesandten des Erzbischofs durch eine Person, die es besser herstellen könne, unterweisen zu lassen‹. Der allgemeine Ausdruck der Förderung des Markgrafen Jakob durch seinen Vater S. 260 f. kann nicht zu einer ›geistlichen Pfründe‹ verdichtet werden (Regest zu nr. 385). *Uwer lieb lebkuchlin* nr. 407 ist nicht ›Lebkuchen‹ sondern ›der Lebkuchen‹, nämlich der regelmäßig vom Kloster dem Grafen von Hanau geschickte, wie nr. 427. 435. 466. 478. 491. 504 zum Ueberfluß zeigen. Ob Diemut nr. 513 Klosterfrau genannt werden darf, ist doch ganz unsicher. Nr. 73, 13 ff. geht nicht auf Eberhard, sondern auf Albrecht von Brandenburg, es hat im Regest daher nicht zu heißen: Beurteilung Eberhards, sondern: Beurteilung Albrechts. —

Der Inhalt der Briefe ist — bei der engen Begrenzung, die St. dem Begriffe privat gab — ziemlich einförmig: Familiensachen, Bitten um Geld, Kleider, Pferde, Falken, Hunde, Turniersachen, in der zweiten Abteilung auch wirtschaftliche und Rechtssachen. Damit ist die mittlere Linie bezeichnet: einige bleiben unter ihr, wie die nichtssagenden Ergebenheits-, Gruß- und Dankbriefe, z. B. 146. 340. 417, andere erheben sich hoch über sie, wenn der Stoff reicher wird,

wie in dem Brief — eher Rechenschaftsbericht — nr. 385 über die Unterbringung der beiden Söhne des Markgrafen Christoph von Baden am französischen Hof, oder wenn die Persönlichkeit und schriftstellerische Gabe des Absenders eine Familiensache interessant zu machen weiß, wie Ulrich von Württemberg die Mahnungen, die er an seinen Sohn Eberhard richtet, 262. Aber es ist doch kennzeichnend, daß in dieser Menge von Briefen nur ein einziger ist — meiner Erinnerung nach —, der einmal ein Abenteuer zu berichten weiß und zu erzählen versteht: Michael von Blumeneck fiel bei einem Ritte sammt seinem Pferd in eine Wolfsgrube, das erzählt er in dem Briefe nr. 569 seinem Bruder. Ich brauche ja übrigens kaum zu bemerken, daß die durchschnittliche subjektive Armut der Briefe dem Beobachter der Einzelheiten dennoch objektiven Stoff in Menge zur Beurteilung der Persönlichkeiten und Sachen gibt — so wenn z. B. Pfalzgräfin Beatrix am Tag vor ihrem Tode wortkarg und gefaßt ihrem Bruder schreibt, daß ihr Ende bevorstehe und daß er einen oder zwei seiner Räte schicke, damit er doch erfahre, wie sie gestorben (nr. 63).

Auch die Form ist im allgemeinen sehr gebunden und wenig individuell. Dadurch daß der Einfluß überlieferter Formeln sich stark geltend macht, ist die Lectüre oft wenig erquicklich. Formelschwulst verbrämt den Inhalt zuweilen in unerträglicher Weise, ja macht ihn stellenweise unverständlich (vgl. nr. 366, ndd.). Es wäre zu untersuchen, inwieweit der lateinische Kurialstil auf die Vorliebe für lange Perioden und sehr freie Hypotaxe Einfluß genommen hat (vgl. 62. 150); ebenso inwieweit deutsche Briefsteller in den Formeln sich wiederspiegeln: die vielfachen wörtlichen Berührungen zwischen den Briefen nr. 195 und S. 138 f. Anm. 3 weisen doch wohl auf einen solchen, ebenso die Turniereinladungen nr. 29. 30.

Weit über jenen Durchschnitt ragen aber gut, natürlich und individuell geschriebene Briefe, von Männern wie von Frauen, vor allen die Albrechts von Brandenburg, Ulrichs von Württemberg und Maximilians. Unter ihnen ist Ulrich, der am bestimmtesten und kräftigsten schreibt, Maximilian, dem die schmiegsamste und empfindlichste Feder eignet. Die drei ragen hervor durch die Kraft ihrer Persönlichkeit, aber auch dadurch, daß die Sammlung Mehreres von ihnen, namentlich den beiden ersten bringt. Individuellem begegnen wir aber auch in manchen Einzelbriefen, besonders von Frauen, vom ältesten Stück des Bandes, dem hübschen Billet der Elsbet von Baierbrunn nr. 513 ab, bis zu den innigen Briefen der Herzogin Sidonie von Sachsen an ihren Sohn Georg.

Die ganz überwiegende Masse des Steinhausenschen Materials

stammt aus mittel- und norddeutschen Archiven; wenn ich Nürnberg noch zur nördlichen Gruppe rechne, so haben von süddeutschen Archiven Stuttgart, Karlsruhe, Donaueschingen und Freiburg 76, München, Wien, Wittingau und Innsbruck 67 Briefe beigesteuert. Das ist eine allzugeringe Berücksichtigung des Südens, vollends des Südostens; dabei beachte man, daß sämmtliche Stücke aus österreichischen Fundorten (mit Ausnahme der Wittingauer) bereits gedruckt waren — eine wirkliche Vermehrung unserer Kenntnis des österreichischen Materials bringen neben den (Wittingauer) Briefen aus dem Kreise der Rosenberge nur die wertvollen 12 Nummern aus den Wolkensteinischen Papieren des Germanischen Museums. Ich wundere mich, daß der Herausgeber nicht selbst diesen offenbaren Mangel seiner Sammlung hervorgehoben und erklärt hat. Ich mache ihn, um mein Scherflein beizutragen, aufmerksam auf folgende Nummern des Innsbrucker Statthaltereiarchivs (deren Mittheilung ich Dr. Franz Wilhelm dort danke): 7570 (1448, Aug. 18, Landvogt Hans von Knöringen an den Landkomentur Ludwig von Lanse), 7803 (1450, Jänner 23, Wigelais Grädner an Hans Salberger, Bürger zu Bozen), 7549 (1475, Oktober 1, Kaiser Friedrich an Herzog Siegmund), 7817 (1482, Nov. 20, Meister Niclas von Rudolfswerd an Hans Waldner in der römischen Kanzlei), und aus der Autographen-Sammlung ebenda auf die Schreiben der Kaiserin Eleonore, Gemahlin Friedrichs, an Eleonore von Schottland-Tirol, und dieser Eleonore an ihren Gemahl Herzog Siegmund. —

Da die Briefe auch der sprachlichen Forschung Stoff bringen sollten, hat sich der Herausgeber mit Recht von den Weizsäckerschen Regeln zum Theil befreit: er wahrt im Ganzen, auch was die diakritischen Zeichen betrifft, die Schreibweise der Vorlagen[1]). Den S. XI aufgezählten Normalisierungen kann man zustimmen, wenn sie nicht schematisch gehandhabt werden, d. h. wenn der Herausgeber in Fällen, wo das sonst zu Normalisierende individuellen Charakter hat, diesen wahrt: wer z. B. die anlautenden *cz* durch *z* ersetzt, müßte dennoch in einem Schreiben, wie das früher genannte der Kaiserin Eleonore (Innsbrucker Statthalt.-Arch.), das *cz* auch für *s*, für *zz* (*vergeczen*), *z* (*gruecz*) verwendet, *cz* in allen Fällen beibehalten. So möchte man glauben, daß Steinhausens Texte als zuverlässige Grundlage für sprachliche Forschungen anzusehen seien; aus der Sorgfalt des Druckes ist man ja auch geneigt günstiges

1) Da Steinhausen alle Abbreviaturen auflöst, fürchte ich, daß er die Abkürzung *-ē* bei Dativen häufiger in die pronominale Flexion *-em* aufgelöst hat, als es erlaubt war. (Denn die Collation von 517 hat ein solches *-em* für *-ē* ergeben).

Vorurtheil für die Sorgfalt der Lesungen zu schöpfen. Aber stutzig machen Sachirrtümer, wie der von Schönbach a. a. O. Sp. 187 zu nr. 141 hervorgehobene, wo Steinhausen die schwäbisch-alemannischen *-au-* (für *â*) als *-an-* verlesen hat, und auch ich werde auf manches hinzuweisen haben, das den Herausgeber in schwacher sprachlicher Ausrüstung zeigt. Nur bei einem einzigen (schon früher gedruckten) Brief, nr. 517, war ich in der Lage, seinen Abdruck bei Steinhausen mit dem (im hiesigen Statth.-Archiv befindlichen) Original zu vergleichen, und das Ergebnis ist leider nicht befriedigend: in 10 Zeilen 5 Abweichungen, die nicht aus St.s Editionsgrundsätzen sich erklären: Z. 1 St. *als*] Or. *alz*, *Gräzäl*] *Gräczäl* (in Eigennamen beläßt St. sonst solche *cz*), 5 *indencht*] *indench*, 8 und 9 *will*] *wil*, 9 *lassen*] *lazzen*. In der Vorrede äußert sich St. (allerdings ohne genügende Genauigkeit) über die Briefe, die er, ohne sie selbst nochmals collationiert zu haben, nach Drucken bringe: nach dem dortigen Wortlaut müßte man 517 zu den von ihm collationierten zählen; in der That schließt sich sein Abdruck in einigen Fällen genauer an das Original als der frühere; um so weniger verständlich sind die unerlaubten Abweichungen, die der neue Druck aufweist und von denen der ältere die zu Z. 5, 8 und 9 verzeichneten nicht zeigt. Auch nr. 536, das ebenfalls schon gedruckt war, müßte man für neuerdings collationiert ansehen: wenn nun St. statt der älteren Lesung *w[ert d]o* ein *wert do* bringt, so möchte ich nach den bei nr. 517 gemachten Erfahrungen die neuere Lesart durchaus nicht für unbedingt sicher halten, denn man vermutet eher *wert so*. Ich bin natürlich weit davon entfernt die nachgewiesene Unzuverlässigkeit jener einzelnen Nummer 517 etwa verallgemeinern zu wollen; aber nach allen diesen Wahrnehmungen wird man verstehen, warum ich mit der Anerkennung der Zuverlässigkeit des Textes zurückhalten muß.

Die Technik der Herausgabe hätte schärfer philologisch sein sollen. St. bezeichnet Fehlendes oder Unlesbares durch Punkte: wie viel ungefähr ausfiel, erfährt man nicht. Er verfährt der Ueberlieferung gegenüber sehr konservativ, mit vollem Rechte, gerade bei dieser Art von Texten, deren reichere Lektüre die Fülle der syntaktischen (und mundartlichen) Möglichkeiten weit über alle Erwartung vermehrt. Es ist natürlich unrichtig und willkürlich, wenn man, wie im letzten Heft der Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte XII, 2. Hälfte S. 228 geschieht, eine Ueberlieferung *folmacht geben habe zu handeln und beschließen* in ... [*zu*] *beschl.*, oder *darum bat s. L. ihne mit der botschaft verschonen wolle* in ... *verschonen* [*zu*] *wolle*[*n*], oder *darumb wollest mit disser post* .. *anzeigen* in .. *wollest*

[*du*] .. ändert: über solche Dinge ist St. hinaus. Aber er gerät in den entgegengesetzten Fehler, wenn er offenbare Schreibversehen stehen läßt, wie nr. 109, 1 den Vokativ *lieber muter*, nr. 104, 5 *des allemechtigeren gottes*, 533, 13 *dem Oswolt goltswit*; oder wenn nr. 162, 9 die Schreiberin zuerst *hortin wir* aufzeichnete, dann *wir* strich, durch *ich* ersetzte, *hortin* aber beließ, und St. jene Aenderungen zwar anmerkt, *hortin* aber ebenfalls im Texte ließ. In dieser Hyperbescheidung eines Herausgebers ist St. glücklicherweise nicht konsequent: er ändert an vielen Stellen, wo es ihm angezeigt schien; warum nicht auch an jenen? Er korrigiert nr. 310, 6 *da* in *da*[*n*], warum beläßt er aber das gleich darauf folgende verschriebene *sich mych* (für *si mych*)? Seine Aenderungen verzeichnet St. nicht in gleichmäßiger Form: da er die Lesarten von den erklärenden Noten nicht trennt und die Anmerkungen unter der Zeile wie es scheint möglichst wenig mit Lesarten beschweren wollte, nimmt er nur in einzelnen Fällen seiner Besserungen den Originalwortlaut unter die Zeile; in anderen — wo die Korrektur durch Zu- oder Einfügung einzelner Buchstaben geschehen konnte — kennzeichnet er sie durch eckige Klammern in der Textzeile; in anderen wieder setzt er eine mögliche zweite Lesung der Ueberlieferung — denn so hat man doch wohl nr. 45, 10 *panner* (*pairrer*?) *hosen* zu deuten — in runder Klammer in die Zeile. Die Uebersichtlichkeit über die Summe der Konjekturen geht dadurch verloren. Andere Bemerkungen zum Text sind nicht immer deutlich: so muß man bei der Anmerkung 6 (›nach der Abschrift‹) zu nr. 389 (Brief, der im Konzept und in gleichzeitiger Abschrift erhalten ist) fragen: was ist ›nach der Abschrift?‹ und warum ist hier die Abschrift gewählt? was steht im Konzept? Sehr erwünscht wäre gewesen, daß er Stellen, die er unverändert abdruckte, die aber thatsächlich in syntaktischer Hinsicht oder sonstwie befremdlich, ja unverständlich sind, irgendwie, z. B. durch eingesetzte Fragezeichen, als auch dem Herausgeber auffallend bezeichnet hätte. Ab und zu finden wir solche Fragezeichen, aber durchaus nicht in ausreichendem Maße. Versteht St. z. B. die Syntax des Satzes S. 70, Z. 1 v. o. ff.? Vermißt er die Prädikate der zwei Relativsätze dort? Oder wie konstruiert er den Satz S. 71, Z. 2 v. o. ff.; nr. 196, 1—3; nr. 366, 2—13? Und solcher Fälle sehr viele mehr.

Im folgenden theile ich einige Vorschläge zum Text mit (wobei ich natürlich diejenigen, in denen ich mit Schönbach a. a. O. Sp. 185 ff. zusammen treffe, nicht wiederhole). Ich citiere, wo ich es nicht anders bezeichne, nach den Nummern der Stücke und ihren Zeilen (die zu zählen St. leider dem Leser überlassen hat).

1, 22 ist *wollen* (= *vollen*) nicht zu ändern, denn auch in der Adresse hat der Brief *margrawen*. — 46, 23 *in alle tijt medetedeilen*] l. *iu a. t. m.* — 63, 4 *das sich sölich unnsere plödikeit und kranckheit ettwas vasst merer und swärer werden wil*] l. . . *meret* . . . — 64, 8 l. *von ettlicher cleynoder und anders* [*wegen*]. — 78, 21 *dat wy uns dor gegen juwe tokünft anheim wesen to entholden*] l. . . *weten* . . . — 90, 5 ist das zweite (ergänzte) *mögen* zu streichen. — 115, 2 das Fragezeichen zu *den* (= *denne*; *uwr dochter* 115, 3 ist Apposition zu *onß lieven nichte*), 116, 2 zu *vermugen* ist unnötig. — 125, 18 ist wohl *sullen* oder *werden* zu streichen. — 198, 23 *und yn besorg*] l. *und ye besorg*. — 199, 2 ist der Zusatz [*zu horen*] unnötig, 291, 20 die Form *fruntschaff* nicht zu ändern. — 310, 16 *lobwort* als ›Lob, Kompliment‹, wie es St. glossiert, verstehe ich nicht; der Zusammenhang, der den Begriff Schimpfwort verlangt, weist auf *los wort*. — 311, 3 ist der Zusatz [*mich*] unrichtig: der Satz *und wolen* . . . *herabschicken* ist logisch von *nyt lasen* abhängig: ›Euer Gnaden unterlasse nicht mir zu senden‹. — 335, 13 *der*] l. *des*. — 357, 26 *wurdet*] l. *wurde* (wenn nicht stärkerer Fehler vorliegt). — 387, 11 *mein dorheit schreiben*] l. *m. dorhet* (= *tôreht*) *schr.* — 390, 27 ist *gewilliget* zu streichen; ähnliche Doppelschreibungen 470, 4; 509, 9. — 421, 6 *ain tag*] l. *am tag*; der Sinn ist: ich habe eine Erzader gefunden, wertvoll wie wenn sie am Tag läge (oder: die fast am Tag liegt). — 434, 6 ist *gekoufft* wohl nach *mir geantwert* zu stellen. — In 446 ist arge Verwirrung in den Lesungen von *ie* und *iz* eingetreten: Z. 14. 35. 48. 51 ist statt *iz* zu lesen *ie*, umgekehrt 29 (zweimal, oder wenigstens das erste mal), wohl auch 31 *iz* statt *je*. Z. 24 l. *jungsten* statt *jungster* (ebenso ist *n* für *r* verlesen [oder verschrieben] in 15 *yn* statt *yr*, was schon von Schönbach angemerkt worden ist). — 490, 6 *des haist*] l. *der h.* (— anderswo korrigiert St. dergleichen, z. B. im selben Brief Z. 14 *das ümme* in *darümme*); ähnlich 492, 6 *des* .. *selickeyt*] *der* .. *s.*; so ist auch 495, 4 *abscheid als eyns* zu lesen. — 512, 5 Zusatz [*nit*] unnötig. — 519, 2 statt *Bemisch* höchst wahrscheinlich *Benusch*, vgl. 518, 2. — 529, 5 *nüt zerfinden*] l. *nütz erf.* — 530, 7 *das mit*] l. *da mit*. — 552, 23 in *soltust* muß wohl *so du tust* stecken.

Die erklärenden Anmerkungen enthalten nützliche und erwünschte Erläuterungen historischer Art und zu den Realien (für die natürlich noch viel zu thun bleibt), die sprachlichen aber sind gemischte Gesellschaft. Sie enthalten viel Ueberflüssiges, wenn z. B. Wörter wie *bracke*, *danckneme*, sogar *erber* (in der Verbindung *ein frumer erber priester* S. 145!) glossiert werden. Anderseits wird der Leser, dem das Deutsch des 15. Jahrhunderts nicht genauer bekannt ist,

oft und oft Erläuterungen vermissen, z. B. zu 5, 21 *eyrgenzo* (mndd. *ergens, ergent*), 35, 36 *name* (wohl = *nâme*); 53, 1 *döben* (wohl = *dâ oben*), 360, 5 *twe reysen* (ndd. ›zweimal‹), 513, 5 *prach* (= *bræche*), oder daß 62, 24 *sein und ander* Genetive sind u. s. w. Das Aphoristische und Willkürliche der Glosseme äußert sich auch darin, daß z. B, nr. 17, 4 *te gaederen*, 24, 3 *wind* nicht erklärt ist, wohl aber bald darauf 18, 3 *te gadere*, 27, 2 *wynd*. Manche Noten besagen nichts, d. h. tragen zum Verständnis nichts bei: was hilft es z. B., daß der Leser S. 136 Anm. 13 erfährt, *Rayn auff* heiße ›den Rhein aufwärts‹, wenn ihm das folgende *wussest* unklar bleibt?

Anderswo greift die Erklärung fehl; ich nenne zu den von Schönbach verbesserten Beispielen noch: 45, 11 *up wolstat* ›an Ort und Stelle‹ — woher hat St. diese Erklärung? Die Formel gehört doch wohl zu *up der stat* ›sogleich‹. — 61, 8 *Unnserm lieben* .. *N. dem pfisster, burger zu Augsburg*: St. schreibt und erklärt *pfisster* als Appellativum, es ist aber, da der Brief von diesem Pfister die Sendung von blauem und schwarzem Damast verlangt, wohl Eigenname. — 79, 14 *seyd* heißt hier nicht ›darauf‹, sondern ›da‹, ›weil‹. — 311, 5 *myn sach wer ganz naust*: daß St.s Versuch, *naust* aus *neizen* zu erklären, verfehlt sei, hob bereits Schönbach hervor und er deutete es als *n* + *eust* ›nichts‹; ebensogut dem Sinne und besser den Lauten nach paßt aber der Superlativ von *nou* ›enge‹, ›bedrängt‹, und die Formel bedeutet: ›so stünd' es mit meinem Einkommen aufs knappste‹. — 344, 13 *des gesticken arms* ist nicht ›des geschickten‹, sondern ›des gestickten‹ Aermels, wie aus Z. 16 und 345, 9 hervorgeht. — 366, 3 *mit unser botagen schriven*] *botagen* kann natürlich nicht mit St. von ›tonen, togenen zeigen‹ hergeleitet werden, sondern ist ptcp. von ndd. *betên* und muß im Sinne unserem ›beziehen‹ in ›ich beziehe etwas‹ = ›erlange etwas‹ nahe kommen. Die Bedeutungsübergänge ergeben sich aus den frühzeitig entwickelten Verwendungen, in denen das Wort in manigfachen Nüancen ein ›erreichen‹ ausdrückt. — 373, 29 *men gift, gi tidinghe kregen*] zunächst ist das Komma zu streichen, dann *gift* nicht als ›es begiebt sich‹ (St.) aufzufassen, sondern als *eft*, demnach *gift gi* = ›wenn ihr‹. — 389, 12 *eur ferdig brieff* ist mit der (Lexerschen) Formel ›virdic, virne alt‹ nicht genügend glossiert: ein Brief vom vorigen Jahr ist's, sowie *der vierdig Frannckenweyn* 218, 6 zunächst als vorjähriger zu denken ist. — 394, 6 *velech* (St.: ›fällig, d. h. verpflichtet?‹) ist *vælec* ›ausständig‹. — 415, 5 *uns* .. *mit vir* .. *jachthunden zu sturn* .. *und darunder eine zucht, davon wir der arth hund mogen bekomen*] *zucht* kann nicht ›etwa hier = zohe Hündin?‹ (St.) sein, sondern ist ›Zucht‹, d. h. Paar einer Rasse, wie sonstige Verwendung des

Wortes und der hiesige Zusammenhang nahe legt. — 468, 4 *sust* ist nicht ›also‹, sondern ›sonst‹. — 401, 10 *erzeit* möchte man ja fürs erste mit St. als ›früher‹ (*ê zît*) auffassen, aber 498, 4 (Brief derselben Absenderin!) *und füricht uns wirdt zu erzeit mit der ellen gemessen werden als wir unserem nachsten messen* schließt den Begriff ›früher‹ aus und weist auf ›seinerzeit‹.

Eine Art sprachlicher Erklärung, die auch wissenschaftlichen Wert gehabt hätte, lag einem Kenner des Briefstils besonders nahe: die oft sehr schwierige Syntax der Briefe — deren Erkenntnis in vielen Fällen erst das Verständnis vermittelt — auf vergleichendem Wege zu erklären. Dazu ist nicht einmal ein Ansatz vorhanden. Man wende nicht ein, daß in ›Denkmälern der deutschen Kulturgeschichte‹ kein Platz dafür sei: die Briefe können doch selbst für die Kulturgeschichte erst fruchtbar werden, wenn sie verstanden sind, und ein Herausgeber, der erklärende Anmerkungen beigibt, hat die Pflicht jener ersten Schwierigkeit des Verständnisses entgegenzukommen. Mit der Syntax der Briefe muß aber der Leser sich einzig auf Grund der Steinhausenschen Interpunktion abfinden: ob ihm das z. B. in dem Satzgebäude 366, 2—13 (ein Beispiel aus mehreren, allerdings vielleicht das krasseste) möglich wird, möcht' ich bezweifeln; ich kann es nicht trotz mehrfachen Versuchen.

Mit St.s Art zu interpungieren — und dieses Kapitel ist wie man sieht wichtig genug — kann ich überhaupt nicht einverstanden sein. ›Die Interpunktion ist ganz nach heutigem Gebrauch gesetzt, und zwar bin ich in ihrer feineren Anwendung möglichst weit gegangen‹, sagt er S. XI. Das setzt doch voraus, daß St. die Syntax des 15. Jahrhunderts für dieselbe hält wie die heutige? Unter solchen Umständen würde sich freilich der Mangel syntaktischer Anmerkungen erklären — und wir brauchten ihn nicht zu bedauern. Gute Interpunktion ist halbe Erklärung. Steinhausens Interpunktion ist verschwenderisch, aber darum noch nicht gut. Der Satzbau der häufigen Briefe, die kurial gehalten sind und in langen Satzgefügen sich bewegen, wird dadurch keineswegs übersichtlicher, daß man das Gefüge nach den kleinsten Abhängigkeiten zerreißt: es kommt hier nicht darauf an, die kleineren abhängigen Theile zu trennen, sondern mit ihren übergeordneten sie zu verbinden. Man vergleiche folgendes Satzbild in zweifacher Interpunktion, links der des Herausgebers, rechts der empfohlenen, und erprobe daran das Tempo der Apperception dort und hier.

Nachdem wir jungst uwern liebden	*Nachdem wir jungst uwern liebden*
uff getan uwer schriben, under	*uff getan uwer schriben under*
andern bittinde, uch, lieber vedter	*andern bittinde, uch, lieber vedter*

herzog Albrecht, ein pherd, zum rynnen hinder der tartzschenn tuchtig, zu lihen, widergeschriben haben, uch das bey unnser eygen botschaft zu senden, als schicken wir . . .	*herzog Albrecht, ein pherd zum rynnen hinder der tartzschenn tuchtig zu lihen, widergeschriben haben uch das bey unnser eygen botschaft zu senden: als schicken wir . . .*

Dieser Briefstil baut untergeordnete Sätze häufig ohne Konjunktion; sind sie von geringem Wortgewicht, so sind sie wahrscheinlich auch ohne stärkere Pause gesprochen worden: eine Interpunktion vor ihnen ist nicht im Sinne der älteren Syntax, sondern der neuhochdeutschen parallelen syntaktischen Vorstellung. So setzt St. 230, 14 *als wir selbst zu gott hoffen gescheen werde* ohne Not vor *gescheen* ein Komma. Ebenso ist 158, 6 *in getruwen* (,) *sich der zu flissigen* zu beurtheilen. Noch stärker anachronistisch ist eine Interpunktion wie 26, 1 *dy edele, unsße lyve süsther*: sie verkennt die ältere Freiheit der Stellung des Possessivums. So verkennt St. auch die mhd. Anaphora, wenn er 3, 7 *ways künne vayrwe, daz wir draygen* (›welcherlei Farbe wir tragen‹), 221, 14 *die, die müssen mir lieb sin* interpungiert; er verkennt die Funktion des *auch*, wenn er 62, 15 *solhes im, auch uns, groß . . nachrede brächt* schreibt, die pleonastische aber enge Verbindung von Demonstrativ und Relativ in 3, 7 *also, alse ich von uch gescheyden was* (statt *also alse*), die Verschränkung 64, 6 *und getruwen dem almechtigen gotte, dieselbe unser swester gnedeclichen entpholen und barmherzig syn solle* (wo *dem alm. gotte* ebenso zu *getruwen* als zu *entpholen* und — nominativisch — noch zu *barmherzig* gehört). Ueberflüssig sind ferner die Steinhausenschen Kommata in Adjektivverbindungen wie 436, 6 *aus ganzem früntlichen herzen*, und bei Partizipien, die wir im Neuhochdeutschen allerdings als Appositionen empfinden, in diesen Briefen aber wie nachgesetzte Adjektiva zu beurtheilen haben: 232, 1 *uch ein hengist zum hochen gezuge dienend zu schicken*, 79, 1 *Eur schreiben unns yetz getan haben wir . . emphangen*, 77, 3 *als mir uwer gnade meins herrn . . briff den wein antreffen mittgesant hat.*

Die Zahl solcher Typen ist damit noch nicht erschöpft. Man wird aber schon aus ihnen zur genüge ersehen, daß auch in dieser Hinsicht die sprachlichen Schwierigkeiten der Aufgabe mangelhaft gelöst sind. Steinhausen diente mit seiner Interpunktion aber auch nicht dem praktischen Zweck, den er im Auge hatte: er verwirrt damit oft nur das Satzbild. Ja indem er hinwieder auch stärkere Pausen blos durch sein verschwenderisch gebrauchtes Komma bezeichnete, vernachlässigte er mehrmals über seiner ›feineren‹ Gliederung die Hervorhebung der großen Züge: so ist z. B. der syntak-

tisch herrschende Gedanke 88, 20 bei 88, 25 zu Ende und nach *darzu tun* gehört Strichpunkt nicht Komma; stärkere Interpunktion ebenso nach *moge* 70, 17, *soll* 561, 5; das Komma 64, 20 stört geradezu den Sinn.

Andere Interpunktionen beruhen auf falscher Konstruktion, so 171, 21 *in erzögung* (,) *undertänikeit und gůtes willes* (*undert.* ist wie *willes* Genetiv, von *erz.* abhängig), der gleiche Fehler 401, 11 und 17 *vorgebung* (,) *peyn und schült*; *fyllych* 414, 9 ist Adverb zu *dynen* und nicht von dem ihm folgenden *da* zu trennen; 541, 5 *im* .. *ain frůntschafft lieber laus sin, wen ain sölliche uppi sachen, daȥ er ansach*] *uppi* ist mit dem Subst. *üppi* nicht bloß »zu vergleichen«, sondern ist es selbst, nicht Adjektiv zu *sachen*; es ist daher durch Komma davon zu trennen, das Komma nach *sachen* aber zu streichen (*sachen daȥ* = *von sachen daȥ* = *dâvon daȥ*). Noch andere Interpunktionsfehler endlich beruhen auf Mißverständnis: *von kranckheit und ablegenheit wegen* 390, 24 ist nicht der Anlaß des Wunsches nach einer Unterredung, sondern Grund der Befürchtung, daß jene nicht werde stattfinden können; 513, 3 ist das Komma nach *můeterlin* zu streichen und nach *petraget* zu setzen. Der Vokativ *vile liebiu* 513, 5 scheint verkannt. —

In den drei Registern — über die Orte, Personen, Sachen — wird nur die Seite citiert, nicht die Zeile; das Nachschlagen des Belegs ist dadurch oft unbequem. Die fürstlichen Personen sind unter ihren Vornamen verzeichnet, die anderen nach den Zunamen: summarische Verweisung auf diese unter den betreffenden Vornamen wäre erwünscht. Im Personenregister werden zu einzelnen Personen auch biographische und die Persönlichkeit charakterisierende Einzelheiten aus ihren Briefen verzeichnet — offenbar im Sinne des kulturgeschichtlichen Programms. Leider geht Steinhausen — gerade in Rücksicht auf dieses Programm — willkürlich, nicht systematisch vor: so dankenswert die detaillierten Belege bei Albrecht und Anna von Brandenburg, Maxmilian u. s. w. sind, so sehr vermißt man sie bei anderen, deren Briefe ebenfalls inhaltlich oder formell hervorragen, wie Margarethe von Nassau (von der überdies reichlicheres Material vorliegt), oder Elisabeth von Baierbrunn, wenn diese auch nur durch einen einzigen und kurzen Brief vertreten ist; und warum werden z. B. bei Amalie von Veldenz keine Charakterzüge angemerkt? — In diesem Register sind auch die Briefe selbst verzeichnet, und hier erweist sich das bare Seitencitat als besonders unbequem: bei Albrecht von Brandenburg z. B.: »Korr. mit ihr (Anna): 63, 126 ff., 131 ff., 148, 258« — wer wissen will, wie viele Nummern diese Korrespondenz enthält, muß selbst sie zusammensuchen; und

wenn man sämmtliche einem Absender angehörigen Nummern zusammenstellen will, so vermehrt sich die Unbequemlichkeit, da St. zwischen solche Schlagwörter ›Korrespondenzen mit . .‹ gelegentlich wieder andere Notizen einschiebt. — Ein Register der Briefe nach den Fundorten fehlt. —

Mit diesem Bande sind die ›Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte« eröffnet. Für die Stoffe, die Steinhausen nach seinem ›Plan einer zusammenfassenden Quellenpublikation‹ (s. Zs. f. d. Kulturgesch. 1898) in die Reihe aufzunehmen gedenkt — außer den Briefen: Tagebücher, Ordnungen, Reiseberichte u. s. w. —, ist jener Gesammttitel eine bequeme Marke; Stoffe, die bisher mehr oder weniger abseits lagen, werden so in erwünschtes helleres Licht gerückt. Daß ›Kulturgeschichte‹ aber ein bloßer Kollektivbegriff ist und nicht einen neuen und selbständigen, mit eigener Methode arbeitenden Zweig der Forschung bedeutet, wird aus der Sammlung ihrer Denkmäler, meine ich, erst recht deutlich werden. Betrachten wir nur diese Briefe: sie sind Denkmäler der Geschichte durch die Thatsächlichkeiten aus dem Leben der Vergangenheit, die sie enthalten, Denkmäler der Sprache, durch das Sprachmaterial, das sie bieten, der Litteraturgeschichte durch ihren — nicht-litterarischen — Prosastil, an dem der litterarische zu messen ist, und den Grad seiner individuellen Ausdrucksfähigkeit, Denkmäler der Altertumskunde durch die Realien — das Wort im weitesten Sinne —, die sie bergen; und nennen wir endlich das, was Steinhausen als die besondere Aufgabe seiner ›Kulturgeschichte im engeren Sinne‹ bezeichnet: die Erkenntnis des Menschen der Vergangenheit, die ›Geschichte der Volksseele‹, so wird die Volksseele doch nur in den einzelnen Individuen erkannt, in denen sie sich äußert, und damit sehen wir uns auf eine spezielle Aufgabe der Geschichte, die Biographie verwiesen, die aus dem Privatbrief feine und lebendige Farben schöpfen kann, aber ohne politischen und wirtschaftlichen Hintergrund eine Flachzeichnung bliebe.

Es ist aber Verdienst genug, wenn der Herausgeber diese Denkmäler — ohne mit ihnen eine Aera selbständiger ›Kulturgeschichte‹ eröffnen zu wollen — in den Dienst der historischen Wissenschaften stellt und die ihnen eigentümliche Richtung — auf das innere, intime Leben — der Geschichte wie der Sprachgeschichte und Altertumskunde einimpft und in diesen aufgehen läßt. In solchem Sinne wird Steinhausens eifrige Sammelthätigkeit ihre anregende und fruchtbare Wirkung gewiß üben.

Innsbruck, Januar 1900. Joseph Seemüller.

Jiriczek, O. L., Deutsche Heldensagen. Erster Band. Straßburg, Karl J. Trübner, 1898. X u. 331 S. gr. 8°. Preis Mk. 8.

Aeußere Umstände, keineswegs mangelndes Interesse, haben die Besprechung dieses vortrefflichen Buches verzögert, dem inzwischen von berufener Seite die verdiente Anerkennung nicht gefehlt hat. Der bescheidene, vielleicht nicht recht zutreffende, Titel, an dessen ›deutsch‹ statt ›germanisch‹ auch deutsche Germanisten Anstoß nehmen werden [1]), bedarf des im Vorworte gegebenen Commentars, um uns über die Ziele des Verfassers aufzuklären. Jiriczek beabsichtigte weder einen ›Grundriß‹ noch ein ›Handbuch‹ der germanischen Heldensage, sondern die Behandlung einer Reihe von Heldensagen ›in monographischer Form unter Hauptbetonung der entwicklungsgeschichtlichen Detailprobleme‹. Vollständigkeit wird durch diese Fassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht verbürgt, und wenn der Verfasser, wie es leider den Anschein hat, von seinem Werke die Nibelungensage ausschließen will, so hat er dazu formell das vollste Recht. Sodann aber gewährt ihm der Verzicht auf alles Lehrbuchartige auch bei der Behandlung der einzelnen Sagen und Sagenkreise eine große Freiheit der Bewegung, deren er sich mit Geschick und Erfolg bedient hat. Darstellung und Untersuchung gehen nebeneinander her, je nachdem feststehende Resultate früherer Forschung zu verzeichnen oder neue Beobachtungen mitzuteilen und zu begründen waren. Störend wirkt dieser dualistische Charakter des Buches nirgends: die höhere Einheit bildet die wissenschaftliche Individualität des Verfassers.

Jiriczek ist nach jeder Richtung wohl ausgerüstet an seine Aufgabe gegangen. Die Versicherung des Vorworts, daß er seinem Buche ›Jahre der Vorbereitung gewidmet habe‹, bestätigt der Inhalt durchaus. Er hat die teilweise recht verwickelten Probleme nach allen Seiten reiflich erwogen und entscheidet sich niemals kurzer Hand. Er beherrscht das Quellenmaterial und die Litteratur voll-

1) Ich gestatte mir in dieser Hinsicht auf eine gelegentliche Aeußerung R. Heinzels (AfdA. 13, 248 f.) zu verweisen. Insbesondere für die Heldensage, an deren Aus- und Umbildung die verschiedensten germanischen Stämme beteiligt sind und von denen viele auf dem Boden des skandinavischen Nordens schon früh ihre reichste dichterische Pflege fanden, ist nach heutiger wissenschaftlicher Terminologie ›germanisch‹ der einzig passende zusammenfassende Gesammtname. Die Pietät gegen die großen Begründer unserer Wissenschaft, von der Jiriczeks Buch überall erfreuliches Zeugnis ablegt, kann sich würdiger äußern als in dem Fortschleppen der Bezeichnung ›deutsch‹ in ebenso unrichtiger als für andere germanische Völker anstößiger Weise.

ständig und verbindet mit der gerade auf diesem Gebiete so überaus notwendigen philologischen Schulung eine durch vertrauten Umgang mit seinen Stoffen erworbene Feinfühligkeit poetischen Nachempfindens. Er weiß sich von vorgefaßten Schulmeinungen und einseitigen Theorien frei zu halten und legt mit Recht, ohne Geschichte und Mythus als sagenbildende Factoren irgendwie zu unterschätzen, den Hauptnachdruck auf die dichterische Gestaltung der Stoffe, ihr allmähliches Wachstum in der mündlichen und schriftlichen Ueberlieferung durch neue Verkettung der alten und Aufnahme neuer Motive, durch das Zusammenfließen ursprünglich selbständiger Bestandteile, mit éinem Worte auf die Entwicklungsgeschichte der Sagen. Reiche Belesenheit auf dem weitverzweigten Gebiete der Volkskunde leistet ihm dabei gute Dienste, aber auch in der Litteratur des Mittelalters, zumal der nordischen und mittelhochdeutschen, ist er vorzüglich zu Hause. So wird es begreiflich, daß Jiriczek, obgleich von vornherein gewillt in den Spuren der grundlegenden Arbeiten W. Grimms, Uhlands und Müllenhoffs zu wandeln und keineswegs erpicht auf den wohlfeilen Ruhm, um jeden Preis neue Resultate zu erzielen, welche der nächste Tag wieder über den Haufen stößt, tatsächlich die von ihm behandelten Probleme durch allseitige Stoffbeherrschung, vorsichtige Erwägung der Möglichkeiten und scharfsinnige Combination vielfach vertieft und fast überall gefördert hat. Nicht in der allgemeinen Sagenauffassung liegt das Neue des J.schen Buches, sondern in der scharfen Beleuchtung des Verhältnisses der verschiedenen Sagenformen und in der Entwicklung der Einzelfragen. Solide Forschung, liebevolle Arbeitsweise und Abwesenheit aller willkürlichen Hypothesenmacherei machen es zu einer höchst erfreulichen Erscheinung.

Der vorliegende erste Band des Werkes behandelt die Wielandsage (S. 1—54), die Ermanarichsage (S. 55—118) und, in sehr ausführlicher Weise, mit wichtigen Beiträgen für die Compositionsgeschichte und Kritik der mhd. Dietrichsepen [1]), den Sagenkreis Dietrichs von Bern (S. 119—326). Ein zweiter Band soll nach der Ankündigung der Verlagshandlung den Ortnit-Wolfdietrichcyklus und eine Reihe von deutschen Heldensagen ›aus der Sphäre des Brautwer-

1) S. 185—198 findet sich eine Uebersicht der stofflichen Abweichungen in den verschiedenen auf uns gekommenen Bearbeitungen des Eckenliedes, welche die Ausgabe im DHB in dankenswerter Weise ergänzt; S. 216—218 über die Formen des Sigenôt; S. 223 ff. Vergleichung von Virginal, Dietrichs erster Ausfahrt [Litt. Ver. nr. 52] und Dietrichs und seiner Gesellen [Dresdn. Heldenb.], auf Wilmanns fußend; dazu ist jetzt der Aufsatz von Lunzer, ZfdA. 43, 193 ff. zu vergleichen.

bungsmotives‹ behandeln und ›in einem Schlussabschnitte sich mit einigen allgemeinen Problemen der Stoffgeschichte beschäftigen‹.

Der Abschnitt über die Wielandsage weicht von den beiden anderen dieses Bandes in seiner Disposition insofern ab, als hier der Aufnahme des Tatbestandes die Zerlegung der Sage in ihre Elemente vorausgeht. Doch wird die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung dadurch nicht beeinträchtigt. Wesentlich im Anschluß an die Ausführungen des Verf.s gestatte ich mir einige Andeutungen über den Ursprung und die Bedeutung der Sage (vgl. dazu Pauls Grundriß[2] III, 727 ff.). Jiriczek hat, wie man hoffen darf endgültig, noch einmal die echt germanische Grundlage der Sage von Wieland dem Schmied sichergestellt gegen die älteren und neueren Versuche, in ihr eine Nachbildung antiker Ueberlieferungen nachzuweisen. Als ältesten Bestand der Sage nimmt er mit Recht einen niederen Mythus an, wie er seiner Ansicht nach selbständig und nur erst durch einen bestimmten Namen episiert in der erst zu Anfang des 18. Jahrh. aufgezeichneten merkwürdigen Berkshire-Sage von Wayland-Smith erhalten ist. Der in einem alten praehistorischen Steindenkmal hausende Schmied, welcher den Menschen, die ihm sein Lohn hinlegen, unsichtbar die gewünschten Schmiedearbeiten anfertigt, ein bei den verschiedensten Völkern verbreiteter Typus, repräsentiert das naive Staunen primitiver Bildungszustände über die neue Kunst des Metallgießens, die als etwas Uebergewaltiges und somit Ueberirdisches, Dämonisches aufgefaßt wurde. Die Sage oder der Mythus — die Wahl des Ausdrucks ist Nebensache, Dichtung ist es ja in jedem Falle — wurzelt demnach in einem Vorstellungskreise, dessen Keime sich auch bei den Stämmen des nördlichen Europas in jene vorgeschichtliche Zeit verlieren, in welcher sich wellenförmig der Uebergang vom Steinalter zur Metallurgie vollzog. Als Niederschlag einer tiefgreifenden Umwälzung in den Kulturzuständen steht die Sage von dem dämonischen Schmiede im Kreise der germanischen Heldensagen vereinzelt da, als lehrreiche Warnung vor einseitiger Verallgemeinerung historisierender oder naturmythischer Entstehungshypothesen. Zugleich aber werden durch diese vorhistorische Grundlage der Sage alle Versuche, die bei verschiedenen verwandten Völkern sich findenden Parallelen zu einer genealogischen Geschichte derselben zu verwerten, von vornherein äußerst bedenklich. Mit Recht betont J. S. 4, daß die Frage, inwieweit die unleugbar vorhandenen partiellen Analogien in der großen Reihe der idg. Schmiedesagen auf uraltem Gemeinbesitz beruhen, inwieweit sie durch frühe Motivwanderung zu deuten sind, inwieweit endlich unabhängige Ausbildung gleicher Mythenkeime zu ähnlichen

Sagenformen geführt hat, sich weder auf dem Boden dieser noch überhaupt einer Einzelsage lösen läßt. Ausgeschlossen sind nur die Erklärungsversuche Golthers und Schücks.

Ob nun die Berkshire-Sage (Hds. Nr. 170) wirklich ein »Rest primitiver, unepischer Mythenvorstellung« ist, scheint mir nicht so sicher wie dem Verfasser (S. 7). Es ließe sich die Lokalsage, die sich allerdings bis in die angelsächsische Zeit zurück verfolgen läßt (ZE. Nr. 6), auch als abgeblaßte Form einer episch individualisierten Sagenbildung verstehen[1], und die Bezeichnung des Steindenkmals als *Wêlandes smiððe*, *Wayland-Smith* (statt *W.-smithy*), die doch bereits eine »Individualisierung« voraussetzt, empfiehlt vielleicht diese Auffassung vor der von J. vertretenen. Die allgemeine Sagenauffassung wird aber dadurch nicht wesentlich berührt: man kann die Berkshire-Ueberlieferung ruhig preisgeben und dennoch die allen Quellen und Zeugnissen gemeinsame und durch zahlreiche Parallelen bei nicht-germanischen Völkern gestützte Vorstellung des berühmten dämonischen oder zauberhaften Schmiedes als ältesten Kern der Wielandsage festhalten.

J. erörtert ferner (S. 9 ff.), wie sich aus diesem ältesten Sagentypus (I) zwei andere höher ausgebildete entwickelten. Der eine, Wieland als Räuber (Bezwinger) einer Schwanjungfrau (II), findet sich, mit III verbunden, in der Vǫlundarkviþa, während er, selbständig, einen Nachklang hinterlassen hat in dem abenteuerlichen Rittergedichte von Herzog Friedrich von Schwaben. Der andere, Wielands Gefangenschaft und Rache (III), wird in Verbindung mit II durch die norwegische Vǫlundarkviþa, selbständig durch ags. Zeugnisse (Clermonter Runenkästchen, Déors Klage), durch die Erzählung der Þiðrekssaga, den Anhang zum Heldenbuch und die Sachsenwaldsage geboten. Der Verf. hätte nun aber schärfer hervorheben können, daß die Entwicklung von I zu III anders zu beurteilen ist als die von I zu II. Die Entwicklung des Sagentypus III aus I ist folgerichtig und wol verständlich. Der gefesselte und gelähmte dämonische Künstler, der auf Geheiß einem Könige und den Seinen Geschmeide schmieden muß, sich an ihm rächt durch die Ermordung seiner Söhne und die Schändung seiner Tochter und dann sich befreiend davon fliegt, weist (Jiriczek S. 4) auf einen Feuerdämon, der in den Dienst menschlicher Bildung gezwängt wird, verheerend sich an seinen Bezwingern rächt und endlich hoch auflodernd sich durch das Dach der Esse schwingt. Nur

1) Diesen Einwand erhebt auch Schönbach in seiner Recension des J.schen Buches im Oesterr. Litteraturblatt VII, Sp. 554 f.

darf nicht übersehen werden, daß die Ausbildung dieser Sagenform in Vergleich mit I bereits eine vorgeschrittenere Zeit voraussetzt, da man sich nicht mehr mit staunender Bewunderung der zauberhaften Schmiedekunst begnügte, sondern den Kräften nachspürte, wodurch das tückische und verheerende Element sich zu metallurgischen Zwecken verwenden ließ. Wiederum eine jüngere Entwicklungsphase ist die Einkleidung der Sage in der Vǫlundarkviþa: in ihr ist Wieland zu einer unterirdischen Elementarmacht geworden mit den Zügen des allweisen, kunstgeübten Zwerges, er gilt als mächtiger Albenfürst, der Flugkraft kundig, bedrängt durch einen neidischen Gegner und mit dessen Tochter buhlend, halb Dämon, halb Heros. Züge der nordischen Mythologie haben sich in diesem Sagentypus mit alten Elementen der niederdeutschen Ueberlieferung vermischt.

Der Raub der Schwanjungfrau dagegen erscheint nur äußerlich an Wieland angelehnt. In der Vkv. sind, wie sowohl sagengeschichtliche Erwägungen als die höhere Kritik des Liedes selbst ergeben, zwei ältere Lieder benutzt und verschmolzen worden: die Schwanjungfrau-Episode und Wielands Gefangenschaft und Rache. Diese Verbindung der beiden Sagentypen zu éiner Handlung ist offenbar verhältnismässig jung und die Tat eines bewußt schaffenden Künstlers. Dem Dichter gelang die Verbindung, wenn auch nicht in durchaus klarer Weise, durch die Verschmelzung des Flugrings der Schwanjungfrau mit dem Flugringe des albischen Schmiedes (Jiriczek S. 10 ff.). An sich ist die ursprüngliche Identität des Gemahls der Schwanjungfrau mit dem Helden des Hauptteiles der Vkv. durch nichts angezeigt, und Niedners Vermutung (Zur Liederedda, Berl. Progr. 1896, S. 21), daß in dem einmal im Codex Regius überlieferten *onondar* (Vkv. 2^{12} Bugge) der ältere Name des Helden des Schwanenmädchen-Abenteuers durchbreche, sodaß erst der Dichter des norwegischen Liedes dieses mit Vǫlundr in Verbindung gebracht hätte, wäre sehr beachtenswert, wenn nicht, wie J. in den Nachträgen S. 327 einwendet[1]), auch das Gedicht von Friedrich von Schwaben diese Verbindung vorauszusetzen schiene. In diesem Falle

1) Abzuweisen ist die Ansicht Koegels (Gesch. d. d. Litt. I, 1, 102), daß Déors Klage durch die Erwähnung von Wielands Sehnsucht (*longaþ*) diese Verbindung voraussetze; ganz unsicher ist Stephens' Deutung des Leedskreuzes: über beides J. S. 9 f. und Anm. — Daß der Stabreim in Vkv. 2^{12} für die Ursprünglichkeit der Namensform *Vǫlundar* statt des überlieferten *Onundar* spräche (J. S. 327), ist unrichtig. Auch wenn wir gekreuzte Allitteration annehmen wollten, wäre Bindung von v (= $u̯$) und Vocal keineswegs undenkbar (Gering, PBB 13, 202 ff.).

bliebe kaum etwas anderes übrig, als die Uebertragung des in zahlreichen Varianten auftretenden mythischen Stoffes von der Vergewaltigung einer dämonischen Jungfrau durch einen Alben oder Menschen vermittelst der Wegnahme eines Gegenstandes, an welchen ihre übermenschliche Natur geknüpft ist, auf Wieland schon in die niederdeutsche Heimat der Wielandsage zu verlegen. Es läßt sich indes nicht leugnen, daß diese Uebertragung schwer verständlich ist. Die albische Natur des Schmiedes in der sächsischen Sage ist eine recht ungenügende Vermittlung. Große Pflege hat die Sagencombination jedenfalls nicht gefunden, in England und auf niederdeutschem Gebiete ist sie nicht bezeugt, sodaß ihr unvermitteltes Auftreten auf oberdeutschem Boden in einem willkürlich zusammengeflickten Ritterroman des 14. Jhs. höchst auffallend bleibt. Ob nicht doch der Gewandraub nur durch einen neckischen Zufall mit dem Namen »Wieland« für den umherirrenden Herzog Friedrich verbunden erscheint, und die Kenntnis der Wielandsage sich auf den bloßen Namen beschränkt? Jiriczek lehnt S. 24 Anm. 1 diese Möglichkeit ab. Die Entscheidung wird vielleicht möglich werden, wenn die versprochene Ausgabe des Gedichtes von L. Voss, wozu seine Dissertation (Münster 1895) nur eine Vorstudie sein sollte, uns vorliegt.

Ein paar Einzelbemerkungen zu dem Abschnitte über die Wielandsage mögen sich anschließen. S. 7 f. bespricht J. den Namen des sagenberühmten Schmiedes. In einer Anmerkung erwähnt er die Möglichkeit, die norwegische Form *Vǫ́lundr*[1]) als Herübernahme einer northumbrischen Form * *Wǽland* < *Wéland* (mit Uebergang von *wé* > *wǽ*[2]), s. Sievers Ags. Gr.^{3} § 156, 1) zu erklären, verwirft sie aber, da die Entwicklungsgeschichte der Sage keine Stütze für die Annahme biete, daß England bei der Wanderung der sächsischen Sage nach dem Norden die Vermittlung übernommen habe. Das ist richtig, allein die Behauptung, daß sich *Vǫ́lundr* »nach nordischen Lautgesetzen als Uebernahme von *Wéland* erklären läßt«, ist doch wol zu bestimmt gefaßt. Einen ganz analogen Lautübergang kennen, soweit ich sehe, die nordischen Sprachen nicht, und

1) Ausser der Metrik, die an verschiedenen Stellen Länge der Stammsilbe fordert (2^{12}. 9^6. 13^3. 29^1. 32^1. 33^6. 40^3. 41^3 Bugge), spricht für *ǫ́* das doch wol beabsichtigte Wortspiel zwischen *vél* und *Vǫ́lundr* 20^3; s. Pauls Grundr.^{2} III, 726. Die Einwendungen R. Muchs (Der germ. Himmelsgott S. 49 f.) gegen *Vǫ́lundr* als nordische Form sind nicht überzeugend; F. Jónssons Bedenken hat schon J. S. 8 Anm. 1 widerlegt.

2) Uebrigens scheint sich dieser Uebergang auf north. *é* = wests. *ǽ* zu beschränken (z. B. *wépen* > *wǽpen* = ws. *wǽpen*). Für north. *wé* = wests. *wé* fehlt es an sicheren Beispielen; dem aisl. *vél* entspricht ags. *wíl*, dem ahd. *wiara*: ags. *wír*, also Ablautsformen.

das Rätsel des Namens ist trotz Koegels Bemerkungen (a. a. O. S. 200 f.) noch keineswegs als gelöst zu betrachten. Liegt wirklich *u*-Umlaut vor, so kann dieser keinenfalls durch das offenbar secundäre *u* der Endung, sondern nur durch das *u*-haltige *l* bewirkt sein (vgl. den Uebergang *e* > *ø* in *hølzti*, *Hølgi* und Aehnliches, s. Ark. f. nord. Fil. 5, 124. Bugge, Helgedigtene S. 326 Anm. 2). — S. 16 ff. Die Erörterung der Elfenbeinschnitzerei des Clermonter Runenkästchens möchte ich besonders hervorheben. J.s Resultat ist für die Entwicklungsgeschichte der Sage von Wichtigkeit. Bugges Beziehung der vogelfangenden Figur auf Egil wird mit guten Gründen zurückgewiesen. Der Name *Ægili* in Runen auf einer anderen Seite des Kästchens steht außer Zusammenhang mit der Wielandsage. Die alte sächsische Sage kannte nur die Flucht mittelst des wiedererlangten elbischen Flugringes, wie sie in der Vkv. offenbar vorausgesetzt wird; die Version der Þs. — Flucht mit Hilfe Egils mittelst eines aus Vogelfedern verfertigten Flughemdes — erscheint, der Stütze durch die Darstellung des Runenkästchens beraubt, als litterarische Erfindung des 12./13. Jahrhunderts [1]). — S. 23 wird scharfsinnig die Namensform *Walander* in dem ältesten Zeugnisse für die Wielandsage auf französischem Boden, Ademars Historia aus der ersten Hälfte des 11. Jhs. (ZE Nr. 70), dazu verwandt, um den normannischen Ursprung des franz. Namens *Galand* (*Galans*) wahrscheinlich zu machen. Die Endung *-er* beweise die ›Herkunft des Namens aus dem Munde von Skandinaviern‹. Das soll nicht bestritten werden, aber ein Ueberlieferungsfehler ist bei dem unmittelbar folgenden *faber* nicht ausgeschlossen. In der ›Historia pont. et comit. Engolism.‹, die die Nachricht aus Ademar entlehnt (Hds. Nr. 28), heißt der Schmied *Walandus faber*, was allerdings Aenderung sein, aber auch auf einer besseren Lesart der Vorlage beruhen kann. — S. 28. Die Beziehung von Níđuđs Volk, der *Niarar*, auf die schwedische Landschaft Nerike lehnt J. mit Recht ab; sie muß aber bereits alt sein, da sie doch den Verfasser der Prosaeinleitung zur Vkv. vermutlich zu seiner Lokalisierung Níđuđs in Schweden geführt hat [2]). — S. 30 f. wird in Anschluß an eine Beobachtung Müllen-

1) [Anders jetzt wieder E. Wadstein, The Clermont Runic Casket (Uppsala 1900), S. 20 ff. — *Corr.-Note*].

2) In seiner kürzlich erschienenen wertvollen ›Ethnographie der germ. Stämme‹ (Pauls Grundr.[2] III 831 Anm.) hätte also Bremer darauf keine Schlüsse bauen sollen. Eher ließe sich der Umstand, daß Snorri in der Heimskringla Nerike noch nicht zu Schweden zu rechnen scheint, für die Datierung der pros. Einl. zur Vkv. verwerten, aber auch dies wäre bedenklich, da die Lokalisierung Níđuđs nach Schweden (auf Grund falscher Beziehung der Niaren auf Nerike) noch nicht die politische Zugehörigkeit von Nerike zu Schweden vorauszusetzen braucht.

hoffs (Hds.[3] S. 454) die ›merkwürdige Parallele zu der Wielandsage‹ in der Vita S. Severini des Eugippius c. 8 (in Mommsens neuer Ausg., Berol. 1898, S. 19 f.) erörtert. J. ist nicht ungeneigt, in dieser Anekdote nicht nur eine Parallele, sondern eine wirkliche partielle Uebertragung der Sage von Wielands Gefangenschaft und Rache auf den rugischen König Feletheus und seine ruchlose Gemahlin Giso zu sehen, was dann natürlich eine Wanderung der niederdeutschen Sage zu den Rugiern an der Donau im 5. Jahrh. voraussetzen würde. Er nennt freilich selber diese Deutung ›unsicher‹, und das scheint sie mir in hohem Grade. Wenn die Sage in so früher Zeit bis nach Noricum vorgedrungen wäre, hätte man in der späteren oberdeutschen Ueberlieferung mehr unzweideutige Erinnerungen an sie zu erwarten, als sich tatsächlich nachweisen lassen. Ferner läßt sich nicht wahrscheinlich machen, daß die Figur der bösen Königin, an welche die rugische Giso, *regina crudelis et impia*, erinnert haben soll, der Sage von vornherein angehört hat: sie spielt nur in der Vkv. eine Rolle, ist auch dort namenlos, während die Namen des Königs und seiner Tochter nicht nur in Déors Klage, sondern auch noch in der späteren aus Niederdeutschland stammenden Ueberlieferung (*Niđungr* Þs., *Buodell* DgF. Nr. 7 B Str. 15) wiederkehren, und dürfte somit in ihrer epischen Rolle eine nordische Schöpfung sein. — S. 35 f. Die Anmerkung ist zwar unzweifelhaft richtig, aber überflüssig. Dass die Vkv. nicht bereits Witege als Wielands Sohn voraussetzt, wie man allerdings behauptet hat, bedarf nicht erst des Beweises. Und ›die platte Frage, weshalb der Dichter (der Vkv.) das ungeborene Kind (Vǫlunds und der Bǫđvildr) als Sohn bezeichnet‹, ist überhaupt keine Frage. Von einem Sohne ist nirgends die Rede: *jóþ* 33[13] ist Kind ohne alle Rücksicht auf das Geschlecht. Auch nimmt ja Wieland dem Könige gar nicht den Eid ab, ›den künftig geborenen Sohn (richtiger: das künftig geborene Kind) zu schonen‹, sondern die Bǫđvildr (*kvǫn Vǫlundar*) zu schonen, auch wenn ein Kind als Frucht ihres Zusammenseins auf der Insel im Königssaal erwachsen sollte. Der alten durch die Vkv. vertretenen sächsischen Sage fehlte noch jeder Ansatz zur cyklischen Verbindung.

Während ich der Entwicklungsgeschichte, die Jiriczek von der Wielandsage entwirft, in allem Wesentlichen und in den meisten Einzelheiten beistimme — auch den lichtvollen Erörterungen über die Wielandepisode in der Þiđrekssaga (S. 34—54), worauf ich hier nicht eingehen kann —, darf ich gegen seine Auffassung der Entwicklung der Ermanarichsage gewisse Bedenken nicht zurück-

halten. Nach einer Besprechung des historischen Ausgangspunktes der Sage, über den wir ja alle einig sind, wendet sich J. zu einer umsichtigen Ueberschau und Kritik der Quellen und Zeugnisse (S. 57—99); sie ist fast überall einwandsfrei und mehrfach sehr fördernd. Die philologische, auf den Sprachgebrauch des Schriftstellers gestützte, Interpretation der Jordanesstelle beseitigt endgiltig alle Versuche, aus dem Berichte des gotischen Historikers die nordische Sagenfassung herauszulesen: *gens* bedeutet ›Völkerschaft‹, *famulatum exhibere* ›Heeresfolge leisten‹, *discessus* ›Abfall, Empörung‹, *pro mariti fraudulento discessu* kann nur heissen ›wegen des trügerischen Abfalls ihres (leider ungenannten) Gatten‹. Unter den ›südgermanischen‹ (warum nicht westgermanischen?) Zeugnissen ist die Erörterung der in letzter Zeit lebhaft debattierten Notizen zur Ermanarichsage in den Quedlinburger und den Würzburger Annalen (S. 70 ff. 328) hervorzuheben. J. verteidigt mit Erfolg gegen Edw. Schroeder (ZfdA. 41, 24 ff.) ihre Geltung als deutsche Zeugnisse. Daß sie aus einem interpolierten Texte von Bedas Weltchronik geschöpft sind, hat Schroeder allerdings nachgewiesen, aber Jiriczek, mit dessen Darlegungen Koegels sprachliche Argumente (Gesch. d. d. Litt. I 2, 381) zusammengetroffen sind, schreibt die Interpolation nicht einem Angelsachsen zu, sondern einem Sachsen aus der Quedlinburger Gegend. Uebrigens müssen m. E. (auch J. deutet dies an S. 73 Anm. 1) die beiden Ermanarichstellen von zwei verschiedenen Händen interpoliert sein, da sie weder in den Namensformen noch in den Thatsachen unter sich übereinstimmen. Odoaker erscheint in der ersten Notiz als Ermanarichs böser Ratgeber bei der Vertreibung Dietrichs, also in der Rolle Sibichs, in der zweiten als dritter der Brüder, die an Ermanarich den Tod ihres Vaters rächen; hier führt er in Q den Namen *Adaccarus*[1]) (wofür in W *Odoacer* eingetreten ist), dort heißt er in beiden Quellen *Odoacer.* In beiden Functionen des Odoaker darf man keine wirkliche Volkssage sehen, sondern nur Versuche, Geschichte und Sage in Einklang zu bringen, oder gelehrte Combination (s. J. S. 71. 101 f. Pauls Grundr.[2] III, 691).

1) Der Name *Adaccarus* ist gewiß gut sächsisch. Uebergang von urgerm. *au* zu *ā* findet sich besonders häufig im Monacensis und in der Freckenhorster Heberolle, sporadisch auch in anderen Texten. Die Namensform *Adaccar*, neben *Odaccar* in der Werdener Heberolle 1, 3[b], *Odakar* im Liber Privilegiorum 32[b], kann ich zwar nicht nachweisen; wohl aber hat das Werdener Heberegister z. B. *Ado* 2, 26[a] neben *Odo* passim, *Adiko* 2, 20[a] neben *Odiko* 2, 17[a]. 17[b]. Ich verdanke diese Nachweise einer gütigen Mitteilung Gallées. Ob in dem Uebergang *au* > *ā* mit Holthausen, Alts. Elementarb. S. 14 f. eine ›ingwäonische Eigentümlichkeit‹ zu sehen ist (s. auch Koegel a. a. O. I, 2, 574), ist sehr fraglich: Thietmar hat meist *o*, so auch die Hildesheimer und Quedlinburger Eigennamen.

Auch das gegenseitige Verhältnis der nordgermanischen Quellen für die Ermanarichsage wird sorgfältig untersucht, in einer Anmerkung (S. 95) ist eine zusammenfassende Uebersicht der wichtigsten Sagenvarianten gegeben. Für die betreffenden Strophen der schwierigen Ragnarsdrápa hat Finnur Jónsson seine Unterstützung gewährt (S. 84 ff. Anm.). Das von J. gewonnene Bild der nordischen Ueberlieferung ist im allgemeinen jedenfalls zutreffend, wenn auch über Einzelheiten noch keine völlige Uebereinstimmung erzielt sein mag. Alle norwegisch-isländischen Quellen — über Saxos dänische Version s. weiter unten — gehen auf mehrere alte Lieder und auf mündliche Tradition zurück. Alle setzen sie die Anknüpfung der Ermanarichsage an die Nibelungensage bereits voraus. Von der gotischen, durch Jordanes uns bekannten, Sage weicht die gemeinsame skandinavische (nicht nur die westnordische) Ueberlieferung vor allem darin ab, daß sie Svanhild zu Ermanarichs Gattin macht und die an ihr verübte Gewaltthat auffaßt als Strafe für angeblichen Ehebruch mit ihrem Stiefsohne. Auf Anstiften des treulosen Ratgebers Bikki läßt der König die Svanhild von Rossen zertreten und seinen Sohn erhängen. Wie bei Jordanes rächen die Brüder der getöteten Frau, Sǫrli und Hamđir, denen als dritter Erpr gesellt ist — aus deutscher Ueberlieferung stammend, s. J. S. 88 f. 107 ff. —, die That an Jǫrmunrekkr, dem sie Hände und Füße abhauen. Sie selbst aber, durch ihre wunderbaren Rüstungen für Waffen unverletzlich, werden zu Tode gesteinigt.

Der Kritik der Quellen und Zeugnisse folgt der Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Sage. Ich fasse die Anschauungen des Verfassers (S. 99—106) in möglichster Kürze zusammen. Von den drei Hauptbestandteilen der Ermanarichsage — die Tötung der Sunilda-Svanhildr und die Rache ihrer Brüder an Ermanarich (I), der Tod von Ermanarichs Sohn (II), die Ermordung der Harlungen (III) — kennt die gotische Sage nur I, die skandinavische nur I und II verbunden[1]), und bloß die Gruppe der westgermanischen (deutsch-angels.) Quellen überliefert alle drei Elemente. Der älteste Bestandteil, die Sônhildsage, ist seiner Entstehung und z. T. auch seinem Zusammenhange nach in tiefes Dunkel gehüllt. Sie wurde bei den Alemannen noch im 6. Jahrh. mit der Harlungensage, der ›heroisierten Form‹ eines altgermanischen Dioskurenmythus, verbunden. Die ›Uebertragung eines ehemaligen Mythus von Irmintiu auf Ermanarich‹ hat in der Sage eine Reihe von Veränderungen hervor-

1) Saxos Kenntnis der dem Norden sonst unbekannten Harlungen weist auf deutschen Ursprung, d. h. auf Beeinflussung der von ihm benutzten dänischen Tradition durch die jüngere niederdeutsche Sage, s. unten.

gerufen. Ermanarich, bei Jordanes trotz des grausamen Gerichts an jener Frau aus dem Volke der Rosomonen als ›der edelste der Amaler‹ aufgefaßt, wurde zum Typus des Tyrannen. Das Motiv des Ehebruchs ist ebenfalls aus der Harlungensage in die Ermanarichsage gekommen, die Tötung der Sônhild (Svanhild) wurde als Strafe für ihren (wirklichen oder angeblichen) Ehebruch, sie selber als Ermanarichs Gattin aufgefaßt. Als dann die Gier nach dem Goldhort der Harlungen als Triebfeder von Ermanarichs Feindschaft gegen das Brüderpaar das alte Motiv des Harlungenmythus, daß der beleidigte Herrscher an den Zwillingen die Verführung seiner Gemahlin rächte, verdrängte, wurde die freigewordene Stelle des Verführers durch einen Sohn Ermanarichs besetzt, den Jordanes nicht kennt, jedenfalls nicht erwähnt, der aber in den anderen Quellen unter verschiedenen Namen erscheint (Friedrich — Randvér — Broderus, in der þs. ist der éine Sohn zu dreien vervielfältigt). Bei der Wanderung der so durch Motive der Harlungensage umgestalteten Ermanarichsage nach dem skandinavischen Norden blieb die Harlungensage zurück. Weiter verfolgt J. die nordischen Umformungen der Sage (S. 106—111), ihre späteren Schicksale in Deutschland (S. 111—115), endlich die Version Saxos und ihren Einfluß auf die in der Vǫlsungasaga benutzte Volkssage (S. 115—118).

Gegen diese unstreitig scharfsinnige Theorie der Sagenverschiebungen auf Grund der Einflechtung der Harlungensage, über deren problematischen Charakter natürlich auch Jiriczek sich nicht täuscht (S. 105), möchte ich hier in aller Kürze meine Bedenken vorbringen.

1) Die Sage von den Harlungen ist der westnordischen Ueberlieferung völlig fremd. Zufall, den Heinzel (Ueber die ostgoth. Heldens. S. 5) für möglich hält, ›da die norw.-isl. Berichte uns nicht eine Geschichte Ermanarichs geben, sondern nur seinen Tod und wer diesen herbeigeführt‹, ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber wenig glaublich, zumal auch skaldische Anspielungen auf die Erhängung der beiden jugendlichen Helden durchaus fehlen. Auch Jiriczek sieht in dem Schweigen der norwegisch-isländischen Quellen ›ein bestimmtes negatives Zeugnis‹. Ist dem so, dann ist die Annahme, daß die Ermanarichsage vor ihrer Verbindung mit der Harlungensage nach dem Norden gewandert sei, die nächstliegende. Müllenhoff hat diesen Schluß gezogen (ZfdA. 10, 177. 11, 292); ob er ihn später stillschweigend wieder aufgegeben hat, indem er in dem aus seinem Nachlasse veröffentlichten Aufsatze über Frija und den Halsbandmythus [1]) Bikki-Sibeche als von Haus aus dieselbe Person betrach-

1) Jiriczek steht stark unter dem Einflusse dieses Aufsatzes, von dem er S. 100 rühmt, daß er wie kaum ein anderer von Müllenhoffs Hand auf eine Reihe

tet und diese Figur der Harlungensage zuweist (ZfdA. 30, 226), ist mir nicht so deutlich, wie J. S. 106. Zu der Annahme, daß die Ermanarichsage, durch die Verbindung mit der Harlungensage von Grund aus umgemodelt, diese bei ihrer Wanderung nach Skandinavien in Deutschland zurückließ, während sie doch mit ihr nach England drang, wird man sich nur ungern und nur unter dem Drucke schwerwiegender Argumente bequemen.

2) Von der nordischen Auffassung der hingerichteten Frau (Sunilda, Svanhildr) als Ermanarichs Gattin und der über sie verhängten grausamen Strafe als Strafe für (wirklichen oder angeblichen) Ehebruch mit ihrem Stiefsohne findet sich in den deutschen resp. westgermanischen Quellen und Zeugnissen keine sichere Spur. Was J. dafür beibringt (S. 104 f.), kann ich als beweisend nicht anerkennen. Läßt man die »allgemeinen Erwägungen« dafür, daß diese Auffassung nicht ausschließlich nordisch sei, auf sich beruhen, so bleiben drei Argumente übrig. Erstens: im ags. Wídsíð gilt als Eormanrícs Gemahlin *Ealhhild*, die Tochter des Éadwine (Audoin), Ælfwines (Alboins) Schwester, also eine langobardische Prinzessin. Weshalb, wie nach Heinzel (Ueber die Hervararsaga S. 101 f.) auch J. S. 73. 104 annimmt, Ealhhild an die Stelle Svanhilds getreten sein soll, »in dem Sinne, daß das ags. Verhältnis Eormanríc—Ealhhild einem älteren Eormanríc—Swanhild nachgebildet« wäre, ist nicht recht einleuchtend. Ealhhild ist doch vermutlich ebenso gut eine historische Persönlichkeit des 6. Jahrh. als Audoin und Alboin, und die willkürliche Art, wie sie an den älteren Ermanarich geknüpft ist, spricht mehr gegen als für die Annahme, daß dem Dichter des Wídsíð oder der in seiner Heimat umlaufenden Sage eine in der epischen Ueberlieferung bereits ausgebildete Gemahlin Ermanarichs bekannt war; in diesem Falle hätte er wol weniger souverain mit seiner Gönnerin geschaltet. — Zweitens: In dem ältesten deutschen Zeugnisse für die Ermanarichsage, der Sanct Galler Schenkungsurkunde v. J. 786 (ZE Nr. 13, vgl. J. S. 68. 104) erscheint eine *Suanailta* neben ihrem Vater *Heimo* und in Gesellschaft der Zeugen *Saraleoz* und *Eghiart*. Als einzige Spur der nordischen Svanhildr in Oberdeutschland ist das Zeugnis von großem Werte,

von germ. Mythen und Sagen neues Licht geworfen habe. Dem gegenüber muß ich betonen, daß meiner Ueberzeugung nach dieser nachgelassene Aufsatz, dessen Grundgedanke für die germ. Mythologie so überaus fruchtbar geworden ist, in seiner Ausführung keineswegs als die Krone der sagengeschichtlichen Forschungen des Meisters betrachtet werden darf. Die ungezügelte Combinationslust in dieser Arbeit legt die Vermutung nahe, daß sie ihrer Anlage nach in eine weit frühere Periode zurückreicht.

allein für ihre Stellung in der deutschen Sage des 8. Jahrh. und ihr Verhältnis zu Ermanarich ergiebt es natürlich nicht das Geringste. — Wichtiger ist ein drittes Argument, das J. der Rolle entnimmt, welche Ermanarichs Sohn in der Sage spielt. Jordanes kennt diese Figur nicht; im Norden steht sein Tod in organischem Zusammenhang mit der Svanhildsage, in Deutschland dagegen steht seine Sage für sich da: Ermanarichs einziger Sohn wird, wie die Harlungen und Dietrich, durch die Verleumdungen des bösen Ratgebers ins Verderben getrieben. Eine Motivierung für diese Gewalttat kennt die deutsche Sage nicht, wol die nordische. In der deutschen Sage ist Ermanarichs Zorn nicht weiter begründet, in der nordischen bestraft er die vermeintliche Verführung seiner Frau. Die Einführung des Sohnes in die Sage erklärt J. aus dem Bedürfnis, das mythische Verführungsmotiv der Harlungensage durch ein menschliches, die Liebe des Stiefsohnes zur Stiefmutter, zu ersetzen. Wenn also die deutsche Sage die Tötung von Ermanarichs Sohn kennt, so setzt sie auch ihr Motiv, die Liebe zwischen ihm und der Swanhild, voraus. Die alte Motivierung ist dann vergessen, der unmotivierte Gewaltakt haftete in der Erinnerung. Diese Combination, so ansprechend sie sein mag, entbehrt doch durchaus der quellenmäßigen Gewähr. Schon in den ältesten deutschen Zeugnissen ist Ermanarich das Kolossalbild des grausamen Herrschers, der gegen sein eigenes Geschlecht wütet, und die Gewalttat an seinem einzigen unschuldigen Sohne eine und zwar eine für sich dastehende Aeußerung seiner Tyrannei. Wenn nach Flodoards Bericht der Erzbischof Fulko von Rheims König Arnulf als warnendes Beispiel den König Hermenricus vorhält, *qui omnem progeniem suam morti destinaverit* (Hds. Nr. 17), so denkt er doch gewiß an erster Stelle an Ermanarichs eigenen Sohn. Die Tegernseer Glosse *Ermanric* zu *Herminigeldus Leuvigildi regis Visigotorum filius* (ZE Nr. 34, 2. Hds. Nr. 17^{b}) hat J. in den Nachträgen S. 328 einsichtig besprochen und mit Recht auf die Sage vom Sohnesmord gedeutet[1]). In die gleiche Richtung weisen die Quedlinburger und Würzburger Annalen. Nirgends die Spur von einer pragmatischen Verknüpfung; überall ist die Tötung des Sohnes ein isolierter, unmotivierter und darum doppelt verwerflicher Gewaltakt des Tyrannen. Ist es glaublich, daß, wenn Ermanarichs Sohn seine Einführung in die Sage erst dem Ehebruchmotiv verdankte, dieses so früh verschwunden und nur der Mord des Sohnes als unverstandener Rest erhalten geblieben wäre? Mir scheint eine solche Loslösung schwer erklärlich, wol verständlich dagegen der

1) Eine Beziehung auf das in Deutschland vergessene Swanhildmotiv lehnt J. selber ab.

Vorgang, daß von zwei an die epische Figur des verwandtenfeindlichen Wüterichs geknüpften, aber unverbundenen Sagen in Deutschland die eine unterging, während im Norden zwischen beiden eine Verbindung hergestellt wurde. So auch Heinzel (Ostgoth. Heldens. S. 4 f.). Wenn in der Þs. c. 280 Erminrikr seinen dritten Sohn Samson auf der Jagd im Zorne vom Pferde reißt, sodaß er unter die Hufen des väterlichen Rosses gerät und zertreten wird, so darf man darin allerdings einen versprengten Zug der Sage von Sônhilds Ermordung sehen [1]), ohne daß aber damit für Deutschland eine ursprüngliche Verknüpfung beider Sagen bewiesen würde. Im übrigen steht nach der Þs., welche den einen Sohn zu dreien vervielfältigt, Ermanarich ganz und gar unter dem Einfluß Sibichs — offenbar die jüngste Auffassung. Wie in den Quedlinburger Annalen, so ist auch nach der Anspielung in Dietrichs Flucht 2457 ff. (vgl. 3847 ff.) — wo Friedrich in Uebereinstimmung mit dem Berichte der Þs. mit einer gefahrvollen Sendung ins Wilzenland geschickt wird — noch Ermanrich selber der Urheber (*dar an man sîn untriuwe sach: nu seht, wie er sîn triuwe brach an sînem lieben kinde!* Dfl. 2461 ff.).

3) In den skandinavischen Quellen heißt der böse Ratgeber Ermanarichs bekanntlich *Bikki* (*Bicco* bei Saxo), in den deutschen *Sibeche* (*Sifka* in der Þs.). Das Auftreten Odoakers in dieser Rolle in den Quedl. und Würzb. Annalen — übrigens nur bei der Vertreibung Dietrichs — beruht nicht auf echter Volkssage (oben S. 339) und kann aus dem Spiele bleiben. Nach der Auffassung von Jiriczek (S. 101 ff. 112) sind Bicco und Sibicho von Haus aus eine und dieselbe Figur, die ursprünglich der Harlungensage angehört hat, von ihr aus in die Sage von Ermanarich drang und diesem fortan als böser Dämon auch bei seinen anderen Gewaltthaten zur Seite blieb. Die ursprüngliche Einheit der beiden Ungetreuen ist eine der Voraussetzungen von J.s Versuch der Entwicklungsgeschichte der Ermanarichsage. Ist nun diese Voraussetzung richtig? Eine etymologische Vermittlung der Namen an. *Bikki* und mhd. *Sibeche* ist noch keinem gelungen und wird, solange man die Grammatik respectiert, wol ein hoffnungsloses Beginnen bleiben. Einem ahd. *Sibicho* [2]) (as. **Sibico*)

1) So zuerst Rassmann, Die deutsche Heldens. 1, 264, der auch darauf hinwies (vgl. J. S. 111), daß die Darstellung des Þs. sich am nächsten mit der Erzählung von Svanhilds Ermordung in der Snorra Edda berührt, wo der König mit seinem Gefolge sie bei der Rückkehr von der Jagd überreitet. Als älteste nordische Form wird aber Snorris Darstellung dadurch nicht erwiesen, da die Todesart in den Eddaliedern, der Vǫlss. und bei Saxo der des Jordanes näher steht. Die partielle Uebereinstimmung zwischen Þs. und SnE. wird zufällig sein.

2) *Sibicho* als treuloser Ratgeber erscheint zuerst in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. als Charakteristik eines gleichnamigen Speirer Bischofs (ZE Nr. 16):

entspräche an. **Sifki*, einem ahd. **Sibucho* (as. **Sibuco*) an. **Sjúki* (vgl. *Gjúki* aus **Gibuco* [1]), nicht aus **Gibico*). Daß »die Namensform *Bikki* (*Bicco*) der nordischen Quellen nur eine Umformung (wahrscheinlich ein Hypokoristikon) von *Sibico* ist, die man vornahm, um der zweideutigen Form *Sjúki* . . ., die leicht auf *sjúkr* »siech« hätte bezogen werden können, auszuweichen« (Koegel a. a. O. I, 2, 211 f.), ist ein unüberlegter Einfall. Er scheitert, ganz abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der angenommenen »Umformung« und der Wahl eines Kose- oder Kurznamens für den typischen Verräter der Sage, schon an der ags. Ueberlieferung. Der Wídsíđ kennt Vs. 115 *Becca* (= an. *Bikki*) unter Ermanarichs Gesinde, in unmittelbarer Nachbarschaft der Harlungen (*Herelingas*); die Namensform stammt also aus Deutschland. Läßt sich nachweisen, daß neben Bikki auch Sibich den Angelsachsen bekannt war, so wird die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Figuren zwar nicht sicher gestellt — beide Namen könnten ja verschiedene Bezeichnungen éiner Person sein, wie etwa Gibich und Dancrât, u. ä. —, aber doch höchst wahrscheinlich. Daß *Sifeca* im Wíds. 116 nicht, wie man früher allgemein annahm, auf Sibich, sondern auf die *Sifka* der Hervararsaga zu beziehen ist, hat Binz, PBB 20, 207 ff. gewiß richtig erkannt: in demselben Verse finden sich *Heaþoríc*, *Hliþe* und *Ingenþeow*, d. i. *Heiđrekr*, *Hlǫđ* und *Angantýr*. Aber ein Ort *Seofecan wyrđ* wird unmittelbar neben *Friđelaburg* i. J. 957 urkundlich in Berkshire bezeugt (ZfdA. 30, 225 Anm. PBB 20, 208), also neben dem Namen des einen Harlungen *Fríđela* (richtiger *Frídla* im Wíds. = ahd. *Frîtilo*) der des bösen Rates der Harlungensage *Seofeca* (= ahd. **Sibucho*). Jüngere Einwanderung des Namens *Seofeca* resp. **Seofoca* aus Niederdeutschland wird durch seine Lautform ausgeschlossen; der Name ist alt und weist auf eine Grundform **Sebuco* (zu as. *sebo*, ags. *sefa* »Sinn«, mit anglischem *u*-Umlaut des *e* vor Labial). Es wäre daher auffallend, wenn der Name im Wídsíđ fehlte, und ich kann mich der Vermutung nicht erwehren, daß er in dem mit *Becca* verbundenen *Secca* in Vs. 115 (*Seccan sóhte ic and Beccan*) steckt [2]). Jedenfalls führt die ags. Ueberlieferung auf ursprüngliche

sicut a Spirense episcopo, qui perfidus Sibicho cognominabatur. Da der Bischof sich selbst mit *Sibico* unterzeichnet (ZfdA. 12, 309), liegt das »cognomen« nur in *perfidus*. Koegels Auffassung a. a. O. ist unrichtig.

1) Im heutigen Westfriesischen sind die Namensformen **Givuco* und **Sivuco* bewahrt als *Jouke* (= an. *Gjúki*) und *Sjouke* (= an. **Sjúki*), s. van Helten, Tijdschr. voor nl. taal- en letterk. 18, 192.

2) Natürlich nehme ich keinen unmittelbaren etymologischen Zusammenhang zwischen *Secca* und *Seofoca* an. Entweder ist *Secca* verderbt, oder, und das

Verschiedenheit der beiden Namen Bikki-Sibeche und wahrscheinlich auch auf ursprüngliche Scheidung der beiden Figuren. Auch Müllenhoff bezweifelte in seinen früheren Arbeiten ihre Identität (ZfdA. 11, 292, vgl. auch 6, 458); wie er sich in dem Aufsatze über den Halsbandmythus zu der Frage stellt, ist nicht ersichtlich. Daß Sibeche wie sein mythischer Gegensatz Eckehart der Harlungensage angehört, ist klar; ›der getreue Eckehart und der ungetreue Sibeche sind geborene Gegner und gehören demselben Mythus an‹ (ZfdA. 30, 226), und zusammen mit den Harlungen sind beide in die Ermanarichsage gekommen, offenbar bei den Alemannen und nach dem sicheren Zeugnis des Wídsíđ noch im 6. Jahrh. Wenn nun die nordische Ueberlieferung weder Eckehart noch die Harlungensage überhaupt kennt und den Intriguanten der Ermanarichsage nicht **Sjúki* oder **Sifki*, sondern *Bikki* nennt, während andererseits die oberdeutsche Sage, die den ältesten und eigentlichen Bestandteil der Ermanarichsage, die Geschichte der Swanhild, eingebüßt hat, die Rolle des bösen Ratgebers dem *Sibicho* zuweist, von einem **Bicco* oder **Biccho* aber nichts weiß, so scheint die Folgerung nicht zu umgehen, daß Bikki von Haus aus eine Figur der Ermanarich-Sônhildsage gewesen ist. Welche Rolle Bikki ursprünglich in dieser Sage gespielt hat, bleibe dahingestellt: meine Vermutung, daß er einmal als Gemahl der Sunilda gegolten habe, dessen Namen Jordanes verschweigt (Pauls Grundr.[2] III, 684) ist allerdings ›nicht erweisbar‹ (J. S. 64 f. 102). In diesem Zusammenhange genügt die Feststellung der Wahrscheinlichkeit, daß schon vor dem Anschluß der Harlungensage an die Ermanarichsage eine Figur mit dem Namen Bikko (ags. *Becca*, *Bicca*, an. *Bikki*) in dieser auftrat. Das Vorkommen Bikkis in den nordischen Quellen als treuloser Ratgeber Jǫrmunreks kann daher keine Stütze für Jiriczeks Hypothese abgeben.

4) Ein letztes Bedenken gegen diese Hypothese ist dieses, daß sie die Veranlassung zu der Verbindung des ›heroisierten‹ Harlungenmythus mit der Ermanarichsage unerklärt läßt. ›Auf Grund der Namensähnlichkeit‹ soll sie erfolgt sein, d. h. doch wol der Namensähnlichkeit zwischen Ermanarich und Irmintiu. Allein in der ›heroisierten Form‹ des Mythus spielte der germanische Himmelsgott doch keine Rolle mehr; es wird also der strafende Herrscher in dieser Sagenform auch nicht mehr den Namen *Irmin(o)* oder *Irminzio* — so hätte er bei den Alemannen, den *Cyuuari*, doch wol

halte ich für wahrscheinlicher, *Secca* hat sich nach *Becca* umgebildet, sodaß die beiden Ungetreuen sich zu einer reimenden Formel zusammenschlossen.

lauten müssen — geführt haben, ganz abgesehen von der immerhin etwas fragwürdigen Existenz eines *Irmin* oder *Irmino* als Beiname des Himmelsgottes (Much, Der germ. Himmelsgott S. 9 f.). Oder meint Jiriczek, daß ›Ermanarich‹ schon in dem noch selbständigen heroisierten Harlungenmythus der Name des Heros geworden war und sein zufälliges Zusammentreffen mit dem des geschichtlichen gotischen Königs die Sagenverbindung veranlaßte? Dafür hätten wir natürlich nicht die Spur eines Beweises.

Erklärlich wird m. E. die Verschmelzung nur bei der Annahme, daß in der Ermanarichsage, wie sie im 6. Jahrh. den Alemannen geläufig war, Elemente vorhanden waren, welche die Uebertragung des Heroenmythus von dem grausamen Tode der Zwillingsbrüder ermöglicht haben. Ich muß mich an dieser Stelle auf einige Andeutungen beschränken (vgl. Grundr.[2] III, 684 f.). Die Entstehung der Sônhildsage, d. h. also der ältesten (gotischen) Ueberlieferung, ist dunkel. Jiriczek verhält sich zwar den verschiedenen mythischen Erklärungen, auch der jüngsten von Roediger (Zs. des Ver. für Volksk. 1, 241 ff.), gegenüber sehr reserviert, findet aber auch seinerseits mythischen Ursprung wahrscheinlich (S. 99). Meiner Meinung nach ohne genügenden Grund. Mit dem historisch beglaubigten Selbstmorde Ermanarichs beim Einfall der Hunnen, der zur Sagenbildung den ersten Anstoß bot, zeigt die Sage des Jordanes allerdings nur geringen inneren Zusammenhang. Namen und Handlung weisen auf epische Dichtung. Dennoch ist die Annahme, daß ein historischer Gewaltakt des mächtigen Herrschers der Sage von Sônhild zu Grunde liegt, ein vermutlich ursprünglich folgenloses Ereignis, dessen sich die Sage bemächtigte um Ermanarichs rätselhaftes tragisches Ende zu erklären, noch am ehesten geeignet, die spätere Entwicklung der Ermanarichsage verständlich zu machen. Bei den oberdeutschen Stämmen, zu denen die Sage von den Goten in Italien gelangte, trübte sich Ermanarichs Bild. Das furchtbare Gericht an Sônhild, in den Augen der Zeitgenossen und noch des Jordanes ein gerechtfertigter Racheakt, mußte einem fremden Volke mit dem Schwinden der veranlassenden Umstände als unmotivierte Gewaltthat erscheinen und wurde so der Ausgangspunkt für eine in ihren einzelnen Stadien nicht mehr verfolgbare Entwicklung des gotischen Königs zum epischen Typus des Tyrannen, dessen unersättlicher Grausamkeit nun auch sein einziger Sohn zum Opfer fällt. Nur wenn wir voraussetzen, daß schon vor dem Anschluß der Harlungensage Ermanarich in der oberdeutschen Sage als ›das kolossalste Bild eines alten grausamen herrsch- und goldgierigen Fürsten‹ (Müllenhoff, ZfdA. 10, 176 f.) galt, welcher gegen sein eigenes Ge-

schlecht wütete, unermeßliche Macht und also nach der Anschauung jener Zeiten auch einen unerschöpflichen Hort besaß[1]), wird die Anknüpfung der Harlungensage begreiflich: aus Gier nach ihrem Schatze — dem *Brísinga mene* des Béowulf — überfällt er seine Neffen, die Harlungen — die schatzhütenden Açvins — und läßt sie erhängen. Gehörte Bicco von jeher der Ermanarichsage an und war er in ihr bereits irgendwie bei den Gewaltthaten des Königs beteiligt, so konnte der Anklang der Namen Bicco-Sibicho und möglicherweise die Aehnlichkeit der Rollen ihrer Träger die Verschmelzung beider Sagen erleichtern.

Ueber Saxos Relation der Ermanarichsage habe ich den, von Jiriczeks Auffassung (S. 115 ff.) einigermasen abweichenden, Bemerkungen in Pauls Grundriß² III, 688 nichts wesentliches hinzuzufügen. Wie Axel Olrik gezeigt hat (Kilderne til Sakses Oldhist. I, 174. II, 252 ff.), ist Saxos Bericht unmittelbar aus dänischer Tradition geschöpft. Diese führt J. auf niederdeutsche Ueberlieferung zurück, was unzweifelhaft zum Teil das Richtige trifft. Vor allem die noch bei Saxo in Deutschland lokalisierte und in Einzelheiten zu der späteren Version der þs. stimmende Erzählung von den beiden *sororii* des Jarmericus, die er ihrer Erbansprüche wegen tötet, also die dem Norden sonst unbekannte Sage von den Harlungen, ferner die Vorstellung von Ermanarichs fabelhaftem Reichtum (d. i. eben vorzugsweise *der Harlunge golt*), und vielleicht noch ein paar andere Züge weisen mit Sicherheit auf jüngere Einwanderung aus Deutschland. Saxos eigentliche Svanhildsage aber schließt sich in allen wesentlichen Punkten — den Namen, dem Auftreten Bikkis, dem ganzen Verlaufe der Handlung (s. auch Olrik a. a. O. II, 252) — so eng an die norwegisch-isländische Tradition an, daß wir in dieser ihre Quelle suchen müssen, nicht in der niederdeutschen Ueberlieferung, wo sich das Vorhandensein einer ausgebildeten Svanhildsage im 12. Jh. überhaupt nicht wahrscheinlich machen läßt. Die von Saxo benutzte dänische Tradition muß demnach eine Mischung aus norwegisch-isländischer und niederdeutscher Ueberlieferung gewesen sein. Einen Zug, den Namen der Zauberin *Guthruna*, die den hellespontischen Brüdern bei der Vollziehung der Rache für ihre Schwester an Jarmerik beisteht, wie Guđrún ihren Söhnen, muß doch selbst Jiriczek als nordische Einwirkung gelten lassen. Warum soll man denn für die übrigen so genau zu der nordischen Sage stimmenden

1) Ermanrichs Reichtum ist lange sprichwörtlich geblieben: vgl., außer dem Béowulf und Saxos Bericht, Dietrichs Flucht 7854 ff. Hds. Nr. 56. 124. Dem Norden fehlt diese Vorstellung, was wieder mit dem Fehlen der Harlungensage zusammenhängt.

Züge die nächstliegende Erklärung aufgeben, einer nicht nachweisbaren und nicht einmal wahrscheinlichen deutschen Sagenform zu Liebe? Hat den sonst so voraussetzungslosen Forscher in diesem Falle die ›Theorie der Sagenverschiebungen auf Grund der Einflechtung der Harlungensage‹ auf einen Abweg geführt? Die partiellen Uebereinstimmungen zwischen Saxo und der Vǫlsungasaga, die J. nachweist (S. 117 f.), brauchen bei meiner Auffassung nicht ›als Beeinflussung der nordischen durch die dänische Sage‹ erklärt zu werden, was immerhin gekünstelt ist; es können Züge sein, die der Sagaschreiber nicht seinen schriftlichen Quellen, den Eddaliedern, sondern lebendiger Volksüberlieferung entlehnte, derselben Volksüberlieferung, aus welcher auch Saxos Version der Svanhildsage schöpfte [1]).

So glaube ich, auch nach erneuter Erwägung von Jiriczeks Gründen, in den wesentlichen Punkten an der Entwicklungsgeschichte der Ermanarichsage festhalten zu dürfen, wie ich sie in der zweiten Auflage meiner Heldensage skizziert habe. Vor allem muß ich nach wie vor die einschneidende Aenderung der nordischen Sagengestalt, die Auffassung der Svanhild als Ermanarichs Gattin und ihrer Tötung als Strafe für versuchten Ehebruch mit ihrem Stiefsohne, als nordische Dichtung betrachten [2]).

Die Rücksicht auf den Raum verbietet, auf den dritten und umfangreichsten Teil des vorliegenden Bandes, Dietrich von Bern und seinen Sagenkreis, in ähnlich ausführlicher Weise einzugehen. Ich darf dies um so eher unterlassen, als ich mich hier in der Hauptsache referierend, nicht kritisierend, zu verhalten hätte. Ich beschränke mich daher auf einen raschen Ueberblick, mir ein Eingehen auf Einzelnes für andere Gelegenheit vorbehaltend. Die Monographie über die Dietrichssage, die Krone des Werkes, enthält eine Fülle neuer und wichtiger Einzelforschungen und bedeutet, ohne gerade neue Bahnen der Sagenauffassung einzuschlagen, einen sehr erheblichen Fortschritt unserer Erkenntnis. Den Ergeb-

1) Auf eine nähere Ausführung muß hier verzichtet werden; nur sei gegen J.s Argument für die Beeinflussung der Vs. durch die dänische Sage, daß ›das Eingreifen Odins wol auf dänischer Seite verständlich ist, in der Völsungasaga aber jedes Grundes entbehrt‹ (S. 118), kurz darauf hingewiesen, daß gerade die Vs. das Eingreifen Oðins in die Geschicke des Vǫlsungengeschlechts ihrer Tendenz nach bevorzugt (PBB 3, 294 ff.).

2) [Der Aufsatz von G. Matthaei, ›Rüdiger v. B. und die Harlungensage‹ (ZfdA. 43, 305 ff.) ist mir erst nach Einsendung dieser Besprechung in die Hände gekommen. — *Corr.-Note*].

nissen dieser sorgfältigen und besonnenen Untersuchungen wird man fast überall zustimmen dürfen. Der Abschnitt gliedert sich in vier Hauptstücke. Der Verfasser bespricht natürlich in erster Linie »die historischen Ursprünge der Sage« (S. 119—149). Er betont wie seine Vorgänger das Gegensätzliche von Sage und Geschichte, sucht aber schärfer als bisher diesen Gegensatz, die Umwandlung eines siegreichen Usurpators in einen vertriebenen Flüchtling, aus dem allmählichen Werdegang der Sage zu erklären. Er zeigt, daß in der Sage Dietrichs von Bern mit der Thatsache der Eroberung Italiens durch Theodorich seine Jugendschicksale zusammengeflossen sind, und weist überzeugend nach, daß die wesentlichen sagenbildenden Elemente alle der voritalischen Zeit der Goten entstammen. — Ein zweites Kapitel behandelt »die poetisch-historischen Sagentypen« (S. 150—182): 1. Dietrichs Ahnen, 2. die Exilsage, 3. Dietrichs Teilnahme an Slavenkämpfen in der niederdeutschen Sage. In diesem Kapitel hebe ich die Sonderung der verschiedenen poetischen Typen in den Berichten der mhd. Gedichte von Alpharts Tod, Dietrichs Flucht und der Rabenschlacht, sowie der þs. über Dietrichs Vertreibung, Exil und Rückkehr hervor. Von den einfachen Andeutungen des Hildebrandsliedes bis zu den unnatürlichen folgenlosen Kämpfen und Siegen in Dfl. und Rab. läßt sich ein bis zum Unverstand gesteigertes Streben nach Häufung von Dietrichs Thaten und Schicksalen wahrnehmen zur Vermehrung seines Heldenruhms und zur größeren Verherrlichung seiner Charaktergröße. — Die dritte Abteilung ist »Dietrichs Kämpfen mit mythischen Wesen« gewidmet (S. 182—271). Einen mythischen Dietrich neben dem historischen im Sinne W. Grimms lehnt J. natürlich ab. Die an ihn geknüpften Kämpfe mit Riesen, Zwergen und Ungeheuern finden ihre Erklärung in Dietrichs ungemeiner Beliebtheit in den Kreisen der Bauern, namentlich im südöstlichen Deutschland, aber auch in den sächsischen Landen. Frei umherschwebende niedere Mythen werden auf den Liebling der deutschen Sage übertragen, ja er trat auch in ältere mythische Sagen ein, die ursprünglich von einem göttlichen oder heroischen Wesen erzählt wurden. »Mythisch« ist Dietrich also nur insofern er die Rolle ursprünglich mythischer Personen übernahm. In dieser Form kommt auch Uhlands Meinung wieder zu Ehren, daß Dietrichs Riesenkämpfe alte Donarmythen repräsentieren, d. h. die ältesten Dämonenkämpfe, welche sich an den Berner anlehnten, allem Anscheine nach ursprüngliche Gewittermythen, können Ausläufer früherer Donarmythen sein. Von diesem Gesichtspunkte aus erörtert J. ausführlich und mit steter Rücksicht auf die Klärung der oft verwickelten litterarischen Ueberlieferung:

a) die **Eckensage** — wobei die Schlüsse aus dem ags. Namenmaterial (S. 201 f.) mir gewagt scheinen —, b) die Sage von Dietrichs Gefangenschaft bei Riesen, vor allem aus Virginal bekannt, und in dieser Fassung nach Heinzels schönem Nachweise auch nach dem skandinavischen Norden getragen, c) die Riesen- und Drachenkämpfe, die den Hauptinhalt der Virginal bilden, d) eine Reihe von kleineren episodischen Sagen (Kampf mit dem Wunderer, Laurin, Goldemar). Es schließt sich daran die Besprechung der Sage von Dietrichs Kampf mit Sigfrid (Rosengartenkämpfe), die sich allerdings meiner Meinung nach aus einem alten, in unserer Ueberlieferung fast verschollenen, Zuge der Sigfridssage gebildet hat. Mit Jiriczeks scharfsinniger Hypothese über den Entwicklungsgang dieser Sage berührt sich teilweise Schönbachs Abhandlung ›Ueber die Sage von Biterolf und Dietleip‹ (WSB CXXVI, no. 9; s. Jiriczeks Anzeige im AfdA. 24, 363). Den Schluß des Abschnittes macht die ›Dämonisierung Dietrichs‹, d. h. im Gegensatze zu seiner ›Mythisierung‹ die Beilegung dämonischer Züge. Namentlich, aber nicht ausschließlich, handelt es sich hier um Dietrichs Ende: ich möchte aber nicht mit dem Verf. annehmen, daß die Vorstellung von der geheimnisvollen Entrückung des Helden von allem Anfang an kirchlichen Ursprungs ist, s. Pauls Grundr.[2] III, 699. — Ueber die ›Helden des Dietrichsagenkreises‹ verbreitet sich der vierte und letzte Abschnitt (S. 271—326). Die Figur des alten Hildebrand gibt Veranlassung zu einer lehrreichen Untersuchung über das Motiv des Kampfes zwischen Vater und Sohn, die wegen ihrer methodologischen Ausblicke auch von allgemeinerer Bedeutung ist. Sehr gefördert wird das Verständnis der an Witege und Heime geknüpften Sagen, und die Behandlung des in verschiedenen Formen auftretenden Stoffes von der Tötung eines jugendlichen Helden (Alphart, Nuodunc, Diether) und der Helchensöhne durch Witege, entweder allein oder unter Beistand Heimes oder eines anderen Helden (S. 308 ff.), darf als Muster vorsichtiger und doch scharf eindringender Motivzerlegung gerühmt werden. Auch dem streitbaren Mönche Ilsân, der komischen Hauptfigur der Rosengärten, ist eingehende Berücksichtigung zu teil geworden: den Ausgangspunkt dieser interessanten Sagengestalt findet J. in dem Typus des Hüters und Zuchtmeisters, als welcher sie unter dem Namen *Elsân* in der Rabenschlacht auftritt. Endlich schlägt der Verfasser eine neue Auffassung der Dietleibsage vor, als deren Kern er einen Kampf mit einem Wasserdämon, wie Beowulfs Grendelbezwingung und die langobardische Lamissiosage, erkennt. Damit würde die Sage in den Kreis der Nordseeheldensagen gerückt, sie müßte dann erst später Oberdeutschland erreicht haben. Von dem

Unsicheren dieses Erklärungsversuches ist auch J. überzeugt: es darf nicht übersehen werden, daß weder der Biterolf noch die Þs. etwas davon wissen, und es ist doch sehr die Frage, ob in diesem Falle das Schweigen des sagenkundigen und mit seinen Kenntnissen nicht gerade zurückhaltenden Biterolfdichters nicht schwerer ins Gewicht fällt als die Mitteilung des Gedichtes vom üblen Weibe, die allerdings im Verein mit der Anspielung im Rosengarten A 119 und Dietleibs Schildzeichen im Laurin 1304 die Existenz einer Ueberlieferung von einem Kampfe des Helden mit einer Meerfrau bezeugt, aber auch nichts mehr.

Die Darstellung des Verfassers zeichnet sich durch jene wohlthuende Schärfe und Klarheit aus, die nur durch völlige Vertrautheit mit dem behandelten Stoffe erreichbar ist. Sein Buch ist geschickt disponiert und übersichtlich gegliedert. Häufigere Anwendung von Cursivdruck für besondere Formen von Eigennamen hätte die Uebersichtlichkeit im Einzelnen noch erhöht. Es ist auch ein gut lesbares, wenn auch in stilistischer Hinsicht nicht gerade hervorragendes Buch. Der Verfasser liebt lange Sätze und Aneinanderreihung von Nebensätzen. Der mehrfach gerügte Mißbrauch von Fremdwörtern ist zum Teil eine Folge seiner genaueren, durch die volkskundlichen Studien beeinflußten Terminologie. Aber Ausdrücke wie »Accedentien«, »fabulos«, »Pointe«, »Situationsexposition«, »Depravierung«, »supranatural« und manche ähnliche sind jedenfalls überflüssig und klingen auch dem Nichtpuristen unschön. Auch für das sehr oft verwandte »moule épique« kann ich mich mitten in einem deutschen Satze nicht begeistern. Und »Localisation« oder gar »Motivation« statt »Lokalisierung«, »Motivierung« scheinen mir keine glücklichen Neuerungen.

Aber nicht mit dieser Dissonanz möchte ich diese Anzeige schließen, sondern mit dem Ausdrucke wärmster Anerkennung. Mit lebhafter Spannung und berechtigtem Vertrauen sehen wir dem zweiten Bande dieses Werkes entgegen. Dem Verfasser, der sein Buch dem Andenken Wilhelm Grimms, Ludwig Uhlands und Karl Müllenhoffs zueignet, darf das Lob nicht vorenthalten werden, daß seine Leistung der Namen dieser großen Vorgänger durchaus würdig ist.

Groningen, 18. Januar 1900. B. Symons.

Fled Bricrend, the feast of Bricriu, an early Gaelic Saga, ed. with translation, introduction and notes by George Henderson. London, published for the Irish Texts Society by D. Nutt 1899, LXVII u. 217 S. 8°.

Eins der vielen Merkzeichen neuen Lebens, das seit einiger Zeit in der gesammten Keltenwelt sich bemerkbar macht, ist die 1898 gegründete Irish Texts Society. Ihr Hauptzweck ist die Fülle handschriftlich erhaltener ir. Litteratur des 16.—18. Jahrhunderts ans Licht zu ziehen, die uns ermöglichen wird, einen Blick in das innere, geistige Leben der in Denken und Sprache irisch gebliebenen großen Masse des ir. Volkes in diesen 3 Jahrhunderten zu thun. Neben den dieser Litteratur gewidmeten und alljährlich erscheinenden Bänden soll in unbestimmten Zwischenräumen eine ›mediaevel Series‹ hergehen, die einzelne hervorragende Texte der älteren Litteratur in kritischen Ausgaben mit englischen Uebersetzungen bringen wird. Der erste Band dieser mediaevel Series liegt uns in oben genannter Ausgabe. vor.

Die Wahl des Textes ist unzweifelhaft eine glückliche, da von den Texten der alten Heldensage (Cuchulinnsagenkreis) nächst der Táin bó Cualnge kaum einer geeignet ist uns einen besseren Einblick in den Geist dieser ir. Heldensage zu geben als das ›Fest des Bricriu‹. Er hat daher auch schon reichliche Beachtung gefunden, seit die Royal Ir. Academy 1870 durch eine billige Faksimile-Ausgabe der alten *Leabhar na h-uidhri* genannten Hs. den Text allen Interessenten in der ältesten handschriftlichen Ueberlieferung (a. a. O. S. 99—112) zugänglich gemacht hat. Große Stücke des Textes sind behandelt und — öfters sehr frei — übersetzt in den 2 Bänden von O'Currys Vorträgen ›On the Manners and Customs of the ancient Irish‹ sowie in dem Einleitungsband von Sullivan (London 1873); im Anschluß hieran hat Stokes in den ›Remarks on the Celtic Additions to Curtius Greek Etymology‹ anhangsweise (S. 73 ff.) mancherlei gebessert und berichtigt (1875). Einen tüchtigen Schritt vorwärts that Windisch durch Aufnahme des Sagentextes in seine

›Irische Texte mit Wörterbuch‹ (1880): den Text druckte er nach dem Faksimile von LU. ab, fügte darunter Lesarten einer jüngeren Londoner Hs. (Egerton 98) bei und im Anhang (S. 330 ff.) Lesarten einer weiteren jüngeren Dubliner Hs.; in einer Einleitung gab er eine Inhaltsangabe und Ansichten über das Verhältnis einzelner Theile des Textes, und das Wörterbuch verzeichnete den Wortschatz vollständig, wodurch allerdings recht klar wurde, wieviel von dem Text noch unverständlich ist. Mit der Komposition des Textes in LU. und dem Verhältnis dieser Rezension zu der in den beiden jüngeren Hss. vorliegenden abweichenden Bearbeitung desselben alten Materials beschäftigt sich ein Aufsatz von mir in Kuhn's Ztschr. 28, 623—661. Mittheilungen über eine weitere jüngere Hs., die dieselbe Rezension wie die beiden anderen jüngeren Hss. bietet, macht Stern in der Rev. Celt. XIII, 22—31, und ebendaselbst XIV, 450—459 liefert K. Meyer aus einer weiteren jüngeren Hs. in Edinburgh das in allen anderen Hss. in Folge Verstümmelung der Hs. oder Unleserlichkeit des letzten Blattes nur unvollständig erhaltene Schlußkapitel der Erzählung. Schon vorher war in H. D'Arbois de Jubainville, L'épopée celtique en Irlande (Paris 1892) S. 81—148 der Versuch gemacht worden, eine fortlaufende französ. Uebersetzung des Textes von LU. zu geben, die allerdings öfters in einfachen Partien hinter bescheidenen Anforderungen an ein richtiges Verständnis des Textes zurück blieb (s. Celt. Ztschr. 1, 101). Eine Reihe schwieriger, meist in der gesammten Ueberlieferung verderbter Stellen des Textes behandelt sodann ein Beitrag von mir in der ›Celtischen Zeitschrift‹ I, 74—101 (1895). Dieser kurze Ueberblick zeigt, daß Herrn Henderson für die vorliegende Ausgabe in weitem Umfang vorgearbeitet war, viel mehr als ein den Studien fernstehender vielleicht aus der Ausgabe selbst entnehmen möchte.

Die Ausgabe zerfällt äußerlich in 3 Theile: Einleitung (S. XI—LXVII), Text mit gegenüberstehender Uebersetzung (S. 2—129) und Appendices (S. 131—217). Das erste Kapitel der Einleitung bietet eine kurze ›General Introduction‹ (S. XI—XXIII) über den Sagentext, seine Stellung in dem Cuchulinnsagenkreis und über die ir. Heldensage; ohne etwas Neues oder Bemerkenswerthes. Wenig vorsichtig und genau ist Henderson S. XI, wo er mit einem Verweis auf Hulls Cuchullinsage bemerkt, der Festgeber Bricriu gelte als ›son of Cairpre‹ und hinzufügt in der Anm.: *mac Carb(aid)* in Wind. Ir. Texte 100, ›where the contraction seems wrongly extended‹. In der ältesten Hss. der Geschichte vom Schweine des Mac Dathō steht allerdings nur *Bricriu mac Carb.* mit Abkürzungszeichen an *b* (LL. 112ᵇ, 25); da aber nicht nur Harleian 5280 *Carbaid* ausschreibt, wie

bei Windisch in den Lesarten zu ersehen ist, sondern auch Rawlinson B 512 an der Stelle hat *Bricriu mc. Carbhaid* (s. K. Meyer, Hibernica minora S. 52, 25), so ist Windisch vollauf gerechtfertigt, zumal eine Auflösung der Abkürzung in LL. in *Carpre* kaum angängig ist. Worauf gründet sich denn Hendersons Angabe, daß Bricriu »son of Cairpre« sei? Nach seinem Verweis einzig und allein darauf, daß in einer a. 1800 von einer im Jahre 1730 geschriebenen Hss. der Táin bó Cualnge abgeschriebenen Hss. er so genannt wird an einer Stelle, wo die 600 Jahre ältern Hss. derselben Rezension (LL. 103b, 36) *Bricriu mac Garbada* hat, also eine Verderbnis, die für *Carbad* oder *Carbaid* als Vatername von Bricriu spricht. Es ist also Bricriu nach der alten Ueberlieferung »son of Carbad« (Carbaid).

In dem zweiten Kapitel der Einleitung, der »Special Introduction« wird zuerst eine Beschreibung der 5 Hss. gegeben, in denen der Text oder Fragmente desselben erhalten sind (S. XXIII—XXXI): es erhellt hieraus, daß Henderson nur Egerson 93 und Edinburgh Ms. XL neu collationiert hat, für die übrigen 3 Hss. auf die Angaben von Windisch, Stern und O'Longans Faksimile von LU. angewiesen ist. Bei den z. Th. mit Recht gegen die Genauigkeit des Faksimile von LU. erhobenen Vorwürfen ist es sehr zu bedauern, daß Henderson die Hs., welche die Grundlage seines Textes bildet und der er selbst bis auf offenkundige Schreibfehler folgt, nicht verglichen hat. — An die Beschreibung der Hss. schließt sich dann (S. XXXII—XLVI) eine Darlegung des Verhältnisses der beiden Rezensionen zu einander und der Art wie sie aus kürzeren Rezensionen zusammengestellt sind, worin Henderson sich in allem Wesentlichen meinen Untersuchungen in Kuhns Ztschr. 28, 623 ff. anschließt. Im Schlußkapitel der Einleitung (S. XLVII—LXVII) sucht Henderson durch einen Ueberblick über die Sprachformen des Textes und andere sprachliche Erwägungen (Lehnwörter) Kriterien für Bestimmung der Zeit zu gewinnen, wann der vorliegende Text zuerst niedergeschrieben ist: er vermuthet letztes Viertel des 9. Jahrhunderts (S. LXII). Für Einzelheiten beschränke ich mich auf den Hinweis, daß bei Besprechung der Form *nóithium* (S. LX) die Form *nóithiut* im Testamente Morands (LL. 293a, 43) hätte herangezogen werden sollen.

Fassen wir nun die Ausgabe selbst ins Auge, so ist zu bemerken, daß die Einrichtung des Textes nicht erheblich von Windisch abweicht. Geboten wird die Rezension von LU. mit Varianten der anderen Hss. und das in LU. verstümmelte Schlußkapitel wird nach der Edinburger Hs. gedruckt (S. 120—128). Das Ganze wird im Anschluß an Windisch in Paragraphen eingetheilt und diese im Anschluß an meine Untersuchung über die Komposition in Kapitel zu-

sammengefaßt, um so die Ergebnisse der Betrachtung S. XXXII ff. im Texte selbst etwas hervortreten zu lassen. Ueber das Verhältnis des gebotenen Textes zur Hs. LU. spricht sich der Herausgeber S. XXX aus; darnach druckt er im Wesentlichen die Hs. ab mit all den zahlreichen auf jeder Seite vorkommenden orthographischen Schwankungen, wie sie die älteren mittelir. Hss. aufweisen, die durch Jahrhunderte immer wieder abgeschriebene Texte bieten. Eine prinzipielle Aenderung gegenüber der Hs. ist vorgenommen, die wunderbarer Weise gar nicht erwähnt wird: die Worttrennung in den in der Hs. zusammen geschriebenen Satztheilen. Wenn man sich, wie dies ja auch Stokes, Windisch, K. Meyer, Atkinson u. A. nach dem Vorbilde der älteren irischen Herausgeber wie O'Donovan, O'Curry, O Beirne Crowe, Hennessy thun, die wieder durch die neuirische Praxis veranlaßt wurden — wenn man sich also bei der Herausgabe eines älteren Sagentextes entschließt, die in den Hss. mit einem Nomen oder Verbalform zusammengeschriebenen vorangehenden und nachfolgenden unbetonten oder nebenbetonten Partikeln und kurzen Wörter zu trennen, so muß man doch schließlich zu irgend einer Uebereinstimmung kommen. Es herrscht aber Uebereinstimmung nur, daß man die durch sprachliche Gründe gerechtfertigte Praxis der Hs. aufgibt, in allem Andern aber weit auseinander geht. So schreiben in einem so einfachen Falle wie bei der Verbalpartikel *ro-* Stokes und Meyer, hier noch den Hss. folgend, *rochuala*, *rogab*, Atkinson und Hogan *ro-chuala*, *ro-gab*, Windisch ganz neuir. Analogie nachgehend *ro chuala*, *ro gab*. In verwickelteren Fällen bedarf man schon Kenntnisse in der höheren Mathematik, um alle die vorkommenden Möglichkeiten der Trennung berechnen zu können, die einem in den Ausgaben begegnen. Henderson spricht sich nirgends über seine Grundsätze in Bezug auf die Worttrennung aus; seine Praxis ist höchst schwankend: Präposition und Artikel ist bald mit dem zugehörigen Nomen verbunden, bald getrennt wie z. B. *isatech* (S. 4, 15; 18, 8; 20, 13; 22, 3; 30, 20), *isintig* (20, 18; 22, 1), *isintech* (30, 5), *dindrígthig* (S. 14, 25) neben *isa tech* (S. 112, 7. 14; 116, 9), *asind rígthig* (16, 26), *asin tig* (32, 5), *isin domun* (32, 13) u. s. w. Beim Verbum z. B. finden sich *robói* (78, 19) : *ro bói* (94, 23); *robo maten* (72, 23); *robo chóir* (70, 22) : *ro bo dech* (68, 12); *immacomsinitar dóib* (48, 5) : *imma comsinitar dóib* (84, 19); *roansat*, *rosoich* (72, 9. 10), *rosaig* (S. 20, 23) : *ro theich* (48, 20) *ro sagat* (84, 5); *ro fitir* (S. 4, 14) : *rofitir* (S. 112, 11; 100, 12); *no gniad* (S. 96, 25) : *nothairned* (S. 57, 21), *nochlaided*, *nothéiged* (S. 90, 5); *do thabairt* (S. 70, 23) : *dothesbaid* (S. 120, 1). Schwierigkeiten für die Trennung entstehen in solchen Fällen, wo die eng

zusammengehörigen Wörter auf einander einwirken und Auslaut des ersten an Anlaut des folgenden sich assimiliert; in solchen Fällen schreiben die Schreiber unserer Handschriften bald Doppelkonsonant, bald einfachen; in letzterem Fall trennt Henderson gewöhnlich: *isa rigthech* (100, 9), *a rígthech* (78, 8) *isa mag* (58, 4), in ersterem hält er die handschriftliche Zusammenschreibung bei: *ammáthair* (6, 10), *arrígthech* (30, 12; 68, 18), *addorus* (102, 9), *arréim* (52, 7), obwohl selbst hier Schwanken herrscht, wie *ar ro bói* (94, 23) zeigt, wofür nach sonstigen Beispielen *arrobói* zu erwarten wäre. Ich meine, daß derartige Dinge in einer Ausgabe, die mehr als Abdruck einer Hs. sein will, nicht vorkommen dürfen. Verläßt man die Praxis der Hss., wofür, wie ich nicht verkenne, sich Manches anführen läßt, dann muß man konsequent verfahren; namentlich wird man in Normalisierung soweit gehen müssen, daß man Schreibungen wie *addorus* neben *a dorus*, *arrígthech* neben *a rígthech*, *isammag* (54, 16; 60, 13) neben *isa mag* beseitigt. Hiermit werden Differenzen fürs Auge geschaffen, denen in der Sprache nichts entspricht und die oft gerade zu dem Verständnis des Textes hindernd im Wege stehen.

Handelt es sich in den angeführten und zahlreichen gleichen Fällen um Worttrennungen im Gegensatz zu den Hss., für die sich immerhin eine ratio anführen läßt, sofern man nur konsequent verfährt, so hat Henderson in anderen Fällen Trennungen vorgenommen, die ohne ratio sind und die Sprache geradezu vergewaltigen. Das Irische besitzt wie andere Sprachen Adverbien, unechte Präpositionen, Conjunctionen, die man etymologisch in ihre Elemente auflösen kann, die aber für das altir. und mittelir. Sprachgefühl sicher einheitliche Wörter waren. So haben wir schon seit altir. Zeit eine Conjunction *intain*, *intan*, ›cum, quando‹, ein Adverbium *iartain* ›postea‹, *iarsin* ›darauf‹, *dogrés* ›semper‹, *fobíth* ›quia‹, altir. *cenmitha*, mittelir. *cenmotha* ›praeter‹, altir. *olchene*, mittelir. *archena* ›praeterea‹ u. A. Was für ein Grund liegt vor diese in alt- und mittelir. Hss. als einfache Wörter zusammengeschriebenen Bildungen in Texten wie dem vorliegenden zu zerreißen in *iar. tain*, *in tan*, *iar sin*, *do grés*, *cen motha*, *ar chena* etc.? Soll da allein der Grund genügen, daß wir genannte Wörter mit größerer oder geringerer Sicherheit in diese Elemente zerlegen können? Man lege doch einmal die Scheuklappen ab und schaue in andere Sprachen: lat. *quoniam*, *postea*, *praeterea*, *interdum*, *quorsus*, franz. *toujours*, *demain*, *cependant*; engl. *besides*, *notwithstanding*, *nevertheless*. Ist es Willkühr, daß man in diesen Sprachen genannte Bildungen zusammenschreibt oder liegt nicht der Grund darin, daß sie einheitliche Begriffe geworden sind? Lat. *postea* ist nicht mehr *post ea*, sondern

ein einheitlicher Begriff, und ebenso ist alt- und mittelir. *iartain* nicht mehr *iar tain* ›nach Zeit‹; so ist altir. *olchene*, mittelir. *archena* einfach ›ceteri, reliqui‹ (ZE. 368) und doch nicht ein ›ultra (*ol*) sine hoc (*cene*)‹. Die genannten Bildungen und zahlreiche andere wie *arthús*, *fodeód* etc. in unseren Texten nach den etymologischen Bestandtheilen zu zerhacken, erweckt doch von der Sprache ein ganz falsches Bild. Was soll gar eine Schreibung *cen motha* wie sie Henderson mit Windisch beliebt? Das erweckt doch die Vorstellung, als ob ein Wort *motha* existiere, während doch altir. *cenmitha*, mittelir. *cenmotha* ›außer, ausgenommen‹ eine Redensart ist ›ohne (*cen*) wenn (*ma*) ist (*tha*)‹, wie schon ZE. 706 bemerkt ist. Bemerkenswerth ist hier auch wieder der Mangel an Consequenz: einerseits ist neben dem zerhackten *ol chena* (S. 70, 12; 74, 23; 116, 3) *ar chena* (S. 14, 14; 12, 27) beibehalten *olchena* (S. 82, 24), *archena* (S. 52, 19), andererseits sind Bildungen, die mit den zerhackten auf gleicher Stufe stehen, durchweg intakt gelassen, wie z. B. *iarnabarach*, *arnabarach* (S. 80, 22; S. 100, 6 u. o.) ›am Morgen darauf‹, dessen Elemente *iarn-a-bárach* doch viel klarer sind und darum wohl auch deutlicher gefühlt wurden als bei irgend einer der oben genannten Bildungen. Ja sogar die volle Phrase *cusarnabárach* (S. 72, 17) ›bis am Morgen darauf‹ ist ebenso wie *cusindossa* ›bis zu dieser Stunde‹ (S. 122, 1) intakt gelassen, während die parallele *custrathsa* ›bis diese Stunde, bis jetzt‹ (S. 110, 11) als *cus trath-sa* geboten wird.

Am unüberlegtesten hinsichtlich der Worttrennung ist aber Henderson darin, daß er öfters echte Composita der Sprache getrennt schreibt, als ob es besondere Wörter im Satze wären. So schreibt er S. 8, 22 nach dem Vorgang von Windisch *ata bó thúir and* ›es gehört ein Stier zu ihm‹. Es ist doch *bóthúir* ›Kuhherr‹ ein ebenso sicheres Compositum wie ind. *gopatis* oder engl. *landlord*, und wenn Henderson seiner Ueberzeugung, daß *bóthúir* nicht eine gewöhnliche, sondern poetische Momentbildung sei, Ausdruck zu verleihen das Bedürfnis fühlte, dann hätte er *bó-thúir* schreiben können wie er ja auch als Uebersetzung ›cow-lord‹ gibt. S. 8, 6 läßt er Bricriu den Loegaire anreden *a balc bullig Breg*, *a brúth bullig Midi* ›thou mighty mallet of Bregia, thou hot hammer of Meath‹ übersetzend. Wir haben im Mittelir. ein Adj. *balc* ›stark‹, ein Subst. *bruth* ›Hitze, Gluth, Wuth‹ und ein Subst. *buille* ›Schlag‹. Wie will Henderson *balc* und *brúth* in obiger Anrede grammatisch fassen, wenn er sie als gesonderte Worte gibt? Es ist doch luce clarius, daß wir Vokative von Bahuvrīhikompositis *balcbuillech*, *brúthbuillech* haben mit Adjektiv resp. Substantiv im ersten Glied

und dem bei diesen Kompositis auch in andern Sprachen häufigen (wie Sanskrit, s. Whitney Gramm. § 1222 c, 2) oder fast regelmäßigen (nhd. barmherzig, hochmüthig, dickköpfig) Zusatz eines adjektivischen Suffixes. Was würde Henderson wohl sagen, wenn Jemand das gewöhnliche kymr. Adjektiv *brwdfrydig* ›of a warm mind or disposition, enthusiastic‹ zerhackte in *brwd frydig*? Nun ist dies aber doch ein Bahavrîhikompositum aus *brwd* ›Hitze‹ = ir. *bruth* und *bryd* ›mind‹, und ein ir. *bruthbuillech* und ein kymr. *brwdfrydig* unterscheiden sich nur dadurch, daß im ir. Kompositum das Subst. *buille* ›Schlag‹ und im kymr. Kompos. das Subst. *bryd* zweites Glied ist. Diese Zerhackungen von Kompositis finden sich auch bei Windisch in seinem Abdruck des Textes, aber sie sind auch seit 20 Jahren von ihm stillschweigend im Wörterbuch unter den Wörtern *bó, thúir, balc* gebessert, sodaß Hendersons Text in diesem wie auch in anderen gerügten Punkten wie eine ziemlich gedankenlose Benutzung von Windischs Text aussieht [1]). Bemerkenswerth ist auch, daß Henderson S. 36, 8 das mit *bóthúir* auf derselben Stufe stehende *fergnúsi* ›Männerantlitze‹ richtig in ein Wort schreibt, ebenso S. 10, 24 das mit *a brúthbuillig* auf gleicher Stufe stehende *a cathbuadaig* richtig als Kompositum.

Bei dieser rücksichtslosen Behandlung der Sprache ist es um so auffallender, wie schonend und nachsichtig Henderson bei Herstellung seines Textes mit den offenkundigsten Schreibfehlern der Hss. oder des Faksimiles umgeht. Ich wähle ein Beispiel aus, bei dem meines Erachtens kein Dissens unter Herausgebern älterer irischer Sagentexte bestehen sollte. Neben den Lauten *t* und *c* haben wir schon seit vorgeschichtlicher Zeit aus ihnen unter gewissen Bedingungen entstandene Secundärlaute, die in altir. Hss. mit *th*, *ch* bezeichnet werden, aber in den älteren mittelirischen Hss. schon gewöhnlich mit *t*, *c* und übergesetztem kleinem Aspirationszeichen. In

1) Nebenbei hier bemerkt scheint mir im Faksimile, das ja auch Windisch und Henderson nur benutzt haben, *bráthbullig* zu stehen (LU. 100 a, 31) und nicht *brúthbullig*, wie beide lesen. Damit wird nicht nur die Schwierigkeit mit dem Längezeichen über *brúth* beseitigt, sondern wir bekommen auch zu einem in den Texten der Heldensage gewöhnlichen, in dieser Stelle vortrefflich passenden Kompositum ein Synonymum. Bedeutungsgleich mit *buille* ›Schlag‹ ist *béim* ›Schlag‹, zu dem das Bahuvrîhikompositum *balcbéimnech* in unserm Text (S. 63, 4) = *balcbuillech* sich findet. Von diesem *béim* ist nun häufig *bráthbéim* ›Todesstreich (der Schlag, der ins jüngste Gericht befördert)‹ gebildet: LL. 256 b, 20; 102 b, 25. 32. 34; 87 a, 17 u. o. LU. 127 a, 4. Dem würde entsprechen *bráthbuille* ›todbringender Schlag‹, welches Kompositum LL. 234 a, 37 thatsächlich belegt ist und zu dem das meines Erachtens LU. 100 a, 31 stehende *bráthbuillech* Adjektiv ist.

Hss., die 600—800 Jahre alt sind, sind diese übergesetzten Zeichen heutigen Tages oft sehr verblaßt, so daß man zur Lupe greifen muß, um ihr einstiges Vorhandensein zu erkennen; sie sind vielleicht auch hier und da bei flüchtigem Schreiben von Copisten weggelassen worden. Da nun aber die durch *c* und *ch* repräsentierten Laute sich ähnlich wie gr. *κ* und *χ* und die durch *t* und *th* repräsentierten Laute ähnlich wie gr. *τ* und ʻ (Spiritus asper) unterscheiden und da es sich um ganz verschiedene Wörter handeln kann, je nachdem man *ch* oder *c* (*th* oder *t*) schreibt, so scheint mir doch klar, daß in einer Textausgabe, die nicht eine sklavische Reproduktion einer Hs. bieten will, sondern einen kritischen Text, Wörter wie *máthair* ›Mutter‹, *mathi* ›Edlen‹ etc. im Text doch nur so erscheinen dürfen, auch wenn das Zeichen für *h* in der Hs. verblaßt sein sollte oder von einem Schreiber weggelassen ist, da ja *mátair*, *mati* gar keine oder ganz andere Wörter sind. Vereinzelt hat Henderson diesen selbstverständlichen Grundsatz befolgt, so z. B. S. 6, 10, wo er *máthair* schreibt und *mátair* als Lesart von LU. im Apparat gibt; aber auf derselben Seite Zeile 18 bietet der Text *mati ulad* und nicht einmal unten wird gebessert: nun *mathi Ulad* sind ›die Edlen der Ulsterleute‹, *máti* (älter *mátai*) *Ulad* sind ›die Schweine der Ulsterleute‹ und *mati Ulad* sind ›die Prügel (Stöcke) der Ulsterleute‹. Henderson übersetzt richtig *mathi Ulad*, wie ja fast in jedem Paragraph des Textes richtig vorkommt: dann durfte aber doch in dem einen Fall das handschriftliche Versehen *mati* nicht im Text verewigt werden. Ungebessert stehen so im Texte und ohne Besserung oder Hinweis auf den Fehler in dem Apparat: *tochatim* (S. 34, 4) für *tochathim*; *laicesa* (S. 36, 14) für *laichessa*, wie S. 36, 6 richtig sich findet; *hi teced* (S. 88, 27) für *hi teched* und *tecis-side* (S. 88, 24) für *techis-side*; *ar cena* (S. 12, 27) neben *ar chena* (S. 14, 12; 52, 19); *imcossait* und das richtige *imchossait* S. 16, 22 in einer Zeile; auch S. 20, 20 *imcossait* für *imchossait*; S. 30, 9 *cecthar* für *cechtar*. Dies letzte Beispiel ist bezeichnend: in der Hs. ist *cectar* mit einem Aspirationszeichen geschrieben; da nun in der darüber stehenden Zeile das *s* von *ɔsísi* etwas weit herunter gerathen ist, so sah sich der Schreiber genöthigt, das in *cectar* zu *c* gehörige Zeichen etwas weit rechts zu setzen, daß man bei genauer Haarspalterei ja allerdings sagen wird, daß das Zeichen eher über *t* als *c* steht. Und aus diesem Grunde halten es Windisch und ihm nachfolgend Henderson für angebracht in einer Textausgabe — nicht etwa Handschriftenabdruck — für das gebräuchliche Wort *cechtar* im Text zu schreiben *cecthar*. Das ist auf keltischem Gebiet Akribie, klassische Philologen werden's vielleicht anders nennen. — Auf gleicher Linie

mit den angeführten Beispielen steht Folgendes: Die Silben *ra*, *re*, *ri*, *ro*, *ru* werden in mittelirischen Handschriften öfters durch Uebersetzen eines *a*, *e*, *i*, *o*, *u* über den vorhergehenden Konsonanten bezeichnet, also *cra*, *cre* etc. durch *c* mit übergesetztem *a*, *e* etc.; soll nun *thri* oder *thro* abgekürzt geschrieben werden, da müßte eigentlich *t* mit übergesetztem *i* oder *o* und daneben stehenden Aspirationszeichen stehen. Jeder, der ein wenig mittelir. Hss. benutzt hat, wird bald beobachten, daß in solchen Fällen fast nur *t* oder *c* mit dem übergesetzten Vokal steht, und er wird den Schluß ziehen, daß ein *c* oder *t* mit übergesetztem *a*, *e*, *i*, *o*, *u* sowohl Abkürzungszeichen für die Silben *cra*, *cre* etc. als *chra*, *chre* etc. (*tra*, *tre* und *thra*, *thre*) sind und daß es der Urtheilskraft des Lesenden überlassen bleiben muß, das Richtige zu lesen. Derartige Erscheinungen finden sich ja massenhaft überall: wer kann es z. B. in mittelalterlichen lat. Hs. einem Strich ansehen, ob er Abkürzungszeichen für *n* oder *m* ist? Henderson — darin wieder in Windisch's Fußstapfen wandernd — löst nun jedes *c* oder *t* mit übergesetztem *a*, *e* etc. blos durch *cra*, *cre*, *cri* etc. (*tra*, *tre*, *tri* etc.) auf, gleichgültig, ob der Sinn ein *chra* oder *thri* etc. erfordert und dabei pflegt er — auch hierin Windisch folgend — nicht einmal durch den Druck (Cursiv) zu markieren, daß Auflösung einer Abkürzung vorliegt. So bietet er z. B.: *briatra* (S. 36, 8) für *briathra*; *fotrond* (S. 106, 13) für *fothrond*, wie S. 106, 2 u. o. im Text steht; *a cruth a ecosc a chongraim* (S. 54, 17) für *a chruth a ecosc a chongraim*. Während Henderson mit Windisch an der letzten Stelle so im Text schreibt, ohne den Versuch der Besserung zu machen, geben beide im Apparat als Lesart von Eg. *a chruth a ecosc* als ob irgend ein vernünftiger Ire im Mittelalter das *acth* mit *u* über *c* in LU. in dem Zusammenhang anders als *achruth* gelesen hätte.

Ich meine: man kann vollständig auf dem Standpunkt stehen, daß es bei Herausgabe der älteren Texte der ir. Heldensage, die die Spuren öfterer Abschrift an sich tragen, nicht angebracht ist, eine derartige Normalisierung des sprachlichen Gewandes durchzuführen, wie wir in indischen, griech.-latein. oder mittelhochdeutschen Texten gewohnt sind, und doch wird man zugeben müssen, daß auch dieses Nicht-Normalisieren seine Grenzen haben muß; jedenfalls darf nicht jedes offenkundige Versehen eines Schreibers wie *mati*, *tecis* etc. durch dies Princip gedeckt werden; derartige Dinge, wie sie eben erwähnt sind, dürfen in keinem Text vorkommen, der eine kritische Ausgabe sein will. Wie weit man hier im Einzelnen gehen will, darüber muß sich jeder Herausgeber feste Grundsätze bilden, ich würde z. B. soweit gehen, daß ich nicht dasselbe Wort in der-

selben Phrase schriebe *muinbech* (S. 10, 21), *muinmec* (S. 18, 19), *mainbech* (S. 18, 29), sondern an allen 3 Stellen *muinbech*. Jedenfalls ist aber die Connivenz gegen alle offenkundigen Fehler einer einzelnen Hs. wenig angebracht, wenn Jemand so rücksichtslos wie Henderson und andere mit ihm gegen den Gesammtusus der Hss. im Alt- und Mittelir. und selbst gegen die Sprache in Wortzerhackung vorgeht, wie S. 357 ff. gezeigt ist; wenig zur Beibehaltung solcher offenkundigen Versehen wie *mati*, *teced*, *briatra*, *fotrond* in einer Ausgabe stimmt, daß Henderson andererseits z. B. *atasregat* für *atafregat*, *atsraig* für *atfraig* der Ueberlieferung in den Text setzt auf Grund einer von mir Kelt. Stud. I, 39 geäußerten Vermuthung, die ich heutigen Tages nicht mehr so sicher hinstellen möchte wie vor 20 Jahren.

Ich glaubte auf die äußere Form, in der der Text dargeboten wird, so ausführlich zur Charakteristik eingehen zu sollen, weil die Irish Texts Society die Ausgabe als ›the first complete and critical edition of this fine old romance‹ ankündigte und weil es nahe liegt, daß weitere Bände der ›mediaevel Series‹ sich an ihr ein Muster nehmen. Da möchte ich nun meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich die Art, wie uns der Text von Fled Bricrend hier geboten wird, aus den von S. 355 bis hierher angeführten und anderen Gründen nicht als mustergültig für weitere Bände ›der mediaevel Series‹ ansehen kann.

Wenden wir uns nun der Frage zu, was die Ausgabe für das Verständnis leistet und wie weit sie es gefördert hat. Es kommen die Uebersetzung auf S. 3—129 (ungerade Seitenzahlen) und die Text und Uebersetzung begleitenden ›Textual Notes‹ auf S. 144—182 in Betracht. Wenn man in dem Vorwort liest, wie viele direkt und indirekt an der Uebersetzung mitgearbeitet haben [1]), dann darf man die Erwartungen wohl aufs Höchste spannen.

1) Der Verfasser dankt »J. Rhŷs Professor of Celtic, who read this tale with me at Oxford« (S. VI). The honorary Secretary of the Society, Miss Eleanor Hull, made valuable suggestions and criticisms on my MS. translation in its initial stage . . . My rendering when in proof was subjected to further criticism by Miss S. Shaw Kissock, Edinburgh, whose imaginative insight readily re-lived the old incidents once more; to her acumen, independent thought, and aesthetic judgement, I owe still further insight, even into the original. . . . To Professor Mackinnon, Edinburgh University, who with great courtesy and care read my MS. rendering, I tender thanks for very able and helpful criticism and discussion. . . . To the veterant student of Celtic Myth and Saga, Mr. Alfred Nutt, I am under great obligation for his valuable exposition of the principles which in such a work as this it would be well for one to have in view« (S. V). Die Zahl der Köche ist etwas arg groß.

Was die Uebersetzung anlangt, so ist sie oft ziemlich frei, viel freier als die Uebersetzungen, wie sie Stokes und K. Meyer ihren Abdrücken mittelir. Texte beizugeben pflegen. Zu Grunde liegt offenbar das Bestreben, idiomatisches Englisch zu bieten. Ich kann jedoch oft nicht einsehen, daß es nothwendig war so weit abzuweichen, zumal wenn man bedenkt, daß die Uebersetzung in der vorliegenden Ausgabe doch keinen Selbstzweck hat, vielmehr ihren Zweck wesentlich verfehlt, wenn man nicht mehr deutlich erkennen kann, ob der Herausgeber den Text wirklich verstanden hat und nur frei übersetzt oder ob er mit einer freien Uebersetzung nur sein mangelndes philologisches Verständnis des Textes verdeckt. Ich will zur Charakteristik einige Stellen ausheben, wo ich annehmen möchte, daß Henderson den Text philologisch verstanden hat. S. 4, 14 *déig ro fitir-som, ní léicfitis Ulaid isatech* ›as he knew the Ulster men would not suffer him within‹, wörtlich ›da er wußte, die Ulsterleute würden ihn nicht in das Haus lassen‹. — S. 8, 6 ff. *a balc bullig Breg, a brúth bullig Midi*[1], *a bethir breoderg* ›thou mighty mallet of Bregia, thou hot hammer of Meath, flamered thunderbolt!‹, wörtlich ›o gewaltig schlagender von Bregia, o hitzig schlagender von Meath, flammenrother Bär‹, wobei zu bemerken ist, daß der Vergleich von Helden mit dem Bären[2] (*bethir, math, mathgamain*) in den Sagentexten ganz gewöhnlich ist[3]), wie ja auch in Fled Bricrend selbst Cuchulinn *math rúamdæ* und *bruth matho* (S. 64, 12. 16) genannt wird, was Henderson ruhig mit ›a bear majestic, a terrible bear‹ (wörtlich ›Wuth, Glut des Bären‹) übersetzt. — S. 8, 17 *iarna línad do fín acneta* ›full of generous wine‹, S. 76, 1 *lán do fín aicnetai* ›full of luscious wine‹; es ist *aicnete* ein gewöhnliches Adjektiv zu *aicned* ›Natur‹, also ›natürlich‹: *fín aicnete* ist ›Naturwein, wirklicher Wein‹ im Gegensatz zu Surrogaten, die unter dem Namen giengen. In Irland wuchs nämlich wie auch noch heutigen Tages kein Wein, er wurde vielmehr aus Gallien importiert und war eine Seltenheit, sodaß in

1) Lies *balcbullig, bráthbullig,* s. oben S. 359 und Anm.

2) Hierin wird man doch wohl Einfluß altnord. Poesie sehen müssen, zumal das Wort *bethir* Gen. *bethrach* (d. h. gesprochenes *beir, berach*) sicher Lehnwort ist (cf. ir. *cathir* Gen. *cathrach* aus kymr. *caer*). Wenn Cuchulinn *bruth matho* genannt wird, so ist dies ›Berserkerwuth‹, und wenn Loegaire *bethir breoderg* heißt, so wird dies auch dichterisch sagen sollen ›von Wuth (aus Wuth) geröthеter Bär (Berserker)‹.

3) Einige Beispiele: *inmain bethir balcbeimnech, inmain mathgamain morglonnach frihecratu* heißt ein Held LL. 99a, 16; *cotarbigi rig coruathur bethrach* LL. 247a, 16; *gala mathgamna ocus brotha leoman leo* LU. 89b, 24; vergleiche weiter LL. 291 a, 20; 100 a, 27; 241 b, 36.

der Táin bó Cualnge die Königin Medb mit Wein und ihrer Tochter Findabair als Animirkellnerin herausrückt, wenn sie einen Helden zu dem gefürchteten Kampf mit Cuchulinn bewegen will (s. LU. 73 a, 36—44; LL. 74b, 18—23; 81a, 46 ff.). Der Einblick in diese Verhältnisse wird durch die Uebersetzung vollständig verwischt. — S. 8, 19 *littiu lemnachta* ›fresh milk‹; hier ist *lemnacht* (aus *lemlacht*, bei Cormac erhalten, = kymr. *llefrith*, bret. *léaz livriz*, aus urkelt. *lemliktó-*, das aus einer reduplicierten Bildung der Wurzel *melg*, also *me-mḷktó-* : *le-mḷktó*, entstanden ist) an sich ›fresh milk‹ und *littiu lemnachta* ist ›Brei von süßer (frischer) Milch‹. — S. 12, 5 *Scaraid dano Bricriu friu iar sodain ocus do thǽt hi comaitecht a slóig* ›thereafter Bricriu severed himself from them and followed the host‹ wörtlich: ›er ging im Schutze (in Begleitung) seiner Schaar‹, d. h. er hatte, um im Bilde zu reden, während des Marsches seine Compagnie (*slóg*), deren Führer er war, auf eine Weile verlassen und mit den Führern anderer Compagnien (Cuchulinn, Loegaire, Conall) Unterhaltung gepflogen, nach deren Beendigung er sich wieder zu seiner Schaar zurückbegab und in deren Mitte oder an ihrer Spitze während des Restes des Marsches blieb. — S. 12, 30 *céin both oc taisbenad na flede dóib; o rotaisfeóin iarom Bricriu in fled* ›while the feast was beeing spread for them; the moment Bricriu spread the feast‹, wörtlich ›während man beim Vorzeigen der Leckerbissen war (die beim Mahle sollten gegeben werden); als Bricriu die Leckerbissen vorgezeigt hatte‹: in diesen und anderen Stellen, wo Henderson *taisbenim* ›ich zeige vor‹ immer mit ›spread‹ gibt, wird meines Erachtens durch die Uebersetzung eine Vorstellung leicht hervorgerufen, die nicht im Text liegt. — S. 14, 23 wird erzählt wie ein Kampf im Festsaal entsteht; die Helden kämpfen mit einander, sodaß die eine Seite des Festsaales, wo sie kämpften, wie eine von Blitzen durchzogene Atmosphäre aussah bei dem Aufeinanderschlagen der Schwerter und Speerschneiden *ocus co m-bo énlaith glegel alleth n-aile di cailc na sciath* ›the other half *one white sheet* from the enamel of the shields‹, wörtlich ›und die andere Hälfte (des Saales) war eine ganz weiße Vogelschaar von dem Email der Schilde‹ d. h. die von den Schilden in Folge des Draufschlagens abgesprungenen Emailstücke flogen so in der Luft herum und erfüllten so die andere Hälfte des Saales als ob eine Schaar ganz weißer Vögel dort umherflattere. Das schöne Bild des Textes hat Henderson durch seine Uebersetzung doch vollständig verdorben. — S. 48, 17. *béim ó hó co a fodbrond* ›blow from top to toe‹, ebenso S. 48, 1; wörtlich ›ein Schlag vom Ohr bis zu seinem Knöchel‹, d. h. ein Schlag, den er vom Ohr bis

Knöchel fühlte. — Schließlich möge noch eine der mit *rethoric* in der Hs. bezeichneten Stellen ausgehoben werden, um das Verhältnis von Text und Uebersetzung zu charakterisieren. Emer, Cuchulinns Gattin, schließt ihre den Gatten preisende Rede so (S. 38, 9—15):

ní faigbistar fer and conmestar a ǽs 7 a ás 7 a anius
a guth a gǽs a chenél . a anius a urlabra.
a ág a gal a gaisced . a bruth a buaid a búadirse.
a foraim a fómsige . a déni a tharpige
a fianchoscor co cles nónbair fo Choinchulaind comchosmail,

d. h. »Nicht fand er einen Mann hier der in Bezug auf sein Alter[1]), seinen Wuchs, seinen Glanz, seine Stimme, seine Klugheit, seine Abstammung, seinen Glanz, seine Redegabe, seinen Kampf, seine Kraft, seine Tapferkeit, seine Wuth (Hitze), seinen Sieg, seine Verzerrung[2]), sein Jagen, seine Gabe der Abschätzung[3]), seine Schnelligkeit, seine Stärke, seinen Heldentriumph mit dem Kunststück der Neun möchte gleichgeschätzt werden, gleich dem Cuchulinn«. Dies gibt Henderson so:

»None will be found who will equal his age, his growth, and his splendour:

Of a line that is long descended, he speaketh with grace and with order;

A brave and valiant hero, like a fury he fights in the tumult,

Dexterous of aim and so agile, and quick and sure at the hunting;

And find ye a man among folk, a mould that may match with Cuchulainn«.

Man wird mir wohl zugeben, daß derartige Freiheit der Ueber-

1) Cuchulinn ist der jugendliche Ulsterheld: als bartloser Bursche von 17 Jahren vollbrachte er seine Heldenthaten, die in der Táin bó Cualnge erzählt sind, mit 7 Jahren wurde er vollwerthiger Ritter.

2) *buadirse* »Aufregung«, das auch noch LU. 58b, 42 = LL. 62a, 8 in einer der Stelle in Fled Bricrend fast wörtlich entsprechenden Aufzählung der Eigenschaften Cuchulinns sich findet, geht wohl auf die technisch mit *riastrad* oder *siabrad* bezeichnete »Wuthverzerrung«, in die Cuchulinn oft gerieth.

3) *fomsige*, das auch noch in der in vorhergehender Anmerkung citierten Stelle vorkommt, ist Abstrakt zu einem Adjekt. *fomsach*, welches wieder selbst von *fomos* abgeleitet ist. Letzteres bedeutet »Abschätzung« in LU. 58a, 25 und ist synonym mit dem dort vorhergehenden *airddmius* (LU. 58a, 21 = *airdmess* LL. 59, 15. 19) »Ueberschlag, Abschätzung«, daher der bekannte cless Cuchulinns *béim co fomus* bedeutet ein »Schlag, bei dem es auf genaue Abschätzung ankam«. Das Wort ist Compositum von *mess* »Urteil« wie *tomus* (= *to-fo-mus*), zu welchem es sich verhält wie *foimtiu* zu *toimtiu*. Wie wir aus LU. 58a 15—27 (= LL. 59, 13—26) lernen, besaß Cuchulinn die Gabe, aus der Spur eines vorbeigezogenen Heeres und bei flüchtigem Blick auf dasselbe dessen Zahl richtig abzuschätzen, und diese Gabe ist *fomsige*.

setzung in einer Stelle, wo kaum ein Wort des Textes in Bezug auf seine Bedeutung ernstlich zweifelhaft sein kann, wohl geeignet ist, das mangelnde genaue Verständnis des Textes in schwierigen Stellen zu verdecken.

Was nun die den Text und Uebersetzung begleitenden ›Textual Notes‹ auf S. 145—182 anlangt, so haben sie mich — offen gestanden — mehr enttäuscht als Alles andere in der vorliegenden Ausgabe. Zur Charakteristik gebe ich 2 Proben. In der Ueberschrift des Textes findet sich das ganz gewöhnliche Wort *tochim* ›Gehen, Zug, Expedition‹, das Windisch Wtb. und Atkinson Wtb. genügend belegen[1]); dazu liefert nun Henderson S. 145 folgende Anmerkung: „*Tochim*, lit. ›march, progress, expedition‹; fr. *dochingim*; *cingim* ›I go‹; Kymr. *rhy-gyngu*, ›to amble‹; O. Ir. *céim*; Mod. Gael. *ceum* ›a step‹. *Chemin* is from a cognate root which has passed into French from Gaulish. The rendering ›hosting‹ is usually reserved for *slúagad*". In § 1 kommt das gewöhnliche Abstraktum *cóime* (*cáime*) ›Schönheit‹ vor und dazu findet sich S. 144 die Anmerkung: „*caimi* fr. *cóim*, *cóem*; O. Cymr. *cum*; Engl. *home*; Mod. Gael. *caomh* ›dear, kind, tender‹. See Windisch in IT. I." Man fragt sich doch: was haben derartige Anmerkungen in einer von einer Uebersetzung begleiteten ›critical edition‹ von Fled Bricrend zu thun? Was sollen sie erklären? was enthalten sie Neues oder wen sollen sie belehren? Die Antwort kann doch nur sein ›Nichts‹ oder ›Niemand‹; und derart ist sicher ein Drittel, wenn nicht fast die Hälfte der ›Notes‹; ich führe an: S. 145 *cennach*, *nemthenga*, *tomalta*, *adbur*; S. 147 *crédumæ*, *adaig*; S. 148 *dano*, *gaile*, *glainide*; S. 149 *rig*; S. 150 *buden*, *dús*; S. 152 *lesainm* u. s. f. fast auf jeder Seite. Eine Erklärung für diese Anmerkungen dürfen wir vielleicht aus der Mittheilung Hendersons in der Vorrede S. VI holen, wonach er den Text bei Rhŷs in Oxford gelesen hat. Da wird wohl Rhŷs derartige Notizen bei einzelnen Wörtern gegeben haben[2]), ohne da-

1) Weitere Belege aus Sagentexten sind noch LU. 55a, 12; 78b, 16; LL. 61b, 12; 97a, 3; 103a, 11; 247a, 15; 253a, 11.

2) Man glaubt Rhŷs gelegentlich geradezu dozieren zu hören, so z. B. S. 149, 17—20, wo Henderson in Anknüpfung an *ar cend* (Text S. 4, 22) ohne jede sachliche Veranlassung einen 30 Jahre alten Ladenhüter von Rhŷs vorführt, den ihm meines Wissens außer seinem Schüler Morris Jones und jetzt Henderson noch Niemand abgenommen hat. Weil Rhŷs sich nämlich in den Kopf gesetzt hat, daß nur ursprüngliches *j* in den Endsilben Umlaut resp. Epenthese in der vorhergehenden Silbe bewirken könne, nimmt er zur Erklärung von Fällen wie mk. *meneich* (monachi), *neidr* (natrix), *lleidr* (latro), *dreic* (draco), *deigr* (lacryma), *Selif* (Salomo), *Seis* (Saxo) *erbyn* (= altir. *archiunn*), die sich ungezwungen alle unter der einen Annahme erklären, daß außer *j* auch noch lang ī und das aus

mit irgend etwas mehr als gelegentliche Anfängerbelehrungen, wie sie in Interpretationskollegien abfallen, geben zu wollen. Es ist aber doch völlig verkehrt von Henderson, derartige Brosamen in einer ›critical edition‹ aufzutischen. Gegenüber diesem Ueberflüssigen fällt nun besonders auf, daß die Noten häufig dort abbrechen, wo sich wirklich noch etwas beibringen ließ. So wäre z. B. S. 178 in der Note zu *do lommanaib* (S. 102, 19) viel wichtiger als die vom Hundertsten ins Tausendste abirrenden Bemerkungen der Hinweis, daß *lomman* (S. 112, 19) ›stripped piece of timber‹ dasselbe ist was in der folgenden Zeile *lomchrand* heißt. Es verhält sich also *lomman* zu *lomchrand* wie *dobran* ›Otter‹: *doberchú* ›Otter‹ (Wasserhund) oder *máelan* ›Schuh‹: *maelassa* d. h. wir haben in *lomman* einen interessanten dritten Beleg zu den von mir Kuhns Ztschr. 32, 163—172 nachgewiesenen kosenamenartigen Bildungen bei gewöhnlichen Nomina. Oder S. 156 hätte der Hinweis, daß ir. *fothronn* gleich kymr. *godorun* ›tumultuous noise‹ ist, zum Ausgangspunkt für einen naheliegenden Nachweis gemacht werden können, der meines Wissens noch nirgends erkannt ist. Wie aus ir. *fothronn* ein *torann* ›Donner‹, so folgt aus kymr. *godorun* ein *torun* ›Donner‹; nun ist aber das kymr. Wort *tarann*. Vergleicht man nun noch bret. *kudurun* und *kurun* ›Donner‹, die doch gleich kymr. *godorun* sind (aus **g'dórun* entstanden), so bekommen wir auch aus dem Bret. ein **torun* ›Donner‹, *taran* ›Blitz, Donner‹. Um alle diese Formen zu vereinigen, kommen wir auf ein urkelt. *torṓn-* (oder *torṓno-* in ir. *torann*, kymr. *godorun*, bret. *kudurun*) und *tar̥nnó-* (tarannó-) in kymr. bret. *tarann*; wir bekommen also einen Beleg für *-ann-* gleich urkeltisch Nasalis sonans vor Vokal wie in *Brĭtŏn-* : *Britannia.*

ū, ō regulär entstandene ī resp. ǖ ihn bewirkten, an, daß man im Britann. überall ein *j* eingeschoben habe, also z. B. **latrio, *Saxio, *Salomio, *dracio, *natrio* (!) etc. der Ausgangspunkt seien. Wenn das Gewaltthätige einer solchen Annahme Rhŷs nicht zurück schreckt, so könnte es doch eine Erwägung thun: warum heißt denn zu *dreig* ›Drache‹ der Gen. *dragon* (in *Pendragon*), zu *lleidr* ›Dieb‹ der Plur. *lladron*, zu *Seis* ›Engländer‹ der Plur. *Saeson*? Warum haben denn die Kymren nur in *latrō, Saxō* und nicht in *latrōnes, Saxones* ihr *j* eingesetzt? Diese Formen sind nach der von Rhŷs verworfenen natürlichen Erklärung für *neidr, lleidr, dreig, Seis* ganz verständlich. Da nämlich im Kymr. n u r l a n g e s ō über ū zu ǖ (offenes ī) wird, kurzes *o* erhalten bleibt, so mußten *Saxō* : *Saxones* und *latrō* : *latrones* zu *Saxǖ* : *Saxones*, *latrǖ* : *latrones* werden, woraus *Seis, lleidr* einerseits und *Saeson, lladron* anderseits entstand. Von all dem weiß Henderson a. a. O. nichts, sondern trägt in 3 Zeilen in nuce Rhŷs Theorie vor, indem er kategorisch doziert, kymr. *erbyn* (= ir. *archiunn* d. h. urkelt. *arequennō* Dat. Sing.), *lleidr, neidr* giengen auf **arepennjo, *latrio, *natrio*: ›Cym. puts in a *j*‹! Man vergleiche noch Kuhns Ztschr. 36, 436—439 und 443.

Viel wichtiger ist jedoch der Vorwurf, den man den ›Textual notes‹ machen muß, daß sie vieles nicht enthalten, was man in ihnen erwarten durfte. So erwartet man doch z. B. eine Motivierung, warum *bethir* (S. 8, 7) mit ›thunderbolt‹ übersetzt ist, oder *fiadnaib* (S. 50, 10) mit ›owners‹; eine Erklärung wie so *a* in *a choiss* (S. 20, 6) *riana chéli* (S. 20, 14) aspiriert, da es auf weibliches Wesen geht (s. Kuhns Ztschr. 36, 488 Anm.), wie so *f* schwinden kann in *fria raigid* (für *friafraigid*), wenn es heißt ›against the wall‹ (S. 74, 2); ein Hinweis, daß *fled* S. 6, 22 und 14, 1 eigentlich als Acc. Sing. eines femin. *ā*-Stammes *fleid* sein müßte. — Erwarten müßte man, daß Henderson in allen Stellen, wo er so frei übersetzt, daß sich seine Uebersetzung nicht mit dem Text vereinigen läßt, eine wörtliche Uebersetzung in den Noten gebe und daß er zweifelhafte Uebersetzungen als solche markiere und begründe. Vereinzelt kommt er dem ja nach, aber in der Mehrzahl der Fälle nicht. So hat z. B. K. Meyer zu dem Schlußstück S. 120—128, das nur in der Edinburgher Hs. erhalten ist, in Rev. Celt. XIV, 457 ff. eine Uebersetzung gegeben, in der gewissenhaft manche dunkle Wendung des schlecht überlieferten Fragments unübersetzt bleibt und durch Punkte markiert ist. Henderson weicht nicht nur in Einzelheiten von K. Meyer ab, sondern übersetzt auch die meisten der von jenem unübersetzt gelassenen Stellen, ohne ein Wort der Motivierung in den Noten zu geben, wo es sehr dringend erwünscht wäre. — Vor allen Dingen erwartet man in den doch als Beigabe zu Text und Uebersetzung gedachten Noten Quellen- und Litteraturnachweise in ganz anderer Weise als sie geboten werden. So wird S. 102, 7 das *docháineth* in LU. richtig beurtheilt gegenüber Windisch und S. 178 auf *canim* zurückgeführt, aber man möchte doch weitere Belege aus der Litteratur haben, die ja nicht fehlen: *dicachain .i. bricht fair* LU. 74b, 39; *dícain forsinslig conerbairt* Laud 610 fol. 96a, 6; *docechnad* LU. 133a, 37. 38 und das gewöhnliche Nomen *díchetal* LL. 239a, 47; 290a, 36; Laud 610, fol. 57 v; Rawl. B. 512 fol. 14a, 14. Alle diese Stellen zeigen auch, daß *dochanim* (enkl. *-dichanim*) an sich bedeutet einen ›Zauberspruch singen‹, so daß Hendersons Zusatz *bricht* in den Text überflüssig ist. Es ist wohl mangelnde Belesenheit in der alten Sagenlitteratur der Iren, die Henderson verhindert seinen Noten in der Hinsicht Gehalt und seiner Uebersetzung Stützen zu verleihen. Er ist daher auch nicht in der Lage aus eigener Lektüre Parallelen aus anderen Sagentexten beizubringen, wo sich oft dieselben Beschreibungen mit einigen Abweichungen finden, die aber manchmal fürs Verständnis interessant sind: so z. B. zu S. 38, 9—15 in LU. 58b, 37—45 = LL. 62a, 4—10. Windisch hat Ir. Texte S. 309—311

›einige Parallelen zu Stellen aus dem Fled‹ abgedruckt, die Henderson in den Noten gelegentlich erwähnt, ohne jedoch weder Windisch noch die irische Hs. genau zu citieren, so daß derjenige, der nicht in der ganzen Untersuchung drin steckt, gar nichts mit diesen Verweisen anfangen kann, wie z. B. S. 169, 8 ff. Ueberhaupt begegnet man in den Noten auf Schritt und Tritt Citaten wie blos ›(O'Curry)‹ S. 179, 3, ›(Strachan)‹ S. 169, 7, oder ›O'Curry roughly paraphrases it‹ S. 179, ›Strachan's analysis‹ S. 175, ›Zimmer notes‹ S. 174 u. ä. Ich glaube in der gesammten Litteratur über Fled Bricrend und auch sonst in altir. Sagenlitteratur einigermaßen Bescheid zu wissen, da ich Fled Bricrend allein in den letzten 7 Jahren dreimal in Vorlesungen ganz interpretiert habe, aber es fällt mir doch oft schwer zu errathen, wo ähnliche Citate zu suchen sind. Diese Art zu citieren in einer wissenschaftlichen Ausgabe ist um so weniger gestattet, als Henderson ganz versäumt hat, einen kurzen systematischen Ueberblick zu geben über das, was bisher für Fled Bricrend geleistet ist (s. oben S. 354).

Diesen allgemeinen Bemerkungen zur Charakterisierung des Textes (oben S. 356—362), der Uebersetzung (S. 363—365) und der Noten (S. 366—369) in vorliegender Ausgabe schließe ich eine Reihe Einzelbemerkungen zu einzelnen Stellen des Textes in der Reihenfolge der von Windisch und Henderson gewählten Paragrapheneintheilung an.

§ 1. *tegdas chumtachta* (S. 3, 8) ist nicht ›a spacious house‹, sondern ein ›stattliches (schönes) Haus‹. — S. 145 ein altir. ›*cuimtigim* gl. architector, gl. construo‹ gibt es nicht, sondern nur *conutgim*, wie an den Stellen steht (ZE. 429); hierzu wäre enklitische Form *-cúimtigim*, aber solange wir nicht *epur* oder *tabur* für *asbiur* und *dobiur* citieren, dürfen wir auch nicht *cúimtigim* als Norm anführen. — S. 145 zu S. 3, 9: ein ›*sochraide* magnificent‹ gibt es nicht, ebenso wenig ein ›*socruidhe* pulcher‹; wir haben altir. *sochruth* ›schöngestaltet = mittelir. *sochraid*, wovon das Abstraktum *sochraide* ›Schönheit‹, das in der Stelle S. 3, 9 vorliegt.

§ 3. Zu *imcissiu* (S. 4, 13) lautet die Note S. 148: „*imcissiu* view, sight; **imm-accaisiu*, from *imm* about and root *oc* as in L. *oculus*“; das ist haarsträubend! **immaccaisiu* ist doch Infinitiv zu *immacciu* und dies aus *imm* + *adcíu* ›ich sehe‹, also *ad* + Wurzel *kes* ›sehen‹, redupliciert in ind. *cakshus*.

§ 4. *ocus nad rabi ní bad esbaid úad eter deintrub ocus comadbur na flede* ›so that nothing was lacking, neither furnishings nor food‹ (S. 4, 19), und dazu die Anm. (S. 149) *deintrub* ›furniture‹; cf. Cymr. *dodrefn* ›furniture‹; perhaps **do-intrub* household

utensils, supellex‹. Ein *deintrub* existiert nicht, wohl aber ganz gewöhnlich ein *intreb* (s. Senchas Mor II, 356 ff.): neben *tir* (Land) und *cethra* (Vieh) bildet *intreb* die Aussteuer, also ›Hausgeräth‹. In unserer Stelle ist *eter* nicht Präposition, die ja doch den Accus. regiert und daher es *deintreb* und *comadbar* heißen müßte, sondern Adverbium in der Bedeutung ›omnino‹, wie es gewöhnlich im negativen Satz steht (ZE. 613); ferner ist *de intrub* zu trennen und die Stelle lautet so: ›und daß nicht war etwas (*ní*), das ihm (*úad*) überhaupt (*eter*) mangelte (*esbaid*) von (*de*) Hausgeräth (*intrub*) oder Material zum Schmauß‹.

§ 6. Bricriu droht den Ulsterleuten mit Unheil, wenn sie ihm nicht willfahren würden, und zwar steigern sich diese Drohungen offenkundig. Zuerst droht er Fürsten und Edle aufzuhetzen gegen einander, daß sie sich erschlagen; dann, als die Ulsterleute nicht nachgeben, droht er Sohn und Vater zu demselben Zweck aufhetzen zu wollen, dann die Tochter gegen die Mutter, und schließlich *immacossaitiub dá cích cacha oenmná la Ultu, commatuaircfe doib, co m-brenfat ocus collofat la sodain* (S. 6, 11 ff.), was übersetzt ist ›I will set each of the Ulster women at variance, so that they come to deadly blows till their breasts become loathsome and putrid‹. Daß die Frauen sich prügeln ist doch keine Steigerung gegenüber den vorhergehenden Drohungen, daß der Sohn den Vater und die Tochter die Mutter erschlagen soll; der Text ist vollkommen mißverstanden. Bricriu droht: ›ich werde die beiden Brüste jeder einzelnen Frau der Ulsterleute gegeneinander aufhetzen, so daß sie (die Brüste) sich gegenseitig schlagen, bis sie stinkend und faulig werden‹. Das ist ja gewiß ein wildes Bild, aber es entspricht dem Geist der alten ir. Heldensage, es enthält eine Steigerung zum Vorhergehenden und, vor Allem, so und nichts anders steht im irischen Text.

§ 7. Zu der Verbalform *conécid* (S. 6, 24), die auch Windisch Wtb. 445 nicht versteht und die Henderson mit ›showed‹ übersetzt, findet sich S. 150 die Note „*conécid* lit. ›he declared‹; cf. *conécestar* S. 3. S. P. III, 2; *écaid* ›narravit‹ (ex *athgaid* root *gad*?); *conécsitar* S. R. 3771“ Es ist wunderbar, wie eine so einfache Form mißverstanden werden kann[1]); sie hat mit Wurzel *gad* ›bitten‹ nichts zu thun, sondern *-écid* ist die enklitische Form zu dem gewöhnlichen altir. *adcuaid*, *adchuaid*, mittir. *atchuaid* ›exposuit‹, also *con-écid* heißt ›so daß er auseinandersetzte‹ oder ›und er setzte

1) Hendersons Weisheit stammt, wie ich nachträglich sehe, aus Stokes Index zu Saltair na Rann S. 136 s. v. *écaid*.

auseinander (cf. *dochuaid*: *ni dechuid*, *ni dechaid*); ebenso LL. 5a, 48 *condecaid dóib* ›und er setzte ihnen auseinander‹. Zu *adcuaid*, *atchuaid* heißt das *s*-Futur. *atchous*, *atchuas* s. Wind. S. 378 und LU. 20a, 21, LL. 274b, 20; wie zu *adcuaid* die enklitische Form ist *conécid*, *con-ecaid*, so zu *atchous* das enklitische *s*-Fut. *con-écus* ›und ich werde auseinandersetzen‹, was ganz gewöhnlich vorkommt: LU. 70a, 13 (*conécus dóib*), LU. 70a, 19 (*conécius noscela domomaccaib*), LU. 113a, 17 (*conécus intadbsin*), LL. 276b, 16; Rawl. B. 512, 101, 6, 1; die 3. Sing. des enklit. Futur secund. z. B. in *con-eicsed* ›ut exponeret‹ (Ir. Texte II, 2, 70, 806).

§ 9. Zu dem S. 8, 17 vorkommenden Wort *torc* ›Eber‹ sieht sich Henderson veranlaßt S. 151 in einer Anmerkung zu erklären, daß dies gewöhnliche Wort aus *orc* ›Schwein‹ with *t* of the article prefixed‹ kommt! Ist nach mehr als einer Seite hin unwahrscheinlich oder unmöglich. Wenn auch richtig ist, daß in neuir. und neug. *té* ›Person‹ das *t* aus dem *t* des Artikels in altir. *intí* ›derjenige, welcher‹, das man als *an- tí* faßte, entstanden ist, so ist es doch wenig wahrscheinlich, diesen Vorgang für alte Zeit im Ir. anzunehmen. Dies müßte aber sein, da *torc* schon öfters im Sg. Prisc. vorkommt. Ferner ist *orc* ›Schwein‹ mit verächtlichen Sinn, während *torc* ›Eber‹ ganz gewöhnliche poetische Bezeichnung für ›Fürst, Held‹ in den Sagentexten ist (wie alt. *jöfur*): dies spricht doch auch sehr wenig für Hendersons Ableitung. Was ihr aber völlig den Garaus macht, ist der Umstand, daß altir. *torc* ›Eber‹ in regulär entsprechender Lautvertretung sich in allen brit. Dialekten findet: kymr. *twrch* ›a hogge‹ (Salesbury), und *twrch daiar* ›Eber in der Erde‹ ist noch heute die volksthümliche Bezeichnung für den ›Maulwurf‹; korn. *torch* gl. magalis im Vocabular (ZE. 1075); mbr. *tourch*, nbr. *tourch* verrat. — Es ist weder aus dem Text des Fled Bricrend, noch aus der Uebersetzung noch sonstwie ein Grund zu der Anmerkung von Henderson zu erkennen; die Gelegenheit ist rein an den Haaren herbeigezogen. Ich meine, wenn Henderson das Bedürfnis fühlte auch unpassende Gelegenheiten zu ergreifen, um die ›Textual notes‹ zu Fled Bricrend als Fundstätte für Etymologien zu gestalten, dann hätte er wenigstens vorsichtigerweise nur solche vorbringen sollen, durch die er sich nicht allzu sehr blos stellt [1]).

1) Nur eine der manchen anderen falschen Etymologien, die ganz unmotiviert die ›Textual notes‹ durchziehen, sei noch hervorgehoben. Zu dem § 11 (S. 12, 3) vorkommenden *tong* ›ich schwöre‹ steht S. 152 eine lange Anmerkung, in der das entsprechende kymr. *tyngu* ›schwören‹ mit Berufung auf lat. *fatum* und *fari* mit kymr. *tynged* ›luck‹ zusammengestellt wird. Dagegen protestieren alle keltischen Sprachen. Im Irischen haben wir *tongaim* ›ich schwöre‹ und

§ 13. Die Worte *forócrad do Bricrind fácbail in tigi de inchaib na n-atairi* (S. 14, 2) sind mit ›he was ordered by the hostages to leave the hall‹ falsch übersetzt. Es bedeutet *de inchaib* ›ehrenwegen‹ und allgemein ›wegen‹: *dominchaibse* ›meinetwegen‹ (LU. 21a, 18 = LL. 247b, 12), *dotinchaib* LL. 115a, 23; *doinchaib Ulad* LU. 21b, 19; *doinchaib Conculaind* LL. 116b, 26 und LL. 114b, 28; 115b, 26. 28; 121a, 42. 44; 171b, 9 etc. Die Stelle bedeutet also ›es wurde dem Bricriu befohlen das Haus zu verlassen der Bürgen wegen‹, d. h. um die Männer, die sich verbürgt hatten (wie § 8 erzählt ist), daß er das Haus verlassen würde, nicht in Unehre zu bringen oder sie zu zwingen, Gewalt anzuwenden.

§ 15. *Atafregat for lár tige ocus gabtait a sciathu foraib ocus taurlaingset a claidbi a triúr* ›they then got up upon the floor and donned their shields and seized their swords‹ (S. 14, 22 ff.). Mittelir. *tairlingim* bedeutet nur intrans. ›herabspringen‹, öfters mit Zusatz woher (*de*) oder wohin (*for*), und mit dieser Bedeutung muß man auch hier auskommen. Es geht auch ganz gut. Wie wir im deutschen in poetischer Sprache sagen ›die Schwerter flogen aus den Scheiden‹, so der altir. Sagenerzähler ›und ihrer dreier Schwerter sprangen herab‹, nämlich von den Wänden, wohin sie bekanntlich bei Beginn der Mahlzeit aufgehängt wurden mit den übrigen Waffen (Schild etc.); vgl. Kuhns Ztschr. 30, 101—112. Man wird vielleicht entgegen halten, daß diese Erklärung nicht möglich ist, weil *claidbi* Accus. Plur. ist und nicht Nom. Plur., wie meine Erklärung voraussetzt. Dies ist richtig, aber in der Hs. steht auch

tocad »Zufall, Schicksal« (nicht »Glück«, wie Windisch Wtb. angibt, welche Bedeutung wohl nur einem mißverstandenen engl. *luck* entspringt), die regulär auf urkelt. *tong-* hier und *tonk-* dort zurückgehen. Ebenso mittelbr. *toeaff* neubr. *toui* »schwören« einerseits und mittelbr. *tonquaff* nbret. *tonka* »prédestiner«, mbr. *tonquadur* nbr. *tonkadur* »destinée, fatalité“, die regulär auf urkelt. *tong-* hier (vgl. bret. *moue* »Mähne« = kymr. *mwng*, ir. *mong*) und *tonk-* dort zurück gehen. Wenn Henderson einmal umfassende mittelkymr. Lektüre treiben sollte, dann würde er entdecken, daß auch dort noch häufig — wenn auch nicht mehr regelmäßig — zwischen Schreibung *ng* in *tyngaf* »ich schwöre« und *ngh* in *tynghed* geschieden ist, wodurch ebenfalls regulär auf der einen Seite urkelt. *tong-* und auf der anderen *tonk-* repräsentiert wird. Wir kommen also von allen keltischen Sprachen regulär zu einem urkelt. *tong-* für den Begriff des »Schwörens« und urk. *tonk-* für den Begriff des »Schicksals«. Sie zusammenzuwerfen liegt ebensowenig Veranlassung vor wie z. B. bei lat. *lingo* »ich lecke« und *linquo* »ich lasse«. — Ebenso unhaltbar ist die S. 152 fast direkt folgende Zusammenstellung von ir. *cossait* in *imchossait* mit kymr. *cynhenu*, da doch letzteres unmöglich von der angenommenen Grundform **con-sen* kommen kann (cf. *cysson* = *consonus*, *cyssegru* = *consecro*, *cyssul* = *consilium*, *cyssylltu* = *consolido* etc.), sondern gleich lat. *contendo* ist, woher wieder ir. *cossait* nicht kommen kann.

gar nicht *claidbi*, sondern *claid* mit Abkürzungszeichen, das blos Windisch mit Henderson zu *claidbi* auflösen, weil sie die Stelle nicht verstanden. Es ist natürlich die Abkürzung in *claidib* aufzulösen.

§ 16. *ar bid aingcess la Ultu in dal so do gleód mani brethaigther hi Cruachnaib* (S. 16, 15) »for it is accounted unlucky among the men of Ulster to close this assembly unless the matter be adjudged in Cruachan«. Schon der Umstand, daß diese Uebersetzung, im Zusammenhang betrachtet, offenbaren Unsinn bietet, muß an ihr irre machen; es ist denn auch die Stelle vollständig mißverstanden, wie auch ähnliche Stellen in § 56 und 58 wegen falscher Auffassung des Wortes *dál*. Geht man von der von Windisch allein gegebenen Bedeutung »Versammlung, Stelldichein, Zusammenkommen« aus, dann bleiben manche Stellen gerade in den alten Sagentexten dunkel oder bekommen einen ganz schiefen Sinn. Wie auf der Hand liegt und allgemein zugegeben wird, entspricht ir. *dál* lautlich vollkommen dem kymr. *dadl*, als dessen Bedeutungen S. Evans belegt« 1) a debate, dispute, controversy, contention, strife, subject of conversation, disputation, matter in debate, a case (law), a plea, a suit, question; 2) a place for debate, consultation or discussion, court«; das Verbum *dadleu* bedeutet »to debate, dispute, plead, content«; *dadleudy* ist »a hall or court of pleadings, a court of justice, a forum«. Dem entsprechend haben wir noch neubret. *daél* f. »dispute, contestation, querelle, opposition, débat«, *daéla* »disputer, quereller, contrarier«; und korn. *datheluur* glossiert concionator, »ein Mann der *dadl* macht«, jünger *dadloyer* (s. Williams, Lex. Cornubr. S. 84). Nach dem Zeugnis aller brit. Dialekte hat also das Fem. *dadl* als Grundbedeutung »Rechtsstreit, Rechtsstreitsache«, dann »Verhandlung über eine solche Rechtsstreitsache, Versammlung« und endlich prägnant für das Compositum *dadltig*, *dadleudy* »Haus, Platz für eine *dadl*« selbst diese Bedeutung[1]). Schaun wir nun ins Altirische der Glossen, so finden wir das Wort viermal im San Gallener Priscian und, wie mir scheint, beweisend, daß im Altir. des 9. Jahrhunderts die in den brit. Sprachen gut bewahrte Grundbedeutung noch vorhanden war und gefühlt wurde. Pr. Sg. 57a, 12 ist zu lat. *forum* die Glosse *dálṡuide* und 57a, 13 glossiert *dáldde* lat. *forensis*, wie 55b, 12 *dalta* ·/· *curia* zu lat. *curialis* steht und 218b, 6 mit *ocondalṡuidiu* lat. *circum forum* gegeben wird. Ich meine dies

1) Ganz analog hat ja das mittelir. *oenach* »Vereinigung, Marktversammlung, Rechtsversammlung, Festversammlung« im modernen Gälisch *aonach* die Bedeutung »a green plain near the shore on a stony bottom, a green beach« entwickelt, weil wohl die Hochländer zu solchen Plätzen zusammenkamen, um im Anfang November oder Mai die großen keltischen Versammlungen abzuhalten.

ist im Lichte der britannischen Sprachen deutlich. Mag man nun in *dálśuide* d. h. »Sitz (Platz) für *dāl*« altir. *dál* gleich »Verhandlung im Rechtsstreit« oder als »Rechtsstreitsache« fassen, klar ist hieraus wie aus dem von ihm abgeleiteten Adjektiv *dáldde* »forensis, curialis«, daß ein vager allgemeiner Begriff »Versammlung« nicht Ausgangspunkt sein kann, sondern daß die im Britann. erhaltene Grundbedeutung nur die Glossen verständlich macht. Aus derselben Zeit nun wie diese Glossen stammen alte Sagentexte, auch Fled Bricrend nach Henderson selbst, und so haben wir allen Grund zu ihrem Verständnis von der ursprünglicheren Bedeutung von *dál* auszugehen. Dann ist die in Rede stehende Stelle klar: »Es wird bei den Ulsterleuten Noth sein (entstehen), diesen Streitfall[1]) zu entscheiden (klar zu stellen), wenn er nicht in Cruachan entschieden wird«. Auch Henderson legt unbewußt Zeugnis für die Richtigkeit dieser Auffassung von *dál* ab. Es ist ja *dál* nicht bloß Subjekt zu *do gleód*, sondern liegt auf dem *mani brethaigther* als Subjekt zu Grunde: während nun Henderson *in dál so do gleód* mit »to close this assembly« gibt, übersetzt er *mani brethaigther* sc. *in dál so* mit »unless the matter be adjudged«. Es werden uns im Verlauf noch 2 Stellen begegnen (§ 56. 58), wo Henderson den Text mißverstanden hat, weil er *dál* falsch faßte.

§ 20. *Ind fuithairbe immorro ba nessu don tig, iss amlaid ruc cach ben dia seitche ar écin ocus tuargabsat a lénte* (S. 20, 8 ff.) »moreover on the ridge next the house it was with difficulty each kept up with the other; so they raised their robes«. Ist mißverstanden, weil Henderson die gewöhnliche Construktion *isamlaid* ... *ocus* verkennt[2]) und auch *ruccaim di* in seiner Bedeutung nicht richtig faßt. Die Stelle besagt von *isamlaid* an: »so strebte jede Frau mit Gewalt vor die andere, daß sie ihre Unterröcke hochhoben«.

Úair iss ed atrubairt Bricriu fri cach œ timchell araile, issi robad banrigan in chóicid uli inti dib cétna ragad isatech (S. 20, 1) »For what Bricriu said to each of them regarding the other was, that whosoever should first enter should be queen of the whole province«. Hier ist *atrubairt* ungenau gefasst (s. Kuhn's Ztschr. 36, 482—497) und *timchell araile* ganz falsch verstanden, wie schon der Zusammenhang lehrt: Bricriu hatte nämlich gerade jeder der 3 Frauen allein und ohne Wissen der andern dies gesagt und gerade

1) Man könnte im Neukymr. sagen *y ddadl yma* für *in dál so* an dieser Stelle.

2) Siehe Windisch Wtb. sub *amlaid* und Craig, Modern Irish Grammar S. 157 ff.

darauf, daß jede annahm, daß die beiden andern nicht wußten, worauf es ankomme, beruht die Pointe. Dies liegt auch klar im Satze drin, wenn man *timchell* richtig faßt. Es bedeutet *timchell* ›Umkreis‹, dann ›rund herum, rings umher‹ and with extended meaning ›around, outside, extra‹ (Atkinson, Homil. S. 921): *fuit na bliadna archena timchell in chorgais* ›während des übrigen Jahres außer der Fastenzeit‹ (a. a. O. S. 180, 1); *is coir imorro so do fhis, cid mor do ernaigthi aile donemm timchell na paitri co nach araill connagum intib*‹ man muß aber auch dies beachten, daß wir, wenn wir auch viele andere Gebete thun außer dem Vaterunser, nichts anderes in ihnen bitten‹ (a. a. O. 263, Z. 7986); *modgenair dossucc mas a dein a mathar 7 a hathar! mairc dosnuc masu asa timchell*‹ Heil dem, der sie genommen hat, wenn es nach dem Willen ihrer Mutter und ihres Vaters ist! wehe dem, der sie genommen hat, wenn es ohne derselben (Willen) ist[1]) (Ir. Texte II, 1, 176, 65). Es bedeutet demnach die in Rede stehende Stelle von Fled Bricrend: ›denn was Bricriu zu jeder von ihnen mit Umgehung der andern (ohne Wissen der andern) gesagt hatte war, diejenige von ihnen welche zuerst ins Haus eintrete sollte Königin der ganzen Provinz sein‹.

§ 21. Die handschriftliche Ueberlieferung *a fir* (S. 22, 1) ›ihre Männer‹ zu bessern in *na fir* ›die Männer‹ ist nicht nur überflüssig, sondern geradezu den Zusammenhang verderbend, da sich doch ebenso wie S. 14, 22 nur Cuchulinn, Conall und Loegaire, also die Männer der 3 Frauen erheben. Andere Frauen von Ulsteredlen waren ja nicht draußen, und daher brauchten sich auch deren Männer nicht zu erheben, um ihren Frauen zu öffnen.

Tolluid cach ben fo chóim a céli ammaig (S. 22, 8) ›each woman went out under the protection of her spouse‹. Wenn das dastünde, was die engl. Uebersetzung bietet, so wäre dies nach dem Zusammenhang einfach Unsinn, da ja die 3 Frauen mit ihrem Gefolge draussen waren. Es steht aber gar nicht da, denn ›went out‹ müßte heißen *tolluid ammach; ammaig* ›draußen‹ ist nicht mit *tolluid* zu verbinden sondern prägnant mit den Worten, nach denen es steht: ›es trat jede Frau unter den Schutz ihres Mannes draußen‹ d. h. die Frauen waren draußen und jede stellte sich unter den Schutz ihres Mannes.

§ 25. *Conid sí sin conar dolluid a ben-som ocus cóeca ban cecthar de na da ban aili ocus cóeca ban a mná fodein* (S. 30, 8)

1) Windisch übersetzt dies richtig ›wenn es mit Umgehung derselben ist‹ und verweist noch (a. a. O. S. 190 Anm. 3) auf *timcheall na macraidhe* ·Ⅰ· *a n-écmais na maccraidhe* bei O'Clery.

›By that opening came his own wife with half a hundred women attendants in her train, as *also half a hundred in waiting upon the other twain*‹. Das letzte ist nach dem Zusammenhang falsch, da ja jede der drei Frauen ein Gefolge von 50 hatte wie aus S. 16, 26 hervorgeht. Der Text ist auch demgemäß, da er einfach sagt ›und 50 von jeder der beiden andern Frauen‹.

§ 26. *Nimator-chomlod-sa fleid dúib tra, a Ultu* (S. 30, 23) ›alas! that I have prepared you a feast, O Ultonians‹. Dazu S. 161 die Angabe, daß *nimatorchomlad-sa* von ›*comallaim* to satisfy, fill with food, to fulfil‹ komme. Dies ist einfach deshalb nicht möglich, weil *comallaim* nur die Bedeutung hat ›erfüllen‹ mit Objekt wie *timne Dé* ›Gottes Gebote‹, *aithesc* ›Auftrag‹, *gellad* ›Versprechen‹, *fír fer* ›Männerwort‹, aber nie mit einem Objekt wie *fleid*. Die Táin bó Cualnge in LU. beginnt mit den Worten *tarcomlád slóiged mór la Connachta* ›es war zusammengebracht worden ein großer Kriegszug durch die Connachtleute‹ (LU. 55a, 1); dieses *tarcomlad* ist reguläres Perf. Passiv zu altir. *doecmalla* ›colligit‹ (Wb. 9d, 4) *tecmallad* ›collectio‹ (Wb. 16c, 26), *doecmalta* ›es wurden versammelt‹ (LU. 55a, 27). In gewöhnlichem Mittelir. ist das altir. *doecmallaim* oder *tecmallaim* zu *teclamaim* umgestellt und in dieser Form ist es in Verbindung wie oben belegt: *fled mórchain tarclamad limsa duitsiu* ›ein sehr schönes Fest ist durch mich für dich zusammengebracht (zugerichtet) worden‹ LL. 109a, 47. Es gehört also *nimatorchomlad* zu altir. *doecmallaim*, steht für *ni-mad-dó-ad-ro-comallad* und bedeutet ›non bene collectus (congestus) est‹ [1]).

Atregat laith gaile fer n-Ulad uli isintig lasodain ›damit erheben sich alle Helden der Ulsterleute in dem Hause‹, wo Henderson (S. 32, 5) *asintig* schreibt, das von keiner Hs. geboten wird, und übersetzt ›Thereupon all the valiant Ulstermen went out of the house‹. Die Conjectur ist durch nichts geboten, und es ist mir zweifelhaft ob eine Verbindung wie *atregat asintig* vorkommt oder möglich ist in dem Sinne von Henderson's Uebersetzung.

§ 28. *Ocus bá sam doib iarom oc tochathim na fledi* (S. 34, 4) ›thereafter the consumption of the feast was pleasant to them‹. Diese Uebersetzung wäre nur möglich, wenn für *sam* (d. h. *sám*) stünde *sáim* und wenn *oc* vor *tochathim* fehlte; wie die tadelloses Irisch bietende Ueberlieferung dasteht, bedeutet sie: ›und darauf war ihnen (hatten sie) Ruhe beim Geniessen des Festes‹.

1) *fléid* ist Accusativform für Nominativ wie S. 6, 22 und 14, 1 die Nominativform *fled* für den Accus. steht, was wohl dem Schreiber von LU. zur Last fällt und zu bessern ist; oder man muß in unserer Stelle *nimatorchomlussa fleid* (1. Sing. Perf. Akt.) mit Eg. Hs. schreiben.

§ 31. *Táet ille in gilla clesach sin co comairsem* (S. 38, 17) »let that famous fellow come here that we may inquire of him«. Es wird also *co comairsem* zu *comarcaim* »ich frage« gestellt, was nach dem Zusammenhang nicht möglich ist. Was Conall Cernach von Cuchulinn will, geht aus Cuchulinns Antwort klar hervor. Er beginnt mit: »Nein, ich bin heute müde und gebrochen und ich werde keinen Kampf liefern (*ni dingén comlond*), bis ich Speise gegessen und geschlafen habe« und nachdem er die Mühsale, die er am Tage bestanden hatte, geschildert, schließt er mit den Worten: »wenn ich an Speise und Schlaf gesättigt bin, wird ein Zweikampf (*comrac fri oenfer*) ein Spiel für mich sein« (S. 40, 12). Conall Cernach fordert also mit obigen Worten Cuchulinn zum Kampfe und das von Cuchulinn in der Antwort gebrauchte Wort *comrac* »Kampf« zeigt, wozu *co comairsem* gehört: zu *condrecaim* »ich treffe zusammen, kämpfe mit Jemand«, zu dem Perfektformen wie *cocomairnaic ri Conall* (LL. 251b, 45), *oarnecmar* (LL. 251b, 50), *nicomairnecmarni* (LL. 251b, 11), *cocomairnecmar* (LL. 251b, 12) gehören; belegte Formen des *s*-Futur (Conjunctiv) sind *cocomairset* (LU. 82a, 25; kurz vorher Präs. *condrecat*), *diacomairset* (LU. 72a, 9), zu denen *co comairsem* in unserm Text 1 Plur. ist: »daß wir zusammentreffen« oder »daß wir kämpfen«.

§ 33 *feidm airg ailfes alid* (S. 42, 12) schließt Conchobar's Rede. Henderson tilgt das *alid* von LU., weil er es offenbar als eine irrthümliche Wiederholung des Anfangs ansieht und übersetzt (S. 165): »[his will be the] effort of a hero who will ask him«. Aber gerade das was Henderson sich gezwungen sieht zu ergänzen, steckt in dem von ihm hinausgeworfenen *alid*: »eine Anstrengung eines Helden bittet (*alid*) welcher bitten wird«. Die Stellung von *alid* am Ende statt am Anfang des Satzes ist dichterisch, um mit dem am Beginne der Rede stehenden Wort zu schließen. Ganz dieselbe Form haben wir ja noch in der dichterischen Rede S. 86, 8 — 88, 13, die zwischen *ni dlig* ... *ni dlig* steht wie obige zwischen *alid* . . . *alid*.

§. 34. *Foritir cach amglicu t'echradsu utmailli do cheim ocus t'innell imtrommu concingenn do charpat* (S. 42, 19) »every one knows well the clumsiness of thy horses and the unsteadiness of thy going and of thy turnout; thy chariot's movement is most heavy«. Diese Auffassung ist unmöglich: einmal können doch *amglicu* und *imtrommu* nie Acc. Sing. eines Abstraktums auf *e* sein, und zweitens sind *t'echrad*, *docheim*, *t'innell* Nominativ und können nie und nimmer Genitiv sein. Die Stelle besagt »Jederman weiß es ganz gut: ungeschickter sind deine Rosse (als meine), langsamer dein Gang und dein Anschirren (als meines), schwerer geht dein Wagen (als der

meinige)‹. Die Bezugnahme auf den Redner Cuchulinn liegt ja im Zusammenhang und nur dadurch bekommt der Disput eine richtige Pointe.

§ 35 *nachamail nachamimderg* (S. 44, 4) ›I am not to blame or to reproach‹ und dazu die Note (S. 165): *nacham*, 1 pers. pron. suffixed ›there is no blame for me, no reproach for me‹. Diese Auffassung in Uebersetzung und Note scheitert an 2 Thatsachen: einmal kann *nach* so nicht gebraucht werden (s. ZE. 741—744), es müßte heißen *ni-m-ail ni-m-imderg*; zweitens gibt es kein Nomen *imderg*, sondern nur ein Verb *imdergaim* und ein Nomen *imdergad*. Es ist wie Windisch *ail* und *imderg* als 2 Sing. Imperat. zu fassen: ›tadle mich nicht, beschimpfe mich nicht‹, indem Loegaire diese Worte an Cuchulinn richtet.

ni chuir formsa remthus (S. 44, 7) ›Put not on me the precedence‹. Da beim Imperativ regelmäßig *na* steht (gr. *μή*) und *ni* nur bei Indic. und Conjunctiv (ZE. 739. 744), so ist diese Auffassung, die auch Windisch hat, abzuweisen, zumal die grammatisch einzig richtige Auffassung von *ni chuir* als ›er stellt nicht‹ nach dem Zusammenhang möglich ist.

§ 37 *mullachlethan* (S. 46, 1) ›broad (of shoulder)‹ ist wohl ein Versehen, da *mullach* doch ›Kopf‹ speziell ›Wirbel, Scheitel des Kopfes‹ bezeichnet.

§ 38. *Immacomsinitar dóib* (S. 48, 5) ›they struggle together‹, und in § 67 (S. 84, 19) werden dieselben Worte mit ›he and they fought each other‹ gegeben. Windisch (Wtb. S. 622) stellt die Form fragend zu *cosnaim* ›ich kämpfe‹, *imchosnam* ›Streiten‹; aus Henderson's Uebersetzung darf man annehmen, dass er gleicher Ansicht ist, zumal er in den Noten schweigt. Diese Deutung von *immacomsinitar* ist nach Form so gut wie unmöglich; was darin steckt zeigen Stellen aus anderen Sagentexten. LU. 60a wird von einem Abenteuer erzählt, welches Cuchulinn in finsterer Nacht zustößt: es begegnet ihm ein Gespenst mit einem halben Kopf und die Hälfte einer Leiche auf dem Nacken; die Erscheinung fordert den Cuchulinn auf, tragen zu helfen, was derselbe abschlägt; *lasodain focheirt innaire dó*, *focheirdsom de*, *immasínithar dóib*, *doscarthar Cuchulaind* ›darauf wirft es (das Gespenst) die Last ihm zu, er wirft sie von sich, sie gerathen an einander, Cuchulinn wird niedergeworfen‹ (LU. 60a, 3). Das Präteritum liegt vor in *immonsinsetar fir* LL. 116b, 1. Es liegt also ein Compositum von *sínim* ›ich strecke, strecke aus‹ vor; ›sich (*im*) gegen (*com*) einander ausstrecken‹.

§ 40. *Traitar in scál co rodilsig na eochu ocus in n-araid* (S. 50, 7) ›the giant got worsted, he forfeited horses and charioteer‹.

Diese Uebersetzung von *dilsigim* mit ›forfeit‹ trägt ebenso wie Windisch's ›ich gehe einer Sache verlustig‹ eine falsche Auffassung in die Stelle. Das Adj. *díles* bedeutet ›eigen zu gehörig‹, *dílse* ist ›Eigenthum‹, *dílsigim* ›ich weise einem Andern als Eigenthum zu, ich gebe auf‹, welche Bedeutung überall gefühlt wird (s. Atkinson, Homilies S. 644) und woraus sich auch neuir. *dílsighim* ›I despise‹ erklärt.

§ 42. *Anais immorro Cuculaind colléic do éis in t-slóig oc airfitiud ban n-Ulad ·i· nói n-úbla clis ocus nói cletíne clis ocus nói scena clis, ocus ní thairmescad nach ai alaile* ›Cuchulainn, however, remained behind the host entertaining the Ulster ladies, [performing] nine feats with apples, nine with javelins and nine with knives, in such wise that one did not interfere with the other‹. Hierin liegt wohl ein starkes Mißverständniß. Es handelt sich nicht um 9 Kunststücke mit Aepfeln, 9 mit Speerchen und 9 Kunststücke mit Messern, sondern um ein Jongleurkunststück bei dem 9 Aepfel, 9 Speerchen und 9 Schwerter in Verwendung kamen, ähnlich wie es LU. 92b, 20 ff. beschrieben ist: *nói claidib inaláim 7 nói scéith airgdidi 7 nói nubla óir; focheird cech ai díb inardæ 7 ní thuit ní dib forlár 7 nibí act oen díb forabois 7 iscumma 7 timthirecht bech illó ánli cachae sech araile súas* ›neun Schwerter in seiner Hand und neun Silberschilde und neun goldene Aepfel; er wirft jedes von ihnen in die Höhe und nicht fällt etwas von ihnen an die Erde und es ist (immer) nur eins auf seiner Hand, und gleich wie das Hin- und Herfliegen (Dienst) der Bienen an einem schönen Tage ist jedes von ihnen am andern vorbei in die Höhe‹. LL. 74a, 37 wird Cuchulinn vorgeführt, wie er am frühen Morgen dies Kunststück übt, um es nicht zu verlernen.

§ 46. S. 56, 18 ist die Uebersetzung unhaltbar; die Prosa Zeile 21 ff. zeigt wie zu übersetzen ist.

§ 48 *gabur cenand* (S. 58, 7). Das in der Uebersetzung ausgelassene *cenand*, das auch LL. 120a, 41 als Beiwort eines Pferdes vorkommt, ist phonetische Schreibung für *cennfind*, wie aus LL. 19a, 3 hervorgeht (cf. LL. 247a, 23), und seine prägnante Bedeutung lehrt O'Donovan, Annals of Ireland I, S. 56 Anm. 9: ›the term *ceindfiond*, now pronounced *ceannann*, is still in common use, and applied to what is commonly called a white-faced cow or horse, i. e. having a star or white spot on the forehead‹.

§ 56. Die Stelle S. 70, 22—24 ist mißverstanden, weil das vorhin (S. 373) erläuterte *dál* nicht genau gefaßt wurde; sie besagt: ›nicht mir sollte der Streitfall jener Helden übertragen (übergeben) werden, wenn er nicht aus Haß übertragen wird‹. ›Es könnte wohl

Niemand ihn (den Streitfall) besser klarstellen als du‹, erwiederte er. Bei dem *nodgléfe*, wo in dem infigierten *d* ein auf *dál* bezügliches Pronomen steckt, muß man an *in dál so do gléod* (S. 16, 16) sich erinnern.

Ailill erbittet sich hierauf Zeit zur Ueberlegung. Sencha fürchtet ungebührliche Verzögerung, worauf ihn Ailill beruhigt, daß er nur 3 Tage bedürfe. *Ni forcraid cairde dano ani sin ol Sencha* (S. 72, 4) ›that would not forfeit friendship, answered Sencha‹ übersetzt Henderson mit völligem Mißverstehen des Textes, weil er *cairde* falsch faßt, woran wohl Windisch Schuld trägt. Dieser gibt *cairde* mit Bedeutung ›Freundschaft‹ und zwei Belege: die in Rede stehende Stelle und eine altir. Glosse, wo es lat. *pactum* in ›non servaverunt pactum‹ (Psalm 77, 57) glossiert. Das ist denn auch die gewöhnliche wenn nicht einzige Bedeutung in 1000jähriger ir. Sprachgeschichte ›Vertrag, Waffenstillstand, Aufschub‹: ›*cáirde*, respite of time, *gan chairde air bith* without any delay; *do chuir sé air cáirde* he prolonged or delayed' O'Brien S. 77. — ›Respite *cairde, uain*; to give one's debtor some respite *Neach do thabhairt cáirde éigin dá fhéitheamh*; to respite *do thabairt cairde nó uaine*‹ Mac Cuirtin S. 578. — ›*cairde* f. respite, delay‹ Atkinson, Keating S. 325 mit zahlreichen Belegen. — Auch in den alten Sagentexten ist ›Waffenstillstand, Aufschub‹ die Bedeutung von *cairde* wie LU. 70b, 33; 71a, 3; 71b, 8; LL. 303b, 12; 307a, 19; Silva Gad. 56, 2; 239, 31 ausweisen. Sencha antwortet also wörtlich ›nicht ist Uebermaß von Aufschub dies‹, ist also zufrieden, daß Ailill nur 3 Tage braucht [1]).

§ 58 *ní bu sáim a menma ocus ba aingcess laiss in dál dodfánic* (S. 74, 3) ›he was disquieted in mind, for he took the difficulty that faced him to be fraught with danger‹. Die Stelle bedeutet einfach unter Berücksichtigung dessen was zu § 16 und 56 bemerkt ist: ›nicht war ruhig sein Sinn und es verursachte (war) ihm Noth (Bekümmernis) der Streitfall, der an ihn herangetreten war‹.

§ 59 *nín accathar nech aile ocut conid tárfas isin Craebrúaid Conchobuir deód lái* (S. 74, 19) ›No one else is to see it till, at the day's end, thou hast come to the Red Branch of Conchobar‹. Es ist unglaublich, wie der einfache Satz mißverstanden ist: ›Niemand anders soll ihn (den Becher, den Medb geschenkt

1) Ich will natürlich nicht leugnen, daß *cairde* etymologisch und ursprünglich ›Freundschaft‹ bedeutet; darauf kommt es aber doch nicht an. Das gewöhnliche Wort für Freundschaft ist *cairdes*. D'Arbois hat die Stelle, wie ich sehe, wesentlich schon richtig verstanden (L'épopée Celtique S. 119).

hatte) bei dir sehen, bis du ihn vorzeigen wirst in dem (Craebruad genannten) Palast Conchobars am Ende des Tages‹ [1]). Es ist *conidtárfas* 2. Sing. des *s*-Fut. (Conjunct.) zu *doadbadaim* (*tadbadaim*) ›ich zeige vor‹, mit infigiertem Pronomen (*id*) zwischen Conjunction (*con*) und der enklitischen Verbalform: ›bis (*con*) du ihn (*id*) vorzeigen wirst (*-tárfas*) [2]). Daran kann man doch nicht zweifeln, wenn man liest wie Medb fortfährt: *intan doberthar in caurathmír etruib, bád and sin tadbæ do chuach fiad mathib Ulad* ›wenn der Heldenbissen unter euch gegeben wird (zum Vertheilen), dann mögest du vorzeigen deinen Becher vor den Edlen der Ulsterleute‹. Es ist ja *tadbæ* 2. Sing. Conj. Präs. zu demselben Verb, von dem *conidtárfais* 2. Sing. *s*-Conj. Fut. ist. Auch das *taisbenad inna flede deód lái* S. 10, 6 und der Vorgang, wie er sich später abspielt (§ 72 ff.), kann noch herangezogen werden.

Bid lat in caurathmír iarom (S. 74, 22) ›dir wird dann der Heldentheil gehören‹ ist übersetzt ›moreover, the Champion's portion is therein‹.

§ 61 *tiagair uadaib* (S. 76, 12) ›man geht von ihnen‹ wird frei übersetzt ›a herald was sent‹ und dazu S. 172 die Note gemacht ›*tiagair* ventum est‹! man lese ›itur‹ für ›ventum est‹.

§ 62. *Ocus luid iar sin indegaid a cheli* (S. 80, 6) ›thereafter he followed his charioteer‹, was nach dem Zusammenhang sinnlos. ›Er gieng seinen Gefährten (Loegaire und Conall) nach‹ d. h. wie Loegaire und Conall nach Empfang ihres Bechers einer nach dem andern nach Emain aufgebrochen waren, so folgte ihnen Cuchulinn. Es werden hier Conall und Loegaire *céli* von Cuchulinn genannt wie sie S. 86, 5. 6 *muinter* heißen.

§ 66. *Lotar dó iarom* ›they went accordingly‹ (S. 84, 9); hier ist *dó* unübersetzt gelassen, ebenso S. 88, 19 (*lotar dó iartain*) und 98, 31 (*lotar dó*) und auch in den Anmerkungen finde ich nichts. Es ist ein bei Windisch nicht verzeichnetes Adverb des Ortes ›dorthin‹ (eigentlich ›zu ihm‹ sc. dem vorher genannten Platz) s. LU. 134b, 22; LL. 54b, 17; 55a, 27; 72a, 49; Ir. Texte II, 1. 174, 36; gewöhnlich mit *duit* ›dahin dir!‹ d. h. ›gehe dahin‹: *dó duit* LL. 68b, 4; 72a, 24. 29; 74a, 52; 89a, 52; 107b, 39; 109a, 4; 111b, 31; *dó duib* LU. 110a, 50; *dó romaind* LL. 110b, 30 = *dó rún* LL. 110a, 40. Oefters noch die Form *tó*: *tó duitsiu connicisain* LL.

1) Windisch (Wtb. S. 810) sagt ›bis das Ende des Tages erschienen ist‹ und D'Arbois (L'épopée Celtique S. 121) ›avant que, dans la salle des festins du roi Conchobar ait lui le dernier jour du repas solennel‹.

2) Vielleicht *conidtárfais* ursprünglich, vgl. *condárbais* ›ut demonstres‹ Ml. 101c, 6.

54b, 9; *to rouind duitsiu* LL. 65a, 9 (cf. *tair rouind* LL. 65a, 25. 30), *tó duîtsiu arcend tarm* LL. 66b, 44 = *eirgsiu arcend tarm* LL. 66b, 22. Am nächsten dazu gehört das nbr. Adverb »*dî* adv. de lieu, marquant mouvement. Là, en ce lieu-là, en parlant d'un lieu qu'on ne voit pas, qui est même à une certaine distance« (Le Gonidec). Es ist natürlich die Präposition *to* (*do*) »zu« mit suffigiertem Pronomen in beiden Fällen, im Irischen mit Masc. (cf. lat. *eo*), weil man ein männl. Nomen ergänzte, und im Breton. mit Femin., weil man an ein Nomen mit weibl. Geschlecht dachte.

§ 67. *Dobeir iarom bratgaisced a muntiri leis* (S. 86, 5) »he brought off his company's brave banner with him«; ebenso übersetzt Henderson in § 89 *nír bo chian dano iar sin, co n-accatár Coinrói chucu isa tech, ocus bratgaisced ná tri nónbor romarb Cuculainn laiss ocus a cindu* mit »They were not long there when they beheld Curoi coming towards them, carrying into the house with him the standard of the three nines slain by Cuchulainn, along with their heads«. Mit der Uebersetzung von *bratgaisced* durch »brave banner« oder »standard« trägt Henderson eine Anschauung in den Text, von der die gesammte altir. Heldensage, soweit ich sie überschaue, nichts weiß. Das Wort *bratgaisced* ist nirgends in dieser Bedeutung nachgewiesen: *brat* ist regulär und gewöhnlich »Obergewand« des Kriegers und *gaisced* bezeichnet ebenso gewöhnlich kollektiv »Waffen, Waffenrüstung« des Kriegers, sodaß *bratgaisced* als Dvandakompositum »Mantel und Waffen« eines Kriegers, also bei einem gefallenen Krieger soviel wie lat. *spolia*, bezeichnet. Diese Bedeutung paßt nicht nur in beide Stellen, sondern wird geradezu durch den Zusammenhang gefordert. In § 67 wird uns im Vorhergehenden erzählt (S. 84, 15 ff.). daß Loegaire und Conall nicht nur von den Dämonen besiegt wurden und mit Rettung ihres Lebens flohen, sondern daß Loegaire auch »seine Waffen und sein Gewand bei ihnen zurück ließ (*fácbaidside a arm ocus a etach occo*)« und daß Conall zwar sein Schwert rettete aber auch seine Speere bei ihnen zurück lassen mußte. Wie nun Cuchulinn bei einer früheren Gelegenheit, wo dieselben beiden Gefährten von einem Unhold besiegt worden waren und »Rosse, Wagenlenker und Waffen« im Stiche lassen mußten, nach seinem Sieg dem Unhold dies alles wieder abnahm und mit nach Emain brachte (*co ruc cochu ocus aradu ocus armgaisced a coceli leis* S. 50, 9), so nahm er hier nach Besiegung der Dämonen die zurückgelassenen »Waffen und Gewand seiner Gefährten« mit, weil dies ja einen Beweis seines Sieges abgab. Es ist *bratgaisced* in einem Dvandvakompositum was vorher

(S. 84, 15) *arm ocus etach*, und *a muntiri* S. 86, 5 entspricht *a coceli* S. 50, 9.

§ 74. *Is mesi iarom*, *for se*, *dliges a caurathmir*, *acht mani* ***brister anfir form*** (S. 94, 17) wird übersetzt »therefore it is I, he quoth, who deserve the Champion's Portion, provided I have fair play«; dies erwartet man ja dem Zusammenhang nach, aber im Text steht das Gegentheil »außer wenn nicht die Untreue (*anfir*) an mir gebrochen wird«. Um den geforderten Sinn zu bekommen, müßte im Texte entweder stehen *acht mani brister fir form* »außer wenn nicht die Treue an mir gebrochen wird« oder *acht maui* ***imberar*** *anfir form* »außer wenn nicht Untreue an mir verübt wird‹. Daß der Erzähler diese beiden Redewendungen kontaminiert habe, ist mir wenig wahrscheinlich; eher ist dies gedankenlosen Abschreibern zuzutrauen. Vielleicht gab Veranlassung, daß ursprünglich im Text stand *acht mani brister a fir form* ›außer wenn nicht ihr (*a*) gegebenes Wort mir gebrochen wird‹ und daß *anfir* aus älterem *afir* (eorum *fir*) durch Gedankenlosigkeit eines Schreibers entstanden ist.

§ 75. *Ni hansa do nách aili for m-brethugud dano* (S. 96, 18) ›it is not easy for another to adjudge ye then‹, womit Henderson wieder gerade das Gegentheil von dem übersetzt, was im Text steht[1]). Im Alt- und Mittelir. stehen *asse* ›facilis‹ und *anse* (aus *an-asse*) ›difficilis« so klar und gesondert neben einander wie lat. ›facilis‹ und ›difficilis‹; es würde nun doch Niemand einfallen lat. ›non difficile est‹ mit ›es ist nicht leicht« schlankweg zu übersetzen, was aber Henderson und D'Arbois fürs Ir. ohne Anstoß thun. Da nun der Zusammenhang erfordert »es ist nicht leicht (es ist schwer)«, so muß man für *ni hansa* entweder schreiben *ni hasse* »es ist nicht leicht« oder *is ansa* »es ist schwer«, wenn man sich nicht dazu entschließen will, *ni hansa* zu fassen als »es ist eine schwierige (*hansa*) Sache (*ní*)«: dann müßte man wohl *ní ansa* schreiben.

§ 91. Am Abend eines Festtages trat in die Festhalle in Emain ein schrecklicher Unhold, so groß, daß es den Ulsterleuten schien, daß keiner von ihnen die Hälfte seiner Größe erreiche. Er wird so beschrieben: »Er trug ein altes Fell auf seiner Haut[2]) und einen

1) Auch D'Arbois (L'épopée Celt. S. 123) übersetzt *ni hansa* mit »il ne sera facile«. An einer früheren Stelle übersetzt Henderson *ní andsa* richtig mit »there is no difficulty« (S. 74. 7).

2) Die irischen Helden tragen »Hemden mit rothem Einschlag (mit Einschlag von rothem Gold) auf ihrer weißen Haut« (s. z. B. LU. 55a, 14 ff.; LL. 55a, 46 ff.).

schmutzig-gelben[1]) Uebermantel um sich *ocus dos bili mór fair, méit gamlías hi tallat trichait n-gamna.* Gierige gelbe Augen in seinem Kopf, jedes dieser beiden Augen so groß wie ein Faß für einen großen Ochsen vor den Kopf hervortretend; so dick wie eines anderen Mannes Handgelenk jeder von seinen Fingern. Einen Block (*cepp* = lat. cippus) trug er in der linken Hand, welcher die Last für 20 Joch Ochsen hatte; in der rechten Hand hatte er ein Beil, auf welches gegangen waren (d. h. verwandt worden waren) 150 glühende Eisenmassen, und dessen Stiel die Last eines Joches eines Lastwagens hatte: es schnitt vermöge seiner Schärfe die Haare gegen den Wind«.

In der Auffassung des unübersetzt gelassenen Satzes irren meines Erachtens D'Arbois, K. Meyer und Henderson. D'Arbois hat (L'épopée Celt. S. 143) »il portait des branches d'arbre énorme aussi longues qu' une étable où tiendraient trente veaux«, während K. Meyer übersetzt (Rev. Celt. 14, 455) »he carried a large club-tree of the size of a winter-fold, in which thirty calves would fit« und ähnlich Henderson: »over him a great spreading club-tree (branch) the size of a winter-shed, under which thirty bullocks could find shelter«. Wenn der Unhold in der linken Hand den riesigen Block (Ambosstand) und in der rechten das riesige Beil trug, dann fragt man doch, wie und womit er eine solche Baumkeule mit Zweigen — von der im Verlauf nirgends die Rede ist — tragen (carry) konnte. Da nun die Erzähler alter irischer Sagen nicht so gedankenlos sind wie moderne Uebersetzer, so wird man aus dem Zusammenhang schon vermuthen dürfen, daß die gegebenen Uebersetzungen falsch sind. Die Erzähler der alten Sagen sind aber auch nicht so geschmacklos, wie sie von Uebersetzern oft genommen werden, und eine Geschmacklosigkeit wäre es doch zwischen Beschreibung der

1) *dublachtna* ist »schwarz-milchfarben«. Es ist eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Kelten, daß viele ihrer Farbennamen eigentlich nicht eine Farbe im Allgemeinen, sondern die Farbe eines bestimmten Gegenstandes bezeichnen. Wie ir. *lachtna* eigentlich »milchfarben«, so ist kymr. *melyn* »gelb« eigentlich »honigfarben« und *gwineu* »bay, auburn« ist eigentlich »weinfarben«, d. h. nicht die Farbe unseres Rheinweines, sondern des ital. »vino nero«, den die Britten von den Römern kennen lernten; der kelt. Stamm *leito-* ist vom »Schimmel« am Brod etc. hervorgenommen, daher ir. *liath* vom ergrauten Haar des Mannes und kymr. *llwyd* vom »Reif« gebraucht; *glas* ist die Farbe des Wassers, daher es sowohl »schmutzig gelb« als »grün« und »blau« bezeichnet, da das Wasser je nach Beleuchtung, Jahreszeit und Vorkommen (Bach, seichtem See, tiefem See, Meer) alle diese Farben aufweist. Vielleicht dürfen wir hieraus fürs Indogermanische und die angebliche Farbenblindheit der Indogermanen lernen.

Kleidung und des körperlichen Aeußern des Mannes dazwischen zu schieben, was die Uebersetzer bieten. Es ist doch am Natürlichsten anzunehmen, daß es entweder zum Vorhergehenden oder Nachfolgenden gehört, und da in den alten Sagentexten die Beschreibung des körperlichen Aeußern der Helden gewöhnlich — wenn auch nicht regelmäßig — mit dem Haar beginnt (s. LU. 55a. 14 ff. = LL. 55a, 46: LU. 87—97: LL. 97—101), hier die fragliche Stelle der Schilderung der »Augen« vorher geht und vom »Haar« sonst nicht die Rede ist, so lohnt es sich zuzusehen, ob die Stelle nicht aufs Haupthaar des Unholds gehen kann. Ueber das Wort *bile* sagt O'Donovan, Supplement: »any ancient tree growing over a holy well or in a fort. There is a large tree of this description growing in the S. E. end of the townland of Tombrickane, in the parish of Borrisokane, county of Tipperary. It is twenty-two feet in circumference at the base, and has a hollow capable of containing four or five persons. It is held in peculiar veneration by the peasantry, who would not cut off any part of it for fuel, because they belive that the house in which any part of it should be burnt, would soon be meet the same fate«. Ganz dieser Angabe O'Donovans entsprechend begegnet dann auch *bile* in Sagentexten als Bezeichnung für stattliche Bäume, wie sie im Burghof oder auf der Wiese vor der Burg oder vereinzelt durchs Land hin wachsen (s. LL. 118a, 16; Imram Brain 2, 7; Silva Gadelica 68, 28; LU. 48a, 15; 70b, 23; LL. 71b, 2); der im Burghof des Mac Dathō wachsende *bile* ist eine »große Eiche« (LL. 114a, l. 41). Das Wort *dos* bezeichnet einen »Busch«, in dem man Schutz sucht, woher die Verbindung *dos díten* (LL. 176a, 31; 297a, 12; Ir. Texte II, 1, 1208); *dos ibair* »Eibenbusch« (LL. 287b, 41; 288b, 7. 8); es wird aber *dos* auch verwendet um die »buschige Krone« eines Baumes zu bezeichnen, speziell belegt für *bile*: *bile dighainn doislethan do bheith ar faithchi na Temrach* »einen dichten, breitbuschigen (*doslethan*) *bile* auf der Wiese von Tara« erblickte Mugain, die Frau des irischen Oberkönigs Diarmait mac Cerbeoil, im Traum (Silva Gad. S. 68, 28). Es ist also *dos bili* die buschige Krone eines solchen alten Baumes, wie sie in Burghöfen und vereinzelt durchs Land (an Quellen etc.) wuchsen im alten Irland. Wenn man nun bedenkt, daß in Deutschland, wenigstens in meiner Heimath, unter derartigen alten Bäumen ganz gewöhnlich die Schafhürden aufgeschlagen werden, daß die vedischen Inder die gleichen Zwecken dienende ficus religiosa geradezu *açvattha* nennen »Pferdestandort«, weil unter ihnen die Pferdeheerden Schutz fanden, dann liegt doch der Gedanke nahe, daß unter diesen alten Bäumen, die in der Nähe von

Quellen wuchsen, die Iren die Hürden für ihre Schafherden aufschlugen, um den Thieren Schutz vor Sonne und vor allem vor Unwetter im Winter zu bieten, da ja noch heutigen Tages in Irland das Vieh im Winter draußen bleibt. Unter diesen Gesichtspunkten nun bedeutet *dos bili mór méit gamlías hi tallat trichait n-gamna* »die große Krone eines *bile*, so groß (d. h. von einem Umfang) wie eine Winter-Schafhürde, in welche 30 Jährlinge (*gamna*) gehen«. Eine solche buschige Krone (*dos*) hatte der Unhold auf sich (*fair*). Ich denke, wer der großartigen poetischen Bilder in dem Text Fled Bricrend sich erinnert, wird mir zugeben, daß dies eine passende Beschreibung des Haarwuchses des Unholdes ist; die Stelle ist also zu übersetzen: »und (sein Haar) auf ihm war wie die große buschige Krone einer Dorflinde[1]), unter der eine Winterschafhürde, in der 30 Jährlinge Platz haben, Raum fände«.

Wir sind nun in der glücklichen Lage, diese Erwägungen durch den Nachweis sichern zu können, daß in zwei alten Sagentexten dasselbe Bild unzweifelhaft vom Haar in Beschreibung von Personen vorkommt, in Orgain brudne Daderga und Táin bó Cualnge: »Die blonde, goldige Krone einer Dorflinde« (*in dos bili find fororda*) wird das Haar Conall Cernachs LU. 90b, 3 genannt; und LL. 71a, 51 ff. sagt Laeg in der Beschreibung des herankommenden Etarcumal: *metithir lim óen na primbili bís forfaidchi primdúni infolt craibach dualach findbuide fororda forscáilti fail immochend* »es dünkt mir so umfangreich wie eine der Hauptlinden, die auf der Wiese einer Hauptburg steht, das buschige (zweigige), gelockte, blondgelbe, goldige, wallende Haar, welches um seinen Kopf ist«.

Im Zusammenhang mit diesem § 91 und der ganzen Schlußepisode unseres Textes (§ 91—102) möchte ich eine Frage kurz berühren. Henderson läßt Fled Bricrend aus sprachlichen Gründen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zuerst niedergeschrieben sein; das muß in Nordirland geschehen sein, da nicht nur die Handlung hauptsächlich in Nordirland (Ulster und Connacht) spielt, sondern auch die Haupthelden die Helden des Ulstersagenkreises sind. An wen mag ein Ulstersagenerzähler in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bei dem drastischen Bild gedacht haben, das er in § 91

1) Mit »Dorflinde« oder »Thingeiche« wird man wohl den Begriff von ir. *bile* im Deutschen nahe bringen, und in einigen hundert Jahren wird man vielleicht »Friedenslinde“ oder »Bismarckeiche« gebrauchen können; sagt man doch auch im Irischen *bile buade* »Sieges-*bile*« (LL. 307b, 39), *bile Medba* (LU. 70b, 23) nach der berühmten Königin von Connacht; *Medb-bile* gabs durch ganz Irland, und die Sage erklärte sie dadurch, daß Medb auf ihrem Kriegszug hier überall ihre Peitsche (*echflesc*) in die Erde gesteckt habe.

von dem riesigen Unhold entwirft, der sich rühmt (§ 93) »Irland, Schottland, Europa, Afrika und Asien einschließlich Griechenland, Skythien, die Orkneys, die Säulen des Herkules, den Thurm von Bregantium (in Spanien) und die Inseln von Cadix« besucht zu haben? Der Sagenerzähler übertreibt ja sicherlich; aber vorgeschwebt muß ihm etwas haben, sei es aus der Litteratur oder aus der Wirklichkeit. Man wird in christlicher und antiker Litteratur sich vergebens nach passenden Vorbildern für die Figur in § 91—102 umsehen, aber die Wirklichkeit bot in Irland im 9. Jahrhundert die Vorbilder in Fülle in den Gestalten der auf Irlands Boden und nicht zum Wenigsten in Nordirland, speziell in Armagh — dem alten Emain Macha — sich herum treibenden Nordländer (Norweger). Wenn man aus dem Text § 93 Europa, Afrika, Asien und Skythien als litterarische Reminiscenz des Sagenerzählers streicht, dann konnte doch mancher Vikinger, der im 9. Jahrhundert in die Festhalle eines Ulsterhäuptlings eintrat, sich rühmen, die Orkneys, Schottland, Irland, den Thurm von Braganza, die Inseln von Cadix, die Säulen des Hercules und das Mittelmeer bis Griechenland gesehen zu haben. Für diese Züge der Vikinger liegen genügend litterarische Zeugnisse vor. Und nun das äußere des Mannes. Seine Größe im Verhältnis zu den Iren, die rauhe, unfeine Kleidung, die ungeschlachten Glieder, das mächtige Haar: so malen ja doch die Iren in den Sagentexten die Vikinger in Irland und außerhalb Irlands, wie aus der Beschreibung des mit Cuchulinn kämpfenden Nordgermanen Goll und der Fenier aus Norwegen im Heere Medbs (s. Ztschr. f. deutsches Alterthum 32, 208—16; 204 ff.) hervorgeht; ganz ähnlich werden doch die beiden Fenier, die in dem Text LL. 252b, 6 ff. in der Festversammlung in Emain eintreten, beschrieben, und Menschen mit Hundsköpfen und Mähnen von Vierfüßlern werden in Imram Snedgusa die Nordländer genannt. Hierzu muß man nehmen, daß unser Text noch sonst Züge aufweist, die Bekanntsein mit Vikingerthum erkennen lassen: obwohl die Iren, wie die Kelten überhaupt, nur auf Streitwagen kämpfen, auch Cuchulinn und seine Genossen in unserm Text, so läßt doch der Erzähler den irischen Helden Cuchulinn im spezifisch nordgermanischen *hestavíg* den Hercules besiegen (s. Ztschr. f. deutsches Alterth. 32, 322); und weisen nicht die Bilder über Berserkerwuth in unserm Text (siehe oben S. 363 und Anm.) auf Nordgermanen? Schließlich kann für die Annahme, daß dem nordirischen Sagenerzähler des 9. Jahrhunderts für die Figur des ungeschlachten Kerls in § 91—102 von Fled Bricrend nordgermanische Vikinger Modell standen, noch ein Moment angeführt werden: die Episode heißt *cennach ind rua-*

nada »der Vertrag mit dem (einem) *ruanaid*«; es ist also *ruanaid* Bezeichnung des ungeschlachten Kerls. Noch bei ziemlich späten Lexikographen findet sich die weder aus dem Gebrauch jüngerer Zeit noch aus Etymologie erschlossene Bedeutung *duine calma treorach ar muir* »ein tapferer, auf dem Meere führender Mann« (O'Davoren s. v.). Wenn wir nun bedenken, daß die beiden ganz ähnlich beschriebenen Kerle LL. 252b, 14 *dias fene* »ein Paar der Fene« also soviel wie »zwei *fénid*« genannt werden, dann liegt es doch nahe *ruanaid* aus *ro-fénid* (wie *dearc* aus *deserc*) regulär entstehen zu lassen, und der Unhold wird dann direkt als »großer Vikinger« bezeichnet[1]).

§ 99. Der Vertrag (*cennach*), den der große Vikinger (*ruanaid*) den Ulsterhelden vorlegte, war: er wollte sein Haupt auf den Block legen und ein Ulstermann dürfe es ihm abschlagen, unter der Bedingung, daß derselbe am andern Abend sein Haupt auf den Block lege, daß der Unhold es ihm abschlage. Munremar, Loegaire, Conall giengen der Reihe nach darauf ein, schlugen dem Kerle den Kopf ab, mit dem er weg gieng, stellten sich aber am andern Tag nicht ein, sodaß der Unhold betrogen war. Schließlich

1) Wenn das Wort weiterhin die Bedeutung »Held« im Allgemeinen (*robo dorn niad ⁊ ropo rig rúanada* LU. 59a, 24) und aus Appositionen wie *laech ruanaid* eigentlich »ein Held, ein großer Vikinger« (LL. 266a, 44) die adjektive Bedeutung »kräftig, stark« entwickelt, so kann uns das nicht wundern; hat doch das Simplex *fénid*, *fianna*, *féne* dieselben Wandlungen durchgemacht, weil eben die Vikinger auf Irlands Boden selbst nach und nach in anderes Verhältnis zu den Iren treten. Zuerst in den Augen der Iren ungeschlachte, häßliche Kerle, die zu Raub und Plünderung ins Land fielen; dann wurden die fern von Vikingercentren wie Dublin angesiedelten Vikinger Söldner in den Diensten irischer Könige; endlich christianisiert, sprachlich irisiert und nach Tracht und Manieren sich angleichend wurden sie feurige Iren wie 500 Jahre später die Anglonormannen. Daß *fénid*, *fiana*, *féne*, alle diese Bedeutungen in der Sagenlitteratur aufweisen, ist doch natürlich, obwohl es immer noch Leute giebt, die den Wald vor Bäumen nicht sehen; ebenso natürlich ist es auch, daß der jüngste Begriff »heldenhafter Ire« der herrschende wurde. Welcher Vernünftige möchte aus dem Umstand, daß im Mittelalter *sclavus* gewöhnlich nur »Sklave« ohne Beziehung auf die »Slaven« bedeutet, die Herkunft des Wortes bestreiten und glauben mit irgend einer wilden Etymologie von einer indoger. Wurzel sei die ursprüngliche Beziehung des Wortes zu den »Slaven« abgethan? So geberdet sich aber Stokes und seine Nachtreter hinsichtlich *fianna, fénid*. — Um Mißdeutungen vorzubeugen, möchte ich die Unterstellung abweisen, als ob ich die Episode Fled Bricrend § 91—102 auf nordischen Einfluß zurückführe. Der Sagenzug kann echt irisch sein, nur hat der ir. Autor des Fled Bricrend im 9. Jahrh. von Vikingern sein Modell genommen für die Schilderung des Unholds.

nahm Cuchulinn den Handel an und schlug dem Kerl den Kopf ebenfalls ab, mit dem derselbe abzog.

Iarnapuaruch a mpattur Uolaid o[c] caimcomet Conglaind duss ind regad for imgapail an patlaig amail docodur an fiallach naill. Ottcondcadur Ulaid tra aurnuide an baclaig do Coincculaind r o s g a p h *mifri go mor 7 ba techto maruhcaoindi tid doradsact foir 7 roba oemin leo rapatne fod a hsaogail acht cu ttisad an paclach. Conid andsin ampert Conchobur fri Qoincualaind* t a i r u s n a i r e: *Tar mo sciath 7 tar mo cloidim,* n i r a g h *go racomallnar mo preidir frisin m-bachlach, uair ata ecc ar mo cenn 7 as ferr limp ecc comm inchaib.* Dies übersetzt K. Meyer (Rev. Celt. XIV, 458) so: »On the morrow the men of Ulster were watching Cuchulinn te see whether he would go and avoid the fellow, as the other heroes had done. Now when they saw Cuchulinn waiting for the fellow, great dejection s e i z e d h i m, and it would have been fit had they sung his dirge; and they were certain that his life would but last until the fellow came. Then Conchobur said to Cuchulinn of shame: by my shield and by my sword, y o u s h a l l n o t go until my word to the fellow is fulfilled; fore there is death before me, and I would rather have death with honour«. Henderson folgt dieser Uebersetzung mit unwesentlichen Abweichungen, nur daß er statt »Then Conchobur said to Cuchulinn of shame« umstellt »then quoth Cuchulainn with shame to Conchobar« und dazu bemerkt »I have altered the translation to suit the context. The scribe is inaccurate« (S. 127 Anm.). Daß damit die Erzählung, wie sie Henderson giebt, Hand und Fuß bekommen, kann ich nicht einsehen. Wohin soll Conchobar nicht gehen? hat denn Conchobar irgend etwas geäußert, was Cuchulinns Anrede hervorrufen konnte? Sodann ist die Situation, in der Cuchulinn vorgeführt wird — als ein vor dem Tode zitternder Mann —, vollständig gegen den Charakter Cuchulinns in der alten Heldensage. Meyer und Henderson haben den Text dieses Paragraphen als G a n z e s vollkommen mißverstanden, weil sie einzelne Wörter mißverstehen und falsch beziehen. In wörtlicher Uebersetzung besagt der Text dies: »Am anderen Morgen waren die Ulsterleute auf der Lauer, ob Cuchulinn (weg)gehen würde, um dem Kerl auszuweichen, wie die anderen Helden gegangen waren. Als die Ulsterleute nun sahen, daß Cuchulinn den Kerl erwartete, e r g r i f f s i e[1]) große Trauer und es wäre passend gewesen, wenn sie ihm die Totenklage gesungen

1) Das durch den Zusamenhang geforderte »es ergriff s i e« (die Ulsterleute) liegt doch in *rosgaph* (= *rosgab*) in erster Linie (ZE. 333), da ZE. für *s* als infig. Pron. der 3. Sing. M a s c. nur e i n Beispiel hat (ZE. 331).

hätten [1]), und sie waren überzeugt, daß die Dauer seines Lebens nur wäre bis der Kerl käme. Da nun sagte Conchobar zu Cuchulinn: »weich ihm aus«! [2]). »Bei meinem Schild und bei meinem Schwert, ich werde nicht weggehen [3]) (sondern bleiben), damit ich mein Wort dem Kerl erfülle, da ich sterben muß auf jeden Fall (der Tod mir bevor steht) und es mir besser dünkt mit Ehren zu sterben«. So steht da; damit ist der Zusammenhang klar und das Bild des hervorragendsten Helden der alten irischen Sage ungetrübt, wie es uns auch sonst die Sagentexte bieten.

Ich muß hiermit meine die Grenzen einer Rezension fast überschreitenden Bemerkungen zu der vorliegenden »critical edition« des schönen altirischen Sagentextes abschließen. Ausdrücklich muß ich aber noch dagegen Einspruch erheben, daß ich allem Andern in Text, Uebersetzung und Noten zustimmte. An manchen Stellen würde die Begründung meiner abweichenden Ansichten zu viel Raum erfordern; nicht unhäufig ist auch das Unhaltbare in der Uebersetzung ziemlich leicht nachzuweisen, aber schwer vor der Hand etwas allseitig Befriedigendes zu geben. Als größere Partien, in denen ich weit abweiche von Henderson in Auffassung des Textes, die im Vorhergehenden kaum berührt sind, möchte ich die §§ 22—24, 45—53,

1) Die Trauer war so groß und äußerte sich so, daß sie schon gleich hätten die Totenklage anstimmen können. Wie im Folgenden Meyer das *oemin* der jungen und schlechten Hs., die uns nur den Schluß des Textes bewahrt hat, richtig in *demin* bessert, so ist das *tid doradsact* in *cid doradsatt* zu bessern, wenn nicht gar so in der Hs. steht.

2) Meyer und Henderson geben als handschriftliche Lesart *tairus naire*, d. h. *tair* mit Abkürzung für *us* und *naire*; *náire* ist ja »Schande, shame«, aber was *tairus* sein soll, darüber schweigen sich Meyer und Henderson aus, ebenso wie sie dazu kommen *Cuchulaind tairus naire* zu übersetzen »Cuchul. of shame« oder »Cuch. with shame«. Was in der schlechten Ueberlieferung steckt, darüber kann nach Cuchulinns Antwort kein Zweifel sein: *tair ass aire* »komm (*tair*) weg (*ass*) vor ihm (*aire*)«. Vgl. *Eirg ass* (LU. 48b, 18), *luid ass* (LU. 48b, 18), *tiagait ass* (LU. 48b, 16), *luid ass* (LU. 44b, 19), *lotar ass* (LU. 128a, 31; LL. 260b, 28), *imthigid ass* (LL. 260b, 27), *tocomlat ass* (Fled Bricrend § 7) u. o. Conchobar empfand also einen solchen Schmerz über den auch nach seiner Ansicht sicheren Tod des Hauptbelden der Ulsterleute, daß er, um dies zu hindern, dem Cuchulinn zu einer schimpflichen That rieth, das Wort zu brechen. Dadurch daß Cuchulinn auch dieser Versuchung widerstand, bewies er sich als der einzige Held in Ulsterland.

3) Meyer übersetzt *niragh* »you shall not go« und Henderson »thou shall not go«. Es ist *ni ragh* im Alt- und Mittelir. so sicher 1. Pers. Sing. (conjuncter Flexion) Futuri wie Lat. *non ibo*; die 2. Sing. muß so sicher wie im Lat. *non ibis* im Ir. *ni rega* oder jünger *ni raga* lauten (s. ZE. 452 und Nachträge zu 452, 19. 23). Passende Parallelen zu derartigen Uebersetzungskunststücken haben wir zu § 74 (*anf ir*) und § 75 (*ni hansa*) kennen gelernt.

68, 71 hervorheben. Was Henderson hier gibt ist ebenso wie bei D'Arbois in seiner Uebersetzung auf weite Strecken nur Ratherei auf Grund des einen oder anderen Wortes. Die Reden in den genannten Partien sind in kurzen, hingeworfenen Sätzen und Wörtern voll von Anspielungen auf die alte Sage, und hier ist es nur möglich im Verständnis weiter zu kommen, wenn man die gesammte alte Sagenlitteratur Irlands beherrscht und sich so hinein lebt, daß einem bei den Anspielungen sofort die zum Verständnis nöthigen Beziehungen einfallen. Eine derartige selbsterworbene Vertrautheit mit der Masse der altirischen Heldensage besitzt aber Henderson augenscheinlich nicht, noch die 5 Helfer, denen er in der Vorrede dankt (s. oben S. 362 Anm.). Seine Arbeit legt Zeugnis ab, daß er mit anerkennenswerthem Fleiß auf Grund der oben S. 353 genannten Vorarbeiten sich ein Verständnis des in vielen Punkten nicht leichten Textes zu verschaffen gesucht hat, auch hie und da etwas Neues gefunden hat[1]; aber eine wesentliche Förderung des Verständnisses von Fled Bricrend hat er in seiner Uebersetzung nicht geliefert und auch keine kritische Ausgabe des Textes in wahrem Sinne des Wortes.

1) So möchte ich konstatieren, daß eine Stelle in § 13 (S. 14, 6) durch Uebersetzung und Note auf S. 153 (*dibi*) mir zuerst klar geworden ist, ebenso daß die Etymologie S. 173 von ir. *graphand*, *grafand* für mich neu und überzeugend ist.

Greifswald, Osterferien 1900. H. Zimmer.

Pineau, L., Les vieux Chants populaires scandinaves (Gamle nordiske Folkeviser). Étude de littérature comparée. I. Époque sauvage: Les chants de magie. Paris. Librairie Émile Bouillon 1898. XIV, 336 S.

Die Folkeviser-Forschung ist, im Gegensatze zur Eddaforschung, eine rein skandinavische Domäne geblieben, von verschwindenden Ausnahmen, wie W. Grimms Altdänischen Heldenliedern abgesehen. Die gelehrte Forschung eines Grundtvig, Bugge, Steenstrup, Olrik und Anderer — von älteren Arbeiten zu schweigen — berechtigt die skandinavische Wissenschaft mit Stolz zu sagen, sie habe der Mahnung: ›Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!‹ in glänzender Weise Genüge getan. Das Ausland hat sich an diesen Arbeiten nicht beteiligt. Es ist daher eine ganz ungewöhnliche Erscheinung, daß hier ein französicher Verfasser mit einem umfänglichen Werke auf den Plan tritt, das noch dazu nur

der erste Band eines Unternehmens ist, dem noch zwei weitere (T. II, *Époque barbare. Chants des dieux et des héros* — T. III, *Moyen âge. Chansons de chevalerie*, s. S. 319) folgen sollen. Diese Singularität muß man sich vor Augen halten, um der Arbeit ihr Recht zuteil werden zu lassen; sie kann die Schwächen der Leistung nicht aufheben, gibt aber Anspruch auf eine milde Beurteilung und weist dem Buch den Platz an, wohin es zu stellen ist.

Der Verfasser will seinen Landsleuten den Stoff nahe bringen und hofft dadurch auch für die französischen Volksüberlieferungen die Teilname zu beleben. Unter den Antrieben zu der Arbeit nennt er *l'ardent désir de faire connaître en France l'une des plus belles pages poétiques de ces pays du Nord où nous avons tant de sympathies.* Er fügt daher seinem Buche ausführliche Analysen und Uebersetzungen von Liedern ein und gibt der Darstellung überhaupt den Ton leichter Lesbarkeit und für weitere Kreise bestimmter anregender Belehrung, die er immer geschmackvoll und geistreich zu gestalten weiß. Das Werk trägt also zu einem wesentlichen Teile den Charakter einer populär-wissenschaftlichen Einführung in dieses Gebiet. Da der Verfasser redlich, wenn auch mit ungleichmäßigem Erfolge bemüht gewesen ist, sich in den Stoff einzuarbeiten und sich sehr umfassende Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur zu erwerben, darf der Einführung nach dieser Seite hin ein wirkliches Verdienst zuerkannt werden, dessen Würdigung im Hinblick auf die Umstände, mit denen der Verfasser rechnet, der landsmännischen Kritik überlassen bleiben muß.

Freilich ist diese Einführung nicht vollständig; über den Stand der literarhistorischen Fragen wird der Belehrung suchende Leser nicht viel erfahren. Nur ein Vorwort unterrichtet ihn sehr kurz und compilatorisch über die Geschichte der Sammlungen und die literarhistorischen Ansichten über das Alter der Lieder. Als Arbeiter auf dem Gebiete der Volkskunde[1]) fühlt sich der Verfasser offenbar nur von dem Stoffe der Folkeviser angezogen und widmet diesem sein auschließliches Interesse. Die zwei Hauptabschnitte seiner Arbeit führen die Titel Naturbeseelung und Naturpersonification, und selbst der dritte, Die Form der Lieder, streift das Literarhistorische nur soweit sich daraus Schlüsse auf die primitiven

1) Das Titelvorblatt verzeichnet als frühere Arbeiten von Pineau: Les Contes populaires du Poitou, Paris 1891. — Le Folklore du Poitou, Paris 1892. — Le Folk-Lore de Lesbos, Paris 1894. Ein interessanter, obgleich etwas stark ins Hypothetische verlaufender Aufsatz über Nachklänge des Brauches von Menschenopfern an Wasserdämonen in gewissen Volksliedern steht in der Revue des Traditions populaires IX (1894).

Grundlagen der Lieder ziehen lassen. Man könnte diesen Band geradezu eine Mythologie der Folkeviser (im Sinne der niederen Mythologie) nennen, wie auch die Titel der Unterabteilungen: Runen, Metamorphosen, Seelenwanderung, Totenglaube, Riesen, Zwerge und Elfen, Nixen etc. zeigen. Der mythologische Stoff dieser Lieder wird ausgezogen und geordnet, vom Standpunkte des Volksforschers (Folkloristen) besprochen und durch Hinweise auf Parallelen in der traditionellen Literatur anderer Völker in großen Zusammenhang gestellt.

Diese Vergleichungen und die Darlegung der allgemeinen mythologischen Ideen primitiver Völker — hauptsächlich im Sinne der anthropologischen Schule, namentlich Andrew Langs — sind sehr breit geraten, was sich aus der popularisierenden Richtung der Darstellung und ihrer Absicht, allgemeineres Interesse für den Wert volkstümlicher Traditionen zu erwecken, erklärt. Gegen das Princip solcher Excurse kann insoferne nichts eingewendet werden, als es dem Verfasser darauf ankommt die ideelle Kulturstufe, welche sich in den mythischen Motiven der Lieder abspiegelt, durch Vergleichung als époque sauvage zu charakterisieren, obzwar zwischen Vorstellungen und epischen Formeln, die aus dieser Wurzel entsprungen sind, nicht hinlänglich scharf geschieden wird. Es ist dem Verfasser zum Beispiel nicht entgangen, daß die Formen des Runenzaubers, die wir aus den Folkeviser kennen lernen, erheblich mannigfaltiger sind, als die Zeugnisse aus der altnordischen Literatur, speciell der Edda, für ältere Zeiten zu constatieren erlauben. Hiezu war nun noch die Beobachtung zu halten, daß wir aus der urgermanischen Zeit wiederum viel weniger von Runenzauber erfahren. Sollte wirklich nur der Zufall daran Schuld tragen, daß diese drei Zeugnisgruppen eine fortschreitende Entwicklung erkennen lassen? Man mag gerne zugeben, daß manche Arten der Runenverwendung bedeutend älter sind als die Zeugnisse dafür; aber es widerspricht doch ganz der Methode vorsichtigen Schlusses, wenn die jung bezeugte Mannigfaltigkeit gegenüber der nach rückwärts zu immer enger werdenden Sphäre des Runenzaubers auf uralte Zeiten zurückgeführt wird (s. S. 25, 31 ff.).

Gegen die Art, wie dieses Princip der Vergleichung durchgeführt ist und seine Aufgabe aufgefaßt wird, lassen sich jedoch erhebliche Einwendungen nicht unterdrücken, wenn man ihre wissenschaftliche Zweckdienlichkeit ins Auge faßt. Es fehlt vor allem jedes feste System. Einmal wird für ein Motiv die Vorstellungswelt der entlegensten Völker angezogen, ein andermal wird nur ein einzelner Hinweis gegeben, der in seiner Vereinzelung falsche

Vorstellungen über die Verbreitung des Motivs zu erwecken geeignet ist; S. 89 z. B. wird für die Schwanjungfrauen die keltische Tradition besonders hervorgehoben, während der bloße Hinweis auf Cosquins Noten zu Nr. 32 der Contes de Lorraine oder auf Newells Lady Featherflight (Papers and Transactions of the second international Folk-Lore Congress 1891, London 1892, S. 40 ff.) genügt hätte, diesem Mangel abzuhelfen und zu zeigen, daß das Motiv über die ganze Erde verbreitet ist. Aus dem Ueberflusse von Mitteilungen und Citaten, mit denen manche Erscheinungen bedacht sind, wird man gerne vieles interessante lernen, auch wenn es mit den Folkeviser nichts zu tun hat. Letzteres ist nicht selten der Fall. Was für einen Zweck soll es haben, wenn z. B. das Stiefmuttermotiv (Verhexung durch solche) mit einem Excurse über die Stellung der Frau im Kulte bei den Griechen und Römern commentiert wird, der schließlich bis auf die Schriftkundigkeit der kabylischen Frauen abschweift und diese in kühne Parallele mit den skandinavischen Frauen bringt (S. 88) — oder wenn die skandinavische Hofanlage mit der Bauart der Bobos in Centralafrika verglichen wird (S. 190)? Solchen Stellen, die man kaum anders denn als müßige Sammlung von Lesefrüchten bezeichnen kann, stehen andere gegenüber, bei denen selbst der notwendigste Hinweis fehlt. Im Capitel *Géants et Trolls* wird, um dies an einem Beispiel zu zeigen, das Abenteuer Dietrichs, der einem Löwen gegen einen Drachen Beistand leistet, und von dem Drachen in die Höhle geschleppt wird, angeführt (S. 165). Es wird aber nicht erwähnt, daß die Quelle dieses Liedes die deutsche Wolfdietrichsage ist, daß das ersterwähnte Motiv in der ritterlichen Epik der Franzosen und Deutschen, in den Bearbeitungen der Iweinsage ebenfalls vorkommt, und dort, wo es sich in anderen Stoffkreisen dieser Zeit findet, vermutlich — in der Wolfdietrichsage sicher — aus der Kenntnis dieses Stoffes stammt, wie Grundtvig DgF. I, zu Nr. 9, ausgesprochen hat. Dieses literarische Verhältnis ist aber von entscheidender Bedeutung; denn es nötigt, die mythischen Vorstellungen dieser Vise aus dem Beweismaterial für altskandinavische Ueberlieferungen (aus einer époque sauvage!) auszuscheiden. Aber wie allen literarischen Fragen, so hat der Verfasser auch der Thatsache der Wanderungen zahlreicher Lieder zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und versäumt, die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen. Zu DgF. Nr. 57 bemerkt der Verfasser (S. 83): *Singulières conceptions que tout cela et que vraiment nous ne saurions arriver à comprendre, si, précisément, nous n'en faisions remonter l'origine à l'époque où l'homme en qui elles sont nées vivait encore à l'état sauvage.* Damit vergleiche man nun

Steenstrup Vore Folkeviser S. 102, wo auf Grund des Grundtvigschen Materials und eigner Schlüsse das Urteil begründet wird: »Es ist kein Volkslied, sondern ein Gassenhauer, übersetzt aus dem Deutschen von einem Poeten zu Holbergs Zeit«. Der Ausgangspunkt für den Nachweis von *conceptions sauvages* konnte also nicht unglücklicher gewählt sein. Ueberhaupt ist die Basis, von welcher der Verfasser ausgeht, oft bedenklich schwach. Er verwendet gerne allgemeine Sätze zu Beweisen. So wird zur Bekräftigung des hohen Alters der »wilden« Elemente die Beobachtung angerufen, die Kindheitserinnerungen hafteten beim einzelnen Menschen wie bei den Völkern am längsten (S. 17). Selbst der Ausgangspunkt dieses Bildes ist anfechtbar. Aber geben wir die These zu, und geben wir selbst zu, daß es zulässig sei, das Leben eines so complicierten socialen Organismus, wie ein Volk ihn darstellt, mit dem Leben des einzelnen Menschen in Parallele zu bringen — was ich für meine Person ablehne —: lehrt nicht der Mangel jeder Erinnerung an die Götter- und Heldensagen bei den deutschen Stämmen, daß »Jugenderinnerungen« von Völkern sich nicht kraft eines mystischen Geistesgesetzes erhalten, vielmehr die Schicksale solcher Traditionen ausschließlich von Kulturbewegungen bestimmt werden? Auf welch dürftiges Material baut sich der Schluß auf, den der Verfasser über ethnologische Schichten im Seelenglauben der Germanen zieht (S. 233)! Auf das Prachtstück euhemeristischer Erklärung des Elveskudmotivs (S. 187) sei nur im Vorbeigehen hingewiesen. Das Beweismaterial ist oft veraltet: die unglückliche Getenhypothese Grimms wird als zu Rechte bestehend angenommen, und durch Verweise auf Krauses Tuisco-Land und Menzels Odin ergänzt (S. 234); Simrocks Mythologie steuert das Motiv von Odin und Hulda (S. 235) bei; die alte Phantasterei von der bildlichen Bedeutung der Runen wird wiederholt (S. 22); Wimmers Runenforschungen kennt der Verfasser zwar, aber er glaubt doch der Erwähnung der Resultate Wimmers die Bemerkung vorausstellen zu dürfen: *il nous paraîtrait tout à fait possible que les Scandinaves les eussent connus dès la plus lointaine antiquité, dès le temps peut-être où la famille germanique ne s'était pas encore séparée des races sœurs, grecque et latine: ce qui en expliquerait la relation avec les alphabets de la Grèce et de l'Italie*«; die neueren Forschungen über die Bedeutungsentwicklung des Wortes Rune (vgl. E. Schroeders gehaltvollen Aufsatz, Zeitschrift für deutsches Altertum 37, 259 ff., Comparetti, Kalewala S. 240 ff.) sind ihm unbekannt geblieben oder doch nicht verwertet, wie die Note S. 53 zeigt. Doch ich breche ab, da es nicht meine Aufgabe ist, alle Stellen zu verzeichnen, die Correcturen oder Bedenken hervorrufen.

Ueber dem Schweifen in die Ferne hat der Verfasser leider das so nahe liegende Gute ganz übersehen. Er teilt (S. 272) mit, in dem Vorlesungsmanuscript Axel Olriks, dessen Einsichtnahme ihm durch Olriks Gefälligkeit ermöglicht worden sei, habe er den Gedanken ausgesprochen gefunden, verschiedene Folkeviser, z. B. die Verwandlungslieder (Omskabningsviser, Stedmoders Viser) seien nichts als versificierte Märchen. Es ist rein unbegreiflich, daß ihn die schlagende Richtigkeit dieses Winkes nicht veranlaßte, die Parallelen zwischen Folkeviser- und Märchenmotiven systematisch zu verfolgen oder doch die nächstliegenden Vergleichungen mit Hilfe des reichen Stoffes, den R. Köhlers, Cosquins u. A. Arbeiten aufgespeichert haben, durchzuführen. Diese Zusammenhänge hätten den richtigen Weg zu einer Hauptquelle der *conceptions sauvages* gewiesen, die der Verfasser freilich auf einem ganz anderen Gebiete sucht, wohin ihm kaum jemand folgen wird.

Schon im Titel wird der Ausdruck *Époque sauvage* aufgefallen sein; wie die Bezeichnungen der folgenden Bände (s. o.) beweisen, ist er ganz wörtlich zu verstehen. Er wäre irreführend, selbst wenn damit nur eine Stoffgliederung nach dem allgemeinen Charakter der Motive gemeint wäre; denn — um eine naheliegende Parallele zu ziehen — man kann wohl gewisse Motive der Eddalieder als primitiv oder *sauvage* bezeichnen, andere als altgermanisch, wieder andere als speciell skandinavisch, aber nicht die Lieder selbst unter die Rubriken *époque sauvage, époque germanique, époque scandinave* verteilen. Und nun sollen gar die Folkeviser, diese in der Hauptmasse spätmittelalterlichen Literaturdenkmäler, nach der *époque sauvage, époque barbare* etc. unterschieden werden? Der Verfasser drückt indes wirklich damit seine Ansicht über die Zeit aus, in welche seiner Meinung nach die Folkeviser in allem wesentlichen zurückreichen. Ueber den Umfang, in dem dieses Wesentliche zu fassen sei, ist ihm keine klare Formulierung gelungen. *Nous croyons donc indiscutable que ces chansons* [*de magie*] n o n s e u l e m e n t q u a n t a u f o n d, *comme l'a dit W. Grimm,* m a i s m ê m e q u a n t à l a f o r m e *appartiennent à une époque primitive* (das gesperrte im Original durch Cursivdruck hervorgehoben) heißt es S. 309. Der folgende Absatz — *Cette forme c'est modifiée avec le temps* — schränkt diese Behauptung ein, die Beschränkung wird aber wieder auf Umwegen umgangen, indem die offenkundige Unvereinbarkeit der metrisch-stilistischen Form der Folkeviser mit der altnordischen Poesie durch die Hypothese beseitigt wird, die Folkeviser ständen mit der Poesie der Völker, welche die Germanen bei ihrer Einwanderung in Skandinavien unterwarfen, in Zusammenhang. Die Folkeviser sind traditionell, die

Vorstellungen, auf denen die chants de magie beruhen, tragen den Charakter der époque sauvage, der Refrain ist ein Kennzeichen aller primitiven Volkspoesie, ebenso die Verbindung von Tanz und Gesang — die Folkevise *kann also* (!) in primitiver Zeit entstanden sein; sie *muß* sogar soweit zurückreichen (S. 319), denn sie zeigt keine Einflüsse des mittelalterlichen Christentums [vgl. Steenstrups Bemerkungen über das Religiöse in der Folkevise S. 141 ff., insbesondere S. 168, wo aus dieser richtigen Beobachtung der Schluß auf den Stand und die sociale Klasse der Dichter gezogen wird]. Die Verbreitung zahlreicher Lieder ›aus der époque sauvage‹ bei vielen Völkern Europas im Gegensatze zu den speciell skandinavischen historischen Folkeviser des Mittelalters erklärt sich nicht aus ihren Wanderungen, sondern aus dem uralten Ursprung bei einer Rasse, welche die gemeinsame Grundschicht später eingewanderter Völker bildet, der keltischen: *Rappelant ce qui a été dit plus haut de la fidélité et de la ténacité de la tradition, et constatant, d'autre part, que l'ensemble des conceptions qui sont à la base des Chants de Magie répond à tout ce que nous savons par ailleurs des idées et croyances des anciens Celtes, nous nous croyons absolument en droit de conclure que ces chants ont existé de leur temps, et que c'est de leur âme qu'ils ont jailli* (S. 325). Sollte dem Leser, der sich vom Verfasser willig mitführen läßt, bei diesem schwindelnden Fluge ins Blaue noch Atem genug geblieben sein um zu fragen, ob denn überhaupt Kelten in Skandinavien ansäßig gewesen seien, so wird er durch eine Fülle von Beweisen darüber beruhigt; nicht nur ethnologisch sei dies *hors de toute contestation*, auch sonst verrät sich die keltische Grundschicht in kleinen Zügen: selbst die Hüte der Bäuerinnen von Fünen und Falster, die denen der Bäuerinnen von Anvers gleichen, müssen als Zeugnisse für das Keltentum in Dänemark herhalten, für das von archäologischer Seite Munch als Zeuge angerufen wird. Es ist ja fatal, daß Montelius nicht nur von Kelten ganz schweigt, sondern sogar von der germanischen Einwanderung zur Steinzeit spricht, doch tröstet sich der Verfasser mit dem Glauben, daß M. deshalb noch nicht die Anwesenheit von Kelten in Skandinavien schlechtweg läugne (vgl. die Note auf S. 324—25).

Dieses Truggespinnst, in dem sich niemand verfangen wird, in seine Fäden aufzulösen wäre Zeit- und Papierverschwendung. Es kann nur als warnendes Beispiel dafür dienen, wohin die einseitig folkloristische — man verzeihe das Wort, da es gerade hier am Platze zu sein scheint — Betrachtung von Literaturdenkmälern unter Vernachlässigung der literarisch-philologischen Kriterien zu führen vermag. Gewiß kann man den Stoff solcher Denkmäler für sich zum

Gegenstande einer Untersuchung machen, wie sich ja auch Mythologie und Heldensage als selbständige Wissenschaften entwickelt haben: aber nicht im Gegensatze zur Philologie, sondern in beständiger unlösbarer Verbindung mit dieser. Wie niemand unternehmen kann, auf diesem Gebiete ein stoffliches Thema zu behandeln, ohne mit der philologischen Kritik der Denkmäler vertraut zu sein und sie selbst handhaben zu können, so auch nicht auf dem ebenso heiklen Gebiete der Folkeviser. Der literarhistorischen und philologischen Seite des Gegenstandes ist nun der Verfasser leider gar nicht gewachsen. Er hat kein selbständiges Urteil darüber; wo er dieses Gebiet berührt, ist sein Wissen rein compilatorisch, und er weiß nicht einmal die richtigen Quellenwerke herauszufinden und von den veralteten oder ungenügenden zu unterscheiden. Wiederholt wird Steenstrups Abhandlung ›Vore Folkeviser fra Middelalderen‹ citiert; hätte doch der Verfasser aus diesem trefflichen Buche die Methode gelernt, nach der die Folkeviser zu behandeln sind! Er ist mit Axel Olrik in nähere und fernere Beziehung gekommen (S. 272): hätte er doch Anlaß genommen, sich Olriks vorbildliche Saxostudien zum Muster zu nehmen, wie man den Stoff eines literarischen Denkmals nach stofflichen Gesichtspunkten behandeln kann, ohne die literarische Kritik zu vernachlässigen, wie vielmehr beide Sphären der Forschung einander gegenseitig ergänzen und befruchten. Der Weg, auf dem allein Resultate von Wert erreicht werden können, war an ganz nahe liegenden Mustern gewiesen und brauchte vom Verfasser nicht erst gefunden zu werden. Wenn er ihn nicht betreten hat, so ist daran jene verhängnisvolle Ueberschätzung der Tragweite volkskundlicher Parallelen und Unterschätzung der philologischen Methode Schuld, die den Verfasser um einen großen Teil der Früchte bringt, die bei seinem Fleiße und seiner großen Belesenheit nicht hätten ausbleiben können, indem sie die vorhandenen guten Ansätze zu einer brauchbaren Materialsammlung, volkskundlich vergleichenden Stoffbeleuchtung und populärwissenschaftlichen Einführung in das Thema nicht zur freien Entfaltung kommen läßt.

Breslau, im Mai 1899. O. Jiriczek.

Kraus, C., Heinrich von Veldeke und die mittelhochdeutsche Dichtersprache. Mit einem Excurs von Edward Schröder. Halle a. S. Max Niemeyer 1899. XV. 192 S. Preis 5 Mk.

Der junge Schiller erlaubte sich den Reim *Menschen* : *wünschen*, da in seiner schwäbischen Mundart beide Reimvocale als *i* zusammen fielen. Später hat er das Gedicht gewiß auch wegen dieser Freiheit ausgemerzt, die außerhalb Schwabens den Leser nur zum Lachen reizen konnte.

Aehnlich ist es zu erklären, daß Hartmann von Aue in seinen Erstlingsdichtungen *heim* : *bein* reimte, später aber nicht mehr. Es bestand eben damals bereits eine gerade zu Hartmanns Zeit wachsende Abneigung gegen mundartliche Formen; es bestand eine zunächst für die oberdeutschen Dichter bindende Regel, die man als die Dichter- oder Litteratursprache bezeichnen kann. Sie Schriftsprache zu nennen, würde vielleicht den Gedanken hervorrufen, daß die Dichter diese Sprachregel durch das Lesen kennen lernten, wie das in unseren Tagen wesentlich der Fall ist; während im Mittelalter das Lesen überhaupt bei den ritterlichen Dichtern durchaus nicht allgemein war und andrerseits die geschriebene deutsche Litteratur jener Zeit noch als sehr beschränkt gedacht werden muß. Es kann nur ein andrer Grund die Ausgleichung der Mundarten bewirkt haben: die Rücksicht auf die über den Mundarten stehende Sprache des Hofes, zunächst die des kaiserlichen, der sich aber die der fürstlichen mehr oder weniger angeschlossen haben wird. Im Besitz der Provence, häufig und lange in Italien weilend, haben die Staufer und ihre Begleitung die dortige, durch die Poesie verherrlichte Geselligkeit kennen und schätzen gelernt und sie in Deutschland eingeführt, wobei die nordfranzösische Dichtung, z. T. durch die Niederlande vermittelt, die Muster für die erzählende Ritterdichtung darbot. Wie in Frankreich Reim und Versbau schon länger eine strengere Kunstform sich angeeignet hatte, so ward es in Deutschland ein selbstverständliches Gebot, genau zu reimen und zugleich beim Vortrag vor den Höfen in Ober- und Mitteldeutschland keinen sprachlichen Anstoß zu geben.

Vergleichbar ist die Zeit, in welcher Opitz auftrat: auch er lehrte und übte nach fremdem Muster eine Sorgfalt der Kunst, der sofort alle gelehrten Dichter beifielen, so daß die gleichartigen Versuche, die neben ihm und selbst lange vor ihm unternommen worden waren, in Vergessenheit gerieten. Aehnliches für den Anfänger der höfischen Dichtung, für Heinrich von Veldeke anzunehmen, wird

erlaubt sein. Wie bei Opitz die Lebensauffassung der Renaissance, die im Streit der kirchlichen Bekenntnisse als eine Rettung erschien, die Zustimmung der Zeitgenossen vielleicht noch mehr als seine Formenstrenge gewann, so wird bei Veldeke der ritterliche Minnedienst, der selbst den antiken Stoff durchdrang, Zuhörer und Nachahmer entzückt haben. Bei Veldeke stand es indessen mit Sprache und Versbau noch wesentlich anders als später. Seine Abweichung von der mhd. Regel ist so erheblich, daß man früher annehmen durfte, er habe überhaupt in der Mundart seiner Maestrichter Heimat gedichtet und die dem mhd. angenäherten Formen in den Handschriften der Eneide erklärten sich aus einer wohl durch Abschreiber vorgenommenen Umarbeitung in Thüringen. Die Lieder gäben überdies in ihrer oberdeutschen Ueberlieferung noch die ursprüngliche niederdeutsche Form zu erkennen. Der Originalfassung komme vielmehr Veldekes Legende vom h. Servatius am nächsten; nur sei auch hier die Ueberlieferung nicht rein, diesmal aber dem Mittelniederländischen näher gebracht worden.

Diese letzte Vermutung erwies sich nun zunächst als irrig dadurch, daß alte Bruchstücke sich sprachlich nur wenig von der vollständigen jüngeren Hs. unterschieden. Diese Bruchstücke sind zuletzt im Facsimile und vermehrt abgedruckt worden von L. Scharpé, *De Hss. van Veldekes Servatius* (*Leuvensche Bydragen* III 1, Lier 1899). Sie bieten nur wenige Abweichungen und im Reim nur eine: 615 lesen sie *biscop* anstatt *busscoff*; letzteres, durch den Reim auf *lof* als das Ursprüngliche erwiesen, steht dem Hochdeutschen näher: also haben vielmehr die Fragmente sich dem Mittelniederländischen anbequemt.

Den durch den Reim bezeugten Sprachgebrauch Veldekes in Vergleich hier mit dem ober- und mitteldeutschen, dort mit dem niederländischen zu ermitteln und zu zeigen, daß er, wie schon Steinmeyer und Franck vermutet hatten, auf ein deutsches Publicum Rücksicht nahm, ist die Aufgabe, die sich die sorgfältig geführten und klar dargelegten Untersuchungen von Kraus gestellt haben. Er findet p. XI: Veldeke strebte vor allem danach »Reimwörter zu verwenden, die sich ins Hochdeutsche übertragen ließen ohne daß die Reinheit des Reims darunter zu leiden brauchte«.

Zunächst werden die Fälle ausgeschieden, in welchen schon die Mundart Veldekes sich von Mnl. unterschied, z. B. daß er nicht mhd. *ie* und *iu* aufeinander reimte. Diese Fälle kommen natürlich nicht in Betracht, wenn zu zeigen war, daß Veldeke auf oberdeutsche Leser Rücksicht nahm.

Wohl aber (S. 7 ff.), die mit Recht alphabetisch geordneten nl.

Wörter und Formen im Reime, die Veldeke offenbar absichtlich mied, obgleich sie seiner Mundart zukamen. So *blide* »froh«, das nur in den Liedern und zwar dreimal vorkommt; *froet* »verständig«, die beide doch bei Wolfram (*unfruot*) erscheinen). Veldeke vermeidet überhaupt im Reime Formen, in denen das Hd. und das Nl. auseinander gingen: *heeft* und *hât*, *hoe* — *wie*, *geschiede* — *geschach*, *segghen* und *sagen*, *sijn* — *sint*, *wale*, *wel* — *wol*. Das ist um so auffallender als die nl. Formen, z. T. sogar sehr häufig, im Versinnern vorkommen, wo sie sich allerdings durch die Abschreiber leicht in die gewünschte Form umsetzen ließen.

Veldeke reimt in der Eneit nie mhd. *t* : *z*, wol aber *wîz* : *vernis* 5171. Im Servatius sind allerdings einige Fälle der ersten Art durchgeschlüpft. Die Affricata *z* reimt er jedoch auf die Spirans. Selten und nur in Reimnot bindet er *d* : *t*, außer hinter *l* und *n*, aber nicht hinter *r*. Er reimt *e* : *i* wenigstens nicht entfernt so häufig als die nl. Dichter; selten auch *ch* auf *c* (für *g* im Auslaut). Nur *sach* wird in den letzten 2000 Versen der Eneit öfter auf mhd. *-ach* gereimt; vorher folgte er dem heimatlichen, zuletzt aber dem hochdeutschen Gebrauch. Dagegen *sâge* für mhd. *sæhe* wird auf *lâge* gebunden, weil dies auch in Thüringen üblich war. Ebenso reimt er die Eigennamen auf *-us* anfangs nach nl. Weise auf *hûs*, von 9300 ab auf *sus*. *nieht* bindet er auf *lieht* streckenweise in der Eneit, wohl aus Reimnot. Auch die Dehnung der kurzen Vocale in offenen Silben ist recht selten. Er reimt *dâ* und nicht *daer*. Er meidet *mir* und *mich*, *dir* und *dich* im Reim, weil ihm beides in *mî* zusammfiel und er sich daher unsicher fühlte. Ebenso bei *wir*. Die nl. Syncopen der Verba im Reim fehlen u. s. w.

Dabei läßt sich ein Schwanken zwischen den beiden erzählenden Gedichten beobachten, ja sogar ein stellenweises Nachgeben nach der einen oder der andern Richtung. Auch ist für die Eneit allerdings eine Umarbeitung für das Original aller unserer Hss. vorauszusetzen, nur daß diese nicht sehr tief gegangen sein kann.

Hochdeutsches findet sich namentlich und gewiß schon nach der Absicht des Dichters im Schlußteil der Eneide von 10930 ab, von wo Veldeke nach längerer Unterbrechung das Werk zu Ende geführt hat; daß hier auch das Verhältnis zur Quelle ein anderes ist hat man bereits bemerkt und stilistische Abweichungen sollen dazu kommen.

Die angenommene Rücksicht auf fremde Leser bestätigt Kraus durch den Verweis auf französische Parallelerscheinungen sowie auf solche des 17. Jahrhunderts. Diese letzteren geben auch den Grund zur abweichenden Behandlung der Lieder Veldekes: die Rücksicht

auf fremde Leser fällt da weg, wo eine bestimmte Person, etwa di geliebte Herrin allein ins Auge gefaßt wird.

Die gewonnenen Ergebnisse bekräftigen sich durch die voı Schröder wahrgenommene Verschiedenheit im Gebrauch der Fremd wörter. Veldeke hat sich weit mehr mit lateinischen als mit fran zösischen Fremdwörtern eingelassen, und die Lieder zeigen aucl bei diesen den höchsten Satz: die Niederländer müssen sie wei mehr als eigenes Sprachgut angesehen haben als die Oberdeutschen

Die Untersuchungen von Kraus treffen mit solchen von Roeth zusammen. Es ergibt sich die Forderung nun auch andere Dichte so zu durchmustern und auch bei diesen den Einfluß der Hofsprach nachzuweisen und abzumessen. Bei Hartmann ist dies schon voı Haupt geschehen.

In den überaus reichen Zahlen der Citate von Kraus möge nocl auf S. 32 nachgetragen werden, daß *belopen* auch im Reinaert 349 2540 vorkommt. Daß *stolz* bei Wolfram gänzlich fehle (S. 116), is ein Irrtum.

Straßburg. E. Martin.

The Atharvaveda by M. Bloomfield. II. Band, 1. Heft, B aus: Grundriß de Indo-arischen Philologie und Altertumskunde, begründet von G. Bühler, fort gesetzt von F. Kielhorn. Straßburg, Trübner, 1899. 128 S. Preis 6 Mk.

Niemand war berufener den Atharvaveda und die zugehörig Litteratur für den ›Grundriß‹ zu bearbeiten als Bloomfield, der sic gerade als Kenner des Atharvaveda einen wohlverdienten Namen er worben hatte durch verschiedene Aufsätze über den vierten Veda i dem American Journal of Philology und dem Journal of the Ameri can Oriental Society, durch seine Ausgabe des Kauśika Sūtra un zuletzt durch seine Uebersetzung und Erläuterung der wichtigste Atharvalieder in der von M. Müller herausgegebenen Serie: Th Sacred Books of the East. Mit Freuden begrüßen wir denn auc dieses zugleich mit Thibauts Astronomie im vorigen Jahre erschienen Heft des Grundrisses, aus welchem nicht nur ›der Lernende‹, son dern auch ›der Gelehrte‹ vielen Nutzen ziehen wird und in welcher er die vielen bis jetzt in Fachzeitschriften zerstreut liegenden Ein zeluntersuchungen zu einem Ganzen verarbeitet findet. Daß ei Theil des uns hier Gebotenen den Fachgelehrten nicht neu und sc gar wörtliche Wiederholung von schon Gesagtem ist, wird nieman dem Verfasser übel nehmen, da er nur wiederholt, was er selbs früher Gutes gesagt hat. Die Einleitung der ›Hymns of the Athar

vaveda« (Sacred Books of the East, vol. XLII), findet man, hie und da verkürzt, in §§ 7—10 und 20—34 wieder und die Einleitung über das Gopathabrāhmaṇa ist eine Wiederholung von des Verfassers Aufsatz: »the position of the Gopathabrāhmaṇa in Vedic Literature«, im Journal of the American Oriental Society, XIX, 2nd half, S. 1—11.

Eine eingehende Kritik einer Schrift, wie der vorliegenden zu liefern, kann nur Sache der Zukunft sein; schon deshalb, weil wir später einmal hoffentlich besser unterrichtet sein werden über die ganze Atharvan-Litteratur, so weit sie uns noch aufbewahrt ist. Der Verfasser selbst hat sich über viele Punkte das Urtheil noch vorbehalten müssen, weil, zwar der Wissenschaft zugänglich, aber noch nicht herausgegeben sind: die Paippalāda-saṃhitā, das Prāyaścittasūtra und die Pariśiṣṭa, während der fünfte Kalpa, der noch vermißte Āṅgirasa-kalpa vielleicht noch auftauchen wird. Eine bessere, kritische Ausgabe des Gopathabrāhmaṇa wird auch nöthig sein.

So weit mir bekannt, ist Bloomfield der erste gewesen, der die eigentliche Bedeutung des vedischen Namens des Atharvaveda: *atharvāṅgirasaḥ* erklärt, und die richtige Auffassung gar mancher Atharvan-hymne gegeben hat, durch Herbeiziehung des Rituals, für das der betreffende Hymnus gebraucht wurde. Auch hat er zum ersten Mal darauf hingewiesen, daß die Praṇava-upaniṣad, die Deussen nur aus einer persischen Uebersetzung kannte, im Sanskrit jedem Gelehrten schon mehr als fünfundzwanzig Jahre im Druck zugänglich gewesen ist, da sie einen Theil des Gopathabrāhmaṇa bildet (vgl. Bloomfield § 68).

Daß unter den vielen positiven Ergebnissen in Bloomfields Schrift auch mehrere negative da sind und der Verfasser einige Male ein non liquet auszusprechen hat, wird niemand wundern, der mit den schwierigen Fragen vertraut ist, die bei einer Untersuchung der Atharvanlitteratur entstehen können. Eine der größten Schwierigkeiten ist wohl die Frage nach dem Verhältnis des Atharvaveda zur anderen rituellen Litteratur: ». . . the entire question of the relation of the AV. to *śrauta* practices is a rather (SBE. XLII S. LXX hieß es: »a very«) obscure point in the history of Vedic literature«, sagt Bloomfield, § 34. Eine Untersuchung dieses Verhältnisses hängt eng zusammen mit der Frage nach der Bedeutung des Brahman im vedischen Opfer. Bloomfields Aeußerungen über diesen Punkt in §§ 33, 34, 60 scheinen, wenigstens mir, unbefriedigend. Das liegt, wie ich glaube, daran, daß man das Wesen des Vaitānasūtra nicht richtig erkannt hat. Wie ich anderswo[1]) ausführlich dargethan habe,

1) Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes.

ist das Vaitāna das Sūtra nur für den Brahman und dessen Gehülfen beim Śrauta-opfer. Daraus läßt sich a priori schließen, daß in dem Atharvaveda hauptsächlich diejenigen auf Śrauta-ritual bezüglichen Lieder und Sprüche aufgenommen sind, die vom Brahman, besonders beim Anumantraṇa, anzuwenden sind (oder vom Brāhmaṇāchaṃsin, Potar und Āgnīdhra). Irreleitend scheinen mir nun Sätze wie die folgenden zu sein: »these stanzas (nl. AV. VI. 47) can hardly have been absorbed in the redaction except for the reason that they were at that time in vogue at the three savanas, as practiced by adherents of the AV.«; »it is not too much to say that the Atharvans knew and practiced soma-rites prior to the redaction of the Saṃhitā. Whether this was carried on in the spirit and with the equipment of the Vedic schools of the trayī, or in some more elementary form that did, above all, not require a variety of priests, can hardly be discerned«. Man erhält den Eindruck, daß der Verf. sich auf Grund der Atharvan-Hymnen ein Soma-Opfer möglich denkt, das nur von den Atharvans verrichtet wurde. Es ist aber zu bezweifeln, ob der Atharvaveda so alte, in die graue Vorzeit zurückreichende, auf Śrauta-Ritual bezügliche Lieder erhalten hat, daß man auf Grund derselben die von Bloomfield angenommene Möglichkeit zulassen kann. Ein Soma-Opfer, nur von Atharvans verrichtet, ist einfach undenkbar. Mir scheint es unzweifelhaft, daß die im Atharvaveda auf Śrauta-Handlungen sich beziehenden Lieder darauf hinweisen, daß der sich zum Atharvaveda bekennende Brahman (mit seinen Gehülfen) sich auch an das uns aus anderen Quellen der trayī bekannte Śrauta-Opfer betheiligte.

Ein zweiter wichtiger Punkt, an dem des Verfassers Ausführungen mich noch nicht überzeugt haben, ist das Verhältnis des Gopathabrāhmaṇa zum Vaitānasūtra. Bloomfield hat die feste Ueberzeugung, daß das Gopathabrāhmaṇa nicht nur jünger als das Vaitānasūtra, sondern auch davon abhängig ist, § 64 s. f. Einer seiner Hauptgründe ist die Thatsache, daß an verschiedenen Stellen Mantras, die im Vaitāna *sakalapāṭhena* citiert werden, vom Gopatha *pratīkena* gegeben werden, so daß man, nach dem Verf., sagen könnte, daß »the Vaitāna figures, as it were, as the Saṃhitā of GB.« (vgl. u. a. § 66). Einen zweiten Beweis (»definite and technical«) findet der Verf. (§ 66 S. 105) in dem Umstand, daß das Gopatha in I. 2. 18 mit den Worten *ātharvaṇībhiś cāṅgirasībhiś ca* einerseits auf Kauś. Sū. 8. 16, andererseits auf Vait. Sū. 5. 10 zurückweist. Diese sind, so weit ich gesehen habe, die einzigen Gründe. Ich meine dagegen, daß eine Thatsache nachweisbar ist, die zu Gunsten der entgegengesetzten Behauptung spricht, nämlich daß das Vaitāna-

sūtra das Gopathabrāhmaṇa als bekannt voraussetzt. Einige Male erwähnen sowohl das Kauśika- wie das Vaitāna-sūtra — und es ist auffallend, daß Bloomfield diesen wichtigen Punkt nicht einmal berührt hat — ein Brāhmaṇa. Von einem Brāhmaṇa ist die Rede Kauś. I. 3, 4, 6, 8; 6, 22 (und 23—28?); 58. 4 (*brāhmaṇoktam*); 80, 2 (*brāhmaṇoktam*); Vait. 7. 19 (*brāhmaṇoktam agnyupasthānam*); 17, 11 (*brāhmaṇoktān ity anubrāhmaṇinaḥ*); 31, 1 (*brāhmaṇoktena dīkṣeran*); und 43. 45 (*yajñakramo brāhmaṇāt*; *viriṣṭasandhānaṃ ca*). Es steht fest, daß wenigstens die Kauśika-stellen 6. 22, 58. 4 und 80. 2 sich nicht auf das Gopatha beziehen. Ob das zu Anfang des Werkes als Ritualquelle genannte *brāhmaṇa*, wie es Dārila und Ath. paddhati wollen, das Gopathabrāhmaṇa ist, scheint mir zweifelhaft. Von den Vaitāna-stellen bezieht sich 7. 19 augenscheinlich ebenfalls nicht auf das Gopathabrāhmaṇa. Vermuthlich ist also die von Bloomfield citierte (Bem. 2 zu § 66) Tradition nicht ganz zu verwerfen, nach welcher einst das Gopatha hundert Prapāṭhaka umfaßt hat, von welchen nur noch elf auf uns gekommen sind. Die drei anderen Stellen des Vaitāna können sich sehr gut auf unser Brāhmaṇa beziehen, und zwar Vait. 31. 1 auf Gop. I. 4. 1—6; Vait. 43. 45 auf Gop. I. 5. 7 und I. 3. 3[1]). Schwierig aber werthvoll ist die noch nicht besprochene Vaitāna-stelle 17. 11: *brāhmaṇoktān ity anubrāhmaṇinaḥ*, d. h.: »die Anubrāhmaṇins verwenden (hier) die im Brāhmaṇa vorgeschriebenen (Mantras)«. Das Sūtra besagt, wenn ich nicht irre, das Folgende: »Statt der in Sūtra 17. 10 genannten Mantras *śyeno 'si* u. s. w. (AV. VI. 48) verwenden diejenigen, welche das Anubrāhmaṇa als Autorität anerkennen, die im Brāhmaṇa genannten Mantras«. Hierzu vergleiche man Bloomfields Aeußerung (§ 66 s. f.): »above all the typical mantras of the three daily soma-offerings (*śyeno 'si* etc.) in GB. I. 5. 12 differ not only from those of the corresponding passage ŚB. XII. 3. 4. 3—5 but also from those of the Śaunakīya-saṃhitā (AV. VI. 48)«. Es scheint aber nach der oben citierten Vaitāna-stelle, daß der Autor dieses Werkes mit diesen abweichenden Mantras nicht unbekannt gewesen ist; er erklärt sie aber nur für die Anubrāhmaṇins bindend. Kann nun eben das uns vorliegende Gopathabrāhmaṇa nicht das Anubrāhmaṇa sein, während das eigentliche Brāhmaṇa, das dann im Kauśika citiert und erwähnt wird, uns verloren gegangen ist? *anubrāhmaṇa* bedeutet ja »Nachtrag zum Brāhmana«. In demselben Verhältnis

1) Aus Vait. 1. 8: *devatā havir dakṣiṇā yajurvedāt* zieht Bloomfield den Schluß: »Vait. 1. 8 aknowledges its dependence upon the Yajurveda«. Consequenterweise muß er also nach Anlaß der Vaitānā-stelle: *yajñakramo brāhmaṇāt* mir zugeben: »the Vaitāna ackowledges its dependence upon the (a) brāhmaṇa«.

wie unser Gopatha zum verlorenen Brāhmaṇa steht z. B. das Taittirīya Brāhmaṇa zur Taittirīya Saṃhitā (d. h. zu den in dieser enthaltenen Brāhmaṇatheilen, vgl. Sāyaṇa ad TS. I. 1. 8. 1). Hiernach scheint unser Vaitāna Sūtra das Gopathabrāmaṇa als bekannt vorauszusetzen. Die Verhältnisse sind aber, nach meiner Ansicht, complicierter. Ich meine nämlich — und hiermit komme ich zugleich zu der Widerlegung der von Bloomfield zu Gunsten der Priorität des Vaitāna angeführten Gründe —, daß vieles darauf hindeutet, daß wir in unserem Gopathabrāhmaṇa nicht das Brāhmaṇa der Śaunakins, sondern der Paippalādas zu sehen haben. In erster Stelle scheint der Umstand dafür zu sprechen, daß das Gopatha die vom Vaitāna *sakalapāṭhena* gegebenen Paippalāda-mantras und Sūktas in *pratīka* giebt; natürlich werden zuweilen im Gopatha Strophen oder Fragmente von Strophen aus dieser Saṃhitā ganz citiert (z. B. I. 2. 7 *devānām*; I, 1. 12 *agnir*), wenn der Autor den Inhalt der betreffenden Strophe zu einer Beweisführung benutzen will. Daß das Gopatha sich der Paippalāda-saṃhitā anschließt, scheint zweitens aus der Angabe zu folgen (GB. I. 1. 29), daß die erste Strophe der von ihm gefolgten Saṃhitā nicht *ye triṣaptāḥ* lautet, sondern *śaṃ no devīḥ*; und in Kauś. Sū. 7. 8 wird als erstes Lied der Śaunakīya-saṃhitā nachdrücklich das mit *ye triṣaptāḥ* anfangende genannt. So weist vielleicht das Pratīka *āpo garbhaṃ janayantīḥ* (GB. I. 1. 39) und gewiß das Citat *devānāṃ pariṣūtam* (GB. I. 2. 7) auf die Paippalāda-recension hin (vgl. Bloomfield, §§ 70, 71). Drittens, der Yajñakrama des Vaitāna weicht beträchtlich von dem in GB. I. 5. 7 angegebenen ab[1]). Viertens weicht das Vaitāna hie und da merklich von den im Gopatha gegebenen Vorschriften ab, z. B. in der Vorschrift über die bei den Stotras vom Yajamāna herzusagenden Sprüche, wo das Vaitāna (17. 10) die in der Śaunakīya-saṃhitā überlieferten verordnet, das Gopatha aber ganz verschiedene gebraucht wissen will[2]).

1) Es scheint, als ob das Gopatha sich in der Behandlung des Rituals selber nicht an dem I. 5. 7 mitgetheilten Yajñakrama hält, da z. B. nachdem I. 2. 15 ff. das Agnyādheya, I. 3. 11—16 das Agnihotra, I. 4 das Sattra behandelt war, in II. 1. 1—12 das Darśapūrṇamāsau, in II. 1. 17 das Āgrāyaṇa besprochen wird. Ist diese Inconsequenz vielleicht dadurch zu erklären, daß im Pūrvabrāhmaṇa die Pflichten des Yajamāna, der ja beim Sattra zugleich Offiziant ist, behandelt werden, im Uttara dagegen das eigentliche Brahmatvam? Um diese Vermutung zu begründen, müßte aber erst das GB. gründlich studiert und besser herausgegeben werden.

2) Stehen vielleicht die mystischen Zahlen in GB. I. 1. 8 in irgend welcher Beziehung zu den Zahlen der Anuvākas der Paippalāda Saṃhitā? vgl. Bloomfield, S. 107 unten.

Man könnte mir noch die Gopatha-Stelle entgegenhalten, wo die Worte *ātharvaṇībhiś cāṅgirasībhiś ca* scheinbar einerseits auf Kauś. Sū. 8. 15, 16, andererseits auf Vait. Sū. 5. 10 zurückdeuten. Aber diese Worte enthalten keinen zwingenden Beweis für die Priorität des Vaitāna; das wird mir jeder zugeben, der bedenkt, daß das Ritual schon da war, ehe man es aufzeichnete, daß also ein zum Atharvaveda sich bekennender Leser des Gopathabrāhmaṇa schon durch die Ueberlieferung gewußt haben kann, welche Kräuter und Pflanzen mit den »atharvanischen« und mit den »angirasischen« gemeint waren, ohne daß er das uns vorliegende Vaitāna zu kennen brauchte. Wer behauptet, das Gopatha sei aus späterer Zeit als das Vaitāna, weil die im Gopatha erwähnten »angirasischen« Kräuter im Vaitāna aufgezählt werden, müßte consequenter Weise auch zugeben, daß das Kauśika jünger sei als der Āngirasakalpa, weil in ihm (Kauś. 47. 2) von *āṅgirasaḥ sambhāraḥ* die Rede ist, und erst der zweifellos spätere Āngirasakalpa die Deutung dieses Terminus enthalten soll [1]). In derselben Weise ließe sich darthun, daß das Kauśika Sūtra jünger als das Vaitāna sei, da überall wo im Kauśika ein einfaches *anumantrayate* ohne nähere Angabe des Spruches vorgeschrieben wird [2]), gemeint sei Vait. 1. 3. Ja man könnte noch weiter gehen und behaupten, das Kauśika Sūtra sei sogar jünger als die Smṛti des Paiṭhīnasi, weil erst in dieser die Bedeutung des im Kauśika Sūtra so häufig vorkommenden *upadadhīta* gegeben wird.

Ich vermuthe also, daß unser Gopatha das Brāhmaṇa und zwar ein Anubrāhmaṇa der Paippalādas ist und daß den Verfassern des Kauśika und des Vaitāna ein anderes Brāhmaṇa bekannt gewesen ist, welches aber dem Gopatha enge verwandt, ja an vielen Stellen gleichlautend mit ihm gewesen ist, ebenso wie das Kāṇva- mit dem Śatapathabrāhmaṇa. Diese Vermutung ist aber erst an dem Inhalt der Paippalāda-saṃhitā, welche durch Bloomfields Initiative hoffentlich bald in aller Hände sein wird, zu prüfen.

Theils als Nachträge und Randbemerkungen zu Bloomfields verdienstlicher Arbeit, theils als Berichtigungen mögen hier noch einige einzelne Notizen folgen.

Zu Seite 12. Daß die Schule der Paippalādas und ihre rituellen Texte älter sind als die der Śaunakins, glaube ich auch jetzt noch. Daß die Paippalāda-saṃhitā älter ist als die Śamakīya, glaubt wohl auch Bloomfield selbst (vgl. § 35). Eine Hypothese über diesen

1) Oder es wird mit *āṅgirasaḥ sambhāraḥ* auf die »āngirasischen« Kräuter hingedeutet (genennt in Vait. 5. 10). Das macht aber in meiner Beweisführung keinen Unterschied.

2) z. B. Kauś. 80. 4, 11, 55 und wohl auch an anderer Stelle.

Punkt möge hier ein Plätzchen finden. Zwischen einer rituellen Handlung und dem Inhalt des sie begleitenden Liedes besteht im Kauśika Sūtra meistens Zusammenhang. In 25. 4 nun verordnet das Kauśika die folgende Heilweise: der Kranke soll sich einreiben mit dem Wasser, zu welchem die Neigen gethan worden sind der Butterspenden, welche mit den Strophen des ersten Liedes dargebracht worden sind. Es leuchtet ein, daß diese Handlung gut paßt zum ersten Liede der Paippalāda-saṃhitā (= I. 6 in der Śaunakīya-recension): *śaṃ no devīr abhiṣṭaye* (besonders vgl. man Str. 3: *āpaḥ pṛṇīta bheṣajam*), nicht aber zum ersten Liede der Śaunakīns, das den Vācaspati verherrlicht. Auch hieraus scheint man schließen zu dürfen, daß die Śaunakīya śākhā jünger ist als die der Paippalādas und daß die Śaunakins ihr Ritual von den Paippalādas übernommen und so wenig möglich darin geändert haben. Dieselbe Bemerkung gilt für Kauś. 32. 28.

Zu S. 12. Das Śaunaka-opfer hat keine besondere Beziehung auf die Śaunakins als Atharvans. Es wird als eine Art Abart vom Dākṣāyaṇayajña erwähnt auch von Āp. śrs. III. 17. 12. Uebrigens bedeutet *śaunakayajño 'bhicārakāmasya* nach meiner Meinung nicht: »the Śaunaka-opfer is prescribed for such as desire to become adepts in sorcery«, sondern: »das Śaunaka-opfer wird von demjenigen verrichtet, der (seinen Feind) durch Behexung zu schädigen wünscht«.

Zu S. 14 (§ 14). Auch im Udakaśānti-ritual der Baudhāyanīyas wird als Anfangsstrophe des Atharvaveda nicht *ye triṣaptāḥ*, sondern *śaṃ no devīḥ* angegeben.

Zu S. 25. Auffallend ist das in Baudh. gṛhs. I. 1 und 2 mehrere Male gefundene: *atharvavedāya svāhātharvāṅgirobhyaḥ svāhā*; dasselbe in Bhār. gṛhs. III. 14.

Zu S. 38 (§ 37). Welche Lieder als Mṛgārasūktāni bezeichnet werden, ist, meine ich, noch nicht so ganz sicher wie Bloomfield meint. Nach Keśava zu Kauś. 9. 1 und Sāyaṇa Vol. I. S. 635 sind die Mṛgārasūkta's: AS. IV. 21—30, von welchen bei der Śānti weggelassen werden sollen: 21, 22, 30. Aber erstens ist es fraglich, ob diese Erklärung der Worte *uttamaṃ varjayitvā* (Kauś. 9. 1 vgl. ZDMG. LIII S. 217) zu rechtfertigen ist, und zweitens scheint der Yajurveda zu lehren, daß die Sūktas mit *agner manve* anfangen. Daß die Mṛgārasūktas diejenigen sind, welche Bloomfield als solche bezeichnet, möchte ich weder bejahen noch verneinen, ich will nur darauf hinweisen, daß die Tradition der Atharvans als Mṛgārasūktāni höchstwahrscheinlich die Lieder IV. 23—30, nicht IV. 23—29, bezeichnet.

Zu S. 71 unten. Bei welcher unregelmäßigen Erscheinung der ersten Zähne das Sūkta VI. 140 zur Anwendung kommt, lehrt das Kauśika 46. 43: *yasyottamau dantau pūrvau jāyete*: »wenn bei einem Kinde die oberen Zähne zuerst zum Vorschein kommen«.

Zu S. 72 Z. 6. Zu *garbhadṛṁhaṇāni* ist wohl nicht *sūktāni*, sondern *karmāṇi* zu ergänzen.

Zu S. 81. Ich bin überzeugt, daß Śakadhūma ein mystischer Namen für Agni (1. Feuer, 2. Licht) ist, als der aus dem trocknen Kuhmist erstandene, vgl. z. B. Kauś. 80. 20.

Zu S. 84. *yadi dīkṣito 'vakiret* soll bedeuten: »when a Dīkṣita has fallen from grace«? Diese Uebersetzung ist wohl ein Lapsus calami.

Zu S. 92. Das Lied VII. 73 ist, wenn ich nicht irre, das gharmasūkta des Śaunakins, gegenüber dem aus Vait. 14. 1 bekannten des Paippalādas. Vermuthlich sind nl. Vait. 14. 4—6 so abzutheilen: *gharmasūktena gharmaṃ hūyamānam* | *svāhākṛta iti dvābhyāṃ gharmasya vaṣaṭkṛte 'nuvaṣaṭkṛte* | *bhakṣo vājinivat* | d. h. »mit dem Gharmaliede (begleitet der Brahman) das Darbringen des Gharma; mit den zwei Strophen AV. VII. 73. 3, 4 (begleitet er) das Aussprechen und Wiederholen des *Vaṣaṭ*-rufes; das Genießen des Gharma geht in gleicher Weise vor sich wie das des *Vājina* (vgl. Vait. 8. 15—16)«.

Zu S. 106 und 113, Note 3. Da Gopatha S. 34. Z. 6 *catvāri śṛṅgeti* und auch ib. Z. 3 nach der HS. I. O. 288 *śṛṅgā* statt des gedruckten *śṛṅgās* liest, wird *śṛṅgā* wohl das Richtige und das von der Paippalāda-saṃhitā gebotene *śṛṅgās* ein Schreibfehler sein.

Zu S. 112 unten. Daß das im Gopatha in diesem Zusammenhang erwähnte *sāṃtapana*-Feuer nichts mit den Maruts zu schaffen hat, ist von Bloomfield richtig bemerkt. Ich erinnere an das *saṃtapana*-Feuer, welches in Gaut. pi. sū. I. 1. 20, im Jaiminīyasūtra (citiert von Rudradatta ad Āpast. śrs. I. 20. 13) und von Vasiṣṭha (in Nirṇ. sindhu III. b. 30. a. 6) erwähnt wird.

Uebrigens sind mir in dem sorgfältig corrigierten Buche nur ein Paar Druckfehler begegnet; S. 24, Z. 4 v. u. ist das Citat aus HG. II. 9. 6; S. 82. Z. 4 v. u., Kauś. 51. 14; S. 119 Z. 1 v. u. Vait. 17. 6.

Breda, 21. März 1900. W. Caland.

CODEX PVRPVREVS ROSSANENSIS. Die Miniaturen der griechischen Evangelienhandschrift in Rossano nach photographischen Aufnahmen herausgegeben von Arthur Haseloff. Berlin, Leipzig 1898. Giesecke und Devrient. XVI und 154 S. 15 Lichtdrucktafeln, 14 Illustrationen im Text.

Das Jahr 1898 hat dem Studium der Miniaturmalerei besonders reiches Material zugeführt: abgesehen von mannigfachen Aufsätzen, die diesem Zweige der Kunstwissenschaft gewidmet waren, erschienen nicht weniger als drei selbständige Bücher, deren jedes den bildlichen Schmuck einer Handschrift vollständig reproducierte. Die Miniaturen der Italafragmente in Berlin, die Victor Schulze herausgegeben hat[1]), waren bis dahin unpubliciert, die Illustrationen der Leidener Arathandschrift, die Thiele seinen »Antiken Himmelsbildern« einverleibt hat[2]), waren nur in ungenauen Stichen des XVI. Jahrh. bekannt; erst die neue exakte Publikation, die durch die Unterstützung der Göttingischen Gelehrten Gesellschaft zu stande gekommen ist, ermöglicht die richtige wissenschaftliche Nutzung des Materials. Dasselbe gilt von der neuen Ausgabe des Evangeliencodex in Rossano.

Gelegentlich einer Studienreise in Süditalien hatten von Gebhardt und Harnack die wertvolle Handschrift in ihrem abgelegenen Schlupfwinkel entdeckt und sie veröffentlichten gleich im folgenden Jahre (1880) eine eingehende Beschreibung, begleitet von einer Reproduktion der Bausen, die sie von den Bildern angefertigt hatten[3]). Die hervorragende Bedeutung der Bilder ward von allen Seiten sofort anerkannt und es hat daher in der Folgezeit nicht an Versuchen gefehlt, photographische Aufnahmen davon zu erlangen, aber erst dem jetzigen Herausgeber ist es gelungen, alle Schwierigkeiten zu überwinden, welche die früheren Versuche vereitelt haben. H. dankt seinen Erfolg dem um die kunsthistorische Forschung wohl verdienten Grafen Adalbert zu Erbach-Fürstenau, der die Vermittlung seines Oheims, des inzwischen verstorbenen Cardinals Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst anrief. Die Empfehlung des Kirchenfürsten war die Zauberrute, um die Thüren zu öffnen, die den Schatz verschlossen hielten.

1) Die Quedlinburger Itala-Miniaturen. München 1898.

2) Antike Himmelsbilder mit Forschungen zu Hipparchos, Aratos und seinen Fortsetzern und Beiträgen zur Kunstgeschichte des Sternhimmels. Berlin, Weidmann 1898.

3) Evangeliorum codex Graecus purpureus Σ, Leipzig 1886. Ergänzend tritt dazu die Beschreibung des codex und Veröffentlichung seines ganzen Textes in Gebhardts und Harnacks Texten und Untersuchungen, Bd. I, Heft 4. Leipzig 1883.

Die erste Publikation der Miniaturen war nicht nur für die stilistische Beurteilung völlig ungenügend, auch für die Deutung bot sie keine hinreichend sichere Grundlage, wie die Controverse zeigt, die sich an das Bild der Brotausteilung geknüpft hat. F. X. Funk glaubte darin eine Analogie zu der jetzt in der Kirche üblichen Abendmahlsfeier zu sehen, glaubte, daß in der Miniatur Christus dem über seine Hände gebeugten Apostel das Brot in den Mund stecke. In einem 1896 erschienenen Aufsatz[1]) zog Funk daraus die Folgerung, daß der Rossanensis nicht vor dem VIII. Jahrh. entstanden sein könne, denn erst damals sei der heutige Communionritus in Aufnahme gekommen, während in älterer Zeit der Priester den Gläubigen das Brot in die Hand gelegt habe. Als Funk ein Jahr später seinen Aufsatz in erweiterter Gestalt neu druckte[2]), hat er selbst zugestanden, daß eine andere Auffassung des Bildes möglich sei, daß eine neue Prüfung des Originals Licht in diese Sache bringen werde. Von andrer Seite[3]) war die Erklärung aufgestellt, daß der Apostel dem Herrn die Hand küsse, von dritter Seite[4]), daß er seine Hände gemäß einer von Cyrill erwähnten Vorschrift gekreuzt habe, um darauf das Brot zu empfangen. Von der Richtigkeit der letzten Erklärung kann sich jetzt jeder überzeugen, der die neue Publikation vor Augen hat.

Die Lichtdrucktafeln des Buches sind trefflich ausgeführt und geben, obgleich ihnen nur Aufnahmen von 13 × 18 cm zu Grunde liegen, die vergrößert werden mußten, ein gutes Bild der Originale. In einigen Fällen wäre dasselbe wohl noch deutlicher geworden, wenn eine sorgfältige Glättung der Handschriftblätter dem Photographieren hätte vorangehen können. Zu bedauern ist, daß gerade die Aufnahme eines der Hauptbilder, die einen Plattenfehler zeigte, nicht hat erneuert werden können, und noch mehr ist zu bedauern, daß der Herausgeber durch schlechtes Befinden verhindert war, sich länger in Rossano aufzuhalten, um die Handschrift einem erneuten gründlichen Studium zu unterziehen. Seine Beschreibung ist in folge dessen völlig abhängig von der seiner Vorgänger, die manche Ergänzung wünschenswert machte. Z. B. erfahren wir über die Farben in dem Bild der Austreibung aus dem Tempel weiter nichts, als daß der Vorhang an der Tempelfaçade rot gemustert ist, und doch wä-

1) Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XVII.

2) Kirchengeschichtliche Abhandl. und Untersuchungen, I. Paderborn 1897. p. 293. Dieser Aufsatz ist H. entgangen.

3) Dobbert, Repertorium für Kunstwissenschaft, XIV. 1891. p. 455.

4) Lüdtke, Untersuchungen zu den Miniaturen der Wiener Genesis. Greifswald 1897. p. 41.

ren genauere Angaben für die Deutung einiger Details in dies Bilde wichtig. Neben dem Tische des Wechslers liegen zwei Gege stände am Boden, den einen bezeichnet H. als Schale mit Geld, d andern weiß er nicht zu deuten. Die vermeintliche Schale hat vi eckige Gestalt, ringsum läuft ein heller Rand, in der Mittelfläc sehen wir regelmäßige Reihen runder Punkte. Unmöglich, daß i einer Schale, die doch vom Tisch herabgestürzt zu denken wäre, Geldstücke in solcher Ordnung liegen! Der Gegenstand kann nicl anderes sein als ein Zähl- oder Rechenbrett, wie es der anti Wechsler stets zur Hand hatte [1]). Der Gegenstand daneben schei mir ein Geldbeutel zu sein, er erinnert an den Beutel, den in manchen frühchristlichen Darstellungen von Judas' Selbstmc unter dem Erhängten am Boden sehen [2]). Die Kenntnis der Farb würde in beiden Fällen die Ungewißheit heben, H. hat uns aber gar einige Farbenangaben, die sich bei Gebhardt und Harnack f den, vorenthalten. Er erwähnt weder, daß die Schuhe der klug und der thörichten Jungfrauen rot sind, noch daß auf dem letzten P sionsbilde der eine Beamte neben Christus einen fleischfarbenen Man trägt. Den Rezensenten, der diese kleinen Unterlassungssünden Herausgebers rügt, wird mancher Leser einen Quisquilienkrän schelten, aber ich glaube mich berechtigt zu der Forderung, d H., wenn anders er die alte Ausgabe ersetzen und überflüssig n chen wollte, sich größerer Exaktheit hätte befleißigen müssen, wo von Hartel und Wickhoff in ihrer ausgezeichneten Publikation Wiener Genesis das leuchtende Vorbild aufgestellt haben. H.s M gel an Exaktheit, von dem wir weitere Proben sogleich sehen w den, erweckt das Gefühl der Unsicherheit, zwingt uns in jedem e zelnen Fall wieder v. Gebhardt und Harnack zu konsultieren, sie nicht eine Ergänzung bieten. So ist die an zweiter Stelle wähnte Farbenangabe nicht so bedeutungslos, wie es auf den erst Blick scheinen könnte, denn wir haben Grund zu vermuten, daß der späten Kaiserzeit die Farben der Beamtentracht sich nach d Range richteten. Jeder Beitrag zur Kenntnis dieser Dinge muß her willkommen sein.

Im ersten Capitel seines Buches schildert H. nach einem kurz

1) Ueber die verschiedenen Arten des Rechenbrettes, Abacus, vgl. Marqua Mau, Privatleben der Römer p. 99. Ein einfaches Zählbrett scheint mir C stantin in der Hand zu halten bei der Geldausteilung auf dem Relief des Boge S. die Abb. nach Photographie bei Wilpert, L'arte già Archivio storico d arte I. 1898. p. 91.

2) Vgl. das Elfenbeinkästchen des British Museum, Garrucci, Storia d arte cristiana, VI Taf. 446. 2.

Ueberblick über die Litteratur, welche die Handschrift seit ihrem Bekanntwerden hervorgerufen hat, den jetzigen Bestand des Codex und wirft die Frage auf nach dessen ursprünglichem Umfang. Erhalten sind uns 188 von später Hand nummerierte Blätter mit folgendem Inhalt.

f. 1a Miniatur: Auferweckung des Lazarus.
f. 1b - Einzug in Jerusalem.
f. 2a - Säuberung des Tempels.
f. 2b - Die klugen und thörichten Jungfrauen.
f. 3a - Abendmahl und Fußwaschung.
f. 3b - Austeilung des Brotes.
f. 4a - Spendung des Weines.
f. 4b - Christus auf dem Oelberg.
f. 5a Medaillon mit dem Titel *Ὑπόθεσις κανόνος τῆς τῶν εὐαγγελίων συμφωνίας.*
f. 5b und 6a unbeschrieben.
f. 6b Anfang der Epistula Eusebii ad Carpianum.
f. 7a Miniatur: Heilung des Blindgeborenen.
f. 7b - Der barmherzige Samariter.
f. 8a - Erste Pilatusszene, Reue und Tod des Judas.
f. 8b - Zweite Pilatusszene.
f. 9 Kapitelübersicht des Matthaeusevangeliums.
f. 10—118 Text des Matthaeusevangeliums.
f. 119 Kapitelübersicht des Markusevangeliums.
f. 120 unbeschrieben.
f. 121a Bild des Markus.
f. 121b unbeschrieben.
f. 122—188 Text des Markusevangeliums bis XVI 14 *την απιστιαν αυ*

›Geordnet sind die Blätter der Handschrift nach Quinternen, doch beginnt die Zählung derselben erst mit dem zehnten Blatt, und übergeht auch die dem zweiten Evangelium vorgesetzten Blätter fol. 119—121‹. So berichten v. Gebhardt und Harnack und ihnen folgend H., ohne zu bemerken, daß diese Angabe in Widerspruch steht mit einer anderen[1]), aus der sich berechnen läßt, daß der Quinterno IA mit fol. 119 endigt, der Quinterno IB mit fol. 122 beginnt. Es

1) V. Gebhardt und Harnack a. a. O. p. X Anm. 2. ›Fol. 10a ist mit A bezeichnet, fol. 20a mit B und so fort bis fol. 181a, welches die Signatur IH trägt. Eine Unregelmäßigkeit findet sich außer der angeführten (d. i. Uebergehung der fol. 119—121) nur in der 12. Quinterne, aus welcher vor der Beschreibung ein Blatt geschnitten ist‹. Aus der Angabe ist zu entnehmen, daß der elfte Quinterno mit fol. 110 beginnt, dann muß entweder das fol. 119 noch zu diesem Quinterno gehören, oder aber der Quinterno unvollständig sein.

scheint also, daß nur ein Doppelblatt f. 120, 121 ein späterer Einschub ist, und damit würden wir eine plausible Erklärung gewinnen für die verwunderliche Thatsache, daß aus dem zwölften Quinterno ›vor der Beschreibung‹ ein Blatt ausgeschnitten ist[1]. Glaubhafter ist, daß beim Schreiben das erste Blatt dieser Lage ausgespart wurde zur Aufnahme des Evangelistenbildes, daß aber für dasselbe später ein eignes Doppelblatt verwandt wurde, damit die Malerei nicht durch Berührung mit einer Schriftseite leiden sollte. Bei der Einfügung des Doppelblattes ergab sich leicht die Wegnahme des ausgesparten einzelnen Blattes. Um Gewißheit über diesen Punkt zu erhalten, bedarf es eines neuen Einblicks in das Original.

Das fol. 9 ist ein isoliertes Blatt, was daraus hervorgeht, daß es verkehrt eingebunden werden konnte. Der Anfang der Kapitelübersicht steht nämlich auf der jetzigen Rückseite, eine Thatsache, die uns H. nicht hätte verschweigen sollen. Ob auch in dem vorangehenden Teile solche Einzelblätter enthalten sind oder ob je zwei und zwei hier ein zusammenhängendes Doppelblatt bilden, darüber geben uns weder die alten noch der neue Herausgeber Klarheit. Die einzige hierauf bezügliche Notiz, die wir wiederum allein bei v. Gebhardt[2], nicht aber in H.s Buch finden, besagt, daß fol. 7 mit fol. 8 zusammenhängt, fol. 3 mit fol. 4. Daraus ergiebt sich, daß die von Harnack vorgeschlagene Rekonstruktion des Quinterno, die H. ohne Prüfung übernimmt, unmöglich ist. Fol. 3 und 4 konnten nicht das sechste und siebente Blatt eines Quinterno bilden und es ist auffallend, daß v. Gebhardt, der auf derselben Seite oben das Rekonstruktionsschema, unten in einer Anmerkung die angezogene Notiz bietet, sich nicht des Widerspruches zwischen den beiden bewußt geworden ist. In dem Schema ist nämlich nicht fol. 3 mit fol. 4 verbunden, sondern fol. 3 mit fol. 2 und fol. 4 mit fol. 1.

Gegen die Ansicht v. Gebhardts und Harnacks, daß der Eingang des Codex verstümmelt sei, hatte Usoff Einsprache erhoben, die H. mit Recht zurückweist. Es darf als sicher gelten, daß der Schluß des Eusebiusbriefes, die Canones-Tafeln, ein dem Markusbild entsprechendes Titelblatt des Matthaeusevangeliums ursprünglich vorhanden gewesen sind, dagegen ist es auch mir sehr zweifelhaft, ob der Cyklus der Bilder aus dem Leben Christi so umfangreich gewesen ist wie v. Gebhardt und Harnack angenommen haben. Diese Frage kann aber nicht beantwortet werden, bevor nicht der Zustand des Erhaltenen gründlich untersucht ist.

1) S. oben p. 413 Anm. 1. H. hat auch den Ausschnitt des einen Blattes nicht der Erwähnung wert gehalten.

2) Texte und Untersuchungen, Bd. I, Heft 3. Leipzig 1883. p. XVII, Anm. 22.

Am Schluß des I. Cap. führt H. v. Gebhardts Urteil über die Zeit der Schrift an, die dieser Forscher dem VI. oder dem Anfang des VII. Jahrh. zuweist. Das II. Cap. enthält die Beschreibung und Deutung der Bilder, das III. eine stilkritische Charakteristik. H. untersucht hier die Malweise, die Figurenbildung, die Gewandung, die Hintergründe, kurz alle Details der Ausstattung und weist Gleichartiges in anderen Werken nach, wobei sich eine enge Verwandtschaft des Rossanensis mit der Wiener Genesis herausstellt. Im letzten Cap. folgt eine ikonographische Charakteristik, die durch Vergleichung der Bilder mit anderen Darstellungen desselben Gegenstandes zu bestimmen sucht, welchen Platz die Miniaturen des Rossanensis in der Entwicklung der Typen einnehmen.

Die Deutung der Bilder hat H. in manchen Fällen gefördert, vor allem danken wir ihm die richtige Erkenntnis der schönsten Composition, der zweiten Pilatusszene. Das Bild unterscheidet sich in seiner Anlage wesentlich von allen übrigen. Es ist nämlich Regel im Rossanensis, daß unterhalb der neutestamentlichen Darstellungen, die immer nur die obere Hälfte der Seiten einnehmen, die Halbfiguren von vier Propheten angebracht sind, deren Unterteil durch eine Schrifttafel verdeckt ist. Die Gestalten weisen sämtlich mit der erhobenen Rechten auf das oben befindliche Bild, ihre linke Hand ruht auf dem Rande der Schrifttafel, so daß sie gleichsam auf einer Kanzel zu stehen scheinen. Den Propheten sind die Namen beigeschrieben und die Schrifttafeln tragen jedesmal einige Worte des betreffenden Autors, die auf den dargestellten neutestamentlichen Vorgang bezogen werden. Die Entzifferung der Schrifttafeln ist schwierig, da die dafür verwandte Silbertinte stark verblaßt ist; unter den wenigen Textstellen, die v. Gebhardt und Harnack gelesen haben, ist eine, die nicht dem Propheten angehört, dessen Name der Figur darüber beigeschrieben ist.

Ohne Prophetenbilder ist nur fol. 8. Auf seiner Vorderseite ist in einem unteren Bildstreifen dargestellt wie Judas den Hohenpriestern die 30 Silberlinge zurückträgt und wie er sich erhängt. Der obere Bildstreifen zeigt die Hohenpriester Christus vor Pilatus anklagend. In der Mitte thront Pilatus hinter seinem Amtstisch, neben seinem Sessel stehen zwei Diener mit Amtsinsignien in den Händen, auf der rechten Seite sehen wir eine Gruppe seiner Beamten, ihnen gegenüber die Hohenpriester und Christus. Oben wird die Darstellung von einer blauen Halbkreislinie umzogen. Dieselbe Halbkreislinie kehrt auf der Rückseite des Blattes wieder, auch Pilatus mit den beiden Dienern neben sich ist hier sehr ähnlich dargestellt wie auf der Vorderseite. Seinem Amtstisch zunächst steht

ein Schreiber, hinter diesem und auf der anderen Seite jüdisches Volk und jüdische Priester. In dem unteren Bildstreifen führen rechts zwei Diener den gefesselten Barabbas herbei, links steht Christus zwischen zwei Beamten, deren einer in der Rechten eine Rute hält. Erst H. hat erkannt, daß die beiden Bildstreifen eine einheitliche Composition bilden, daß hier die Szene dargestellt ist, wo Pilatus den Juden Christus und Barabbas zur Auswahl vorführen läßt. Harnack hatte auch auf fol. 8b zwei verschiedene Szenen zu sehen geglaubt und da er sie in seiner Ausgabe auf zwei verschiedenen Tafeln publiciert hat, ist ihre Zusammengehörigkeit bislang verborgen geblieben.

Es ist nichts Ungewöhnliches in spätantiken und frühchristlichen Bildwerken, daß Personen, die auf demselben Niveau zu denken sind, auf zwei durch eine Horizontallinie getrennte Streifen verteilt werden. H. hat passend hingewiesen auf das Probianusdiptychon und das von mir damit verglichene Trivulzische Relief des Ostermorgens[1]). Die Parallelen lassen sich leicht vermehren. Ein Feld der Holzthür von S. Sabina, das eine Acclamatio darstellt, ordnet die Figuren der Szene gar in drei übereinanderliegenden Streifen an. Die Anordnung in zwei Streifen ist nicht selten verwandt in der dem Rossanensis nahe stehenden Wiener Genesis, wo wir z. B. bei der Flucht des keuschen Joseph[3]) aus dem Gemach der Potiphar die Mägde und Kinder des Hauses zum Teil im oberen, zum Teil im unteren Streifen sehen.

H.s Deutung des Rossanensisbildes darf daher als sicher gelten, obwohl sie in Widerspruch steht mit seiner Ueberschrift. Als solche dient der leicht abgeänderte Vers des Lukas 23. 7 *μαθὼν δὲ Πιλᾶτος ὅτι ἐκ τῆς ἐξουσίας Ἡρώδου ἐστίν, ἀνέπεμψεν αὐτὸν πρὸς Ἡρώδην ὄντα καὶ αὐτὸν ἐν Ἱεροσυλύμοις ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις*[4]). Ebenso wenig wie hier stimmt auf der Vorderseite des Blat-

1) S. Göttingische Gel. Anz. 1897 p. 72.

2) Abb. Garrucci, Storia dell' arte cristiana VI Taf. 500 VI. Die alte Deutung des Reliefs als Verkündigung an Zacharias ist unhaltbar, die neue von Grisar, Geschichte Roms und der Päpste p. 257 ausgesprochene bedarf einer Modification. Eine eingehendere Besprechung des Gegenstandes wird erfolgen in der Rezension von Wiegand, Das altchristliche Hauptportal von S. Sabina.

3) Abb. von Hartel und Wickhoff, Die Wiener Genesis Taf. 31.

4) Beissel in seiner Rezension von H.s Buch (Stimmen aus Maria Laach 1899 p. 344) glaubt, daß die Abweichungen der Ueberschriften von unsern Evangelientexten vielleicht auf eine bestimmte Redaktion zurückzuführen sind und deshalb für die Herkunft der Bilder einen Fingerzeig geben können; ich bin der Ansicht, daß die Varianten lediglich durch Willkür und Nachlässigkeit entstanden sind.

tes das Bild mit der Ueberschrift zusammen. Sie besteht dort aus dem Verse des Matthaeus 27. 2 *καὶ δήσαντες αὐτὸν ἀπήγαγον καὶ παρέδωκαν Πιλάτῳ τῷ ἡγεμόνι.* In dem Bilde ist Christus nicht gebunden, er verbirgt aber seine Hände im Mantel ebenso wie in dem folgenden Bilde, wo er dem Barabbas gegenübergestellt ist. H. hat das Verbergen der Hände richtig erklärt als eine ceremonielle Ehrfurchtsbezeugung, die dem Niedrigstehenden in Gegenwart des Höheren ziemt; er vergleicht damit die Beamten des Pilatus in demselben Bilde und die Umgebung des Justinian auf dem Mosaik in San Vitale zu Ravenna. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß derjenige, welcher den Matthaeusvers als Ueberschrift über das Bild des Rossanensis gesetzt hat, die Haltung Christi falsch aufgefaßt und angenommen hat, seine Hände seien auf dem Rücken zusammengebunden. Der Matthaeusvers paßt auch deshalb nicht als Ueberschrift des Bildes, weil er die Einführung Christi bei Pilatus erzählt, das Bild aber den späteren Moment schildert, wo Christus alle Anklagen der Hohenpriester, alle Fragen des Pilatus nur mit Schweigen beantwortet, so daß sich dieser sehr darob verwundert. Die Verwunderung finde ich sehr lebendig ausgeprägt in der Figur des Pilatus, der mit der Rechten eine Rolle ans Kinn hält und fragend auf Christus blickt. Denselben fragenden Blick richten seine Beamten auf Christus, auch der eine der Hohenpriester, der den Kopf umwendet, während sein College in der Anklage fortfährt und das Schweigen des Angeklagten zu dessen Ungunsten auslegt. Erst durch die hier vorgetragene Erklärung werden wir der feinen Composition völlig gerecht. Sie müßte als Ueberschrift die Verse Matthaeus 27, 12—14 oder Markus 15, 3—5 tragen.

Die Diskrepanz zwischen den beiden Bildern und ihren Ueberschriften ist nicht ohne Bedeutung, sie beweist uns, daß der Miniaturmaler, der, wie es scheint, die Ueberschriften selbst zugefügt hat, für die Bilder ältere Vorlagen benutzt hat, deren volles Verständnis ihm fehlte.

Durch die richtige Deutung der beiden Pilatusbilder wird die Annahme Usoffs [1]), der sie abhängig glaubte von den apokryphen Pilatusakten, als irrig erwiesen. In den Akten wird erzählt [2]), wie bei der Einführung Christi ins Praetorium die beiden Signa, welche zwei Signiferi hielten, sich vor dem Eintretenden verneigten. Die Juden schrieen und beschuldigten die Träger der Signa, sie hätten diese absichtlich gesenkt, worauf Pilatus die Menge auffordert

1) Arbeiten der Kaiserl. Moskauer archaeologischen Gesellschaft IX 1881 (russ.).
2) Evangelia apocrypha ed. Tischendorff² p. 220, 291.

aus ihrer Mitte zwölf starke Männer auszuwählen, damit je sechs statt der Signiferi die beiden Signa festhalten. Auch in ihren Händen verneigen sich die Kaiserbilder, sobald Christus, der hinaus geschickt war, zum zweiten Male eintritt. Die beiden Pilatusbilder des Rossanensis zeigen, wie erwähnt wurde, neben dem Thron des Beamten zwei Signiferi. Ihre Signa bestehen aus einem breiten goldenen Schaft, an dem etwas unterhalb des oberen Endes ein Täfelchen befestigt ist mit goldenem Rande und mit zwei gekrönten Büsten auf der purpurfarbigen Mittelfläche. Das erste Pilatusbild galt bisher als Einführung Christi in das Gerichtslokal, in dem zweiten, dessen Zusammenhang mit dem unteren Bildstreifen unbekannt war, fehlte die Figur Christi und Pilatus war umgeben von schreienden Juden. Es lag nahe zu glauben — ich selbst muß mich zu diesem Irrglauben bekennen —, daß in den Miniaturen die wunderbare Verehrung Christi durch die Signa und die folgende Anschuldigung der Signiferi durch die Juden dargestellt wäre. Allerdings mußte dabei die ruhige teilnahmslose Haltung der Signiferi auffallen. H. hat nun aufmerksam gemacht auf den Unterschied zwischen den Miniaturen und den Reliefs der einen Ciboriumsäule in San Marco [1]), deren Abhängigkeit von den Pilatusakten zweifellos ist [2]). Hier wird das Wunder deutlich zum Ausdruck gebracht, die Signiferi bemühen sich mit beiden Händen die Signa festzuhalten, die sich trotzdem vornüberneigen, in den Miniaturen sind die Signa steil hoch gerichtet und werden nur lose von den Trägern mit einer Hand gehalten. Wir können die Signiferi in den Rossanensisbildern nur als Statisten betrachten, die zur Ausstattung der Szene gehören.

Bemerkenswert ist, wie genau die Miniaturen in der Ausstattung der Pilatusscenen übereinstimmen mit den genannten Reliefs. Der Amtsthron hat beiderwärts eine hohe gerade Rücklehne, vor ihm steht ein mit Stoff behangener Tisch, der ein cylinderförmiges Tintenfaß und Schreibrohre trägt [3]). Pilatus hat hier wie dort die gleiche Tracht, ebenso seine Schreiber. Die Signiferi sind beiderwärts in der Zweizahl und ihre Signa sind gleich gebildet. Die Uebereinstimmung zwischen Reliefs und Miniaturen ist so groß, daß wir eine

1) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 497. 2. Abb. nach Photographie bei H. Fig. 11—13.

2) S. de Waal, Römische Quartalschrift I 1887 p. 191 ff.

3) Der gleiche Tisch mit dem gleichen Tintenfaß steht auch vor dem Beamten, der die Hinrichtung des hl. Menas befiehlt, auf einer Elfenbeinpyxis im British Museum. Garrucci a. a. O. VI Taf. 440. 3. Das Tintenfaß war von Nesbitt als acerra gedeutet, von Garrucci als Räucheraltärchen, richtig erkannt hat es Wilpert, L'Arte già archivio storico dell' arte 1898 p. 119.

gemeinsame Quelle voraussetzen müssen. Die Anwesenheit der zwei Signiferi, die in den Akten eine bestimmte Rolle spielen, kann zu dem Glauben führen, daß eine aus dem apokryphen Bericht geschöpfte Darstellung das prius gewesen ist, doch ist es nicht minder wahrscheinlich, daß ein Künstler, der sich an die evangelische Erzählung anschloß, die zwei Signiferi in seine Composition eingeführt hat, weil er sich den Pilatus vorstellte wie einen hohen Beamten seiner eigenen Zeit, in der eine feierliche Amtssitzung undenkbar war, ohne daß Bilder der Kaiser gegenwärtig waren [1]). Vielleicht hat auch die Kenntnis einer Erzählung, die uns durch Josephus überliefert wird [2]), dazu beigetragen, daß die Künstler das Amtslokal des Pilatus besonders reich mit Kaiserbildern ausstatteten, deren wir in den Miniaturen auch zwei auf der Tischdecke sehen. Nach jenem Bericht des Josephus war Pilatus nämlich der erste Statthalter in Judaea gewesen, der die Signa mit den Kaiserbildern nach Jerusalem hereingeführt hatte, während seine Vorgänger aus Rücksicht vor dem jüdischen Gesetz, das Porträtdarstellungen verbot, beim Einzug in die Stadt diesen Schmuck von den Signa entfernen ließen. Die Zweizahl der Signiferi finden wir auch auf einem Consulardiptychon des Jahres 449 [3]), aber die Signa in ihren Händen sind von denen der Pilatusbilder sehr verschieden. An Stangen befestigte Tafeln wurden in Triumphzügen einhergetragen [4]) und zeigten dem Publikum Bilder der Schlachten und der besiegten Länder, auch bei bestimmten Amtshandlungen z. B. bei der Austeilung des Congiariums [5]) sehen wir solche Tafeln benutzt, in diesem Fall sind sie wohl beschrieben zu denken mit Anweisungen. Ob gleichartige Tafeln auch als Träger der Kaiserbildnisse in Gebrauch waren, ob in den Miniaturen und den Reliefs von San Marco die Signa mit künstlerischer Freiheit dargestellt sind, vermag ich nicht zu entscheiden.

H. nennt die Signa, obgleich er eine richtige Beschreibung davon giebt, Fahnen oder Standarten; es ist das eine der kleinen Ungenauigkeiten in der Behandlung des Details, die die Wertschätzung seiner sonst trefflichen Untersuchungen beeinträchtigen. So wird z. B. auch der Halsschmuck der Signiferi einmal als ›goldene Hals-

1) S. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln der K. Staats-Bibliothek in München. Abh. der Bayer. Akademie der Wiss. I Cl. XV München 1879 p. 20.

2) Antiq. Jud. XVIII 3. 1.

3) Abb. Gori, Thesaurus diptychorum I Tab. 8 p. 58.

4) Vgl. z. B. das Relief des Titusbogens, Philippi, Die römischen Triumphalreliefs, Abh. der K. Sächsischen Gesellschaft. Phil. Hist. Kl. VI 1872 Taf. 3.

5) S. Daremberg et Saglio, Dictionnaire des Antiquités I, 2. p. 1443.

kette‹ bezeichnet (p. 31), ein andermal als ›goldener Kragen‹ (p. 71). Die erste Bezeichnung ist die richtige, solche goldne Ketten begegnen uns als Halsschmuck der kaiserlichen Trabanten auf zahlreichen Monumenten, deren älteste, so viel ich sehe, aus Theodosius' Zeit stammen[1]). Die Fibel, welche die Mäntel der königlichen Propheten, des Pilatus und seiner Beamten auf der rechten Schulter zusammenhält, heißt bei H. einmal annähernd richtig eine Spange (p. 69) sonst wird sie stets als goldne Schulterbinde bezeichnet. Den falschen Namen hat H. von seinen Vorgängern übernommen, ebendaher stammt auch der verkehrte Gebrauch des Ausdrucks Sigma [2]) und Clavus [3]). Ich muß der Forderung Wilperts beipflichten, die er in seinem ausgezeichneten Büchelchen über die altchristliche Gewandung im Hinblick auf H.s Buch ausgesprochen hat, daß ein Herausgeber frühchristlicher Miniaturen den Forschungen der Archaeologen etwas mehr Rechnung zu tragen hat.

Die Stärke H.s beruht in seiner ausgebreiteten Kenntnis der späteren Kunst, insonderheit der Miniaturen, von denen er vielleicht mehr als irgend ein Fachgenosse gesehen hat und sich gegenwärtig hält. Diese Kenntnis ist den ikonographischen Untersuchungen sehr zu statten gekommen. Die ersten Herausgeber des Rossanensis hatten die Miniaturen fast ausschließlich mit frühchristlichen Werken verglichen und wenig Verwandtes gefunden, H. zieht hauptsächlich jüngere byzantinische Monumente zum Vergleich heran und kommt zu dem Resultat, daß der Rossanensis in den meisten Fällen eine Vorstufe des Typus bietet, der in der späteren byzantinischen Kunst herrschend wurde.

Nicht zustimmen kann ich dem Verfasser, wenn er den Ursprung des Rossanensis wegen seiner ikonographischen Stellung in die Zeit Justinians versetzt oder gar in eine spätere Periode, Ende des VI oder Anfang des VII. Jahrh., und die eng verwandte Wiener Genesis in dieselbe Zeit herabdrückt. Die Frage nach der Entstehungszeit der Handschriften selbst läßt sich bei dem heutigen Stande unserer Forschung nicht entscheiden. Die Urteile der Palaeographen vom Fach schwanken zwischen dem IV. und VII. Jahrhundert und lediglich von ihrer Seite ist eine festere Datierung zu erwarten, denn

1) Vgl. die Basis des von Theodosius errichteten Obelisken, d'Agincourt Histoire de l'art, Sculpture Taf. X.

2) H. spricht p. 24, 97, 125 von dem Sigma-förmigen Tisch statt den Namen Sigma für das Speisesofa dieser Form zu verwenden.

3) Mit Clavus bezeichnet H. nicht die Verticalstreifen der Tuniken, die e[r] unbenannt läßt, sondern den Einsatz der Chlamys (z. B. p. 30, 32, 34), dessen wahrer Name ταβλίον ist. S. Wilpert in dem oben genannten Buche p. II.

über die Entwicklung der malerischen Technik in dieser Periode haben wir noch weniger ein sicheres Urteil. Dagegen habe ich die Ueberzeugung, daß die Typen des Rossanensis sowohl wie der Wiener Genesis lange vor der Justinianischen Zeit geschaffen sind. Das läßt sich für den Rossanensis besonders eklatant erweisen durch ein Detail, die Gewandung der jüdischen Priester.

Es würde sich lohnen, den Darstellungen der jüdischen Priester in der christlichen Kunst eine Spezialstudie zu widmen, hier kann ich nur kurz den Entwickelungsgang des Gegenstands in frühchristlicher Zeit skizzieren. Zunächst erhalten die jüdischen Priester gleich den Propheten die Tracht der heiligen Personen, d. h. Sandalen, lange Tunika und Pallium. So erscheint Caiphas auf einem Sarkophag des Lateranensischen Museums[1]), dem einzigen, der das erste Verhör Christi darstellt; so erscheinen die beiden Hohenpriester bei dem Verhör Christi auf der den Sarkophagen nah verwandten Lipsanothek in Brescia[2]) und auf der erwähnten Ciboriumsäule in San Marco. Dieselbe Säule und ein Elfenbeindiptychon des Mailänder Doms[3]) geben in der Szene, da Judas das Sündengeld zurückträgt, den Priestern ebenfalls Sandalen, Tunika und Pallium.

Im fünften Jahrhundert wird in dreifacher Weise versucht, die Priestergestalten schärfer zu charakterisieren. Der Caiphas auf der Thür von S. Sabina in Rom[4]) hat, scheint es, einen auf der rechten Schulter gefibelten Mantel bekommen, doch das Relief ist so schlecht erhalten, daß man keine klare Anschauung der Gewänder hier bekommen kann. Auf einem Elfenbeinrelief des South Kensington Museums, das von einem Kasten stammt und nebst mehreren anderen Szenen des Marienlebens auch ihren Tempelgang darstellt[5]), steht vor den Stufen des Tempels ein Priester mit einem Buche oder Diptychon in den Händen. Seine Kleidung besteht aus einer fußlangen Tunika und einer weiten Planeta, so daß er einem christlichen Bischof gleicht, denn die Bischöfe der Zeit trugen beim Meßopfer bereits die Planeta, wie wir durch eine Notiz über den hl. Martin von Tours († 397) erfahren[6]). In den Mosaiken von S. Maria Maggiore in Rom sowohl in denen des Triumphbogens als auch in

1) Abb. Garrucci a. a. O. V Taf. 316. 1.
2) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 445.
3) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 450.
4) Vgl. oben p. 416 Anm. 2.
5) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 447. 1. An der Deutung dieser Szene als Tempelgang Mariä ist festzuhalten, der Versuch Stuhlfauths (Altchristliche Elfenbeinplastik p. 73) dies Relief anders zu interpretieren, ist gänzlich verfehlt.
6) S. Wilpert, Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten p. 46.

denen des Langschiffes [1]), finden wir eine größere Zahl von Priesterfiguren; sie tragen eine Art Halbstiefel, eine kurze gegürtete Tunika und darüber in mehreren Fällen eine Lacerna, den leichten nicht allzu langen Mantel, der auf der Brust mit einer Brosche zusammengehalten wird. Die christliche Kunst pflegt mit diesem Mantel die Orientalen auszustatten wie den Daniel, die Hl. Abdon und Sumen und andre.

Nur die dritte Art des Priestercostüms hat fortgelebt und sich weiter entwickelt. Uebereinstimmend mit den Mosaiken von S. Maria Maggiore verwenden es die kleinen Mosaiken in S. Apollinare Nuovo zu Ravenna [2]), die in gothischer Zeit entstanden sind. Dagegen auf einem Mosaik der Apsis von S. Vitale [3]) sehen wir Melchisedek in einer weit reicheren Gewandung und ihm gleichen andere Priester wie Zacharias und Aaron auf verschiedenen Darstellungen, die gleich dem Mosaik der justinianischen Epoche angehören [4]). Die Priester und der Priesterkönig tragen unter der gegürteten kurzen Tunica mit weiten Halbärmeln eine zu den Füßen herabreichende Tunika mit langen engen Aermeln. Die Lacerna ist beibehalten. Die Füße stecken in reich verzierten Schuhen, auf dem Kopfe erblicken wir eine rote Kappe oder ein Diadem oder eine rote Kappe mit einem Diadem ringsum. Wären die Typen des Rossanensis erst in justinianischer Zeit geschaffen, so würden auch hier die jüdischen Priester die charakteristischere Tracht haben, aber im Rossanensis sowohl als auch im Josuarotulus tragen sie Sandalen, Tunika und Pallium, entsprechen also den ältesten uns bekannten Darstellungen der Hohenpriester.

Die Bedeutung, die die Typen des Rossanensis durch ihr hohes Alter für die Kunstgeschichte haben, wird noch mehr gesteigert durch ihren engen Zusammenhang mit einer Schöpfung der Großkunst.

1) Abb. Garrucci a. a. O. IV Taf. 211.

2) Abb. Garrucci a. a. O. IV Taf. 251 f.

3) Abb. Garrucci a. a. O. IV Taf. 262. 1.

4) Vgl. die Verkündigung an Zacharias in der Miniatur des Etschmiadzin-Evangeliars, die von Strzygowski (Byzantinische Denkmäler I 1891 p. 74) der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zugewiesen wird. Ferner gehört hierher der Zacharias auf einer fünfteiligen Elfenbeintafel des South-Kensington Museums (Maskell, Ancient and mediaeval ivories in the S. K. M. Taf. zu Nr. 138. 66), die aus Lorsch stammt und eine treue Replik eines Originals aus justinianischer Zeit zu sein scheint. Ausführlicher wird darüber ein Aufsatz von mir im nächsten Heft der Byzantinischen Zeitschrift handeln und daselbst werden auch die jüdischen Priester der Cosmashandschrift (Abb. Garrucci a. a. O. III Taf. 145, 146, 151) und die damit verwandten Figuren der illustrierten Oktateuche besprochen werden.

H. hat den monumentalen Charakter der Miniaturen, auf den früher verschiedene Forscher schon aufmerksam gemacht hatten, sehr treffend gekennzeichnet. Er hebt den Unterschied hervor, der zwischen ihnen und den Wiener Genesisbildern besteht. Während die beiden Handschriften in der Ausführung der Bilder einander nah verwandt sind, sind sie in der Auffassung total verschieden. Die Miniaturen der Wiener Genesis sind als Buchillustration gedacht, die des Rossanensis gehen, was die Auffassung anbelangt, vielmehr zusammen mit dem bereits erwähnten Mosaikcyklus in S. Apollinare Nuovo [1]). In beiden Werken weist H. die »gleichen Grundzüge monumentaler Behandlung« nach. »Es sind erhaben feierliche, wohl abgewogene Compositionen auf neutralem Grunde, gemeinsam ist ihnen die Ruhe der Umrisse, der große antikisierende, statuarische Gewandstil; das Beiwerk ist gering, die Apostel (ohne Nimbus) sind durch einen aus ihrer Mitte neben Christus vertreten, die Menge, wo sie nötig war, durch eng geschlossene Gruppen. Landschaft und Baulichkeiten, Himmel, Luft und Erde sind als überflüssige Nebendinge auf das Notwendigste beschränkt«.

Daß der Maler des Rossanensis seine Bilder einem Werk der Monumentalkunst entlehnt hat, ist nun nicht nur aus deren Gesamtcharakter zu erschließen, einige Einzelheiten geben uns weit deutlichere Fingerzeige, die auffallenderweise noch nicht beachtet worden sind. Wie oben ausgeführt wurde, zeigen alle Bildblätter mit Ausnahme von fol. 8 unterhalb der neutestamentlichen Darstellung die Brustbilder von vier Propheten auf Schrifttafeln. Sie sind eine höchst merkwürdige Erscheinung, keine andre Miniaturhandschrift bietet ihres gleichen. Daß der Maler des Rossanensis nicht der Erfinder dieser Zuthat ist, wird durch die falsche Benennung eines Propheten in einem der wenigen controllierbaren Fälle hinreichend bewiesen, aber die Figuren selbst verraten uns ihre Herkunft. Durch das seitliche Erheben der Hand nämlich sind die Prophetengestalten besonders geeignet, einen Zwickel auszufüllen, der oben einen breiteren Raum bietet als unten. Sehr oft sind in den erhaltenen Mosaiken der Triumphbögen die untersten Zwickelplätze besetzt durch eine stehende Einzelfigur, die ihre Rechte erhebt, und zwar bilden in all diesen Fällen zwei gleichartige Figuren Pendants. So sehen wir in S. Paolo fuori [2]) an den betreffenden Stellen die beiden Apostelfürsten und ebenso in San Marco zu Rom [3]); die entsprechenden

1) S. oben p. 422 Anm. 2.
2) Garrucci a. a. O. IV Taf. 237.
3) Garrucci a. a. O. IV Taf. 294.

Figuren am Triumphbogen von S. Maria in Domnica zu Rom [1]), die in der Linken eine Rolle halten und mit der Rechten zu dem in der Glorie schwebenden, von den Aposteln umgebenen, Christus hinaufweisen, sind sicherlich als Propheten aufzufassen, wahrscheinlich als Jesaias und Jeremias. Diese beiden erblicken wir in den Zwickeln der Triumphbögen von S. Clemente in Rom [2]), von S. Maria in Trastevere [3]) und an einem ähnlichen Platze in S. Vitale zu Ravenna [4]). Hier erheben Jesaias und Jeremias aber nicht die Rechte, sondern sie halten mit beiden Händen je eine Rolle [5]).

Die bisher aufgezählten Apostel und Propheten sind alle in ganzer Figur dargestellt, ein Fall, wo nur Brustbilder der Propheten verwandt sind, ist mir unter den Mosaiken nicht bekannt. Eine Parallele hierzu finde ich erst in den Wandgemälden der Georgskirche in Oberzell auf der Reichenau (X. Jahrh.) [6]). An den Längswänden ihres Mittelschiffs sind in einem mittleren Streifen Szenen aus dem Leben Christi gemalt, darüber zwischen den Fenstern die zwölf Apostel, darunter in den Zwickeln zwölf Brustbilder von Männern, die Bücher in den Händen halten. Jedes Brustbild ist von einem Kreise umschlossen. Offenbar sind auf die Gestaltung dieser Medaillons die Portraits der Päpste und Bischöfe von Einfluß gewesen, die in vielen Kirchen an der nämlichen Stelle angebracht sind. Daß die Medaillons der Georgskirche aber als Propheten zu deuten sind, dafür sprechen die Wandgemälde der Kirche S. Angelo in Formis [7]), die uns zeigen, daß in ihrer Entstehungszeit (XI. Jahrh.) die Sitte noch lebendig war in den Zwickeln unterhalb der neutestamentlichen Szenen Propheten anzubringen. Sie erscheinen hier wieder in ganzer Figur, stehend, mit beiden Händen eine

1) Garrucci a. a. O. IV Taf. 293.

2) Abb. G. B. de Rossi, Musaici cristiani delle Chiese di Roma, Fascicolo VII.

3) Abb. G. B. de Rossi a. a. O.

4) Abb. Garruci a. a. O. IX Taf. 262.

5) Die Rolle, die Jesaias in dem Mosaik von S. Vitale hält, ist geschlossen, die seines Gegenüber ist zwar geöffnet, aber nicht dem Beschauer zugekehrt und mit einem für ihn lesbaren Spruch beschrieben, wie dies in S. Clemente und S. Maria in Trastevere der Fall ist analog den gleich zu erwähnenden Gemälden in S. Angelo in Formis. Wir sehen auch hier eine deutliche Entwicklung vor uns. In den Zwickeln, denen die Brustbilder des Rossanensis entlehnt sind, stand wahrscheinlich der Spruch, den der Miniaturmaler auf eine rechteckige Tafel gesetzt hat, in dem untersten stark zugespitzten Teil des Zwickels.

6) S. Kraus, Wandgemälde der S. Georgskirche in Oberzell auf der Reichenau; derselbe, Geschichte der christlichen Kunst II p. 54 ff.

7) S. Kraus, Jahrb. der Königl. Preuß. Kunstsamml. XIV 1893 p. 1 ff.; derselbe, Gesch. der christlichen Kunst II p. 64.

Rolle entfaltend, wodurch der obere Teil des Bildes breiter und zur Raumausfüllung geeignet wird. Die Rolle enthält jedesmal einen Ausspruch des Trägers, da aber das Prinzip bei der Bemalung der Kirche war, in jedem Zwickel einen anderen Propheten anzubringen — es sind ihrer 17 und eine Sibylle —, so war es in den meisten Fällen unmöglich, einen direkten Zusammenhang zwischen dem Propheten und dem jeweilig darüber befindlichen Bilde herzustellen. Die in die Rollen geschriebenen Worte pflegen nur eine allgemein gehaltene Prophezeiung auf Christus zu geben, selten haben sie eine Beziehung zu einer bestimmten Szene seines Lebens. Solche Beziehung findet sich z. B. bei der Darstellung des Einzugs in Jerusalem, denn unterhalb derselben steht der Prophet Zacharias und läßt uns in seiner ausgebreiteten Rolle lesen: ECCE REX TVVS VENIET SEDENS SVPER ASINAM (Zach. 9. 9). *Εἴπατε τῇ θυγατρὶ Σιών· ἰδοὺ ὁ βασιλεύς σου ἔρχεταί σοι πραῢς καὶ ἐπιβεβηκὼς ἐπὶ ὄνον καὶ πῶλον υἱὸν ὑποζυγίου* lauten die Worte auf der Schrifttafel, die im Rossanensis unterhalb des Einzugsbildes die Halbfigur des Zacharias trägt.

Die Vergleichung mit den Wandgemälden in S. Angelo macht es besonders einleuchtend, daß die Rossanensisminiaturen uns eine Probe bieten von einem älteren System der Kirchendekoration, nach dem zur Zwickelfüllung jedesmal solche Propheten gewählt wurden, deren Sprüche sich direkt auf das neutestamentliche Bild über ihnen bezogen. Dabei ließ sich eine Wiederholung derselben Propheten nicht vermeiden. In allen Rossanensisbildern ist David mindestens zweimal vertreten, und zwar nimmt er gewöhnlich die erste und die dritte Stelle ein, auf zwei Seiten kommt er sogar ein drittes mal vor (im ganzen zweiundzwanzigmal), Jesaias mußte viermal wiederholt werden, Hosea dreimal, Moses, Micha und Sirach sind je zweimal genannt, fünf andere Propheten nur einmal. Die Figuren sind stets so angeordnet, daß der erste und zweite Prophet (von links gezählt) den Kopf und die rechte Hand nach rechts wenden, der Mitte zu, während der dritte und vierte Kopf und Hand in umgekehrter Richtung also ebenfalls der Mitte zugewendet zeigen. Solche Anordnung ist natürlich im Vorbild des Rossanensis nicht vorauszusetzen, dort wird vielmehr je ein Paar correspondierender Gestalten die gegenüberliegenden Zwickel eines Bogens [1]) eingenommen

1) Die Zwickel sind durch eine Mittelrippe geteilt zu denken, so daß für jeden Propheten nur ein Halbzwickel zur Verfügung war gleich denen, die an den Ecken der Triumphbögen sich bilden. Eine interessante Analogie zu dem von uns vorausgesetzten Original bieten die ebenfalls in Halbzwickel hinein komponierten Prophetengestalten an der Kanzel des Niccolo Pisano im Baptisterium seiner Vaterstadt.

haben. Für diese Annahme bieten die Miniaturen selbst eine weitere Gewähr. Die neutestamentlichen Darstellungen der einzelnen Seiten sind nämlich durchaus nicht alle einheitlich, sondern mehrere enthalten zwei gesonderte Szenen oder wenigstens zwei verschiedene Momente einer Handlung. Fol. 5a vereinigt das Abendmahl und die Fußwaschung, fol. 4b zeigt rechts Christus am Oelberg betend, links Christus seine schlafenden Jünger weckend. Auf fol. 7a bestreicht Christus erst dem Blinden die Augen und daneben wäscht dieser sein Gesicht, auf fol. 7b verbindet Christus unter Assistenz eines Engels dem von den Räubern Verwundeten die Wunden und darauf liefert er ihn im Gasthaus zur Pflege ab. So ergiebt sich eine Reihe von Bildern, die nur den Raum über einen Bogen beansprucht haben, während etliche andere figurenreichere sich über zwei Bogen ausgedehnt zu haben scheinen.

Ob die hier vorgetragene Ansicht richtig oder falsch ist, dafür giebt es einen untrüglichen Prüfstein, den ich leider noch nicht benutzen kann. Es müssen nämlich, wenn die Trennung der doppelszenigen Bilder im Original bestanden hat, von den Prophezeiungen, die darunter stehen, zwei auf die eine, zwei auf die andre Szene Bezug haben. Bisher sind, wie oben erwähnt wurde, nur wenige der Prophezeiungen entziffert, nur diejenigen, welche sich unter dem Einzugsbilde auf fol. 1b finden. Es ist zu hoffen, daß auch die Lesung der übrigen gelingt; vielleicht kann eine photograpische Aufnahme derselben dazu beitragen, denn bekanntlich bewirkt die chemische Reagenz der Tintebestandteile auf die Platte oftmals, daß verwischte Schriftzüge in der Aufnahme schärfer hervortreten als im Original.

Die beiden Bilder des fol. 8, der keine Prophetenfiguren enthält, gewähren statt ihrer ein anderes sicheres Merkmal ihrer Herkunft aus der Monumentalkunst. Der obere Teil der Darstellungen ist hier, wie wir gesehen haben, von einer Halbkreislinie umzogen, deren Erfindung durch einen Miniaturmaler ganz unverstädlich wäre. Wo wir in der Miniatur Umrahmungen antreffen, sind sie rechtwinklig. Der Halbbogen im Rossanensis ist auch nicht etwa aufzufassen als eine Andeutung, daß die Szene in einem geschlossenen Raume spielt. Die Austeilung des Brotes und des Weines, Abendmahl und Fußwaschung gehen ebenfalls im Innern eines Hauses vor sich, die Form der beiden letzten Bilder hätte besonders einladen können zum Abschluß durch einen Halbkreis, aber ein solcher findet sich nur über den Pilatusszenen. Ein äußerlicher Grund allein kann diese Thatsache erklären: das Vorbild des Malers befand sich an einem Platze, der in der Architektur einen halbkreisförmigen Ab-

schluß hatte. Wir haben hier den Bildschmuck zweier Apsiden vor Augen. Charakteristisch dafür ist, daß in dem zweiten Bilde die Gruppen der schreienden Juden, für die in den Halbkuppeln der Apsis mehr Platz war als auf der geraden Bildfläche der Miniatur, mit ihren Köpfen über den Halbkreis hinausdrängen. Die anderen Raumbedingungen erklären nun auch sofort die von den übrigen abweichende Composition der letzten Bilder. In der Apsis konnte unter einem oberen Bildstreifen ein zweiter von gleicher Höhe angebracht werden und so sind denn unter die erste Pilatusszene nicht auch Propheten gesetzt, sondern die Darstellungen von der Reue und dem Tode des Judas, so konnten in der folgenden Darstellung die beiden Bildstreifen zu einer einzigen großartigen Composition verschmolzen werden.

Der Inhalt der Bilder auf fol. 8 bestätigt die Richtigkeit dessen, was wir aus ihrer Form und ihrer Composition geschlossen haben. Just diese Bilder stellen Szenen aus dem letzten Teil der Passion dar. Wir können uns sehr wohl denken, daß der Cyklus mit dem zweiten Pilatusbilde abschloß, denn in der Entstehungszeit der Bilder war die Darstellung der Kreuzigung in Kirchen wenn nicht ganz unerhört, so doch äußerst selten. Es lag in der Natur der Sache, die letzten Bilder der Reihe in die Apsiden zu verweisen, zu denen der Besucher des Gotteshauses gelangte, nachdem er das Langschiff durchwandert hatte.

Noch ein Punkt verdient hervorgehoben zu werden, der ebenfalls eine Bürgschaft giebt für die Abstammung unseres Bildercyklus aus einer Kirche. Wäre er eigens zur Illustration eines Evangeliencodex geschaffen, er würde schwerlich eine so umfangreiche Schilderung des Abendmahls enthalten. Außer dem Bilde, das Christus mit den Jüngern auf dem Sigma gelagert zeigt (fol. 3a), finden wir die Austeilung des Brotes und des Kelches illustriert (fol. 3b, 4a). Jenes Bild ist mit dem der Fußwaschung auf einer Seite vereinigt, zur Darstellung der Spende des Brots und des Weines ist jedesmal eine ganze Seite benutzt. Jenes Bild zeigt eine streng historische Auffassung, stellt im Anschluß an Matth. 26, 23 den Moment dar, da Christus und Judas zugleich in die Schüssel tauchen; die beiden anderen Bilder kann man als dogmatische oder rituelle bezeichnen. Wir sehen in ihnen eine Communion, wie sie zur Entstehungszeit der Typen in der Kirche üblich war; Christus spendet den Aposteln Brot und Wein in derselben Form, in der es der Diakon den Gläubigen zu reichen pflegt. Auf fol. 3b steht Christus links und legt dem ersten der sechs von rechts heran schreitenden Apostel ein Stück Brot in die Hand, auf fol. 4a steht der Herr rechts und tränkt den ersten der sechs von links kommenden Apo-

stel. Die gleiche Composition ist später in byzantinischen Kirchen sehr oft als Apsisschmuck verwandt. Ed. Dobbert, der uns leider zu früh entrissene hervorragende Kenner der byzantinischen Kunst, wurde bereits durch unsere Rossanensisbilder zu der Aeußerung veranlaßt[1]: »es ist wahrscheinlicher, daß diese feierliche Schilderung der Abendmahlsspende von den Kirchenwänden in die Handschriften gedrungen ist, als daß sie den umgekehrten Weg eingeschlagen«.

In der Begründung seiner Ansicht bringt dann Dobbert auch den folgenden Satz vor: »Dem Urheber der Miniaturen scheint die Verdoppelung der Gestalt Christi, welche in einem feierlichen Wandbilde der Kirchenapsis im Hintergrunde des Altars, vor dem die Gemeinde zu communicieren pflegte, nichts Störendes hat, ästhetische Bedenken erregt zu haben, die er nun dadurch zu umgehen suchte, daß er die Darstellung auf zwei Blätter verteilte, wodurch er allerdings auf die Abgeschlossenheit, die Vollständigkeit jedes der beiden Bilder verzichtete«. Dieser Erklärung kann ich nicht beipflichten, denn der Miniaturmaler hat sich auch nicht gescheut, im Oelbergbilde, im Bilde des barmherzigen Samariters die Figur Christi zweimal auf derselben Seite anzubringen. Ueberdies sind die beiden Bilder just so angeordnet in dem codex, daß man beim Aufschlagen sie zusammen vor Augen hat. Die Ausdehnung der Abendmahlseinsetzung über zwei Seiten erklärt sich aber sehr einfach daraus, daß im Vorbild des Miniaturmalers jede der beiden Szenen einen breiten Raum einnahm, sich über vier Prophetenbilder d. h. zwei Bögen hinzog.

Ueber den Platz, welchen die beiden Bilder an den Kirchenwänden hatten, giebt uns die verschiedene Orientierung der Figuren Auskunft. Die Brotausteilung befand sich an der rechten, die Spendung des Kelches an der linken Wand des Schiffes, so daß die Apostel sich in derselben Richtung bewegten wie der in die Kirche Eintretende und Christus diesem zugewandt war. Wahrscheinlich bildeten die beiden Bilder jedesmal den Schluß der Reihe und Christus stand mit dem Rücken am Ende der Längswände. Bei solcher Anordnung waren die Darstellungen fast unmittelbar über dem Altar und der Gläubige, der dort das Sakrament empfing, schaute bei einem Blick nach oben, dessen feierliche Einsetzung.

Mehr als alle übrigen können uns die Abendmahlsbilder bezeugen, daß der Maler des Rossanensis sich außerordentlich eng an sein monumentales Vorbild angeschlossen hat. Sein syrischer College Rabulas[2]), der sicherlich den gleichen Typus kannte, hat die Com-

1) Repertorium für Kunstwissenschaft XIV 1891 p. 455.
2) Abb. Garrucci a. a. O. III Taf. 137, Dobbert a. a. O. p. 453 Fig. 28.

position sehr energisch zusammengezogen, er zeigt uns elf Apostel in einer dicht gedrängten Gruppe, der vorderste beugt sich vor, um das Brot zu empfangen, das der Herr ihm mit der Rechten reicht, während seine Linke den Kelch bereit hält. Da keine frühchristliche Kirche außer S. Maria Maggiore in Rom und S. Apollinare Nuovo in Ravenna den ursprünglichen Wandschmuck des Mittelschiffes bewahrt hat, gewinnen die Miniaturen des Rossanensis, die uns ein getreues Abbild vom Wandschmuck einer dritten Basilika repräsentieren, einen unermeßlichen Wert. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß wir einige dieser Bilder in den Farben des Originals kennen lernen, die gut erhalten sein sollen. Die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen hat in sehr dankenswerter Weise das eingangs genannte Buch Thieles mit der farbigen Reproduktion einer Miniatur der Leydener Arathandschrift ausgestattet, und das so vervollkommnete Verfahren des Dreifarbendruckes würde die Wiedergabe etlicher Rossanensisbilder wesentlich verbilligen. So möchte ich denn zum Schluß die Hoffnung aussprechen, daß uns eine der wissenschaftlichen Akademien alsbald eine solche Reproduktion bescheert zusammen mit dem Resultat einer genauen Revision der Handschrift, die notwendig vorgenommen werden muß, da sie dem Herausgeber, dessen Arbeit uns vorliegt, durch die Ungunst der Umstände versagt war.

Rom, Januar 1900. H. Graeven.

Laudenheimer, R., Die Schwefelkohlenstoffvergiftung der Gummiarbeiter. Unter besonderer Berücksichtigung der psychischen und nervösen Störungen und der Gewerbe-Hygiene. Mit Abbildungen im Text und zwei Tafeln. Leipzig, Veit & Comp. 1899. VII und 232 Seiten in gr. Octav. Preis 8 Mk.

Als Delpech 1856 seine damals allgemeines Interesse erregenden Beobachtungen über die schweren Zufälle und langdauernden Erkrankungen, welche die Einathmung von Schwefelkohlenstoff beim Vulkanisieren des Kautschuks in den Pariser Kautschukfabriken bewirkt hatte, publicierte, hegte wohl Niemand die Besorgnis, daß die chronische Schwefelkohlenstoff-Vergiftung noch nach mehr als 40 Jahren einer Bekämpfung durch hygienische Maßregeln bedürfen werde. Noch weniger aber konnte man ahnen, zumal später, wo die Hygiene der Fabriken im Deutschen Reiche den ihr gebührenden Platz eingenommen, daß am Ende des 19. Jahrhunderts in einer einzigen deutschen Stadt ein Material von Krankheitsfällen zur wissenschaftlichen Verwerthung gesammelt werden könne, das seiner Zahl nach allen bisher publicierten Intoxicationen dieser Art in Frankreich, England

und Deutschland mindestens gleich kommt. In Wirklichkeit ist das in der vorliegenden Schrift verwendete Material von etwa 50 Fällen das Product Leipziger Fabriken und theils in der Leipziger psychiatrischen Klinik, theils im Krankenhause zu St. Jakob, theils im Plagwitzer Krankenhause zur Beobachtung gelangt.

Die große Ausdehnung dieses Materials aus dem gegenwärtig bedeutendsten deutschen Fabrikationsorte für Patentgummiwaaren bringt es natürlich mit sich, daß die auf dieser Grundlage bearbeitete Monographie des Sulfocarbolismus chronicus manche neue Anschauungen gegenüber den meist nur auf wenige Fälle sich gründenden Ansichten früherer Autoren (nur die mit Recht von Laudenheimer als klassisch bezeichnete Schrift von Delpech fußt auf 24 Fällen) entwickelt.

Von besonderem Werthe ist namentlich das Kapitel über die psychischen Störungen nach der Schwefelkohlenstoffvergiftung, das den größten Theil des Buches (S. 83—120) ausmacht, insoweit es einzelne offenbar irrige Anschauungen, die durch neuere französische Autoren in die Lehre des Sulfocarbolismus einzuschleichen drohten, eliminiert. Man betrachtet in Paris zuerst die hysterischen Erscheinungen im Gefolge der Intoxication, später auch die eigentlichen Psychosen als nicht dem Schwefelkohlenstoff angehörig, sondern hält diesen nur, wie man sich ausgedrückt hat, für den *agent provocateur*, der die in dem erkrankten Individuum schon vorher vorhandene Anlage zu Neurosen und Psychosen offenbar werden lasse. Jeder Toxikologe wird sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die von Marandon de Montyel verfochtene, auf drei Fälle basierte Anschauung, daß der Schwefelkohlenstoff nur bei mangelhafter oder entarteter Constitution des Centralorgans andere Psychosen hervorrufen könne, wie die von dem französischen Irrenarzte zugelassene, dem Delpechschen Lähmungsstadium der Schwefelkohlenvergiftung entsprechende Demenz, schweren Bedenken unterliegt und wird sich Laudenheimer anschließen, der bei den verschiedenen Formen der Psychosen den Schwefelkohlenstoff als wesentliche, nicht als accidentielle Ursache betrachtet. Es ist gewiß, daß unter den französischen und auch unter den 1895 in einer Leipziger Dissertation von Hampe veröffentlichten Leipziger Fällen »schwer belastete« Personen sich finden, aber diesen stehen eine Reihe maniakalischer und gemischter Fälle aus neuerer Zeit gegenüber, in denen auf Heredität, körperliche Entartungsmerkmale und etwaige psychisch degenerative Züge vergeblich »*ganz genau gefahndet wurde*«. Was Laudenheimer sonst von allgemeinen Gründen gegen die moderne Pariser Auffassung vorbringt, ist bestimmt berechtigt. Wenn man alle Psychosen, die im Laufe chronischer Intoxication mit irgendwelchem Gifte bei hereditär be-

lasteten Personen ausschließen will, so bleiben z. B. auch beim Alcoholismus chronicus nur der Rausch und die Demenz übrig, während alle anderen Formen, natürlich auch das Delirium pstatorum, ›*weil sie nicht vom Gifte allein, sondern von der psychopathischen Disposition abhängen*‹ dem Alcoholismus nicht zuzurechnen sein würden. Zweifellos werden belastete Individuen durch toxische Eingriffe auf die Nervencentren leichter erkranken als Gesunde, und es ist deshalb auch ganz natürlich, daß unter den Arbeitern in Kautschukfabriken gerade solche prädisponierte Personen an Manie u. s. w. erkranken. Das haben wir aber nicht bloß bei Schwefelkohlenstoff, sondern auch beim Alkohol, beim Morphin und Cocaïn, und wie sich auch bei anderen nicht unter die Schwefelkohlenstoffpsychosen fallenden Formen der Erkrankung (vgl. z. B. den neuerdings im Archiv für Psychiatrie Bd, 32 von Georg Köster aus Leipzig mitgetheilten Fall I) differente Grade der Resistenz zeigen, so ist es sicher auch bezüglich der psychischen. Laudenheimers Satz (S. 89): ›*Am Ende ist eine gewisse Höhe der Prädisposition Voraussetzung für das Zustandekommen jeder geistigen Störung*‹ läßt sich recht wohl durch die Streichung des Wortes ›*geistig*‹ auf alle nicht vulgären Formen des Sulfocarbolismus, z. B. die Ophthalmopathien, und sämmtlicher anderer Vergiftungen anwenden. Natürlich gilt alles dies auch für die Hysteria sulfocarbolica, in Bezug auf welche übrigens, wie Laudenheimer besonders betont, die für Frankreich von Marie und Anderen behauptete Prävalenz nicht für Deutschland zutrifft und die man um so mehr als reelle Folge des Giftes betrachten muß, weil auch die mit Schwefelkohlenstoff an Thieren angestellten Experimente bei diesen eine Reihe von Sensibilitätsstörungen erwiesen haben, die ›*ganz frappant an Hysterie erinnern*‹.

Wie wir hier dem Autor beistimmen, so halten wir auch seine Einwendungen gegen den neufranzösischen Gebrauch oder Mißbrauch, die unter dem Bilde der Lähmung oder Ataxie sich darstellende Form der Schwefelkohlenstoffvergiftung unter die Rubrik der multiplen Neuritis zu bringen, für vollkommen berechtigt. Vom klinischen Gesichtspunkte aus hat man gewiß keine Veranlassung, die Ataxia sulfocarbolica als essentiell peripherisch hinzustellen, und nachdem neuerdings Koester bei seinen Thierversuchen gefunden hat, daß die chronische Schwefelkohlenstoffvergiftung bei diesen mindestens ebenso starke, wenn nicht stärkere Veränderungen an Gehirn und Rückenmark hervorbringen, wie an den peripheren Nerven, wird man von der französischen Anschauung unbedingt zurückkommen müssen. Man wird unbedenklich anerkennen müssen, daß die organisch nervösen Störungen nach längerer Einwirkung von Schwefelkohlenstoff, wie es

bei Laudenheimer heißt, »*eine Subsumierung in eine bestimmte Rubrik der Nervenpathologie bestimmt nicht zulassen*«, daß es aber neben centralen Störungen unzweifelhaft auch solche neuritischer Form gibt. Berechtigt ist auf alle Fälle Laudenheimers Ausspruch auf S. 67: »*Schwefelkohlenstoff kann in allen Abschnitten des Nervensystems von der Rinde bis zur Peripherie anatomische Läsionen hervorbringen, und nicht bloß die experimentelle Pathologie, sondern auch die klinische Analyse thut dar, daß diese Läsionen nicht alle primär neuritisch sind*«. Auch die Alkoholneuritis und andere toxische Neuritiden sind keineswegs immer ausschließlich periphere Affectionen, und wie lange die Lehre von der Neuritis im zwanzigsten Jahrhundert sich halten wird, muß die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls nimmt die Zahl der Beobachtungen von centralen Veränderungen bei solchen immer mehr zu.

Nächst den Kapiteln über Schwefelkohlenstoff-Psychosen und Neurosen ist der Abschnitt über die Hygiene der ausführlichste und interessanteste. Hier ist der feste Punkt, von dem die Bestrebungen der Hülfeleistungen ausgehen müssen, denn nicht in der Prädisposition, die höchstens die Formen der Intoxication beeinflußt, nicht in dem Verhalten des Arbeiters, das ja für das Zustandekommen oder Fernhalten der chronischen Vergiftung nur in seltenen Fällen von Bedeutung ist, sondern in der unhygienischen Beschaffenheit der Fabrikräume, wodurch auf ein Mal größere Mengen Schwefelkohlenstoff inhaliert werden, muß das Hauptmoment für die schweren Erkrankungen gesucht werden. Einzelne Angaben, welche Laudenheimer über den Eintritt geistiger Störungen bei den Arbeiterinnen bestimmter Etablissements unter temporär ungünstigen Verhältnissen macht, sind höchst schlagend. Es ist geradezu frappierend, wenn z. B. ein einziger ungenügend ventilierter Vulcanisierraum, in welchem im Ganzen nur 9—10 Mädchen beschäftigt waren, im Laufe von 12 Monaten nicht weniger als 5 Personen der Irrenklinik zuführte. Durch Abtrennung eines Trockenraums von demselben wurde die Zahl der Erkrankungen wesentlich geringer, aber erst seit Verlegung des Raumes aus dem Souterrain in ein geräumiges und stark ventiliertes Obergeschoß sind dort keine Erkrankungen mehr vorgekommen. Bestimmt schließt das wiederholte Vorkommen von Gruppenerkrankungen in bestimmten Localitäten jeden Zufall aus. Es würde zu weit führen, auf andere Einzelheiten dieses Abschnittes, namentlich in Bezug auf die Ventilationseinrichtungen, auf die ja schon Delpech hingewiesen hat, einzugehen, und wir begnügen uns, unsere Uebereinstimmung mit der Anschauung Laudenheimers auszusprechen, daß bei der Unvollkommenheit der Ventilation in den meisten Fabriken eine Beschränkung der Arbeitszeit, wie sie ja in Preußen auch obligatorisch gemacht ist, von der hervorragendsten Bedeutung ist.

Möge das verdienstvolle Buch einen Erfolg von mehr Dauer als die klassische Arbeit von Delpech haben, so daß nicht wieder nach einem halben Jahrhundert eine Monographie des Sulfocarbolismus nöthig wird, um das Publicum und die Behörden auf die großen Gefahren der Inhalation von Schwefelkohlenstoffdämpfen hinzuweisen.

Göttingen, 6. März 1900. Th. Husemann.

William Scott Ferguson. The athenian archons of the third and second centuries before Christ. Cornell studies in classical philology nr. X. Ithaca. New York 1899. V, 98 S. 8.

In seinem 1898 erschienenen Buche The athenian secretaries (Cornell stud. in class. philol. nr. VII. Ithaca. New York) hat Ferguson dargelegt, daß vom J. 349/8 [1] an bis 322/1 die Phylen, aus denen der jährige γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν entnommen wurde, auf einander in der officiellen Ordnung folgten. Dasselbe läßt sich zeigen für die Jahre 303/2—299/8. Auch nach 299/8 bis zum Ende des zweiten Jahrh. können wir vermöge der uns bekannten Archontengruppen und der ihnen zugetheilten Schreiber das von F. beobachtete Gesetz verfolgen; vgl. the ath. secret. 44 ff. So ist uns durch F.s Entdeckung ein nicht zu unterschätzendes Hülfsmittel in die Hand gegeben für die Fixierung der Archonten des dritten und zweiten vorchristl. Jahrhunderts. Dieser Aufgabe hat sich F. in dem vorstehenden Werke unterzogen und zwar, wie hervorgehoben werden muß, unter gewissenhafter Verwerthung des zur Feststellung der Archonten des genannten Zeitraums bisher vorliegenden Materials und der darüber vorhandenen Litteratur. Im Folgenden sollen F.s Ergebnisse an der Hand der von ihm befolgten Eintheilung nach §§ mitgetheilt werden.

§ 1. Anaxikrates (307/6), Koroibos (306/5), Euxenippos (305/4), Pherekles (304/3), Leostratos (303/2), Nikokles (302/1), Klearchos (301/0), Hegemachos (300/299), Euktemon (299/8), Mnesidemos (298/7), Antiphates (297/6), Nikias (296/5), Nikostratos (295/4), Olympiodoros (294/3), Philippos (293/2).

So giebt F. die Reihenfolge auf Grund von Dionys. Hal. Din. 9 im Anschluß an Stschukareff, Untersuchungen über die ath. Archon-

1) Nicht bereits vom Jahre 352/1 an, wie F. the ath. secret. 38 behauptet. Denn Καλλιάδης Εὐω[νυμεύς] II Add. 105b, den F. gleich setzt mit Καλλιάδης II 105, kann nicht 352/1 ἐπὶ Ἀριστοδήμου ἄρχ. Schreiber gewesen sein, da der Archon von II Add. 105 b im Genetiv auf Σ endigt; Dittenberger SIG[2] 121 nr. 1.

ten der J. 300—265 (Petersburg 1889, russisch) p. 22 ff., welchem sich von Schöffer b. Pauly-Wissowa RE II 588 angeschlossen hat. — Die Dekrete II Add. 252 b und IV 2, 252 c mit [........ς *Λύκου* *Ἀλωπεκῆθε*[*ν*] als *γραμματεύς*, von Köhler nach Reusch (Hermes XV 346) dem J. 297/6 zugewiesen, werden p. 91 in das J. des Euxenippos (305/4) verlegt. Denn da das J. 306/5 den *γραμματεὺς* *Πάμφιλος Θεογείτονος Ῥαμνούσιος* (Aiantis) hat, das J. 304/3 den *Ἐπιχαρῖνος Δημοχάρους Γαργήττιος* (Antigonis), soll dem J. 305/4 ein Schreiber aus der Antiochis angehören. Dieser Ansatz ist durchaus unsicher, da erst wieder von 303/2 an, wie zu Anfang bemerkt, und zwar mit der Erechtheis anhebend sich die Schreiber als in der officiellen Ordnung der Phylen auf einander folgend nachweisen lassen; folgt doch auf das J. 304/3 mit dem Schreiber aus der Antigonis im J. 303/2 nicht ein solcher aus der Demetrias, sondern *Διόφαντος Διονυσοδώρου Φηγούσιος* aus der Erechtheis. — Der Schreiber des J. des Nikias (296/5) heißt nach II 299 [*Ἀντ*]*ι*[*κρ*]*ά*-*της Κρατίν*[*ου*....]*ι*[*εύς*]. Da er der Hippothontis angehört (vgl. Tab. I), der einzige Demos der Hippothontis mit 4 Buchstaben vor *-ιεύς* aber Azenia ist, wird folgerichtig von F. p. 91 ergänzt [*Ἀζη*-*ν*]*ιεύς*; allerdings ist weder Nomen noch Patronymicum unter den *Ἀζηνιεῖς* bekannt. — Das Patronymicum des Schreibers von IV 2, 271 b aus dem J. des Klearchos (301/0) ist von Wilhelm (Hermes XXIV 151) nach II 873 ergänzt worden = *Μνήσαρχ*[*ος Τιμοστρά*-*τ*]*ου Προβαλίσιος*; dies ist von J. Penndorf (De scribis rei publicae Athen. Lipsiae 1897) p. 201 und von F. übersehen worden.

Nach F. hat Lachares schon bei Lebzeiten des Kassandros Winter 297/6 die Tyrannis an sich gerissen (Paus. I 25, 7). Richtiger wird mit v. Wilamowitz (Antigonos von K. 239), de Sanctis (Contributi alla storia Ateniese. Studi di storia antica II 45 ff. Roma 1893), Dittenberger (SIG[2] 213 nr. 13) auf Grund von II 331 der Beginn der Tyrannis des Lachares in die Mitte des J. des Nikias (296/5) zu setzen sein. Daß die Nachricht des Pausanias a. O. von der Antheilnahme des Kassandros an der Erhebung des Lachares den Thatsachen nicht widerspricht, bemerkt Niese Gesch. der griech. u. mak. Staaten I 359, 2.

§ 2 Lysias (292/1), Kimon (291/0).

So mit Stschukareff Untersuchungen 87 ff., de Sanctis a. O. 47 ff. (vgl. hierzu Köhlers Bemerk. zu IV 2, 614 b p. 159), Dittenberger SIG[2] 192 nr. 18. Daß II 330 nicht [*Κίμ*]*ων* zu ergänzen ist, darüber vgl. § 26.

§ 3 Diokles (290/89).

Für seine Datierung haben wir zwei Anhaltspunkte. 1) Demo-

chares kehrt unter Diokles zurück, begiebt sich darauf als Gesandter zu Antipatros, dem Schwiegersohn des Lysimachos, von dem er 20 Talente empfängt: Vit. X or. 851 e. f. Da Antipatros von Lysimachos spätestens 287/6 getödtet wird (Unger Philol. XXXVIII 486. Niese I 376), gehört Diokles nicht in ein J. nach 287/6. Zu demselben Ergebnis führt die Erwägung, daß nach dem Abfall der Athener von Demetrios, also nach 287, jeder Anlaß fehlte, den so verdienten Patrioten Demochares von Athen fern zu halten: Unger 482. 2) Aus II 309 erfahren wir, daß unter Diokles einem gewissen Aischron das Bürgerrecht ertheilt wird, weil er in Delphoi Athener vor Unbilden geschützt hätte. Da nun 290 Demetrios, dem von den Aitolern der Zutritt von Delphoi verwehrt wurde, die Pythien im Herbst in Athen feiert (Plut. Demetr. 40), so haben Unger 483 und v. Wilamowitz Antig. 241 den naheliegenden Schluß gezogen, daß das Dekret II 309 unter Diokles eben dem J. 290 zuzuweisen ist. Das ithyphallische Gedicht (Demochares u. Duris b. Athen. VI 253) zu Ehren des Demetrios gesungen wird mit Bergk von v. Wilamowitz a. O. 242 auf die Eleusinien dieses J. (Septemb. 290) bezogen; vgl. Niese I 371. 377, 1. Richtig ist auch bemerkt worden, daß, sofern Demetrios im J. 293/2 (Arch. Philippos) vielen seiner politischen Gegner die Rückkehr gestattete (Dionys. Hal. Din 9 p. 651 R.), es schon dadurch sehr wahrscheinlich wird, daß Demochares schon bei Lebzeiten des Demetrios zurückgekehrt ist; Unger 482. Niese I 376. Durchaus zum J. 290/89 stimmt der Schreiber unter Diokles Ξενοφῶν Νικίου Ἁλαιεύς, welcher der Forderung entsprechend der Aigeis angehört.

Nicht näher ausgelassen hat sich F. über das Dekret IV 2, 309b, das vom 11ten Elaphebolion des J. des Diokles stammt. Hier wird Ζή[νων καθεστηκ]ὼς ὑπὸ τοῦ βασιλέως Πτολ[εμαίου ἐπὶ τῶν ἀ]φράκτων, da er ἐπιμελεῖται [τῆς κομιδῆς το]ῦ σίτου τῷ δήμῳ, ὅπως ἄ[ν ἀσφαλέστατα δια]κομίζηται, συναγωνιζό[μενος τῇ τοῦ δήμ[ου σωτηρίᾳ belobt. Auf Grund von Plut. Demetr. 44 ἅμα γὰρ τὴν μὲν Ἑλλάδα πλεύσας στόλῳ μεγάλῳ Πτολεμαῖος ἀφίστη wird diese Sendung des Ze[non] auf die Flottensendung des Ptolemaios bezogen, die nach dem allgemeinen Fürstenbunde gegen Demetrios im J. 288/7 erfolgte; mit Köhler Dittenberger SIG² 193. Niese I 375. Ein zwingender Grund zu dieser Annahme liegt nicht vor. Ptolemaios hatte den Athenern gegenüber freundliche Gesinnungen. Er hatte ihnen 295/4 bei der Belagerung ihrer Stadt durch Demetrios 150 Schiffe zu Hülfe gesandt (Plut. Demetr. 33), er hatte ihnen auf die Gesandtschaft des Φαῖδρος Σφήττιος hin zwischen 296/5—291/0 Getreide und Geld zukommen lassen (II 334 = SIG² 213 nr. 14), an ihn war auf Demochares Veranlassung eine Gesandtschaft gerichtet

worden, welche den Athenern eine Unterstützung von 50 Talenten erwirkt hatte (Vit. X or. 851 e); letzteres geschah nach dem J. des Diokles und vor dem J. 287/6, d. h. vor dem Tode des Antipatros (vgl. zu Anfang dieses § und v. Wilamowitz 192, 13), also zu einer Zeit, als noch des Demetrios Besatzung im Museion lag. Daß somit Ende 291/0 — kurze Zeit vor Abfassung von IV 2, 309b — wohl auf eine an Ptolemaios ergangene Bitte den Athenern die gesicherte Zufuhr von Getreide durch die Flotte dieses Fürsten bewirkt wurde, ist durchaus nicht unwahrscheinlich. Wenn dem Demetrios 294 der Peiraieus, Munichia und das Museion übergeben wurde und hier seine Besatzungen lagen (Niese I 361), so ist doch damit nicht gesagt, daß für die Folgezeit irgend welche Zufuhr von Getreide in die athenischen Häfen untersagt war; vgl. Ferguson p. 14. Heißt es doch im Ehrendekret des Phaidros II 331 = SIG² 213 Z. 39 in Bezug auf die Zeit des Archon *Κίμων* (291/0) *καὶ τὴν πόλιν ἐλευθέραν καὶ δημοκρατουμένην αὐτόνομον παρέδωκε τοῖς μεθ' ἑαυτόν.*

§ 4. Diotimos (289/8), Isaios (288/7), Euthios (287/6).

Um diese 3 Archonten zu bestimmen, geht F. von II 300 (295/4) aus. In dieser dem 15 Elaphebolion des J. des Nikostratos entstammenden Inschr. heißt es in Hinblick auf die Befreiung Athens von der Gewaltherrschaft des Lachares *καὶ ὅπως ἂν ὁ δῆμο[ς ἀπαλλαγεὶς το[ῦ πολέμου τὴν ταχίστ[ην καὶ κομισάμε]νος τὸ ἄστυ δημοκρατ[ίαν διατελῇ ἔχ]ων*; vgl. v. Wilamowitz Antig. 237. 238. Niese I 361. Die Reihenfolge der 3 Archonten ist durch II 567 und 314 gegeben. Während diese Archontengruppe aber bisher den J. 287/6—285/4 (Stschukareff Unters. 87 ff. v. Schöffer bei Pauly-Wissowa) oder 286/5—284/3 (Dittenberger SIG² 197 nr. 1) zugewiesen wurde, verlangen die Demen der Schreiber (vgl. Tab. I) die J. 289/8, 288/7, 287/6. Einleuchtend ist, daß dann die in den 3 Dekreten unter Diotimos und Euthios erwähnte Befreiung der Stadt nicht mit der Vertreibung der makedonischen Garnison aus dem Museion im J. 287 (Porphyr. b. Euseb. I 233. Unger Philol. XXXVIII 459) identificiert werden kann. Die für unseren Zweck bemerkenswerthen Stellen aus den besagten drei Dekreten sind folgende:

1) II 311 = SIG² 194. Archon Diotimos, 7te Prytanie. *[ἔτι δὲ Σπάρτ]οκος ἀφικομένης πρεσβείας [παρ' Ἀθηναίων, ἀκ]ούσας ὅτι ὁ δῆμος κεκόμιστ[αι τὸ ἄστυ, συνήσ]θη τοῖς εὐτυχήμασ[ι] τοῦ δή[μου καὶ δέδωκεν σῖτ]ον δωρεὰν μυρίους καὶ πε[ντακισχιλίους με]δίμνους.*

2) II 312 = SIG² 195. Archon Diotimos, 12te Prytanie *ἐ[πει]δὴ ὁ Παιόνων β[ασ]ιλεὺς [Α]ὐδωλ[έω]ν ἔκ τε τῶν ἔμ[π]ροσθε*

χρόνων ε[ὔν]ους ἐστὶν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηνα[ί]ων, χρείας παρεχόμενο[ς] καὶ συ[ν]εργῶν εἰς τὴν ἐλευθερ[ί]αν τῇ [π]όλει, καὶ κομισαμένου [τ]οῦ δήμ[ο]υ τὸ ἄστυ πυθόμενος συ[ν]ήσθη τ[οῖ]ς γεγενημένοις εὐτυχήμασι .... δέδωκεν δὲ καὶ [σ]ῖ[τ]ον δωρεὰν τῷ δήμῳ μεδίμν[ου]ς ἑπτακισχιλίους κα[ὶ] πεντα[κ]οσίους Μακεδονίας τοῖς ἰδίοι[ς] ἀναλώμασιν καταστήσας εἰς [το]ὺς λιμένας τοὺς τῆς πό[λ]εως· ἐπ[α]γγέλλεται δὲ καὶ εἰς τὸ λοιπὸ[ν] παρέξεσθαι χρείας συνεργῶν [ε]ἴς τε τὴν τοῦ Πειραιέως κομι[δὴ]ν καὶ τὴν τῆς πόλεως ἐλευθερί[α]ν.

3) II 314 = SIG² 197. Archon Euthios, 3te Prytanie. καὶ κομισαμένου τοῦ δήμου τὴν ἐλευθερίαν διατετέλεκε (Φιλιππίδης Φιλοκλέους Κεφαλῆθεν) λέγων καὶ πράττων τὰ συμφέροντα τῇ τῆς πόλεως σωτηρίᾳ καὶ παρακαλῶν τὸν βασιλέα (Λυσίμαχον) βοηθεῖν καὶ χρήμασι καὶ σίτῳ ὅπως ἂν διαμένῃ ὁ δῆμος ἐλεύθερος ὢν καὶ τὸν Πειραιᾶ κομίσηται καὶ τὰ φρούρια τὴν ταχίστην....

In II 300 wie 311, 312, 314 werden die Wendungen κομισάμενος τὸ ἄστυ, ὅτι ὁ δῆμος κεκόμισται τὸ ἄστυ, καὶ κομισαμένου τοῦ δήμου τὸ ἄστυ, καὶ κομισαμένου τοῦ δήμου τὴν ἐλευθερίαν auf denselben Vorfall bezogen. Ist dem so, so schließt das erste Vorkommen dieser Wendung in II 300 im J. des Nikostratos (295/4) die Möglichkeit aus, sie in Zusammenhang zu bringen mit der Vertreibung der Garnison des Demetrios aus dem Museion im J. 287. Vielmehr wird durch κομίσασθαι τὸ ἄστυ (ἄστυ im Gegensatz zu Πειραιεύς; vgl. II 385, 11. 379, 15) die Befreiung von der Tyrannis des Lachares zum Ausdruck gebracht. Demetrios gilt dem Lachares gegenüber als Befreier der Stadt, er giebt ihr die demokratische Verfassung wieder; Droysen Hellenismus II 2, 251. Ferguson 11. Daß trotz der Besatzungen des Demetrios im Peiraieus und Munichia kurz vor Beginn des J. des Diokles (290/89) Ptolemaios auf die gesicherte Zufuhr von Getreide nach Athen bedacht war, ist oben § 3 an der Hand von IV 2, 309b bemerkt worden. Nachdem man das Dekret II 311 ins J. 289/8 gerückt hat, ist es klar, daß König Spartokos von Bosporos bereits gleich nach Empfang der freudigen Nachricht der Vertreibung des Lachares im J. 294 seine Getreidesendung den Athenern hat zugehn lassen, ganz ebenso wie Audoleon, dessen Verdienste um die Stadt in dem einige Monate später abgefaßten Dekrete II 312 gewürdigt werden[1]). Vom Herbst 290 bis 287/6 scheint

1) Für die Fassung dieser beiden Volksbeschlüsse ist zu vergleichen II 317 (318) = SIG² 198. Hier wird Strombichos, weil er συνεπολιόρκει τὸ Μουσ[εῖ]ον im J. 287 καὶ διαμεμένηκεν ἐν τῇ τοῦ δήμου εὐ[νοίᾳ] . . . καὶ εἰς τὸ λοιπὸν παραγγέλλεται χρείας παρέξεσθαι τῷ δήμῳ im J. des Nikias von Otryne (282/1) belobt.

Demetrios nicht in Athen gewesen zu sein; mit Unger, v. Wilamowitz Antig. 245, 1, Niese I 371—378. Durch des Demetrios Abwesenheit und bei der den Athenern freundlichen Haltung der makedonischen Garnison (II 317. 318 = SIG² 198. 199) erklärt sich, daß erst unter Diotimos (289/8) die Ehrungen der Könige Spartokos und Audoleon vom athen. Volk beschlossen werden, erklärt sich ferner der ungehinderte Verkehr der Athener mit Ptolemaios (§ 3) und Lysimachos (II 314), besonders die in dieser Inschrift Z. 35 zu Anfang des J. des Euthios (287/6) vorkommende Wendung *ὅπως ἂν ὁ δῆμος τὸν Πειραιᾶ κομίσηται καὶ τὰ φρούρια τὴν ταχίστην*; Ferguson p. 17. Aber, könnte man einwenden, das Dekret II 314, nach welchem das Museion noch nicht in der Hand der Athener war, entstammt der 3ten Prytanie des J. 287/6, während Athen gleich zu Beginn von 287/6 befreit sein soll. Diese Annahme gründet sich auf die Nachricht, daß des Demetrios Soldaten beim Abfall in Makedonien sich mit Eichenlaub bekränzten (Plut. Pyrrh. 11), was allerdings nach Ungers Darlegungen (Philol. XXXVIII 459) im Juli 287 geschehen sein wird. Doch ist, wie Niese I 378, 4 bemerkt, der Abfall Athens von Demetrios durchaus nicht gleich nach dem Sturze dieses Fürsten in Makedonien erfolgt; vielmehr geschah das, wie aus Plut. Demetr. 45. 46 hervorgeht, nachdem Demetrios in Hellas erst wieder neue Kräfte gesammelt hatte.

Daß nach der Einnahme des Museion (287) der Peiraieus und Munichia freiwillig von Demetrios den Athenern zurückgegeben sind, hält F. p. 12 ff. für wahrscheinlich. Dem widerspricht aber Polyaen. V 17 combiniert mit Paus. I 29, 10, welche Stellen mit v. Wilamowitz Antig. 231, 63. Niese II 231, 5 auf das J. 286 zu beziehen sind. Es geht aus ihnen hervor, daß der Peiraieus in diesem Jahr makedonische Besatzung gehabt hat. Auch ist die Anwesenheit makedonischer Garnisonen in Attika in dieser Zeit aus dem Umstand zu schließen, daß Demetrios (Plut. Demetr. 51) gleich nach seiner Gefangennahme im J. 285 *τοῖς περὶ τὸν υἱὸν καὶ τοῖς περὶ Ἀθήνας καὶ Κόρινθον ἡγεμόσι καὶ φίλοις* schreibt; wenn F. 14 die *ἡγεμόνες* auf Korinth, die *φίλοι* aber auf Athen beziehen will, so ist mit einer so künstlichen Erklärung nichts gewonnen; vgl. Niese I 386, 1. Von Pausanias (I 26, 3) wird *Ὀλυμπιόδωρος Πειραιᾶ καὶ Μουνυχίαν ἀνασωσάμενος* bezeichnet; diese Wiedergewinnung von Peiraieus und Munychia setzt Wachsmuth Stadt Athen I 620, 2 in die Zeit nach dem Tode des Demetrios (283), Niese II 231, 6 ins J. 280.

Eleusis wird 294—287 bei Athen gewesen sein; de Sanctis Studi di storia antica II 50. Das ist für Eleusis ebenso wie für

Phyle und Panakton für die J. 292/1—290/89 bezeugt (IV 2, 614b. Ferguson p. 13, 7)[1]). Von 287 an scheint Eleusis selbstständig gewesen zu sein; Köhler Ath. Mitth. IV 259. Dittenberger SIG² 192 nr. 19 p. 311. Daß dann wieder *Δημοχάρης Ἐλευσῖνα ἐκομίσατο τῷ δήμῳ*, lesen wir Vit. X or. 851 f. Niese I 386, 3. Dies geschah noch vor dem J. des Menekles (283/2); denn IV 2, 614c lehrt uns, daß im J. des Menekles Eleusis wieder bei Athen war.

§ 5. Xenophon (286/5).

Xenophon ist nach II 331, 45 nach Kimon (291/0) und vor Nikias von Otryne (282/1) im Amt gewesen. Wie Tab. I zeigt, ist nur in den Jahren 286/5 und 284/3 für Xenophon Platz. Da es von *Φαῖδρος Θυμοχάρου Σφήττιος* für das J. des Xenophon heißt *χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ ὅπλα πρῶτος ὑπὸ τοῦ δήμου στρατηγός* und dieses *πρῶτος* von Dittenberger SIG² 213 nr. 17 richtig so gedeutet wird, daß nach irgend einer bedeutenden Veränderung im Staatswesen Xenophon als erster zum *στρατηγός* gewählt wurde, vindiciert F. dem Xenophon das J. 286/5, d. h. das J. nach der Verdrängung der makedonischen Garnison aus dem Museion.

§ 6. Urios (285/4).

Daß *Οὔριος* (IV 2, 345c) bald nach Isaios im Amte war, ist auf Grund von Philod. *πραγματ.* Vol. Hercul.² I 129 = Usener Epicurea 134, 1 vom Ref. Rh. Mus. LIII 386 bemerkt worden. Hier wurde für Urios 284/3 oder 283/2 vorgeschlagen. Wegen des Schreibers *Εὔξενος Καλλίου Αἰξωνεύς* aus der Kekropis wird er von F. ins J. 285/4 gesetzt. (vgl. Tab. I.).

§ 7. Telokles (vor 271/0).

Der Archon Telokles wird genannt in einem Briefe des Epikuros *πρὸς Μ[ῦν]*, Usener Epicurea 134 Frg. 154, wo jedenfalls *Τηλοκλῆς* und nicht *Τηλεκλῆς* zu schreiben ist; vgl. Kirchner Hermes XXXI 255 nr. II. Ferner wissen wir aus II 1158, daß *ἐπὶ Τηλοκλέους ἄρχ.* 3 Buleuten belobt und bekränzt werden. Von diesen 3 werden 2 anderweitig erwähnt. Der eine, *Νικοκράτης Ἀρχεμάχου Φηγαιεύς*, beantragt einen Volksbeschluß unter Isaios (288/7,) II 567. Der andere, *Φίλιππος Ἀστυγένου Θυμαιτάδης* erscheint IV 2, 318 c als Antragsteller in einem Psephisma, das nach Köhlers Bemerkungen nicht viel später als 281 anzusetzen ist; weshalb diese Inschr. von Foucart (IV 2 Add. p. 296) auf Grund des Umstandes, daß erwähnter *Φίλιππος Ἀστυγένου Θυμαιτάδης* im J. des Telokles Buleut war,

1) Paus. I 26, 3 *ποιουμένων δὲ Μακεδόνων καταδρομὴν ἐς Ἐλευσῖνα, Ὀλυμπιόδωρος Ἐλευσινίους συντάξας ἐνίκα τοὺς Μακεδόνας* wird von Droysen Hellenism. II 2, 300 mit dem Abfall Athens von Demetrios im J. 287 in Zusammenhang gebracht.

eben diesem Archonten zugewiesen wird, ist nicht ersichtlich. Aus den inschriftlichen Angaben kann somit gefolgert werden, daß im 2ten Jahrzehnt des 3ten Jahrh. Telokles Archon gewesen ist; aus dem Brief des Epikuros muß geschlossen werden, daß er vor 271/0 = dem Todesjahr des Epikuros im Amt gewesen. Ob F. mit 284/3 das Richtige getroffen, ist nicht auszumachen.

§ 8. Menekles (283/2) und Nikias von Otryne (282/1).

Menekles und Nikias *'Οτρυνεύς*, deren Zusammengehörigkeit durch II 316 feststeht, wurden bisher in die J. 282/1 und 281/0 gelegt; Dittenberger SIG² 198 nr. 1. Die Schreiber dieser beiden Archonten, der Aiantis und Antiochis angehörend (vgl. Tab. I), fordern die J. 283/2 und 282/1. Dem steht nichts im Wege, wie auch Köhler zu II 316. 614 unserem Nikias das J. 283/2 gegeben hatte. Denn daß Gorgias, der Archon von 280/79, unmittelbarer Nachfolger von Nikias von Otryne gewesen, ist eine Vermutung Dumonts, die sich aus II 614 keineswegs erweisen läßt; Köhler zu II 614.

§ 9. Aristonymos (281/0).

Ein Brief des Epikuros *ἐπ' Ἀρ[ιστ]ωνύμου* wird Usener Epic. 134 frg. 169 erwähnt. Aristonymos war also Archon vor dem Todesjahr des Epikuros (271/0). Nach IV 2, 331b war Schreiber unter Aristonymos ein *Αἰθαλίδης* (Antigonis). Das einzige J., welches — wie Tab. I zeigt — für Aristonymos in Frage kommen kann, ist 281/0.

§ 10. Gorgias (280/79).

Er ist Archon im 10ten Jahre von Pytharatos aufwärts, Vit. X or. 847d. Des Pytharatos Archontat fällt ins J. 271/0; vgl. § 17.

§ 11. Anaxikrates (279/8). Demokles (278/7).

Ihre Jahre giebt Pausan. X 23, 14.

§ 12. ... laios.

Ein Brief des Epikuros *ἐπ[ὶ] ... λαίου* wird erwähnt Usener Epic. 134, 12. Zeit: vor 271/0.

§ 13. Kleomachos (Mitte III. Jahrh.).

Er kommt lediglich II 336 vor, von welchem Dekret sich nur sagen läßt, daß es in die Zeit vor der Errichtung der Ptolemais gehört. Auf Grund des der Leontis angehörigen Schreibers *Ἀ[φ]θόνητος Ἀρχίνου Κήττιος* setzt F. den Kleomachos ins J. 276/5, was sehr zweifelhaft ist.

§ 14. Polyeuktos (275/4). Hieron (274/3).

Die Aufeinanderfolge dieser beiden Archonten giebt IV 2, 323b. Nach dieser Inschr. war *γραμματεύς* unter Hieron *Φαινύλος Πανφίλου Ὀῆθεν* (Oineis), unter seinem Vorgänger Polyeuktos (II 322. 323) *Χαιρεφῶν Ἀρχεστράτου Κεφαλῆθεν* (Akamantis). Die Namen der Schreiber verlangen (vgl. Tab. I) für Polyeuktos und Hieron die Jahre 275/4 und 274/3. Aus II 323 hatte Dittenberger SIG² 205

1 ebenfalls das J. 275/4 für Polyeuktos gefunden. Dittenberger ;umentiert so. In der 9ten Prytanie dieses Archon wird über die ıführung der Soterien verhandelt, die zum Andenken an den über Gallier Ende 279 erfochtenen Sieg gefeiert werden sollten. Mit cht behauptet Dittenberger SIG² 206 nr. 11, daß ursprünglich die erien penteterisch gewesen; da sie nach der eben genannten lle (delph. Inschr.) in enger Beziehung zu den Pythien standen, rden sie ursprünglich ebenso wie die Pythien im 3ten Olympiadenj. eiert sein. Unser Beschluß II 323 aus der 9ten Prytanie gehört o in ein 2tes Olympiadenj. Nun kann zu Ende von Ol. 125, 2.)/8 wegen der Wirren in Griechenland ein Fest wie die Soterien erhaupt nicht ins Auge gefaßt worden sein. Folglich gehört das kret in den Schluß von Ol. 126, 2. 275/4, so daß die Soterien zum ten Mal im Herbst 274 gefeiert sind.

Das J. des Polyeuktos ist ein Gemeinjahr (Dittenberger SIG² 5 nr. 2), das des Hieron ein Schaltjahr (IV 2, 323b 3).

§ 15. Eubulos (bald nach 278/7).

Das Dekret II 331 ist abgefaßt sicher nach dem J. des Eubulos [331, 58). Eubulos aber ist Archon gewesen einige Jahre nach kias von Otryne (331, 53, vgl. Dittenberger SGI² 213 nr. 21), welcher 2/1 im Amt war. Da die Jahre (281), 280, 279, 278 fest besetzt ıd, fällt das J. des Eubulos nach 278/7. Andrerseits ist Eubulos lenfalls einige Jahre früher als der Beginn des Chremonideischen rieges zu setzen (Dittenberger SIG² 213 Anfangsnote). F. schlägt r Eubulos das J. 273/2 vor. Mit der Datierung bald nach 278/7 ehn im Einklang folgende Identificationen für Prytanen aus dem des Eubulos (II 329). 1) II 329, 29 *Καλλικράτης, [Π]υθοδήλου [ολλ]υτεύς*. Sein Vater II 1020 *Πυθόδηλος Κολλυτεύς* c. 330. 2) 329, 22 *Νίκων Θεοδώρου Πλωθεύς* = II269. 270 *γραμματεὺς κατὰ ›υτανείαν* im J. 302/1. 3) II 329, 29 *Ἐπιγένης Ἐπαμ[ε]ίνο[νο]ς ρχιεύς*. Sein Großvater II 943 *Ἐπιγένης Ἐρχιεύς, διαιτητής* im J. !5/4. 4) Der Antragsteller II 329, 10 *[Στ]μος Ἐπικράτου Αἰθαλί-ȷς*. Sein Vater II 1020 *Ἐπικράτης Αἰθαλίδης* c. 330.

§ 16. Philoneos (gegen 260).

Unter Philoneos (II 338) ist *παιδοτρίβης Ἑρμόδωρος Ἑορτίου χαρνεύς*. Derselbe erscheint in derselben Stellung unter Menekles 83/2), II 316 und unter Polyeuktos (275/4), II 324. Die Namen lgender Epheben aus II 338 sind von F. zur Bestimmung der Zeit ıs Philoneos verwerthet worden: 1) II 338, 32 *Πολύευκτος Ἀ[ντι-δν]τος Φηγαιεύς* ist Sohn des *Ἀντιφῶν Πολυεύκτου Φηγ.*, *πρύτανις* ıter Eubulos (bald nach 278/7), II 329, 35. 2) II 338, 30 *Αἰ[ν]ησί-]μος Ἀγαθοκλέους Συπαλήττιος* ist = *Αἰνησίδημος Συπ(αλήττιος)*,

βασιλεύς unter Menekrates (222/1), II 859 frg. d 6; vgl. Köhlers Bemerk. zu 859 p. 333. 3) II 338, 24 *Εὔνικος Α — — Σφήττιος* ist = *Εὔνικος Σ[φήτ(τιος)]*, *θεσμοθέτης* unter Herakleitos (213/2), II 859 col. II 40. 4) 338, 33 *Τει[σ]ίας Φωκιάδου Ἐλευσίνιο[ς]* ist Großvater von *Τεισίας Ἐλευσίνιος*, *ἐπιδούς* im J. des Hermogenes (183/2), II 983 col. I 58. Hiernach scheint das J. des Philoneos nicht früher als 260 zu fallen. Gegen F., welcher *Φιλόνεως* = c. 272/1 setzt, sprechen die Identificationen in II 859. Daß *Ἑρμόδωρος Ἑορτίου Ἀχ.* uns in II 338 schon als *παιδοτρίβης* in höheren Jahren genannt wird, geht daraus hervor, daß sich sein Sohn *Ἑόρτιος Ἑρμοδώρου Ἀχ.* hier unter den Epheben befindet (Z. 27). Wir werden uns den Hermodoros, wenn er unter Menekles (283/2) etwa Anfang der dreißiger Jahre stand, im J. des Philoneos Anfang der fünfziger J. denken müssen. Dafür daß ein Ephebenbeamter sich eine lange Reihe von Jahren in ein und derselben Stellung hielt, vgl. unten § 72 *Νίκανδρος Δημητρίου Εὐωνυμεύς*, *ἀκοντιστής* 123/2 und 105/4. Für das 2te Jahrh. nach Chr. vgl. Abaskantos bei Pauly-Wissowa RE I 19, 45.

§ 17. Pytharatos (271/0).

Epikuros stirbt Ol. 127, 2 = 271/0 *ἐπὶ Πυθαράτου*, Laert. Diog. X 15.

§ 18. Philokrates (268/7).

Es heißt bei Philodem. col. q. (Gomperz in Philos. Aufsätze E. Zeller gewidmet 1887. p, 147): *τὸ[ν Π]ολέμωνα] κατὰ Φιλοκράτην ἐγλιπ[εῖν] τὸν βίον.* Die Angaben über das Todesjahr des Polemon schwanken; Susemihl Alexandrinerlitt. I 117. Nach Hieronym. b. Euseb. II 121 stirbt er Abr. 1749 = Ol. 128, 1 = 268/7. Dies J. vindiciert F. dem *Φιλοκράτης* auf Grund des der Demetrias angehörigen Schreibers unter Philokrates, IV 2, 331c; vgl. Tab. I.

§ 19. Peithidemos (268/7 oder 267/6).

Unter ihm beginnt der Chremonideische Krieg nach II 332, im J. 268/7 oder 267/6; Dittenberger SIG² 214 nr. 1. vgl. Niese II 233, 5. F. entscheidet sich für 267/6 (vgl. § 18).

§ 20. § 21. Diognetos (264/3). Arrheneides (263/2).

Zenon stirbt Hieronym. Abr. 1753 = 264/3 (Euseb. II 121 Schöne); Susemihl Alexandrinerlitt. I 53, 184. Das J. 264/3 als Todesjahr des Zenon wird auch empfohlen durch die Daten über die Lebenszeit des Kleanthes; vgl. unten § 32. Das J. 264/3 gehört nun dem Diognetos an; Böckh CIG II 305 ff. Köhler zu IV 2, 333b, vgl. auch das neue Fragm. des Marm. Parium Athen. Mitt. 1897, 184. War Zenon etwa Ende 264/3 gestorben, so ist es sehr wohl denkbar, daß im Maimakterion 263/2 *ἐπὶ Ἀρρενηΐδου ἄρχοντος* für ihn

das Ehrendekret verfaßt wurde, von dem Laert. Diog. VII 10 uns Kunde giebt. Ich kann somit den Ausführungen von v. Wilamowitz Antig. 252 nicht beitreten. Auch F. gewinnt für unsere beiden Archonten die J. 264/3 und 263/2; seine Argumentation jedoch, die von Hieronym. Abr. 1753 = 263/2 ausgeht, ist nicht einleuchtend.

§ 22. Olbios (Mitte III Jhdts.).

Als ἄρχων Μεσογείων erscheint II 602 unter Archon Olbios ein Ἀμυνόμαχος Φιλοκράτους Βατῆθεν, welcher unter den Erben des Epikuros († 271/0) vorkommt, Laert. Diog. X 16. Da mit Köhler O[lbios] vielleicht IV 2, 345b zu ergänzen ist und hier ein Ῥαμνού-[σιος] als Schreiber fungiert, giebt F. dem Olbios das J. 259/8. In diesem J. müßte der Schreiber der Aiantis angehören (F. p. 92), falls nämlich auch in den Jahren des Chremonideischen Krieges die Schreiber auf einander in der officiellen Ordnung der Phylen gefolgt sind. Dies durchweg anzunehmen, sind wir m. E. nicht berechtigt; vgl. unten § 30—39 gegen Ende.

§ 23. Kallimedes und Thersilochos (Mitte III Jhdts.)

Daß diese beiden Archonten auf einander folgen oder doch wenigstens nicht weit auseinander liegen (Köhler zu IV 2, 307b), geht aus II 307 hervor. Der Schreiber unter Kallimedes (II 307) [Καλ]-λίας Καλλιάδου Πλωθεύς gehört der Aigeis an, der Schreiber unter Thersilochos (ebenda Z. 28) Διόδοτος Διογνήτου Φρεάῤῥιος der Leontis. Somit ist es sehr wahrscheinlich, daß zwischen Kallimedes und Thersilochos ein Jahr dazwischen liegt. Fassen wir mit F. in II 306 (unter Kallimedes) [-στ]ρατος ὁ πατή[ρ] — — — — — — — βασιλέως Δημ[ητρίου] so auf, daß der Vater des Geehrten den Athenern unter der Regierung des Demetrios Poliorketes Dienste erwiesen hat, so versetzt uns II 306 in die Regierungszeit des Antigonos Gonatas; (anders Dittenberger SIG² 227 nr. 1). Aus dem in § 22 angeführten Grunde werden wir darauf verzichten müssen, bestimmte Jahre für diese beiden Archonten anzugeben. F. p. 92 bringt für sie die Jahre 254/3 und 252/1 in Vorschlag.

§ 24. Diogeiton. (240/39?).

Unter Diogeiton wird erwähnt (II Add. nov. 352b p. 426) der Antragsteller Ἀκρότιμος Αἰσχίου Ἰκαριεύς. Derselbe Ἀκρότιμος Ἰκαριεύς erscheint als ταμιεύων in einem Verzeichnis der Weihgeschenke des Asklepios [ἐπὶ Διομ]έδοντος ἄρχ., II 836, 80. 87. Dieser Diomedon ist nun kurz vor 230/29 Archon gewesen, sofern Εὐρυκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς, ταμίας στρατιωτικῶν unter Diomedon (II 334), dieses Amt vor dem Jahre 230/29 verwaltet hat (II 379); vgl. Kirchner Hermes XXVIII 140, 1. Dittenberger SIG² 232

nr. 2 [1]). Daß dem Diomedon das J. 232/1 zuzuweisen ist, darüber weiter unten (§ 30). Gehört somit Diomedon in die Zeit vor 230/29, so wird Diogeiton nicht allzufern von diesem J. das Archontat bekleidet haben. Schreiber unter Diogeiton ist (II Add. 352b) *Θεόδοτος Θεοφίλου Κειριάδης* (Hippothontis); nach Tab. II müßte der Schreiber des J. 240/39 der Hippothontis zugewiesen werden. F., der für das J. 248/7 einen Schreiber aus der Hippothontis annimmt, giebt dem Diogeiton dieses Jahr; vgl. darüber § 22.

Wie F. hervorhebt, ist *Λυσικ[λ]ῆς Συπαλήττιος, ἱερεὺς 'Ασκληπιοῦ* unter Diomedon (II 836, 18. 22) identisch mit dem *ἀκοντιστὴς Λυσικλῆς Συπα[λήττιος]* unter Archon Philoneos (II 338). Ebenso ist *Διότιμος Φιλαΐδης*, dessen *τύπος* im Katalog II 836, 16 erwähnt wird, identisch mit *Διότιμος Μελανθίου Φιλαΐδης, πρύτανις* unter Eubulos (bald nach 278, II 329).

§ 25. CIA IV 2, 371c.

Der Archon fehlt. Die Ergänzung des Demotikons des Schreibers zu *Εἰ[τεαῖος]*, wie sie F. vorschlägt, ist zu unsicher, als daß man hierauf weiter bauen könnte.

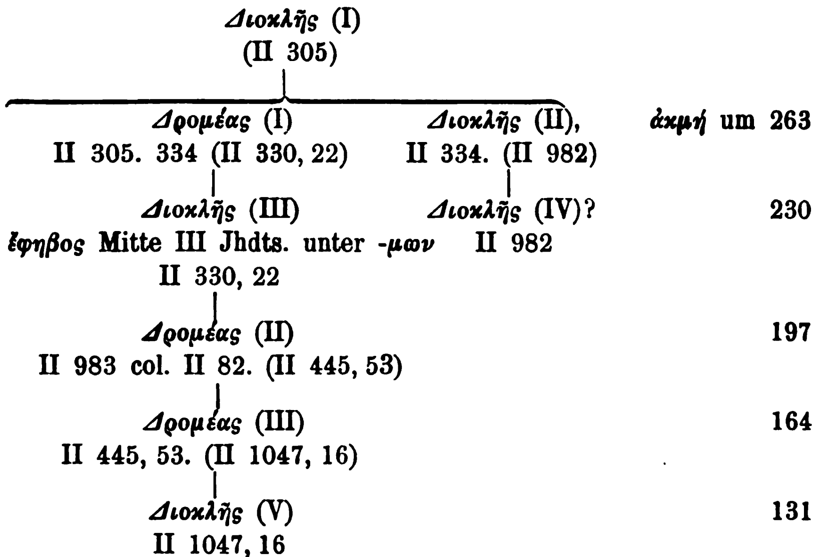
§ 26 — mon (Mitte III Jhdts.)

Im Dekret II 330 frg. b wird jetzt allgemein mit Köhler ergänzt *[ἐπὶ Κί]μωνος ἄρχοντος*. Da nach derselben Inschrift in dem auf *-μων* folgenden Jahre (frg. a 2) ein — — *ος Δημητρίο[υ] 'Ιπποτ[ο]μ[ά]δης* (Demetrias) Schreiber ist, kann *-μων* nicht identisch sein mit *Κίμων*, dem Archon von 291/0, dessen Nachfolger einen Schreiber aus der Aigeis hat (vgl. Tab. I) [2]). Durch die in II 330 unter *-μων* genannten Epheben wird unserem Archon ein Platz in der Mitte des III. Jhrdts. zugewiesen. Dafür läßt sich folgendes anführen: 1) II 330, 14 *[Λέων]* Κιχησίου Αἰξωνεύς, ἔφηβος* unter *-μων* wird ein Bruder sein von *Κιχησίας Αἰξωνεύς, θεσμοθέτης* unter Euphiletos c. 214/3, II 859, 30. 2) 330, 22 *[Διοκλῆς* Δρο]μέου 'Ερχ[ιεύς], ἔφηβος* unter *-μων* wird ein Sohn des *[Δρ]ομέας 'Ερχιεύς* sein, der II 334, 37 unter den *ἐπιδόντες* unter Diomedon (232/1) genannt ist. Hier finden sich gleich zu Anfang die Brüder *Εὐρυκλείδης καὶ Μικίων Κηφισιεῖς*, die damals in Athen eine große Rolle spielten. Da diese beiden damals schon in höherem Alter standen (vgl. das von Ref. im Hermes XXVIII 139. 141 Vorgebrachte), wer-

1) Daher kann Diomedon im J. 230/29 nicht Archon gewesen sein, wie Schebelew Aus d. Gesch. Athens (Petersburg 1898 russisch) p. 25 behauptet. Darauf hat v. Schöffer (Berl. phil. Wochenschr. 1899, 1026) zutreffend hingewiesen.

2) Vgl. Unger Philol. Suppl. V 711, welcher die Ergänzungen *[Δή]μωνος [Σί]μωνος, [Τί]μωνος, ['Ηγή]μωνος* für möglich hinstellt. Auch *[Πολέ]μωνος* wäre denkbar.

den wir das gleich hinter diesem Brüderpaar folgende Brüderpaar [Δρ]ομέας καὶ [Διο]κλῆς Ἐρχιεῖς uns wohl ebenfalls in angesehener Stellung und vorgerückterem Alter zu denken haben. Ich würde also — abweichend von F.s Stammbaum p. 46 — von dieser Familie das Stemma so herstellen:



3) II 330, 16 [Σμικυθ]ίων* Φαλάνθου Ἀθμονε(ύς), ἔφηβος unter -μων wird der Urenkel sein des Σμικυθίων Φ[α]*λάνθου Ἀθμονεύς, μεράρχης in einem Dekret der Athmonenser aus dem J. 324/3, II 580. F. vindiciert dem -μων das J. 245/4.

§ 27. Gla[ukippos] (Mitte III Jhdts.)

Dieser Archon scheint vorzuliegen II 305. Nach der Schrift will Köhler dies Dekret noch in den Anfang des III. Jhdts. setzen. Wegen des in II 305 belobten ἐπιμελητὴς [Δρ]ομέας Δ[ι]οκλέους Ἐρχιεύς (vgl. das Stemma in § 26) dürfte Glaukippos in die Zeit um 263 gehören. Der Schreiber in II 305 ist Εὔθοινο[ς . . . . κ]ρίτου [Μυῤῥινούσι]ος (Pandionis). Da nach Tab. I (vgl. F. p. 92) im J. 265/4 der Schreiber der Pandionis angehört, so wäre es möglich, daß Glaukippos diesem J. zuzuweisen ist. F.s Ansatz für Glaukippos (241/0) ist auf jeden Fall zu spät.

§ 28. Nicht genauer datierbare Archonten des III. Jahrh. in alphab. Reihenfolge.

A l e x a n d r o s. Nach Bücheler Academ. philos. index Hercul. (Greifsw. 1869) p. 17 col. XXVII ist Εὔβουλος [Ἀ]ντήνορος unter Alexandros geboren. Da Eubulos beim Tode des Moschion unter

Eupolemos (185/4) auf kurze Zeit an die Spitze der Akademie tritt (Gomperz Wiener Sitzungsber. CXXIII (1891) VI p. 86), wird Archon Alexandros bald nach Mitte des III. Jhdts. im Amte gewesen sein, nach Bücheler um 230.

Alkibiades. II 374, nach Köhler 260—230.

Antipatros. IV 2, 616b. nach Kumanudes III. Jhdt.

Hagnias. II 372. 617, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

Lysiades. II Add. 373b p. 426, nach Köhler Mitte III. Jhdts. Der unter Lysiades erwähnte [*Ε*]*ὐχάριστος Χάρητος Ἀφιδναῖος* ist der Vater des Areopagiten *Χάρης Ἀφιδναῖος* unter Archon Thrasyphon (221/0, II 403).

Lysitheides. II 620. IV 2 620b. Nach Köhler Ende III. Jhdts.

Pheidostratos. II 1199. Nach Kirchner (Rh. Mus. LIII 388) Mitte III. Jhrts.

Philinos. IV 2, Add. 619c. Nach Philios (Athen. Mitt. XIX 177) Ende des III. Jhrts. Nach Schebelew (Aus der Gesch. Athens 1898 p. 71. 72. 95) um 218/7.

Philippides. II 1333, nach Köhler III. Jhdt.

Proxenides. II 391, nach Köhler Ende III. Jhdts.

Pythokritos. II 862, nach Rangabé makedon. Zeit (?)

Sosistratos. II 1295, nach Kirchner (Rh. Mus. LIII 387), bald nach 290, genauer wohl zwischen 280—270; vgl. Pomtow NJhb. 1897, 818.

Theophemos. II 373, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

Thymochares. II 371, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

§ 30[1]. Leochares (228/7), Theophilos (227/6), Ergochares (226/5), Niketes (225/4), Antiphilos (224/3), Menekrates (222/1), Diokles (215/4), Euphiletos (214/3), Herakleitos (213/2).

§ 31. Chairephon (217/6) und Aischron (211/0).

§ 32. Jason (233/2).

§ 33. Kalli (223/2).

§ 34. Menekrates (222/1).

§ 35. Diomedon (232/1).

§ 39. Thrasyphon (221/0).

Die Archonten, die in dem bekannten Katalog II 859 überliefert sind, werden von F. fälschlich den J. 236/5—221/0 zugewiesen. Hätte F. das J. 221/0 für den Archon Thrasyphon genannt, welches uns durch eine magnesische Inschrift mit aller wünschenswerthen Genauigkeit angegeben wird (O. Kern Inschr. von Magnesia nr. 16 bei Dittenberger SIG² 256 nr. 5 und 6), so hätte er anders geurtheilt.

1) § 29 folgt nach diesem Abschnitt.

Auf Grund des Datums für Thrasyphon und mit Zuhülfenahme der F.schen Entdeckung über die Folge der Schreiber nach der officiellen Phylenordnung werden sich obige Archonten jetzt fixieren lassen.

Im Jahr des Thrasyphon werden uns genannt II 403, 50. 52 *Θέογνις Κυδα[θ]η[να]ιεύς, Ἀρεοπαγίτης* und *Δημήτριος, δημόσιος.* Dieselben Personen, *Θέογνις [Κυδαθη]ν[α]ιεύς, Ἀρεοπαγίτης* und *Δημ[ήτριος, νεώτ]ερος δημόσιος* kommen II 839 unter Archon Diokles vor. Daraus geht hervor, daß die Archontate des Thrasyphon und Diokles nicht allzufern von einander gewesen sein können; vgl. Stschukareff BHC XII 80. Nach IV 2, 385d heißt der Schreiber unter Diokles *Ἀριστοφάνης Στρατοκλέους Κειριάδης* (Hippothontis), nach II 403 heißt der Schreiber unter Thrasyphon — — — — — *του Παιανιεύς* (Pandionis) [1]. Zwischen beiden genannten Schreibern aus der Pandionis und der Hippothontis liegen nun in der Zeit des Bestehens der Ptolemais 5 Phylen. Kommen die diesen 5 Phylen entnommenen Schreiber den Jahren 220/19, 219/8, 218/7, 217/6, 216/5 zu, so wird der Schreiber *Ἀριστοφάνης Στ. Κειριάδης* aus der Hippothontis unter Archon Diokles dem J. 215/4 angehören. Somit haben wir mit Hülfe von II 403, II 839 und der magnesischen Inschrift ein Jahr des Katalogs II 859, das des Diokles, fixiert.

Wie groß die Lücke in diesem Katalog zwischen dem Archon — — *ων Ἀλωπε(κῆθεν)* (frg. d 15) und dem Archon — — — *ς Ἐρχιε(ύς)* (col. II 3) ist, läßt sich nur feststellen, wenn einer der Schreiber aus den Jahren der Archonten Leochares (col. I 14) bis Menekrates (frg. d 5) nachzuweisen ist. Ueberliefert ist uns nun als Schreiber unter Archon Ergochares, dem 3ten nach Leochares (II 859 col. I 34), aus II 381 *Ζωΐλος Διφίλο[υ] Ἀλωπεκ[ῆθεν]* = Antiochis. Zwischen Archon Diokles (215/4) mit dem Schreiber aus der Hippothontis und Archon Ergochares mit dem Schreiber aus der Antiochis liegen aber 10 Jahre. Somit ergiebt sich für Ergochares das J. 226/5 (vgl. Tab. II), für seine beiden Vorgänger in II 859 Leochares und Theophilos die Jahre 228/7 und 227/6, für seine beiden Nachfolger Niketes und Antiphilos die Jahre 225/4 und 224/3. Hinter dem letzten Thesmotheten und Antiphilos ist im Katalog eine Lücke, doch fehlen offenbar nur 5 Zeilen; daß in der ersten Z. als Archon *Καλλ[ι-]* gestanden, wissen wir aus II 1591, wo *Καλλ[ι-]* als Vorgänger des Menekrates genannt wird. Dieser *Καλλ[ι-]* gehört also dem J. 223/2 an, dem folgenden Jahre (222/1) nach II 859

1) Der Pandionis und nicht der Antigonis werden wir uns den Schreiber entnommen denken müssen; während in der Zeit von 307/6—200 Paiania = Pandionis wiederholt begegnet (II 330. 316. 338. 335. 859 col. I 9. col. I 30) haben wir nur einen Beleg für Paiania = Antigonis (IV 2, 251b).

frg. d 5 Menekrates. Daß unsere Rechnung, hinter dem letzten Thesmotheten des J. des Antiphilos nur eine Lücke von 5 Z. anzunehmen, stimmt, wird dadurch erwiesen, daß der Nachfolger des Menekrates, also der Archon für 221/0, — — ων Ἀλωπε(κῆθεν) heißt = Θρασυφῶν, Archon des J. 221/0 nach der magnesischen Inschrift. Die II 859 frg. d 15 zu ergänzenden Buchstaben ΑΡΧΘΡΑΣΥΦ entsprechen durchaus der Lücke im Katalog.

Als Resultat dieser Untersuchung stellt sich heraus, daß — was sich schon längst vermuthen ließ; vgl. Kirchner Hermes XXVIII 143, 1 — unser Archontenkatalog mit dem J. 230/29, d. h. der Befreiung Athens von der makedonischen Herrschaft nach dem Tode des Demetrios II. anhebt. Da Demetrios II. Winter 230/29 stirbt, wird die Befreiung Athens im Frühjahr 229 erfolgt sein (Niese II 286, 2. 288, 4). In der That ist vor Archon Leochares (II 859a 14) = 228/7 noch für 2 Archonten Platz, von denen der des J. 229/8 in Z. 4 als [— — — Δ]ιομ(εεύς) uns überliefert ist.

So hatte denn auch schon ganz unabhängig von den hier vorgebrachten Erwägungen Schebelew (Aus der Gesch. Athens 1898 p. 39 ff. 95) den Archontenkatalog II 859 der Zeit 230/29 ff. zugewiesen. Er stellt folgende Liste auf: 230/29 Διομέδων, 229/8 [Ἡλιόδωρος Δ]ιομεεύς, 228/7 Λεωχάρης, 227/6 Θεόφιλος, 226/5 Ἐργοχάρης, 225/4 Νικήτης, 224/3 Ἀντίφιλος, 223/2 Καλλ-, 222/1 Μενεκράτης, 221/0 Χαιρεφῶν. Auf Grund des neugefundenen Datums für Thrasyphon setzt er obige Aufstellung modificierend in einem kürzlich erschienenen Aufsatz »Der Archon Thrasyphon und die Archonten CIA II 859« (Journal des russ. Ministeriums der Volksaufklärung 1899 Abth. f. klass. Philol. März p. 115) ins J. 221/0 den Archon Thrasyphon; auf ihn läßt er (p. 120) folgen: 220/19 Chairephon, 219/8 Archelaos, Sosigenes oder Philinos, 217/6 Diokles Κυδαθηναιεύς, 216/5 Euphiletos, 215/4 Herakleitos, 214/3 Aischron. Unsere Aufstellungen stimmen mit denen Schebelews für die J. 228/7 —221/0 überein. Der Name des ersten erhaltenen Archon unseres Katalogs (= J. 229/8, col. I 4), des Vorgängers des Leochares, ist verstümmelt; daß auch wir, wie Schebelew, unter [— — Δ]ιομ(εεύς) Heliodoros vermuthen, soll im folgenden § (§ 29) dargelegt werden.

Oben (§ 24) sind die Gründe mitgetheilt worden, weshalb Diomedon vor der Befreiung Athens (230/29) im Amt gewesen sein muß. Der Schreiber unter Diomedon (II 334) heißt Φορυσκίδης Ἀριστομένου Δ[ευκονοεύς], nicht Ἁ]λιμούσιος], was ich gegen F. p. 44 bemerke; vgl. Lolling Δελτ. ἀρχ. 1892, 48. Zwischen dem Schreiber aus dem J. 229/8 aus der Kekropis (vgl. Tab. II) und dem der Leontis liegen 2 Jahre; wir würden also für Diomedon das

J. 232/1 erhalten, ein Datum, das nach dem § 24 Bemerkten uns durchaus wahrscheinlich erscheinen darf.

Auch das J. des Vorgängers des Diomedon, für den wir Jason halten, wird sich feststellen lassen. Nach Philod. de stoicis (Rivista di philol. III 502 col. XXVIII) stirbt Kleanthes ἐπ' ἄρχοντος [Ἰ]άσονος. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird Kleanthes nach ebenderselben Stelle das Scholarchat bekleidet haben ἐπ' ἔτη (τρ)ιάκ(ον)τα καὶ δ(ύο); Gomperz Rh. Mus. XXXIV 154. Rechnen wir von Zenons Tod (264/3; vgl. oben § 20) 32 Jahre herab, so kommen wir bei inclusiver Zählung der Cardinalzahlen [1]) auf 233/2 als Todesjahr für Kleanthes. Daß in diesem J. Kleanthes gestorben ist, geht auch aus einer anderen Erwägung hervor. Nach Philod. a. O. col. XXIX war Kleanthes geboren ἐπ' ἄρχοντος 'Αριστοφάνους 331/0, nach Lucian. Macrob. 19 ἐξέλιπε τὸν βίον ἐννέα καὶ ἐνενήκοντα ἔτη γεγονώς; das führt uns — wieder unter Beibehaltung der inclusiven Zählweise — ebenfalls auf das J. 233/2. vgl. Rohde Rh. Mus. XXXIII 622. Gomperz a. O. Susemihl Alexandrinerlitt. I 59. 62, welche bei exclusiver Zählung der Cardinalzahlen auf 232/1 kommen. F. p. 43 giebt dem Jason das J. 231/0.

Kurz vor Diokles (215/4) muß Chairephon, bald nach Diokles muß Aischron Archon gewesen sein, sofern nach IV 2, 619b Demainetos in diesen 3 Jahren στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' 'Ελευσῖνος war. Daß diese 3 Archonten in die Zeit des Bundesgenossenkrieges 219—216 oder kurz nachher gehören, hat Stschukareff BHC XII 72. 73 bemerkt; vgl. Dittenberger SIG² 246, 5. Doch ist in ebengenannter Inschrift Z. 25 γενομένης δὲ καὶ τῆς πανη[γύρε]ως τῶν 'Ελευσ[ι]νίω[ν] τῶν μεγάλων ἐν τοῖς ἔτεσιν οἷς ἐστρατήγηκεν nicht so zu verstehen, daß in jede einzelne der 3 Strategieen des Demainetos die großen Eleusinien gefallen seien. Vielmehr müssen wir mit A. Mommsen (Feste der Stadt Athen 180, 1) und Dittenberger (SIG² 246 nr. 10) wegen des in Z. 30 folgenden ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς τῶν μυστηρίων τελετῆς καθ' ἑκάστην στρατηγίαν die Sache so auffassen, daß eine Penteteris der großen Eleusinien mit einem der 3 Strategenjahre des Demainetos zusammengefallen ist. In welchem Olympiadenjahr die Penteteris der großen Eleusinien gefeiert wurde, ist nicht ausgemacht. Wenn, wie A. Mommsen a. O. 186 wahrscheinlich macht, dies im 4ten Olympiadenjahr geschah, so möchte ich für Chairephon das J. 217/6 (Ol. 140, 4) in Vorschlag bringen. Da hinter Diokles, wie II 859 zeigt, Euphiletos (214/3) und Herakleitos (213/2) folgten, das J. 212/1 aber dem Archelaos zuzuweisen

1) Vgl. über diese Zählweise Kirchner Rh. Mus. LIII 388, 1.

ist, so können wir Aischron frühestens ins J. 211/0 setzen (vgl. Tab. II).

Was ergiebt sich bei dieser Sachlage für die Errichtung der Ptolemais? Nachweisen läßt sich diese Phyle aus II 859 zuerst im J. des Menekrates (222/1); im Thesmothetenverzeichnis frg. d 12. 13. 14. steht der 5te Thesmothet ein *Αἰγιλιεύς* (Ptolemais VII) zwischen einem *Κήττιος* (Leontis VI) und einem *Τρικορύσιος* (Aiantis XII); vgl. Kirchner Rh. Mus. XLVII 551, 1. Doch wäre es auch möglich, daß schon vom J. des Antiphilos (224/3) an die Ptolemais bestanden hat; der *ἄρχων* Antiphilos ist nämlich ein *'Αφιδναῖος* (II 859 col. I 53), d. h. einem Demos angehörig, der in die Ptolemais versetzt wurde, worauf von Schebelew (*Στέφανος* für Sokoloff. Petersb. 1895 p. 26) hingewiesen wird. Mit Recht hat Beloch NJhb. 1884, 481 bemerkt, daß wie der zu Ehren der Gemahlin des Attalos, der Königin Apollonis, benannte Demos Apollonieis gleichzeitig mit der Phyle Attalis (Dittenberger Hermes IX 414) errichtet ist, ebenso der Demos Berenikidai gleichzeitig mit der Phyle Ptolemais gegründet ist, und zwar zu Ehren der Gattin des Ptolemaios Euergetes (246—221). Diesen Sachverhalt bezeugt auch Steph. Byz. *Βερενικίδαι, δῆμος τῆς Πτολεμαΐδος φυλῆς· ἀπὸ δὲ Βερενίκης τῆς Μάγα θυγατρός, γυναικὸς δὲ Πτολεμαίου, ὠνομάσθησαν Βερενικίδαι οἱ δημόται.* Daß die wenig rühmliche Gesinnung der Athener den auswärtigen Fürsten gegenüber, von der Polyb. V 106 zu Anfang der Regierung des Ptolemaios Philopator spricht, schon in den letzten Jahren des Ptol. Euergetes sich bemerkbar gemacht haben wird, betont Beloch a. O. 482 zutreffend.

Wir haben gesehen, daß im J. des Thrasyphon (221/0), welches uns zum Ausgangspunkte für die Fixierung des Katalogs II 859 diente, der Schreiber, ein *Παιανιεύς*, der Pandionis entnommen war. Ergiebt sich nun auch dieselbe Phyle Pandionis für den Schreiber von 221/0, wenn wir von 303/2 an (vgl. oben § 1) die Phylen in der officiellen Reihenfolge herabverfolgen? Diese Frage muß verneint werden. Daran festhaltend, daß die Ptolemais nicht vor 224/3 errichtet ist, erhalten wir für den Schreiber des J. 221/0 die Antigonis. Zwar gehörte ein Theil des Demos *Παιανία*, wie schon bemerkt (p. 447, 1), von 307/6—200 auch zur Antigonis, doch konnte in Folge der oben erörterten Wechselbeziehung des Schreibers des J. 221/0 zu dem des J. 226/5 (Archon Ergochares; vgl. Tab. II) nur die Pandionis für 221/0 in Frage kommen. Es erscheint keineswegs unwahrscheinlich, daß um die Mitte des III. Jhdts., vielleicht während der Wirren des Chremonideischen Krieges, von der Regel, die jährigen Schreiber nach der officiellen Ordnung der Phylen zu bestellen,

abgewichen ist (vgl. § 22). Etwas Analoges finden wir, um von anderem zu schweigen, in dem Thesmothetenverzeichnis II 859, 57 ff., wo die officielle Ordnung der Phylen nicht gewahrt ist; Kirchner Rh. Mus. XLVII 551, 4. Auch um die Zeit nach der Errichtung der Attalis (im J. 200) wird nicht ordnungsmässig verfahren sein [1]). Ganz ebenso war es nach der Errichtung der Antigonis und Demetrias gewesen; wissen wir doch, daß auf den Schreiber der Antigonis (J. 304/3) unter Ueberspringung der Demetrias im J. 303/2 ein Schreiber aus der Erechtheis gefolgt ist (Ferg. 91). Wir werden daher darauf verzichten müssen, zu Beginn des II. Jhdts. die Phylen der Schreiber für die einzelnen Jahre genauer zu fixieren. Nur durch Rückwärtszählung vom J. des Jason (125/4) mit dem Schreiber aus der Hippothontis, was wie § 69 gezeigt werden wird feststeht, werden wir die Phylen für die Schreiber der achtziger Jahre des II. Jhdts. bestimmen können.

Noch einige Einzelheiten zu diesem Abschnitt. Das Stemma über die Familie des Mikion und Eurykleides von Kephisia ist in der von F. p. 45 acceptierten Form schon von Ref. Hermes XXVIII 139 gegeben worden. Ueber das Stemma des Diokles und Dromeas von Erchia (F. p. 46) vgl. oben § 26. Das von F. p. 46 gegebene Stemma des Asklepiades und Xenon von Phyle verdient den Vorzug vor dem von Ref. bei Pauly-Wissowa RE II 1623 zusammengestellten; nicht herein paßt II 465, 74 Ἀπολλο[φά]νης Ἀσκλη[πιάδ]ου Φυλάσιος, ἔφηβος ἐπὶ Μενοίτου ἄρχ. (105/4), welcher einem anderen Zweige der Familie angehören wird. Auf p. 44 ist das Praescript zu II 334 nach Dittenberger SIG² 232 zu ändern. Die Ergänzung des Demotikons des Schreibers vom J. des Theophilos (227/2; IV 2, 381b) auf p. 92 zu Φίλιππος Κηφισοδώρου Ἀ[φιδναῖος] scheint gesichert zu sein; Nomen und Patronymicum kommen unter den Ἀφιδναῖοι vor.

§ 29. Heliodoros (229/8), Archelaos (212/1).

F.'s Ansatz für Heliodoros 237/6, für Archelaos 220/19 ist, nachdem wir II 859 abweichend von ihm datiert haben, nicht möglich. Daß Heliodoros vor Errichtung der Ptolemais (frühestens 224/3; vgl. den vorigen Abschnitt) Archon gewesen ist, lehrt unzweideutig die Liste der συμπρόεδροι im Dekret IV 2, 385b, daß er nach 241 im Amt war

1) v. Schöffer macht (Berl. Phil. Wochenschr. 1899, 1028. 1029) aus II 991, in welcher Inschr. nur 11 Phylen genannt werden, wahrscheinlich, daß dies Verzeichnis in den Beginn des J. 200 gehört, in die Zeit kurz nach Abschaffung der Antigonis und Demetrias. Die Errichtung der Attalis ist nach dieser Darlegung erst einige Monate später in Anwesenheit des Königs Attalos beschlossen worden; vgl. Schebelew Στέφανος für Sokoloff 40. Danach ist die Ansicht, daß es eine Zeit lang in Athen 14 Phylen gegeben hat (Niese II 592), nicht haltbar.

d. h. nach dem Regierungsantritt von Attalos I., erfahren wir durch II 384; Dittenberger SIG² 241 nr. 1.

Das IV 2, 385c erwähnte Dekret aus dem J. des Archelaos stammt aus der Zeit der 13 Phylen, wie das aus II 431 von F p. 39 nachgewiesen wird. Ein gewisser Zeitraum ist also zwischen Heliodoros und Archelaos zu constatieren, wie auch Homolle BHC XV 362 hervorhebt: »le vague du mot *πρότερον* (im Dekret unter Archelaos) appliqué à ce vote, l'intervention d'un orateur nouveau, les changements apportés au premier décret semblent impliquer un plus long délai« vgl. F. p. 39. Schebelew Aus d. Gesch. Ath. 54. Heliodoros, Archon vor Errichtung der Ptolemais, muss, da die Jahre 228/7 abwärts besetzt sind (vgl. Tab. II), vor diesem J. im Amt gewesen sein. Wegen des Schreibers aus dem J. des Heliodoros *Χαρίας Καλλίου Ἀθμονεύς* (IV 2, 385b) aus der Kekropis werden wir grade das erste erhaltene J. des Katalogs II 859 für Heliodoros in Anspruch nehmen müssen (vgl. Tab. II). Erhalten ist für dieses J. (229/8) in unserem Katalog vom Namen des Archon blos das Demotikon [*Δ*]*ιομ*[*εεύς*]. In der davor stehenden Lücke entspricht das zu ergänzende ΑΡΧΗΛΙΟΔΩΡΟΣ dem dasselbe Spatium in der folgenden Zeile (II 859a 5) einnehmenden [ΒΑΣΟΛΥΜ]ΠΙΟΔΩΡ bis auf eine Stelle; das genügt bei der Schreibweise unseres Katalogs, welche nicht *στοιχηδόν* ist, völlig.

Mit der für Heliodoros festgestellten Zeit steht im Einklang, daß der IV 2, 385c erwähnte *Βοῦκρις* als *ἱερομνημονῶν* unter dem delphischen Archon Peithagoras genannt wird (Dittenberger SIG² 248 nr. 3. 249), welcher nach Pomtow (Rh. Mus. LI 355) um 230 im Amt war. Dieser *Βοῦκρις* = *Βοῦκρις Δαίτα Ναυπάκτιος* wird belobt in einem delischen Dekret, welches ein *Φίλιος Χαρίλα* beantragt, BHC XV 359. Dieser *Φίλιος* wird nicht, wie Homolle will, als Sohn, sondern als älterer Bruder des delischen Archon *Χαρίλας* (II) vom J. 220 gelten müssen (Homolle Archives de l'intendance sacrée p. 106). Ihr Vater wird Charilas (I), delischer Archon des J. 269 (Homolle Archives p. 104), gewesen sein.

Aus IV 2, 385c Zeile 14—16, wo Knosos und seine Bundesgenossen gegenübergestellt werden der Stadt Polyrrhenia, hat Homolle unter Heranziehung von Polyb. IV 53—55 geschlossen, daß uns hier die Zustände nach dem Bundesgenossenkrieg 219—217 geschildert sind; Dittenberger SIG² 241 nr. 6. Allein aus Polyb. geht lediglich folgendes hervor: Kurze Zeit vor Beginn des Bundesgenossenkrieges (Polyb. IV 53, 3. 4) haben die Knosier im Einvernehmen mit den Gortyniern ganz Kreta unter ihre Herrschaft gebracht. Beim Ausbruch des Bundesgenossenkrieges im J. 219 stehen sich in Kreta

gegenüber Knosos und Gortyn unterstützt vom ätolischen Bunde und Polyrrheneia nebst einer Anzahl anderer kretischer Städte unterstützt von König Philipp und dem achäischen Bunde (Polyb. IV 55, 1; vgl. Niese II 428 ff.). Dass im J. 216, als durch König Philipp Friede auf Kreta hergestellt wurde (Polyb. VII 14, 4) in Kreta sich Knosos und Polyrrheneia mit ihren beiderseitigen Bundesgenossen gegenübergestanden haben, ist nicht wahrscheinlich; wahrscheinlicher ist, daß es von 216/5 an ein *κοινὸν τῶν Κρηταιέων* gegeben hat, in welchem Knosos und Gortyn den maßgebenden Einfluß hatten, wie Schebelew Gesch. Ath. 45, 2 aus einer Inschr. von Anaphe (BHC XVI 144) gefolgert hat. Somit halten wir es für wohl denkbar, daß schon einmal ums J. 230, also bevor die Knosier kurz vor Ausbruch des Bundesgenossenkrieges *συμφρονήσαντες Γορτυνίοις πᾶσαν ἐποιήσαντο τὴν Κρήτην ὑφ' αὑτούς* (Polyb. IV 53, 4), der in IV 2, 385c zum Ausdruck gebrachte Gegensatz zwischen Knosos und Polyrrheneia bestanden hat.

Daß der Inhalt von IV 2, 385b aus dem J. des Heliodoros zum J. 229/8 paßt, bemerkt Schebelew 47. 48. Auf die Unterstützung bei der Befreiung Athens im J. 229 werden zutreffend bezogen Z. 14 ff. *τὴ[ν δημοκρατίαν ἐπ]ανορθώσαντας ἢ τὴν [ἰ]δίαν οὐ[σ]ία[ν εἰ]ς τ[ὴ]ν κοιν[ὴ]ν [σ]ωτηρίαν θέντας.*

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß *Λαμπ[ρία]ς Θορκαιεύς, συμπρόεδρος* unter Heliodoros (IV 2, 385b) drei Jahre später (II 859, 38) unter Archon Ergochares (226/5) als erster Thesmothet vorkommt.

Archelaos, wie oben dargethan der Zeit der 13 Pylen angehörig, ist, wie aus IV 2, 385c ersichtlich, nach Heliodoros (229/1) Archon gewesen. Da die Jahre von 229/1 bis 221/0 (Archon Thrasyphon) besetzt sind, müssen wir Archelaos nach 221/0 ansetzen. Nach II 431 ist Schreiber unter Archelaos *Μόσχος Μο[σχ-] Κυ[δα]θην(αιεύς)* = Antigonis. Wir werden somit durch den Schreiber aufs J. 212/1 geführt (vgl. Tab. II). In IV 2, 385c im Dekret unter Archelaos werden als Antragsteller genannt die bekannten Staatsmänner Eurykleides und Mikion von Kephisia (vgl. das Stemma Hermes XXVIII 139). Daß diese beiden um 213 auf Veranlassung des Königs Philipp vergiftet worden seien, beruht lediglich auf der Nachricht des Pausanias, der II 9, 4 die Vergiftung dieser beiden Politiker nach der des Aratos berichtet; vgl. Niese II 472. Nichts steht im Wege anzunehmen, daß Mikion und Eurykleides im J. 212/1 und über dasselbe hinaus am Leben gewesen sind. Was Schebelew (Aus der Gesch. Athens 75) für den Tod des Eurykleides und Mikion im J. 215, d. h. in der Zeit des Vertrages des Philipp mit Hannibal, geltend macht,

ist nicht überzeugend, ebensowenig die Ansicht Sokoloffs (Journal d. russ. Ministeriums d. Volksaufkl. 1879 Abth. für klass. Philol. November p. 405), welcher die beiden Staatsmänner bis zum Bündnis der Römer und Aitoler im J. 212/1 (Niese II 476) leben läßt.

§ 36. [Ka]lla[ischros]?

Nach der Inschr. *'Εφημ. ἀρχ.* 1897, 43 nr. 13 war ein gewisser *Θεόφραστος γυμνασίαρχος ἐπ' Ἀντι[φ]ίλου, ἵππαρχος ἐπὶ [Μ]ενε-[κρά]του, [σ]τρα[τηγὸς ἐ]πὶ τ[ὴ]ν [χ]ώραν [τὴν ἐπ' Ἐλευσ]ῖνο[ς] ἐπ[ὶ . .] ΑΛΛ[—]*. Skias ergänzt *ἐπὶ [Κα]λλα[ίσχρου]*, was richtig sein dürfte. Da Antiphilos 224/3, Menekrates 222/1 im Amt waren, wird [Ka]lla-[ischros] den J. 220/19, 219/8 oder 218/7 zugewiesen werden müssen.

§ 37. IV 2, 385 f.

Das Dekret *[ἐπὶ . . . . ἄρχ]οντος* gehört der Zeit der 13 Phylen an. Schreiber ist *Ἀριστοτέλης Θεαινέτου Κε[φαλῆθεν]* = Akamantis. Wie aus Tab. II ersichtlich, wird das Dekret entweder dem J. 218/7 oder 205/4 angehören.

§ 38. Pasiades (216/5) und Kallistratos (206/5).

Nach Apollodoros (Bücheler Academ. philos. index Hercul. p. 17 col. XXVII) mit den Bemerkungen von Gomperz (Wiener Sitzungsber. vol. CXXIII 1891 p. 85) stirbt Lakydes *ἐ[π]ὶ Καλλιστράτου*. In den beiden nächsten Zeilen heißt es *ἐπὶ Πατιάδου δ' ἕτεροι λέγουσιν, ὧν δέκα | ἔτη [δ]ιαλιπεῖν*. Da nach Laert. Diog. IV 61 Lakydes Ol. 134, 4 = 241/0 das Scholarchat in der Akademie übernahm und dasselbe 26 Jahre inne hatte, so ist hiernach bei iuclusiver Zählweise der Tod des Lakydes im J. 216/5 eingetreten. Diesem Jahr wird der Archon Pasiades angehören (von 241/0 an 26 Jahre, nach Laert. Diog.; Gomperz), während 10 Jahre später (von 241/0 an 36 Jahre (18 + 18), nach Apollodoros a. O.) also im J. 206/5 Kallistratos Archon gewesen sein wird; vgl. Preuner Hermes XXIX 554.

Für das J. 216/5 ist überliefert im Katalog II 859 col. II 3 — — *ς Ἐρχιεύς* (vgl. Tab. II). In der Lücke vor dem Demotikon haben, wenn wir die folgende Z. zum Vergleich heranziehen, 7 Buchstaben gestanden, womit die Ergänzung *[Πασιάδη]ς* in Einklang steht.

Bücheler hat *ἐπὶ Πασι[ά]δου*, Gomperz *ἐπὶ Πατιάδου*. *Πατιάδης* ist unbekannt, während II 470, 94 ein *Διονύσιος Πασιάδου Δεκελεεύς, ἔφηβος* im J. 107/6 genannt wird. Mit dem Archon Kallistratos ist identisch der gleichnamige Archon II 406; der Schreiber daselbst heißt *Ἁγνωνίδης Ἀπατου[ρίο]υ* — — —.

§ 40[1]). CIA II 385 (210/9?).

Das Dekret gehört wegen des hier erwähnten Euandros, des

1) § 39 siehe unter § 30.

Hauptes der Akademie seit dem Tode des Lakydes, († 216/5 nach Laert. Diog. IV 61; vgl. § 38) und wegen des ebenfalls erwähnten Königs Attalos I. († 197) in das Ende des III. Jhdts. Schreiber im Dekret ist — — ς *Μενεστράτου Λαμπτρεύς* (Antigonis oder Erechtheis). Da das J. 212/1 mit einem Schreiber aus der Antigonis bereits besetzt ist, wird das J. 210/9 mit dem Schreiber aus der Erechtheis (vgl. Tab. II) möglicher Weise für unser Psephisma in Anspruch zu nehmen sein.

§ 41. Antimachos (277/6 ?).

F. giebt dem Antimachos das J. 203/2. Das Ende des III. Jhdts. für Antimachos ist ausgeschlossen wegen der Schreibweise der Decrete II 303. 304, die, wie Köhler bemerkt, auf den Anfang des III. Jhdts. hinweist. Ferner geht aus den Präscripten hervor, daß das J. des Antimachos ein Gemeinjahr aus der Zeit der 12 Phylen ist; vgl. Köhler zu II 303, während in dem von F. vorgeschlagenen J. 203/2 13 Phylen existierten.

Der Schreiber unter Antimachos heißt *Χαιριγένης Χαιριγένου Μυρρινούσιος* (Pandionis). Das weist uns auf das J. 277/6 (vgl. Tab. I). Damit stimmt überein, daß nach II 1349 *ἐπ' Ἀντιμάχου ἄρχ.* die Athener im Besitz von Eleusis sind; vgl. oben § 4 zu Ende. Der Vater des Schreibers wird IV 2, 767b 7 *Χαιριγένης Χαιρεφῶντος Μυρρινούσιος* gewesen sein, der im J. 332/1 *ἐπιστάτης Ἐλευσινόθεν* war. Den Antragsteller von II 303 — — — ς *Ἀριστο[μάχο]υ Παλ-[λην]εύς* halte ich für den Großvater des in II 983 col. III 81 unter den *ἐπιδόντες* des J. des Hermogenes (183/2) genannten [— — — *Ἀρ*]*ιστομάχου Παλλη(νεύς)*; vgl. F. p. 52, 3.

§ 42. Nikophon und Dionysios[1]) (Ende III. Jhdts.).

Die Aufeinanderfolge dieser beiden Archonten lehrt IV 2, 623b. Im J. des Dionysios finden wir II 401 als Antragsteller *Νικίας Πολυξένου Πόριος*. Derselbe erscheint in gleicher Eigenschaft im J. des Phanarchides, IV 2, 385c Zeile 49; dieser Phanarchides ist hier Archon nach Archelaos (212/1; § 29). Somit gehören Dionysios und Phanarchides etwa in dieselbe Zeit. Ueber die letzten Jahre des III. Jhdts. aber wird Dionysios nicht herabgerückt werden dürfen. Denn nach IV 2, 1161b ist *Μικίων Εὐρυκλείδου Κηφισιεύς* unter Dionysios Priester der Aphrodite und der Chariten; dieser *Μικίων*, Sohn des bekannten *Εὐρυκλείδης Κηφισιεύς*, war aber schon vor 229/8 in Staatsdiensten, II 379; vgl. Kirchner Hermes XXVIII 141. Dittenberger SIG² 233 nr. 2. F. weist dem Phanarchides die Zeit um 210 zu, vielleicht würden die letzten Jahre des III. Jhdts. vor-

1) Dieser Dionysios kommt vor II 401. IV 2, 623b. 1161b.

zuziehen sein. Nach Schebelew (Aus der Gesch. Athens 57) war Dionysios Ende des dritten oder Anfang des zweiten Jhdts. im Amt.

§ 43. Phanarchides (um 200).

Daß Phanarchides in dieselbe Zeit gehört wie Dionysios, ist § 42 gesagt worden. Daß er in einem 3. Olympiadenjahr Archon gewesen, bemerkt Köhler zu IV 2, 385c. Sein Nachfolger erscheint II 392 [— — — *ὁ μετ]ὰ Φαναρχίδην*. Ob Phanarchides, wie F. vermuthet, dem J. 202/1 angehört oder den ersten Jahren des II. Jhdts. (Dittenberger SIG[2] 243 nr. 1), läßt sich nicht ausmachen.

Noch eine Bemerkung gegen Schebelew (Aus der Gesch. Ath. p. 57. 58). Er ergänzt II 392 [*Ἐπὶ Διονυσίου τοῦ μετ]ὰ Φαναρχίδην* und II 418 [*Ἐπ]ὶ Διονυσίου ἄρχο[ντος τοῦ μετὰ Φαναρχίδ]ην*. In diesen beiden Inschriften können jedoch die Archonten nicht dieselben gewesen sein, sofern in II 392 *Προκλῆς Περι* — — — — Schreiber war, in II 418 dagegen *Θεόλυτος* — — *θεν*. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß der in II 418 genannte *Διονύσιος* [*ὁ μετὰ* — —]*ην* in unmittelbarer Nachbarschaft von IV 2, 418b *Διονύσιος* [*ὁ μετὰ* — — —] mit dem *γραμματεὺς Ἰάσων Ἀριστοκρ* — sich befunden hat und daß diese beiden Archonten Dionysios nicht sehr viel später als der Dionysios aus § 42 im Amte gewesen sind. Aus den kalendarischen Angaben von IV 2, 418b geht hervor, daß das Dekret in ein Schaltjahr unter den 12 Phylen gehört. Die von Köhler geforderte Zeit (Anfang II. Jhdts.; vielleicht um 190) dürfte das Richtige treffen.

§ 44. Sosigenes (bald nach 200).

Sosigenes kommt lediglich II 982 vor. Hier werden an erster Stelle erwähnt als *ἀναθέντες τὸν πύργον Ἐχέδημος Μνησιθέου Κυδαθηναιεύς* und *Μικίων Εὐρυκλείδου Κηφισιεύς*, der Sohn des bekannten Eurykleides (vgl. § 30. 35). Diese beiden Männer werden ebenfalls hinter einander als erste in der großen Liste II 983 unter den *ἐπιδόντες* im J. des Hermogenes (183/2) genannt. Das spricht dafür, daß das J. des Sosigenes von dem des Hermogenes nicht allzu weit entfernt war; Kirchner Hermes XXVIII 143, 1. Ferguson setzt Sosigenes um 200, vielleicht wird er noch einige Jahre später im Amt gewesen sein.

Inbetreff des von F. p. 54 gegebenen Stemma der Familie des Echedemos von Kydathenaion möchte ich bemerken, daß der Ephebe — — — *Μνησιθέου* — — — IV 2, 563b als der Kekropis angehörig nicht als Stammvater dieser Familie gelten kann. Auch scheint mir der II 982. 983 genannte *Ἐχέδημος Μνησιθέου Κυδαθ.* eine Generation älter zu sein, als F. annimmt, insofern er mit dem schon seit etwa 230 im politischen Leben stehenden *Μικίων Εὐρυκλείδου*

Κηφισ. (§ 42) etwa gleichaltrig gewesen sein wird. Somit möchte ich Mnesitheos, den Vater unseres Echedemos, für einen Bruder und nicht für einen Sohn des *'Εχέδημος Μνησιθέου Κυδαθ.* (II 1403) halten.

§ 45. Symmachos (188/7). Theoxenos (187/6). Zopyros (186/5).

Diese 3 Archonten werden hinter einander erwähnt II 975 col. II 4—6. Der Schreiber unter Symmachos heißt *'Αρχικλῆς Θεοδώρου Θορίκιος* (Akamantis VI), II 416. 417. IV 2, 417b. c, der unter Zopyros *Μεγάριστος Πύρρου Αἰξωνεύς* (Kekropis VIII), II 420. Nach Köhlers Bemerkung zu II 975 gehören diese 3 Archonten in die Zeit um 190, mit Wahrscheinlichkeit werden sie von F. in die J. 188/7—186/5 gesetzt (vgl. Tab. III).

Die entsprechenden Phylen für die Schreiber dieser Jahre erhalten wir durch Rückwärtszählung vom J. 125/4 (§ 69), in welchem der Schreiber der Hippothontis angehört (vgl. p. 451). In dem letzten Drittel des III. Jhdts. — lediglich aus dem Grunde, weil uns nur so wenige Namen von Schreibern aus dieser Zeit überliefert sind — war es uns nicht möglich, die auch damals übliche Sitte, die jährigen Schreiber nach der officiellen Ordnung der Phylen zu bestellen, direct durch Beispiele zu erweisen. Für den Beginn des II. Jhdts. nenne ich als schlagendes Beispiel für Beibehaltung dieses Brauches außer den eben erwähnten Schreibern für das J. des Symmachos und Zopyros die Schreiber für die auf einander folgenden Jahre des Eunikos (169/8) und Xenokles (168/7); im J. des Eunikos ist Schreiber ein *Κηφισιεύς* (Erechtheis I), im J. des Xenokles ein *Τειθράσιος* (Aigeis II); vgl. Tab. III.

§ 46. Eupolemos (185/4).

Δημήτριος Κτήσωνος Προβαλίσιος, Antragsteller unter Archon Symmachos (188/7; § 45), IV 2, 417b erscheint in gleicher Eigenschaft unter Eupolemos II 439. *Σίμων Σίμωνος Πόριος*, unter den Orgeonen im J. des Eupolemos (IV 2, 623d) ist Antragsteller im J. des Hermogenes (183/2), II 624. *Διονυσογένης Διονυσίου Παιανιεύς*, unter den Orgeonen im J. des Eupolemos (IV 2, 623d) ist identisch mit *Διονυσογένης Παιανιεύς, ἐπιδούς* unter Hermogenes (183/2), II 983 col. I 133. *Διονύσιος 'Αγαθοκλέους Μαραθώνιος*, Priester der Dionysiasten unter Eupolemos, nachdem er längere Zeit bereits *ταμίας* gewesen (IV 2, 623d), erscheint unter Hermogenes (183/2) als *ἐπιδούς* mit seinen Söhnen Agathokles und Dionysios, II 983 col. III 88—90. Der Schreiber unter Eupolemos ist *Στρατόνικος Στρατονίκ[ου 'Αμαξ]αντεύς* (Hippothontis), II 439. Mit großer Wahrscheinlichkeit giebt F. dem Eupolemos das J. 185/4.

§ 47. Hermogenes (183/2). Timesianax (182/1).

Hermogenes und Timesianax folgen auf einander (II 975 col. III 9. 10), sie sind, wie dieselbe Inschr. zeigt, bald nach Symmachos, Theoxenos, Zopyros im Amt gewesen. Wie aus den § 46 gegebenen prosopographischen Notizen hervorgeht, ist das J. des Eupolemos dem des Hermogenes benachbart. Nach II 432 ist Schreiber im J. des Timesianax [— — — *'Αρι]στομάχου Προβαλίσιος* (Attalis). Da das J. 185/4 mit dem Schreiber aus der Hippothontis dem Eupolemos zugewiesen war, werden den Jahren 183/2 und 182/1 die Archonten Hermogenes und Timesianax mit den Schreibern aus der (Antiochis) und Attalis gehören; vgl. Tab. III.

§ 48. Hippakos (176/5) und Sonikos (175/4).

Hippakos und Sonikos gehören zusammen; II 624, 24. vgl. IV 2 p. 170. Das J. des Hippakos ist einige Zeit nach dem des Eupolemos (185/4); denn während *Διονύσιος 'Αγαθοκλέους Μαραθώνιος* unter Eupolemos am Leben ist (IV 2, 623dis), ist er unter Hippakos als gestorben verzeichnet, IV 2, 623e. Daß Hippakos auch einige Jahre später als Hermogenes (183/2) anzusetzen ist, lehrt II 624. Der Schreiber aus dem J. des Sonikos *Πανσανίας Βιο[τ]έλου* (?) *Περιθοίδης* (Oineis) weist diesem Archon das J. 175/4, seinem Vorgänger das J. 176/5 zu; vgl. Tab. III.

§ 49. Achaios (c. 160?).

Achaios wird nur II 433 genannt, einer Inschr., die der Zeit des Königs Eumenes II (197—159) angehört. Hier heißt der Antragsteller *Διοχάρης 'Αρτεμιδώρου Βερενικίδης*. Wenn der Thesmothet *'Αρτεμίδωρος Βερενικίδης* aus dem J. des Medeios (100/99; II 985 E. 23) ein Sohn des Diochares ist, so muß II 433 in das Ende der Regierungszeit des Eumenes II., etwa um 160, gesetzt werden. Der Schreiber in II 433 ist *'Ηρακλέων Ναυ* — — — —, sonst unbekannt. F. p. 94 weist dem Achaios die Zeit um 170 zu.

§ 50. Tychandros (172/1) und De — — (171/0).

In II 436 *[ἐ]πὶ Τυχάνδρου ἄρχοντος. Ποσιδεῶνος δευτέρᾳ μετ' εἰκάδας* heißt es am Schluß *[καὶ] ν[ῦν Ε]ὐ[μέ]ν[ους τὴν] ἀρχ[ὴν καταλικόντος* oder *παραδόντος*]. Auf Grund dieser Worte hat Köhler die Inschr. kurz nach dem Tode Eumenes II. († 159) gesetzt, ihm folgend Homolle BHC XVII 163 in das J. 159. Außer in II 436 wird Tychandros erwähnt in einer Ephebenliste (II 1224), welcher eine gleichartige Liste (II 1225) mit dem Archon *Δη* — — folgt. In der Bemerkung zu II 1224 setzt Köhler den Tychandros in die erste Hälfte des II. Jhdts. Der Schreiber unter Tychandros ist II 436 *Σωσιγ[έ]νης Μενεκράτου Μαρ[αθώνιος]* (Aiantis); das stimmt nicht mit dem J. 159/8, welches einen Schreiber aus der Antiochis verlangt (vgl. Tab. III). Allein es ist durchaus nicht nöthig, bei

καταλιπόντος τὴν ἀρχήν an den Tod des Eumenes zu denken. Eumenes hat, wie bereits Unger (Hermes XIV 605) bemerkt hat, bei längerer Abwesenheit, sowohl bei Kriegen als auch bei Reisen, einen seiner Brüder, den Attalos oder den Philetairos, als Thronverweser zurückgelassen. Daran wird man auch hier denken müssen. F. setzt Tychandros ins J. 172/1, welchem ein Schreiber aus der Aiantis angehört (vgl. Tab. III). Wir möchten bemerken, daß grade im J. 172 Eumenes auf einer Reise nach Rom begriffen war; Liv. XLII 14. Ohne Zweifel wird ihn während dieser Zeit sein Bruder Attalos als Reichsverweser vertreten haben; hören wir doch, daß, nachdem Eumenes auf seiner Rückkehr bei Kirrha von Räubern überfallen war und gerüchtweise sein Tod in Pergamon gemeldet wurde, Attalos vorübergehend die Königswürde an sich gerissen hat; Liv. XLII 15. 16. Wilcken bei Pauly-Wissowa RE II 2169, 56.

In II 1224 wird unter den Epheben *Ξενοκράτης Ἀρτεμιδώρου Ἐλευσίνιος* genannt. F. identificirt ihn mit Wahrscheinlichkeit mit II 983 col. III 37 [— — — *Ἀ*]*ρτεμιδώρου Ἐλευ*(*σίνιος*), für welchen im J. des Hermogenes (183/2) eine *ἐπίδοσις* gemacht wird. Dieses Epheben Oheim wird gewesen sein *Ξενοκράτης Ξενοκράτους Ἐλευσίνιος*, der Sprecher zweier Psephismen und zwar IV 2, 441b unter Eunikos (169/8), IV 2, 477c 80 unter Pelops (165/4). Ein Nachkomme, wohl ein Neffe des Epheben in II 1224 *Νικοκράτης Ζωΐλου Φλυεύς* ist BHC XVII 147 [*Ζωΐλ*]*ος Φλυεύς, ἱερεὺς Σαράπιδος* im J. 117/6 (Ferguson the athen. secretaries 46) = *Ἀθην.* IV 461 nr. 13. 14 *Ζωΐλος Ζωΐλου Φλυεύς, ἱερεὺς ἁγνῆς Ἀφροδίτης.*

§ 51. Eunikos (169/8). Xenokles (168/7).

Wie aus II 975 col. IV 14. 15 zu ersehen ist, folgen diese beiden Archonten auf einander. Bei Bücheler Academ. philos. index Hercul. p. 17 col. XXVIII lesen wir: *Ἀγαμήστωρ μετὰ τὴν Περσέως* [*ἅλ*]*ωσιν ἐπὶ Ξενοκλέους τὴν ἀπόλυσιν τοῦ βίου ἐποιήσατο.* Die Schlacht bei Pydna fand statt am 22. Juni 168 des Julianischen Kalenders; Mommsen Röm. Gesch. I⁷ p. 768. Danach hat Köhler in der Bemerk. zu II 975 Xenocles »non ante a. 168« angesetzt, Homolle (BHC X 9. XVII 164) weist ihm 168/7 zu. Der Schreiber unter Xenokles heißt IV 2, 441d *Σθενέδημος Ἀσκληπιάδου Τειθράσιος* (Aigeis II.); einen Schreiber aus der Aigeis aber verlangt gerade das J. 168/7 (vgl. Tab. III). Ist somit Xenokles im J. 168/7 Archon gewesen, so gehört dem Eunikos das J. 169/8; Schreiber im J. des Eunikos ist *Ἱερώνυμ*[*ος*] *Βοήθου Κηφισιεύς* (Erechtheis I), IV 2, 441b.c.

§ 52. Nikomenes (bald nach 168/7).

Bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 17 col. XXVIII steht hinter *ἐποιήσατο* (vgl. § 51) *ἐπ*[*ὶ*] *Νικο*[*μέ*]*νους δ*[*ὲ* — —]

'Απολλω[ν — —] ἦρχε. Also ist Nikomenes nach Xenokles im Amt gewesen; daß er sein unmittelbarer Nachfolger war, wie F. meint, ist damit nicht gesagt.

§ 53. Lysiades (um 160).

Daß Lysiades nach 167 im Amt gewesen, lehrt sein Vorkommen in einer delischen Inschrift BHC XVI 370 Zeile 31 ff. Hier heißt es von einem Dekret aus dem J. des Epikrates (vgl. § 63) *ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τοῦ ἐπιμελητοῦ Μνησίφιλον εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι ἀκολούθως τοῖς ἄρξασιν τὸν ἐπὶ Λυ[σ]ιάδου ἄρχοντος ἐνιαυτόν.* Oberhalb Z. 15 lesen wir ebenda: *ἐπαινέσαι τοὺς ἀγορανομήσαντας εἰς τὸν ἐπὶ Ἄρχοντος ἐνιαυτόν.* Mit Homolle BHC XVII 162 und v. Schöffer Pauly-Wissowa RE II 591 nun anzunehmen, daß Lysiades unmittelbarer Vorgänger von Archon war, ist nicht gerechtfertigt. Aus dem Wortlaut Z. 31 ff. geht offenbar hervor, daß das J. des Lysiades für Delos von Wichtigkeit gewesen und daß neben den Dekreten aus dem J. dieses Archon schon Dekrete aus späteren auf Lysiades folgenden Jahren ihren Platz gefunden hatten. Ob das J. des Lysiades = 167/6 war, d. h. das J., in dem Delos athenisch wurde, wie F. p. 64 behauptet (das J. ist aber 167 und nicht 166), läßt sich nicht feststellen.

Die vielen Berührungen, die sich im Verzeichnis der *ἱεροποιήσαντες* unter Lysiades (II 953) mit anderen Persönlichkeiten nachweisen lassen, führen uns etwa auf das J. 160 für diesen Archon. Zu den prosopographischen Bemerkungen F.'s p. 62/3 möchte ich noch folgendes hinzufügen. *Δέξανδρος 'Αναφλύστιος* II 953 col. II 21 ist identisch mit *Δέξανδρος Φιλίνου 'Αντιοχίδος φυλῆς* in einem Siegerverzeichnis unter Archon Aristolas (161/0), II 444, 89. Der Bruder des *'Αρχικλῆς Λακιάδης* II 953 col. II 9 ist *Θρασυκλῆς 'Αρχικλέους Οἰνεῖδος φυλῆς* in einem Siegerverzeichnis der Panathenaien (168/7—164/3), II 968, 40. Fälschlich wird von F. p. 63 *Μένανδρος Πειραιεύς* (II 953, 25) für den Vater eines Thesmotheten *Μένανδρος Πειραιεύς* gehalten; dieser Thesmothet (II 985 A_{12}) ist *Παιανιεύς*, nicht *Πειραιεύς*. Auch der Ephebe II 465, 96 hat nichts mit jenem *Μένανδρος Πειραιεύς* aus II 953 zu thun; wie Ref. Rh. Mus. LIII 390 gezeigt hat, hieß dieser Ephebe *'Απόληξις [Λυσ]άνδρου*, nicht *[Μεν]άνδρου Πειραιεύς.*

§ 54. Pelops (165/4).

Die delische Inschrift BHC X 35 = XIII 244 beweist, daß Pelops nach dem J. 167 im Amt war. Nach IV 2, 477c $_{30}$ ist im J. des Pelops Antragsteller *Ξενοκράτης Ξενοκράτου 'Ελευσίνιος*, derselbe, welcher in dieser Eigenschaft im J. des Eunikos (169/8; § 51) vorkommt, IV 2, 441b. Der Schreiber unter Pelops (IV 2, 477c)

Διονυσικλῆς Διονυσίου Ἑκαλῆθεν (Ptolemais V) weist ihn dem J. 165/4 zu; vgl. Tab. III. Der BHC XIII 244 belobte *Ἀμφικλῆς Φιλοξένου Ῥηναιεύς, μουσικὸς καὶ μελῶν ποιητής* ist = IGS I 373 *Ἀμφ. Φιλ. Δήλιος* in einem oropischen Proxeniedekret, dessen Zeit sich genauer nicht bestimmen läßt.

§ 55. Euerg — (164/3). Erastos (163/2). Poseidonios (162/1). Aristolas (161/0).

Die Aufeinanderfolge aller 4 Archonten giebt II 975 col. IV, die von den beiden letzten die delische Inschr. BHC IV 184. Mit Hülfe des in letztgenannter Inschr. im J. des Poseidonios genannten delischen Archon Alkimachos (aus dem J. 169; Homolle Archives d'intendance p. 110) hat Homolle (BHC X 7) erwiesen, daß die Zeit des Poseidonios zwischen 167—159 liegen muß. Schreiber unter Aristolas ist nach Ath. Mitt. XXI 434 — — *ς Φιλωνίδου Ἐλευσίνιος* (Hippothontis IX), aus welcher Phyle im J. 161/0 der Schreiber entnommen wurde (vgl. Tab. III). Den 3 vorhergehenden Jahren werden Euerg —, Erastos, Poseidonios angehören.

§ 56. Aristaichmos (160/59?), Nikomachos (136/5?).

Bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 19 col. XXIII heißt es: *Φίλων δὲ διαδεξά[με]νος Κλει[τό]μαχ[ον] ἐγενν[ή]θη μὲν ἐπ' Ἀρισταίχμο[υ, π]αρεγένε[το] δ' εἰς [Ἀθήν]ας [πε]ρὶ τέ[τ]τα[ρα κ]αὶ ε[ἴκ]οσιν [που] ἔχων ἔ[τη] κατὰ Νικόμαχ[ον], ἐσχολακὼς [ἐν] τῇ πατρίδι Καλλ[ι]κλεῖ τῷ Καρ[ν]εάδου [γνω]ρίμῳ περὶ ὀκ[τὼ σχεδὸν* Zeller] *ἔτη. Κλ[ει]τομά[χῳ] δὲ δέκα [κ]αὶ τ[έτ]ταρ[α]* — — — *Ἀπ[ολλοδώ]ρῳ δὲ* — — — *Στωικῷ* — — *[ἤρ]ξατο δ' ἡγεῖσθαι τῆ[ς σχο]λῆς [ἐ]π[ὶ] Πο[λυκ[λ]ε[ίτου βιώσ]ας δ' ε . . . . κοντ' ἔτ[η καὶ* — — —.

Der Archon Polykleitos, unter welchem Philon von Larisa nach dem Tode des Kleitomachos die Führung der Akademie übernahm, ist mit Wahrscheinlichkeit von Homolle BHC XVII 149, 2 hergestellt. Polykleitos gehört mit Sicherheit in das J. 110/9 (§ 76). Daß Polykleitos nicht vor 111 im Amt war, geht auch daraus hervor, daß Crassus als Quaestor (zwischen 111—109) nach Athen kommend den Kleitomachos noch gehört hatte; Cic. de orat. I 45. Homolle a. O. 150. Susemihl Alexandrinerlitt. II 279 will nun das J. des Nikomachos berechnet wissen durch das Heraufgehn von 14 Jahren vom Tode des Kleitomachos, ebenso das J. des Aristaichmos durch ein weiteres Heraufgehn von 24 Jahren; danach kämen wir bei der Annahme, daß Kleitomachos im J. 110/9 gestorben und bei inclusiver Zählung für Nikomachos auf das J. 123/2, für Aristaichmos auf das J. 146/5. Das ist nicht möglich, da wir wissen, daß im J. 123/2 Demetrios Archon war (§ 69). Diese Rechnungsweise ist aber auch schon deshalb nicht zu acceptieren, weil offenbar hinter *Ἀπ[ολλοδώ]ρῳ δὲ*

eine Zahl ausgefallen ist; so ergänzte denn schon Bücheler (p. 19 not. zu Z. 13) die Reste *δε..δυο.μ: δευτα | .ωι* zu *δ' ἔ[τι] δύο [τῷ ἐπιτη]δε[ιο]τάτῳ Στωικῷ*. Doch auch diese Rechnung kann nicht befriedigen; bei dieser Annahme müßten wir, um vom J. 110/9 aus das J. des Nikomachos zu finden, 14 + 2 Jahre heraufgehn; das führte uns zum J. 125/4, welches durch Jason besetzt ist (§ 69). F. p. 66 schlägt daher vor zu lesen *ἔ[τι] δύο [καὶ] δέ[κ]α τῷ Στωικῷ*. Dann kämen wir 14 + 12 Jahre von 110/9 heraufgehend bei inclusiver Zählweise für Nikomachos auf das J. 135/4, für Aristaichmos auf das J. 159/8, bei exclusiver Zählweise (so F.) für Nikomachos auf das J. 136/5, für Aristaichmos auf das J. 160/59.

Der CIG 2270 in einer delischen Inschr. genannte *Ἀνθεστήριος ἐγ Μυρρινούττης* fungiert II 953 als *ἱεροποιήσας* unter Lysiades (c. 160). Der ebendaselbst belobte *Εὔβουλος Δημητρίου Μαραθώνιος* ist nicht, wie F. p. 66 Anm. 2 sagt, ein Vater des *Δημήτριος Μαραθώνιος, ἱερεὺς Σαράπιδος* im J. 124/3 (BHC XVII 147 vgl. F., The athen. secretaries p. 46); letzterer ist identisch mit *Δημήτριος Ἑρμησίωνος Μαραθώνιος, Ἀθήναιον* II 134.

§ 57. Anthesterios. Kallistratos. Mnesitheos (bald nach 161/0).

Die Reihenfolge dieser 3 Archonten folgt aus II 975 col. IV. Anthesterios und Kallistratos stehen zudem hinter einander BHC IV 185. 186. Daß Anthesterios einige Jahre hinter Aristolas (161/0) im Amt war, geht aus II 975 hervor. Diese Zwischenzeit beträgt etwa 5 Jahre (Köhler zu II 444 p. 219), wie uns die Siegerverzeichnisse der Theseien II 444 (unter Aristolas) und II 445 (unter Anthesterios) lehren; in II 444 col. II 72 erscheint *Ἅβρων Καλλίου [Ο]ἰν[ε]ῖδος* (wohl verschrieben für *Αἰγεῖδος*, Köhler) als *νικήσας παῖδας παγκράτιον τῆς δευτέρα[ς] ἡλ[ικίας]*, in II 445 col. II 11 ebenderselbe *Ἅβ(ρ)ων Καλ(λ)ίου Ἀθηναῖος* als *νικήσας παῖδας ἐκ πάν[των πυ]γμήν*. F. setzt die 3 Archonten zwischen 158/7—153/2.

§ 58. Phaidrias (c. 150).

Nach II 445 col. I 60 siegt *Εὐαρχ[ίδης Ἀνδρέ]ου Ἀντιοχίδος φυλῆς ἐπὶ Ἀνθεστηρίου ἄρχ.* (bald nach 161/0; § 57) unter den *παῖδες τῆς πρώτης ἡλικίας*. Derselbe erscheint II 446 col. I 64 *ἐπὶ Φαιδρίου ἄρχ.* unter den *ἔνοι ἔφηβοι* und ebenda col. II 43 unter den *παῖδες ἐκ πάντων*. War *Εὐαρχίδης* unter Anthesterios als *παῖς τῆς πρώτης ἡλικίας* etwa 12 Jahr alt (Rhangabé Antiq. Hell. II 681), so wird das J. des Phaidrias, wo er bereits unter die Epheben aufgenommen war, 6 Jahre später zu setzen sein. Vergleiche anderer Namen in II 445 und 446 (F. p. 68) führen zu demselben Ergebnis.

§ 59. Hagnotheos (152/1).

Bei Bücheler Academ. philos. index Hercul. p. 15 col. XXV lesen wir: *ἦλθε δ' (Κλειτόμαχος) εἰ[ς 'Α]θήνα[ς ἐτ]ῶν τετ[τ]άρ[ω]ν πρὸς εἰ[κο]σι γε[γονὼ]ς, [μ]ετὰ δὲ τέ[τ]ταρα σχολάζειν ἤρξατο [Κ]αρνεάδ[η] καὶ σ[υγ]γενόμ[ε]νος ἓν [κ]αὶ δέκ' αὐτῷ σχ[ολ]ὴν ἰδίαν ἐπὶ Παλλαδί[ῳ σ]υνε[στ]ήσατο ἄρχον[τος 'Αγ]νο[θ]έου καὶ συνέσχεν* — — —. Nach Cic. Tusc. III 54 muß Kleitomachos zur Zeit der Zerstörung von Karthago im J. 146 schon Haupt der von ihm gegründeten Schule im Palladion gewesen sein (Dumont Fastes éponym. 20). Daher verlegt Dumont die Geburt des Kleitomachos ins J. 186, seine Ankunft in Athen 24 J. später um 162, Eröffnung der Schule im Palladion 4 + 11 J. später, also um 147. Nun wissen wir aus II 458, daß im J. des Hagnotheos *Μενεκράτης Χαριξένου Θορίκιος* (Akamantis) Schreiber war; das einzige J., das für die Akamantis in Frage kommt, ist 152/1 (vgl. Tab. III), sofern das nächstvorhergehende (164/3) durch Euerg —, das nächstfolgende (140/39) durch Antitheos (§ 62) besetzt ist. Dumonts Daten für Kleitomachos werden sich also noch einige Jahre nach oben hin verschieben. Nach F.'s exclusiver Zählweise der Cardinalzahlen (vgl. oben p. 449, 1) war Kleitomachos geboren im J. 191/0, kam nach Athen 167/6, wird Schüler des Karneades 163/2, gründet die Schule *ἐπὶ Παλλαδίῳ* unter Archon Hagnotheos 152/1 [1]). Er stirbt 110/9 (vgl. § 56). Wenn Steph. Byz. *Καρχηδών* sagt, daß Kleitomachos 28 Jahr alt nach Athen kam, so ergiebt sich diese Zahl aus den 24 J., die er bei seiner Ankunft in Athen zählte, addiert zu den 4 Jahren, die er in Athen zubrachte, bevor er Karneades zu hören begann (Bücheler a. O. p. 15 Anm. zu XXV 2).

§ 60. Zaleukos (Mitte II. Jhdts.

Als *ἀγορανόμοι* unter Zaleukos werden BHC X 33 genannt: *Σήραμβος Ἡραΐππου Ἕρμειος, Σωτάδης Σωτάδου Αἰγιλιεύς, Γοργίας Ἀσκληπιάδου Ἰωνίδης.* Von diesen kommt *Σήραμβος Ἡρ. Ἑρμ.* vor in einem Contract unter Anthesterios (bald nach 161/0), BHC XIII 412, 2; *Σωτάδης Σω. Αἰγ.* ist *παιδοτρίβης* unter Xenon (um 135), BHC XV 252. XIX 511; *Γοργίας Ἀσκλ. Ἰων.* wird belobt im J. des Epikrates (Mitte II. Jhdts. § 63), BHC XIII 414.

Homolle BHC XVII 163. 165 setzt Zaleukos in die Zeit zwischen 155/4—152/1, F. um 145.

§ 61. *Φίλων* (Anfang II. Jhdts.).

Dieser Archon wird lediglich in einem Orgeonendekret (II 621) erwähnt. Hier kommt vor ein *ἐπιμελητὴς Σίμων Πόριος = Σίμων Σίμωνος Πόριος*, welcher (vgl. § 46) unter den Orgeonen im J. des

1) Ueber das Eindringen des Kleitomachos in die Akademie siehe § 67.

Eupolemos (185/4) genannt wird (IV 2, 623d 10) und welcher unter Hermogenes (183/2) Sprecher in einem Orgeonendekret ist (II 624). Danach fällt II 621 um die Zeit von 185, womit Köhlers Datierung ›Anfang des III. Jhdts.‹ stimmt. Wenn F. mit Homolle (BHC XVII 164) *Φίλων* mit dem Epimeleten von Delos *Φίλων ἐκ Κολωνοῦ* aus dem J. 135/4 (d. h. im J. wo *Ζήνων Ἀναφλύστιος* Serapispriester war, BHC XVI 481; vgl. Ferguson the athen. sceret. 46) identificieren will und demnach *Σίμων Πόριος* für einen Sohn des oben erwähnten *Σίμων Σίμωνος Π.* hält, so steht dieser Annahme die Schreibweise des Dekrets entgegen.

§ 62. Antitheos 140/39.

Nach Paus. VII 16, 10.

§ 63. Archon und Epikrates (139/8 und 138/7?).

Epikrates folgt auf Archon, wie aus BHC XVI 370 zu ersehn ist. Für die Bestimmung der Jahre dieser Archonten zieht F. folgende prosopographische Daten heran: 1) *Γοργίας Ἀσκληπιάδου Ἰωνίδης* unter Epikrates belobt (BHC XIII 414) ist *ἀγορανόμος* unter Zaleukos (c. 150), BHC X 33; vgl. § 60. 2) *Περιγένης Θαλησιγένου Τρι[κορύσιος]*, Antragsteller in Dekreten unter Epikrates (BHC XIII 414. XVI 370) ist *ἐπιστάτης προέδρων* (? Lesung ist unsicher) unter Ergokles (132/1), BHC XVI 375. 3) *Ἀνθεστήριος ἐγ Μυῤῥινούττης, πρεσβευτὴς εἰς Ἀθήνας* unter Epikrates (BHC XVI 370) ist *ἱεροποιήσας* unter Lysiades (c. 160), II 953, 7 und *πρεσβευτής* unter Aristaichmos (c. 160), CIG 2270; vgl. § 56 zu Ende. 4) *Μιλτιάδης Ζωΐλου Μαραθώνιος*, der ein Amt unter Archon versieht (IV 2, 421), war *ἀγωνοθέτης Θησείων* unter Phaidrias (c. 150), II 446 und Beamter unter Theaitetos (§ 64), IV 2, 421. 5) *Νικόδημος, κεχειροτονημένος ἐπὶ τὴν φυλακὴν ἱερῶν χρημάτων ἐπὶ Ἄρχοντος ἄρχ.* BHC XIII 421 = *Νικόδημος Ἁμαξαντεύς* BHC XIII 430 ist Vater des *Δημήτριος Νικοδήμου Ἁμαξ.*, *ἔφηβος* unter Demetrios (123/2). Diese Beziehungen erweisen, daß Archon und Epikrates Mitte des II. Jhdts. im Amt gewesen sind. Homolle BHC XVII 165 setzt sie in die J. 144/3 und 143/2. Nach BHC XIII 414 ist unter Epikrates ein — — — — — — *Συπαλήττιος* (Kekropis VII) Schreiber gewesen, welche Phyle uns auf das J. 150 oder 138 hinweist (vgl. die Tab. bei F. p. 95). Welches von diesen beiden Jahren zu wählen ist, läßt sich schwer sagen. F. entscheidet sich für 138/7. Bemerken will ich noch zu F. p. 71, 5, daß *Ἀθήναιον* II 132 Sarapion, Priester des Zeus Kynthios unter Archon Prokles (98/7), nicht der Sohn des Staseas von Kolonos, sondern des Sotades von Aigilia ist.

§ 64. Theaitetos (nach 139/8?).

Theaitetos war im Amt nach Archon (139/8?), wie aus II 421. IV 2, 421, 36 zu ersehen ist, und vor dem J. 129/8. Denn nach F. soll der Schreiber von II 421 [— — — ——— Β]ουτάδης (Ptolemais) dem J. 129/8 angehören; vgl. Tab. IV. Doch ebenso gut wie Archon statt 139/8 dem J. 151/0 zugewiesen werden kann (vgl. § 63 zu Ende), wird der der Ptolemais angehörige Schreiber aus II 421 schon im J. 141/0 im Amt gewesen sein können (vgl. die Tab. p. 95 bei F.).

§ 65. Xenon (135—130).

Unter Xenon sind nach BHC XV 252 *παιδοτρίβαι Σωτάδης Αἰγιλιεύς*, welcher *ἀγορανόμος* unter Zaleukos (c. 150) ist (BHC X 33), und *Στασέας Κολωνῆθεν*, welcher Serapispriester im J. 118/7 ist, BHC XVII 147; Ferguson the athen. secret. 46. Unter Xenon (BHC XV 252) ist *Στασέας Κολωνῆθεν* etwa 50 jährig, da sein BHC XV 255 Z. 10 als *παῖς* erwähnter Sohn *Φιλοκλῆς Στασέου Ἀθηναῖος* in diesem J. bereits *ἔφηβος* gewesen sein muß; ist doch der XV 255, 19 zusammen mit *Φιλοκλῆς Στασέου Ἀθ.* genannte *παῖς Ἐπικράτης Ἐπικράτου Ἀθηναῖος* identisch mit XV 252 *Ἐπικράτης Ἐπικράτους ἐγ Μυρρινούττης, ἔφηβος*. War nun *Στασέας Κολωνῆθεν*, den ich mit *Σωτάδης Αἰγιλιεύς* gleichaltrig halte, um 150 (Archon Zaleukos) etwa 30 Jahr alt — älter konnte er um 150 kaum sein, da er noch im J. 118/7 Serapispriester ist —, so wird er als 50 jähriger um 130 *παιδοτρίβης* unter Xenon gewesen sein. Homolle BHC XVII 164. 165 wird also mit den J. 135—130 für Xenon das Richtige getroffen haben. Homolle 164 identificiert den Archon Xenon mit dem *ἐπιμελητὴς Δήλου Ξένων Ἀσκληπιάδου Φυλάσιος* aus dem J. 118/7 (d. h. dem J., wo *Στασέας Φιλ. Κολων.* Serapispriester war, BHC VI 320). Das könnte wohl möglich sein; die *ἀκμή* dieses *Ξένων Ἀσκλ. Φυλ.* fällt nach unseren Berechnungen etwa ins J. 134.

§ 66. Timarchos (134/3).

Timarchos wird erwähnt in einem Dekret (II Add. 453b), das Köhler in die erste Hälfte des II. Jhdts. setzt. Nach einer jüngst gefundenen delphischen Inschrift (BHC XXII 147) ist Timarchos in dem J. des delphischen Archon *Τιμόκριτος Εὐκλείδα* im Amt gewesen. Dieser gehört der IX. Priesterzeit an d. h. 130 v. Chr.; vgl. Pomtow NJhb. 1894, 675. 677. Philol. LIV 216. Colin (BHC XXII 148. 157) setzt Timarchos kurz vor 130, F. ins J. 134/3. Für 134/3 erklärt sich auch Pomtow in einer brieflichen Mittheilung.

§ 67. *Μητροφάνης* (133/2). *Ἐργοκλῆς* (132/1). *Ἐπικλῆς* (131/0).

Ergokles hat zum Nachfolger Epikles (II 594), der Vorgänger des *Ἐρ[γοκλῆς]* ist *Μητροφάνης* (BHC XVI 375).

Bei Bücheler Acad. phil. index Hercul. p. 16 col. XXV heißt

es: [Καρ]νεάδ[η]ν (den Sohn des Epikomos oder Philokomos) διαδεξάμ[ενο]ς ἡγήσα[το δ]ύ' ἔτη, κατ[έστρ]εψ[ε] δὲ 'Ε[πικ]λέου[ς] ἄρχο[ντο]ς, κ[ατ]έλι[πε]ν δὲ διάδο[χ]ον τὸν συσ[χ]ολαστὴ[ν] Κράτητα Ταρσ[έ]α τὸ γέν[ος, ἡ]γήσατο δ' [οὗτος] ἔτη τέτταρα. Daß zu Anfang Subject ist Καρνεάδης ὁ Πολεμάρχου, geht aus p. 18 col. XXX hervor: παρὰ [Καρ]νεάδου δ[ὲ] τοῦ Πολεμάρχου τὸν βίο[ν] ἐπ' 'Επικλέους [ἄρ]χοντο[ς] ἐγλελο[ιπό]τος [Κρ]άτης ὁ Τ[α]ρσεὺς τ[ὴ]ν [σ]χολὴν δ[ιε]δέξατο. τούτου δὲ δύ' ἔτ[η] διακατασχόντος μόνον Κλειτόμα[χ]ος ἐν [τῷ] [Π]αλλαδίῳ [σ]χο[λ]ὴν — — —. Der bekannte Karneades, Sohn des Epikomos oder Philokomos, stirbt im J. 129/8 (Diog. Laert. IV 65). Archon Epikles, unter welchem sein Nachfolger Karneades Sohn des Polemarchos stirbt, müßte also 2 Jahre später sein, d. h. 127/6 (vgl. Köhler zu II 459). Dies Jahr gehört aber mit Sicherheit dem Theodorides (§ 69). Da auf Grund des Schreibers unter Metrophanes 'Επιγένης Μοσχίωνος Λαμπτρεύς (II 408) der Archon Metrophanes dem J. 133/2 zuzuweisen ist und demnach 131/0 dem Epikles, erklärt F. col. XXV folgendermassen: Karneades S. des Epikomos hat schon bei Lebzeiten die Leitung der akademischen Schule dem Karneades Sohn des Polemarchos übertragen, wobei auf das analoge Verfahren von Seiten des Lakydes (Diog. Laert. IV 60) verwiesen wird. Da Karneades Sohn des Polemarchos 2 Jahre später unter Epikles (131/0) stirbt, erfolgte der Rücktritt des Karneades Sohn des Epikomos von der Leitung der Schule im J. 133/2. Nach dem Tode des Karneades S. des Polemarchos unter Epikles (131/0) hat dann Krates von Tarsos der Schule 4 Jahre vorgestanden, 131/0 bis 127/6. Wenn es Philod. p. 15 col. XXIV heißt: Κλ[ειτόμαχ]ος εἰς 'Ακαδημί[αν] ἐπέβαλεν μετὰ πολλ[ῶν γ]νωρίμων, πρότερον γὰρ ἐσχόλαζο[ν ἐν] Πα[λλ]αδ[ίῳ], μετὰ τὴν Καρν[εάδ]ου [τε]λευ[τ]ήν, so soll das heissen, daß Kleitomachos schon im J. 129/8 nach dem Tode des Karneades S. des Epikomos sich in die Akademie hereindrängte. Wenn Kleitomachos dann zunächst 2 Jahre (129—127) mit Krates v. Tarsos gemeinsam an der Spitze der Akademie stand, so erklären sich die nur 2 Jahre (131 bis 129), die Krates nach col. XXX die Führung in der Akademie hatte; vgl. Susemihl Alexandrinerlitt. I 129. Wenn es bei Laert. Diog. IV 67 unter Umgehung von Karneades S. des Polemarchos und Krates v. T. von Kleitomachos schlechtweg heißt: διεδέξατο τὸν Καρνεάδην, so ist dieser summarische Ausdruck durch die Kürze der Scholarchate der beiden zuerst genannten wohl gerechtfertigt; Susemihl I 129, 638.

Zu den prosopographischen Notizen auf p. 76 möchte ich bemerken, daß der II 594 genannte Θεόδοτος Εὐστρόφου Πειραιεύς,

als *γυμνασίαρχος* belobt in einem Dekret salaminischer Kleruchen unter Archon Epikles, nicht der Bruder des *Ἱεροφάντης Εὐστρόφου Πειραιεύς* (II 1047, 12), sondern mit diesem identisch ist; vgl. Töpffer Att. Geneal. 57 nr. 8. Der II 595 im J. nach Archon Sarapion (103/2) ebenfalls in einem salaminischen Dekret erwähnte *Θεόδοτος Πειραιεύς* scheint nicht derselbe, sondern ein Sohn des *Θεόδοτος Π.* aus II 594. 1047 zu sein. Zu erwähnen wäre noch, daß der Schreiber unter Metrophanes *Ἐπιγένης Μοσχίωνος Λαμπτρεύς* (II 408) der Vater des Epheben *[Μ]οσχίων Ἐπιγένου Λ.* im J. des Hipparchos (119/8) ist, II 465, 98.

§ 68. Demostratos (130/29).

Demostratos ist Archon im J. des delphischen Archon *Ἀριστίων Ἀναξανδρίδα*, II 551, 52. Köhler setzt Demostratos aus äußeren Gründen um 125, Pomtow (Philol. LIV 216) schwankt zwischen 130/29 und 126/5 (Pythienjahr!) und entscheidet sich für 126/5. Da im J. 126/5 sicher Diotimos Archon war (§ 69), werden wir 130/29 für Demostratos wählen müssen. So urtheilt F. mit Colin BHC XXII 148. 156.

§ 69. Lykiskos (129/8). Dionysios (128/7). Theodorides (127/6). Diotimos (126/5). Jason (125/4). Nikias und Isigenes (124/3). Demetrios (123/2). Nikodemos (122/1).

Die Aufeinanderfolge von Lykiskos bis Demetrios ist gesichert durch III 1014, die von Demetrios und Nikodemos durch II 471. Der an zweiter Stelle erwähnte Archon *Διονύσιος μετὰ Λυκίσκον* wird außer in III 1014 noch erwähnt CIG 2296. BHC VI 495. XXII 147. Ferner identificiert F. p. 78, 3 mit ihm den BHC VI 491 genannten *Διονύσιος*. Die Inschr. lautet *Θεόδωρος Θεοδώρου Αἰθαλίδης, ἱερεὺς ὢν ἐν τῷ ἐπὶ Διονυσίου ἄρχοντος ἐνιαυτῷ — — — Ἀφροδίτῃ ἁγνῇ — — — ἐπὶ ἐπιμελητοῦ Δράκοντος Βατῆθεν.* Doch halten wir diesen *Διονύσιος* verschieden von *Διονύσιος μετὰ Λυκίσκον* in CIG 2296. BHC VI 495. XXII 147. Offenbar geht nämlich aus dem an diesen 3 Stellen vorgenommenen Zusatz *μετὰ Λ.* hervor, daß kurz vorher ein anderer *Διονύσιος* im Amt gewesen. Das J. des *Διονύσιος* BHC VI 491 wird einige Jahre vor 128/7 zu setzen sein, etwa 140—130. Damit stimmt, daß *Δράκων Βατῆθεν, ἐπιμελητής* unter diesem *Διονύσιος*, als *ἔφηβος* unter Anthesterios (c. 160) in den Theseien siegt, II 445 col. II 40. — Zu den Belegstellen für den letzten Archon dieses §, Nikodemos, wird hinzuzufügen sein JGS I 2850 *Νικόδημος ἄρχων Ἀθήνησι* in einer Inschr. von Haliartos, welcher von Dittenberger in die Zeit nach 168 gesetzt wird.

Die Reihe unserer 9 Archonten ist durch das J. des Jason

fixiert. Phlegon Trall. Mirabil. frg. 39, FHG III 619 (= Keller Natur. rer. script. I p. 75) heißt es: ἐγεννήθη καὶ ἐπὶ Ῥώμης ἀνδρόγυνος ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ἰάσονος, ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Μάρκου Πλαυτίου [καὶ Σέξτου Καρμινίου] [1]) Ὑψαίου καὶ Μάρκου Φουλβίου Φλάκκου. Das ist das julianische Jahr 125 = dem attischen Jahr 125/4; vgl. Köhlers Bem. zu II 460. Somit gehören den Vorgängern des Jason, den Archonten Lykiskos bis Diotimos, die Jahre 129/8—126/5, den Nachfolgern des Jason, nämlich Nikias und Isigenes (beide sind einem und demselben J. zuzuweisen; Isigenes war archon suffectus) bis Nikodemos, die Jahre 124/3—122/1. Daß aber Jason bei Phlegon identisch ist mit Ἰάσων in II 460. III 1014, und nicht mit Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον (109/8; § 76) [2]), läßt sich erweisen. F. (the athen. secretaries 46) hat die interessante Entdeckung gemacht, daß in der bekannten Liste der Serapispriester aus Delos (BHC XVII 146. 147) die jährigen Priester in der officiellen Ordnung der Phylen auf einander folgen. Nun wissen wir aus Ἀθήναιον II 134, daß im J. des Isigenes (124/3), also im J. nach Jason, Δημήτριος Ἑρμησίωνος Μαραθώνιος (Aiantis X) Serapispriester war. Schreiber im J. des Jason (125/4) aber ist nach II 460 — — — Ἀναξικράτου Ἐλευσίνιος (Hippothontis IX); im J. des Nikodemos (122/1) ist nach II 471 Schreiber Ἐπιγένης Ἐπιγένου Οἰναῖος (Attalis XII) [3]), Serapispriester nach BHC XVII 147 Διοκλῆς Τυρμείδης (Attalis XII); vgl. Tab. IV. Daraus ergiebt sich: 1) daß die jährigen Schreiber und die jährigen Serapispriester einer und derselben Phyle angehören. 2) daß im J. 125/4 nur derjenige Jason, der auf Diotimos folgt, im Amt gewesen sein kann; denn würden wir für 125/4 Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον mit dem Schreiber Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου Λαμπτρεύς (Erechtheis I) einsetzen, so wäre es nicht damit zu vereinen, daß 3 Jahre später im J. 122/1 unter Nikodemos ein Οἰναῖος (Attalis XII) als Schreiber fungierte. 3) Daß mit Hülfe des Δημήτριος Μαραθώνιος = 124/3 uns die Jahre der übrigen Serapispriester gegeben sind, von Φανόβιος Ἐλευσίνιος (137/6) bis Σωσίων Οἰναῖος (110/9), durch welchen Umstand wir in die Lage gesetzt sind, eine Anzahl von Archonten der folgenden Jahre zu bestimmen.

§ 70. Eumachos (120/19).

1) Die eingeklammerten Worte sind ein Einschiebsel, Diels Sibyllin. Blätter 3.

2) Der Archon Jason von 233/2 (§ 30. 32) kommt hier nicht in Betracht, Köhler zu II 460.

3) Daß Οἰνόη der Attalis angehört, geht hervor aus Hesych. Οἶναι· οἱ μὲν Ἀτταλίδος, οἱ δὲ τῆς Πτολεμαΐδος φυλῆς εἶναι· vgl. Schebelew Στέφανος für Sokoloff (Petersburg 1895) p. 45. Bates the five post-Kleisth. tribes (Ithaca N. Y. 1898) p. 51.

Nach Apollodoros bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 16 col. XXVI mit Gomperz' Aenderung Jenaer Littztg. 1875, 603 stirbt *Βόηθος υἱὸς Ἑρμαγ[ό]ρου [Μ]αραθώνιος*, Schüler des Karneades, *δεκάτῳ [τῆ]ς τοῦ Καρνεάδου μεταλλαγῆς ὕστερον ἐ[π'] ἄρχοντος Εὐμάχου*. Da Karneades Sohn des Epikomos — denn der berühmte Karneades, nicht der Sohn des Polemarchos (vgl. § 67) kann hier nur gemeint sein, was ich gegen F. bemerke — nach Apollod. bei Diog. Laert. IV 65 im J. 129/8 stirbt, so ist das 10. Jahr nach 129/8 das J. 120/19. F., der blos die exclusive Zählung im Auge hat, kommt auf das J. 119/8, welches schon durch Hipparchos besetzt ist (§ 72); er sieht sich daher genöthigt, 10 Jahre vom Tode des Karneades Sohn des Polemarchos († 131/0; § 67) zurückzugehn und erhält für Eumachos das J. 121/0.

§ 71. Meton (120/19?).

Meton erscheint lediglich auf einer in Delos gefundenen Basis, die Aehnlichkeit besitzt mit einer Basis aus dem J. des *Διονύσιος μετὰ Λυκίσκου* (128/7), weshalb Reinach (Rev. arch. 1893, 2 p. 93) Meton für etwa gleichzeitig mit *Διονύσιος μετὰ Λυκ.* erachtet. Ob, wie F. vermuthet, Meton um 120 im Amt gewesen, ist durchaus unsicher.

§ 72. Hipparchos (119/8) und Lenaios (118/7). Aristarchos (107/6) und Agathokles (106/5). Menoites (105/4) und Sarapion (104/3).

Die Zusammengehörigkeit von Hipparchos und Lenaios ergiebt sich aus II 469, die von Aristarchos und Agathokles aus II 470, die von Menoites und Sarapion aus II 465.

Menoites und Sarapion gehören nicht in die Zeit von 137/6—110/9; denn unter den Priestern des Serapis (§ 69) aus diesen Jahren (BHC XVII 146. 147) kommt nicht vor *Ἱππόνικο[ς Ἱππο]νίκου Φλυεύς* (Ptolemais V), der nach BHC VII 368 Serapispriester unter Menoites war. Schreiber unter Sarapion ist nach II 465 *Σοφο[κλ]ῆς Δημη[τρίο]υ Ἰφιστιάδης* (Akamantis VI), welche Phyle dem Sarapion das J. 104/3 zuweist und demzufolge dem Menoites das J. 105/4. *Νίκανδρος Εὐωνυμεύς, ἀκοντιστής* unter Menoites (II 465) = *Νίκανδρος Δημητρίου Ἐρεχθεῖδος, νικήσας τὰ Θησεῖα παῖδας τῆς πρώτης ἡλικίας πάλην ἐπὶ Φαιδρίου ἀρχ.* um 150, II 446, 96 ist identisch mit *Νίκανδρος Δημητρίου Εὐων., ἀκοντιστής* unter Demetrios (123/2) [1]. Also in ein Jahr später als 104/3 (wegen der Akamantis etwa 92/1) kann Sarapion nicht gesetzt werden. Daß Menoites und Sarapion kurz vor 101/0 Archonten waren, lehrt überdies der Umstand, daß 2 Ephebenbeamten und zwar der *ὁπλομάχος Ἡρόδοτος Εἰτεαῖος* und

1) Vgl. § 16 am Ende das über *Ἑρμόδωρος Ἑορτίου Ἀχαρνεύς* gesagte.

der *ἀφέτης Καλλίας Αἰγιλιεύς* aus dem J. des Menoites (II 465) uns auch unter Echekrates (101/100) begegnen (II 467).

Hipparchos und Lenaios (II 469) sind benachbart dem Archontenpaar in II 470, Demetrios (123/2) und Nikodemos (122/1); sowohl unter Demetrios als auch unter Hipparchos erscheint der *ἀφέτης Καλχηδὼν Καλχηδόνος Περιθοίδης*, ferner wird *Ἱέρων Ἡρακλείδου Ἀναγυράσιος*, welcher unter Demetrios noch als *ὑπηρέτης ἐφήβων* fungiert, unter Hipparchos als *ἀκοντιστής* genannt. Der Schreiber im J. des Lenaios (II 469) *[Ἰ]σίδωρος Ἀπο[λλ]ωνίου Σκαμβωνίδης* (Leontis) weist diesem Archon das J. 118/7 zu, demzufolge dem Archon Hipparchos das J. 119/8; vgl. Tab. IV.

Aristarchos und Agathokles (II 470) haben mit dem Archontenpaare Menoites-Sarapion (II 465) und Echekrates-Medeios (II 467) die Ephebenbeamten *Ἡρόδοτος Εἰτεαῖος* und *Καλλίας Αἰγιλιεύς* gemeinsam. Der Schreiber *Τελέστης Μηδείου Παιανιεύς* (Pandionis III) unter Aristarchos (II 470, 64. 73) und *Εὐκλῆς Ξενάνδρου Αἰθαλίδης* (Leontis IV) unter Agathokles (II 470, 2. 31) bestimmen das J. des Aristarchos auf 107/6, das J. des Agathokles auf 106/5 (vgl. Tab. IV). Zu dem nämlichen Resultat war schon früher Homolle (MHC XVII 151 ff.) gelangt, welchem sich Schebelew (Aus der Gesch. Ath. 221) angeschlossen hat. Homolle hatte darauf hingewiesen, daß der bei Joseph. antiq. Iud. XIV 8, 5 in einem attischen Ehrenbeschluß unter Archon Agathokles genannte Hohepriester Hyrkanos nur Hyrkanos I. gewesen sein kann, welchem er p. 157 die Zeit von 135—106 zuweist; vgl. Wilcken b. Pauly-Wissowa RE I 2479, 4. Der Kosmet unter Aristarchos *Εὔδοξος Εὐδόξου Ἀχερδούσιος* wird nicht verschieden sein (vgl. Köhler zu II 470 p. 266) von II 446 col. II 76 *Εὔδοξος Εὐδόξου Ἱπποθωντίδος*, welcher unter Archon Phaidrias als siegender Knabe bei den Theseien um 150 vorkommt. *Θεόδοτος Διοδώρου Σουνιεύς*, Antragsteller unter Agathokles im Ephebendekret II 470, ist identisch mit dem Antragsteller im Dekret des Josephus, wo *Θεοδοσίου Θεοδώρου Σουνιέως εἰσηγησαμένου* in den Hdschr. steht; vgl. Homolle p. 152 mit Reinach. Derselbe *Θεόδοτος Διοδώρου Σουνιεύς* war *ἐπιμελητὴς Δήλου* (BHC VII 364), und zwar im J. 101/0, wenn anders Homolle (BHC VIII 102) richtig in II 985 D I 30 ergänzt hat *[Θεόδο]τος Σουνιεύς*; vgl. v. Schöffer De Deli insulae rebus 228, 14. — *Στρατοφῶν Στρατοκλέους Σουνιεύς, ἐπιστάτης προέδρων* unter Aristarchos (II 470, 65) erscheint in derselben Eigenschaft unter Dionysios *μετὰ Παράμονον* (112/1; § 75), wie Köhler zu II 475 bemerkt.

§ 73. Nausias (115/4).

Nach CIG 2295 ist *Γάϊος Γαΐου Ἀχαρνεύς* Serapispriester im

J. des Nausias. *Γάϊος Γ. 'Αχ.*, der in der großen Liste der Serapispriester (BHC XVII 147) erwähnt wird, gehört aber nach F. (the athen. secret. 46) ins J. 115/4; vgl. Tab. IV.

§ 74. Herakleides (111/0?). Sosikrates (108/7?)

Νέων 'Αφιδναῖος ist *παιδοτρίβης* unter Archon Herakleides (IV 2, 1226c), ebenso unter Sosikrates (II 1226), ebenso unter Agathokles (IV 2, 1226d). Agathokles gehört ins J. 106/5 (§ 72); folglich werden die Archonten Herakleides und Sosikrates um 106/5 im Amt gewesen sein. Wie Tab. IV zeigt, sind noch die Jahre 111/10, 108/7 und 103/2 frei; zweien von diesen drei Jahren möchten wir die genannten Archonten zutheilen. Daß Ephebenbeamten auch in nicht aufeinanderfolgenden Jahren, also mit Unterbrechung, ihres Amtes gewaltet haben, lehrt das Beispiel des *ἀκοντιστής Νίκανδρος Δημητρίου Εὐωνυμεύς*, welcher unter Demetrios (123/2) und unter Menoites (105/4) thätig ist, während uns in der Zwischenzeit andere *ἀκοντισταί* begegnen; vgl. II 469 unter Hipparchos, II 470 unter Aristarchos.

Von den beiden in Frage kommenden Archonten scheint Sosikrates 108/7 anzugehören; ein Bruder nämlich des II 1226 unter Sosikrates erwähnten Epheben *Αἰσχρίων Πάρμονος 'Οῆθεν* ist *Σώχαρμος Πάρμονος 'Οῆθεν*, *ἔφηβος* unter Menoites im J. 105/4, II 465, 77. Der II 1226 unter Sosikrates genannte Ephebos *Διογένης Διονυσίου 'Αμφιτροπῆθεν* ist identisch mit dem Eranisten *Διογένης 'Αμφιτροπῆθεν* unter Archon Theokles 102/1, IV 2, 626b 23; also ist II 1226 einige Jahre vor Theokles (102/1) anzusetzen. Der II 1226 erwähnte Ephebe *'Ασκληπιάδης 'Αθηνοδότου Οἰναῖος* wird ein Sohn des Eranisten *'Αθηνόδοτος Οἰναῖος πρεσβύτερος* unter Theokles (102/1; IV 2, 626b 42), ein Bruder des Eranisten *'Αθηνόδοτος Οἰναῖος νεώτερος* (ebenda Z. 34) gewesen sein.

§ 75. Paramonos (113/2). Dionysios (112/1). *Διονύσιος μετὰ Παράμονον* wird genannt II 475. Wie § 72 gegen Ende bemerkt, ist wegen des gemeinsamen *ἐπιστάτης προέδρων* in II 475 und 470 (Archon Agathokles) der Archon *Διονύσιος μετὰ Π.* nicht allzu fern von 106/5 anzusetzen. Der Schreiber von II 475 *Δάμιος Τιμούχου 'Ραμνούσιος* (Aiantis) führt uns auf das J. 112/1; vgl. Tab. IV. Ins J. 112/1 hatte schon F. im J. 1898 (the athen. secretaries 58) diesen Dionysios gesetzt. Dieser Ansatz hat seine Bestätigung erfahren durch das in Delphoi gefundene Senatusconsultum BHC XXIII (1899) p. 17 I 1. p. 20 IV 11. 13 *ἐπὶ [Διον]υσίο[υ] ἄρχοντος, ὑπατευόντων δὲ ἐν 'Ρώμῃ Μαάρκου Λειβίου καὶ Λευκίου Καλπουρνίου.* L. Calpurnius (Piso) und M. Livius (Drusus) waren im Julianischen J. 112 im Amt; CIL I p. 535.

Homolle (BHC XVII 154) setzt *Διονύσιος μετὰ Παράμονον* später als *Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον*; denn BHC VI 337 heiße es: *Σωσίων Εὐμένους Οἰναῖος ἱερεὺς ὢν ἐπὶ ἐπιμελητοῦ τῆς νήσου Διονυσίου Νίκωνος Παλληνέως* (= *ἐπὶ Πολυκλείτου ἄρχ.* im J. 110/9, BHC II 397; vgl. § 76), während BHC VI 338 nr. 41 zu lesen sei *Σωσίων Εὐμένους Οἰναῖος, ἱερεὺς γενόμενος* »sous l'archontat de Dionysios *μετὰ Παράμονον*«. Doch was steht wirklich in letztgenannter Inschrift? »*Σωσίων Εὐμ. Οἰναῖος ἱερεὺς γενόμενος τὴν θυγατέρα Ἡδῆαν κανηφορήσασαν Διονύσῳ ἐν τῷ ἐπὶ Παραμόν*[*ου*] *ἄρχ. ἐνιαυτῷ θεοῖς*)«. Hier ist zu beachten *γενόμενος* und *κανηφορήσασαν*. Die Inschr. kann doch nur heißen: »Sosion, der Serapispriester gewesen ist (näml. 110/9), hat seine Tochter Hedeia, die im J. des Paramonos (113/2) Kanephoros des Dionysos war, den Göttern geweiht«. Etwas anderes, als daß diese Weihinschr. der Zeit nach 110/9 angehört, kann aus ihr nicht geschlossen werden.

§ 76. Polykleitos (110/9) und Jason (109/8).

Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον findet sich II 461. Nach dem Serapispriesterverzeichnis BHC XVII 147 ist *Σωσίων Οἰναῖος* Priester im J. 110/9. In demselben J. ist *ἐπιμελητὴς Δήλου Διονύσιος Νίκωνος Παλληνεύς*, BHC VI 337. Daß das Epimeletenamt des Nikon mit dem Archontat des Polykleitos zusammenfällt, lehren 3 delische Inschriften, BHC II 397. XIII 370. XVI 151. Gehört so Polykleitos mit dem Serapispriester *Σωσίων Οἰναῖος* (Attalis XII) dem J. 110/9 an, so ist dem J. 109/8 der Archon Jason zu vindicieren. Der Forderung entsprechend ist der Schreiber unter Jason, wie aus II 461 ersichtlich ist, *Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου Λαμπτρεύς* (Erechtheis I); vgl. Tab. IV.

Nach F. (the athen. secret. 47. 48) soll im J. 109/8 ein *Α*—— *Κηφισιεύς* Serapispriester gewesen sein. Dies gründet sich auf BHC VI 322 nr. 11: *Διονύσιος Ζήνωνο*[*ς* ——— *ἱερεὺς* γενό*]*μενος ἐν τῷ ἐπὶ Ἰά*[*σονος ἄρχοντος ἐνιαυτῷ*] *τὸν πυλῶνα καὶ* ——— *καὶ τὸ λιθόστρωτο*[*ν* —— *Σαράπιδι, Ἴσιδι, Ἀνούβιδι, Ἁρπο*]*κράτει, ἐφ' ἱερέως Α*—— ——— *Κηφισιέως, ἐπὶ ἐπιμ*[*ελητοῦ δὲ τῆς νήσου* ———] *Παιανιέως*. Allein aus dieser Inschr. geht nur hervor, daß Dionysios S. des Zenon, welcher unter Jason (109/8) Serapispriester gewesen war, in einem J. unter dem Serapispriester *Α*—— *Κηφισιεύς* eine Weihung vorgenommen hat. Wir haben also als Serapispriester unter Jason (109/8) einen *Διονύσιος Ζήνωνος* ———, und nicht einen *Α*—— *Κηφισιεύς*. Wie aus Tab. IV ersichtlich, gehört der Serapispriester unter Jason der Erechtheis an. Nach den delischen Inschr. *Ἀθην.* IV 462 nr. 16. BHC VI 348 (v. Schöffer De Deli ins. rebus 240) war *Ζήνων Ζήνωνος Κηφισιεύς κλειδοῦχος*

(*Σαρδάκιδος*) *ἐπὶ Ἀριστάρχου ἄρχ.* (107/6). Derselbe *Ζήνων Ζήνωνος Κηφισιεύς* und sein Bruder *Διονύσιος* erscheinen BHC XI 262 nr. 20: [*Δι*]*ονύσιος καὶ Ζήνων οἱ Ζ*]*ήνωνος Ἀθηναῖοι τὸν πα*]*τέρα Ζήνωνα Δ* —— *Ἀθηναῖον Ἀπό*[*λλωνι*]. Diesen *Διονύσιος Ζήνωνος Κηφισιεύς* halte ich nun identisch mit dem oben genannten Serapispriester des J. 109/8 *Διονύσιος Ζήνωνος*, wo also das Demotikon [*Κηφισιεύς*] einzusetzen, ich vorschlagen möchte.

Daß Polykleitos nicht vor 111/10 im Amt sein konnte, hat Homolle aus den Vol. Hercul. wahrscheinlich gemacht; vgl. § 56.

§ 77. Demochares (94/3 ?). Theokles (102/1). Aus IV 2, 626b geht hervor, daß Theokles kurz vor Medeios (100/99) Archon war. BHC XV 261 wird unter den Epheben in Delos unter Archon Theokles genannt *Σίμαλος Σιμάλου Ταραντῖνος*. Da derselbe als *ἔφηβος* unter den *ξένοι* im Archontat des Echekrates (101/0) erscheint (II 467, 145) hat F. in Anbetracht der zweijährigen Dauer der Ephebie den Schluß gezogen, daß Theokles der unmittelbare Vorgänger des Echekrates gewesen. Aus der eben herangezogenen delischen Inschr. (BHC XV 261) läßt sich ein nicht minder schlagendes Argument für die Bestimmung des Theokles als Vorgängers des Echekrates entnehmen. Der *γυμνασίαρχος* daselbst heißt *Μητρόδωρος Μενεκλείδου Κυδαθηναιεύς*. In II 985 B 17 heißt aber der *γυμν*[*ασίαρχος εἰ*]*ς Δ*[*ῆλον*] in dem bisher archontenlosen Jahre, das dem J. des Echekrates (101/0) vorausgeht, *Μητρόδωρ*[*ος Κυ*]*δαθην*[*αιεύς*].

Der Archon Demochares kommt lediglich IV 2, 477d, einer Ergastineninschrift, vor. Wegen des Schreibers ——— *Διονυσοδώρου Ἀγκυλῆ*[*θεν*] (Aigeis) setzt F. Demochares ins J. 108/7. Jedoch sprechen die in der Inschr. vorkommenden Namen für eine etwas spätere Zeit. Der Vater der Z. 32 an der Peplosarbeit betheiligten Jungfrau *Πύρρος Πύρρου Λαμπτρεύς* war im J. 97/6 *κῆρυξ βουλῆς τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου* (II 985 D col. II 17), im J. 95/4 *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* (II 985 E II 44). Die Z. 34 genannte Jungfrau [*Λυσ*]*ιστ*[*ρ*]*ά*[*τ*]*η* [*Μ*]*ικίωνος Κη*[*φ*]*ισιέως* ist offenbar eine Enkelin des *Εὐρυκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς* (II 1047, 17), dessen Blüthe Mitte des zweiten Jhdts. anzusetzen ist. (Hermes XXVIII 139. 142).

Da es große Wahrscheinlichkeit hat, daß um 100 v. Chr. nur an den großen Panathenaien d. h. im 3ten Olympiadenjahr der Peplos der Athena dargebracht wurde (Köhler Ath. Mitt. VIII 62. A. Mommsen Feste der St. Athen 113), die Jahre 102/1—95/4 aber bereits besetzt sind, möchte ich für Demochares Ol. 171, 3. 94/3 in Vorschlag bringen.

§ 78. Echekrates (101/100). Medeios (100/99). Theodosios

(99/8). Prokles (98/7). Argeios I (97/6). Argeios II (96/5). Herakleitos (95/4).

Die Reihenfolge dieser Archonten ist durch II 985 gesichert. Daß der 8te Archon dieser Inschrift, der Vorgänger des Echekrates, dessen Namen nicht mehr erhalten, Theokles hieß, ist § 77 dargethan worden. In II 985 liegt vor ein Verzeichnis von *ἀπαρχαί*, welche dem Apollon Pythios von attischen und delischen Beamten während einer Ennaeteris dargebracht sind. Die Zeit obiger 7 Archonten hat Homolle BHC IV 190 bestimmt durch eine delische Inschrift, welche *ἐπὶ ὑπάτων Γναίου Κορνηλίου Λεντόλου καὶ Ποπλίου Λικινίου Κράσσου* (= 97, CIL I p. 537), *ἐπὶ ἐπιμελητοῦ δὲ τῆς νήσου Μηδείου τοῦ Μηδείου Πειραιέως* abgefaßt ist. Da nämlich unter Archon Argeios I *Μήδειος [Μ]ηδείου Πειραιεὺς ἐπιμελητὴ]ς Δήλου]* ist (II 985D col. II 15), wird Argeios I ins J. 97/6 und dementsprechend werden seine 4 Vorgänger in die Jahre 101/0—98/7, seine beiden Nachfolger in die Jahre 96/5 und 95/4 gesetzt. Das erste J. unseres Verzeichnisses (102/1) ist als drittes Olympiadenjahr (Ol. 169, 3) ein Pythienjahr, was mit dem Charakter unserer Inschr. aufs beste stimmt (Köhler zu II 985 p. 432). Für die Richtigkeit dieser Datierung spricht auch der Umstand, daß das J. des *[Προκ]λῆς* (Ol. 170, 3. 98/7), in welchem der Athena von den attischen Jungfrauen ein Peplos dargebracht wird (IV 2, 477), in wünschenswerthester Weise mit der Feier der großen Panathenaien, d. h. einem dritten Olympiadenjahr, zusammenfällt; vgl. § 77 und A. Mommsen Feste der Stadt Ath. 113.

F. setzt, da nach seiner Schreibertheorie das J. 101/100 einen Schreiber aus der Hippothontis verlangt, im J. des Medeios aber *Φιλίων Φιλίωνος Ἐλευσίνιος* (Hippothontis) Schreiber ist (II 467), den Medeios ins J. 101/100 und dementsprechend die übrigen 7 Archonten des Verzeichnisses ein Jahr früher als Homolle und Köhler, so daß nach seiner Rechnung II 985 die Jahre 103/2—96/5 umfaßt. Dagegen ist folgendes zu erinnern: 1) Nach F.s Rechnung würde die Ennaeteris nicht mit dem 3ten (Pythienjahr!), sondern mit einem 2ten Olympiadenjahr beginnen. 2) Während wir mit Köhler (II 985 p. 432) die Consuln *Γνάιος Κορνήλιος Λέντολος καὶ Πόπλιος Λικίνιος Κράσσος* (BHC IV 190), die im Januar 97 ihr Amt antraten, gleich setzten mit Archon Argeios I (97/6), sieht F. sich genöthigt, das römische J. 97 mit dem attischen J. 98/7 zu gleichen. Erscheint dies Verfahren schon an und für sich unwahrscheinlich, so bringt sich F. solcher Weise in Widerspruch mit sich selbst; sowohl in § 69 hat er die Consuln des römischen Jahres 125 mit dem Archon des attischen Jahres 125/4, als auch in § 75 die Consuln des römischen

J. 112 mit dem Archon des attischen J. 112/1 gleichgesetzt. Dasselbe erweist das von Ref. (Rh. Mus. LIII 389) Bemerkte über das J. des Archon Theophemos 61/0 = cons. M. Valerius Messala et Marcus Piso 61. 3) Die F.sche Schreibertheorie, deren Befolgung noch 104/3 (Archon Sarapion) nachgewiesen werden konnte, hat im J. des Archon Medeios offenbar gar nicht mehr bestanden. Während nämlich, wie wir gesehn, gegen Ende des zweiten Jhdts. die jährigen Schreiber und Serapispriester derselben Phyle angehörten, war im J. des Medeios *γραμματεὺς Φιλίων Φιλίωνος Ἐλευσίνιος* (Hippothontis), II 467, während als *ἱερεὺς Σαράπιδος ἐν Δήλῳ* in demselben Jahre *Θεόβιος Διονυσίου Ἀχαρνεύς* (Oineis) fungierte, II 985 E 58. Die Verschiedenheit der Phylen, denen der Schreiber und der Serapispriester entnommen, legt die Vermuthung nahe, daß bei Bestellung dieser beiden Beamten in diesem Jahr auf eine bestimmte Phyle überhaupt nicht mehr Rücksicht genommen ist.

§ 79. Nicht genauer zu datierende Archonten des II. Jhdts.

Andreas. II 1043. Er wird von F. mit Ref. Rh. Mus. LIII 79 um 140 gesetzt.

Andronides. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1898, 10, II (?) Jhdt.

Antiphilos. II 405, Mitte II. Jhdts. (Köhler).

Dionysios *ὁ μετὰ* — — *ην* II 418 und Dionysios *ὁ μετά* — — — IV 2, 418b siehe unter § 43.

Phokion. IV 2, 463c, II Jhdt. (Köhler).

Pleistainos S. des Sokles *Κεφαλῆθεν*. II 1409 Ende II. Jhrdts. (Köhler), wohl derselbe II 840 *Πλε[ίσταινος]*.

§ 80.

Wir behandeln zum Schluß kurz die von F. nicht in Betracht gezogenen Archonten des ersten vorchr. Jhdts. Da die erste Kolonne der wichtigen Archonteninschr. für das I. Jhdt. III 1014 durch F. fixiert ist, glauben wir die ganze Inschr. nunmehr folgendermaßen datieren zu können:

col. I 146/5—130/29: 17 Jahre	col. II 109/8—92/1: 18 Jahre	col. III 71/9—56/5: 16 Jahre 55/4 . . . . . οσο —	col. IV 33/2—18/7: 16 Jahre 17/6 *Δμ* — —	col. V 6/7—22/3: 17 Jahre
129/8 *Λυκί[σκος]*		54/3	16/5 *Πυθαγ[όρ]ας*	23/4 *M*
128/7 *Διονύσιος*	91/0 *Μήδειος*	53/2 *Διόδωρος*	15/4 *Ἀντίοχος*	24/5 *Χαρμ*
127/6 *Θεοδωρί[δης]*	90/89 *Μήδειος*	52/1 *Λύσανδρος*	14/3 *Πολύαινος*	25/6 *Καλλικρ*
126/5 *Διότιμος*	89/8 *Μήδειος*	51/0 *Λυσιάδης*	13/2 *Ζήνων*	26/7 *Πάμφιλος*
125/4 *Ἰάσων*	88/7 *ἀναρχία*	50/49 *Δημήτριος*	12/1 *Λ[ε]ωνίδης*	27/8 *Θεμιστοκλῆς*
124/3 *Νικίας καὶ*	87/6 *Φιλάνθης*	49/8 *Δημοχάρης*	11/0 *Θεόφιλος*	28/9 *Οἰνόφιλος*
Ἰσιγένης	86/5 -*οφάντης*	48/7 - *α* - -		29/30 *[Β]όη[θ]ος*
123/2 *[Δ]ημήτ[ριος]*				
122/1—110/9: 13 Jahre	85/4—72/1: 14 Jahre	47/6—34/3: 14 Jahre	— 10/9—+ 5/6: 15 Jahre	30/1—43/4: 14 Jahre

Dazu mögen folgende Bemerkungen dienen: Für den Anfangs-chonten haben wir mit Homolle BHC. XVII 178 das J. 146/5 an-enommen. Nach unserer Rechnung ist oberhalb wie unterhalb des eines ein nicht unbeträchtliches Stück weggebrochen (vgl. Homolle HC XVII 179); jede Kolonne hat 38 Zeilen. Daß schon zu Be-inn des J. 88 *ἀναρχία* war, hat Schebelew (Aus der Gesch. Athens 21) aus der Rede des Athenion (Poseidon. bei Athen. V 213c d) wiesen: *μὴ ἀνέχεσθαι τῆς ἀναρχίας, ἣν ἡ Ῥωμαίων σύγκλητος ισχεθῆναι πεποίηκεν, ἕως ⟨ἂν⟩ αὐτὴ δοκιμάσῃ περὶ τοῦ πῶς ἡμᾶς ολιτεύεσθαι δεῖ.* Diese Rede, die die Erwählung des Athenion zum ρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων zur Folge hatte, gehört in den Anfang es J. 88; Wilcken b. Pauly-Wissowa RE II 2038, 66. Vom Beginn es attischen J. 89/8 bis Anfang des julianischen Jahres 88 werden ir uns Medeios als Archon und zwar als zum dritten Mal diese Würde bekleidend denken müssen; 91/0 war er zum ersten, 90/89 um zweiten Mal im Amt; Schebelew a. O. 322. Mit Schebelew 318 alten wir diesen Medeios identisch mit *ἄρχων Μήδειος Πειραιεύς* es J. 100/99.

Nicht hereinzupassen in unsere Datierung scheint die 3te Ko-onne, sofern das J. 52/1 schon durch Polycharmos besetzt ist; Köhler u II 480. Allein diese Datierung beruht lediglich auf Cic. ad ttic. V 11, einem Briefe aus dem. J. 51, wo Polycharmo praetore orkommt; praetor aber entspricht dem griech. *στρατηγός*, nicht dem ρχων, (Schebelew 305) [1]). Und in der That finden wir Datierungen ach dem *στρατηγὸς* (*ἐπὶ τὰ ὅπλα*) neben dem Archonten schon im . Jhdt. In einer Weihinschr. II 1158 *ἐπὶ Τηλοκλέους ἄρχοντος* :. 284/3) wird unterhalb der Namen der Geehrten die Datierung egeben durch *στρατηγοῦντος [Ἀρισ]τείδου Λαμπτρέως*. Es heißt II 81 [*Ἐπὶ ....*]*ον ἄρχοντος· στρατηγοῦντος ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας Μνασ[έου τοῦ] Μνασ[έου Βερε]νικίδου* in dem Ephebendekret im J. ach Apollodoros (vor 78; vgl. p. 478). Lediglich nach dem *στρατη-γός* finden wir ein Jahr bezeichnet in der delphischen Inschr. We-cher-Foucart Inscr. de Delphes 424: *ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Εὐκλέος, ν δὲ Ἀθήναις στραταγέοντος Ξενοκλέος* Mitte II. Jhdt. (Pomtow . Jhb. 1889, 517. 575). Der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* hat um die Wende des II. Jhdts. offenbar eine einflußreiche Stellung gehabt. ls Athenion im J. 88 die Gewalt an sich bringen will, läßt er sich um *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* wählen. (Athen. V 213e). In der In-chr. II 985 wird in den Beitragslisten der J. 101/100, 100/99, 99/8, 8/7, 96/5 der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* vor den 9 Archonten genannt;

1) Cic. de fato IX 19 hat das griechische *ἐπὶ Πυθαράτου ἄρχοντος* über-tzt *archonte Pytharato*. Auch von Vellei. Paterc. II 2 wird das griech. *ἄρχων* urch *archon* wiedergegeben.

Schebelew 314. 315 ff. — Zudem ist der Ansatz des Archon Polycharmos aus II 480 für das J. 52/1 durchaus unwahrscheinlich geworden, nachdem erwiesen ist, daß Archon Agathokles (II 470) nicht in die Zeit 69—62, sondern ins J. 106/5 gehört. Während nach Köhler zu II 478 p. 287 die sogenannte dritte Klasse von Ephebeninschriften II 478 (Archon Nikandros), II 479 (Arch. Apolexis; wohl derselbe auch II 487, Kirchner Rh. Mus. LIII 390) und II 480 (Arch. Polycharmos) nach 69—62 gesetzt wurde, liegt jetzt nichts vor, was der Annahme entgegenstünde, die 3 genannten Archonten in die Zeit bald nach 95/4 (vgl. Tab. IV) zu verlegen; Gurlitt Ueber Pausanias 245. Schebelew 299 ff. Und daß die nach unten gehende Grenze dieser 3ten Klasse durch die Jahre 84—78 gebildet wird, lehrt II 481 (Archon Apollodoros), eine Inschr., die wegen der hier vorkommenden *Συλλεῖα* in die Zeit vor 78 gehört; Dumont Fastes épon. 22 nr. 34. Gurlitt Pausan. 246. Schebelew 308 giebt für diese Datierung des Apollodoros folgende prosopographische Notizen: 1) *Νικάνωρ Νικάνορος Λευκονοεύς, ἔφηβος ἐπὶ Μενοίτου ἄρχ.* (105/4), II 465 ist = *Νικάνωρ Νικάνορος Λευκ., ἐπιμελητὴς Δήλου ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἀ.* (84—78), BHC III 151. 2) *Μηνόδοτος Μηνοφίλου Ἐρχιεύς, ἔφηβος ἐπὶ Ἱππάρχου ἀ.* (119/8), II 469 ist der Vater des *Μηνόφιλος Μηνοδότου Ἐρχ., ἔφηβος ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἀ.*, II 481. 3) *Ἀρχωνίδης ἐκ Κεραμέων, βασιλεύς* (97/6), II 985 D col. II 19 ist der Vater des *Ναυσίστρατος Ἀρχωνίδου [ἐκ Κε]ραμέων, ἔφηβος ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἀ.*, II 481. 4) *Φιλῖνος Φιλίνου Εὐωνυμεύς, παῖς ἀμφιθαλὴς ἐπὶ Μηδείου τὸ δεύτερον* (91/0) — denn zum ersten Mal war Medeios 100/99 Archon gewesen — Athen. Mitt. XXIII (1898) 26 ist *ἔφηβος ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἀ.* II 481, wie Schebelew kürzlich im Journal d. russ. Minist. f. Volksaufkl. 1899 Januar p. 24 gezeigt hat. Ich füge hinzu *Ἐπιγένης Δίου Μελιτεύς, ἐπιμελητὴς Δήλου* vor 88, BHC IV 220. XI 263 = Vater der beiden Epheben *Ἐπιγένης Δίου Μελ.* und *Ξένων Δίου Μελ. ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἀ.*, II 481. Die Ephebeninschriften der sog. 4ten Klasse werden also um 80 ihren Anfang nehmen. Wenn von den beiden einzigen dieser Klasse angehörigen Inschriften (II 481 und 482) die erstere (Arch. Apollodoros) um 80 zu setzen ist, so gehört die letztere (Arch. Menandros und Kallikratides) mit Köhler in die Zeit 39—32 [1]); vgl. Schebelew Aus d. Gesch. Ath. 304.

1) In dieselbe Zeit wie Menandros und Kallikratides gehören nach IV 2, 630b die Archonten *Νίκανδρος, Διοκλῆς Μελιτεύς, Θεοπείθης*, sowie die auf delphischen Inschr. erwähnten *Εὐθύδομος* (Rh. Mus. XLIX 591, 2) und Architimos (BHC XX 709). Nach Kirchner Rh. Mus. LIII 391, 1 ist die Reihenfolge etwa: *Εὐθύδομος* 38/7, *Νίκανδρος* 37/6, *Διοκλῆς Μελιτεύς* 36/5, *Μένανδρος* 35/4, *Καλλικρατίδης* 34/3, *Θεοπείθης* 33/2, *Ἀρχίτιμος* 30/29.

In III 1014 col. III erscheint unter dem J. 52/1 ἄρχων Λύσανδρος (= Λύσανδρος II Add. 489b 10). Wie aus II Add. 489b zu ersehen ist, ist bald nach ihm Λύσανδρος 'Απολήξιδος im Amt gewesen. Das kann, wie ein Blick auf III 1014 col. III lehrt, nicht vor 48/7 geschehen sein; vgl. Kirchner Rh. M. LIII 390. 391.

Vor col. III in III 1014 setzen wir die Archontenliste III 1015: ['Αρι]σταῖος (= II 958) 62/1, Θεόφημος 61/0, Ἡρῴδης 60/59, Λεύκιος 59/8, Καλλι[φῶ]ν 58/7, Διοκλῆς (= Διοκλῆς Διοκλέους II 630 nach Köhlers Bemerk. zu dieser Inschr.) 57/6, Κόϊντος 56/5, Ἄριστος 55/4, Ζην — — 54/3, ΛΙ — — 53/2; vgl. zur Datierung von III 1015 Kirchner Rh. M. LIII 389, VI. Das III 1014 col. III Z. 1 überlieferte . . I . I O < O ergänze ich zu [Ἄρ]ι[σ]τος Ο — — (Demoticum; cf. Νικίας Ὀτρυνεύς), welcher identisch ist mit dem Archon des J. 55/4 in III 1015; III 1014 col. III Z. 3 identificiere ich Διόδωρος mit dem ἄρχων vom J. 53/2 Δι[όδωρος] in III 1015, 21[1]).

Vorstehende Besprechung ist so weit ausgestaltet worden, weil es zweckdienlich erschien zu zeigen, wie weit wir bei dem derzeitigen Stand der Dinge in der Feststellung der attischen Archonten vom Beginn des dritten Jahrhunderts bis auf Augustus Zeit kommen können. Von dem Fergusonschen Buch aber scheiden wir mit aufrichtigem Dank für die werthvolle Leistung; durch F. ist die athenische Chronologie der letzten vorchristlichen Jahrhunderte ganz wesentlich gefördert worden.

Verzeichnis der besprochenen Archonten.

(Die erste nicht eingeklammerte Zahl bezeichnet die Seite, die zweite den §. F. = Datierungsvorschlag nach Ferguson, K. nach Kirchner, Sch. nach Schebelew).

1) Die noch nicht besprochenen unter den bisher bekannt gewordenen Archonten des I. Jhdts. vor 31 sind folgende: Διοκλῆς BHC IV 188 auf einer delischen Basis einer dem König Nikomedes (III) von Bithynien geweihten Statue, vor 91 v. Chr. — Αἰσχραῖος (II 628. Add. 1388 b), Σέλευκος (ebenda), Ἡρακλεόδωρος (II Add. 1388 b) nach 86 v. Chr., Köhler zu II 628. Schebelew 263, 2. — Ἀριστόξενος kurz vor 62/1, III 1015. — Θεόξενος und Μήδειος Μηδείου (Πειραιεύς) um dieselbe Zeit, IV 2, 626 b.

Argeios (97/6. 96/5) 474, 78.
Aristaichmos (160/59 ?) F. 461, 56.
Aristaios (62/1) 479, 80.
Aristarchos (107/6) 469, 72.
Aristolas (161/0) F. 461, 55.
Aristonymos (281/0) F. 440, 9.
Aristos (55/4) 479, 80.
Aristoxenos (vor 62/1) 479, 80.
Arrheneides (263/2) 442, 21.
Chairephon (c. 217/6) K. 449, 31.
De — — (171/0) F. 458, 50.
Demetrios (123/2) F. 467, 69.
Demetrios (50/49) K. 476, 80.
Demochares (94/3 ?) K. 473, 77.
Demochares (49/8) K. 476, 80.
Demokles (278/7) 440, 11.
Demostratos (130/29) F. 467, 68.
Diodoros (53/2) K. 476 80.
Diogeiton (240/39 ?) K. 443, 24.
Diognetos (264/3) 442, 20.
Diokles (290/89) F 434, 3.
Diokles *Κυδαθηναιεύς* (215/4) K. 447, 30.
Diokles (vor 91) 479, 80.
Diokles (57/6) 479, 80.
Diokles *Μελιτεύς* (c. 36) K. 479, 80.
Diomedon (232/1) K. 448, 30. 35.
Dionysios (Ende III. Jhrdt.) 455, 42.
Dionysios *ὁ μετὰ* - - - (c. 200) K. 456, 43.
Dionysios *ὁ μετὰ* - - *ην* (c. 200) K. 456, 43.
Dionysios *μετὰ Λυκίσκον* (128/7 F. 467, 69.
Dionysios *μετὰ Παράμονον* (112/1F. 471, 75.
Diotimos (289/8) F. 436, 4.
Diotimos (126/5) F. 467, 69.
Echekrates (101/100) 473, 78.
Epikles (131/0 F. 465, 67.
Epikrates (138/7 ?) F. 464, 63.
Erastos (163/2) F. 461, 55.
Ergochares (226/5) Sch. K. 447, 30.
Ergokles (132/1) F. 465, 67.
Eubulos (bald nach 278/7) K. 441, 15.
Euerg — (164/3) F. 461, 55.
Euktemon (299/8) 433, 1.
Eumachos (120/19) K. 468, 70.
Eunikos (169/8) F. 459, 51.
Euphiletos (214/3) K. 449, 30.
Eupolemos (185/4) F. 457, 46.
Euthios (287/6) F. 436, 4.
Euthydomos (c. 38/7) K. 479, 80.
Euxenippos (305/4) 433, 1.
Glaukippos (Mitte III. Jhdt.) F. 445, 27.
Gorgias (280/79) 440, 10.
Hagnias (Mitte III. Jhrdt.) 446, 28.
Hagnotheos (152/1) F. 462, 59.
Hegemachos (300/299) 433, 1.
Heliodoros (229/8) Sch. K. 451, 29.
Herakleides (111/10 ?) K. 471, 74.
Herakleitos (213/2) K. 449, 30.
Herakleitos (95/4) 474, 78.
Herakleodoros (nach 86) 479, 80.
Hermogenes (183/2) F. 457, 47.
Herodes (60/59) 479, 80.

Hieron (274/3) F. 440, 14.
Hippakos (176/5) F. 458, 48.
Hipparchos (119/8) F. 469, 72.
Jason (233/2) K. 449, 30. 32.
Jason (125/4) F. 467, 69.
Jason *μετὰ Πολύκλειτον* (109/8) F. 472, 76.
Isaios (288/7) F. 436, 4.
Isigenes (124/3) F. 467, 69.
Kall — (223/2) Sch. K. 447, 33.
[Ka]lla[ischros ?] (220—218) K. 454, 36.
Kallikratides (39—32) 479, 80.
Kallimedes (Mitte III. Jhdts.) F. 443, 23.
Kalliphon (58/7) 479, 80.
Kallistratos (206/5) 454, 38.
Kallistratos (bald nach 161/0) F. 462, 57.
Kimon (291/0) 434, 2.
Klearchos (301/300) 433, 1.
Kleomachos (Mitte III. Jhdts.) 440, 13.
Kointos (56/5) 479, 80.
Koroibos (306/5) 433, 1.
Lenaios (118/7) F. 469, 72.
Leochares (228/7) Sch. K. 446, 30.
Leonides (12/1) K. 476, 80.
Leostratos (303/2) 433, 1.
Leukios (59/8) 479, 80.
Lykiskos (129/8) F. 467, 69.
Lysandros (52/1) K. 476, 80.
Lysandros *Ἀπολήξιδος* (bald nach 48/7) K. 479, 80.
Lysiades (Mitte III. Jhdts.) 446, 28.
Lysiades (um 160) K. 460, 53.
Lysiades (51/0) K. 476, 80.
Lysias (292/1) 434, 2.
Lysitheides (Ende III. Jhdts.) 446, 28.
Medeios (100/99. 91/0. 90/89. 89/8) Sch. 473. 476, 78. 80.
Medeios Sohn d. Medeios (Mitte I. Jhdts.) 479, 80.
Menandros (39—32) 478, 80.
Menekles (283/2) F. 440, 8.
Menekrates (222/1) Sch. K. 447, 34.
Menoites (105/4) F. 469, 72.
Meton (120/19 ?) F. 469, 71.
Metrophanes (133/2) F. 465, 67.
Mnesidemos (298/7) 433, 1.
Mnesitheos (bald nach 161/0) F. 462, 57.
Nausias (115/4) F. 470, 73.
Nikandros (bald nach 95/4) Sch. 478, 80.
Nikandros (c. 37/6) K. 479, 80.
Niketes (225/4) Sch. K. 447, 30.
Nikias (296/5) 433, 1.
Nikias *Ὀτρυνεύς* (282/1) F. 440, 8.
Nikias (124/3) F. 467, 69.
Nikodemos (122/1) F. 467, 69.
Nikokles (302/1) 433, 1.
Nikomachos (136/5 ?) F. 461, 56.
Nikomenes (bald nach 168/7) K. 459, 52.
Nikophon (Ende III. Jhdts.) K. 455, 42.
Nikostratos (295/4) 433, 1.
Olbios (Mitte III. Jhdts.) 443, 22.
Olympiodoros (294/3) 433, 1.

Paramonos (113/2) F. 471, 75.
Pasiades (216/5) 454, 38.
Peithidemos (267/6) F. 442, 19.
Pelops (165/4) F. 460, 54.
Phaidrias (um 150) 462, 58.
Phanarchides (um 200) 456, 43.
Pheidostratos (Mitte III. Jhdts.) 446, 28.
Pherekles (304/3) 433, 1.
Philanthes (87/6) Sch. 476, 80.
Philinos (Ende III. Jhdts) 446, 28.
Philippides (III. Jhdt.) 446, 28.
Philippos (293/2) 433, 1.
Philokrates (268/7) F. 442, 18.
Philon (Anfang II. Jhdt.) 463, 61.
Philoneos (c. 200) 441, 16.
Phokion (II. Jhdt.) 475, 79.
Pleistainos (Ende II. Jhdts.) 475, 79.
Polyainos (14/3) K. 476, 80.
Polycharmos (bald nach 95/4) Sch. 478, 80.
Polyeuktos (275/4) F. 440, 14.
Polykleitos (110/9) F. 472, 76.
Poseidonios (162/1) F. 461, 55.
Prokles (98/7) 474, 78.
Proxenides (Ende III. Jhdts.) 446, 28.
Pythagoras (16/5) K. 476, 80.
Pytharatos (271/0) 442, 17.
Pythokritos (III. Jhdt.?) 446, 28.
Sarapion (104/3) F. 469, 72.
Seleukos (nach 86) 479, 80.
Sonikos (175/4) F. 458, 48.
Sosigenes (bald nach 200) K. 456, 44.
Sosikrates (108/7?) K. 471, 74.
Sosistratos (280—270) K. 446, 28.
Symmachos (188/7) F. 457, 45.
Theaitetos (nach 138/8?) F. 464, 64.
Theodorides (127/6) F. 467, 69.
Theodosios (99/8) 473, 78.
Theokles (102/1) K. 473, 77.
Theopeithes (c. 33/2) K. 479, 80.
Theophemos (Mitte III. Jhdt.) 446, 28.
Theophemos (61/0) 479, 80.
Theophilos (227/6) Sch. K. 447, 30.
Theophilos (11/10) K. 476, 80.
Theoxenos (187/6) F. 457, 45.
Theoxenos (Mitte I. Jhdts.) 479, 80.
Thersilochos (Mitte III. Jhdts.) F. 443, 23.
Thrasyphon (221/0) 446, 30. 39.
Thymochares (Mitte III. Jhdts.) 446, 28.
Telokles (vor 271/0) 439, 7.
Timarchos (134/3) F. 465, 66.
Timesianax (182/1) F. 457, 47.
Tychandros (172/1) F. 458, 50.
Urios (285/4) F. 439, 6.
Xenokles (168/7) F. 459, 51.
Xenon (135—130) 465, 65.
Xenophon (286/5) F. 439, 5.
Zaleukos (Mitte II. Jhdts.) 463, 60.
Zenon (13/2) K. 476, 80.
Zopyros (186/5) F. 457, 45.
. . . laios (vor 271/0) 440, 12.
— mon (Mitte III. Jhdts.) F. 444, 26.
— ophantes (86/5) Sch. 476, 80.

Berlin. Joh. E. Kirchner.

Jacoby, Adolf, Ein neues Evangelienfragment. Straßburg, Trübner, 1900. 55 S. (mit 4 Tafeln in Lichtdruck). 8°. Preis 4 Mk.

Wer die erste Seite dieser Abhandlung liest, wird kaum vermuten können, daß der Recensent vor ihrer Drucklegung brieflich der Gegenstand heftiger Angriffe persönlicher Art gewesen ist. Da nämlich die Abhandlung ursprünglich in den Sitzungsberichten der Berliner Academie und später wegen ihres Umfanges in den Texten und Untersuchungen erscheinen sollte, ersuchte mich Herr Prof. Harnack, um des koptischen Textes willen von der Abhandlung Kenntnis zu nehmen. Schon bei oberflächlicher Prüfung erwies sich die Arbeit, den koptischen Text und die Uebersetzung betreffend, um von den theologischen Untersuchungen ganz abzusehen, als nicht druckfähig und einer erneuten eingehenden Durchsicht dringend bedürftig. Denn nicht allein lag der Text in einer höchst mangelhaften Abschrift vor, die sich dann als die erste Copie des Herrn Prof. Spiegelberg in Straßburg herausstellte, sondern, was die Haupt-

sache, die von dem Herausgeber an dem leider lückenhaft überlieferten Texte vorgenommenen Ergänzungen und infolge dessen die Uebersetzungen und Erklärungen ließen einen bedenklichen Mangel an koptischen Kenntnissen erraten, obwohl der Aufwand von Fleiß und Scharfsinn nicht geleugnet werden konnte. Ich wies in meinen Bemerkungen, welche ich Herrn Prof. Harnack übergab, der sie dem Herausgeber zur weiteren Prüfung und Benutzung mitteilte, darauf hin, daß der spiritus asper griechischer Wörter im Koptischen stets durch ϩ ersetzt wird (cf. Stern Kopt. Gr. § 22), während im Texte [ⲩⲡⲟ]ⲙⲉⲓⲛⲉ (Kopt. 5 rect. Z. 7) und [ⲩ]ⲡⲟⲧⲁⲥⲥⲉ (ebend. Z. 15) ergänzt waren. Ich bemerkte ferner, daß die vorgenommene Ergänzung in Kopt. 5 vers. Z. 19 ⲛ̄[ⲛⲛⲧⲁïϫⲟ·ⲧ]ⲟⲩ im Sahidischen unmöglich sei, da ϫⲟⲧⲟⲩ eine boheirische Form für das sahid. ϫⲟⲟⲩ. In Kopt. 5 rect. Z. 4 war ⲟⲩⲙⲏⲏϣⲉ ⲛ̄ⲧⲉ ⲡⲕ[ⲏⲡⲟⲥ] mit »viele *im* Garten« wiedergegeben, d. h. ⲛ̄·ⲧⲉ als Genitivpartikel verkannt. Kopt. 5 rect. Z. 12 lautete die Uebersetzung von ⲉⲙⲛⲟⲩ[ⲉⲓⲛⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ], »da man ihnen nicht gleicht«, obwohl die Form perfectische Bedeutung hat, und daß es sich um keine vereinzelte Erscheinung handelte, zeigte eine gleich falsche Uebersetzung auf Kopt. 5 vers. Z. 17 von ⲙ̄[ⲡⲉïⲣ̄ϩⲟ·ⲧⲉ] mit »ich fürchte mich nicht« statt »ich habe mich nicht gefürchtet«. Insbesondere war eine Reihe Stellen derartig falsch ergänzt und mißverstanden, daß die daran geknüpften Untersuchungen die theologischen Fachgenossen in die Irre führen mußten. So legte z. B. der Herausgeber für Kopt. 5 vers. Z. 19 ff., um gleich die Hauptstelle herauszugreifen, folgende Uebersetzung vor: »Denket an das, [was ich gesagt habe] zu euch allen: [Wisset nun:] Sie liefen hinter [mir her, wie man] hinter dem Winde herläuft«. In Wirklichkeit mußte die Stelle bei richtiger Ergänzung folgendermaßen übersetzt werden: »Gedenket dessen, was [ich] alles zu euch [gesagt habe:] Wenn sie [mich] verfolgt haben, [werden sie] auch euch verfolgen«. Die fast wörtliche Benutzung von Joh. 15, 20 war gar nicht bemerkt worden.

Wenn ich nun geglaubt hatte, daß diese und andere Versehen auf Rechnung eines jungen Anfängers zu setzen seien, und daß ferner schon der letzte Nachweis den Verf. von der Unzulänglichkeit seiner Arbeit überzeugen würde, so sollte ich bald in beiden Punkten eine Enttäuschung erleben. Denn einerseits stellte sich die höchst peinliche Thatsache heraus, daß Herr Prof. Spiegelberg und nicht sein Schüler Herr cand. Jacoby die Verantwortung für den Text und die Uebersetzung trüge, so daß ich meine Bemerkungen an eine falsche Adresse gerichtet hatte. Andererseits hatte Herr Prof. Sp. den Mut, obwohl meine Bemerkungen auch nicht den ge-

ringsten Tadel enthielten und streng sachlich gehalten waren [1]), nicht allein »mein Urteil im besten Falle als unzutreffend und vorschnell« zurückzuweisen, sondern »es als ein so unbilliges zu bezeichnen, daß er es nur der starken Beeinflussung durch persönliche Motive zuschreiben könne«, und diese Motive sollten darauf zurückgehen, daß »mein Verdienst nicht gebührend hervorgehoben« oder die Herausgabe der von mir gefundenen Fragmente nicht in meine Hände gelegt wäre. Indem ich gegen derartige Insinuationen auch an dieser Stelle meinerseits Protest erhebe, möchte ich noch bemerken, daß Prof. Sp. zur Rettung seiner wissenschaftlichen Ehre meine Bemerkungen in einem Briefe an Herrn Prof. Harnack Punkt für Punkt zu widerlegen versuchte, dabei aber die groben Verstöße mit Stillschweigen überging, und zugleich in Aussicht stellte, die Arbeit anderweitig unverändert dem Druck übergeben zu wollen. Wie weit er trotzdem die Benutzung fast aller meiner Bemerkungen sich gestattet, werde ich später zeigen. Um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die vorliegende Abhandlung im Interesse der theologischen Wissenschaft einer gründlichen Kritik zu unterwerfen, und so werde ich nunmehr nach der Vorrede auf S. 4 gezwungen sein, meine Angriffe auf den philologischen Teil der Arbeit direkt gegen Herrn Prof. Sp. zu richten, während ich mich bei den theologischen Untersuchungen mit Herrn Jacoby zu beschäftigen habe.

Der koptische Text ist erhalten auf einer Reihe von Papyrusfetzen (c. IV—V. Jahrh.), welche mir bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Straßburg in liebenswürdiger Weise von Herrn Oberbibliothekar Euting vorgelegt wurden. Da ich ihren Wert sofort erkannte, begann ich mit der Zusammensetzung dieser Fetzen, und in der That gelang es mir, die mir vorgelegten Stücke zu einem größeren Ganzen zu vereinigen, so daß über den allgemeinen Charakter der Bruchstücke kein Zweifel mehr obwalten konnte. Später wurden von Herrn Prof. Sp. und Herrn Jacoby bei genauerem Durchsuchen der Papyruskisten noch einige weitere Fragmente hinzugefunden, welche unten auf Taf. III und IV in Lichtdruck vorliegen. Diese waren mir also bei der Zusammensetzung nicht zur Hand, so daß die Bemerkung auf S. 1 keineswegs auf diese Fragmente bezogen werden darf; vielmehr hatte ich in meinem Briefe den Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möchten diese disiecta membra auf ihre Zugehörigkeit zu den größe-

1) Zur Illustration erlaube ich mir den Schluß meines Briefes vorzulegen: »Ich möchte mein Urteil dahin zusammenfassen, daß vielleicht der Verf. meine Bemerkungen genau prüfen möge, ob sie stichhaltig, ferner die Abschrift nach dem Original genau verificieren. Vor allem aber möchte ich ihn bitten, mit Herrn Prof. Spiegelberg Rücksprache zu nehmen, bevor die Arbeit gedruckt wird«.

ren Stücken untersucht werden. Zugleich hatte ich die Möglichkeit einer weiteren Zusammensetzung mit dem Hinweise erhärtet, daß das kleine Stück Kopt. 7 nr. 7 direkt an den rechten Rand von Kopt. 6 anzufügen sei. Obwohl diese Thatsache von den Herausgebern anerkannt war, haben sie aus unbegreiflichen Gründen es vorgezogen, eine falsche Ergänzung und Uebersetzung vorzulegen, anstatt das Stück an richtiger Stelle zu publicieren. Ebensowenig haben sie sich um die Anordnung der übrigen Fragmente bemüht[1]; oder es fehlte ihnen besser gesagt an der Uebung, derartige Fetzen näher zu bestimmen, da sie zum ersten Male einen kopt. Papyrus in die Hand bekamen. Kann ihnen deshalb aus diesem Mangel kein Vorwurf gemacht werden, so muß man sich umsomehr über die apodiktische Behauptung wundern, daß die kleinen Fragmente keine Bestimmungen zulassen (S. 2); auf der andern Seite sind die Verfasser noch bei manchen der Fragmente im Zweifel, ob sie zu den übrigen Evangelienstücken gehören (S. 2 Anm. u. S. 24). M. E. muß ein Herausgeber über diese Vorfragen vollkommen im Klaren sein. Wäre nun dies der Fall gewesen, so hätte er auf den ersten Blick erkennen müssen, daß Kopt. 7 nr. 5 der Farbe des Papyrus wie dem Schriftcharakter nach einer ganz andern Papyrushandschrift angehört. Ich verweile noch länger bei diesem Stück, da seine Behandlung für die ganze Arbeitsweise charakteristisch ist. Zunächst ist der Abdruck auf S. 14 höchst mangelhaft. Die erste Zeile des Recto beginnt nicht mit ⲁⲙⲁ, sondern mit ⲁⲅⲁⲙⲁ und auf dem Verso sind noch die letzten Buchstaben von 3 Zeilen erhalten. In den letzten beiden Buchstaben der ersten Zeile ⲣⲟ glaubt Herr Sp. eine Seitenzahl ›180‹ zu erkennen. Doch irgend ein Zweifel, ob Seitenzahl oder nicht, konnte m. E. garnicht auftauchen, denn jeder, der sich nur oberflächlich mit koptischen Handschriften beschäftigt hat, wird wissen, daß die Seitenzahlen stets weit oberhalb der ersten Zeile stehen und als Paginierung oben und unten durch Striche oder Verzierungen kenntlich gemacht werden. Das große mit ⲣ̅ⲡ̅ⲍ̅ und ⲣ̅ⲡ̅ⲏ̅ paginierte Bruchstück hätte über diese allgemein bekannte Thatsache belehren können. Und weiter liefert dieses kleine Stück den Gegenbeweis für die Behauptung auf S. 2, daß die Faserung des Papyrus für die Vorderseite vertikal und für die Rückseite horizontal und daher die vorliegenden Stücke eine Ausnahme zu dem von Wilcken im Hermes XXII. S. 487 ff. aufgestellten Gesetz seien, welches für die Vorderseite die Horizontalfaserung voraussetzte. Denn

1) Ihre einzige Arbeit an dem Papyrus beschränkt sich auf die Zusammensetzung zweier direkt zusammengehöriger Stücke zu Kopt. 7 nr. 1.

hier ist offenkundig die Horizontalseite das Recto und die Vertikalseite das Verso, so daß das Stück umgekehrt photographiert werden mußte. Aber anscheinend hat Herr Sp. den Aufsatz von Wilcken gar nicht mit Aufmerksamkeit gelesen, denn dieser stellt das Gesetz nur für opistographe Rollen auf, die auf beiden Seiten nicht mit einander zusammenhängende Texte zeigen. Von griechischen und koptischen Papyrusbüchern ist überhaupt nicht die Rede, denn bei den Buchhandschriften haben die Abschreiber gar keine Rücksicht auf die Faserung genommen, da sie ja doch beide Seiten beschreiben mußten. Davon kann man sich bei jeder Papyrushandschrift überzeugen.

Als eine weitere Eigentümlichkeit der Handschrift bezeichnet Herr Sp. den Umstand, daß »die Buchstaben keineswegs gleichmäßig, vielmehr stellenweise so auseinandergezogen seien, daß kaum mehr als 10—12 Buchstaben eine Zeile bilden, während sonst die Zahl zwischen 16—20 etwa variire«. Er verweist vor allem auf Kopt. 5 Z. 2 des Verso. Aber zählt man die Buchstaben, so stehen thatsächlich auf Grund seiner Ergänzung 16 Buchstaben auf dieser Zeile. Und selbst wenn diese Zeile in Wirklichkeit nur 10—12 Buchstaben enthielte, gäbe dies keine Berechtigung zu der obigen Behauptung, denn diese Zeile ist, wie Herr Sp. in der Anm. auf S. 8 richtig bemerkt, über einer Rasur geschrieben. Eine andere Stelle für seine Beobachtung wird er schwerlich noch auftreiben, denn alle übrigen Zeilen enthalten durchschnittlich 18 Buchstaben. Wenn nun aber auf einzelnen Zeilen 1 bis 2 Buchstaben mehr oder weniger enthalten sind, so hat dies hier wie in allen koptischen Handschriften nicht seinen Grund in dem Einrücken der Zeilen, wie Herr Sp. schreibt, sondern einzig und allein in der Wortteilung. Denn die koptischen Abschreiber haben das Bestreben, jede Worttrennung möglichst zu vermeiden und gehen deshalb sehr häufig am Ende über die gewöhnliche Zeilenlänge hinaus; wo dies aber nicht angängig, trennen sie sinngemäß die einzelnen Silben ab. Dieses Gesetz hätte, wenn bekannt, Herrn Sp. vor der Ergänzung auf Kopt. 6 rect. Z. 3 ⲉⲧⲉ und ϥϭⲟⲙ bewahren können, denn eine derartige Trennung ist in koptischen Handschriften ein Ding der Unmöglichkeit. Auf Grund jener vermeintlichen Beobachtungen hat sich nun Herr Sp. bei der Ergänzung von jeder Rücksicht frei gefühlt und hat nach seinem Gutdünken die Zeilen ausgefüllt. Hätte er nur die einzelnen Buchstaben unter einander abgeschrieben und den Text in Autographie statt in Typen publiciert, so würde ihn schon der Raumumfang von der Unhaltbarkeit zahlreicher Ergänzungen überzeugt haben. Ich verweise nur auf den jetzt gedruckten Text von

Kopt. 5 vers.; dann wird selbst ein Laie sich ein Urteil über den Satz des Herausgebers bilden können, daß der größte Teil der in Klammern eingeschlossenen Ergänzungen nahezu gesichert erscheine (S. 4).

Doch bevor ich zu der Kritik des Textes übergehe, noch einige Worte über die Zusammensetzung der kleineren Stücke. Ich habe diese noch einmal an Ort und Stelle untersucht und bin zu folgendem Ergebnis gelangt. Kopt. 7 nr. 7 ist, wie gesagt, direkt mit Kopt. 6 zu verbinden. Ferner füllt nr. 9 einen Teil der großen Lücke in der Mitte von Kopt. 5 aus und zwar auf Z. 10. 11, ebenso muß nr. 10 an Kopt. 6 Z. 9 direkt angesetzt werden. Die Stücke nr. 2. 6. 3. 4 gehören zu einem einzigen Papyrusblatt, welches aller Wahrscheinlichkeit nach dem Blatte Kopt. 5 unmittelbar vorhergeht. Denn auf 2 Stücken liest man Reste von ϩⲁⲙⲏⲛ, so daß das Ganze zu dem Gebet Jesu zu rechnen ist. Jesus spricht hier von seinem *σταυρός* und von seinem Vater. Man wird wahrscheinlich die Verticalseite als das Verso des Blattes zu betrachten haben. So harren nur noch nr. 1, 8, 11 einer näheren Bestimmung. Nr. 1 ist unbedingt ein Fragment eines verlorenen Blattes, vielleicht gehört auch nr. 8 dazu, wenn nicht letzteres zu Kopt. 6 zu stellen ist. Nr. 11 bildet das Seitenstück eines anderen Blattes. Wir würden demnach Fragmente von 5 Blättern besitzen, von denen aber eigentlich nur 2 Blätter in Betracht kommen. Auf weiteren Zuwachs ist leider nicht zu hoffen, da das Ganze mit zahlreichen andern Papyri in Cairo erworben ist. Wer weiß, wohin die übrigen Fetzen zerstreut sind.

Der Anblick der Fragmente ist für einen Herausgeber kein erfreulicher, und zeigten die wenigen Reste nicht einen so merkwürdigen Inhalt, würde man an eine selbständige Publication kaum denken. Wir sind daher Herrn Sp. und J. zu gewissem Danke verpflichtet, daß sie vor der Schwierigkeit der hier gestellten Aufgabe nicht zurückgeschreckt und sobald als möglich die Resultate ihrer Arbeit den Gelehrten vorgelegt haben. Um so bedauerlicher ist es, constatieren zu müssen, daß beide Herren in keiner Weise dieser Aufgabe gewachsen gewesen sind, obwohl durch eine glückliche Verbindung eines Kopticisten mit einem Theologen etwas Probehaltiges hätte geleistet werden können. Auch in der jetzt vorliegenden Form kann ich die Abhandlung nur als verfehlt bezeichnen.

Herr Sp. hat es für seine vornehmste Pflicht gehalten, fast sämmtliche Lücken zu ergänzen, aber dies war von vornherein ein hoffnungsloses Unterfangen, da oft jeder Anhalt und Gedankenzusammenhang fehlt, um eine nur einigermaßen gesicherte Ergänzung

ausführen zu können. Ein offenes Ignorabimus hätte nichts geschadet. Man lese nur die deutsche Uebersetzung für sich allein und man wird an mehr als einem Punkte ein großes Fragezeichen machen. Gleich der Anfang des erhaltenen Textes spottet jedes Ergänzungsversuches. Herr Sp. übersetzt: ›er (sc. der Baum) wird erkannt werden an [seinen] eigenartigen (?) [Früchten], so daß man ihn preist wegen seiner Frucht, denn er ist vortrefflicher als viele (Früchte?) des [Gartens]‹. Auf Grund dieser Reconstruction des Textes bringt Herr J. die Stelle mit dem Gleichnis von den Früchten des Baumes (cf. Matth. 7, 16) zusammen. Aber das m. E. richtig ergänzte koptische Wort [ϣ]ⲙ̄ⲙⲟ kann niemals mit ›eigenartig‹ übersetzt werden, da es für das griech. *ξένος* oder *ἀλλότριος* steht. Ferner ist die Ergänzung in Z. 4 [ϥⲟⲩⲟⲧ]ⲃ falsch, denn statt ⲃ sieht man deutlich den Rest eines ⲛ. Zu den Ergänzungen [ⲡⲉϥⲕⲁⲣⲡⲟⲥ] und ⲡⲕ[ⲏⲡⲟⲥ] liegt gar kein Grund vor, nur durch das Wort ⲕⲁⲣⲡⲟⲥ in Z. 3 ist der Verf. dazu bewogen worden; ⲉⲃⲟⲗϩⲓⲧⲛ̄ darf nicht durch ›wegen‹ wiedergeben werden. Auch die Worte ›er ist vortrefflicher als viele (Früchte?)‹ sind unverständlich, denn ›er‹ soll sich doch auf ›Baum‹ beziehen, der aber keineswegs ›vortrefflicher als viele Früchte‹ bezeichnet werden darf. Beschränkt man die Uebersetzung der ersten 3 Zeilen auf die sicher erhaltenen Worte, so lautet sie also: ›[damit] er erkannt werde an [seiner Gastfreundschaft?][1]) (resp. in fremden (pl. oder sing.) . . . .) und gepriesen werde durch seine Frucht‹. In diesem Falle wäre das Ganze auf den Jünger Jesu zu beziehen, doch könnte man unter dem ›er‹ auch Jesus selbst verstehen —, natürlich fällt dann die vorgeschlagene Ergänzung ›Gastfreundschaft‹ fort —, der durch seine Jünger und Gläubigen, welche seine Frucht bilden, gepriesen wird. Dieser Gedanke läge am nächsten. Eine befriedigende Erklärung ist leider unmöglich.

Der Gedanke schließt mit einem *ἀμήν* ab. Merkwürdiger Weise läßt der Verf. mit diesem Wort hier wie an andern Stellen stets den folgenden Satz beginnen und übersetzt es mit ›wahrlich‹. Ist nun der kopt. Text die Uebersetzung eines griechischen Originals, so müßte die Vorlage also gelautet haben: *ἀμήν, δὸς οὖν μοι τὴν δύναμίν σου.* Diese absolute Stellung ist unmöglich, selbst im N.T. steht *ἀμήν* niemals allein. Aber es liegt m. E. gar kein Grund vor, das sich stets wiederholende Amen nicht als Abschluß des Vorher-

1) Ich ergänze unter Reserve ϩⲛ̄[ⲧⲉϥⲙⲛ̄ⲧⲙⲁⲓ̈]ϣⲙ̄ⲙⲟ, welches die Lücke ausfüllen würde.

gehenden zu betrachten, da es sich doch um ein Gebet Jesu an seinen Vater handelt. Mit Recht erinnert Herr J. S. 17 an den Gebetshymnus Christi in den Acta Johannis[1]), wo die Jünger mit *ἀμήν* respondieren.

Der zweite Satz ist zum Glück in besserer Gestalt überliefert. Herr Sp. übersetzt: ›[Wahr]lich, gieb mir also deine [Kraft], mein Vater, damit .... die, welche lieben .... ‹. Er ergänzt in Z. 6 ⲛⲟⲙ̄ⲧⲉ des Raumes wegen statt ϭⲟⲙ, während ich [ϭⲟⲙ ⲱ] zu lesen vorschlage. In Z. 7 ergänze ich [ⲉⲩⲉϩⲩⲡ]ⲟⲙⲉⲓⲛⲉ und in Z. 8 [ⲉⲛⲕⲟⲥⲙ]ⲟⲥ oder [ϩⲁ ⲡⲕ.]. Die Ergänzung des erhaltenen Restes ⲟⲙⲉⲓⲛⲉ zu ϩⲩⲡⲟⲙⲉⲓⲛⲉ hält Herr Sp. freilich aus zwei Gründen für verboten (S. 17). Denn erstlich wäre die Form eine ungewöhnliche, da die Schreibung nie ⲉⲓ, sondern ⲓ im Inlaut zeige, zweitens würde das Verbum mit ⲉ construiert. Die erste Behauptung war mir völlig neu, denn in allen alten sahidischen Texten lautet die Form stets ϩⲩⲡⲟⲙⲉⲓⲛⲉ und nicht ϩⲩⲡⲟⲙⲓⲛⲉ. Ich verweise Herrn Sp. aus der Fülle der Beispiele auf die Ausgabe des Psalters von Budge, wo regelmäßig an allen Stellen die von ihm bezweifelte Form zu lesen ist, vgl. Ps. 24, 3. 5. 21; 26, 14; 32, 20; 36, 9. 34; 39, 1; 51, 9 etc. etc. Die von Herrn Sp. angezogenen Stellen mit ϩⲩⲡⲟⲙⲓ̈ⲛⲏ und ϩⲩⲡⲱⲙⲓⲛⲉ verraten sich schon durch ihre Schreibung als ganz späte Formen. — Genau ebenso leicht löst sich die zweite Schwierigkeit. Herr Sp. bringt nämlich seltsamer Weise das Wort ⲛ[ⲙ]ⲙⲁ̈ⲓ mit dem Verbaladjectiv ⲙⲁ̈ⲓ ›liebend‹ zusammen und schlägt im Commentar die Ergänzung ⲡⲙⲙⲁ̈ⲓⲡⲉⲕⲗⲟⲅⲟⲥ vor, d. h. ›die, welche deine Worte lieben‹. Er scheint nicht zu wissen, daß bei allen Verbaladjectiven das Objekt ohne Artikel angefügt wird (cf. Stern, Kopt. Gr. § 173); ⲙⲁ̈ⲓ bildet von dieser Regel nur insofern eine Ausnahme, als es bei gewissen festen Verbindungen auch mit einem Artikel verbunden ist, aber niemals kann ein Possessivartikel der 2. Person dem Objekte zugefügt werden. ›Die, welche deine Worte lieben‹ kann im Kopt. nur lauten: ⲡⲉⲧⲙⲉ ⲛ̄ⲡⲉⲕϣⲁϫⲉ. Auf die einfachste Erklärung ist Herr Sp. gar nicht gekommen, denn ⲛ̄ⲙ̄ⲙⲁ̈ⲓ heißt bekanntlich ›mit mir‹. Demgemäß lautet die richtige Uebersetzung also: ›Gieb mir nun deine [Kraft, o] Vater[2]),

1) Er verweist auf Lipsius Apocr. Apostelgesch. I, 525 ff., aber hier steht der griech. Text nicht. Am besten zu vergleichen ist Acta apost. apocr. II, 197 ed. Bonnet. An der letzten angegebenen Stelle heißt es nicht *δόξα σοι τῇ δόξῃ*, sondern *δόξα σου τῇ δόξῃ*.

2) ⲡⲁⲉⲓⲱⲧ ist hier nicht mit ›mein Vater‹ zu übersetzen, sondern einfach mit ›Vater‹, *πάτερ* (Joh. 17, 1), ebenso wie ⲡⲁⲙⲉⲣⲓⲧ in der Anrede dem griech. *ἀγαπητοί* oder ⲡⲁⲥⲛⲏⲩ dem griech. *ἀδελφοί* entspricht.

[damit sie] mit mir [die Welt] ertragen«. Die Anlehnung an das hohepriesterliche Gebet Jesu (Joh. 17), welche Herrn J. nicht entgangen ist, wird jetzt vollends klar, denn Jesus bittet auch hier seinen Vater für seine Jünger. Alle weiteren Folgerungen über die aus diesem Satze schimmernde modalistische Christologie im Gegensatz zu der grobsinnlichen Darstellung der Erscheinung des Engels bei Luc. 22, 43 sind rundweg abzulehnen, denn es handelt sich gar nicht um die Bitte, der Vater möge Jesus mit seiner *δύναμις* ausrüsten, damit er den Leidenskelch trinken kann. Der Beter in unserm Fragment fühlt sich ebenso wie der Christus in Joh. 17 als der von seinem Vater Verherrlichte und Verklärte.

Dieses über Johannes noch hinausgehende Bewußtsein zeigt gleich der folgende Satz, welchen Herr Sp. in folgender Uebersetzung vorlegt: »Wahrlich, ich habe [mir] die Krone der Herrschaft genommen, nämlich die Krone derjenigen, welche [leben, indem sie] verachtet werden [in ihrer] Demut, während [ihnen] doch niemand [gleichgekommen ist]«. Das kleine von mir angefügte Stück giebt für Z. 10 deutlich die Buchstaben ⲡⲉ, damit fällt die Ergänzung [ⲛⲛⲉⲧ]-ⲟⲛϩ̄], es heißt richtig [ⲙ̄]ⲡⲉⲧⲟ. Die Form [ⲁⲩⲥ]ⲱϣϥ̄ st. [ⲉⲩⲥ]ⲱϣϥ̄ möchte ich auf einen Druckfehler zurückführen. Die Ergänzung ⲉⲙⲛⲟⲩⲉⲓ[ⲡⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ], vor allem die Uebersetzung »während [ihnen] doch niemand [gleichgekommen ist]«, ist schlechterdings unmöglich, denn »doch« und »niemand« sind einfach in den Text eingetragen, man könnte nur übersetzen: »da sie ihnen nicht glichen« oder »ohne daß sie ihnen glichen«. Das giebt aber keinen Sinn. Ich schlage die Lesung ⲉⲙⲛⲟⲩⲉⲓ[ⲙⲉ ⲉⲣⲟⲟⲩ] [1]) vor. Das kopt. Wort ϭⲣⲏⲡⲉ entspricht dem griech. *διάδημα* oder *σκῆπτρον*, beides paßt gut zu dem Ausdruck *βασιλείας*, doch kommt diese Verbindung im N. T. nicht vor (vgl. *ῥάβδος τῆς βασιλείας* Hebr. 1, 8 Ps. 45, 7), im A. T. *διάδημα βασιλείας* Jes. 62, 3 und *σκῆπτρα βασιλείας* Sap. S. 10, 14. Von der »Krone des Lebens« ist aber gar keine Rede, wie im Commentar S. 18 erklärt wird. Demgemäß gebe ich folgende Uebersetzung: »[Ich habe] erhalten das Diadem (resp. das

1) Dieselbe Ergänzung giebt auch Crum in seiner jüngst erschienenen Anzeige dieser Abhandlung im Februarheft der Proceedings of the Society of Bibl. Arch. Merkwürdigerweise ist diese Anzeige vor der Herausgabe der Abhandlung bereits gedruckt worden. Crum hat für zwei Stellen einen wichtigen Beitrag geliefert. Im übrigen vermisse ich ein eindringendes Studium des Ganzen. — Ich hatte in meinen früheren Bemerkungen ⲉⲙⲛⲟⲩⲉⲓ[ⲙⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ] geschrieben, indem ich aus Versehen das ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ nicht in ⲉⲣⲟⲟⲩ veränderte. Herr Sp. war deshalb hoch erfreut, mir einen Fehler nachweisen zu können.

Scepter) des Reiches, [welches ist(?) das] Diadem dessen, welcher ist . . ., [indem man] sie[1]) [in ihrer] Niedrigkeit verachtete, da man [sie] nicht [erkannt] hat«. Am liebsten würde man das Ganze auf Christus beziehen in Anlehnung an den johanneischen Gedanken, daß die Welt ihn nicht erkannt habe, aber in gleicher Weise hat die Welt auch die Seinigen nicht erkannt.

Der Text lautet nach Herrn Sp. weiter: »Ich bin König geworden [durch dich, mein] Vater. Du machst [diesen Feind] mir unterthan«. ϩⲓⲧⲟⲟⲧⲕ̄ scheint für die Lücke zu groß zu sein, aber giebt einen guten Sinn. ⲕⲛⲁⲧⲣⲉ ist eine futurische Form und kann nicht mit »du machst« wiedergegeben werden. Die Ergänzung ⲡⲉⲓϫⲁϫⲉ »dieser Feind« auf Grund der folgenden Zeile ist schwerlich möglich. Ich ergänze ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ = πάντα und übersetze: »Ich bin König geworden [durch dich], Vater. Du wirst mir [alles] unterworfen machen. Amen«. Hier bemerkt man eine Anlehnung an 1. Cor. 15, 26 sq. (vgl. Hebr. 2, 8. 9), ebenso findet der voraufgehende Gedanke von dem Königtum Christi dort eine Parallele vs. 24. 25. Durchschlagend aber ist diese Benutzung, wenn man den Vorschlag Crums acceptiert, der in Z. 16 statt [ϩⲁⲙⲏⲛ ⲡ]ϫⲁϫⲉ ⲉϥⲛⲁⲟⲩ[ⲱϣϥ̄ ϩⲓⲧ]ⲛ̄ ⲛⲓⲙ auf Grund von 1. Cor. 15, 26 liest [ⲡϩⲁⲉ ⲇⲉ ⲡ̄]ϫⲁϫⲉ ⲉϥⲛⲁⲟⲩ[ⲟⲥϥ̄ ϩⲓⲧ]ⲛ̄ ⲛⲓⲙ. Nur muß man ⲇⲉ wegen des Spatiums streichen und dann übersetzen: »[Der letzte] Feind wird durch wen vernichtet werden? Durch Christus. Amen«. Die Abkürzung ⲭ̄ⲣ̄ statt ⲭ̄ⲥ̄ beruht wohl auf einem Versehen, da die richtige Form S. 19 steht. Das Futurum bringt der Verf. auch hier nicht zum Ausdruck.

Ebenso hat der folgende Satz durch Crum seine richtige Erklärung gefunden. Herr Sp. übersetzt: »Durch wen wird die Kralle des Todes [vernichtet]? [Durch den] Eingeborenen«. Das kopt. ⲉⲓⲃ entspricht allerdings dem griech. ὄνυξ, doch hat Crum nachgewiesen, daß in Hosea 13, 14 (achmimer Dial.) und Apoc. Joh. 9, 10 (sahid.) das griech. κέντρον durch ⲉⲓⲃ ersetzt ist. Dann ist aber κέντρον τοῦ θανάτου direkt aus 1. Cor. 15, 55. 56 entnommen, woran ich vorher bereits gedacht hatte. Für diesen Nachweis bin ich Crum zu großem Danke verpflichtet. Die Untersuchungen des Herrn J. über den Ursprung des Evangeliums werden freilich dadurch ohne weiteres widerlegt, wie wir unten sehen werden.

Zu der Uebersetzung und den Ergänzungen der letzten Zeilen

1) Der Uebergang zum Plural ist auffällig, daher die Beziehung nicht ganz klar.

der Vorderseite habe ich nichts Besonderes zu bemerken, da sie dem allgemeinen Sinn entsprechen und auch sprachlich keinen Anstoß erregen. Wie viel Zeilen unten abgebrochen, läßt sich leider nicht feststellen, doch scheinen es nur wenige zu sein; nur soviel ist sicher, daß das Gebet Jesu auf dieser Seite seinen Abschluß fand. Denn die erste Zeile der Rückseite beginnt mit den Worten; [ⲛ̄ⲧⲉ-ⲣⲉϥ]ϫⲱⲕ ϭⲉ ⲉⲃⲟⲗ »als er nun vollendet hatte«. Herr Sp. hat die Buchstaben der ersten Zeile zu denen der folgenden falsch gestellt. Denn ⲉⲃⲟⲗ schließt die Zeile nicht ab, vielmehr ist der ganze rechte Rand des Blattes abgebrochen. Die Lücke dagegen vor ϫⲱⲕ wird genau durch ⲛ̄ⲧⲉⲣⲉϥ ausgefüllt. Schon aus diesem Grunde kann die vorgelegte Uebersetzung nicht acceptiert werden; sie lautet nämlich: ›... [als er] nun die ganze [Geschichte seines Lebens] vollendet hatte, wandte er sich zu uns und sprach [zu uns]‹. Die Uebersetzung von ϩⲱⲃ mit »Geschichte« ist ein Monstrum, und gar in diesem Zusammenhange! Im Commentar S. 19 wird statt ⲙ̄ⲡⲉϥⲱⲛϩ̄ noch ⲙ̄ⲡⲉϥϣⲗⲏⲗ vorgeschlagen, aber ›die ganze Geschichte seines Gebetes‹ ist nicht minder widersinnig. Ich meinerseits möchte die beiden ersten Zeilen mit einiger Wahrscheinlichkeit folgendermaßen herstellen: [ⲛ̄ⲧⲉⲣⲉϥ]ϫⲱⲕ ϭⲉ ⲉⲃⲟⲗ [ⲛ̄ϭⲓ ⲓ̅ⲥ̅][1]) ⲙ̄[ⲡⲉⲟⲟⲩ?]ⲧⲏⲣϥ̄ ⲙ̄ⲡⲉ[ϥⲉⲓⲱⲧ] ›[als] nun [Jesus] vollendet [hatte den] ganzen [Lobpreis? seines Vaters], da wandte er sich zu uns und sprach [zu uns]‹.

Wichtiger sind nun die folgenden Zeilen 4—8, da sie aus den Evangelien bekanntes Gut überliefern. Es sind die 3 Aussprüche: ›Gekommen ist die Stunde, da ich von euch genommen werden soll‹. ›Der Geist zwar ist willig, aber das Fleisch ist schwach. ›[Harret] also und wachet mit mir‹. Die Uebersetzung von ⲁⲥϩⲱⲛ ⲉϩⲟⲩⲛ mit ›gekommen ist‹ giebt den prägnanten Ausdruck nicht wieder, denn ⲁⲥϩⲱⲛ ⲉϩⲟⲩⲛ ist die wörtliche Wiedergabe des griech. ἤγγικε, nicht von ἦλθε. Dies hat Herr J. verkannt und deshalb auf S. 20 die Stelle mit Mc. 14, 41 verglichen und darin eine neue Variante erblicken wollen, während das ἤγγικεν ἡ ὥρα direkt aus Matth. 26, 45 geschöpft ist. Nur der 2te Halbvers ›da ich von euch genommen werde‹, bietet nicht den Gedanken Jesu an den Verrat in die Hände der Feinde, sondern den Gedanken an seine Trennung von den Jüngern. Das klingt an

1) Vielleicht noch besser [ⲉϥϫⲱ], d. h. »als er nun vollendet hatte zu sagen«. Denn ich habe den Eindruck, als ob von Jesus stets in der 3. Person gesprochen war (s. u.).

Matth. 9, 15 an *ὅταν ἀπαρθῇ ἀπ' αὐτῶν ὁ νύμφιος*. Herr Sp. ergänzt fälschlich ⲛ̄ⲧ[ⲟⲟⲩⲧⲏⲩ]ⲧⲛ̄ st. ⲛ̄ⲧ[ⲟⲟⲩⲧⲏⲩ]ⲧⲛ̄, aber beides überschreitet das vorhandene Spatium, es muß vielmehr ⲛ̄ⲧ[ⲛ̄ⲧⲏⲩ]ⲧⲛ̄ gelesen werden, da die ursprünglich nominale Bedeutung von ⲧⲏⲩⲧⲛ̄ noch lebendig ist (vgl. ⲛ̄ⲥⲁⲧⲏⲩⲧⲛ̄ st. ⲛ̄ⲥⲱⲧⲛ̄ Z. 22). — Der zweite Ausspruch Jesu ist wörtlich Matth. 26, 41. Die daran geknüpften Bemerkungen J.s werde ich in einem andern Zusammenhange besprechen. Der dritte Ausspruch: ›[Bleibet] nun und wachet [mit mir]‹ geht auf Matth. 26, 38 (cf. Mc. 14, 34) zurück.

Die Ergänzung und Uebersetzung von Zeile 11—13 ist wiederum höchst bedenklicher Natur. ›W i r a b e r , d i e A p o s[t e l , w i r] w e i n t e n , [i n d e m w i r z u i h m] s p r a c h e n : [T a d l e u n s n i c h t , o S o h n] G o t t e s . W a s [i s t d e n n u n s e r E n d e ? J e[s u s a b e r] a n t w o r t e t e u n d s p r a c h [z u u n s]‹. Erstlich heißt ⲛⲟϭⲛⲉϭ nicht ›tadeln‹, sondern ›verspotten‹, und wird, wie der Verf. selbst angiebt, mit ⲛ construiert. Auch die Ergänzung [ⲙ̄ⲛ]ⲣ̄ ist falsch, da gar nicht das Spatium beachtet; im Text stand, wie das von mir angefügte Stück zeigt, ⲕⲣ̄ . . . , die weitere Lücke bietet nur für 3 Buchstaben Raum. Zweitens ist ⲛⲛ̄ⲧⲉⲗⲟⲥ ϩⲱⲱⲛ eine unmögliche Verbindung, drittens steht im kopt. Nominalsatze das Fragepronomen ⲟⲩ nicht am Ende des Satzes und viertens ist die Ergänzung ⲓ̈[ⲏⲥⲟⲩⲥ] in Z. 13 ein Unding, da im Sah. nur die Abbreviatur ⲓ̅ⲥ̅ (Boh. ⲓ̅ⲏ̅ⲥ̅] vorkommt. Bei der Lückenhaftigkeit verzichte ich für jetzt auf eine Ergänzung, da der allgemeine Sinn der Frage der Jünger aus der Antwort Jesu klar hervorgeht. Diese Antwort lautete in der früheren Gestalt der Arbeit: ⲙ̄ⲡⲣ̄ⲣ̄ϩⲟⲧ[ⲉ ϫⲉ ϯⲛⲁ]ⲃⲱⲗ ⲉⲃⲟⲗ ⲁⲗⲗⲁ[ⲁⲛⲟⲕ ϩⲱ]ⲛ̄ⲧⲟϥ ⲛ̄ϩⲟⲩⲟ ⲙ̄[ⲡⲉⲓⲣ̄ϩⲟⲧⲉ] ϩⲏⲧⲥ̄ ⲛ̄ⲧⲉⳉⲟⲩⲥ[ⲓⲁ ⲙ̄ⲡⲙⲟⲩ]. ›F ü r c h t e t e u c h n i c h t , [d a ß i c h] a u f g e l ö s t w e r d e , s o n d e r n [i c h s e l b s t] v i e l m e h r i c h [f ü r c h t e m i c h] n i c h t v o r d e r M a c h t [d e s T o d e s]‹. Das war eine völlige Verkennung des Zusammenhanges, wie überhaupt die Worte im Munde Jesu höchst merkwürdig klingen. Ich wies vor allem darauf hin, daß die Satzconstruction im zweiten Gliede ⲁⲗⲗⲁ . . . ⲛ̄ⲧⲟϥ ⲛ̄ϩⲟⲩⲟ einen positiven Gedanken gegenüber dem ersten negativen Gliede erfordere. In seiner Antikritik erklärte Herr Sp. ›meinen Vorschlag als eine Ergänzungs m ö g l i c h k e i t , neben der der seinige bestehen bleibe; nur in den Anmerkungen wolle er ihn unter meinem Namen aufnehmen, wenn ich es wünsche, da sonst nach meinem eigenthümlichen Verhalten der Arbeit gegenüber meine Mitarbeit ausgeschlossen wäre‹. Mich Herrn Sp. als Mitarbeiter aufzudrängen, lag mir völlig fern. Umsomehr aber wundere ich mich, daß er meinen Vorschlag stillschweigend acceptiert hat, denn

len positiven Gedanken im zweiten Gliede bringt er jetzt durch ⲧⲱⲕ ⲛ̄ϩⲏⲧ zum Ausdruck. Aber leider hat er noch immer nicht die Satzconstruction begriffen, denn mit ⲙ̄[ⲡⲣ̄ϩⲟⲧⲉ] führt er wiederum einen negativen Gedanken ein. Auf diese Weise lautet die heutige Uebersetzung also: ›Fürchtet euch nicht, daß [ich] vernichtet werde, sondern [fasset] noch mehr [Mut! Fürchtet euch nicht] vor der Macht [des Todes]‹. Die Uebersetzung der Worte ⲛ̄ⲧⲟϥ ⲛ̄ϩⲟⲩⲟ mit ›noch mehr‹ und ihre Beziehung zu ⲧⲱⲕ ⲛ̄ϩⲏⲧ, statt zu ⲁⲗⲗⲁ ›aber vielmehr‹ verrät merkwürdige Kenntnisse im Koptischen. Herrn Sp. gegenüber gebe ich folgende Uebersetzung: ›Fürchtet euch nicht [vor der] Vernichtung (sc. des Leibes), sondern [fürchtet euch] vielmehr ...[1]) vor der Macht [des Todes[2])]. Wir werden sofort an den Ausspruch Jesu Matth. 10, 28 (Luc. 12, 4. 5) erinnert. Den leiblichen Tod sollen die Jünger nicht fürchten, sondern einzig und allein den geistigen Tod, der sie der Macht der Finsternis übergiebt. Im Anschluß daran macht nun Jesus sie mit ihrem Schicksal vertraut, daß auch sie dasselbe von der Welt zu erwarten haben wie ihr Meister. Denn das will der folgende Vers besagen, der in meiner Uebersetzung also lautet: ›[Gedenket dessen], was [ich] alles zu euch gesagt habe: [wenn] sie [mich] verfolgt haben, [werden sie] auch euch verfolgen‹. Hier besitzen wir eine fast wörtliche Benutzung von Joh. 15, 20, auch dort steht das Wort in der Abschiedsrede, und zwar in unmittelbarer Beziehung zu dem Vergleiche zwischen dem δοῦλος und κύριος[3]) (vgl. denselben Ausspruch Joh. 13, 16). Bei Matth. 10, 24 ff. stehen dieselben Gedanken in der Aussendungsrede.

Ich habe oben bereits die Uebersetzung der eben berührten Stelle angeführt, die an mehr als einem Punkte grobe Unkenntnis der koptischen Sprache zeigte. ⲙⲏⲧⲛ̄ ⲧⲏⲣⲟⲩ war mit ›euch allen‹ übersetzt, ⲛ̄ⲥⲁ ⲧⲏⲩ mit ›hinter dem Winde‹ und daneben noch die Form ϫⲟⲧⲟⲩ statt ϫⲟⲟⲩ. Meine Ergänzung von ⲛ̄ⲥⲁ ⲧⲏⲩ zu ⲛ̄ⲥⲁ [ⲧⲏⲩⲧⲛ̄] ›hinter euch‹ wies Herr Sp. mit der Bemerkung zurück: ›Die Form ist möglich, aber mir fehlt ein Beleg dafür‹. Wenn wirklich Herr Sp. noch niemals diese Form gelesen, resp. bisher

1) Eine sichere Ergänzung des mit ⲙ̄ aufangenden Wortes in Z. 17 ist mir nicht möglich.

2) Hier möchte ich lieber ergänzen ›Macht [der Finsternis]‹, da ἐξουσία τοῦ σκότους bei Luc. 22, 53 und Col. 1, 13 erscheint, während ἐξουσία τοῦ θανάτου im N. T. nicht vorkommt. (Vgl. noch ἐξουσία τοῦ σατανᾶ Act. 26, 18). Der Gedanke ist in beiden Fällen derselbe.

3) Luc. 6, 40 bringt den Vergleich in der Bergpredigt, dagegen 12, 4 ff. die Aufforderung und Furchtlosigkeit vor dem Tode ebenfalls in der Aussendungsrede.

nicht gekannt hatte, so wäre es doch für einen wissenschaftlichen Forscher angemessen gewesen, die von mir angezogene Stelle Joh. 15, 20 in der sahidischen Bibelübersetzung aufzuschlagen. Glücklicher Weise ist sie bei Amélineau Aegypt. Z. 1886 S. 108 erhalten und lautet: ⲁⲣⲓⲡⲙⲉⲉⲩⲉ ⲙ̅ⲡϣⲁϫⲉ ⲉⲛⲧⲁⲓϫⲟⲟϥ ⲛⲏⲧⲛ̅ ϫⲉ ..... ⲉϣϫⲉ ⲁⲩⲡⲱⲧ ⲛ̅ⲥⲱⲓ̈ ⲥⲉⲛⲁⲡⲱⲧ ⲛ̅ⲥⲁⲧⲏⲩⲧⲛ̅. Hier kann sich Herr Sp. zugleich Belehrung über ⲛ̅ⲥⲁⲧⲏⲩⲧⲛ holen. Vergleicht man nun die frühere Uebersetzung mit der jetzigen, so wird die Benutzung meiner angeblich unzutreffenden Bemerkungen jedermann in die Augen springen. Statt ›laufen hinter‹ ist ›verfolgen‹ eingesetzt, ⲛ̅ⲥⲁ ⲧⲏⲩ ›hinter dem Winde‹ ist ganz verschwunden und schüchtern wird in der Anm. statt des Punktes hinter ⲩ auch ein ⲧ als möglich angegeben. Die größte Veränderung haben aber die theologischen Untersuchungen erfahren, denn auf Grund dieser Stelle hatte Herr J. lange Erörterungen über den ›windigen Christus‹ angestellt und daraus eine besondere doketische Christologie entwickelt; Parallelstellen wie Joh. 8, 59; 10, 39 Luc. 4, 30 gaben die gewünschte Unterlage. Diese seine Ausführungen hat er uns trotz des angekündigten unveränderten Druckes vorenthalten, und mit derselben Entschiedenheit weist er jetzt jeden doketischen Charakter der Fragmente auf S. 26 zurück, wie er früher für ihn eingetreten, obwohl nach seiner Angabe ›ihn meine Angriffe auf den theologischen Teil seiner Arbeit in seiner Ueberzeugung nur hätten befestigen können‹. Um aber die Benutzung zu verdecken, begnügt er sich, in einer Klammer (S. 22) Joh. 15, 20 für die einführende Formel zu vergleichen. Das Urteil über ein derartiges Verfahren eines jungen Theologen überlasse ich den Lesern selbst. Aber auch die jetzt vorliegende Uebersetzung: ›D e n k e t a n a l l e s [d a s, w a s i c h] e u c h [g e s a g t h a b e: W i s s e t] d a ß m a n [m i c h] v e r f o l g t h a t, [w i e m a n] v e r f o l g t [h a t] ... unterliegt schweren Bedenken. Denn erstlich soll der frühere Ausspruch Jesu mit ›wisset‹ beginnen, was überhaupt unmöglich ist, wie es ja eine Tautologie zu dem ›gedenket dessen‹ in sich schließen würde. Ferner scheint Herr Sp. nicht zu wissen, daß bei den Verben des Sagens etc. der folgende Satz stets durch ϫⲉ eingeleitet wird, daß es also in diesem Falle vor ⲉⲓⲙⲉ stehen müßte, und zuletzt giebt der Ausspruch in diesem Zusammenhang gar keinen Sinn.

Die Ergänzung der letzten Zeile ist m. E. am besten gelungen, wenn es heißt: ›[I h r] n u n f r e u e t e u c h, d a ß i c h [d i e] W e l t [ü b e r w u n d e n h a b e]‹ (Joh. 16, 33). Ich hatte zu dieser Stelle bemerkt, daß statt ⲁⲓϫⲉⲣⲟ ⲙ̅ⲡⲕⲟⲥⲙⲟⲥ ⲁⲓ̈ϫⲉⲣⲟ ⲉⲡⲕⲟⲥⲙⲟⲥ gelesen werden müßte und ⲛ̅ⲧⲱⲧⲛ̅ vor ϭⲉ nicht zulässig sei. Die erste Be-

merkung ist acceptiert, die zweite als völlig unberechtigt zurückgewiesen. Daß ϭⲉ dem ersten betonten Worte des Satzes enklitisch angehängt wird, war mir ohne Herrn Sp. bekannt, nur ⲛ̄ⲧⲱⲧⲛ̄ beim Imperativ erregte mein Bedenken, ich wollte ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲁⲓ »deshalb« dafür einsetzen, aber ich gebe gern meinen Widerspruch auf, wenn der Satz im Griechischen gelautet hat: ὑμεῖς οὖν χαίρετε.

Ich wende mich damit zu dem zweiten größeren Bruchstück Kopt. 6, welches leider in einem noch traurigeren Zustande erhalten ist. Herr Sp. übersetzt den Anfang also: *[Ich habe] euch meine ganze Herrlichkeit offenbart und habe euch erzählt [ihre] ganze Kraft und das Geheimnis eurer Apostelschaft*«. An dieser Stelle hat der Verf. durch eine seltsame Verkennung der Verbalformen seinen Schüler in die Irre geführt. Ursprünglich las er [ⲛ̄ⲧⲁ]ⲟⲩⲱⲛϩ̄ und ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲧⲁⲧⲁⲙⲱⲧⲛ̄ und übersetzte beide Formen ebenfalls mit »ich habe ...« Ich machte schriftlich darauf aufmerksam, daß ein Conjunctiv mit einem Perfectum verwechselt sei. Deshalb steht jetzt an erster Stelle [ⲁⲓ̈]ⲟⲩⲱⲛϩ̄, während man im Commentar S. 22 erfährt, daß man auch [ⲛ̄ⲧⲁ]ⲟⲩⲱⲛϩ ergänzen und das Ganze als einen abhängigen Satz auffassen könne. Doch jeder Anfänger im Kopt. lernt, daß ⲛ̄ⲧⲁⲧⲁⲙⲱⲧⲛ̄ die 1. Pers. Sing. Conj. ist; hier giebt es gar kein entweder—oder; denn wollte man darin ein Perf. II sehen, so müßte es doch ⲛ̄ⲧⲁⲓⲧⲁⲙⲱⲧⲛ̄ heißen. Demgemäß lautet die richtige Uebersetzung: »... *[damit ich] euch offenbare meine ganze Herrlichkeit und euch eure ganze Kraft zeige und das Geheimnis eurer Apostelschaft*«. Die Beziehung von »ihre ganze Kraft« habe ich nicht verstanden, denn »ihre« könnte doch nur auf »Herrlichkeit« bezogen werden. Freilich bezieht Herr J. das Wort auf Jesus, wenn er auf S. 22 bemerkt: »der Herr habe ihnen seine ganze Herrlichkeit, seine δόξα offenbart, dazu *seine* Kraft, δύναμις«, dagegen auf S. 29 spricht er wieder von »ihrer Kraft«. Auf Grund des von mir angefügten Fragmentes bietet der Text »eure ganze Kraft«. Es handelt sich also um die Kraft der Jünger und das Mysterium des Apostolates, mit denen Jesus sie ausrüsten will, nachdem er ihnen vorher seine eigene δόξα sichtbar offenbart hat. Scheinbar hat er die Jünger aufgefordert, mit ihm an einen bestimmten Ort zu gehen, wo er diese Inition vornehmen will. Diese Züge muten uns ganz gnostisch an. — Es kann nun nicht Wunder nehmen, wenn auch Herr J. im Commentar zu einer verkehrten Auffassung gelangt ist. Denn nach ihm redet hier Jesus von der in seinem ganzen Lebensgang sich offenbarenden δόξα (cf. Joh. 1, 14), und in der δύναμις erkennt er die göttliche Macht, die sich erweist in den großen Wun-

dern, die Jesus gethan hat, zumal auch in seiner Auferstehung (S. 22). Um eine Erklärung ist Herr J. niemals verlegen. — Was nun Jesus mit jenen Worten in Aussicht gestellt, das vollzieht sich thatsächlich unmittelbar darauf in Gegenwart der Jünger, wie die erhaltenen Reste auf der Rückseite zeigen. Auf der Vorderseite also das Programm, auf der Rückseite die Ausführung! Es heißt: ›Unsere Augen blickten hell[1]) an allen Orten, wir schauten den Glanz seiner Gottheit und den ganzen Glanz seiner Herrschaft (d. h. *κυριότης*)‹. Damit ist der erste Act der Verheißung, welche die Offenbarung der Herrlichkeit betraf, in Erfüllung gegangen. Jesus hat die Jünger, deren Augen bis dahin gehalten waren, die wundervolle Herrlichkeit seiner göttlichen Gestalt erschauen lassen. Ob es sich, wie in der Verklärungsscene um das Schauen Jesu in der *μεταμόρφωσις* handelt, oder um eine magische Versetzung der Jünger in die himmlischen Sphären und das Schauen des Erhöhten, ist nicht ganz klar; auf letzteres deutet der Umstand, daß von ›allen Orten‹ geredet wird, welche die Augen der Jünger erblicken, anderes spricht wieder für eine einfache Verklärung. In jeder Beziehung aber haben wir apocryphe, an gnostische Züge erinnernde Zuthaten vor uns. Dies wird noch deutlicher beim zweiten Act, wenn der Text fortfährt: ›er bekleidete uns mit der Kraft [unserer Apostelschaft]‹, denn derartige geheimnisvolle Initiationsacte sind bei den Gnostikern beliebt. Herr Sp. ergänzt fälschlich statt ⲛ̄ⲧⲉ[ⲧⲙⲛ̄ⲧⲁⲡⲟⲥ]ⲧⲟⲗⲟⲥ — ⲛ̄ⲧⲉ[ϥ . . . ›seiner (d. h. Jesu) Apostelschaft‹, da er die Beziehung zu dem vorhergenannten ›Mysterium eurer Apostelschaft‹ nicht bemerkt hat. Die ganze Scene ist offensichtlich durch Züge aus der Verklärungsscene bereichert; es scheint in den folgenden Worten beschrieben zu sein, daß die Kleider resp. die Gesichter der Jünger wie das Licht der Sonne leuchteten. Auch in Z. 8 der Vorderseite lese ich in dem Ms. [ϩⲓϫ]ⲙ̄ ⲡⲧⲟⲟⲩ ›auf dem Berge‹ st. ⲉⲡⲧⲟⲟⲩ ›auf den Berg‹. Damit ist der Ort der Scene festgelegt; nur kann man wiederum fragen, ob der Berg in Galilaea oder der Oelberg gemeint ist. Für ersteres spricht die allgemeine Benutzung des Matth. von seiten des Verfassers für den geschichtlichen Verlauf der Ereignisse. Unerfindlich ist mir, wie man aus den Resten von Z. 6 der Vorderseite ergänzen und übersetzen kann: ›[ich] habe dir gegeben, Mar[ia]‹. Daraus wird weiter geschlossen, daß vielleicht eine der Frauen (Maria oder Martha) bei der Himmelfahrt Jesu zugegen ge-

1) Der Verf. übersetzt: ›schweiften überall hin‹, aber ϫⲱⲧⲉ bedeutet in Rücksicht auf die Augen ›durchdringend blicken, hell blicken, aufleuchten‹.

wesen sei. Denn in Z. 5 und 7 reden die Jünger zu Jesu, wie ⲛⲁⲛ »uns« und ⲙⲁ ⲛⲁⲛ »gieb uns« anzeigen. Da bleibt kein Raum für eine Rede Jesu an die Maria, und dies wird ganz unwahrscheinlich, da dann auch die Frauen mit dem Mysterium des Apostolates bekleidet worden wären.

Die übrigen kleineren Fragmente hat der Verf. ohne Uebersetzung S. 12 ff. abgedruckt; ich will darum auch nicht weiter auf sie eingehen, am meisten Interesse würde noch nr. 1 beanspruchen. Nur möchte ich bemerken, daß die Abschrift überaus mangelhaft ist wie früher der Haupttext. Da Herr Sp. diese Mängel auf seine erste Copie zurückführte und die definitive Lesung erst in der Correctur vorlegen wollte, so muß ich mich wundern, warum die genaue Vergleichung mit dem Original so wenig diesem Teile des Textes zu gute gekommen ist. Es fehlt eben Herrn Sp. die Uebung im Lesen koptischer Papyri und vor allem die dazu notwendige Akribie.

Doch es bleibt noch die Hauptfrage: welchem Evangelium gehören diese Fragmente an? Denn daß es sich um ein wirkliches Evangelienbuch handelt, kann keinem Zweifel unterliegen. Herr J. hat in ihnen Stücke aus der Gethsemanescene und der Himmelfahrt erkannt, auch die Verwandtschaft mit dem Joh.-Ev. einerseits und den Synoptikern andererseits ist ihm nicht entgangen. Das Gebet Jesu an seinen Vater soll doch wohl das Gebet im Garten ersetzen, so fremdartigen Typus es im Hinblick auf die Synoptiker zeigt. Man könnte ja auch im Einklang mit Joh. c. 17, welchem das Ganze nachgebildet, das Gebet vor den Gang nach Gethsemane verlegen, dann wäre aber der Uebergang zu den synoptischen Aussprüchen sehr schroff. Bei dem zweiten Bruchstück kann man nicht direkt von einer Himmelfahrt sprechen, ja man kann noch Zweifel hegen, ob dieses nicht der Verklärungsscene entstammt, so daß es gar nicht an den Schluß gehört. Aber da das Blatt ⲣⲛⲍ paginiert ist, müßte man annehmen, daß dem Evangelium noch eine andere Schrift in der Handschrift vorangegangen, oder daß es einen sehr großen Umfang gehabt habe. Beide Annahmen sind höchst precär. Vor allem ist aber m. E. für die These eines Evangelienschlusses die Thatsache ausschlaggebend, daß die Apostel mit der apostolischen Machtvollkommenheit ausgerüstet und des Schauens der göttlichen Herrlichkeit Jesu gewürdigt werden. Das kann nur nach der Auferstehung stattgefunden haben. Ich möchte nun lieber die ganze Scene mit der Erscheinung des Auferstandenen auf dem Berge in Galilaea in Verbindung bringen; ob darauf noch eine sichtbare Himmelfahrt stattgefunden, thut nichts zur Sache.

Bei den Untersuchungen zur Identificierung des Evangeliums (S. 24 ff.) ist der Mangel an Methode besonders auffällig, indem Hr. J. die christologischen Aussagen maßgebend sein läßt, statt zunächst die literarische Abhängigkeit genau zu untersuchen und dadurch den Wert zu bemessen. Mit aller Entschiedenheit weist er den gnostischen Ursprung [1]) zurück, ohne freilich den Charakter der Schrift als eines nicht mehr auf historischem Boden stehenden, sondern speculativen Interessen dienenden Evangeliums ganz zu leugnen. Sein Gedankengang ist nun folgender: Nach der Kanonisierung des *εὐαγγέλιον τετράμορφον* war die Abfassung und der Gebrauch eines vollständigen Evangeliums nicht mehr möglich, mithin stammt es aus dem zweiten Jahrhundert. Wegen seiner Abhängigkeit vom Joh.-Ev. ist der terminus a quo höchstens das zweite Drittel des 2. Jahrh. Da es ferner einer Uebersetzung ins Koptische für wert geachtet, muß es auch noch später sich eines hohen Ansehens erfreut haben. Das ebionitische Hebräerevangelium sowie das Ev. der 12 Apostel sind von vorn herein wegen der Christologie ausgeschlossen. Die Berührungen mit dem Petrusevangelium werden erwähnt, aber die Identität aus verschiedenen Gründen abgewiesen. So bleibt aus der Reihe der uns bekannten Evangelien des 2. Jahrh. nur noch das Aegypter-Evangelium übrig. Und in der That treten für dieses neben äußeren Gründen sehr wichtige innere Gründe ein, welche in fünf längeren Sätzen näher besprochen werden.

Zunächst möchte ich im Allgemeinen bemerken, daß man heutzutage sehr häufig die Entdeckung eines altchristlichen Litteraturdenkmals nicht mehr an und für sich genießen will, sondern sofort grundumstürzende Folgerungen daran anknüpft, die jeder Berechtigung entbehren. Ein möglichst wertvolles Etikett wird dem Neuen gegeben, um die Sache ja actuell zu machen. Von diesem Bestreben ist Herr J. nicht ganz freizusprechen. Bruchstücke des alten Aegypter-Evangeliums glaubt er entdeckt zu haben. Das wäre in der That eine große Bereicherung unserer Kenntnis in der Entwicklung des Urchristentums. Mit einem Schlage wären die chronologischen Ansätze von Harnack vernichtet, da wegen der Kenntnis des Joh.-Evangeliums der äußerste terminus ad quem 130 für das Aegypter-Evangelium nicht mehr festgehalten werden könnte. Auf Grund des neuen Fundes präcisiert Herr J. die Bedeutung des Aegypter-Evangeliums dahin, daß es erstens vielleicht eine wertvolle historische

1) Wenn Herr J. auf S. 25 Anm. meint, man könne höchstens im Hinblick auf die Betonung der Vernichtung des Todes an Epiph. h. 26, 2 denken, das Evangel. *τελειώσεως*, von dem dieser berichte, es sei in ihm enthalten *θανάτου* und *πένθους τελείωσις*, so hat er die Worte des Epiph. ganz falsch aufgefaßt.

Quelle für das Leben Jesu und zweitens ein eigentümliches, interessantes Denkmal für die Geschichte der Entwicklung der Lehre von der Person Christi sei. Gutes historisches Material scheint ihm in dem Ausspruche Jesu: ›der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach‹ aufbewahrt zu sein, indem dieser Ausspruch sich auf Jesu eigenes Wesen bezöge. Jesus gebe damit seine eigene Schwäche in dieser Stunde kund, und die folgende Aufforderung an die Jünger, zu wachen, sei durch seine Angst vor dem Kommenden motiviert, da er jetzt der Freunde zur eigenen Stärkung bedürfe. Diese Auffassung des Wortes ist nach Herrn J. eine so ungemein der Situation entsprechende und bringt uns die Person Jesu so nahe, daß es ihm hier eher am Platze zu sein scheint als im synoptischen Bericht. — Zunächst ist mir unfaßlich, wie Herr J. einen Jesus, der unmittelbar vorher im Gebete sich als μονογενής, Christus, Sohn etc. bezeichnet, der zugleich als König das Diadem des Reiches empfangen und dem alles unterthan ist, mit einem Jesus zusammenreimen kann, der von sich wiederum aussagt, sein Geist wäre willig, aber sein Fleisch wäre schwach. Wie hätte gleich darauf derselbe Jesus die weinenden Apostel mit dem Hinweise trösten können: »Freut euch, denn ich habe die Welt überwunden‹? Und zuletzt ist der Gedanke »mein Geist und mein Fleisch‹ in den Text hineingelesen. Wer an dieser Stelle den secundären, ja tertiären Charakter des vorliegenden Evangeliums nicht mit Händen greifen kann, sondern noch gutes historisches Material findet, zeigt eine merkwürdige Unreife in der Evangelienkritik. Schon die unvermittelte abrupte Verknüpfung der drei synoptischen Sprüche verrät die Hand eines Compilators, der nicht Geschichte im Sinne der Evangelisten schreiben will, sondern die Thatsachen als gegeben voraussetzt, daher auch sie nur soweit benutzt, als sie für den allgemeinen Gang der Lebensgeschichte Jesu nothwendig sind. Den äußeren Rahmen scheinen die Synoptiker, ganz besonders Matthaeus geliefert zu haben. Doch für die Auffassung des Christusbildes hat in den vorliegenden Stücken das Joh.-Ev. viel Material geliefert und ohne Zweifel kennt auch der Verf. eine Sammlung paulinischer Briefe, da 1. Cor. 15 stark benutzt ist. Ein derartiges Evangelium kann m. E. höchstens am Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrh. componiert sein. Hier macht ein Theologe mit bestimmter Tendenz die Auswahl des Stoffes und malt mit beispielloser Freiheit einzelne Scenen, die seinem Zwecke entsprechen, aus. Wäre in Wirklichkeit der Nachweis erbracht, daß die kopt. Fragmente dem Aeg.-Ev. entstammen, so wären die langgehegten Hoffnungen der Theologen in Bezug auf die Entdeckung dieses Evangeliums grausam zerstört. Es könnte ruhig

im ägyptischen Wüstensande begraben bleiben, da es uns nichts Neues zu sagen hätte; das *εὐαγγέλιον τετράμορφον* hätte mit vollem Rechte dieses armselige Machwerk der Vergessenheit überliefert und verdrängt. Nur darüber müßte man sich wundern, daß die ägypt. Kirche ein derartiges Evangelium so lange im Gebrauch gehabt, daß Männer wie Clemens und Origenes es neben den andern 4 Evv. mit Hochachtung genannt und vor allem daß der Verf. des sog. 2ten Clemensbriefes in Rom aus ihm geschöpft habe. Aber glücklicher Weise ist die Zeit noch nicht gekommen, unsere bisherigen Anschauungen über Bord zu werfen.

Das vorliegende Evangelium will von Augenzeugen oder einem Augenzeugen verfaßt sein; überall tritt das »wir« oder »uns« neben dem »euch« in der Rede Jesu entgegen, ja wir lesen sogar: »wir aber die Apostel«. Dadurch wird evident, daß die Apostel selbst als die Erzähler gedacht sind, oder ein Apostel, der im Namen der übrigen schreibt; letztere Annahme hat wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Diese Form der Einkleidung ist uns für das Aeg.-Ev. absolut nicht bezeugt, Herr J. bewegt sich S. 30 in ganz allgemeinen Wendungen und spricht von *ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων*. Wir werden sofort an die äußere Einkleidung im Petrus-Ev.[1]) erinnert; dem *ἡμεῖς δὲ οἱ δώδεκα μαθηταὶ τοῦ κυρίου ἐκλαίομεν* geht parallel ein *ἡμεῖς δὲ οἱ ἀπόστολοι ἐκλαίομεν*. In beiden Fällen handelt es sich um das Collegium der Zwölfe als einer feststehenden Autorität, doch steht m. E. der Ausdruck *οἱ ἀπόστολοι* eine Nüance tiefer als *οἱ δώδεκα μαθηταί*. Und daß der Verf. den Ehrentitel »Apostel« nicht ohne bestimmte Absicht gebraucht, wird durch den Abschluß des Ev. mit der Erzählung von der geheimnisvollen Ausrüstung der Jünger mit dem Apostelamt deutlich erkennbar.

Nun nennt Origenes in seiner homil. I in Lucam neben andern apocryphen Evv. ein sogen. *εὐαγγέλιον τῶν δώδεκα* (vgl. Hieronym. *evangelium iuxta XII apostolos* und Ambrosius *evangelium, quod duodecim scripsisse dicuntur*[2]). Um die Scheidung dieses Evan-

1) Mit Recht weist Herr J. S. 26 darauf hin, daß die Form der 1. Person im ganzen 2. Jahrh. nichts Vereinzeltes war.

2) Der Syrer Maruta um 400 kennt ebenfalls ein Ev. der 12 Apostel u. z. im Gebrauch der Kukianer. Vgl. Harnack, Texte u. Unters. N. F. IV, 1. — Nach Abschluß dieser Arbeit machte mich Herr Prof. Harnack freundlichst auf die soeben erschienene Publication von R. Harris aufmerksam. Sie führt den Titel: the gospel of the twelve apostles ed. from the Syriac Ms. Cambridge 1900. Aber wie der Herausgeber selber bemerkt, ist uns hier nicht das alte Ev. der 12 Apostel erhalten, sondern ein ganz wertloses Product aus muhammedanischer

geliums von dem Hebräer-Ev. hat sich Zahn (GK. II, 724 ff.) ein bleibendes Verdienst erworben, ebenso Harnack in seiner Chronologie I, S. 625 ff. Nach dem übereinstimmenden Urteil beider Gelehrten ist das bei Origenes erwähnte Ev. identisch mit jenem von Epiph. h. 30 im Gebrauche der Ebioniten bezeichneten Ev. *κατὰ Ματθαῖον* oder *κατὰ Ἑβραίους*, aus dem Epiphanius eine Reihe Fragmente im Wortlaut mitgeteilt hat (vgl. die Sammlung bei Zahn l. c. S. 725 f.). Da gleich im 2. Fragmente die Jünger in der 1. Pers. Plur. und Matthäus in der 1. Pers. Singul. eingeführt wird, hat Harnack m. E. mit Recht geltend gemacht, daß Epiphanius wie gewöhnlich durch den Titel *εὐαγγ. κατὰ Ἑβραίους* eine große Confusion angerichtet, daß der wirkliche Name *εὐαγγ. κατὰ Ματθαῖον* oder *εὐαγγ. τῶν δώδεκα ἀποστόλων διὰ Ματθαίου* gelautet haben müsse. Nun lassen sich auf Grund der erhaltenen Bruchstücke folgende Beobachtungen machen.

1) Matth. wird, wie gesagt, in der 2. Pers. Sing. von Jesus angeredet, die Jünger treten in der 1. Pers. Plur. auf. Die Zwölfe sind als die Erzähler und Verfasser des Ev. gedacht, doch schreibt Matth. im Namen der übrigen. Jesus redet sie alle mit *ὑμᾶς* an (vgl. Frg. 2). In der Erzählung scheint Jesus gewöhnlich nur mit »er« bezeichnet zu sein. Dasselbe hatten wir auch bei den kopt. Fragmenten vermutet. Nach den erhaltenen Resten ist Jesus m. E. ebenfalls nur mit »er« bezeichnet. Ist diese Beobachtung richtig, so ziehe ich die für Kopt. 5 vers. Z. 1 vorgeschlagene Ergänzung zu Gunsten der in der Anm. gegebenen zurück.

2) Die Jünger werden nicht *μαθηταί* genannt, sondern von der Berufung an von Jesus selbst als die *δεκαδύο ἀπόστολοι εἰς μαρτύριον τοῦ Ἰσραήλ* bezeichnet, überhaupt beginnt die Geschichte Jesu mit der Apostelwahl. Ebenso nennen sich die Erzähler in den kopt. Fragmenten »wir die Apostel«, und die Einsetzung des Apostolates ist bedeutsam.

3) Das Ev. der Zwölfe ist eine Compilation auf Grund der kanonischen Evv., besonders des Matthaeus und Lucas. Die Benutzung des Joh.-Ev. läßt sich aus den spärlichen Resten leider nicht feststellen, auffällig aber bleibt der Name des Johannes an der Spitze des Apostelkataloges, so daß man wohl auch dieses zu den benutzten Evv. rechnen kann. Daneben treten apocryphe Zuthaten von bestimmter Tendenz, wie z. B. Vegetarianismus, Verwerfung der

Zeit. Die weitere mit großer Vorsicht vorgetragene These des Herausgebers, daß das alte Ev. vielleicht als Quelle für den evang. Stoff des vorliegenden Ev. gedient habe, möchte ich auch in dieser Form beanstanden, da jede Unterlage fehlt.

blutigen Opfer. In unserm kopt. Ev. konnten wir die besondere Benutzung des Matth. in der historischen Erzählung constatieren, daneben war das Joh.-Ev. stark benutzt. Apocryphe Ausschmückungen nehmen einen breiten Raum ein.

4) Das Ev. der Zwölfe verzichtet, wie Zahn richtig bemerkt hat, auf eine vollständige Mitteilung dessen, was der Verf. weiß oder als bekannt voraussetzt. Die bekannten Scenen werden nur flüchtig berührt. Genau dasselbe beobachteten wir bei der Scene mit den schlafenden Jüngern, wo die drei Aussprüche Jesu die geschichtliche Situation bei den Synoptikern wiedergeben sollen. Andere Züge sind wiederum dem Joh.-Ev. entnommen. Auf eine wirkliche Geschichtsdarstellung verzichtet der Compilator ganz.

5) Das Ev. der Zwölfe ist ein tertiäres Werk an der Schwelle des 2ten zum 3ten Jahrh. und von Judenchristen gnostischer Färbung benutzt und in diesen Kreisen entstanden. Als ein tertiäres Produkt stellte sich das kopt. Ev. heraus, und an gnostischen Einschlag erinnerte das Gebet Jesu und der Initiationsact an den Jüngern in seiner mystischen und zugleich sinnfälligen Darstellung.

Auf Grund dieser auffälligen Berührungen könnte man meine Vermutung, die kopt. Fragmente gehörten dem judenchristlich-gnostischen *εὐαγγ. τῶν δώδεκα ἀποστόλων* an, für beinahe erwiesen erachten. Daß diese Bruchstücke in Aegypten und in kopt. Uebersetzung gefunden, kann als kein stichhaltiges Gegenargument angesehen werden, denn gnostische Judenchristen wird es ebenso in Aegypten wie in Syrien gegeben haben, aber auch andere gnostische Sekten könnten es gebraucht haben. Die Entdeckung gnostischer Schriften in kopt. Sprache ist ja ebenfalls bekannt. Doch erweckt die oben nachgewiesene Benutzung des Paulus gewisse Bedenken, ferner scheinen die christologischen Anschauungen nicht in den Rahmen unserer bisherigen Nachrichten über die gnostischen Ebioniten zu passen. Nun hat Harnack mit Recht betont, daß die alten Judenchristen, welche das Hebräer-Ev. besaßen, von den späteren gnostischen Judenchristen, welche das Ev. der 12 Apostel kanonisch verwerteten, scharf unterschieden werden müßten. Eine Partei aber, welche die Opfer verwarf, eine vegetarische Lebensweise vorschrieb und an den Propheten Kritik übte, wird auch in den christologischen Anschauungen den Bahnen der übrigen Gnostiker gefolgt sein und johanneische ebensowohl wie paulinische Gedanken für ihr Christusbild verwendet haben. Trotzdem gebe ich meine Meinung nur als Hypothese wieder, denn das schmale Material erlaubt keine sicheren Resultate. Auch ohne jedes Etikett beanspruchen die unscheinbaren Stücke unser besonderes Interesse, da sie einen Einblick

in die so spärlich erhaltene apocryphe Evangelienlitteratur der ältesten Zeit gewähren. Mit aller Entschiedenheit möchte ich aber die These von Herrn J. abweisen, daß die vorliegenden Stücke in großkirchlichen Kreisen entstanden und, was die Hauptsache, daß sie dem Aeg.-Ev. angehören.

Doch die Entdeckerfreude hat Herrn J. noch zu weiteren höchst überraschenden Ergebnissen über das Aeg.-Ev. geführt. Herr Prof. Reitzenstein in Straßburg hatte nämlich im Museum zu Gizeh einen nach Grenfells Schätzung im IV. oder V. Jahrh. geschriebenen Papyrusstreifen gefunden, der in griechischer Sprache eine christliche Gebets- und Zauberformel enthielt und besonderes Interesse wegen der rein griechischen Todesanschauungen erregte. Diesen Text hat er Herrn J. zur Verfügung gestellt, welcher ihn auf S. 42 ff. abgedruckt und mit eingehenden Erläuterungen versehen hat. Zu einer gesonderten Bearbeitung und ihrer Verknüpfung mit der vorhergehenden Abhandlung ist der Verf. dadurch bewogen, weil er in dieser Epiklese an Jesus ein direktes Citat aus dem kopt. Evangelium entdeckt und von hier aus für die Reconstruction des Aeg.-Ev. ungemein wichtige Resultate gewonnen hat. — In diesen Untersuchungen erreicht die Methodenlosigkeit des Verf. ihren Höhepunkt, so daß es sich kaum verlohnt, näher auf die Einzelheiten einzugehen, zumal da die Leser sich selbst leicht ein Urteil bilden können. Unbedenklich überträgt Herr J. die Methode, wie er sie an den wirklich unter einander verwandten neutest. Schriften und den apostolischen Vätern gelernt hat, auf den vorliegenden Text; von allen Seiten werden Parallelen herbeigeschleppt und Abhängigkeiten aufgespürt. Hat diese Methode schon bei den genannten Schriften des Urchristentums die Forschung häufig auf ein totes Geleise geführt, so führt sie hier geradezu in einen Abgrund. Nach dem bekannten Recepte wird die Epiklese als eine Urkunde des 2. Jahrh. commentiert. Dann wird man sich über die gewonnenen Resultate nicht mehr wundern dürfen. Sie lauten S. 48 also: 1. Der Text ist abhängig von den Synoptikern oder der ihnen zu Grunde liegenden Tradition. 2. Er steht unter dem Einfluß johanneischer Ideen. Und welches sind diese joh. Gedanken? Der Ausdruck in Z. 2 über Jesus *ὁ ἐλθὼν τῷ κόσμῳ* und in Z. 5 *ἀνελθ[ὼν] ἐπὶ τὸ ὕψος τῶν οὐρανῶν*, um von dem Einfall über *ὁ ποιήσας τὸν Χάροντα ἄσπορον* ganz zu schweigen. 3. Er scheint Paulus zu kennen, bzw. deuteropaulinische Schriften. — Für paulinisch erklärt Herr J. die Bezeichnung Jesu als *θεὸν τῶν οὐρανῶν καὶ θεὸν τῆς γῆς* (Z. 1) und das Vorkommen der *ἀρχαί, ἐξουσίαι, κοσμοκράτορες* (Eph. 6, 12) in Z. 15. Deuteropaulinisch sind *ὁ βασιλεὺς τοῦ αἰῶνος* (Z. 7) und *ὁ θεὸς*

τοῦ αἰῶνος (Z. 8). 4. Ebenso kennt er Apoc. Joh. neben sonstigen apocalypt. Einflüssen.

Herr J. scheint noch niemals christliche Schriften aus der volkstümlichen Frömmigkeit näher studiert zu haben, denn sonst hätte er in dem Text keine eigentümliche Christologie gefunden, sondern den naiven Volksglauben, welcher Christus als den Herrn und Schöpfer der Welt anruft, ohne auf Gott-Vater weiter zu reflectieren. Mit dem Terminus technicus der Dogmatik »Modalismus« kann man hier schlechterdings nichts anfangen. Theologische Reflexionen in unserm Sinne liegen dem Verf. des Textes völlig fern, es gilt nur, die Großthaten Jesu so vollständig als möglich aufzuzählen — denn das verlangt ein kräftiger Zauberspruch, um einerseits den Angerufenen günstig zu stimmen, andererseits besonders den Anrufer selbst der großen Macht des Angerufenen gewiß zu machen [1]). Deshalb ist nichts verkehrter, als wenn man in der Erwähnung des Zerreißens des Vorhanges im Tempel dem Verf. des Textes Gedanken des Hebräerbriefes oder die feine Unterscheidung eines Gegensatzes zwischen vorchristl. Religionsstufe und christl. Zeit supponiert (S. 39).

Und nun gar die chronologische Fixierung der Epiklese auf das 2. Jahrh.! Schon der erste Eindruck läßt sie als ein Produkt des 4ten oder 5ten Jahrh. erscheinen, wohin auch der Schriftcharakter das Stück verweisen soll. Sie ist ein christl. Produkt, welches aus evangelischen und apocalyptischen Stoffen zusammengearbeitet ist, die der Verf. bereits in Liturgien, Hymnen und Symbolen in fester Form vorfand. Doch an zwei Stellen sind rein heidnische Vorstellungen eingeflossen, was zunächst bei einer christl. Beschwörung ebenso wenig Wunder nimmt wie bei einem heidnischen Zaubertext [2]) das Vorkommen jüdischer oder christlicher Formeln, resp. Engel und anderer Gestalten. Auf diesem Gebiete sind ja die Grenzen stets fließend gewesen, man braucht nur einen Blick auf den unglaublichen Syncretismus dieser Texte [3]) zu werfen. Nun lesen wir in Z. 2 in Bezug auf Jesus *ὁ κατακλάσας τὸν ὄνυχα τοῦ Χάροντος* und in Z. 11 *ὁ ποιήσας τὸν Χάροντα ἄσπορον*. *Χάρων* in einer rein christlichen

1) Herr J. hätte diese Thatsache leicht der von ihm citierten (S. 36) Epiklese an Gabriel entnehmen können, bei der er selbst bemerkt, daß Gabriel ganz die Stelle Christi übernommen habe.

2) Mit der Litteratur der Zaubertexte scheint der Verf. noch wenig vertraut zu sein. Warum citiert er das Buch von Dieterich stets Nekya (vgl. S. 37. 43. 44)?

3) Würde etwa umgekehrt der Verf. ebenfalls auf eine schriftliche Quelle die Worte zurückführen, welche er in dem heidnischen Pariser Zauberpapyrus liest: *ὁρκίζω σε κατὰ τοῦ θεοῦ τῶν Ἑβραίων Ἰησοῦ*?

Jmgebung ist ohne Zweifel auffällig und bedarf der Erklärung. Ein wiefaches Vorkommen läßt darauf schließen, daß die Gestalt in der hristl. Volksfrömmigkeit ihre Wurzel gehabt hat. Dies war aber rst möglich durch das Einströmen der heidnischen Volksmassen in die Kirche nach dem Siege des Christentums. Damals ist die bei dem iederen Volke so beliebte Figur des Totengottes in die massiven Vorstellungen der Masse über das Todesgeschick eingedrungen. Jnd welch' zähes Leben gerade bei den Griechen noch bis in die päteste Zeit, ja bis heute der Charon gehabt hat, lehren mit aller Deutlichkeit die Untersuchungen von Bernh. Schmidt[1]), Hesseling[2]) ınd Waser[3]).

Aber Herr J. sieht darin nicht ein versprengtes Stück des alten Volksglaubens, sondern constatiert eine litterarische Abhängigkeit von einem griechisch geschriebenen Evangelium oder, um es kurz zu sagen, ein Citat aus dem Aeg.-Ev. Eine derartige Behauptung ınterliegt schon von vornherein den schwersten Bedenken, denn in keiner altchristlichen Schrift ist bis jetzt eine Benutzung direkt heidnischer Vorstellungen nachgewiesen, noch viel weniger der Todesgott Charon aufgetaucht. Wir würden also genötigt sein, unsere bisherigen Vorstellungen von dem Urchristentum gründlich zu revidieren. Den Mut zu jener kühnen Behauptung giebt Herrn J. die Stelle in dem kopt. Fragment, wo nach der Uebersetzung der Monogenes als Vernichter der ›Kralle des Todes‹ bezeichnet ist. In der griech. Vorlage soll ebenfalls *ὄνυξ τοῦ Χάροντος* gestanden haben, der Eigenname sei im Kopt. regelrecht mit ⲡⲙⲟⲩ ›Tod‹ übersetzt. Daraus wird dann weiter gefolgert, daß der Verf. der Epiklese direkt aus dem griech. Text des Aeg.-Ev. geschöpft habe, und nicht allein für diese Stelle, sondern für den gesamten evangel. Stoff. — Die Behauptung, daß ein kopt. Uebersetzer den Eigennamen *Χάρων* regelrecht durch ⲡⲙⲟⲩ wiedergegeben habe, setzt allzu leichtgläubige Gemüter voraus, denn thatsächlich wird weder Herr Sp. noch Herr J. uns ein einziges Beispiel einer derartigen regelrechten Uebersetzung liefern können. Das kopt. ⲡⲙⲟⲩ ist ebensowenig das griech. *Χάρων*, wie ⲡⲉⲓⲃ hier das griech. *ὄνυξ*, denn, wie bereits nachgewiesen, muß ›Stachel des Todes‹ übersetzt werden. Damit stürzt das ganze Gebäude, das von dieser einzigen Säule getragen wurde, jählings zusammen, und in diesen Sturz werden die an den Schluß der Abhandlung gestellten Betrachtungen

1) Das Volksleben der Neugriechen und das hellenische Altertum Bd. I. 1871.
2) Charos, ein Beitrag zur Kenntnis des neugriechischen Volksglaubens 1897.
3) Charon, Charun, Charos 1898.

über die älteste Evangelienlitteratur mit hineingezogen. Justin und Aristides sollen das Aeg.-Ev. benutzt haben, das ist die neue These, auf Grund deren nach Herrn J. den Forschern die Aufgabe gestellt ist, die Untersuchungen über die älteste Evangelienlitteratur wieder von neuem aufzunehmen. Aber ich glaube, daß niemand geneigt sein wird, Herrn J. in diesen Irrgarten zu folgen. — So bleibt mir nur zum Schluß der Wunsch übrig, daß Herr J. seine kopt. wie theolog. Kenntnisse nach allen Seiten hin vertiefen möge, vor allem aber für die Behandlung schwerer wissenschaftlicher Probleme sich mit der nötigen kritischen Methode ausrüste. Die Straßburger Sammlung birgt ja noch andere kopt. Papyri kirchlichen und profanen Inhalts, deren Herausgabe Herr Prof. Sp. und sein Schüler Herr J. geplant haben. Hoffentlich wird ihre nächste Publication ein günstiges Urteil erlauben.

Berlin, Mai 1900. C. Schmidt.

Acta sanctorum confessorum Guriae et Shamonae exarata syriaca lingua a **Theophilo Edesseno** anno Christi 297 nunc adiecta latina versione primus edit illustratque Ignatius Ephraem II Rahmani. Romae 1899. (XXVIII, 20 und ܟܣ S. in groß Octav. Preis fr. 8.).

Der gelehrte und um die Kirchengeschichte seines Volkes eifrig bemühte Patriarch der unierten Syrer, der sich erst vor Kurzem durch die Herausgabe des von Jacob von Edessa übersetzten Testamentes Jesu Christi verdient gemacht hat, fand 1893 im St. Marcuskloster der jacobitischen Syrer zu Jerusalem in einer Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts Acten der Heiligen Gurjā und Šāmōnā in syrischer Sprache und hat sie jetzt nach seiner Abschrift mit lateinischer Uebersetzung und einer den neuen Fund an das Licht stellenden Einleitung veröffentlicht. Das Andenken dieser beiden der diokletianischen Verfolgung zum Opfer gefallenen Märtyrer ist in der syrischen wie in der griechischen Kirche stets gefeiert worden. Der Platz ihrer Hinrichtung trägt noch heute ihren Namen; zwei Kirchen in Edessa wurden ihnen geweiht; schon der Heilige Ephraem († 373) dichtete zu ihrer Ehre Hymnen, die zum Teil in einer Handschrift des Britischen Museums erhalten sind. Das von Jacob von Sarug († 521) ihrem Gedächtnisse gewidmete Gedicht ist von Cureton herausgegeben und bei Bedjan, Acta martyrum et sanctorum I p. 131 ff.

abgedruckt, und eine von dem Bischof Arethas von Caesarea in Cappadocien auf sie gehaltene Rede findet man bei Surius (de probatis sanctorum vitis fol. Colon. Agripp. 1618 Nov. 15 p. 339) in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht. Man wußte weiter, daß Theophilus, der Verfasser der Acten des Heiligen Habib, welcher wenige Jahre nach ihnen unter Licinius das Martyrium erduldete, auch Gurjā- und Šāmōnāacten geschrieben habe. Aber bis vor kurzem kannte man nur den Bericht des Symeon Metaphrastes zum 15. November (MPG CXVI col. 127 sqq.). Schon Lenain de Tillemont vermutete, daß diese Acten wegen ihrer von dem phrasenhaften und inhaltsleeren Stile des Metaphrastes angenehm abstechenden Anschaulichkeit und Lebendigkeit auf eine ältere, von einem Augenzeugen geschriebene Vorlage zurückgingen, und als diese Vorlage bezeichnete Cureton (Ancient Syriac Documents p. 189) die *ὑπομνήματα* des Theophilus. Dann wurde 1896 in der Zeitschrift »Ararat« eine armenische Uebersetzung der syrischen Acten nach zwei Handschriften des Klosters Edschmiatzin veröffentlicht; eine englische Uebersetzung gab Conybeare im Guardian vom 17. Febr. 1897 [1]). Aber das syrische allen diesen Quellen zweiter Classe zu grunde liegende Original war noch unbekannt, und mit Interesse nimmt man daher die vorliegende Veröffentlichung in die Hand, zumal der Herausgeber schon auf dem Titelblatte mit Stolz darauf aufmerksam macht, daß sie neben der Peschito das älteste auf uns gekommene christliche Denkmal der syrischen Sprache sei: setzt er doch ihre Abfassung in das Jahr 297.

Freilich stimmt diese Datierung zunächst nicht mit der Angabe der Handschrift; denn nach dem Kolophon hat der Verfasser, Theophilus, diese Acten 5 Tage nach der Krönung der heiligen Märtyrer, am Sonntag den 20. Tešrīn chrāj des Jahres 618 der Griechen geschrieben, also am 20. Nov. 306. Nach Müllers Kalendertabellen fiel zwar der 20. Nov. im Jahre 306 auf einen Mittwoch und nur in den Jahren 292, 298 und 309 auf einen Sonntag. Das hat der Herausgeber jedoch nicht beachtet; aber er nimmt aus einem andern Grunde an der Jahreszahl Anstoß. Er meint, das Martyrium falle unter Diocletian und der sei im Jahre 618 der Seleuciden schon tot gewesen; also müsse man in ܝܚ (18) einen Schreibfehler für ܚ (8) sehen und erhalte so das Jahr 608 der Seleuciden, welches mit dem

1) In der Sachauschen Sammlung syrischer Handschriften befindet sich nach dem »kurzen Verzeichniß« p. 23 No. 239 eine »Geschichte des Mâr Gôrije im Torani-Dialect mit arabischer Uebersetzung«. Gôrije ist aber nach Sachaus neuem Verzeichnisse pag. 813 eine Koseform für Gabriel. Dieser Mâr Gabriel († 668 D) hat also mit unserem Heiligen nichts zu thun.

Jahre 297 der christlichen Aera übereinstimme. Nun ist Diocletian zwar erst 313 (oder weniger wahrscheinlich 316) gestorben, aber allerdings hatte er schon 305 abgedankt, und so verwirft Rahmani mit Recht die Datierung der Handschrift, obwohl es ungenau ist, wenn er die Schrift nun in das Jahr 297 setzt. Da die Aera der Seleuciden im October beginnt, so fällt der November des Jahres 608 noch in das Jahr 296.

Aber in diesem Jahre kann das Martyrium unserer Heiligen unmöglich stattgefunden haben. Die Verfolgung Diocletians begann 303; seine ersten Edicte mögen um Ostern nach Edessa gekommen sein. Gewiß haben auch sonst wohl einzelne Verurteilungen von Christen außerhalb der eigentlichen Verfolgungszeiten stattgefunden; aber der ganze Bericht unserer Acten schließt diese Ausflucht aus: Gurjā und Šāmōnā werden ergriffen und in das Gefängniß geschleppt, weil sie in den von der Verfolgung betroffenen Gemeinden umherziehen, die Betrübten zu trösten und die Kleinmütigen im Glauben zu stärken. Und gleich der Anfang sagt, daß diese Martyrien in die Zeit fallen, wo der böse Diocletian eine große und schreckliche Verfolgung gegen alle christlichen Kirchen in seinem ganzen Reiche anstiftete. Sonach fallen die hier erzählten Ereignisse frühestens in den Nov. 303, wahrscheinlicher aber, da Gurjā und Šāmōnā erst spätere Opfer der Verfolgung sind, in den Nov. 304 (Lenain de Tillemont V 744 versetzt sie in das Jahr 306).

Weiter können aber auch die Acten so, wie sie uns vorliegen, nicht fünf Tage nach dem Tode der Märtyrer verfaßt sein, und wenn der Herausgeber das übersehen hat, so ist er von einer gewissen Flüchtigkeit nicht frei zu sprechen. Als Gurjā und Šāmōnā im Gefängnisse weilten, wurden sie nach unserem Berichte ›im Glauben gestärkt durch die Kunde, wie viele Genossen im Bekenntnisse ihnen in anderen Ländern erstanden seien. So Epiphanius, Petrus, Pamphilus und viele andere in Caesarea, Timotheus in Gaza, Paulus in Alexandrien u. s. w.‹. Die 5 hier mitgeteilten Namen sind aus Eusebs palästinischen Märtyrern bekannt: Timotheus von Gaza starb im zweiten Jahre der Verfolgung (304), Epiphanius oder Appianus von Caesarea 305, Paulus der Aegypter 308, Petrus am 10. Januar und Pamphilus, der Freund Eusebs, am 16. Febr. im siebenten Jahre der Verfolgung (309). Nach dieser Stelle kann also das Martyrium erst in den Nov. 309 fallen, nicht in das Jahr 296/7, wie der Herausgeber annimmt, auch nicht in die Regierungszeit des Diocletian, wie pag. ܝܘ Z. 9 berichtet wird — oder diese Stelle ist nicht von einem Augenzeugen 5 Tage nach dem Martyrium geschrieben; und da man sie nicht ohne weiteres aus dem Texte herauslösen kann, so stehen

nur zwei Möglichkeiten offen: entweder wir haben eine Ueberarbeitung der alten Acten vor uns, oder der ganze Schluß, welcher erzählt, daß die Acten 5 Tage nach dem Martyrium geschrieben seien, ist unecht.

Weitere Bedenken erweckt die confuse Datierung am Anfange der Schrift: »im Jahre 618 Alexanders von Macedonien, das ist das 14. Jahr des Diocletian, welcher 19 Jahre regierte, unter seinem achten Consulat und dem sechsten des Maximian (sic!) ... in den Tagen des Bischofs Cognatus (oder Koinos) von Edessa« und die ebenso confuse Datierung am Schlusse: »in den Tagen des Cognatus (oder Koinos), Bischofs von Edessa, des Hymenäus, Bischofs von Jerusalem, des Gaius, Bischofs von Rom, des Theonas, Bischofs von Alexandrien, und des Tyrannus, Bischofs von Antiochien«. Das Jahr 618 der Seleuciden beginnt Oct. 316, das 14. Jahr der 21jährigen Regierung des Diocletian Herbst 297, das achte Consulat desselben fällt 303, das sechste des Maximian 299, Cognatus starb ca. 314, Hymenaeus von Jerusalem regierte nach Euseb 266—299, Gaius von Rom 283—296, Theonas von Alexandrien 283—303 und Tyrannus von Antiochien 302—310. So widersprechende Daten hat kein Zeitgenosse geschrieben, selbst wenn er über den einen oder den andern Bischofssitz nicht genau orientiert war, ganz abgesehen davon, daß wer im 14. Jahre des Diocletian schrieb, nicht wissen konnte, daß der Kaiser 19 Jahre — in Wirklichkeit freilich 21 — regieren würde. Es ist aber auch unmöglich, diese Widersprüche aus Verderbnissen der Ueberlieferung zu erklären — Hymenäus und Tyrannus regierten nicht gleichzeitig — sondern wir haben hier fehlerhafte Berechnungen eines spätern Erzählers vor uns, und die Nachricht, daß die Acten fünf Tage nach dem Martyrium geschrieben seien, ist eine Fälschung.

Auch aus dem, was wir sonst von Theophilus wissen, läßt sich beweisen, daß die Schrift nicht so aus seiner Feder geflossen sein kann. In der Unterschrift der Acten des Habib (Bedjan I 158) sagt er: »Der Tag, an welchem er verbrannt wurde, war Freitag der 2. Ilūl, jener Tag, an welchem man hörte, daß Constantin der Große anfing, aus Spanien nach Rom zu ziehen, um gegen Licinius zu kämpfen, der noch heute im Osten des römischen Reiches herrscht. ... Die Exceptores aber notierten alles, was sie bei dem Richter hörten, und die Stadtbeamten schrieben das Uebrige auf, was außerhalb der Pforten des Tribunals gesagt wurde, und teilten, wie herkömmlich, alles was sie sahen und hörten, dem Richter mit; ihre Urteile aber wurden in ihre *ὑπομνήματα* geschrieben. Ich Theophilus aber, der ich das schlimme Erbe meiner Väter verleugnet und

Christum bekannt habe, copierte diese *ὑπομνήματα* des Habib sorgfältig, wie ich es schon früher bei Gurjā und Šāmōnā, seinen Genossen im Martyrium that. . . . Daß ich aber Jahr, Monat und Tag der Krönung dieser Märtyrer mitteile, geschieht nicht um derer Willen, welche wie ich diese Ereignisse erlebten, sondern damit unsere Nachfahren lernen, welches die Zeit dieser Märtyrer war und was für Leute sie waren, ebenso wie bei den *ὑπομνήματα* der ersten Märtyrer zur Zeit des Domitian. . . . Die Peinigungen dieser Märtyrer aber und derer, von welchen ich hörte, öffneten meine, des Theophilus, Augen und erleuchteten meinen Sinn, und so bekannte ich Christus als Sohn Gottes und als Gott. Der Staub der Füße dieser Märtyrer aber, welchen ich empfing, als ich ihnen nachlief, damals als sie aus dem Leben schieden und gekrönt wurden, möge mir vergeben, daß ich ihn verleugnete, und möge mich bekennen vor den Anbetern dessen, den ich nun bekenne«.

Aus diesen Worten geht hervor, daß Theophilus zur Zeit des Martyriums des Habib noch kein Christ war. Aber er hat es mit angesehn und später, um es genau erzählen zu können, auch die *ὑπομνήματα*, die Acten der Behörden benutzt. Ganz ebenso bei unseren Acten: auch sie erzählen nicht nur Erlebnisse des Schriftstellers, sondern beruhen zum Teil auf anderweitigen schriftlichen Aufzeichnungen. So heißt es pag. ܣܗ: »Diese Worte, welche der tapfere und glorreiche Märtyrer sprach, schrieb auf Befehl des Propraetors der Exceptor auf«. Also die Authenticität der mitgeteilten Worte wird damit begründet, daß sie aus offiziellen Acten stammen. Dies alles führt darauf, daß unsere Acten mindestens mehrere Jahre nach dem Martyrium geschrieben sind, nicht fünf Tage nachher: daß also der Schluß unecht ist.

Das beweist endlich auch der ganze Ton dieses Schlusses. Wenn es da heißt: »Christus aber erlöse sein Volk durch sein großes Erbarmen und lasse Frieden in seiner heiligen Kirche walten, daß wir nicht wieder sehn und hören, wie Kirchen niedergerissen werden und Klöster zerstört, Altäre verwüstet, Priester getötet, Diaconen geschlachtet, Coenobiten geschmäht, keusche Frauen entblößt, Bundestöchter (ܒܢܬ ܩܝܡܐ) verachtet, Gläubige verfolgt, Frauen in Gefangenschaft geschleppt, Bundessöhne (ܒܢܝ ܩܝܡܐ) zu Nachtwächtern auf den Märkten der Stadt gemacht, . . . Gläubige verfolgt und ins Exil geführt; sondern es möge jetzt für uns diese Verfolgung zu Ende sein: denn am Abend kehrt Weinen ein und am Morgen Freude« — so ist das offenbar geschrieben, als man das Ende der Verfolgung absehn konnte, also frühestens 313. Es sind hier aber weiter in Edessa nicht allein Bundessöhne und -Töchter vorausgesetzt, wie sie aus

Aphraates bekannt sind, sondern auch Klöster, Mönche und Nonnen, und zwar als eine altbekannte Klasse von Christen, welche zwischen den Clerikern und den Laien steht. Da uns dieser Schluß nun schon viel zu verdächtig ist, um seinetwegen die ganze Geschichte des Mönchtums auf den Kopf zu stellen, so kann man ihn frühestens an das Ende des vierten Jahrhunderts setzen. Will er fünf Tage nach dem Tode der Märtyrer geschrieben sein, so ist das eine berechnete Täuschung.

Nun fehlt dieser Schluß in der griechischen wie in der armenischen Uebersetzung, und das führt uns auf die Frage, wie sich der syrische Text sonst zu den beiden Uebersetzungen verhält. Die armenischen Acten geben im allgemeinen unsern Text wörtlich wieder, wenn auch hier und da ein Satz eingeschoben, dort einer ausgelassen ist; aber solchen aus dem praktischen Gebrauch sich ergebenden Veränderungen sind alle Märtyreracten ausgesetzt gewesen. Die griechische Ausgabe ist etwas freier, schließt sich aber doch weit enger an unsern Text an, als die Bearbeitung der Habibacten durch denselben Symeon Metaphrastes. Und wenn schon das Fehlen des Schlusses in beiden Uebersetzungen ein günstiges Vorurteil für sie erweckt, so hätte der Herausgeber vielleicht auch sonst gut gethan, am Rande der auf einer Handschrift des 15. Jahrhunderts beruhenden Ausgabe bemerkenswerte Varianten der Uebersetzungen mitzuteilen, um dem Leser die Vergleichung zu ermöglichen, selbst wenn sie nur zu Gunsten der Syrer ausschlagen sollte. Er selbst hat pag. ܓ Z. 15 nach dem Griechischen und Armenischen ܟܘܡܪܐ statt ܟܡܪܐ, pag. ܝ Z. 14 ܡܘܣܘܢܝܘܣ statt ܠܡܘܣܘܢܝܘܣ, pag. ܟܝ Z. 1 ܟܠܗ ܐܠܗܘ ܗܘܐ statt ܟܠܗ ܐܠܗܘ ܗܘܐ der Handschrift in den Text aufgenommen. Es ist doch aber auch von Interesse zu wissen, daß der Commentariensis pag. ܟ Z. 12 bei S (Syrer) ܐܢܘܢܝܢܘܣ, bei G (Grieche) *'Ανουϊνός*, bei A (Armenier) Evetus heißt; daß das unverständliche ܡܢ ܗܪܐ ܐܠܘ ܐܟܣܘܣܛܐ pag. ܟܝ Z. 1 bei A wiedergegeben wird: »When the judge heard thereof«; daß A in das Verzeichnis der Märtyrer pag. ܗ Z. 4 Philipp von Herodianopolis einschiebt; daß G an derselben Stelle ܕܟܠ ܐܣܘܢܛ ܡܪܝܣܐ durch *ἐν τοῖς τῆς Μαρτυροπόλεως* wiedergibt, daß der Hegemon von Edessa pag. ܗ Z. 8 im Griechischen den Namen *'Αντώνιος* trägt, im Armenischen Musisianus. Pag. ܝ Z. 9 heißt es bei S: »Nach einigen Tagen ließ der Kaiser den Hegemon ܡܘܣܘܢܝܘܣ von Edessa holen, und der kam zu ihm nach Antiochien«; bei Metaphrastes lautet die Stelle: *ὁ βασιλεὺς Διοκλητιανὸς Μουσούνιον ἐν 'Αντιοχείᾳ τὸν ἡγεμόνα μεταστειλάμενος ἐντέλλεται πρὸς 'Εδέσσῃ γενέσθαι.* Diese Variante wird dem wichtig, der bedenkt, daß nach Lactantius (cf. Clinton, Fasti Romani

pag. 344 sqq.) Diocletian in den Jahren 303—305 sich stets in Nikomedien aufhielt. Und an der für die Topographie Edessas wichtigen Stelle ܡܘ unten ist es doch von Bedeutung, daß der Grieche das Westthor von Edessa »das Romanensische« nennt, auch wenn man das für ein Mißverständnis von ܪܘܡܢܣܝܬܐ Z. 18 ansehen muß, vielleicht darauf beruhend, daß es in Antiochien eine *Πύλη Ῥωμανησία* gab (MPG 26 col. 820 B).

In der lateinischen Uebersetzung ist mir aufgefallen, daß Rahmani die im Syrischen stehenden lateinischen und griechischen Fremdwörter nicht in seine Uebersetzung aufnimmt. Warum schreibt er *dux* (pag. 9), wenn im Syrischen *commentariensis*, warum *notarius* und *comitatus* (pag. 12), wenn im Syrischen *exceptor* und *officium* steht? Sicher falsch ist es, wenn er das Epitheton ܡܩܕܫܝܐ pag. ܝ Z. 14 mit *peregrinus ad loca sancta* oder *peregrinus sacer Hyerosolymae* (pag. VII) übersetzt, nach heutigem Sprachgebrauche, der aber die arabische Benennung Jerusalems als Bēt alMaqdis voraussetzt. A schreibt richtig »der Heilige Gurjā«; bei G fehlt das Wort. — Pag. ܟ Z. 8 lies ܘܗܘܦܛܘܣܘܬܗ und übersetze dementsprechend pag. 32 Z. 6: »im 6. Consulatsjahr des Maximian«. Einzelne Druckfehler und kleinere Versehen der Uebersetzung wird der Leser selbst verbessern.

Im fünften Kapitel der Prolegomena bespricht der Herausgeber die Anfänge des Christentums in Edessa und verteidigt die Tradition gegenüber den Angriffen von Tixeront und Duval, sich besonders auf die Chronik des Patriarchen Michael berufend, welche von ihm aufgefunden wurde und jetzt von Chabot herausgegeben wird. Endlich teilt er pag. VIII n. 4 und pag. XI Proben aus einer neuen, anonymen, syrischen Chronik mit, welche er in einer Papierhandschrift des 14. Jahrhunderts aufgefunden hat. Möge der gelehrte Patriarch das Versprechen, dieses wie es scheint sehr interessante Werk bald herauszugeben, einlösen, und möge er, dem der Zugang zu den Schätzen der Vaticana so wie zu dem, was etwa noch in den Klöstern seiner Heimat schlummert, wie keinem andern offen steht, noch manches wertvolle syrische Schriftwerk auffinden und der Wissenschaft zugänglich machen.

Kiel, 10. März 1900. Wilh. Riedel.

Jahr v. Chr.	Arc
Ol. 119, 2 303/2	Λεώστρατος
Ol. 119, 3 302/1	Νικοκλῆς
Ol. 119, 4 301/0	Κλέαρχος
Ol. 120, 1 300/299	Ἡγέμαχος
Ol. 120, 2 299/8	Εὐκτήμων
Ol. 120, 3 298/7	Μνησίδημος
Ol. 120, 4 297/6	Ἀντιφάτης



Jahr v. Chr.	
Ol. 136, 4 233/2	'I
Ol. 137, 1 232/1	Δ
Ol. 137, 2 231/0	
Ol. 137, 3 230/29	—
Ol. 137, 4 229/8	'H
Ol. 138, 1 228/7	Λ
Ol. 138, 2 227/6	Θ
Ol. 138, 3 226/5	'E
Ol. 138, 4 225/4	N
Ol. 139, 1 224/3	'A
Ol. 139, 2 223/2	K
Ol. 139, 3 222/1	M
Ol. 139, 4 221/0	Θ
Ol. 140, 1 220/19	[Λ
Ol. 140, 2 219/8	
Ol. 140, 3 218/7	
Ol. 140, 4 217/6	X
Ol. 141, 1 216/5	Π
Ol. 141, 2 215/4	Δ
Ol. 141, 3 214/3	E
Ol. 141, 4 213/2	'H
Ol. 142, 1 212/1	'A
Ol. 142, 2 211/10	Al

Jahr v. Chr.	
Ol. 148, 1 188/7	Σι
Ol. 148, 2 187/6	Θι
Ol. 148, 3 186/5	Ζι
Ol. 148, 4 185/4	Ει
Ol. 149, 1 184/3	
Ol. 149, 2 183/2	Ἑ[illegible]
Ol. 149, 3 182/1	Τι
Ol. 149, 4 181/0	
Ol. 150, 1 180/79	
Ol. 150, 2 179/8	

Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

162. Jahrgang.

Zweiter Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1900.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel in Göttingen.

Göttingen, Druck der Dieterischschen Univ.-Buchdruckerei W. Fr. Kaestner.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. VII. Band. **Nuntiaturberichte aus Deutschland** nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Erste Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Zweite Hälfte. Ottavio Mirto Frangipani in Köln. 1587—1590. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Stephan Ehses. Paderborn (Schöningh) MDCCCXCIX. LXIV; 544 S. 8°. Preis 22,00 Mk.

Die erste Abteilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland, deren Anfangsband seinerzeit hier (1897 nr. 4) zur Besprechung gekommen ist, liegt nunmehr abgeschlossen vor. Der von Ehses bearbeitete zweite Band unterscheidet sich von seinem Vorgänger vor allem durch eine größere Einheitlichkeit des Materials, da die Korrespondenz des Nuntius Frangipani aus den Jahren 1587—1590 fast vollständig erhalten ist, während die Depeschen Bonomis starke Lücken aufweisen und daher von den Herausgebern durch anderweitige Briefe und Aktenstücke ergänzt wurden. Neben den reichen handschriftlichen Beständen des Vatikans hat für Frangipani auch die Nationalbibliothek in Neapel erwünschte Ausbeute geliefert. Die Editionsgrundsätze sind wesentlich die gleichen geblieben wie bei dem vorigen Band, abgesehen davon, daß Auszüge und Regesten diesmal häufiger in Anwendung gekommen sind. Eine gewisse Unbequemlichkeit erwächst daraus, daß die auf den Straßburger Bistumsstreit bezüglichen Depeschen des Nuntius bereits im ersten Band ganz oder teilweise vorweggenommen worden sind, wodurch die sonst erreichte Vollständigkeit des im zweiten Band Gebotenen hier und da wieder aufgehoben wird (vgl. z. B. S. 52 f.; 171; 223 A. 1). Benutzt wurde die römische Korrespondenz Frangipanis vorher schon von Unkel (im Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. VIII), während aus seiner bairischen Korrespondenz Stieve im vierten Band der »Briefe und Akten« Verschiedenes mitgeteilt oder verwertet hat (z. B. IV, 491 ff.; 534)[1].

1) Die Konzepte in Neapel, die bei dem Fehlen der Originaldepeschen aus den ersten vier Monaten der Nuntiatur von dem Herausgeber zu Rate gezogen

Noch stärker als bei Bonomi zeigt sich die Tätigkeit seines Nachfolgers von den Anforderungen und Verwicklungen der weltlichen Politik in Anspruch genommen. Es liegt dies wohl mehr an den äußeren Verhältnissen als an der Persönlichkeit des neuen Nuntius, obwohl Frangipani, der Neffe eines erprobten kirchlichen Diplomaten, vielleicht für diese Seite seines Amts mehr Neigung und Begabung mitbrachte als der eifernde und streitbare Bonomi. Ottavio Mirto Frangipani, Sproß eines neapolitanischen Adelsgeschlechts, war schon mit nicht ganz dreißig Jahren (1572) Bischof von Cajazzo geworden, als der vierte aus seiner Familie, der diese Prälatur bekleidete. Wahrscheinlich bestimmte, wie Ehses vermutet (S. XVI), die diplomatische Tüchtigkeit seines 1587 verstorbenen Oheims den Papst Sixtus V. die wichtige Kölner Nuntiatur dem Neffen anzuvertrauen. Die Kurie hatte, wenigstens nach den hier veröffentlichten

werden mußten (S. VIII), sind, wie ich an einem Beispiel nachweisen kann, nicht überall vollständig. Die Protestanten hatten natürlich ein scharfes Auge auf den neuen Vertreter des Papstes; schon am 14./24. Sept. 1587 schickte Pfalzgraf Johann Casimir dem Landgrafen Wilhelm von Hessen unter andern Zeitungen zwei undatierte Bruchstücke aus der Korrespondenz des Nuntius, mit dem bezeichnenden Vermerk: »*Inverleibtes hat der cardinal oder des papsts emissarius, so neulich ins Deutschland geschickt worden, von sich geschriben, davon ein vertraute copiam bekomen hat*«. Das eine Fragment, adressiert »*al signor cardinal Montalto*«, ist dem ersten Berichte Fr. aus Köln vom 25. August 1587 entnommen und deckt sich mit dem Absatz auf S. 5 der Ehses'schen Publikation: »*Questa diffidenza*« u. s. w., die aber im Druck mit einem »etc.« abbricht. Die pfälzische Abschrift bietet die folgende Ergänzung: »*Di che mi è parso buono dar aviso a V. S. illma et revma, anchora ch' io mi persuada siano già penetrati questi humori nel petto di N. Scr et che la Stà sua con lo suo giuditio sano et prudente lo resolverà conforme alla necessità di tempi, quando non se potessero evacuarli conforme al bisogno della santa chiesa. Non altro etc.*«. Zu Anfang der Abschrift heißt es abweichend vom Druck: *il duca di Baviera suo fratello*; weiterhin gibt die Abschrift statt der falschen Bezeichnung im Konzept: »*Reisinga*« die richtige »*Freisinga*«. Ich gebe hier noch das andere (in der Abschrift voranstehende) Fragment: »*Al signor cardinal Carrafa. Jo darei conto a V. S. illma et revma del giudicio che ho fatto per giettar via tanto male che hoggi predomina questa provincia di Germania, che all' ultimo bastarebbono due cose solamente, l'unione di questi principi ecclesiastici et l'estirpatione de questi altri Protestanti loro convicini, da quali sono recettati quelli che saranno scacciati da qualch' uno di questi principi ecclesiastici di buono zelo; ma non voglio entrar con questi dicorsi, perchè sariano giudicati da V. illma et revma* [!] *più tosto temerarii che veridichi, non havendo anchora fermo il piede in Germania. Non altro se non etc.*«. Die Kühnheit, mit welcher der Nuntius hier von einer Ausrottung der westdeutschen Protestanten spricht, erscheint ihm selbst doch als zu gewagt und sollte rasch einer ruhigeren Auffassung der deutschen Verhältnisse weichen.

Belegen[1]) alle Ursache, mit dieser Wahl zufrieden zu sein, denn Fr. verstand es sich rasch in die ihm völlig fremden Verhältnisse einzuleben und bei aller Vorsicht und Kaltblütigkeit doch auch gelegentlich entschieden einzugreifen. Gegenüber der Beweglichkeit Bonomis könnte seine nur kurz unterbrochene Seßhaftigkeit in Köln auffallen, da ja abgesehen von den oberrheinischen und westfälischen Bistümern und den jülich-klevischen Landen auch die Niederlande zu seinem Nuntiaturbezirk gehörten (S. XVII), aber er wußte seine Ueberzeugung, daß der päpstliche Vertreter nirgends unentbehrlicher und mehr an seinem Platze sei als in der niederrheinischen Metropole, in Rom mit Erfolg geltend zu machen und es mag sein, daß hiemit die nachmalige Errichtung einer besonderen Nuntiatur in Brüssel zusammenhängt (S. XXI; 440; 450). Die eigentlich reformatorische Seite seiner Aufgabe war es nicht, die eine solche Festlegung in Köln nötig erscheinen ließ. Denn in dieser Richtung hatte Bonomi wirksam vorgearbeitet, wenn auch z. B. der feierliche Gottesdienst im Kölner Dom immer noch unter der Unlust der adeligen Kapitularen zu leiden hatte (S. XXIII f.; 498; vgl. Gött. gel. Anz. 1897 S. 312) oder der gutkatholische Rat gelegentlich niederländischen Häretikern gegenüber den wirtschaftlichen Interessen zuliebe Nachsicht übte (S. XLIV; 148; 481). Diesen Kölner Herren ging, wie der Nuntius klagt, die Erhaltung der Ruhe doch noch über die Interessen ihrer Religion »und wenn beides bedroht erscheint, so nimmt man mehr Rücksicht auf die zeitlichen Güter als auf die geistlichen« (477). Er trug diesem Standpunkt mehr als einmal Rechnung (S. 225; 241) und ließ sich selbst bestimmen von der bereits beschlossenen Publikation der gesammten Beschlüsse des Trientiner Konzils in Anbetracht des Einspruchs, den der Rat erheben würde, abzustehen (S. XLV; 237). Daß er trotzdem in manchen städtischen Kreisen als ein Wortmacher nach »römischem und höfischem Brauch« angesehen wurde, erfahren wir aus den Aufzeichzeichnungen Weinsbergs[2]). Selbst die Besetzung des ganz verkommenen Klosters zu Oliven mit niederländischen Franziskanerobser-

1) Die gegenteilige Vermutung bei Stieve, Briefe und Akten zur Gesch. des 30jährigen Krieges IV, 346 nebst der in Anm. 2 angedeuteten Beschuldigung kann sich, wenn begründet, doch wohl nur auf eine spätere Zeit beziehen.

2) Das Buch Weinsberg IV (Bonn 1898), 67; 72; 126; 194 f. Eine Probe seines diplomatischen Verfahrens gibt Fr. in seiner Depesche vom 14. Juni 1590 (S. 482); er hält ein an den Kölner Rat gerichtetes päpstliches Breve zurück, da vorläufig seine persönliche Autorität genüge die Stadtbehörde gefügig zu erhalten; nur im Notfall wird er von dem Schriftstück Gebrauch machen, ohne zwingenden Grund es aber überhaupt nicht an seine Adresse gelangen lassen.

vanten wurde ihm verübelt, obwohl der vormalige Tertiarierkonvent auf ein paar Laienbrüder und einen Priester zusammengeschmolzen war, welcher letztere als Wunderdoktor sein Leben fristete (S. XLIV; 123 f.; 200 ff.; 313 f.)[1]). Fr. war der wärmste Freund und Beförderer der Jesuiten; er hätte jeder Stadt, am liebsten jedem Dorf eine ihrer Niederlassungen gewünscht (S. 197; 253) und verwandte sich gegenüber den radikalen Reformplänen Sixtus V. nachdrücklich für den unveränderten Fortbestand des Ordens (S. 253 f.; 270). Aber er suchte zugleich dem übereifrigen Treiben der Väter in Köln in ihrem eigenen Interesse zu steuern (S. XLIV; 238; 253)[2]). Wie ihm hier die Fortdauer eines guten Verhältnisses zur städtischen Obrigkeit maßgebend war, so zeigt er sich gelegentlich im Interesse der Ruhe auch offenkundigen Schäden gegenüber konservativ; er hält die Aufhebung der ganz verweltlichten adeligen Kanonissenhäuser, die geradezu eine Schule des Lasters seien, eigentlich für notwendig, aber es würde große Bewegung verursachen ›und diese Gefahr ist heutzutage mehr als je zu vermeiden‹ (S. 252). Ebenso verfährt er in der Frage der utraquistischen Kommunion, die im Herzogtum Jülich-Kleve von der Landesregierung ohne päpstliche Bewilligung eingeführt worden war; er erklärt bis zum Ableben des alten Herzogs Wilhelm des ›*dissimulare*‹ für die beste Politik, ›um die Einigkeit und den Frieden in diesen Staaten zu erhalten‹ und größeres Uebel zu verhüten (S. 255 f.; 270). Und in dem dogmatischen Streit, der zwischen der theologischen Fakultät und den Jesuiten zu Löwen entbrannt war und bereits die Universität Douai in Mitleidenschaft gezogen hatte, geht sein Bestreben dahin, vorläufig beide Parteien zum Stillschweigen zu bringen, ohne durch offene Begünstigung der einen oder der anderen den unerfreulichen Zwiespalt zwischen zwei wichtigen Organen der Hierarchie zu verschärfen. Die Jesuiten mochten allerdings aus einzelnen Wendungen seines Edikts vom 10. Juli 1588 (S. 207 A. 7) eine gewisse Mißbilligung des Vorgehens ihrer Gegner herauslesen, aber er unterließ doch auch nicht nach Rom zu berichten, daß die Fakultät durch die ›sehr unbescheidenen‹ Angriffe der Jesuiten herausgefordert worden sei (S. 164).

Man würde sehr irren, wenn man diese Politik der Vorsicht und Nachsicht auf eine vor allen radikalen Maßregeln zurückschreckende Sinnesart zurückführen wollte. Fr. ist vielmehr der echte italienische

1) Ueber die Bibliothek dieses Klerikers (Hexenhammer, Bodinus u. a.) vgl. S. 202; hiezu die skeptischen Aeußerungen über Zauberei bei Weinsberg IV, 68 ff.

2) Vgl. Weinsberg IV, 56 f.

Staatsmann des XVI. Jahrhunderts, der die unmittelbaren Folgen der Härte oder Milde gegen einander abwägt und etwaige Zugeständnisse nur wie einen notgedrungenen Waffenstillstand ansieht, den man bei der nächsten günstigen Gelegenheit brechen kann. Nichts ist hiefür bezeichnender als sein wiederholter ernstlicher Rat die Häretiker in Antwerpen zu dulden, da sie sich im Fall der Austreibung nur nach Aachen, Köln und andern deutschen Städten ziehen und dort von der spanischen »Knechtschaft« befreit noch mehr Schaden anrichten würden (S. 197 f.; 347; 356). Und in seiner Denkschrift über die Lage in den Niederlanden, die er nach dem Scheitern der Armada im Spätherbst 1588 verfaßte, hält er sich durchaus an den augenblicklichen Stand der Dinge, wenn er zu erklären wagt, ohne Niederwerfung Englands bleibe dem König von Spanien gar nichts anderes übrig als den Rebellen ihre einzige Forderung, die öffentliche Ausübung ihrer Religion, zu bewilligen. Sei man auf diese Weise wieder Herr im Land geworden, so könne man den in Sicherheit gewiegten Feind nach dem Beispiel der sizilianischen Vesper mit einem Schlag vernichten; es wäre doch immer noch ein gelinderes Verfahren als der von manchen befürwortete Vorschlag, das ganze Land unter Wasser zu setzen (S. 198). In Rom wurde das Zugeständnis der Religionsübung als ganz unmöglich abgelehnt (S. 214), aber Machiavelli hätte in der Tat an einem solchen Schüler seine Freude haben dürfen.

Es bedurfte freilich einer mehr diplomatischen als theologischen Natur, um der gespannten politischen Lage am Niederrhein einigermaßen gerecht zu werden. Während der Nuntius 1588 in Löwen den »theologischen Krieg« beizulegen bemüht war, wurde seine Aufmerksamkeit doch weit mehr durch den Kriegsschauplatz vor Bonn in Anspruch genommen (S. 182; 189). Und die fortlaufende Berichterstattung über alle kriegerischen Werbungen und Ereignisse war ihm von seiner vorgesetzten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden[1]. Schon seine Reise aus Italien nach Köln, wo er am 25. August 1587 eintraf, verlief auf deutschem Boden nicht ohne Fährlichkeiten, da eben in diesen Wochen die von Johann Casimir für Navarra aufgebrachten Hülfstruppen das oberrheinische Gebiet unsicher machten (S. 4). Außerdem gewährte ihm eine erst dringlich ergangene und dann widerrufene Einladung nach München gleich einen Einblick in die Schwierigkeiten, die ihm aus der mangelnden

1) Vgl. z. B. S. 236; 240; 307: »*la lettera per le cose della guerra è stata carissima*« (Montalto an Fr.); seine Berichte werden in Rom mit denen des Nuntius am Kaiserhof zusammengehalten und ihm selbst eingeschärft, die ihm zugehenden Meldungen auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, S. 388.

Eintracht unter den katholischen deutschen Fürsten erwachsen sollten. Wilhelm von Baiern nahm seine Einladung angeblich wegen des leicht erregbaren Argwohns der Protestanten zurück, aber der tiefere Grund lag, wie Fr. gewiß mit Recht vermutete, in einer Verstimmung zwischen dem Herzog und seinem Bruder, dem Kurfürsten Ernst von Köln, dessen problematische Persönlichkeit dem Nuntius überhaupt die allerschwerste Sorge und Arbeit schuf. Denn dieser junge Wittelsbacher, der außer seinem Erzstift noch fünf Bistümer besaß, war alles andere eher als ein Kirchenfürst im Geist der katholischen Restauration. Während Herzog Wilhelm, der ergebenste Zögling der Jesuiten, besser zum Geistlichen getaugt hätte als zum weltlichen Regenten, verkörperte der weit begabtere, aber ohne jeden inneren Beruf in die kirchliche Laufbahn verwiesene Ernst noch einmal rücksichtslos den Typus jenes ganz verweltlichten Episkopats, wie er in Deutschland ehedem herrschend gewesen war. Fr. berührt einmal ganz offen die von ihm erkannte Ursache dieses Uebelstandes: »Da der Besitz weltlicher Güter niemals ohne Waffen sicher gewesen ist, so darf man sich nicht wundern, wenn hier, wo die Kirche staatliche Herrschaft inne hat, mehr um das Weltliche gesorgt wird als um das Geistliche« (S. 353). Uebrigens will er diese ungünstige Charakteristik der deutschen Prälaten auf Trier, Würzburg, Straßburg und Minden nicht angewendet wissen (S. 377). Selbst bei dem schwer faßbaren Kölner glaubte er wiederholt mit seinen Ermahnungen gewonnenes Spiel zu haben, mußte aber schließlich doch die Hoffnung aufgeben, den hartnäckigen Herrn dauernd auf bessere Wege gebracht zu sehen [1]). Die sittliche Haltung des Kurfürsten war und blieb eine höchst anstößige, so sehr auch die umlaufenden Gerüchte seine Fehltritte noch vergrößern mochten [2]). Und trotz aller angreifbaren Seiten seines Privatlebens wie seiner kirchlichen Haltung wagte er einem Papst wie Sixtus V. offenen Widerstand zu leisten, als dieser ihm den Verzicht auf eines seiner fünf Bistümer abzwingen wollte. Man kann nicht sagen, daß der selbstherrliche und leidenschaftliche Papst den unbotmäßigen Kirchenfürsten über seine Mißstimmung im Unklaren gelassen hätte (S. 53; 87 A. 1; 183). Aber Ernst wußte die bedrängte Lage des Erzstifts

1) Vgl. Stieve IV, 491 ff. Weinsberg III, 398 sagt geradezu, der Nuntius habe den Kf. »*wie man sagt, visiteirt und reformeirt*«.

2) Vgl. Stieve IV, 486; am 9. April 1588 schreibt Kaspar von Wolkenstein an Erzh. Ferdinand aus Trient, hier habe ein gewisser Columbino nach einem Schr. seines bei der kais. Kanzlei befindlichen Bruders erzählt, der jetzige Kf. von Köln solle gewiß geheiratet haben (Archiv Innsbruck).

Köln derart auszunutzen[1], daß nicht nur der Nuntius dringend davon abriet auf der Abtretung von Freising zu bestehen, sondern Sixtus selbst vor den Drohungen des Kurfürsten zurückwich. Die Besorgnis, Ernst könnte dem Beispiel seines Vorgängers Gebhard Truchseß folgen, war sicherlich nicht begründet (S. 54; 87; 97 f.; 112), aber er gebrauchte doch sowohl dem Nuntius als dem Papst gegenüber Aeußerungen, die in diesem Sinne gedeutet werden konnten; einmal stellte er ja geradezu seine Lossagung vom heiligen Stuhl und vom Reich in Aussicht, wenn man ihm Freising nehmen würde[2]. Fr. war um so mehr geneigt in Rom eine schonende Behandlung des unbequemen Prälaten zu empfehlen als nach seinen eigenen Worten jede reformatorische Tätigkeit ohne den guten Willen des Kurfürsten so ergebnislos bleiben mußte wie die Webarbeit der Penelope (S. 22).

Wohl oder übel sah sich der Nuntius freilich genötigt sein Hauptaugenmerk mehr noch als den kirchlichen Dingen der ganz verwahrlosten staatlichen Verwaltung des Erzstifts zuzuwenden und dem ungeistlichen Kurfürsten wenigstens auf diesem Gebiet die unerläßlichsten Reformen abzuringen[3]. Es war, wie der Herausgeber (S. XL) mit Recht betont, eine aufopfernde, aber, wie der Nuntius einmal selbst seufzt, eine Sisyphusarbeit (S. 267). Gerade dieses unerquickliche Kapitel der damaligen kurkölnischen Geschichte erfährt durch die vorliegende Publikation eine höchst schätzenswerte Bereicherung und Klärung. Daß die Aufgabe vorläufig nicht gelöst werden konnte, daran trug die Schuld einmal wieder der Mangel an ernsthaftem Pflichtgefühl beim Erzbischof, dann aber auch die nicht endende Verstrickung des Erzstifts in die kriegerischen Unruhen, deren Schauplatz der Niederrhein und deren eigentliche Quelle die Nachbarschaft der spanisch-niederländischen Kämpfe war. Bezüglich des Erzbischofs sieht Fr. schon im Sommer 1588 keinen andern Ausweg als ihm in der Person eines jüngeren Bruders einen Koadjutor

1) S. 44: »*conoscendo il bisogno che si ha di lui in questi tempi*«. In einem seiner verzweifeltsten Berichte, 2. März 1588 (S. 103), meint der Nuntius, päpstliches Einschreiten gegen den Kf. würde auch im Fall eines noch größeren Aergernisses gefährlich sein, »*perchè se N. S. lo riprende, la riprensione non sarà stimata, et se lo vuol punire, questo si sdegna et fugge da noi*«.

2) »*Disobligarsi com' egli dice dalla sede Apostolica et dall' Imperio*« (S. 44); vgl. die Anspielung auf die gegnerischen Fürsten S. 43, wiederholt in dem Schr. des Kf. an den Papst vom 28. April 1588 (S. 138): »*illa ab adversariis nostris confingi, qui ipsam* [*Sanct. V.*] *minus mihi propitiam optant, quemadmodum multi me a S. V. magno studio conati sunt avertere*«. Vgl. die Drohung der kurkölnischen Gesandten auf dem Wormser Deputationstag 1586 (Briefe des Pfalzgr. Johann Casimir II, 350; 356; Ritter, Deutsche Gesch. II, 17 f.).

3) Vgl. S. XXXI ff.; Stieve IV, 338 ff.

an die Seite zu geben[1]). Er verfehlte nicht, obwohl man in Rom zunächst keine Neigung für diesen Plan zeigte, während seiner niederländischen Reise mit Parma zu sprechen, der ganz einverstanden war (S. 183; 195). Aber der Ausführung standen einstweilen die begreifliche Unbeliebtheit des bairischen Hauses beim Kapitel und das gespannte Verhältnis des Erzbischofs zu seinem herzoglichen Bruder im Weg (S. 237; 267). In einem Augenblick der Erregung glaubte Fr. sogar bei Ernst die ›*pestifera volontà*‹ entdeckt zu haben das Erzstift absichtlich in dauernder Kriegsbedrängnis zu halten, denn so lange die Gefahr vor der Türe sei, müsse ihn Rom in Ruhe lassen, als einen Fürsten, von dem in gewissem Maß das Schicksal des deutschen Katholizismus abhänge (S. 101 f.).

Es wäre sicherlich unrichtig in derartigen Aufwallungen des reizbaren Kölners seine innerste Herzensmeinung finden zu wollen. Er war vielmehr wiederholt nahe daran, den Frieden auf Kosten seines Stifts und der katholischen Sache zu erkaufen. Zwar brachte das Jahr 1587, nachdem Parma in die Niederlande abgezogen und das befürchtete Abschwenken der am Oberrhein gesammelten protestantischen Truppen nach Norden (S. 4; 33) nicht erfolgt war, militärisch zunächst nur zahlreiche Vorstöße und Streifzüge der von Martin Schenk befehligten truchsessischen ›Freibeuter‹[2]), aber mit diesem kleinen Krieg verband sich das unmenschliche Hausen des von Parma noch auf deutschem Boden zurückgelassenen Volks, um die Lage der kölnischen und jülichischen Untertanen andauernd zu einer unerträglichen zu machen[3]). Und als dann in der Nacht zum 23. Dezember Schenk selbst durch Handstreich die kurfürstliche Residenz Bonn in seine Gewalt brachte[4]), da schien mit einem Schlag

1) Vgl. Unkel im hist. Jahrb. der Görresgesellschaft VIII; doch enthält Fr. Schr. vom 2. März 1588 (hier S. 104) nicht den Hinweis auf einen Koadjutor, sondern nur auf die Notwendigkeit eines tüchtigen Weihbischofs: ›*tenere anco sempre provista la chiesa di buono suffraganeo, che la governi*‹. Die erste Anregung der Koadjutorie gibt Fr. am 16. Juli 1588 (S. 170 f.).

2) Vgl. z. B. Weinsberg III, 376 f.; 384; 394; 397.

3) Vgl. Lossen, der kölnische Krieg II (1897), 630 A. 2; Wilhelm von Baiern an Ernst von Köln über das erschreckliche unmenschliche Wüten des spanischen Kriegsvolks gegen die kölnischen Unterthanen, mit dem Wunsch, daß E. eigenh. Schr. an Parma nicht ohne Erfolg bleiben möge, 21. Juli 1587 (München, Staatsarchiv K. schwarz 399/46 f. 131). Eine Verwendung Fr. für die Unterthanen von Jülich-Kleve beim Kanzler von Geldern, 2. Nov. 1587, hier S. 67 A. 1.

4) Das Datum der Einnahme von Bonn, bei (Ferber) Geschichte der Familie Schenk von Nydeggen (1860) S. 241 auf den 24. Dezember verlegt, wird von Fr. (S. 60; 62) richtig angegeben; vgl. das Schr. der zu Bonn verstrickten kurkölnischen Räte und Diener an Kf. Ernst 2. Januar 1588 (am 23. Dez. ›*in der*

die ganze Frucht der spanischen Erfolge von 1586 wieder verloren zu sein. Sogar der Nuntius bekannte sich zu der Ansicht, daß ein rascher gütlicher Vergleich mit dem verwegenen Parteigänger das Vorteilhafteste wäre, zumal sowohl Schenk als sein Kriegsherr Gebhard Truchseß geneigt waren die Sache zu einer bloßen Geldfrage zu machen [1]). Ein solcher Vergleich zwischen den Rivalen Ernst und Gebhard war schon lange vorher von Seiten Jülichs angeregt worden [2]). Der Verlauf der Verhandlungen kommt in den nach dem

nachmitnacht«, München, Staatsarchiv K. schwarz 38/32); Schr. des Kölner Rats vom 31. Dez. 1587 (Ennen, Gesch. der Stadt Köln V, 203); Weinsberg III, 404.

1) Vgl. S. 69 f.; 72; 75; 85 (*»invocai l'autorità di S. S.«* u. s. w.). Nach dem Schr. der kölnischen Räte zu Bonn vom 2. Januar 1588 (s. o.) boten einige jülichsche Räte und Landsassen, der Herr zu Gürzenich, Quadt zu Wickradt, Carsilius von Pallandt, Vermittlung des Friedens, zu dem Truchseß geneigt sein solle, durch ihre Herzoge zu Bonn an. Am 5. Januar kündigte der Nuntius dem Kf. an, er werde nach Lüttich und von dort zu Parma gehen [was nicht geschah]; *»inimicus enim pacem appetit eamque spondet a Truchsesio — amplectendam«*; er habe gestern die vom Feind hiehergesandten Bonner, den Dekan und zwei Räte gesprochen; die Gefangenen wünschten einmütig den Frieden. Bedingungen habe der Feind nicht vorgeschlagen, da man zuerst die Absicht des Kf. erfahren müsse, *»attamen omne pecunia concluderetur; nam cum illi fuisset obiectum, non esse pacem promovendam, si huius ecclesiae statum minuendum eiusque partem aliquam Truchsesio constituendam vel in ea praeter* [!] *aliam quam catholicam religionem petierit, nil durum respondit exhibuitque se facilem in omnibus, quando paci locus esset«*. Fr. suchte die Erschreckten zu trösten; die Antwort des Kapitels ist auf den Tag nach Dreikönig verschoben (Münch. Staatsarchiv ebd. Auszug). Kf. Ernst erklärte sich in seinem Schr. an das Kölner Domkapitel aus Lüttich am 13. Januar bereit, den Friedensvorschlag, obwohl er anderes dahinter vermute, *»an diejenige örter, dahin uns gebürt«*, gelangen zu lassen und Bevollmächtigte neben dem Kapitel zu deputieren; inzwischen sollte Schenk veranlaßt werden sich von seinen Oberen Vollmacht zu verschaffen (ebd.). Am 15. Januar ersuchte er seinen Bruder Wilhelm von Baiern um Gutachten, wie auch andere vornehme katholische Stände; bei der fehlenden Unterstützung dieser Stände und der Beschäftigung Parmas durch die Niederländer, *»das wir und die unsern also am steten creuz hangen und in gefahr steen muesten«*, sei er zum Frieden geneigt, zumal Truchseß nur eine jährliche Pension haben wolle *»und da sonst von ime solche conditiones vorgeschlagen werden, die götlich, annemblich und verantwortlich, auch nit zewidersein«* (ebd.). Am 2. Febr. instruiert Wilhelm den Rat Barvitius für Werbung in der Bonner Sache bei Mainz, Trier und Parma; auch letzterer sei zu befragen, .ob Bonn mit Gewalt oder mit accordo wieder zu gewinnen sei, und um Hülfstruppen (M. u. Tr. um eventuelle Geldhülfe) zu ersuchen (ebd. 130/9 f. 253, Cour.). Vgl. Fr. Berichte über diese Sendung und seine Besprechungen mit Barvitius, S. 89; 115 ff.; 127; 130; 136 f.; 143; 150 f.

2) Der Kölnische Oberst Johann von Groisbeeck an Kf. Ernst (4. Januar 1588): vor 3 oder 4 Monaten sei bei ihm durch etliche gute Herren eine Friedenshandlung zwischen E. und Truchseß angeregt worden; er habe sich deshalb

Wechsel der Lage schwankenden Stimmungen Fr. zum Ausdruck, der freilich den Gedanken an einen vorläufigen Waffenstillstand bald wieder verwarf (S. 81; 84; 94 ff.). Entscheidend war nicht etwa die unbedingte Mißbilligung jeder gütlichen Verhandlung durch den Papst [1]), sondern der sofortige Entschluß Parmas, trotz der schwierigen Lage in den Niederlanden und des bevorstehenden Unternehmens gegen England die Rückeroberung von Bonn in die Hand zu nehmen [2]). Freilich vermochte er zunächst nur Kavallerie zu

an Quadt von Wickradt gewendet und diesen vor 6 Wochen mit einem Schreiben an E. gesandt [Randnotiz: »*Nota, ist nit bei J. Ch. Gn. gewest*«), aber bisher keine Antwort erhalten, während inzwischen von des Truchseß wegen dieselben Herren hier bei ihm 5 oder 6 Mal um Bescheid fragten. Er bat sie einstweilen dahin zu wirken, »*damit Truchseß an seinem göttlichen fürnemen wolle verharren*«. Mittlerweile wurde Bonn eingenommen, was nicht geschehen wäre, »*hette man ainich zeichen gehabt, das E. Ch. Gn. in einichen tractat hetten wollen descendiren, als ich von inen hab verstanden*«. Gleich nach der Kunde von der Einnahme schrieb er an einen guten Freund, des Truchseß heimlichen Rat, Tr. möge sich, da er die Stadt doch nicht halten könne, nicht von seinem Vornehmen abbringen lassen. Tr. ließ ihm nun gestern »*den dritten dises monats januarii*« durch diesen seinen Rat sagen: er sei nicht so leichtfertig sich durch unruhige Geister wegen der Einnahme von Bonn von seinem Vornehmen abwendig machen zu lassen, könne aber seinen Feind nicht zuerst ersuchen. Der Rat erklärte, es liege alles an E., der auf diese Weise Bonn und Rheinberg ohne Unkosten wieder bekommen könnte. »*Seit der zeit, das herr Carl* [Truchseß?] *vor einem jahr hie ist gewest und hat auch etwas dieser sachen gehandlet, ist es sehr uf diser seit verendert, wie mir derselbige referiert hat, der die antwort eingestellt, die E. Ch. Gn. herr Carl von Frankfort geschickt, do er verliden jahr im martio hie aus Holland war komen, welcher man noch alhie ist*«. Der vornehmste Rat wäre bereit sofort gegen Sicherung seiner Person nach Lüttich zu E. oder dessen Deputirten zu gehen. E. muß aber eilends sich entweder für den Frieden oder für die Belagerung Bonns entscheiden. Man begehrt hier »*nur pensionem annuam secundum qualitatem personae*«; er weiß ungefähr wie viel. »*Sovil als nomen electoris betrifft und sessio in dieta imperiali, das ist man zufrieden alles lassen zu fallen, et renuntiare omni actioni. dummodo habeat honestum sustentamentum und versicherung darfur*«. Am 15. Januar schickt der Kf. an Gr. einen Geleitsbrief nach Köln für einen etwaigen Bevollmächtigten der Gegenpartei: (München ebd. 38/20).

1) Vgl. S. 82; 86; 90; doch schreibt Montalto am 20. Februar, Fr. Vorschlag einer Verhandlung mit Schenk allein gefalle hier vielen (S. 93), und man ließ dem Nuntius schließlich völlig freie Hand (S. 98; 105; 108; 112). Weinsberg IV, 8 f. sieht in dem Papst und seinem Gesandten die Haupturheber der Fortsetzung des Kriegs, in Spanien nur das Werkzeug der Kurie.

2) Am 3. Febr. 1588 schreibt Parma an Philipp II. aus Brüssel über die Einnahme von Bonn: »*le plus grand mal est que la place est de telle importance qu'elle est pour brider et quasi donner loy à la ville de Couloigne, qui est pleine de réfugiez de pardeçà et d'aultres gens mal affectionnez à nostre sainctc religion et à la juste cause que V. M. soustient*«; die Gefahr einer Umwälzung in

schicken (S. 73 f.; 87; 91) und das erzbischöfliche Fußvolk, für dessen erste Monatslöhnung man nicht einmal die bescheidene Summe von 4000 Gulden aufzubringen vermochte (S. 80; 82 f.), war aus diesem Grund sehr langsam vorwärts zu bewegen. Aber auf der andern Seite war Schenk infolge der augenblicklichen politischen Konstellation fast ausschließlich auf seine eigenen geringen Kräfte angewiesen; weder von England noch von den Generalstaaten noch vom Pfalzgrafen Johann Casimir hatte er, wie Fr. schon im Januar voraussah (S. 73), Hülfe zu gewärtigen.

Vor allem war die sonst so leicht erregbare Unternehmungslust Johann Casimirs gründlich gedämpft durch den kläglichen Ausgang seiner vorjährigen Expedition nach Frankreich, durch den warnenden Einfall Guises und Lothringens in Mömpelgard und nicht am Wenigsten auch durch die voraussichtliche Folge der Einnahme von Bonn,

dieser mächtigen Stadt und das Unvermögen des Kf. sich selbst zu helfen haben ihn veranlaßt 13 Kompagnien Reiter unter Chimay abzuschicken, was freilich nicht genügt; wäre die Armee frei, so würde er sofort dahin marschieren (Brüssel, Papiers d'Etat 189; Chiffr., vgl. Ferber S. 262 ff.). Der Nuntius hatte schon am 23. Dez. Parma benachrichtigt und am 27. seine Aufforderung zur Hülfe wiederholt (S. 61 A. 1), nicht ohne sogar militärischen Ratschlag zu erteilen (S. 63); er erhielt schon in den ersten Tagen des Januar Nachricht aus Antwerpen, daß für 12 Fähnlein Reiter Marschbefehl ergangen sei (S. 69), kurz darauf Mitteilung Parmas über Sendung von 4 Kompagnien schwerer und 6 Kompagnien leichter Reiterei (S. 73). Die Angaben über den Marsch dieser Truppen bei Küch (nach Düsseldorfer Akten, Zeitschr. des Berg. Gesch. Vereins XXX, 1894, S. 216 ff.) werden durch Fr. Berichte ergänzt (Eintreffen spanischer Reiter in Lechenich am 24. Januar, hier S. 80, u. s. w.); die Zahl der Kompagnien wurde dann (s. o.) noch erhöht; vgl. auch Karl Philipp de Croy, Marquis von Havré, an Wilhelm von Baiern, Nancy 31. Jan. 1588 (München, Staatsarchiv K. schwarz 292/8 f. 136): »*j'ay receu advertissement ses jours passés de mons^r le duc de Parme qu'il despeschoyt vers là* [Bonn] *mons^r le prince de Chimay mon nepveu — avec cincq compagnies d'hommes d'armes, sept de chevaulx legiers et troix régimans pour l'environner*«. Ueber die von Parma betonte Gefährdung Kölns vgl. Fr. S. 80. Besondere Sorge machte dem Nuntius die Haltung des Herzogs von Jülich, der Schenk freien Durchzug gewährte (S. 63; 65 ff.; 69; 72; vgl 82); am 4. Febr. schreibt er geradezu: »*l'esercito del S. duca di Parma non ha più capital nemico del stato del S. duca di Cleves, qual arma anco esso*«; ein Zusammenstoß könnte bei der gleichzeitigen drohenden Haltung Guises am Oberrhein in Deutschland bewaffneten Widerstand herausfordern und »*svegliare alcun che dorme*« (S. 84 f.; vgl. Küch a. a. O.). Die gleichzeitigen Bemühungen einer Anzahl von Grafen (Isenburg, Johann von Nassau u. a.) zum Schutz ihrer Gebiete und zur Vermittlung eines Waffenstillstandes und Friedens, worüber Ennen V, 210 ff. einiges aus den Düsseldorfer Akten mitteilt, werden von Fr. kaum berührt (S. 80 f.). Dagegen erfahren wir, daß der Nuntius mit Erfolg die von Jülich unternommene Anbahnung eines Waffenstillstandes bekämpfte (S. 85; 96; 118: vgl. Ferber S. 261 f.; Küch S. 220 f.; 228).

das erneute Vordringen der Spanier am Niederrhein. Bei den Hugenotten, der Königin von England und dem deutschen Kriegsvolk in den übelsten Ruf gekommen, selbst von den meisten protestantischen Reichsfürsten als Calvinist und Unruhstifter mit Abneigung betrachtet, fand er sich und die Pfalz von allen Seiten bedroht und ohne irgendwelche Aussicht auf Unterstützung. Gegenüber der gefährlichen Nähe der guisisch-lothringischen Schaaren und der vor Bonn ziehenden spanischen Truppen hatte er in aller Eile gerüstet und sein Landvolk aufgemahnt, aber vor einem ernstlichen Angriff hätten diese ganz unzulänglichen Maßregeln keinen Schutz gewährt [1]). Die Gerüchte von einer geplanten ligistischen Züchtigung der Pfalz wollten nicht verstummen [2]). Immerhin genügte die Nachricht von militärischen Vorkehrungen in der Pfalz dazu, sowohl Lothringen als auch die Spanier stutzig zu machen und die Vermutung zu erwecken, daß der alte Parteigänger des Gebhard Truchseß an einen Feldzug zum Entsatz von Bonn denke [3]). Tatsächlich ließ Graf

1) Eine kurpfälzische Instruktion für den nach England abgefertigten Rat Denais vom 16. April 1588 (Düsseldorf) gibt an: ein Regiment Knechte, 1000 Pferde, dazu 1000 französische Schützen in Bestellung und endlich das Aufgebot des Landvolks zu 18000 Mann. Vgl. einen Bericht des nassauischen Rats Christian an Graf Johann vom 1. April (Wiesbaden).

2) Vgl. J. C. an Friedrich von Dänemark, 20. und 24. Febr. 1588 (Kopenhagen), mit Hinweis auf (nicht beiliegende) Zeitungen, wie sich der Nuntius zu Köln »*zum furieren des Parmischen kriegsvolks gebrauchen läst*«. Warnungen der Königin von England schickte Martin Schenk unter dem 29. Febr. an J. C. (Düsseldorf, kurköln. Kriegsakten 24). Am 17. März schreibt Pfalzgräfin Elisabeth von Veldenz an ihren Bruder Ludwig von Würtemberg, die Grafen von Leiningen und Westerburg erklärten es für gewiß, »*das man Pfalz iberzihen werd*« (Stuttgart). Besonders drohend lauteten die Reden des von Spanien an den Kaiserhof gesandten Herzogs von Arschot, die J. C. durch einen Freiherrn von Salis hinterbracht wurden (vgl. das sog. Tagebuch J. C., hrsg. von Häusser in den Quellen und Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, 409; Bericht Christians vom 1. April und Instruktion vom 16. April, s. o.; Graf Ernst von Mansfeld an Friedrich von Dänemark, 23. Januar, Kopenhagen). Am 23. Jan./2. Febr. schreibt der spanische Gesandte in Prag San Clemente an Parma, man sage, Guise wolle auch J. C. heimsuchen; »*en cas qu'il le face, il fera ce que nous aultres deussions avoir fait y a long temps*« (frzös. Uebersetzung von J. C. an Sachsen geschickt, Dresden 8280). Ein verzweifelter Brief von Tossanus über J. C. Lage vom 10. April in Hotomanorum epistolae S. 149 f. (irrig 1582 datiert).

3) Vgl. de Croze, les Guises II (1866), 49 A. 3; 327; am 2./12. April meldet Gradenigo aus Prag dem Dogen, J. C. stehe im Begriff mit 12000 Mann Bonn zu Hülfe zu kommen. Nach Christians Bericht vom 1. April (s. o.) wünschte man am Heidelberger Hof, »*das sie danieden in der furcht und wahn — gelassen wurden, das hochstermelter herzog* [J. C.] *sterker sei als er ist*«.

Peter Ernst von Mansfeld, königlicher Gubernator von Luxemburg, durch einen Grafen Leiningen den Pfalzgrafen nicht nur um Neutralität angehen, sondern ihm sogar spanische Pension anbieten. Johann Casimir lehnte ab und erwiederte auf eine Werbung im Namen Parmas, die die Gerüchte von reichsfeindlichen Absichten der Spanier entkräften sollte, mit scharfen Vorwürfen [1]). Gleichzeitig nahm er aber lebhaften Anteil an den immer noch fortgesetzten Bemühungen der wetterauischen Grafen um einen Ausgleich zwischen Ernst und Gebhard und erklärte in einem Gutachten sowohl den Entsatz von Bonn als die Bedingung freier Religionsübung im Erzstift für undurchführbar, während er wegen der spanischen Drohungen darauf bestand, in den Frieden mit einbezogen zu werden [2]). In Wahrheit hatte Schenk allerdings dem Pfalzgrafen die Einräumung von Bonn und Rheinberg angetragen und ihn gelegentlich eines Besuchs im Anfang März vermutlich noch einmal zum persönlichen Erscheinen im Feld zu bestimmen versucht [3]). Johann Casimir ließ sich aber nur auf eine Unterstützung mit einigen hundert Mann sowie mit Geschütz, Munition und Proviant ein [4]). Wenn er außerdem das Hülfsgesuch Schenks bei England unterstützte, so führte er doch vor allem der Königin seine eigene bedrängte Lage zu Gemüte und scheute sich nicht, für den Fall, daß England ihn im Stich lassen sollte, drohend auf das spanische Anerbieten hinzu-

1) Antwort J. C. auf die zu Alzei bei ihm angebrachte geheime Werbung des Grafen Emicho des Jüngeren von Leiningen (Brüssel, secrétairerie allemande; ein Schr. J. C. an Leiningen vom 4. April in Düsseldorf, Köln. Kriegsakten 24). Vgl. Tagebuch J. C. S. 381. 410; »*was Spa. nun zum dritten mal mit mir gehandelt*«; vgl. die obige Antwort: »*hiebevor, als S. F. Gn. zum zweiten Mal von J. K. W. zu Hispanien pension angeboten worden*«; hiezu Briefe J. C. I. nr. 290; 299; 418 S. 556). J. C. Antwort an den von Parma abgefertigten Simon Rudolf von Schönberg, 28. April, Brüssel a. a. O. A.; Straßburg, städt. Archiv 757 Cop. Noch am 17. Juli 1588 spricht Tossanus in einem Schr. an Grynaeus von spanischen Bemühungen um J. C. (Cuno, Daniel Tossanus II, Amsterdam 1898, S. 123). Vgl. auch Mémoires de La Huguerye III (1880), 237; 239 f.; 242.

2) Vgl. den Bericht Christians vom 1. April (s. o.); ein Gutachten J. C. vom 3. April, Düsseldorf, Kurköln, Erzb. 5ª f. 107.

3) Schenk an J. C., 29. Febr. 1588 (s. o.). J. C. an Wilhelm von Hessen, 9. März, teilt das Schr. mit, sowie daß Schenk dieser Tage bei ihm gewesen sei. In dem Schr. Elisabeths von Veldenz vom 17. März (s. o.) heißt es, Schenk sei länger als 8 Tage bei J. C. gewesen, dem er Bonn übergeben wolle. Vgl. Tagebuch J. C. S. 379; 409; Schenk verließ Bonn am 1./11. März, Weinsberg IV, 12.

4) Vgl. Christians Bericht vom 1. April; Frangipani S. 125; 129 f.; Ferber S. 268; Weinsberg IV, 16; hierauf bezieht sich wohl ein Paß J. C. bis Bacharach für Proviant und Pulver vom 19. März (Düsseldorf, Kriegsakten 24).

weisen [1]). Dabei diente ihm der bevorstehende Durchzug des Markgrafen Karl von Burgau, der ein Regiment für Spanien geworben hatte, zum Anlaß, seine Rüstungen fortzusetzen [2]). Bei den spärlichen Nachrichten, die uns die für diese Zeit überaus lückenhaften pfälzischen Akten geben, ist es von Interesse, wenn Fr. am 16. Juli meldet, der kaiserliche Herold, der die Androhung der Acht gegen Schenk und seine Anhänger nach Bonn zn überbringen hatte, solle ein gleiches Mandat dem Pfalzgrafen zugestellt und bei diesem sofortigen Gehorsam gefunden haben (S. 172). Tatsache ist, daß Johann Casimir sein Kriegsvolk in der ersten Augustwoche entließ und sich jedes weiteren Eingreifens in den Verlauf der Dinge am Niederrhein enthielt [3]).

Fr. zeigt sich hier jedenfalls besser unterrichtet oder weniger leichtgläubig als der venezianische Gesandte am Kaiserhof, der sich eben damals über einen angeblichen Feldzug des Pfalzgrafen gegen Quedlinburg die tollsten Dinge aufbinden ließ [4]). Immerhin beklagt

1) Instruktion für Denais 16. April (s. o.); vgl. Mémoires de La Huguerye III, 220; wegen der Drohung auch Tagebuch S. 410.

2) Vgl. Frangipani S. 63; 151; Tagebuch J. C. S. 379; 409. Am 2./12. April schreibt Gradenigo aus Prag: »*sta di partenza d'Ispruch il marchese figliuolo dell' arciduca Ferdinando, il quale ha 5m fanti et 1500 cavalli*« (Wien, dispacci veneti). Vgl. über seinen Zug Hirn, Erzh. Ferdinand, II, 409 ff. Am 20./30. Juni schreibt der Fiskal Dr. Vest aus Speier an Wilhelm von Baiern, J. C. geworbene Schützen und aufgebotene Untertanen sollten, gegen 11000 stark, von Weissenburg bis Landau liegen; man spreche von einem Zug nach Lothringen vor Jametz (München, Staatsarchiv K. schwarz 227/2).

3) Der Herold wurde in Bonn nicht in die Stadt selbst gelassen; vgl. Weinsberg IV, 32 zum 27. Juni/7. Juli sowie eine von J. C. an Sachsen geschickte Zeitung aus Köln vom 5. Juli a. St. (Dresden 10710). Die Verhandlungen J. C. mit seinem geworbenen Kriegsvolk über dessen Abzug waren schon Ende Juli (a. St.) im Gang (München, St. Archiv K. blau 102/5 f. 262). In einem Schr. vom 4./14. August aus Blankenheim an Pfalzgraf Reichard fürchtet Gräfin Julie von Manderscheid noch den Anmarsch J. C. (ebd. 96/6 f. 201). Aber schon am 12. August a. St. meldet Pf. Anna von Zweibrücken ihrem Sohn Johann, das Kriegsvolk in der Pfalz sei beurlaubt und abgezogen (München Hausarchiv Rep. 103); ebenso am 14. August Tossanus an Gynaeus, mit der Bemerkung, J. C. habe das Volk mit grossen Unkosten »*totis sex mensibus*« unterhalten (Cuno, Tossanus II, 124; vgl. ebd. S. 186 das Schr. vom 5. Sept. an M. Alting: »*exercitum suum dimisit noster princeps ante messem*«); ein Schr. La Noue's an Walsingham aus Heidelberg vom 17. August bei H. Hauser, François de La Noue, 1892, S. 318). Vgl. auch La Huguerye III, 237 f.

4) Am 25. Juni/5. Juli 1588 berichtet Gradenigo aus Prag, J. C. liege mit 8000 Mann vor »*Boidemburgh terra franca imperiale et amica*«, deren Kathedrale einen Schatz von 400000 Dukaten, nämlich Krone, Szepter u. a. Kostbarkeiten des dort begrabenen Kaisers Heinrich, besitze, und habe bereits begonnen, die Stadt, die einen ersten Angriff zurückschlug, heftig zu beschießen; die Stadt

der Nuntius selbst einmal seine ungenügende Kenntnis von den Absichten und Maßnahmen der deutschen Protestanten, da er seine Nachrichten nur durch Kaufleute erhalte (S. 395). So ist er z. B. völlig im Unklaren über eine so einflußreiche Persönlichkeit wie den französischen Kriegsmann und Diplomaten Kaspar von Schomberg, den er für einen der Hauptleute Johann Casimirs hält (S. 317; 380; vgl. 468). Dagegen kann es nicht überraschen, wenn er, der allgemeinen Neigung seiner Zeit folgend, den Gerüchten von Mordanschlägen auf fürstliche Personen Glauben schenkt (S. 22; 101). Ueber den Bereich des bloßen Gerüchts hinaus führt freilich jene unheimliche Katastrophe am Heidelberger Hof, deren Fr. wiederholt (S. 428; 488) gedenkt. Wir sind auch heute noch nicht in der Lage, über Schuld oder Unschuld der Gemahlin Johann Casimirs, die unter der Anklage des Ehebruchs und Mordversuchs gegen ihren Gemahl in Haft gebracht wurde und aus dem Leben schied, uns ein endgültiges Urteil zu bilden[1]). Jedenfalls kann ich aber der Auffassung von Ehses (S. 428 A. 1) nicht beistimmen, wonach den Anklagen gegen die Pfalzgräfin ebenso schwer wiegende gegen Johann Casimir zur Seite ständen. Denn diese Auffassung stützt sich so gut wie ausschließlich auf das Zeugnis eines Gewährsmannes, dessen Unglaubwürdigkeit ich doch wohl nicht zu hoch eingeschätzt habe. La Huguerye, ein Typus des rastlosen und prinzipienlosen »Praktikanten« jener Zeit, hat in einem wechselvollen Leben allen möglichen Herren gedient, erst einigen französische Prälaten, bald

habe durch einen Kurier dem Kaiser Mitteilung hievon gegeben. Am 2./12. Juli will dann Gr. wissen, der nach Bonn abgefertigte Herald sei beauftragt, auch J. C. unter Androhung der Acht zur Aufhebung der Belagerung von »*Boidemburgh*« aufzufordern, werde aber vermutlich, da J. C. durch die Gunst der protestantischen Fürsten gesichert sei (!), nichts erreichen. Am 23. Juli/2. August meldet Gr., J. C. habe nach Eintreffen des kais. Befehls sofort »*disarmato*«. (Wien, dispacci veneti XV).

1) Die Besorgnis vor Mordanschlägen, namentlich vor Vergiftung, damals an den Höfen allgemein, lag dem Pfalzgrafen in diesen Jahren besonders nahe. Am 5. März 1588 starb Heinrich von Condé auf Anstiften seiner Gemahlin durch Gift. Am 19. März 1588 schreibt K. Friedrich von Dänemark an J. C. über ein Gerücht von der Vergiftung Heinrichs von Navarra (Kopenhagen). Am 18. August 1589 ersucht der pfälzische Sekretär Durant J. C. sich im Hinblick auf die letzte Zeitung mehr als je zu hüten; er gibt vorher Mitteilung von neuen Praktiken gegen die Königin von England (München, Staatsarchiv K. schwarz 545/6 f. 92). Am 5. Sept. 1589 berichtet J. C. dem Landgrafen Wilhelm von Hessen über einen Engländer Bellamy, »*so in unser hofkammer*«, der als verdächtig examiniert wurde und jetzt an K. Elisabeth ausgeliefert werden soll (Marburg, Pfalz 1588/89). Der Verdächtige wurde dann am 25. Nov. in England verhört (Calendar of State Papers, domestic series, 1581—1590, London 1865, S. 630). Vgl. auch ein Schr. Walsinghams an J. C. vom 2. August 1589 (München, St. Archiv K. schwarz 545/6).

darauf den Hugenotten, dem Grafen Ludwig von Nassau, dem Prinzen von Condé, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, endlich dem Herzog von Lothringen. Seine Memoiren, äußerst breitspurig abgefaßt und trotz der zahlreichen Daten auch chronologisch keineswegs verlässig, tragen den Stempel einer Großmannssucht und einer Gehässigkeit, die zur äußersten Vorsicht bei ihrer Benützung mahnen[1]). Wenn er schon an seinen Gönnern und Freunden die schwachen Seiten hervorzuheben liebt, so kennt vollends gegenüber Persönlichkeiten, denen er eine ausgesprochene Abneigung widmet, seine Feindseligkeit keine Grenzen. Zu solchen Persönlichkeiten gehören für ihn neben Jeanne d'Albret, ihrem Sohn Heinrich von Navarra und dem großen Wilhelm von Oranien ganz besonders jene geistlichen Politiker, wie sie der Calvinismus damals vielleicht etwas zu häufig hervorgebracht hat. Der Weltmann La Huguerye verachtet aber nicht nur diese *ministres* als Stümper in der Politik, sondern er brandmarkt sie zugleich als Fanatiker, die kein Bedenken trügen im Interesse ihrer Religion die Anwendung aller Mittel, auch des Meuchelmords zu empfehlen[2]). Es kann daher nicht überraschen, daß der Hofprediger Johann Casimirs, Daniel Tossanus, infolge seiner höchst einflußreichen Stellung dem insgeheim für Lothringen und die Ligue arbeitenden La Huguerye ein Dorn im Auge war und in den Memoiren zum abgefeimten Schurken gestempelt wird. Der Erzähler stellt, auf Grund angeblicher Enthüllungen des pfälzischen Rats Schrögl, die Katastrophe der völlig unschuldigen Pfalzgräfin als die Frucht einer von langer Hand vorbereiteten Intrigue hin, deren Seele Tossanus gewesen sei. Man habe von navarrischer Seite den Pfalzgrafen, dessen Abneigung gegen seine lutherische Gemahlin ja allbekannt war, durch die Aussicht auf ein neues Ehebündnis mit Heinrichs IV. Schwester verlockt, die Pfalzgräfin fälschlich des Ehebruchs bezichtigt und ihr Tod sei nicht ohne schweren Verdacht einer Vergiftung erfolgt. So der französische Text der

1) So urteilt schon Tessier, L'amiral Coligny (1872) S. 183 f.; vgl. auch den Herausgeber der Memoiren, Baron de Ruble, in seiner Einleitung (Bd. III S. VIII f. XXIX), wo jedoch die Zuverlässigkeit der Datierungen überschätzt wird; vgl. dagegen z. B. Bd. I, 153 A. 2; 279 A. 2; 301 A. 1; 460 A. 1, wenige Belege, die sich ins Ungemessene vermehren ließen; ferner das Urteil des Grafen de Laubespin in seiner Ausgabe von La H. »Éphéméride« (1892) S. V ff.; XI; Muller et Diegerick, Documents concernant les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas I (1889), 310 A.

2) Vgl. Mémoires de La Huguerye I, 221 f.; 298 f.; II, 207 über Viliers, den geistlichen Berater Oraniens: »*estant tousjours le premier d'advis de tuer et empoisonner, ce qu'il défendoit en sa chaire. Mays c'est le naturel de presque tous ces gens-là de vouloir tout faire et croire que tout leur est permis*«.

Memoiren, während die kurze lateinische Biographie des Pfalzgrafen, die La H. an einer früheren Stelle einschiebt, noch weiter geht und geradezu Tossanus als den Erfinder der Anklage und den Urheber des wirklich vollzogenen Giftmords bezeichnet [1]). Fr. Nachrichten könnten dieser furchtbaren Beschuldigung zur Stütze dienen, wenn sie zuverlässig wären. Aber seine Erzählung vom ersten Anlaß der Katastrophe erweist sich gegenüber den authentischen Mitteilungen, die wir hierüber besitzen [2]), als hinfällig, und wenn er nachmals im Juli 1590 meldet, Johann Casimir habe seine Gemahlin als Ehebrecherin töten lassen, so beweist er gleichzeitig seine völlige Unkenntnis des damaligen Verhältnisses zwischen Pfalz und Sachsen; er spricht von der Erbitterung des Kurfürsten Christian über den Tod seiner Schwester und von Bemühungen, ihn mit Johann Casimir auszusöhnen, in einer Zeit, in der zwischen beiden Fürsten die vertraulichste Freundschaft herrschte. Die Tatsache, daß diese enge Verbindung Sachsens mit Pfalz gerade in den Wintermonaten 1589/90 geschlossen wurde, während die Schwester des Kurfürsten in Gefangenschaft lag, und daß auch ihr Tod der neuen Eintracht zwischen Christian und seinem Schwager keinen Abbruch zu tun vermochte [3]),

1) La Huguerye III, 251 f.; 265 f.; 286; 312 f.; 328 ff. Die vom Herausgeber (III, 267) weggelassene lateinische Darstellung, von mir schon in den Abhandlungen der Münchener Akademie XIV 3, 23 A. 3 benutzt, berichtet: [Navarraeus Casimirum] »*Bezae, ... llii et Tussani ministrorum fraudibus, fide et consilio spoliat bonorum virorum, atque alienum et novissimis tecnis exacerbatum animum ut leniat, per eosdem sororis nuptias ostendit, modo liceat. Tussanus, ut ita sit*« u. s. w. (vgl. das Weitere ebd.). Bei Cuno, Daniel Tossanus I, 301 fehlt jeder Hinweis auf diese schwerste Beschuldigung, obwohl der Verf. den 3. Band der Memoiren benutzt hat.

2) Münch. Abhandl. S. 12 f.; 14 f.

3) Am 28. Dez. (a. St.) 1589 schreibt der kursächsische Rat Andreas Paull aus Speier an Joachim Camerarius: falls er Johann Casimir in Frankental treffen werde, »*colloquar cum eo et fortassis aliquid certi intelligam de negociis istis, quae scis, de quibus in hospitiis mirabilia audivi, quae non sunt ἐπιστολικά; nec puto tamen omnia esse vera*« (Münch. Staatsbibliothek, Coll. Camerar. XXIV, f. 170). Diese Aeußerung glaube ich mit Sicherheit auf die Heidelberger Familientragödie beziehen zu dürfen. Johann Casimirs Schr. an Kursachsen vom 29. Nov. wegen gemeinsamer Maßregeln gegen die ligistische Bedrohung der deutschen Evangelischen war ablehnend beantwortet worden; dagegen erklärte sich Kf. Christian auf ein weiteres Schr. des Pfalzgrafen vom 30. Dez. am 9. Jan. bereits mehr entgegenkommend und Johann Casimirs Aufforderungen vom 22. und 24. Jan., unterstützt durch ein Schr. der Königin von England, erzielten die Einwilligung des Kurfürsten in eine persönliche Zusammenkunft, die dann am 18. Februar (a. St.) in Plauen stattfand. Ueber die am Kaiserhof umlaufenden Gerüchte unterrichtet uns der venezianische Gesandte, der am 6./16. Jan. 1590 dem Dogen schreibt: »*Si scrive che la moglie di Casimiro, sorella del duca di*

fällt meines Erachtens doch zu Ungunsten der Pfalzgräfin schwer ins Gewicht. Sollen wir annehmen, daß Christian, der offenbar von der Schuld der Pfalzgräfin überzeugt war, sich leichthin und ohne genügende Beweise dazu entschlossen hätte, die eigene Schwester einem so entsetzlichen und für die Ehre seines Hauses so nachteiligen Schicksal zu überlassen? Und für die zahlreichen lutherischen und katholischen Widersacher des Pfalzgrafen lag vollends die Versuchung nahe genug, wenigstens in ihrer vertraulichen Korrespondenz den Verhaßten zum Mörder zu stempeln. Mir ist hiefür zur Zeit kein Beispiel bekannt; auch Fr., der die Tötung der Pfalzgräfin als Tatsache gibt, scheint die Unglückliche jedenfalls nicht für unschuldig gehalten zu haben. Somit bleibt immer La Huguerye der einzige Zeuge, der das Vorhandensein eines heimtückisch vorbereiteten Plans zur Beseitigung der Pfalzgräfin behauptet. Wieviel an seinen Unterredungen mit Schrögl auf Wahrheit beruht, vermögen wir beim Fehlen anderweitiger Bestätigung nicht zu beurteilen. Daß er aber der Mann war, derartige Beschuldigungen zu erfinden, zeigen z. B. zur Genüge die überaus perfiden Winke, mit denen er Heinrich von Navarra zu der Ermordung seines Vetters, des Prinzen von Condé, in Beziehung zu bringen sucht[1]). Und dieser an und für sich verdächtige Zeuge hatte überdies schon im Frühjahr 1589 den pfälzischen Hof verlassen und besorgte seit dem Sommer zu Speier im engsten Einvernehmen mit dem Rektor

Sassonia, sia stata trovata malamente con un Polono suo trinzante, in modo che al presente pare che Casimiro tratta di ripudiarla; il che è malissimo inteso dal duca suo cognato, che ha già accettato la diffesa della sorella; per la qual cosa si crede che s' habbia a desunir la tanta unione, che ristrettamente passava tra questi doi principi«; am 10./20. März meldet er dann J. C. Ankunft in einem Ort an der sächsisch-böhmischen Grenze »*per poter con più commodità trattar con quel duca sopra li sospetti ch'ha havuto della moglie*«; d. C. wolle »*per allontanarsi da questi paesi et fugger li disgusti, che sogliono apportar cose simili*«, persönlich Navarra zu Hülfe ziehen. Aber am 7./17. April schreibt er: »*l'abboccamento di Casimiro con il duca di Sassonia veramente è stato più oltre che per le cose della moglie*« (Wien, Dispacci Veneti). Bekanntlich führte das Zusammensein in Plauen und Hof zu einer gradezu brüderlichen Vertraulichkeit zwischen den beiden Fürsten; als Elisabeth (2. April) starb, waren sie wieder in Kassel zusammengetroffen (vgl. ihr Schr. an Georg Friedrich von Ansbach, 3. April, Berlin Unionsakten I). Und unmittelbar nach dem Todesfall hatte Johann Casimir Mühe sich der dringenden Einladungen seines Schwagers zur Jagd mit dem Hinweis auf die gefährliche Lage und auf die »*zeit wehrender trauer*« zu entziehen (J. C. an Christian, 4. 7. Mai, Dresden, Loc. 8539).

1) La Huguerye III, 248 ff.; 256. Ebenso führt er das hauptsächlich durch ihn selbst verursachte Mißlingen des deutschen Feldzugs nach Frankreich 1587 auf ein verräterisches Einverständnis Navarras mit Heinrich III. zurück, ebd. S. 210.

des dortigen Jesuitenkollegs die Geschäfte Lothringens und der Ligue, wobei er unbedenklich das Vertrauen mißbrauchte, das ihm Johann Casimir früher geschenkt hatte[1]). Auch von jenem angeblich entscheidenden hugenottischen Anerbieten einer Vermählung des Pfalzgrafen mit der Schwester Heinrichs IV. vermochte ich bisher sonst keine Spur zu entdecken[2]). Somit scheinen mir auch heute noch die für eine Verschuldung Elisabeths sprechenden Momente gewichtiger zu sein, als die Belastung ihres Gemahls, seiner kalvinistischen Umgebung und der Hugenotten durch die Behauptungen

1) Ebd. 266 ff.; 278 f. Am 28. März 1589 lehnt der Frankfurter Rat die wiederholte Bitte J. C. um Aufnahme La H. in ihrer Stadt ab (Frankf. Archiv). Am 16./26. April schreibt Herzog Karl von Lothringen an J. C., er habe zwei Schr. des Pfalzgrafen durch La Huguerye erhalten (Lepage, Lettres et instructions de Charles III de Lorraine, 1864, S. 115 f.); vgl. La Hug. III, 281 ff.; über seine Tätigkeit in Speier, die schon in einem Schr. der pfälzischen Räte an J. C. vom 25. August als die eines ligistischen Agenten bezeichnet wird, ebd. S. 309 ff.

2) Dagegen korrespondierte Landgraf Wilhelm von Hessen vom Okt. 1589 bis in den Febr. 1590 mit seiner Schwester Christina von Holstein über eine eventuelle Vermählung ihrer Tochter mit Heinrich IV. (Marburg). Am 7. März 1590 berichtet Kaspar von Schomberg aus Gießen dem Kf. Christian, man habe ihm »*des konigs aus Schweden freulein*« als eine vorteilhafte Partie für seinen Herrn, Heinrich IV., vorgeschlagen (Dresden, Loc. 7281). Ueber Gerüchte von einer Wiedervermählung J. C. vgl. Münchener Abhandlungen XIV. 3, 24 f. Eine an Wilhelm von Baiern geschickte Zeitung aus Straßburg vom 24. Juni 1590 teilt die Behauptung eines kurpfälzischen Schaffners mit, man sei im Werk J. C. mit einer neuen Gemahlin (woher, noch unbekannt) zu versehen, werde aber vermutlich einen neuen Krieg abwarten (München, Staatsarchiv K. schwarz 231/13). Noch am 29. Oktober 1591 schreibt J. C. Agent Junius aus dem Haag, »*que tout le monde donne icy une compagne à V. A.*«, Sabina von Egmont oder die Wittwe des Kf. von Sachsen (ebd. K. blau 88/7). Längere Zeit erhielt sich das Gerücht von seiner Verbindung mit der jungen verwaisten Herzogin Charlotte von Bouillon; Kf. Ernst befragte hierüber den kurpfälzischen Gesandten Putlitz in Brüssel (Putlitz an J. C., Brüssel 16. Juli 1590 München, St. Archiv K. schwarz 414/77) und in einer Werbung des Pf. Georg Hans von Veldenz bei Parma vom 18./28. März 1591 heißt es von J. C.: »*pour sa personne il pourchasse le mariage de la princesse d'Esden, affin de se saisir des dictes terres et hors de France et d'Allemagne nourir une guerre perpétuelle à Pays Bas et en Lorraine*« (Brüssel, secrét. allem. Reg. 450). La Hug. III, 329 läßt eine Vermählung dieser jungen Fürstin mit dem Kurprinzen Friedrich durch La Noue bei J. C. anregen, aber diese Behauptung entbehrt vorläufig ebenso jeder anderweitigen Bestätigung, wie das angebliche Projekt mit der Schwester Navarras. Daß die Vermählung dieser Fürstin mit König Jakob von Schottland 1589 von einer Partei am schottischen Hof betrieben wurde, erfahren wir aus einem englischen Dokument (Calendar of State Papers, domestic series, Addenda 1580—1625, London 1872, S. 272. Ueber frühere Projekte ihrer Vermählung mit Savoien, Sigismund von Schweden oder Philipp II. vgl. Briefe J. C. II. nr. 59; 475, S. 139; 141; 461 (hier auch über Jakob von Schottland, nach den Memoiren Mornays).

La Hugueryes. Dagegen möchte ich die Vermutung, daß der Tod der unglücklichen Gefangenen irgendwie beschleunigt worden sein könnte, nicht mehr als völlig undenkbar von der Hand weisen. Abgesehen davon, daß ein Zeitgenosse wie der pfälzische Kirchenrat Marx zum Lamb eine Notiz über ihre ›Hinrichtung durch Gift‹ seinen Aufzeichnungen einverleibt hat, gesteht der seltsame Bericht über ihr Ableben, den der Hofmedikus Posthius verfaßt hat, ganz offen ein, daß einem raschen tötlichen Verlauf ihrer Erkrankung, die vom 23. März bis zum 2. April währte, auf ihr eigenes Verlangen nichts in den Weg gelegt worden sei, sie habe von Anfang an jede ›Labung‹ zurückgewiesen [1]). Vergiftungsgerüchte hingen sich in jener Zeit regelmäßig an jedes plötzliche Hinscheiden fürstlicher Personen; daß Elisabeths Krankheit und Tod sich sehr wohl als Folge der von Posthius geschilderten monatelangen schweren Seelenpein, als eine Art von Selbstzerstörung erklären lassen, wird man nicht bestreiten können. Immerhin überrascht die Wirkung eines Ereignisses, das doch für alle Beteiligten die Befreiung aus einer höchst peinlichen Lage herbeiführte, auf den nichts weniger als feinfühligen Pfalzgrafen. Während er vorher in wilder Betäubung Zuflucht gesucht hatte, verfiel er jetzt in eine Niedergeschlagenheit, die er nie mehr ganz zu überwinden vermochte und die doch einer quälenden Reue über die unbarmherzige Behandlung der Verstorbenen sehr ähnlich sieht [2]).

1) Münchener Abhandlungen XIV. 3, 20 vgl. 16 A. 3; 20 A. 2.

2) Kaspar von Schomberg an Kursachsen, Frankfurt 6./16. April 1590: wird J. C. kaum persönlich aufsuchen, da derselbe nach Schrögls Mitteilung ›*lagerhaftig und von seinen eigenen reten niemandes nicht vor sich last*‹ (Dresden, 7281). Am 16. Mai schreibt J. C. seiner Tochter Dorothea aus Kaiserslautern, er sei gesund (Zerbst). Für seine Gemütsverfassung vor und nach dem Tod der Gemahlin sind einzelne Andeutungen in den Briefen des Tossanus von Wichtigkeit; vgl. die Briefe vom 13. Dezember 1589 (Cuno, Tossanus II, 105), 16. Januar 1590 (ebd. 102), 15. Sept. 1590 (ebd. 101: J. C. ›*variis curis et domesticis aerumnis quasi confectus*‹); ferner die Aeußerung in seiner Leichenrede auf J. C. (Tossani orationum volumen unum, Amberg 1595, S. 252: ›*variae curae et quidem gravissimae pectus eius toto hoc triennio exederant*‹). In einer spätern Notiz zu einer noch zu Lebzeiten J. C. verfassten ›historischen Beschreibung deren Pfalzgraffen‹ (München, Staatsbibliothek, Cod. bavar. 1655 f. 35) heißt es: ›*die Traurigkeit über seiner Gemahlin schweren Fall, welche ein halb Jahr vor ihm gestorben (!), hat im sein Leben gekürtzet*‹. Eine unglaublich taktlose Anspielung auf den Ausgang der Fürstin und den Zusammenhang der beiden Todesfälle gestattet sich der Dichter Paul Melissus in seinen dem Kf. Friedrich IV. gewidmeten ›Parentalia in obitum Johannis Casimiri‹ (s. a.) S. 4; er erzählt, von dem am Hof gehaltenen Löwenpaar habe die Löwin einst plötzlich den Zwinger verlassen, sei aber wieder zurückgekehrt und am nächsten Morgen mit durch-

Kehren wir nach dieser Erörterung einer ungelösten Frage zu Fr. Depeschen zurück, die zwar nicht über die pfälzische Familientragödie, dafür aber über eine das ganze Reich bewegende Angelegenheit erwünschte Aufklärung bieten. Dem Kurfürsten Ernst war schon seit Jahren die Absicht nachgesagt worden, sein Erzstift unter spanische Botmäßigkeit zu bringen[1]). Das erneute Erscheinen spanischer Hülfstruppen auf Reichsgebiet seit dem Januar 1588 mußte dem bestehenden Verdacht frische Nahrung geben, zumal von Seiten der Spanier und der Kölnischen unvorsichtige Aeußerungen fielen[2]). Parma hielt es für angezeigt, durch seinen Abgesandten bei Johann Casimir dem Gerücht entgegenzutreten, daß das untere Erzstift Köln sich dem burgundischen Kreis angeschlossen habe. Unmittelbar nachher gelangte eine Zeitung aus Köln (vom 5. Mai) nach Heidelberg, die aus dritter Hand berichtete, vornehme Leute hätten zu Lüttich ein eigenhändiges Schreiben Parmas gesehen, woraus sich das Bestehen eines förmlichen Vertrages zwischen Parma und Baiern (Ernst von Köln) des Inhalts ergebe, daß das ganze Erzstift gegen ein Jahrgeld an den Kurfürsten für immer an den König von Spanien fallen solle. Schon hätten die Spanier da und dort die Huldigung für den König gefordert; der kölnische Befehlshaber von Neuß und

bissenem Hals tot gefunden worden, »*obstupuitque leo comparis intuitu; paullo post idem sensim distabuit ille*«; dies sei ein Vorzeichen auf das Ableben der Pfalzgräfin und ihres Gemahls gewesen. — Geheime »Hinrichtungen« Fürstlicher Personen durch Gift oder auf andere Weise waren übrigens in jener Zeit nichts Unerhörtes; man denke nur an den Tod des unglücklichen Königs Erich XIV. von Schweden 1577, über den sogar im schwedischen Reichsrat wiederholt Beschluß gefaßt worden war, und an den Ausgang der Herzogin Jakobe von Jülich 1597. — Der Vergiftung seines Mündels und Pflegesohns war bekanntlich J. C. gleich nach seinem Regierungsantritt bezichtigt worden (Br. J. C. II no. 264; vgl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII 694 A. 3) und eben im Herbst 1589 tauchten ähnliche Gerüchte wieder auf; Gradenigo berichtet dem Dogen aus Prag am 26. Sept. 1589: J. C. Vormundschaft dauert noch drei Jahre, »*onde vogliono molti che per esser Casimiro, come ognuno sa, più tosto de pensieri ellevati, che altramente egli habbia animo a levarsi il nepote per restar lui patrone del Palatinato*« (Wien, D. V.).

1) Vgl. Briefe Johann Casimirs I no. 418 (S. 557); II no. 399 (S. 325); 422; 427 (S. 356); Ritter, Deutsche Geschichte II, 17 f.

2) Am 29. Febr. 1588 schreibt Schenk an J. C. (s. o.), Parma habe die durch Jülich angeregten Unterhandlungen abgebrochen, da sein Herr Protektor des Erzstifts und ihm seine Eroberungen vom Kapitel garantiert seien; am 10. März an Hermann von Wied: die Spanier, der von Baiern und das Kapitel sagten öffentlich, vor der Eroberung von Neuß sei das ganze Erzstift den Spanischen übergeben worden; auch die bairischen Räte sprächen so (Düsseldorf, Erzb. Köln 5a f. 41). Früher hatte Schenk das Bestehen des Plans einer Erwerbung von Bonn u. a. Plätzen für das Haus Baiern behauptet (Ferber S. 245 f.).

vermutlich auch der von Kaiserswert seien damit einverstanden[1]). Ueber die Tatsachen, die diesen Mitteilungen zu Grunde lagen, unterrichtet uns nun Fr. Korrespondenz zum ersten Mal ganz genau. Schon am 2. März hatte der Nuntius selbst in einer an den Kardinal Montalto gerichteten Denkschrift die spanische Besetzung von Bonn und Neuß für die einzige genügende Sicherung gegen eine Wiederholung solcher Ereignisse wie der Ueberrumpelung von Bonn erklärt; allerdings wünschte er mit Rücksicht auf den zu erwartenden übeln Eindruck ›in ganz Deutschland‹ die Zustimmung des Kaisers eingeholt zu sehen (S. 104), wie er aus dem gleichen Grund, aber vergebens die Anwesenheit des Kurfürsten Ernst bei den spanischen Truppen vor Bonn durchzusetzen suchte (S. 107). In der Tat erwachte sofort, wie Fr. vorausgesehen hatte, der alte Verdacht gegen Eroberungsgelüste Philipps II[2]). Um so peinlicher überraschte den Nuntius die Nachricht von einem ohne sein Wissen abgeschlossenen Vertrag zwischen Ernst und Parma, die ihm gegen Ende Mai der spanische Kommissar Johann Baptista Taxis überbrachte (S. 153 f.). Taxis, neben Parma und dem Kurfürsten bisher der einzige Mitwisser, hatte in Lüttich ein kurfürstliches Mandat an den in Kaiserswert kommandierenden Obersten Plankenmeyer erwirkt, wonach dieser Neuß, Kaiserswert und andere Plätze an Taxis übergeben und ›nach Kriegsgebrauch‹ dem König von Spanien, beziehungsweise dessen Stellvertretern den Huldigungseid leisten sollte. Plankenmeyer war diesem Befehl bereits nachgekommen und es blieb dem Nuntius nichts übrig, als Taxis die strengste Geheimhaltung eines so bedenklichen Schrittes ans Herz zu legen. Es war zu spät, denn schon vor Wochen hatte sich, wie wir sahen, das Gerücht der Sache bemächtigt (s. o.; S. 170). Nach der Rückeroberung von Bonn (28. September), das gleichfalls spanische Besatzung erhielt[3]), hätte der Kurfürst selbst am Liebsten jenen Vertrag wieder abgeschüttelt, aber nun bot in Anbetracht der immer noch sehr unsicheren Lage des Erzstifts Fr. alles auf, um sowohl bei Ernst als bei Parma wenigstens den Abzug der Spanier aus den festen Plätzen zu hintertreiben (S. 229 f.; 233; 289 ff.; 327; 391 f.; 409; 432; 439; 476; 487). Inzwischen hatte das unbarmherzige Hausen dieser Truppen die Bevölkerung der von ihnen belegten Gebiete ins tiefste

1) München, Staatsarchiv K. schwarz 545/4 f. 415; auf einer andern Zeitung aus dem spanischen Lager ebd. f. 414 der Vermerk: ›*Nota diese zeitung hat Otto von Byland hieher geschickt*‹.

2) Frangipani S. 126; über die ganze Sache im Zusammenhang vgl. die Einleitung S. XLI ff.; über Jülichs Haltung oben S. 522 A. 2.

3) Weinsberg IV, 46.

Elend gebracht und die Klagen und Beschwerden nicht nur protestantischer, sondern auch katholischer Reichsstände auf den Kreistagen, am Kaiserhof, bei Parma wollten kein Ende nehmen. Neben Kurköln und Jülich war auch das Erzstift Trier entsetzlich mitgenommen worden. Die Mißhandlung eines so tadellos katholischen Kirchenfürsten wie des Trierers machte am Kaiserhof tiefen Eindruck; Parma zog, freilich zu spät, sein Kriegsvolk aus der gründlich verheerten Eifel zurück und versah den spanischen Gesandten in Prag San Clemente mit allen erdenklichen Entschuldigungsargumenten[1]). Trotzdem fiel es ihm nicht ein, sich in seinen kriegerischen Bewegungen durch die Rücksicht auf Kaiser und Reich ernstlich einschränken zu lassen. Einem jülichischen Gesandten hatte er im Frühjahr 1589 rund heraus gesagt, an eine Schonung der westdeutschen Lande sei vor Eroberung der feindlichen Plätze und Unterwerfung der Rebellen nicht zu denken[2]). Johann Casimirs Werbungen gegen die französische Ligue, über die der Nuntius sehr geringschätzig nach Rom berichtet (S. 268 f.; 291; 298; 303 ff.; 309; 317; 342; 378)[3]), hatten Parma zu jener Truppenverschiebung ins Trierische veranlaßt; zugleich gab jedoch Philipp II. auf lothringische Anregung Befehl den Pfalzgrafen womöglich auf gütlichem

1) Parma an San Clemente, 7. Juni 1589 (Wien, Ms. 595. VII); er gibt als Hauptmotiv des Vorrückens auf trierisches Gebiet die Notwendigkeit an, den Rüstungen J. C. und anderer benachbarter Fürsten entgegenzutreten, die nicht nur in Lothringen einfallen, sondern über Diedenhofen und die luxemburgische Grenze sich den Weg nach Metz und Frankreich bahnen wollten. Dagegen beauftragt eine Instruktion Philipps II. vom 1. Mai den nach Frankreich abgefertigten Commandeur Moreo, sich in Lothringen über die früher dort angeregten Mittel zu unterrichten »*para prendar á Casimiro en que no inquiete con levas perjudiciales á la christiandad, sino que antes las impida y se sosiegue*«; Parma soll das Weitere veranlassen (Paris, Arch. nat. K. 1449). Am 3. April schreibt J. C. an Fabian von Dohna, Mainz und Trier hätten sich wegen Abmahnung der Spanier an ihn gewendet; er wolle aber sehen, ob sich nicht mit Ritterschaft und Untertanen des Trierers, die begehrten dreinzuschlagen, etwas anfangen lasse (München, Staatsbibl. Coll. Camerar. XXXV). — Erzb. Johann von Trier, der schon seit Jahren mit der spanischen Regierung in Luxemburg auf sehr gespanntem Fuß stand (Fr. S. 323 A. 2), war überdies im J. 1588 höchst ungerechter Weise von bairischer und kölnischer Seite der Absicht bezichtigt worden, dem Beispiel des abgefallenen Gebhard Truchseß zu folgen (ebd. S. 128; 147 f.; 150; 155 f.; 175), der Nuntius überzeugte sich jedoch rasch von der Grundlosigkeit dieses Verdachts, auf den auch Kf. Ernst in seinem Schr. an Fr. vom 8. Juni 1589 Bezug nimmt (Stieve, IV, 487).

2) Otto von dem Byland Herr zu Rheidt an Johann von Zweibrücken, Köln 18. April 1589 (München, R. Archiv, Jülich. Success. Streit fasc. 72).

3) Die Besorgniß, die Fr. am 7. Sept. (S. 349 f.) äußerte, war bald darauf wieder gewichen, vgl. ebd. S. 378.

Wege zur Ruhe zu bringen. Tatsächlich kamen diese Vorbereitungen der deutschen Protestanten zu einem erneuten Eingreifen in die französischen Kämpfe erst nach der Ermordung Heinrichs III. und dem Systemwechsel in Kursachsen in lebhafteren Fluß. Mit einem Mal wechselt der Nuntius den Ton in seinen Depeschen. Noch am 12. Oktober versichert er, man höre von keiner Bewegung in Deutschland zu Gunsten Navarras und der Aufenthalt des Gebhard Truchseß in Straßburg[1]) habe gar nichts zu bedeuten (S. 377 f.). Am 19. Oktober dagegen weiß er bereits von namhaften Erfolgen der navarrischen Unterhändler in Deutschland zu berichten und sieht die ganze spanische Stellung am Niederrhein durch die Umtriebe Casimirs, Johanns von Zweibrücken und Gebhards ernstlich bedroht (S. 380 ff.). Obwohl das Ziel der protestantischen Werbungen, die Unterstützung Heinrichs IV., bald keinem Zweifel mehr unterlag (S. 394; 407), wurde Fr. doch durch den Aufenthalt dieser Truppen im Elsaß wieder stutzig gemacht und in seiner ursprünglichen Vermutung bestärkt, daß die Pfälzer und vielleicht noch andere protestantische Fürsten, auch Kursachsen, mit gewaffneter Hand das Herzogtum Jülich an Johann von Zweibrücken, einen der Erbschaftsanwärter, bringen wollten (S. 350; 409; 420; 432 u. s. w.).

Die jülichischen Verhältnisse lagen dem Nuntius um so schwerer auf der Seele als der Jungherzog Johann Wilhelm, früher die Hoffnung der Katholischen, damals nicht nur infolge des Kriegselends seiner Lande in einen scharfen Gegensatz zu Spanien zu geraten drohte (S. 306; 310; 319; 329; 335; 337; 348), sondern auch bereits Spuren einer beginnenden Geisteskrankheit erkennen ließ (S. 382; 389)[2]). Da bei der ebenfalls krankhaften Apathie des alten Herzogs Wilhelm tatsächlich die katholischen, aber wegen ihrer Lauheit von Fr. als ›Ketzer‹ bezeichneten Räte (S. 339) das Regiment in der Hand hatten, lag allerdings die Vermutung nahe, daß die besonders unter dem Adel sehr zahlreichen Protestanten im Fall eines Regierungswechsels alles aufbieten würden, um für ihr Bekenntnis volle Freiheit zu erringen (S. 224; 350). Fr. begrüßte daher freudig die Annäherung der jüngsten entschieden katholischen Tochter des alten Herzogs, Sibylla, die sich im Januar 1589 an ihn

1) Vgl hierüber A. Meister, der Straßburger Kapitelstreit (Straßburg 1899) S. 327 ff.

2) Schon am 19. Okt. 1589 spricht Fr. von ›*lo sospetto del delirio, nel quale è venuto il detto Sgr. duca giovene*‹. Vgl. Stieve in der Zeitschrift des Bergischen Gesch. Vereins XIII, 19. Ganz nach der Weise der Zeit meldet Andreas Pancratius am 4. Dezember 1589, die Krankheit des Jungherzogs sei nicht ›*citra suspicionem propinati et assumti veneni*‹ (München, St. Archiv K. blau 336/20).

wandte, da sie von den Räten gedrängt werde, gleich ihren drei älteren Schwestern einen protestantischen Fürsten die Hand zu reichen (S. 227 ff.). Sie dachte in ihrer Gewissensnot daran den Schleier zu nehmen, der Nuntius aber sah in ihrer Vermählung mit einem Katholiken eine willkommene Waffe gegenüber den gefährlichen Ansprüchen der protestantischen Agnaten und brachte als Bräutigam zuerst einen Sohn des Herzogs von Lothringen, dann den Erzherzog Ernst in Vorschlag (S. 240; 250; 264) [1]), dem freilich seit Jahren weit höhere Ziele winkten, die Nachfolge im Reich und die Hand der Infantin Isabella [2]). Mehr Anklang als diese Projekte fand die spätere Anregung Fr., die älteste Tochter der Hauptanwärterin, der Herzogin Maria Eleonora von Preußen, mit einem Erzherzog zu verheiraten, »*dovendosi salvar lo stato per via di donne*« (S. 420). Aber bald genug klagte er darüber, daß diese wichtige Sache nicht ernst genommen werde, während man auf protestantischer Seite eine Verbindung der Prinzessin mit dem katholischen, aber ganz machtlosen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden betreibe (S. 464; 466 f.; 471) [3]). In der Tat setzten die protestantischen Schwestern und die Räte in den Jahren 1590 und 1591 der nicht mehr jungen Fürstin mit verschiedenen Heiratsvorschlägen zu; namentlich an einer Ver-

1) Vgl. Hirn, Erzh. Ferdinand, II, 417 f. Am 30. April 1590 schreibt der Advokat Dr. Herzbach aus Speier an Pf. Johann von Zweibrücken: dieser Tage habe hier auf der Durchreise einer aus Mülheim, der lang am Kaiserhof war, geäußert, Erzh. Ernst werde nächstens das Fräulein zu Jülich heiraten und das Generalgubernament der Niederlande erhalten, außerdem Statthalter von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg werden; es sei deshalb ein Landtag in Böhmen gehalten und im Beisein des spanischen Gesandten beschlossen worden das Werk ernstlich zu treiben; man habe Mittel, daß L. M. [Landgraf Moritz] zu Hessen das Fräulein nicht erlangen solle; der Kaiser werde Ernst mit den Landen belehnen; die Vornehmsten am Jülicher Hof hätten bereits eingewilligt; sobald er wieder nach Prag zurück, werde eine Sendung vom Kaiser und Erzherzog nach Düsseldorf abgeben (München, Hausarchiv nr. 166). Auch Philipp II. beschäftigte sich mit dem Projekt einer solchen Heirat eines Erzherzogs; vgl. sein (aufgefangenes) Schr. an S. Clemente vom 16. Mai 1590 (Or. Dresden 9305; in Uebersetzung bei Rymer, Foedera VII, 35). Ueber den Plan einer Vermählung Sibyllas mit Erzh. Matthias 1594 vgl. Hirn II, 306 A. 2.

2) Vgl. Abhandlungen der Münchener Akademie XVII. 2, 358 ff.; Briefe Johann Casimirs II. nr. 443; 456; 468; 491; Stieve IV, 490 (zum J. 1593). Am 1. April 1587 schreibt der Gesandte Khevenhüller aus Spanien dem Kaiser über die Möglichkeit das zu erobernde England dem Erzh. Ernst zuzuwenden und diesen mit der ältesten Tochter Lothringens zu vermählen (Nürnberg, Germ. Mus.).

3) Vgl. Stieve in der Z. des Berg. G. V. XIII, 30; Hirn II, 417 f. über das badische Projekt sowie über die Korrespondenz des Kaisers mit Erzh. Ferdinand wegen jenes Vorschlags einer preußischen Heirat (Juni/Juli 1590).

bindung mit Hessen wurde längere Zeit hindurch gearbeitet[1]). Seltsamer als alle diese Versuche war freilich jene vorübergehende Anknüpfung des Kurfürsten Ernst mit Johann Casimir, bei der auch Wilhelm von Baiern die Hand im Spiele hatte, während des Sommers 1590. Der Nuntius berichtet von der Reise des bairischen Agenten Minucci zum Kurfürsten, ohne jedoch von den geheimen Zwecken dieser Mission eine Ahnung zu haben (S. 497; 503). Schon vor dem Eintreffen Minuccis hatte Ernst wiederholt mit einem Gesandten Johann Casimirs, Adam von Putlitz, vertrauliche Unterredungen gehabt. Minucci war von Baiern beauftragt mit dem Kurfürsten die Gewinnung Johann Casimirs »*auch durch mitl eines heirats*« zu besprechen, und Ernst, der auf die Erörterung dieser Fragen einging, berichtete, Putlitz habe ihm auch darüber Andeutungen gemacht. Wohin die Vorschläge zielten, wird nicht gesagt; an eine Verbindung des kalvinistischen Pfalzgrafen mit einer Tochter des erzkatholischen Baiernherzogs[2]) hat sicherlich niemand gedacht. Auch um Sibylla von Jülich kann es sich nicht handeln, da vielmehr Herzog Wilhelm damals für ihre Vermählung mit dem Markgrafen von Baden eintrat, während Kurfürst Ernst sie als Gemahlin für seinen Neffen Maximilian empfahl[3]). Es bezieht sich vielmehr jenes

1) Stieve ebd. S. 29 A. 1; über das Betreiben einer hessischen Vermählung berichtet Dr. Herzbach an Kf. Johann im April 1590 (s. o.), der Lizentiat Bennonius zu Köln seit dem Herbst 1590 an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg (Schr. vom 8. Okt., das auf eine Anregung des Pf. vom 26. August Bezug nimmt, 19. Nov., 18. Dez. 1590, sowie eine Zeitung vom Januar 1591, München, R. Archiv Neuburger Korr. I). Das von Sibylla im Juli 1591 berührte Projekt bezüglich Johann Casimirs dürfte doch kaum ernsthaft zu nehmen sein; der Pf., der damals die Vermählung seines Pflegesohnes bei der Herzogin von Preußen betrieb, schreibt seiner Tochter Dorothea am 10. Juli aus Braubach scherzend, er habe sich insgeheim mit dem Fräulein aus Preußen vermählt (Zerbst). Daß auch Pf. Georg Hans von Veldenz, der im Januar 1591 nach Düsseldorf kam und dann nach Lüttich weiter reiste, in Sachen der Vermählung Sibyllas sich äußerte, berichtet sie selbst (Stieve a. a. O. 29 f.). Ueber ein Projekt Parmas, das dieser aber wieder fallen ließ, sprach im August 1590 Minucci mit dem Kf. Ernst (Stieve a. a. O. 30 A. 3).

2) Dies nimmt Stieve (IV, 14) an.

3) Wir sind über Minuccis Sendung an Köln einmal durch das »*Memorial*« für den Abgesandten (italienisch München, St. Archiv K. schwarz 311/3, deutsch ebd. 38/20) und dann durch eine »*Summarische Verzeichnis*« über seine Verhandlung mit dem Kf. »*umb den 15. augusti ao. 90*« (ebd. 38/20) unterrichtet (vgl. Stieve IV, 13 A. 4). Minucci war u. a. beauftragt sich bei Köln genau nach den Erbansprüchen Sibyllas zu erkundigen. Den Vorschlag einer Vermählung mit »*dem unserigen*« machte der Kf. für den Fall, daß Spanien der Verbindung Sibyllas mit einem Erzherzog abgeneigt sein sollte. Noch im Febr. 1592 kam der

Heiratsprojekt zwar nicht auf Johann Casimir, wohl aber auf seinen Mündel, den nachmaligen Kurfürsten Friedrich IV., für den der Oheim sich eben mit allen Mitteln um die Hand der ältesten Tochter der Herzogin von Preußen bemühte. Der Gedanke den jungen Fürsten, auf dessen Bekehrung zum Katholizismus der nämliche Minucci noch im März 1593 hoffte [1]), durch ein lockendes Heiratsangebot zu gewinnen, mochte im Jahr 1590 der bairischen Politik um so gelegener kommen, da jene Sendung Minuccis vor allem ein Zusammengehen der bairischen und pfälzischen Wittelsbacher gegen Oesterreich herbeiführen sollte. Und Minucci selbst weist uns auf diese Spur, wenn er später, am 26. Juni 1593, dem Kurfürsten Ernst wiederholt eine möglichst enge Verbindung mit Kurpfalz empfiehlt und fortfährt: »*Die Heirat mit der Schwester des Grafen Moritz wird jenen Plänen hinderlich sein, die ich mich erinnere vor drei Jahren mit Eurer Hoheit in Lüttich besprochen zu haben, doch kann man vielleicht die Sache von einer andern Seite angreifen*«. Er meint die im Mai vollzogene Vermählung Kurfürst Friedrichs IV. mit Luise Juliane von Oranien [2]). Jedenfalls führten die Annäherungsversuche des Jahrs 1590, die nach Aussage des Kurfürsten Ernst ursprünglich von Johann Casimir angeregt worden wären, zu keinem Ergebnis.

Fr. war doch keineswegs in die innersten Geheimnisse der kur-

Speirer Domherr Metternich dem Herzog Wilhelm gegenüber auf diesen Gedanken zurück (ebd. 426 A. 6). Ueber das badische Projekt vgl. Stieve, Z. B. G. V. XIII, 30 ff.

1) Stieve IV, 189 A. 1; vgl. auch Metternichs Aeußerungen vom 11. Dez. 1593 ebd.

2) Ebd. 490; vgl. eine Aeußerung Minuccis am 20. Juni 1592 S. 53 A. 4. Im Sommer 1590 hatte sich auch der alte Herzog Wilhelm von Jülich gegen seine Tochter, die Herzogin von Preußen, zu Gunsten der pfälzischen Heirat ausgesprochen (Z. f. preuß. Gesch. IX, 356 A. 1). Hassel findet dies bei der strengkatholischen Gesinnung des Herzogs auffallend, aber erinnern wir uns, daß selbst der Nuntius einen Erzherzog mit der preußischen Prinzessin verheiraten wollte (s. o. S. 537) und Parma es unternahm um ihre Hand für den protestantischen Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz zu werben (ebd. V, 512), der freilich nicht nur hoch bejahrt, sondern auch noch verheiratet war; vgl. die Vermutung Stieves (Z. B. G. V. XIII, 30 A. 4), daß es sich um eine Verwechslung mit dem zweiten Sohn des Pfalzgrafen, dem damals fünfzehnjährigen Johann August gehandelt habe; in dem Bericht eines veldenzischen Agenten, der 1591 mit Parma verhandelte, ist u. a. von dem spanischen Anerbieten die Rede »*d'avancer vos enfans en grandeur des estats et mariaige*« (Brüssel). Am 25. März 1591 empfiehlt Parma der jungen Herzogin Charlotte von Bouillon die Annahme der Werbung des Pf. Georg Hans um ihre Hand für seinen dritten Sohn; das Schr. wurde aber nach einer Randnotiz nicht abgeschickt (ebd.).

kölnischen Politik eingeweiht. So wenig wie von den Verhandlungen mit Johann Casimir wußte er von der Reise eines kölnischen Gesandten nach Spanien, die den Kaiser in große Aufregung versetzte; sie schien, wie Rudolf II. an seinen Vertreter am spanischen Hof Khevenhüller schrieb, die umlaufenden Gerüchte über des Kurfürsten ›*verborgene conträct und subiection in schutzverwandtnuß*‹ nur zu sehr zu bestätigen [1]). Das bald nachher erfolgte Eintreffen des von Parma nach Spanien geschickten Präsidenten Richardot (S. 321) verstärkte diesen Verdacht, dem die auch von Fr. vermerkten wiederholten Zusammenkünfte des Kurfürsten mit Parma (S. 261 f.; 282; 320 f.) ebenfalls Nahrung gaben. Rudolf II., dem sein spanischer Vetter stets unheimlich blieb, witterte alle möglichen Praktiken zwischen Philipp II. und dem Papst, wie die Gründung einer großen katholischen Liga oder die Errichtung ›*neuer königlicher Dignitäten*‹. Am 8. Oktober 1589 erbat sich Khevenhüller vom König selbst Aufklärung und Philipp versicherte zweimal, er wisse gar nichts von den Praktiken, ›*so Cöln in Flandern mit dem von Parma regen und treiben soll*‹, wolle dem Kurfürsten von Trier Genugtuung verschaffen und das Projekt mit den neuen königlichen Dignitäten in Rom verhindern. Im Dezember nötigte dann Khevenhüller auch den kölnischen Gesandten von Linden zu einer förmlichen Widerlegung der gegen den Kurfürsten Ernst erhobenen Beschuldigungen, ohne doch hiedurch für die Zukunft beruhigt zu werden. Linden verließ Madrid erst am 5. April 1590; kurz darauf, am 18. April, meldet Khevenhüller die Abreise Richardots [2]). Zweifellos han-

1) Der Kaiser an Khevenhüller, Prag 6. Okt. 1589 (München, St. Archiv K. blau 414/77 f. 735). Am 23. Juli hatte Kh. aus Madrid die Ankunft des kölnischen Gesandten gemeldet; am 19. August äußert er die Besorgnis, ›*es möchte das, was E. Kais. Mt. mir zueschreiben lassen, auf der pan sein; daher von nöten, das ich bei dem Konig preoccupier*‹ (Nürnberg, German. Museum, Copp.). Der Gesandte, der damals bereits Audienz gehabt hatte und im Eskurial untergebracht worden war, suchte vergebens Kh. Verdacht zu zerstreuen; dieser schildert ihn als einen beredten, des Deutschen, Wälschen, Spanischen und Lateinischen mächtigen Mann.

2) Vgl. Khevenhüllers Berichte an den Kaiser vom 14. Okt., 20. Nov. und 8. Dez. 1589, 3. Febr., 6. und 18. April 1590 (ebd.). Am 1. Mai dankt Philipp II. dem Kf. Ernst für dessen durch Robertus Lindenus überreichtes Schr. mit Versicherungen seiner Freundschaft (Paris, Arch. nat. K. 1449, Conc.). Schon früher hatte der Kaiser seinen Gesandten beauftragt sich über angebliche spanisch-römische Projekte einer ›*Liga sancta*‹ Klarheit zu verschaffen; Kh. meinte in seinem Schr. vom 5. November 1588, daß ›*vor disem*‹ dergleichen Pläne verhandelt worden seien, stehe außer Zweifel (Nürnberg). Am 29. April 1589 machte er Andeutungen über Absichten des K. von Frankreich auf die römische Krone

delte es sich bei dem auffallend langen Verweilen der beiden Gesandten am spanischen Hof um Verständigung über das in den Niederlanden und am Niederrhein einzuschlagenden Verfahren. Denn

(ebd.). Eben im Herbst 1589 wurde in Deutschland ein giftiges Pamphlet gegen den Kaiser unter dem Titel einer Werbung des lothringischen Gesandten bei Sixtus V. verbreitet (vgl. Stieve in den Abhandlungen der Münchener Akademie XV. 1, 13 f.); Rudolf II. selbst bekam ein Exemplar zugestellt und geriet natürlich in große Aufregung, während der Herzog von Lothringen sich bei den deutschen Fürsten bitter über diese Verläumdung seiner Gegner beschwerte (Schr. an Johann von Zweibrücken, 27. Nov. 1589, Stuttgart) und der Herzog von Baiern seinen Verwandten durch einen eigenen Abgesandten am Kaiserhof zu rechtfertigen suchte (Gradenigo an den Dogen, Prag 13. Februar 1590, Wien). Stieve hält das Pamphlet für ein protestantisches Machwerk, wofür schon auf den ersten Blick die Aufwärmung des alten vielfach verwerteten Gerüchts von einer Absetzung der ketzerischen Kurfürsten zu sprechen scheint. Dagegen berichtet der venezianische Gesandte: Der Kaiser ist deshalb so erregt, »*perchè sà certo, che la scrittura è stata fatta qui in Praga et che già è stata mandata al duca di Sassonia et alli altri doi elettori secolari, comprendendo che tutto sia stato fatto per poner ogni male et levar quella intelligenza a che è tra questa casa et li elettori con suo danno notabilissimo et della religione per causa del pontefice*«. Der Kaiser läßt mit aller Vorsicht nach dem Verfasser fahnden; »*et se bene è nominato qualche ministro di principe grande, io però fin hora non ardirei di far alla scoperta mentione di alcuno per li rispetti che si conviene haver, massime quando si trata di principe grande, in modo che il non descender ad alcun particolare crederò che sarà approvato della S. V. sino a più certa sientia*«. Diese außerordentliche Vorsicht des Gesandten in seiner fast ganz chiffrierten Depesche könnte zu der Vermutung führen, daß der Vertreter eines vornehmen katholischen Fürsten, vielleicht sogar Spaniens in den Verdacht der Urheberschaft geraten sei; es ist dies bei dem eben damals hochgesteigerten Mißtrauen des Kaisers gegen Philipp II. wohl denkbar. Trotzdem halte ich Stieves Annahme für richtig. Das Schriftstück, das eine tatsächlich im Okt. 1589 zu Rom erfolgte lothringische Werbung vorweg nimmt (L'Epinois, la ligue et les papes S. 350 f.), geht vor allem darauf aus Lothringen und wohl auch Baiern beim Kaiser zu verdächtigen und im gleichen Sinn auf die protestantischen Fürsten, besonders die weltlichen Kurfürsten zu wirken. Dabei ist der Straßburger Kapitelstreit unverkennbar in den Vordergrund gerückt; über die gerügte »Heuchelei« der kais. Kommission vgl. Meister S. 160 ff. Der Papst soll »*per suos secretos nuncios*« ein Bündnis der katholischen R. Fürsten zu Stande bringen, das den Kaiser zu gewaltsamem Vorgehen gegen die exkommunizierten Straßburger Kanoniker auffordern und im Weigerungsfall zur Wahl eines neuen römischen Königs aus dem Kreis der Führer der französischen Ligue schreiten soll; dann könnte die pfälzische Kur auf Baiern, die sächsische auf Otto Heinrich von Braunschweig, die brandenburgische auf den Jungherzog von Jülich übertragen werden. Ich würde nach diesen Anhaltspunkten die Entstehung des Pamphlets in Straßburg oder wenigstens in den Kreisen der evangelischen Kanoniker und ihrer politischen Agenten für wahrscheinlich halten; den Anlaß dürfte die Gesandtschaft katholischer R. Fürsten geboten haben, die im Juli zu Koblenz

nach der Ermordung Heinrichs III. wandte Philipp II. seine Aufmerksamkeit in immer steigendem Maß der Entwicklung der Dinge in Frankreich zu. Schon im Herbst 1589 kündigte sich das spanische Eingreifen des folgenden Jahrs durch militärische Maßnahmen Parmas an, deren ungünstige Wirkung auf den niederländischen Krieg Fr. mit lebhaftem Mißfallen erkannte; er erklärte es für unmöglich zugleich die Niederlande zu behaupten und der französischen Liga zu helfen (S. 370 f.). Dies war ja auch Parmas Meinung, aber er vermochte es nicht zu hindern, daß nach dem Willen des Königs vor der französischen Frage selbst die Entscheidung auf dem niederländischen Kriegsschauplatz zurückstehen sollte. Eine derartige politische Wendung berührte natürlich auch die Verhältnisse am Niederrhein, die gerade damals durch die Erkrankung des Jungherzogs Johann Wilhelm und durch den steigenden Unmut der Reichsstände über die spanischen Besatzungen sich noch kritischer gestalteten als bisher. Eine spanische Politik, die mit voller Kraft in die französischen Kämpfe eintreten wollte, mußte sich gegenüber den Niederländern und dem Reich nach Möglichkeit frei machen und ernsthafte Verwicklungen vermeiden. Es kann daher nicht überraschen, daß nach der Rückkehr Richardots (S. 483; 486) und Lindens Parma und Köln sich darüber verständigten den Kaiser um die Vermittlung des Friedens zwischen Spanien und den Generalstaaten anzugehen. Hier ist nun Fr. wieder gut unterrichtet, ja geradezu unsere einzige bisher zugängliche Quelle (S. 493 f.; 503 f.). Seine Angabe, Richardot habe die Nachricht von der Geneigtheit des Königs zum Frieden mitgebracht, wird durch Khevenhüller bestätigt, seine Meldung von der Sendung Lindens an den Kaiserhof durch Aeußerungen des Kur-

beschlossen gegen Ende Oktober in Prag erschien, um beim Kaiser ein beschleunigtes Verfahren gegen die Straßburger zu befürworten (vgl. Meister S. 338 ff.). Diese katholische Interzession konnte jener Behauptung von dem Projekt eines Bündnisses der deutschen Katholiken wenigstens einen Schimmer von Glaubhaftigkeit verleihen. Die Abfassung des Pamphlets fällt freilich bereits in den Sommer des Jahrs, da es schon am 14. August von Ludwig von Würtemberg dem Kaiser sowie den Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen zugeschickt wurde; L. Wilhelm stellt es am 31. August Johann Casimir zu, unter lebhafter Mißbilligung der übereilten Mitteilung an den Kaiser, die er gleichzeitig auch gegen Würtemberg aussprach (Marburg, Frankr. 1589 II; München, St. Archiv K. schw. 545/6). Aber die Vorbereitungen zu jener katholischen Gesandtschaft begannen ja auch schon im Juli (Meister S. 321 ff.). Die Erregung des Kaisers über das Pamphlet, von der Gradenigo berichtet, wird dadurch noch gesteigert worden sein, daß ihn Sixtus V. am 13. Sept. sehr ernstlich zur Vornahme der römischen Königswahl ermahnt hatte (Archiv für öster. Gesch. XV, 213) und daß der päpstliche Nuntius ihm nach der katholischen Interzession hart zusetzte, er sollte durch sein Einschreiten mit ganzer Macht gegen die Straßburger der Welt seine Anhänglichkeit an die katholische Religion beweisen (Gradenigo an den Dogen, Prag 21. November 1589).

fürsten Ernst gegen Minucci [1]). Von Minuccis Aufträgen wußte Fr. freilich nur soviel, daß sie sich auf die Friedensverhandlung bezogen. Dagegen erfahren wir durch den Nuntius, daß Kurfürst Ernst es übernommen hatte, die Sendung an den Kaiser allein in seinem Namen zu bewerkstelligen, da Parma nicht als Urheber dieses Schritts erscheinen wollte; handelte es sich doch nicht nur um die Pazifikation der Niederlande, sondern auch um den Nachweis, daß bis zum Frieden die spanischen Besatzungen in den kölnischen Plätzen unentbehrlich seien, während der Kaiser erst vor Kurzem Parma zur Räumung dieser Plätze aufgefordert hatte (S. 494 A. 2). Gegen die Absicht des Kurfürsten selbst nach Baiern zu gehen hatte Parma Einsprache erhoben, da sein eigener Abmarsch nach Frankreich die Entfernung des Kurfürsten vom Niederrhein untunlich erscheinen lasse [2]). Am 8. August trat der kölnische Gesandte von Linden die Reise nach Prag an. Das ganze Vorgehen der beiden Fürsten zeigt zur Genüge, daß, wie die deutschen Protestanten vermuteten, die Einleitung dieser Friedensverhandlungen nur der französischen Kriegspolitik Philipps II. die Wege ebnen sollte und daß Kurfürst Ernst in der Tat nach Kräften die Geschäfte Spaniens besorgte. Seit Jahren war ja von verschiedenen Seiten die Vermittlung eines Ausgleichs zwischen Spanien und den Generalstaaten in die Hand genommen worden. Im Frühjahr 1586 wandten sich deshalb fast zu gleicher Zeit König Stephan von Polen an die Staaten, König Friedrich II. von Dänemark an Philipp II. und Königin Elisabeth [3]). Die dänische Anregung führte dann endlich, während die

1) Vgl. Minuccis Summarische Verzeichnis (s. o.): Ernst erklärte, »*warumb sie jetzt den von Linden nach dem kaiserischen hof geschickt, nemblich J. Mt. die mitl zu verhandlung des fridens fürzuschlagen und dieselb zu ersuchen, verordnung zu tuen, das auf jetzigem deputationstag zu Frankfurt davon geredt wurde*«. Was Richardots Verhandlungen mit Philipp II. betrifft, so meldet Khevenhüller dem Kaiser am 20. Nov. 1589, R. solle den Frieden auf der Basis betreiben, daß der König Navigation und Handel mit Spanien den Niederländern wie früher freilasse und den Hansestädten entziehe und außerdem in religione ein Interim auf 10 Jahre bewillige. Am 6. April 1590 berichtet Kh., er höre, R. bringe ausdrücklichen Befehl, Holland und Seeland zur Friedenstraktation, »*wie es auch stat haben kan*«, zuzulassen (Nürnberg).

2) Auch diese Mitteilung Fr. (S. 494) wird durch das Schr. des Kf. Ernst an Baiern vom 20. Juni 1590 (Stieve IV, 445) vollkommen bestätigt, ebenso Fr. Angabe von der absichtlichen Nichtbeteiligung Parmas an der Prager Sendung durch dessen Schr. an Philipp II. vom 21. Juli (Motley III, 36 A. 22).

3) Stephan von Polen an die Generalstaaten, Grodno 24. März 1586: drohende Ermahnung sich Spanien zu fügen und im Interesse des polnischen Handels und der ganzen Christenheit den Frieden herzustellen; sendet seinen Sekretär Gloslinicius (Dresden, 10709, Zeitungen von H. Rantzow). — Zu den

Rüstungen für den spanischen Seezug gegen England im vollen Gang waren, zu einer natürlich ergebnislosen Zusammenkunft englischer und spanischer Unterhändler bei Ostende (Mai 1588)[1]). Kö-

dänischen Vermittlungsversuchen vgl. G. G. A. 1897 S. 319 A. 1. Am 1. April 1586 fertigte Kg. Friedrich seinen Hofjunker Wilhelm von der Wense mit einem Schreiben an Philipp II. sowie mit Schr. an Parma und Verdugo ab, etwas später (19. April) seinen Rat Heinrich Ramel an die Königin von England, mit einer Instruktion, die nicht nur auf den niederländischen Frieden, sondern auch auf die englische Beeinträchtigung der »*commercia*«, auf die Verheiratung des K. von Schottland und den Krieg in Frankreich sich bezog, Kopenhagen, Span. Niederl. A., England A.). Ramel hatte Audienz bei der Königin, ohne viel zu erreichen (Bor, Nederl. Oorlogen II, 749; Calendar of State Papers, Spanish, III, London 1896, S. 582/4); man betrachtete vielmehr in England diese dänische Einmischung als einen Schritt, der die Erwerbung der Herrschaft über die Niederlande für den König einleiten sollte (Motley, history of the United Netherlands II, 76 ff.). Auch Philipp II. gewährte dem Gesandten von der Wense Audienz, lehnte aber in seiner Antwort an K. Friedrich vom 12./22. Juli dessen Argumente für die Religionsfreiheit der Niederländer unbedingt ab, während er sich zugleich bereit erklärte unter Vermittlung Dänemarks durch Parma mit ihnen verhandeln zu lassen, falls sie zuerst die Offensive abstellen würden (Kopenhagen, Span. A.). K. Elisabeth verwies in ihrer Antwort vom 26. Mai auf den Bericht des Gesandten Ramel, der schon am Tag nach seiner ersten am 12. Mai erfolgten Audienz seinem Herrn mitgeteilt hatte, daß die Königin einen aufrichtigen Frieden mit Spanien für unmöglich halte, aber durch ihre Räte weiter mit ihm handeln lassen wolle (ebd. England A.). Ueber die 1586 zwischen Verdugo und Friedrich II. ausgetauschten Höflichkeiten, vgl. den Commentario del coronel Francisco Verdugo (hera. von Lonchay, Brüssel 1899) S. 74 f. Am 28. Oktober schrieb der König wegen der Einleitung der Friedensverhandlungen, obwohl die Hoffnung auf Erfolg sehr gering sei, an Parma; er habe sich deshalb auch an England gewendet (Kopenhagen, Deutsches Protokoll 1586—88). Ueber Parmas wahre Ansicht von dem »*emperrado herege*« vgl. Motley II, 289. Das englische Mißtrauen gegen Dänemark wurde auch durch das damals auftauchende Projekt einer Vermählung K. Jakobs von Schottland mit einer dänischen Prinzessin genährt (Calendar of State Papers, domestic series 1581—1590, Lond. 1865, S. 361; vgl. S. 608 sowie die Addenda 1580—1625, S. 272; 287). Auch Fr. hörte gerüchtweise von der Opposition Englands gegen diese Heirat (S. 421). Für die Entstehung des dänischen Vermittlungsversuchs sind auch die Aeußerungen nicht zu übersehen, die im Schr. des Kölners Sudermann an Heinrich von Ranzau aus dem März 1586 begegnen (vgl. Regesta historiae danicae II. 1 441 nr. 3944 und 3946, nach Schumacher, aber mit Berichtigung eines Datums; am 14. April 1587 lobt ein kölnischer Kanoniker den Kg. wegen seiner Friedensbestrebungen, ebd. S. 447 no. 4000).

1) Ueber den Zwischenfall der Verhaftung eines dänischen Abgesandten, Cajus von Ranzau, durch niederländische Truppen und die Repressalien K. Friedrichs vgl. Bor II, 893; 945 ff.; 967; über die Scheinverhandlungen Parmas mit England bis kurz vor dem Erscheinen der Armada an der englischen Küste Motley II, 340 ff. K. Friedrich hatte zuerst Emden als Ort der Verhandlungen vorgeschlagen (vgl. seine Schr. an K. Elisabeth 14. Mai und 7. Juli 1587, Kopenh. Lat.

nig Friedrich, der erkennen mußte, daß bei keiner der streitenden Parteien ernstliche Neigung zum Frieden vorhanden sei, wandte sich kurz vor seinem Tod († 4. April a. St. 1588) dem Projekt eines großen protestantischen Bündnisses gegen Spanien und die Ligue zu [1]). Fr. wurde über diese Wendung der dänischen Politik durch den Herzog von Jülich unterrichtet (S. 93). Das Bündnis zwischen England und Dänemark, von dem er spricht, war freilich noch nicht wirklich abgeschlossen, aber das frühere gute Verhältnis zwischen Dänemark und Spanien völlig erkaltet, obwohl Parma seine Erhaltung nach dem Ableben des Königs in Kopenhagen ausdrücklich betonte (S. 312 A. 2) [2]). Erst im Jahr 1589 finden wir das gute Einvernehmen wieder hergestellt und dänische Gesandte bei Parma, worüber Fr. ein paar interessante Mitteilungen gibt (S. 312; 321; 330) [3]). Mit diesen dänisch-spanischen Beziehungen steht in einem

Protokoll, sowie das Schr. der Königin an Friedrich 14. Juni 1587, ebd. England A.). Ueber eine Gesandtschaft Parmas nach Dänemark im Sommer 1587 vgl. Verdugo S. 75 A. 2.

1) Nach dem Scheitern eines auf den 26. Aug. 1587 angesetzten Konvents in Emden war zwischen England und Parma Bergen-op-Zoom für Ende September vereinbart worden, wovon Dänemark aber erst im Oktober Kenntnis erhielt. Inzwischen hatte am 18. September K. Elisabeth den Dr. Rogers mit einer Werbung an Dänemark abgefertigt, die, im Dezember angebracht, weitere Unterstützung Navarras sowie gegenüber dem päpstlich-spanischen Bündnis eventuelle Androhung eines Gegenbündnisses durch die dänischen Vertreter auf dem Friedenskongreß vorschlug. Am 20. Januar 1588 schrieb K. Friedrich, da auch die deutschen Protestanten zu einem solchen Gegenbündnis beigezogen werden sollten, an Kursachsen und Wilhelm von Hessen (Dresden 7280; Marburg, Frankr. 1588). Am 7. Febr. klagte K. Friedrich in einem Schr. an Parma über die bisherigen Verzögerungen der Friedenshandlung, erbot sich aber weiter dafür zu wirken, wenn er auf beiden Seiten Ernst dazu befinde (Kopenh. Deutsches Protokoll). Am 21. Febr. wiederholte er in einem Schr. an Kursachsen den Vorschlag einer christlichen Liga zur beständigen Defensive (ebd.). Kursachsen lehnte das Bündnis schon am 12. Febr. ab; ebenso Joachim Friedrich von Magdeburg am 26. März unter dem Gegenvorschlag einer wo möglich allgemeinen Zusammensetzung der papistischen und evangelischen, mindestens aller evangelischen R. Stände (ebd. Straßb. Domcapitel I. 2d). Nach dem Tod des Königs verzweifelt auch der vormals so optimistische Dr. Rogers an einem Ergebnis der Friedensverhandlungen; »*meliora sperarem, si superesset Daniae illud sydus; nunc quid spondeam, animi dubius sum*« an Heinrich von Rantzau, Greenwich 23. Mai, ebd. England A.).

2) Parma an die dänischen Reichs-Räte, Brügge Juni 1588 (Kopenh. Span. Nederlande 1568—91).

3) Was Fr. über den Erfolg der von Parma gelegentlich der Kondolenz nach Dänemark abgefertigten Gesandtschaft berichtet, stimmt sowohl mit dem vorhin angeführten Schr. Parmas überein als mit dem Schr. Philipps II. an Christian IV,

gewissen Zusammenhang die damalige Politik des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel. Herzog Julius fertigte auf die Nachricht von den Friedensverhandlungen zwischen Spanien, England und den Staaten im Frühjahr 1588 an Parma einen Gesandten ab, dem gegenüber einige vornehme spanische Räte den Gedanken äußerten, man könnte die schwierige niederländische Frage vielleicht durch Belehnung eines protestantischen Reichsfürsten, z. B. des braunschweigischen Herzogs mit den Landen friedlich lösen. Obwohl sich Julius die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Vorschlags nicht verhehlte, schickte er doch den Gesandten, seinen Rat Bodemund, im November des Jahrs noch einmal nach den Niederlanden, mit dem Auftrag, nicht nur bei den Spaniern, sondern namentlich auch bei den Staaten zu sondieren. Bodemund, der den Staaten natürlich durch seine Verhandlungen mit Verdugo in Groningen verdächtig wurde, ging auch nach England und wurde dann bei seiner Rückkehr von den Spaniern eine Zeitlang in Haft gehalten [1]. Trotzdem finden wir nach dem Tod des Herzogs Julius († 3. Mai 1589) seinen Nachfolger Heinrich Julius in freundschaftlichem Verkehr mit Parma und jeder Unterstützung Heinrichs von Navarra abgeneigt; er vermählte sich, wie schon der Vater gewünscht hatte, mit einer dänischen Prinzessin (S. 373; 450) [2]. Uebrigens wurde auch auf niederländischer Seite der Gedanke aufgeworfen, einem deutschen Fürsten die Herrschaft anzutragen. Im Juni 1590 erschien Arnold Buys, der Sohn jenes Paul Buys, der in seiner Heimat erst für England, dann für Dänemark gearbeitet hatte, am kursächsischen Hof und kündigte dem Kanzler Krell eine Gesandtschaft einiger Stände von Holland, Seeland, Friesland und Utrecht an, die gewillt seien nach dem Abzug der englischen Truppen »*sich in S. Ch. Gn. schutz zu begeben*«; da er aber kein Beglaubigungsschreiben besaß und sich nur auf wenige Personen als auf seine Auftraggeber berief, wurde er natürlich

vom 23. Mai 1590, worin Ph. (allerdings etwas spät) für die freundliche Aufnahme jener Gesandtschaft von 1589 dankt und zugleich Ausschluß der rebellischen Niederländer aus Dänemark sowie entschiedene Stellungnahme gegen die Engländer im Interesse des Handels und der Schiffahrt fordert (Kopenh. Span. A.).

1) Vgl. hierüber die Akten im Archiv zu Wolfenbüttel, Holland 2.

2) Am 19. Juni 1589 schreibt Graf Hermann von Manderscheid an den Pfalzgrafen Reichard von Simmern, ein Bote aus Wolfenbüttel habe Briefe von Heinrich Julius an Parma nach Spaa gebracht und mündlich berichtet, Herzog Julius sei auf der Reise nach Dänemark gestorben, wo er seinen Sohn mit der Tochter des Königs (Friedrich II.) habe vermählen wollen (München, St. Archiv K. blau 96/6). Daß Heinrich Julius im J. 1590 seine Ansprüche gegen die Staaten habe fallen lassen, meldet das Schr. eines Vertrauten aus Braunschweig an den Advokaten und den Sekretär von Holland bei Bor III, 543.

vorläufig abgewiesen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, die Stände sollten bei etwaigen weiteren Beschlüssen in dieser hochbedenklichen Sache keinenfalls die Königin von England vor den Kopf stoßen [1]).

Ehe jene von Spanien selbst gewünschte Friedensvermittlung des Kaisers wirklich eingeleitet wurde, hatten die Reichsstände sich zum Schrecken des Nuntius schon mehrfach mit der Frage beschäftigt, wie den schmachvollen und unerträglichen Zuständen in Westdeutschland ein Ende gemacht werden könne. Es gab hiefür nur zwei Wege, entweder Herstellung des Friedens in den Niederlanden oder bewaffnete Selbsthülfe des Reichs, beziehungsweise der beschädigten und bedrohten Gebiete. Naturgemäß wurde die erste Möglichkeit mehr von katholischer, die zweite, die zum Bruch mit Spanien führen mußte, mehr von protestantischer Seite ins Auge gefaßt. Fr., in dessen Berichten über die seit dem Januar 1589 schwebenden Friedensverhandlungen des Herrn von Rheidt mit Parma und verschiedenen Reichsfürsten sowie am Kaiserhof [2]) nichts zu finden ist, sah sich durch drei rasch auf einander folgende Kreistage zu Köln, im Dezember 1589 und im März und Juni des nächsten Jahrs [3]), in lebhafte Sorgen und Tätigkeit versetzt (S. 415;

1) Eigh. Aufzeichnung Krells über die Werbung und Antwort, 8. u. 9. Juni 1590 (Dresden, 8285).

2) Otto von dem Byland, Herr zu Rheidt, der im Auftrag Jülichs wegen der Abschaffung des spanischen Kriegsvolks vom 26. Januar bis 17. März 1589 in Brüssel weilte, fand dort Geneigtheit zur Wiederaufnahme der im Jahr 1579 zu Köln fruchtlos geführten Friedensverhandlungen durch Mainz, Trier, Braunschweig und Hessen unter Vermittlung des Kaisers, nachdem er schon 1588 gelegentlich eines Besuches bei J. C. diesen ebenfalls zur Förderung einer Pazifikation bereit gefunden hatte. Vgl. Rheidt an Pfalzgraf Johann von Zweibrücken, Köln 18. April 1589 sowie die Antwort vom 28. April a. St., München, R. Archiv Jülich. Successions Streit fasc. 72; hiezu Parma an Philipp II., 6. März 1589; 10. April 1590 (Brüssel). In dem letzten Schr. berichtet Parma, daß trotz wiederholter ablehnender Antwort von seiner Seite Rheidt laut Mitteilung San Clementes vom 9. Febr. sich nach Prag aufgemacht, aber, da er unterwegs erkrankt sei, den früheren kölnischen Rat Gottfried von Taxis dorthin geschickt habe, mit Schr. von verschiedenen R. Fürsten und einem Ersuchen des westfälischen Kreises; der Kaiser habe sich auch bereits an seinen Gesandten in Spanien gewandt und nach einer jetzt eingetroffenen Mitteilung des Herzogs von Jülich diesem erklärt, »*qu' il estoit jà en actuelle tractation de la pacification et qu'il n'attendoit que les articles pacificatoires*«. Rheidt selbst berichtet am 25. April 1590 (aus Rheidt) dem Grafen Johann von Nassau, nach Meldung aus Prag habe der Kaiser wegen Erneuerung der 1579 zu Köln vorgeschlagenen Pazifikationshandlung an vier Kff. geschrieben (Wiesbaden).

3) Diese Kölner Kreistage werden durch die vorliegende Publikation zum ersten Mal in ihrer Reihenfolge sicher gestellt; der erste war bisher überhaupt unbekannt (S. 454 A. 2), aber nicht, wie Fr. (S. 419) angibt, auch vom kurrheini-

429; 449; 484; 477 ff.; 505). Er bot seinerseits alles auf, um jeden ernsthaften Beschluß zu Ungunsten Spaniens zu hintertreiben, fand

schen, sondern nur vom niederrheinisch-westfälischen Kreis beschickt (Abschied vom 23. Dezember 1589, städt. Archiv Köln). Der kurrheinische und der oberrheinische Kreis, die im Dezember ausgeblieben waren, schickten ihre Vertreter erst auf die zweite Tagsatzung vom 9. März, die am 17. März den Zusammentritt einer dritten durch den schwäbischen und niedersächsischen Kreis zu verstärkenden Versammlung beschloß (Archiv Köln; vgl. Ennen V, 291 ff.; Hassel in der Zeitschrift für preuß. Gesch. IX, 331). Der dritte Kölner Kreistag, auf den 26. Mai n. St. angesetzt (S. 477; vgl. L. Keller, die Gegenreformation in Westfalen II, 107), hat zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Der gleichzeitige »Mercurius Gallobelgicus« I[2] (Köln 1594) spricht von einem Tag »*initio junii*«, auf dem beschlossen worden sei Mainz um Ausschreibung von »*comitia*« für den August nach Köln, Frankfurt oder Worms zu ersuchen, (S. 203) und kommt dann (S. 221) auf den »*conventus*« zurück, den am 6. Juni der westfälische Kreis von Mainz erbeten habe, der aber verschoben worden sei. Häberlin, Teutsche R. Gesch. XV, 252 f.; 498 läßt die Versammlung von 5 Kreisen für den 16. Mai ausgeschrieben, tatsächlich aber nur von 4 besucht werden und den schwäbischen Kreis wegbleiben. Auch Weinsberg IV, 98, der abwechselnd von 5 und 4 Kreisen spricht, weiß nichts vom schwäbischen Kreis, während Fr. (S. 477; 479) am 24. Mai von dem Eintreffen der Gesandten der 5 Kreise berichtet. Ennen V, 269 f., 292 f. nimmt zwei unmittelbar aufeinander folgende Versammlungen in Köln an, eine erste von 5 Kreisen am 16. (26.) Mai, die Mainz um Ausschreibung eines »Reichstags« ersucht habe, und eine zweite von 4 Kreisen im Juni, die sich mit der Entfernung der Spanier beschäftigt und eine Gesandtschaft an Parma beschlossen habe. Dieser Annahme scheint sich auch Ehses S. 478 A. 2 anzuschließen, während er S. 479 A. 1 die Darstellung bei Ritter, deutsche Gesch. II, 51, wonach der schwäbische Kreis am 26. Mai nicht erschien, unter Berufung auf Fr. und Ennen für irrtümlich und einer Quellenangabe entbehrend erklärt. Aber schon Hassel hat a. a. O. S. 336 ff. nach Berliner Akten den Verlauf des Tags vom 15. (26.) Mai ziemlich ausführlich erzählt und u. a. mitgeteilt, daß gleich bei der Prüfung der Vollmachten die Entschuldigung des schwäbischen Kreises wegen Nichterscheinens zur Kenntnis genommen wurde. Dies wird bestätigt durch den Kölner Abschied vom 6. Juni, dem ein Nebenabschied des westfälischen Kreises vom 7. Juni beigefügt ist (Archiv Köln), wodurch jene an und für sich unwahrscheinliche Annahme von zwei nur durch eine ganz kurze Frist von einander getrennten Kölner Versammlungen hinfällig wird. Das mainzische Ausschreiben des Deputationstags vom 19. Juni bezieht sich dann ausdrücklich auf das Ersuchen der zu Köln versammelten Vertreter des kurrheinischen, oberrheinischen, niederländisch-westfälischen und niedersächsischen Kreises (Mainz an J. C., München. St. Archiv K. blau 414/77). Ritters Darstellung ist also quellenmäßig belegt und vollkommen richtig, während Fr., obwohl ortsanwesend, keineswegs immer in seinen Angaben verlässig ist; so läßt er z. B. den Wunsch der Protestanten, die dritte Versammlung nicht in Köln, sondern in Frankfurt abzuhalten sich verwirklichen und die Tagsatzung vom 26. Mai nach Frankfurt anberaumt werden (S. 458; 470), wie er auch über die Instruktion der an Parma und die Staaten abgefertigten Gesandtschaft nur ungenügend unterrichtet ist. (S. 480 A. 2).

aber zuletzt, als eine Versammlung nach der andern ungefährlich ablief, daß selbst bei den protestantischen Fürsten die eigentliche Triebfeder nicht ihre Kriegslust, sondern ihre Angst vor Spanien sei (S. 476). Auch in der Frage der Räumung der kölnischen Plätze von Seiten der Spanier hatte Fr. jetzt nichts mehr dagegen, daß sich Kurfürst Ernst wenigstens äußerlich den Wünschen seiner Landstände anschloß, zumal sowohl die Finanzlage des Erzbischofs als die Fortdauer der Kriegsgefahr die Verwirklichung dieser Wünsche edenfalls noch eine Zeitlang hinausschieben mußten (S. 439; 443; 453 f.; 476; 479; 485). Bei der Sendung an Parma und die Staaten, die von der Versammlung der vier Kreise in Köln zu Anfang Juni gegen den Wunsch der Protestanten beschlossen wurde, hatte der Nuntius ebenfalls seine Hand im Spiel; er suchte die Gesandten der Katholischen im spanischen Interesse zu beeinflussen und freute sich über die Nachricht, daß die zu erteilende Antwort Parmas ganz diesen seinen Weisungen entsprechend von dem Herzog mit dem Kurfürsten Ernst vereinbart wurde (S. 480; 487; 493 f.). Die Gesandten, deren Auftrag Abstellung der Kriegsbeschwerden und Räumung der Plätze auf deutschem Boden bezweckte, hatten am 26. Juli Audienz bei Parma in Brüssel und erhielten nach längerem Warten am 5. August eine ausweichende Antwort, während der Bescheid der Generalstaaten auf das im Haag am 22. August erfolgte Anbringen erst am 24. September erteilt wurde und vollkommen ablehnend lautete [1]). Inzwischen suchte Kurfürst Ernst bei den protestantischen Fürsten dadurch Stimmung zu machen, daß er ein Mandat Parmas vom 25. Juli mitteilte, das die Räumung der mit Spaniern besetzten Plätze ganz in das Belieben des Kurfürsten stellte und die Vereidigung auf diesen den dortigen Offizieren geradezu auferlegte [2]). Johann Casimir schwankte allerdings, ob er

1) Vgl. die kurpfälzischen Akten des Frankfurter Dep. Tags, München, St. Archiv K. blau 414/77. Die Vermutung von Ehses, daß die Gesandten Parma wahrscheinlich nicht mehr angetroffen hätten, ist irrig; sie kamen am 23. Juli in Brüssel an und hatten am 26. bei Parma Audienz, der ihnen am 2. August eine mündliche Vorantwort erteilen ließ und sich von ihnen verabschiedete; am 3. verließ er Brüssel, am 5. erhielten sie schriftliche Resolution und auf eine Replik ihrerseits am 7. eine weitere Erklärung durch Parmas Stellvertreter Peter Ernst von Mansfeld (vgl. außer den Aktenstücken die Berichte des pfälzischen Gesandten Putlitz an J. C., Brüssel 16. 27. Juli, Antwerpen 31. Juli a. St., ebd.). Die Antwort der Staaten bei Bor III, 545 ff.

2) Diese Vereinbarung zwischen Parma und dem Kurfürsten, von der wir hier (S. 507 A. 1) zum ersten Mal Kenntnis erhalten, ging über das, was der Brühler Landtag vom Okt. 1589 vorgeschlagen hatte (S. 390 f.) noch hinaus, aber

auf eine von Köln vorgeschlagene Zusammenkunft der rheinischen Kurfürsten sich einlassen solle, gab aber, von Kursachsen gewarnt, die Sache wieder auf und erklärte jenes Mandat für reinen Betrug[1]). Noch ehe der von Mainz ausgeschriebene Reichsdeputationstag in Frankfurt zusammentrat, waren die Führer der protestantischen Aktionspartei, Pfalz und Sachsen, fest entschlossen, sich durch keinerlei Versicherungen oder Angebote der Katholischen mehr beirren zu lassen, sondern auf der Räumung des Reichsbodens durch die Fremden und im Notfall auf der Reichsexekution zu bestehen.

Der Reichsdeputationstag, den Mainz auf Ersuchen der letzten Kölner Kreisversammlung am 19. Juni für den 16. September ausgeschrieben hatte, stimmte die bisherige Zuversicht Fr. ebenso wieder herab wie er am Kaiserhof schwere Besorgnis hervorrief. Rudolf II., der sich seit Jahren immer wieder vergebens um das Zustandekommen eines Reichstags bemühte[2]) und eben damals im Som-

Fr. selbst weist ganz richtig darauf hin, daß der Kurfürst vorerst gar nicht in der Lage sei von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen (S. 507), und tatsächlich wußte Parma dafür zu sorgen, daß ihm die Einlösung seines Worts noch auf lange hinaus erspart blieb (Stieve IV, 82 A. 2). Minucci, im August von Baiern an Köln gesandt (s. oben S. 538) überbrachte auf der Rückreise im September J. C. Entschuldigungen des Kurfürsten wegen der Spanier, Parmas Mandat (hier ebenfalls vom 25. Juli datiert) und die Einladung zu einem Konvent der rheinischen Kurfürsten (J. C. an Kursachsen, Heidelberg 8. Sept. a. St., München, Staatsarchiv a. a. O.; ebd. das Kreditiv Kölns für Minucci, Lüttich 25. August n. St.; über diesen Besuch Minuccis und seine Erfolglosigkeit berichtet Gradenigo aus Prag am 2. Oktober dem Dogen, Wien). Entschuldigung und Einladung brachte Minucci auch persönlich bei Trier und durch Jacobus Campius bei Mainz an.

1) J. C. an Kursachsen 8. Sept. s. o.; die Antwort vom 21. Sept. ebd. Auf einen letzten Versuch von Mainz J. C. für die Zusammenkunft zu gewinnen (6. Oktober) erfolgte J. C. endgültige Ablehnung unter Hinweis auf die Unglaubwürdigkeit der Werbung Minuccis (5./15. Okt.), ebd. Trotzdem erneuerte Köln seine Versuche im Frühjahr 1591; J. C. lehnte in einem Schr. an Mainz vom 13. Mai ab, stellte es aber Köln anheim, Dinge, die der Feder nicht zu vertrauen, seinen Mitkff. durch eine vertraute Person zur Kenntnis zu bringen (ebd.; vgl. auch Stieve IV, 81 A. 1).

2) Vgl. Aretin, Gesch. des Kurf. Maximilian (1842) I, 413 ff.; Stieve IV, 139 ff.; 164 f.; Briefe J. C. II. nr. 428; 491; 492; 501; 504. Der RTag wurde wiederholt von katholischer Seite widerraten, von den Protestanten nicht unbedingt abgelehnt; im J. 1588 schreibt J. C. mit Bezug auf Kursachsen: »*wir werden bald ein reichstag haben*« (J. C. Tagebuch S. 403), womit die Berichte des venezianischen Gesandten aus Prag übereinstimmen (Gradenigo an den Dogen, 28. Juni, 5. Juli, 19. Juli, 4. Okt. 1588: »*si spera che si haverà la dieta imperiale, senza la quale veramente l'imperatore non può stare per causa delle contributioni*«, Wien). Am 26. Dez. 1589 meldet der Gesandte von einer bevor-

mer 1590 von einer Gesandtschaft protestantischer Fürsten mit Klagen und Beschwerden überschüttet wurde, glaubte hinter dem Vorgehen des Mainzers die nämliche protestantische Aktionspartei als Anstifterin zu entdecken, fand aber doch nicht den Mut dem Vorschlag seiner geheimen Räte zu folgen und den Deputationstag durch Ausschreiben eines Reichstags oder durch Prorogation rückgängig zu machen[1]. Fr. Depeschen, die hier mit dem 20. September 1590 abbrechen, berühren demgemäß nur die Vorgeschichte, nicht den Verlauf der Frankfurter Versammlung. Der Nuntius erkannte ganz richtig die Absicht der Protestanten, vor allem Johann Casimirs, um jeden Preis einen »Defensivkrieg« des Reichs gegen Spanien herbeizuführen (S. 504 f.; 507 ff.) und den willkommenen Vorwand, den ihnen die spanischen Besatzungen in Bonn, Neuß und Rheinberg sowie die beabsichtigte Anlage neuer Befestigungen darbieten mußten. Johann Casimir als der gegebene Feldherr einer Reichsexekutionsarmee würde dann natürlich seine alten Pläne zu verwirklichen suchen, Jülich für seinen Vetter Johann von Zweibrücken in Beschlag nehmen und der katholischen Religion in Westdeutschland und vielleicht sogar in den Niederlanden den Todesstoß versetzen. Fr. ahnte nicht, daß der Pfalzgraf damals mit Jülich ganz andere Dinge vorhatte und auf jede Weise die Vermählung seines Mündels Friedrich mit der ältesten Tochter der Herzogin von Preußen durchzusetzen strebte. Wohl aber hörte er mit nicht geringer Unruhe von einer wachsenden Vertraulichkeit zwischen Kurpfalz und Mainz (S. 508 A. 1)[2]. Auch Trier erschien ihm bedenklich verstimmt

stehenden Sendung an Sachsen und die andern Kff. wegen des wohl im nächsten Herbst stattfindenden R. Tags (ebd.).

1) »*D. Curtii und der gehaimen ret relation und votum*« über den Dep. Tag und die niederländische Pazifikationshandlung, »*relatum Caesari 17. julii ao. 1590*« (Wien, Kriegsakten 1579—1590). Vgl. den Bericht des Venezianers Dolfin an den Dogen, Prag 17. Juli, über die durch das mainzische Vorgehen erzeugte tiefe Verstimmung des Kaisers: »*vanno credendo questi signori che esso [Mainz] lo habbia chiamato ad instantia de' Protestanti et che ogni giorno più si vadi stringendo con essi di buona intelligenza*« (ebd. Disp. Ven.).

2) S. ob. S. 550 A. 1. Fr. hatte doch mit seinem Mißtrauen nicht ganz Unrecht. Am 31. Mai hatte J. C. durch einen Gesandten bei Mainz eine persönliche Zusammenkunft angeregt, über deren Zustandekommen beide Fürsten dann, allerdings ohne Erfolg, bis in den Herbst korrespondierten. Am 24. August (a. St.) erbietet sich J. C. auf Anregen des Mainzers diesen in Höchst zu besuchen, und zwar auf Wunsch des Kurf. die Sache so einzurichten, als ob er nur auf der Reise nach Nauheim vorsprechen würde. Noch am 6. Oktober erinnert Mainz an sein eigenes Schr. wegen der Zusammenkunft aus Mainz vom 6. Sept. und erfüllt seine Zusage, die bei ihm im Auftrag Minuccis angebrachte Werbung

(S. 506; 508). Erzbischof Johann hatte allerdings die protestantische Zumutung den Kölner wegen seiner Verbindung mit Spanien aus dem Kurkollegium auszuschließen rund abgeschlagen, aber Fr. beeilte sich doch ihm eine Abschrift jenes Julivertrags zwischen Köln und Parma mitzuteilen und ihn über die völlige Unverfänglichkeit der spanischen Besatzungen aufzuklären. Außerdem suchte er den Landständen von Köln, Trier, Jülich, Westfalen und Münster die Gefahren begreiflich zu machen, die sie mit einem Reichskrieg über sich heraufbeschwören würden, und sie für die Forderung einer bloßen Geldhülfe zu gewinnen.

Freilich spricht Fr. zuletzt doch noch die Hoffnung aus, daß auch diese Versammlung gleich den vorhergegangenen ergebnislos endigen werde (S. 509)[1]. Und er hatte sich jedenfalls die Pläne der Protestanten allzu radikal vorgestellt. Johann Casimir hatte allerdings dem Kurfürsten Christian vorgeschlagen, falls ein förmlicher Verkauf des Erzstifts Köln an Spanien nachzuweisen wäre, sollten sich die weltlichen Kurfürsten mit Mainz und Trier verständigen und insgesammt den Kölnischen ins Gewissen reden. Christian antwortete aber ablehnend, man müsse erst volle Gewißheit haben[2]. Auch die Frage des Feldherrn im Fall einer Reichsexekution wurde berührt, aber Johann Casimir forderte nur den Ausschluß Jülichs und eines früher in spanischen Diensten gewesenen niedersächsischen Fürsten vom Kommando und auch in den Sonderberatungen der Evangelischen zu Frankfurt empfahlen die Kurfürstlichen nur »*bescheidenlich*« auf die Wahl eines Glaubensgenossen hinzuwirken, wobei Pfalz nur allgemein auf geeignete Persönlichkeiten im obersächsischen Kreis hinwies, während Hessen sogar Ernennung des Feldherrn durch den Kaiser vorschlug. In den nämlichen Beratungen wurde ein Ausschluß Kölns von den Verhandlungen für ebenso undurchführbar erklärt wie im Jahr 1586[3]. Auf der andern

J. C. mitzuteilen. Der mainzische Vorschlag vom 6. Sept., eventuell Trier beizuziehen, mochte J. C. veranlaßt haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen, denn seine Trier ablehnende Antwort vom 30. Aug./9. Sept. war nicht abgegangen (München, St. Archiv a. a. O.). Am 19. August hatte J. C. auch den Landgrafen Wilhelm aufgefordert, Mainz wegen der zunehmenden Frechheit der Spanier zu ermahnen (ebd.).

1) Ganz entzückt äußert sich dann Fr. am 18. Nov. 1590 gegen den Herzog von Baiern über den Ausgang des Dep. Tags (Stieve IV, 534).

2) J. C. an Kursachsen, 20. August; Antwort, 31. Aug. (München, a. a. O.).

3) S. o. sowie die kurpfälz. Instruktion vom 5. Sept. und das kurpfälz. Nebenprotokoll der Beratungen evangelischer Gesandter zu Frankfurt am 15. und 16. Sept. (a. St. ebd.). In einem Schr. an Brandenburg vom 22. Aug. (a. St. ebd.) schlägt Kursachsen vor, das Amt des Obersten einem Evangelischen und

Seite suchten die Gesandten der geistlichen Kurfürsten, die, wie Ehses (S. 508 A. 1) betont, in voller Uebereinstimmung vorgingen, den Protestanten entgegenzukommen, indem sie anregten während der von ihnen beantragten niederländischen Friedenstraktation zum Schutz der bedrängten Stände die Kreise in Bereitschaft zu setzen und eine Anzahl Volks in Werbegeld zu nehmen. Die Protestanten ließen sich aber weder durch dieses Anerbieten noch durch die offiziellen Entschuldigungen Kölns wegen der ihm vorgeworfenen »*unehrbaren Pakta*« von ihrem festen Entschluß zurückbringen, die Friedenshandlung zu verwerfen und sofortige Reichsexekution zu fordern. Dieser Gegensatz führte zum offenen Bruch zwischen den vornehmsten evangelischen Deputierten und den Katholischen und damit zur Sprengung des Deputationstags [1]).

des Zugeordneten einem Katholischen zu übertragen. Mit dem niedersächsischen Fürsten, auf den J. C. hindeutet, ist vermutlich Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg gemeint, der in einem Schr. an Magdeburg vom 14. April 1590 als Zugeordneter des niedersächsischen Kreises vor den Werbungen seines Bruders Moritz für Spanien warnt und dabei auf seine eigene vormalige spanische Bestallung Bezug nimmt (ebd.).

1) Die Stimmung der protestantischen Fürsten wurde vor und auf dem Dep. Tag noch dadurch verschärft, daß ihnen Schreiben Philipps II. und des Kaisers zu Händen kamen, die in ihren Augen sowohl Spanien als Köln stark belasten mußten. In Frankreich waren drei Briefe Philipps an seinen Gesandten in Prag aufgefangen worden, einer vom 16., einer vom 26. Mai 1590 und einer ohne Datum (bei Rymer, Foedera VII, 34 f. alle drei in französischer Uebersetzung mit dem Datum vom 16. Mai veröffentlicht). Sie wurden sowohl den Generalstaaten als den deutschen Protestanten mitgeteilt, das Schr. vom 26. Mai sogar im spanischen Original dem Kf. von Sachsen zugestellt (Kf. Christian an J. C., 21. Sept. 1590, München, St. Archiv a. a. O., Landgraf Wilhelm von Hessen schickt am 10. Sept. lateinische Uebersetzung des Schr. vom 26. Mai sowie des undatierten an Georg Friedrich von Ansbach, Berlin, R. XXXV, 3a). Das Schr. vom 26. Mai berührte außer der Unterstützung der Ligue und der polnischen Frage auch, was der Landgraf als besonders verdächtig hervorhebt, das Projekt einer Verbindung Sibyllas von Jülich mit einem Erzherzog; das undatierte bezog sich gelegentlich der niederländischen Friedenshandlung auf den Grundsatz der protestantischen R. Fürsten keine von der ihrigen abweichende Religion in ihren Gebieten zu dulden. Das Schr. vom 16. Mai endlich verlangte für die Friedenshandlung Zurückstellung der Religionssache, damit nicht von vornherein an diesem von Spanien niemals zu bewilligenden Punkt die ganze Verhandlung sich zerschlage (Französ. Uebersetzung der 3 Schr. sowie der kgl. Antwort an Khevenhüller in den kurpfälz. Akten zum Frankfurter Dep. Tag, München a. a. O. sowie ebd. K. schwarz 545/8 f.; 113 f.; das Original des Schr. vom 26. Mai in Dresden, 9503). Nun wurde aber außerdem auf dem Dep. Tag selbst von den kais. Kommissaren der mainzischen Kanzlei unter dem zur Proposition gehörigen Aktenmaterial jenes Schr. des Kaisers an Khevenhüller vom 6. Okt. 1589 (s. o. S. 540 A. 1) übergeben, das in sehr scharfer Weise dem Verdacht gegen Kölns Beziehungen zu Spanien Ausdruck

Alle bisher berührten politischen und militärischen Maßnahmen sowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite standen in einem gar nicht abzuweisenden Zusammenhang mit dem großen Kampf in Frankreich, der sich immer deutlicher als der eigentliche Sammelpunkt für die vielverschlungenen Wege der europäischen Diplomatie erkennen ließ. Nichts ist vielleicht für den Politiker Fr. bezeichnender als seine Stellung zu der französischen Ligue; wir finden hier die auch sonst an ihm wahrnehmbare Vorsicht, den Mangel jedes wirklich fanatischen Zugs besonders stark ausgeprägt. Es lag ihm überhaupt fern katholische Bündnißpolitik im großen oder gar verwegenen Stil zu treiben. Ueber die Unmöglichkeit den Landsberger Bund zu einem schlagfertigen Werkzeug katholischer Politik umzugestalten mochten dem Nuntius in Deutschland die Augen aufgegangen sein; einer energischen Unterstützung der hierauf gerichteten Bestrebungen Baierns, wie sie ihm von Rom aus nahe gelegt wurde, wußte er sich zu entziehen (S. 78 f.; 89 f.; 98 ff.; 106). Wie hätte man auch nur Mainz und Trier zum Anschluß bewegen sollen, die sich damals (1588) sogar dem Papst gegenüber weigerten irgend etwas für die Rückeroberung von Bonn zu tun (S. 167 f.)? Aber selbst die gewaltige und für katholische Aktionsgelüste verlockende Erscheinung der französischen Ligue vermag dem kühlen Beobachter keine Sympathie abzugewinnen. Fr. sieht vor allem die katholische Sache innerhalb seines Nuntiaturgebietes durch die Verwicklung Spaniens in diese französischen Händel gefährdet (S. 219; 235; 292; 298; 337; s. o. S. 542). Mit auffallender Ruhe spricht er von der »*Tragödie*« der Guisen, deren Ermordung er auf den Ratschlag Englands und der deutschen Protestanten zurückführen möchte (S. 218; 298), und die von ihm berichtete Aeußerung des Herzogs Otto Heinrich von Braunschweig, daß sämmtliche (also auch die katholischen) deutschen Fürsten die politischen Motive und Ziele der Ligue für bedeutsamer hielten als die religiösen (S. 295), entspricht offenbar auch der eigenen Auffassung des Nuntius. Er ist überzeugt, daß auf die Dauer das monarchische Gefühl der Franzosen sich mächtiger erweisen werde als der Einfluß einer Adelsfaktion, die im Namen der katholischen Religion den angestammten

lieh. Es wurde auch mit den andern Stücken abdiktiert und freilich nachträglich, aber zu spät von den Schreibern zurückgefordert. Eine willkommenere Waffe gegen den Kf. Ernst und die Spanier hätte man den Protestanten nicht leicht in die Hand spielen können; vgl. die auch von Ehses S. 508 A. 2 angeführte Aeußerung Fürstenbergs, der einem der kais. Kommissare diese Indiskretion zur Last legt. Aber es liegt doch mindestens auch eine starke Unachtsamkeit der mainzischen Kanzlei vor.

Herrscher seiner Krone zu berauben trachte (S. 298). Nach dem Ausgang Heinrichs III. gibt er allerdings zu, daß man jetzt gegenüber den Ansprüchen eines Navarra nicht mehr sagen könne, die Ligue bediene sich der Religion nur als eines Vorwandes (S. 351). Trotzdem hält er ihre Unterstützung durch Spanien für einen schweren Mißgriff (S. 371; 493). Ja, am 17. Mai 1590 schreibt er geradezu, die Zurückziehung dieser spanischen Hülfe würde auch die deutsche Unterstützung Navarras rückgängig machen, die nur durch die Angst vor Spanien verursacht werde, denn »*alle die protestantischen Fürsten wären geneigt sich mit unserem Herrn dem Papst zu verbünden, wenn sie bei S. Heiligkeit erreichen könnten, daß er den Unternehmungen des katholischen Königs seine Gunst entzöge*« (S. 476; vgl. S. 258). Diese Aeußerung des Nuntius fällt in die nämliche Zeit, in der eine kursächsische Gesandtschaft nach Italien unterwegs und die Spannung zwischen Sixtus V. und Philipp II. kein Geheimnis mehr war[1]). Die sächsischen Gesandten kamen freilich nicht, wie man erwartet hatte, nach Rom, sondern kehrten von Florenz aus nach Deutschland zurück, nachdem sie durch die falsche Nachricht von einer Wendung der päpstlichen Politik zu Gunsten Spaniens irre gemacht worden waren[2]). In Wahrheit wurde eben

1) Vgl. Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1882, phil.-hist. Klasse, S. 158 ff. Nachträglich habe ich die Akten der sächsischen Sendung nach Italien im Dresdener Archiv (Loc. 8274) eingesehen.

2) Die Gesandtschaft war durch eine Sendung des Großherzogs Ferdinand von Toskana an Kursachsen im J. 1589 veranlaßt (Kf. Christian an den Großherzog, 20. März 1590: »*aliquot abhinc mensibus*«) und hatte, was selbst aus den vorsichtigen Phrasen der Instruktion und der Werbungen hervorgeht, eine Verständigung gegenüber den »*pericula communi omnium libertati atque dignitati imminentia*«, d. h. gegen Spanien zum Zweck. Die erste Anregung dürfte nach dem mir zugänglichen Material von einem der gewandtesten französischen Diplomaten, dem geborenen Deutschen Kaspar von Schomberg (Schönberg) ausgegangen sein, der mit dem kursächsischen Hof enge Fühlung hatte (Ritter, Briefe und Akten I, 11; 15 f.). Er war im Sommer 1589 (von de Thou begleitet) nach Italien gekommen (Schr. an seinen Bruder, den sächsischen Hofmarschall, Florenz 20. August, München, St. Archiv K. schwarz 545/6 f. 221) und schrieb am 30. August aus Florenz an drei in Frankfurt befindliche französische Agenten, er denke über Venedig und Prag an den sächsischen Hof zu gehen (ebd. f. 263). In der Tat finden wir ihn im Herbst und Winter auf sächsischem, dann auf brandenburgischem Gebiet (Schr. an Kf. Christian, Leipzig, 13. Okt., Kleinhof 14. Nov., Judenberg 9. Dez., Archiv Dresden 7281); am 14. Nov. schickte er an Kursachsen zwei Diskurse, so konzipiert, als wenn ein Rat des Großherzogs (von Toskana) diesem sein Bedenken zustellen würde, beide darauf berechnet, den Papst von Spanien und der Liga abzuziehen und auf die Seite Navarras zu bringen. Auch der Zeitungschreiber Zündelin, der nachher jener sächsischen Gesandtschaft beigegeben wurde, berichtet am 15. Dezember 1589 aus Venedig

damals (16. Juni) in Rom ein Edikt gegen Demonstrationen für die Ligue auf der Kanzel erlassen und der Patriarch von Alexandria deshalb mit Hausarrest belegt [1]), zur Freude der deutschen Protestanten, wie er selbst sich ausdrückt. Schon vorher war auch Fr. in die peinliche Lage geraten vor deutschen Katholiken den Papst gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß er die Partei Navarras ergriffen habe. Diese deutschen Katholiken, schreibt er unter dem 10. Mai an Montalto, wachen so eifersüchtig über ihrer Religion, daß man in dieser Beziehung hier gerade so behutsam verfahren muß wie in Italien unter der anerkannten Herrschaft des heiligen Offiziums (S. 473).

Der Verlauf und die Folgen des Frankfurter Deputationstags liegen außerhalb des zeitlichen Rahmens dieser Publikation, die mit der Nachricht vom Tod Sixtus V. abschließt. Die Bereicherung, die aus ihrem Inhalt vor allem der deutschen Geschichte zuwächst, könnte noch nach so mancher Richtung hin angedeutet werden. Ich beschränke mich darauf, zum Schluß noch kurz auf den langwierigen Streithandel über Fulda (S. XLIX ff.), auf die bis nach Rom reichenden hessischen Bemühungen um die Fürstabtei Hersfeld (S. LII f.), auf die interessante Frage der Handhabung der päpstlichen Benefizienverleihung und des kaiserlichen Regalienrechts in den prote-

nach Deutschland über die nicht leicht zu durchschauende, aber zweifellos antispanische Politik des Großherzogs, der beim Papst mit Erfolg gegen die Unterstützung der Liga gearbeitet habe (München, Staatsbibl. Coll. Camerar. XXII, no. 129). Die ursprünglich günstigen Berichte der Gesandten über die antispanische Haltung des Papstes wechseln aber mit einem Mal zu Florenz im Anfang Juni den Ton auf Grund dortiger Mitteilungen über Sixtus V. (vgl. die Gesandten an den Kf., Florenz 3. Juni, an Krell? Florenz, 17. Juni; vgl. über diese vorübergehende Phase der päpstlichen Politik auch die Berichte des toskanischen Gesandten in Rom, Desjardins, Négociations de la France avec la Toscane V, 130). Im Frühjahr 1591 beantragte der Gesandte Heinrichs IV., Turenne, ein wiederholtes Ersuchen um Geldunterstützung seines Herrn bei Florenz und Venedig durch die weltlichen Kff. und schlug vor, Zündelin nach Italien zu schicken (J. C. an Kf. Christian, 7. April, Dresden 9306). J. C. und Kursachsen richteten in der Tat am 14. Mai noch einmal ein Schr. an den Großherzog (ebd.). Am 14. Juli schreibt Schomberg an Christian von Anhalt, er wisse nicht, ob die Gesandten Kursachsens »*aussy édifiés de la court de Florence*« zurückgekehrt seien, »*comme ils y ont laissé une fort bonne opinione d'eux*« nach einem Schr. Rucellais vom 23. Juni (Zerbst). Dies kann sich aber auch auf die Gesandtschaft des Vorjahrs beziehen.

1) Vgl. Hübner, Sixte-Quint, II, 327 f.; 518 ff.; L'Epinois, La ligue et les papes (1886) S. 436 A. 5. Doch suchte der Papst allerdings zugleich auch dem spanischen Gesandten nach dem Mund zu reden, ohne daß dieser ihm geglaubt hätte (Hübner III, 428).

stantischen Gebieten des Reichs [1]) hinzuweisen. Ihre wichtigste Ergänzung werden die Berichte der kölnischen Nuntien jedenfalls durch die (S. 511) in Aussicht gestellte Herausgabe der Prager Nuntiatur erhalten, die aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl die Depeschen Bonomis und Fr. als die ausnehmend unzuverlässigen Berichte der venezianischen Gesandten an Bedeutung übertreffen dürfte. Man kann nur wünschen, daß diesem noch fast unberührten Material die gleiche Sorgfalt und Hingabe zugewendet werde, wie dies hier geschehen ist.

1) Vgl. die interessanten Ausführungen Fr. vom 24. Dez. 1587 (S. 58 ff.); seine (wie Ehses S. 360 A. 2 mit Recht hervorhebt) zu ungünstige Beurteilung der Praxis der kais. Kanzlei wurde durch das Festbleiben des Kaisers in der Hersfeldischen Sache (S. 367) widerlegt; vgl. die Klage Landgraf Wilhelms über das rigorose ganz den Trientiner Beschlüssen entsprechende Verfahren des Kaiserhofs, 21. Okt. 1589, bei G. Winter, die Wahl des Protestanten Weiffenbach zum Abt von Hersfeld (Histor. Taschenbuch VI. 9, 1890, S. 151 A. 1; vgl. ebd. 151 ff.). Diese auf Marburger Akten beruhende eingehende Darstellung des Hersfelder Handels scheint dem Herausgeber entgangen zu sein; bezüglich der hessischen Sendung nach Toskana und Rom 1590 finden sich Ergänzungen zu dem Material Winters in den Berichten des kais. Gesandten und Minuccis aus Rom (vgl. Münchener Sitzungsberichte a. a. O. S. 161 f.). Der Großherzog von Toskana scheint die Wünsche des Landgrafen in Rom entschieden unterstützt zu haben. Wenn Sixtus V. damals davon sprach, daß, wie er höre, Kurhessen insgeheim dem katholischen Gottesdienst Duldung gewähre (ebd. S. 160), so war dies natürlich eine völlige Täuschung. Ueber die Lage katholischer Ordensleute und Priester in protestantischen Territorien gibt Fr. bemerkenswerte Nachrichten bezüglich der Nonnen in Halberstadt und Magdeburg (S. 146 f.).

Bonn, Februar 1900. F. von Bezold.

Die Inschriften von Magnesia am Maeander herausgegeben von Otto Kern. Mit 10 Tafeln und einigen Abbildungen im Text. Berlin, W. Spemann, 1900. Publication der Königlichen Museen. XXXVII und 296 Seiten. Preis 20 Mark.

Endlich erblickt diese langerwartete Inschriftensammlung das Licht, aus der eine Reihe der besten Stücke bereits vorweg besprochen und sogar wiederholt worden sind, weil der Herausgeber in löblicher, aber nicht verbreiteter Weise das Interesse der Wissenschaft über das der Priorität gestellt hat. In der Vereinigung wird auch das Bekannte wie neu wirken. Ich hoffe, man verdenkt es mir nicht zu sehr, daß ich hier das Buch mit einigen Worten einführe, wenn es auch in gewissem Sinne eine Selbstanzeige ist, denn ich lehne mein Teil Verantwortung nicht ab, sowol für die Art der Umschrift, wie für die Anordnung der Texte, und ich habe zu verantworten, daß mein Name nur in der Vorrede erscheint: ich habe meine Beihilfe an die Bedingung geknüpft, daß das *κοινὰ τὰ τῶν φίλων* durchgeführt ward; aber ich habe sie dann nach Kräften geleistet.

Daß wir diese Inschriften besitzen, danken wir für die meisten den königlichen Museen. Bald wird jeder im Pergamonmuseum die meisten Steine nachlesen können; es ist zu wünschen, daß das auch geschieht, denn die ungelösten Rätsel sind zahlreich. Daß das Buch verhältnismäßig so billig ist, danken wir auch den Museen, und das Opfer, das diese der Publication gebracht haben, ist kein geringes. Auch über die Art der Wiedergabe hat sich sofort das Vorhandensein vollkommener Uebereinstimmung herausgestellt, als darüber zwischen dem Herausgeber und mir einerseits und Excellenz Schöne und Geh. Rat Kekule von Stradonitz andererseits verhandelt ward. Damals war das Buch im Manuscript so ziemlich fertig; die Drucklegung war nicht leicht. Frost und Hitze, Augenpein und ärgerliches Warten, und was sonst in den Kauf genommen werden muß, hat der Herausgeber, der zugleich Finder der meisten Steine ist, genug getragen, mancher manches mit ihm. Hoffentlich merkt der Leser nicht zu viel davon; aber er schelte nicht zu sehr, wenn er die Mängel merkt, von denen uns recht viele längst peinlich gewesen sind. Helfe er lieber weiter an einem Werke, das auch als Ergebnis des einträchtigen Zusammenwirkens vieler denen wenigstens willkommen sein muß, die schätzen können, was das bedeutet; ich will keine Parallelen ziehen. Es ist die Absicht der Ausgabe, die Funde möglichst unvermittelt und möglichst rein durch sich auf die Leser wirken zu lassen, so daß alles Moderne, Accessorische, Persönliche zurücktrete. Möge sie in dem Sinne wirken.

Die Inschriften sind hier grundsätzlich nur in Minuskel gegeben, aber zehn Tafeln mit Schriftproben; außerdem behandelt ein Kapitel der Einleitung die Geschichte der magnetischen Schrift. Das ist eine radicale Neuerung einmal gegenüber der Majuskel, die von den Franzosen *copie en caractères épigraphiques* genannt wird; sie hat sich durch das Boeckhsche Corpus als das Normale eingebürgert; andererseits zu der Facsimilierung, die unser Museum für die Inschriften von Olympia und Pergamon angewandt hat; diese Manier ist am ausgedehntesten in den österreichischen Reisewerken vertreten, und man sagt, sie solle das österreichische Corpus der kleinasiatischen Inschriften beherrschen. Minuskelpublication ist wohl einzeln vorgekommen, wie in Weschers und Foucarts *Inscriptions de Delphes*, aber nur als pis-aller wegen der Masse an sich geringhaltiger Texte. Das System der Facsimile-Zeichnung ist schon deshalb verwerflich, weil es den Zweck der Veröffentlichung illusorisch macht: wer kauft sich denn die allerdings auch durch einen geschwätzigen Commentar angeschwellten pergamenischen Inschriften? Dies System ist jetzt auch durch die Vervollkommnung der Photographie überwunden. Wie der Astronom Mond und Sterne nur noch photographiert, so soll es erst recht mit den Steinen geschehen. Ganz von selbst wird dabei das architektonische oder künstlerische Bild des Steines festgehalten, und das spart viele Worte, wenn nicht gar wichtiges überhaupt unterdrückt werden soll. Natürlich reicht die Photographie längst nicht immer aus, denn alles Mechanische ist nur gut, so lange das sinnliche Auge in betracht kommt; wo das geistige Auge unterscheiden muß, tritt die Abschrift des Sachverständigen ein, die in jedem Falle Umschrift ist. Es ist bei einem Steine schlechterdings nicht anders als bei einem Stücke Papier oder Pergament. Man darf doch die Scheidewände zwischen den Disciplinen der Epigraphik, Palaeographie und Papyrologie nicht ansehen, als hätte sie ein göttliches oder ein Naturgesetz befestiget. Die Aufgabe ist in jedem Falle dieselbe, die Ueberlieferung möglichst ganz rein dem Nachprüfenden, das Ergebnis der Prüfung aber jedem, der nur dieses sucht, möglichst einfach und sauber darzubieten. Nun tritt aber die praktische Abschätzung dazwischen, wie sich das Verhältnis der aufgewandten Arbeit und der Kosten zu dem erzielten Gewinne stellt: das Bessere ist nicht nur des Guten Feind, es kann alles zerstören. Wenn Hipparchos die Karte des Erastosthenes verbessert statt kritisiert hätte, wäre die Geographie nicht zum Stillstand gekommen. Wie man mit Stücken ersten Ranges, dem Papyrus des Bakchylides oder mit dem Palimpseste des Plautus oder der Hekatompedon- oder der alten Foruminschrift zu verfahren hat, das ist

keine Frage: daß man die Tausende geringer oder gleichgiltiger Texte so nicht behandeln darf, sollte nicht minder unzweifelhaft sein. Selbst wenn sich die Photographie, was ich hoffe, so weit vervollkommnen und ihre Anwendung verbreiten sollte, daß die Reisenden in der Regel den Stein, den sie fänden, ohne weiteres photographierten (vielleicht auch die Handschriften, statt sie zu collationieren), so bliebe eine Publication der Steinschrift in der ungeheuren Ueberzahl der Fälle so widersinnig wie die der Pergamentschrift. Von einem Buche geben wir den umgeschriebenen und emendierten Text mit kritischem Apparate: analog werden wir doch auch verfahren, wenn ein Text auf Stein steht. Es steht also nur noch die Art der Umschrift zur Debatte. Eine solche ist auch die Majuskelpublication, nichts anderes. Es ist lächerlich, wenn die Schriftformen der in den athenischen Mitteilungen oder dem Bulletin veröffentlichten Steine zu chronologischen Schlüssen verwandt werden: diese Schlüsse sind gebaut auf die Auswahl, welche die Herausgeber oder Redacteure unter den verfügbaren Typen getroffen haben. Wenn man auch noch so viele besondere Typen schneiden läßt, wie denn die *Inscriptions in the British Museum* darin recht weit gegangen sind, so bestärkt man nur die Täuschung der Unkundigen, daß diese Drucke wirklich ein Bild der Steine gäben. Wir sehen dort das wahrlich seltsame Schauspiel, daß von der halikarnassischen Lygdamisinschrift zwar eine wertvolle ältere Copie facsimiliert ist, aber keine mechanische Abbildung des Steines selbst gegeben (DCCCLXXXVI). Was nützt die Majuskel in N. DCCCXCVI, die doch nur die unzureichende Abschrift G. Hirschfelds giebt? Die vorzügliche Umschrift der Herren Myres und Paton im *Journal of Hellenic Studies* 1896 S. 234 (an der nur die Subscription der überlieferten Iota hinter langem Vocale gerügt werden muß) lehrt alle diejenigen, welche den wichtigen Text lesen wollen, alles was sie brauchen; er müßte nur eine Angabe über die Zeit der Inschrift bei sich führen, und für die Epigraphiker würde man eine photographische Schriftprobe wünschen[1]). U. Köhler hat die attischen Steine typographisch so behandelt, daß man sieht, er teilt die Illusion nicht, daß der Schriftcharacter im Drucke wiedergegeben werden könnte; er pflegt dagegen sein Urteil über die Zeit beizufügen, und dabei beruhigen wir uns. Die Majuskeln sieht man an, um die Verteilung auf dem Steine und anderes Aeußerliche kennen zu lernen, was Köhlers Umschrift nun nicht zu geben braucht, aber an sich wol geben könnte. Wer

1) Ich kenne einen Abklatsch des Steines, den die nie versagende Liebenswürdigkeit des British Museum E. Ziebarth zur Verfügung gestellt hatte (Griech. Vereinswes. 10).

aber bedauert nicht den Zustand, daß wir die Entwickelung der attischen Schrift eigentlich überhaupt nicht kennen? Ganz dasselbe gilt, mit einigen erschwerenden Umständen, für die nordgriechischen Inschriften. Wenn Hiller von Gärtringen von dem Facsimile und der Photographie in seinen Fascikeln der Inselinschriften reichlichen Gebrauch gemacht hat, so ist das im wesentlichen durch seine Einsicht nicht nur, sondern auch durch seine Munificenz ermöglicht. Welchen Wert haben denn also die Majuskeln, die *caractères épigraphiques*? Die Tradition heiligt sie von Böckh her. Wollen wir uns dabei nicht erinnern, daß I. Bekker sie misbilligt hat, eben der, der die Ueberlieferung ungezählter Handschriften erschlossen hat, allerdings nicht erschlossen haben würde, wenn er nicht außer der gedankenlosen Mataeoponie auch ein gut Teil der notwendigen und erreichbaren Urkundlichkeit daran gegeben hätte. Gewiß giebt es Fälle, in denen die Majuskel angemessen ist und daher auch in dem Magnesiabuche vorkommt (wie sie die kundigen Herausgeber der Papyri von Oxyrynchos manchmal anwenden), so bei dem Kataster N. 122, oder wenn nur eine flüchtige Copie eines Steines erhalten ist, die doch ein Facsimile nicht lohnt (N. 13). Aber principiell muß ich der Majuskel das Existenzrecht absprechen, und zwar durchweg, auch für das Corpus Inscriptionum Graecarum. Dem Herausgeber soll, selbst wenn er, wie es in der Regel sein soll, die Steine selbst gesehen und copiert hat, und vollends so weit das nicht der Fall ist, möglichst alles auch bei der Ausarbeitung in Photographie und Abklatsch vorliegen; diese Materialsammlung soll an den Centralstellen, welche die Ausgabe besorgen, auch für den Gebrauch der Nachprüfenden zugänglich gehalten werden, aber die Herausgabe soll grundsätzlich Minuskelumschrift unter Beigabe reichlicher mechanischer Reproductionen des Wichtigen geben. Auch Inschriften sollen billig und handlich publiciert werden. Maßangaben und Beschreibungen dürfen nicht fehlen, (es geschieht zwar auch darin leicht des Guten zu viel); wenn das Latein aufgegeben ist, werden sie verständlicher sein. Selbstverständlich entbindet kein Princip den Herausgeber in jedem einzelnen Falle sich zu überlegen, wie er den Zweck der Publication, der immer derselbe ist, am sichersten und kürzesten erreicht, und kein Princip entbindet ihn davon, sich die Rechnung aufzumachen, ob Mühe und Kosten sich lohnen. Es ist nicht in der Ordnung, daß eine elende Kritzelei darum besser als eine tadellos lesbare Urkunde behandelt wird, weil sie sich schlecht lesen läßt.

Zur Umschrift gehört, daß in der Zeile nicht mehr und nicht weniger steht als auf dem Steine. Also darf keine andere Ortho-

graphie eindringen. Ich verstehe eine Manipulation wie die Boeotisierung der archaischen Inschriften Boeotiens überhaupt nicht: das erhält man gleichzeitig mit einer Beseitigung des η und ει bei Korinna. Wenn die Leute, für die ein Stein einst beschrieben worden ist, ein O oder E zu lesen und auszusprechen wußten, so soll der moderne Benutzer das auch wissen. Wir führen für uns die Worttrennung ein: wer conjicieren will, wird doch so viel wissen, daß sie ihn nicht beirrt. Tun wir das etwa in den handschriftlich erhaltenen Texten nicht? Die Narren, die im Aischylos die Wortabteilung des Mediceus als Ueberlieferung ansehen, kommen für die Wissenschaft nicht in Betracht. Wir führen die Interpunctionszeichen ein, neben denen wir die nicht selten überlieferten sorgfältig unterschieden conservieren. Auch das kann nicht beirren. Wir setzen über und unter die Zeile Lesezeichen, so viel wir für practisch halten: daß das alles unverbindliche Zusätze sind, muß jeder Leser von sich selbst wissen. Wir halten die Zeilen des Originales ein, Ausrücken und Einrücken, wo es vorkommt, werden auch die beabsichtigten Unterschiede in Anordnung und Größe der Buchstaben nachahmen können. Ich sollte meinen, das machte sich alles von selber. Fehler des Steinmetzen werden wir im Texte berichtigen, Fehler des Concipienten nicht. Buchstaben, die zwar nicht ganz erhalten, aber aus den Resten sicher kenntlich sind, brauchen nicht kenntlich gemacht zu werden (oder notiert man das von einer Handschrift?), wol aber alle die, deren Reste auch eine andere Ergänzung gestatten. Sie sind hier nach dem Vorgange der Papyruseditionen unterpunctiert.

Eine schwere Entscheidung war die über die Anordnung. Ich glaube nicht, daß man darüber allgemeine Regeln geben kann. Wenn jemand sagen wollte, es hätten die Steine des magnetischen Gebietes von denen der Stadt gesondert werden sollen, so wüßte ich nur zu antworten, daß sie mir dafür zu wenig zu sein schienen. In Athen halte ich für bedauerlich, daß z. B. Eleusis nicht als ein Bezirk für sich erscheint. Maßgebend ist für unsere Anordnung das gewesen, was die Inschriften sind. Es ist ja ein Gesichtspunkt von zweifelhaftem Werte, nach dem wir alles in das Corpus inscriptionum packen, was auf Stein oder Bronce oder Ton geschrieben steht, doch auf Ton schon nicht alles, da zwar die Amphorenhenkel (meiner Ansicht nach zu Unrecht) nach den Fundstellen Aufnahme finden, die aufgemalten Vaseninschriften nicht mehr, und wenn die Bronce eine Münze ist, bleibt ihre Inschrift auch mit Recht fort. Ich meine, Beischriften wie die Gigantennamen des Pergamener Altares gehören auch zu den Giganten, nicht zu den Inschriften. Wenn ich eine

Reihe Nummern sehe (hier 229—36), auf denen sich das Wort ὅρος wiederholt, so sag' ich mir, ein Grenzstein, der an seiner Stelle gefunden ist, ist sehr wertvoll, weil er die Grenze bestimmt, aber für Karte oder Plan: was hat er gedruckt unter den Texten zu thun? Nun mag es die practische Rücksicht darauf, daß nichts umkomme, entschuldigen, daß man solche Dinge als einen Anhang verzeichne, und da mögen Ziegel- und Bleistempel auch unterkommen. Dahin gehören auch die Graffiti müßiger Hände, die hier in einem Abschnitt vereinigt sind; es ist nichts Merkwürdiges darunter. Leider hat der Herausgeber in das Capitel Varia nicht nur zusammenhanglose Brocken aufgenommen, die mindestens zum Teil besser in den Scheden blieben, sondern eine große Anzahl Bruchstücke, deren Zugehörigkeit zu Statuen, Namenverzeichnissen und Urkunden unzweifelhaft ist, die also an den Schluß dieser Capitel gehörten. Es ist das eine peinliche Inconsequenz[1]). Nach Absonderung des Kleinkrams, der immer unverhältnismäßig viel Mühe macht, bleiben die beiden Sorten Inschriften, die sich scharf sondern lassen. Erstens die Urkunden, d. h. Texte, die als solche existiert haben, ehe ihre Veröffentlichung auf Stein angeordnet ward, die also etwas accessorisches ist. Ueberwiegend sind sie Beschlüsse der Gemeinde und anderer Körperschaften oder Verordnungen von Behörden. Ihre ganze Form ist überhaupt nur verständlich, wenn man ihre Herkunft aus den Protokollen und Acten, den ὑπομνήματα, im Auge behält[2]). Auch wenn die Sieger in irgend welchen Spielen, oder die Beamtencollegien, oder Inventare, oder Rechnungen einmal oder regelmäßig aufgeschrieben werden, beruht das auf einem Beschlusse und haben die Listen in den Acten existiert, einerlei ob die Steincopie noch einen solchen Vermerk trägt. Diese Inschriftenclasse macht den besonderen Vorzug der griechischen Epigraphik Asiens und des Mutterlandes gegenüber der Italiens aus, wo Griechen, Samniten, Etrusker und

1) Zu den Statuen gehörten 344—51. 366. 371. 72. 376—79; zu den Urkunden 360. 362—65.

2) ψηφίσματα und νόμοι sind schon für Platons Theorie im Phaidros litterarische Formen; wenn man sich die Augen offen hält und nicht von der Specialdisciplin der Epigraphik den Blick beschränken läßt, muß man sehen, daß sie ebenso gut wie Briefe und Verträge und Rechnungen existieren, ehe sie auf Stein gesetzt werden. Wo existieren sie? In den Acten. Um sie zu verstehen, muß man sich klar machen, welchen Weg sie von der Conception des Antragstellers bis in die Hand des Beamten, der ihre Einmeißelung besorgte, zurückgelegt haben. Das Psephisma auf Stein ist ein Auszug aus dem Protokolle der betreffenden beschließenden Körperschaft, den der mit der Aufschrift betraute Beamte besorgt hat.

Römer in der Regel Acten auf Erz oder Stein nicht publicieren, außer den Gesetzen und Verträgen auf Bronce, die darum so selten erhalten sind, oder Verordnungen, die man da aufgeschrieben hat, wo sie das Publicum lesen und beachten sollte, wie wir auch Polizeiverordnungen an dem Eingange eines Gartens oder Uebergange einer öffentlichen Verkehrstraße aufschreiben. Damit gehen diese Urkunden bereits über in die andere Gattung, die Aufschriften oder Unterschriften, d. h. Texte, die nur auf der Stelle stehen und gelesen werden sollten, wo wir sie finden. Das sind die Ehrenbasen, die Grab- und Weihinschriften, die monumentalen Aufschriften von Gebäuden aller Art, die das Corpus inscriptionum latinarum im wesentlichen füllen. Man wird unter ihnen verschiedene Classen unterscheiden, nicht überall dieselben, nicht immer nach denselben Gesichtspunkten, sachlichen und zeitlichen. Grabschriften, die meist eine volle Continuität bilden; sie sind in Magnesia, fast möchte man sagen, zum Glück, wenig zahlreich und ohne Interesse; wirkliche Weihinschriften, die mit dem Glauben in der hellenistischen Zeit fast überall abnehmen, sind auch spärlich; Ehreninschriften in verschiedener Stilisierung, meist mit den Porträts verbunden, giebt es viel, aber unmittelbares Interesse können nur wenige erwecken.

Endlich gehört zu einer Inschriftensammlung der Index. Ihn hat der Hgb. ganz nach seinem Willen angelegt, mit selbstverläugnendem Fleiße, und in dem gewiß sehr richtigen Gefühle, daß die Indices der attischen Inschriften, auch abgesehen von den voreuklidischen, nicht genügen, weil sie unberücksichtigt lassen, daß die Urkunden sprachliche Documente von hohem Range sind. Allein wenn nun der Index mehr als halb so stark ist wie der Text, kann das nicht in Ordnung sein. Es liegt auf der Hand, daß die Einzelcapitel wesentlich gekürzt werden müssen, wenn ein vollständiger Wortindex gegeben wird. Und von diesem ist denn doch manches unbedingt nutzlos. Wem soll es etwas helfen, daß jedes *πόλις* und *Μάγνητες*, jede Form von *διατελεῖν*, *δοκεῖν*, daß jedes *βουλή* und *δῆμος* und jede Praeposition verzeichnet ist? Ja, die Masse wird schädlich. Ich würde über *δοκεῖν* nur angeführt haben: *κατὰ τὰ δόξαντα καὶ ψηφισθέντα τῆι τε βουλῆι καὶ τῶι δήμωι* und *τοῦ ψηφίσματος τοῦ δοχθέντος τῶι δήμωι*, würde unter *δίδωμι* nur gesagt haben »*δώσω σοι πεῖραν ἠδικημένου θυμοῦ* (Dareios) und *σύγκλητον δ.*, *δῆμον ἐλεύθερον κριτήν δ.* und dgl. (römisch); *παναθήναια τὰ πρῶτα δοθέντα εἰσελαστικὰ ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ*«. Der Artikel *παρά*, jetzt fast eine Spalte, würde mehr lehren, wenn er lautete »*παρά* mit Gen. nur von Personen; in dem Sinne Dativ arkadisch 38, 9. Mit Dativ auch nur von Personen, z. B. *τῶν παρ' ἁμῖν τιμίων* 67, 2, *τὰς*

παρὰ τοῖς πολλοῖς ἀποκειμένας εὐεργεσίας 53, 52, τῆι παρὰ πᾶσιν εἰδήσει 105, 24. Mit Accusativ παρ' ἀμέ 15* 17 (Knidos), local παρὰ τὴν εἰκόνα 92* 12 und die Zahlen der andern Stellen, *contra* παρὰ τὴν βούλησιν 17, 15 und die andern Zahlen«. Ich kann eben auch hier nur urteilen, der Verfasser eines solchen Index muß freilich das ganze Material vor sich haben, so wie es hier gegeben ist, aber er soll dem Publicum nur einen Auszug bieten, also Urteil und Sachverständnis einsetzen. Vielleicht ließe sich in die Wege leiten, daß sofort bei Vollendung eines jeden Inschriftenbandes eine systematische Verzettelung der Inschriften nach Maßgabe der Erfahrungen des Thesaurus latinus stattfände, der Index des Bandes nur einen angemessenen Auszug dieses Materiales enthielte, aber das Zettelmaterial an einem Orte (oder auch durch Austausch von Copien an mehreren) gesammelt und in gewisser Weise zugänglich erhalten würde, grade wie die Photographieen und Abklatsche: am letzten Ende als Material des nach hundert und mehr Jahren zu machenden Thesaurus Graecus. Planmäßigkeit und internationale Vereinbarung sind für diese Studien unbedingt notwendig. Zur Zeit wird ziemlich überall mit Geld und Menschenarbeit gar zu unwirtschaftlich verfahren.

Mag nun auch die Ueberladung des Index beklagenswert sein, namentlich da sie sowol das Erscheinen des Buches verzögert als auch die Kosten vermehrt hat, seinen Nutzen wird er stiften, wie er denn in Wendlands Aristeasbrief bereits kundige Verwertung gefunden hat. Ich greife ein paar Sachen heraus; jedes Auge fällt in solchen Sachen auf Anderes. Seltene Vocabeln wie das ionische ἄττηγος = ἔριφος, βαίτη »Wärmhalle« (davon handle ich bald an anderm Orte), κομάκτορες *coactores* neben κήρυκες und διάκονοι im ersten Jahrhundert v. Chr., befremdendes italisches Lehnwort, bisher aus Rhinthon bezeugt. Dialektisch fiel mir ἑκαστάκις in Kerkyra und Epirus auf; ich fand es dann aus andern kerkyräischen Inschriften verzeichnet. In einer unbekannten Stadt, die sich der Schriftsprache bedient, nennt man das Mahl, zu dem die Ehrengäste geladen werden, δόρπος: es wäre interessant für Zenodotos und Aristarch, wenn sich sagen ließe, ob das ἄριστον oder δεῖπνον war, doch ist dies wol glaublicher. In Knidos sprach man noch recht archaisch, konnte noch ἄφοδον ποιεῖσθαι sagen, das sonst so übel roch wie unser altes »seinen Abtritt nehmen«; dort sagte man noch das Simplex αἰνέσαι für ἐπαινέσαι; dagegen durfte der Index nicht πρησθέντων aufnehmen: das scheinbare Simplex wird der Verstümmelung des Steines verdankt [1]). Daß die richtige Orthographie

1) Von Versehen, die kaum zu vermeiden sind, sei ἀνθειλημμένος notiert, das um des falschen, übrigens unsichern, Spiritus willen zu ἀνθαιρεῖν statt zu ἀντιλαβέσθαι gestellt ist.

φιλονικία durchgeht, sei den Verehrern des falschen, angeblich »überlieferten« empfohlen. Uebrigens giebt es auch Schnitzer, die man nicht erwartet, γυναῖκαν schon in einer officiellen Ehreninschrift ciceronischer Zeit. Es soll in monumentalen Buchstaben auf einem langen Steine nichts als *M. Ἀνρ. Νήκανθρος* stehn (343): unter den Graffiti durfte es sich hier nicht befinden, wenn der Hrgbr. daran glaubte; mir ist diese Schreibung für *Νίκανδρος*, wenn es das sein soll, verdächtig. In einer jungen Kolonie wie Antiocheia in Pisidien hat sich ἀρᾶσθαι, τὰ ἀγαθά *Μάγνησιν*, erhalten; in einer andern steht dafür ἐπεύχεσθαι. Ueberrascht hat mich nicht gerade, aber es ist gut es zu notieren, daß γε nicht mehr existiert; nur καίτοιγε, γε μήν finden sich in juristischen Deductionen, dazu das früher von mir erläuterte μέντοινε. Sonst fehlt auch τοι in allen Verbindungen; auch περ ist außer καθάπερ selten, nur ein ὥσπερ neben ὡς, ein paar ὅπερ, kein ὅσπερ, ἐπειδήπερ u. dgl. Vermißt habe ich im Index den Artikel τε; ich habe ihn nicht nachliefern wollen, d. h. den Band durchlesen, um zu sehen, ob τε anders als correlat vorkommt; das mußte constatiert werden.

Nun endlich zu den Steinen. So viel schöne einzelne Stücke auch darunter sind (als Einzelstück fordert wol den ersten Platz der Schiedsspruch zwischen Itanos und Praisos, 105, von dem ein Duplicat aus Kreta bekannt war; leider haben wir hier künftiger Emendation besonders viel übrig lassen müssen)[1]: ein ganz einziges Interesse wird nur die Sammlung von Briefen und Psephismen der verschiedensten Orte erwecken, die der Aufforderung der Magneten nachkommen, den Cult und die Spiele ihrer Göttin so zu sagen als panhellenisch und ihr Gebiet als unverletzlich anzuerkennen. Die Urkunden über die teische Asylie sind ja vergleichbar, allein hier ist doch das Interesse vielseitiger und nach jeder Seite stärker. So gleich das Sprachliche. Die Verwahrlosung des arkadischen Dialectes nur zum Teil durch den magnetischen Steinmetzen, der auch das aeolische von Mytilene übel behandelt hat; die alles bisher denkbare übersteigende Vermischung von auslautendem s mit n im Kretischen, für die mir die Analogieschlüsse, die von der Sprachvergleichung beigebracht sind, so wenig auszureichen scheinen wie die Annahme von Schreibfehlern; die Ausgleichung der Dialecte durch den achaeischen und aetolischen Bund, so daß z. B. Argos den seinen nicht anwendet; das Uebergreifen boeotischer Orthographie nach

1) Das gleiche Interesse würde die Vermittelung Magnesias zwischen Gortyn und Knossos erwecken, 65, aber da ist die Hoffnung einer Herstellung des Sinnes noch weniger wahrscheinlich.

Phokis; die Anwendung des Dialectes in einer thessalischen Stadt, während eine andere sich der Schriftsprache bedient; endlich trotz dem verschiedenen dialectischen Kleide, das nur sehr äußerlich umgehängt ist, die Gleichartigkeit der Syntax, des Wortschatzes und der Stilisierung, das alles wirft einen besonders hellen Strahl in die wichtige Sprachperiode, die noch in Dindorfs Thesaurus eigentlich nur durch Polybios vertreten war. Ganz so merkwürdig ist das rechtliche. Chalkis ist direct makedonischer Besitz: es darf mit Magnesia nur nach besonderer königlicher Erlaubnis verkehren; Eretria dagegen ist formell autonom, Korinth auch, obwol es damals dem Philippos gehörte. Der Verkehr mit den Städten, die Attalos beherrscht, geht nur über den König[1]; der directe Besitz des Aegypterkönigs (zu dem wol Kyrene und Kypros gehörte) wird auch durch diesen vertreten, aber seine Dependenzen in Pamphylien (Perge), Asien und den Inseln benehmen sich als autonom. Und so darf sich Magnesia selbst gerieren, obwol es sich zunächst an seinen nominellen Landesherrn wendet und ihn in dem fernen Persien aufsucht. Dem entsprechend verkehrt es mit den Griechenstädten des Syrerreiches, aber außer der Nachbarschaft sind wol nur die innerasiatischen Colonieen berücksichtigt worden, welche die Gesandten auf ihrer Reise zum Könige berührten. Endlich spürt man an den Beschlüssen der von Rom annectierten Orte des adriatischen Meeres und von Syrakus nichts von einer Schmälerung der Autonomie. Rom selbst aber fehlt noch und mit ihm natürlich ganz Italien. Der hannibalische Krieg war eben noch nicht entschieden. Dies wird man zu sagen wagen; sonst ist es doch zu bedenklich auf das Fehlen zu bauen, z. B. von Byzantion und der ganzen nördlichen Gegend: daß die Barbarenfürsten, selbst der Bithyner, nicht aufgesucht wurden, darf man indessen wol sagen. Die Reihe fremder Urkunden läßt die magnetische Sammlung in die Specialgeschichte vieler Orte eingreifen. Wir erhalten einen unbedingt sicheren attischen Archon, Thrasyphon 221/20, und dieser Eckstein muß die Archontenreihe der Zeit der dreizehn Phylen festlegen. Ich würde davon handeln, wenn nicht Kirchner, der zunächst berufene, das vorhätte[2]. Wir bekommen Namen von Inselgemeinden, die zum Teil

1) Wenn später unter Eumenes eine pergamenische Stadt mit Magnesia verkehrt, kann diese Vermittelung doch stattgefunden haben.

2) Für Historiographie und Chronologie ist es von höchstem Wert, daß das Datum außer magnetisch auch attisch, ferner mit gezählter Olympiade, aber noch ohne Zählung ihrer Jahre, gegeben wird; um Delphis willen kommt die Pythiade dazu, aber nicht gezählt. Sie bezeichnet der Sieg des Kitharoden; das ist verständlich; rätselhaft aber, daß die Olympiade durch den Pankratiasten bezeichnet wird.

noch gar nicht zu bestimmen sind, eine Aufzählung arkadischer Orte (treffend behandelt von Niese Herm. 35), die ersten Urkunden überhaupt von Korinth Syrakus Epidamnos u. a., auch eine lustige von Ithaka. Es zeigt sich erstens, daß *Ἴθακοι* (also Nebenform zu *Ἴθακες*, das man erwarten würde), Stammname ist, nach dem erst Insel und Stadt heißen: das ist im Epos ganz vergessen, das nur mit dem Inselnamen rechnet, den Stamm aber meist *Κεφαλλῆνες* nennt, *Capitones*, nach denen später die südlichere Insel heißt, auf der dieselbe achaeische (d. h. modern-achaeische nordgriechische) Bevölkerung sitzt, wie auch das neue Decret bestätigt. Sonst beherrscht natürlich der homerische Ruhm die Insel. Das Hauptheiligtum ist das der Athena, das Rathaus ist das Odysseion (wie in Priene das Bianteion), und die Munificenz gegen die neue Göttin, die man anerkennt, bleibt bei 15 Dr. eigner Währung, die fremden Gesandten bekommen ein *ἀρνάκι*. Aber das Psephisma ist lang und feierlich. Diese Armseligkeit, die immer noch bezeugt, wie richtig das Epos den Helden seiner Irrfahrten an diesem äußersten Rande und in dieser Enge, als Contrast zu seiner persönlichen Bedeutung, angesiedelt hat, sticht gewaltig von der Macht der teischen Techniten ab: die Schauspielerinnung hat es factisch zu der anerkannten Geltung einer Gemeinde gebracht, die neben den Pfahlbürgern der politischen Gemeinde Teos am selben Orte wohnt, und in der wir als angesehenes Mitglied und als Dichter den Sohn eines Höflings des Antiochos antreffen, von dem wir einen Vers dem Demetrios von Skepsis bereits verdankten. Wieder anderes Interesse erwecken die Beschlüsse aus jungen Orten hellenistischer Gründung. In Laodikeia am Lykos finden wir als Haupttheiligtum ein Pantheon, in Antiocheia in Persien heißt ein Monat Pantheos und opfert man »allen Göttern und Göttinnen«. Offenbar hat man in einer Bevölkerung, die aus allen Gegenden stammte, auch allen Göttern gleiches Recht gewähren wollen: besondere Götter konnte man ja dort außer Barbaren nicht haben. In Antiocheia in Pisidien tritt die Artemis von Leukophrys neben die Artemis Soteira, die man also dort verehrte (das wird im Grunde dieselbe Barbarengöttin, nur durch das Local verschieden, gewesen sein) und den Thesmophoren, die also dieser Stadt besonders nahe standen: ganz verständlich, die Stadtgründung hat in das Barbarenland *θεσμοί* gebracht. In Antiocheia in Persis ist der eponyme Priester der der *Divi Augusti*, man kann es nicht kürzer sagen. Es springt in die Augen, daß die Seleukiden den Cult der Königlichen Heroen (Ahnen) zuerst planmäßig durchgeführt haben, aber noch nicht in den Freistädten Asiens, und daß Rom auch hierin einfach hellenistische fertige Formen übernommen hat. In Aegypten

hat das Municipalwesen keine Stätte gefunden, sondern seine Ansätze sind verkümmert. In Antiocheia in Persis Volksversammlung und Prytanen zu treffen, und solcher hellenische Form bewahrender Gemeinden eine Anzahl, die wir kaum dem Namen nach kennen [1]), das zeugt für die Leistung des Seleukidenreiches, allerdings auch dafür, welche Masse hellenischen Blutes und hellenischer Kraft im Oriente schließlich verkommen ist, ohne auch nur den Boden gedüngt zu haben. Da wo es doch zum mindesten so viel gethan hat, wollen es die Leute ja nicht Wort haben: in Galilaea soll immer noch die Traube an der Distel gewachsen sein.

Die unter dem Titel der Ktisis von Magnesia bekannte Inschrift hat auch einen Teil dieser Wandinschriften gebildet, und es ist beklagenswert, daß mehrere Blöcke fehlen, auf denen der Rest der historischen Einleitung zu der Sammlung der Acten über das Artemisfest stand. Ich brauche mich nicht von neuem über die Fälscher zu verbreiten, die in Magnesia die fehlende Urgeschichte nachlieferten. In der Aufzählung der Wohlthaten der Magneten gegen den Gott und gegen alle Hellenen, auf welche sich viele der Antworten beziehen, hat sich auch historisch werthvolles befunden, z. B. über die Beteiligung Magnesias an der Verteidigung Delphis gegen die Galater [2]), aber das meiste wird von dem Schlage gewesen sein wie der Kreterbeschluß der Urzeit N. 20 Mit Recht hat Pomtow dieser Sippe auch das Orakel zugewiesen, das so viel Staub verkehrter Hypothesen aufgewirbelt hat, das bald nach der Gründung der Stadt den Dionysosdienst durch drei Kadmeerinnen aus Inos Geschlecht eingeführt haben soll (N. 215). Denn das erste war die Existenz von drei Cultgenossenschaften in Magnesia und Umgegend gewesen, die gar nicht einmal dionysisch zu sein brauchen: Baubo (zu deutsch *Frou Fut*; altfranzösisch ist sie männlich als *mons. Con*) gehört nicht in die Mysterien des φαλῆς. Das zweite war, daß man Gräber der Stifterinnen fand, recht spät, denn eins ist »am Theater« [3]),

1) Ueber eine, Apameia am Seleias, unterrichtet ein Excurs von E. Schwartz; es müssen noch viele geschrieben werden, ehe der Stoff erschöpft ist.

2) Zu den Beilagen gehörte wol der Beschluß der Magneten, den Bau von Megalopolis mit 300 Dareiken zu unterstützen, 38, 28, denn man fühlt ein magnetisches Decret durch, erst die drei Arkader, die in Asien um Beiträge bitten, am Ende der von Magnesia gewählte Gesandte. Uebrigens ein interessanter Zug, daß die Arkader für ihren Synoikismos wie für eine panhellenische Sache in der Diaspora bitten gehn und Erfolg haben. So hatte Delphi im sechsten Jahrhundert für seinen Tempelbau gebeten, sollte später Theben für seine Herstellung bitten: so ist noch heute das ἔθνος eine Realität und seine Spenden fließen reichlich.

3) »Am Theater« ist natürlich ein Cultverein erst durch das Theater ange-

das dritte, daß man sie zu Kadmeerinnen machte und zugleich die Privatculte legalisierte und das Aition für den Ortsnamen eines vorstädtischen Dorfes lieferte, Platanistos (oder wie die Endung lautete): dazu sind Wunder und Orakel verfertigt; ob officiell oder in den Conventikeln, mag man schwanken; doch spricht die Analogie der Mache und die Stiftung eines staatlichen Dionysoscultes für das Officielle. Als man dies erfand, wußte man noch, daß der alte eponyme Beamte *πρύτανις* geheißen hatte: das paßt gut für das dritte Jahrhundert, die Zeit der andern Orakelfälschungen. Allerdings hat der Hrsgbr. als N. 114 eine späte Inschrift aufgenommen, die nach einem Prytanen datiert; aber ihr magnetischer Ursprung beruht wie der ganze Text auf einem Abklatsch des A. Batuzis aus Tralles. Dieser muß sich über die Herkunft des Steines geirrt haben, denn außer dem unglaublichen Prytanen steht ein Monat *Κλαρεών* darin; die 12 Monate Magnesias sind aber in sicheren Zeugnissen festgelegt; Positives zu geben reichen meine Kenntnisse nicht, aber aus Magnesia weise ich den interessanten Stein (proconsularischer Erlaß gegen einen Bäkerstrike) mit Zuversicht aus.

Doch es wäre ebenso verkehrt wie unmöglich den Einzelertrag der Inschriften ausschöpfen zu wollen; wohl aber muß wenigstens eine Skizze des Gesammtbildes gegeben werden, das sich uns von der Geschichte Magnesias bietet, wenn auch noch weiter nichts als die Inschriften von den Ausgrabungen bekannt ist, denen nur eine kleine Karte des Gebietes und ein Plan der Stadt beigegeben ist, von der ja nur Artemistempel, Markt, die Verbindung zwischen beiden und (durch Hiller von Gärtringen) das Theater aufgedeckt ist. Auf den Fleck, wo die profan politischen Urkunden und die Proxeniedecrete u. dgl. von 250 etwa ab standen, ist man nicht gestoßen; es fehlen ja auch die Verwaltungsgebäude. Die zusammenhängende Geschichte der hellenistischen Zeit ist für lange Strecken verloren, und so viel wichtige Urkunden auch dazu treten, den pragmatischen Verlauf der Ereignisse werden sie niemals herstellen und die leitenden Persönlichkeiten werden auch nicht voll und rund herauskommen. Selbst Inschriften, die unmittelbar ein weltgeschichtliches Factum klarstellen, sind so selten wie wirkliche Kunstwerke. Nach solchen Schätzen soll niemand graben; nur hoffen darf er, daß Hermes sie dem Grabenden gelegentlich beschere. Allein die planmäßige Durchforschung der alten Culturstätten liefert doch jedesmal einen Längs-

siedelt, und ein Theater mit Dionysien ist ohne Dionysoscult nicht denkbar. Die Stifterin aber hat den Namen *Θεσσαλή* nicht als Thebanerin, sondern im Anschluß an die thessalische Herkunft der Magneten erhalten.

schnitt durch die Entwickelung der Geschichte und Cultur, wenn auch auf beschränktem Gebiete, und aus der Summe dieser Einzelaufnahmen wird dereinst mindestens die Entwickelung des Zuständlichen sich zu einem großen Gesammtbilde abrunden. Aus W. v. Humboldts Nachlaß ist kürzlich ein Aufsatz über die Geschichte des Verfalles der griechischen Freistaaten veröffentlicht. Es war die Art des großen Mannes und seiner Zeit, daß alles Tatsächliche hier zu philosophischer Betrachtung verdampft ist, und eine classicistische Anbetung des Griechentumes hat schon die ganze Themastellung beeinflußt; aber was dem Leser daran am meisten belehrend werden kann, ist doch, welch einen ungeheuren Zuwachs unser Wissen in hundert Jahren erfahren hat, während wir von jener philosophischen Denkart uns allzusehr entwöhnt haben. Grade weil wir über mehr als das hundertfältige an Tatsachen gebieten, empfinden wir um so lebhafter, daß wir noch viel zu wenig wissen, um an die wirkliche Synthesis, geschweige an die geschichtsphilosophische Vergeistigung gehen zu mögen. Aber das Einzelne hat doch erst Sinn, wenn es nicht vereinzelt aufgefaßt wird, und wie ich darauf gedrungen habe, daß den Inschriften Magnesias möglichst vollständig alle sonst erhaltenen Zeugnisse über die Stadt und ihre Bürger beigegeben würden, so versuche ich als Anzeige ihres Urkundenbuches die Geschichte der Stadt zu erzählen.

Die Magneten, die einmal, wahrscheinlich vom Kaystrostale über die Berge, nicht vom Maeanderdelta hinauf dringend, das Tal das Amanthios besetzten, sind gänzlich verschollen bis auf den Namen, den sie dem Lande und der Stadt, die sie sich bauten, gegeben haben, an den dann einige trübe Traditionen ansetzten[1]). Die karisch-lykische oder, wenn man lieber will, pamphylische Urbevölkerung, dauert nur in Ortsnamen, wie in Tabarna[2]), aber selbst die Flurnamen sind ganz anders als z. B. im eigentlichen Karien überwiegend hellenisch, der Fluß ist Lethaios umgenannt, er noch von den wirklichen Magneten, der Berg heißt Thorax. Die Macht dieses reisigen Magnetenstammes ist durch die letzte Thrakereinwanderung gebrochen worden, gleichzeitig mit dem Sturze des Phrygerreiches und dem Dynastiewechsel in Lydien. Ihr Untergang war das erste,

1) Auf diese, die ich im Hermes 30 behandelt habe, brauche ich nicht zurückzukommen.

2) Deutlich zusammengesetzt; Tabai ist lykischer Stadtname, *arna* Stadt; es lag höher hinauf am Thorax, denn von da ist das Wasser in die Stadt geleitet, 251. Sonst sind nur noch *Καδυίη*, *Διδασσαί* fremde Namen und, diese von Eigennamen abgeleitet, *Κυβισθίη*, *'Ωλασῆα*: bemerkenswert, daß der ionische Vocalismus in vielen Flurnamen bis in die Römerzeit dauert.

was von den Magneten im Gedächtnis der Hellenen blieb. Seitdem dienen sie den Herren Asiens, erst den Lydern, dann den Persern, einige Jahre unter dem athenischen Flüchtling Themistokles als Stadtherrn, ununterbrochen, bis Alexander sie befreit. Das Gebirge und die Sümpfe und Lachen des Maeanderdeltas schützen sie gegen die Beherrscher des Meeres; weder das attische Reich noch später die Seeherrschaft der Ptolemaeer des dritten Jahrhunderts hat versucht sich bei ihnen festzusetzen. Aber Hellenen sind sie geblieben, vielleicht die Barbaren nur intensiver hellenisierend, weil sie politisch niemals nach der Seite ihrer Stammesbrüder gravitierten; Eifersucht zu Ephesos wird nie gefehlt haben; beide Städte konnten nicht zugleich zu wahrer Blüte kommen, wie denn auch ihre Göttinnen Dubletten sind[1]). Das Magnetentum dagegen ist völlig verschwunden; die Kunst des Bathykles schon ist ionisch, und von der alten Reiterlust der Thessaler ist nur der Schimmelreiter des Wappens geblieben[2]). Die Sprache ist ganz ionisiert, die Onomatologie der kenntlichen Zeit zeigt keinerlei Archaismen, es geht nur sehr rasch mit der Annahme der panhellenischen Schriftsprache: ein solcher Volkssplitter wird immer genötigt sein, sich an die herrschende Sprache zu halten, um dauern zu können. Als sie sich ionisierten, war eben ionisch das panhellenische; so schrieb Dareios, dessen Brief in einem Apollonheiligtume des magnetischen Gebietes sich erhalten hatte. Möglich, daß dieser Gott damals noch der Hauptgott war, wenn man auch den übrigens wenig verbindlichen Fundort des Steines mit der alten Stadt der Magneten nicht zusammenbringen kann, die mehr flußabwärts lag[3]). Diese Stadt, in der Polykrates gekreuzigt und Themistokles gestorben ist, liegt seit vielen Jahrhunderten im Alluvium des Lethaios wol für immer vergraben[4]). Daß die Magneten nach der ›Weißen Braue‹ zur Artemis

1) Man darf allerdings die Bedeutung, die Ephesos durch Lysimachos und dann vollends als Hauptstadt der römischen Provinz erlangt hat, in die hellenische Zeit nicht projicieren. Zur Zeit als Herakleitos König werden sollte und Hipponax um einen Flausch bittet, war Ephesos wesentlich dadurch merkwürdig, daß die hellenische Ansiedelung unter der barbarischen Priesterschaft des vorhellenischen Heiligtums stand, also auf dem Wege war sich so zu entnationalisieren, wie es die Pamphylier getan haben.

2) Unter den Beamten figurieren allerdings *ἱππάρχαι* noch nach 150 v. Chr.

3) Man möchte eher den Apollon Aulaites combinieren, der durch die Münzen bezeugt ist, S. XXV; sicherlich ist dieser mit dem Apollon in einer Höhle identisch, dem zu Ehren heilige Männer einen seltsamen Lauf von schroffen Bergabhängen hinab vollführten, Zeugn. XIV, d. h. es ist bei Pausanias X 32, 6 *ὕλαι* in *Αὐλαί* zu bessern.

4) Der Kataster 122 nennt noch ein Grundstück *πρὸς τῆι παλαιᾶι πόλει.*

hinaufgezogen sind, verdanken sie dem Momente, wo die Spartaner Persien im Lande anzugreifen wagten. Der Schritt konnte auch zur Zerstörung des Hellenentums führen, denn die Göttin war barbarisch; wir finden in ihrem Dienste heilige Flötenspielerinnen und Akrobaten: das mahnt an die orientalische Unzucht, die in Ephesos noch fühlbarer ist. Aber hier hat sich das Barbarische auf das Cultbild beschränkt; kein Castrat, sondern eine Bürgerin versieht das Priesteramt. Nur diese neue Stadt der Artemis kennen wir; von ihr hat unser Museum einen Teil aus dem Alluvium herausgeholt, das ihn schon wieder zu bedecken beginnt. Ohne Zweifel steckt noch sehr viel im Boden, für unsere Enkel zu suchen. Auch von dem ersten Jahrhundert der neuen Stadt sind nur ganz geringe Zeugnisse da; das wichtigste ward schon damit erwähnt, daß sie ihr hellenisches Gefühl durch eine Spende zum Bau von Megalopolis documentiert hat[1]; sie stellte auch Athleten für den panhellenischen Sport[2], aber keinen Mann irgend einer geistigen Arbeit. Die hellenische Kraft war latent, aber sie war vorhanden und harrte ihres Befreiers. Alexander kam, und in seinem Heere begegnen uns sofort auch Magneten in bedeutenden Stellungen[3]; möglich, daß schon damals der Ueberschuß des Volkes sich neue Heimat in der halbfabelhaften Ferne gesucht hat. Das Königshaus Baktriens, dessen berühmtester Name Euthydemos ist, hat seine Herkunft aus Magnesia nicht vergessen, und in jenen Landen hat Alexander wol allein große Ansiedelungen gegründet. Die Inschriften sagen noch nichts rechtes über diese Zeit, und direct auch wenig bis 221, denn der geographische Gegensatz, der sich jetzt wie zur Zeit des attischen Reiches darin fühlbar machen mußte, daß Magnesia im Unterschiede von den Küstenstädten zum Binnenlande gehört, lehrt wenig. Wir hören unter Lysimachos von Kämpfen zwischen Magnesia und Priene (Zeugn. 49), die aber weiter nichts lehren. Priene war ganz und gar eine momentane Schöpfung der Alexanderzeit und hat nur als solche ge-

Gar nicht diskutabel sind die Einfälle, das Themistoklesgrab der neuen Stadt, späte Münzbilder und gar römische ekphrastische Epigramme zur Erklärung der Themistokleslegende zu verwerten, die älter als Heroon und Neustadt ist.

1) Damit hängt die arkadische Proxenie eines Magneten zusammen, aufgezeichnet in Olympia, als dort die Arkader dominierten, Insch. von Ol. 31.

2) Eines Kallikrates, olympischen Siegers im Waffenlauf, Statue macht Lysippos. Später giebt es mehr magnetische Athleten.

3) Thoas S. d. Mandrodoros (*Μηνοδώρου* Arrian Ind. 16 aus Anabasis zu verbessern: Men ist kein Gott jener Zeit und Gegend, sondern Mandros) und Maiandrios S. des Mandrogenes Trierarchen der indischen Flotte, der letztere Satrap von Gedrosien; die Zeugnisse liefert das Magnetenverzeichnis Kerns. In seinem Gefolge kann man sich den Ahn des Euthydemos auch denken.

lebt, bald vegetiert. Magnesia kam ihm nun weit über, da sich auch das Innere hellenisierte. Frei war es durch Alexander geworden und ist es immer geblieben, auch als der Proconsul der Provinz Asien eine Oberaufsicht übte. Aber die factische Gewalt der ersten Seleukiden, zumal des Organisators Soter, muß sich fühlbar gemacht haben. Unter ihm ist es als Gemeinde an der Besiedelung von Antiocheia in Persis beteiligt; es hat Wert, daß also die althellenischen Orte von ihrer Bevölkerung an eine neue Königsstadt abgeben. In diese Zeit ungefähr fällt auch eine Verfassungsänderung; der Name des Prytanen schwindet und die Eponymie geht an einen Stephanephoros über, der außer der Ehre des Kranzes und ein wenig sacraler Repräsentation inclusive Kosten nichts zu bedeuten hat; der Stephanephor wird in Karien, im Innern, aber auch in alten Städten der Küste, selbst Milet und Priene, eponym: es wird zu untersuchen sein, wann und wie sich der Wechsel vollzog und was er bedeutet. Magnesia giebt dafür nichts aus. Von der Keltengefahr, die doch mindestens bis in die Nähe Magnesias gedrungen sein muß, ist sonst keine Spur; aber daß die Stadt dem delphischen Gotte in irgend einer Weise 279 zu Hilfe gekommen ist, den ja auch Antiochos unterstützte, zeigt ebenso ihre Selbständigkeit wie ihre panhellenische Empfindung. Das sollte noch seine Früchte tragen. Der lange Bruderkrieg zwischen Kallinikos und Hierax, der eigentlich nie recht beglichen ward, hat den Wohlstand des seleukidischen Asiens schwer geschädigt; aber die Königsmacht hat sich nur kurze Zeiten über die principielle Geltung erhoben. Als Hierax endlich beseitigt war, lastete die unbequeme nahe Macht des Achaios von Sardes vermutlich besonders schwer [1]), Ruhe aber war doch nicht, und gegen Ende der zwanziger Jahre vollzogen sich überall Ereignisse oder bereiteten sich vor, die auf starke Veränderungen deuteten. In Magnesia sah es 221/20 so unsicher aus, daß die Stadt einen Phrurarchen hatte, d. h. wol ein Söldnercorps gemietet [2]). Damals hat sie sich von dem asiatischen Reiche ab, dem Westen zugewandt und mit dem panhellenischen Gedanken und der Religion spielend Anschluß bei den Hellenen, insbesondere den Aetolern gesucht, die im Gegensatze zu den damals zudem in die Gefolgschaft Makedoniens geketteten Achaeern den Zusammenschluß der Gemeinden auch über das Meer hin betrieben. Sie bedienten sich zu ihrer Macht der alten Religion

1) 14 ist ein neuer Zusatz zu dem polemarchischen Gesetze, in dem auch Söhne und Verwandte der Könige vorkommen; auch φρούραρχοι und ἡγεμόνες; das Einzelne unkenntlich, aber das zeigt effective Zugehörigkeit zu dem Reiche.

2) 15^{b}, 25 glücklicherweise genau auf das Jahr des delphischen ersten Orakels datiert.

des delphischen Gottes: von wirklicher Religion soll man nicht reden. Damals, 221, ist die Artemis von Magnesia erschienen, in irgend einer Epiphanie, und ihre Stadt erreichte die Autorisation des delphischen Gottes dazu, den Cult zu einem oekumenischen zu machen und Spiele von pythischem Range einzuführen. Das hatte nicht nur den nötigen Wohlstand zur Voraussetzung, sondern es zeigt, daß Magnesia gewillt war, die Front nach Westen zu kehren: die Asylie ihrer Stadt und ihres Landes war ein sehr reeller Gewinn, wenn sie von der hellenischen Welt anerkannt ward. Im Augenblicke ließ sich das indessen noch nicht durchsetzen; in Griechenland kam es zum Bundesgenossenkriege, der die Aetoler schwer schädigte, in Asien war doch wol Achaios zu mächtig für einen Plan, der eigentlich die volle Selbständigkeit an Magnesia geben sollte, wenn er sie nicht voraussetzte. Aber um 206 [1]), als wieder leidliche Ruhe war und der Herr von Asien fern, ist der Plan durchgeführt worden, Könige und Freistaaten haben der Göttin von Leukophrys gehuldigt. Aber die Ereignisse schritten schnell. Mit dem Tode des Philopator sollte Aegypten aufgeteilt werden; das wenn auch noch so unehrliche Zusammenwirken der Könige Antiochos und Philippos mußte die Kleinstaaten erdrücken. Damals ist Philippos bis an die karische Küste gedrungen, und Magnesia hat sich zu ihm gehalten, denn es hat den bleibenden Besitz von Myus davongetragen. Bald kam dagegen Antiochos und setzte sich in seinem Asien fest; Magnesia wird wie die Griechenstädte überhaupt seine Macht scheel angesehen haben, sicher hat es den Römern rasch gehuldigt und so die Freiheit bewahrt. Es mutet eigen an, wenn man sieht, daß es in der Zwischenzeit einen Platz im Amphiktionenrate besessen hat: das war die Krönung seiner Verbindung mit Delphi und den Aetolern; aber dieser panhellenische Traum war kurz. Die Asylie hat seine Göttin behauptet, aber die Spiele haben sich nicht wirklich einbürgern können. Als Freistadt unter römischem Schutze neben dem attalischen Reiche hat es gleichwol seine beste Zeit gesehen; es war etwas weit und umständlich in Grenzstreitigkeiten vor dem Senate Recht zu nehmen, aber man erstritt es, und hatte Ruhe und Wohlstand. Man konnte den alten Tempel durch den colossalen Neubau des Hermogenes ersetzen lassen, eine Unternehmung, die früher, wol mit der Epiphanie zusammenhängend, begonnen war, aber mit

1) Niemandem kann es peinlicher sein als uns, die wir den Stein immer und immer wieder geprüft und manche Combination versucht haben, daß wir in der entscheidenden Zahl einen Schreibfehler annehmen müssen: aber auch jetzt, wo ich nach anderthalb Jahren die Probleme frisch wieder ansehe, finde ich keinen Ausweg.

der Weihe des neuen Bildes erst in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts zum Abschluß kam. Man stiftete auf dem etwas öden offenbar erst mit dem Tempelneubau angelegten Markte einen Tempel des Zeus Sosipolis. Man feierte auch, aber erst ziemlich spät, ein Fest zu Ehren der Göttin Roma, bei dem die teischen Techniten das Musische besorgten. Und wenn man sich in der Entsendung von Richtern in andere Gemeinden einer geachteten Autonomie erfreute, die Rom beförderte, das sogar Städten seiner Provinzen die Berufung auswärtiger Richter verstattete, so war man gegen die Vormacht völlig loyal. Das hat Mithradates erfahren, dessen vergeblicher Angriff lehrt, daß auch die Mauern im Stande waren[1]). Natürlich hat Sulla die Treue belohnt. Es war etwas großes, daß diese schwere Zeit Magnesia nicht geschädigt hat. Trotzdem geht es dann zurück. Die wirtschaftliche Calamität, die sich in dem Piratenwesen und den Sclavenkriegen viel mehr ausspricht als daß sie durch diese hervorgerufen wäre, ist in dem Versiegen der Urkunden, dem Absterben der Feste, der Techniten, der Richtersendungen, der Proxenien zu merken. Ehrenbasen für eine kappadokische Mätresse-Königin (138) und römische Beamte vom Schlage des L. Valerius Flaccus[2]) illustrieren das auch. Von ihnen geht es unmerklich in den Principat hinüber, dessen Zeichen die Kaiserstatuen des Marktes sind, ohne daß eine besondere Bemühung um die Kaisergunst hervorträte[3]). Die alte Königsstraße von Ephesos her war schon von M'. Aquillius unseligen Andenkens ausgebaut; Ephesos ward immer mehr Hauptstadt; Tralles hob sich auch, und die Zwischenstation Magnesia trat sachte zurück. Es erhält keinen Kaisertempel[4]) und hat als höchstes im zweiten Jahrhundert, wo die kindischen Rangstreitigkeiten zumal in Asien blühten, den Titel *ἑβδόμη τῆς Ἀσίας* erhalten, nachdem die Panhellenen Hadrians ihr attestiert hatten, die erste Colonie dort gewesen zu sein. Der faulende Friede, die geistlose Wohlhäbigkeit, die satte Langeweile, die Zwecklosigkeit des Lebens, wie sie namentlich das zweite Jahrhundert in Asien kennzeichnen (materialistische Geschichtsauffassung

1) Daß Pausanias diese Ruhmesthat auf Magnesia aus Sipylos überträgt, spricht dafür, daß er wirklich diesem angehörte.

2) Offenbar gehn den wenig würdigen Schützling Ciceros und seine Familie die Statuen 144—46 an; daß er *ἀνθύπατος* heißt, ist nicht wunderbar; die Erhöhung des Ehrenprädikates kann in der freien Stadt sogar unbeabsichtigt erfolgt sein.

3) Specialcult wird dem Claudius gewidmet, auch mit Spielen.

4) Es gab nur eine *ἑστία καίσαρος*, an der alle Phylen opferten, 116, 52. Eine solche *ἑστία* ist ein viereckiger niedriger Altar; passenderweise ist einer 220 abgebildet.

nennt das eine goldne Zeit), gähnt uns auch hier an. Die Urkunden zeigen nichts von dem neuen Leben, dessen Emissäre längs der Heerstraße ihre Brüderschaften gründeten: Ignatius schreibt von Antiocheia nach Ephesos, Magnesia, Tralles. Ohne Katastrophe scheint das Leben allmählich zu versiegen. Jetzt hat der ungebändigte Fluß längst die Magnetenstadt begraben; seine Fieberlüfte schweben über ihr; der Bau der Eisenbahn hat den Tempelbezirk durchschnitten, Humanns scharfes Auge erkannt, was im Boden schlummerte; die Zeugnisse des alten Lebens sind herausgerettet; aber den Fluch der Oede und des Fiebers könnte nur die Einwanderung eines neuen frischen Stammes bringen, wie es einst die Magneten gewesen sind.

Die Ausdehnung des magnetischen Gebietes ist durch die unmittelbaren Nachbarn Ephesos, Tralles[1]), Myus, (das durch Philippos V. magnetisch wird), Priene nach den meisten Seiten gegeben; selbständige Bewohner des Maeanderdeltas, die es im fünften Jahrhundert noch gegeben haben wird, sind dann verschwunden, wie ja die Aufteilung in lauter Stadtbezirke der hellenischen wie der römischen Weise entspricht. Unklar ist nur die Abgrenzung nach Westen. Da hat Anaia wenigstens in der hellenistischen Zeit zu Magnesia gehört, das dann also die See berührte (94). Anaia ist persisch gewesen, als sich vor 440 die samischen Flüchtlinge dort festsetzten, kann aber, wie andere Striche der Mykale, ehedem samisch gewesen sein. Daß Magnesia irgendwie Verkehr mit dem Meere haben mußte, als es mit Kreta z. B. so viel verkehrte (was doch auch die Sicherung gegen die Seeräuber bezweckte), und als es sich von den Aetolern garantieren ließ, daß sie sein Gebiet respectieren wollten (Zeugn. 54[a]), ist einleuchtend. In Alexanders Heer sind die Magneten Trierarchen. Man kommt also leicht dazu, die Zugehörigkeit von Anaia für alt und dauernd zu halten. Dies recht ausgedehnte Gebiet ist eigentlich doch nur so zu sagen die Bannmeile der Stadt. Es giebt wol Dörfer mit Eigennamen, aber das besagt nicht mehr, als die Sondernamen der Fluren; man kann nicht annehmen, daß sie auch nur eine locale Verwaltung und locale Behörden gehabt hätten[2]); vielleicht ist eine Spur vorhanden, daß

1) Es heißt *ἀστυγείτων* 85, 3. Ist der lydische Stamm, dessen Name zum Stadtnamen geworden ist, der dann das neue Ethnikon *Τραλλιανός* gezeugt hat, vor oder unter Alexander zu einer hellenischen Gemeinde geworden? *Τραλίς* ist noch im vierten Jahrhundert Name, ursprünglich Sclavenname, auf Euboia.

2) Als in einer Vorstadt ein Serapisheiligtum concessioniert wird, wird für Streitigkeiten auf ein alle halbe Jahre dort hinkommendes Gericht verwiesen, 99.

sich ein Arzt auf dem Lande niedergelassen hat[1]). Man wird nicht bezweifeln, daß die begüterten Magneten Landhäuser hatten und auf Villegiatur giengen (ich setze hier ein, was namentlich die heiligen Reden des Aristides von sittengeschichtlichem Detail Einschlägliches lehren), aber es scheint mir klar, daß in Wahrheit draußen freie oder unfreie, wirtschaftlich ganz auf niedrer Stufe gehaltene Menschen die Aecker bauten, von deren Ertrage in der Stadt die im wesentlichen untätigen Herren Magneten lebten, diese im Genusse einer behäbigen, die andern im kaum empfundenen Drucke einer fast nur vegetativen Existenz, beide ohne die Möglichkeit und auch nur den Wunsch, höher zu steigen. Weil sie in dieser materiell ihren Ansprüchen im ganzen genügenden Existenz nicht gestört werden, Kaiser und Reich ihnen Sicherheit und Ruhe gewähren, sind sie loyale Bürger und finden das Leben schön; sobald böse Zeit kam, gieng erst die obere Kaste wirtschaftlich zu Grunde, Nachschub von unten war nicht da, Unbildung und Barbarei und Armut war die Folge; sie ist überraschend schnell gekommen. Das Christentum, das zuerst in der niedern Schicht Wunder wirkte, war nicht im Stande auch nur den geistigen Verfall aufzuhalten. Der Nachweis würde schwer sein, daß selbst die Religion des Volkes unter Iustinian geistiger und sittigender gewesen wäre als unter Marcus; was sie den niedern Schichten etwa gewonnen hatte, war in den höheren verloren.

Ihren Lebensunterhalt hat die Bürgerschaft, so viel man sieht, wesentlich aus dem Landbau gewonnen; ich finde von Industrie, wie etwa in Hierapolis, keine Spur. Der Grundbesitz muß sehr vielfach in toter Hand gelegen haben, und die Körperschaften, die von ihm zehrten[2]), bildeten eben die Bürgerschaft, die Magneten. Die Gemeindekasse kann sehr große Ausgaben nicht getragen haben, zumal die Volksbelustigung und das Bauwesen immer zu gutem Teile auf die Munificenz der Reichen abgeladen ward; doch unterhielt sie z. B. die öffentlichen Bäder und Turnplätze, d. h. sie verwandte das Geld der Steuerzahler zu Gunsten der Städter, wesentlich der Bevorzugten, die nicht zu arbeiten brauchten. Von Steuern begegnen in großem Umfange Kaufsteuern, auch für den Umsatz von Getreide und Holz. Von der Anzahl der Bürger giebt für die hellenistische

1) 113. Der Arzt erhält Steuerfreiheit für seine *ἐργαστήρια* in dem Dorfe *Καδυίη*, das weit nach Tralles hin lag, und hat dort den Volksbeschluß aufschreiben lassen. Es liegt am nächsten, anzunehmen, daß er dort sein *ἰατρεῖον* hatte.

2) Ein Stück ersten Ranges ist 116, ein Beschluß des *σύστημα τῶν πρεσβυτέρων*, (d. i. der Gerusia), die Douceurs (*φιλάνθρωπα*) ihrer Angestellten in ein festes Gehalt zu verwandeln. Dabei ersieht man die Quellen der Einkünfte.

Zeit das einen Anhalt, daß das Minimum der Praesenzziffer für eine regelmäßige Volksversammlung auf 600 normiert ist, aber sehr viel höhere Zahlen, bis zu 4678, effectiv erreicht werden. Für die Römerzeit wird man sehr weit heruntergehen müssen. Gegliedert war die Bürgerschaft in Phylen, ohne weitere Unterabteilungen, die Zahl steht nicht fest, war aber nicht klein, und zu ihrer Zeit waren eine Seleukis, dann eine Attalis den alten Götternamen, Ἡφαιστιάς u. dgl. zugetreten. Auf diese künstliche quasigentilicische Gliederung ist nie viel angekommen; es mutet als Antiquität an, wenn sie im Kaisercult wieder auftaucht. Die Beamten des zweiten Jahrh. v. Chr. zählt N. 100 auf. Es sind Polemarchen und Oekonomen, d. i. wol Polizei und Finanz; Ratsschreiber; ein Stratege (in der Kaiserzeit mehrere, wo wol die Polemarchen nicht mehr bestanden, der Stratege nichts militärisches mehr besorgte), Hipparchen, d. i. Militär; der Stephanephor, das ornamentale Oberhaupt, und der Gegenschreiber, ein einflußreiches Amt (Censor?). Das sind nicht zu viel; die Stellenzahl der Collegien ist unbekannt. Die Verfassung ist demokratisch, der Rat tritt hinter dem Plenum der Bürgerschaft zurück. Nach den Tagdaten darf man vermuten, daß mindestens eine *νομαία*, in Athen *κυρία, ἐκκλησία* im Monat gehalten ward. Es kann auch die Initiative zu einem Beschlusse von dem Plenum ausgehen, muß aber vor den Rat[1]). Aus allem ergiebt sich, daß diese Verfassung in allen ihren Teilen in nicht eben alter Zeit geschaffen worden ist, ohne etwas besonderes, geschweige etwas magnetisches zu enthalten. Man wird wegen der entschiedenen Demokratie eher an die Zeit des Alexander als an die des Thibron denken. In der Kaiserzeit treten dann die neuen Korporationen, vor allem die Gerusie, dem Staate an die Seite und können zuweilen einen staatlichen Schein annehmen, obwohl es ganz deutlich ist, daß sie aus dem Gymnasium erwachsen sind, dessen Besucher, die Honoratioren oder auch die active Bürgerschaft überhaupt, sich nach dem Lebensalter in Clubbs verteilte, die ihre Beamten und ihr Vermögen hatten. In ihnen haben sich die Bedürfnisse an öffentlichem Leben, Cliquenwesen, auch an Unterhaltung der Herren Magneten wesentlich abgespielt. In der hellenistischen Zeit hat der Staat durch Gynaikonomen und Paidonomen auch die gute Sitte überwacht; wenn die Sieger in dem Schulexamen aufgezeichnet werden, so gehört das auch dorthin[2]). In dieser besten Zeit erscheinen auch Magneten, natürlich außerhalb der Heimat, als Schriftsteller, Diokles, der Verfasser der Philosophenleben, dem als

1) 98 *ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι· γνώμη δήμου.*
2) 107. Merkwürdig als Examensgegenstand *μελογραφία*, Notenschrift.

schönem Knaben, doch wohl in Kos, Meleager seinen Kranz gewunden hat, und Demetrios, der Sammler der Homonyme, mit dem Cicero bekannt war, sind die namhaftesten. Sonst ist darin der Ruhm der Stadt auffallend gering. Da Strabo sich mit Hegesias geirrt hat, kann er auch nicht sichern, daß Simos der Erfinder der Simodie aus diesem Magnesia war; es ist aber zu bemerken, daß der Sinn für die volkstümlichen unterhalb der gefeierten alten Gattungen gelegnen Bühnenspiele in Magnesia auch noch andere Vertreter hat. Die Inschriften zeigen einen Meister der *ἔνρυθμος τραγικὴ κίνησις*, d. h. des Pantomimus, der in Italien unter Augustus aufkam (165), und ein Magnete soll der für uns unkenntliche, aber mehr als drei Jahrhunderte trotz allem Archaismus gelesene Mimologe Philistion gewesen sein, der einzige Magnete von etwas dauernder Berühmtheit, mag ihn jetzt auch Bathykles übertreffen.

Es ist kein reiches Blatt der hellenischen Geschichte, das wir in dem neuen Buche lesen können, aber wir können nun doch lesen, wie viel oder wenig es bietet, und die Wissenschaft fordert nun einmal zu unserer Zeit, daß wir die Blätter sammeln: das Geschichtsbuch aber, das unsere Nachkommen einmal schreiben werden, wird reich sein wie das hellenische Leben.

Westend, Juli 1900. U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

H. Cremer, Die paulinische Rechtfertigungslehre im Zusammenhange ihrer geschichtlichen Voraussetzungen. Gütersloh, Bertelsmann, 1899. X u. 448 S.

Mit nicht geringen Erwartungen nimmt man ein Buch zur Hand, das gleich bei den ersten Blicken, welche man hineinwirft, so auffällige Behauptungen bietet, wie daß es in Israel niemals eine Zeit gegeben habe, in der man nicht an ein Leben nach dem Tode gedacht hätte (S. 89), daß rabbinisierende, synagogale Schriftbehandlung dem Neuen Testamente ganz fremd (S. 143), daß Matth. 5, 19 gegen die gesetzauflösenden Pharisäer gerichtet sei (S. 243), welche Separatisten, nicht aber Führer der Volksreligion gewesen seien (S. 99 f.). Und doch ist es kein Dilettant, sondern ein hochangesehener und überaus einflußreicher Führer unserer kirchlichen Theologie, welcher hier die Früchte seiner Lebensarbeit nach mancher Richtung zusammengefaßt hat, und was er bietet, ist mehr als eine Monographie über einen paulinischen Lehrpunkt; es ist eine biblische Theologie, deren Ergebnisse zugleich dogmatische Geltung beanspruchen. Nur ganz

selten setzt der Verfasser sich gegentlich mit anderen Forschern auseinander, wie mit Diestel, H. Schultz, Ritschl, Weizsäcker, Wellhausen, Baldensperger, Jülicher, Schürer (vgl. dessen Entgegnung Theol. Literaturzeitung 1899, S. 682). Regel ist, daß nur sein ›Wörterbuch der neutest. Gräcität‹ angerufen wird, überhaupt er allein und in autoritativer Weise das Wort führt. Wie schon in der Vorrede, so hat er auch am Schlusse das Facit seiner Untersuchung deutlich formuliert: daß nämlich die paulinische Verkündigung der Rechtfertigung allein aus Gnaden und allein durch den Glauben nicht etwa ein novum, sondern nur dasjenige Evangelium sei, ›auf welches es mit der göttlichen Offenbarung von Anfang an abgesehen war‹ (S. 441). Von hier aus begreift sich schnell und leicht der Sinn der oft dunklen Rede in den früheren Teilen, während es an sich oft einige Mühe kostet, der zum Zwecke der Beweisführung erfundenen Terminologie und Phraseologie des Verfassers auf den Grund zu sehen. Im letzten, d. h. sechsten Abschnitte, welcher ›das paulinische Evangelium‹ erörtert (S. 295—440) und somit auch erst den titelgemäßen Hauptinhalt zur Darstellung bringt, dürfte sich des Lohnenden, weil in der Hauptsache Richtigen am meisten finden. Freilich ist gerade das auch am wenigsten neu, stellt vielmehr nur das gemeinsame Verständnis dar, welches die methodisch geschulte Exegese der Neuzeit, ja in der Hauptsache sogar schon die reformatorische Exegese von dem paulinischen Gedanken gewonnen hat. Sofern also in den Ausführungen über Glaube (S. 314 f.) und Rechtfertigung (S. 329 f.) solches Gemeingut zu Tage tritt, ist nichts dagegen einzuwenden. Die Orthodoxie ist nun einmal auf diesem Punkte dem paulinischen Gedankenentwurf wirklich näher gekommen, als die dafür anderswo siegreich gebliebene Exegese der Opposition. Nichtsdestoweniger sind gewisse hermeneutische Schwierigkeiten bis auf diesen Tag stehen geblieben. Nach einer einleuchtenden Erklärung des Rätsels, daß in den eng benachbarten Stellen Röm. 3, 21. 22 und 25. 26 das Subject der *δικαιοσύνη θεοῦ* zuerst der Mensch, dann aber Gott ist (S. 338 f.), sehen wir uns auch hier vergeblich um. Wenn aber an letzterwähnter Stelle Christus als *ἱλαστήριον* dargestellt wird *πρὸς τὴν ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης τοῦ θεοῦ*, so soll — das ist des Verfassers Hauptthese — unter dieser Gerechtigkeit ›die einzige, welche die heilige Schrift kennt‹ (S. 340), nämlich dieselbe justitia salutifera (nicht distributiva) zu verstehen sein, deren Wesen es schon im Alten Testament ist, das Recht zu Gunsten des Volkes Gottes auszuüben (S. 33. 42). Daß neben solchen, freilich unzweifelhaft bei Propheten und Psalmisten begegnenden, Gedanken von der Gerechtigkeit Gottes dieser auch vernich-

tende Wirkungen zugeschrieben werden, daß nicht blos ein rechtfertigendes, sondern auch ein verdammendes Gericht über Volk und Einzelne ergeht, wird zwar nicht geleugnet, aber doch nur als zeitweilig per accidens hervortretende »Kehrseite« gewürdigt (S. 28 f., 31 f. 340. 351 f.). Vermöge seiner Gerechtigkeit bekennt sich Gott zu dem, welcher Recht hat; Recht aber, eine gerechte Sache hat nur derjenige, welcher sich Gottes Ordnungen unterwirft, unter sein Gericht sich beugt, seine Sünde bekennt, aber auch um Vergebung bittet und auf die Verheißungen hofft. Das aber sind die stehenden Züge im Bilde des alttestamentlichen Gerechten (S. 47 f. 52. 54. 347 f.). Also nicht sittliche Fehllosigkeit, sondern, »wenn man so will, seine Religion« (S. 63 f. 65) bildet seine gerechte Sache (S. 49. 54. 69 f. 192), und für diese gerechte Sache seines Volkes, also zu Gunsten derer, »die Recht haben mit ihrem Glauben«, tritt Gott ein vermöge seiner Gerechtigkeit (S. 24. 26. 51. 357. 442). So war einst in der ganzen Welt Abraham der Einzige, der Recht hatte, nämlich vermöge seines Glaubens, der ihm daher nach Gen. 15, 6 = Röm. 4, 3. 9—11. 22—24. Gal. 3, 6 zur Gerechtigkeit gerechnet wird (S. 65 f. 82. 321. 441). Damit scheint dem Verf. sofort der Mittelpunkt des paulinischen Evangeliums erreicht, so daß sogar noch in Worten wie Eph. 2, 5. 8. 9 »der ganze vom Alten Testamente her bekannte Gedankenzusammenhang sich einstellt« (S. 345). Sonach wird hier überhaupt eine »für die neutestamentlichen Schriften charakteristische, unmittelbare Anknüpfung an das Alte Testament« unter ausdrücklichem Ausschluß der synagogen Theologie (S. 97 f. 158 f.) gelehrt und die zum Verständnisse des Urchristentums und seines religiös-sittlichen Horizontes so unentratsame Zwischenstation des Spätjudentums ignoriert oder vielmehr mit der stets wiederkehrenden Fiction ersetzt, die »Stillen im Lande« — eine zur geschichtlichen Größe erhobene Abstraction aus der legendarischen Vorgeschichte des Lucas (S. 101 f. 142—159 und dann oft, vgl. noch S. 177. 261. 329. 381. 443; nach S. 156 f. 'am ha'ares!) — hätten die Brücke zwischen dem Alten und Neuen gebildet, das Medium der Identität ausgemacht und so den Bruch einigermaßen ausgeglichen, welchen die geradlinige Fortbewegung der göttlichen Heilsordnung durch ihre pharisäische Verkehrung und die in Folge derselben eingetretene Verwerfung des Messias seitens des abgefallenen Volkes erlitten hatte (S. 284 f. 287. 442). »Nicht auf das Gerechtsein, sondern auf das Gerechtwerden kommt es jetzt an« (S. 348). Daher das Neue der Predigt des Paulus gegenüber der Theologie des zeitgenössischen Judentums gerade die Heilsordnung betrifft (S. 300), die wieder entdeckte Erkenntnis, daß man auch als Sünder

eine gerechte Sache haben kann (S. 333 f. 443), weil von nun an das Gericht Gottes nur noch denen Recht geben wird, die an seinen Messias glauben (S. 237. 447). Auf den Glauben war ja schon von Anfang an Alles gestellt, da Israels Recht nicht subjectiv, sondern lediglich objectiv durch seine Erwählung begründet war, also einen Gegenstand des Glaubens ausmachte (S. 59. 78. 80. 369 f. 442).

Zunächst ist zu bedauern, daß die beschriebene Gedankenreihe, die doch im Grunde nur darauf hinaus läuft, Paulus habe gut alttestamentlich Gott immer als auf Seiten seiner Religion stehend, ihr und ihren Vertretern Recht gebend gedacht, statt auf 28 Bogen nicht auf ihrer 14 oder 7 dargelegt werden konnte. Möglich wäre solches bei einiger Gewöhnung an präcisen Ausdruck, straffe Gliederung und vor Allem bei Vermeidung ungezählter Wiederholungen schon gewesen. Die Phrase ›um hier früher Gesagtes zu wiederholen‹ (S. 96) hätte selbst auch fast auf jeder Seite wiederholt werden können. Nur dies hat uns der Verfasser erspart. Sonst aber steht er fortwährend auf der Kanzel, predigt ganze Abschnitte hindurch, führt seine dicta probantia aus Altem und Neuem Testament verbo tenus und nicht selten doppelt und dreifach an, thut aber mitunter auch wieder seiner Eigenschaft als gelehrter Professor Genüge, indem er ein griechisches Wort mitten in den deutschen Redeschwall hineinwirft und mit fortschwimmen läßt, beispielsweise statt Heiden ἔθνη schreibt u. s. w. Manchmal erzählt er seitenlang einfach biblische Historien, wo eine kurze Bezugnahme auf Allbekanntes vollkommen ausgereicht haben würde. Von Belang sind solche Abschnitte nur, weil sie selbst den handgreiflichsten Anstößen und Widersprüchen der Berichterstattung gegenüber die Leistungskraft eines künstlich angezüchteten Stumpfsinnes verraten. So ist der Unterschied zwischen Matth. 16, 15 und Marc. 8, 27 = Luc. 9, 18 ›ganz unerheblich‹ (S. 221), und ebenso steht es mit den Gegensätzen zwischen Matth. 19, 17 und Marc. 10, 18 = Luc. 18, 19 (S. 239): ein harmlos dazwischentretendes ›Oder‹ verbindet sie, wie der gleiche Kunstgriff auch zur Ausgleichung der einfachen urchristlichen und der späteren trinitarischen Taufformel angewandt wird (S. 286). An sich aber sind Abschnitte überflüssig, wie S. 275—282. 295—313 und so manche Partien, bei deren Lectüre man erst dann wieder an den größeren Zusammenhang, in welchem man die betreffenden Dinge betrachten soll, erinnert wird, wenn die bekannten, das ganze Werk mit verzweifelter Eintönigkeit erfüllenden Leitmotive erklingen, als da sind ›eine gerechte Sache haben‹, ›Recht bekommen‹, ›Gottes Urteil für sich haben‹, ›heilbringende Gerechtigkeit‹, ›rettendes Gericht‹, ›Ernst machen mit der Religion‹.

Sogar der ganze, im Grunde belanglose, Abschnitt über »die Heilsverkündigung Johannes des Täufers« (S. 160—177) findet deren Quintessenz in dem Refrain: »Also der Glaube gibt Gott Recht, und darum hat er Recht und bekommt Recht« (S. 175).

Sachlich aber möchte zunächst sehr zu bezweifeln sein, ob der Apostel wenn er seine »Gottesgerechtigkeit von Gesetz und Propheten bezeugt« sein läßt Röm. 3, 21 (mit viermaliger Anführung dieses Wortlautes beginnt S. 2. 6—8 das System der Repetitionen), einen Gedankengang im Sinne gehabt habe, welcher in Analogie mit dem des vorliegenden Werkes verlaufen wäre. Vielmehr geht aus Vergleichung von Röm. 4, 5 mit Ex. 23, 7. Jes. 5, 23 hervor, daß er sich mit der Lehre von der Rechtfertigung des ἀσεβής eines diametralen Widerspruches mit der alttestamentlichen Formel bewußt gewesen sein muß, welchen er aber gemäß seiner Methode, die Schrift mit der Schrift zu überwinden, was das Gesetz anlangt als durch Gen. 15, 6, was die Propheten betrifft als durch Hab. 2, 4 aufgehoben erklärt, während in dem ganzen dogmatischen Teil des Römerbriefes Reminiscenzen an die deutero-jesajanische Verheißung der Gerechtigkeit für alle, die im Vertrauen auf den Erretter-Gott seines Heiles harren, fehlen. Um so weniger ergeben jene vereinzelten Sprüche und Citate »eine einheitliche gemeinsame Anschauung des ganzen Alten Testamentes« (S. 9. 60). Daß das gerade Gegenteil von Cremers Behauptungen dem wirklichen Thatbestand entspricht, hat gleichzeitig mit Cremers Buch im Anschlusse an Ritschl (Rechtfertigung und Versöhnung II³ S. 304 f.) Feine nachgewiesen (Das gesetzesfreie Evangelium des Paulus S. 77. 91 f. 94). Die einheitliche Linie Cremers aber wird recht gewaltsam hergestellt, indem der Grundgedanke der Gesetzesreligion künstlich um seine Geltung gebracht (S. 91 f.), Stellen wie Ex. 23, 7. Jes. 5, 23 nur gelegentlich erwähnt (S. 44. 315. 331. 333; wo bleibt Prov. 17, 15?) und die Frage, wie damit Röm. 4, 5 auszugleichen sei, gleichsam als ein dem Scharfsinn der Theologen gestellte Preisaufgabe betrachtet (S. 2. 45), dagegen Gen. 15, 6 und Hab. 2, 4 als »zusammengefaßter zugespitzter Ausdruck« der alttestamentlichen Grundanschauung gefaßt (S. 60), im Uebrigen aber immer nur Deuterojesaja und Psalmen als die »Hauptfundstätten« für die alttestamentliche Lehre von der Gerechtigkeit im Gebrauch gezogen werden (S. 97). Letzteres Urteil wird aber dem Paulus nur untergeschoben. Wüßte der Verfasser den Einfluß, welchen dagegen das Buch der Weisheit wirklich auf die Denkweise des Apostels ausgeübt hat, zu schätzen, so hätte ihn schon die richtig constatierte Thatsache stutzig machen müssen, daß jenes nur eine strafende Gerechtigkeit kennt (S. 107 f.). Die

bedenklichste Lücke im System (denn ein solches wird uns hier unter dem Aushängeschild einer biblischen Untersuchung geboten) bildet aber der Umstand, daß Jesus selbst bei der Ankündigung eines rettenden Gerichts (S. 194f.) nicht stehen bleibt, sondern eine ›Umbiegung des alttestamentlichen Gerichtsgedankens vertritt, welche die Gerichtshoffnung im Grunde genommen ausschließt‹ (S. 211), und wenigstens ›an diesem einzigen Punkt‹ (S. 212) eine theologische Stellung einnimmt, welche zuvor mit Bezug auf die Psalmen Salomos (S. 125 f.) und die Esra-Apokalypse, wo sie erstmalig begegnet, als ›Verkümmerung der Hoffnung auf die richtende und rechtfertigende Gerechtigkeit Gottes‹ (S. 119) und als Charakterzug der pharisäischen ›Verkehrung‹ dieser Idee bezeichnet war (S. 130. 132 f.). Natürlich wird es dem in Paradoxien schwelgenden Verfasser nicht schwer, auch diese Unebenheit vom Standpunkt einer höheren göttlichen Weisheit, deren Geheimnisse er kennt, aus zu rechtfertigen (S. 214 f. 217. 260 f.): das Volk hätte ihn ja anders gar nicht verstanden (S. 262. 445). Aber eben darin liegt der Grund des ermüdenden Eindrucks und zuletzt eines gewissen Widerwillens, womit man seinen Erörterungen folgt, daß sich solche Conflicte zwischen den Erwartungen, die sich vom System aus gewinnen lassen, und den Thatsachen der Wirklichkeit, die nicht ganz umgangen werden konnten, auf Schritt und Tritt einstellen (vgl. S. 278: ›lauter Paradoxa), wir Gewohnheitsmenschen mit unserem geschichtlich beschränkten Blick aber dann stets in der Lage sind, die theologische Ueberlegenheit des großen Rätsellösers anerkennen und bewundern zu sollen, welcher uns zeigt, wie dem tiefer Blickenden sich dort Alles aufs Beste zurechtlegt, Alles eben gerade so kommen mußte, daß auf den wunderlichsten Umwegen doch schließlich immer der aus dem zu Grunde gelegten Begriff der Gerechtigkeit sich ergebende Schematismus gewahrt und regelmäßig aufs Neue bestätigt wird. Theologie im Sinne des Verfassers mag das sein; Wissenschaft ist es schwerlich.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

P. Feine, Das gesetzesfreie Evangelium des Paulus nach seinem Werdegang dargestellt. Leipzig, Hinrichs, 1899. VI, 232 S.

Der Verfasser, gegenwärtig Professor der evangelischen Theologie in Wien, dessen neutestamentliche Studien bisher meist den synoptischen Evangelien gegolten haben, wendet sich in dem vorliegenden Werke zur Untersuchung der paulinischen Begriffswelt. Erfreulich und verheißungsvoll wirkt hier gleich die Anerkennung, welche Holsten erfährt, dessen Verdienst es ist, ›auf den Angelpunkt bei allen Untersuchungen über die Genesis des paulinischen Evangeliums hingewiesen zu haben‹ (S. 3). Man hört diesen ausgezeichneten Pauluskenner reden, wenn die Identität des Bewußtseins und Charakters des Paulus vor und nach seiner Bekehrung als sichere Voraussetzung gilt (S. 71. 83) und daraus der Schluß gezogen wird, ›daß die theistisch-teleologische Weltanschauung ihn als Juden wie als Christen beherrscht hat‹ (S. 95), wenn von seiner Auseinandersetzung mit dem ›jüdischen Bewußtsein‹ gesprochen wird (S. 19) u. s. w. Aber nur um so größern Wert legt unser Verf. gleich von vornherein auf seinen Widerspruch gegen die ›intellectualistische Einseitigkeit‹, vermöge welcher Holsten die überwältigende Erfahrung, die Paulus im Moment der Bekehrung machte, nur ›aus immanenten Ursachen‹ zu begreifen gewußt habe (S. 4 f. 87 f. 91). Indem F. mit dieser Polemik eine angeblich dogmatische Voraussetzung seines in einen Gegner umgewandelten Vorgängers mit einer wirklich nur im Dogma begründeten verbessern zu sollen glaubt, kommt er thatsächlich gewissen kirchlichen Anforderungen an die Theologie entgegen, um dann, nachdem gleichsam einem officium nobile mit Hinweis auf die Grenzen unserer Erkenntnis Genüge geleistet ist (S. 9), wieder als Forscher aufzutreten und das ›scheinbar aller psychologischen Erklärung spottende Phänomen‹ in Behandlung zu nehmen, ›daß aus einem pharisäischen Zeloten der erste Apostel der Heiden, aus einem auf seine Gesetzestreue pochenden Juden der Prediger des Evangeliums wurde, der über sein ganzes vorchristliches Leben das Verdammungsurteil gesprochen wußte und Freiheit von der Sünde nur in der Loslösung von der σάρξ und der Versetzung in das Element des πνεῦμα fand‹ (S. 7 f.). ›Wir verfolgen diese Entwicklung an der Hand der Gesetzeslehre des Apostels‹ (S. 8) ›und beschränken uns darauf, den empirischen Bestand seines Personlebens vor und nach der Bekehrung zu ermitteln und dann auf dieser Basis in den innern Vorgang der Umwandlung einzudringen‹ (S. 10). Damit wären wir also auf einigen Umwegen end-

lich doch glücklich auf einem Boden angelangt, darauf eine wissenschaftliche Debatte statthaben kann.

In der That wird im Hinblick auf die Berührungen mit der christlichen Sache, in welche den zelotischen Pharisäer sein Verfolgungseifer bringen mußte, die Wirksamkeit christlicher Momente vor seiner Bekehrung und ›ein gewisses Eindringen in die Eigenart Jesu‹ zugegeben, und zwar sogar im Widerspruch mit dem Selbstzeugnis des Paulus (S. 86 f.). Als Ergebnis dieses Thatbestandes construiert der Verf. (S. 18 f.) die Alternative: ›Entweder ist der Kreuzestod das vernichtende Gottesgericht über einen Lügenmessias oder, wenn Jesus der Messias ist, so ist sein Tod eine ungeahnte Verurteilung Israels‹ (S. 27, vgl. S. 86). Die Entscheidung trat für Paulus mit dem Tag von Damaskus ein, bezüglich dessen Verständnis ›wir ein äußeres, mechanisches Eingreifen Gottes auch unsererseits als unserem wissenschaftlichen Erkennen widersprechend abweisen müssen‹ (S. 9). ›Das Erlebnis war für Paulus nicht ein äußerliches, sondern es rief eine innere Umgestaltung und Neubildung seines Seins hervor. Es begann in Paulus die Verwandlung zu dem Bild des ihm erschienenen Christus‹ (S. 63). Wird einmal so viel zugegeben, so ist der Forderung einer psychologischen Analyse immerhin soweit Rechnung getragen, als die Natur der Sache es verträgt, da alles persönliche Leben, zumal das intensivere, originalere und bewegtere, im letzten Grunde doch immer undurchsichtig bleibt. Gegen Weiß und seine Nachfolger (vgl. S. 2 f.) wird mit Recht behauptet, daß sich der bekehrte Paulus sofort als gesetzesfreier Christ und Vertreter eines universalistischen Evangeliums gewußt habe. Der Galaterbrief läßt keinen Zweifel darüber bestehen, ›daß dem Paulus Bekehrung und Berufung zum Heidenapostel zeitlich zusammenfallen‹ (S. 55). ›Sachlich war das Erlebnis ein solches, welches ihn, den pharisäischen Zeloten, von Grund aus, und zwar gerade in religiöser und sittlicher Hinsicht, neuformte und mit Durchbrechung der nationalen und fleischlichen Schranken des Judentums in den Dienst des erhöhten Christus zwang‹ (S. 69). Im Wesentlichen also ist er innerlich fertig aus der Krisis hervorgegangen und diese nicht etwa blos als Ansatz zu einer Entwickelung zu betrachten. ›Die Folgerungen aber für sein praktisches Verhalten wird er in dem Maße gezogen haben, als dies die geschichtlichen Umstände erforderten oder er sich in der Berechtigung der gesetzesfreien Predigt bedroht oder angegriffen sah‹ (S. 47). Insonderheit hat er die das Judentum und das judenchristliche Evangelium aus den Angeln hebenden Consequenzen erst im Streit mit den Hauptvertretern des letztern, Petrus und Jakobus, gezogen (S. 21). Das sind Aufstellungen, welchen man

durchaus beipflichten darf, zumal da es der Verfasser auch nicht an umsichtiger Begründung fehlen läßt, zumal aus 2 Kor. 3, 5—4, 6 (S. 57 f. 66. 195 f.). 5, 16 (S. 31 f. 46 f.) und den beiden ersten Capiteln des Galaterbriefes (S. 52 f., bedenklicher ist, was S. 19 f. speziell über 2, 11—21 und S. 48 f. über 1, 10. 5, 11 steht).

Gleichwohl heftet sich an diese möglichst starke Betonung des inhaltlich und umfänglich Neuen im apostolischen Bewußtsein des Paulus ein Bedenken, sofern nämlich, wie um die Unerläßlichkeit einer supernaturalen Intervention Gottes zu begründen (S. 91. 96), die Schroffheit des Contrastes, vermöge dessen ›das Christliche und das Vorchristliche in scharfen Wesensgegensätzen erfaßt‹ erscheinen (S. 86), möglichst gesteigert und bis dahin ausgedehnt wird, daß eigentliche Einsicht in das Wesen der Sünde, in ihren Zusammenhang mit dem Fleisch und mit dem Gesetz, in die Unerfüllbarkeit des letzteren und die Gottwidrigkeit des ersteren auch erst dem bekehrten Paulus zu Gebote gestanden hätte. Damit fällt unter den vermittelnden, das Neue vorbereitenden und den Bruch mit dem Alten begreiflicher machenden Momenten gerade das gewichtigste aus, nämlich die Erfolglosigkeit des Ringens mit dem Gesetzesbuchstaben, der sittliche Bankrott, welchen sich nach herkömmlicher Auffassung von Röm. 7 der aufrichtig gebliebene Pharisäer auf die Dauer nicht verhehlen konnte. In diesen Beziehungen stehen sich die beiden letzten größeren Veröffentlichungen, welche das in Rede stehende Problem behandeln, direct gegenüber. Während Cremer in seinem Buch über ›die paulinische Rechtfertigungslehre‹ jenes ethische Moment fortwährend geltend macht (S. 124. 212. 380—383. 440. 443), schreibt Feine: ›Paulus weiß selbst nichts von einem solchen, dem christlichen Glauben sich entgegenbewegenden innerem Kampf‹ (S. 87). Der vorchristliche Paulus müsse durchaus nach Phil. 3, 6 beurteilt werden (S. 15). ›Damit streitet es aber, daß Paulus, schon ehe er Christ wurde, seine Erlösungsbedürftigkeit gefühlt und sich aus den Fesseln des Mosaismus herausgesehnt habe‹ (S. 95). Erst dem bekehrten Paulus sei die Lehre von der Unerfüllbarkeit des Gesetzes zugänglich geworden (S. 97 f. 227). Somit sei weder Röm. 2 (S. 109 f. 126 f.), noch Röm. 7 (S. 66 f. 131 f. 167 f. 211. 216) vom Standpunkte des Juden oder des Gesetzesmenschen und Werkdieners aus zu verstehen. Im Zusammenhang damit treten an uns Zumutungen heran, wie daß 2, 14—16 nicht von Heiden, sondern von Heidenchristen die Rede sei (S. 113 f.), wiewohl der Verfasser selbst die Schwierigkeit fühlt, daß dann *φύσις* heiße, was sonst *χάρις* ist, und daß *τὰ μὴ νόμον ἔχοντα* ›an sich eine mißverständliche Aussage angesichts der Thatsache, daß das Alte Testa-

ment auch der Heidenchristen heilige Schrift war‹ (S. 124 f.), genannt werden müßte. Aber auch das berühmte Wort 3, 20 διὰ νόμου ἐπίγνωσις ἁμαρτίας muß nach dem Kanon ›Erst der Christ weiß, wie es um die Sünde steht‹ (S. 108) eine nur dem Glaubensauge erschaubare Wahrheit sein (S. 127 f. 209. 211). Also hätte Paulus den Ungedanken gedacht und ausgesprochen: ›Erst wo die Bedeutung des Kreuzes Christi erkannt wird‹ (S. 130), kommt die Erkenntnis, daß die Erkenntnis der Sünde schon durch das Gesetz gekommen ist. Die gleiche Schwierigkeit erhebt sich bezüglich des οὐκ ἔγνων und οὐκ ᾔδειν 7, 7 (S. 149), wenn 7, 7—13 ebenfalls ein vorchristliches Erlebnis berührt sein soll, welches aber erst vom Christen in seiner Bedeutung erkannt wird (S. 141. 157). Anfechtbar bleiben überhaupt die dem ganzen Capitel 7 gewidmeten langen Ausführungen, wonach die Vergangenheitsformen 7—13 schildern sollen, wie, als im Generationszusammenhang mit der adamitischen Menschheit stehend, auch Paulus sündig geworden ist, die Gegenwartsformen 7, 14—25 aber, wie er in derselben Eigenschaft noch jetzt sündig ist (S. 162 f.). Doch ist hier nicht der Ort, die unendliche Debatte aufzunehmen, welche seit Augustin und dann namentlich zwischen der reformatorisch-orthodoxen und der pietistisch-modernen Exegese über die Frage nach dem Subjekt von Röm. 7 geführt worden ist. Als bezeichnend für die vom Verf. eingeschlagene Richtung sei nur noch hervorgehoben, daß Paulus wegen ἔζων 7, 9, welches ›ein Leben im Vollsinn des Wortes‹ im Gegensatze zu ἀπέθανον 7, 10 bedeuten müsse (S. 137), den Zustand des Menschen vor dem ›Kommen des Gebotes‹ nicht als einen solchen denken könne, in dem die Sünde zwar ruhend und unwirksam, aber doch schon vorhanden war, ›sondern als einen normalen, einen dem gottgesetzten Wesen des Menschen entsprechenden‹ (S. 146). Es leitet diese Bemerkung zu einer kleinen Monographie über, welche der Verf. gleichzeitig mit der Veröffentlichung des vorliegenden Buches über den ›Ursprung der Sünde nach Paulus‹ (Neue kirchliche Zeitschrift 10, S. 771—795) erscheinen ließ. Was aber hier in Ergänzung zu der gezwungenen Behandlung, welche die für eine gegenteilige Auffassung des Ursprungs der Sünde sprechende Hauptstelle 1 Kor. 15, 45—47 im vorliegenden Buche erfährt (S. 34—46: Umdeutung von ἐγένετο und ἐξ οὐρανοῦ), gesagt ist (S. 791 f.), läuft auf eine argumentatio a silentio in durchaus unzulässiger Form hinaus. Trotzdem nämlich, daß in jener Stelle die erste Menschheitsreihe als aus Staub geformt, als ›fleischlich‹, ›seelisch‹ und darum sündig und dem Tod verfallen von Haus aus erscheint, soll es doch näher liegen, ›anzunehmen, daß aus einem hier nicht angegebenen Grunde die Nachkommen des

ersten Adam der Erlösung bedürfen, als daß der Schöpfungswille Gottes den ersten Adam schon der Substanz und dem Wesen nach gottwidrig geschaffen habe«. Abgesehen von solchen Gewaltmaßregeln im Einzelnen und einer, das Ganze mehr oder weniger erkennbar durchziehenden, apologetischen Tendenz wird der vorliegenden Leistung das Lob einer sorgfältigen Behandlung der Probleme und allseitiger Beherrschung des Stoffes zuerkannt werden müssen.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

Warfvinge, F. W., Årsberättelse (den 19. och 20.) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1897/98. Stockholm, Isaac Marcus' Boktr.-Actibolag. 1899. 325 Seiten in 8.

Der vorliegende Bericht umfaßt die Jahre 1897 und 1898, in denen die Zahl der in Sabbatsbergs Krankenhause Behandelten auf 3885 und 4013 gestiegen ist. Wir erfahren daraus zu unserem besonderen Vergnügen, daß die genannte Anstalt nicht blos in der Behandlung der Kranken in gewohnter Weise thätig gewesen ist, sondern daß sie sich auch zu der hauptsächlichsten Lehranstalt für Krankenpflegerinnen in Schweden entwickelt hat. Aus einem dem Berichte für 1897 beigefügten vortreffiich geschriebenen Aufsatze des Krankenhausdirektors Warfvinge über die Ausbildung der Krankenpflegerinnen in Schweden ersehen wir, daß von den 768 im Anfange des Jahres 1897 in Schweden thätigen, von Krankenanstalten ausgebildeten Krankenpflegerinnen 202 im Sabbatsbergs Sjukhus ihre Ausbildung erhalten haben. Daß die Zahl der Pflegerinnen in Schweden insbesondere auf dem Lande noch einer wesentlichen Steigerung fähig ist und bedarf, ergibt sich daraus, daß nach Warfvinges Statistik nur 26 von den Kommünen angestellte und 36 Privatpflegerinnen thätig waren. Mögen die im Interesse der weiblichen Krankenpflege und der sie Ausübenden geschriebenen warmen Worte nicht auf unfruchtbaren Boden fallen.

Von den weiteren, in dem Berichte enthaltenen wissenschaftlichen Aufsätzen ist die von Arvid Norgrén gegebene detaillierte Beschreibung eines Falles von Phosphorvergiftung nicht sowohl wegen der Erscheinungen, als wegen der Aetiologie von Interesse, indem das Hineinstecken des von zehn Zündholzköpfchen Abgeschabten in einen hohlen Zahn die Ursache einer allerdings leichten, aber unter charakteristischen Symptomen, insbesondere Magenschmerzen und

Ikterus, verlaufenden Intoxication wurde. Die Möglichkeit einer solchen Entstehungsweise ist namentlich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der größte Theil des Phosphors durch Getränke in den Magen gebracht war, nicht zu bestreiten.

Bemerkenswerth ist auch die Mittheilung von E. Salén und C. Wallis über zwei Fälle von sog. Chloroformnachtod, insofern als die Mehrzahl der bisherigen Publicationen über dieses Leiden nicht ausreichende Beweiskraft besitzen, weil nicht jede andere Todesursache ausgeschlossen ist. Von besonderem Interesse ist die Kritik über die bekannten Beobachtungen von Fraenkel, wonach das von ihm angeblich constatierte Fehlen fettiger Degeneration in den Nieren auf Anwendung einer fehlerhaften Untersuchungsmethode beruht.

Ein Bericht von S. E. Permann über die seit 1889 im Sabbatsbergs Sjukhus vorgenommenen Gastroenterostomien erstreckt sich (eingerechnet zwei in der Uebersicht nicht mit aufgenommene Fälle aus dem Jahre 1899) auf 44 Fälle. Die Resultate sind, namentlich seit der Einführung der Hackerschen Operationsmethode, so überaus günstige, daß sie allgemeine Beachtung verdienen.

Einen sehr ausführlichen Aufsatz hat Warfvinge über seine von ihm schon mehrfach besprochene Methode der Arsenbehandlung der perniciösen Anaemie geschrieben. Man könnte die Abhandlung recht wohl als eine Monographie der gedachten Affection in dem Sinne, wie sie Warfvinge auffaßt und wie sie unseres Erachtens allein aufzufassen ist, d. h. einer idiopathischen außerordentlich großen Abnahme der Erythrocyten mit Poikilocytose bei geringer oder entsprechender, aber nicht übermäßiger Abnahme des Haemoglobingehaltes, bezeichnen. Denn außer den auf die Therapie bezüglichen Auseinandersetzungen, die den Hauptzweck der Arbeit bilden, enthält sie Erörterung aller derjenigen Fragen, welche in Bezug auf die progressive Anämie während des letzten Decenniums in der Litteratur angeregt oder ventiliert sind. Besonders eingehend wird darin z. B. die Bothriocephalus Anämie erörtert, die Warfvinge nicht für identisch mit der eigentlichen progressiven Anämie hält, sondern als eine Blutarmuth infolge von Dyspepsie und Intestinalstörungen ansieht. Warfvinges Erfahrungen über Anaemia perniciosa progressiva sind so ausgedehnt, daß er über 53 Fälle verfügt, von denen 36 der Arsenkur unterzogen sind. Wenn er die überraschenden Ergebnisse dieser Kuren, die in 71 Anfällen 55 mal Lebensrettung bewirkten, nachdem alle anderen Mittel gegen die zunehmende Verminderung der rothen Blutkörperchen erfolglos gewesen waren, und welche unzweifelhaft das Leben der Patienten durchgängig um mehrere

Jahre verlängerten, zu verallgemeinern sucht, so liegt das bestimmt im Interesse der Kranken und der wissenschaftlichen Therapie. Wenn aber Warfvinge dies damit motiviert, daß die Arsentherapie bei den Pathologon und Therapeuten des Auslandes nicht in ihrer Bedeutung für die progressive perniciöse Anämie gebührend gewürdigt werde, so trifft dies doch für Deutschland kaum in der Gegenwart zu. Ich will nur an das bedeutendste therapeutische Werk, das von Pentzoldt und Stintzing herausgegebene Handbuch der Therapie der inneren Krankheiten, erinnern, wo es in Bd. II auf S. 175 lautet: ›Alles in allem genommen, muß man dieses Mittel (d. i. Arsen) als dasjenige betrachten, welches bei der Therapie der vorliegenden Krankheit allein Vertrauen verdient und überall da in Anwendung gezogen werden muß, wo nicht direkte Kontraindikationen vorliegen (namentlich Digestionsstörungen) oder unüberwindliche Intoleranz dagegen besteht‹. Wenn aber auch hiernach die Arsentherapie keineswegs überall unterschätzt wird oder unbekannt geblieben ist, so sind doch allerdings die ausgedehnten Erfahrungen von Warfvinge einerseits und die äußerst ansprechende Erklärung der Heileffecte des Arseniks als eines specifischen Giftes für den Erreger der als eine Infectionskrankheit aufzufassenden Affection andrerseits bei uns bisher nicht genügend gewürdigt, und es gewährt uns eine besondere Befriedigung, darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Aufsatz die Gründe für Warfvinges Theorie mit großer Klarheit überzeugend darlegt.

Göttingen, 31. Mai 1900.

Th. Husemann.

Dobschütz, E. v., Christusbilder. Untersuchungen zur christlichen Legende (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur hrsg. von O. v. Gebhardt und A. Harnack. Neue Folge, Bd. III), Leipzig, J. C. Hinrichs 1899. XII, 294. 336. 357 S. 8°. Preis 32 Mk.

Ein ungemeiner Schatz von Gelehrsamkeit ist in diesen 3 Bänden aufgehäuft, für deren Benutzung es etwas unglücklich eingerichtet ist, daß II und III keine Sondertitel tragen und doch eine eigene Paginierung von 1 an, blos mit Zuhülfenahme von einem oder 2 Sternchen, besitzen; der beste Anlaß zu irreführenden Citaten. Das erste Drittel bietet auf beinahe 300 Seiten eine Geschichte der wunderbar entstandenen Christusbilder in 7 Kapiteln, das zweite die Quellenbelege aus der alten Zeit und genaue Verzeichnisse der neueren Litteratur, beide für jedes Kapitel gesondert und thunlichst nach der chronologischen Reihenfolge geordnet. Bei Kap. I erreichen diese Belege die stattliche Zahl von 136 (Nr. 96 z. B. mit Unterabteilungen von a bis p), sie beginnen mit Homer und enden mit einer humanistischen Fälschung aus dem Jahre 1543. Soweit es irgend welchen Wert für die Sache hat, werden die Texte wörtlich ausgeschrieben, häufig fügt der Verf. Anmerkungen bei über die Echtheit, die Unabhängigkeit, die Zuverlässigkeit der betreffenden Quelle u. dgl. Den Drucker wird die Schuld treffen, wenn bei den Belegen VI der Columnentitel nichts davon ahnen läßt, daß das Kapitel in 2 Hälften, A und B zerfällt, jene mit 39, diese mit 116 Nummern; leider vergreift man sich in Folge dessen fortwährend beim Nachschlagen. Teil III, die Beilagen, liefert eine Reihe von Aktenstücken zur Geschichte der Christusbilder, darunter mehrere Inedita wie den jüngeren Auffindungsbericht von Kamuliana I B und den noch interessanteren ›älteren lateinischen Abgar-Text‹ III, sonst Texte, die bisher entweder nur an kaum zugänglicher Stelle oder völlig unzureichend gedruckt worden waren. Ein den höchsten Ansprüchen genügender Varianten-Apparat wird hier regelmäßig beigegeben, auch ein Commentar, der zum mindesten alles das enthält, was wir in guten Prolegomena neuerer Editionen finden. Das

8. Stück dieser Beilagen ›Zur Prosopographie Christi‹ steht in etwas loser Verbindung mit dem Uebrigen, ist aber eine äußerst nützliche Sammlung dessen, was die Legende über das Aussehen Christi zu sagen gewußt hat, der Fortschritt über den bisherigen Stand der Wissenschaft tritt da besonders markant hervor, keineswegs blos bei dem Lentulusbriefe, dem 23 Seiten gewidmet werden.

An ein langes Verzeichnis von Berichtigungen und Nachträgen (S. 331**—338**), deren Menge nicht etwa die Sorgfalt des Verfassers in ein ungünstiges Licht rückt, sondern sein unermüdliches Fortarbeiten an einem grenzenlos verzweigten Stoff bezeugt — übrigens verdankt er Manches davon auch privaten Mitteilungen anderer Gelehrten wie S. Berger, E. Nestle, H. Usener — schließen sich 3 Register, von denen eins die Sachen, das andere die vorzüglich in Teil II citierten Quellen, das letzte die besonders in den Texten der ›Beilagen‹ vorkommenden Bibelstellen verzeichnet. Auch bei diesem aufopferungsreichsten Teil seiner Arbeit hat den Verf. die Gewissenhaftigkeit nicht verlassen; falsche Zahlen habe ich in diesen Registern kaum bemerkt, einzelne Auslassungen wie bei Mandylion S. 194, bei Ekloge historion 83* und Ungleichmäßigkeiten in der Anordnung, wie daß man Johannes Kantakuzenos unter J, Joh. Malalas und Joh. Moschos unter M, Johannes Zonaras sogar ohne Erwähnung des Joh. unter Z suchen muß, wird man dem Verf. nicht zu übel anrechnen.

Nur ein minimaler Fehler, wenngleich bei der Unmasse von fremdsprachigen Namen und Worten, die in diesen Büchern aufgestapelt werden, ein empfindlicherer, ist es, daß v. D. keinen festen Grundsätzen in der Orthographie folgt. So müssen wir nicht etwa nur Elagabal neben Heliogabal, sondern auch Ps.-Oicumenios, oikumenische und ökumenische Synode, Nikephoros Kallisti neben N. Kallistû, Heraclius und Heraclios neben Heraklīos und Hēraklios, sogar solche Ungethüme wie Konz. Nik. (S. 103* Z. 12) und Dioizesen uns gefallen lassen. Falsche Schreibung moderner Namen wie (C. oder K.) Weyma*n*, von R*ho*den habe ich selten bemerkt; in den Titelangaben bei Quellen und Litteratur übt v. D. eine peinliche Genauigkeit, soweit, daß er fast immer du Fresne du Cange schreibt; für gelehrte Leser werden Siglen wie BZ, CSEL, die dann plötzlich einmal auftauchen, nicht schwer zu enträseln sein. Kühnheiten in der Sprache, wie ›neuesterdings‹ oder ›das Gesicht auf einem Auge verlieren‹, ›mit damals bekannten oder bekannt zu werden wünschenden Namen‹ (S. 288**) sind für den Stil unsers Autors keinenfalls eine Gefahr.

Vereinzelte Fehler sind natürlich stehen geblieben, so unter den

Berichtigungen auf 336* lies: S. 115 Z. 4 st. 113 Z. 5; S. 52 und 127* wird 640 statt 641 als Todesjahr des Heraclius genannt, S. 188* Z. 5 755 statt 775 als das des Konst. Kopronymos. Theodosius I. regiert wie S. 43 richtig steht, von 379—395, nicht (so S. 21**) von 378 an; S. 206 n. 3 mußte schon Tertullians wegen neben Justin Apol. I 35 auch c. 48, 3 desselben Werkes erwähnt werden. 101* l. Strom. VI 16 st. IV 16, 128*, 255, 15—19 st. 265 15—17, 117* CSEL XXV 2 st. XXIX 2, 167 Rhinotmet*os* st. -tes. 133* d 1 l. *καλὸν* st. *καλῶς*, ib. e 4 *τῆς ϑεομήτ.* st. *ϑεομ.*, 169*, 62 aliquo*t* st. -d. Als v. D. S. 100* N. 3 letzte Zeile das ›umgekehrt‹ schrieb, war ihm entfallen, daß auch Heliogabal wie Tiberius vor Alexander Severus regiert hat. Der merkwürdige Kaiser ›Maurikios II.‹ auf S. 51 erklärt sich wohl aus Smith Dict. of chr. Biogr., wo ihm ein Mauricius (1), allerdings ein bescheidener Märtyrer, vorangeht, der Kaiser M. um 600 ist seines Namens der erste und einzige. Zu S. 103* IV) möchte ich bemerken, daß ein Brief des Epiphanius von Salamis an Kaiser Theodosius II. unmöglich echt sein kann, da Epiph. 403 starb, als Theod. II noch nicht Kaiser und noch nicht 3 Jahre alt war. Zu S. 5** Z. 11 darf man fragen, ob *φακεόλιον* nicht vielmehr Kopftuch als Mantel bedeutet, und zu S. 62 n. 2, ob fasciola ohne Weiteres = Windel ist.

Aber damit gelange ich auf das Gebiet der Meinungsverschiedenheiten zwischen v. Dobschütz und mir, die in zweifelhaften Fragen wie schon nach dem ärztlichen Beruf des Evangelisten Lukas (s. S. 28) hier zu erörtern keinen Sinn hätte. Sicher verfährt v. D. 8** ungenau bei seiner Berechnung der in dem sog. Zacharias Rhetor XII in der Auffindungsgeschichte des Acheiropoieton von Kamuliana genannten Indictionen- und Kaiserjahre; eine Rechnung der Jahre Justinians vom 1. Januar 528 an ist für den Verfasser ausgeschlossen. Es giebt aber auch keinen Grund, die Abfassung jenes Schriftstücks, das mir nicht den Eindruck einer Predigt, sondern eines Bettelbriefs macht, unter die letzte von ihm selbst erwähnte Zahl herabzurücken, es ist 560/1 entstanden. Den Einfall, daß der Ablauf des ersten 532jährigen Pascha-Cyclus i. J. 562 die Parusiehoffnungen hätte steigern können, wird v. D. wohl selber nicht ernst nehmen; von diesem Cyclus verstanden und wußten verzweifelt Wenige etwas, am wenigsten wohl die Schwärmer für Acheiropoieten. Bei der Belegstelle über *ζωγραφία* S. 110* aus Basilius sollte aus Homil. XIX, 2 (nicht XX) doch noch der erste Satz mitgeteilt werden, wegen des mit dem Folgenden eng zusammengehörenden Schlusses: *προδείξαντες πᾶσιν ὥ σ π ε ρ ἐν γ ρ α φ ῇ τὰς τῶν ἀνδρῶν ἀριστείας*. Sehr dankenswert ist S. 111* ff. die Sammlung falsch bezogener Belege für Bilderverehrung; aber besonders gegen Ende, wo

es gilt den Sprachgebrauch von πρωτότυπος und ἀρχέτυπος festzustellen, bedarf die Liste sehr der Vervollständigung, namentlich aus älterer kirchlicher Litteratur; die interessante Stelle in Nicephorus vita Theoph. (ed. de Boor II 13, 29 f.) vom ἀρχέτυπος πίναξ sollte auch nicht fehlen. Keinenfalls ist Basilius hom. XVIII, 2 in Gordium (ed. Garnier II 143 B) ein Beweis dafür, daß ἀρχέτυπος ›auch von der gemalten Vorlage eines Künstlers gebraucht wird‹ (οἱ ζωγράφοι) ἐπειδὰν ἐξ εἰκόνων μεταγράφωσι τὰς εἰκόνας, πλεῖστον ὡς εἰκὸς τῶν ἀρχετύπων ἀπολιμπάνονται; schon daß im Parallelgliede ἡ ἀλήθεια für ἀρχέτυποι steht, sichert dem Archetyp hier die Bedeutung ›Original‹. Auch die Liste über ἀχειροποίητος 118* ff. hätte u. E. reicher sein können, das χειροποίητος in geeigneten Exemplaren mit herangezogen, auch Stellen wie Isid. ep. III 48 αὐτόξεστον ἄγαλμα nicht übergangen werden sollen.

Indeß, daß spätere Funde das Material der Belege und Beilagen vermehren können, ist selbstverständlich, nicht minder, daß es einem einzelnen Gelehrten trotz aller Vorarbeiten überhaupt unmöglich ist, in einer so riesenhaften Litteratur alles für seine Zwecke Brauchbare aufzuspüren. Besseres als v. Dobschütz hätte hier Niemand geleistet, und diese Teile seines Werkes werden immer ihren hohen Wert behalten.

Nicht ganz so günstig kann ich über den ersten Teil, den eigentlich darstellenden, urteilen. Mir scheint der Plan des Verfassers von vornherein an einer hemmenden Zwiespältigkeit zu leiden, aber auch die Ausführung ist nicht durchweg gelungen. Zwar, daß trotz der dicken Bände mit Belegen und Beilagen auch Teil I wiederum noch reichlich mit Anmerkungen ausgestattet worden ist, will ich nicht tadeln. Die vielen Verweise auf die Belege hätten zwar besser in Klammern dem Text eingefügt werden sollen — keine geringe Raumersparnis! —, und manche Anmerkung, die blos einen Zeugen nennt für eine unbestrittene Auffassung oder Erzählung, mochte wegfallen. Noten aber wie S. 61, 2 zu Jesu Aufenthalt in Aegypten oder die S. 108 ff. zu der Belagerung Edessas im Jahre 544 waren unentbehrlich. Auch wird man gegen die Reihenfolge der Kapitel III—VI nichts einwenden können, Gruppe des Bildes von Kamuliana, andere vereinzelte Achiropoiïten, das Christusbild von Edessa, die Veronicalegende; denn wenngleich die Ursprünge der in Cap. V und VI behandelten Legenden weit höher hinauf als in das Jahrhundert der Auffindung des Kamulianabildes, das 6te, reichen, so wird doch das Christusbild in ihnen erst spät zum beherrschenden Mittelpunkt, und es ist geschickt, die verhältnismäßig einfachen Geschichten der Bilder von Kamuliana, Memphis u. s. w., mit denen

sich die Kap. III und IV beschäftigen, zu behandeln, ehe wir an die unglaublich verzwickten Probleme der Abgar- und Veronica-Legenden herangeführt werden. Daß v. D. nach dieser Glanzleistung in c. VI, wo auch dem gesundesten Leser der Athem fast ausgegangen sein wird, ihn nicht ohne die Erholung der »Schlußbetrachtung« in c. VII entläßt, erscheint ebenso selbstverständlich, wie daß in c. II eine Einführung in den Gegenstand geboten wird: »Das Aufkommen des Bilderdienstes in der Christenheit«. Warum v. D. dem Allen noch ein Kap. I vorausgeschickt hat, »die himmelentstammten Götterbilder der Griechen«, wird dem Leser bald klar: es gilt, die genauen Parallelen zu erkennen zwischen griechischer und christlicher Legende; hier liegen die Ursprünge des Acheiropoietenglaubens, hätten die Hellenen keine διοπετῆ, keine vom Himmel gefallenen Bilder der Pallas, der Artemis, des Serapion gehabt, so würde die Kirche wohl nie von Gott geschaffene Christusbilder erhalten haben.

Allein nun klafft zwischen Kap. I und II eine Lücke, oder richtiger, Kap. II schiebt sich fremdartig zwischen den Bericht über die griechischen und den über die christlichen ἀχειροποίητα ein. Diesen Eindruck kann auch die Kunst, mit der v. D. am Anfang und am Ende des II. Kapitels Anschluß nach vorn und rückwärts zu gewinnen sucht, nicht verwischen. Er hat sich eben kein klares und einheitliches Programm gestellt. »Christusbilder« ist der Titel seines Werkes, aber einerseits bietet er mehr — denn in Cap. IV spielen beinahe die wichtigere Rolle Bilder der Gottesmutter und anderer Heiligen —, andrerseits viel weniger als der Name erwarten läßt, denn nur die nicht mit Händen gemachten Bilder Christi werden in Betracht gezogen. Warum hat v. D. seinem Buche nicht den Niemand irreführenden Titel: »die wunderbar entstandenen Bilder der christlichen Legende« gegeben? In der Vorrede verrät er uns einigermaßen, wie er zu dem Misgriff gekommen ist. Er ist ausgegangen von Studien über die Acta Pilati, von da fortgeschritten zur Beschäftigung mit den Abgar- und Veronica-Legenden und hat endlich die hier von allen Seiten her zusammenlaufenden Fragen auf eine möglichst breite Basis stellen, Studien zur Religions- oder zur Confessionskunde liefern wollen. Wir wünschten aber, gerade weil wir völlig mit dem einverstanden sind, was er S. VIII über den ungemeinen Wert der Legende für die religiöse Volkspsychologie bemerkt, er hätte es bei der Legendenstudie belassen und auf die breitere Basis an dieser Stelle verzichtet. Die ingeniöse Entfädelung des wirren Knotens, den zuerst die Abgar-, alsdann noch wunderlicher die Veronicalegende darstellt, wie sie v. D. in c. V. VI vor unsern Augen vollzieht, würde als ein Meisterstück gelten kön-

nen; mit ihnen, die doch außer dem Interesse an Christus- und an Wunderbildern noch sehr andersartige voraussetzen, hätte er sein Buch beginnen und daran, etwa als Beitrag zum Verständnis und zur religionsgeschichtlichen Würdigung des in ihnen zuletzt obsiegenden Christusbildgedankens einen Ueberblick über die Geschichte von wunderbar entstandenen Bildern a) in der heidnischen Welt, b) in der Christenheit, also etwa den Inhalt von Kap. I. III. IV anschließen sollen. Eine vollkommene und darum gerechte religionsgeschichtliche Würdigung können die wunderbaren Christusbilder nur im Rahmen einer Geschichte der heiligen Bilder und der heiligen Reliquien überhaupt erlangen, die dürftigen Bemerkungen des 2. Kapitels reichen als Ersatz entfernt nicht aus. Wenn ich gegen die in den Schlußbetrachtungen S. 263—281 mit auffallender Gewichtigkeit proponierten Thesen eine Menge von Bedenken habe, so rührt das hauptsächlich daher, daß v. D. unterläßt zu vergleichen, was sonst die Bilder den Verehrern der *ἀχειροποίητα* bedeuteten, was man ihnen zutraute; er benutzt einen einzigen Teil der *εἰκόνες*, um aus dabei gemachten Beobachtungen weitreichende Schlüsse zu ziehen, während das Resultat so überaus einfach ist: die *ἀχειροποίητα* sind eine besonders wichtige Größe, weil sie für die mittelalterliche Frömmigkeit mit dem Affectionswert heiliger Bilder den der Reliquien verbinden. Diese Affectionswerte hat sich die Kirche nach heidnischen Mustern geschaffen. Die breitere Basis war nun blos durch Darstellung der Geschichte der Bilder und der Reliquien zu gewinnen. Es ist wahrhaftig kein Vorwurf für v. D., daß er eine solche nicht schreiben mochte. Aber jetzt enttäuscht er den Leser und giebt ungenügende Erklärungen, weil er nicht a der rechten Stelle innehält.

v. D. streift ja die meisten Hauptfragen der Geschichte des christlichen Bildercultus einmal, z. B. die nach der Stellung der Monophysiten zu den Bildern, nach der Fortpflanzung des Typus in den Christusbildern, nach automatischen Bewegungen heiliger Bilder, nach ihrer wunderwirkenden, besonders schutzgewährenden Kraft, aber eine so fundamentale Frage wie nach der Stellung der alten, vornicänischen Kirche zur Malerei läßt er in Dunkel gehüllt,'die Abhängigkeit der vom 4. Jahrh. an sich breit machenden Ikonolatrie von neuplatonischer Speculation wird er Niemandem glaublich machen. Die Zufälligkeit, daß die Acheiropoieten gerade unter Justinian zuerst für uns auftauchen, wird viel zu stark betont, und der Umstand, daß die Verteidiger der Bilder gegenüber den Ikonoklasten sich fast gar nicht auf Acheiropoieten berufen, blos mit Verwunderung constatiert, aber nicht erklärt.

Die Thesen des Schlußkapitels fordern geradezu den Widerspruch heraus. S. 268: »Das Christentum hat aus dem Diipetēglauben, den es von der Antike übernahm, etwas ganz anderes gemacht«. Sehr frappant nach den zahlreichen vorher aufgezählten Analogieen zwischen Beiden. Aber der Satz steht bei v. D. nur da, um nach und nach zurückgenommen zu werden, entweder vom Verfasser selber oder vom aufmerksamen Leser. Der neue Name: *ἀχειροποίητος* wird ja wohl nicht ernstlich in Betracht kommen, da er besser als der antike und mit einem durch die Bibel geheiligten Wort die Erhabenheit solcher Bilder ausdrückt. Dann soll »die konkrete Vorstellung, daß ein Bild vom Himmel gefallen sei, wie der Regen, der Blitz, das Meteor, beseitigt sein« — aber nach S. 269 und 266 n. 6 ist gerade die älteste Acheiropoiete, das Bild von Kamuliana »vom Himmel in das Wasser gefallen«. Die Verehrung des wunderbaren Porträts, nicht etwa eines Steinidols oder rohen Holzschnitzbildes, teilt das Christentum doch mit der späteren Form griechischen Diipetēkultes, und was da v. D. über die die christliche Theologie grundlegend von der neuplatonischen Philosophie unterscheidende Beziehung auf eine geschichtliche Persönlichkeit orakelt, ist mir unverständlich: hat der antike Diipeteglauben denn die Pallas, die Artemis u. s. w. nicht für geschichtliche Persönlichkeiten in ihrer Art gehalten?

Den Gedanken der Berührung (nämlich mit der dargestellten Person als Ursache der wunderbaren Entstehung des Bildes) »als naturgemäßen Ausdruck des christlichen Achiropoiïtenglaubens überhaupt« behauptet v. D., aber die älteste Acheiropoietensage widerlegt ihn, da sie nichts davon weiß; auch ist der Vorzug der größeren »Natürlichkeit« dieser Vorstellung ein sehr zweifelhafter.

Das Interesse an einem genauen und getreuen Porträt der geschichtlichen Person will v. D. in den Acheiropoieten wirksam sehen, wir hören S. 271 sogar von einem auch die Praxis griechischer Heiligenmalerei beherrschenden dogmatischen Princip: die Richtigkeit der bildlichen Darstellung solle garantiert werden durch peinlich genaue Kopie von Bild zu Bild. Aber in den früheren Abschnitten hat uns gerade der Verf. die Gleichgültigkeit der Kirche gegen das Porträt demonstriert, hat uns belehrt, daß man die Acheiropoieten nicht zur Anschauung, sondern zur Verehrung benutzte, sie nicht sehen, sondern besitzen wollte, daß darum auch die Erwerbung eines authentischen Christusporträts nie auf die bildenden Künste Einfluß geübt, am wenigsten je die Anregung gegeben hat, den herrschenden Christustypus nach dem einzig echten Bilde umzugestalten! Von der landläufigen Form des Acheiropoietenglaubens ge-

steht v. D. S. 279 wiederum zu, daß sie an diesen wunderbaren Bildern nur die wunderbare Kraft geschätzt habe — das ist unwiderleglich richtig —; der religiös etwas höher stehenden Theologie seien sie schließlich ›nichts anderes als Verkörperungen von Christus- und Marienerscheinungen gewesen, ein Gedanke, der letztlich jedem Heiligenbilde zu Grunde liegt und hier nur in potenzierter Form auftritt‹. Faktisch ist mit diesen beiden Sätzen alles gesagt, was in solchen Formeln von der religiösen Bedeutung der Acheiropoieta gesagt werden kann; eine Einbildung modern theologischen Charakters ist es, wenn v. D. 275 einen inneren Zusammenhang zwischen dem Achiropoietenglauben und den christologischen Fragen jener Zeit postuliert: ›mit ganzer Seele mußte die griechische Frömmigkeit einen Gedanken ergreifen, der ihr das höchste Mysterion, an dessen verstandesmäßiger Erfassung die Theologie vergeblich (?!) sich abmühte, sichtbar vor Augen führte, in greifbarer Gestalt darbot‹. Hier bewegt sich v. D. eine kleine Weile lediglich in Phrasen, der Satz S. 276: ›als ein wunderbar zutreffender Ausdruck des wichtigsten christlichen Dogmas hat dieser Glaube für das Denken des griechischen Christen mit dem antik-heidnischen nicht das geringste mehr gemein‹ ist entweder ein geschichtsphilosophisches *ἀχειροποίητον* oder eine ungeheure Trivialität.

Ich bedaure diese hauptsächlich aus einem Fehler in der Stellung und Abgrenzung seiner Aufgabe entsprungenen Misgriffe um so mehr, als es dem Verf. sonst durchaus nicht an Sinn für das psychologisch Bedeutsame in seinen Stoffen fehlt.

Sehr schön sind z. B. die Hinweise auf den Unterschied zwischen morgen- und abendländischem Acheiropoietencultus, wie der Grieche den Pantokrator in Menschengestalt, der Lateiner den leidenden Heiland in wunderbaren Bildern besitzen will; in anderer Richtung zeigt z. B. S. 135 f. die Untersuchung über den Wandel der Vorstellung vom *σουδάριον* den zartfühlenden Beobachter. Was Fleiß, Kritik und Gelehrsamkeit den teilweise gar spröden Stoffen der Christusbilder-Legenden an geistigem Gehalt abgewinnen kann, das hat v. D. in seinem Buch gewonnen und bequem für Andre auseinandergebreitet; aber von solch einem dunkeln Winkelchen in der Hexenküche des Aberglaubens her kann auch sein bester Wille nicht die Geschichte des Glaubens hell beleuchten.

Marburg März 1900. Ad. Jülicher.

Paetzold, A., Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses. Ihre Entstehung und ihr Original. Leipzig 1900. Verlag von Johann Ambrosius Barth. LXXXII und 115 S. 10 Mk.

Es sind neun Jahre her, seitdem Johannes Ficker, jetzt Professor in Straßburg, durch sein treffliches Buch ›die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte Leipzig 1891‹ eine wesentliche Lücke ausfüllte. Seiner Anregung verdankt auch das vorliegende Buch seine Entstehung, und Gang der Untersuchung, Methode wie Anordnung und nicht zum wenigsten die Editionsprincipien lassen nicht zum Schaden der Sache die vom Verf. dankbar anerkannte Anleitung Fickers erkennen. Wie Fickers Buch wird auch diese Arbeit von den Fachgenossen dankbar begrüßt werden. Schon der Gedanke, den Schicksalen der Tetrapolitana näher nachzugehen, verdient diesen Dank. Denn obwohl C. G. Müller im Jahre 1808 als Appendix zu seiner lateinischen Ausgabe der Confutatio Augustanae Confessionis auch eine Formula confutationis Confessionis Tetrapolitanae herausgab, wußten wir von ihr im Ganzen recht wenig, kannten weder den officiell verlesenen deutschen Text, noch ihre Geschichte, ja die Thatsache, dass eine Widerlegung endlich vorgenommen und diese officiell verlesen wurde, dürfte man auch in umfänglicheren Werken, die sich mit dem Augsburger Reichstag beschäftigen, obwohl sie in Schirrmachers fleissigem Regestenwerke verzeichnet ist, nur selten erwähnt finden. Das mag damit zusammenhängen, dass die Augustana wie bekannt ja eine ganz andere Bedeutung gewann als die Tetrapolitana, die ja auch bei den ursprünglichen Unterzeichnern schon nach zwei Jahren durch das Augsburger Bekenntnis verdrängt wurde. Aber wie die Geschichte ihrer Entstehung, über die Joh. Ficker (wie aus Paetzold S. XII Anm. 3 zu ersehen) unter Mitteilung der beiden wiederaufgefundenen Originalien demnächst berichten wird, gehört doch auch die Geschichte ihrer Widerlegung zu dem vollständigen Bilde des kämpfereichen Reichstags, das uns nunmehr immer klarer vor Augen tritt.

In der sehr ausführlichen, zwei Fünftel des Buches umfassenden Einleitung giebt der Verf. eine eingehende Geschichte der Entstehung der Widerlegung des Vierstädtebekenntnisses, die nicht wenig Neues enthält oder doch wenigstens Solches, was für mich neu war. So möchte ich sogleich aus den ersten Seiten die Thatsache hervorheben, dass auch Constanz mit einem fertigen Bekenntnisentwurf in Augsburg erschien (S. XII Anm. 4). Damit wird die Zahl der Stände, von denen wir das jetzt wissen (vgl. Th. Kolde die Augsburgische Confession S. 5 und Protest. Realencyklopädie[3]

Bd. II S. 245), wiederum vermehrt. Gegenüber der Behauptung des Cochlaeus, Comment. de Actis Lutheri S. 212, daß die Tetrapolitana öffentlich verlesen worden sei, wird festgestellt, daß dies nur im Ausschuß der katholischen Fürsten geschehen (S. XIII f.), dagegen läßt sich der Tag, an dem die Verlesung vor sich gegangen, noch nicht bestimmen. Nicht ohne erhebliche Zweifel stehe ich dem gegenüber, was der Verf. über die Verhandlungen des Kaisers mit den Städten mitteilt. Wir wissen aus verschiedenen Berichten, daß sämmtliche Städte am Donnerstag den 14. Juli in die Pfalz gefordert wurden. Was ist ihnen nun da gesagt worden? Nach Pätzold wäre man in des Kaisers Umgebung durch die den Zwinglianismus verdeckende Fassung der Abendmahlslehre im 18. Art. stutzig geworden und habe eine klare Stellungnahme veranlassen wollen. Deshalb habe man den vier Städten den Auftrag erteilt, sich darüber in lateinischer und deutscher Sprache schriftlich zu erklären, ob sie sich mit ihrer Lehre auf Luthers oder Zwinglis Seite stellten. Danach, und das ist die Meinung des Verfassers, hätte die Berufung der vier Städte wesentlich das Ziel gehabt, sie von den andern zu trennen. Aber woher weiß denn der Verf., daß der kaiserliche Auftrag dahin gelautet habe, sich entweder für Luther oder für Zwingli zu erklären? An den von ihm citierten Stellen aus dem Berichte von Sturm und Pfarrer am 17. Juli 1530 an den Rat zu Straßburg (S. XV Anm. 2) und dem Berichte der Nürnberger Gesandten an den Rat (C. Ref. II, 199) ist davon nichts zu lesen. Ich vermute, daß der Verf. den kaiserlichen Auftrag, den er in so bestimmter Form geben läßt, nur deshalb so deuten zu müssen geglaubt hat, weil der Memminger Gesandte Ehinger meinte, daß die Sache wohl darauf hinauslaufen würde (Dobel, Memmingen IV S. 41 f.) und der Memminger Rat in seiner Antwort an den Gesandten speziell auf diesen Punkt einging. Aber die Sache lag gar nicht so, wie deutlich aus dem Bericht der Nürnberger, der Straßburger und dem leider bisher immer unbeachtet gebliebenen Bericht des Windsheimer Gesandten Hagelstein, auf den auch die Nürnberger a. a. O. S. 199 Bezug nehmen, hervorgeht. Dieser schreibt am 14. Juli: *Und fug euch damit zu wissen, das wir auff hait Donerstag frue fur key mat gefordert nachdem wir hieuor ein schone schrifft die gewissen betreffent warumb wir vns dan des abschieds zu speyr beschwert habe* (vgl. Schirrmacher S. 94, Förstmann Urkundenbuch II, 5, vgl. dazu Schirrmacher in den Regesten zum 27. Juni S. 492) *key mat vberantwort, vns darauff ein solche menug gesagt, nach dem wir key majestat ein schrifft vberantwort darjn drey artickel des gewissens halb begriffen, vnd aber churf'l vnd fursten sambt Jren verwanten auch ein*

schrifft vberantwort auch etlich stet Jnsonderhet, darumb sie Jr mat nit mocht berichten, was glaubens lere oder haltung ein ydc stat were, begert darauff Jr mat solchs in ij schrifften lateinisch vnd teutsch zustellen, welches wir ein bedacht erlanget, als haben wir uns berathen vnd die stet so Jren glauben vnd lere noch nicht angezeigt, der fünff waren, die soltens noch anzeigen, also kann ich mich nicht lenger erhalten etc. (37. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1869 und 1870 S. 811). Demnach wurden alle protestierenden Städte zu Hofe befohlen, um die Antwort auf ihre Erklärung am 27. Juni zu erhalten. Dabei wird ihnen gesagt, daß außerdem wie die Fürsten so noch einzelne Städte insonderheit (also die vier) ihr Bekenntnis abgegeben hätten, andere aber nicht, man also nicht in der Lage sei, den Kaiser über den Glauben jeder einzelnen Stadt zu informieren. Deshalb geht die Aufforderung an die Städte, und das betraf, wie Hagelstein es sicher richtig aufgefaßt hat, nur die, die bisher eben noch nichts eingereicht hatten, ihren Glauben auch schriftlich zu bekennen. Nach alledem kann es nur als ein Misverständnis oder als Uebereifer angesehen werden, wenn die vier Städte sich noch einmal äußerten und auf ihr Bekenntnis verwiesen. — Nachdem die Widerlegung auch dieses Bekenntnisses beschlossen war, wurde sie demselben Collegium übergeben, dem die Antwort auf die Augustana oblag. Aber Pätzold weist nach, daß man, genötigt durch die Miserfolge bei der ersten Bearbeitung der Confutatio Pontificia, davon absah, die einzelnen Artikel an verschiedene Bearbeiter zu verteilen, vielmehr diesmal sogleich dem Joh. Eck die Bearbeitung übertrug. Sein Elaborat, von dem man in Wien nochmals corrigierte und mit Zusätzen versehene Abschriften besitzt (S. XIX Anm. 2), ist nun das, was C. G. Müller 1808 als angeblich letzte Bearbeitung aus einer Pflugschen Abschrift herausgab. Es sollte eine ausgeführte Arbeit sein, diente jedoch nur als Entwurf, indem zunächst durch Fabri eine Ueberarbeitung vorgenommen wurde, in der er nicht nur diejenigen Stellen, in denen Eck den Kaiser die theologischen Streitfragen entscheiden läßt, unpersönlich faßt, sondern auch dem kaiserlichen Willen entsprechend in sehr weitgehender Weise Ausmerzungen verletzender Stellen vornimmt und zudem das sichtbare Streben nach Präcision, Deutlichkeit und Vervollständigung des Inhalts erkennen läßt (S. XXV). Diese Bearbeitung wurde nun die Grundlage für die Beratung der Commission, die wiedernm eine teilweise nicht unbedeutende Umarbeitung unter wesentlicher Beteiligung von Cochlaeus, Matthias Kretz und anderer erfuhr. Diese so umgearbeitete lateinische Confutation war am 1. August im Concepte fertig, worauf man an die Verdeutschung

ging, womit vier Theologen betraut wurden, Fabri, Cochlaeus und zwei unbekannte, als deren einen Paetzold den Rebdorfer vermutet; bei dem andern würde meines Erachtens, falls nicht die Handschrift dagegen spricht, am ersten an Johannes Dietenberger zu denken sein, der sich durch Uebersetzungen besonders hervorthat. Auch damit war man, wie aus handschriftlichen Vermerken zu ersehen ist, schon am 4. August fertig, aber bei der Reinschrift des Werkes, die nur bruchstücksweise erhalten ist, fand man noch zum teil nicht unwesentliche Correcturen für nötig, und Paetzold constatiert aus zwei uns erhaltenen Abschriften des lateinischen Textes zwei neue Stadien desselben, wovon das eine in der im Vatikanischen Archiv liegenden Abschrift, die Campegi am 10. August nach Rom sandte, vorliegt, das andere in dem officiellen für den Kaiser bestimmten Exemplar (Wiener Hofbibliothek, vgl. Paetzold S. XXXIX). Fabri trug die Aenderungen im deutschen Text nach. Am 10. August wurde die Arbeit übergeben und alsbald dem Ausschuß der katholischen Fürsten überwiesen, wo sie auch vorgetragen wurde (Abschriften in Straßburg und Memmingen S. XLIV). Aber Paetzold ist in der Lage, nachzuweisen, dass auch jetzt noch Aenderungen vorgenommen wurden, ja nach mehrwöchentlicher Pause noch einmal, als es endlich wirklich zur Verlesung kommen sollte. Sie erfolgte erst am 25. Oct. ›im unteren Saale‹ der Pfalz. — Welche wesentliche Erweiterung unserer Kenntnisse von den Einzelvorgängen in Augsburg durch alles dies, was der Verf. unter ruhiger sachlicher Begründung darstellt, erfährt, braucht kaum noch bemerkt zu werden. Aber das Wichtigste ist, daß wir jetzt zum ersten Male den seiner Zeit verlesenen deutschen Text der Confutation und das lateinische Original erhalten, und damit ein neues Dokument dafür, was, wenn auch unter dem Eindruck des evangelischen Angriffs, damals als der authentische katholische Glaube in Deutschland bekannt wurde. Grosse Ueberraschungen bietet der officielle Text weder an sich noch im Vergleich mit der bisher bekannten Eckschen Vorarbeit ja nicht. Sie hält sich auf demselben Niveau, bedient sich derselben Beweisführung etc., die aus der Confutatio Augustanae Confessionis zur Genüge bekannt sind, aber sie ist durchweg viel schärfer gehalten und hat mehr das Bestreben auszuschließen, als zu widerlegen. Indem man sich an die Bemerkung in der Peroratio des Bekenntnisses anklammert: *Haec sunt — — praecipua in quibus nostri a vulgata ecclesiasticorum doctrina — — non nihil recesserunt* (bei Niemeyer, collectio confessionem etc. S. 766), wird mit Emphase betont, daß es sich bei den ›Vier Städten‹ um die Einführung einer nova religio handelt, und von irgend welcher Frie-

densliebe oder dem Bestreben die Gegner zu gewinnen, ist wenig zu spüren. — Die Genauigkeit der Handschriftenwiedergabe kann ich natürlich nicht prüfen, doch macht die Edition allenthalben den Eindruck großer Sorgfalt, in Mitteilung von Varianten ist vielleicht etwas zu viel gethan. In dankenswerter Weise hat auch der Verf. durch den Nachweis der Bibel- und sonstigen Citate und durch Beifügung erläuternder Litteraturangaben (vgl. z. B. S. 38) das Möglichste zur Erleichterung des Verständnisses geleistet, sodass auch nach dieser Beziehung weitgehenden Ansprüchen genügt sein dürfte.

Erlangen den 15. März 1900. Theodor Kolde.

Siegenbeek van Heukelom, D. E., Recueil de travaux anatomo-pathologiques du laboratoire Boerhaave. 1888—1898. gr. 8. Tome I. XII und 597 Seiten. T. II. VIII und 561 Seiten. Mit 38 Tafeln. Leiden, E. J. Brill. 1899.

In zwei umfangreichen und mit zahlreichen Abbildungen gezierten Bänden hat der Professor der pathologischen Anatomie und gerichtlichen Medicin an der Universität Leiden die aus dem unter seiner Leitung in den Jahren 1888—98 aus dem Laboratorium Boerhaave hervorgegangenen hauptsächlichsten pathologisch-anatomischen Arbeiten vereint herausgegeben. Die Sammlung enthält 34 Abhandlungen, von denen 15 von Siegenbeek van Heukelom, 3 von R. de Josselin de Jong, 2 von Prof. Th. H. Mac Gillavry, dem das Buch gewidmet ist, und 2 von Donald Mac Gillavry herrühren. Die übrigen verteilen sich auf einzelne Verfasser.

Der Zweck der Vereinigung der Arbeiten aus einem wissenschaftlichen Institute ist selbstverständlich in erster Linie der, von dem Geiste Kenntnis zu geben, der in jenem herrscht, und die Tendenz klar zu legen, welche in ihm verfolgt wird und die sich teils in der Auswahl der bearbeiteten Gegenstände, teils in der Art und Weise der Bearbeitung kundgibt. Wenn hierin natürlich der erste Grund der vorliegenden Publikation zu suchen ist, so liegt doch hier noch ein besonderer Grund vor. Selbstverständlich sind ja die Arbeiten aus dem Laboratorium längst anderweitig publiciert; denn das horazische nonum prematur in annum paßt nicht in unsere strebsame Zeit, und wenn ein Institut die in ihm gemachten Forschungen und Entdeckungen der Welt auch nur ein halbes Lustrum vorenthalten würde, käme es bei der Menge analoger Arbeiten be-

stimmt um seine Priorität. Nun ist aber die Veröffentlichung der Producte des Laboratoriums Boerhaave in einer Weise erfolgt, daß sie nicht die Gewähr dafür bietet, dass jene Arbeiten in ihrer Ganzheit von denjenigen gelesen werden, welche sie in erster Linie interessieren oder dass sie bei diesen diejenige Beachtung finden, die sie in Anbetracht ihres Werthes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Viele, z. B. die meisten Arbeiten des Herausgebers, sind in holländischen medicinischen Zeitschriften publiciert, andere als in holländischer Sprache geschriebene Inauguraldissertationen der Universität Leiden, noch andere als Dissertationen der Universität Freiburg, wohin sich nach der Vorrede solche holländische Studierende zu wenden pflegen, deren Promotion an Niederländischen Hochschulen Hindernisse im Wege stehen. In derartigen Dissertationen pflegt allerdings, da sie nur vereinzelt in den Buchhandel gelangen, manche gute wissenschaftliche Beobachtung begraben zu werden, und da die holländische Sprache ausserhalb des Landes nur wenigen verständlich ist, finden auch die Publicationen in der Nederl. Tijdschrift voor Geneeskonde ausserhalb Hollands nur wenige Leser, hauptsächlich die Referenten für Sammeljournale, von denen einzelne, wie der Virchowsche Jahresbericht, allerdings gerade derartige weniger verbreitete wissenschaftliche Arbeiten mit Vorliebe berücksichtigen.

Dass derartige Auszüge dem Fachmanne, der eine specielle wissenschaftliche Frage gründlich zu bearbeiten bezweckt, die Originale nicht ersetzen können, bedarf keines Beweises, und von dem Standpuncte aus, daß derartige Arbeiten, wie sie das Laboratorium Boerhaave gezeitigt, nicht bloß den Landsleuten der Verfasser, sondern den wissenschaftlichen Forschern aller Länder zu Gute kommen müssen, kann die Wissenschaft dem Autor nur dankbar dafür sein, daß er diese Arbeiten in einem Werke vereinigt und daß er dabei ein für die internationale Verständigung besser als das Holländische geeignetes Idiom gewählt hat. Viele Forscher werden ihm und Herrn Professor Charles Julin von der medicischen Facultät in Lüttich, der die holländischen Arbeiten und deutschen Abhandlungen in das Französische übertrug, Dank wissen, daß er sie in den Stand setzte, sich vollkommen über den Inhalt jener zu informieren. Allerdings hat für die Wahl einer fremden Sprache offenbar der Wunsch mitgewirkt, daß für das durch seinen Umfang und seine brillante Ausstattung grossen Kostenaufwand erfordernde Werk, dessen Herstellung allerdings nicht bloß durch die Niederländische Regierung und den Rath des Universitätsfonds, sondern auch durch die Haarlemer Holländische Gesellschaft der Wissenschaften und namentlich das dortige Institut Teyler gefördert wurde, ein Absatz im Auslande

geschaffen werde. Wir können uns diesem Wunsche nur anschließen, da das Durchmustern der einzelnen Abhandlungen uns davon überzeugt hat, daß das Ausland manchen ihm verborgenen Schatz des Wissens daraus zu heben vermag.

Daß auch aus den älteren Arbeiten des Recueil trotz der Referate in deutschen Sammelorganen manches den Fachgenossen unbekannt geblieben ist, wollen wir an einigen Beispielen zeigen, zuerst an zwei von Siegenbeek van Heukelom selbst herrührenden Abhandlungen über die *Charaktere und die Aetiologie der acuten Leberatrophie* (T. I pag. 67—78 und 78—83). In diesen werden zwei Fälle beschrieben, in denen das genannte Leiden den Tod zweier Kinder im Alter von drei Monaten zur Folge hatte. Bekannt ist die außerordentliche Seltenheit der Affection bei Kindern. Zur Zeit der Veröffentlichung der holländischen Fälle war keine Erkrankung aus einer so frühen Lebensperiode bekannt. Erst 1896 hat Aufrecht im Centralblatte für innere Medicin einen Fall bei einem Neugebornen mit Scleroma neonatorum beschrieben. Aber der deutsche Autor erwähnt weder hier noch in seinem Artikel über acute Leberatrophie in der dritten Auflage der Eulenburgschen Realencyclopädie die holländischen Fälle und begnügt sich mit dem Hinweise auf einzelne deutsche Beobachtungen bei Kindern über zwei Jahre. Aufrecht hatte besondern Grund, die Leydener Fälle auch noch von einem anderen Gesichtspuncte aus zu erwähnen. In dem letzterwähnten Artikel führt er die Meinungsverschiedenheiten von Klebs und Zenker über die Identität oder Nichtidentität der roten und gelben Leberatrophie vor und sagt in Bezug auf Zenkers Angabe, er habe niemals rote Atrophie ohne gelbe gesehen, daß dies keineswegs beweise, daß nicht rote Leberatrophie auch isoliert vorkomme, wofür er in seiner eignen Beobachtung ein Beispiel besitze. Nun sind aber grade die beiden Fälle von Siegenbeek van Heukelom prägnante Beispiele einer ausschließlichen roten Leberatrophie (*cas d'atrophie aiguë, dans lesquels le stade ultime, l'atrophie rouge, est seul réprésenté*). Wahrscheinlich würde Aufrecht die von ihm aufgestellte Ansicht, daß ausschließlich rote Leberatrophie nur bei acutestem Verlaufe entstehe, nicht ausgesprochen haben, wenn ihm die holländischen Fälle bekannt gewesen wären, da in dem einen Falle die ersten Erscheinungen (Vomitus, Icterus) schon 17 Tage und die schweren Erscheinungen 3 Tage vor dem Tode beobachtet wurden, die Dauer somit in die von Aufrecht als mittlere bezeichnete Periode von 2—5 Tagen fällt. Auch das, was Aufrecht über die Beziehungen der Leberatrophie zu Bacterien sagt, würde bestimmt eine Erweiterung erfahren haben, wenn ihm die Arbeiten in der

Niederländischen medicinischen Zeitschrift bekannt gewesen wären. Denn diese ergeben evident, daß die Bacillen keineswegs in der Leber selbst, in welcher ja solche von Waldeyer, Klebs, Boinet und Boy, Babes u. A. bei acuter Leberatrophie gefunden worden sind, vorhanden zu sein brauchen, und machen es wahrscheinlich, daß eine mycotische Entzündung im Verdauungscanal, die in einem Falle den Magen, im andern das Duodenum betraf, der Ausgangspunkt des Leberleidens sei. Ebenso wenig wie Aufrecht hat übrigens 1896 Boix die holländische Arbeit gekannt, da er sonst nicht die Annahme der Einwirkung eines *Ptomaïns oder Toxalbuminose mit Pseudophosphorreaction* bekämpft haben würde; denn wenn wirklich die in den Interstitien der Magen- und der Zwölffingerdarmschleimhaut constatierten Bacterien als Ausgangspunkt des Leberleidens zu betrachten sind und der Leberbefund direkte Immigration ausschließt, kann man die Annahme eines von den Bacterien producierten chemischen Agens, wie es der niederländische Autor richtig postuliert, nicht umgehen. Weder bei Aufrecht noch in irgend einem neueren Handbuche habe ich eine Atrophia hepatis acuta e gastritide vel duodenitide mycotica, wie man die von Siegenbeek van Heukelom beobachteten Fälle wohl nennen kann, als besondere Form der acuten Leberatrophie erwähnt gefunden. Denn daß die acute Leberatrophie ein Sammelname für aetiologisch sehr verschiedene Erkrankungen ist und dieser Name nicht für die von dem Leidener Professor beobachtete bacterielle Form allein benutzt werden darf, würde auch anzunehmen sein, wenn nicht an einer anderen Stelle des Werkes (Vol. II pag. 168) von einem Falle aus dem Laboratorium Boerhaave, in welchem sich keine Bacterien fanden, die Rede wäre. Ob übrigens Siegenbeek van Heukelom noch an der Ansicht von einer scharfen Grenze der Leberveränderungen bei der acuten Leberatrophie und der acuten Phosphorvergiftung oder Carbolsäurevergiftung, bei welcher letzteren übrigens sowohl beim Menschen als beim Kaninchen u. a. Thieren Leberverfettung nur ausnahmsweise vorkommt, festhält, dürfte nach den neueren Arbeiten von Hedderich (Münch. med. Wochenschr. 1895 No. 5 und 6) und von Aufrecht einigermaßen zweifelhaft sein.

Leberaffectionen sind übrigens noch in verschiedenen Arbeiten behandelt, darunter in zwei Abhandlungen die der Atrophie so nahe stehende *Lebercirrhose*. Die umfangreichste Abhandlung darüber, über 6 Bogen lang, ist die 1895 als Leidener Dissertation publicierte Studie von Rudolphe de Josselin de Jong (Bd. II p. 54—105), die in jeder Beziehung als eine musterhafte bezeichnet werden kann, wenn sie auch selbstverständlich das schwierige Capitel von der

oder wenn man lieber will von den Cirrhosen der Leber nicht zum Abschlusse bringt. Aber was der Verfasser auf Grundlage von histologischen Untersuchungen des ihm vom Laboratorium Boerhaave gelieferten Materials, das 26 Fälle diffuser Cirrhose, 1 Fall von Cirrhose in Folge des Verschlusses des Ductus choledochus durch einen Gallenstein, 3 Fälle syphilitischer Cirrhose in Heerden, 4 Fälle acuter Leberatrophie und 1 Fall von Hyperplasie des Bindegewebes in Folge von Peritonitis tuberculosa umfaßt, über die Veränderungen der Leberelemente bei der fraglichen Affection sagt, ist ganz bestimmt beachtungswerth. Seine Resultate gewinnen noch dadurch an Interesse, daß es ihm möglich war, die Krankengeschichte der Mehrzahl dieser Fälle heranzuziehen und dadurch das Verhältnis der anatomischen Veränderungen zu den verschiedenen Formen festzustellen. Auch die diesem Theile der Arbeit, die sowohl die atrophische als die hypertrophische Cirrhose und besonders auch die Hanotsche Krankheit berücksichtigt, vorausgeschickte historische Einleitung ist sehr lesenswerth. Besondere Beachtung verdient aber der experimentelle Abschnitt der Arbeit, in dem die Nachprüfung verschiedener früherer Angaben über die Möglichkeit, Bindegewebswucherung in der Leber künstlich zu erzeugen, gegeben wird. Trotz der Verdienste des Autors würde seine Arbeit, welche auch im Virchowschen Jahresbericht übergangen worden ist, wohl kaum allgemein bekannt geworden sein, wenn nicht Siegenbeek van Heukelom die Resultate der Versuche in einer ebenfalls dem Recueil (Bd. II. p. 397) einverleibten zusammenfassenden, lichtvollen, kritischen Studie über den gegenwärtigen Stand der experimentellen Erzeugung von Lebercirrhose, welche er gleichzeitig holländisch in den Geneeskondige bladen uit kliniek en laboratorium und deutsch in Zieglers Beiträgen zur pathologischen Anatomie publicierte, in Kürze mitgetheilt hätte. Mit diesen beiden Arbeiten dürfte die lange Zeit nach den Angaben von Wegner in den Handbüchern festgehaltene Anschauung, daß man durch längere Darreichung von kleinen toxischen Dosen, Phosphor oder Arsen eine unverkennbare Cirrhose erzielen könne, als begraben erachtet werden müssen, wogegen die für die Entstehung der Alcoholcirrhose wichtige Möglichkeit, durch niedere Fettsäuren (Essigsäure, Buttersäure, Baldriansäure) solche zu erzeugen, Bestätigung zu erfahren scheint.

An die Arbeiten über Leberaffectionen, zu denen noch eine Mitteilung von Siegenbeek van Heukelom über ein Adenocarcinom der Leber mit Cirrhose (T. II. p. 111) und eine Arbeit von Joh. Theod. Terburgh jun. über *Leber- und Nierencysten* (T. I. p. 149) gehören, reiht sich auch dem Inhalte nach wenigstens theilweise die als Freiburger Dissertation erschienene, im Laboratorium Boerhaave

ausgeführte Studie von A. J. W. Heintz über den *Nachtod beim Chloroformieren*, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, obschon die Benennung Spättod zweckmäßiger sein dürfte. Es ist auffällig, daß auch diese wichtige Arbeit über eine Frage, welche für die operative Medicin so hervorragende Bedeutung hat, nur dem Titel nach bekannt geworden ist, der in dem Referate über Anaesthesie in Virchows Jahresberichte sich findet, wogegen ihr Inhalt den neuesten Autoren über Chloroformspättod ganz unbekannt geblieben ist. Wenn schon die anatomischen Befunde im Herzmuskel, in der Leber und in den Nieren für die nächste Ursache des Chloroformspättodes eine geringere Bedeutung bekommen haben, seitdem S. Schmidt (Zeitschr. f. Biol. 1898. Bd. 37. S. 143) die Praevalenz der Veränderungen der Herzganglien dargethan hat, und obschon man nach diesen neuesten Untersuchungen nicht nöthig hat, den Tod auf die Gesammtveränderung der Organe, an der das Gehirn wahrscheinlich auch participiere, zu beziehen, so sind doch die Resultate der genauen Untersuchungen der Organveränderungen einerseits bei den zahlreichen Fällen plötzlichen Todes, welche nach voraufgängigem Erbrechen und Collaps besonders in der gynäkologischen Klinik zu Leiden vorgekommen sind, und bei den längeren oder wiederholten Narkosen unterworfen gewesenen Kaninchen von entschiedener Bedeutung, zumal da sie, wenigstens hinsichtlich der Befunde im Herzmuskel, im Gegensatze zu älteren Untersuchungen stehen. Sind auch mit der Studie von Heintz, wie er selbst betont, die an den Spättod durch Chloroform sich knüpfenden wissenschaftlichen Fragen nicht abgeschlossen, so sind doch die Nova, die sie bringt, dazu angethan, die zu ihrer Erledigung nöthigen Untersuchungen in andere Bahnen zu lenken. Man wird besonders die von Heintz hervorgehobene Specificität der Leberzellenveränderung zu prüfen haben und man wird namentlich zum Aufsuchen der Momente gedrängt, welche die so auffällige Häufigkeit des Chloroformspättodes (denn daß es sich dabei um eine acute Sepsis handelt, halten wir für ganz ausgeschlossen) auf der gynäkologischen Abtheilung des Leidener Krankenhauses verschuldet. Ob der schon in der Arbeit angedeutete Weg, das sowohl dort als auch in den Versuchen an Kaninchen benutzte Chloroform mit dem nach dem Pictetschen Verfahren durch Einwirkung starker Kälte gereinigten zu vertauschen, um zu erfahren, ob das reine Chloroform oder die im Chloralchloroform die chemische Verbindung begleitenden Beimengungen das schädlichere Agens darstellen, zum Ziele führt, wird die Zukunft lehren. Natürlich kommt hier auch die Tagesstreitfrage Aether versus Chloroform in Betracht, die, soweit es sich dabei um die Gefährlichkeit des Chloroforms und Aethers für die Herzganglien

handelt, allerdings entschieden ist, und es dürfte sich fragen, ob nicht der bei deutschen Chirurgen und Gynäkologen meist herrschende Brauch, in allen länger dauernden Narkosen die durch Chloroform eingeleitete Narkose mit Aether fortzuführen, die Spättodesfälle in Leiden verringern oder selbst beseitigen wird.

Es würde nicht schwer sein, auch für andere Aufsätze der Sammlung den Nachweis zu liefern, daß sie in Folge der Art ihrer früheren Veröffentlichung neueren über denselben Gegenstand handelnden Autoren unbekannt geblieben sein und daß dieses Verborgenbleiben deswegen zu bedauern ist, weil sie Nova, seien es Thatsachen, seien es auf solche sich stützende Vermutungen enthalten. Wir haben diese drei Arbeiten gewählt, um dadurch gleichzeitig den Beweis zu liefern, daß der Recueil, wenn er auch nach dem Titel und Vorworte nur Abhandlungen pathologisch-anatomischen Inhaltes aufgenommen hat, doch auch Materialien in Menge birgt, welche auch noch andere Kreise als die der pathologischen Anatomen von Beruf interessieren. In allen drei Fällen sind es die Toxicologie und die forensische Medicin, in den beiden ersten auch die Pathologie, in dem dritten Chirurgie und Gynäkologie, welche durch die Arbeit und die in ihr enthaltenen neuen Beobachtungen oder ausgesprochenen Ansichten nicht unwesentlich bereichert worden sind. Daß nicht bloß in diesen, sondern in den meisten anderen Aufsätzen Neuheiten von Bedeutung stecken, können wir versichern. Bringt doch gleich der erste Aufsatz aus der Feder des Herausgebers die Beschreibung einer schon im Jahre 1885 beobachteten *doppelseitigen Tubenschwangerschaft*, des ersten Falles dieser Art, deren Publication freilich nicht verhindern konnte, daß zehn Jahre später ein amerikanischer Arzt, Duff, »a unique case of double extrauterine pregnancy« im Medical Record beschrieb. Für Geburtshelfer und Gynäkologen ist der Recueil eine reiche Fundgrube interessanter Beobachtungen und Untersuchungen. Wir haben als in diese Kategorie gehörig eine Reihe von Arbeiten des Herausgebers hervorzuheben, z. B. über ein *Lithopädion* (T. I. pag. 11), das zufällig bei einer Section gefunden war, über eine zur Kategorie der Thoracopagen gehörige *Doppelmißbildung* mit gemeinsamem Herzen und gemeinsamen Baucheingeweiden (T. I. pag. 20), ferner einen 1895 auf dem Congresse der Naturforscher und Aerzte gehaltenen Vortrag über *Aetiologie und Pathogenie der Annexa des Uterus* (T. II. pag. 1), in welchem die infectiöse Natur der Tubenentzündung betont wird. Von anderen für den Gynäkologen interessanten Abhandlungen sind zu nennen: F. D. Schmal, *Ueber die pathologische Anatomie der Gebärmutterschleimhaut* (T. I. pag. 103),

C. W. Broers, *Die puerperale Involution des Uterusmuskels* (T. I. pag. 347), C. S. Lechner, *Die Histogenese des multiloculären Ovarialcystoms* (T. I. pag. 571), N. J. F. Pompe van Meedervoort, *Die Gebärmutterschleimhaut im normalen Zustande und während der Menstruation* (T. II. pag. 13). Die letztgenannte Arbeit, die als Thèse de la Faculté de Médecine de Leide bezeichnet wird, aber in Freiburg als Dissertation unter dem Titel ›Die normale und menstruierende Gebärmutterschleimhaut‹ erschienen ist, weicht in Bezug auf das Untersuchungsmaterial früherer Arbeiten insofern ab, insoweit Pompe Gebärmütter untersuchte, welche der holländische Gynäkologe Treub bei menstruierenden Hysterischen exstirpiert hatte. Ob die Verhältnisse der Schleimhaut solcher Uteri bei der Menstruation als normale gelten können, ist freilich eine Frage, die wir nicht ohne Weiteres bejahen möchten. Auch eine größere Studie (Thèse de Leide) von F. B. van Loo über *pathologische Atrophie der Graafschen Follikel* (T. II. pag. 230) gehört hierher.

Es kann nicht unsere Absicht sein, auf alle einzelnen Arbeiten des Recueil einzugehen. Doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß darin sehr reichlich teratologische und embryologische Arbeiten sich finden. Dahin gehören außer den beiden oben erwähnten Aufsätzen des Herausgebers eine von ihm herrührende sehr lesenswerthe Abhandlung über die *Placentabildung beim Menschen* (T. II. p. 472), ferner eine solche über *Hermaphroditismus tubularis und glandularis* (T. II. pag. 509), dann die Beschreibung eines *Monstrum acardiacum* (T. I. pag. 232), zu den paracephalen Acephalen gehörig, von N. C. Mulder und eine solche von Donald Mac Gillavry über die *Aetiologie und Pathologie der angeborenen Mißbildungen des Herzens* (T. II. pag. 364). Mittheilungen Siegenbeek van Heukeloms über eine *Ectopia ventriculi umbilicalis* (T. I. pag. 57) und über eine *angeborene Geschwulst am Halse* (T. I. pag. 518), sowie ein *lymphangiectatisches Chondrofibrosarcocystadenon der Submaxillardrüsen*, als solches ein Unicum, bilden gewissermaßen einen Uebergang von den teratologischen Aufsätzen zu den ebenfalls reichlich vorhandenen auf Geschwülste sich beziehenden. Von diesen sind zu nennen: Siegenbeek van Heukelom, *Sarcom und plastische Inflammation* (T. I. pag. 41), L. F. Driessen, *Untersuchungen über das glycogene Endotheliom* (T. I. p. 292), E. Texeira de Mattos, *Beitrag zur Casuistik des primären Endothelioms der Pleura mit Bezug auf die Diagnostik des Krebses der Pleura* (T. I. pag. 529), Donald Mac Gillavry, *Ueber die Structur und die Entwicklung fressender Geschwüre und anderer Geschwülste derselben Art* (T. II. pag. 535).

Als höchst fleißige und interessante Arbeiten müssen wir noch die Monographie der *Diverticula pharyngis* von N. P. H. Tendelos (T. I. pag. 388) und die Abhandlung von J. L. Goemans über die *Bowmansche Capsel in der chronischen Nierenentzündung* (T. II. pag. 424) hervorheben. Weniger umfangreich, aber ebenfalls nicht ohne Interesse ist ein an eine neue Beobachtung anknüpfender Aufsatz von R. de Josselin de Jong über *Fragmentation des Myocards* (T. II. pag. 526). Nehmen wir zu diesen noch die bisher unerwähnt gebliebenen Aufsätze von Prof. Th. H. Mac Gillavry über *Ophthalmia sympathica* (T. I. pag. 83) und über *Atrophie der Nieren mit Hypertrophie des Herzens* (T. I. pag. 94) und einen Artikel des Herausgebers über *Entzündung und Phagocytose* (T. I. pag. 279) hinzu, so haben wir damit eine Inhaltsübersicht gegeben, aus welcher die Richtigkeit unseres Ausspruches, daß fast keine Disciplin der Heilkunde ohne Bereicherung durch die Arbeiten des Recueil bleibt, erhellt. Nicht in den verschiedenen Unica, deren wir oben gedachten, liegt der Hauptwert, sondern in der gründlichen Durcharbeitung des verschiedensten Materials, durch welche manche schwebenden Fragen gelöst, manche wenigstens ihrer Lösung nahegebracht werden, während andererseits wiederum neue Gesichtspunkte uns entgegentreten, deren Erforschung neue wissenschaftliche Arbeit erheischt. So darf sich denn in der That die Wissenschaft zu dieser hervorragenden Leistung Glück wünschen.

Göttingen, 29. Juli 1899. Th. Husemann.

Bianchi, L., Vorlesungen über Differentialgeometrie. Deutsche Uebersetzung von Max Lukat. Leipzig, Teubner 1899. Preis geh. 22 M. 60 Pf.

Das Autorenverzeichnis, welches der Verfasser seinen Vorlesungen beigefügt hat, zeigt am besten, welches Interesse gerade deutsche Mathematiker an der Flächentheorie genommen haben und daß die Uebersetzung des Buches durchaus einem Bedürfnis entspricht, indem damit zu den vorhandenen kleineren Lehrbüchern und Formelsammlungen (um hier nur Knoblauch und Stahl-Kommerell zu nennen) eine weitergehende Zusammenfassung der bekannten Theorien als förderndes Hilfsmittel hinzu kommt. Der naheliegende Vergleich mit den ›Leçons sur la théorie des surfaces‹ von Darboux zeigt den ganz selbstständigen Wert der Differentialgeometrie von Bianchi, die auch neben dem größeren Werk durchaus nicht entbehrlich ist. Hinsichtlich der Methoden und der Auswahl des

Stoffes bieten die beiden Werke die größten Verschiedenheiten dar. Während Herr Darboux, wie die meisten französischen Schriftsteller seit Dupin und Monge, dem einen Begründer der Infinitesimalgeometrie, durch geometrische und kinematische Ueberlegungen die Rechnung zu ersetzen und abzukürzen sucht, schließt sich Herr Bianchi an die von Gauss in den disquisitiones generales circa superficies curvas entwickelten analytischen Methoden an. Herr Darboux betrachtet im Zusammenhang mit einer Raumcurve oder Fläche ein Trieder, für dessen Bewegungen, die Translationen und Rotationen, gewisse Grundformeln bestehen, deren Anwendung zur einfachen Aufstellung auch complicierterer Formelsysteme führen [1]). Die unvermeidlichen Rechnungen gewinnen bei Herrn Darboux durch seine systematischen Untersuchungen über die linearen Differentialgleichungen an Durchsichtigkeit. Die von Gauss begründeten und von Herrn Bianchi durchgehends angewendeten Methoden bestehen kurz charakterisiert in der Aufstellung gewisser Fundamentalgrößen für eine Fläche, in welchen sich alle anderen Größen ausdrücken lassen. Ein Problem gilt dann als gelöst, wenn es gelungen ist für die gesuchten Ausdrücke Differentialausdrücke oder Differentialgleichungen anzugeben und deren Integrierbarkeit nachzuweisen. Herr Bianchi geht übrigens auf die Untersuchung der durch die Differentialausdrücke bestimmten Gebilde nach ihrem Convergenzbereich, ihren singulären Stellen und auch auf allgemeine Existenztheoreme nur wenig ein, eine Beschränkung, die für ein Lehrbuch wohl berechtigt ist. Durch Hinzunahme der einfacheren Sätze über Differentialinvarianten erhalten die Methoden eine sehr befriedigende Einheitlichkeit, wie andererseits die Formeln übersichtlicher werden.

Es ist bei den Methoden der Flächentheorie historisch interessant, daß, wie die jetzt durchgeführte genaue Sichtung des Nachlasses von Gauss ergeben hat, dieser selbst sich bei seinen Forschungen geometrischer und kinematischer Methoden bediente und nicht nur der analytischen wie in seinen Publicationen [2]).

Der Inhalt der »Differentialgeometrie« ist entsprechend den Anforderungen eines Lehrbuchs ein sehr mannigfaltiger, einesteils bestimmt durch die in der Literatur und im Unterricht historisch eingebürgerten Probleme, andererseits durch die eigene Arbeitsrichtung des Herrn Verfassers selbst, daher es bei dem Referate auch

1) Bekanntlich hat Herr Schoenflies durch gleichzeitige Betrachtung zweier Trieder diese Methoden für allgemeinere Fälle (z. B. Gauss-Codazzische Formeln) brauchbar gemacht.

2) Vergl. Gauss, ges. Werke Bd. VIII: Neue allgemeine Untersuchungen über die krummen Flächen. Anmerkung dazu von Stäckel.

nicht nötig ist, auf alle Capitel in gleicher Weise einzugehen. Die beiden Capitel 1 und 2 bilden die Einleitung, indem das erste die wesentlichen Formeln für die Raumcurven und deren abwickelbare Flächen, das zweite die Grundzüge der Lehre von den Differentialinvarianten und Differentialparametern entwickelt. Im übrigen kann man den Inhalt unter wenigen Gesichtspunkten ordnen:

I. Die eigentliche Flächentheorie;
   1. Aufstellung der Fundamentalgrößen E, F, G, D, D' D'', des Linienelements, der Krümmung. Besondere Curven auf Flächen. Cap. 3—6.
   2. Die Flächen als verbiegbare unausdehnbare Gebilde und in Zusammenhang damit die Strahlencongruenzen. Cap. 7—12.
   3. Minimalflächen. Cap. 14—15.
   4. Anwendungen der Flächentheorie: Die Geometrie auf den Flächen constanten Krümmungsmaßes; deren Transformation. Cap. 16—17.

II. Raumgeometrie, Flächensysteme, speziell Orthogonalsysteme. Cap. 18—20.

III. Mehrdimensionale Gebilde. Cap. 21—22.

Der Inhalt umfaßt alle Gebiete der Differentialgeometrie und die Darstellung ist zwar kurz aber vollkommen breit genug zur Einführung in die Theorien. Wo es passend scheint sind die allgemeinen Erörterungen durch vollständig durchgeführte Beispiele erläutert. An manchen Stellen würde man indessen ein näheres Eingehen auf Details, so z. B. bei der sphärischen Abbildung, bei bestimmt formulierten Problemen über Curven auf Flächen, wünschen. Insbesondere wäre gewiß von vielen Lesern ein kurzer Excurs auf das Gebiet der partiellen Differentialgleichungen dankbar angenommen worden; die besondere Rolle, welche z. B. die Haupttangentencurven auf den negativ gekrümmten Flächen (um nur diese zu nennen) spielen, würde dadurch verständlicher werden.

Die rein analytische Methode des Buchs beschränkt sich im allgemeinen auf die Aufstellung der Formeln, ohne speciellere Discussionen. Die im Buche durchgeführten Existenzbeweise beziehen sich auf die Bestimmung der Flächen durch ihre Fundamentalgleichungen, ferner die Bestimmung constant negativ gekrümmter Flächen, und die Bestimmung gewisser Flächensysteme.

Die äußere Anordnung des Werkes ist sehr übersichtlich, durch Einteilung in Capitel und genau überschriebene Paragraphen. Eine Inhaltsübersicht und ein Register erleichtern das Auffinden bestimmter Gegenstände.

Wir wollen zu der Besprechung der einzelnen Punkte übergehen, indem wir zunächst zwei Methoden, die Verwendung der Differentialinvarianten und die Gausssche Abbildung auf eine Kugel erörtern.

Differentialinvarianten einer quadratischen Differentialform:

$$f = a_{11}\, dx_1^2 + 2\, a_{12}\, dx_1\, dx_2 + a_{22}\, dx_2^2$$

sind Ausdrücke, die abhängig sind von den Coefficienten a_{11}, a_{12}, a_{22} und deren Differentialquotienten z. B. $\varphi(a_{rs}, \frac{\partial a_{rs}}{\partial x_i}, \frac{\partial^2 a_{rs}}{\partial x_i \partial x_k} \cdots)$, von der Beschaffenheit, daß diese Ausdrücke, wenn die Veränderlichen x_1, x_2 einer beliebigen Transformation unterworfen werden, in diejenigen übergehen, welche auf dieselbe Weise aus den Coefficienten a'_{11}, a'_{12}, a'_{22} der transformierten Form f' und deren Differentialquotienten gebildet sind. Enthält ein solcher Ausdruck noch willkürliche Functionen $U, V \ldots$ mit ihren Differentialquotienten, wie: $\varphi(a_{rs}, \frac{\partial a_{rs}}{\partial x_i} \cdots, U, V, \frac{\partial U}{\partial x_k} \frac{\partial V}{\partial x_l} \cdots)$ und treten in dem transformierten Ausdruck anstatt $U, V, \ldots$ die Ausdrücke U' $V', \ldots$ die man erhält, wenn in $U, V, \ldots$ x durch x' ersetzt wird, so nennt man ihn Differentialparameter.

Es wird gezeigt, wie nach Belieben solche invarianten Ausdrücke gebildet werden können, und speziell werden der erste und zweite Differentialparameter $\nabla_1 U$, bez. $\Delta_2 U$ einer Function U und der gemischte Differentialparameter $\nabla(U, V)$ zweier Funktionen U, V aufgestellt[1]). Als eine Differentialinvariante der Form bietet sich ihr Krümmungsmaß dar, geometrisch gedeutet das Krümmungsmaß einer Fläche mit dem Linienelement $ds^2 = f$.

Unter den Verwendungen dieser Ausdrücke heben wir hervor: Die Bestimmung des Krümmungsmaßes einer Fläche, Einführung neuer Flächencoordinaten, insbesondere Aufstellung der isometrischen Coordinaten, für welche z. B. der Satz formuliert werden kann: Die notwendige und hinreichende Bedingung dafür, daß die Curven $\varphi =$ Const. zusammen mit ihren Orthogonaltrajectorien ein isothermes System bilden ist, daß das Verhältnis $\frac{\Delta_2 \varphi}{\Delta_1 \varphi}$ eine Function von φ allein ist.

Wie der Ausdruck des Krümmungsmaßes einer Fläche als Differentialinvariante ihres Linienelements den Gaussischen Satz für die

1) Vgl. hierüber die nachfolgende Besprechung der »lezioni etc. von Ricci«.

Flächenverbiegung enthält, so erfließt ferner aus dem Ausdruck für die geodätische Krümmung einer Curvenschaar $\varphi = C$:

$$-\frac{1}{\varrho_\varphi} = \frac{\Delta_2 \varphi}{\sqrt{\Delta_1 \varphi}} + \nabla\left(\varphi, \frac{1}{\sqrt{\Delta_1 \varphi}}\right)$$

der weitere Satz, daß bei Verbiegung einer Fläche die geodätische Krümmung einer Curvenschaar erhalten bleibt. Endlich lassen sich durch die eingeführten Symbole die notwendigen und hinreichenden Bedingungen dafür, daß irgend zwei Differentialformen äquivalent sind, leicht ausdrücken, und das Problem lösen zwei simultane Differentialformen auf eine gewünschte Form zu bringen.

Eine wichtige Rolle in der Flächentheorie spielen diejenigen Relationen, welche zwischen den Coordinaten x, y, z eines Punktes, seinen krummlinigen Coordinaten auf der Fläche u, v und etwa den Richtungscosinus X, Y, Z der Normalen, oder auch Tangenten von Flächencurven, bestehen. Um zu diesen zu gelangen leistet die Gaussische sphärische Abbildung für nicht abwickelbare Flächen die besten Dienste. Diese wird im 5. Capitel eingeführt, nachdem die Eigenschaften und Gleichungen der Krümmungslinien, der conjugierten Systeme und hauptsächlich der Haupttangentencurven aus den Fundamentalformen aufgestellt sind; insbesondere enthält Cap. 4 den Nachweis, daß die Coordinaten der Fläche $x = x(u, v)$ etc. dann und nur dann einer Laplaceschen Differentialgleichung:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u \partial v} = a \frac{\partial \vartheta}{\partial u} + b \frac{\partial \vartheta}{\partial v}$$

genügen, wenn u, v ein conjugiertes System auf der Fläche bilden.

Das Verhalten der verschiedenen Flächencurven bei der Abbildung wird besprochen, man würde aber gerne eine übersichtliche Zusammenstellung der Haupteigenschaften der Abbildung sehen. Die sphärische Abbildung der Fläche ergiebt noch die sogenannte dritte Fundamentalform, das Linienelement der Kugel

$$ds'^2 = e\,du^2 + 2f\,du\,dv + g\,dv^2,$$

die zusammen mit der zweiten Fundamentalform eine Fläche eindeutig bestimmt, wenn die Codazzischen Formeln gelten. Die Relationen zwischen den Coefficienten der ersten und zweiten Differentialform von Mainardi s. Cap. IV. Die allgemeinen Formeln der sphärischen Abbildung werden benützt zur Aufstellung der Differentialgleichungen der Minimalflächen, und allgemeiner, solcher Flächen für deren sphärisches Abbild bestimmte Curvensysteme bekannt sind. Speziell die Aufgabe: ›Diejenigen Flächen zu construieren, für

welche die sphärischen Bilder der Haupttangentencurven gegeben sind«, ist von besonderer Wichtigkeit für die negativ gekrümmten Flächen, weil sie zu den Lelieuvreschen Formeln führt, denen dann die entsprechenden Formeln positiv gekrümmter Flächen bezogen auf ein isotherm-conjugiertes System gegenübergestellt werden. Sehr elegant ist auch die Ableitung der Weingartenschen Ebenencoordinaten und der entsprechenden Formelsysteme durch die sphärische Abbildung, was damit übereinstimmt, daß die sphärische Abbildung im Grunde nur eine dualistische Transformation ist.

Wir haben bisher diejenigen Probleme und Methoden skizziert, die unter die obige Nummer I, 1 fallen, und wenden uns nun zu den Deformationen der Flächen, d. h. demjenigen Gebiet, welches speziell von Gauss angeregt worden ist.

Nach den Ausführungen über die Differentialinvarianten ist klar, wie die Frage behandelt wird, ob zwei Flächen auf einander abwickelbar sind, oder wenn zwei Linienelemente durch Transformation in einander übergeführt werden können. Die Flächen constanter positiver Krümmung mit dem Linienelement $ds^2 = du^2 + \cos^2 \frac{u}{R} dv^2$ und constanter negativer Krümmung mit $ds^2 = du^2 + \cos h^2 \frac{u}{R} dv^2$ erläutern dann die allgemeine Theorie um so mehr, da die 3 verschiedenen Rotationsflächen constanter negativer Krümmung näher discutiert und durch Figuren anschaulich gemacht sind. Zu dem eleganten Satze von Bour über die Abwicklung einer Schraubenfläche auf einer Rotationsfläche gelangt Bianchi durch die allgemeine Untersuchung aller Flächen, die eine stetige (also nur ∞^1) Verbiegung in sich zulassen. In der allgemeinen Untersuchung der abwickelbaren Flächen beschränkt sich Herr Bianchi auf die Aufstellung der partiellen Differentialgleichung, um sich dann sofort zu der konkreten Frage zu wenden nach der Verbiegbarkeit einer Fläche, wenn darauf eine Curve festgehalten wird. Diese Frage ist zu bejahen, wenn die feste Curve eine Haupttangentencurve der Fläche ist und bleibt. Auch die schwierigere Frage, ob eine Fläche so verbogen werden kann, daß eine auf ihre liegende Curve 1) eine gegebene Gestalt annimmt, 2) Krümmungslinie, 3) Haupttangentencurve auf der neuen Fläche wird, findet eine Darstellung. Eine gesonderte Behandlung erfahren die Verbiegungen der Linienflächen, über die die schönen Sätze von Bonnet und Beltrami ausgeführt werden, mit interessanten Anwendungen der allgemeinen Theorie.

Die in den Capiteln 9—12 behandelten Probleme stehen unter einander wieder in engerer Verbindung, das neunte Capitel über

Evolutenfläche und Weingartenscher Satz kann als erster Ansatz für die Theorie der Strahlensysteme angesehen werden, das zehnte Capitel stellt dann die Sätze über Strahlencongruenzen zusammen, die sogleich bei den schönen Untersuchungen Weingartens über die unendlich kleinen Verbiegungen der Flächen und im zwölften Capitel, bei den durch die nähere Betrachtung von Flächenpaaren auftretenden W-Strahlensystemen in Anwendung kommen. Die Discussion der Evolutenfläche ist zum Teil geometrisch, die Formeln dafür werden dadurch vereinfacht, daß die Evolventenfläche bezogen wird auf die Krümmungslinien, wobei dann $F = 0$, $D' = 0$ ist. Es wird dann das Krümmungsmaß für die Evolutenmäntel abgeleitet und die Curvensysteme näher charakterisiert, die sich auf Evolventen- und Evolutenfläche entsprechen. Von selbst führt diese Untersuchung zu den Weingartenschen Flächen (W-Flächen), d. h. Flächen, deren Hauptkrümmungsradien für einen beliebigen Punkt, durch eine Gleichung verbunden sind. Als eines der bedeutsamsten Ergebnisse ist der Satz von Ribaucour anzusehen: Auf den beiden Mänteln der Evolutenfläche derjenigen W-Flächen, deren Hauptkrümmungsradien durch die Relation $r_1 - r_2 = R =$ Const. verbunden sind, entsprechen sich die Krümmungslinien. Zugleich sind in diesem Fall die beiden Mäntel der Evolutenfläche, Flächen von constantem negativen Krümmungsmaß $-\frac{1}{R^2}$.

Der Weingartensche Satz, über die Abwickelbarkeit der Evolutenflächen von W-Flächen auf Rotationsflächen läßt eine Folgerung zu, die der allgemeinen Transformationstheorie der pseudo-sphärischen Flächen, welche zuerst von Herrn Bianchi entwickelt wurde, angehört, nämlich den Satz:

Der Ort der Mittelpunkte der geodätischen Krümmung einer Schar paralleler Grenzkreise auf einer pseudosphärischen Fläche ist wieder eine pseudosphärische Fläche.

Die Evolutenflächen bilden ein erstes Beispiel für Flächen, die in Zusammenhang stehen mit einer Strahlencongruenz, nämlich den Normalen einer Fläche, es ist consequent daran die Untersuchung allgemeiner Strahlensysteme anzuschließen. Für diese lassen sich analoge Methoden anwenden, wie zur Untersuchung der Flächen: man stellt nach Kummer ein System von Fundamentalgrößen auf, das für das Strahlensystem charakteristisch ist. Als geometrisches Hilfsmittel erweist sich wieder eine sphärische Abbildung, wobei jeder Strahl durch einen Punkt (auf dem zum Strahl parallelen Radius) auf der Bildkugel dargestellt wird. Mit jedem Strahlensystem sind dann gewisse Flächen zu betrachten: die stets reellen Haupt-

flächen, Mittel-Grenzflächen (der geometrische Ort der Grenzpunkte), ferner die reellen oder imaginären abwickelbaren Flächen und die Brennflächen. Die Hauptflächen und abwickelbaren Flächen sind Ortsflächen der Strahlen, also Linienflächen. Als Verallgemeinerungen schon behandelter Probleme bieten sich dann dar:

Die Strahlensysteme mit gegebenem sphärischem Bild 1) der Hauptflächen, 2) der abwickelbaren Flächen zu bestimmen.

Auf weitere Resultate werden wir später nochmals zurückkommen, um uns zunächst nochmals mit der Aufgabe der auf einander abwickelbaren Flächen zu beschäftigen. Das allgemeine Problem, die sämmtlichen Flächen zu finden, welche auf eine gegebene Fläche abwickelbar sind (siehe oben) ist noch weit entfernt von einer vollständigen Lösung, durch Beschränkung kann man aber Ausschnitte des allgemeinen Problems machen, die zugänglicher sind. Denkt man sich ein System von Flächen, das aus einer Fläche ($f(x, y, z) = 0$) durch stetige Deformation abgeleitet ist, so ist der erste Schritt zur Aufstellung dieses Systems der, daß man nach den Flächen fragt, welche durch eine unendlich kleine Verbiegung aus der gegebenen Fläche abgeleitet werden können. Bezeichnen ξ, η, ζ die Koordinaten der Punkte einer solchen Nachbarfläche, so kann man offenbar in erster Annäherung setzen:

$$\xi = x + \varepsilon \bar{x}, \quad \eta = y + \varepsilon \bar{y}, \quad \zeta = z + \varepsilon \bar{z},$$

wo x, y, z wie $\bar{x}, \bar{y}, \bar{z}$ Functionen zweier Veränderlicher u, v sind, dann zieht die Bedingung

$$d\xi^2 + d\eta^2 + d\zeta^2 = dx^2 + dy^2 + dz^2$$

die andere nach sich

$$dx\,d\bar{x} + dy\,d\bar{y} + dz\,d\bar{z} = 0.$$

Unter $\bar{x}, \bar{y}, \bar{z}$ wieder Koordinaten eines Punktes einer Fläche $\bar{f}$ verstanden, sagt diese Gleichung aus, daß einem Linienelement ds auf f ein Linienelement $d\bar{s}$ auf $\bar{f}$ entsprechen soll, das auf dem ersten senkrecht steht. Die Flächen f und $\bar{f}$ entsprechen sich durch Orthogonalität der Elemente und die Aufgabe der unendlich kleinen Verbiegungen ist daher gleich mit der: zu einer Fläche f alle Flächen zu finden, die ihr durch Orthogonalität der Elemente entsprechen.

Diese Aufgabe ist stets lösbar. Die generelle Durchführung führt zur Aufstellung einer »charakteristischen Funktion φ« mit deren Hilfe die Fläche $\bar{f}$ durch ein System von Ausdrücken für

$\frac{\partial \bar{x}}{\partial u}$, $\frac{\partial \bar{x}}{\partial v}$ bestimmt ist. Da die Function φ, im Falle positiven Krümmungsmaßes einer Fläche der Gleichung:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial v^2} = M\vartheta$$

und im Falle negativer Krümmung der Gleichung:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u \partial v} = M\vartheta$$

wo M eine willkürliche Function von u, v ist, genügt, so ist damit das Problem der Verbiegung auf ein analytisches Problem zurückgeführt. Aber auch ohne die Lösung dieser Differentialgleichungen zu kennen, gelingt es doch, eine Anzahl Sätze durch Untersuchung der geometrischen Bedeutung von φ aufzustellen. Durch Einführung der associierten Fläche, welche als Enveloppe von Ebenen $xX + yY + zZ = \varphi$ entsteht, so daß sie der ersten Fläche durch Parallelismus der Normalen entspricht, während gleichzeitig die Haupttangentencurven der einen Fläche einem conjugierten System der andern entsprechen, ergeben sich Zusammenhänge mit den Strahlencongruenzen. Die Flächen, welche einander durch Orthogonalität der Elemente entsprechen, werden insbesondere noch weiter behandelt nach ihrer Krümmung: »Jeder Fläche positiven Krümmungsmaßes entsprechen nur Flächen negativen Krümmungsmaßes«; und nach den Beziehungen zu den Ribaucourschen Strahlensystemen.

Eine zweite Methode der Behandlung unendlich kleiner Verbiegung, die von den beiden Fundamentalgleichungen der Fläche ausgeht, wird nur kurz skizziert.

Wie wir ausgeführt haben, hängen die unendlich kleinen Verbiegungen einer Fläche ab, von den beiden Gleichungen:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u \partial v} = M\vartheta \quad \text{oder} \quad \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial v^2} = M\vartheta;$$

daher deren Untersuchung die nächste Aufgabe sein muß.

Moutard hat unter Zugrundelegung einer particulären Lösung der Gleichungen eine Transformation derselben vorgenommen, welche geometrisch gedeutet wichtige Klassen von Strahlensystemen ergiebt. Sind z. B. für die erste Gleichung ξ, η, ζ und R vier particuläre Lösungen, so kann man mit den Lelieuvreschen Formeln zwei auf einander abwickelbare Flächen, oder zwei durch Orthogonalität der Elemente entsprechende Flächen definieren. Die Moutardsche Transformation mit Hilfe der Lösung R liefert dann zu der durch ξ, η, ζ

bestimmten Fläche S aus der ihr durch Orthogonalität der Elemente entsprechenden eine Fläche S_1 von der Art, daß S und S_1 zusammen die Brennfläche eines Strahlensystems bilden; auf S und S_1 entsprechen einander die Haupttangentencurven. Solche Strahlensysteme (W-Strahlensysteme), auf deren Brennflächen sich die Haupttangentencurven entsprechen, wie dies auch bei den Normalensystemen der Weingartenschen Flächen zutrifft, werden dann genauer untersucht und aus Verbiegungen der Brennflächen abgeleitet.

Als Anwendung der Theorie werden diejenigen Flächen aufgestellt, welche unendlich kleine Verbiegungen in sich zulassen und daraus allgemeine Sätze über Weingartensche Flächen gefolgert.

Beachtenswert, wegen ihres Zusammenhangs mit der Transformation der Flächen constanter negativer Krümmung sind noch die §§ 175, 176 über diejenigen W-Strahlensysteme deren Brennflächenmäntel in entsprechenden Punkten gleiches Krümmungsmaß besitzen. Dasselbe hat dann durch die Parameter u, v der Haupttangentencurven (also Flächen negativer Krümmung) ausgedrückt, die Form: $K = \frac{-1}{[\varphi(u)+\psi(v)]^2}$.

Wir begnügen uns für die nächsten Capitel mit einer Angabe der Stichworte, um wieder ausführlicher über die Transformationen der Flächen constanter Krümmung referieren zu können.

Das 13. Capitel enthält die Sätze von Ribaucour über normale Kreissysteme, die damit zusammenhängenden dreifach orthogonalen Flächensysteme und die Congruenzen der Kreisaxen: die cyklischen Strahlensysteme.

Einen Abschnitt für sich bilden die beiden Capitel über Minimalflächen, das Plateausche Problem und die Schwarzsche Minimalfläche insofern die Hauptfragen dieser Theorie Existenztheoreme und gestaltliche Eigenschaften sind. Die Behandlungsweise ist sehr übersichtlich und auf Grund der conformen Abbildung durchaus elementar gehalten.

Das 16. Kapitel giebt die Anwendungen der Flächentheorie auf die Principien der Geometrie. Die pseudosphärischen Flächen werden conform auf die Ebene abgebildet, die Formeln aufgestellt für die Bewegung der Pseudosphäre in sich (ähnlich der Bewegung der Kugel in sich), und aus der Abbildung die Formeln für eine pseudosphärische Geometrie gewonnen. Die Beltramische Abbildung zur Deutung der Nichteuklidischen Geometrie auf pseudosphärischen Flächen ist in der sehr anschaulichen Weise, die Herr Klein gegeben, durchgeführt.

Aus den allgemeinen Formeln beweist Herr Bianchi noch leicht

den Satz, daß die Flächen constanter Krümmung auf die Ebene geodätisch abbildbar sind, und giebt die Riccatische Differentialgleichung der geodätischen Linien.

Capitel XVII. Bekanntlich treten in der Behandlung der Flächen constanter negativer Krümmung (es sei $K = -1$) wesentliche Vereinfachungen ein, wenn als Koordinatensystem auf der Fläche die Haupttangentencurven zu Grunde gelegt werden. Ist 2ω der Winkel zwischen zwei solchen Curven, so ist das Quadrat des Linienelements der Fläche:

$$ds^2 = du^2 + 2\cos 2\omega\, du\, dv + dv^2$$

und das der Bildkugel:

$$ds'^2 = du^2 - 2\cos 2\omega\, du\, dv + dv^2;$$

wobei ω der partiellen Differentialgleichung genügt:

$$(*) \qquad \frac{\partial^2 2\omega}{\partial u \partial v} = \sin 2\omega.$$

Gelingt es eine Lösung der Gleichung (*) zu finden, so definieren die Ausdrücke für ds^2 und ds'^2 zusammen eindeutig eine pseudosphärische Fläche, und es ist, wenn ω bekannt ist, noch eine gewöhnliche Differentialgleichung vom Riccatischen Typus zu lösen (Cap. IV § 50). Die Behandlung der partiellen Differentialgleichung (*) bietet aber je nach der Beschaffenheit der Hauptbedingungen grosse Schwierigkeiten.

Zunächst beweist Herr Bianchi durch die Methode der näherungsweisen Integration von Picard den Satz, daß die Gleichung (*) eine Lösung 2ω besitzt, welche sich für $u = 0$, $v = 0$ auf eine gegebene, endliche und stetige, Funktion $\psi(v)$ bez. $\varphi(u)$ reduciert, wenn $\varphi(0) = \psi(0)$ ist. Hieraus wird der Satz von Lie und Bäcklund gefolgert:

Sind zwei Curven C und C' mit den Torsionen $+1$ bez. -1 gegeben, die von ein und demselben Punkt P ausgehen, und in ihm die gleiche Schmiegungsebene, dagegen verschiedene Tangenten besitzen, so giebt es eine pseudosphärische Fläche $\frac{1}{\rho^2} = -1$, für welche die beiden Curven Haupttangentencurven sind.

Es erhebt sich gegen den Beweis aber doch ein Bedenken, indem die Behauptung, daß die Lösung 2ω der Gleichung (*) eine analytische Funktion sei, wenn $\varphi(u)$ und $\psi(v)$ analytische Funktionen von u bez. v sind, durch das Raisonnement des § 451 nicht genügend bewiesen zu sein scheint.

Damit hat man aber nur allgemeine Existenztheoreme über die Lösbarkeit der partiellen Differentialgleichungen (*), und es ist nun von großer Wichtigkeit, daß es Transformationen giebt, welche die Ab-

leitung unendlich vieler pseudosphärischer Flächen aus irgend einer bekannten, gestatten. Einen speziellen Fall einer solchen Transformation haben wir angeführt. Die allgemeinen Formeln ergeben sich aus den Untersuchungen der Strahlensysteme in Cap. 10 und 12, aus denen wir nochmals folgendes Resultat hervorheben:

›Wenn eine pseudosphärische Fläche S vom Radius R gegeben ist, so giebt es stets ∞^1 Strahlensysteme, für welche S der eine Mantel der Brennfläche ist und sowohl die Entfernung der Grenzpunkte als auch der Brennpunkte jedes Strahls konstant ist, nämlich gleich R bezw. $R \cos\sigma$, unter σ einen beliebigen Winkel verstanden. Dann ist auch der zweite Brennflächenmantel S' eine pseudosphärische Fläche vom Radius R, ferner entsprechen einander auf S und S' die Krümmungslinien und Haupttangentencurven, und es sind die Bogen entsprechender Haupttangentencurven einander gleich‹.

Um dieses Resultat analytisch zu formulieren, wird der Winkel ω' eingeführt, den ein Congruenzstrahl FF' mit einer der Krümmungslinien auf dem Brennflächenmantel S durch den Punkt F, einschließt, dann ergeben sich, bei einem bestimmten Winkel $\sigma = \sigma'$, für ω' zwei partielle Differentialgleichungen (Bäcklundsche Transformation):

$$(**)\quad \begin{cases} \dfrac{\partial(\omega'-\omega)}{\partial u} = \dfrac{1+\sin\sigma'}{\cos\sigma'}\sin(\omega'+\omega) \\[2ex] \dfrac{\partial(\omega'+\omega)}{\partial v} = \dfrac{1-\sin\sigma'}{\cos\sigma'}\sin(\omega'-\omega). \end{cases}$$

Die Integrationsbedingungen sind für diese beiden Gleichungen erfüllt, wenn ω die Gleichung (*) befriedigt und es lassen sich beide Gleichungen zusammen durch eine einzige Riccatische Differentialgleichung ersetzen. Für den zweiten Brennflächenmantel S' des Strahlensystems bedeutet ω' ebenfalls den halben Winkel zwischen zwei Haupttangentencurven, was übereinstimmt damit, daß die Elimination von ω aus (**) auf die Gleichung für ω' führt:

$$\frac{\partial^2 2\omega'}{\partial u\,\partial v} = \sin 2\omega'.$$

Die beiden Gleichungen (**) sind allgemein durch bloße Quadratur lösbar, wenn nur eine particuläre Lösung bekannt ist. Indem man daher von ω ausgeht, kann man aus (**) ω' bestimmen, und daraus eine weitere Größe ω'' u. s. f. Nach einer genauen Untersuchung der Transformation und der daraus für $\sigma = 0$ entspringenden Complementärtransformation, bezüglich ihres Zusammenhangs mit einer von Lie angegebenen Transformation, sowie der Vertausch-

barkeit von zwei Transformationen mit 2 Winkeln σ' und σ'' mit zwei anderen Transformationen zu den vertauschten Winkeln σ'' und σ', folgt schließlich das Resultat (§ 259):

Für jede der aus S ableitbaren pseudosphärischen Flächen können alle Bäcklundschen Transformierten lediglich durch algebraische Rechnungen und Differentiationen bestimmt werden.

Der große Vorteil, welchen die Transformation schafft, besteht also darin, daß bei Bekanntsein einer Lösung der partiellen Differentialgleichung (*) unendlich viele weitere Lösungen abgeleitet werden, indem zunächst nur eine einzige gewöhnliche Differentialgleichung zu lösen ist und dann nur noch algebraische Operationen und Differentiationen auszuführen sind. Lie hat ferner darauf hingewiesen, daß auch die Gleichungen der geodätischen Linien auf den abgeleiteten Flächen ohne Integration in endlicher Gestalt angegeben werden können.

Die praktische Brauchbarkeit der allgemeinen Theorie zeigt sehr schön die Ableitung der Dinischen Minimalflächen.

Während so die Theorie der Flächen constanter negativer Krümmung längst durch die Untersuchungen von Bianchi, Bäcklund und Lie vielseitig ausgebildet war, fehlte es bis vor Kurzem noch an einer entsprechenden Theorie der Flächen constanter positiver Krümmung. Ein von Herrn Guichard in neuerer Zeit angegebener Satz ermöglichte es indessen Herrn Bianchi, die Theorie nach dieser Richtung auszubauen, und in einem Anhang des Buches sind die Resultate dieser Untersuchungen beigefügt.

Wird eine Fläche constanter positiver Krümmung ($K = +1$) auf die Krümmungslinien als Koordinatensystem bezogen, so kann das Linienelement der Fläche auf die Form gebracht werden:

$$ds^2 = \sin h^2 \vartheta \, du^2 + \cos h^2 \vartheta \, dv^2$$

und das der Bildkugel:

$$ds'^2 = \cos h^2 \vartheta \, du^2 + \sin h^2 \vartheta \, dv^2,$$

wo nun ϑ eine Lösung der partiellen Differentialgleichung

$$(\dagger) \quad \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial v^2} = -\sin h\vartheta \cos h\vartheta$$

ist.

Jeder Lösung der Gleichung (†) entsprechen zwei conjugierte Flächen S und S' (die durch ihre Fundamentalformen eindeutig gegeben sind), so daß das Linienelement der einen gleich dem Linienelement der Bildkugel der andern ist.

Die partielle Differentialgleichung für die Flächen constanter positiver Krümmung ist complicierter gebaut als die entsprechende Gleichung für Flächen negativer Krümmung. Die Benutzung der Haupttangentencurven auf letzteren Flächen, welche die Theorie so wesentlich vereinfacht, hat kein ganz gleichwertiges Analogon bei den Flächen positiver Krümmung. Als ein für viele Fälle ausreichender Ersatz bietet sich der Bonnetsche Satz dar, welcher nur für Flächen positiver Krümmung gilt, nämlich:

Die beiden Flächen, die einer Fläche S constanter Krümmung $K = +1$ parallel und von ihr um die positive bez. negative Längeneinheit entfernt sind, besitzen die mittlere Krümmung $H = \pm 1$.

Gerade dieser Satz bildet auch einen wesentlichen Grund für die Resultate von Guichard, welche Herr Bianchi in folgender Weise ausspricht:

Betrachtet man ein verlängertes Rotationsellipsoid oder ein zweischaliges Rotationshyperboloid als eine stetig verbiegbare Fläche und denkt sich die ∞^2 Strahlen von einem der Brennpunkte nach allen Punkten der Fläche fest mit der Fläche verbunden, d. h. so daß die Strahlen auch nach der Verbiegung dieselben Winkel mit den Linienelementen der Fläche bilden, wie vorher, dann besteht der Satz:

Bei jeder Verbiegung der betrachteten Rotationsfläche bleiben die beiden Strahlensysteme die Normalen je einer Fläche constanter positiver Krümmung $K = \frac{1}{R^2}$; wo $2R$ die Länge der größten Axe der Ellipse oder der Hauptaxe der Hyperbel bezeichnet.

Die Umkehrung dieses Theorems liefert die gesuchte Transformation. Dazu wird zuerst bewiesen, daß man auf den Normalen einer Fläche constanter positiver Krümmung S vom Fußpunkt M auf der Fläche ein veränderliches, durch ein System von partiellen Differentialgleichungen bestimmtes Stück T abtragen kann, so daß dann der Ort der Endpunkte eine Fläche Σ ist, welche durch Verbiegung einer der genannten Rotationsflächen entsteht. Läßt man nun die Normalstrahlen an dieser Fläche Σ reflectieren oder an den Tangentialebenen in den Punkten von Σ, dann beschreibt der zu M in Bezug auf letztere Tangentialebene symmetrisch gelegene Punkt M_1 wieder eine Fläche konstanter Krümmung $K = \frac{1}{R^2}$, deren Normalen die reflectierten Strahlen sind.

Herr Bianchi formuliert für diese Transformation den Satz:

Aus jeder bekannten Fläche S, welche auf die Kugel abwickel-

bar ist, kann man durch Integration einer gewöhnlichen Differentialgleichung (zweiter Ordnung) ∞^3 neue solche Flächen ableiten.

Die analytischen Formeln, die diesen Satz enthalten, sind ohne Beweis [1]) zusammengestellt. Sie geben eine ähnliche Vereinfachung für die Flächen constanter positiver Krümmung, wie wir sie früher für diejenigen negativer Krümmung kennen lernten. Der Zusammenhang der neuen Transformation, für die auch wieder ein Vertauschbarkeitssatz gilt, mit den Bäcklundschen Transformationen ist sehr einfach: Jede dieser Transformationen läßt sich aus zwei geeignet gewählten imaginären Bäcklundschen Transformationen zusammensetzen.

Damit ist der Inhalt des Buches soweit er sich auf die eigentliche Flächentheorie bezieht, abgeschlossen. Die folgenden Capitel 18 bis 20 handeln von den Flächensystemen.

Ausgehend vom Darboux-Dupinschen Satz wird im 18. Cap. die allgemeine Theorie der dreifach orthogonalen Systeme zusammengestellt. Schreibt man das Linienelement des Raumes

$$ds^2 = H_1^2 d\varrho_1^2 + H_2^2 d\varrho_2^2 + H_3^2 d\varrho_3^2,$$

so bestehen zwischen den Ableitungen von H_1, H_2, H_3 die sechs Laméschen Relationen, die zugleich auch die hinreichende Bedingung für ein Orthogonalsystem sind. Als Anwendung dieser Sätze folgt der Satz von Liouville über die conforme Abbildung des Raumes auf sich selbst, einmal durch Aehnlichkeitstransformationen und außerdem nur noch durch Inversionen in Bezug auf eine Kugel, mit Verschiebungen. In den Größen H drücken sich auch alle Größen des Systems, die Krümmungen der Parameterlinien und -flächen etc. aus.

Ist eine Schar von ∞^1 Flächen gegeben, so sind auf ihnen die Krümmungslinien festgelegt und es ist im allgemeinen nicht möglich zwei weitere zum gegebenen und unter einander orthogonale Systeme zu bestimmen. Damit dies möglich sei, muß die Gleichung der Flächenschar einer partiellen Differentialgleichung genügen, oder der senkrechte Abstand zweier auf einander folgender Flächen muss eine von Cayley aufgestellte Gleichung befriedigen.

Schließlich führt die folgende Aufgabe auf die Transformation von Combescure:

Zu einem gegebenen dreifachen Orthogonalsystem ein zweites von der Beschaffenheit zu construieren, daß in jedem Raumpunkt die Normalen der drei Flächen des ersten Systems den Normalen im entsprechenden Punkte des zweiten Systems parallel sind.

1) Die Ausführung findet man in einer Abhandlung von Bianchi in Ann. di Matem. Ser. III T. III.

Die allgemeinen Auseinandersetzungen werden (Capitel 19) durch Beispiele dreifacher Orthogonalsysteme: 1) solche mit einer Schar Rotationsflächen, 2) die normalen Kreissysteme von Ribaucour 3) die confocalen Flächen zweiten Grades näher erläutert.

Das 20. Capitel enthält die fast ausschließlich von dem Verfasser selbst herrührenden Untersuchungen über dreifache pseudosphärische Orthogonalsysteme, d. h. Systeme mit einer Schar pseudosphärischer Flächen. Für diesen Fall nimmt das Linienelement des Raumes eine sehr einfache Gestalt an.

Die Bäcklundsche Transformation gestattet auf diese Systeme eine interessante Anwendung: durch sie können aus einem gegebenen System ∞^2 weitere pseudosphärische Systeme abgeleitet werden. Sogar der Vertauschbarkeitssatz der Bäcklundschen Transformation lässt sich auf solche Systeme ausdehnen.

Einen Specialfall der pseudosphärischen Systeme bilden wiederum diejenigen, bei welchen alle Flächen constanter Krümmung (auch solche mit positiver Krümmung werden kurz betrachtet) denselben Radius besitzen; für diese Flächen lassen sich z. B. die geodätischen Linien nur mittels Quadraturen bestimmen, und merkwürdige Sätze über die Parametercurven ableiten. Unter anderem gewinnt man die partielle Differentialgleichung aller Flächen mit Krümmungslinien constanter Flexion. Die Bestimmung der speciellen Systeme ist eindeutig ausgeführt, wenn eine pseudosphärische Fläche des Systems und eine Orthogonaltrajectorie der pseudosphärischen Flächen gegeben ist.

Die beiden letzten Capitel, nur der deutschen Ausgabe des Buches beigegeben, enthalten eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Sätze aus der Differentialgeometrie höherer Mannigfaltigkeiten, auf die wir noch besonders verweisen.

Wir dürfen aber die Besprechung des Buches nicht abschließen, ohne eine besondere Hervorhebung der Verdienste des Uebersetzers, Herrn Lukat, der die mühevolle Arbeit in ausgezeichneter Weise durchgeführt hat.

Göttingen, April 1900. J. Sommer.

Ricci, G., *Lezioni sulla teoria delle superficie.* Edit. Fratelli Drucker. Verona-Padova 1898. Autographie, 416 S. Preis 10 Lire.

Auch diese Vorlesungen enthalten eine vollständig analytische Behandlung der Differentialgeometrie, welche ausschließlicher als irgend eine andere an die quadratischen Differentialausdrücke der Fläche anknüpft. Man kann das Werk geradezu als eine Anwendung der vom Verfasser seit längerer Zeit ausgebildeten »absoluten Differentialrechnung« auf die Flächentheorie bezeichnen. Diese Rechnung ist ein Hilfsmittel für die Behandlung derjenigen Fragen aus der Geometrie und Analysis, welche ihrer Natur nach von der besonderen Wahl eines Koordinatensystems unabhängig sind, und durch sie hat der Verfasser einen Standpunkt gewonnen, von dem aus alle Eigenschaften der Flächen, *welche bei Aenderung der Koordinaten und Verbiegung invariant bleiben, unter einem einheitlichen Gesichtspunkt sich darstellen lassen.* Es bilden daher nicht die flächentheoretischen Sätze an sich den Zweck des Buches, sondern ihre einheitliche aus wenigen Prinzipien folgende Ableitung und Formulierung. Für die Erzeugung aller mit einer Fläche in Beziehung stehenden Invarianten bedeutet das Buch einen erheblichen Fortschritt, das übrigens keines der vorhandenen Lehrbücher überflüssig macht, schon weil es in einer sonst wenig benützten Formelsprache, deren Handhabung Uebung erfordert, abgefaßt ist.

Für unsere Zwecke müssen wir uns auf eine kurze Charakterisierung der Methoden nach der Einleitung (S. 1—133) und auf die Art ihrer Verwendung in einigen typischen Fällen beschränken.

Der Index führt außer der Einleitung: über die linearen partiellen Differentialgleichungen erster Ordnung (Cap. 1) und die absolute Differentialrechnung (Cap. 2—6), noch 2 Teile an:

I. Teil: von den Eigenschaften der Flächen als verbiegbarer unausdehnbarer Häute (7 Capitel).

II. Teil: die Flächen als starre Gebilde im Raum (7 Capitel, darunter eines speziell den Flächen zweiten Grades gewidmet).

Bezeichnungen. In der quadratischen Differentialform:

$$\varphi = \sum_1^n a_{rs}\, dx_r\, dx_s$$

bilden die Coefficienten $a_{rs} = a_{sr}$ ein *symmetrisches System* von Functionen der x, a sei die Discriminante der Form und $a^{(rs)}$, die Unterdeterminanten der a_{rs} in der Discriminante a durch diese selbst dividiert heißen die zu den a_{rs} *reciproken Elemente.*

Werden die x durch neue Veränderliche y entsprechend den Formeln:

$$x_i = x_i(y_1, \dots y_n)$$

ersetzt, so kennzeichnen Klammern () die entsprechenden Größen der transformierten Form:

$$(\varphi) = \sum_1^n (a_{rs})\, dy_r\, dy_s,$$

und es besteht die Relation:

$$(a^{(pq)}) = \sum_1^n {}_{rs}\, a^{(rs)} \frac{\partial y_p}{\partial x_r} \frac{\partial y_q}{\partial x_s}.$$

Benützt man ferner die Christoffelschen Symbole (erster Art):

$$a_{rs,t} = \tfrac{1}{2}\left[\frac{\partial a_{rt}}{\partial x_s} + \frac{\partial a_{st}}{\partial x_r} - \frac{\partial a_{rs}}{\partial x_t}\right]$$

und die Riemannschen Symbole (erster Art):

$$a_{rt,su} = \frac{\partial a_{rs,t}}{\partial x_u} - \frac{\partial a_{ru,t}}{\partial x_s} + \sum_1^n {}_{hk}\, a^{(hk)} (a_{ru,h}\, a_{st,k} - a_{rs,h}\, a_{tu,k}),$$

so hat man folgende Beziehungen zwischen den Größen der transformierten und der ursprünglichen Form:

$$(a_{pq,m}) = \sum_1^n {}_t \frac{\partial x_t}{\partial y_m} \left\{\sum_1^n {}_{rs}\, a_{rs,t} \frac{\partial x_r}{\partial y_p} \frac{\partial x_s}{\partial y_q} + \sum_r a_{rt} \frac{\partial^2 x_r}{\partial y_p \partial y_q}\right\}$$

oder aufgelöst:

$$\frac{\partial^2 x_t}{\partial y_p \partial y_q} = \sum_1^n {}_{lm} (a^{(lm)})\, (a_{pq,m}) \frac{\partial x_t}{\partial y_l} - \sum_1^n {}_{lrs}\, a^{(lt)}\, a_{rs,l} \frac{\partial x_r}{\partial y_p} \frac{\partial x_s}{\partial y_q}$$

$$(p, q, m, t = 1, 2, \dots n)$$

und

$$(a_{pr,sq}) = \sum_1^n {}_{mntu}\, a_{mn,tu} \frac{\partial x_m}{\partial y_p} \frac{\partial x_n}{\partial y_r} \frac{\partial x_t}{\partial y_s} \frac{\partial x_u}{\partial y_q}.$$

Ferner lassen sich zwischen den Symbolen selbst Relationen aufstellen und besonders läßt sich der partielle Differentialquotient von a_{rs} nach den x durch die Christoffelschen Symbole ausdrücken:

$$\frac{\partial a_{rs}}{\partial x_p} = a_{rp,s} + a_{sp,r}.$$

Untersucht man auf Flächen Curvensysteme, deren Differentialgleichung etwa

$$\frac{dx_1}{\lambda^{(1)}} = \frac{dx_2}{\lambda^{(2)}}$$

ist, oder die Normalen der Flächen etc., so hat man es immer mit Systemen von Functionen $\lambda^{(1)}$, $\lambda^{(2)}$, X, Y, Z zu thun. Derartige, zunächst ganz allgemeine Systeme, sind das Objekt der absoluten Differentialrechnung, »welche sich von der gewöhnlichen Differentialrechnung dadurch unterscheidet, daß die Formeln und Gleichungen, zu denen man durch sie gelangt, einen von der Wahl der Veränderlichen unabhängigen Charakter haben«.

System m^{ter} Ordnung (oder m-faches System) von n Veränderlichen heißt die Gesammtheit der n^m gleichen oder alle unter einander verschiedenen Functionen, welche sich unter einer Form $X_{r_1, r_2, \ldots r_m}$ darstellen lassen. Z. B. bilden die Ableitungen $U_r = \frac{\partial U}{\partial x_r}$ einer Function von n Veränderlichen ein einfaches System, die zweiten Ableitungen ein zweifaches symmetrisches System; während die einzelnen Functionen die Elemente des Systems genannt werden.

Ein System von Functionen nennt man 1) unveränderlich, wenn man bei einer Transformation der Veränderlichen nur diese Substitution in jedem Element auszuführen hat; 2) veränderlich, wenn durch diese Transformation auch noch eine Substitution der Elemente selbst ausgeführt wird; wie dies bei dem oben angegebenen System U_r der Fall ist.

Unter den veränderlichen Systemen, betrachtet Herr Ricci als besonders wichtig nur 2 Arten:

1) die covarianten Systeme, wenn bei der Transformation der Veränderlichen x durch y, die Elemente folgende Substitution erleiden:

$$\left(X_{r_1, r_2, \ldots r_m}\right) = \sum_1^n{}_{s_1 \ldots s_m} X_{s_1 \ldots s_m} \frac{\partial x_{s_1}}{\partial y_{r_1}} \frac{\partial x_{s_2}}{\partial y_{r_2}} \cdots \frac{\partial x_{s_m}}{\partial y_{r_m}}$$

2) die contravarianten Systeme, für deren Elemente die Formel gilt:

$$\left(Y^{(r_1, r_2, \ldots r_m)}\right) = \sum_1^n{}_{s_1 \ldots s_m} Y^{(s_1 \ldots s_m)} \frac{\partial y_{r_1}}{\partial x_{s_1}} \frac{\partial y_{r_2}}{\partial x_{s_2}} \cdots \frac{\partial y_{r_m}}{\partial x_{s_m}}.$$

Ein Beispiel der letzteren sind die $a^{(rs)}$.

Für diese beiden Arten von Systemen giebt es verschiedene Verbindungen, für welche folgende Sätze gelten:

Die Summe und das Produkt zweier covarianter Systeme

$$X_{r_1 \ldots r_m} + Y_{r_1 \ldots r_m}; \quad X_{r_1 \ldots r_m} \cdot Y_{s_1 \ldots s_p}$$

oder zweier contravarianter Systeme

$$X^{(r_1 \dots r_m)} + Y^{(r_1 \dots r_m)}; \quad X^{(r_1 \dots r_m)} Y^{(s_1 \dots s_p)}$$

ist wieder ein covariantes, contraviantes System, von den Ordnungen m und $m+p$.

Ferner erhält man durch Zusammensetzung eines covarianten Systems von der Ordnung m und eines contravarianten Systems in folgender Art:

$$Z = \sum_1^n {}_{r_1 \dots r_p} X_{r_1 \dots r_m} Y^{(r_1 r_2 \dots r_p)}$$

1) wenn $m > p$, ein covariantes System $Z_{r_{p+1} \dots r_m}$ von der Ordnung $m-p$.

2) wenn $m < p$, ein contravariantes System $Z^{(r_{m+1} \dots r_p)}$ von der Ordnung $p-m$.

3) wenn $m = p$, eine Invariante Z oder ein System von der Ordnung 0.

Indem man nun veränderliche Systeme in Verbindung mit einer quadratischen Differentialform φ betrachtet, kann man zu jedem covarianten System $X_{r_1 \dots r_m}$ ein contravariantes definieren durch Zuziehung des Doppelsystems $a^{(p_1 q_1)} \dots a^{(p_m q_m)}$ nach folgender Gleichung:

$$X^{(q_1 \dots q_m)} = \sum_1^n {}_{p_1 \dots p_m} a^{(p_1 q_1)} a^{(p_2 q_2)} \dots a^{(p_m q_m)} X_{p_1 \dots p_m}$$

und umgekehrt. Man nennt zwei derartige Systeme dann reciprok in Beziehung auf die Form φ.

Mit Hilfe der Fundamentalform φ kann man auch von einem System m^{ter} Ordnung $X_{r_1 \dots r_m}$ zu einem System $(m+1)^{\text{ter}}$ Ordnung gelangen durch eine Operation:

$$X_{r_1 \dots r_{m+1}} = \frac{\partial X_{r_1 \dots r_m}}{\partial x_{r_{m+1}}} - \sum_1^n {}_{rs} a^{(rs)} \sum_1^m {}_h a_{r_h r_{m+1}, r} X_{r_1 \dots r_{h-1}, s, r_{h+1} \dots r_m},$$

welche die covariante Ableitung mit Hilfe der Form φ heißt.

Ganz entsprechend ergiebt die contravariante Ableitung eines $m$fachen Systems nach der Form φ ein $(m+1)$faches:

$$Y^{(r_1 \dots r_{m+1})} =$$

$$\sum_1^n {}_r a^{(r r_{m+1})} \left(\frac{\partial Y^{(r_1 \dots r_m)}}{\partial x_r} + \sum_1^m {}_{pq} a_{rp, q} \sum_1^m {}_h a^{(q r_h)} Y^{(r_1 \dots r_{h-1} p r_{h+1} \dots r_m)} \right).$$

Die Anwendung dieser beiden Operationen auf Summen und Produkte von Systemen giebt Differentiationsformeln, die denen der gewöhnlichen Differentialrechnung ganz analog sind. Die Aenderung, welche bei der Vertauschung der Veränderlichen bei zweimaliger Ableitung eintritt zeigt die Gleichung:

$$X_{r_1 \dots r_m r_{m+1} r_{m+2}} - X_{r_1 \dots r_m r_{m+2} r_{m+1}} =$$
$$\sum_{1}^{n}{}_{rs} a^{(rs)} \sum_{1}^{m}{}_{l} a_{r r_l, r_{m+1} r_{m+2}} X_{r_1 \dots r_{l-1} s r_{l+1} \dots r_m},$$

die im einfachen Fall $m = 1$ übergeht in

$$X_{pqt} - X_{ptq} = \sum_{1}^{n}{}_{r} a_{rp,qt} X^{(r)}.$$

Entsprechende Formeln bestehen für die contravarianten Ableitungen.

Von bemerkenswerten Sätzen über diese Ausdrücke seien folgende angeführt.

Das erste abgeleitete System des Systems der Coefficienten einer Fundamentalform φ nach dieser Form selbst ist identisch Null.

Das zweite abgeleitete System der Coefficienten nach dieser Form ist symmetrisch.

Die Verwendung der Coefficienten a_{rs} bez. $a^{(rs)}$ ergiebt speciellere wichtige Formen, wie man sich leicht überzeugt.

Unter den Anwendungen dieser Rechnung ist für die Flächentheorie von besonderem Interesse die Einteilung der Fundamentalformen

$$\varphi = \sum_{1}^{n} a_{rs} dx_r dx_s$$

in Classen, nach folgendem Princip: Die Einführung neuer Veränderlicher y statt der x kann immer so getroffen werden, daß φ in in eine neue Fundamentalform

$$\psi = \sum_{1}^{m}{}_{k} dy_k^2$$

übergeht. Sei m die kleinste Zahl Veränderlicher y, für welche eine solche Transformation möglich ist, so bezeichnet $m - n$ die Classe der Form φ, welche natürlich nicht kleiner sein kann als 0. Für die Flächentheorie kann man diese Classificierung anschaulich formulieren.

Die Gebilde, deren Linienelement $ds = \sqrt{\varphi}$ der Classe 0 angehört, liegen in einem R_n. (Für $n = 2$ abwickelbare Flächen).

Die Gebilde, deren Linienelement $ds = \sqrt{\varphi}$ der Classe 1 angehört, liegen in einem R_{n+1}.

Die Untersuchung zeigt nun:

Damit eine Fundamentalform φ der Classe 0 angehört, ist notwendig und hinreichend, daß das System der Riemannschen Symbole der Form verschwindet. Für $n = 2$ bedeutet dies, daß das Krümmungsmaß der Form φ Null ist.

Damit ferner eine Fundamentalform φ der Classe 1 angehört, und nicht der Classe 0, ist das Bestehen eines gewissen Systems b_{rs} von folgenden Eigenschaften notwendig und hinreichend:

1) Es muß für alle Unterdeterminanten zweiter Ordnung der Determinante $(b_{11}, b_{22}, \ldots b_{nn})$ die Beziehung gelten:

$$b_{qs} b_{rt} - b_{qt} b_{rs} = a_{qr, st} \qquad \text{(G)}$$

2) Wenn man die erste covariante Ableitung der b_{rs} hinsichtlich der Form φ mit b_{rst} bezeichnet, so müssen die b_{rst} ein symmetrisches System bilden, d. h. es muß die Gleichung gelten:

$$b_{rst} = b_{rts}. \qquad \text{(C)}$$

Die beiden Bedingungen (G) und (C) sind für Linienelemente von Flächen im Falle $n = 2$ stets erfüllt.

Die Bestimmung der Invarianten faßt Herr Ricci erweitert folgendermaßen:

Alle von einander unabhängigen absolut unveränderlichen Ausdrücke zu bestimmen, welche man mit den Coefficienten einer quadratischen irreduciblen Differentialform, den Elementen eines oder mehrer veränderlicher gegebener Systeme mit denselben Veränderlichen und mit den Derivierten aller dieser Functionen bis zu einer beliebigen Ordnung, bilden kann.

Einen solchen Ausdruck J, von der Beschaffenheit, daß

$$(J) = J$$

in eine Identität übergeht, wenn man in dem ersten Ausdruck (J) die y durch die x ersetzt, erhält man aber dadurch, daß man aus den Ausdrücken für (a_{rs}), den veränderlichen Systemen und deren Derivierten in den ursprünglichen Größen a_{rs} etc. die Differentialquotienten x nach den y eliminiert. Die Bestimmung wird dann genauer discutiert und auf die Bestimmung algebraischer Invarianten aus gewissen covarianten Systemen zurückgeführt.

Z. B. ist für den Fall $n = 2$ eine Invariante der Fundamentalform die Gauss'sche Invariante, Krümmung der Form:

$$K = \frac{a_{12,12}}{a}.$$

Die Aufstellung aller Invarianten der Differentialform für $n = 2$ fällt zusammen mit der Bestimmung aller simultanen algebraischen Invarianten der gegebenen Form und der mit Hilfe der Form aus K abgeleiteten covarianten Systeme.

Leicht beweist man die Invarianz des Ausdrucks, den man als den gemischten Differentialparameter zweier Functionen U und V bezeichnet:

$$\nabla(UV) = \sum_1^n {}_r U^{(r)} V_r = \sum_1^n {}_{rs} a^{(rs)} \frac{\partial U}{\partial x_r} \frac{\partial V}{\partial x_s}$$

und des ersten Differentialparameters einer Function U:

$$(\varDelta_1 U)^2 = \sum_1^n {}_{rs} a^{(rs)} \frac{\partial U}{\partial x_r} \frac{\partial U}{\partial x_s}.$$

Das bis jetzt Ausgeführte bildet den Inhalt der Capitel 2—5 der Einleitung, während das 6te Cap. spezielle Anwendungen dieser Theorie auf den Fall $n = 2$ enthält und sich u. a. mit den folgenden Fragen beschäftigt:

Wann ist ein System λ_r die covariante Ableitung einer Function oder eines Systems mit bestimmten Invarianten, nach φ?

Welches sind die notwendigen und hinreichenden Bedingungen, dafür daß 2 quadratische Differentialformen in einander transformierbar sind?

Aus den Anwendungen im ersten und zweiten Teil greifen wir die Auseinandersetzungen über die geodätischen Linien und die Codazzischen Gleichungen heraus.

Die Differentialgleichung einer ∞^1 Schar von Linien, Liniencongruenz, auf einer Fläche:

$$dx_1 : dx_2 = \lambda^{(1)} : \lambda^{(2)}$$

kann man immer so näher bestimmen, daß $\lambda^{(1)}$ und $\lambda^{(2)}$ die Invariante haben:

$$\sum_1^2 {}_{rs} a_{rs} \lambda^{(r)} \lambda^{(s)} = \sum_1^2 \lambda^{(r)} \lambda_r = 1,$$

wo

$$\lambda_r = \sum_1^2 {}_s a_{rs} \lambda^{(s)},$$

dann ist einfach für die Congruenz zu setzen:

$$\frac{dx_1}{ds} = \lambda^{(1)} \qquad \frac{dx_2}{ds} = \lambda^{(2)}.$$

Die Bedingung, daß diese Congruenz $\lambda^{(r)}$ nun eine geodätische ist ergiebt dann folgender allgemeine Satz:

Wenn $\varphi = \sum_{rs}^{2} a_{rs} dx_r dx_s$ eine quadratische Differentialform ist, so ist die notwendige und hinreichende Bedingung für das Verschwinden der ersten Variation des Integrals:

$$s = \int_{t_0}^{t} \sqrt{\sum_{1}^{2} a_{rs} \frac{dx_r}{dt} \frac{dx_s}{dt}}\, dt$$

gegeben durch das Gleichungssystem:

$$\sum_{1}^{2} {}_s \lambda^{(s)} \lambda_{rs} = 0, \qquad (r = 1, 2),$$

wo λ_{rs} wieder die Elemente des Systems der ersten covarianten Ableitung von λ_r mit Hilfe von φ ist.

Die Gleichungen der geodätischen Linien sind nämlich danach:

$$\sum_{1}^{2} {}_s \lambda^{(s)} \lambda_{rs} = 0.$$

Wenn eine neue Invariante γ des Systems $\lambda^{(r)}$ und der Form φ eingeführt wird, die sich als die geodätische Krümmung der Congruenz λ herausstellt, so können diese Differentialgleichungen auch ersetzt werden durch die Bedingung:

$$\gamma = 0.$$

Bei der Einführung eines geodätischen Coordinatensystems, der Untersuchung der geodätischen Parallelen leistet die besprochene Methode gute Dienste, besonders lassen sich die Bedingungen, daß die Differentialgleichungen der geodätischen Linien ein erstes Integral bestimmten Grades zulassen, der Jacobische Satz etc. kurz formulieren.

Bei der Aufstellung der Gaussschen und Codazzischen Gleichungen geht Herr Ricci davon aus, daß er nach allen Flächen ($y_1, y_2 y_3$ Coordinaten eines Punktes) fragt, welche das Linienelement ds haben:

$$ds^2 = \varphi = \sum_{rs}^{2} a_{rs} dx_r dx_s.$$

Die Bestimmung derselben ist identisch mit der Aufstellung aller Differentialformen:

$$\psi = \sum_{rs}^{2} b_{rs} dx_r dx_s,$$

wo die b_{rs} wieder die schon oben eingeführten Größen sind, die den Gleichungen genügen müssen:

$$(G) \quad \frac{b_{11}b_{22}-b_{12}^2}{a} = \frac{b}{a} = K \qquad \text{und} \quad (C) \quad b_{rst} = b_{rts}.$$

Die Formen φ und ψ sind die beiden Fundamentalformen der Fläche: die natürlichen Gleichungen (equazioni intrinseche), und (G) und (C) enthalten die beiden gesuchten Gleichungssysteme, die in der bekannten Form sich darstellen durch Einführung zweiter covarianter Systeme und der geodätischen Krümmung γ.

Göttingen, April 1900. J. Sommer.

Niese, B., Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea. 2. Teil. Vom Jahre 281 v. Chr. bis zur Begründung der römischen Hegemonie im griechischen Osten 188 v. Chr. Gotha, Perthes 1899. XII 779. Preis 16,00 Mk.

Nieses weit angelegte Geschichte der griechischen Welt von der Zeit des großen Alexander bis auf die Regierung des Augustus gehört zu den Handbüchern der alten Geschichte, die bei Perthes in Gotha erscheinend wissenschaftlichen Studien zur Grundlage dienen sollen. ›Die Orientierung über die vorhandenen Quellen und deren Gehalt, sowie über die bedeutenderen wissenschaftlichen Bearbeitungen gilt als eine Hauptsache‹ heißt es in dem Prospect, der das große Unternehmen einleitet. ›Für Studierende und Lehrer der Geschichte sind die Handbücher berechnet, sowie für Freunde historischer Studien, welche nach wissenschaftlicher Vertiefung streben‹. Damit ist die große Menge der Gebildeten, die nur einen Einblick in jene Zeiten haben wollen, ausgeschlossen. Ein mit allem Rüstzeug der Gelehrsamkeit ausgestattetes Buch ist niemals mehr ein leicht und angenehm zu lesendes Buch heutzutage.

Nach diesem von der Verlagsbuchhandlung gegebenen Programm sind die bis jetzt erschienenen Handbücher gestaltet; mit Berücksichtigung dieses Programms ist auch das Werk Nieses zu betrachten, dessen zweiter Band mir vorliegt. Das Vorwort ist im Februar 1899 geschrieben; der Band umfaßt auf beinahe 800 großen Seiten kaum 100 Jahre griechischer Geschichte. Der erste Band erschien im Sommer 1893. In den einleitenden Worten, die Niese ihm vorausschickte, sprach er die Hoffnung aus, den zweiten Band bald zu vollenden, der die Ereignisse bis zum Jahre 146 führen sollte.

Sechs Jahre sind darüber hingegangen, und statt zum Jahre 146 führen uns die 800 Seiten des Bandes bis zum Jahre 188. Und dabei hören wir des öfteren den Verfasser über die bekannte Dürftigkeit der litterarischen Quellen klagen, die in manchen Jahrzehnten des behandelten Jahrhunderts zu den kläglichen Kompendien des Justinus und abgerissenen verlogenen Anekdoten zusammengeschrumpft sind.

Die Zahlen und Klagen als Ganzes gefaßt sprechen für sich. Sie lehren auch den, der nicht selbständig einmal den Versuch gemacht hat, die Geschichte des dritten bis ersten vorchristlichen Jahrhunderts sich klar zu legen, mit welch' großen Schwierigkeiten der Geschichtsschreiber der Zeiten nach Alexander zu kämpfen hat. Wer aber in die Geschichtsschreibung jener Zeit einen Blick getan, wird die Schwierigkeiten nur um so stärker empfinden, wohl wissend, daß wenig Vorarbeiten existieren, daß zu dem Bau die Steine nicht nur aus den entlegensten Ecken herbeigeschafft, sondern auch behauen werden müssen, und daß trotz allen Mühens als Motto der Arbeit das Wort eines großen Historikers heut wie zu seiner Zeit gilt: ›es ist ein kläglich Geschäft, diese Geschichte zu schreiben‹.

Niese baut fast von Neuem auf, möglichst sich auf sich selbst verlassend. Das hat bei des Verf.s bekannter Sorgfalt und Gründlichkeit sein Gutes. Doch fehlt auch nicht die Schattenseite. Nach dem Programm des Verlages waren die Vorarbeiten zu nennen. Niese trägt ihm Rechnung durch Litteraturangaben der Hauptwerke vor den einzelnen Kapiteln; wie mir scheint, sind diese Angaben nicht reichhaltig genug und die Bemerkungen zu den einzelnen Werken gar zu knapp. Eine ›Orientierung‹ kann man eine Notiz wie diejenige S. 5 über Holms Geschichtswerk doch nicht nennen. Zurückhaltender noch ist Niese während der Darstellung. Daß er die ganze einschlägige Litteratur beherrscht, daran ist für den Kenner kein Zweifel, und nichts berührt angenehmer als die vornehme Art der Rectificierung. Meist wird gar nicht genannt, wer verbessert wird, oder überhaupt nicht darauf aufmerksam gemacht, daß an dieser oder jener Stelle noch andere Meinungen bestehen; nur die Belegstelle der Quelle selbst findet man verzeichnet. Ein solches Verfahren hat sicherlich seine Vorzüge. Aber der Zweck des Handbuches würde durch reichlichere Litteraturnachweise im Texte noch besser erreicht, etwa in der Weise der Geschichtsschreibung Busolts, des Verfassers des ersten Teils griechischer Geschichte vor Chaeronea. Vielfach wird man bei der Menge von Fragen anderer Meinung als der Verfasser sein, oder wird über sonst bestehende Ansichten kurze Notizen wünschen, und selbst wenn Niese das Richtige

trifft, kann die Erwähnung einer gegenteiligen Behauptung in solchem der Orientierung gewidmeten Buche förderlich sein. In diesem Punkte wäre größere Ausführlichkeit wohl am Platz gewesen; als äußerst erfreulich aber ist andererseits die Zurückhaltung Nieses den Quellenuntersuchungen gegenüber zu nennen, die, jetzt im Schwinden begriffen, eine Zeitlang geradezu eine Krankheit unserer Geschichtsforschung waren.

Sechs Jahre mühevoller Arbeit hat der Verf. an diesen Band gewendet, wie steht es mit dem Bau, den er errichtet hat? Er fordert den Vergleich vor allen mit zwei neueren Werken heraus: der Geschichte des Hellenismus von Droysen (besonders II 2, III 1. 2) und Holms griechischer Geschichte Bd. IV.

Droysen schrieb Fürstengeschichte; ihm sind die Könige auch nach Alexander das wichtigste Element der Geschichte. Darum spürt er in den Trümmern, die uns von jener Zeit überkommen sind, vornehmlich nach Zeugen, die ihm für der Fürsten Charakteristik dienen können. Mit liebevollstem Eingehen auf alle Möglichkeiten führt Droysen uns die gekrönten Häupter jener Tage und ihre Angehörigen vor. Wir erhalten ein deutliches Bild, wir spüren den Zusammenhang ihrer Thaten und glauben die Motive ihrer Handlungen erkennen zu können. Droysens glänzender Stil macht sein Werk zum Kunstwerk, das man mit Vergnügen liest. Die Kehrseite dieses Vorzugs hat schon ein Kritiker — Ad. Schmidt (Abhd. zur alten Geschichte 131 f. herausg. von Rühl) — beim Erscheinen des Buches beleuchtet: das Uebergewicht des Oratorischen und eine Erweiterung der Quellen durch zuweitgehende Reflexionen. Nicht mit Unrecht warnt Schmidt bei aller Anerkennung der Droysenschen Auffassungs- und Darstellungskunst vor den »verdeckten Abgründen, die neben reizenden Auen liegen«.

Gegen die Bedeutung der Fürsten als Träger der Geschichte wendet sich Holm. Ihm ist der wahre Träger der griechischen Geschichte das griechische Volk, die gebildeten Griechen. Die freien Hellenen, Rhodos, vor allem aber Athen werden in den Vordergrund gerückt; ihre Fehler, die Droysen hervorgehoben, entschuldigt, ihre Vorzüge nach Möglichkeit herausgestrichen. Dabei kommen die Könige herzlich schlecht weg. Holm vermag dem Königtum für die Griechen jener Zeit einen inneren Wert nicht zuzuschreiben (a. a. O. 171); sie sind zu loben, insoweit sie die griechische Bildung in Asien und Aegypten befördert haben, aber eine Quelle des Nutzens für die Griechen des alten Landes sind sie nicht (S. 113). Ihre Gottestitel beweisen nichts anderes als die Unverfrorenheit der Träger und die Ergebenheit der Höflinge. Der Ptolemäer oberster Regierungsgrund-

satz ist: »morgen wieder lustig«, und der gilt vom zweiten bis sechszehnten Herrscher dieses Namens.

Fürstenliebe und Fürstenhaß haben in Droysen und Holm ihre Vertreter gefunden; die Werke beider Männer sind durch ihre Zuneigung und Abneigung zur Monarchie beeinflußt.

Der Gegensatz, um meine Meinung vorweg zu nehmen, in den Holm sich gegen Droysen hineinredet, ist äußerlich. Die Träger der Geschichte nach Alexander sind nun doch einmal die Fürsten. Sie machen die große Politik, in ihrem Interesse werden die Schlachten geschlagen, für ihre Rechte oder Ansprüche die Völker aus ihrer Ruhe aufgerüttelt. Mehr als sonst in der Weltgeschichte hängen die Ereignisse von dem Willen einzelner Menschen, der Könige ab. »Und König wird, wer Heere führen kann und Staatsgeschäfte treiben, nicht wem Natur und Menschenrecht die Krone gab«. Das ist die Staatsweisheit des 3. Jahrhunderts, und als es nicht mehr um Kronen ging, da ging es um Ministerposten am Königshof. Dem Mutigen hat selten so die Welt gehört als dazumal. An der Geschichte der Fürsten kommt also nicht vorbei, wer die Geschichte jener Jahrhunderte schreiben will, ist auch Holm nicht vorbeigekommen. Es läßt sich ein Scipio und Cato, ja jeder Römer bis auf Sulla aus der Geschichte streichen, und die Geschichte wäre doch so verlaufen, wie sie verlaufen ist — ein Ptolemäus Philadelphos, ein Antiochos III. und Philipp V., selbst ein Antiochos IV. und die berühmte letzte Kleopatra haben die Geschichte gelenkt. Hingegen wer Kulturgeschichte schreiben will, der mag immerhin die gebildeten Griechen von Althellas und den freien Städten an den Küsten und auf den Inseln des ägäischen Meeres in den Vordergrund rücken, wie es Holm thut, obgleich man den Einfluß der Höfe in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Anderem nicht unterschätzen darf. Das auszuführen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel: Vom Hof der Ptolemäer oder Seleukiden hat Roms Kaiser die Idee des Gottkönigtums übernommen zur Zeit, als in Judaea die neue Religion verkündet wurde, die die Welt erobern sollte. Mit dem Sieg des Christentums ging das Weltreich der Römer in Trümmer, das sich auf der hellenistischen Idee des Gottkönigs aufgebaut hatte. Und etwas Anderes aus niedrigerer Sphäre. Am Hof der Ptolemäer ist die Institution jener Ordenstitel ausgebildet, mit der bis jetzt die Höflinge beglückt werden; es führt eine directe Linie vom *συγγενής* des Epiphanes Eucharistos zum cugino di re.

Droysens und Holms Geschichten erfüllen Niebuhrs Forderung nach einem starken »Ich« des Historikers; wie stellt sich der Verfasser der neuesten Geschichte des Hellenismus zu ihnen? Niese hat keine Partei

ergriffen; er erzählt. Meist findet man in seinem Buche fortlaufende Erzählung der Thaten und Ereignisse; seltener sind Schilderungen eingeflochten, etwa über die Verwaltung Aegyptens, über den Philhellenismus der Fürsten, über die Verfassung der Bünde. Ganz kurz in polybianischer Art erhalten die Fürsten bei ihrer letzten Erwähnung einen kühlen Nachruf. Sine ira et studio schreitet die Erzählung fort. Unparteiisch wird berichtet von Republiken wie von Fürsten, was immer die Gunst der Zeit uns noch bewahrt hat. Ganz vereinzelt stoßen wir auf einen Satz derart: ›unser besonderes Interesse erwecken die Hellenen, die im Streite der großen Monarchien ihre Selbständigkeit erhalten oder zu erkämpfen wußten, der aetolische und achäische Bund, Athen, die Kreter‹ u. s. w. — ein Satz, der uns andeutet, daß der Verfasser Sympathien und Antipathien hegt, und wo er mit seinem Interesse steht. Keine Betrachtung über die Eigentümlichkeiten jener Zeit, kein Urteil über eine Idee, die die damalige Welt beherrschte, kein Vergleich findet sich. Niese ist sichtlich bemüht, objektiv zu schreiben; ich halte diese zu große Objektivität für einen Fehler, für die Quelle von Unklarheiten, die dem Leser bleiben. Um einige Beispiele zu geben: S. 98, 113 und sonst werden die Beinamen und göttlichen Ehren der ersten Ptolemäer besprochen, S. 134 steht eine ähnliche Notiz über Antiochos I., S. 197 über Hieron II. von Syrakus, anderes an anderen Stellen — nirgendwo aber steht eine Betrachtung, eine Orientierung über diese Gottkönigsidee im allgemeinen, über die Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit dieser Menschenüberhebung. Der Leser des Buches liest über diese zweifellos hochinteressante Erscheinung der Diadochenzeit nur Einzelheiten, die in ihrer Vereinzelung sich ihm nicht zum Bilde gestalten können. Eine Skizze der ganzen Erscheinung, eingeschoben etwa bei den Göttern Adelphen, auf die bei den späteren Einzelbemerkungen verwiesen wird, wäre am Platz gewesen. — Nicht minder eine kurze Betrachtung über das Königtum. Aus dem Weltherrschertum Alexanders hatten eine große Anzahl Einzelkönigtümer sich entwickelt; der Westen hat die Neuerung des Ostens bei sich eingeführt. Aber diese Königtümer, wie sie die mächtigen Männer des dritten und zweiten Jahrhunderts geschaffen und ausgebildet haben, sind grundverschieden von einander. Die pergamenischen und syrakusanischen Herrscher, diese Stadtkönige mit schwankendem Landbesitz, die die Fiction der freibeschließenden Bürgergemeinde auch dem Ausland gegenüber zu erhalten für gut befanden, der absolute Landeskönig Aegyptens, der nur wenigen Griechenstädten eine communale Selbstverwaltung einräumte, der durch die Heeresversammlung gebundene Makedonenkönig, und die Reichskönige, die Seleukiden, um nur die wichtigsten

Herrscher zu nennen, sind sehr verschieden von einander. Eine an den Anfang der Periode gestellte Gesamtbetrachtung würde das Verständnis der im Buche folgenden Einzelbemerkungen gefördert haben. — Aehnlich verhält es sich mit dem Söldnerwesen. Auch hier wäre eine — selbstverständlich kurzgehaltene — Einführung in die Militärfrage von Nutzen. Das Material ist vorhanden, seit Pergamon Inschriften und Aegypten Papyrus zur Aufklärung geliefert haben. Natürlich erwähnt Niese die Einen wie die Anderen an ihrem Ort. Aber es genügt nicht ein Satz wie S. 111 Anm. 3: »Lehrreich ist für die Ansprüche der Soldaten die Inschrift von Pergamon I 255«. Was sie uns lehrt, den Lohnstreik der Arbeitnehmer und die Konzessionen, zu denen sich der König den Soldaten oder ihren Hinterbliebenen gegenüber genötigt sah, das muß mit den anderen Notizen über Ansiedelung und Dienstpflicht zu einem Bilde der internationalen käuflichen Wehrkräfte der hellenistischen Zeit vereinigt werden. — Ein anderes. S. 207 sind Nachrichten über die Heiligtümer zusammengestellt. Die Thatsachen sind gewiß richtig. Dem Apollo in Delos wie in Delphi wie manchem anderen Gotte ward Verehrung gezollt, von den Mächtigen durch feierliche Gesandtschaften und kostbare Geschenke, von den niederen Leuten mit kleineren Gaben. Fürsten, Städte und Private befragten eifrig das Orakel; besonders nach dem Bundesgenossenkrieg 216 hat nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Polybios (S. 16) der Eifer sich noch gesteigert. Steine und sonstige Funde lassen hierüber keinen Zweifel, aber die Erläuterung der gewonnenen Thatsachen fehlt bei Niese. Zeugen die Weihgeschenke und Festgesandtschaften von Religiosität der Fragenden und von politischer Macht der Tempel, d. h. der Priester? Der Verf. giebt keine directe Antwort, doch scheint er die Fragen zu bejahen durch folgende Sätze: »Das delphische Orakel ward überall in der hellenischen Welt als höchste Autorität, besonders in Sachen der Religion und des Gottesdienstes geachtet. . . . Nie ist vielleicht sein Ansehen allgemeiner gewesen als in dieser Zeit, wo die Pergamener nicht minder wie der seleukidische Osten seine Aussprüche nachsuchten und respectierten, wo die Autorität Apollons die neuen Gottesdienste des hellenischen Ostens sanctionierte«. Ich glaube, der Schein trügt, der hier aus den Steinen uns entgegenleuchtet, wenn auch die Erkenntnis der wirklichen Gesinnung der Menschen jener Zeit, die Prüfung von Herz und Nieren uns nie gelingen wird. Ich vermag mir das dritte Jahrhundert, die Zeit des Euhemeros, in der die Könige sich zu Göttern machten, in der ein makedonischer Admiral überall Altäre der *ἀσέβεια* und *παρανομία* aufrichtete und das Wort »*τὸ γὰρ κρατοῦν νομίζεται θεός* umlief,

nicht als religiös vorzustellen trotz aller Weihgeschenke, die wir jetzt dank den Ausgrabungen vor Augen sehen, trotz der langen Eidschwüre und Götteranrufungen, die die Verträge und Contracte bieten. Politisch aber bedeutete das delphische Orakel nur soviel als es den Aetolern paßte, finanziell war es ruiniert seit der Mitte des vierten Jahrhunderts; »Ansehen und Autorität« desselben wird eine Erläuterung des bei Niese gegebenen Thatsächlichen also wohl geringer einschätzen. Gewiß, man nutzte das Orakel gern, um neuen Erfindungen ein ehrwürdiges Mäntelchen umzuhängen, etwa einer Gründungssage den schädigenden Eindruck der Neuheit zu nehmen oder um einem Antrag guten Klang zu verschaffen, wie man heutzutage einen berühmten Namen als Unterschrift gern sieht, oder um bei dem Fest des Gottes seine eigene Macht zu zeigen. Apollos Name war in Vieler Munde, war er es auch in Vieler Herzen? Ich glaube nicht, und wie dem Apollo und seinem delphischen Heiligtum, so ging es ihm und anderen Göttern an anderen Stätten. Dem mächtigen Gottkönig Euergetes, dem Soter oder dem König Theos würde die Zumutung, Apollos Orakel als bindend zu betrachten, wo es ihm nicht paßte, wohl merkwürdig erschienen sein. — Daß die Untertanen wie die Fürsten dachten, lehren in zu ergötzlicher Weise die neugefundenen Inschriften von Magnesia, als daß ich den Hinweis bei dieser Gelegenheit mir versagen könnte [1]). In der Griechenstadt am Maeander war im Jahre 221 die Artemis für Menschenaugen sichtbar erschienen. Das Wunder gedachte man zu fructifizieren und suchte bei den anderen Griechen für diese so sichtbar ausgezeichnete Stadt die Erklärung zu erlangen, daß Stadt und Land der Magneten *ἱερὰ καὶ ἄσυλος* sei. Der delphische Apollo ward um seinen Beistand ersucht uud orakelte denn auch ein *λώιον καὶ ἄμεινον* für willfährige Griechen. Ein Stadtfest ward zur weiteren Ehre der erschienenen Schutzpatronin beschlossen, doch dachte man am Maeander die übrigen Griechen sparsamer Weise zu einem *στεφανίτης ἀγών* einzuladen. Zu der Magneten Leidwesen dachten die Stammbrüder in Asien nicht so wie sie. Sie lehnten ab trotz Apollos Orakels, trotz des Ehrenkranzes. Oder vielmehr gerade seinetwegen. Denn als 14 Jahre später die Magneten, nachdem sie unterdes der Artemis

1) Dank dem zufälligen Umstand, daß Dittenbergers Sylloge neu aufgelegt wurde, sind 1899 wenigstens einige der 1892/93 gefundenen wichtigen Inschriften dem profanum volgus bekannt geworden, sonst kannten und nutzten sie nur wenige Eingeweihte; sie stehen Dittenberger² 256 ff. Bis jetzt war es Brauch, mit Inschriften keine Geheimniskrämerei zu treiben und dieser väterliche Brauch dünkt mir nicht schlecht. (Wie ich höre, sind die Inschriften von Magnesia jetzt, im August 1900, erschienen.)

einen schönenTempel gebaut hatten, auf das Gottesfest zurückkommen nur mit der praktischen Aenderung, daß sie statt des Ehrenkranzes Geldpreise geben (›στέφανον διδόντες ἀπὸ πεντήκοντα χρυσῶν‹, wie es im offiziellen Stil der guten Stadt Magnesia sehr hübsch heißt), da erklären sich alle Griechen κατὰ ἔθνη καὶ πόλεις für das neue Fest, für die neue Kirmeß. Man sieht, Apollos Macht reicht selbst in Sachen der Religion nur soweit, als er das Zweckentsprechende zu orakeln verstand.

Der mir zugebilligte Raum verbietet mir, noch mehr Punkte aufzuzählen, wo ich eine kurze Uebersichtsskizze wünsche (es braucht für die einzelne kaum mehr als 3—4 Seiten). Handel, Sklaverei u. a. wäre zu nennen, die in einer griechischen Geschichte nicht fehlen sollten, wie überhaupt eine Schilderung der Gesellschaft jener Tage. Mit den Namen der Gelehrten Alexandriens ist dieser Forderung nicht genügt. Der Verfasser wird hier wie oben bei dem Wunsche nach weiteren Litteraturnachweisen auf die 800 Seiten des Bandes mich verweisen. Ich verkenne die Gewichtigkeit dieses Einwurfes nicht. Aber in eine griechische Geschichte gehören nun einmal solche Kultur-Schilderungen. Busolt, der Verfasser der Geschichte bis Chaeronea im gleichen Handbuch hat weit mehr, vielleicht zu viel, in dieser Hinsicht geboten. Wird dadurch der Umfang des Buches noch vergrößert, so ist es gewiß nicht erfreulich, läßt sich aber nicht ändern. Doch kann mancher Raum an anderer Stelle gespart werden. Ausführlichkeit ist nie ein Erfordernis der Geschichtsschreibung. Ohne Schaden könnte die Erzählung von Sikyons Ueberfall (S. 245), von der Einnahme Tarents (S. 547), vom Mordversuch des Theodotos vor Raphia (S. 380), die Schlachtbeschreibung bei Raphia (S. 381 f.), die Einzelheiten bei dem Tode des Kleomenes III. (S. 363) u. a. wegfallen. Wenn etwas an seinem Tode von Interesse ist, so ist es die Frage, ob der Lagide bei dem gewaltsamen Ende des Spartanerkönigs ein Unrecht beging oder nicht (daß er im Recht dem Rebellen gegenüber war, ist ja klar); ob aber erst des Kleomenes Wächter trunken gemacht wurden, das mag die damalige Welt interessiert haben, uns interessiert es nicht so sehr, daß wir es auf Deutsch lesen müßten. Hier und an manchen anderen Stellen wäre Platz für die gewünschten Skizzen und Schilderungen zu gewinnen, die besser noch als mitten hinein gesammelt an das Ende der Abschnitte zu setzen wären, nach dem glänzenden Muster, das Mommsen für Rom gegeben hat. Für unsere Zeit haben manches schon Mahaffy (greek life and thought) und Holm (griechische Geschichte) beigebracht. — Dem Wunsche möchte ich einen andern anfügen, der im letzten Grunde freilich mehr an den Verlag des Werkes sich richtet. Wir brauchen neben der versprochenen chronologischen

Uebersicht Stammbäume der regierenden Häuser und bunte Kartenskizzen, die den Besitz der einzelnen Dynastien in dieser und jener Zeit anschaulich machen. Für die Stammbäume bedarf es keines Wortes weiter. Ein klares Bild der verwandschaftlichen Verhältnisse aller großen und kleinen Könige wird kaum Einer sich machen können, selbst nach ausführlichen Erzählungen nicht. Und doch ist es wichtig, denn die Heiraten jener Zeit sind meist politische Heiraten; gut angelegte Tafeln ersparen viele Worte. Dieselbe Wichtigkeit aber haben auch die Karten. Es ist eine der vortrefflichen Eigenschaften des Nieseschen Buches, daß in ihm mehrfach das Machtgebiet der einzelnen Könige, so wie es sich zur Zeit feststellen läßt, scharf umgrenzt wird; das in Worten gegebene Bild wird anschaulich erst durch die Karte. Bei dem vielfachen Wechsel des Besitzes ist es kaum möglich, immer klar vor Augen zu haben, welchem der um das ägäische Meer wohnenden Könige diese oder jene Griechenstadt, diese oder jene kleinasiatische Landschaft gehört. Ohne eine klare Anschauung hiervon aber sind die Kriege der Könige schwer zu verstehen, und weniger noch die Coalitionen der Mächte. Mir ist es sehr wohl bekannt, daß die Perthesschen Handbücher der alten Geschichte bis jetzt keine Karten aufweisen. Bei dem jetzigen Stande der graphischen Künste scheint mir jedoch die Bitte, mit dem Princip der Kartenlosigkeit zu brechen, nicht zu unbescheiden. Wir brauchen für Nieses Buch vor allem eine Karte, die im Westen von Italiens Ostküste, im Osten vom 50° (Ostküste des schwarzen Meeres, Oberlauf des Euphrat, Wüste), im Süden vom Wendekreis, der Syene schneidet, im Norden von der Nordlinie des schwarzen Meeres begrenzt wird. Und diese selbe Karte brauchen wir etwa neunmal; angelegt wie die vortrefflichen Karten des Sieglinschen Atlas Antiquus, gleichsam eine Ergänzung zu diesem. Sie soll die politische Gestaltung in noch kürzeren Zwischenräumen uns vorführen, als es der Atlas seinem Zwecke nach kann. Was über die bezeichneten Grenzen nach Ost und West hinausliegt, dafür bietet Sieglins Werk schon jetzt für die verschiedenen Zeiten genügende Hilfsmittel.

Doch genug der Wünsche und Bitten. Es bedarf wohl kaum ausdrücklicher Erwähnung, daß Vieles in dem Werke Nieses ganz vortrefflich ist. Aufgefallen ist mir nach dieser Richtung von größeren Partieen besonders die genauere Behandlung der Schicksale der Westgriechen, die in der römischen Geschichte meist kläglich wegkamen; sie tritt ebenbürtig in ihrer kurzen präzisen Form neben die Specialgeschichten von Holm, Freeman u. a.; weiterhin die Schilderung der Aetoler S. 212 und der Achäer S. 290. Von Einzelheiten sind mir in der Erinnerung geblieben die Bemerkung über die

Städtegründung Antiochos' I., die nicht mit seiner äußeren Politik in unmittelbare Verbindung gebracht werden dürfe (ein Parallelbeispiel bietet die Fayum-Besiedelung durch Ptolemäus II. und III.) S. 91, und jene andere, daß bei den Alten Verträge oft nur für die Person des Herrschers galten; bei ihrer Berücksichtigung erklärt sich manches Sprunghafte in der alten Geschichte. Doch das sind Einzelheiten aus Nieses Werk, das Vieles uns bringt und dieses Viele gut. Was der Verfasser letzthin einmal von einem anderen Werke sagte: »man muß die mühsame, durchaus nicht leichte und angenehme Sammelarbeit als ein besonderes Verdienst hervorheben«, das gilt durchaus auch von dem seinigen. Wenn in Zukunft das Studium der Zeit von Alexander bis auf Augustus, die so verwandt der unsrigen gewesen zu sein scheint, schneller und besser fortschreitet, so ist es nicht zum wenigsten Nieses Werk, der durch das Zusammentragen und kritische Sichten der chronologischen und reinpolitischen Teile viele Hindernisse denen aus dem Weg geschafft, die an der großen Aufgabe der Zukunft: der Kulturgeschichte der hellenistischen Zeit, mitzuarbeiten versuchten und schon im Vorgelände an jenen Hindernissen scheiterten. Mit 1300 Seiten umfassen die beiden ersten Bände gerade die Hälfte der zu behandelnden Zeit. Wer sie liest, wird sich an Mommsens Schlußworte zur Einleitung des V. Bandes römischer Geschichte erinnert fühlen: »mit Entsagung ist dies Buch geschrieben«; wir wünschen uns, daß der Verfasser die Kraft und Zeit findet, auch den zweiten (wohl kürzeren) Teil zu vollenden.

Ich schließe einige Einzelheiten an:

Zur Litteratur über Aegypten (S. 69) ist an wichtigen Werken nachzutragen, die nach dem Druck des Nieseschen Werkes oder während desselben erschienen sind: Mahaffy, a history of Egypt under the Ptolemaic dynastie 1899; Wilcken, griechische Ostraka I, II 1899; Viereck, Bericht über die griechische Papyruslitteratur bis 1898 in den Jahresberichten über die Fortschritte der class. Altertumswissenschaft Bd. 98, 102. 1898/9; Lumbroso, l'Egitto etc. 2. Aufl. 1895. Nach Wilckens großem Werke sind die Abschnitte über ägyptisches Steuerwesen und Verwaltung zu revidieren; Lumbrosos Buch bietet im Anhang eine sehr nützliche Uebersicht über die Progressi della Egittologia greco-romana dal 1868 al 1895 durch weitläuftige alphabetische Litteraturangaben (Ergänzungen in der Revue critique 1895 S. 107 durch Levy); Viereck giebt auf 118 Seiten einen ausgezeichneten Bericht über die öffentlichen und privaten Urkunden Aegyptens auf Papyrus, der weit mehr als ein Bericht die augenblicklich beste und dazu erschöpfende Einleitung

in die Papyruskunde bildet. Für kein Land des Altertums ist wohl zur Zeit die einschlägige, noch brauchbare Litteratur so gut gesammelt und leicht zu finden, wie für das Aegypten der griechisch-römischen Zeit. Das unter Wilckens Leitung erscheinende ›Archiv für Papyrusforschung‹ wird hoffentlich diesen erfreulichen Zustand erhalten. — Die Skizze des ptolemäischen Götterkultes bedarf einzelner Berichtigungen, sie ist nicht einheitlich und klar; S. 98[3]: Philadelphos und Frau sind schon vor seinem Tode, aber nach dem ihrigen zusammen als *θεοὶ ἀδελφοί* verehrt (S. 112[7] steht das Richtige); S. 114: die Bezeichnung der Jahre nach dem Ptolemäerpriester ist nicht die einzige und nicht die hauptsächlich gültige; diese ward vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige gegeben; ebenda: die göttliche Verehrung scheint nach den Funden zu schließen im Auslande vorwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, der Arsinoe Philadelphos, nicht ihrem Manne zu teil geworden zu sein — wahrscheinlich auch ihr erst nach ihrem frühen Tode.

S. 106: die hohen Stadtämter Alexandriens (*νυκτερινὸς στρατηγός*, *ἐξηγητής* u. s. w.) gehören wohl nicht in die Zeit der ersten Ptolemäer; — ebenda: die ›rettenden Götter‹ am Pharos sind wohl nicht Ptolemäus I. und Berenike, *θεοὶ σωτῆρες*, sondern die Dioskuren (wie in der Inschrift auf Thera IGrIns. III 422) oder die Kabiren. — S. 116[7] ist durch Druckfehler ein Elefantarch aus einer *ἐλεφαντηγός* (*ναῦς*) gemacht; über die Elephantenjagden vgl. jetzt Hall, class. review 1898 S. 274. — S. 122: der dreiteilige Titel für den Kommandanten von Cypern ›*στρατηγὸς καὶ ναύαρχος καὶ ἀρχιερεὺς ὁ κατὰ τὴν νῆσον*‹ paßt nicht für die Zeit des Philadelphos; Aemterhäufung ist ein Zeichen des Verfalls. Aus Inschriften kennen wir diese Verbindung erst aus der Zeit des Euergetes II. (Strack, Dynastie Anhang 117), doch läßt er sich für Philometors Zeit annehmen (a. a. O. 84, wo *στρατηγὸς καὶ ἀρχιερεὺς τῶν κατὰ τὴν νῆσον* begegnet), und ist möglicherweise vorhanden schon unter Epiphanes (a. a. O. 78; als den Geehrten dieser Inschrift hat Holleaux REGr. 1898 S. 250 den Polykrates, Sohn des Mnasiadas [Niese 376, 673] ermittelt). Weiterhinauf dürften diese drei Aemter sich nicht nachweisen lassen und auch wohl nicht existiert haben. Vermutlich ist doch das Priesteramt nur titular, das Titelwesen aber nimmt erst unter Epiphanes nach dem Jahre 188 in Aegypten seinen Anfang, vergl. Strack, Rh. Mus. 1900 ›das Titelwesen bei den Ptolemäern‹. Danach sind auch die Inschriften IGrIns. III 466 und Dittenberger Sylloge[1] 169, die Niese 406[5], 109[3] meinen früheren Ansätzen folgend zeitlich zu hoch ansetzt, herabzurücken; die erstere gehört in die Regierung Philometors, die zweite ins 2. Jahrhundert.

Nennen möchte ich hier als Bibliothekar der Alexandrinischen Bibliothek um die Wende des II./I. Jahrhunderts noch *Ὀνήσανδρος Ναυσικράτους τεταγμένος ἐπὶ τῆς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ μεγάλης βυβλιοθήκης*, weil er meist vergessen wird (Strack Anhang 136). — S. 361[2] Berenike II. hatte zu Alexandrien eine besondere Priesterin, nicht einen Priester; bei Wilcken, Pauly-Wissowa III 285 ist ›*des ἀθλοφόρος*‹ Druckfehler. — S. 127[3] die Aera von Tyros ist 274/3, nicht 275/4; die phönikischen Inschriften sind jetzt in einer sehr dankenswerten Publikation mit Uebersetzung vereinigt durch Landau, Beiträge zur Altertumskunde des Orients II 1899. — S. 171 ›dem befruchtenden Einfluß hellenischer Bildung‹ möchte ich die Kalenderreform des Kanopusdecretes nicht zuschreiben. Man soll gewiß sich hüten, die Bildung ägyptischer Priester zu hoch zu schätzen, aber im Kalenderverständnis waren sie den Griechen voraus. Die Notwendigkeit der Neuerung war ihnen durch die Verrückung ihrer Sommerfeste in den Winter, und umgekehrt, klar genug; daß sie nicht vom Hof, wo damals der makedonische Kalender noch galt, gewünscht wird, lehrt die Thatsache schon, daß sie garnicht in Kraft trat; letzteres hätte Niese erwähnen dürfen, um Irrtümer zu vermeiden. — S. 100 den Ausführungen über das Erbrecht der Könige kann ich nicht beistimmen, doch würde mich der Versuch einer Widerleguug zu weit führen. Nur das Eine: Arsinoe II. hatte keine Erbansprüche als Witwe des Lysimachos, sondern hatte Besitz, den ihr Lysimachos früher zu eigen geschenkt hatte, Städte wie Herakleia, Amastris u. a.; um dieser willen hat Philadelphos sie geheiratet. — S. 24. Mit Ptolemäus, dem Sohn des Lysimachos und der Arsinoe, haben sich außer von Prott (Rh. Mus. 1898 S. 460 f., im Nachtrag zu S. 99 schon von Niese genannt), Wilhelm (GGA 1898 S. 211) und Wilamowitz (Hermes 33 S. 533) noch beschäftigt. Nach den ersteren beiden ist dieser Ptolemäus, der Mitregent des Philadelphos in den sechziger Jahren, der Kommandant von Ephesos. Warum dieser Mitregent nicht der spätere Euergetes geradeso gut sein kann, vermag ich nicht einzusehen. —

Neu und überraschend ist S. 578 die Datierung der Schlacht beim Paneion auf das Jahr 200 statt 198, wohin man sie bis jetzt zu setzen pflegte. Die Ueberlieferung ist mangelhaft. Aus des Polybios Werk ist wieder einmal nur der amüsante Klatsch übrig geblieben (ιε 25. 26; ιη 53), und Livius huldigt leider auch in dieser für Aegypten und Syrien so wichtigen Zeit seinem Grundsatz: non operae est persequi, ut quaeque acta in his locis sunt (Orient), cum ad ea quae propria Romani belli sunt vix sufficiam (33. 20. 13), einem Grundsatz, der neuerdings richtig übersetzt wurde: ›hier habe ich (Livius) so und

so viel Seiten im Polybios überschlagen, weil auf ihnen nichts von den Römern vorkommt‹. Nieses Begründung des neuen Ansatzes ist schwerwiegend: nach Josephus XII 135 hat Polybios die Schlacht im 16. Buch erzählt, d. h. nach der bekannten Oekonomie seines Werkes in den Olympiadenjahren 144. 3 und 144. 4 (202/1 und 201/0) — also würde die Schlacht am Paneion vor den Hochsommer 200 gehören. Doch die handschriftliche Lesart des Josephus an dieser Stelle ist längst verdächtigt (Nissen, kritische Untersuchungen 134, 326*), mit Recht, wie ich glaube. Mit den Werbungen des Condottiere Skopas läßt sich der Verdacht freilich nicht stützen; unsere trümmerhafte Ueberlieferung erzählt uns zufällig zwei solcher Werbungen (Polybios ιε 25. 26, Livius 31. 43. 5) aus den Jahren 203 und 199, wieviel andere wir nicht kennen, ist garnicht zu sagen. Auch mit den Gesandtschaften ist für die Chronologie nichts anzufangen. Aber verteidigen läßt sich der alte Ansatz, wie mir scheint, durch eine allgemeine Betrachtung. Antiochos III. ist den größeren Teil seiner Regierungszeit ein thatkräftiger Fürst gewesen; erst gegen das Ende zeigt er sich schlapp. Nach dem Tode des Ptolemäus Philopator hatte er ein Bündnis mit Philipp abgeschlossen zur Vernichtung, jedenfalls zur Schwächung der ägyptischen Macht. Der Angriff auf die syrischen Besitzungen Aegyptens bildete den ersten Teil seines Programms, der Angriff auf die kleinasiatischen den zweiten; so wenigstens scheint es. Wenn nun im Jahre 200 schon die Entscheidung fiel und nur noch einzelne Plätze in Syrien sich hielten, dann hat Antiochos zwei volle Jahre verzettelt, denn erst 197 beginnt der große Zug westwärts zur Wiedereroberung Kleinasiens und zur Hilfe Philipps. Nichts außer etwa Sidons Belagerung (Hieron. ad Daniel. 11. 15) wüßten wir aus diesen zwei Jahren; diese aber könnte trotz der Hungersnot nicht lange gedauert haben, da der Kommandant Skopas schon im Winter 199 wieder in Aetolien ist. Diese Passivität des Königs, der in Lysimacheia 196 den ungebetenen aufdringlichen Vermittlern, den Römern, kräftig zu antworten weiß, scheint mir ganz unwahrscheinlich. Mit der Annahme eines Schreibfehlers in der Handschrift des Josephus (ιζ statt ις) löst sich die Schwierigkeit; ich ziehe diese Annahme und damit den alten Ansatz der Schlacht am Paneion dem Nieseschen Ansatz vor.

S. 288. Nach der neuesten Untersuchung über die nachkleisthenischen Phylen der Athener (Bates in Cornell studies VIII 1898) ist die Phyle Ptolemais im Jahre 229 eingerichtet, dem Jahr, in dem Athen durch Bestechung des makedonischen Kommandanten von der Fremdherrschaft der Antigoniden frei wurde. Die Ehre,

die in dieser Benennung und dem Namen des Demos Berenikidai ausgesprochen ist, beweist, woher die große zur Bestechung notwendige Geldsumme geflossen war; sie bietet uns einen Einblick in die unklaren Verhältnisse jener Zeit und einen Beitrag zur Charakteristik des Euergetes I. in seinen späteren Regierungsjahren. Philopator hätte den Demos Berenikidai schwerlich als Ehre empfunden, eher als Hohn.

S. 276. Als neueste Arbeit über die Bastarner ist Sehmsdorf »die Germanen in den Balkanländern« 1899 zu nennen, der die Aufsätze Tocilescus, Furtwänglers, Benndorfs über Adamklissi schon verwertet. Nach ihm sind die Bastarner Germanen; Niese möchte sie lieber für Kelten angesehen wissen.

S. 21. Das Fest der Soterien, das zu Ehren des Aetolersieges bei Delphi über die Gallier eingerichtet und von den griechischen Staaten gutgeheissen wurde, ist penteterisch, nicht alljährlich gefeiert, wie Niese auf grund eines Aufsatzes von Pomtow annimmt. Dittenberger[2] 206 hat den entscheidenden Grund für die penteterische Feier angeführt: die Gleichsetzung des neuen Festes mit dem der Pythien und Nemeen (a. a. O. z. 13. 29).

S. 82. Den Zweifel Nieses an der Geschichte vom freigebigen Galater Ariamenes (Phylarch bei Athenäus IV 150d), bei dem es alletag für Jedermann Fleisch und Wein und Brot umsonst gab in eigens dazu hergerichteten Riesenzelten, wird man zur Gewißheit erheben müssen beim Vergleich mit der Geschichte vom Arvernerkönig Luerios oder Luernios, der 2 km im Geviert einzäunen ließ und Wein und Speise gab Jedwedem, der bewirtet sein wollte, und dazu Gold unter die Menge warf (Athenäus IV 150. 152, Strabo III 191). Es ist die Märchenwelt der Kelten, in die uns diese Geschichten vom Sangarius und Rhodanus führen. Vom reichen freigebigen König sang man im dritten Jahrhundert wie zu Anfang des ersten beim tapferen todverachtenden Volk der Gallier, und griechische Schriftsteller nahmen die Erzählung im Westen wie im Osten für baare Münze. Wir dürfen ihnen nicht mehr folgen. Schad darum, daß unsern Glauben an solche freundliche Könige die historische Kritik zerstört. — Erwähnung hätte bei Nieses Schilderung der Galater in Kleinasien die Thatsache verdient, daß ihnen die Druiden fehlen, denn sie erlaubt uns manchen Schluß auf die frühere Heimat dieser Kelten und auf das Alter des zu Caesars Zeit in Gallien mächtigen Priesterstandes.

S. 183. Bei der Erzählung vom Uebertritt Königs Hieron II. von der karthagischen zur römischen Seite im Jahre 263 folgt Niese der bei Polybius I. 16 und Diodor 23. 4 vorliegenden Ueberlieferung. Mir scheint die neben dieser herlaufende selbständige Tradition den Vorzug zu verdienen, die in Bruchstücken bei Plinius, Seneca und

in den Triumphalfasten vorliegt (Münzer, Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius 202); zum wenigsten verdiente sie Erwähnung trotz des im allgemeinen so berechtigten Nieseschen Mißtrauens gegen jede nicht polybianische Nachricht (S. 355). Nach ihr ist Hiero im Jahre 263 von M'. Valerius Maximus in einer Seeschlacht besiegt, der Sieg ward durch ein Gemälde an der curia Hostilia in Rom verherrlicht, der Consul trug zum Lohn den Ehrennamen »Held von Messana« »Messalla« davon. *M.' Valerius M. F. M. N. Maximus Messalla cos. de Poeneis et rege Siculorum Hierone* berichten die Triumphalfasten zum Jahre 263. Die Beweiskraft des in augusteischer Zeit abgefaßten Triumphverzeichnisses mag man anzweifeln, aus dem Gemälde mag Manches herausgelesen sein, was nicht drin stand — der Beiname ist für sich beweisend für eine große That des Consuls bei Messana, und steht diese fest, so heißt es sich den Weg verschütten, wenn man die Nachrichten, die von solcher That berichten, kurzweg abweist. Unter den Friedensbedingungen finden wir die Herausgabe der Gefangenen ohne Lösegeld und eine Kriegsbuße von 100 Talenten. Solche Bedingungen passen mehr für einen geschlagenen Gegner als für einen König, dessen Machtmittel intact und vor der Probe gewiß nicht verächtlich schienen: von Hierons Freundschaft versprechen sich die Römer großen Nutzen, so berichtet ja auch Polybios (I 16. 6—8). Die Ueberlegung des Königs »*ἐπικυδεστέρας εἶναι τὰς τῶν Ῥωμαίων ἢ τὰς τῶν Καρχηδονίων ἐλπίδας*« wird also wohl einen sehr realen Grund gehabt haben. Man wird gut thun die Seeschlacht von 263, die ohne Zweifel durch die Kriegsschiffe der italischen Griechen und Etrusker unter Führung Messallas geliefert wurde, der Geschichtserzählung einzufügen. — S. 197 Hierons göttliche Ehren sind noch zweifelhafter, als Niese sie annimmt. Aus der syrakusanischen Inschrift (IGSIt. 7) folgt nicht, daß des Königs Namen in »Eid und Gebet« aufgenommen werde, und ebensowenig ist der Turnverein der *νεανίσκοι Ἱερώνειοι* aus Netum in Sizilien (IGSIt. 240) zum Beweise brauchbar. Die Hieronischen Cadetten, die *ἐπὶ γυμνασιάρχων τῶν δεῖνα* irgend eine Weihung machen, stehen gleich *τοῖς ἀπὸ τοῦ γυμνασίου Εὐπατορίσταις* (IGSIt. 236 auf Delos?) und den *ἠφεβευκόσι τῆς Ἀσκληπιάδου αἱρέσεως* in Aegypten (Strack, Dynastie 143). Hieron ist ihres Gymnasions *κτίστης*; vergl. Ziebarth, griechisches Vereinswesen 1896 S. 117.

S. 164. Als das Jahr ihrer Erhebung rechneten die Parther 298/7, das vorletzte Jahr des Antiochos II. Theos. Von Gutschmid (Iran 31) wie Niese a. a. O. setzen auf grund von Justin 41. 4, Appian Syr. 65 die Empörung erst unter Seleukos II. (246—26). v. Gutschmid, der den überlieferten Anfang der Arsacidenherrschaft nicht ganz preis geben mag, löst die Schwierigkeit unter Hinweis

auf Isidor Charac. mans. Parth. 11 (Geogr. graec. min. I 251 *Ἀσταυηνή... πόλις δὲ Ἀσαάκ, ἐν ᾗ Ἀρτάκης πρῶτος βασιλεὺς ἀπεδείχθη*) dahin, daß Arsakes-Teridates nicht in Parthien, sondern in der NW gelegenen Landschaft Astauene zunächst König gewesen sei: Niese hält den Arsaces anfangs mehr für einen Freibeuter denn König. Das durch eine Keilinschrift beglaubigte Anfangsjahr scheint mir um des unzuverlässigen Justin willen zu wenig beachtet. Die Münzen sprechen zu seinen gunsten. Wie Keary (num. chron. III vol. V 185, plat. IX 25. 26) hervorgehoben hat, zeigen die Typen des ersten Arsakidengeldes auf dem Revers eine sitzende Figur, die einer bestimmten Apollofigur auf dem Omphalos nachgebildet ist. Und zwar findet sich dieser für die Parthermünzen vorbildliche Apollo nur auf Münzen des Antiochos II. Theos und des Rebellen Antiochos Hierax. Letzterer herrschte zeitweise in Vorderasien; daß sein Geld nach Parthien hinauf Kurs gehabt und zum Vorbild diente, ist unwahrscheinlich. So bleibt der Schluß, daß der erste Fürst der Arsakiden, der Münzen prägen ließ, die Münzen des Antiochos II. copierte. Daß er sie copierte, weil die Antiochosmünze damals im Kurs war, und nicht einer archaeologischen Marotte folgte, bedarf keiner Worte; ebensowenig, daß diese Münze Kurs zur Zeit des Antiochos II. hatte. Damit ist die Arsakiden-Erhebung dann wohl für die Regierung des Antiochos II. festgelegt, das Jahr 248/7 als das richtige erwiesen. Von Gutschmids König von Astauene läßt sich mit diesem Ansatz vereinigen, Nieses Freibeuter nicht eben gut.

S. 294. In der sorgfältigen Darstellung des achäischen Bundes hätte durch intensivere Ausnutzung der Münzen das Bild noch lebensvoller gemacht werden können. Head's historia numorum und the catalogue of the greek coins in the british museum, Peloponnesus 1887 geben das Material in einer auch für uns Nichtnumismatiker verwendbaren Form. Der achäische Bund hat eine einheitliche Münze angestrebt; der Partikularismus der einzelnen Mitglieder, unzertrennbar vom Griechenvolke, hat die volle Durchführung gehindert. Als um 280 v. Chr. der Bund mit wenig Mitgliedern gestiftet ward, prägte man Bundesmünzen mit dem Bundesmonogramm Χ und dem Kopf des Zeus Amarios, des Patrons des Bundesheiligtums. Keine Prägstadt war angegeben; das Münzrecht, eins der vornehmsten Rechte des Souveräns übte die Gesammtheit. Diese reine Bundesmünze, wenn ich sie so nennen darf, hat keinen Bestand gehabt. Sie wird abgelöst durch diejenige der Blütezeit des Bundes, wo neben die alten Typen das Münzabzeichen der prägenden Stadt und ein Beamtenname tritt. In mehr als 40 Prägstätten wird diese Münze geschlagen. Der Bundescharakter wird durch die Neuerung nicht angetastet, so gut wie unsere Reichsmünze nichts von ihrem

Charakter als Reichsgeld durch die verschiedeneu Münzbilder einbüßt. Aber der Anspruch, als souverän innerhalb des Bundes zu gelten, zeigt sich in dieser Veränderung, und ihn zu erweisen haben sich auch kleine Ortschaften das Recht der Prägung nicht nehmen lassen[1]). Den größeren Städten war damit nicht genug getan, ihr Partikularismus ging weiter. Neben den neuen Bundesmünzen treffen wir in Patrai, Sicyon, Troizen, Megalopolis u. a. (s. catalogue XXVII) eigenes Geld, das des Bundes garnicht Erwähnung thut. In ihm spiegelt sich das ganze Vollgefühl der freien Bundesgemeinde, die vor der Welt als solche angesehen sein wollte trotz des fehlenden Gesandtschaftsrechtes. Wer war diese Welt? Die Bundesmünze ist Scheidemünze; silberne Triobolen und Kupfer bilden die Hauptmasse. Kleine Münze pflegt im allgemeinen nicht weit über die Grenze zu gehen; so sehen wir die Städte ihrer Freiheit sich rühmen vor ihren eigenen Bürgern und höchstens noch im Peleponnes, nach Außen hin war man einig. Dies Pochen auf die Selbständigkeit geht aber noch weiter. Silber und Kupfer des Bundes tragen verschiedene Aufschriften. Das Silber hat auf der Vorderseite den Kopf des Zeus Amarios, auf der Rückseite als hervortretendstes Zeichen das Bundesmonogramm Χ im Lorbeerkranz, zu dem in kleiner Ausführung das Beizeichen der prägenden Stadt und das Beamtenmonogramm tritt; der erste Eindruck dieses Geldes ist der der Bundesmünze. Das Kupfer hingegen zeigt auf der einen Seite einen stehenden Zeus Nikephoros, auf der anderen die sitzende Achaia und um sie herum den vollausgeschriebenen Stadtnamen *ΑΧΑΙΩΝ ΑΙΓΕΙΡΑΤΩΝ*, *ΑΧΑΙΩΝ ΣΙΚΥΩΝΙΩΝ* u. s. w. Im Silber also, das Kurs im Peloponnes gehabt haben wird (schon als Tagessold des Soldaten kam das Triobolon herum), drückte der Bund seine Suprematie nach Möglichkeit in der Prägung aus, im Kupfer, das hauptsächlich in der prägenden Stadt blieb, verfehlte die Gemeinde nicht, ihre Autonomie neben dem Bunde ins Licht zu rücken. — Noch manches lehrt die Bundesmünze, so die Thatsache, daß der Bund darauf ausging, die größeren Städte zu schwächen, indem er ihnen gehörige Ortschaften zu selbständigen autonomen Städten machte; so jene andere, daß der Großhandel vom Bunde keine Notiz nahm. Doch genug. Die Bemerkungen wollen dem Verfasser der griechischen Geschichte, dem ich wie jeder Arbeiter auf diesem Gebiet für sein Buch dankbar sein wird, nur beweisen, daß ich seine adhortatio ad lectorem im Vorwort des ersten Bandes gelesen habe.

1) Eine andere Erklärung wäre die Controlle über die Münzstätten und Münzmeister durch diese Beizeichen seitens des Bundes, eine Einrichtung, die etwa mit unserm Münzbuchstaben gleichstände, doch scheint mir die obige wahrscheinlicher.

Bonn, Januar 1900. **Max L. Strack.**

Fredrich, C., Hippokratische Untersuchungen. (Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kiessling und U. von Wilamowitz-Moellendorff, 15. Heft). VII. Berlin 1899. 236 S. Preis 7 Mk.

In der vorliegenden Schrift wird der Versuch gemacht, zwei hippokratische Schriften durch sorgfältige Verfolgung des Gedankengangs und Prüfung der darin niedergelegten wissenschaftlichen Ansichten zu analysieren, um die Grundlage für ein Urteil über ihre Entstehung zu gewinnen. Diese Untersuchungsmethode unterliegt in ihrer Anwendung auf technische Litteratur keinerlei grundsätzlichen Bedenken, sie muß aber vorsichtig gehandhabt werden, damit nicht aus überscharfer Interpretation und allzu starker Betonung von Unstimmigkeiten irrtümliche Folgerungen hervorgehen. Immer aber wird die erste eindringende Untersuchung so schwieriger Reste der griechischen Wissenschaft fördern und belehren, wenn auch die Resultate in dem einen Falle vielleicht noch einer Modifikation bedürfen.

Fredrich spricht zunächst in einem einleitenden Kapitel über »Hippokratische Lehre und Schriften«; sodann legt er in Kap. II—V seine Untersuchung des Buchs *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* vor (II die Schrift *περὶ φύσιος ἀνθρώπου*, III die Lehre von den vier Temperamenten, IV der Verfasser von *περὶ φύσιος ἀνθρώπου*, V Adern und Arterien). Das umfangreiche VI. Kapitel behandelt die vier Bücher *περὶ διαίτης*; auf eine Uebersicht der Disposition des Gesamtwerks folgt eine Untersuchung über die darin benutzten älteren Schriften und den Verfasser selbst.

Im ersten Kapitel, das mehr orientieren als neue Ergebnisse begründen will, geht Fr. von der Stelle des platonischen Phaedrus aus, in der Hippokrates' wissenschaftliche Grundsätze mit hohem Lobe der Redekunst als Vorbild hingestellt werden. Mit Recht urteilt er, daß alle Versuche, die Worte Platos auf ein bestimmtes, überliefertes Werk zu beziehen, gescheitert seien. Aber er findet diese Grundsätze im 1. und 3. Buch der Epidemien und in dem Werke *περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων* so klar und deutlich ausgesprochen, daß er geneigt ist, diese Bücher Hippokrates selbst zuzuschreiben; andere Schriften, wie *περὶ ἱερῆς νούσου, περὶ διαίτης ὀξέων, προγνωστικόν* und *περὶ χυμῶν, περὶ ἀγμῶν* und *περὶ ἄρθρων, περὶ τῶν ἐν κεφαλῇ τρωμάτων*, sowie die übrigen Bücher der Epidemien sieht er als Erzeugnisse seiner eigentlichen Schule an; andere, in denen die Reinheit jener Grundsätze getrübt erscheint, betrachtet er als Erzeugnisse Fernerstehender. Er hebt ferner sehr richtig hervor, daß die Bestandteile des hippokratischen Corpus sich in Fachschriften (*ὑπομνήματα*) und eigentliche Litteraturwerke (*ἐπιδείξεις, συγγράμ-*

ματα) scheiden. Mehr wird man heute in der That noch nicht als gesichertes Ergebnis hinstellen dürfen, und die absolute Datierung und Zuteilung der Schriften an bestimmte Verfasser kann schwerlich gelingen, wenn sich nicht das Material vermehren sollte. Wohl aber wird sich durch Untersuchungen über die Lehre der einzelnen Werke eine relative Datierung und Gruppierung gewinnen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen Fredrichs Versuche, einzelne Lehren durch die wissenschaftliche Litteratur hindurch zu verfolgen, besonders verdienstlich, wie es denn überhaupt in diesem Buch angenehm berührt, daß der Verfasser den litterarischen und den specifisch sächlichen Problemen sein Interesse gleichmäßig zuwendet [1]).

Die Schrift über die Natur des Menschen, der die folgenden Kapitel gewidmet sind, umfaßte, wie in unsern Handschriften, so auch in den von Galen benutzten Exemplaren, außer den 15 Kapiteln, welche Littré unter diesem Titel herausgegeben hat, noch weitere 9 Kapitel, die der französische Herausgeber verselbständigt und »über eine gesunde Lebensweise« betitelt hat (Bd. VI, S. 72). Schon Galen aber hielt das Ganze nicht für ein einheitliches Werk, son-

1) Noch nicht befriedigend erklärt ist der Buchtitel *τὰ ἐκ τοῦ μικροῦ πινακιδίου*, den Fr. S. 9, Anm. 2 erwähnt. Er schließt sich der gangbaren Ansicht an, derzufolge Epid. I und III diese Aufschrift, die doch wohl »Auszüge aus dem kleinen Krankenjournal« bedeutet, geführt haben. Aber Galens Angabe, die freilich an Unklarheiten leidet, läßt eher darauf schließen, daß die übrigen, von Thessalos edierten Epidemienbücher so genannt wurden. Der sehr langathmige Satz lautet VII 854 f. Kühn: *ἐπεὶ δὲ ἑπτὰ μέν ἐστιν ἅπαντα τὰ τῶν ἐπιδημιῶν βιβλία, τούτων δὲ τὸ μὲν ἕβδομον σαφῶς νόθον εἶναι πᾶσι δοκεῖ καὶ νεώτερον καὶ διεσκευασμένον, τὸ δὲ πέμπτον οὐ τοῦ μεγάλου Ἱπποκράτους τοῦ Ἡρακλείδου υἱέος, ἀλλὰ τοῦ νεωτέρου τοῦ Δράκοντος, τὸ δὲ δεύτερον καὶ τὸ τέταρτον καὶ τὸ ἕκτον ἔστι μὲν οἷς τοῦ Ἱπποκράτους υἱέος, ἔστι δὲ οἷς καὶ αὐτοῦ <τοῦ> Ἱπποκράτους ἔδοξεν, οὐ μὴν συγγράμματά γε· [οὐδ' ὥστε] διαδοθῆναι τοῖς Ἕλλησι μέλλοντα, ἀλλ' ὑπομνήματα μᾶλλον εἶναι· τισὶ δὲ, οἵπερ καὶ ἀκριβέστερόν μοι δοκοῦσι καταμαθεῖν τῶν βιβλίων τὴν δύναμιν, ὑπὸ μὲν τοῦ Θεσσαλοῦ γεγράφθαι δοκεῖ τὰ ε', δύο δ' εἶναι τοῦ μεγάλου Ἱπποκράτους· καὶ ἐπιγεγράφθαι γέ που διὰ τοῦτο <ἐκεῖνα> τὰ ἐκ τοῦ μικροῦ πινακιδίου, δηλονότι τοῦ Θεσσαλοῦ πάντα ὅσαπερ ὁ πατὴρ αὐτοῦ γεγραφὼς ἔτυχεν ἀθροῖσαι σπουδάσαντος ἐς ταὐτόν, ὡς μηδὲν ἀπόλοιτο, μόνα δὲ καὶ* (vielmehr *τὰ*?) *λοιπὰ τῶν ζ' τούτων βιβλίων Ἱπποκράτους εἶναι τοῦ μεγάλου σχεδὸν ἅπασιν ὡμολόγηται τό τε πρῶτον καὶ τὸ τρίτον, εὔλογον ἔδοξέ μοι* u. s. w. Soviel ich sehe, läßt sich den Worten *δηλονότι τοῦ Θ.* u. s. w. ein befriedigender Sinn nur dann abgewinnen, wenn man sie mit dem nächstvorhergehenden Satzglied zusammennimmt und den Titel *τὰ ἐκ τοῦ μικροῦ πινακιδίου* auf Buch 2, 4, 5, 6, 7 der Epidemien bezieht. Die Worte im 6. Buch der Epidemien (8, 7): *τὰ ἐκ τοῦ σμικροῦ πινακιδίου σκεπτέα* machen dann freilich Schwierigkeit und es ist deshalb zu erwägen, ob Galen nicht etwa seine Quelle in diesem Punkte mißverstanden hat; aber seine Worte selbst lassen sich schwerlich anders auffassen, als es oben geschehen ist.

dern unterschied (Bd. XV S. 10 f. Kühn) drei Schichten, und zwar I Kap. 1—8 als ein zusammenhängendes Ganzes, II Kap. 9—15 als eine Sammlung vermischter Bemerkungen, III den Abschnitt über eine gesunde Lebensweise wiederum als ein Ganzes. Er zerlegte demgemäß auch seinen Kommentar in drei Abteilungen.

Dieser Hypothese liegt die Wahrnehmung zu Grunde, daß die überlieferte Schrift keine litterarische Composition, sondern ein Conglomerat ist; denn die Darstellung schreitet nicht vom ersten bis zum letzten Kapitel in gleichmäßiger und stetiger Gedankenentwickelung vorwärts, sie verfällt vielmehr nach einem anspruchsvollen Anfang (Kap. 1—8) in eine bescheidenere und kunstlosere Zusammenstellung von Beobachtungen, in deren Auswahl zunächst kein Princip zu entdecken ist; erst am Ende (über eine gesunde Lebensweise Kap. 1) erhebt sie sich wieder zu einer zusammenhängenden Darlegung. Es ist daher die Frage, ob hier Auszüge aus einem großen medizinischen Werke in Gestalt von größeren Abschnitten und kleineren Fragmenten vorliegen, oder ob Stücke ganz verschiedener Herkunft willkührlich aneinander gereiht sind. Dabei fällt, so lange die zweite Möglichkeit nicht bündig bewiesen ist, ein auf die handschriftliche Ueberlieferung gegründetes und dadurch gerechtfertigtes Vorurteil für die erste Eventualität ins Gewicht.

Fredrich legt zunächst überzeugend dar, daß die ersten 8 Kapitel eine zusammenhängende Darstellung bilden. Es wird darin nachgewiesen, daß der menschliche Körper nicht aus einem einzigen Element bestehe (1—3.); sodann wird die Ansicht aufgestellt, daß 4 Elemente, Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle, darin enthalten seien. Ihr richtiges Verhältnis und ihre vollkommene Mischung bewirke den Zustand der Gesundheit; ihr unrichtiges Verhältnis und die Absonderung eines einzelnen Elements im Körper verursache Krankheiten. Je nach der Jahreszeit habe bald dieses, bald jenes Element das Uebergewicht; daher komme es, daß die Krankheiten des Winters im Sommer, die des Sommers im Winter, die des Herbstes im Frühling, die des Frühlings im Herbste aufhören. Der Arzt müsse daher die Krankheiten behandeln unter der Voraussetzung, daß je eines der Elemente in der betreffenden Jahreszeit vorherrsche[1]. Es ist, vom rhetorischen Standpunkt betrachtet, richtig, daß der letzte Satz ›einen trefflichen Abschluß der Rede‹ bildet (S. 16). Eine andere Frage ist, ob die in diesen 8 Kapiteln dargestellte

1) VI 52 L. *καὶ τὸν ἰητρὸν χρὴ οὕτως ἰᾶσθαι τὰ νοσήματα ὡς ἑκάστου τούτων ἰσχύοντος ἐν τῷ σώματι κατὰ τὴν ὥρην τὴν αὐτῷ κατὰ φύσιν ἐοῦσαν μάλιστα.* Fredrichs Paraphrase (S. 15): »Der Arzt solle seine Bemühungen immer gegen das gerade vorherrschende Element richten« trifft nach meiner Meinung nicht den Sinn.

Theorie in sich verständlich ist. Die notwendige Consequenz daraus ist nämlich die, daß alle Menschen zu allen Zeiten krank sein müssen; das Vorwiegen eines der 4 Elemente stört ja den normalen Zustand und der Arzt sieht sich darauf beschränkt, das vorherrschende Element zurückzudrängen. Man würde sich mit dieser Wunderlichkeit abfinden müssen, wenn die Ueberlieferung dazu zwänge. Dies ist jedoch nicht der Fall; die Schrift hat vielmehr in den Handschriften eine Fortsetzung, die den Eindruck macht, als solle sie eben jenem naheliegenden Einwand begegnen und ein Mißverständnis der Säftetheorie ausschließen.

Im 9. Kap. nämlich, das mit den Worten: ›Man muß aber außer diesem auch noch Folgendes wissen‹ beginnt, wird zunächst der Grundsatz der Heilung durch das Gegenteil gelehrt; sodann werden die Krankheiten auf die Lebensweise und die eingeatmete Luft zurückgeführt. Wenn ich mich nicht täusche, liegt hier nicht ein Widerspruch zu der Lehre von den 4 Säften, sondern eine Ergänzung derselben vor, die nicht zu entbehren ist. Nach der Ansicht des Verfassers der ersten 8 Kapitel herrschte in jeder Jahreszeit ein Element vor und war demgemäß eine Disposition für gewisse Krankheiten vorhanden; diese entstehen aber nicht von selbst — so lehrt er jetzt des Weiteren —, sondern werden durch gewisse äußere Einwirkungen hervorgerufen. Es ist richtig, daß der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von *αἴτια* hier noch nicht scharf präcisiert ist; das Fehlen einer ausgebildeten Aetiologie ist jedoch in der Zeit der alten Aerzteschulen nicht befremdlich. Meine Auffassung wird vielleicht am besten erläutert durch die Worte *περὶ νούσων* c. 2 (VI 142 L.): *καὶ ἡ μὲν χολὴ καὶ τὸ φλέγμα γινομένοισί τε συγγίνεται καὶ ἔνι ἀεὶ ἐν τῷ σώματι ἢ πλέον ἢ ἔλασσον. τὰς δὲ νούσους παρέχει τὰς μὲν ἀπὸ σιτίων καὶ ποτῶν, τὰς δὲ ἀπὸ τοῦ θερμοῦ ὑπερθερμαίνοντος καὶ ἀπὸ τοῦ ψυχροῦ ὑπερψύχοντος.* Angesichts dieser Stelle muß Fredrichs Behauptung, in Kap. 9 würden andere Krankheitsursachen angenommen als in der Rede *περὶ φύσιος ἀνθρώπου*, dahin modificiert werden, daß in Kap. 9 eine andere Art von Krankheitsursachen aufgezeigt wird als im Vorhergehenden; ein faßbarer sachlicher Widerspruch aber ist nicht vorhanden.

Wenn diese angebliche Discrepanz fortfällt, so schwinden auch die Schwierigkeiten, die Fredrich in den beiden Citaten des 9. Kapitels sieht. Von dem ersten sagt er noch in vorsichtiger Form, es ließe sich dabei an den Anfang des Kapitels denken; dann hören wir, das zweite Citat sei ebenso zu beurteilen; und schließlich heißt es, als wären diese Beziehungen gesichert: ›die Form der Citate verbietet uns, die beiden Teile des Kapitels in unmittelbare Verbin-

dung zu bringen«. Demgegenüber fasse ich die beiden Citate (*ὥσπερ μοι πέφρασται καὶ ἑτέρωθι* und *ὥσπερ μοι καὶ πάλαι εἴρηται*) als Verweisungen auf andere Schriften desselben Autors auf; ein Argument gegen die Einheitlichkeit dieses Kapitels kann aus keinem von beiden abgeleitet werden.

Im 10. Kapitel hören wir, daß die Krankheiten eines kräftigen Gliedes die gefährlichsten sind, da sie sich leicht auf die schwächeren ausbreiten. Im 11. Kapitel folgt eine Beschreibung des Adersystems; Kapitel 12 beschäftigt sich mit der Entstehung von Eiteransammlungen im menschlichen Körper; Kapitel 13 handelt über die Prognose, Kapitel 14 über Blasenleiden, in Kapitel 15 werden 4 Arten von Fiebern aufgezählt und deren Entstehung auf die Galle zurückgeführt. Die nächsten 7 Kapitel behandeln im Zusammenhang die Diät. Daran schließen sich die Eingangssätze zweier andrer hippokratischer Schriften, die als unverkennbare Zusätze aus der Betrachtung ausscheiden.

Wenn der zweite Teil der Schrift, den ich von Kapitel 10 ab rechne, in einem andern Zustand vorliegt als der erste und der dritte, so folgt daraus noch nicht, daß er zu diesen ursprünglich keinerlei Beziehung gehabt hat. Man könnte, falls sich im ersten Teil keinerlei Hinweise auf den zweiten fänden, die Zusammengehörigkeit mit einem Schein des Rechts bestreiten. Da sich aber solche Hinweise in optima forma finden, so ist es gewagt, sie mit Fredrich als Interpolationen zu tilgen, so lange die Möglichkeit bleibt, den zweiten Teil als ein Excerpt aufzufassen und dadurch die Verschiedenheit seiner Darstellungsart von der des ersten Teils zu erklären. Ist es undenkbar, daß der Mittelteil einer umfangreichen Schrift über die Natur des Menschen, der am meisten auf die technischen Details einging, excerpiert worden ist, während die interessante philosophische Begründung des ersten und die allgemein verständliche Auseinandersetzung des dritten Teils über eine gesunde Lebensweise vollständig abgeschrieben worden sind? Betrachten wir nun die vermeintlichen Interpolationen. Kap. 8: *ὀφείλει οὖν, τούτων ὧδε ἐχόντων, ὅσα μὲν τῶν νοσημάτων χειμῶνος αὔξεται, θέρεος φθίνειν, ὅσα δὲ θέρεος αὔξεται, χειμῶνος λήγειν, [ὅσα μὴ ἐν περιόδῳ ἡμερέων ἀπαλλάσσεται· τὴν δὲ περίοδον αὖτις φράσω τῶν ἡμερέων.] ὅσα δὲ γίνεται ἦρος νοσήματα, προσδέχεσθαι χρὴ φθινοπώρου τὴν ἀπάλλαξιν ἔσεσθαι αὐτῶν. ὅσα δὲ φθινοπωρινὰ νοσήματα, τούτων τοῦ ἦρος τὴν ἀπάλλαξιν ἀνάγκη γενέσθαι. [ὅ τι δ' ἂν τὰς ὥρας ταύτας ὑπερβάλλῃ νόσημα, εἰδέναι χρὴ ἐνιαύσιον αὐτὸ ἐσόμενον.] καὶ τὸν ἰητρὸν χρὴ οὕτως ἰᾶσθαι τὰ νοσήματα ὡς ἑκάστου τούτων ἰσχύοντος ἐν τῷ σώματι κατὰ τὴν ὥρην τὴν αὐτῷ κατὰ φύσιν ἐοῦσαν μά-*

λιστα. Die eingeklammerten Sätze hält Fredrich für spätere Zusätze und bemerkt über den ersten: »So weist niemand aus einem wohlabgeschlossenen Ganzen hinaus, vor allem kein Redner, dessen Zuhörer sich nach wenigen Worten verlaufen werden (?). Der Satz ist also unsinnig und später hinzugefügt worden. Sein Inhalt widerspricht auch der vorgetragenen Lehre und zum Ueberfluß ist er noch an die falsche Stelle geraten«; über die Worte des zweiten Satzes heißt es: »Sie stehen zu dem eben Dargelegten in geradem Gegensatze. Ein Leiden, das z. B. im Sommer durch die schwarze Galle verursacht worden ist, wird im Winter sein Ende finden, nach einem Jahre, also wieder im Sommer, muß es mit neuer Kraft ausbrechen«. Diese Argumentation scheint mir nicht richtig. Zuvörderst verwickelt sich Fr. schon dadurch in einen Widerspruch, daß er auf der einen Seite behauptet, die Absicht der Täuschung habe dem Mann, der die Kapitel zusammengetragen habe, *ἑαυτῷ ὑπομνήματα θησαυριζόμενος*, ferngelegen, auf der anderen Seite ihm solche Zusätze zutraut; denn wer für sich selbst Excerpte anlegt, faßt doch eine Verweisung nicht in die Form: »Die Periode der Tage werde ich nachher angeben«. Ich kann ferner nicht zugeben, daß in einer Rede der Hinweis auf eine später zu erwartende Darlegung unsinnig ist; Ausnahmen von einer Theorie braucht ein geschickter Redner nicht mitten in die Lehre selbst hineinzuschachteln, sondern kann sie gesondert behandeln, ohne sich den Vorwurf der Ungeschicklichkeit zuzuziehen. Daß der Inhalt des ersten Satzes mit der vorgetragenen Lehre unvereinbar sei, ist auch nicht richtig. Denn in Kap. 12, auf das diese erste Hinweisung bezogen werden muß, handelt es sich um Leiden, die durch die *διαιτήματα* entstehen; was oben zum Schutz des Kapitels 9 gesagt wurde, gilt also auch für Kapitel 12. Der Gedanke, der allerdings in den Excerpten nicht mehr ganz deutlich ist, scheint folgender gewesen zu sein. Ein Mann über 35 Jahr wird im Frühling krank, im Herbst wieder gesund, es beginnt aber in diesem Moment bei ihm der Proceß des *τήκεσθαι*. Entweder überwindet er diesen Auflösungsproceß um die Mitte des Herbstes (nach 45 Tagen) oder aber das neue Leiden zieht sich ein ganzes Jahr hin und endet um die Mitte des folgenden Herbstes[1]). Jeden-

1) VI 54, 9 L. tilgt v. Wilamowitz die Worte *καὶ τῇ τῶν διαιτημάτων μεταβολῇ*; mir scheint, daß man mit der Streichung von *καὶ* auskommt. VI 52, 1 tilgt v. Wilamowitz *αὐτό*, doch scheint 50, 19 *αὐτέων* ebenso gebraucht. M. E. schützen sich die beiden Stellen gegenseitig und die in Rede stehende Eigenheit der Diktion darf als Argument für die Aechtheit von 50, 20 f. betrachtet werden. Beiläufig: ist p. 46, 22 nicht statt *τὰ ὕδατα ἐπιγίνεται* zu schreiben: *ἐπιτείνεται*? Denn *ὑετῶν πλῆθος* giebt es schon im Winter (48, 19) und *ἐπιτείνεται* konstratiert gut mit dem vorhergehenden *ἐξανίει*; vgl. Notices et extraits XIX, 2, 390, 1.

falls scheint der Zeitabschnitt von 45 Tagen = ½ ὥρη von 90 Tagen dieselbe Vorliebe für Zahlenspielerei zu beweisen, die in den ersten 8 Kapiteln hervortritt.

Anders liegt die Sache in Kap. 12, wo v. Wilamowitz p. 62, 21 —63, 10 als späteren Einschub ausgeschieden hat; diese Sätze unterbrechen in der That die Deduktion und können an der Stelle, an der sie stehen, nicht ursprünglich ihren Platz gehabt haben. Ich halte sie für ein Fragment aus demselben großen Werke, das durch Willkühr der Abschreiber hierher verschlagen ist.

Der Beweis, daß die Mittelpartie nicht aus demselben Werke stammt, wie die ersten 8 Kapitel, ist also nach meinem Dafürhalten nicht erbracht. Ueber das Verhältnis des zweiten zum dritten Teil urteilt Fredrich, Kap. 9, 13 und vielleicht Kap. 10 rührten vom Verfasser der Diätetik her. Mir scheint dies sehr wahrscheinlich, und ich komme daher zu dem Ergebnis, daß in der überlieferten Schrift *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* größere und kleinere Bruchstücke eines umfangreichen medizinischen Werks vorliegen.

Der Frage nach dem Verfasser von *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* ist das 4. Capitel gewidmet. Unzweifelhaft haben Aristoteles und sein Schüler Menon die uns vorliegende Schrift oder das vollständige Werk dem koischen Arzte Polybos zugeschrieben; denn unter dessen Namen citiert Menon cap. 1—4 und Aristoteles cap. 11. Ob diese Zeugnisse für uns verbindlich sind oder nicht, ist im gegenwärtigen Stadium der Forschung schwer zu entscheiden; Fredrich versagt ihnen den Glauben insbesondere, weil die Adernbeschreibung ihm für den Schwiegersohn des großen Hippokrates zu primitiv scheint, und ist darin im Grunde nicht kühner als diejenigen, welche die Schrift *περὶ φυσῶν* Hippokrates absprechen, obwohl Menon sie ihm zuschreibt. Wenn es in Zukunft einmal gelingen sollte, irgend einen Teil der hippokratischen Sammlung durch eine bündige Argumentation Hippokrates selbst zuzuweisen, so wird eine sicherere Grundlage für die Beurteilung dieser Probleme gewonnen sein; bisher sind alle Versuche dieser Art gescheitert und man wird deshalb die Frage nach der Glaubwürdigkeit der bei Aristoteles, Menon und Galen vorliegenden Angaben unentschieden lassen müssen. Wir haben dabei übrigens auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es verschiedene Aerzte des Namens Polybos in der koischen Schule gegeben haben kann.

In dem Kapitel über die Lehre von den 4 Temperamenten hätte S. 45 f. das System des Mnesitheos Erwähnung verdient (Scholia in Hippocratem et Galenum ed. Dietz I 239 f.); da das Fragment kritischer Nachhülfe bedarf, so mag es hier Platz finden: *ἔλεγε τοίνυν*

ὁ Μνησίθεος, ὅτι ὁ ἰατρὸς ἢ τοῖς ὑγιαίνουσι φυλάττει τὴν ὑγίειαν ἢ τοῖς νοσήσασι θεραπεύει τὰς νόσους. ἀλλὰ τὴν μὲν ὑγίειαν φυλάττει διὰ τῶν ὁμοίων, τὴν δὲ νόσον ἀναιρεῖ διὰ τῶν ἐναντίων, καὶ διὰ παντὸς τὰς αἰτίας τῶν νοσημάτων ἐκκόπτει. αὗται δὲ ⟨αἱ⟩ αἰτίαι ⟨ἐν τοῖς χυμοῖς· οὗτοι δὲ⟩ ἢ τῷ ποσῷ (πολλῷ) πλεονάζουσιν ἢ τῷ ποιῷ. τὸ δὲ ποσὸν ἢ ἐν πνεύμασιν ἢ ἐν ὑγροῖς θεωρεῖται, καὶ τὸ ποιὸν αὖθις ἢ δακνῶδές ἐστιν ἢ ἁλμῶδες ἢ ὀξῶδες ἢ δριμὺ ἢ θερμὸν ἢ ψυχρόν. ἀλλὰ καὶ τούτων ἕκαστον αὖθις διττὸν (αἰτίων) γίνεται. ἢ γὰρ οἱ χυμοὶ τοιοῦτοι γεγόνασιν [ἢ] ὑπὸ τῆς ἐξ ἀρχῆς φύσεως ἀναμιχθείσης (ἀντιχηθείσης) κατὰ τὴν πρώτην σύμπηξιν τοῦ ζῴου ἢ ὑπό τινος ἐπικτήτου κράσεως πλημμεληθείσης ὕστερον. καὶ γὰρ ὥρα τρέπει τὰς τῶν χυμῶν ἰδέας· τίς γοῦν ἀγνοεῖ, ὅτι τοῦ θέρους ὁ καιρὸς εὔφορός ἐστι χολῆς, φλέγματος δὲ ὁ χειμών, καὶ μήν γε καὶ αἵματος τὸ ἔαρ, μελαγχολικοῦ δὲ χυμοῦ τὸ φθινόπωρον; ἀλλὰ μὴν καὶ ἡ χώρα ταὐτὰ δύναται ταῖς ὥραις καὶ ⟨αἱ⟩ ἡλικίαι[ς] καὶ τὸ τῆς διαίτης εἶδος τοιοῦτον ἢ τοῖον ὑπάρχον. ἀλλὰ μὴν καὶ οἱ πόνοι τρέπουσι τοὺς χυμούς· οὗτοι δὲ συνίστανται ἢ περὶ ψυχὴν ἢ περὶ σῶμα. ⟨. . . . .⟩ τῆς δὲ ψυχῆς ἢ λαγνείαις ἀλόγοις χρώμενοι — καὶ γὰρ καὶ ἀφροδισίων κατάκορος χρῆσις, τὸ τῇ ψυχῇ (τῆς φυχῆς) ὑποκείμενον πνεῦμα διαφοροῦσα, λέγοιτ' ἂν εἶναι ψυχικὸς (ψυχηγὸς) πόνος — ⟨ἢ . . . . .⟩ ἀλλὰ μὴν καὶ φροντίδες καὶ λῦπαι τὰς εἰρημένας τῶν χυμῶν ἐργάζονται ποιότητας. καὶ οὕτως (οὗτος) Μνησίθεος διαιρῶν ἐπὶ ταῦτα κατήντησε, μεθ' ἃ λοιπὸν οὐκ ἔστι διελεῖν (διελθεῖν).

Ueber den zweiten Teil des Buches, der die 4 Bücher *περὶ διαίτης* behandelt, darf ich mich kurz fassen, da ich mich den Resultaten von Fredrichs Analyse und Quellenuntersuchung in allen wesentlichen Punkten anschließen kann. Eine Betrachtung der Disposition führt, wenn man die Winke des Schriftstellers selbst beachtet, zu folgender Anschauung (S. 89): »Dem Autor allein gehören die Einleitungen c. 1—2; 39; 67; 69; die Abhandlung über seine Erfindung: c. 70—85; auf früheren Arbeiten beruhen — mehr oder weniger — die Abschnitte I (c. 3—32; 33—36) II (39—60) III (61—66); die Kapitel 37—38 und 68; das Buch IV«. Für den philosophischen Teil des ersten Buchs (dessen Text S. 111—122 mit zahlreichen Verbesserungen, die großenteils v. Wilamowitz verdankt werden, abgedruckt ist), nimmt Fredrich als Grundlage eine Schrift des »letzten Physikers« Archelaos an, in die der Compilator Partieen aus der Schrift eines Herakliteers der Sophistenzeit hineingearbeitet habe; die Scheidung der verschiedenen Bestandteile ist mit Scharfsinn durchgeführt und erscheint durchaus überzeugend. Auch die folgenden Kapitel über Oertlichkeit und Wind führt Fr. wenigstens mit Wahrscheinlichkeit auf Archelaos zurück. Er stellt sodann

dem Abschnitt über Lebensmittel und körperliche Uebungen die abweichenden Lehren der dogmatischen Schule gegenüber und macht u. A. wahrscheinlich, daß Diokles von Karystos gegen die Behandlung dieser Fragen in der vorliegenden Schrift polemisiert hat (S. 171). Die Analyse des Abschnitts über die jährliche Diät ergiebt, daß der Compilator hier das Werk περὶ διαίτης ὑγιεινῆς benutzt und, seiner Gewohnheit gemäß, durch Zusätze verbessert hat. Es folgt endlich das εὕρημα, bestimmt für Menschen, die sich um nichts anderes als um ihre Gesundheit zu kümmern brauchen, c. 69—85 (in 15 Beispielen Symptome, Therapie und Prognose, nach dem Schema der knidischen Krankheitsbeschreibungen). Den Abschluß bildet das Traumbuch, in dem eine Vorlage des 5. Jhdts., deren Schema auch bei Artemidor noch erkennbar ist, benutzt ist. So kommt Fredrich im letzten Abschnitt zu dem Resultat S. 223: ›Der Verfasser hat zweifellos nach Heraclit, nach Anaxagoras gelebt und ist ein — vielleicht etwas jüngerer — Zeitgenosse des Archelaos, Kratylos und Herodikos von Selymbria. Das weist auf das Ende des fünften Jahrhunderts . . . Diokles, der Zeitgenosse Platos, hat das Buch . . . bekämpft; das bestätigt die Ansetzung‹.

Jeder Leser des interessanten und anregenden Buchs wird wünschen, daß Fredrich seine hippokratischen Untersuchungen fortführen möge. Besonders erwünscht wäre eine Analyse der Epidemien, da sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch so manche der darin erwähnten Personen chronologisch festlegen lassen.

Charlottenburg. Hermann Schöne.

Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben mit geschichtlichen Anmerkungen von H. Zeller-Werdmüller. I. Band. (XI u. 404 S. Gr. 8). Leipzig, S. Hirzel, 1899.

In sehr zutreffender Weise würdigte 1891 Professor G. Tobler in Bern, im Neujahrsblatte der Zürcher Stadtbibliothek, die großen Verdienste Johann Jakob Bodmers um Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, wodurch sich klarer, als bisher, herausstellte, daß die Anregungen und die eigenen Arbeiten Bodmers auf diesem Felde sich denjenigen vom Boden der deutschen Litteratur sehr wohl zur

Seite stellen lassen. Besonders ließ es sich Bodmer, mit seinem untrennbar mit ihm verbundenen Freunde Breitinger, am Herzen liegen, auch Materialien zur mittelalterlichen Geschichte an das Licht zu ziehen und zu edieren. So geschah 1739 in einer Sammlung, die unter dem leicht Mißverständnis erweckenden Titel »Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen mit Absicht auf das große Werk Herrn Jacob Lauffers[1]) zusammengetragen« erschien, durch Bodmer die erstmalige Veröffentlichung, allerdings nicht in vollständiger und jetzigen Ansprüchen genügender Weise, einer höchst wichtigen Quelle der Geschichte Zürichs, der Stadtbücher. Die Erwägung, daß, zur Erhellung der Geschichte der zwei letzten mittelalterlichen Jahrhunderte, eine lückenlose Edition dieser Aufzeichnungen nothwendig sei, bewog den Vorstand der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft 1893, diese Arbeit unter die Aufgaben, die sich die Gesellschaft setzte, aufzunehmen. Dr. Emil Bär, der durch seine Dissertation: »Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich« (1893) sich in vortheilhafter Weise auf dem Boden der historischen Wissenschaft eingeführt hatte, übernahm den Auftrag der Besorgung der Anfertigung der Textabschrift. Allein überhäufte Amtsgeschäfte ließen ihn nicht zur Durchführung der Editionsarbeit gelangen, so daß jetzt durch den wegen seiner Verdienste um geschichtliche Studien von der philosophischen Facultät der Zürcher Universität 1893 honoris causa zum Doctor promovierten Forscher Zeller-Werdmüller, auf Grund jener Copie und der beigefügten Textbemerkungen, die Erläuterung und die Drucklegung übernommen wurde. Der jetzt erschienene erste Band — von drei in Aussicht genommenen — ist ein würdiges Seitenstück zu der andern von der Antiquarischen Gesellschaft getragenen Veröffentlichung, des seit 1888 begonnenen, von J. Escher und P. Schweizer herausgegebenen, bis jetzt auf vier Bände gewachsenen »Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich«.

Die Stadtbücher beginnen, so weit sie vorhanden sind, mit dem Jahre 1314 und sind vorher wahrscheinlich nicht oder in lückenhaftester Gestalt geführt worden. Seit jenem Jahre aber schrieb der Stadtschreiber diese Aufzeichnungen in ziemlich dünnen Heften zusammen, die erst später in fünf Bänden, zum Theil in unrichtiger Folge, gebunden worden sind. Sie gehen in regelmäßigen Einträgen

1) Ueber diesen Berner Professor (gestorben 1734) handelte G. Tobler in der »Festschrift zur Feier der Gründung Berns« (1891), »Die Chronisten und Geschichtsschreiber des alten Bern«, S. 69—74.

von 1314 bis 1436, mit nachträglichen von 1292 an reichenden Notizen, sowie mit bis 1549 sich erstreckenden gelegentlichen Einträgen. Der um das zürcherische Archiv und die Kanzlei und dadurch um die Geschichte des Staates viel verdiente Joh. Heinr. Waser, der spätere Bürgermeister, gab 1636 den verschiedenen Abtheilungen, die er zugleich neu einbinden ließ, Register. Die Stadtbücher des 14. Jahrhunderts sind als amtliche Sammlung verschiedenartiger Verordnungen, Erkenntnisse, Beschlüsse des Rathes — mehrfach wird ausdrücklich von ihnen gesagt, sie seien auf dessen Befehl in das Stadtbuch einzutragen — anzusehen, und zwar geschahen die Aufzeichnungen allem Anschein nach in der Regel sofort, woneben freilich hie und da frühere Beschlüsse auch erst nachträglich in das Buch aufgenommen oder einzelne, zumal unwichtigere Vormerke, auf unbeschriebenen Theilen von Seiten, zwischen frühere Einträge eingeschoben wurden. Doch handelt es sich hiebei um Erkenntnisse, die großentheils urkundlich nicht ausgefertigt wurden. Gleichmäßiger werden die Stadtbücher mit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Da begann der Stadtschreiber Widmer 1412 mit den Einträgen in ein neues Stadtbuch, das sein Nachfolger Nell seit 1415, unter gleichzeitiger Anlegung eines weiteren Stadtbuches, fortführte, in der Weise, daß jetzt jenes — das Buch V a — im Allgemeinen mehr innere Verwaltungsangelegenheiten, Beschlüsse des Kleinen Rathes, dieses dagegen — das Buch III — die Verhandlungen des Großen Rathes in sich aufnahm, also wichtige Berichte und Beschlüsse politischen Charakters. Ebenso führte der Stadtschreiber Stebler, genannt Graf, ein für Zürich in kritischer Zeit verhängnisvoller Mann, 1429 bis 1436 zwei getrennte Protokolle, Buch V b und Buch IV. Aber der 1437 beginnende alte Zürichkrieg machte auch dieser sorgfältigen Thätigkeit der Stadtkanzlei ein Ende. Zwar benutzten noch Steblers Nachfolger die Bücher V b und IV zu Eintragungen einzelner Art durch das ganze Jahrhundert und ausnahmsweise bis 1515, bis endlich 1549 noch ganz vereinzelt eine Grenzbereinigung am Schlusse notiert ist. Dagegen treten sonst von 1484 an die sogenannten Rathsmanuale des Stadtschreibers, daneben die Missivenbücher, Abschriften der von der Kanzlei ausgefertigten Documente, an die Stelle, während außerdem seit 1526 das nach dem damaligen Stadtschreiber genannte ›Mangoldsbuch‹, etwas später das sogenannte ›Schwarze Buch‹ die Satzungen und Gesetze aufnahmen. Andererseits jedoch hatte ein — seit 1375 erhaltenes — Richtbuch gerichtliche Untersuchungen und Urtheile zum Inhalt, und es wurden diese ›Raths- und Richtbücher‹ mit den Eingewinner-

büchern, später noch mit anderen, zusammengebunden. 1433 bestätigte Sigismund der Stadt Zürich neben der Stadtverfassung — dem Geschworenen Briefe —, dem Richtebriefe, den Richtbüchern auch die Stadtbücher, »daran sy schribend und verzeichend eins ratz erkanntnisse und urteilln ein jeglich sach«: für so wichtig wurden auch die Stadtbücher angesehen.

Dieser erste Band der Edition entspricht Buch I und II der Originalhandschrift; Buch III und Buch Va — bis 1428 — werden im zweiten, Buch IV und Buch V von 1428 an im dritten Bande folgen.

Auf die allgemeine Charakteristik der Zürcher Stadtbücher läßt die »Einleitung« (S. VII—XI) noch die specielle Beschreibung der in diesem ersten Bande abgedruckten Bücher I — 1314 bis 1370 — und II — seit 1370 — folgen, mit Angaben über die sicher oder mit Wahrscheinlichkeit zu eruierenden Schreiber, die nach einander folgenden Stadtschreiber, deren erster der 1308 bis 1323 nachgewiesene Johannes Bürrer war [1]). Aber gerade schon Buch I, die älteste größere Papierhandschrift des Zürcher Staatsarchivs, ist im 16. Jahrhundert mit geringem Verständnis gebunden worden, so daß — es sind sechs Hefte — Hefte und einzelne Blätter für die Drucklegung, wenn die zeitliche Folge der Einträge innegehalten werden sollte, ganz anders geordnet werden mußten.

Die Druckanordnung geschah nun in der Weise, daß bei jedem Buche in fortlaufenden Nummern die jedes Mal mit einer knappen Inhaltsangabe vom Herausgeber versehenen Artikel — 421 und 275 bei den beiden hier abgedruckten Büchern —, mit Marginalbezeichnung der Blätter des betreffenden Buches, den Text bilden und daß darunter die Anmerkungen betreffend die Handschrift — Correcturen, Eigenthümlichkeiten der Schreibweise, Marginalangaben und Aehnliches, ferner ob der Artikel als erledigt angesehen und deshalb in der Handschrift gestrichen worden sei — gegeben werden; bei den sehr zahlreichen Artikeln, die wörtlich an späterer Stelle wiederholt sind, findet sich unter der betreffenden späteren Nummer selbstverständlich bloß die Verweisung auf die frühere Stelle. Endlich aber sind die alle nothwendigen Erklärungen bringenden knapp gefaßten Anmerkungen Dr. Zellers von besonderem Werth. Sie er-

1) Eine Geschichte des Zürcher Kanzleiwesens im 14. Jahrhundert gab 1891 Staatsarchivar P. Schweizer in der Schrift: »Das wiederaufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351« heraus.

strecken sich auf Wort- und Sacherläuterungen, Hinweise auf das vielfach noch ungedruckte urkundliche Material des Staatsarchives; besonders aber zeigen die Erläuterungen über Oertlichkeiten, genealogischer Art, Nachweisungen genannter Persönlichkeiten, Ausführungen zur politischen Geschichte die ausgezeichnete ausgebreitete Sachkunde des Herausgebers. Vielfach werden Irrthümer der bisherigen historischen Litteratur verbessert, so S. 8 n. 1, S. 9 n. 2, S. 21 n. 2, S. 28 n. 1 solche der zweiten Auflage von Vögelins »Altem Zürich«, oder S. 125 n. 1, S. 173 n. 3 unzutreffende Annahmen Bluntschlis; eine wohlverdiente gehörige Zurückweisung steht gleich S. 3 n. 4.

Gerade Buch I hat nun auch die große Wichtigkeit, daß einer der bedeutendsten Vorgänge der mittelalterlichen Geschichte Zürichs, die Verfassungsänderung von 1336, die nach Brun, dem neugewählten Bürgermeister, genannt wird, sehr erwünschte Beleuchtung aus dessen Inhalt gewinnt. Von Nr. 227 (S. 87) an beginnen die hier einschlägigen Artikel und reichen noch bis in das nächste Jahr, theilweise darüber hinaus; doch sind die Texte von Nr. 252 — Verbannung von zwölf alten Rathsmitgliedern —, Nr. 253 — ihr Verzicht auf jeden Anspruch auf Rathsstellen und Zünfte —, Nr. 254 — derselbe Verzicht von Seite von zehn alten Räthen —, sowie von Nr. 255, auch in besiegelten Urkunden im Staatsarchiv vorhanden. Der Herausgeber hat in einer Abhandlung im Zürcher Taschenbuch von 1898: ›Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336‹ die Ergebnisse seiner Forschung, die ein vielfach ganz neues Licht auf diese schon so viel erörterten, z. B. von Bluntschli sehr nachdrücklich hervorgehobenen Ereignisse werfen, schon zusammengedrängt und hier, S. 102 n. 1, nur kurz auf jene Ausführung hingewiesen. Bei der genauen früher nicht angestellten Erwägung der persönlichen Verhältnisse, zumal einer ausreichenden Ausnutzung der Rathslisten, tritt nämlich zu Tage, daß die Brunsche Umwälzung bei weitem nicht so sehr den Gegensatz zwischen »einer feindseligen Aristokratie und einer aufstrebenden Demokratie« darstellte, wie z. B. die Frage durch Bluntschli erklärt wurde, denn vielmehr als eine Reaction des Dienstadels, der Ritterbürtigen und Gerichtsherren, gegen die reichen nicht ritterlichen Altbürgergeschlechter, allerdings vollzogen unter Benutzung der vom Rheine — zumal von Straßburg — vorgedrungenen zünftig handwerklichen Bewegung. Allein gerade Nr. 229 (S. 88): »Das nieman über sich selben nit setzen sol ein kein Zunft« zeigt, daß eine allzu selbständige Regung unter dem Handwerkerstande, nach der Absicht der leitenden Kreise, nicht eintreten sollte, und überhaupt zog die neue

Ordnung nach allen Richtungen die Zügel schärfer an, wie die Beschränkung des Versammlungsrechtes, die Androhung: »swa dekein frowe oder jungfrowe in der stat oder vor der stat dekein ding wirbet oder klaget, das unser stat oder dekeinem burger laster oder schaden bringet mit worten oder mit werken«, die Verordnungen über Nachtpolizei, Ausbleiben auf den Ruf zu den Waffen, Verbot eigenmächtiger Streifzüge und Aehnliches zeigen, ganz abgesehen von den nothwendig gewordenen Maßregeln gegenüber den Verbannten, den »ussern burgern«, oder dem Verbot, daß unbewilligtes Wegziehen von der Stadt geschehe, wodurch dieses »äußere Zürich« noch verstärkt worden wäre. Für die Wichtigkeit jener Ritterbürtigen spricht auch noch der Umstand, daß kein Name in verschiedenartigen theils mehr öffentlichen, theils privaten Angelegenheiten häufiger erscheint, als der der Mülner [1]. Ganz besonders tritt Gottfried Mülner, Ritter, hervor, den Zeller geradezu als das ursprüngliche Haupt der 1336 zum Ausbruche gelangten Verschwörung bezeichnen möchte, und schon der nachträglich gestrichene Artikel Nr. 103, sein 1325 geschlossenes Burgrecht, zeigt deutlich genug, wie vorsichtig der damalige Rath gegenüber dem Gerichtsherrn unmittelbar an die Stadt anstoßenden Gebietes, »der, obwohl Sprosse eines altstädtischen Geschlechtes, der Stadt recht unangenehm werden konnte«, sich verhielt.

Aber neben diesen und einigen weiteren die politische Geschichte aufhellenden Einträgen — z. B. Nr. 171 und 345 nebst 346, Verordnungen gegenüber der Geistlichkeit in Zeiten des Interdictes 1339 und 1341, Nr. 344 ein Friede mit Winterthur 1342, Nr. 416 Rechnung über die Kosten beim Abschluß des Bündnisses mit den schwäbischen Reichsstädten 1362, Nr. 409 Klagen Zürichs gegen Oesterreich 1365 oder nachher — stehen in größter Zahl Artikel, die auf die verschiedensten rechtlichen Einrichtungen, Verfassungsverhältnisse, culturgeschichtliche Vorgänge, städtische Localitäten das mannigfaltigste Licht werfen, die ins Einzelne hier zu charakterisieren, viel zu weit führen würde. So mag nur etwa nach zwei Richtungen ein Blick geworfen werden.

Die Entwicklung des städtischen Bauwesens tritt in Verordnungen hinsichtlich der Befestigungen, des Stadtgrabens, der be-

1) Vergleiche über dieses Geschlecht und das monströse Werk Wöbers den Artikel Zeller-Werdmüllers: »Eine schwindelhafte Genealogie der Mülner von Zürich«, im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Band VII, S. 30—37 (1894), sowie über Wöbers Band II GGA., 1900 S. 245.

dingungsweisen Belassung privater Thürme in der Stadtmauer, von Baubewilligung im Befestigungsgebiet, ferner für die Privatgebäude in vielfachen schiedsgerichtlichen, anderweitigen Entscheidungen bei Streitigkeiten hervor. Ordnungen für die Thurmwächter, sehr eingehende wiederholte Festsetzungen für die Begräbnisse, für Todtengräbergebühren, Geläute bei Bestattungen, ferner — Nr. 206 — im Jahre 1366 die Anbringung der ›urgloggen‹, der ersten öffentlichen Uhr auf dem Thurme der St. Peterskirche, stehen daneben. Sehr zahlreich und vielfältig sind die polizeilichen Vorschriften, für Reinhaltung der Straßen, besonders von Mist, für den Schutz von Wegrechten und der Fischerei, dann für örtliche Einschränkung und öffentliche Kennzeichnung der Prostitution. Andere Gebote betreffen die Wirthshausordnung — zumal Verbote des Waffentragens —, den Schutz nützlicher Vögel, von 1335, (Nr. 310), oder sie richten sich gegen Fluchen und Schwören, oder sie sollen dem Luxus entgegentreten, in Kleiderverordnungen, in Feststellung der Höhe der Eingebinde bei Taufen, des Aufwandes für Hochzeiten und Hochzeitsgeschenke.

Die Fürsorge für Gewerbe, Handel, Verkehr ist vielfach bezeugt. Da stehen die stets wiederkehrenden Münzordnungen voran, dann Gewerbeordnungen im Allgemeinen oder für einzelne Handwerkszweige, so für das damals noch blühende Seidengewerbe, für die Leinenweberei, für Bäcker, Gerber, Kürschner, Zimmerleute. Wichtig war die Ordnung der Metzgbänke, und vorzüglich beschäftigen sich viele Einträge mit dem Marktwesen, den verschiedenen Abtheilungen des Marktes, für Vieh, für Fische oder für Obst, Butter und Anderes. Weitere Vorschriften betreffen den Kornhandel, fremde Weine, überhaupt den Verkehr mit Wein: Umgeld und Ordnung für die Weinrufer, aber auch den Heuverkauf; unerlaubte Ausfuhr von Lebensmitteln und Bauholz wird behandelt. Den Darlehnsverkehr, die damit in Verbindung stehenden Juden und Cawerschen betreffen manche Vorschriften, und überhaupt fehlt es auch sonst nicht an Einträgen betreffend Juden und Jüdinnen, von denen einer — Nr. 386 — die im Besitz eines Juden befindlichen Bücher zum Gegenstande hat.

Mit dem 1371 durch den Gehülfen des Stadtschreibers, Konrad Kienast, der 1375 bis 1402 im vollen Amte stand, angelegten Buch II verschieben sich die Dinge mehrfach. 1370 war mit der Vertreibung der Brunschen Familie aus Zürich — der Bürgermeister war schon 1360 gestorben — das bisherige Uebergewicht der Ritterschaft gebrochen. Schon gleich die im Anfang des neuen Stadtbuches —

Nr. 3, 4, 6 — stehenden Verbannungen hängen noch mit dieser Brunschen Angelegenheit, dem Landfriedensbruch an dem Luzerner Schultheißen durch Propst Bruno Brun (Nr. 20—22), zusammen. Auch der 1374 in Nr. 37 bezeugte Mißbrauch des Stadtsiegels, zu betrügerischen Zwecken, durch den Bürgermeister Rüdiger Manesse, der den gleichen ritterbürtigen Kreisen angehörte, war ein weiteres Symptom dieser Aenderung der Dinge, und Aehnliches trat 1378 in Nr. 58 hervor, wo Räthe und Zunftmeister dem Bürgermeister seinen Gehalt entzogen. So wurde 1383 nach dessen Tode das lebenslängliche Bürgermeisteramt durch zwei je zu einem halben Jahre sich ablösende unbesoldete Vorsteher der Stadt ersetzt (Nr. 77). Von 1398 an beginnt dann die Sorge für einen neuen Rathhausbau (Nr. 148 ff.), dem zwar Gegner entgegentraten (Nr. 154), und um die gleiche Zeit setzt die Bildung eines Landgebietes, zunächst am See entlang, durch Occupation oder Kauf, ein, wovon verschiedene Zeugnisse — Nr. 86 Talwil, Nr. 97 Küsnach, Nr. 155 und 156 Horgen, das zwar nochmals zurückerstattet wird, Nr. 201 Greifensee, Nr. 226 Höngg — im Stadtbuche liegen; ebenso ist das Streben, eine gleichmäßige Ausgestaltung dieses im Entstehen begriffenen Zürcher Territoriums, in Einführung des Weinumgeldes in allen Gebieten 1403, in Bestätigung des Umgeldauflage in den Vogteien eingesessener Bürger 1403 und 1405, anzubahnen, schon klar ersichtlich.

Register werden erst dem dritten Bande beigegeben werden.

Durch die Anordnung des sehr klaren und gefälligen Drucks hat der Verleger, dessen Firma in ihrem Namen die Zugehörigkeit zu Zürich bezeugt, die Theilnahme neu bewiesen, die er als Erbtheil des Großvaters den in Zürich gepflegten wissenschaftlichen Interessen entgegenbringt.

Zürich, 19. September 1899.

G. Meyer von Knonau.

E. A. Gardner, A Catalogue of the greek vases in the Fitzwilliam Museum, Cambridge. Cambridge, University Press 1897. XXI u. 95 S. und 41 Taf. Preis 12 sh. 6.

Dieser vornehm ausgestattete Katalog der kleinen Cambridger Vasensammlung tritt sowohl als wissenschaftliche Publication auf, die sich an den Forscher wendet, wie als Führer für den Studenten; zugleich will er unter den *Cambridge men* für die Sammlung Gönner und Freunde werben. Wenn dabei der Gedanke vorschwebt, daß das Fitzwilliam-Museum für die vielfach im englischen Privatbesitz zerstreuten, oft schwer zugänglichen und z. Th. noch gänzlich unbekannten Vasen ein Sammelplatz werden möge, so kann man auch im Interesse der Wissenschaft nur aufs lebhafteste wünschen, daß diese Anregung auf fruchtbaren Boden falle. Wir gönnen dem Kunstfreund jede andere Monumentenclasse, deren Repräsentanten bei ihm mindestens so gut aufgehoben sind und oft zu größerer Wirkung kommen, als in den öffentlichen Sammlungen; nur die bemalte Vase möchten wir für die Museen reclamieren.

Den Grundstock der Sammlung bilden die Vasen, die seiner Zeit Leake theils in Attika, theils in Italien erworben hat. Panofka hat damals die wichtigsten Stücke in der Arch. Zeit. 1846 S. 206 beschrieben. Hinzugekommen ist einzelnes aus dem Besitz von Worsley, Churchill Babington und Foster. Diese zufällig zusammengekommenen Bestandtheile, unter denen es freilich bereits an einzelnen schönen und interessanten Stücken nicht fehlte, zu einer systematisch angelegten Sammlung auszubauen, dazu hat erst der Verfasser des vorliegenden Katalogs E. A. Gardner einen bescheidenen Anfang gemacht. Durch geschickte Ankäufe hat er die Lücken namentlich in den älteren Perioden einigermaßen ausgefüllt, die ersten mykenischen Vasen sind durch ihn nach Cambridge gebracht, auch Naukratis hat interessante Fragmente gespendet. So genügt die Sammlung jetzt einigermaßen den Bedürfnissen des akademischen Unterrichts, und ein deutscher Universitätslehrer wird nicht ohne Neid auf sie blicken. Höhere Ansprüche aber kann sie vorläufig noch nicht machen.

Eine klar und sachgemäß geschriebene Einleitung orientiert den Leser über den Entwicklungsgang der griechischen Vasenfabrikation und die wichtigsten Gattungen. Bei den Bemerkungen über die geometrische Decoration hat leider der Verf. Riegls »Stilfragen« nicht berücksichtigt; er würde sonst nicht die mißglückte Hypothese vom Einfluß der Korbflechterei auf diese Ornamentik wie-

derholt haben. Auch die Auseinandersetzungen über die älteren schwarzfigurigen Vasenklassen sind mittlerweile durch Boehlaus schönes Buch über ionische Nekropolen der Correctur bedürftig geworden.

Die Beschreibungen sind knapp und correct. Schwierige exegetische Probleme giebt kein Stück der Sammlung auf. Hinter die Deutung der Rückseite von Nr. 48 auf Alkyoneus möchte ich allerdings ein Fragezeichen setzen. Mit Literaturangaben aber ist der Verf. gar zu sparsam gewesen. Es ist das ein entschiedener Mangel, übrigens der einzige, den ich an dem Buche zu rügen habe. Gerade wenn es auf Studenten berechnet ist, dürfte in der Einleitung ein Hinweis auf die Werke und Abhandlungen, die in den letzten Jahrzehnten die Vasenkunde so gewaltig gefördert haben, nicht fehlen. So hätte es sich auch geziemt, bei der ionischen Amphora Nr. 43 Dümmlers grundlegenden Aufsatz in den Römischen Mitteilungen II 1887 S. 171 ff. und Furtwänglers Gegenbemerkungen dazu im Archäolog. Anz. 1889 S. 51 zu citieren, statt in einem nur dem Kundigen ganz verständlichen Satz darauf anzuspielen. Bei der attischen Amphora mit Amazonenkampf Nr. 44 wäre eine Verweisung auf Petersens Artikel in den *Annali* LVI 1884 p. 269 ff. um so mehr am Platz gewesen, als die dort besprochene Cornetaner Vase (abgeb. *Mon. d. Inst.*, XII tav. IX. X) sowohl stilistisch als nach dem Typus der Darstellung aufs engste mit der Cambridger zusammengehört. Beide Male die Kampfgruppe von Herakles und Andromache, nur wenig variiert, in der Mitte, daneben, auf verschiedenen Seiten und mit stärkeren Abweichungen, die von Telamon und Glauke.

Auch bei manchen anderen Stücken wäre eine Aufzählung der wichtigsten Repliken erwünscht gewesen, wofür der Catalog des Britischen Museums in lobenswerther Weise das Beispiel gegeben hat.

Auf den 41 Tafeln ist jedes irgendwie bemerkenswerthe Stück im Lichtdruck wiedergegeben; die Darstellungen der Rückseiten sind, wo sie Interesse haben, nach Zeichnungen reproduciert, deren stilistische Treue das höchste Lob verdient.

Das Prototyp für den wissenschaftlichen Vasenkatalog hat einst O. Jahn mit seiner Beschreibung der Vasensammlung Königs Ludwigs geschaffen. Einen bedeutenden Schritt über Jahn hinaus that zuerst Furtwängler mit seinem Berliner Vasenkatalog, indem er unter stärkerer Betonung des tektonischen Charakters die Eintheilung innerhalb der einzelnen Classen auf die Vasenform und die Ornamentik basierte. O. Jahn mußte mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit und Kostspieligkeit der damaligen Reproductionsmethoden

auf die Beigabe von Abbildungen verzichten. Daß sie auch dem Furtwänglerschen Katalog fehlen, während in dem gleichzeitig hergestellten Berliner Skulpturenkatalog jedes unbedeutende Bruchstück abgebildet ist, gehört zu den Unbegreiflichkeiten, an denen die Geschichte der deutschen Archäologie in den letzten Decennien des 19. Jahrhunderts nicht gerade arm ist. Auf der von Furtwängler geschaffenen Grundlage sind die noch im Entstehen begriffenen Vasenkataloge des Britischen Museums und des Louvre aufgebaut, beide in ihrer Art gleich vortrefflich, wenn auch der Anlage nach total verschieden, der eine mit angehefteten Tafeln, die sich auf die Wiedergabe auserlesener Stücke beschränken, der andere mit besonderem Tafelband. Hinsichtlich der reichen bildlichen Ausstattung dürfte Gardners Katalog bis jetzt einzig dastehen; er wird auch schwerlich Nachahmung finden; denn nur bei einer kleinen Sammlung und außergewöhnlich reichen Mitteln ist die Durchführung der Illustration in solcher Vollständigkeit und solcher Vortrefflichkeit möglich. Was aber auch bei größeren Sammlungen zu erreichen und darum anzustreben wäre, ist die Beigabe einer anspruchslosen Textabbildung zu jedem einzelnen Stück; daneben müßten dann die stilistisch oder gegenständlich hervorragenden Stücke in besonderen Tafelbänden publiciert werden, wie dies mit den weißgrundigen Lekythen in mustergültiger Weise vom Britischen Museum geschehen ist. So denke ich mir den Vasenkatalog der Zukunft.

Halle a. S. C. Robert.

Haseloff, A., Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts. (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte. 9. Heft). Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1897. 377 S. 49 Taf. Preis 15 Mk.[1]).

Nach dem Vorgange von W. Vöge, welcher aus dem Vorrat der aus der Zeit um das Jahr 1000 auf uns gekommenen deutschen Bilderhandschriften eine Gruppe zusammengehöriger Werke herausschälte[2]), ist neuerdings Haseloff in ähnlicher Weise an das Handschriftenmaterial aus dem 13. Jahrhundert herangetreten. Dabei haben sich ihm mehrere Gruppen von Bilderhandschriften ergeben, unter denen ihn eine durch die Bedeutsamkeit der zu ihr gehörenden Denkmäler in besonderem Maße zur Bearbeitung reizte.

Das eingehende Studium der an sehr verschiedenen Orten befindlichen Handschriften erbrachte den Beweis, daß deren Miniaturen stilistisch und ikonographisch so viel Gemeinsames haben, daß hier von einer besonderen Malerschule geredet werden darf, welche, wie der Verfasser zeigt, gegen Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. in den sächsisch-thüringischen Gegenden blühte.

Im I. Kapitel seines inhaltreichen Buches giebt H. eine kurze Uebersicht der Handschriften dieser Gruppe unter jedesmaliger genauer Angabe der mit Miniaturen geschmückten Blätter, der Provenienz der Handschrift und der zugehörigen Litteratur und Abbildungen. Es handelt sich um 16 Handschriften (Psalter und Kalendare), von denen eine anhangsweise beschrieben wird, und 5 Einzelblätter; unter V[a] wird sodann noch ein Graduale (Extariense) erwähnt. Im II. Kapitel (S. 26—54) wird die künstlerische Ausstattung der Handschriften besprochen, und zwar zuerst diejenige der Ka-

1) Die vorliegende Besprechung war von E. Dobbert bei seinem unerwarteten Tode für die gel. Anz. vorbereitet und z. T. bereits niedergeschrieben. Sie wurde auf Wunsch der Wittwe von dem an zweiter Stelle Unterzeichneten mit Benutzung seines Handexemplars zu Ende geführt.

2) Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends. Trier 1891. (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. K. Erg.-Heft VIII).

lendarien und sodann die der Psalter und liturgischen Anhänge. H. kommt zum Ergebnis, daß das eingeschlagene Verfahren der Ausstattung sich wenig bei den einzelnen Handschriften unterscheidet. Das Kalendarium ist bei den weitaus meisten folgendermaßen angeordnet: in dem einheitlich geschlossenen Rahmen der Blattseite werden der Kalendertext mit der Ueberschrift Kl (›Kalendae‹), das Bild eines Apostels, eines der Thierkreiszeichen und einer Monatsbeschäftigung vereinigt (die Verschiedenheiten innerhalb dieses Schemas werden S. 27—30 erörtert). Was die Ausstattung des Psalters betrifft, so geschieht sie vermittelst eingeschalteter Bilder und der Initialen, welche ihrerseits z. T. wieder bildliche Darstellungen aufnehmen. Bei weitem vorherrschend sind Vollbilder. Die Bilder sind durchweg auf Goldgrund gemalt und stehen gewöhnlich in einem farbigen Rahmen, der im Unterschied von fast allen zeitgenössischen fast nie ornamentiert ist. Wohl aber wird die Bildform oft reich ausgestaltet, so z. B. durch Kreise und Vierecke an den Ecken des Bildes, in denen kleine Szenen oder Halbfiguren mit Bezug auf das Hauptbild Platz finden, oft auch durch mehr oder weniger halbkreisförmige Ausbiegungen des Bildrandes, um Brustbilder von Propheten aufzunehmen, welche den Vorgang des Bildes ankündigten.

Im III. Kapitel handelt der Verf. von der Verteilung der Bilder und von ihrem Verhältnis zum Text. Das Hauptergebnis seiner Forschung an dieser Stelle ist, daß durchweg die 10 Psalmen: 1, 26, 38, 51, 52, 68, 80, 97, 101, 109 durch Bilder hervorgehoben sind, womit ein bestimmtes Prinzip der Einteilung nachgewiesen ist, nämlich die Vereinigung der Teilung des Psalters in 8 Teile (Ps. 1, 8, 26, 38, 52, 68, 80, 97, 109), welche sich der römischen Liturgie anschließt, mit seiner Teilung in 3 Teile, welche sich von Irland aus in Deutschland eingebürgert hat. Ein zweites Ergebnis ist, daß den Künstlern dieser Gruppe von Frankreich oder England Vorbilder zugeflossen sind, nämlich dort, wo ein Zusammenhang zwischen Paralleltext und Bild anzunehmen ist, während das einheimische System der Bilderverteilung in der historischen Anordnung von Bildern aus dem Leben Christi vor den Hauptteilen des Psalters ohne Rücksicht auf den Text besteht. Die Wahl dieser neutestamentlichen Darstellungen mag dadurch begünstigt worden sein, daß die prächtigen Psalter die Herstellung glänzender Evangelien und Evangelistare gewissermaßen ablösten.

Der IV. Abschnitt handelt von der technischen Ausführung der Miniaturen. Durchweg herrscht die Deckmalerei auf Goldgrund, nirgends Federzeichnung. Der Verf. geht mit großer Sorgfalt auf

die Einzelheiten und Verschiedenheiten dieser farbigen Technik ein und kommt zu dem zusammenfassenden Schluß, daß die Behandlung eine ornamentale, das Farbenspiel ein dekoratives sei.

Der V. Abschnitt (S. 57—91) bringt die Beschreibung und ikonographische Charakteristik des Bilderschatzes, wobei nacheinander die Kalenderbilder, die alttestamentlichen, die neutestamentlichen und die Bilder aus dem Leben Marias, der Apostel, Hl. u. s. w. in Betracht gezogen werden. Die Kalenderbilder bestehen: 1) in den Zeichen des Thierkreises, 2) in den Bildern der Monatsbeschäftigungen. Für die erste Gruppe liegen ziemlich mannigfaltige Typen vor, die aber im allgemeinen sich nicht zu weit von einander entfernen. In den Bildern der Zwillinge, des Schützen, des Steinbocks tritt uns eine gewisse Abgeschlossenheit andern Cyklen gegenüber entgegen. Die Monatsbilder stellen stets eine häusliche oder wirtschaftliche Thätigkeit des Landmannes dar, doch sind diese Beschäftigungen nicht ganz in derselben Weise unter die Monate verteilt. Sehr dankenswert ist neben der Beschreibung der Monatsbilder in der thüringisch-sächsischen Handschriftengruppe das, was der Verf. über die Monatsbilder in byzantinischen und andern abendländischen Handschriften beibringt, um das Maß der Selbständigkeit in der Behandlung der Monatsbilder seiner Gruppe festzustellen.

Ein ähnliches Verfahren wird auch bei den alt- und den neutestamentlichen Bildern eingeschlagen. So läßt sich z. B. eine bedeutsame Verschiedenheit zwischen den Bildern der Verkündigung in den thüringisch-sächsischen Handschriften einerseits und byzantinischen, sowie unter starkem byzantinischen Einfluß stehenden abendländischen Handschriften andrerseits erwiesen. Die betreffenden Darstellungen der thüringisch-sächsischen Gruppe stimmen, mit Ausnahme einer (wahrscheinlich in Hildesheim entstandenen) Handschrift (VI, 3), die auch sonst auf starken byzantinischen Einfluß hinweisende Abweichungen zeigt, in allem Wesentlichen überein, — vor allem in der außerordentlichen Einfachheit der Composition. Der Künstler beschränkt sich auf die Gegenüberstellung der beiden Gestalten nur mit Verwendung des einen Spruchbandes. »Und sind die Bewegungsmotive der Maria ein wenig verschieden, so ist auffallend, wie das Spruchband immer wieder dieselbe Lage behält, schräg«, nur einmal (in der Handschrift X) »senkrecht herabreicht«. Nun giebt es auch in andern, nicht zu der Haseloffschen Gruppe gehörenden deutschen Handschriften derartige, auf das Einfachste zurückgeführte Verkündigungsszenen, aber doch nur ganz ausnahmsweise, meist sind mehr oder weniger Züge der byzantinischen Darstellungsweise dieses Gegenstandes entlehnt: etwa die Spindel in

der Linken der vom Engel überraschten, vom Sessel aufgestandenen Maria; oder Maria sitzend und spinnend, vom Engel besucht.

Eine besonders eingehende Untersuchung widmet der Verf. der Art und Weise, wie die Taufe Christi in der thüringisch-sächsischen Handschriftengruppe dargestellt ist, wobei Strzygowskis Ikonographie der Taufe Christi natürlich stark herangezogen wird. Das Ergebnis der mühseligen Vergleichungen zahlreicher Taufbilder des 12. und 13. Jahrh. ist folgendes. Was die Gesammtanordnung (in der Haseloffschen Gruppe) betrifft, so steht Johannes stets (mit einer Ausnahme) auf dem r. Ufer, auf dem l. Engel; beides ist im 12. und 13. Jahrh. sonst ganz und gar Ausnahme. Hingegen können die Bärtigkeit und die Stellung Christi in Vorderansicht kaum als Charakteristika gelten, da die erstere nur in wenigen meist unbedeutenden Werken des 13. Jahrh. aufgegeben, letztere schon in der Haseloffschen Gruppe nicht mehr streng eingehalten, sonst öfter zu belegen, allerdings aber der Stellung in Dreiviertelansicht gegenüber ziemlich selten ist. Das in der Gruppe immer wieder anzutreffende Ansteigen des Wasserberges bis zu den Hüften war durchweg das Ungewöhnliche, die ebenfalls in unsern Handschriften meist vorkommende Andeutung der Ufer durch Felsen war im 12. Jahrh. nur in Ansätzen nachzuweisen, im 13. Jahrh. in einer Gruppe von Bildern gebräuchlich. Von Taube, Strahlen und Hand Gottes endlich war nur die Taube weit verbreitet, Strahlen und Hand Gottes dagegen fast ausschließlich auf unsere Handschriften beschränkt. Die für diese Handschriften besonders charakteristischen Züge lassen sich nun als unter byzantinischem Einfluß entstanden nachweisen; so der Uferstreifen, der gewissermaßen die abendländische Abkürzung für die byzantinische Landschaft ist, so die Strahlen und die Hand Gottes. Auch die Engel stammen in letzter Linie aus Byzanz. Daß wir in unserer Gruppe zahlreiche Byzantinismen antreffen, hängt nicht mit dem Nachahmen einzelner byzantinischer Denkmäler zusammen: »es liegt eine mächtige, gerade die besten Künstler der Zeit (13. Jahrh.) fortreißende Strömung klar zu Tage«, eine Strömung, die besonders deutlich in dem vor Kurzem von mir (im Jahrb. der Kgl. Preuß. Kunstsamml. XIX, 1898, S. 139) veröffentlichten Goslarer Evangelium zu Tage tritt.

Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt über die Darstellung der Kreuzigung in der thüringisch-sächsischen Handschriftengruppe (S. 143 ff.). Treten uns hier auch so manche Verschiedenheiten im Einzelnen entgegen, so kann doch von einem Grundcharakter der Auffassung geredet werden, und dieser besteht darin, daß der Opfertod Christi vor Augen gestellt, nicht ein historisches

Kreuzigungsbild gegeben wird, während der deutschen Malerei bis zum 11. Jahrh. das historische Kreuzigungsbild, das hauptsächlich in der byzantinischen Kunst zu Hause ist, ganz geläufig war. Das Wesen der Kreuzigungsbilder der Gruppe wird uns bei einem Vergleiche mit den Kreuzigungsbildern im Goslarer Evangelium und der Halberstädter Psalterhandschrift recht klar. Während wir hier das byzantinische Schema mit dem die Rechte erhebenden Hauptmann, sowie andern Männern und Frauen zu den Seiten der Maria und des Johannes sehen, beschränkt sich die Personenzahl der betreffenden Bilder der Haseloffschen Gruppe in der Regel auf drei: den Gekreuzigten, Maria und Johannes; wo der Raum es gestattet, werden nebensächlich Sonne und Mond, Engel, Brustbilder der Ecclesia und der Synagoge oder der Schädel Adams angebracht. Nur einmal wird die Darstellung typologisch ausgebildet (in der Hdschr. Cod. Helmst. 568 [521] zu Wolfenbüttel, bei Haseloff No. III), indem Abel mit einem Lamm und Melchisedek mit Kelch und Szepter in Halbkreisen der Kreuzigung beigefügt werden. ›Ebendort treten noch die Darstellungen der Erhöhung der Schlange, der Traube von Escol, des Bestreichens der Thürpfosten mit Blut und der Opferung Isaaks hinzu.

Es fragt sich nun, wie weit die Kreuzigungsbilder unserer Gruppe von byzantinischer Einwirkung unabhängig sind. H. ist geneigt, ihnen, sowie den zahlreichen, mit ihnen meist nahverwandten, im Abendlande entstandenen gleichzeitigen Cruzifixbildern, diese Unabhängigkeit fast unbedingt zuzuschreiben. In dem mit dem Lendenschurze bekleideten, nach seiner rechten Seite hin (nur in Hdschr. IV nach der l.) ausgebogenen todten oder sterbenden Christus, dessen Kopf auf die Schulter gesunken ist, dessen Seitenwunde blutet, sieht H. einen spätromanischen Typus, und ist geneigt anzunehmen, daß die abendländische Kunst, indem sie dazu überging, den Opfertod Christi, nicht die Kreuzigungsszene, darzustellen, selbst ihren Typus entwickelte. Nun ist aber die Aehnlichkeit dieser Christusfigur mit zahlreichen byzantinischen Cruzifixen seit dem 11. Jahrh. doch wohl zu groß, um eine völlige Unabhängigkeit, der beiderseitigen Schilderungen von einander anzunehmen. Die eine Seite ist doch wohl der gebende Teil gewesen, und das war der ganzen Sachlage gemäß jedenfalls die byzantinische Kunst.

Eigenartig und von sonstigen Darstellungen in deutschen Werken abweichend ist die Schilderung der Höllenfahrt in der Haseloffschen Gruppe. Das Hauptmerkmal ist der Höllenrachen: meist ein ungeheurer, von oben gesehener Kopf mit breiter, kurzer Nase, breiten, großen Augen und kurzen Ohren. Unter der Nase das riesige ge-

schwungene Maul, dessen Unterseite den Hintergrund für alle Insassen bildet. Aus ihm schlagen Flammen heraus. Auf diesen Rachen schreitet Christus mit der Kreuzesfahne zu und ergreift Adam, einen alten, nackten und bärtigen Mann am Arme. Außer Adam befinden sich Eva und eine variierende Anzahl von Menschen im Tierrachen. In 2 Fällen: dem Psalter Hermans von Thüringen (Has. No. I) und der Hdschr. des Berliner Kupferstichkabinets Hamilton-Erwerbung 595 (bei Haseloff No. VII) liegt am Boden ein beschlagener Thürflügel; auf letzterem Bilde steht Christus auf ihm, — offenbar ein aus der byzantinischen Kunst eingedrungenes Element. Der Typus der Hölle als Tierrachen scheint in Deutschland bis zum Ende des 13. Jahrh. auf unsere Gruppe beschränkt zu sein, später aber, und zwar besonders in der Zeit der Gothik mächtig um sich zu greifen, während in der frühmittelalterlichen abendländischen Kunst die Höllenfahrt so dargestellt wurde, daß Christus schräg in der Mandorla herabkommt und die Seelen aus dem großen, von Teufeln bewohnten Feuer befreit, oder seit dem 12. Jahrh. häufig so, daß Christus auf ein Gebäude oder auf eine Höhle zuschreitet. »Die byzantinische Kunst stellt aber die Höllenfahrt unter der Bezeichnung Auferstehung (ἡ ἀνάστασις) gewöhnlich so dar, daß Christus über den gefesselten Hades oder die zerstörten, kreuzweise daliegenden Thürflügel der Hölle, unter denen Schloß und Schlüssel herabfallen, hinschreitet und Adam am Handgelenk ergreift. Ueber Adam pflegt Eva zu stehen, ihm gegenüber befinden sich gewöhnlich David, Salomo und Joh. der Täufer«. Woher stammt nun aber das Motiv des großen Tierrachens der Hölle her? Der Verf. führt den Nachweis, daß es der englisch-französischen Kunst entlehnt sei.

Die angeführten Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, in welcher Art der Verf. die Bilder der Handschriften seiner Gruppe vom ikonographischen Standpunkt behandelt. Am Schlusse des V. Abschnittes stellt er die Hauptergebnisse der ikonographischen Charakteristik zusammen. Trotz einer Fülle von Verschiedenheiten im Einzelnen herrscht im Wesentlichen eine Einheitlichkeit der Darstellungsweise jedes Gegenstandes vor. Doch stehen die Handschriften sich nicht gleich nahe in ikonographischer Beziehung; es ergiebt sich vielmehr innerhalb des ganzen Vorrates eine bestimmte Gruppierung, die uns nun der Verf. vorführt. Welches ist nun die ikonographische Stellung der Handschriften innerhalb der Gesammtheit der deutschen Miniaturen des 12.—13. Jahrh.? Da ist zunächst hervorzuheben, daß manche Typen nur in Haseloffschen Gruppen vorkommen; daneben aber giebt es Bilder, die dem allgemeinen Schema der damaligen abendländischen Minia-

turen entsprechen. H. hat in sehr verdienstlicher Weise bei vielen Compositionen ihren Ursprung zu erforschen gesucht. Da hat sich denn ergeben, daß von den Künstlern dieser Gruppe nur ausnahmsweise auf Bildtypen der ottonischen Zeit — bis zum Ende des 11. Jahrh. gerechnet — zurückgegriffen wurde. Für eine ganze Reihe von Compositionstypen hat der Verf. byzantinischen Einfluß nachgewiesen. Dieser Einfluß ist jedenfalls im 12. und 13. Jahrh. stärker als im 10. und 11. In der That ist die Zahl der Compositionen, für die, wenn auch nicht byzantinischer Ursprung, so doch eine starke Versetzung mit byzantinischen Elementen anzunehmen war, sehr groß. Doch zeigen diese byzantinisierenden Bilder fast nie ganz den byzantinischen Typus. Es macht sich vielmehr immer wieder ein individuelles Verhalten des Künstlers und somit eine Annäherung an abendländisches Wesen bemerkbar. Neben dem byzantinischen Einfluß hat der Verf. aber auch eine Einwirkung seitens der englisch-französischen Kunst nachgewiesen.

Aus dem VI. Abschnitt, welcher die Initialornamentik zum Gegenstande hat, können hier nur einige Hauptmerkmale hervorgehoben werden. Bei der knappen Darstellungsweise Haseloffs würde ein Auszug nicht viel kürzer ausfallen als sein Text. Eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der Initialornamentik dieser Gruppe ist folgende: ›je nach dem Wert, den man den einzelnen Psalmen beimaß, richtete sich das Maß der Ausschmückung der Initialen‹. Während deren Mehrzahl nur ein vergrößerter, geschmückter Buchstabe ist, sind diejenigen der ausgezeichneten Psalmen gewissermaßen dekorative Bilder.

›Wie die Prachtinitiale in der Regel in einem Bilderrahmen steht, so kann ihr Körper, der eigentliche Buchstabe, auch wieder als Einfassung eines Bildes benutzt werden, ohne daß eine engere Beziehung zwischen diesem und der Initiale als sonst zwischen ihm und dem Rahmen vorliegt‹. Innerhalb der Gruppe läßt sich eine Entwicklung beobachten, und zwar so, daß der Sinn für ornamentalen Initialenschmuck abnimmt, das Gefallen an den Bilderinitialen wächst. Eine Durchdringung der Initialen mit zoomorphischen Formen hat fast gar nicht stattgefunden. Zwar finden wir als Anstrich am D, als Schweif am Q, als S wiederholt Drachen oder dergleichen, aber es handelt sich da doch nur um vereinzelte Vertauschung von Buchstabenformen mit wenigen Tierformen. Auf eingehender Beobachtung beruht die Schilderung der Initialfüllung, d. h. der ornamentalen Ausfüllung der vom Initialkörper eingeschlossenen Fläche. Nur scheinbar bilden hier Bandwerk und pflanzliche Elemente ein

wirres Durcheinander. Dem Verf. ist es gelungen, das zu Grunde liegende System zu finden (S. 225—227).

Es folgt eine Betrachtung der eingestreuten menschlichen und tierischen Figuren, an denen es einen großen Reichtum giebt. Die beliebtesten Plätze für diese figürlichen Elemente sind die zwischen der Initiale und der Randeinfassung frei bleibenden Räume, doch wird auch das Rankenwerk mit Gestalten durchsetzt. (So weit reicht das von E. Dobbert hinterlassene Manuskript, an welchem nur einige ganz unbedeutende redaktionelle Aenderungen vorgenommen wurden; indem ich mich seinen Ausführungen in allem wesentlichen anschließe, erfülle ich mit möglichster Berücksichtigung seiner weiteren Randbemerkungen die mir zu Teil gewordene Aufgabe, seine unvollendet hinterlassene letzte Arbeit für die Veröffentlichung zu ergänzen. O. W.). Es wird nun vom Verf. die Frage aufgeworfen, ob jene figürlichen Zusätze der Initialen unserer Handschriftengruppe ein bloßes Spiel der Phantasie des Malers darstellen oder irgend einen bestimmten Sinn haben —, was er bejahen zu müssen glaubt. Er führt an mehreren Beispielen den interessanten Nachweis, daß es sich hier um etwas Aehnliches handelt, wie bei den mit erklärenden Beischriften versehenen Initialfiguren des Albanipsalters und ihm verwandter Handschriften, wo sie der Wortillustration dienen. Als Grundthema dieser kleinen Bilder ergiebt sich danach der Kampf des Guten und Bösen, und seinen bildlichen Ausdruck findet es vor allem im Drachenkampf oder ähnlichen Kampf- und Verfolgungsszenen. Weiterhin greift dann allerdings ein starker Zug zum Genrehaften Platz. Obwohl H. es für verfrüht hält, den ganzen Entwicklungsgang dieser Initialillustration bereits aufzeigen zu wollen, sucht er doch die Anregungen dazu aus England und Frankreich, dem Heimatlande der Drolerieen, abzuleiten. Wenn sich endlich in den Werken der thüringisch-sächsischen Malerschule schon die Vereinigung von Bild und Initiale in der Weise beobachten läßt, daß die Initiale zum Rahmen des Bildes wird, wenngleich immer mit bewußter Scheidung »des bedeutungslosen Ornaments« und »des bedeutungsvollen Bildes«, so sieht H. darin ein natürliches Ergebnis der gesammten vorhergehenden Entwicklung, welche, wie schon Vöge erkannte, auf eine immer größere gegenseitige Annäherung zwischen Bild und Ornamentik gerichtet war. Ein Wechsel in der Farbengebung beider, der sich nach H. um 1200 vollzieht, war dem besonders förderlich: sowohl für die Bilder, wie für die Initialen wird fortan der Goldgrund vorherrschend, während früher der Buchstabe in Gold auf farbigem Grunde ausgeführt zu werden pflegte.

Der VII. Abschnitt bringt die stilistische Würdigung des Minia-

turenschatzes, wobei sich der Verf. die von anderen Forschern (Vöge und Kautzsch) für die Betrachtung mittelalterlicher Malerei aufgestellten leitenden Gesichtspunkte zu eigen macht. Doch wird das Wesen der Kunstauffassung des Mittelalters wohl in etwas zu starken Gegensatz zu demjenigen anderer Epochen gerückt, wenn man das künstlerische Ziel der mittelalterlichen Maler in einer mehr symbolischen Wiedergabe des Darstellungsinhalts ohne eigentliches Streben nach Naturähnlichkeit sieht und die den Stil bestimmenden Faktoren nur in der Macht der Tradition, in fremden Einflüssen und einer ornamentalen Geschmacksrichtung erblickt. An der vereinfachten Wiedergabe der Dinge (oder auch reicherer Vorlagen, wie der byzantinischen mit ihrer landschaftlichen Szenerie) ist gewiß in hohem Maße das künstlerische Unvermögen oder mangelnde Selbstvertrauen schuld, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß bei den biblischen Vorwürfen der deutliche Ausdruck des religiösen Inhalts dem Künstler das Wichtigste bleibt. Uebrigens führt H. seine aufmerksame Beobachtung von selbst dahin, die stetig wachsende Aufnahme von Elementen aus der eignen Anschauung der Künstler: des lebendigeren seelischen Ausdrucks, neuer Bewegungsmotive, zeitgenössischer Trachten u. dgl., anfangs nur in den freiern Legenden-, Initial- und Monatsbildern, dann aber auch in den altüberlieferten Szenen der Heilsgeschichte genügend zu betonen.

Die nun folgende Charakteristik der einzelnen figürlichen Typen der biblischen Darstellungen ist gewiß nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung des Stils unserer Malerschule, hätte jedoch nach ihrem vorwiegend ikonographischen Charakter vielleicht noch besser ihre Erledigung schon im V. Abschnitt gefunden. Als allgemeine Regel ergiebt sich, daß die Typen der älteren Handschriften (so vor allem der bärtige Christus, der nach H. dem älteren abendländischen gegenüber eine Verschönerung bedeutet, Maria in matronaler Auffassung, gewisse Charaktertypen der Apostel u. a. m.) eine engere Abhängigkeit von den byzantinischen Typen verraten, welche sich in den jüngeren Miniaturen abschwächt und endlich so gut wie völlig verliert. Einzelne Köpfe der ersten Gruppe tragen in der That einen so entschieden byzantinischen Charakter, daß sie sich ohne weiteres als direkte Copieen griechischer Vorlagen ansprechen lassen, so namentlich die schon an sich fremdartigen großen Brustbilder Marias und Christi (in VI) und der Typus des Abraham mit der Seele des armen Lazarus im Schoße (in I und III), welcher sich zudem in dieser Bedeutung in keiner andern deutschen Schule nachweisen läßt, im byzantinischen Weltgerichtsbilde hingegen mit ähnlichen Zügen wiederfindet (z. B. in Torcello).

Zu rein stilistischen Erwägungen, die an die einleitenden Gedanken anknüpfen, bietet erst die Gestaltenbildung im allgemeinen Gelegenheit. Diese erscheint dem Verf. durch ein gleichmäßiges Schema der menschlichen Gestalt und durch das ornamentale Compositionsprinzip der Raumfüllung bestimmt, welches die Figuren nach Bedürfnis in stärkerem oder geringerem Grade zu strecken Veranlassung bietet und dadurch willkürliche Proportionen erzeugt. Schematisch wird vor allem auch das Nackte behandelt, obwohl es häufig und gern wiedergegeben wird. Aber wenn H. bei aller Anpassungsfähigkeit der Gestalten innerhalb der Gesammtproduktion der Schule entsprechend der von ihm vorgenommenen Gruppierung der Handschriften gewisse durchgehende Verschiedenheiten erkennt, indem er in der ältern Handschriftenreihe eine Vorliebe für schlankere Figuren feststellt, in einer zweiten Gruppe hingegen kräftigere Proportionen bevorzugt sieht, während die jüngeren Handschriften wieder zu gestreckten Verhältnissen zurückkehren, so offenbart sich hierin doch auch ein allgemeiner Wandel des Geschmacks als stilbildender Faktor. Im Einklange damit wechselt in den Gesichtern ein feinerer Typus mit lang gezogener Nase und kleinem Munde mit fast plumpen Formen ab, um zuletzt wieder einem verfeinerten zu weichen. Daß dieser seinen Ursprung der nationalen Phantasie mit verdankt, wird wenigstens für die Darstellung der Frauen durch das Aufkommen eines blonden jugendlichen Typus auch für die biblischen Figuren und selbst für Maria erwiesen. An Nebenfiguren findet derselbe Typus bereits in der ersten Handschriftenreihe Anwendung.

Zu ähnlichen Ergebnissen führen die Beobachtungen des Verf.s über Tracht und Gewandung. Den traditionellen Idealgewändern, welche anfangs vorherrschen, mischen sich schon zeitig einzelne Bestandteile der zeitgenössischen Kleidung (Kragen, Aufschläge u. dgl.) bei, und statt der hellen Farbengebung jener werden bald kräftigere Töne gewählt. In den jüngsten Handschriften wagt man sogar bereits, die Apostel und Heiligen im Zeitkostüm darzustellen, das für die Gestalten der Landleute (in den Monatsbildern), für Geistliche, Krieger u. a. Nebenfiguren von Anfang an gebräuchlich ist. Jede von diesen beiden Arten der Bekleidung bedingt auch eine verschiedene Behandlungsweise, welche bei den antikisierenden Gewändern eine reichere und in stilistischer Beziehung besonders interessante ist. Ihre Motive scheinen unserer Schule, nach H.s gewiß zutreffender Vermutung, durch den byzantinischen Einfluß vermittelt zu sein. Wenn er jedoch weiterhin in dieser antik-byzantinischen Gewandbehandlung die eigentliche Grundlage des eigentümlichen Gewandstils der deutschen Arbeiten des XIII. Jahrh. erblickt, so

wird man wohl zugeben können, daß eine gewisse Härte und Eckigkeit der Faltenzüge schon in manchen byzantinischen Miniaturen des XI.—XII. Jahrh. vorhanden ist, und vermuten dürfen, daß vielleicht auch die strichelnde Lichtung der Gewänder von ihrer byzantinischen Goldschraffierung ihre Anregung erhielt, das eigentlich Charakteristische aber, die Häufung der Zickzacklinien und den ganzen Reichtum der scharfbrüchigen Faltenmassen, wird man durchaus auf Rechnung einer selbständigen Stilisierung setzen müssen. Eine Steigerung der byzantinischen Art nimmt übrigens auch H. dabei an, aber, wie mir scheint, überschätzt er doch hier etwas den byzantinischen Einfluß (eine Randbemerkung Dobberts im Rezensionsexemplar beweist, daß auch er das »Scharfbrüchige« nicht von dorther abgeleitet wissen wollte). Daß sich das Eckige der Gewandbehandlung in den jüngern Handschriften mehr und mehr verliert und schließlich nur die Unruhe der Faltengebung nachbleibt, findet seine natürliche Erklärung wieder in einem Wandel des Geschmacks.

In kunstgeschichtlicher Beziehung erweist sich die Betrachtung der Standmotive als besonders fruchtbar. H. zeigt, wie von einer typischen Grundstellung aus, bei der entweder beide Füße, von vorn gesehen, gleichsam auf den Zehen aufstehen oder noch öfter nur der eine, während der andere im Profil zu sehen ist, verschiedene kühne, wenngleich fehlerhafte Versuche gemacht werden, durch Kreuzung der Beine Bewegung in die Gestalt zu bringen. Diese selben eigentümlichen Stellungen finden ihre schlagende Parallele an der Hildesheimer Holzdecke und, was noch wichtiger ist, an einer Figur der Goldnen Pforte zu Freiberg, und H. führt sie daher durchaus überzeugend auf plastische Anregungen zurück. Denn erst bei ihrer Nachahmung in der Malerei entstehen perspektivische Fehler. Diese von der monumentalen Kunst zu den Miniaturen sich hinüberspinnenden Beziehungen sind ein wertvolles Zeugnis für das Vorhandensein einer zusammenhängenden einheitlichen Kunstentwicklung.

Ergiebig für die Charakteristik der Kunstweise der thüringisch-sächsischen Miniaturen, wenn auch mehr in negativem Sinne, gestaltet sich sodann die Untersuchung der Gestikulation der Hände. Während der Gesichtsausdruck, von der allgemein verständlichen Geberde des Schmerzes abgesehen, sich auf ein bis zur Manieriertheit benutztes Verstellen der Augensterne beschränkt, ist die Gestikulation eine lebhafte, allerdings wenig mannigfaltige und ziemlich farblose. »Die Geberdensprache beruht im wesentlichen auf antik-traditioneller Grundlage«, und der Zuwachs seit dem XI. Jahrh. erscheint unbedeutend. Dahin rechnet der Verf. die byzantinischen Segens- (oder Rede-)gesten. Das Vorkommen des einfacheren von

ihnen, des eigentlichen griechischen Gestus der Anrede, welcher auch im Abendlande allgemeinere Verbreitung findet und in unserer Gruppe für Christus geradezu stereotyp ist, beansprucht wohl kaum besondere Bedeutung. Dagegen dürfte die von H. nur als ›Abnormität‹ angesehene spezifisch byzantinische Form (mit eingeschlagenem und den Daumen berührendem Ringfinger) in den Fällen ihrer vereinzelten Anwendung für die Annahme direkter byzantinischer Vorlagen ins Gewicht fallen. Die Annäherung von Geberden ganz verschiedener Bedeutung aneinander, so namentlich des Erhebens einer Hand im Sinne der Bitte, des Erstaunens oder der bloßen inneren Erregung, ist wie H. bemerkt, ein Zeichen der allmählichen Abschleifung und des Verblassens dieser überkommenen Gestikulation. Dagegen lehnt er wohl mit Recht die Annahme einer Einwirkung der symbolischen Geberden der deutschen Rechtsprechung auf die Bilder ab.

Der Verf. prüft nun den Gesammtausdruck und findet ihn, was man nach den vorhergehenden Ausführungen kaum erwarten sollte, oft sehr lebendig. Es ist also in der eingetretenen Umwandlung der Ausdrucksmittel offenbar auch ein Plus vorhanden. Eine glückliche Steigerung des conventionellen Ausdrucks stellt H. schon für die biblischen Bilder der ältesten Handschriften fest; in der dritten Reihe vollends dringen sogar ganz neue Züge in diese ein (die zweite Gruppe bevorzugt eine ruhigere Stimmung). Das Beste aber leisten die Künstler, wo traditionelle Vorlagen gänzlich fehlten, d.h. bei den legendarischen und allegorischen Darstellungen, an denen die ältere Handschriftengruppe reich ist. In den symbolischen Gruppen und Figuren wird das Aeußerste gewagt. Ganz selbständig und durch die eigne Anschauung bestimmt ist der Monatscyklus unserer Schule; dafür weist H. z. B. auf das wunderhübsche Bildchen des Heumachens hin. ›Hier also, wo der Künstler sich frei geben konnte, pulsiert das Leben so ungestüm‹ und ›die Gegenstände sind aus der Phantasie oder dem Leben entnommen‹. Es ist damit zugegeben, daß er der Natur keineswegs verständnislos gegenüber stand, wenn er sie auch nicht bewußt beobachtete oder gar nachahmte. Man wird daher das abschließende Urteil H.s nur unterschreiben können: ›unsere Anerkennung haben wir danach zu bemessen, welche Fülle von Ausdruck und Leben der Künstler in seiner andeutenden Weise zum Ausdruck zu bringen wußte, nicht nach dem Grade der im einzelnen Falle erreichten Naturwahrheit‹.

Das dem Künstler gespendete Lob schränkt H. allerdings durch die Bemerkung ein, daß in den Bildern ›kein naturgemäßer Zusammenhang mit der Umgebung‹ vorhanden sei. Den Beleg dafür bie-

tet ihm die Wiedergabe von Architektur und Landschaft. Die erstere wird zwar nicht selten reicher ausgestaltet, aber dann durchaus in einer dekorativ ornamentalen Weise. Eine charakteristische Besonderheit unserer Handschriften bilden die an den Rand gerückten Bauten, von denen die halbe durchschnittene Front und eine perspektivisch aufgefaßte Langseite dargestellt wird. H. will jedoch hierin keinen Notbehelf sehen, was doch entschieden nahe liegt, sondern eine Wirkung der ornamental-symbolischen Richtung der mittelalterlichen Malerei, weil die Darstellung eines Kirchenmodells in einer der Handschriften (II) ein besseres Können verriete. Doch ist im angeführten Falle eine Aufgabe von ungleich einfacherer Art gelöst (hier wird die volle Seitenansicht gegeben, in der nur die beiden Türme etwas gegeneinander verschoben sind), oder aber es liegt ein ganz ähnlicher perspektivischer Fehler wie sonst vor. Die Regel, daß die Landschaft fast unberücksichtigt bleibt und höchstens durch die der byzantinischen Kunst entlehnten Felsen eine Andeutung erfährt, wird nur durch einen vereinzelten Versuch (in VI), die vollere byzantinische Szenerie wiederzugeben, durchbrochen. Doch findet wenigstens in einer Einzelheit eine größere Annäherung an die Natur statt. Die Baumdarstellung zeigt an Stelle der früheren pilzförmigen oder aus stilisiertem Rankenwerk bestehenden Bäume eine natürlichere Stamm- und Blätterbildung. Es ist also doch ein Fortschritt zu verzeichnen, selbst wenn man als Kriterium der künstlerischen Leistung allein die Naturähnlichkeit gelten lassen will.

Im Schlußkapitel (VIII) zieht H. aus den vorhergehenden Untersuchungen die kunstgeschichtlichen Folgerungen. Aus der kritischen Sichtung der Handschriften ergiebt sich zunächst die Möglichkeit, ihre Entstehung nach Ort und Zeit annähernd zu bestimmen. Vor dem Jahr 1217 (Landgraf Herman †) sind jedenfalls I und II anzusetzen. Die Malerwerkstätte der ältern Reihe ist zweifellos in der Nähe des Landgrafenhofes von Thüringen (vielleicht in Reinhardsbrunn) zu suchen, während die jüngere Gruppe, von der uns jedoch altertümlichere Vertreter vielleicht nur fehlen, engere Beziehung zu Hildesheim aufweist (der Kalender erwähnt Bernward und Godehard). Hier läßt sich in der That eine Anknüpfung an die lokalen Denkmäler mit der gemalten Holzdecke der Michaelskirche herstellen. Noch weiter als die topographische führt aber die rein stilistische Zusammenstellung mit anderen gleichzeitigen Kunstwerken. Sie erlaubt nicht nur die Heranziehung einer Anzahl nah verwandter, wenngleich nicht unmittelbar unserer Schule zugehöriger Handschriften, sondern läßt auch deutliche Uebereinstimmungen unserer Miniaturen mit den (leider jetzt durch Restauration zerstörten) Halber-

städter Prophetenfresken sowie mit den Malereien des Braunschweiger Domes erkennen. So ergiebt sich uns das Gesammtbild einer in den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrh. in den thüringisch-sächsischen Landen blühenden, weitverzweigten Malerschule, die sich der gleichzeitigen sächsischen Architektur und Plastik würdig zur Seite stellt.

Indem H. nun, um ihre Stellung innerhalb der allgemeinen deutschen Kunstentwicklung zu umgrenzen, die bedeutendsten im XII. Jahrh. in Sachsen entstandenen Handschriften vergleicht, kommt er zum Schlusse, daß dieser Schule die Zusammenhänge nach rückwärts fehlen. Als ihre Vorläufer lassen sich nur wenige gegen Ende des Jahrhunderts entstandene Werke betrachten, welche zwar in ihrer gesammten, stark dekorativen Ausstattung mit den älteren durchaus zusammengehören, dabei aber eine auffallende Unruhe der Zeichnung offenbaren. Da nun hier zugleich schon manche ihnen mit unserer Handschriftengruppe gemeinsame ikonographische Byzantinismen auftreten, so wirft H. die Frage auf, ob nicht im byzantinischen Einfluß der Grund dieses gesammten Umschwunges liege, und wie wir uns dessen Einwirkung überhaupt vorzustellen haben. Er lehnt die Möglichkeit ab, daß vereinzelte byzantinische Vorlagen eine so tiefgreifende Wirkung ausgeübt haben könnten. Mit Recht betont er die durch Kreuzzüge und besonders durch die Errichtung des lateinischen Kaisertums mächtig gesteigerten Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz. Dazu kommt, daß in Italien der byzantinische Stil schon seit dem XI. Jahrh. durch griechische Künstler starke Verbreitung gefunden hatte. Der Verf. hält es für wahrscheinlich, daß manche abendländischen Künstler daselbst oder gar im Osten diesen Einfluß unmittelbar erfahren hatten: ›Wir müssen (nach H.) voraussetzen, daß dort (d. h. in Deutschland) den bahnbrechenden Meistern der Geschmack an byzantinischer Art gekommen war und der Anschluß an byzantinische Kunstweise sie in ihrer Entwicklung förderte‹.

Ohne die treffende Wahrheit dieses Satzes schmälern zu wollen, vermag ich mich doch weder von der oben angeführten Annahme, noch von H.s Vermutungen darüber, wie sich das byzantinische Element speziell der thüringisch-sächsischen Schule mitgeteilt habe, überzeugen zu lassen. H. neigt entschieden der Ansicht zu, daß es ihr aus Westfalen zugeflossen sei, wo er ›den Mittelpunkt des byzantinischen Einflusses und des stilistischen Umschwunges‹ suchen zu müssen glaubt. Dazu bestimmt ihn der Umstand, daß die Werke der westfälischen Malerei (Tafelbild in Berlin, Wandgemälde in Soest) und manche ihnen verwandten Miniaturenhandschrif-

ten (das Evangelium in Goslar und ein Halberstädter Missale) in noch engerem Anschluß an byzantinische Vorbilder stehen. Mit ihnen aber haben unsere Handschriften manche auffallende Einzelheiten gemein. Allein solche Züge wie die Engel in Prachtgewandung und die bewaffneten Nebenfiguren im Taufbilde (in Goslar und in VI 3) können ebenso wohl auch auf dem umgekehrten Wege aus Sachsen nach Westfalen hinübergedrungen sein. Ebenso wenig kann der schon erwähnte Abrahamtypus dort zuerst in der Bedeutung Gottvaters ausgebildet worden sein, in welchem Sinne er erst auf einem erheblich späteren westfälischen Gemälde (Berlin), bis ins Karrikierte gesteigert, vorkommt, sondern es ist das ein unverkennbar byzantinischer Typus, den gerade die thüringisch-sächsische Schule in seiner wahren Bedeutung aufgenommen haben dürfte. Die westfälischen und ihnen nächststehenden Denkmäler scheinen überdies wohl schon eine etwas jüngere Kunststufe, wenigstens als unsere ältere Handschriftenreihe, zu vertreten. Das würde dafür sprechen, daß der ikonographische Einfluß der byzantinischen Compositionstypen erst allmählich (z. B. in VI 3) seinen Höhepunkt erreichte. Und es erscheint auch durchaus begreiflich, daß das Fremde nicht gleich voll und ganz angenommen wurde. Um so mehr aber reicht die Annahme, daß unserer Schule die Byzantinismen in der Hauptsache doch durch die seit dem Fall von Konstantinopel (1204) weit über das Abendland verbreiteten Erzeugnisse der byzantinischen Kleinkunst vermittelt worden sind, zur Erklärung der Sachlage aus. Dem stärkeren Umsichgreifen solcher Züge wurden dann in unserer Schule durch eine früh erfolgte Fixierung ihrer Grundtypen Schranken gesetzt. Man wird auch für sie eine Art Malerbuch oder Typenschatz voraussetzen müssen, wie Vöge es für die Rheinische Schule um 1000 gethan hat (a. a. O. S. 378).

Ebenso wenig wie in ikonographischer Beziehung ist aber Westfalen, wie ich glaube, der Ausgangspunkt ihrer eigenartigen Stilbildung gewesen. Dem widerspricht schon der Umstand, daß die charakteristische Gewandbehandlung dieses Stils sich in den oben genannten westfälischen Werken (von denen ich die Fresken in Soest allerdings nicht kenne) mit Ausnahme des späteren ganz davon überwucherten Tafelbildes nicht entfernt in der Reinheit und Gleichmäßigkeit durchgeführt findet, wie schon in manchen Miniaturen unserer älteren Handschriftengruppe. Vielmehr dürfte sich in der thüringisch-sächsischen Malerschule selbst — vielleicht aus leisen byzantinischen Ansätzen, — diese der Richtung des deutschen Geschmacks sehr zusagende Manier entwickelt haben. Wie wenig übrigens dieser Gewandstil mit den ikonographischen Byzantinismen

notwendig zusammenhängt, hat H. selbst klar erkannt, wo er seiner weiteren Verbreitung nachgegangen ist.

Wenn ich etwas abweichend von H.'s Endschlüssen die selbständige Bedeutung der Schule, deren Schaffen er uns gekennzeichnet hat, noch höher veranschlage, als der Verf. selbst es thut, so stützt sich mein Urteil dabei z. T. auf eine von der seinigen etwas verschiedene Beurteilung des Byzantinischen, vor allem aber doch auf die von ihm gebotene erschöpfende und durch reiches Abbildungsmaterial veranschaulichte Uebersicht der Denkmäler, die durch klare Anordnung und ein ausgiebiges Register die Nachprüfung außerordentlich leicht und anziehend macht. Im kritisch sichtenden Teil läßt H. selbst noch für manche Fragen verschiedene Möglichkeiten der Erklärung zu, während er in der Zusammenfassung genötigt war, der einen oder der andern Annahme den Vorzug zu geben. Diese Zurückhaltung des abschließenden Urteils, das der Verf. erst zuletzt, und zwar mit einem gewissen Vorbehalt, abgiebt, wird seiner Arbeit ihren bleibenden Wert erhalten, selbst wenn das von ihm geschriebene Kapitel der deutschen Kunstgeschichte in deren gesammten Zusammenhang an etwas anderer als der ihm von H. angewiesenen Stelle würde eingefügt werden müssen. Die Bedeutung der Schule ist uns durch H. erschlossen worden, von dessen umfassender Kenntnis des Miniaturenmaterials sich für die Aufhellung der mittelalterlichen Kunstentwicklung noch ein reicher Gewinn erhoffen läßt. Die umsichtige Art, wie er dabei an die byzantinische Frage herangetreten ist, kann nur den vollsten Beifall finden. Die befruchtende Bedeutung der byzantinischen Kunst für das Abendland ist hier zur vollen Klarheit gebracht, obwohl oder gerade weil H. ihren Einfluß im wesentlichen auf sein richtiges Maß zurückzuführen weiß. Und um so deutlicher tritt in der Art, wie dieser aufgenommen wird, die selbständige Auffassung der abendländischen Künstler hervor.

Berlin, Dezember 1899.

E. Dobbert †. O. Wulff.

Achelis, E. Chr., Lehrbuch der praktischen Theologie. Zweite neu bearbeitete Auflage. 2 Bände. Leipzig, C. F. Hinrichs, 1898. (XX, 784, X, 626 Seiten.)

Die erste Auflage dieses Lehrbuches erschien 1890 und 1891 im Verlage der Mohrschen Buchhandlung in Freiburg. Ich habe den ersten Band in dieser Zeitschrift 1891 S. 8 ff. und den zweiten Band 1892 S. 545 ff. ausführlich angezeigt. Jetzt darf ich mit dem Ausdruck der Freude darüber beginnen, daß es dem Verfasser vergönnt gewesen ist, sein umfängliches Werk in verhältnismäßig kurzer Zeit zum zweiten Male ausgehen zu lassen; es ist mir aber auch Pflicht, von vornherein in wärmster Anerkennung hervorzuheben, daß diese zweite Auflage in allen Teilen die Spuren sorgsamer Revision und einer sehr erheblichen stofflichen Erweiterung bekundet. Schon der Umstand, daß die zweite Auflage im Umfange einen Zuwachs von mehr als 300 Seiten zeigt, dabei aber durch eine bessere Druckeinrichtung, besonders durch die in meiner Anzeige gewünschte Scheidung von Text und Anmerkungen, die jetzt zur Anwendung gekommen ist, einen reichen Stoff auf den einzelnen Seiten unterbringen kann, läßt erkennen, eine wie große Menge neuen Materials hier verarbeitet ist. Der Verfasser nennt selbst im Vorworte die ansehnliche Reihe von Gelehrten, die sich in den letzten Jahren mit der Geschichte der praktischen Theologie auf diesem oder jenem Gebiete beschäftigt haben — seine Zusammenstellung erinnert daran, wie lebhaft und intensiv zur Zeit die Aufgabe in Angriff genommen ist, die in früheren Zeiten sehr vernachlässigte geschichtliche Erforschung des kirchlichen Lebens und seiner Funktionen innerhalb der evangelischen Kirche uns aufzuschließen — und alle diese Einzelarbeiten sind von Achelis mit ihren Ergebnissen für sein Lehrbuch jetzt sorgsam verwertet worden. Ich selbst muß ihm dafür dankbar sein, daß er nicht nur die zahlreichen Nachträge, die ich in meinen Besprechungen der ersten Auflage ihm für geschichtliche Partien seines Buches zusammengetragen hatte, in die zweite Auflage aufgenommen, sondern daß er auch alles, was sonst von mir in diesen Jahren zur Geschichte des kirchlichen Lebens und kirchlicher Handlungen veröffentlicht worden war, freundlich berücksichtigt hat. Aber er hat keineswegs nur die Ergebnisse fremder Forschungen jetzt nachgetragen, sondern mannigfaltige eigene Studien sind dazu gekommen, durch die er sich bemüht zeigt, den Mangel auszugleichen, den meine Besprechung hervorgehoben hatte, daß nämlich in der ersten Auflage seine wertvollen

historischen Ausführungen recht ungleichmäßig ausgefallen waren, in einzelnen Partien tief ins Detail gehend, andere auffallend kurz behandelnd. Gern erkenne ich an, daß die neue Auflage hierin eine weit größere Gleichmäßigkeit zeigt. Man kann z. B. wahrnehmen, daß jetzt der anglikanischen Kirche, die zuvor sehr bei Seite liegen gelassen war, eine gleichmäßige Beachtung geschenkt worden ist, oder man beachte die Vervollständigung, die jetzt die Geschichte des Katechismus gefunden 'hat. Gleichwohl stehe ich auch der zweiten Auflage gegenüber noch unter dem Eindruck, daß jene Ungleichmäßigkeit noch nicht völlig überwunden worden ist. Man beachte z. B. den Abschnitt über den Kultusraum 1 S. 198—242. Hier sind S. 198—218 der Geschichte des Kirchenbaues und Kirchenstiles bis zur Reformation gewidmet, dann folgen S. 218—236 geschichtliche Mitteilungen über die einzelnen Teile und die innere Einrichtung der Kirchen (Wasserbecken, Türme, Glocken, Uhren, Kanzel und Altar), erst auf S. 237—242 wird vom evangelischen Kirchengebäude gehandelt, d. h. diesem für den evangelischen Theologen wichtigsten Abschnitt ist weniger Raum gewidmet als allein den geschichtlichen Mitteilungen über die altkirchliche Basilika. Gewiß würden wir gern auf den ganzen Abschnitt über die Wasserbecken Verzicht leisten, wenn uns dafür über die verschiedenen Versuche und Vorschläge zu einem eigenartigen evangelischen Kirchenstil konkrete Mitteilungen gemacht worden wären.

Aber die Vermehrung bezieht sich nicht nur auf das geschichtliche Material, es sind auch eine Reihe bedeutsamer Ergänzungen inbezug auf die Themata, über die gehandelt wird, zu beobachten. Ich erwähne aus dem 1. Bande das ganze Kapitel über die Verpflichtung des geistlichen Amtes S. 114—139, in welchem diese wichtige Materie sowohl prinzipiell wie in orientierendem Ueberblick über die hierüber geführten Verhandlungen lehrreich und anziehend besprochen wird, oder aus dem 2. Bande die Berücksichtigung, die jetzt der Seelsorge an psychisch Kranken und an den Gefangenen zu teil geworden ist, oder die Erörterung der jetzt auf der Tagesordnung stehenden Themata Evangelisation und Gemeinschaftspflege. In allen diesen Beziehungen begrüßen wir dankbar die Vervollkommnung und Vervollständigung, die der Verfasser seinem Lehrbuch gegeben hat.

Noch in einer anderen Beziehung habe ich Anlaß, dem Verfasser dankbar zu sein. Ich hatte in meiner Besprechung gegen seine Einteilung der praktischen Theologie mancherlei Bedenken erhoben. Nicht allein, daß mir das zu Grunde gelegte Schema Heiligkeit, Einheitlichkeit und Allgemeinheit der Kirche und die

Verteilung der einzelnen Disciplinen auf diese Schlagworte nicht genügend begründet erschien, sondern ich machte auch auf die großen Unbequemlichkeiten aufmerksam, die sich bei dieser Verteilung herausstellten, indem die Liturgik erst im zweiten Bande zur Behandlung kam, während viele ihrer Grundsätze und Ergebnisse schon in vorangehenden Abschnitten notwendig gebraucht wurden, indem z. B. die Homiletik mit Sonntag und Kirchenjahr und mit dem Gottesdienstbegriff selbst operieren muß, diese nun aber erst viel später zur Behandlung gelangten. Nun hat zwar Achelis sein Schema selbst nicht aufgegeben, aber er hat sehr erhebliche Umstellungen und Veränderungen vorgenommen. Wie in der ersten Auflage beginnt er nach einer Einleitung über Namen, Begriff und Einteilung der praktischen Theologie mit der Lehre von der Kirche und ihren Aemtern, womit ich ganz einverstanden bin, stellt aber nun in den folgenden Teilen verständigerweise die Kultuslehre (Lehre von der Bethätigung der Einheitlichkeit der Kirche) an die Spitze, indem er jetzt auch die Theorie vom Gemeindegottesdienste, die er in der ersten Auflage von der Kultuslehre unterschieden und zu einem besonderen Hauptteile gemacht hatte, mit in die Kultuslehre hineinzieht. Darauf läßt er als Lehre von der Bethätigung der Heiligkeit der Kirche jetzt Homiletik, Katechetik, Poimenik und Koinonik folgen, wobei er unter Koinonik innere Mission, Gustav-Adolf-Vereine und Verwandtes zusammenfaßt, während er diese früher nach Heiligkeit und Einheitlichkeit geschieden hatte. Als Lehre von der Bethätigung der Allgemeinheit der Kirche folgen dann Heiden- und Judenmission, und die Lehre vom Kirchenregiment macht den Beschluß. Unzweifelhaft hat er damit jetzt eine viel angemessenere Aufeinanderfolge des Stoffes erreicht. Aber er wird wohl auch selber zugeben, daß die drei die Einteilung regierenden Begriffe Einheitlichkeit, Heiligkeit und Allgemeinheit nur noch sehr äußerlich hier ihr Regiment führen. Hat er selber in der zweiten Auflage einzelne Materien unter einem andern Begriff unterbringen können als in der ersten Auflage, so beweist er selber damit schlagend, wie willkürlich im Grunde diese Klassifikation ist.

Man wird von der Besprechung der zweiten Auflage nicht erwarten, daß sie noch einmal den ganzen weitschichtigen Stoff einer Nachprüfung und einer durchgehenden Vergleichung mit der ersten Auflage unterzieht. Wenn ich im folgenden wieder eine Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Ausführungen des Verfassers und zwar wiederum besonders inbezug auf das geschichtliche Material hier niederlege, so sehe ich dabei von einer planmäßigen Durchsicht

sämtlicher Paragraphen des Buches ab und beschränke mich auf Punkte, an denen die Meinung und die Angaben des Verfassers kennen zu lernen, für mich ein besonderes Interesse hatte.

I S. 57 behandelt der Verfasser Luthers Gedanken, inmitten der Volkskirche die Gemeinde der wahrhaft Gläubigen zu sammeln; er hält daran fest, daß es sich hierbei um eine römische Reminiscenz bei Luther gehandelt habe, und weist Rietschel zurück, der in Uebereinstimmung mit mir diese Gedanken einer ecclesiola in ecclesia für eine ›Folge‹ des pädagogischen Gottesdienstbegriffs Luthers hält. Er hält Rietschel vor, die Konsequenz dieser Anschauung sei doch vielmehr gewesen, die Teilnahme verständiger Christen am Gottesdienst für überflüssig zu erklären. Er hat aber doch wohl dabei Rietschels Gedanken mißverstanden, der mit jener ›Folge‹ nicht die logische Konsequenz des Gedankens gemeint hat, sondern hervorheben wollte, daß dieser pädagogische Gottesdienstbegriff Luther selbst nicht befriedigen konnte, sondern unwillkürlich eine Ergänzung suchte in der Herstellung und Aussonderung einer Gemeinschaft, in der ein vollkommenerer Begriff vom Kultus realisiert werden konnte. Uebrigens hat Achelis die interessante Veröffentlichung von Kolde in Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII 552 ff. wohl übersehen (vgl. auch Möller Kirchengeschichte III² S. 72), aus der wir erkennen können, wie sich Luther die Ausführung seines Gedankens in praxi gedacht hat.

I S. 64 kommt Achelis auf den Namen Pastor zu sprechen. Er berücksichtigt dabei, was ich in dieser Zeitschrift 1891 S. 16 f. dazu bemerkt habe. Aber er sucht sich trotz der von mir ihm entgegen gehaltenen Zeugnisse für den Gebrauch dieses Wortes im 16. und 17. Jahrhundert nicht veranlaßt, seine Thesis fallen zu lassen, daß erst durch den Pietismus diese Bezeichnung für den Träger des Amtes üblich geworden sei. Er hat dabei freilich über die von mir vorgebrachten Zeugnisse viel älteren Gebrauches seinen Lesern einen nur mangelhaften Bericht erstattet, denn, wo ich mit einem ›z. B.‹ eine Stelle aus Luthers deutschen Schriften beibringe, macht er daraus ein ›nur einmal‹. Von den drei weiteren Zeugen, die ich als Beispiele angeführt und von denen ich ausdrücklich bemerkt hatte, daß ich sie ›aus den ersten besten Schriften der Zeit zwischen Luther und dem Pietismus herausgegriffen‹, reproduciert er nur zwei und in einer Form, als wenn das Wort eben nur hier ›vereinzelt‹ aufzufinden gewesen wäre. So hält er trotz meiner Gegenbemerkungen an seiner Thesis fest, die ich mit gutem Bedacht recht scharf als eine ›Legende‹ bezeichnet hatte. Er nötigt mich dadurch, die geschichtlichen Beweise für

meine Gegenbehauptung ihm diesmal in solcher Fülle zu bringen, daß er nicht wieder von einem ›vereinzelten‹ Gebrauche des Wortes im 16. und 17. Jahrhundert wird reden können. Ich hatte damals nur 2 Kirchenordnungen, eine aus dem 16., eine aus dem 17. Jahrhundert herausgegriffen. Jetzt nenne ich ihm: die Hamburger 1529, die Lübecker 1531, die für das Lübecker Landgebiet und Mölln 1531, die Clevische 1532, die Soester 1532, die Clevische 1533 (wo sich bereits der Pluralis *die Pastoere* findet), die Pommersche 1535, die Mansfelder Visitationsordnung 1554, die Stralsunder 1555, die Pommersche 1563, die Braunschweig-Lüneburgische 1564, die Hoyasche 1573, desgleichen die Hoyasche 1581, die preußische Konsistorialordnung 1584, die niedersächsische Kirchenordnung 1585. Nur in ganz wenigen dieser Ordnungen wird das Wort Pastor noch als Fremdwort mit lateinischen Endungen dekliniert, die meisten haben es schon zu einem deutschen Worte gemacht oder brauchen es mit deutscher oder lateinischer Deklination promiscue. In ihnen allen ist aber ›Pastor‹ bereits die offizielle Bezeichnung des Amtsinhabers anstatt von ›Pfarrherr‹ oder neben ihm. Ich verweise ferner auf das Wittenberger Ordinandenregister Band II S. 76, 115, 176, an welchen Stellen verschiedene Ordinanden sich selbst als zum Amte eines Pastors berufen bezeichnen. Ich finde das Wort ferner gebraucht in Schriften Knipstros, z. B. in einer vom Jahre 1552 gegen Osiander, bei Johann Aurifaber in seiner Tischredenausgabe, bei Konrad Porta in seinem Pastorale Lutheri, bei Johann Valentin Andreae in seinem berühmten Gedicht von einem rechtschaffenen Diener Gottes — und soll ich wirklich der Beispiele noch mehr beibringen? Nur das will ich noch hinzufügen, daß wir dem Worte auch schon 1523 in einer Schrift des katholischen Theologen Johann Dietenberger begegnen in einem Briefe des Cochlaeus, der den Adressaten als ›Pfarrer vnd Pastor‹ bezeichnet (Wedewer, Johannes Dietenberger, S. 462), und wieder in einer Urkunde aus Bentheim von 1518, in der der katholische Pfarrer wiederholt ›de pastoer‹ genannt wird (Smend, Kelchspendung und Kelchversagung, Gött. 1898 S. 71 ff.). Welche Ausbreitung der Name am Niederrhein schon im 14. und 15. Jahrh. gehabt hat, das lehrt uns ein Blick in die Inventare der Stadtarchive zu Düren, Goch, Kalkar und Kempen, die jüngst in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 64 (Köln 1897) veröffentlicht worden sind, z. B. Kempen 1305, 1339, 1346, 1357, 1365 u. s. f.; Goch 1421, Kalkar 1351, 1447, 1462, 1544, Düren 1479. Auch wenn uns dort S. 125 in einem Testamente von 1462 ein Bürger ›Conrat Pastoirs‹ begegnet, so läßt sich doch wohl daraus schließen, daß im Volks-

munde der Name bekannt war. Für Düren 1513 ff. verweise ich auch auf die Urkunden in Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1896 S. 333 ff., wo wir den Formen pastoer und pastoir begegnen. Fürs 16. Jahrh. wolle man die von L. Keller veröffentlichten Urkunden (Gegenreformation in Westfalen und am Niederrheim I Leipzig 1881) vergleichen: Cleve 1556 S. 83, 1559 S. 87, 1560 S. 92 (»die Pastöre«). Dortmund 1562 S. 97, Münster 1554 S. 347, 1569 S. 374, Büren 1569 S. 578, Paderborn 1570 S. 582. 585 u. s. w. An allen diesen Stellen ist es Benennung katholischer Geistlicher. Man sieht daraus, daß nicht der Pietismus der eigentliche Begründer dieser Bezeichnung ist, sondern daß sie in einzelnen Gegenden schon lange vor der Reformation eingebürgert gewesen, aus katholischem Sprachgebrauch in zahlreichen Gebieten auch evangelischerseits sofort acceptiert worden, allmählich dann auch in evangelische Gebiete vorgerückt ist, die sie von Anfang an nicht kannten. Ich hoffe, der verehrte Kollege wird an diesen Beispielen sich genügen lassen, ich stehe sonst mit noch mehr gern zu Diensten.

I S. 161 ff. In dem Abschnitt über die Einführung der Ordination in Wittenberg ist zu spüren, daß der Verfasser den neueren Veröffentlichungen über diese Materie gefolgt ist. Aber freilich die Ueberarbeitung, die er daraufhin für die zweite Auflage vorgenommen hat, giebt ein nicht ganz korrektes Bild, und es bleibt noch manches aus der neuesten Litteratur unbeachtet. Seine Darstellung ist inkorrekt, denn er redet S. 161 noch immer von einem Briefe Luthers vom 15. Dezember 1535, während er S. 162 Anm. 2 gemäß Buchwalds wichtiger Publikation in Stud. und Krit. 1896 das berichtigte Datum 20. Oktober 1535 mitteilt, ohne zu beachten, daß eben dadurch das Datum des Briefes Luthers berichtigt worden ist; der Brief ist vom Mittwoch post Lucae nicht vom Mittwoch post Luciae. Uebersehen ist aber auch die Schwierigkeit, die uns Enders Luthers Briefwechsel VII S. 131 dadurch bereitet hat, daß er uns ein Ordinationszeugnis Luthers bereits unter dem 13. Juli 1529 mitteilt. Ich habe in Stud. und Krit. 1899, erstes Heft, den Versuch gemacht, für dieses Ordinationszeugnis ein späteres Datum als das wahrscheinlich richtigere nachzuweisen. Unbeachtet geblieben sind aber auch die wertvollen Nachrichten, die Georg Müller in seiner für den praktischen Theologen viel wertvolles Material bietenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche II Leipzig 1895 S. 187 ff. gegeben hat. Ich muß darauf verzichten, im Einzelnen den Zuwachs an Erkenntnissen, den wir dort erhalten, aufzuführen, es genüge die Verweisung auf diese Schrift.

I S. 240 ff. Achelis redet hier von einem ›protestantischen Kirchbaustil‹, der sich bei kirchlichen Neubauten seit der Reformation findet, nennt als Vorläufer den Dom zu Toulouse, dann die Schloßkapelle zu Stuttgart, die der Wilhelmskirche zu Schmalkalden, die reformierte Kirche zu Elberfeld, die Berliner Parochialkirche und die Dresdener Frauenkirche. Was nützen wohl aber dem Studierenden diese Namen, wenn ihm bei keiner dieser Kirchen oder Kapellen angegeben wird, worin sich bei ihnen der ›protestantische Kirchbaustil‹ zeigt? Wird nicht auch ein Leser, der nicht anderweitig darüber unterrichtet ist, auf den Gedanken kommen müssen, daß alle genannten Gebäude in gleicher Richtung diesen ›Baustil des Protestantismus‹ gesucht hätten? Hier ist eine deutlichere Belehrung des Lesers dringend erwünscht. Achelis sagt weiter: von den drei in der katholischen Kirche maßgebenden Gesichtspunkten für den Kirchenbau, dem des kirchlichen Bedürfnisses, der Symbolik und des Verständnisses des Christentums und der Kirche, müsse evangelischerseits der mittlere, also der der Symbolik, gänzlich ausgeschieden werden. Ich vermag nicht einzusehen, warum wir so symbolikfeindlich uns verhalten sollen. Muß denn Symbolik immer ›nur verwirrend wirken und zu den thörichtsten Willkürlichkeiten verführen‹? Gewiß gebe ich ihm darin Recht, daß das kirchliche Bedürfnis obenan stehen muß; aber, wenn nun ein Bauplatz ohne alle Schwierigkeit auch die ›Orientierung‹ der Kirche gestattet, soll ich dann aus Prinzipienreiterei, um nur ja keine Symbolik einzumengen, auf die traditionelle Orientierung der Kirche verzichten? Und, wenn nun Achelis selbst S. 241 fordert, daß, weil die Predigt der Mittelpunkt und die Hauptsache ist, die Kanzel unbedingt in der Hauptachse der Kirche stehen müsse, hat er damit nicht einer modernen Symbolik in optima forma das Wort geredet? Ich bekenne, daß mir der verehrte Verfasser in dieser Materie über dem Bestreben, uns den soviel begehrten protestantischen Kirchenbaustil zu fixieren, in eine neue Gesetzlichkeit zu geraten scheint, kraft deren er uns das Anknüpfen an die Traditionen des Kirchenbaus zu einer Sünde wider den Geist des Protestantismus machen will. Wir Lutheraner haben von Alters her gegen diese Neigung, uns neue Gesetze im Namen des protestantischen Prinzips vorzuschreiben, mit gutem Grunde Einspruch erhoben und wahren uns die Freiheit, an das geschichtlich Gegebene so anzuknüpfen, daß wir es unsern Bedürfnissen entsprechend benutzen, eventuell behutsam umbilden, und können uns nicht so leicht daran gewöhnen, wenn man uns ohne diesen Anschluß an die Geschichte, nur aus den ›Prinzipien‹ heraus, Neues lehren will.

I. S. 58. Hier schreibt Achelis in Anm. 1, der Ausdruck Kirchenjahr begegne uns zuerst in dem Adventsliede des Joh. Olearius († 1684); die nächstfolgende Erwähnung finde sich in einem Wörterbuch von 1734. Hier hat sich der Verfasser doch mindestens recht mißverständlich ausgedrückt; er meint natürlich nur, daß er eine ältere Erwähnung des Wortes als die bei Olearius nicht kenne und dann erst wieder die von 1734. Diese seine Wissenschaft wird wohl den Anführungen im Grimmschen Lexikon entlehnt sein. Aber irre ich nicht, so hat zuerst der Erlanger Kollege Caspari darauf hingewiesen, daß sich das Wort schon am Ende des 16. Jahrhunderts bei Joh. Pomarius finde. Ich habe die mir erreichbaren Postillen aus der zweiten Hälfte des 16. und der ersten des 17. Jahrhunderts daraufhin durchstöbert, habe aber auch bis jetzt keine ältere Erwähnung als bei Pomarius, Große Postille, Wittenberg 1590, S. 2 antreffen können, wage aber natürlich nicht zu behaupten, daß das Wort hier wirklich zum ersten Male auftauche. Im Kirchenliede fand ich es u. a. wieder bei Heinrich Cornelius Hecker (1699—1744): »Gott Lob ein neues Kirchenjahr«.

I. S. 270 ff. Den Abschnitt über die Entstehung des Weihnachtsfestes hat Achelis jetzt bereichert durch eine Auseinandersetzung mit L. Duchesne. Den Beweis, den dieser dafür zu führen gesucht hat, daß das Weihnachtsfest in Rom bereits 335 gefeiert worden sei, daß also Useners berühmt gewordene Abhandlung ein zu spätes Datum angesetzt habe, hält Achelis für verfehlt. Er muß zwar zugeben, daß Duchesne richtig in der depositio episcoporum des Filocalus eine ältere Liste von jüngeren Nachtragungen unterschieden habe, bekämpft aber die Folgerung, daß dieser älteren Liste bereits der 25. Dezember als terminus a quo zu Grunde liege, da ja das zu der Annahme drängen würde, daß schon damals mit Weihnachten der Jahresanfang gerechnet worden sei. Vielmehr sei diese ältere Liste so angelegt, daß vom Januar aus gerechnet werde, wobei der 27. Dezember (VI. Kal. Jan.) einfach als ein Januartermin und nicht als einer des Dezember ungenauer Weise angesehen worden sei. Ich gebe zu, daß Achelis hier eine Schwierigkeit hervorgezogen und eine mögliche Deutung jener Liste gegeben hat. Aber er hat dabei außer Acht gelassen 1., daß, wenn wir mit Duchesne anerkennen müssen, daß uns bei Filocalus ältere Listen vorliegen, die nur bis 354 fortgeführt worden sind, die Behauptung, daß nun gerade das berühmte Weihnachtsdatum erst im Jahre 354 eingefügt worden sei, des sicheren Fundaments ermangelt; 2. hat Achelis gar nicht weiter darauf reflektiert, daß Duchesne sämtliche Hülfsbeweise, mit denen Usener uns seine Hypothese so plausibel zu machen wußte, gleichfalls angefochten und

wenn ich recht sehe, auch erschüttert hat; so die Argumentation aus der Rede des Liberius, die uns weder so sicher überliefert ist, daß wir behaupten könnten, daß wir ihren Wortlaut besäßen, noch auch aus den von Usener angeführten Gründen am 6. Januar gehalten sein muß, da die Anspielung auf die Hochzeit zu Cana und auf das Speisungswunder ganz anders motiviert erscheint als durch eine Bezugnahme auf den Epiphaniastag. Dazu weist Duchesne nach, daß auch die zur Berechnung des Datums der Rede für das Jahr 353 aufgeführten Gründe nicht durchschlagend sind, die Rede sehr wohl auch erst nach dem Jahre 358 gehalten sein kann. 3. Auch die der Basilika des Liberius entnommenen Gründe Useners hat Duchesne erschüttert, indem er zeigt, daß der Name Maria ad praesepe für diese erst nach dem Jahre 431 aufkommt, die Weihnachtsfeier des Papstes aber noch in diesem Jahre in St. Peter und erst später in der Kirche des Liberius gehalten worden ist. Ueberblicke ich alle diese Instanzen, so muß ich doch Duchesnes Einwendungen gegen Usener die Bedeutung beimessen, daß sie uns die Sicherheit, durch Usener das genaue Datum der Entstehung des Weihnachtsfestes kennen gelernt zu haben, genommen und für die Möglichkeit, daß es schon etliche Jahrzehnte vorher in Rom aufgekommen sei, offene Bahn gemacht hat.

Der ganze Abschnitt über die Entstehung des Kirchenjahres ist jetzt, wie schon oben bemerkt, durch die Umstellung der Liturgik vor die Homiletik an einen geeigneteren Platz gekommen; gleichwohl möchte ich den Verfasser auf die Unebenheit aufmerksam machen, daß auch jetzt noch eine Reihe geschichtlicher Angaben, namentlich über besondere Feiertage der evangelischen Kirche, in dem Abschnitt über Homiletik gegeben werden S. 713ff., während man sie vielmehr in dem Abschnitt erwartet, der das Kirchenjahr zur Darstellung bringen will. Es ist befremdlich, daß der evangelische Verfasser in § 73 (Trinitatiszeit) so verfährt, als habe er überhaupt nur das katholische Kirchenjahr darzustellen, denn die Ausgestaltung, die dieser Teil des Kirchenjahres auf evangelischem Boden gefunden hat, wird hier (S. 303) nur eben angedeutet, erst hernach in der Homiletik näher behandelt.

Der Abschnitt über die Verwendung der Orgel im Gottesdienst I S. 344 f. hat sich natürlich die schönen, verdienstlichen Forschungen von Rietschel 1893 nicht entgehen lassen. Es sei mir gestattet, hier nach dem, was ich schon in Zeitschr. f. prakt. Theol. 1893 S. 182 ff. zu Rietschels Aufsatz aus meinen eignen Sammlungen nachgetragen habe, folgende lehrreiche Citate hinzuzufügen. In Jakob Freys Gartengesellschaft 1557 (Bibl. d. Stuttg. litt. Vereins 209

S. 131) lesen wir: ›die Pfaffen haben die Orgeln ihnen selbst ... stiften lassen, daß sie nur desto weniger dürfen singen‹, da erscheint also die Orgel noch ganz als das Instrument, das den Klerikern einen Theil ihres liturgischen Gesanges abnimmt, absolut nicht als Instrument für den Gemeindegesang. Im Wittenb. Album II 19 wird der Gottesdienst bei der Rektorwahl 1561 angeordnet. Da heißt es: *psaltae decantent psalmum unum ordiente liturgiam organicine et postea ad singulas cantiones alternatim intercinente ... interea alternatim organicine per vices intercinente psaltae decantent orationem dominicam harmonicis melodiis a Josquino descriptam.* Da haben wir die Orgel als das mit dem Chor in Wechsel auftretende Kunstinstrument. Endlich citiere ich aus der Laubaner Kirchengeschichte von K. G. Müller, Görlitz 1818 S. 272 folgende lehrreiche Notiz: ›*1714 am 23. S. n. Trin. wurde zum ersten Male der Gesang: Wir gläuben all an einen Gott etc. mit der Orgel begleitet*‹. Das mag lehren, wie spät erst die Sitte, daß grade das Gemeindelied ohne Orgel gesungen wurde, überwunden worden ist und die heute übliche Verwendung der Orgel Eingang gefunden hat.

I. S. 447 ff. Zu den kurzen Bemerkungen über den Exorcismus bei der Taufe darf ich auf das Material verweisen, daß ich jetzt in der dritten Auflage der Realencyklopädie in dem Artikel ›Exorcismus‹ zusammengestellt habe. Ebenso kann ich jetzt zu dem Abschnitt I S. 488 ff. über die Consecration beim Abendmahl, für die mein Aufsatz in Stud. u. Krit. 1896 eine freundliche Verwendung gefunden hat, auf die Ergänzungen hinweisen, die Rietschel im Leipziger Michaelisprogramm dazu gegeben hat, sowie auf die Nachträge, die ich selbst inzwischen in der Zeitschrift für praktische Theologie veröffentlicht habe. — Ueberraschend ist mir in § 110, daß Achelis hier ›eine der neuesten lutherischen Abendmahlsliturgien‹ ausführlich kritisiert als ein specimen unevangelischer Traditionen, ohne dem Leser zu verraten, in welcher Kirche diese Liturgie in Gebrauch ist; ein Grund für diese Verheimlichung ist mir nicht ersichtlich. — I S. 521 Anm. 1 lies Güttel statt Grüttel. — I S. 529 ist von neueren kirchenregimentlichen Erlassen die Rede, die dem Geistlichen bei ›Feuerbestattungen‹ die Funktion im Sterbehause gestatten, dagegen das Amtieren am Hochofen verwerfen. Ich finde auch in den Nachträgen keinen Hinweis darauf, daß die letzte preußische Generalsynode hiervon abweichende Resolutionen gefaßt hat. — I. S. 573 überrascht der Ausdruck ›eine nicht gering verbreitete Tradition‹. Der Verfasser polemisiert auch hier wieder gegen den Gesang des: ›Komm heiliger Geist, erfüll' die Herzen dei-

ner Gläubigen u. s. w.‹. Der Gesang sei unverständlich und unwahr, da die Völker der ganzen Welt durchaus nicht in Einigkeit des Glaubens versammelt seien. Ich verstehe nicht diesen Eifer gegen die ›Macht der Tradition‹, den der Verfasser hier ausschüttet. Stößt er sich dann auch daran, daß wir singen: ›Alle Lande sind seiner Ehre voll‹, zu geschweigen von dem ebenso ›unwahren‹: ›Es schläft die ganze Welt‹ in Gerhardts Abendlied? Heißt es nicht evangelischen Christen ein sehr geringes Verständnis zutrauen, wenn er gerade diese Liederworte für so unverständlich ausgiebt? — Auf I S. 582 teilt Achelis Friedrich Spittas Vorschlag, Luthers: ›Wir glauben all an Einen Gott‹ in eine Strophe zusammenzuziehen dem Leser mit, hat aber dabei übersehen, daß Spitta selbst in seiner Replik gegen Kleinert in Sachen der preußischen Agende diese Strophe am Schlusse erheblich verbessert hat, indem er seine eigene Zuthat durch entsprechende Lutherworte ersetzt hat. Das Bedenken gegen diesen Versuch wird freilich bestehen bleiben, daß der Inhalt des zweiten Artikels gar zu summarisch dabei behandelt ist.

Ueber den 2. Band fasse ich mich kürzer. Ich habe auch hier, besonders im Abschnitt Katechetik dem Verf. zu danken für die Beachtung, die er meinen Ausführungen in der Anzeige der 1. Aufl. hat zu teil werden lassen. Die Neubearbeitung macht sich hier bei den einzelnen Materien in sehr verschiedenem Maße bemerkbar. Während z. B. der Abschnitt über die Judenmission nur kleine Ergänzungen und Zusätze aufweist, im Ganzen aber unverändert geblieben ist, zeigt der parallele über die Heidenmission eine Erweiterung fast auf den doppelten Umfang. Die geschichtlichen Forschungen von Drews, Grössel u. A., und die verdienstlichen missionstheoretischen, wie auf Geschichte und Statistik bezüglichen Veröffentlichungen von Warneck haben hier eine reichliche Berücksichtigung gefunden. Der der Katechetik gewidmete Theil ist gegen die 1. Aufl. um fast 50 Seiten angewachsen, die vor allem auf eine weit gleichmäßigere und reichhaltigere Darbietung des geschichtlichen Stoffes entfallen: so ist der Geschichte des Katechumenats in der alten Kirche jetzt reichlich der doppelte Raum zugewiesen, die Geschichte der evangel. Confirmation ist von 16 auf 22 Seiten angewachsen, die Geschichte des Katechismus auf das Doppelte. Und dieser Zuwachs ist nicht nur dadurch veranlaßt, daß geschichtliche Studien Anderer für diese Abschnitte inzwischen erschienen waren, deren Ergebnisse für die 2. Aufl. verwerthet werden konnten, sondern sichtlich hat das Streben nach größerem Gleichmaß den Verf. bewogen, auch Gebiete, für welche neueste Forschungen nicht grade vorlagen, jetzt in den Bereich seiner Arbeit hineinzuziehen.

II S. 86 empfiehlt Achelis die Einführung eines »biblischen Lesebuchs« in den Schulgebrauch, weist aber zugleich den Namen »Schulbibel« als »irreleitend« ab. Ich bemerke dazu: das was uns in Büchern wie der Bremischen Schulbibel gegeben ist, wird doch wohl ebenso correkt als eine Schulbibel bezeichnet, wie man von einem Schulatlas oder einem Schulwörterbuch redet, d. h. es ist eine Bibel in einer den Bedürfnissen der Schule angepaßten Reduktion. Ich wüßte nicht, wie man ein solches Buch treffender bezeichnen wollte. Dies Buch wäre ein Ersatz der Vollbibel für die Zwecke der Schule. Etwas wesentlich anderes wäre ein bibl. Lesebuch. Dieses wäre eine Ergänzung des bibl. Geschichtenbuches um geeignete Lesestoffe aus den Lehrbüchern und poetischen Büchern des Alten Testamentes, brauchte aber den Gebrauch der Vollbibel beim Katechismusunterricht, sobald es sich um Verwerthung des Bibelspruches handelt, nicht auszuschließen, würde aber ihren Gebrauch beschränken auf die Katechismusstunden der Schule und auf den Confirmandenunterricht. Als neueste litterarische Gegner jedes Bibelersatzes für die Schulkinder nenne ich Werner in Jahrbücher für Criminalpolitik und innere Mission II 157 und Eckert, der erziehende Religionsunterricht. Berlin 1899 S. 33. Werner bietet dabei mit seinem Satze, daß die Vollbibel eigentlich nur in deren Hände gehöre, »denen es ein Ernst geworden ist um das Verständnis der Führungen Gottes und die Förderung von ihrer Seelen Seligkeit«, ohne es zu beabsichtigen, den Freunden eines Bibelersatzes eine wirksame Waffe. Eckert aber vertheidigt den Schulgebrauch der Vollbibel vom Standpunkt einer absoluten Freiheit des Lehrers aus, den in der Schule zu behandelnden Stoff nach seinem persönlichen »Charisma« zu wählen, so daß er consequenter Weise auch jedes biblische Geschichtenbuch, jeden Kanon zu lernender Lieder und Sprüche als eine Vergewaltigung der freien Lehrerindividualität verwerfen müßte.

In den geschichtlichen Abschnitten zur evangelischen Kirchenverfassung vermißt man die Berücksichtigung der sonst nach Gebühr herangezogenen englischen Kirche.

Das Register ist im Vergleich zu dem der ersten Aufl. erheblich vervollständigt und sehr viel brauchbarer geworden. Doch vermißt man z. B. noch Stichworte wie »Agende« und »Kirchenlied«. Bei »Perikopenzwang« fehlt I 697 ff.

Diese Anzeige war bereits im Herbst 1898 bis auf wenige Sätze am Schlusse niedergeschrieben. Schweres häusliches Kreuz veranlaßte mich damals, abzubrechen. Ich habe jetzt beim Abschluß der Besprechung es grundsätzlich unterlassen, die inzwischen erschienene

hochbedeutsame Arbeit von G. Rietschel über Liturgik zum Vergleich heranzuziehen, gedenke vielmehr diese demnächst zu gesonderter Anzeige hier zu bringen. Den verehrten Marburger Collegen wie die Leser dieser Anzeigen bitte ich die mir selbst sehr unliebsame Verzögerung dieser Besprechung zu entschuldigen. Achelis darf des Dankes für die Neubearbeitung seiner Prakt. Theologie bei allen gewiß sein, denen die rüstige Fortarbeit in ihr am Herzen liegt, und die sich freuen, daß hier einer ihrer umsichtigsten und erfahrensten Vertreter mit fleißiger Hand und freiem Blick das Facit gezogen hat.

Breslau. G. Kawerau.

Kāṭhakam, die Saṃhitā der Kaṭha-çākhā, herausgegeben von L. von Schroeder. Erstes Buch. Gedruckt auf Kosten der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1900. XIV und 283 S.

Es war allgemein bekannt, daß Herr v. Schroeder seit Jahren eine Ausgabe des Kāṭhaka vorbereitete. Er veröffentlichte in verschiedenen Zeitschriften Aufsätze, in denen er über die Handschriften dieses so wichtigen, aber, wie man meinte, schlecht überlieferten Textes handelte und neue handschriftliche Erwerbungen mittheilte. Dennoch war der Eindruck, denke ich, fast allgemein, daß das zur Verfügung stehende handschriftliche Material noch immer nicht ausreichend war, um diesen Text der gelehrten Welt durch den Druck allgemein zugänglich zu machen. Mit freudiger Ueberraschung werden daher die Indologen, die hier mit einigen Worten zu besprechende Ausgabe des ersten Buches des Kāṭhaka begrüßt haben. Wenn auch das handschriftliche Material kaum genügend erscheinen dürfte — dem Herausgeber standen für das erste Buch außer größere Bruchstücke nur zwei vollständige Handschriften zu Gebote —, so liegt uns doch jetzt, dank sei dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit des Herausgebers, eine ganz vorzügliche Ausgabe des Kāṭhaka vor, das würdige Gegenstück zu der von demselben Gelehrten früher in der gleichen Ausstattung herausgegebenen Maitrāyaṇī Saṃhitā. Mit welchen Schwierigkeiten der Herausgeber eines Textes zu kämpfen hat, der nur über spärliches handschriftliches Material verfügt, das kann nur der begreifen, der selbst diese Erfahrung gemacht hat. Der Herausgeber sah sich dann auch sehr oft genöthigt, die ihm vorliegende Ueberlieferung zu verbessern, wobei ihm theils seine Vertrautheit mit den verwandten Saṃhitās (Maitrāyaṇī, Kapiṣṭhala), theils sein Scharfsinn meistens den richtigen

Weg gewiesen haben. Daß v. S., obgleich ihm der Text nur theilweise accentuiert vorlag, es dennoch vorgezogen hat, die Accente, da wo sie überliefert waren, zu drucken und sich nicht davon hat abhalten lassen durch die Erwägung, daß die Einheitlichkeit des in dieser Weise veröffentlichten Textes darunter leiden mußte, dafür darf man ihm aufrichtig dankbar sein, denn auch zur Herstellung und zum richtigen Begriffe eines Textes kann die Accentuation ein wichtiges Hülfsmittel sein, das man dem Leser nicht vorenthalten darf.

Ist somit der erste allgemeine Eindruck dieser Arbeit ein ungetheilt günstiger, so muß das endgültige Urteil der Zukunft überlassen bleiben, da eine gründliche Kritik von Texten dieser Art nur nach eingehendem Studium geübt werden kann. Daß der Herausgeber sich hie und da geirrt hat und daß die richtige Lesart zuweilen im kritischen Apparat zu finden ist, darf ihm den vielen Schwierigkeiten gegenüber, die er so glänzend zu überwinden gewußt hat, nicht allzu schwer angerechnet werden. Eigentlich würde man erst dann im Stande sein einen Text wie das Kāṭhaka fehlerlos herauszugeben, wenn man über eine weit größere Anzahl von Handschriften verfügen und wenn man das Ganze für sich selbst befriedigend übersetzen könnte, eine Bedingung, die nur bei eingehender Vertrautheit mit dem Ritual erfüllbar wäre. Da nun aber das Vaitānika-Sūtra der Kaṭha-Schule allem Anscheine nach verloren gegangen ist, sieht man sich für die Kenntnis des Rituals auf die verwandten Texte beschränkt.

Im Folgenden lege ich den Fachgenossen einige Emendationen und Vermuthungen zu dem von v. Schroeder veröffentlichten Kāṭhaka-Texte vor und zwar zu dem die Kāmyā Iṣṭi's umfassenden Theile, mit welchem ich mich eingehender beschäftigt habe.

1. Kāṭh. X. 1 (pag. 125, 7) lautet: *dve anuvākye kuryād ekāṃ yājyāṃ samam eva dvābhyāṃ karoty ekayā prayuṅkte.* Zu lesen ist mit D: *karoty aty ekayā prayuṅkte*, d. h.: »zwei Anuvākyās und eine Yājyā wendet er an (also drei Strophen im Ganzen); mit zwei Strophen erreicht er nur dasselbe (wie der Gegner); durch die eine Strophe, die er mehr anwendet, übertrifft er ihn«. Vgl. Maitr. S. II. 1. 7 (pag. 8, 21).

2. Kāṭh. X. 1 (pag. 125, 11). Statt *paryūhate stṛtyai* ist *paryūhate 'stṛtyai* zu lesen: »damit er nicht geschädigt werde«, vgl. Maitr. S. II. 1. 7 (pag. 8, 17): *devatāś ca yajñaṃ cāstṛtyai m. pr.* Es ist nl. die Rede von einem *abhiçaryamāṇaḥ*, nicht von einem *abhicaran.* Vielleicht ist auch Kāṭh. XII. 5 (pag. 167, 21) mit D *paryūhate 'stṛtyai* zu lesen, doch bin ich über diese Stelle nicht sicher.

3. Ganz unverständlich ist mir die folgende Stelle (X. 3, pag.

127, 11): *yam uttamam ārjat taṁ sa rajjum apriyāya bhrātṛvyāya dadyāt.* Hier bringt die Parallelstelle TS. II. 2. 6. 5 (vgl. Āp. śrs. XIX. 19, 3) Auskunft: *yayā rajjvottamāṃ gām ājet tāṃ bhrātṛvyāya pra hiṇuyāt.* Ich lese die Kāṭhaka-Stelle so: *yam uttamam ājet taṁ* (vgl. D: *ājetuṃ*) *sarajjum a. bh. d.* Danach ist das Thier, welches zuletzt herangeführt wird, sammt dem Stricke dem Feinde zu übergeben. Die Āpastambins geben nur den Strick der zuletzt herangeführten Kuh. Auf den Strick kommt es ja eben an.

4. Kāṭh. X. 4 (pag. 128, 23): *yaḥ puruṣaṃ pratigṛhṇāty āptāṃ dakṣiṇām pratigṛhītāṁ hinasti.* Wenn ich nicht irre, ist die Lesart von D auch hier der Chamberschen vorzuziehen: *āptā dakṣiṇā pratigṛhītā hinasti:* »der entgegengenommene Opferlohn schadet ihm« (weil er gleichsam das von ihm selbst erreichte Maaß, die äußerste Grenze, erreicht, also nicht weiter kommen und sterben wird).

5. Kāṭh. X. 5 (pag. 130, 1). Was sollen an dieser Stelle: *niśi rakṣāṁsi prerate pūrṇāny evaināny apavapati,* die »vollen, gefüllten« Rakṣasen? Daß statt *pūrṇāni* zu lesen ist *prerṇāni*, beweist erstens der Zusammenhang, dann der überlieferte Accent (*pū́rṇāni*!) und drittens die Parallelstelle der Maitr. S. II. 11 (pag. 13, 1): *naktaṁ hi rakṣāṁsi prerate; yarhy eva prerate, tarhy enāny apahate.*

6. Schwer zu deuten scheint mir Kāṭh. X. 11 (pag. 138, 1): *taṃ* (sc. *indraṃ*) *bṛhaspatir abravīd anayā tvāyā jayāni.* Richtig ist: *anayā tvā yājayāni,* vgl. Maitr. S. II. 2. 4 (pag. 17, 17), wo Indra zum Bṛhaspati sagt: *anena mā yājaya.*

7. Kāṭh. XI. 2 (pag. 144, 22 flg.) findet man das Folgende: *agnir vā anne hiraṇyam avindat tasmin savitā cāmantrayatānne 'to vāyunānupagatam asti.* Begreife wer das kann! Die Handschriften lesen aber anders und zwar *agne* statt des ersten *anne* und statt *cāmantrayatānne* bieten sie *cāmantrayetānne*; in der Note zu *anne* verweist uns der Herausg. mit Recht auf Maitr. S. II. 2. 7, wo sich aber *agre*, nicht *agne* findet. Mit Sicherheit ist die Kāṭhaka-Stelle so zu lesen: *agnir vā agre hiraṇyam avindat tasmin savitā cāmantrayetāṃ neto vāyunā⁰*, d. h.: »zuerst war es Agni der das Gold fand; darüber beriethen sich er und Savitṛ; ferner gibt es (in der ganzen Welt) nichts, daß nicht von Vāyu erreicht wird«. *savitā ca* ist elliptisch statt *agniś ca savitā ca,* vgl. Delbrück, Ved. Syntax, S. 84.

8. Statt *enaṃ* (Kāṭh. XI. 3, pag. 146, 18) ist in dem Satz: *etā evainaṃ devatā . . . samjñāpayanti* wohl mit L und Ch. *enān* zu lesen: »dieselben Götter bringen Einigkeit unter die in Uneinigkeit Lebenden«.

9. Ohne Zweifel ist Kāṭh. XI. 4 (pag. 148, 1 und 3) *brahmaba-*

laṃ in einem Wort zu lesen, wie aus Maitr. S. II. 2. 3 (pag. 17, 11) hervorgeht.

10. Eine merkwürdige Stelle ist Kāṭh. XI. 5 (pag. 149, 14): *ghṛtena prokṣanti ghṛtena mārjayante śāntyai.* Ich behaupte, daß hier die handschriftliche Ueberlieferung richtig ist: *mārjayanté śāntyai*, d. i. *mārjayanté 'śāntyai.* Die Stelle bedeutet: »mit Schmalz (nicht mit Wasser, wie sonst) geschieht (bei dieser Iṣṭi) das Besprengen (der Gefäße) und das Sich-reinigen, zur Nicht-löschung, denn Wasser ist Löschung« (würde man Wasser anwenden, so würde man das *brahmavarcas* löschen, aufhören machen, vgl. Maitr. S. II. 1. 15, pag. 7, 3: *śamayeyur eva*). Man sieht von wie größerer Wichtigkeit für die Textkritik die Accente sind.

11. Kāṭh. XI. 5 (pag. 150, 3) ist statt des in den Text aufgenommenen *nārāśaṁsyā paridadāti* ohne Zweifel *paridadhāti*, die Lesart von W, aufzunehmen. Bekanntlich heißt ja die Schlußstrophe der Sāmidhenīs: *ṛk paridhānīyā.*

12. Keinen Sinn gibt Kāṭh. XI. 6 (pag. 152, 7): *niruddhasya padam ādadhīta*, einen vorzüglichen Sinn dagegen die Chambersche Lesart *ādadīta*; vgl. auch Maitr. S. II. 2. 1 (pag. 15, 7) und TS. II. 3. 1. 2.

13. Es ist mir räthselhaft, weshalb der Herausgeber zu Kāth. XI. 10 (pag. 158, 3) das in diesem Zusammenhang sinnlose *pitryās* dem einzig möglichen von Chambers gebotenen *piṇḍyas* vorgezogen hat, vgl. Āp. śrs. XIX. 26, 1.

14. Auch Kāṭh. XII. 1 (pag. 162, 14) wäre nach meiner Ansicht die Chambersche Lesart aufzunehmen: *tān anupacāraṃ juhoti* statt *t. anuparicāraṃ j.*; *anupacāram* halte ich für das negierte Absol. zu *upacarati*, sodaß *anupacāram* thatsächlich dasselbe bedeutet wie *tūṣṇīm upacaritān*, der Ausdruck des Mān. śrs. in der Behandlung dieser Iṣṭi.

15. Daß der Herausgeber die Eigenthümlichkeiten der Śāradā-Schrift beibehalten hat, kann man nur loben. Für Leser jedoch die an Nāgarī-Schrift gewohnt sind, dürfte diese Orthographie zuweilen undeutlich oder zweideutig sein; ich habe besonders die Assimilation eines *m* am Wortende vor *n* im Auge. So wäre es z. B. deutlicher gewesen, Kāṭh. XII. 3 (pag. 164, 21) statt *tan nirvīryaṃ bhūtam astṛṇuta* zu drucken *taṃ* (sc. *vṛtraṃ*) *nirvīryaṃ bh. a.*

16. Kāṭh. XII. 13 (pag. 176, 3) liest man: *vāyur vai devānāṃ kṣepiṣṭhas tam eva bhāgadheyenopadhāvati sa enam āśiṣṭaṃ śriyam abhipraṇayati.* Hier ist statt *āśiṣṭaṃ* zu lesen: *āśiṣṭhaṃ*: »am schnellsten«, vgl. die var. lect. *āśiṣṭho.*

Ueber diese von mir mitgeteilten Emendationen wird es voraus-

sichtlich keine Meinungsverschiedenheit geben. Ich theile nun noch in Kürze einige Vermuthungen mit: X. 6 (pag. 130, 9): wahrscheinlich ist *baka* der Namen, vgl. Chānd. up. III. 3. 12; vielleicht ist X. 10 (pag. 136, 17) statt: *tad enam atyaty evāricyata* zu lesen: *tad enam abhy aty evāricyata*, vgl. TS. II. 3. 6. 1; XI. 1 (pag. 143, 2) wäre auch die Dsche Lesart *yaṃ kṣatriyaṃ* zu vertheidigen und vielleicht der aufgenommenen vorzuziehen. Ob statt *yādṛk san* (XI. 41, pag. 148, 23 und IX. 14, pag. 116. 14) nicht eher *yādṛṅ san* zu lesen ist, kann erst eine gründliche Untersuchung der im Kāṭh. als Norm geltenden Orthographie entscheiden; XI. 9 (pag. 155, 17) hätte man, da der Herausg. auch *bhinddhi* schreibt, *bhintta* erwarten dürfen; XII. 4. (pag. 165, 20) ist vielleicht mit D *atighātam* statt *abhighātam* zu lesen; XII. 6 (pag. 168, 14) ist vermuthlich mit Ch. *sauryavāruṇān* (sc. *puroḍāśān catuṣkapālān*) zu schreiben.

Leider habe ich in dem von mir untersuchten Theile des Kāṭhaka auch einige Druckfehler verzeichnen müssen; die am meisten störenden gebe ich hier an:

zu lesen ist *somo* statt *soso* (XI. 15, pag. 150, 7).
» » » *saṃśiśādhīti* st. *saṃśiādhīti* (XI. 8, pag. 155, 5).
» » » *nyāgacchat* st. *nyāgacchet* (XII. 3, pag. 165, 4).
» » » *prājāpatjāniruktaḥ* statt °*airuktaḥ* (XII. 9, pag. 173, 3).
» » » *aśvinā* statt *aśvinau* (XIII. 7, pag. 189, 10).
» » » *lokān gāmagati* st. *lokān āmayati* (XIII. 12, pag. 194. 19).

Das Buch ist mit den schönen Typen der Drugulinschen Officin vorzüglich gedruckt und macht sowohl der Firma Brockhaus wie dem Herausgeber des Textes alle Ehre. Möge es Herrn v. Schroeder gegeben sein uns bald zu glücklichen Besitzern auch der zweiten Theile des Kāṭhaka zu machen.

Breda, 26. August 1900. W. Caland.

Die Fabeln der Marie de France. Mit Benutzung des von Ed. Mall hinterlassenen Materials herausgegeben von Karl Warnke (= Bibliotheca Normannica herausgegeben von Hermann Suchier, VI). Halle, Max Niemeyer, 1898. XIV und CXLVI und 447 S. 8. Preis Mk. 16.—

Die vor vielen Jahren bereits von Ed. Mall vorbereitete Ausgabe der Fabeln Maries ist nun durch den unermüdlichen Fleiß Karl Warnkes erschienen. Man muß diesem um so größere Anerkennung zollen, als er seiner gewaltigen Aufgabe nicht nur in glänzender Weise, sondern auch in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit

nachgekommen ist, waren doch seit dem Hinscheiden Malls erst $5^1/_2$ Jahre verflossen als Warnke den Druck des vorliegenden Buches beendigt hatte. Seine Bescheidenheit geht zu weit, wenn er am Schlusse seines Vorworts den Wunsch ausspricht: »Möge die Ausgabe des verdienten Mannes, ohne dessen gedruckte und handschriftliche Vorarbeiten ich sie kaum hätte unternehmen können, nicht ganz unwürdig sein!« Gewiß, Malls Verdienste sind nicht zu unterschätzen, und besonders seine gedruckten Vorarbeiten bilden wesentliche Vorstufen zu der vorliegenden Ausgabe. Was aber den handschriftlichen Nachlaß betrifft, so hat Warnke wenig mehr als die allerdings, wie es scheint, sehr sorgfältigen Abschriften und Kollationen der englischen Hss. ABCDE, der Pariser Hs. M und der Brüsseler Hs. W benutzen können — eine freilich sehr dankenswerthe Unterstützung, die aber auch anderweitig zu beschaffen gewesen wäre, hat doch Warnke die 16 übrigen Hss., darunter mehrere von Mall noch nicht gekannte, selber vollständig abgeschrieben und kollationiert. Die Durcharbeitung und Sichtung dieses ungeheueren Materials und größtentheils auch die Bestimmung der Abhängigkeit der lateinischen, hebräischen, italienischen Bearbeitungen von Maries Fabeln sind durchaus Warnkes eigenstes Werk, eine in jeder Beziehung Achtung gebietende Leistung.

In der Einleitung zählt Warnke zunächst die 23 Hss. auf, die Maries Fabeln ganz oder theilweise überliefern, und bestimmt dann mit gutem Bedacht und gestützt auf einleuchtende Gründe das stellenweise etwas verwickelte Verhältnis. Es stellt sich heraus, daß schon die gemeinsame Quelle sämmtlicher Hss. nicht frei von Lücken und Fehlern war. Hinsichtlich der Treue, mit welcher die 23 Hss. diese gemeinsame Quelle wiedergeben, ergiebt sich als Reihenfolge: ADMY, BENIGTQZ, HPWKCOFSRVL. Die Kommata deuten die drei Hauptgruppen α, β, γ an, in die die Hss. zerfallen; dabei ist zu bemerken, daß β und γ eine große gemeinsame Gruppe gegenüber α bilden. Andererseits zerfällt wieder jede der beiden Gruppen β und γ in kleinere Handschriftenfamilien, und zwar gehören in der Gruppe β die Hss. BE enger zusammen gegenüber NIGTQZ, welche letzteren sich ihrerseits etwa in die Unterabtheilungen N, IG, TQ, Z zerlegen lassen. Was die Gruppe γ betrifft, so zerfällt sie in zwei Abtheilungen: HPWKCOF und SRV, während sich für eine nähere Einreihung von L kaum Anhaltspunkte finden. Dagegen lassen sich innerhalb der ersten Abtheilung dieser Gruppe noch Unterabtheilungen bestimmen; KCOF stehen nämlich in einem engeren Verhältnis zu einander; am engsten ist dann wieder das Verhältnis zwischen OF, während C zwischen K und OF pendelt.

Doch mögen diese sowie noch einige andere Besonderheiten hier unberücksichtigt bleiben und uns die Abtheilungen und Unterabtheilungen: ADMY; BE, N, IG, TQ, Z; HPWKCOF, SRV, L genügen. Es sind also 9 Gruppen, die allerdings nicht alle auf derselben Stufe stehen. Indessen wäre es doch für den Zweck größerer Uebersichtlichkeit im kritischen Apparat erlaubt gewesen, die Hss. folgendermaßen zu bezeichnen:

$A^1A^2A^3A^4$; B^1B^2, C, D^1D^2, E^1E^2, F; $G^1G^2G^3G^4G^5G^6G^7$, $H^1H^2H^3$, I.

Der Leser hätte dann bloß sich zu merken brauchen, daß BCDEF einerseits, und GHI andrerseits zusammengehören; alles übrige hätte sich von selbst ergeben. Für Lesarten, die allen A- oder allen G-Hss., oder den beiden B-Hss. u. s. w. gemeinsam gewesen wären, hätte das einfache Siegel A, G, B etc. genügt. Ich werde auf den großen Vortheil, der sich hinsichtlich der Benutzung des kritischen Apparates aus der von mir eben vorgeschlagenen Handschriftenbezeichnung ergeben hätte, noch zu sprechen kommen.

S. XLIV—XLVIII handelt W. von der von Marie selber als ihre direkte Quelle bezeichneten englischen Fabelsammlung, die sie irrthümlich als durch ›König‹ Alfred aus dem Lateinischen übersetzt ansieht. Dagegen unterläßt W. eine Untersuchung über die Stoffquellen dieses unbekannten Alfred (oder vielmehr Mariens, da wir ihn ja nur durch deren französische Bearbeitung kennen) und über die Parallelen zu den Fabeln vorderhand mit Absicht — und mit Recht. Das Buch ist so schon umfangreich genug, und Dinge, die nicht direkt mit der Textgestaltung zusammenhängen, braucht man nicht in die Einleitung einer Ausgabe einzuschachteln, deren Preis schließlich unerschwinglich wird, sondern kann sie ebensogut oder besser getrennt behandeln.

Auf S. XLVIII—LXXX weist W. sodann überzeugend nach, daß die drei lateinischen Fabelsammlungen: 1) der Romulus Roberti, 2) die Sammlung LBG, 3) das Pariser Promptuarium Exemplorum, ferner die Mischle Schualim des Berachjah ha Nakdan und ein in zwei verschiedenen Hss. überlieferter italienischer Isopo Maries Fabeln als Quelle gehabt haben. Es gelingt ihm sogar die Hs. von Maries Fabeln ziemlich genau zu bestimmen, die den betreffenden Bearbeitungen vorgelegen haben muß. Der Rom. Rob. weist auf die Hs. V; LBG auf eine Hs., die AD nahe stand; das Pariser Promptuarium, das W. in dankenswerther Weise vollständig abdruckt, auf die Hs. C; Berachjah hat seine Bearbeitung nach einer Hs. angefertigt, die der Gruppe α nahe stand; endlich war die Hs., die dem italienischen Bearbeiter vorlag, dem Typus Q am nächsten verwandt.

Der Schluß der Einleitung (S. LXXX—CXLVI) untersucht die Sprache Maries in ihren sämmtlichen Dichtungen, deren Reihenfolge und Abfassungszeit genauer zu bestimmen versucht wird, und giebt Rechenschaft über das vom Herausgeber bei der Textgestaltung eingeschlagene lautkritische Verfahren. Die sprachliche Untersuchung ist mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis geführt. Bemerken möchte ich bloß, daß S. XCIII No. 5 in dem Satze: »Die Reime *pas* : *dras* . . . . . *pris* : *vis* beweisen, daß Muta vor *s* noch keinen Bestand hat« die Ausdrucksweise sowohl vom historischen Standpunkt aus als auch angesichts der Thatsachen nicht behutsam genug ist, denn das *t* ist auch eine Muta und hat wohl Bestand, da es sich mit dem *s* zu *z* verbindet. Richtiger wäre es daher gewesen, zu sagen, daß die späteren analogischen Neubildungen des Nom. sg. und Acc. pl. aus dem französ. Acc. sg. mit angehängtem *s* (bei Stämmen auf *p*, *f*, *c*: *draps*, *vifs*, *cocs*) nicht vorkommen [1]. — Aus S. XCIV, No. 6, scheint mir hervorzugehen, daß Marie das mit *avoir* verbundene Partizipium auch mit dem vorhergehenden Accusativ mitunter, wenn auch selten, nicht concordieren läßt. Das ist bei ihr um so mehr anzunehmen, als sie es mit der Casusflexion überhaupt nicht sehr streng nimmt. Weshalb das unflektierte *ëu* in *Enfanz en a assez ëu* durch das vorangehende *assez* erklärt werden kann, während es, falls *plusors* statt *assez* steht, unbedingt *ëuz* heissen müßte, ist mir nicht recht verständlich. Wenn sodann zwei Zeilen weiter unten gesagt wird, daß in *la raisun Qu'il ot öi de la serpent* das Relativpronomen wohl als Neutrum aufzufassen sei, so kann ich dem ebenfalls nicht beistimmen; für mich ist es weiblich. — In Bezug auf die Stellung von *i* (= ibi) paßt das Beispiel auf S. XCVIII, Z. 14 v. u.: *a i dunc tant* nicht dahin; es ist doch eine Frage und *i* könnte keinesfalls am Anfang des Satzes stehen.

In Bezug auf die Reihenfolge und die Abfassungszeit der Dichtungen meint W., daß Marie zuerst die Lais (1160—1170), dann die Fabeln (1170—1180) und zuletzt das Fegefeuer (um 1190) dichtete. Für mich bleibt das zweifelhaft.

Für sein lautkritisches Verfahren sieht W. von einer Vereinheitlichung der Orthographie ab, und darin kann ich ihm nur beistimmen. Zur Grundlage des Textes nimmt er mit Recht die Hs. A,

1) Unter solchen Umständen verstehe ich aber nicht, warum W. auf S. LXXII der Einleitung wiederholt *Serfs* und *Cerfs* schreibt. Es ist das um so weniger begreiflich, als sich diese Orthographie nach S. 434 (zu Fab. XLI) in einer einzigen Hs., nämlich G, die im 15. oder 16. Jahrhundert geschrieben ist, findet, während Berachjah um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebte.

und die dabei befolgten Grundsätze sind durchaus zu billigen. — Auf S. CXXII ist Nr. 3 zu Unrecht mit einem Sternchen versehen. — Der Ausdruck ›falsch‹ scheint mir für den Diphthong *ui* in *fuissums* und *fuissent* (S. CXXV Mitte) nicht passend; die betreffenden Formen sind häufig und weit verbreitet. — Den Acc. pl. *jurz* (S. CXXXIV, Z. 13 v. u.) hätte ich mit *z* bestehen lassen und nicht *s* dafür eingesetzt.

Es folgt der Text, dessen Herstellung mir äußerst befriedigend zu sein scheint. In der Worttrennung dürfte der Herausgeber wohl zu weit gehen; so trennt er, wie das freilich vielfach noch geschieht, durchweg *par mi*, *en sum*, während Tobler doch schon vor Jahren in dieser Zeitschrift (1874, S. 1038) die Gründe in überzeugender Weise dargelegt hat, weshalb diese Adverbien und Praepositionen in einem Worte zu schreiben sind. Ebenso schreibt W. in zwei Wörtern: *a val, a munt.* Das Adverbium und die Praeposition *entur* schreibt er XCIII 46 und XXVI 24 ebenfalls in zwei Wörtern, und wohl nur aus Versehen steht XXVI 31 dieselbe Praeposition in einem Worte. Auch *quanque* findet man regelmäßig getheilt. Die Worttrennung *des i que* XXXVIII 3 will mir gleichfalls nicht einleuchten, obwohl mir nicht unbekannt ist, daß sie von autoritativer Seite vertreten wird.

Der kritische Apparat ist in zwei Theile getheilt, von denen der eine die Sinnvarianten aller Hss., der andere die orthographischen Varianten von ADY giebt. Eingeschobene Verse sind in einen besonderen Anhang verwiesen (Anhang I, S. 329—340), doch findet man unter den Sinnvarianten entsprechende Hinweise. Auch hier zeigt sich überall die große Sorgfalt des Herausgebers. Wenn sich vereinzelt ein kleines Versehen oder eine Unebenheit findet, so weiß jeder, der darin einige Erfahrung hat, daß das bei solcher Menge des zu bewältigenden Materials unvermeidlich ist. — Zu Fab. II 25 ist der Hinweis auf den Anhang I bezüglich der Hs. O in den Bemerkungen und Berichtigungen S. 356 nachgeholt; der Hinweis hätte aber auch für Vers 26 gegeben und zugleich die Streichung der Worte: ›O *fügt hinzu:* por cou se iou te uoi petit‹ in der Sinnvariante zu II 25 bewirkt werden müssen, um so mehr als sich ja dieses Einschiebsel gar nicht hinter Vers 25, sondern erst hinter 26 findet, wie aus Anhang I, S. 330 hervorgeht. — Aufgefallen ist mir auch, daß XVI 17 im Text *cruese* steht und dennoch dieses selbe *cruese* neben *crose* als Sinnvariante für Y und *β* figuriert, worauf dann *crose* noch einmal als Lautvariante für Y vorkommt. ›Y, *β* crose, cruese,‹ ist also unter den Sinnvarianten zu XVI 17

zu streichen. — XXXVII 45 ist zu Anfang der Zeile das Anführungszeichen vergessen.

Ich habe oben gesagt, daß mir die Herstellung des Textes äußerst befriedigend scheine, und vielleicht werden manche Leser finden, daß ein gewissenhafter Rezensent in der Lage sein sollte, sich etwas bestimmter auszudrücken: das ganze Material ist ja mitgetheilt, er hat die Möglichkeit und die Pflicht, alles nachzuprüfen. Das ist theoretisch völlig richtig und diese Pflicht habe ich sehr wohl gefühlt, praktisch war es aber so gut wie nicht durchführbar, ihr nachzukommen. Und hier sei es mir gestattet, einen Wunsch bezüglich der Einrichtung des kritischen Apparates, der doch ebenso wichtig ist wie der Text selbst und daher nicht minder leicht zu lesen sein sollte, auszusprechen, einen Wunsch, der sich an alle Herausgeber von Texten, die in mehreren Hss. erhalten sind, wendet. Gewiß, ich kann mit gutem Gewissen sagen, daß der von W. gebotene Text ein durchaus befriedigender ist, der sich anstandslos liest und überall richtig aufgefaßt ist. Unter den zahlreichen Sinnvarianten finde ich aber auch vieles, was sehr wohl annehmbar wäre. Ich bin nun zwar von vornherein überzeugt, daß ein so umsichtiger und erfahrener Herausgeber wie W. diejenige Lesart in den Text aufgenommen hat, die nach der Handschriften-Klassifikation als die ursprüngliche sich erwiesen hat; wenn ich aber selber nachprüfen will, wenn ich mich überzeugen will, von welchen Hss. die in den Text gesetzte Lesart geboten wird, so ist das eine so unglaublich zeitraubende Arbeit, daß einem bald die Lust dazu vergeht. Ebeling hat in seiner Auberee-Ausgabe S. 164 f. die Forderung ausgesprochen, daß man sich bei Lücken einer Hs. nicht mit einer einzigen summarischen Angabe begnügen, sondern außerdem bei jedem einzelnen Verse wiederholen soll, daß er in der betreffenden Hs. fehle. Das läßt sich allerdings bei ganz großen Lücken nicht durchführen, denn man kann nicht tausendmal die Bemerkung: »A fehlt« wiederholen, schon weil keine Druckerei den erforderlichen Vorrath derselben immer-wiederkehrenden Typen hat. Wohl aber kann man am obern oder untern oder seitlichen Rande jeder Seite oder jedes Blattes oder zu Anfang jedes Abschnittes, z. B. einer Tirade, die Sigel derjenigen Hss. anführen, die für den betreffenden Abschnitt in Frage kommen oder nicht. Zu wie viel zeitraubendem Herumblättern hat mich z. B. schon Warnkes übrigens treffliche Ausgabe der Lais genöthigt! Kein Inhaltsverzeichnis, das einem angäbe, an welcher Stelle der unter den 12 Lais gesuchte zu finden ist. Und wie einfach wäre es gewesen, wenigstens zu Anfang des Textes eines jeden Lai die Sigel der Hss. anzugeben, die ihn über-

liefern. Statt dessen erwähnt der kritische Apparat nirgends etwas davon und man muß immer wieder in der Einleitung nachschlagen. Nun denke man sich das aber bei 102 Fabeln nebst Prolog und Epilog, also 104 Stücken. Ein Inhaltsverzeichnis fehlt diesmal allerdings nicht, aber vergeblich wird man im kritischen Apparat die Angabe suchen, in welchen Hss. das betreffende Stück überhaupt überliefert ist, und doch wäre es ein leichtes gewesen, zu Anfang jedes Stückes sämmtliche Sigel der in Betracht kommenden Hss. im Apparat anzugeben. Z. B. am Anfang der Sinnvarianten zum Prolog: ›ADMYBENTQZHPWKCOFSRVL‹ oder: ›IG *fehlen*‹, oder beides. Statt dessen muß man nun immer wieder S. 427—444 nachschlagen, wo die ›Fundorte der Fabeln in den Hss.‹ verzeichnet sind. Man findet da die Sigel derjenigen Hss., die das betreffende Stück enthalten, aber nicht übersichtlich unmittelbar aneinandergereiht, wie das im kritischen Apparat hätte geschehen können, sondern durch Angaben des Folios, der einzelnen Ueberschriften u. s. w. von einander getrennt. Was bleibt einem da anderes übrig, als man schreibt sich für jede Fabel die in Betracht kommenden Handschriftensigel auf ein Stück Papier und beginnt sodann mit Hülfe des kritischen Apparates ein förmliches Rechenexempel, um herauszubekommen, welche Hss. die im Text gebotene Lesart enthalten. Diese Arbeit wäre bedeutend einfacher, wenn man alle in Betracht kommenden Sigel unmittelbar vor sich gedruckt sähe, und diese auch anders gewählt wären. Man denke sich 23 Sigel in einer Aufeinanderfolge, bei welcher jeder äußerliche Anhaltspunkt fehlt. Warum sind die Sigel nicht nach dem Werth der Hss., nach deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe, in alphabetischer Reihenfolge, eventuell mit beigesetzten Zahlen, z. B. wie ich das oben vorgeschlagen habe, gewählt? Das ist dort, wo eine große Zahl von Hss. in Betracht kommt, durchaus nöthig und erleichtert die Benutzung des kritischen Apparates ungemein. Die Kommata, durch welche W. die Handschriftensigel der drei Hauptgruppen trennt, sind dafür nur ein ganz ungenügender Ersatz.

Bei Angabe der Fundorte der Fabeln in den Hss. sind mir auch einige kleine Versehen aufgefallen. Für Fabel I (S. 427) sind IG als fehlend verzeichnet, als Fundorte aber bloß 19 Hss. angeführt, während QZ vergessen sind. Für Fabel XXIII (S. 431) vermißt man die Angabe, daß Z bloß die 2 ersten Verse erhalten hat (vgl. Einleitung S. XII), und für Fabel XXIV, daß Z überhaupt fehlt.

In einem Anhang (Anhang II, S. 341—354) theilt W. 9 Fabeln, die sich aus einer afz. Bearbeitung von Avians Sammlung in die

Hs. Y der Fabeln Maries verirrt haben, mit. Ihr Text ist durch gute Konjekturen vom Herausgeber lesbar gemacht.

Es folgen auf S. 355—369 Bemerkungen und Berichtigungen, in denen mancherlei Interessantes zu finden ist.

Endlich ist noch das Glossar und das Verzeichnis der Eigennamen, S. 371—426, zu erwähnen. Das Glossar ist ein vollständiges und verdient ebenfalls großes Lob. Nur weniges habe ich vermißt: *omnipotent* 55, 10; *pur que* in der Bedeutung »wofern« 48, 10, wogegen *pur ceo que* in der gleichen Bedeutung s. v. *pur* nicht fehlt. Ein bloßes Versehen ist es, wenn *pareit* 57, 14 als 3. Pers. sg. Praes. s. v. *pareir* angeführt ist; es ist natürlich Imperfekt, wie auch der Sinn der Stelle es verlangt. Daß das Praesens *pert* lautet, weiß W. so gut wie irgend einer.

Zum Schluß findet sich noch eine Tabelle (S. 445—447), die die Reihenfolge der Fabeln in Roqueforts Ausgabe veranschaulicht.

Ich schließe diese lange Besprechung, in der ich mich angesichts der Vortrefflichkeit des Gebotenen fast nur referierend verhalten konnte, mit dem Dank an den tüchtigen Herausgeber für seine schöne Gabe. Möge die in Aussicht gestellte Untersuchung über die Stoffquellen und die Parallelen zu Maries Fabeln sowie die Neuausgabe des Gedichts vom Fegefeuer auch recht bald erscheinen.

Jena, Januar 1900. W. Cloetta.

Strena Helbigiana sexagenario obtulerunt amici a. d. Non. Febr. a. MDCCCLXXXXVIIII. Lipsiae, Teubner, 1900. Preis 40 Mk.

Dem Manne, den wir nach dem Heimgang von Brunn und Curtius als den bedeutendsten deutschen Archäologen verehren, dem letzten Träger der alten Institutstradition zu seinem sechszigsten Geburtstag ein Zeichen ihrer Bewunderung, Dankbarkeit und Freundschaft darzubringen, haben sich Vertreter der Wissenschaft aus allen Culturnationen verbunden. Ein freundlicher Zufall hat es gefügt, daß auch die Zahl der Betheiligten gerade sechzig beträgt, von denen sieben und fünfzig litterarische Beiträge, zwei, der Barone Dr. Barracco und E. P. Warren, Tafeln gespendet haben und Dr. Carl Jacobsen durch seine Liberalität die würdige Ausstattung der Gabe ermöglicht hat. Frl. H. Hertz und Hiller von Gärtringen aber begegnen wir sowohl unter den Schriftstellern wie unter den Tafelspendern.

Dem hyperboreischen Römer konnte man, wie einst aus ähn-

lichem Anlaß seinem treuen Collegen, dem unvergeßlichen Wilhelm Henzen, nur eine Strena widmen, eine Strena mit dem obligaten As auf dem Titelblatt. Und wenn dessen Münzbild uns den alten Genius loci der Villa Lante, den Gott des Janiculum, zeigt, so dürfen wir auch in diesem Omen ein huldvolles Zeichen der alten römischen Götter erkennen. Der Gott der Zeitabschnitte mag zugleich an die verflossenen sechszig Jahre voll Arbeit und voll reichen wissenschaftlichen Ertrags erinnern, auf die Wolfgang Helbig zurückblicken darf, mag ihn mahnen, daß die Wissenschaft gleiche Dienste von dem unermüdlich Forschenden auch in den vor ihm liegenden Jahren eines rüstigen Alters erwartet. Dagegen glaubt Ref. die ihm von befreundeter Seite vorgeschlagene Beziehung des Doppelkopfs auf die beiden Perioden des Instituts, bis 1886 und nach 1886, ablehnen zu sollen; der rückwärts gekehrte Kopf müßte sonst den Lorbeerkranz, der vorwärts gewandte den Schleier tragen.

Villa Lante, die einst von Giulio Romano für Messer Turrini da Pescia erbaute und mit Fresken geschmückte, ist, nachdem sie Jahrhunderte lang nichts bedeutet hat, in unsern Tagen durch Wolfgang und Nadina Helbig zu einer Oase des geistigen Lebens in dem immer mehr der Nüchternheit verfallenden, jetzt wirklich alternden Rom geworden. Sie spielt denn auch in der Strena eine ihrer Bedeutung entsprechende Rolle. Das Widmungsepigramm, das, wie ich verrathen darf, Ulrich von Wilamowitz zum Verfasser hat, ist mit ihrem Bilde geschmückt. Eine Skizze ihrer Geschichte giebt Fräulein H. Hertz, um uns dann mit einem aus der Villa stammenden Deckengemälde zu überraschen, das, wenn ich recht verstehe, sich jetzt in ihrem Besitz befindet. Es stellt nach der bei Livius und Valerius Maximus überlieferten Legende die Auffindung zweier antiker Sarkophage am Fuß des Janiculum dar, von denen einer die Gebeine des Numa, der andere griechische und lateinische Schriften enthält. Auch eine zertrümmerte Marmorstatue hat der Spaten zu Tage gefördert, und hoch im Hintergrunde thront Villa Lante. Zum dritten Male constatieren wir das freundliche Walten der römischen Götter. Ist es doch, wie auch der warm und anmuthig geschriebene Text hervorhebt, als ob Giulio Romano dieses Bild gerade für diesen Tag gemalt hätte. Ausgehend von dem mächtigen Eindruck, den Villa Lante auf den Besucher macht, erläutert Ios. Strzygowsky die Bedeutung der Renaissancevilla für das, was er die Romantik der Renaissance nennt, und erkennt das Charakteristische ihres bildlichen Schmucks in dem ›starken Hervorkehren der Persönlichkeit im Rahmen einer allegorischen Darstellung‹. Solche Villenbilder sind auch Botticellis ›Geburt der Venus‹ und sein ›Frühling‹. Für das eine, auf

dem Str. nach dem Vorgang anderer in der Figur der Hore die Simonetta Vespucci erkennt, schlägt er die Deutung: ›Simonetta nimmt die Liebe bei sich auf‹, für das andere, auf dem sich diese Geliebte des Giuliano de' Medici nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt, die Bezeichnung: ›Liebesgarten‹ vor.

Von Helbigs römischer Villa führt uns Gamurrini zu der tuskischen Villa des jüngeren Plinius, deren Lage zwischen San Giustino und Città di Castello an einer jetzt Santa Fiora genannt Stelle bestimmt wird. Neben den Ziegelstempeln mit dem Namen des jüngeren Plinius haben sich dort auch solche mit dem des aus Tacitus bekannten M. Granius Marcellus gefunden. G. erkennt in diesem einen mütterlichen Vorfahren des jüngeren Plinius, vielleicht seinen Urgroßvater, von dem sich sowohl jene Villa als die ep. X 24 erwähnten *statuae principum per plures successiones traditae* zunächst auf den älteren Plinius und von diesem auf den Neffen vererbt hätten. Hierdurch würde auch die Frage nach der Glaubwürdigkeit von Hardouins vita Plinii, in der die Mutter des älteren Plinius Marcella heißt, in ein neues Stadium treten.

Einen Vorläufer der späteren ragazzi aus dem Ende des 18. Jahrh. ruft uns L. Pollak in Karl Ludwig Fernow ins Gedächtnis zurück, aus dessen römischen Jahren er interessante Briefe mittheilt. Die Personification des ›Katzenjammers‹ in Gestalt einer Mänade *Κραιπάλη* führt uns P. Hartwig auf einer hübschen attischen Vase vor. Einen berühmten Wassertrinker, den Hymnographen Matris, setzt A. Dieterich durch eine sehr bestechende Conjectur (*Matris tui* für *matris tuae*) in einem Brief des Cicero (IX 16) ein. Für die Abschiedsfeier an Fontana Trevi sucht R. Wünsch Parallelen aus dem Altertum aufzuzeigen, läßt es aber unentschieden, ob wir es hier mit einem ununterbrochenen Fortleben antiken Volksglaubens oder einer künstlichen Wiederbelebung nach deren Vorbild — möglicherweise veranlaßt durch den 1852 in der Quelle von Vicarello gemachten Münzfund — zu thun haben.

Ehe wir den römischen Boden und das römische Leben verlassen, müssen noch die schönen Beiträge von Dr. Ersilia Caetani Lovatelli und Christian Hülsen genannt werden. Jene bespricht drei Bruchstücke mit Gladiatorenkämpfen, die sie mit Recht dem Grabmal eines Gladiators zuweist; zwei von ihnen befinden sich noch an der Via Appia, ohne Zweifel in der Nähe ihres alten Platzes, während das dritte nach Trastevere verschleppt und erst durch den Scharfblick der römischen Archäologin als zugehörig erkannt ist. Hülsen hat ein schon von Palladio und Labacco gezeichnetes Architravstück vom Tempel der Venus Genetrix in Villa Medici wiedergefunden. Dem Stil nach setzt er es in die Zeit des

Traian und schließt daraus, daß der Tempel unter diesem Kaiser einen Umbau erfahren haben müsse.

Varros Lobpreisung Italiens legt F. Leo, von entstellenden Corruptelen mit glücklicher Hand gesäubert, vor. Als Gegenstück hierzu bietet G. Kaibel des Herakleides Schilderung der Stadt Athen in vortrefflicher recensio. Nur möchte ich die *πλίνθινα ζῷα* nicht durch Conjectur entfernt sehen, da gerade zur Zeit des Herakleides die Thonplastik in Athen durch Kaikosthenes zu besonderer Blüte gebracht war (s. Milchhöfer in den Arch. Stud. f. H. Brunn 50). Auch ob im ersten Satz *ἐντεῦθεν εἰς τὸ Ἀθηναίων ἐπήειν ἄστυ* richtig *ἐπήειν* für *ἔπεισιν* geschrieben ist, scheint mir fraglich. Die Schilderungen der übrigen Städte beginnen stets mit der Angabe ihrer Entfernung von der vorher beschriebenen Stadt. Und so steckt vielleicht auch in *ἔπεισιν* die Zahl der Stadien und *εἰσίν*. Eine überraschende Darstellung von der Erbauung der athenischen Burgmauer bringt der von F. Hauser veröffentlichte und vortrefflich erläuterte Skyphos. Athena läßt die gewaltigen Felsblöcke des Pelargikon durch einen inschriftlich als *γίγας* bezeichneten Mann, offenbar einen jener Pelarger, herbeischleppen. Die Scene der Rückseite, wo zwei bärtige speertragende Männer, der eine als Phlegyas bezeichnet, einen kahlen Baumstamm umstehen, ist mir ebenso räthselhaft geblieben wie dem Herausgeber. Denn der mir einmal gekommene Gedanke, daß man den Brand von 480 in die Heroenzeit rückwärts projiciert habe, daß der Stamm der verbrannte Oelbaum sei und Phlegyas wie Delphi so auch Athen zerstört habe, schwebt zu sehr in der Luft. Leider scheint der reiche Sagenkreis, der die wichtige Gestalt des Phlegyas umgab, für uns unrettbar verloren. Völlig unverständlich ist auch der strick- oder bandartige Gegenstand, den der eine der beiden Männer hält. Die von Hauser vorgetragene Auffassung als Riemen eines Faustkämpfers wird von ihm selbst mit Recht als unbefriedigend bezeichnet. Ein Faustkämpfer trägt doch kein Himation.

Nach Olympia führt uns der Beitrag von Giulio de Petra, der die Wernickesche Reconstruction des Ostgiebels durch neue Argumente zu stützen sucht. Hier müßte ich mich eigentlich jeder Kritik enthalten, da ich die — ich weiß nicht wie soll ich mich ausdrücken — ketzerische Ansicht habe, daß die Beschreibung des Pausanias keine Vollständigkeit beabsichtigt, daß uns vier Figuren ganz oder bis auf unbedeutende Reste verloren sind, daß die Deutung auf die Wettfahrt zwischen Pelops und Oinomaos im höchsten Grade problematisch erscheint und alle daraus für die Reconstruction gezogenen Schlüsse äußerst bedenklich sind. Aber auch von

anderem Standpunkt aus scheint mir nichts so unbedingt ausgeschlossen, wie die Versetzung des knieenden Mädchens in die Mitte und die unmittelbare Nachbarschaft des knieenden Knaben mit dem knieenden Mann. E. Löwy erklärt die schwarze Kalksteinpflasterung vor dem Zeusbild als eine Vorrichtung zur Aufhebung der Reflexe. Der Annahme, daß Pheidias zu dieser Erfindung durch die dunklen Basen der Broncestatuen angeregt worden sei, steht ein kleines chronologisches Bedenken entgegen, auf das ich im Herm. XXXV 186 A. 1 hingewiesen habe. Dagegen sei auch an dieser Stelle rühmend der Scharfblick hervorgehoben, mit dem L. die Inschrift der Aristionbasis als eine späte Erneuerung erkannt hat. Die Olympionikenliste aus Oxyrynchos hat dies urkundlich bestätigt. Der Zeus des Pheidias ist nach U. von Wilamowitz-Möllendorff mit dem ἡμαρτημένος κολοσσός gemeint, der in der Schrift περὶ ὕψους dem Doryphoros des Polyklet gegenübergestellt wird. Der Gedanke ist sehr blendend, aber doch weiß ich nicht, ob Kaibels im Hermes XXXIV 131 ausgesprochene Erklärung nicht den Vorzug verdient. Daß Kallimachos an die Maßangabe auch eine Kritik des Zeus angeknüpft habe, scheint mir durch den doch offenbar auf ihn gemünzten Tadel des Pausanias ausgeschlossen, und da dies Urteil für Pausanias selbst viel zu fein ist und sich andrerseits im Wesentlichen mit dem des Strabon deckt, so ist der Schluß nicht nur berechtigt, sondern geradezu geboten, daß beide denselben hellenistischen Kunstschriftsteller benutzen (vgl. Arch. Märch. 51 A. 2). In den Incrustationen chaldäischer Kunstgegenstände, von denen er interessante Proben anführt, sieht L. Heuzey die Vorstufe jener Technik, die später in den Goldelfenbeinbildern des Pheidias ihre höchste Vollendung erreichte.

Gaben von den griechischen Inseln bringen Schiff und Hiller von Gärtringen. Die berüchtigte Bulosinschrift von Jos weist Schiff als von einem Grabmal stammend und den ›edlen Bulos‹ als den Stifter dieses Grabmals nach. Später hat auf derselben Platte ein nach Jos verschlagener Schiffer seine Landung verewigt. Hiller publiciert eine in seinem Besitz befindliche marmorne Heraklesmaske aus Lindos. Gegen den zuerst von Wolters ausgesprochenen und von Hiller acceptierten Gedanken, daß sie gerade den rasenden Herakles darstelle, möchte ich geltend machen, daß Herakles wenigstens bei Euripides, an den auch Hiller zunächst denkt, im Paroxysmus gar nicht auf der Bühne erscheint. Ein weit bedeutenderes Kunstwerk, einen auch in seinem jetzigen traurigen Erhaltungszustand noch gewaltig wirkenden Colossalkopf des Helios, der sich gleichfalls in seinem Besitz befindet, hat Hiller B. Graef zur Publication

ıerlassen, der ihn fein analysiert und, indem er das Fehlen jedes ıippischen Einflusses hervorhebt, der zweiten Hälfte des vierten hrh. zuweist.

Von dem archäologisch monopolisierten kleinasiatischen Festland ıren Beiträge kaum zu erwarten. Daß es nicht ganz fehlt, ver-nken wir L. Duchesne, der mit gewohnter Gelehrsamkeit den ıchweis führt, daß Germia und Germocolonia zwei verschiedene ərtlichkeiten in Galatien, wenn auch einander benachbart, waren. ıf das archäologische Arbeitsfeld in Algier beziehen sich die Bei-äge von Héron de Villefosse und R. Cagnat. Aeußerst harfsinnig reconstruiert Héron de Villefosse das durch seine In-hrift (CIL VIII 18042) berühmte Piedestal der Hadrianssäule von ımbaesis, indem er nachweist, daß der Grundriß nicht, wie bisher lgemein angenommen wurde, ein Quadrat, sondern ein Kreuz ge-ldet hat. Cagnat publiciert ein lange verschollenes, erst kürzlich ieder durch Marye aufgefundenes Grabmonument aus Aumale mit ner interessanten Darstellung des mal occhio.

Werfen wir nun einen Blick auf die Artikel, die sich mit Helbigs gnen, so weite Gebiete umfassenden Studien berühren. An den erfasser des Catalogs der Wandgemälde der vom Vesuv verschüt-ten Städte Campaniens und der Untersuchungen über die Campa-ische Wandmalerei wendet sich B. Sauer, indem er auf Grund weier pompejanischer Bilder in einer Jünglingsstatue des Neapler [useums den leierspielenden Achill erkennt. Wenn Wickhoff kürz-ch eine Miniatur des Vergilius Romanus mit einem pompejanischen agdbild verglichen hat und die Rohheit beider Darstellungen da-ən herleitet, daß die Bilder zum Anschauungsunterricht für Kin-er bestimmt gewesen seien, so zeigt jetzt L. Traube, daß die ;igentümlichkeit jener Miniaturen nicht als ›absichtlich conscendierende ıesarten einer Ausgabe *in usum puerorum*‹, sondern als ›unbeab-ichtigte Irrungen einer schweren Hand und ungewollte Umdeutungen ines beschränkten Geistes‹ zu betrachten seien. Denn der Roma-us kann, wie auf Grund einer paläographischen Beobachtung abso-ıt zwingend nachgewiesen wird, nicht in die frühe Zeit gehören, in ie ihn Wickhoff zurückdatieren wollte, sondern stammt aus dem əchsten Jahrhundert. A. Mau führt den überraschenden, aber urchaus überzeugenden Nachweis, daß der Doryphoros in der alten ompejanischen Palästra seinen Platz nicht auf der bekannten Tuff-asis gehabt haben könne, sondern vor einer Säule direct auf dem ;oden gestanden habe. Hingegen kann ich den Gedanken die Figur ls Hermes zu ergänzen nicht glücklich finden. Der zum Hermes mgebildete Doryphoros ist uns ja in verschiedenen Varianten be-

kannt, aber in keiner beschränkt sich die Umbildung auf eine bloße Vertauschung der Attribute. Das Polykletische Ideal der männlichen Schönheit brauchte nicht erst in den Gott der Gymnastik umgestaltet zu werden, um Anrecht auf einen Platz in den Palästren zu erhalten.

Dem Freund der alexandrinischen Poesie führt F. Spiro einen verschollenen Alexandriner aus der Zeit des Ptolemaios Philopator in der Person des Euphorion vor, den er mit guten Gründen als den Schöpfer der später üblichen metrischen Terminologie zu erweisen sucht. Dem Erforscher der etruskischen Kunst widmet G. Körte die scharfsinnige Besprechung eines etruskischen Spiegels, der Theseus, jedoch zu einem Herakles umgewandelt, nach der Tötung des Minotauros im Gespräch mit Minos zeigt. Wenn aber K. die litterarische Quelle für diese Darstellung im Theseus des Euripides finden will, so stehen dieser Annahme gewichtige Bedenken entgegen, die ich im *Journ. of hell. stud.* XX p. 94 ausführlich erörtert habe und hier nicht wiederholen will. Eine kunsthistorisch außerordentlich wichtige Bronzefibel aus Populonia, die von ihm für das Florentiner Museum erworben ist, veröffentlicht und bespricht L. A. Milani. Sie zeigt innerhalb des Bogens eine feine Bronzenachbildung der mediceischen Aphrodite, neben der auch der Delphin mit dem Eros nicht fehlt, und gehört, wie M. durch den Vergleich mit den typologisch verwandten Bronzefibeln aus der Werkstatt des Aucissa feststellt, ins zweite Jahrh. v. Chr. Im ersten Theil des Artikels ist M. so glücklich auf Grund einer früher in dem florentinischen Palast Montalvo, jetzt in Chicago befindlichen Marmorcopie das eigentliche Motiv der berühmten Statue festzustellen. Die dort erhaltene rechte Hand hält ein gelöstes Armband, mit dem die auch an dem mediceischen Exemplar bemerkliche Druckspur am linken Oberarm correspondiert. Während schon in den letzten Besprechungen durch Furtwängler und Klein der praxitelische Charakter der Statue stark betont und ihre Schöpfung einem dem Praxitelischen Kreise angehörigen Künstler zugeschrieben worden ist, zögert nun Milani nicht mehr, sie direct dem Praxiteles selbst zuzuweisen und auf die broncene Aphrodite dieses Meisters zurückzuführen, die im Tempel der Felicitas stand und unter Nero zu Grunde ging. Daß ein etruskischer Künstler die Statue im 2. Jahrh. v. Chr. copierte, führt M. zu dem Schluß, daß sich das Original schon damals in Rom befunden haben müsse, und so vermutet er, daß Mummius die Statue erbeutet und sie später dem Lucull abgetreten habe, als dieser den Tempel der Felicitas einweihte.

Ikonographische Studien hat Helbig stets mit besonderer Vorliebe getrieben. Von dem schönen Männerkopf, den er einst für Alkibiades erklärt hat und wenn auch mit einem gewissen Vorbehalt

noch jetzt erklärt, hat P. Arndt unter den von ihm zuerst für die Wissenschaft erschlossenen Antiken der Münchener Residenz eine mit einer Stephane geschmückte nur wenig variierte Wiederholung gefunden. Er vermuthet in dem Kopf das Porträt eines Herrschers und räth, da der Stil auf die Mitte des vierten Jahrhunderts deutet, auf König Philipp II. von Makedonien. Die Benennung Alkibiades läßt sich auch meiner Meinung nach nicht mehr aufrecht erhalten, und zwar sowohl aus den von Arndt entwickelten stilistischen Gründen, als angesichts der Angabe des Athenaeus, daß Alkibiades lockiges Haar getragen habe, ein Zeugnis, das sich auf die Weise, wie es Helbig versucht hat, nicht umgehen läßt. Das Porträt des Alkibiades werden wir unter den behelmten Strategenköpfen zu suchen haben. Aber auch die Deutung auf Philipp scheint mir nicht möglich. Ihr Urheber selbst hat sie schon untergraben, wenn er zugiebt, daß jede ausgesprochene Aehnlichkeit mit Alexander fehle; nicht minder aber durch seine treffenden, wenn auch nicht erschöpfenden Bemerkungen über die Stephane, die wir um jene Zeit auch bei Knaben und Mädchen finden und die als Zeichen der Herrschers für das 4. Jahrh. erst noch zu erweisen wäre. Ein schöner Mann, der weibischen Schmuck liebt, mehr läßt sich zur Stunde über die dargestellte Persönlichkeit nicht sagen. Die Alexanderköpfe, von denen Helbig zwei aus Aegypten stammende seiner Zeit in den *Monumenti dei Lincei* lichtvoll erläutert hatte, unterwirft Th. Schreiber einer neuen Sichtung, indem er drei Stufen der Charakteristik, die naturalistische, die einfach idealisierende und die pathetisch steigernde Auffassung constatieren zu dürfen glaubt. Livia, deren erstes sicheres Porträt einst Helbig nachgewiesen hat, findet sich auch auf einer Bleitessera dargestellt, die M. Rostowzew publiciert, zugleich mit einer anderen, die zum ersten Mal ein absolut sicheres Porträt der Julia bietet. In einer sehr bemerkenswerthen Studie über spätrömische Porträtkunst erkennt A. Riegl als die Ziele der damaligen Plastik ›die starre stilisierte Schönheit der unbewegten leblosen Materie‹ und ›die Berechnung der künstlerichen Wirkung auf die Fernsicht‹.

Dem Verfasser der 'Italiker in der Poebene' präsentiert L. Pigorini zwei aus den Terramare stammende Blasinstrumente, wohl die ältesten, die bisher auf europäischem Boden gefunden sind, eine Flöte aus einem Hundeknochen und ein thönernes Horn. Ueber altitalische Broncegefäße aus dem südlichen Skandinavien und Norddeutschland handelt O. Montelius im Anschluß an ein in Schweden gefundenes, ganz hervorragendes Exemplar.

Besondere Freude wird dem Erforscher der mykenischen Kunst

der schöne Discus mit dem eingravierten Stier gemacht haben, den A. S. Murray aus seinen reichen kyprischen Funden publiciert. In den Bahnen des ›Homerischen Epos aus den Denkmälern erläutert‹ wandelt F. Noack in seiner Behandlung der vielfach erörterten Frage nach der Lage der ὀρσοθύρη. Im Gegensatz zu Reichel, der sie in den Vorsal verlegen und mit der dort in Tiryns vorhandenen Thüre identificieren wollte, sucht N. die ὀρσοθύρη im Hauptsal und hat damit nach meiner Meinung vollständig Recht. Noch mehr Recht aber mit der sehr zeitgemäßen Warnung, daß man zwischen den homerischen Palästen und denen von Tiryns oder Arne nicht Uebereinstimmung in jedem Detail erwarten solle. Wenn uns jedoch zugemutet wird, unter den αὐλῆς καλὰ θύρετρα χ 137 die Thür zwischen Megaron und Prodomos zu verstehen, so will mir das nicht in den Sinn, wie denn überhaupt in jener Odysseestelle auch nach N.s entschieden fördernder Besprechung noch recht vieles dunkel bleibt. Ἕρματα τρίγληνα μορόεντα aus Megara Hyblaea, prächtige Exemplare, die die Entwicklung des Typus höchst instructiv veranschaulichen, publiciert P. Orsi und knüpft daran mit der umfassenden Denkmälerkenntnis und der vorsichtigen Kritik, die wir bei diesem Forscher gewohnt sind, Beobachtungen über die geographische Verbreitung dieses Schmuckstücks, seine Chronologie und seine Herkunft. Danach scheint der Gedanke an phönikischen Ursprung aufgegeben werden zu müssen. Manches spricht für Ionien, wobei aber die Möglichkeit phönikischen Einflusses offen gelassen wird. Von der Religion der Mykenäer handelt H. von Fritze, der sich als ein unbedingter Anhänger von Helbigs Phönikier-Hypothese bekennt. Auf einer Anzahl mykenischer Goldringe sieht er wohl mit Recht Culthandlungen dargestellt, für die er Parallelen aus orientalischen Religionen beizubringen sucht. Mit einem der von Fritze behandelten Goldringe beschäftigt sich auch O. Kern. Im Gegensatz zu Fritze und in Uebereinstimmung mit Reichel sieht er in dem dort dargestellten Cultgegenstand nicht einen Altar, sondern einen Thron, jedoch nicht für den Gott, sondern für einen Verstorbenen bestimmt, ein, wie mir scheint, sehr fruchtbringender Gedanke, auf den hin Reichels Sesselcult-Theorie sich wohl eine Revision wird gefallen lassen müssen. Ebenso richtig scheinen mir die beiden andern religionsgeschichtlichen Beobachtungen, die Kern dieser ersten folgen läßt. In den von Menschenhand geformten kleinen Erdhügeln der östlichen Ebene Thessaliens sieht er Cultmale eines alten, dem Hermes verwandten Wegegottes. Auf Grund eines Reliefs, das er selbst in einem Dorfe bei Magnesia a. M. aufgefunden hat, weist er für diese Gegend den Cult der Kabiren nach, die auf jenem Denkmal zugleich

mit ihrem Priester dem ἄππας dargestellt sind, ganz wie auf einem aus dem phrygischen Hierapolis stammenden Relief des Berliner Museums (953), das bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal richtig gedeutet wird.

Religionsgeschichtliches behandeln auch die Beiträge von M. Collignon, H. Usener und S. Reinach. Collignon veröffentlicht eine schöne attische Grablekythos, auf der das ἐπίθημα der Stele, ein Löwe, belebt gedacht, die Vordertatze nach der Totenspende ausstreckt, die ein Mädchen zu dem Grabmal trägt. Useners Aufsatz, der umfangreichste der ganzen Strena, sucht die doppelköpfigen und doppelleibigen Gebilde der Kunst mit der sprachlichen Erscheinung des ›Doppelwortes‹ und der mythologischen der ›Zwillingsbildung‹ in Verbindung zu bringen. Mit dem Mythologen will ich nicht rechten, da für diese Disciplin neuerdings wieder der Satz zu gelten scheint: ›Erlaubt ist was gefällt‹. Aber von archäologischem Standpunkt aus muß ich doch bemerken, daß gerade die ältesten Darstellungen des Argos ihn nur mit einem Kopf zeigen und daß neben dem zweiköpfigen Kerberos der attischen Vasen der dreiköpfige einer ionischen und der einköpfige einer peloponnesischen steht. Neben die Verdoppelung stellt sich aber mindestens gleichberechtigt die Verdreifachung, gelegentlich auch Vervierfachung, und die einfache und natürliche Erklärung, daß diese grotesken Bildungen die schreckhaften Vorstellungen, die sich mit diesen Fabelwesen verbinden, zum Ausdruck bringen sollen, wird auch hier die allein richtige sein. Daß hinter den zweiköpfigen Münzstempeln alte Cultusbilder stehen, wird schwerlich irgend ein Kunsthistoriker zugeben. Ueber Janus hat kürzlich Wissowa (Neue Jahrb. f. Philol. 1898, 171) so erschöpfend und überzeugend gehandelt, daß ich mir jedes Eingehen auf dieses Hauptbeweisstück für Useners Theorie ersparen kann. S. Reinach führt die Fürbitte für die Verstorbenen auf orphische Einflüsse zurück. Das Zeugnis aus dem zweiten Makkabaeerbuch rückt nunmehr nach Nieses richtiger Datierung dieser Schrift ins zweite vorchristliche Jahrhundert hinauf (Herm. XXXV 277).

Ein homerisches Bildwerk steuert H. Bulle bei, einen korinthischen Aryballos mit dem Sirenenabenteuer des Odysseus. Wegen der hinter den Sirenen sitzenden Frau war es nicht nöthig Euripides zu bemühen, um dann in ihr die ›Chthon‹ als Mutter der Sirenen zu erkennen und an diese Deutung einen hochmodernen animistischen Excurs zu knüpfen. Man setze die Trennungslinie zwischen diese Frau und die Sirenen, wo sie gerade unter der Mitte des Henkels zu stehen kommt. Dann hat man die verlassene Kirke, die traurig von dem wegfahrenden Schiffe abgewandt vor ihrem Palast

sitzt. Auf einer schönen attischen Vasenscherbe aus Chersonnesos erkennt G. Kieseritzky mit hinlänglicher Sicherheit eine Darstellung vom Tod des Jasios, wie er in der Odyssee ε 125 ff. berichtet wird.

An Helbigs *Cenni sull' arte fenicia* knüpft F. von Duhn mit seinen sardinischen Reiseerinnerungen an. Auf Grund eines reichen Materials und umfassender Beobachtung werden die Handelsbeziehungen Sardiniens erörtert und dabei an dem phönikischen Ursprung der meisten Fundobjekte im wesentlichen festgehalten, dann werden die verschiedenen Gräbertypen in chronologischer Folge besprochen und endlich eine lebendige Schilderung der Lage von Tharros gegeben, zu deren Veranschaulichung drei hübsche Federzeichnungen nach Amateurphotographien dienen. Seinen Zweifel an dem attischen Ursprung der sog. tyrrhenischen Amphoren wird Duhn angesichts der schönen Arbeit von Thiersch über diese Vasenclasse heute kaum mehr aufrecht erhalten wollen. Die mykenischen und sonstigen Vasenscherben aus den Schutthügeln von Kahun setzt F. W. von Bissing auf Grund feiner und scharfsinniger Beobachtungen unter die XVIII. Dynastie, und datiert danach auch die Funde aus Kamares auf Kreta, mit denen zwei Scherben aus Kahun nahe Verwandtschaft zeigen. G. Karo führt uns die geflügelten Fabelwesen des 6. Jahrh., soweit sie dem Vogelreich angehören, vor, z. Th. ganz neue Typen, den Vogel mit Bockskopf, den Vogel mit Hundekopf, den liegenden bärtigen Sphinx mit Vogelschwanz u. s. w. Ueberzeugend wird nachgewiesen, daß es die Ionier waren, die diesen fremden aus dem Orient stammenden Typen zuerst das Gepräge griechischen Geistes gegeben und sie in fertiger Ausgestaltung den Griechen des Mutterlandes überliefert haben. Auf die feine Beobachtung, daß sich aufgebogene Flügel in der ältesten Zeit nur bei Vierfüßlern, nicht bei Vogelleibern finden, sei noch ganz besonders aufmerksam gemacht. Sollte man aber nicht statt Fabelwesen lieber Phantasiewesen sagen? In die griechische Mythenwelt haben sich doch nur ganz wenige dieser Mischbildungen Eingang zu schaffen gewußt. Mit einem ionischen Künstler dieser Epoche, Theodoros von Samos, beschäftigt sich auch G. Perrot, wenn auch mehr nach der negativen Seite. Mit vollem Recht wird den Alten die Kenntnis des Eisengusses abgesprochen und die Nachricht des Pausanias, die dem Theodoros die Erfindung dieser Procedur zuschreibt, auf einen Irrtum sei es des Autors sei es eines Abschreibers zurückgeführt.

Dem Verfasser des »Führers« gilt der Artikel von A. von Domaszewski über den Panzerschmuck der Augustusstatue von Primaporta. Sehr fein wird ausgeführt, daß die zu Grunde liegende

Idee die Neuschöpfung des römischen Reiches sei. Die Pacification des Ostens wird durch die Rückgabe der bei Karrhae verloren gegangenen Feldzeichen an Mars Ultor, wie die vielumstrittene Figur mit Recht getauft wird, die Neuordnung des Westens durch die Gestalten der Gallia und Hispania symbolisiert. Referent selbst unterbreitet seinem einstigen römischen Lehrer die Frage, ob nicht der vatikanische Torso als Prometheus bei der Menschenschöpfung zu deuten und zu ergänzen sei. Den ältesten wahrscheinlich auf Michel Angelo zurückgehenden Ergänzungsversuch dieses Bildwerkes hat unterdessen R. Kautzsch auf einem Stich Marc Antons nachgewiesen. Eine Statue der Villa Borghese, den Satyr auf dem Delphin, der für das Vorbild des Jonas in St. Maria del Popolo gilt, behandelt W. Amelung. Wir haben dem ausgezeichneten Kenner der römischen Sammlungen die Zugehörigkeit des Kopfes und folglich auch die Satyrnatur der Figur unbedingt zu glauben, so schwer mir dies auch persönlich wird und so sehr die Thatsache, daß Lorenzetto jenem Jonas einen Antinouskopf gegeben hat, für die entgegengesetzte Annahme zu sprechen scheint. Aber daß Jemand, der auf einem Delphin durch das Meer reitet, wenn wir uns eine solche Situation überhaupt einmal als möglich vorstellen wollen, seinem Reitthier mit der einen Hand den Oberkiefer, mit der andern die eine Schwanzflosse festhält und ihm so jede Fortbewegung unmöglich macht, solches glauben zu sollen ist eine starke Zumuthung. Da benehmen sich der Satyrknabe der Münchener Gruppe, der Silen auf der Pariser Lekythos und die Eroten auf dem Terrakottarelief, lauter Bildwerken, die A. als Parallelen heranzieht, doch ganz anders und viel verständiger. Nun hören wir, daß die Welle überhaupt modern ist. Sollen wir da nicht lieber annehmen, daß der Vorgang auf dem Lande spielt? Der Satyr peinigt den ans Ufer geschwommenen oder von ihm eingefangenen Delphin, sei es im Scherz, sei es im Ernst. Ob in letzterem Falle ein Hineinspielen der Sage von den in Delphine verwandelten Seeräubern angenommen werden darf, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls aber hat diese Brunnengruppe — als solche bezeichnet A. das Bildwerk mit Recht — mit der romantischen Liebesgeschichte vom Knaben und Delphin, für die übrigens statt auf Stephani auf die weit bessere Besprechung von Wernicke (*de Paus. stud. Herod.* 11) zu verweisen gewesen wäre, nicht das mindeste zu thun. Hinsichtlich der in einer Anmerkung vorgetragenen Vermutung, daß der Raffaelische Putto in S. Luca durch den Sauroktonos inspiriert sei, darf ich mir wohl die Bemerkung erlauben, daß die Eroten der Guirlandensarkophage, z. B. der an der Ecke des Meleagersarkophags Barberini (Sark.

Rel. III 196), weit größern Anspruch haben, als Vorbilder für diese reizende Gestalt zu gelten. Eines der großartigsten Stücke der alten Albanischen Sammlung, jene Athena, die Winckelmann für die schönste aller erhaltenen Pallas-Statuen erklärt hat, findet A. Furtwängler in der von ihm selbst zuerst kunsthistorisch richtig eingeordneten Athena Hope wieder. Die Notiz, nach der diese Hopesche Statue 1797 in Ostia gefunden sein soll, betrachtet er als eine Fiction, die den Verkauf vor den Franzosen cachiren sollte, eine durchaus wahrscheinliche Vermutung. Als Vignetten sind dem Artikel beigegeben ein eigentümliches mit Flossen ausgestattetes Gorgoneion von einem altkorinthischen Aryballos und das Bild eines streng rothfigurigen Tellers, ein hockendes Männchen in der Aktion des Blepyros in den Ecclesiazusen darstellend. Einen aus Rom ins Britische Museum gelangten Jünglingskopf, eine bessere Replik des Münchner Kopfes, der in Furtwänglers Meisterwerken S. 115 Fig. 21 und in Arndt-Amelungs Einzelverkauf Nr. 828. 829 publiciert ist, bespricht und analysiert mit feinem Kunstverständnis Eugénie Strong-Sellers. Mit Recht erkennt sie in ihm den nächsten Verwandten des Apollon auf dem Omphalos, den auch ich geneigt bin, auf Kalamis zurückzuführen. In der von der Verfasserin aufgestellten Liste der uns in Copieen erhaltenen Werke des Kalamis ist freilich Manches recht zweifelhaft. Dagegen scheint die Bezeichnung des Kopfes als jugendlicher Apollon das Richtige zu treffen. Einen Nachtrag zu der prächtigen »*Collection Baracco*«, die Helbig im Verein mit dem kunstverständigen Besitzer herausgegeben hat, bildet die vortreffliche Wiedergabe eines schönen kürzlich in diese Sammlung gelangten bärtigen Kopfes, die ein Anonymus mit einem kurzen sachgemäßen Text begleitet hat. Der Kopf ist mit einem reich verzierten Helm bedeckt, dessen Busch von der Gruppe der Wölfin mit den Zwillingen getragen wurde. Ob nicht neben den vorgeschlagenen Deutungen als Mars oder Romulus auch der Gedanke an das Idealporträt eines Helden der römischen Legende zu erwägen wäre? Gleichfalls in Katalogstil ist der Text gehalten, den Helbigs Mitarbeiter am ›Führer‹, E. Reisch, den Abbildungen zweier rotfiguriger Väschen aus Wiener Privatbesitz beigegeben hat.

Daß auch die römische Literaturgeschichte vertreten sei, dafür trägt Gaston Boissier mit seinem elegant geschriebenen Artikel über die erste catilinarische Rede Sorge. Das bekannte Urteil des Sallust *luculenta atque utilis rei publicae* wird auf die Gestalt, in der die Rede gehalten wurde, nicht auf die, in der sie publiciert worden ist, bezogen. Von der ursprünglichen Fassung, der der interrogatio, seien auch noch in der veröffentlichten Form Spuren zu entdecken. Den

Nutzen für den Staat aber sehe Sallust darin, daß Cicero durch seine Rede die öffentliche Meinung gegen Catilina in Aufregung gebracht habe. Die abweichende Auffassung von Ed. Schwartz, der in jenen Worten des Sallust eine versteckte Ironie finden will (Herm. XXXII 576), hat B. bei Abfassung seines Artikels noch nicht gekannt. Th. Mommsen veröffentlicht eine spätrömische Inschrift, ein ›Document der Halbcultur der niederen Schichten der römischen Reichshauptstadt‹, sonst ohne Bedeutung, aber von einem gewissen persönlichen Interesse. Noch als Secretär des Instituts, bei dem sich damals schon der Prozeß bureaukratischer Versinterung vorzubereiten begann, und zwar in der letzten Stunde seiner Amtsführung hat Helbig die Abschrift dieser Inschrift mit einem leider nicht mit veröffentlichten Begleitschreiben an Mommsen gesandt. Mit warmen und schönen Worten gedenkt dieser der festen Bande, die alle Romfahrer unter einander und ihn persönlich mit der Casa Helbig verknüpften. Seinen Heil- und Glückwunsch für Helbig kleidet G. Wissowa in eine Untersuchung über Salus und Felicitas in den Inschriften der Equites singulares. Mit schlagender Argumentation erweist er diese Göttinnen als mit den römischen Staatsgottheiten dieses Namens identisch, während sie Zangemeister für Umbildungen germanischer Göttinnen, Domaszewski für Spezialgottheiten der römischen Hilfstruppen, die die Stelle von Honos und Virtus vertreten, erklären wollte.

Ich habe bei dieser kurzen Uebersicht versucht den mannichfachen Inhalt der Strena nach Gruppen zu gliedern. In dem Werke selbst ist auf jede systematische Anordnung verzichtet worden. Und das mit vollem Recht. Eine solche Festschrift soll wie ein Album sein, das für die Freunde zum Einzeichnen offen liegt. Je mehr in ihr Freiheit und Zufall walten, um so mehr bleibt ihr der Charakter vornehmer Intimität bewahrt, auf dem ihr eigentlicher Reiz beruht. Um so weniger kann ich es loben, daß bei der Anordnung der Beiträge nun doch ein bestimmtes Princip befolgt ist, und leider das philiströseste von allen, das nach der alphabetischen Namenfolge der Mitarbeiter, als ob es sich um eine Compagnieliste oder um ein Adreßbuch handelte. Auch sollten bei einer Festschrift Anmerkungen ausgeschlossen und Citate aufs äußerste beschränkt sein. Daß dem Buche das Porträt des Gefeierten nach der Marmorbüste in der Glyptothek Ny Carlsberg beigegeben ist, halte ich, obgleich man sich hierfür auf Präcedenzfälle berufen kann, doch für eine Stillosigkeit. Geradezu geschmacklos aber finde ich es, daß als Kopfleisten die nicht einmal sonderlich gelungenen Reproductionen von vier bakchischen Reliefs aus Villa Borghese und eines ähnlichen aus dem Vati-

can dienen müssen, Reliefs, die weder zu den darunter stehenden Artikeln noch zu dem gefeierten Manne noch zu dem festlichen Tage in irgend welcher Beziehung stehen. Und daß vollends jedes dieser Clichés zwei- bis dreimal über Artikeln von ganz verschiedenem Inhalt verwendet ist, muß in dem Kenner der Geschichte des bildlichen Buchschmucks bedenkliche Reminiscenzen wach rufen. Gewiß hätten jene borghesischen Reliefs, die übrigens schon im Coburgensis gezeichnet sind, längst eine würdige Publication verdient. Sollte das bei dieser Gelegenheit nachgeholt werden, so hätte man für bessere Vorlagen Sorge tragen und einer der Mitarbeiter hätte ihnen einen besondern Artikel widmen müssen. Im Uebrigen verdient auch die künstlerische Ausstattung des Buches, sowohl die vier Tafeln als die meisten der Textillustrationen, unbedingtes Lob. Was aber bei dem Werke besonders sympathisch berührt, das ist der freie natürliche Ton der Wissenschaftlichkeit, der alle Artikel durchweht. Keine Spur jener fatalen Mischung von Unteroffiziers- und Gouvernantenstil, die manche archäologische Abhandlungen der letzten Decennien so ungenießbar macht. Gilt doch auch die Huldigung keinem Bureaukraten und keinem Schulmeister, sondern einem stolzen und unabhängigen Gelehrten, einem auf der Höhe seiner Zeit stehenden Weltmann, der werth ist in einer Renaissance-Villa zu wohnen.

Halle a. S. Carl Robert.

Zwingliana. Mittheilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation. Herausgegeben von der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich. Nr. 1—6 (1897—1899). Expedition von Zürcher und Furrer. Zürich. 128 S. Gr. 8.

Analecta reformatoria. I. Dokumente und Abhandlungen zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit. Von Emil Egli. Zürich, Zürcher und Furrer, 1899. VII u. 164 S. Gr. 8.

Bei Anlaß der 1884 veranstalteten Erinnerungsfeier an den Zürcher Reformator hatte auch eine Ausstellung von allen erreichbaren Gegenständen, die sich an Zwinglis Gedächtnis anknüpfen, fruchtbare Anregungen geboten, und 1893 nahm Dr. Egli, als er nach Uebernahme des Lehrstuhles der Kirchengeschichte seine Antrittsrede ›Zwinglis Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Vaterland‹ (Zürich, Leemann, 1893) hielt, die Gelegenheit wahr, neuerdings eindringlich darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es sei, jene 1884 nur vorübergehend geschaffene Vereinigung von Er-

innerungszeichen dauernd einzurichten. Diese Aufforderung fiel auf fruchtbaren Boden. Unter Leitung des 1899 verstorbenen ehrwürdigen letzten Antistes der Zürcher Kirche, Dr. Georg Finsler[1]), bildete sich die Vereinigung für ein Zwinglimuseum, und durch das gefällige Entgegenkommen der Zürcher Stadtbibliothek, voran durch die verständnisvolle Mitwirkung des ersten Bibliothekars, Dr. Hermann Escher, des Verfassers des Buches: »Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527—1531« (1882), wurde es möglich, in einem durch die Stadtbibliothek gebotenen passenden Raume, der allerdings noch nicht für allzu große Entfaltung Platz bietet, am 29. Juni 1899 das Zwinglimuseum zu eröffnen.

Professor Egli, der in hauptsächlicher Weise der Erforschung der Geschichte des Reformationszeitalters seine Arbeit zuwendet[2]), ist als Redactor der »Zwingliana« in erster Linie selbst eifrig bemüht, in seiner gewissenhaft sorgfältigen, die Dinge ergründenden Weise die verschiedenartigsten Materialien zur Ergänzung des Gesammtbildes des Reformators zu sammeln und zweckmäßig einem Verständnisse weiterer Kreise, deren Interesse für die Sache des Zwinglimuseums gewonnen werden soll, anzupassen. Zumeist gehören auch die Kunstbeilagen zu diesen Artikeln. Dahin zählt der Aufsatz über Zwinglis Bild, mit Reproduction der 1540 brieflich genannten Medaillen des ausgezeichneten Graveurs Jakob Stampfer, die das beste Porträt des Reformators aufweisen, ferner die Notiz über Kloster Einsideln zu Zwinglis Zeit, mit dem Bilde nach der Chronik des Luzerners Schilling. Den Artikel zum erstmaligen ganz genauen Bilde der jetzt im schweizerischen Landesmuseum niedergelegten Waffen des Reformators — Luzerner Kriegsbeute von 1531, waren sie 1847, nach dem Siege über die Sonderbundskantone, nach Zürich zurückgelangt — verfaßte Dr. Zeller-Werdmüller. Von dem Verfasser der 1897 erschienenen »Zwingli-Bibliographie«, der ersten

1) Vgl. vom Verfasser dieser Anzeige: »Antistes Dr. Georg Finslers historische Arbeiten«, im Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, Jahrgang XIV, 1899, Nr. 26 und 27. Finsler hat insbesondere es auch verstanden, Zwinglis Person und Werk dem Verständnis der Gegenwart nahe zu bringen.

2) Neben der »Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533« (1879) stehen besonders »Die Schlacht von Cappel 1531« (1873) (vgl. GGA. 1873, St. 40), »Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit« (1878), »Die St. Galler Täufer, geschildert im Rahmen der städtischen Reformationsgeschichte« (1887), neben wichtigen Beiträgen in Zeitschriften, z. B. »Luther und Zwingli in Marburg«, in der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz, Jahrgang I (1884).

vollständigen Uebersicht der einschlägigen Litteratur, Pfarrer Georg Finsler in Basel, sind, neben Egli, verschiedene Beiträge, ›Vorarbeiten für eine Neuausgabe der Zwinglischen Werke‹, beigesteuert. Eine interessante Discussion, in die der Jurist Professor G. Vogt in Zürich eingriff, bewegte sich über die Zwinglische Neutralitätspolitik. Weitere Artikel, wieder zumeist von Egli, beschäftigen sich mit Zeitgenossen des Reformators, Bullinger, dem Bürgermeister Lavater von Zürich, Carlstadt, dem Winterthurer Chronisten Laurenz Boßhart, und Anderen, aber auch mit Luther, Pomeranus, dem Engländer Hilles, einem Correspondenten Bullingers, u. s. f. Weiter erhärtet Egli den Nachweis, daß Zwingli der erste gewesen ist, der die Pfarrbücher, die Personalregister, als regelmäßige Institution in die christliche Kirche überhaupt einführte. Zur Familiengeschichte Zwinglis gehört die Bestallungsurkunde des Pfarrers Bartholomäus Zwingli, des Erziehers des Reformators, seines Neffen, von 1487, für die Pfarrei zu Wesen, die Egli zum ersten Male veröffentlicht hat. Durch A. Fluri in Bern ist, während der 1855 durch Pastor Geffcken veröffentlichte zürcherische Wandkatechismus des Buchdruckers Froschauer von 1525 seither unauffindbar geworden ist, eine französische Ausgabe des Blattes veröffentlicht, deren Originale Staatsarchivar Türler in Bern fragmentarisch in einem alten Bücherdeckel fand und die wohl auch bei Froschauer gedruckt wurde. Egli knüpft an eine kurze, in einem Sammelband der Bibliothek des St. Galler Reformators Keßler eingeheftete Flugschrift, von 1552, interessante Ausführungen darüber an, wie die Nachrichten von den Entdeckungen in Amerika in das Volk drangen.

Andere Notizen oder längere Artikel heften sich an neue Bereicherungen des Zwinglimuseums. So wurde eine Handbibel Bullingers erworben, während die lateinische Reise- und Feldprediger-bibel Zwinglis als ein Depositum der Stadtbibliothek dort aufgestellt wurde. Dann verfolgt Egli im Weiteren in knappen Notizen die neueste einschlägige Litteratur.

Diesem mit wohlverstandener Auswahl zusammengestellten, an einen weiteren Leserkreis sich wendenden Blatte steht in den Analecta reformatoria nunmehr eine Sammlung umfänglicherer Documente und Abhandlungen, zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit, zur Seite. Es sind fast durchaus bisher ungedruckte Materialien, die hier zur Beleuchtung der Person und Wirksamkeit des Reformators mitgetheilt werden, oder früher schon veröffentlichte Stücke werden correcter wiederholt. Aber auch in den Abhandlungen werden Beiträge zum Verständnis verschiedener Vorgänge der Zeit neu geboten.

Unter den »Zwingli-Urkunden« (S. 3—24) begleiten acht Stücke den Reformator von der Immatriculation in Wien 1500 an durch die Studienjahre und die Stellung als Leutpriester in Einsideln bis zur Bestallung als Chorherr am Großmünsterstift in Zürich 1521. Von den angehängten Erläuterungen stellt diejenige zu Nr. 3, bei Anlaß der »Präsentation« von 1487, die Verhältnisse der kirchlichen Pfründen in Zwinglis Heimatgemeinde Wildhaus klar. Die Tafeln, die zu diesem Abschnitte gehören, enthalten ein Facsimile der in ihrem Texte in den »Zwingliana« mitgetheilten Bestallungsurkunde des Bartholomäus Zwingli, weiter ein solches der Resignationsurkunde desselben auf die Wildhauser Frühmeßpfründe, von 1487; außerdem bringt Tafel II noch Schriftzüge von Eintragungen in die Wiener Hauptmatrikel. — Aus Zwinglis Aufzeichnungen zur Berner Disputation zeigen S. 37—44 Auszüge. Ein noch ungedrucktes Heft im Zürcher Staatsarchiv enthält diese Notizen, die als Marginalien zu den officiellen Acten anzusehen sind und besonders beweisen, wo Zwingli mit mehr oder weniger Theilnahme den für die Entscheidung in Bern so wichtigen Verhandlungen folgte; ein besonderes Blatt enthält Zwinglis Skizze in Latein, zu dem »Beschluß« der Disputation, die der Berner Reformator Berchtold Haller dann deutsch weiter ausführte. — Ungedruckte Briefe vom Augsburger Reichstage an Zwingli folgen S. 45—60 und füllen eine wesentliche Lücke im Briefwechsel Zwinglis aus. Es sind drei Briefe Butzers, von denen zwei im Staatsarchiv in Zürich, einer — in Abschrift — im Constanzer Stadtarchive liegen. Zu diesen längeren lateinischen Stücken kommt als viertes ein deutsches eines Unbekannten, mit lateinischer Nachschrift Capitos an Zwingli.

Als St. Galler Documente sind S. 122—149 das sehr eingehend erläuterte Protokoll der St. Galler Synode von 1530, dann die 1531 mit dem St. Galler Prediger Zili gehaltene Disputation und dessen schriftliche Antwort, mit darauf bezüglichen Einträgen im St. Galler Rathsbuche, mitgetheilt.

Am Schlusse folgt (S. 150—164) die bisher bloß im Hauptstücke bekannte Verantwortung des Zürcher Hauptmanns Lavater, betreffend seinen Oberbefehl bei Kappel 1531, worin er gegen den Vorwurf sich vertheidigt, den unglücklichen Ausgang des Treffens selbst verschuldet zu haben. Drei beigefügte Zeddel, von denen zwei nur in Copie vorliegen, kommen hier noch hinzu, ferner fünf Zeugnisse über noch später, 1531 bis 1542, gegen Lavater geworfene Beschimpfungen und Anklagen.

Die vier Abhandlungen sind zwischen die Mittheilungen von urkundlichem Stoffe eingereiht.

Zur Kritik der 1885 durch Götzinger herausgegebenen Chronik Fridolin Sichers — vergl. GGA., 1886, Nr. 11 — nennt sich der S. 25—36 abgedruckte Beitrag, der zu jener Ausgabe nachholt, was über die Quellen der Chronik zu sagen ist. Erstlich hat Sicher in seiner ersten Bearbeitung bis 1528 die Augsburger Chronik benutzt — in der Ausgabe von 1528 —, deren Heranziehung Götzinger nur für Sichers Vorlage, die Forrersche Chronik, festgestellt hatte. Außerdem hebt Egli siebzehn Abschnitte Sichers heraus, wo dieser schriftliche oder gedruckte Vorlagen nachweisbar oder höchst wahrscheinlich heranzog. Trotz dieser und anderer Einschränkungen glaubt Egli, zumal nach der wegen seiner Neuausgabe Keßlers gemachten Durchprüfung, bezeugen zu können, daß der Werth der Sicherschen Chronik gerade im Einzelnen und Kleinen kein geringer sei.

Unter V (S. 61—79) ist Zwinglis Stellung zu den ostschweizerischen Anhängern der lutherschen Abendmahlslehre behandelt. Am meisten kommt dabei die Stadt St. Gallen in Betracht, während in Stadt und Landschaft Zürich die Feier seit 1525 ganz im Sinne Zwinglis geschah. Dagegen war in St. Gallen Luthers Auffassung anfangs allgemein angenommen, und besonders trat da der Stadtpfarrer Benedikt Burgauer mit seiner von Zwingli abweichenden Ansicht, die er auch 1528 auf der vorhin erwähnten Berner Disputation verfocht, hervor; aber gleich darauf gab er seine unhaltbar gewordene Stellung in St. Gallen auf und zog nach Schaffhausen, und auch die von Jörg von Watt, einem nahen Verwandten Vadians, nochmals erhobenen Aeußerungen eines Widerspruchs verstummten mit Januar 1529. Aber im Thurgau und, durch Burgauer, in Schaffhausen, regten sich 1530 letzte Versuche einer Betonung der lutherischen Lehre, die indessen mit Burgauers öffentlichem Widerruf am Weihnachtsfest ihr Ende nahmen.

Einen andern Theil der Wirksamkeit Zwinglis schildert VI: Zwingli und die Synoden, besonders in der Ostschweiz (S. 80—98). Auch hier ist, wie bei den Pfarrbüchern, Zwingli vorangegangen, und von Zürich kam schon 1527 der erste Anstoß, der 1528 im April die erstmalige Einberufung einer zürcherischen Synode zur Folge hatte, worauf St. Gallen, Thurgau, Toggenburg, aber auch schon 1530 Bern nachfolgten. Weiter jedoch schien die politische Verbindung der evangelischen Städte im Burgrechte zu regelmäßigen Conferenzen führen zu können, in deren Mitte Zürich in leitender Stellung gewesen wäre. Dazu kam es freilich nicht, und nur die ostschweizerischen Synoden gediehen zu einem engeren Verbande unter einander, wie Eglis Uebersicht der 1529 bis 1531, in Zwinglis Zeit, abgehaltenen zwölf Versammlungen darlegt. In den ›Beilagen‹ ist beson-

ders der Nachweis, daß eben schon vor dem Synodus von 1532 für Bern diese Einrichtung bestand, von Bedeutung.

Nochmals führt VII: Zwinglis Stellung zum Kirchenbann und dessen Verteidigung durch die St. Galler (S. 99—121) nach St. Gallen. Der Reformator hatte anfangs den Bann gebilligt und ihn einzuführen gedacht; aber seit 1526 hat er die Institution entschieden fallen lassen und sogar bekämpft. In den von St. Gallen aus beeinflußten Gebieten suchte man dagegen seit 1529 den Bann nicht aufzugeben, und als Wortführer dafür trat der Prediger Dominicus Zili hervor, mit dem Zwingli schon auf der ersten großen Frauenfelder Synode im December 1529 deswegen zusammenstieß. Zumal hierüber verhandelte die St. Galler Synode von 1530, deren Protokoll schon erwähnt ist, und als Nachspiel folgte im Januar 1531 die Diskussion der St. Galler Rathscommission mit Zili, der sich nicht hatte belehren lassen, deren Acten Egli unter VIII zum ersten Male veröffentlichte. Wegen der größeren mit Herbst beginnenden Vorgänge, der Reaction, welche die Landschaft um St. Gallen traf, ist der weitere Verlauf dieser speciellen Sache nicht bekannt. Wohl aber siegte im Allgemeinen die, wie Egli ausführt, auch in diesem Punkte wieder praktische Betrachtung des Reformators, der die Staatskirche der in ihrem Bereiche freien Kirche auch hierin vorzog, eine Auffassung, welcher der Gang der Dinge, zumal nach 1531, Recht gab.

— Eine Reihe wichtiger Einzelfragen erhält hier ein vielfach neues Licht, und es ist zu hoffen, daß der Herausgeber der ›Analecta reformatoria‹ seine gesammten Studien bald zu einer zusammenhängenden Geschichte der schweizerischen Reformation vereinige. Zunächst aber hat er sich in dankenswerthester Weise bereit finden lassen, seinen Fleiß und seine Sachkunde einer neuen von der Vereinigung für das Zwinglimuseum geplanten Unternehmung, der Veröffentlichung schweizerischer Reformationschroniken, als Oberredactor, zu leihen.

Zürich, 4. Januar 1900.

G. Meyer von Knonau.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Vierter Band. Mit Karte zum III. Band. Zürich, Fäsi und Beer. 1896 u. 1898. 400 S. 4°.

Der vierte Band des rüstig fortschreitenden Zürcher Urkundenbuchs erstreckt sich über die Jahre 1265—76 und bringt die Nummern 1283—1645. Reichlich die Hälfte davon sind bisher unge-

druckte, nur zum kleinern Teil aus Regestenwerken bekannte Stücke, meist aus den aufgehobenen kirchlichen Stiftungen stammend, deren Archive mit den Staatsarchiven der Kantone Zürich, Argau und Turgau vereinigt worden sind. Auch einige noch bestehende Klöster haben in zuvorkommender Weise aus ihren Archiven zur Verfügung gestellt, was sich irgendwie auf zürcherisches Gebiet oder zürcherische Persönlichkeiten bezieht. Entsprechend ihrer Herkunft handelt es sich bei diesen, wie übrigens auch bei der großen Mehrzahl der andern Nummern des vorliegenden Bandes um Besitzverhältnisse oder um kirchliche Angelegenheiten, wie Ablaßbriefe, Jahrzeitstiftungen, Empfehlung zu Pfründen oder Verleihung von solchen u. dgl. Auch eine neue kirchliche Stiftung innerhalb der Mauern der Stadt Zürich erscheint: das Augustinerkloster, das im Jahre 1270 durch die Schenkung von 10 Hofstätten an die Augustiner-Eremiten seinen ersten Anfang genommen hat und in unserm Jahrhundert mit seinen Gebäulichkeiten der Universität Zürich ihre erste Unterkunft bieten sollte.

Was durch derartiges Material in mehr oder weniger helles Licht gesetzt wird, sind begreiflicher Weise in erster Linie die Verhältnisse der betreffenden kirchlichen Stiftungen selbst, sodann die Verhältnisse der mit ihnen in näherer Berührung stehenden geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten, die zumeist den Familien des höheren und niederen Adels innerhalb und außerhalb der Stadt angehören. Gerne verfolgt man dabei die immer häufiger auftretenden Ratslisten bei Handänderungen von städtischem Grundbesitz. Im Jahre 1276 (Nr. 1617) wird das städtische Schuldengericht unter Vorsitz des Schultheißen zum ersten Male erwähnt, 1275 (Nr. 1587) der erste Stadt- oder Ratschreiber — notarius consulum; im Jahre 1272 (Nr. 1504) verleiht die Aebtissin der Frauenmünsterabtei das ihr zustehende Münzrecht an 6 Bürger der Stadt. — Urk. Nr. 1286 ist ein klassisches Beispiel für die Entstehung einer sogenannten Schirmvogtei in unruhigen Zeiten. Nicht weniger sind die Nr. 1535 und 1571: das Versprechen König Rudolfs, der Stadt Zürich nur je auf zwei Jahre einen Vogt zu setzen und das von ihm der Stadt verliehene Privileg de non evocando, ein treffendes Beispiel für die Leichtfertigkeit, mit der man damals Versprechen und Privilegien erteilte und mit Brief und Sigel verschrieb, um sie unmittelbar darauf wieder einzubrechen. Hervorzuheben ist auch der Streit, der im Mai 1276 vor König Rudolf in Hagenau wegen teilweiser Ueberbauung eines Platzes bei der Wasserkirche in Zürich geführt wurde (Nr. 1553—56).

Von historischer Bedeutung sind die Spuren der sogenannten

Regensberger Fehde, welche die Herausgeber mit mehr oder weniger Sicherheit in verschiedenen Stücken zu erkennen glauben, und die ganz gelegentliche, zufällige Notiz einer freilich schon von Hergott dem verborgenen argauischen Gemeinde-Archiv Etzgen entnommenen Urkunde über den vergeblichen Versuch der Bischöfe von Konstanz und Basel, diese Fehde zwischen dem Grafen Rudolf von Habsburg und den Herren von Regensberg beizulegen. Der Versuch scheiterte an dem Widerspruch der habsburgischen Ritterschaft. Seine beiläufige Erwähnung in Nr. 1346 ist merkwürdiger Weise die einzige urkundliche Nachricht über eine Fehde, die in den zeitgenössischen Chroniken eine erhebliche Rolle spielt.

Auch die sorgfältig zusammengestellten Documente über den Ausgang der Kiburger und deren Beziehungen zu den mit Macht aufstrebenden und in unsern Gegenden nun an ihre Stelle tretenden Habsburgern sind in älteren Geschichtswerken da oder dort schon zum Abdruck gekommen; aber man ist nun doch froh, das ganze Material im Zürcher Urkundenbuch so schön und bequem bei einander zu haben. Recht bezeichnend ist es, wie in den Nrn. 1391, 1395 und 1448 die kiburgischen Besitzungen ›in Romana terra‹ und ›in terra Teutonica‹ oder ›in Alamannia‹ unterschieden werden. Da haben wir schon die welsche und die deutsche Schweiz.

Inhaltlich wohl als Unicum darf Nr. 1578 besonders erwähnt werden. Die pathetische Klage eines königlichen Notars bei König Rudolf über Ungehörigkeiten (lascivia), die sich der Schultheiß von Zürich im Beisein der Königin, der königlichen Töchter und anderer Damen in Wort und Geberde gegen ihn erlaubt hätte. Damit bringen die Herausgeber nicht unwahrscheinlich den besonders scharfen Ton eines königlichen Schreibens vom 20. Juni 1276 an Schultheiß, Räte und Bürger der Stadt (Nr. 1634) in Verbindung. Auch das letzte kleine Stück, das Schreiben eines ›doctor decretorum‹ und königlichen Kaplans an Decan und Kapitel in Zürich um Zusendung seiner im Chorherrnstift deponierten juristischen Bücher, darf für diese Zeit als eine Seltenheit gelten.

Bemerkenswert ist in der That die von den Herausgebern hervorgehobene sociale Stellung des Klosterschneiders am Fraumünsterstift, Hugo Milcheli, der als Eigenmann (servus) des Klosters und Bürger von Zürich die Tochter eines habsburgischen Ministerialen, des Ritters Walther von Bar, zur Frau hatte, zuerst dem von Schulden bedrückten Kloster eine zum ›officium sartoris‹ gehörende Hufe abkaufte und dann die von seiner Gattin ererbten Besitzungen um die ansehnliche Summe von 46 Mark Silber an das Kloster Kappel veräußerte (Nr. 1479 und 1506).

Ueber das Verhältnis des Scholasticus oder Schulherrn am Chorherrnstift zu dem rector scolarum oder Schulmeister daselbst geben die Nrn. 1476 und 1523 vollen Aufschluß. Der Scholasticus ernannte den Rector nach freiem Ermessen, und dieser sollte ihm vierteljährlich eine Mark Silber bezahlen. Da aber seine Einkünfte dazu offenbar nicht ausreichten, befreite ihn das Stift alsbald wieder von der übernommenen Verpflichtung und wies dem Scholasticus statt der 4 Mark 20 Mütt Kernen jährlich an.

Erwünschte Beiträge zur mittelalterlichen Lexikographie — der lateinischen, wie der deutschen — bieten gelegentliche technische Ausdrücke, die überhaupt oder doch in der gegebenen Form in den vorhandenen Wörterbüchern fehlen. Wir rechnen dahin die lateinischen Bezeichnungen *angelus* für *angulus* in der Bedeutung von Erker (Nr. 1578), wenn man diese Deutung der Herausgeber mit uns für richtig hält; *cubile* für einen in die Pfeiler eines Erdgeschosses eingelassenen kleinen Kaufladen (Nr. 1607), eine erwünschte Bestätigung der Deutung des in der Ostschweiz öfters vorkommenden Localnamens *Kobel* oder *Kubel* als *Höhle* oder *Höhlung*; *cumulus* als Maß (Nr. 1390); *meritorium* gleich *chrangadem*, d. h. *Kramgaden* oder *Kaufladen* (Nr. 1478); *simulus* statt des gebräuchlichen *simila* oder *simula* in der Bedeutung von Semmel (Nr. 1316). Für unrichtig halten wir die Uebersetzung von *pomerium* mit *Vorburg* (Nr. 1334), und *granarium* (Nr. 1569) braucht doch nicht gerade ein *Kornhaus* zu sein. Das deutsche *ansidel* (Nr. 1617) deuten die Herausgeber als Mieter, *schrotili* (Nr. 1607) als ›Schrot- oder Schneider-Diele‹; in *leitikerno* (Nr. 1283) vermuten sie mit dem schweizerischen Idiotikon eine Geleitsabgabe; als Uebersetzung von *pecunia estivalis* erscheint in Nr. 1627 *sûmerschaz*; das ebendaselbst aufgeführte *vrechta* erhält noch keine befriedigende Erklärung.

Die fast peinliche Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit welcher in den Anmerkungen den einzelnen Oertlichkeiten und Persönlichkeiten nachgegangen wird, dürfte von wenigen andern Urkundenbüchern erreicht sein. Eine Erläuterung vermissen wir nur zur *porta Tylie* in Nr. 1478, und zu der Anmerkung 1 auf S. 71 über *avunculus* mag bemerkt werden, daß *oheim* im Mittelalter überhaupt keinen bestimmten Verwandtschaftsgrad bezeichnet, sondern eher die Bedeutung des viel seltenern *compater* hat (vgl. den *dominus et compater Eberhardus episcopus* auf S. 58).

Daneben sind alle Vorzüge, die wir den frühern Bänden des Zürcher Urkundenbuchs nachgerühmt haben, auch dem IV. Bande in vollem Maße eigen.

Die Texte erweisen sich so zu sagen absolut zuverlässig, soweit wir sie mit unsern eigenen, den Originalien entnommenen und in-

zwischen als Nachträge im IV. Bande des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen veröffentlichten Abschriften vergleichen konnten. Nur in der Maggenauer Urkunde (die Schreibart *Magdenau* hat doch keine historische Berechtigung) Nr. 1399 muß mit dem unvollständigen Datum ein Fehler passiert sein, offenbar dadurch, daß bei *domini* eine Zeile übersprungen wurde. Es ist nämlich zu lesen *anno domini MCCLXVIII, III idus Novembris, indictione XII, pontificatus domini Clementis etc.* Auch mit der Besigelungsformel dieser Urkunde scheint nicht alles in Ordnung zu sein, und die unter a) bis d) aufgeführten Ergänzungen der beschädigten Stellen hätten doch unzweifelhaft zu jenen Ergänzungen gehört, die nach dem Redactionsplan in eckigen Klammern in den Text gesetzt werden sollten.

Rühmend ist neuerdings die fast völlige Abwesenheit von Druckfehlern zu erwähnen. Als sinnstörend ist uns lediglich *unito* für *inito* in Nr. 1604 aufgefallen.

Zu den Ortserklärungen wäre berichtigend anzubringen, daß *Tegerstain* in Nr. 1624 mit *Degelstein* in der Gemeinde Hoyern, bair. Bezirksamt Lindau, zusammenfällt. *Laubach* in der erläuternden Anmerkung 3 zu derselben Urkunde ist wohl nur verschrieben für *Laubegg*; für die Deutung des Namens der Mühle *Hinderburg* in Nr. 1618 kommt nach unserer Ansicht allein ihre Lage zum Lindenhof in Betracht, und bei *Zurgoia* in Nr. 1599 darf wenigstens die Frage aufgeworfen werden, ob wir es nicht eher mit einer Verschreibung für *Turgoia* zu thun haben, als mit dem Zürichgau? — *Iberg* wird in Anmerkung 3 zu Urk. Nr. 1314 offenbar aus Versehen nach *Bremgarten* versetzt.

In dem vortrefflich bearbeiteten Register haben wir die »Cella sancte Marie« auf S. 92 mit der Verweisung auf das Kloster Wurmsbach und unter den Beamten der Stadt Zürich den Schultheißen Bumbler der Nr. 1617 vermißt. Mit lebhaften Bedauern sehen wir, wie das Register die guten Schreibarten *Pfävers* und *Vaz* des ersten Bandes nun mit den schlechten Schreibarten *Pfäfers* und *Vats* vertauscht hat und damit sogar hinter das auf der Siegfriedkarte beruhende amtliche »Schweizerische Ortschaftenverzeichnis« zurückgeht.

Was wir bei unsern frühern Besprechungen des Urkundenbuchs in Nr. 9 der GGA. des Jahres 1889 und Nr. 8 des Jahres 1893 gegen den vollständigen Abdruck lediglich ergänzender Documente (vgl. z. B. die zu Nr. 1511 gehörigen Nrn. 1514, 1515 und 1527), was wir dort gegen die Aufnahme handgreiflicher Schreibfehler in die Texte und über mancherlei kleinere Inconsequenzen und auch Ungenauigkeiten, besonders in den Inhaltsangaben, gesagt haben,

müßten wir wohl auch heute wiederholen, ist indes zu unwesentlich, um durch Beispiele belegt zu werden. Die Entstellung der deutschen Texte durch das ebenso häßliche, als unaussprechliche ›dc‹ berührt denn aber doch zu unangenehm, um nicht noch einmal ein Wort über sie zu verlieren. Es ist uns völlig unerklärlich, warum die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuchs, wie auch der Zürcher Stadtbücher, sogar da an dieser Form festhalten, wo das ausgeschriebene ›daz‹ unmittelbar daneben steht, also im directesten Gegensatz zu dem im Redactionsplan ausgesprochenen, doch wohl nicht nur für die lateinischen Texte geltenden Grundsatze, daß die Orthographie der Auflösung sich nach der Orthographie der betreffenden Vorlage, Kanzlei, Quelle etc. zu richten habe. Ebenso unverständlich bleibt uns, warum die Siglen oder halb ausgeschriebenen Eigennamen der Urkundentexte da, wo sie mit voller Sicherheit ergänzt werden können, nicht lieber grundsätzlich durchgehends ergänzt werden, statt nur hin und wieder, wie es bisher geschehen ist.

Eine höchst wertvolle und dankenswerte Beigabe ist die ›Karte des heutigen Zürcher Gebietes nach den Besitzverhältnissen von 1264‹ mit den Erläuterungen von H. Zeller-Werdmüller. Möge ihr bald ein Plan der alten Stadt Zürich folgen, der sich immer mehr als Bedürfnis fühlbar macht, je weiter das Urkundenbuch fortschreitet.

St. Gallen. H. Wartmann.

Zur Vorgeschichte des Orléansschen Krieges. Nuntiaturberichte aus Wien und Paris 1685—1688 nebst ergänzenden Actenstücken. Herausgegeben von der Badischen Historischen Commission, bearbeitet von Max Immich). Heidelberg, Carl Winter. 1898. XXIV. 388 S. Preis 12 Mk.

Die vorliegende Publication beschäftigt sich mit den verwickelten diplomatischen Verhandlungen, die durch den Tod des letzten männlichen Sprossen der Linie Pfalz-Simmern, des Kurfürsten Karl von der Pfalz, hervorgerufen worden sind. Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens fiel das Kurland und die Kur dem nächsten Agnaten, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, zu. Dagegen machte Ludwig XIV. für seinen Bruder, den Gemahl Elisabeth-Charlottens, der einzigen Schwester des verstorbenen Kurfürsten Ansprüche nicht nur auf den ganzen Allodialnachlaß, wozu die Berechtigung vorhanden war, sondern auch auf das Herzogtum Simmern, die Grafschaft Sponheim, Lautern und andere Gebiete, weil diese Besitzungen nicht zur Kur gehörig und weibliche Lehen seien. Die Bedeutung dieses Anspruches ist klar. Gelang es Ludwig XIV. diese Länder seiner Macht zu unterwerfen, für seinen Bruder Sitz und Stimme am Reichstag zu

erwirken, so war er seinem gerade damals mit Eifer verfolgtem Ziele — der Vorherrschaft in Deutschland — um ein gutes Stück näher gekommen. Gerade diese weitreichenden Consequenzen eines Erfolges der Franzosen nöthigten Leopold I. der Durchführung der Pläne seines Rivalen möglichst viele Hindernisse in den Weg zu legen und Philipp Wilhelm konnte um so eher darauf rechnen das Reichsoberhaupt auf seiner Seite zu haben, wenn er gegen Frankreichs Aspirationen protestierte, als ihn mit dem Kaiser auch verwandtschaftliche Bande verknüpften. Die durch zahlreiche Zwischenfälle verwickelten Verhandlungen, die im Laufe der Jahre 1685—1688 in dieser Frage gepflogen worden sind, haben bisher eine erschöpfende Darstellung nicht gefunden; allein um ein gutes Stück weiter gekommen sind wir durch die wertvollen Materialien, die der Verfasser der vorliegenden Publication uns vorlegt. Sie haben in erster Linie die Aufgabe die Haltung zu kennzeichnen, die Innocenz XI. in dieser Frage beobachtet hat, sie gestatten uns aber auch, die Politik des Kaisers, des Pfälzers, wie die des französischen Hofes wesentlich genauer zu verfolgen, als dies bisher möglich gewesen ist. Den wertvollsten Teil der Publication bilden die Correspondenzen der beiden päpstlichen Botschafter in Paris und Wien, Ranuzzi und Buonvisi mit dem Cardinalsecretär Cylo. Buonvisis Berichte sind bereits benutzt worden, man kannte die Geschicklichkeit dieses Vertreters der curialen Politik; Ranuzzi stellt sich ihm als gleichwerthiger Diplomat an die Seite. Immich hat den Werth seiner Publication überdies durch die Verwendung zahlreicher Actenstücke aus den Archiven zu Wien und München wesentlich erhöht. In Anlage und Durchführung entspricht die Edition allen gerechten Anforderungen; vielleicht hätte die Zahl der in extenso abgedruckten Actenstücke noch um ein beträchtliches vermindert werden können. Geleitet wird die päpstliche Politik in dieser Frage durch den Wunsch, den Stillstand in dem Waffengange zwischen Leopold I. und Ludwig XIV. im Interesse einer energischen Fortführung des Kampfes gegen die Türken zu erhalten. Es konnte ihr daher nur erwünscht sein, daß Ludwig XIV., gewiß im eigensten Interesse, dem Papste das Schiedsgericht in der pfälzischen Frage übertrug. Man wußte das auch schon vor der Publication Immichs; auch kannte man die Gründe, die Leopold I. und Philipp Wilhelm bewogen haben, ihrerseits unter allen möglichen Vorwänden die Zustimmung zu einem Schiedsspruche, ja auch zur Mediation Innocenz XI. zu versagen. Neu ist für uns die Zähigkeit mit der die päpstliche Curie auf der Durchführung ihres Vermittleramtes beharrte und der Gang der Verhandlungen, die seitens der Vertreter der päpstlichen Politik in Wien und am Hofe des Pfälzers zu diesem Zwecke ge-

führt wurden. Es ist interessant zu verfolgen, wie die ausweichende und zweideutige Haltung der beiden Fürsten zu Irrthümern und Verwickelungen Anlaß gaben. Insbesondere läßt Straltmanns, der kaiserlichen Ministers, Vorgehen an Spitzfindigkeit nicht zu wünschen übrig. Man wollte in Wien die ungelegene Vermittlung des Papstes hintertreiben ohne den Verbündeten im Kampfe gegen die Türken, der zugleich das Oberhaupt der Christenheit war, zu verletzen. So geschah es, daß Innocenz XI. Ende 1686 die Rolle eines Mittlers — von einem Schiedsspruche mußte abgesehen werden — in der Ueberzeugung übernahm, damit den Wünschen der beiden deutschen Fürsten gerecht zu werden, während diese von einer werkthätigen Intervention des Papstes nichts wissen wollten. Erst zu Beginn des Jahres 1687 gelang es dann der Thätigkeit Buonvisis den Kaiserhof zu einem etwas weitergehenden Entgegenkommen zu vermögen. An der Hand der Publication Immichs lassen sich die Verhandlungen verfolgen, welche seitdem in dieser Frage gepflogen worden sind. Insbesondere Ranuzzis Thätigkeit, der unermüdlich zwischen Paris und Wien zu vermitteln bestrebt war, tritt klar zu Tage. Oft dem Abbruch nahe, wurden die Verhandlungen durch Ranuzzi immer wieder im Gange erhalten, bis der Beginn des Krieges im Jahre 1688 seiner Thätigkeit ein Ziel setzte. Wie ernst es der päpstlichen Curie mit ihrer Vermittlerrolle war, zeigen auch die Verhandlungen, die mit dem Pfälzer Hofe und mit dem Vertreter dieser Macht, Seilern, in Rom gepflogen wurden. Es entsprach dem Endzwecke der päpstlichen Politik, daß Innocenz XI. vom Pfälzer große Opfer im Namen der Christenheit forderte. Wesentlich erschwert wurde übrigens die päpstliche Intervention in dieser Frage dadurch, daß sich mit derselben seit Beginn des Jahres 1687 eine andere, ungleich wichtigere Angelegenheit verknüpfte, die der Umwandlung des zu Regensburg im Jahre 1684 geschlossenen 20jährigen Waffenstillstandes in einen dauernden Frieden. Ueber die Verquickung dieser beiden Fragen, zu denen dann noch die Kölner Coadjutorswahlangelegenheit hinzukam, geben die von Immich mitgetheilten Acten gleichfalls manchen neuen Aufschluß. Die im Sinne der Darstellung eines dauernden Friedens geführten Verhandlungen der päpstlichen Botschafter blieben ebenso erfolglos wie jene in der pfälzischen Frage; nur daß es in dieser Frage der französische Hof war, der für die gewünschten Concessionen nicht zu haben war. Man hat bei der Lectüre der Immichschen Actenpublication überhaupt die Empfindung, Ludwig XIV. habe die Verzögerung der Erledigung der pfälzischen Frage nicht ungerne gesehen, um für den plötzlichen Ueberfall der Rheinlande einen Vorwand mehr zu haben. Das Endergebnis der Verhandlungen Inno-

cenz XI. mußte unter solchen Umständen ein ungünstiges sein; doch lassen dieselben mit großer Bestimmtheit erkennen, daß die päpstliche Curie jener Tage weder französische noch österreichische Politik trieb, sondern bestrebt war den Frieden in der Christenheit zu erhalten, um die Kräfte Europas für die Bekämpfung der Osmanen verwerten zu können.

Wien. A. Pribram.

Ehrenfels, Chr. von, System der Werttheorie. I. Band: Allgemeine Werttheorie, Psychologie des Begehrens. Leipzig (Reisland). 1897. XXIII u. 277. — II. Band. Grundzüge einer Ethik. Leipzig (Reisland). 1898. VIII u. 270.

Wie aus der Titelangabe zu sehen ist, gibt das vorliegende Werk eine Kombination psychologischer, ethischer und werttheoretischer Untersuchungen. In ihrer Vereinigung machen diese Untersuchungen für den Verfasser ein werttheoretisches System aus; doch werden die ethisch-ökonomischen Wertthatsachen und die speziell ökonomische Wertlehre einem dritten, abschließenden Bande vorbehalten. Dabei räumt der Verfasser ein, daß zu einer vollständigen Wertlehre auch eine Untersuchung der ästhetischen, scientifiken und hygienischen Werte etc. gehören würde.

Der Verf. hat seine Darstellung nach einem großen Gesichtspunkte angelegt, und dies hat den Vortheil mit sich geführt, daß der Blick für das Verhältnis zwischen den verschiedenen Gebieten, auf welchen sich das Wertproblem bewegt, geöffnet wird. Anderseits hat dieser allgemeine Gesichtspunkt der Behandlung der einzelnen psychologischen und ethischen Fragen einen ziemlich abstrakten Charakter gegeben. Der Leser wünscht auf vielen Punkten bestimmte Beispiele, damit die den Abstraktionen zu Grunde liegenden Realitäten sichtbar werden können. Und mehrere psychologische Partieen würden gewonnen haben, wenn eine genetische Methode statt der abstrakt analysierenden und konstruierenden angewandt worden wäre. Dies ist überhaupt eine Bemerkung, die sich oft aufdrängt, wenn man sich mit den übrigens in vielen Hinsichten verdienstvollen Arbeiten der österreichischen Psychologen (Brentano, Meinong, Ehrenfels, Witasek u. a.) beschäftigt. Sehr oft erkennt man hinter den Abstraktionen Erscheinungen, die früher von anderer Seite in einfacherer, mehr empirischer Weise dargestellt worden sind, so daß nur die abstrakte Form und die neue Terminologie als das wirklich Neue zurückbleiben. Wo uns diese Schule etwas lehrt, ist es gewöhnlich trotz ihrer Methode und nicht vermittelst dieser. Die etwas vornehme Art, in welcher diese Autoren sich der neueren Litteratur

über die von ihnen behandelten Fragen gegenüberstellen, ist oft sehr wenig begründet. Aber große Anerkennung verdient die Energie und Ausdauer, von der die Arbeiten zeugen, — die (freilich oft unnöthige) Resignation, mit welcher jeder Möglichkeit einer mehr populären Darstellung ausgewichen wird, — und der Eifer im Analysieren und Distinguieren, der den Verfasser der vorliegenden Schrift sowohl als die ganze Gruppe von Forschern, der er angehört, auszeichnet.

Es wird bei der Analyse und Kritik dieser Schrift zweckmäßig sein, die psychologischen, werttheoretischen und ethischen Partieen jede für sich zu betrachten.

I.

Auf eine sehr interessante Weise wird das Verhältnis zwischen Gefühl und Begehren untersucht. — Terminologisch rechnet der Verf., wie Kant, zum »Begehren« alles Wünschen, Streben und Wollen. Das Wort »Wille« wird also in einer engen Bedeutung genommen.

Die Erscheinungen des Begehrens sind von Gefühlsdispositionen abhängig, und die Auslösung dieser Dispositionen ist — nebst der Entwickelung der Vorstellungen und der Phantasie — die Bedingung des Begehrens. Die Vernunft kann nicht unmittelbar ein Begehren erwecken. Ihre praktische Bedeutung ist theils die, Mittel zu einem schon gegebenen Zweck zu suchen, theils die, Vorstellungen zu suchen, welche — unter der Voraussetzung gewisser Gefühlsdispositionen — die Aufstellung von Zwecken ermöglichen. Schon im Wunsche ist ein Zweck gegeben; aber die Vorstellung der zu seiner Erreichung nothwendigen Mittel sind vielleicht nicht gegeben. Der Wunsch ist die erste Form des Begehrens (I. p. 6; 219 f.; 245). Während der Wunsch auch nach dem schon Dagewesenen gerichtet sein kann, ist das Streben nach der Zukunft gerichtet; und während der Wunsch die Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht immer kennt, setzt das Streben Vorstellungen von Mitteln und insofern einen reicheren Vorstellungsinhalt voraus. Das Streben ist mit Anstrengungs- oder Bewegungsempfindungen verbunden, das Wollen mit einer ausdrücklichen Erwartung, daß das Gewünschte als Folge des Begehrens eintreten wird. Das Wollen setzt daher klare Selbstbestimmung voraus (I. p. 221 f.). Doch ist ein unmittelbarer Uebergang vom Wunsche zum Wollen möglich, obgleich jedes Wollen ein Streben einschließt (p. 223). — Ein Motivenkampf tritt ein, wenn die Vorstellungen von den Mitteln neben ihrer vermittelten Glücksförderung auch noch eine vermittelte Glücksschädigung mit sich führen, indem die Mittel außer dem Zwecke

noch andere Folgeerscheinungen haben (p. 234 f.). Dagegen wird der Willensakt begünstigt, wenn das Mittel unmittelbar mit einem Lustgefühl verbunden ist, und besonders wenn er selbst ein konstituierender Theil des Zweckes werden kann (p. 228).

Zu dieser klaren — und auch durch ein durchgeführtes Beispiel erläuterten — Darstellung habe ich ein kleines Supplement zu bringen. Ein Motivenkampf entsteht nicht nur, wenn die Vorstellungen der Mittel mit Vorstellungen assoziiert sind, die in anderer Richtung als der Richtung des Zweckes führen, sondern auch dadurch, daß sich andere Zwecke als der im Wunsche gesetzte hervordrängen. Und in beiden Fällen können nicht nur Associationen, sondern auch Gefühlskontraste mitwirken, indem z. B. der erste Zweck neben dem zweiten seinen Glanz verliert.

Hätte der Verf. die genetische Methode angewandt, so hätte er mit einfacheren Erscheinungen als den ›Wünschen‹ begonnen. Denn es besteht offenbar — und in einem Anhang zum zweiten Bande (p. 269) räumt dies der Verf. auch ein — eine Verwandtschaft zwischen Instinkthandlungen (d. h. den unwillkürlichen Wirksamkeiten, durch welche zweckmäßige Resultate erreicht werden) und ›Begehrungen‹. Der Uebergang von der Instinkthandlung zur ›Begehrung‹ geschieht — gleich wie innerhalb des ›Begehrens‹ vom ›Wünschen‹ zum ›Streben‹ und zum ›Wollen‹ — vermittelst der Gesetze der Vorstellungsassociation. Der Verf. deutet richtig an, daß der Uebergang zum bewußten Zwecksetzen in instinktiver Weise geschehen kann. Vielleicht hätte es noch nachdrücklicher ausgesprochen werden sollen, daß der Uebergang von unwillkürlicher zu willkürlicher Wirksamkeit *unwillkürlich* geschieht.

Giebt es nun also eine Verwandtschaft zwischen Instinkt und ›Begehrung‹, dann giebt es nicht minder eine Verwandtschaft zwischen Instinkthandlungen und anderen unwillkürlichen Wirksamkeiten (z. B. den Reflexbewegungen). Und es wird daher zweckmäßig sein, alle Erscheinungen, in welchen eine Aktivität, sie sei nun unwillkürlich oder willkürlich, ein vorherrschendes Element ist, zu einer Klasse zu vereinigen. Es würde dadurch die Kontinuität zwischen den rein elementaren Aktivitätsäußerungen und den höchsten Willensakten hervortreten. Die Frage, ob es ein Gefühl ohne ›Begehren‹ geben kann, würde dann richtiger gestellt und beantwortet sein können. Daß es ein Gefühl von Lust oder Unlust ohne ›Wünschen‹, ›Streben‹ und ›Wollen‹ in den Bedeutungen, in welchen der Verf. diese Wörter gebraucht giebt, ist sicher, und eine besondere Untersuchung war hier gar nicht nöthig. Interessanter wäre es aber zu untersuchen, ob es ein Gefühl ohne unwillkürliche, reflektorische oder in-

stinktive Aktivitätsäußerungen geben könne. Ich halte es für ganz unwahrscheinlich. Bewegung entsteht ja noch früher und oft weit leichter als Empfindung und Gefühl.

Auch bei einer anderen Frage würde ein mehr genetisches Verfahren größere Klarheit gebracht haben. Der Verf. kritisiert die Behauptung Brentanos, daß man vom Gefühl bis zum Wollen eine Stufenreihe von Erscheinungen aufweisen könne, die so unmerkbar in einander übergehen, daß es unmöglich sei, die Grenze zwischen Fühlen und Streben anzugeben. Die von Brentano angeführte Reihe ist folgende: »Traurigkeit — Sehnsucht nach dem vermißten Gute — Hoffnung, daß es uns zu Theil werde — Verlangen, es uns zu verschaffen — Muth, den Versuch zu unternehmen — Willensentschluß zur That«. Der Verf. sagt nun: »Die Grenzlinie liegt zweifellos schon zwischen dem ersten und zweiten der namhaft gemachten Glieder. Traurigkeit ist nicht mehr als ein Unlustgefühl, welches unter Umständen auftritt, die dem gesammten Gehaben des betreffenden Individuums eine eigenthümliche Färbung ertheilen« (p. 20 f.). Aber in der Traurigkeit sucht man doch oft die Vorstellung des Verlorenen festzuhalten; man will in der Erinnerung verweilen. Und dazu kommt noch das Bedürfnis, sich der trauervollen Stimmung ganz hinzugeben; — man begünstigt die organische Diffusion und die psychische Expansion der Stimmung. Die Exaltation der Traurigkeit ist nicht Sehnsucht, aber ist doch der Ausdruck eines Dranges. Je mehr die Traurigkeit diesen Charakter hat — und sie hat ihn immer in einem gewissen Grade —, desto mehr behält Brentano Recht.

Wenn ich doch meine, daß man zwischen Fühlen und »Begehren« oder »Wollen« (in der weitesten Bedeutung des Wortes) unterscheiden muß, so ist der Grund dazu nicht, daß es Zustände oder Erscheinungen gäbe, die nur Gefühl oder nur »Begehren« wären. Ich unterscheide aber zwischen Element und Zustand: es giebt ein Element des Wollens (wenn man auch die unwillkürlichen Aktivitätsformen unter dem Wollen subsumiert) in jedem Gefühlszustande (d. h. in jedem Zustande, in welchem die Gefühlselemente überwiegen), und ein Gefühlselement in jedem Wollen (das heißt in jedem Zustande, in welchem die aktiven Elemente überwiegend sind). Psychologische Eintheilungen betreffen die Elemente, nicht eigentlich die Zustände.

Indem der Verf. den Begriff des »Begehrens« auf die durch die Vorstellung eines Zweckes bestimmten Wirksamkeiten begrenzt, und indem er (abgesehen von dem Anhange des zweiten Bandes) den unwillkürlichen Wirksamkeiten keine entscheidende Bedeutung zuschreibt, ist er konsequent, wenn er leugnet, daß das »Begehren« (»Wollen« in weiterer Bedeutung des Worts) einen selbständigen

Platz in der Psychologie neben Erkenntnis und Gefühl einnehmen könne. Er begründet diese Leugnung besonders dadurch, daß alle Unterschiede zwischen Begehren und Gefühl durch den Einfluß von Vorstellungsassociationen und Urtheilen erklärt werden können (I. p. 245—248). — Hierzu ist zu sagen, daß wenn das Wesen eines psychologischen Elementes darin bestehen soll, daß es ein Gegenstand unmittelbarer Selbstbeobachtung sein kann, dann verdient freilich das Begehren (›der Wille‹) den Namen eines Elements nicht. Alle Aktivität, also auch das Wollen, wird geschlossen, nicht wahrgenommen. Wenn es aber in allen unseren Zuständen ein Element der Aktivität gibt, das zwar im Einzelnen durch Erkenntnisse und Gefühlselemente bestimmt wird, aber auch umgekehrt wieder auf diese seinen Einfluß übt, — ein Element der Aktivität, das vielleicht mit der Grundnatur des seelischen Lebens in genauerem Zusammenhange als irgend ein Erkenntnis- oder Gefühlselement steht, — dann ist es berechtigt, ja nothwendig dem Begehren oder dem Willen als einen selbständigen Gesichtspunkt in der Psychologie anzuerkennen. Jedenfalls wird es unmöglich sein alle Erscheinungen des Seelenlebens als rein mechanische Komplikationen der bloßen Erkenntnis- und Gefühlselemente abzuleiten. Nicht nur von psychologischer, sondern auch von physiologischer Seite würde eine solche Auffassung sich als unmöglich erweisen. —

Ehe ich den psychologischen Abschnitt dieser Anzeige schließe, habe ich eine Bemerkung über die Terminologie des Verf.s zu machen. — Als Ausländer vermag ich nicht zu unterscheiden, ob der Verf. das Wort ›Wunsch‹ nicht in zu enger Bedeutung gebraucht, wenn er es nur von einem unmittelbaren, von keiner Vorstellung der Möglichkeit oder der Unmöglichkeit des Begehrten begleiteten Begehren gebraucht. Das entsprechende dänische Wort (Önske) wird am häufigsten von einem solchen Begehren gebraucht, mit dem sich eine Vorstellung der wenigstens vorläufig bestehenden Unmöglichkeit, das Begehrte zu realisieren, verbunden ist. Ich finde auch, daß sowohl Kant (Kritik der Urtheilskraft. Einleitung § III. Note) als Sigwart (Kleine Schriften[1] II. p. 149) das Wort in dieser Bedeutung gebrauchen [1]). Dann ist aber der Wunsch keine ganz einfache Erscheinung, sondern setzt eine Erfahrung oder eine Vorstellung von Hindernissen und damit auch eine gewisse Resignation voraus, so daß er nicht die elementarste Form des Begehrens sein kann. Es wäre daher zweckmäßiger, ein anderes Wort für die erste Form des Begehrens, die durch eine Zweckvorstellung bestimmt wird, zu wählen. Vielleicht würde sich

1) Dagegen scheint Beneke (Lehrbuch der Psychologe[3] § 201) das Wort in derselben Bedeutung wie der Verf. zu gebrauchen.

das Wort »Trieb« (die *cupiditas* Spinozas) dazu eignen, wenn man genau zwischen »Trieb« und dem instinktiven »Drange« (dem *appetitus* Spinozas) unterscheiden wollte.

Die Art des Wunsches, in welcher eine gewisse Resignation im Element ist, beschreibt der Verf. nicht. Ihm ist Resignation mit Wunschlosigkeit identisch: sie entsteht, wenn der Geist sich an dem Zustande des hoffnungslosen Wunsches abgearbeitet und eine Abstumpfung der Gefühle erreicht hat (I. p. 40). Einen »hoffnungslosen Wunsch« kann es aber eigentlich gar nicht geben, wenn der Wunsch ein dem Streben und Wollen vorhergehender Vorgang ist. Ohne aktive Versuche wird man die Grenze der Möglichkeit nicht entdecken können! — Resignation kann in sehr verschiedenen Graden und Formen auftreten; das »Begehren« fängt mit Zuversicht an, wird dann aber, wenn Hindernisse entgegentreten, mehr oder weniger »fromm« werden können, bis schließlich alles Wünschen in völliger Selbstaufgebung oder Verzweifelung aufhört. Resignation entsteht aber nicht nur durch Abstumpfung; klare Einsicht in die Gesetze des Weltlaufes und eine durch diese Einsicht bedingte Erkenntnisfreude können — wie bei Spinoza und Goethe — wesentliche Elemente der Resignation sein.

II.

Die psychologischen Untersuchungen über das Begehren finden in dem vorliegenden Buche nur ihren Platz, weil sie für die Werttheorie nothwendig sind. Wert setzt Begehren voraus: wir geben nur darum den Dingen Wert, weil wir sie begehren. Dem Begriffe eines absoluten Wertes gegenüber stellt sich der Verf. so, daß er seine Gültigkeit nicht dogmatisch leugnet, sondern es nur aus psychologischen Gründen zweckmäßig findet, von einem solchen Begriffe abzusehen und von dem Verhältnis zwischen Wert und Begehren auszugehen. Doch vermuthet er, daß die Annahme eines absoluten Wertes der auch aus anderen Beispielen bekannten Tendenz entspringt, das Subjektive als objektiv, das Relative als absolut, das Spezielle als generell aufzufassen. Freilich kann unser Begehren oft dadurch geweckt werden, daß wir uns Etwas als wertvoll vorstellen; aber es wird sich dann immer zeigen, daß die Vorstellung dieses Wertvollen aus einer früheren unmittelbaren Werthaltung zu erklären ist (I. p. 51).

Seit Bruno, Spinoza und Hume ist die Subjektivität der Werthaltung oft hervorgehoben worden. So neulich auch von Alexius Meinong in seinen »Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werttheorie«. Obgleich Ehrenfels mit großem Nachdruck ausspricht, wie viel er den Anregungen und Untersuchungen Meinongs verdankt, weicht er

doch in mehreren Punkten von der Meinongschen Werttheorie ab. Besonders ist er nicht einverstanden mit der Bedeutung, die Meinong dem Urtheil (in der Brentanoschen Fassung dieses Begriffes) als Voraussetzung der Werthaltung gegeben hatte. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß auch ich in meinem Berichte über das Meinongsche Buch (s. GGA. 1896. Nr. 4. p. 298—300) diesen Punkt kritisiert hatte. Das Urtheil hat nach Ehrenfels nur einen indirekten Einfluß auf die Wertgröße; auch wo ein Urtheil mitwirkt, kommt es hauptsächlich auf die Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit der Vorstellungen an (I. p. 56; 205). Zwar hat der Verf. im Anhange des zweiten Bandes diesen Einwand restringiert, indem er sich veranlaßt fühlt, auch dem Urtheil als solchem, nicht nur den einzelnen Vorstellungen, eine allerdings nur mittelbare Gefühlswirkung zuzuschreiben (II. p. 264). Dies ändert doch, so viel ich zu sehen vermag, nichts Erhebliches in der Auffassung. Durch seine Modification der Meinongschen Theorie hat Ehrenfells die Brentanosche Urtheilslehre prinzipiell aufgegeben, indem der scharfe Unterschied zwischen Vorstellung und Urtheil in Bezug auf ›Existenzialität‹ wegfallen muß. —

Der innerliche Zusammenhang zwischen Begehren und Wertschätzung zeigt sich auch darin, daß die Wertschätzung besonders in solchen Fällen stattfindet, wo wir durch sie auf die Verwirklichung der in der Wertschätzung anerkannten Zwecke Einfluß üben können. ›Den häufigsten und natürlichsten Anlaß zur Bewertung irgend welcher Objekte bietet die wirkliche oder vermeintliche Erkenntnis, daß man auf Sein oder Nichtsein der betreffenden Objekte einen Einfluß auszuüben vermag. Ja, vom rein praktischen Gesichtspunkte aus erscheint sogar jede ohne eine solche Einsicht erfolgende Bewertung als Kraftvergeudung‹ (I. p. 71). Dies ist eine Betrachtung, die wichtige Konsequenzen enthält. Sie stimmt mit dem in dem vorliegenden Buche mehrfach hervortretenden biologischen Gedankengange. So wird z. B. die ethische Wertung konsequent durch die Möglichkeit bedingt, auf menschliche Handlungen in der Art einzuwirken, daß sie in eine bestimmte Richtung geleitet werden, und daß gewisse Dispositionen besonders begünstigt werden (II p. 71 ff.; 97). Ganz besonders müssen die auf ethischer Wertung gegründeten moralischen Maximen danach geschätzt werden, ob sie — durch Ersparung von Gedankenarbeit bei konkreten Entscheidungen und durch Fernhalten unfruchtbaren Zweifelns — das Gesammtwohl fördern (II. p. 120). — In einer ähnlichen Betrachtung habe ich in meiner ›Ethik‹ (III, 11) den Unterschied zwischen ethischen Urtheilen einerseits, ästhetischen und religiösen Urtheilen andererseits gefunden: ›Das Urtheil über dasjenige, was außer dem Gebiete menschlicher Handlungen geschieht,

erhält einen religiösen oder einen ästhetischen Charakter, d. h. ist ein Ausdruck einer Stimmung, in welche man versetzt wird durch etwas, das wesentlich so genommen werden muß, wie es ist. Das ethische Urtheil dagegen ist selbst durch das Prinzip motiviert, kraft dessen es gefällt wird, dient also dem bestimmten Zwecke, größere Wohlfahrt zu bewirken. Dasselbe kann daher nur solchen Begebenheiten gelten, welche sich durch ein Urtheil motivieren lassen, also Handlungen«. Auf derselben Betrachtung beruht die Beantwortung der Frage, ob es nothwendig ist, daß alle Menschen Gewissen haben (ib. IV, 2. 7; IX, 2). --

Die Werte werden in Eigenwerte und Wirkungswerte eingetheilt. Wirkungswert hat, was Mittel (oder Theil eines Mittels) zur Verwirklichung eines Eigenwertes ist. Eigenwert hat nicht nur, was unmittelbaren Wert hat, sondern auch, was Theil eines Ganzen ist, das unmittelbaren Wert besitzt; diese letztere Art von Eigenwert wird konstitutiver Wert genannt (I. 77 f.).

Wenn gefragt wird, welche Objekte Eigenwert und Wirkungswert haben, so ist die einzige Regel, die behauptet werden kann, daß Alles, was mit der Selbst- oder Arterhaltung kausal zusammenhängt, Lust erregt, das Entgegengesetzte Unlust (I p. 109 ff.). Der Verf. schließt sich also hier der biologischen, schon von Aristoteles aufgestellten Theorie an. Er geht nicht näher auf die Bestimmungen und Beschränkungen ein, die von mehreren Seiten bei der Darlegung dieses »Gesetzes« gegeben sind. Er spricht das »Gesetz« in seiner ganzen unbestimmten Allgemeinheit aus, und klagt dann darüber, daß es so wenig treffend ist. Freilich, es geht mit diesem wie mit so vielen anderen sogenannten psychologischen Gesetzen, daß es eine Generalisation von typischen Fällen ist, eine Generalisation, die den Namen »Gesetz« nicht verdient, wenn man dieses Wort in seiner exakten Bedeutung nimmt. Die biologische Gefühlstheorie hat aber, wie so viele andere psychologische Theorien, z. B. die Associationstheorie, die große Bedeutung, eine Anweisung zu geben, wie man das Verständnis psychischer Erscheinungen gewinnen kann. Wir verstehen die Gefühlserscheinungen, wenn wir einen Zusammenhang zwischen Lust und Unlust auf der einen, den Bedingungen des Lebens auf der anderen Seite finden können. Unter »Leben« sind hier alle Stufen des Lebens gemeint. Was für ein in geistiger Kultur hochstehendes Wesen eine Lebensbedingung ist, ist eine solche nicht für ein niedriger stehendes. Der Mensch wächst mit seinen größern Zwecken; aber er wird zugleich abhängiger; sein Leben wird jetzt durch mehrere Bedingungen bestimmt. Dieser Gesichtspunkt ist gewiß von der größten Bedeutung; er ist das leitende

Prinzip bei der Erforschung der emotionalen Seite des Geisteslebens. Wir müssen uns dann darüber trösten, daß die Geisteswissenschaften nun einmal reicher an Gesichtspunkten als an Resultaten sind. —

Von großer Bedeutung ist, daß die Werte sich ändern. Mit Recht erkennt der Verf. das Dunkle in diesen Aenderungen an. Wenn unsere Gefühlsdispositionen geändert werden, wird ja das Innerste unserer Natur geändert, und wir stehen hier Prozessen gegenüber, die sich zuletzt der Beobachtung und der Beschreibung entziehen. Die psychologisch nachweisbaren Ursachen (Gewohnheit, Assoziation, Gefühlsübertragung von der Wirkung auf die dafür gehaltene Ursache, Einbildung, Begehren) üben eigentlich nur einen modifizierenden Einfluß bei solchen Prozessen aus, obgleich sie, wenn sie summiert werden, von großer Bedeutung sein können (I. p. 119—123). — Es ist nicht zu verstehen, warum der Verf. »die Gefühlsübertragung von der Wirkung auf die Ursache« nicht unter die Association subsumieren will. Daß sie mit sehr großer Heftigkeit auftreten kann (obgleich sie nicht immer so auftritt), ist kein Grund. Eben so wenig, daß die Uebertragung »nicht, oder doch nur in ungleich geringerem Maaße« umgekehrt, also von der Ursache auf die Wirkung, stattfindet. Ist es doch eine häufige Erfahrung, daß eine Vorstellungsassociation, wenigstens von besonderer Uebung abgesehen, vorläufig nur in einer Richtung stattfinden kann. Wenn die Uebertragung des Gefühls von der Wirkung auf die Ursache besonders häufig ist, so ist dies aus dem großen Interesse, das die Ursache erregen kann, zu erklären: wer die Ursache in seiner Macht hat, kann die Wirkung nach Belieben genießen. Wo aber die Wirkung mit sehr großem Interesse verbunden ist, wird die Ursache nur als Durchgangsglied zu ihr geschätzt werden, auch wo alles Interesse ursprünglich an sie gebunden war. Diese letzte Erscheinung nennt der Verf. selbst im Folgenden »Wertbewegung in der Zielfolge nach aufwärts«. —

Durch das vereinte Wirken der genannten Factoren entstehen im Leben des Einzelnen und der Gesellschaft verschiedene Grundtypen von Combinationen.

Der erste Grundtypus wird als »Wirkung von Mensch auf Mensch« bezeichnet. Hier sind wieder drei spezielle Formen zu unterscheiden: der Zwang, das Beispiel und die Suggestion, — die Formen der psychischen Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen. »Wertungen, welche für die Existenz des Individuums und seiner Nachkommen verhängnisvoll werden, behalten dennoch häufig den Sieg im Kampfe ums Dasein mit andern Wertungen« (I p. 131).

Ein zweiter Grundtypus ist die Wertbewegung in der Zielfolge. — Das Mittel kann selbst Zweck werden und so einen abgeleiteten Wert bekommen. Dieser Prozeß kann bei einem einzelnen Individuum oder im Laufe mehrerer Generationen verlaufen; im letzten Falle wirken Erblichkeit und Beispiel mit. Dies ist Wertbewegung in der Zielfolge nach abwärts. — Es kann aber auch eine Uebertragung von dem Ziele auf seine Folgewirkungen stattfinden; so z. B. wenn die Ernährung, die durch Stillung des Hungers erreicht wird, an und für sich Zweck wird. Die besonders wichtigen Glieder in der Reihe der Folgewirkungen werden Erhaltungsglieder genannt; der Kampf ums Dasein wird eine Tendenz, durch welche Zweck und Erhaltungsglied einander decken, begünstigen. Dies ist Wertbewegung in der Zeitfolge nach aufwärts. Die Entwickelung altruistischer Instinkte, welche für das Individuum selbst schädlich sein können, ist ein Beispiel dieser Form (I. p. 137 ff.).

Vielleicht wäre hier der wesentliche Unterschied der zwei Arten von »Zielfolge« hervorzuheben, daß bei der zweiten Form (»nach aufwärts«), die ich (in der zweiten dänischen Auflage meiner »Ethik«. Kopenhagen 1897. p. 234) »objektive Wertverschiebung« genannt habe, ganz neue Motive bei der Wertung entscheidend sein können, während die psychische Kontinuität weit größer ist bei der ersten Form (»nach abwärts«), die ich »Motivverschiebung« oder »subjektive Wertverschiebung« nenne. —

Treffend spricht der Verf. aus, daß wir Menschen uns wahrscheinlich in einer ähnlichen Lage wie die Individuen eines Bienen- oder Ameisenstaates befinden, welche auf Grund zahlreicher niedriger Einzelimpulse handeln und von der hohen Zweckdienlichkeit ihres eigenen Gebahrens kein Bewußtsein haben (I. p. 174). Durch Wertbewegung in der Zielfolge »nach aufwärts« (»objective Wertverschiebung«) können durch unsere Arbeiten Werte realisiert werden, von denen wir keine Ahnung haben. Es ist dies, was Hegel in seiner Philosophie der Geschichte »die List der Vernunft« nannte.

III.

In den »Grundzügen der Ethik«, welche den Inhalt des zweiten Bandes bilden, wird zuerst die Frage erörtert, ob die Ethik eine normative oder eine deskriptive Wissenschaft sei. Obwohl der Verf. die Sache vorläufig nicht entscheiden will, scheint er doch dadurch, daß er dem ersten Kapitel die Ueberschrift »Die Ethik als Psychologie der sittlichen Wertthatsachen« giebt, sich der zuletztgenannten Auffassung anzuschließen. Aber liegt hier eigentlich ein Dilemma vor? Wenn dem Einzelnen oder der Gesellschaft ein Wert oder ein

Zweck als höchster feststeht, muß konsequenter Weise jede Schätzung von menschlichen Handlungen durch ihr Verhältnis zu jenem höchsten Werte bestimmt werden. Der höchste Wert oder Zweck wirkt normierend, sobald er nur einmal festgestellt ist — was wissenschaftlich nur durch Beobachtung und Beschreibung gethan werden kann. Die Ethik kann also normativ sein, insofern sie die strengen, unerbittlichen Konsequenzen des einmal gegebenen Zweckes oder Wertes giebt, während sie, so lange es die Feststellung dieses Zweckes gilt, rein descriptiv sein muß. —

Der Verf. geht nun dazu über, die ethischen Erscheinungen zu untersuchen, und fragt zunächst, ob die Thatsachen, die man im praktischen Leben sittlich zu nennen pflegt, durchgehende, gemeinsame Züge darbieten. Bei der Beantwortung dieser Frage hält er sich an das ethische Culturgebiet der Gegenwart, und findet hier, daß die gewöhnliche Wertung durch die Rücksicht auf die durch die Handlungen bezeugten Gefühlsdispositionen bestimmt wird. Unter diesen Dispositionen steht die allgemeine Menschenliebe an der ersten Stelle; nachher folgen Liebe zu beschränkteren Kreisen, Gerechtigkeit, Treue, Ehrlichkeit u. s. w. Außerdem sind auch die Gefühlsdispositionen, welche zu ethischer Wertung treiben, Eigenschaften, deren kräftige Entwickelung hochgeschätzt wird. Allen von der praktischen Ethik unserer Zeit geschätzten Dispositionen und Eigenschaften gemeinsam ist, daß sie vom Gesichtspunkte der Gesellschaft Wirkungswert besitzen, — daß sie aus dem Prinzipe des allgemeinen Wohls abgeleitet werden können, obgleich sie nicht immer durch dieses subjektiv motiviert werden (II. p. 29 ff.).

Der Verf. denkt sich hier den Einwand, daß eine kräftige individuelle Selbsterhaltung für das Gemeinwohl oft von größerer Bedeutung als die Menschenliebe und andere Tugenden sein könne. Diesen Einwand weist er durch die Betrachtung ab, daß nur solche Charaktereigenschaften ethisch beifällig geschätzt werden, deren Zunahme und Verbreitung wünschbar sind. Die Menschen sind ja aber schon von der Natur aus mehr als hinlänglich zur Selbstbehauptung geneigt. Auf dem ethischen Gebiete gilt eine Analogie zu der von neueren Forschern auf dem ökonomischen Gebiete aufgestellten Gesetze des Grenznutzens. — Schon Kant hat übrigens die Selbsterhaltung als ethisches Prinzip durch eine ähnliche Begründung abgewiesen. —

Nach meiner Auffassung hat der Verf. weder Recht in seiner Beschreibung »der ethischen Kultur der Jetztzeit«, noch in seiner Erklärung des eben erwähnten Umstandes. Die positive Moralität der jetzigen Zeit schätzt offenbar eine kräftige Selbstbehauptung sehr hoch. Charakterfestigkeit, energisches Machtstreben, so wie Streben

nach Einsicht, Ehre und Reichthum werden als Tugenden betrachtet. Und wenn man in der philosophischen Ethik von der Renaissance an eine hohe Schätzung von geistiger Kraft und erhabener Denkart (fortitudo, animositas, sublimitas) findet (so bei Bruno, Campanella, Descartes und noch Kant in seiner »Tugendlehre«), im Gegensatz zu den von einer anderen Reihe von Denkern (Shaftesbury, Hutcheson etc.) hervorgehobenen Tugenden des Mitgefühls und der Menschenliebe, — dann ist dieser Gegensatz innerhalb der philosophischen Ethik ein Symptom der verschiedenen Schätzungen, die sich innerhalb des praktischen moralischen Denkens regen. Es wird keine leichte Aufgabe sein, genau zu formulieren, wie die positive Moralität, »die ethische Kultur der Jetztzeit«, sich eigentlich das Verhältnis zwischen diesen Tendenzen denkt. Mehr ausgedehnte literarische und statistische Forschung, als der Verf. hier angewandt hat, ist erforderlich, um eine wirklich begründete Entscheidung dieser Frage geben zu können. — Und was die Sache selbst (d. h. die hinlängliche Stärke der Selbstbehauptung) betrifft, so darf gesagt werden, daß während die mehr elementaren Formen der Selbstbehauptung in Stärke und Häufigkeit Nichts zu wünschen übrig lassen, ihre mehr ideellen Formen eben so seltene Vögel sind wie wahre Menschenliebe. Anderseits giebt es auch ein elementares Mitleid, das nicht ohne weiteres gebilligt wird oder gebilligt werden darf, und das im ähnlichen Verhältnis zur eigentlichen Menschenliebe, wie elementare Selbstbehauptung zur ideellen Selbstbehauptung steht. In einem gewissen Zusammenhang mit dieser ganzen Frage steht auch die, ob es von tiefer gehender Bedeutung sei, »ob die ethischen Wertungen ihre Objecte als Eigen- oder als Wirkungswerte, oder vielleicht als Beides zugleich hochhalten, resp. verabscheuen« (II. p. 54). Der Verf. untersucht leider nicht, ob dieser Unterschied nicht von entscheidender Bedeutung für die Begründung der Ethik, sowohl im Ganzen als was Einzelfragen betrifft, sein sollte. Ein resoluter Egoist könnte ja z. B. das Gesammtwohl als Mittel seiner Wohlfahrt anerkennen; aber die ethischen Grundsätze müßten doch für ihn anders begründet werden als für denjenigen, dem das Gesammtwohl unmittelbaren Wert hätte. Und einzelnen Fällen gegenüber würden die Zwei sich ganz verschieden stellen. —

In einem Kapitel mit der Ueberschrift: »Die ethische Entwickelung« werden die früher aufgestellten Gesetze der Wertverschiebung auf die Aenderungen der ethischen Wertung angewandt. Die Hauptform ist hier, daß etwas, das zuerst nur Wirkungswert hat, später Eigenwert bekommen kann (II. p. 78). Ein wichtiges Beispiel hiervon ist es, wenn das Interesse sich mehr an die Arbeit und die

Wirksamkeit statt an das angestrebte Ziel knüpft. Dadurch werden nämlich die Spannung und die Unruhe gemildert, so daß die Mittel genauer untersucht werden können, und die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Zieles wird richtiger beurtheilt (II. p. 104—108). Vielleicht könnte man hinzufügen, daß weil jedes erreichte Ziel nur eine Station sein kann, von welcher aus eine neue Entwickelung nothwendig sein wird, es von großer Wichtigkeit ist, daß die Menschen die Entwickelung und die Arbeit an und für sich lieben, statt in der Vorstellung des Ziels, das dann gern als ein passiver Zustand gedacht wird, zu schwelgen. (Ich erlaube mir hierüber auf meine Abhandlung: The principle of welfare. The Monist. July 1891. p. 535—541, zu verweisen).

Von dem Satze, daß die Arbeit und die Entwickelung sekundäre Zwecke werden können, macht Ehrenfels eine sehr interessante religionsphilosophische Anwendung. Es wird durch diese Wertverschiebung möglich, daß der Glaube an ein jenseitiges Leben, in welchem die höchsten Zwecke vollkommen verwirklicht sein sollten, bei den höchst entwickelten Menschen ohne Hemmung des ethischen Interesses wegfallen können (II. p. 111). Anderseits aber hebt der Verf. in einer ausführlichen und sehr schönen Betrachtung hervor, daß ein hoffnungsvoller Blick auf die Schicksale des Seelenlebens in der Welt (wie es auch mit der eigenen fortdauernden Existenz des Individuums gehen möchte) von großer Bedeutung für das ethische Streben ist, indem er einen großen und weiten Horizont für die persönliche Arbeit bedingt. Die kritische Philosophie unserer Zeit hat sich — meint Ehrenfels, und ich bin geneigt mich ihm hier anzuschließen — in zu hohem Grade durch den Gegensatz zum Dogmatismus bestimmen lassen. Metaphysische Annahmen können ihre Bedeutung haben, obgleich sie durch strenge Beweisführung nicht begründet werden können (II. p. 148—154; 172—188). —

Nur ein Punkt soll hier noch aus dem reichen Inhalt des Werkes hervorgehoben werden. — Der Verf. steht mit vollem Bewußtsein auf dem Grunde des Determinismus, aber er untersucht doch in vorurtheilsfreier Weise die Stützen einer entgegengesetzten Auffassung. So meint er, daß das Schuldbewußtsein in seiner christlichen Form mit dem Determinismus unvereinbar sei, und daß es doch von großer ethischer Bedeutung gewesen sei, weil es das Bedürfnis der Sühnung, d. h. der Uebernahme der Strafe als Eigenwertes, bewirkt habe (II. p. 207—210). Hierzu ist zu bemerken, daß das Schuldbewußtsein in seiner christlichen Form nicht so sehr durch metaphysische Ideen von der »Freiheit« des Willens, als durch den Glauben an einen zürnenden Gott, der versöhnt werden soll, bedingt ist, und daß

die Reue in ihrer ethisch wertvollen Form erst möglich wird, wenn dieser Glaube wegfällt. Daß dieser Glaube auf einer gewissen Kulturstufe eine große praktische Bedeutung haben kann, ist kein Argument für den Indeterminismus. — Ich vermag auch nicht zu sehen, welche ethische Bedeutung der Indeterminismus — wenn man damit die Annahme meint, daß das Kausalgesetz nicht für das Wollen gilt — haben kann. Wenn der Verf. eine solche Bedeutung darin findet, daß der Indeterminismus das Bewußtsein einer absoluten Widerstandskraft begründet (II. p. 21?), so verwechselt er die Ueberzeugung, daß unser Wollen dem Kausalgesetze nicht unterworfen ist, mit der, daß unsere innere Kraft (d. h. der Theil der Ursache unseres Handelns, welcher in uns selbst liegt) den äußeren Verhältnissen weit überlegen ist. Diese letzte Ueberzeugung ist mit dem Determinismus sehr wohl vereinbar. Dagegen folgt es ja aus dem Indeterminismus, daß ich in jedem Augenblick eben so gut die eine wie die andere von zwei entgegengesetzten Handlungen beschließen kann: wie ist damit die Ueberzeugung absoluter Widerstandskraft vereinbar! Nach dem Indeterminismus kann ich niemals mein eigenes Handeln oder Wollen voraussehen! —

Ich schließe mit einem Dank an den Verf. für die mannigfache Anregung und Belehrung, die sein Werk bringt, und die ich trotz der kritischen Bemerkungen, mit welchen ich es habe begleiten müssen, in vollem Maße anerkenne.

Kopenhagen, 12. November 1899.

Harald Höffding.

Berichtigung zum Aprilheft.

Auf S. 287 bitte ich den zweiten Satz der Anmerkung zu streichen: die Stelle Mc. 12, 42 *zwey scherflin, die machen eynen heller* enthält keinen Zusatz des Cochläus, sondern steht genau so bei Emser und bei Luther; sie hat ihre Quelle im griech. Original: λεπτὰ δύο, ὅ ἐστι κοδράντης (Vulg. *quadrans*). Der Lapsus erklärt sich aus der Verwechselung des Citats mit einer der andern Belegstellen für *scherflin*.

E. Schröder.

Wiegand, F., Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters. I. Symbol und Katechumenat (Studien zur Geschichte d. Theologie u. d. Kirche hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg IV 2). Leipzig, Dieterich 1899. VIII u. 364 S. 8°. Preis 7,50 Mk.

Der vorliegende stattliche Band ist nur der erste Teil eines umfassenden Werks, zu dem der Verfasser angeregt worden ist durch die Beobachtung, mit wie ausgeprägter Vorliebe das spätere Mittelalter das apostolische Symbol als Textunterlage für Erbauungsschriften, Beichtvermahnungen, erweckliche Tractate gewählt hat; eine Fülle von handschriftlichen Schätzen gilt es da noch zu heben, ehe Geffkens Bildercatechismus seine würdige Fortsetzung finden kann. Daß Wiegand der für solche Arbeit geeignete Mann ist, zeigt sich schon in der Gewissenhaftigkeit, mit der er, statt durch interessante Publicationen Aufsehen zu erregen, vor allem darauf bedacht ist, den neugefundenen Symbolschriften ihren richtigen Platz im Zusammenhange der historischen Entwicklung zuzuweisen. Um Originales von Ueberarbeitetem unterscheiden zu können, mußte er die verwandten Werke früherer Jahrhunderte zur Vergleichung heranziehen, und so trieb ihn der Stoff vom Jahrhundert Wiclifs zurück zu den Zeiten Karls des Großen und schließlich Augustins.

Was wir vorläufig empfangen, ist eine Geschichte des apostolischen Symbols in der abendländischen Kirche vom 4. bis 9. Jahrh., allerdings nicht eine alles umfassende, sondern nur des Symbols in seiner Verbindung mit der Taufvorbereitung. Uebersichtlich gliedert W. den Stoff in 3 Kapitel, 1) das apostolische Symbol unter der Herrschaft des altkirchlichen Katechumenates, 2) die Stellung des apostolischen Symbols im Skrutinienritus des frühen Mittelalters, 3) das Symbol als Mittel der religiösen Volkserziehung im 8. und 9. Jahrh. Innerhalb der Kapitel, die wiederum in zusammen 18 Paragraphen zerfallen, ist der Fortschritt der Darstellung meist ein natürlicher, sogar mehr als die Titel der Einzelabschnitte es verrathen; z. B. § 8 »Skrutinienmessen in Neapel« scheint in das 2. Kapitel hineinzugehören statt an den Schluß des ersten, in Wirklichkeit han-

delt er aber nicht sowohl von Skrutinienmessen als von der Taufvorbereitung in der neapolitanischen Kirche des 6. und 7. Jahrh.

Das Thema Wiegands gehört in die Geschichte der Katechetik, der Liturgie und des Dogmas. Am wenigsten werden hier die Interessen der Dogmengeschichte wahrgenommen, was aber kein Vorwurf sein soll, denn schon den beiden ersten Aufgaben gleichmäßig Genüge zu leisten, war schwer: einzelne Uebergriffe in Nachbargebiete, die ja doch wieder die Anschaulichkeit und Vollständigkeit seiner Skizzen steigern, wird man dem umsichtigen Verfasser gern verzeihen, wie wenn er des Näheren auf die Taufriten eingeht und sowohl Symbol wie Katechumenat einmal aus den Augen verliert. Auch ist nicht alles neu, was er mitteilt, im Gegenteil hat W. die Vorarbeiten z. B. von C. P. Caspari, Kattenbusch, G. Morin, Duchesne sorgfältig verwerthet und denkt nie daran, mit fremden Federn sich zu schmücken, er bietet zugleich eine Uebersicht über den Stand der Forschung auf den betreffenden Gebieten und eine gehaltreiche Fortführung. Selbstverständlich wächst sein Anteil am Gewinn mit den Jahrhunderten, im 3. Kapitel, zu dem übrigens seine gleichfalls 1899 erschienene Monographie ›Erzbischof Odilbert von Mailand über die Taufe‹ einen beachtenswerten Beitrag liefert, spürt man an allem eine bewunderungswürdige Beherrschung auch der entlegensten Stoffe.

W. ist ein sehr sorgfältiger Arbeiter, Druck- oder Schreibfehler, die nicht jeder sofort verbessern könnte, sind äußerst selten; höchstens die Interpunction dürfte in den Citaten genauer sein. Der Stil ist schlicht und correct, an einzelne Liebhabereien wie für ›das letztere‹, ›fraglos‹, ›voll und ganz‹, ›Gleichwesenheit‹ statt ›Wesensgleichheit‹ gewöhnt man sich langsam; ganz vereinzelt begegnen fehlerhafte Ausdrücke wie S. 22 f.: ›Wo blieben Recht und Pflicht der Kirche auf Disciplin‹ oder S. 109 die Kirche ›verlangt dafür auch höhere Pflichten‹. Manche Wiederholungen und die Breite der Inhaltsangaben bei alten Symbolerklärungen hat W., wie sich aus S. VI ergiebt, für notwendig gehalten, nämlich vor allem, um ›einen unmittelbaren Eindruck von der praktischen wie lehrhaften Art jener Reden und Schriften zu ermöglichen‹. Ich bezweifle, daß dieser Zweck erreicht wird; das Individuelle jener Schriften geht durch die auch nicht ausnahmslos einwandfreie Paraphrase doch verloren, und wenn man nicht ausdrücklich auf die Differenzen in Ton, Tendenz, Gedanke und Umfang hingewiesen wird, so werden mindestens diejenigen Leser wenig davon wahrnehmen, denen man den Urtext gar nicht oder nur in schüchternen Fußnoten darzubieten wagt. Den unmittelbaren Eindruck mit allen daran hängenden Erfolgen könnte

m. E. blos wörtliche Uebersetzung der Texte verschaffen, aber auch dann dürften Mitteilungen über das Eigentümliche und das lediglich Uebernommene nicht fehlen; lieber eine Symbolrede Augustins unverkürzt und in seinem Ton wiedergegeben als ihrer sechs in Excerpten; bei wichtigen Stücken wie meinetwegen Glaube an die Kirche und an die communio sanctorum ist Nebeneinanderstellung aller zu vergleichenden Auslegungen notwendig.

Volle Anerkennung verdient die ruhige, streng wissenschaftliche Art, wie W. sein Urteil fällt. Eine ganz vereinzelte Ausnahme ist S. 88 die Constatierung »derselben arianischen Tücke, die auch anderwärts begegnet«, anläßlich eines exegetischen Kunstgriffs, den gegebenenfalls jeder Orthodoxe ebenso ruhig angewandt hätte. Die Erklärung S. 277, Karl der Große »hatte total vergessen, daß es auf geistlichem Gebiete keinen Zwang giebt«, würde ich angesichts der ganzen Kirchengeschichte bis 1899 als ironisch gemeint nehmen, wenn nicht auch sonst der Verf. geneigt wäre, die Verhältnisse in der Kirche überaus optimistisch anzusehen. Wendungen wie die von den Wonneschauern (oder heiligen Schauern), unter denen die Taufcandidaten (die Competenten) aus einer Klarheit in die andere, dem heißersehnten Ziele zu geführt wurden, von den durch den Taufvollzug überraschten, nichtsahnenden, sehnsüchtig harrenden Täuflingen, sind in dem Buche fast stereotyp, selbst noch wo es sich um unmündige Kinder handelt; S. 25 behauptet W. »kühn, daß (beim Eintritt in die Competentenzeit) nichts von der christlichen Heilslehre demjenigen Competenten mehr unbekannt war, der diesen Namen wirklich zu verdienen gestrebt hatte«. Hier verwechselt W. die Empfindungen religiöser Genies wie eines Augustinus mit denen der Durchschnittschristen, wie er auch viel zu schnell die Leistungen der Kirche für ihre Katechumenen nach dem taxiert, was ein Ambrosius, ein Augustin, ein Niceta geleistet haben: wo waren die Presbyter und Bischöfe, die so gewissenhaft und so begnadet zugleich wie Augustin an den Katechumenen arbeiteten? Lehrt nicht eben sein Tractat de fide et operibus (z. B. XII 18), daß er mit seinen hohen Anforderungen an die Taufvorbereitung als Neuerer und Schwärmer bekämpft wurde? Und gesteht nicht W. S. 24 selber zu, die Folgezeit habe diesen Männern der Opposition Recht gegeben? Wie die viele Meilen weit von der bischöflichen Hauptkirche entfernt wohnenden Landleute an allen Erziehungsacten der Competentenzeit haben teilnehmen können, wird so wenig erwogen, wie zu S. 37 die fundamentale Frage, seit wann denn in Rom das unveränderliche apostolische Symbol »ein Bestandteil der Liturgie war«; noch auffallender ist die Kürze, mit der das Problem eher totgeschwiegen als

gelöst wird, wie nur so plötzlich das nicäno-constantinopolitanische Symbol im Abendland an die Stelle des apostolischen treten, vor der karolingischen Zeit aber wieder verschwinden konnte. Daß W. eine neue Hypothese hierüber aufstelle, ist selbstverständlich nicht zu verlangen, aber in einer Abhandlung über das apostolische Symbol darf nicht als ›das Symbol‹ ein zweites auftreten, ohne daß die Sachlage, namentlich das wo, seit wann und wie lange festgestellt würden.

Von den Einzelheiten, die zu beanstanden wären, nenne ich zunächst einige Fälle falscher Exegese. S. 281 ist es mindestens schönfärberische Umschreibung, wenn Alcuins ep. 67 dahin gedeutet wird, man möge Kinder auch ohne vorangehenden Unterricht taufen, ›wenn nur dafür gesorgt ist, daß sie später im reiferen Alter sich persönlich das Glaubensbekenntnis aneignen, welches andere jetzt für sie ablegen‹. Alcuin sagt nur *aliorum fide . . . salvari possunt, si confessae pro se fidei integritatem congrua adveniente aetate custodient*! S. 12 soll als Beleg für eine Katechumenenmesse innerhalb des regelmäßigen Gottesdienstes der Satz in Augustins sermo 49, 8 dienen: *ecce post sermonem fit missa catechumenis*; *manebunt fideles, venietur ad locum orationis.* Das *missa fit* im Gegensatz zu *manebunt* bedeutet aber sicher: werden entlassen, vgl. Ambros. epist. I 20, 4 *post lectiones atque tractatum dimissis catechumenis*, Maximus Taur. de bapt. I *dimissis iam catechumenis vos tantum . . . retinuimus.*

Zu S. 172 f. der Ausführung über die Psalmenübergabe (Ps. 23 und 116) an Competenten in Neapel (vgl. auch S. 238 n. 3) vermisse ich die Berücksichtigung des pseudoaugustinischen sermo 303, 3 (Migne 39, 2325), wo selbst von dem dümmsten Bauern das Auswendigwissen von *Symbolum et orationem dominicam et aliquas antiphonas et psalmos quinquagesimum vel nonagesimum* verlangt wird. Dem ursprünglichen Sinn der Scrutinien werden die schillernden Erklärungen auf S. 14—16 nr. E. nicht ausreichend gerecht; die Skrutation folgt auf die Exorcisation, ist nicht eine Seite derselben Thätigkeit, es ist die Entgegennahme der Abrenuntiationen, und die Hauptsache wird durch serm. 216, 11 klar: *a quibus* (sc. nequitiae spiritibus) *quia vos nunc immunes esse probavimus, gratulantes vobis admonemus vos, ut sanitas, quae apparuit in vestro corpore, haec in vestris cordibus conservetur.* Die massiven Vorstellungen, die dem Taufvorbereitungsverfahren wie der Behandlung der Taufe selber zu Grunde liegen, werden durch Anwendung moderner Begriffe wie ›Untersuchung der Herzensstellung des Täuflings‹ bedenklich verflüchtigt. S. 38—41 in der Erörterung über den An-

spruch des römischen Symbols, von den Aposteln componiert zu sein, wird den römischen Aspirationen, die Ambrosius und Rufinus kritiklos verbreiten, noch zu viel zugestanden, und Casparis Einfall, es hänge die Entstehung jener Sage mit dem Namen Symbolum zusammen, wird nicht entschieden genug abgewiesen; das ständige *symbolus* (*σύμβολος*) bei Cassian verdiente hier auch eine Erwähnung.

Vor allem möchte ich aber gegen die S. 26 ff. (vgl. S. 170 n. 1) wieder einmal vertretene Berechnung der Hauptacte der traditiones an die Competenten Protest einlegen. In Africa soll die traditio symboli am Samstag vor Laetare stattgefunden haben, am Samstag vor Judica die erste Abhörung des Symbols, und die traditio orationis dominicae am Samstag vor Palmarum. Es ist für W. unverständlich|, wie Probst (Katechese und Predigt, S. 98) den Sonntag Judica als Uebergabetermin herausrechnen konnte. Ich will nicht gerade Probsts Rechnung als die einzig mögliche hinstellen, aber weit berechtigter als die von Martens, Höfling und Wiegand ist sie unbedingt. Augustin sagt sermo 58, 1 bei der traditio orationis, die Competenten möchten diese sich einprägen *quam reddituri estis ad octo dies. Quicumque autem vestrum non bene symbolum reddiderunt* (nl. heute, soeben), *habent spatium, teneant, quia die sabbati audientibus omnibus qui aderunt reddituri estis, die sabbati novissimo, quo die baptizandi estis. Ad octo autem dies ab hodierno die reddituri estis hanc orationem*; sermo 58, 13 *ideo die sabbati quando vigilaturi sumus in dei misericordia reddituri estis non orationem sed symbolum.* Da ist zuvörderst Wiegands Annahme, daß im Vergleich zum Termin der redditio orationis ›die solenne Rückgabe des Symbols am Ostersamstag noch weiter hinaus lag (habent spatium)‹, doch recht willkürlich; ›sie haben nun noch einmal eine Frist, mögen sie die zum Lernen benutzen‹, scheint mir der einzige Sinn jener Worte zu sein. Das *die sabbati* aber kann nach meinem Gefühl ein Redner, auch wenn er es nachträglich durch ein ›*die sabbati novissimo*, dem Tauftage‹ näher bestimmt, von einem bevorstehenden Termin nur sagen, wenn seine Rede nicht an einem Samstag gehalten wird. Nach dem Zusammenhang scheint der *ad octo dies* genannte, von dem *die sabbati* unterschiedene Termin vielmehr hinter dem letztgenannten zu liegen — auch ich sage: ›*am Samstag*‹ nur an einem der unmittelbar vorhergehenden 6 anderen Wochentage — und ›*über 8 Tage aber*‹ bedeutet mir den nach jenem Samstag wiederkehrenden heutigen Wochentag; es bleibt dann blos der Ostersonntag übrig, wo zum erstenmal die Neugetauften im Gemeindegottesdienst das Vaterunser mitbeten, also ›zurückgeben‹ dürfen. Die Ostervigilie, in der genauer das zum ersten Male geschah, weil sie schon da das

Abendmahl empfingen — darum s. 217 p. 1101 in die paschae IV ad infantes: *orationem dominicam, quam accepistis et reddidistis* — gehört nach der Rechnung Augustins als erste Hälfte zum folgenden Tage. Demnach ist die traditio orationis am Palmsonntag, die traditio symboli an Judica vorgenommen worden, und nur bei dieser Voraussetzung wird verständlich, einmal, daß die redditio orationis, die vermeintlich auf den Samstag vor Palmarum fallen sollte, gar nicht benutzt werden konnte für eine zweite versuchsweise redditio symboli, und daß der Redner von einer mangelhaften Einprägung des Herrngebets nicht so schlimme Folgen wie von der des Symbols befürchtet, daher für jene kein spatium erforderlich hält; die oratio geben die Competenten eben erst als Getaufte inmitten der fideles wieder und werden es in Zukunft zahllose Male so wiedergeben, können es also gar nicht wieder vergessen, während das Symbol von ihnen allen, von jedem sogar einzeln blos am Ostersamstag hergesagt werden muß. Läßt sich trotzdem eine besondere Feier der redditio orationis seitens der Competenten für Africa belegen, so würde sie unmöglich auf einen Samstag fallen können, vorläufig ist das Wahrscheinlichste, daß für das Auswendiglernen des Herrngebets die letzte Woche vor der Taufe, wie für die des Symbols die vorletzte in Aussicht genommen war, und also der Schlußact im Competentenunterricht, die Traditionen, am Sonntag Judica einsetzte.

Eine Neigung, die beherrschende Stellung des Symbols im Competentenunterricht hie und da zu unterschätzen, wird man unserm Verfasser nicht verargen, aber auf die peregrinatio Silviae durfte er sich S. 35 n. 1 dafür keinenfalls berufen. Wenn dort c. 46, 2 ed. Geyer p. 97, 19) bezeugt wird, der Bischof lehre die Competenten während der ganzen Fastenzeit *legem*, so bedeutet das nicht einen dogmatischen Unterricht an der Hand des Symbols, sondern wie das Folgende ausdrücklich klarstellt, werden die ersten 5 Wochen der fleischlichen und geistlichen Auslegung der biblischen Geschichte (aller Schriften von der Genesis an), die letzten 3 der entsprechenden Auslegung des Symbols gewidmet.

Indessen bietet Wiegands Buch sehr viel mehr an zutreffenden Urteilen, neuen und wertvollen Beobachtungen und wichtigen Ergänzungen unsrer Kenntnisse vom Symbolgebrauch im Altertum und frühen Mittelalter als an zweifelhaften oder falschen Behauptungen; diese hat W. fast ausnahmslos von Anderen übernommen, während er in dem Neuerarbeiteten absolut zuverlässig ist. Der § 11 über die Quellen des Skrutinienritus, eine rein litterar-geschichtliche Untersuchung, ist ein Muster von übersichtlicher Darstellung und besonne-

ner Auswahl zwischen den verschiedenen Hypothesen; aus den reichen Schätzen der §§ 16. 17 möchte ich als besonders charakteristisch für die Eigenart Wiegands hervorheben die höchst geschickte Darlegung der verschiedenen Bestandteile in dem complicierten karolingischen Taufordo.

Auch die Register sind sehr solid gearbeitet; neuere Forscher wie Mone, Watterich, Morin, Kattenbusch und namentlich C. P. Caspari sind allerdings ungleichmäßig darin untergebracht, und Artikel wie Kämmerer aus Mohrenland, Mesach, Mirjam, Noah haben geringen Wert, da im Buch die Predigten, in denen sie erwähnt werden, nur in Auszügen auftreten; eine vollständige Aufzählung aller Stellen, wo in einer alten Symbolerklärung diese biblischen Typen oder Beispiele von Getauften etc. zur Verwertung gelangen, wäre allerdings für die Zwecke des Verfassers von größtem Nutzen.

Wenn ich bezüglich der Fortsetzung dieser gediegenen Arbeit ins spätere Mittelalter hinein, mit der ich mich freilich nicht mehr als irgendwie Sachverständiger, sondern nur als Lernender werde beschäftigen können, noch einen Wunsch aussprechen darf, ist es der, daß sich der Verf. doch dahin entscheiden möchte, die sich ihm darbietenden Symbolschriften gesondert (gleichviel ob in 2 Abteilungen, einer scholastisch-lateinischen und einer mystisch-deutschen oder in einer), je nach ihrer Herkunft oder ihrem Alter, herauszugeben und nicht etwa nur Excerpte daraus in seine Besprechung einzuarbeiten. Es mag leider so stehen, daß ein Teil der Leser, an die sich W. mit solchen Studien wendet, einen Band voller Quellenschriften nie in die Hand nimmt, während er bereit ist, sich an Wiegands Referaten darüber zu erbauen. Aber die Competenten, die diesen Namen wirklich verdienen, das darf ich kühn behaupten, werden lieber die Symbole, welche die treue und erfolgreiche Forscherthätigkeit des Erlanger Historikers aus alten Schreinen hervorholt, zunächst gesondert in Empfang nehmen und ein anderes Mal den tractator kundig und liebevoll das gesammte Material noch einmal zusammenfassen und der höheren Erkenntnisstufe entsprechend ihnen deuten hören. Jede Concession an die Trägheit gewisser Katechumenen muß dem Verehrer des kirchlichen Pädagogen Augustin doch unwürdig erscheinen.

Marburg, im März 1900. Ad. Jülicher.

Henslow, G., M.A. F. L. S. etc., Medical works of the fourteenth century, together with a list of plants recorded in contemporary writings, with their identifications. London, Chapman and Hall. 1899. XVI und 269 Seiten in Quart. Mit einem Facsimile als Titelbild. Preis 20 Schilling.

Dem ersten mittelenglischen Arzneibuche, das 1897 von Fritz Heinrich herausgegeben und von mir in den GGA ausführlich besprochen wurde, folgen jetzt mit einem Schlage vier weitere, mit denen uns der englische Botaniker Henslow bekannt macht. Da das British Museum nicht weniger als 110 Handschriften von Receptbüchern aus dem 14. Jahrhundert besitzt, von denen etwa 50 in Englisch und die übrigen in Lateinisch geschrieben sind, steht bestimmt noch die Herausgabe weiterer in Aussicht, was gewiß theils im Interesse der Sprachforschung, theils in dem der Geschichte der Medicin zu wünschen wäre. Für die Botaniker, soweit sie für die ältere Geschichte ihrer Wissenschaft Interesse haben, hat das vorliegende Werk einen besondern Werth, weil ein nicht unbeträchtlicher Theil des Buches, die Seiten 150—267, von einem Vocabularium derjenigen Pflanzen und vegetabilischen Produkte, die im 14. Jahrhundert als Arzneimittel dienten, gebildet ist.

Den Haupttheil der ersten, bis S. 150 gehenden Abtheilung, welche den Text der Receptbücher, meist jedoch nur so weit er in Mittelenglisch geschrieben ist, mit einleitenden Bemerkungen und Noten des Herausgebers, sowie mit philologischen Aeußerungen über das Mittelenglisch der einzelnen Handschriften von Prof. Walter W. Skeat bringt, bildet eine Receptsammlung aus einem im Besitze von Henslow befindlichen, 130 Pergamentblätter umschließenden Quartbande mit gepreßtem Holzlederdeckel, worin aber außer den medicinischen Recepten auf S. 159—211 noch ein buntes Allerlei chemischen, mathematischen, physikalischen u. a. Inhalts, meist in lateinischer Sprache vorhanden ist, das selbstverständlich nicht mit abgedruckt worden ist. Nur verschiedene Farbenrecepte in englischer Sprache, darunter der in Facsimile mitgetheilte einleitende Artikel: ›*Here bygynnith þe maner of steyning of lynne cloþ*‹ haben Aufnahme gefunden. Der medicinische Theil des Manuscripts, das in der Druckschrift als MS. [A] bezeichnet wird und von welchem einzelne Blätter von 1464 datieren, ist nach Skeat im Süden von England, nicht in Kent, aber nicht weit davon, wahrscheinlich in Sussex, Surrey oder Hampshire geschrieben, und der Schreiber war vermutlich ein Mann Normannischer Geburt, der Anglofranzösisch und Englisch gleich gut verstand, aber die correcte Aussprache des Englischen

sich nicht vollständig zu eigen gemacht hatte. Die drei übrigen Manuscripte, aus denen Henslow Recepte mitteilt, sind sämmtlich aus dem Britischen Museum und haben das Gemeinsame, daß sie, wie diverse deutsche mittelalterliche Arzneibücher, Autoren des Alterthums sozusagen auf den Leib geschrieben sind, obschon diese absolut damit nichts zu thun haben. Das erste dieser Manuscripte, im Texte als Ms. [B] bezeichnet, besteht aus zwei Theilen. Der erste nennt sich wie das 1863 von Pfeiffer herausgegebene Deutsche Arzneibuch des 12. Jahrhunderts schlechtweg *das Buch des Ypocras* (Hippocrates), documentiert aber seinen mittelalterlichen Ursprung gleich durch Verquickung der Mondphasen mit den Hippokratischen Elementarqualitäten. Der zweite Theil macht Ipokras, Asklipius (Asklepias oder Asklepiades?) und Galen für seinen Inhalt verantwortlich. In beiden ist der normannische Schreiber, der nach Skeat ein nordenglisches Manuscript copierte, auch in den Krankheits- und Pflanzennamen, z. B. *demy graine* (hemicrania, migraine), *peti morel*, leicht erkennbar. Das dritte Manuscript, MS. [C] der Henslowschen Ausgabe, das seine Vorschriften nicht von Ypocras allein, sondern nach dem Vorworte auch von Galen und Socrates, die alle drei große ›*Philosophers*‹ gewesen sein sollen, ableitet, zeigt nach Skeat den gewöhnlichen Midland Dialekt, während das vierte, MS. [D] von einem Normannen in Kent geschrieben zu sein scheint.

Von den Manuscripten [B]—[D] hat Henslow nur die hauptsächlichsten englisch geschriebenen Recepte aufgenommen und sonstige darin befindliche Schriftstücke, z. B. lateinische Recepte, Vocabularien von Pflanzennamen u. dgl. nicht abdrucken lassen. Obschon das Fehlen dieser vielleicht von Sprachforschern bedauert werden mag, liefern doch die Recepte für die besonders interessierten Disciplinen so überaus werthvolles und ansprechendes Material, daß die Receptbücher bestimmt bei den Vertretern der betheiligten Fächer auf sehr günstige Aufnahme rechnen können. Ich will als Beleg dafür nur darauf hinweisen, daß jedes Receptbuch auch eine Vorschrift für den sog. *Dwale* Trank hat, der zuerst durch das von Heinrich herausgegebene mittelenglische Arzneibuch bekannt geworden ist, eine Verordnung, offenbar hervorgegangen aus dem von Dioskorides zu gleichem Zwecke empfohlenen *Vinum Mandragorae*, dessen sich die Aerzte im 14. Jahrhundert zur Erzeugung tiefen Schlafes in Fällen bedienten, in welchem sie Messer oder Glüheisen zur Vornahme chirurgischer Operationen gebrauchten. Von der Vorschrift bei Heinrich, über welche ich ausführlich in meinen ›*Beiträgen zur chirurgischen Anästhesie des Mittelalters*‹ (Dtsch. Zeitschr. für Chirurgie. Bd. 54. pag. 517) gehandelt habe, weichen sie bezüglich der

dazu benutzten Kräuter nicht ab, und eine Differenz ist nur insoweit gegeben, als neben dem Weine auch Ale als Vehikel zugelassen ist.

Henslow hat den Text der vier Arzneibücher mit Fußnoten begleitet, in denen er theils Versehen des Schreibers rectificirt, theils Erläuterungen zu einzelnen Ausdrücken gibt. Man kann nicht umhin, diese kurzen Anmerkungen als durchgängig angemessen und äußerst instructiv zu bezeichnen. Nur in wenigen Punkten bin ich abweichender Ansicht. Wenn Henslow z. B. das *Potiunte* überschriebene Recept als ein gegen Gifte (*poysons*) gerichtetes betrachtet, so spricht dagegen nicht bloß der Umstand, daß in MS. [A] an zwei anderen Stellen Gift als *poysonn* oder *poysunn* bezeichnet wird. Allerdings stammt ja das dem Englischen und Französischen gemeinsame Wort *poison* von *potio* ab und das Verbum *potionare* heißt im Latein des Mittelalters häufig genug ›vergiften‹. Aber sowohl potio als potionare haben in medicinischen Werken jener Zeit noch eine andere Bedeutung, nämlich: ›*Abführtrank*‹ und ›*einen Purgirtrank darreichen*‹. Ich kann in potiunte nur das verschriebene Part. perf. pass. *potionati* und die Verordnung als für solche bestimmt, die mit einem Abführmittel behandelt sind, betrachten. Beweise für den Gebrauch der Form potionatus finden sich bei Du Cange (*VI. 441*), z. B. *excipimus infirmos, debiles, potionatos, sanguine minutos*, wo die Purgation neben dem Aderlasse als Schwächungsmittel steht, sowie bei Salernitaner Aerzten, namentlich bei Copho, z. B. *de periculis quae accidunt potionatis* (*Coll. Salern. IV. 424*). Daß es sich nicht um ein Recept für Vergiftete handelt, kann allerdings aus dem Inhalte nicht gefolgert werden, denn der Liebstöckel (*louache*), um dessen Verwendung es sich handelt, ist wie gegen vieles andere (u. A. war er auch ein Bestandtheil des Schlafmittels von Michael Scotus zur Betäubung vor chirurgischen Operationen) auch gegen den Biß giftiger Thiere empfohlen. Dagegen ist der Umstand entscheidend, daß das gleiche Recept auch wörtlich in dem Heinrichschen Receptbuche sich findet, hier aber die Ueberschrift ›*contra sitim nimiam*‹ hat. Das bekannte Auftreten intensiven Durstes nach violenten Entleerungen hebt Copho als unerfreuliche Neben- oder Nachwirkung von Purgirmitteln besonders hervor (›*supervenit enim sitis nimia potionatis*‹) und in einzelnen Ausgaben des Copho führt der betreffende Abschnitt gradezu die Ueberschrift: ›*De siti nimia in potionato*‹ (*Lyonner Ausgabe von 1531*). Copho empfiehlt allerdings darin nicht Levisticum, sondern Mucilaginosa, aber es liegt die Vermutung nahe, daß die beiden mittelenglischen Receptsammler aus demselben Recepte bei einem anderen noch nicht edirten lateinischen Autor der Eine die ›*sitis nimia*‹, der Andere den ›*potionatus*‹ annectirt hat.

In der Ueberschrift auf S. 20: ›*Hic incipiunt medicine pro goute festre*‹ ist wahrscheinlich zwischen goute und festre die Copula *et* ausgelassen. Fester ist nicht *burning*, wie Henslow nach dem Register annimmt, sondern *fistula*, und die Recepte, welche sich bei den Salernitanern Rogerius und *Rolandus von Parma* finden, enthalten fast alle Mittel, welche das englische Receptbuch aufführt, selbst *panem de lolio*, entsprechend dem *drauk* in dem Fistelpulver aus gebrannten Medicamenten auf S. 20 des Receptbuches. *Gutta* in seinen vielfachen Bedeutungen (vgl. *Flos medicinae scholae Salernitanae v. 2994—2999* in *Coll. Salern. V. 88*) wird auch sonst von Chirurgen und Aerzten im Mittelalter mitunter mit fistula gemeinschaftlich abgehandelt, z. B. in einem Breslauer Manuscripte des 13. Jahrhunderts, wo die Capitelüberschrift ›*Contra guttam et fistulam*‹ (*Collect. Salern. II, 171*) lautet. Die Recepte sind bisher nicht gedruckt. Die lateinische Bezeichnung *festringa* bei Heinrich (*S. 89*) ist wohl aus festre gebildet.

Zu dem Recepte MS. [B.] 115 p. 265 bemerke ich, dass ›*Morphu*‹ die in sämmtlichen salernitanischen Pathologien genannte Hautaffection *Morphea* ist. Dass *aysel* und *vinegar* nicht gleich sind, wie aus der Vorschrift ›*wech it in aysel or in vinegar*‹ evident hervorgeht, habe ich schon in meinem Aufsatze über die Anästhesie des Mittelalters bei Besprechung der Potio Dwale bei Heinrich hervorgehoben; Weinessig ist die schärfere Sorte, die z. B. zum Wiedererwecken Betäubter dient; aysal oder *eysil* (*acetillum*) die schwächere, häufig zu Extractionen von Kräutern benutzte.

Wenden wir uns zu dem zweiten Theile des Werks, in welchem die Pflanzen des 14. Jahrhunderts behandelt und übersichtlich zusammengestellt werden, so bildet dieser eine wesentliche Erweiterung des bisher bekannten, von Earle in seinen *English Plant Names* behandelten Materials, insofern der letztgenannte Verfasser zwar Glossarien und Vocabularien des 10. bis 13., aber nicht des 14. Jahrhunderts bringt. Henslow behandelt die Namen, welche sich in den von ihm edirten Manuscripten (und auch in den ungedruckten darin befindlichen Vocabularien) finden, ferner die in dem Heinrich'schen Receptbuche, in den englischen Ausgaben von Lanfrancs Chirurgie, sowie in den von Mowat herausgegebenen *Sinonoma Bartholomaei*, die um 1390 verfaßt sind. Die Artikel über die einzelnen Pflanzen sind kurz gehalten, beginnen meist mit dem mittelenglischen oder dem mittellateinischen Namen, worauf dem lateinischen Namen sonstige Synonyme und dann die Hinweise auf die Stellen, wo das Wort vorkommt und seine Erklärung findet, und schliesslich noch, wenn es in Recepten vorkommt, der Gebrauch und die genaue Stelle, wo da-

von die Rede ist, folgen. Die Pflanzenaufzählung ist fast vollständig; doch vermisse ich die bei Heinrich als blutstillendes Mittel angegebenen *›Wolfes festes, þat þou fendest on þe feld‹*. Es ist die Uebersetzung von *Crepitus lupi* oder *vesse de loup*, in Deutschland als *Wolfs-* oder *Bubenfist*, nach Nemnich auch englisch als *Bull fist* bezeichnet, und von Linné den betreffenden Bezeichnungen entsprechend *Lycoperdon Bovista* genannt (S. 230, 18). Ferner fehlt auch *Cincterel* (*S. 227, 28*), offenbar das französische *centaurelle*, noch jetzt gebräuchliche Benennung für *Erythraea Centaurium* (im Gegensatze zu *la grande centaurée*, worunter *Centaurea Centaurium* L. verstanden wird, cf. *Dorveaux*, *L'antidotaire Nicolas p. 52*). In Bezug auf den Gebrauch hätten aus dem Heinrich'schen Receptbuche wohl zweckmäßig einige seltener erwähnte Kräuter, wie *Pervinck* (*117, 17*), *Moleyne* (*232, 14*), in Bezug auf Synonymie die Stelle *232, 12: Millefoil i. e. nesebledels or yarrow* aufgenommen werden sollen. Bei *Hilwurt* fehlt der Hinweis sowohl auf [A]. 94, 4 als auf Heinrich 94, 10.

Was die Identificierung der einzelnen Pflanzen anlangt, so ist der Verfasser redlich bemüht gewesen, durch Vergleichung verschiedener mittelalterlicher Vocabularien, sowie von Gartenbüchern und sonstigen auf Pflanzen bezüglichen Werke aus dem 15. und 16. Jahrhundert sich Klarheit zu verschaffen. Daß auch dadurch das Ziel nicht immer erreicht wird, kann dem Autor Jeder bezeugen, der es einmal versucht hat, sich selbstständig aus der Literatur über eine Pflanze des Mittelalters Aufklärung zu verschaffen. Richtig hat auch Henslow erkannt, dass einzelne Namen für ganz differente Pflanzen in verschiedenen Jahrhunderten gebraucht werden. Daß dies aber auch in demselben Jahrhundert, bei dem nämlichen Autor, ja in einem und demselben Werke dieses Autors der Fall sein kann, dafür gibt eine sehr bekannte Pflanze, die Henslow für ihre verschiedenen Benennungen in verschiedenen Jahrhunderten anführt, ein auffälliges Beispiel, die *Herba Paralysis*, *Primula veris*, welche in ganz Deutschland unter dem Namen ›*Schlüsselblume*‹ oder ›*Himmelsschlüssel*‹ allgemein bekannt ist, von denen der letztere unmittelbar auf die Bezeichnung *Herba Sancti Petri* hinweist, die meistens damit identificiert wird. Von diesen Pflanzen heisst es bei einem in Bezug auf Pharmakologie und Botanik außerordentlich bewanderten Arzt des 12. Jahrhunderts, bei Mag. Bernardus Provincialis, in seinem Commentare zu den Tabellen des Mag. Salernus: ›*Herba paralysis, vel ejus flos; primula veris, vel ejus flos, quae alia est ab herba paralysis, licet dicant quidam quod idem sit*‹ (*Coll. Salernit. III. 292*) und einige Seiten später (*p. 323*): ›*Herba paralysis i. e. primula veris i. e. Herba Sancti Petri, quae dicitur paralysis quia valet contra*

paralysin quolibet modo sumpta«. Der heutige Forscher kommt dabei gewiß in Verlegenheit, die allerdings wohl in der Weise beseitigt werden kann, wie sie Henslow beseitigt, indem er gestützt auf die Angabe der *Alfita Oxoniensis*: *Herba Sancti Petri plures habet flores«* die *H.* S. P. und Primula veris auf *Primula elatior Jacq.* oder eine andere mehrblüthige Primula, die Herba Paralysis dagegen auf die eigentliche *Primula veris* L. bezieht.

Ob aber diese Unterscheidung auch für Primerole und St. Peterskraut der mittelenglischen Recepte statthaft ist, das bleibt fraglich, da die Alphita, welche De Renzi in den *Collectiones Salernitanae* nach einem Codex der Mazarin'schen Bibliothek mitgetheilt hat, von einem Unterschiede nichts wissen will, sondern einfach Herba Paralysis, Primula veris und Herba Sancti Petri identificiert. Die Mehrzahl der Recepte in den mittelenglischen Receptbüchern sind nämlich bestimmt nicht englischen Ursprunges, sondern datiren aus Italien oder dem südlichen Frankreich. Vielleicht die einzige Ausnahme macht die oben erwähnte *Potio quae dicitur Dwale*, die ich in der eigentümlichen Composition, wie sie die Recepte bei Heinrich und Henslow bringen, bei keinem romanischen Autor aufgefunden habe, obschon ja allerdings im 14. Jahrhundert Boccaccio des anaesthesirenden Tranks des Mazzeo von Salerno gedenkt (vgl. meine Abhandlung: *Die Schlafschwämme und andere Methoden der allgemeinen und örtlichen Anästhesie im Mittelalter. Dtsch. Ztschr. f. Chir. Bd. 42. pag. 571*) und obschon der *»dalen win«* oder *dalen tranck* auch in Deutschland sehr frühzeitig bekannt war (*ebendas. pag. 542*). Aber sonst läßt sich der Ursprung einer großen Anzahl mittelenglischer Recepte auf die Schule von Salerno zurückverfolgen. Selbst das wunderliche Hasengallen-Recept zum dreitägigen Schlafe (S. 67) steht genau in Capitel *de phrenesi* in dem dem Platearius zugeschriebenen Abschnitte des *Tractatus de curatione aegritudinum* (*Collectio Salern. II, 105*). Ein direkter Hinweis auf die Medicin von Salerno findet sich in MS.[B] pag. 94 in dem Zwölfkräuter: Recepte gegen alle Augenleiden, wo das Recept mit der Bemerkung schließt, daß damit *»maistre Morice«* alle kranken Augen *»in Sicilie«* behandelt habe. Offenbar ist Magister Maurus gemeint, von dem De Renzi mehrere Schriften in der *Collectio Salernitana* veröffentlicht hat und von welchem andere Schriften noch im Manuscript im British Museum vorhanden sein sollen. Das Recept selbst hat uns ein anderer Salernitaner Magister *Ferrarius* aufbewahrt, *»ad omne vitium oculorum — — quod decem annorum cecis lumen oculorum restituit*; von den 12 Kräutern weichen nur zwei in dem mittelenglischen Recepte ab. Auch das auf dies Recept in MS[B] folgende Recept gegen Zahnweh

ist salernitanischen Ursprungs; es entspricht der Vorschrift der Trotula (*Coll. Salern. II, 181*), wo *piretrum* in *ploriseta* verschrieben ist. Daran schließt sich wiederum unmittelbar ein in Salerno sehr beliebtes Räucherungsrecept mit Bilsensamen, *Allium* und *Thus* gegen Zahnschmerz, das selbst in das Salernitaner Lehrgedicht Aufnahme gefunden hat, auch im mittelniederdeutschen sog. Gothaer Arzneibuch sich findet und sich in seinen Anfängen bis auf Scribonius Largus und wahrscheinlich bis auf die aegyptische Medicin verfolgen läßt (vgl. darüber meine oben citirten Beiträge zur Anästhesie im Mittelalter). Neben dieser Räucherung, die in keinem der mittelenglischen Receptbücher fehlt, findet sich in MS[A] noch eine Räucherkerze mit Bilsensamen, deren Einführung in England früher irrig auf den Leibarzt des Königs Heinrichs VIII., Andrew Borde zurückgeführt wurde, der sie vielleicht in Montpellier kennen lernte; bei Salernitanern habe ich sie bis jetzt vergeblich gesucht, dagegen findet sie sich, jedoch mit etwas abweichender Herstellung in dem auf Bartholomaeus zurückgeführten 2. Pfeiffer'schen Arzneibuche (*pag. 32. 33*). Nicht salernitanischen, aber italienischen Ursprungs, ist das S. 94 befindliche »*köstliche Augenwasser*«, welches die dem Pabste *Johann XXI* (Petrus Hispanus) zugeschriebene *Aqua mirabilis*, wie sie sich in der *Berger*'schen Ausgabe der *Ophthalmologie* des P. Hispanus p. 44 findet, nur mit Hinzunahme von *Celidonium* zu den zu destillierenden Kräutern und mit Hinweglassung der *Urina pueri virginis* als zweiter Destillierflüssigkeit, aber mit dem bei Petrus Hispanus und auch in den in verschiedenen Manuscripten der *Pharmacopoea pauperum* sich findenden modificirten Reproductionen (ebenfalls mit Chelidonium) des Recepts gleichlautenden Schlußsatze, daß die erste Portion des Destillats wie Gold, die zweite wie Silber, und die dritte wie Balsam aussehe.

Ich habe nicht die Absicht, auf die Quellen der mittelenglischen Receptbücher weitläufiger einzugehen, doch kann ich nicht umhin, mein Bedauern auszusprechen, daß Henslow von ihnen keine Notiz genommen hat, da sie ihm zweifelsohne manche Winke für die Identification der mittelenglischen Pflanzennamen in den Recepten gegeben haben würde. So entspricht z. B. das von ihm für *Serpillum* erklärte *Hilwurt* der »*Aqua preciosa*« in allen italienischen Recepten der im Angelsächsischen auch *Biskopwyrt* genannten »*Betonica*«, deren schon Plinius und Serenus Sammonicus als Augenmittel gedenken und die in den mittelenglischen Recepten eine bedeutende Rolle spielt. *Vitex agnus castus*, wofür in den Synon. Bartholom. Bishopeswort gedeutet wird, kommt in dem Recepte nicht vor und kann als in England nicht einheimisch, da es sich um frische Kräuter handelt, überhaupt nicht in

Betracht kommen, weil man die fremden Kräuter zweifelsohne in England gerade so wie in Deutschland durch einheimische ersetzte. So würde es erklärlich sein, wenn in dem oben angeführten Augenmittel des Mag. Maurus für das darin genannte Kraut »*Samaedreos*« (*Chamaedreos*, *rectius Chamaedrys*) in England wirklich *Veronica Chamaedrys L.* im 14. Jahrhundert benutzt ist, während man in Italien ohne Zweifel *Teucrium Chamaedrys L.*, die Pflanze, welche noch heute in Italien allein die Namen *Camedrio*, *Calamandrina* und *Camandrea* führt, medicinisch in Anwendung brachte, obschon auch diese Pflanze nicht der kleine Strauch mit gesägten Blättern ist, den die Griechen *χαμαίδρυς* nannten.

Nicht übereinstimmen kann ich damit, daß Henslow in den Recepten das häufig vorkommende *Cokkel* auf *Nigella sativa* oder *Lolium temulentum* zurückführen will. In der Mehrzahl der Recepte werden die Blumen der frischen Pflanze verlangt, welche in einem zum Rothfärben des Gesichts gebraucht werden und daher einen rothen Farbstoff enthalten müssen. In einem Recept steht geradezu *Red cockel.* Nun ist Lolium ein Gras und Nigella sativa und alle die verwandten Schwarzkümmelarten, wie *N. arvensis*, *divaricata* und *Damascena* haben blaue Blumen. Außerdem waren die Blumen von Nigella auch nicht aus den Kornfeldern, aus Weizen- oder Roggenfeldern (in einem Färberecept steht *cockel that grows on the rye*, was Henslow Veranlassung gibt, hier die Bedeutung »*Mutterkorn*« zu vermuten, das aber m. W. nirgends anderswo als cokkel bezeichnet wird) zu erhalten. Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, daß man in England statt der Nigella ein anderes Unkraut mit rothen Blumen aus Kornfeldern sammelte, und dieses kann kein anderes gewesen sein, als dasjenige, welches man in Deutschland im Mittelalter als Nigella bezeichnete und beschrieb. Die von Albertus Magnus (*De plantis. VI, 396*) gegebene Beschreibung von Nigella kann auf nichts anderes wie *Agrostemma Githago* L. bezogen werden. Gekürzt findet sich die Beschreibung auch bei Konrad von Megenberg, der die Pflanze gradezu als »*rothe Kornblume*« bezeichnet. Daß der Ausdruck *cockel* (ähnlich wie *Zizania*, *Lolium*, *Nigella*, *Melanthium*, *Rade*), Name für verschiedene Unkräuter zwischen dem Getreide ist und daß er in England besonders für Agrostemma verwendet wird, hat schon Nemnich in seinen bekannten Polyglotten-Lexikon hervorgehoben, wobei er betont, daß die Bezeichnung nicht mit Analogie der Form, mit einem »*Schneckengehäuse*« zusammenhinge, auch nicht bloß im Angelsächsischen und Gälischen, sondern auch in verschiedenen slavischen Sprachen und im Ungarischen vorkomme. Offenbar liegt darin, dem Griechischen **κόκκος** entsprechend,

der Begriff Kern oder Korn (Körnchen); noch jetzt heißt der Schwarzkümmel im Neugriechischen ›*schwarzes Korn*, *μαυροκουκκί*‹. In den beiden Recepten, wo *Cocyl mele* vorkommt, ist vermutlich Mehl von Lolium in seiner weiteren Bedeutung, wonach auch Trespe dazu gehört, also eine geringere Mehlsorte, gemeint. Daß Farina Lolii in Salernitaner Recepten vorkommt, habe ich schon oben angegeben.

Auf alle Fälle müssen die Herausgabe der mittelenglischen Receptbücher und der Henslow'sche Versuch der Identification mittelenglischer Arzneikräuter als eine werthvolle Vorarbeit zu einer bis jetzt noch fehlenden Geschichte der Arzneimittel betrachtet werden. Die Ausstattung des Buches, Druck und Papier sind vorzüglich und rechtfertigen den für deutsche Verhältnisse allerdings hohen Preis.

Göttingen, 25. 4. 1900. Th. Husemann.

Deutsche Rechtsalterthümer von Jacob Grimm. Vierte vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bde. Leipzig, Dieterich 1899. SS. XXXIII, 675 und 723. Preis 30 Mk.

Unter den Hauptwerken Jakob Grimms mögen an tiefgreifender und dauernder Nachwirkung in der Geschichte der Wissenschaften die 'Rechtsalterthümer' hinter der Grammatik, vielleicht sogar hinter der Mythologie und hinter der deutschen Sprachgeschichte zurückstehen; an eigener Dauerhaftigkeit zeichnet sich doch dieses Werk vor den andern aus. Ein halbes Jahrhundert analytischen und kritischen Zeitalters haben wir hinter uns, und immer noch benützen nicht nur, sondern lesen wir dieses Buch mit dem nämlichen Genusse, als ob es gestern, nicht vor mehr als siebzig Jahren geschrieben wäre. Zweifellos ist manche Aufstellung J. Grimms über Rechtsdinge heute veraltet. Aber dem von ihm beabsichtigten Gesammtbild vom Charakter des germanischen Rechts thut auch die veraltete keinen Eintrag. Man kennt die Ursache. Gerade in diesem Werk hat der Verfasser die Grenzen seiner Aufgabe enger gezogen, als sie durch die Natur des Stoffes ihm aufgenötigt gewesen wären. Nicht sowol das Begriffliche und Constructive der Rechtseinrichtungen, nicht das Systematische ihres Zusammenhangs, nicht ihren geschichtlichen Wechsel und dessen Ursachen wollte er darstellen, sondern die sinnliche Erscheinung, die aller ihrer Veränderungen ungeachtet doch immer dem germanischen Rechtsleben eigen geblieben ist, solange und soweit dieses nicht fremden Einflüssen erlegen ist. Genau die Aufgabe also hat sich J. Grimm gesetzt, der im Gebiete rechtsgeschichtlichen Forschens seine Anlage, seine Vorbereitung, seine Methode am besten entsprach.

Dennoch sind die 'Rechtsalterthümer' die wenigst vollendete unter seinen Schöpfungen. Er selbst erklärte in der Vorrede zur ersten Ausgabe, vom August 1828, daß er nunmehr die Quellen, Gesetze, Urkunden und Gedichte von neuem lesen und des Uebersehenen oder nicht Verstandenen die Menge zu finden hoffe. Auf im Ganzen 20 Druckseiten fügte er dem ausgearbeiteten Werk Nachträge bei, die er während des Druckes gesammelt hatte. Und ein Vierteljahr später hatte er weitere 'zweihundert Seiten Nachträge, noch warm vom Schmieden, zusammengeschrieben, die ebenso gut wie das Andere hätten gedruckt werden dürfen'. Auch später hat er nicht aufgehört nachzusammeln. Für die Rechtsalterthümer wurde, wie er selbst sagt, 'die mühevolle Sammlung der Weisthümer, die einen Schatz von neuen Aufschlüssen enthalten angelegt'. Wie seine Handexemplare der Grammatik und der Mythologie hat er auch das der Rechtsalterthümer am Rande mit zahllosen Notizen vollgeschrieben und zwischen den Blättern mit Excerpten und Citatenzetteln angefüllt. Viele von diesen Materialien sind ihm von dankbaren Lesern seines Werkes zugetragen worden, wie vom Freiherrn Josef Maria v. Laßberg, vom Ritter Karl Heinrich von Lang, von Ernst Theodor Gaupp, vom Freiherrn vom Stein und Andern. Das Meiste aber hat er durch eigene Lekture gewonnen. Zeugen davon sind noch mancherlei Excerpte, die er vorläufig in den Büchern seiner Bibliothek, woraus er sie gezogen, hat liegen lassen, um sie später mit den Notizen im Handexemplar der Rechtsalterthümer zu vereinigen oder doch zu verarbeiten.

Zur Ausführung seines Vorhabens ist er selbst nicht mehr gekommen. Die 'zweite Ausgabe' (1854) mußte, weil die Verlagshandlung nicht länger zuwarten wollte, ein wörtlicher Abdruck der Rechtsalterthümer in deren erster 'unvollendeter Gestalt' bleiben. Lange nach Jakob Grimms Tod, 1881 erschien eine dritte Ausgabe. Auch diese aber wiederholte nur die früheren, nachdem sie eine magere Inhaltsübersicht aus Homeyers Nachlaß voraufgeschickt hatte. Nach einem weiteren Jahrzehnt erst fanden sich ein berufener Vertreter der germanistischen Rechtswissenschaft und ein nicht minder berufener der germanistischen Philologie, die sich zu dem Unternehmen verbündeten, den alten Plan J. Grimms auszuführen, soweit ihn überhaupt die Nachwelt ausführen konnte. Jetzt endlich, doch nicht zu spät, nach fast achtjähriger Arbeit, die noch eine schöne Nebenfrucht, das Buch von Rudolf Hübner über 'J. Grimm und das deutsche Recht' (1895) gezeitigt hat, liegt das Ergebniß dieses Unternehmens vor uns.

Daß freilich auch diese vierte Ausgabe die Rechtsalterthümer

wieder in 'unvollendeter Gestalt' zeige, bekennen in ihrem Vorwort die Bearbeiter selbst. Zu vollenden im Sinne seines Urhebers hätte das Werk auch kein Anderer vermocht. Die Lehren J. Grimms weiter auszuführen oder gar zu berichtigen, wie er es zweifellos selbst gethan haben würde, an die neuen Materialien neue Erwägungen zu knüpfen, hätte geheißen das Werk umarbeiten. Sollten die Rechtsalterthümer die Arbeit J. Grimms bleiben, so war den Herausgebern ihr Weg in der Hauptsache durch die Sachlage vorgezeichnet und streng an ihn haben sie sich gehalten. Sie haben den Text unangetastet gelassen, wofern nicht der gedruckte Nachtrag von 1828 oder das Handexemplar selbst eine Berichtigung 'unzweideutig verzeichnete'. Doch auch in derartigen Fällen erscheint die Berichtigung, sobald sie sachlich tiefer greift, in Klammern hinter dem berichtigten Text oder in einer Fußnote unter diesem. Wie mit Berichtigungen wurde es mit textlichen Erweiterungen gehalten. Ganz ohne redactionelle Aenderungen derselben konnte es dabei freilich nicht abgehen. Solche mußten sich sogar viele von den schon 1828 gedruckten Nachträgen gefallen lassen, wie z. B. die zu S. 39, 75, 177, 182, 190, 207, 208, 216, 220, 234, 243, 296, 352, 439, 467, 514, 663 der ersten Ausgabe. Etliche davon mußten umgestellt werden wie die Bemerkung über *grefleysingi*, die zu S. 336 gemacht war, aber erst auf S. 353 der ersten (I 488 der vierten) Ausgabe untergebracht wurde. Ein Nachtrag (zu S. 467) fiel ganz aus, da er durch einen umfassenderen, handschriftlichen (jetzt I 643) überflüssig geworden war. Kaum gegen eine dieser Aenderungen dürfte sich ein Einwand erheben lassen. Höchstens warum die Erklärung von *trustis* und *antrustio* (1. Ausg. 943 zu S. 275) nicht wiederkehrte, wäre zu fragen.

Die zweite und umfänglichste Aufgabe für die Bearbeiter bestand im Einverleiben der stofflichen Nachträge, die theils im Druck von 1828, theils handschriftlich vorlagen. Als handschriftliches Material aber wurden lediglich die oben erwähnten 200 Seiten Nachträge, die sich in einem Quartband des Grimm-Schrankes auf der K. Bibliothek zu Berlin finden, ferner die Einträge des Handexemplares, endlich die losen Einlagen in diesem und in dem genannten Quartband herangezogen. Auf Benützung des übrigen handschriftlichen Nachlasses von J. Grimm haben die Herausgeber verzichtet, weil sie der Meinung waren, daß sonst 'eine Grenze kaum zu ziehen' gewesen wäre. Auf diesen Punkt werde ich später zurückkommen. Größtentheils bestanden innerhalb des so abgegrenzten handschriftlichen Stoffes die einzelnen Notizen in bloßen Citaten. Die meisten der citierten Texte wurden im Wortlaut aufgesucht und abgedruckt. Die Bestimmung

des Ortes, wo die neuen Materialien einzufügen waren, mochte oft genug schwierig sein. Aber fast immer gelang es den Bearbeitern, eine einwandfreie Wahl zu treffen. Die bamberger 'Wurfformel' allerdings, die auf der letzten Seite der Ausgabe von 1828 nachgetragen war und jetzt auf I 101 unter der Rubrik 'Berührung' (No. 20) wiederkehrt, dürfte an der letztern Stelle am wenigsten nützen. Zwar will Grimm diese nebst andern Stellen, deren Inhalt sich mit der Formel berührt, zum Vergleich herangezogen wissen. Daraus war aber nicht zu folgern, daß sie unter einer der von ihm angeführten Nummern einzufügen sei. Sie gehört vor Allem, wie Grimm selber andeutet, unter die Rubrik 'Wurf' (jetzt I 78—90), dann aber sicher in die Gruppe der Schußformeln, und zwar hinter No. 38, weil hier wie dort der Schuß mit der Armbrust als Längenmaß erscheint. — 'Hereinzuarbeiten', was sich aus J. Grimms späteren Werken mit den Rechtsalterthümern berührt, wäre, wie die Herausgeber ruhig sagen dürfen, weit über ihr Ziel hinausgegangen. Vielleicht aber wäre es noch diesseits desselben gelegen, wenn sie in Fußnoten die einschlägigen Hauptstellen aus J. Grimms späteren Schriften citirt hätten. Auf diese Weise wäre das Mindestmaß der Spuren erreicht worden, welche jedenfalls diese rechtshistorischen Nebenarbeiten im Hauptwerk hinterlassen haben würden, wenn der Verfasser selbst es zur gewünschten Vollendung gebracht hätte. Und außerdem: wie viele Benützer der Rechtsalterthümer ahnen überhaupt die Menge ihrer Ergänzungen und Berichtigungen, die in den kleinen Schriften steckt!

Die Form der Citate wurde, soweit der Verf. nicht selbst nachweislich sie geändert wissen wollte, aus den früheren Drucken beibehalten. Aber die Herausgeber haben die Brauchbarkeit des Werkes dadurch sehr wesentlich erhöht, daß sie den alten Citaten der Rechtsdenkmäler aus der sog. fränkischen Zeit sowie der angelsächsischen moderne nach neueren Ausgaben beifügten.

Die früheren Ausgaben enthielten unmittelbar vor dem Text ein nur zwei Seiten umfassendes Verzeichniß von Abkürzungen, unmittelbar hinter den Nachträgen auf 11 Seiten ein 'Verzeichniß der gebrauchten Weistümer'. Die Bearbeiter haben es sich angelegen sein lassen, beide Verzeichnisse in Einem zu einem möglichst vollständigen 'Quellenregister' zu erweitern, dessen Umfang von 84 Seiten einen neuen Begriff gibt von der staunenswerthen rechtshistorischen Belesenheit des Verfassers. Absolute Vollständigkeit, namentlich in den Druckangaben, war hier schon darum nicht zu erreichen, weil 'trotz willkommener Unterstützung von manchen Seiten mehrere Dutzend Titel unaufgeklärt' blieben. Von denjenigen Texten, die

dem Verfasser nur handschriftlich vorlagen, aber seitdem gedruckt wurden, mögen sich manche an entlegenen Fundorten dem Späherblick der Bearbeiter des vorliegenden Verzeichnisses entzogen haben. Es beruht aber wol nur auf einem, freilich sehr entschuldbarem, Versehen, wenn bei den Weisthümern von Holthusen, Wehrheim und Willik die Druckangabe fehlt. Denn alle drei wurden noch von J. Grimm selbst in seiner Sammlung (III 200, 500, II 761), das Williker Weisthum nach Kindlinger, veröffentlicht. — Mit Recht haben sich die Bearbeiter im Allgemeinen darauf beschränkt, diejenigen Editionen zu nennen, die Grimm benützte. Ausnahmen haben sie nur insoweit gemacht, als modernere Drucke in der 4. Ausgabe der Rechtsalterthümer citiert sind oder in Grimm's Weisthümersammlung vorliegen. Allerdings nicht ganz consequent; wenigstens ist bei den Weisthümern der Engerer Hausgenossen, von Greggenhofen, von Kirdorf, Kleinwelzheim, Retterath (A. 1468) nicht gesagt, daß sie jetzt auch am genannten Orte (III 188, VI 294, III 342, 513 nebst VI 767, II 609) zu finden sind.

Den thätigsten Dank, den die Nachwelt dem Werke J. Grimms auch nach Karajans 'Index' noch schuldete, haben die Herausgeber dadurch abgetragen, daß sie nicht nur die Homeyer'sche Inhaltsübersicht vervollständigten, sondern auch ein über 2 Bogen starkes dreispaltiges 'Sachregister' beigaben. In diesem ist auch Grimms eigenes, viel zu sparsames 'Wortregister' aufgegangen. Der Fleiß, mit dem die Herausgeber auch diesen Theil ihres Gesammtunternehmens zu bewältigen trachteten, kann nicht genug anerkannt werden. Und dennoch wäre das 'Sachregister' noch mancher Vervollständigung fähig. Die oben besprochene Wurfformel z. B. ist weder unter 'Pfeilschuß' noch unter 'Wurf' verzeichnet, — unter *worpa* nicht die Hauptstelle (I 90), wo das Wort vorkommt. In einem Register, von dem die Verfasser selbst sagen, es habe im Wesentlichen die Gestalt einer Wortliste angenommen, sollten vielleicht auch solche technische Ausdrücke wie *verchsippe* (I 645), *lilachenfreund* (ebenda), *haftunna* (II 59), *balling* (II 333), *achte* und *achten* (II 404), *landsetzer* (II 406), *gesprech* (II 406—408), *rede* (II 406), *witreiche* und *gewaltsami* (II 456), *fürbot* und *fürtrîben* (II 473), *vellig*, *vorwunden* und *übersait* (II 500 f.), *bestricken* (II 517) nicht fehlen. Damit soll nun keinerlei Vorwurf gegen die Ausarbeitung des 'Sachregisters' erhoben sein. Wer nicht Uebermenschliches verlangen will, muß damit rechnen, daß es bei einer so weitläufigen und mühseligen Zusammenstellung ohne mehrfache Unebenheiten nicht abgehen kann. Ich wollte nur zeigen, daß in gewissen Fällen, namentlich wenn sichs um terminologische Fragen handelt, der Benützer des Werkes nicht wähnen

darf, durch das Sachregister selbständigen Nachsuchens enthoben zu sein.

Die Druckcorrectur war, so viel ich sehen kann, sorgfältig. Die meisten Fehler der früheren Ausgaben sind ausgemerzt. Nur I 509 Zeile 23 steht noch *edelsten* für *eldesten*, II 227 Zeile 4 v. u. *tremissen* für *tremissem*.

Was nun den wissenschaftlichen Ertrag der neuen Ausgabe der Rechtsalterthümer betrifft, so wird man ihn von vorn herein nicht gerade in neuen Gedanken des Verfassers suchen. Die zu Papier zu bringen hatte sich J. Grimm meist auf die Ausarbeitung der 'vollendeten Gestalt' seines Werkes verspart. Zu der 'Gesammtbürgschaft und Rechtsgenossenschaft' I 404 (291 der 1. Ausg.) z. B. hat er an den Rand geschrieben: 'dies alles anders zu fassen'. Aber gelegentlich hat er doch zwischen die neuen Materialien Bemerkungen eingestreut, die ahnen lassen, welche Quelle literarischen Genusses für uns in der von ihm geplanten Umarbeitung versiegt ist. I 571 verweilt er sinnig bei dem Unterschied der 'Jahre' und der 'Tage' in den Lebensaltern: 'noch jetzt zählt der Sprachgebrauch die Kindheit nach Jahren und das Alter nach Tagen; wir sprechen von Kinderjahren und alten Tagen; . . . die Zeit wird einem bei fortschreitendem Alter immer kostbarer, in der Jugend achtet man sie nicht'. I 654 sucht er das Jüngstenrecht zu erklären: 'die älteren Kinder sind meist schon früher ausgestattet, den jüngsten behält der Vater zulängst im Haus und überträgt es ihm am liebsten; auch wenn der ältere theilt, der jüngere wählt, zieht er gern das Haus vor'. Derselben Neigung zu psychologischer Erklärung gibt er II 2 nach, wo ihn die Priorität des beweglichen Individualeigenthums vor dem unbeweglichen beschäftigt: '. . . der Apfel gehört mir, den ich breche, das Rind, das ich weide; . . . der Wald gehört uns, in dem ich den Apfel brach, die Wiese, auf der ich weidete. Das Land gehört uns, das wir gegen die Feinde wehren' u. s. w. 'Deutsches Zartgefühl' sieht er II 120 in der *gerade*: 'Weiber hängen am Geräth, das sie täglich gebrauchen, ... noch jetzt verlangen Töchter bei Erbtheilungen die Kleider der Mutter, allen entgegenstehenden Gesetzen zum Trotz'. Einem Entwurf zu umfassender Darstellung aller Folgen des Sippeverbandes begegnen wir I 643; ausgeführt würde er natürlich aus dem Erbrecht, wo er jetzt untergebracht ist, herausgewachsen sein. Am Schluß von diesem spricht sich Grimm auch über den Todtentheil aus. Schon in den gedruckten Nachträgen von 1828 hatte er sowol das Heergewäte wie das Besthaupt in Zusammenhang mit dem heidnischen Brauch gebracht, wonach Pferd und Waffen mit ihrem Eigner begraben wurden, ein Zusammenhang, der jetzt

(I 514) noch durch das englische corspresent deutlicher wird. Die all dem zu Grund liegende Vorstellung ist nun I 668 formulirt: 'der Todte erbt einen Theil der fahrenden Habe mit, und darum wird dieser Theil von der übrigen Erbschaft gesondert'. In J. Lipperts Christenthum, Volksglauben und Volksbrauch 1882 S. 424 ff. und H. Brunners Abhandlung in Ztschr. f. Rechtsgeschichte XIX 1899 S. 107 ff. ist die Ernte von dieser Aussaat heimgebracht. Eine kurze aber wichtige Bemerkung zur Geschichte des Stabsymbols fließt I 189 ein. In der ersten Ausgabe hatte Grimm sich außer Stand erklärt, anzugeben, 'warum fast durchgängig weiße d. h. ihrer Rinde entblößte Stäbe gefordert werden'. Darauf jetzt neben einem Citat aus Festus über delubrum die Antwort: 'Der geschälte Stock ist üblich gegen Zauberer und Geister, die sich sonst zwischen Holz und Rinde bergen würden'. Ueber den weißen Stab als Zauberstab Belege beizubringen ist hier ebensowenig der Ort wie über den Haselstab in der gleichen Bedeutung. S. übrigens D. Myth.[4] 814, Nachtr. 290. Nimmt man aber die schon von Grimm selbst I 132 nachgewiesenen *virgae consecratae* von Boten im *ritus Francorum* des 6. Jahrhunderts hinzu, so liegt der Schluß nahe, daß die christliche Besegnung des Botenstabes an die Stelle einer heidnischen Bezauberung getreten sei, und ergeben sich nach rückwärts die Stufen: Stababzeichen < Botenstab < Zauberstab. — Die Herausgeber haben sehr wol daran gethan, alle Notizen obiger Art, soweit ihre Verwerfung durch den Verfasser nicht sicher war, aufzunehmen, auf die Gefahr der Fragwürdigkeit hin. Fragwürdig z. B. ist die Behauptung (II 439), daß gegen die sonstige Regel 'einige Gerichte Abends gehalten' worden seien. Denn der dort citierte Johannes- und Michaelis-Abend des Carber Weisthums bedeutet nur den Tag vor Johanni und Michaeli; vgl. Sander Wb. s. v. Abend No. 3. Die von Späteren vertretene Ansicht, daß Thiere als Zeugen dienen konnten, findet sich auch bei Grimm II 491. Ob er sie wol für die Dauer beibehalten haben würde?

Die Ethnologische Jurisprudenz der ersten Ausgabe ist in den Nachträgen fortgesetzt; am meisten in der Einleitung bei den Maßen und Symbolen. Beim Tödten der alten Leute I 673 f., bei der Strafe des Ausdärmens II 269 f., bei verschiedenen Verstümmelungsstrafen II 292, 296, bei der Todtschlagssühne II 307 f., bei der Strafe des Eselreitens II 319 kommen zahlreiche fremde Parallelen vor. Zur Begründung des Todtentheils (s. oben) zieht der Verfasser treffend eine von der Olafs saga helga überlieferte Sitte der alten Anwohner des weißen Meeres heran. Den Schwurritus erläutert er aufs Neue,

insbesondere II 557 durch Analogieen aus Rechten von ungermanischen Völkern.

Mit Worterklärungen zeigt sich das Werk weniger bereichert, als vielleicht erwartet wurde. Ich hebe hervor I 422 die Zusammenstellung von *þræll* mit *dregil* und die Deutung des ersteren Wortes: 'einer der laufen, springen muß', — ferner I 588, wo der früheren Beziehung des *reipus* auf ein symbolisches oder doch metaphorisches Binden die Gleichung *reipus* = *Reif*, *Ring*, *Geld* entgegengesetzt wird (vgl. auch J. Grimm bei Merkel Lex. Sal. 1850 p. LIV), — dann II 396, wo die shetländischen *rancelmen* ihre Erklärung aus *rannsaka* (haussuchen) finden, — II 355, 444, wo die niedersächsische und westfälische Benennung *tie* für einen öffentlichen Sammelplatz nunmehr mit dem Namen *Tiu* in Zusammenhang gebracht und, wenn auch mit einem Fragezeichen = *divum* interpretirt wird. Bedenkliches läuft auch hier mit unter, wie z. B. II 493 die Gleichung *vattr* = *waht* (*custos*, *attentus*), wogegen ich auf mein Obl.-R. II 320 verweisen darf, — oder die Beziehung des vulgären Amtstitels vom nürnberger Henkergehilfen, *löw*, zum got. *lévjan* II 598, wo doch am nächsten wol an Entlehnung aus der Gaunersprache zu denken wäre.

Für die Terminologie überhaupt aber erweisen sich die Nachträge außerordentlich ergibig. Sicherlich in die Hunderte gehen die neu aufgenommenen technischen Ausdrücke und die neuen Belege für schon früher angeführte. Noch viel stärker jedoch ist der Zuwachs an Gegenständlichem. Auf seine Rechnung ist es hauptsächlich zu setzen, wenn anstatt der im Ganzen 957 Textseiten der ersten Ausgabe jetzt 1279 erforderlich waren. Viele Materien treten in der vierten zum ersten Mal auf, unter den Symbolen allein zehn. Freilich nicht alle mit gleicher Sicherheit. Das Kapitel über die Herrschenden bringt einen neuen Absatz über Anrede und Namen und einen noch wichtigeren, der freilich noch sehr der Erweiterung fähig wäre, über Sagen, welche sich an geliebte und berühmte Könige knüpfen. Wie nahe war hier J. Grimm schon der Erkenntniß des ursprünglichen Charakters vom germanischen Königthum! Unter den Ehrenstrafen verzeichnet er neu das Pflügen und die knechtische Arbeit. Das Kapitel über peinliches Gericht ist durch eine Zusammenstellung verschiedener alterthümlicher Arten der Begnadigung, das über die Gottesurtheile durch einen Abschnitt über das friesische 'Zweigurtheil' bereichert. Zu diesen äußerlich schon vom Inhaltsverzeichniß angekündigten Einschiebseln kommt aber noch eine ungezählte Menge von Einzelnzügen, womit der Verfasser die von ihm entworfenen Bilder vervollständigt, so die Pertinenzformeln I 61 f., die Mahnungsformeln I 76, die Schlußformeln I 77, die Schneeschleife

als Längenmaß I 117, der Gürtel als Unterwerfungszeichen I 217, die Adelszeichen I 378, die vis major in Vertragsverhältnissen II 149 f., das *launegild* bei der Schenkung II 150 f., das Verbot des Sitzens beim Feilbieten von Fischen II 157 f., die Entblößung des zahlungsunfähigen Schuldners II 162, die Wassertauche in der Volksjustiz II 188, die Unterscheidung der Diebstähle nach dem Werth der gestohlenen Sache II 196, die Strafe der Messertonne II 282, die Thierstrafen II 343 f., das österreichische *geräune* II 459, das Holen der Fraisch und das Fraischpfand II 511, das Bewahren gefangener Missethäter II 514 u. dgl. m. Noch massenhafter endlich sind die Quellennachweise, wodurch die schon früher vorhandenen vermehrt werden.

Und dennoch kann ich nicht umhin, eine Gruppe von Nachträgen zu vermissen, von der mit aller Bestimmtheit angenommen werden muß, daß sie J. Grimm selbst der vierten Ausgabe einverleibt haben würde. Das Exemplar von Norges gamle Love, das ihm einst die norwegische Regierung verehrt hatte und das ich vor etwa 30 Jahren bei dem Berliner Antiquar Asher kaufte, enthielt im ersten Band auf eingelegten Oktavblättern und Zetteln eine Menge von handschriftlichen Notizen Grimms. Es waren etwa 400—500 kurze Auszüge, die er sich hauptsächlich bei der Lektüre der Gulaþingsbók aufgezeichnet hatte, viele nur aus einem Wort bestehend, wenige mehr als zwei Zeilen lang. Weitaus die meisten waren sichtlich für die Rechtsalterthümer, einige allerdings für die Grammatik und für die Mythologie bestimmt. Ich hatte sie daher, sobald ich von dem Hübner-Heusler'schen Unternehmen Kenntniß erhalten, den Herausgebern zur Verfügung gestellt, und einer derselben hat sie auch s. Z. bei mir abgeschrieben. Wenn sie gleichwol von den Materialien der neuen Auflage ausgeschlossen wurden, so dürfte vielleicht der oben S. 770 angeführte Grund für maßgebend erachtet worden sein. Aber die Sache verhielt sich bei diesen Notizen doch wesentlich anders als sonst bei so manchen zerstreuten Stücken des handschriftlichen Nachlasses. Grimm hatte sie zwar weder seinem Handexemplar der Rechtsalterthümer noch dem handschriftlichen Quartband eingeordnet, sondern in einem andern Buch seiner Bibliothek liegen lassen, aber doch nur darum, weil dieses den für ihn besonders wichtigen Rechtstext enthielt, der zu den Notizen gehörte, und er also sich leicht erinnern konnte, wo er diese aufbewahrte. Ich will auch gerne einräumen, daß nicht bei allen diesen Excerpten leicht zu sagen sein wird, was mit ihnen anfangen. Dieses mag namentlich von den Belegstellen gelten, die darauf deuten, daß dem Gesetzbuch ein mündlicher Rechtsvortrag zu Grunde lag. Aber bei den meisten Aufzeich-

nungen ist doch ohne weiteres klar, was Grimm mit ihnen wollte, zumal da er uns den Einblick in seine Absichten durch Unterstreichen der relewanten Excerptbestandtheile erleichtert hat. So ergibt sich vor Allem eine lange Reihe von neuen technischen Ausdrücken oder neuen Belegen für solche, deren Unterbringung in den Rechtsalterthümern kaum auf Schwierigkeiten stoßen konnte. Noch weniger waren solche bei den Alliterationen zu besorgen, auf die Grimm auch in der Gulaþingsbók ein besonders wachsames Auge gehabt hat. Ihnen war in den Rechtsalterthümern ein für alle Mal der feste Standort im ersten Kapitel der Einleitung angewiesen. Ein paar Beispiele zur Verstärkung eines positiven Ausdrucks durch einen negativen in der Rechtssprache hätten I 44, mancherlei Rechtssprichwörter I 46 und 48, die Maßbestimmungen I 107 ff., die Symbole an verschiedenen Stellen in cap. IV der Einleitung ihren Platz gefunden. Was die älteste Redaction von Gu. 21 über erlaubte Kindesaussetzung enthält, würde die Angaben I 630 präcisirt, die *fullréttisorđ* in Gu. 196 würden das Verzeichniß der strafbaren Scheltreden II 204 f. ergänzt haben. Bei der Wergeldvertheilung II 232 f. wäre Gu. 218 ff. so wenig unberücksichtigt geblieben wie das friesische Recht, bei der altnorwegischen Strafe des Gassenlaufens II 274 Gu. 253 mitgetheilt, bei den Leibesstrafen II 296 ff. Gu. 259, bei den Lehren von der Tödtung auf handhaftem Friedensbruch II 347 f. Gu. 160 verwerthet worden. An andern Stellen wäre nach dem Willen des Verfassers dem Citat aus dem allgemeinen Landrecht von 1274, das in den Rechtsalterthümern immer unter dem Titel der veralteten Ausgabe von 1817 'Gulaþingslög' angeführt ist, d. h. dem abgeleiteten Text, das entsprechende Citat aus seiner Quelle, der älteren Gulaþingsbók, vorzusetzen oder beizufügen gewesen.

Dies Alles jedoch, was um der Referentenpflicht willen angemerkt werden mußte, haben sich wahrscheinlich die Herausgeber selbst gesagt, und vielleicht auch sind ihnen noch andere Vorräte im handschriftlichen Nachlasse J. Grimms bekannt, die gleiche Rücksicht beansprucht hätten, so daß dann in der That 'eine Grenze kaum mehr zu ziehen' gewesen wäre. Ausstellungen wie die obigen können auch dem Urtheil über eine Arbeit nicht schaden, die mit liebevoller Gewissenhaftigkeit, ja mit aufopferungsvoller Selbstverläugnung es zuwege gebracht hat, daß das Fundamentalwerk germanistischer Rechtswissenschaft von Neuem zu uns redet.

München, Mai 1900. K. v. Amira.

Litteratur zur germanischen Namenkunde.

1. **Searle,** W. G., Onomasticon Anglo-Saxonicum. A list of anglo-saxon proper names from the time of Beda to that of king John. Cambridge, University press, 1897. LVII u. 601 S. gr. 8. Preis 20 sh.
2. **Derselbe,** Anglo-Saxon Bishops, Kings and Nobles. The succession of the bishops, and the pedigrees of the kings and nobles. Cambridge, University press, 1899. XII u. 469 S. gr. 8. Preis 15 sh.
3. **D'Arbois de Jubainville,** H., Études sur la langue des Francs à l'époque mérovingienne. Paris 1900, Émile Bouillon. XI 229, 110 S. 8. Preis 6 fr.
4. **Förstemann,** Ernst, Altdeutsches Namenbuch. Erster Band: Personennamen. Lief. 1. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Bonn, P. Hanstein 1900. XII S. u. 144 Sp. gr. fol. Preis 4 Mk. (Bd. I in 10 Lief. vollständig.)

1. u. 2. Das an zweiter Stelle genannte Werk einer kritischen Prüfung zu unterziehen bin ich nicht berufen und nicht gerüstet: es ist der Redaction dieser Anzeigen, welche das ›Onomasticon‹ zur Besprechung erbeten hatte, einige Zeit später wie eine Ergänzung zu diesem zugesandt worden und gehört auch seiner Entstehung nach aufs engste mit ihm zusammen. Von Mr. Searle, der 1894 mit einer Arbeit über die ›Historia Croylandensis‹ hervorgetreten war, wußte man längst, daß er die Bischofsreihen der angelsächsischen Zeit neu bearbeite; das ›Onomasticon‹, scheinbar erst nachträglich aus diesen Studien erwachsen, ist schließlich noch vor ihrem Abschluß ans Licht getreten und hat gewis den größten Teil des Interesses vorweggenommen: denn aus ihm ziehen Historiker und Philologen gleichmäßig Nutzen, und wenigstens die Philologen können für ihre Zwecke neben ihm das spätere Werk eher entbehren.

Dieses bietet in seiner ersten, größeren Hälfte die angelsächsischen Bischofslisten bis auf die normannische Eroberung herab: dieser Zeitpunct wird überschritten, ›when in any see a bishop of somewhat later time bore an Anglo-Saxon name‹. Derartige, doch etwas launische Motivierung ist dem Verf. auch sonst geläufig, so rechtfertigt er den Stammbaum des sagenumwobenen Hereward, den er an den Schluß der 'pedigrees of the nobles' stellt und gegen dessen Aufnahme wir gar nichts einzuwenden haben, mit dem Gegenstande seiner Erstlingsarbeit und mit dem Interesse, das Kingsleys Roman ›Hereward the Wake‹ neu geweckt habe.

Die Bischofslisten haben vor denen in Stubbs grundlegendem Registrum sacrum Anglicanum (zuerst 1858), das 1897 in neuer Bearbeitung erschien (und wahrscheinlich so den Anlaß zur Verzögerung der Publication Searles gab), den Vorzug, daß hier die urkundlichen Daten und Belege vollständig und höchst übersichtlich gegeben werden. Insbesondere sind auch die graphischen Abweichungen, die Fehler und Irrtümer, die bei den Chronisten der Namensform zuge-

stoßen sind, gewissenhaft mit aufgenommen, was für den Namenforscher vielfach Interesse bietet.

Wie viele Lücken und Unsicherheiten die meisten Listen noch enthalten, das zeigt die reiche Sammlung von urkundlich bezeugten Bischöfen, die sich einstweilen nicht (und großentheils wohl überhaupt niemals) localisieren lassen: S. 212—246.

Es folgen die Königsgenealogieen der angelsächsischen Zeit, denen die der anglo-dänischen Könige, der Stammbaum des Godwine, weiter die Fürsten der Hwiccas, die Grafen von Northumberland und die Nachkommen Ragnar Lodbrogs angeschlossen sind (S. 247—379). Die Abstammung und Nachkommenschaft Wodens wird auf den Tafeln 251. 254/55 etwas leichthin abgetan, und in der Einführungsnotiz S. 252 vermißt man jede Erwähnung sowohl der dänischen Ueberlieferung als der gar nicht unbeträchtlichen neuern Litteratur (seit 1837!), s. zuletzt Henning, Z. f. d. Alt. 41, 156 ff.

Den Schluß bilden (S. 381—463) ausgewählte Stammbäume angelsächsischer Edlinge, viele sehr lückenhaft, nur wenige reich ausgestaltet, unter denen 27: der Halbkönig Aethelstan und 28: Byrhtnoth, der Held von Maldon, hervorragen. — Für diesen letzten Teil ist (S. 465—469) ein Index beigegeben.

Als ein Index für das ganze Werk und darüber hinaus für alle angelsächsischen Geschichtsquellen kann das ›Onomasticon‹ gelten: die Frucht hingebenden Fleißes und trotz ihren Mängeln eine dankenswerte Leistung, die dem Historiker in ungezählten Fällen seine Arbeit erleichtern und, verständig benutzt, der Namenforschung, die bisher gerade auf englischem Boden mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die langentbehrte Grundlage bieten wird. Es ist im allgemeinen solide gearbeitet, dabei sauber und angenehm gedruckt, und daß der Verfasser für seine Person die Namenstudien nicht gefördert hat und nach seiner wissenschaftlichen Ausrüstung nicht fördern konnte, würden wir ihm am wenigsten zum Vorwurf machen. Schmerzlicher ist es, daß das Werk in der Anlage wie in der Ausführung Mängel zeigt, die Mr. Searle sehr gut hätte vermeiden können, ohne daß wir dabei an seine Arbeit und an sein gelehrtes Rüstzeug erhöhte Anforderungen stellen.

Ich beginne mit einem Vorwurf, der paradox klingt: das Buch bietet viel zu viel! Schon die Ausdehnung weit über die Zeit der normannischen Eroberung hinaus halte ich für einen entschiedenen Fehler. S. hat der Verlockung, in sein ›angelsächsisches Namenbuch‹ das umfangreiche Material von den Tagen König Wilhelms bis in die Regierungszeit König Johanns hinab einzuordnen, nicht widerstehn können, und schon dadurch hat das Gesamtbild einen Charakter

erhalten, der ganz und gar nicht mehr »angelsächsisch« ist. Gewis hat er Recht, daß dem alten Material auch aus den drei namenstrotzenden Listen in Ellis General Introduction to Domesday (I 361 —515. II 1—273. 275—416) noch allerlei Zuwachs von ursprünglichem Gut erwächst, und auch noch jüngere Quellen steuern allerlei bei. Aber das dürfen doch immer nur curae posteriores sein für den Mann, der uns das erste angelsächsische Namenwörterbuch liefert! Gewis, das altdeutsche, das germanische Namenwörterbuch der Zukunft wird bis in die letzten Adressbücher herab noch schöne alte Namen aufzustöbern haben, denen eine frühe Bezeugung durch die Ungunst der Ueberlieferung fehlt. Das erste ›Altdeutsche Namenbuch‹ aber ist von Förstemann mit vollem Rechte auf jene Quellen beschränkt worden, welche etwa bis zum Abschluß der althochdeutschen Zeit hinabreichen.

Aber Mr. Searle hat das Bild der angelsächsischen Namenbildung in noch weit schlimmerer Weise getrübt. Als ich sein Buch, das ich mit freudiger Spannung erwartet hatte, zu durchblättern begann, flimmerte es mir buchstäblich vor den Augen. Ich hatte mir schon vor vielen Jahren im Anschluß an die schwächlichen Programme von Hruschka (vgl. Anz. f. d. Alt. XI, 182, XII, 180) einzelne Notizen und später Sammlungen angelegt, einen vollständigen Index zum ›Liber Vitae‹ von Durham hergestellt usw., und war so zu der Erkenntnis gelangt, daß die Namenbildung bei den Angelsachsen noch im 9. und 10. Jahrh. weit altertümlicher gewesen sei, als bei unsern eigenen Altvordern um die gleiche Zeit — was ich nun demnächst umständlich zu erweisen gedenke. Insbesondere hielt ich mein Material für völlig hinreichend, um aussagen zu können: nicht nur diese und jene Namenwörter waren bei den Angelsachsen nicht vorhanden, sondern auch um von einzelnen zu behaupten: sie waren im zweiten Kompositionsteil absolut undenkbar! Und nun, als ich dies ›Onomasticon‹ zur Hand nahm, schien alles, was ich — nicht mit der Brille einer Hypothese geschaut, sondern auf tausenden von Zetteln festgelegt hatte, wie ein Traumbild zu verschwinden: bei Searle las ich in schönster angelsächsischer Orthographie *Hildegeard* (S. 297) — einen Frauennamen auf *-gard*! da las ich *Wulfhold* (512) und *Mangold* (347) und allerlei Namen mit *Hram-* — Männernamen von nie für möglich gehaltener Bildung! Meine Aufregung legte sich erst, als ich bei diesen und zahlreichen ähnlich anstößigen Artikeln[1]) im-

1) Zu dem verblüffendsten gehört auch die Gruppe mit *Swan-* (S. 434 f.), wo wie eingerahmt von *Swanes-īg* = »insula cycni« und *swan-gerēfa* 'magister subulcorum' ein paar englisch-nordische *Swān* = *Sveinn* und eine Gruppe der ausschließlich festländischen Namen mit *Swān-* stehen!

mer nur die Namen 'Piper', 'Potthast' und besonders 'Fn.' dh. 'Förstemann' als Gewährsmänner aufgeführt sah. Jetzt erst las ich die »Introduction«, und in ihr fand ich die Erklärung: der Verfasser dieser »Onomasticon anglo-saxonicum« ist angesichts des überwältigenden Namenreichtums des germanischen Festlandes der Versuchung erlegen, hin und wieder — aber ohne jedes Princip! — fremde Namen (»early Teutonic, Frankish, Westphalian, Danish, Lombard, Visigothic«) in seine angelsächsischen Listen einzureihen (S. XV) — »to make the groups more complet«! Daß ihm, da er sich weder in den Quellen selbst noch in der sehr wechselnden Sprache dieser nichtenglischen Eigennamen zurechtzufinden weiß, dabei allerlei Mißgeschick passiert, ist fast selbstverständlich, ich will nur ein Beispiel dafür herausholen. Eine Lieblingsquelle für derartige Zutaten ist Potthasts Bibliotheca historica medii aevi und der in der 2. Aufl. (II 1129—1646) enthaltene Index zu den Heiligenviten. Aus ihm stammt z. B. der famose *Wulfhold* S. 512, und zwar liegt die Sache so. In der »Bavaria sancta« des Jesuiten Matth. Rader (1615 ff.) findet sich ein vom Herausgeber redigiertes nnd mit »*Vita Wolfholdi*« überschriebenes Stück, das aber im Texte mehrfach die einzig richtige Namensform *Wolfoldus* bewahrt. Dieses, von einem bairischen Gelehrten des 17. Jahrh. geschaffene »*Wolfhold*« (für einen festländischen *Wolfolt* d. i. *Wolf-wald*!) hat nun Mr. Searle seinem Princip gemäß in das Westsächsische Aelfrics umgeschrieben — und so steht denn glücklich hier zwischen den echten *Wulfhild* und *Wulfhun* ein pseudoags. *Wulfhold*! Es klingt unglaublich, ist aber buchstäblich wahr.

Ist das Buch durch die Ausdehnung bis in den Beginn des 13. Jahrh. und durch die planlose Aufnahme nichtangelsächsischen Namenmaterials überlastet und unklar geworden, so kann es anderseits auch für die angelsächsische Zeit nicht als ein absolut completer Index zu den Urkunden gelten: bei dem mächtigen Anschwellen des Materials[1]) und der massenhaften Namengleichheit, die ein Unterscheiden aller einzelnen Personen völlig aussichtslos macht, hat der Verfasser schon in den letzten 100 Jahren vor der Eroberung die Namen der 'ministri' und der Zeugen ohne jeden Zusatz »somewhat disregarded, when the names are of the most ordinary character«. Ich glaube nicht, daß der daraus entstandene Mangel von irgend jemandem scharf empfunden werden wird, und trotzdem bedaure ich es, daß Mr. S. nicht am Schlusse jeder derartigen Aufzählung besonders häufiger Namen in knappster Form alle Stellen des Vorkommens

1) Kommen doch in der einen Urkunde BCS (Birch Cart. Sax.) 1046 v. J. 959 unter 83 Unterzeichnern je 5 Aelfweald und Aelfric, 4 Aelfsige, je 3 Aethelfrith, Eadric und Wulfric vor!

aufführt. Dies 'somewhat disregarded' hinterläßt entschieden ein unbehagliches Gefühl. Denn die Namenstatistik ist auch ein Teil der Namenforschung!

Der Charakter des Buches schwankt überhaupt zwischen einem Index zu den Geschichtsquellen und Urkunden und einem Namenwörterbuch nach der Art des Förstemannschen. Ich gebe dem vielgescholtenen und doch so unendlich nützlichen Förstemann entschieden den Vorzug — praktisch und wissenschaftlich, so deutlich mir seine Mängel vor Augen stehn. Ein Namenwörterbuch ordnet natürlich nach dem ersten Kompositionsteil, darf aber den zweiten nicht vernachlässigen, wie das bei Searle geschieht. Förstemann notiert bei jedem Namenworte, ob es auch an zweiter Stelle erscheint — dies Streben hat auch S. —, und er gibt dann eine Uebersicht aller Bildungen dieser Art: dafür hat S. regelmäßig nur ein einzelnes oder ein paar Beispiele, mit 'e. g.' eingeführt. Ob ein Namenwort an zweiter Stelle selten oder häufig ist, ob es hier Masculina oder Feminina (oder gar beides?) bildet, das erfahren wir nicht. Da treffen wir gleich auf S. 2 den Artikel ›*-acer* e.g. *Gund-*‹. Natürlich muß man annehmen, daß *-acer* in ags. Eigennamen öfter vorkomme: es stellt sich aber heraus: a) daß jener beispielsweise angeführte *Gundacer* S. 270 das einzige Beispiel ist; b) daß es sich dabei wieder einmal nicht um einen Angelsachsen handelt, sondern um den friesischen Mönch *Gundaccer* in Willibalds Vita Bonifacii. Daß dies *-acer* aber obendrein identisch mit dem später aufgeführten und auch auf englischem Boden bezeugter *-wacer* (S. 472) sei, ist dem Verf. nicht klar geworden.

Und damit komme ich auf einen sehr bedenklichen Punkt: die Schwäche des Verfassers in allen sprachlichen Dingen. Mr. S. hat gegenüber den weitgehenden orthographischen Differenzen sich zur Ansetzung von Normalformen in der westsächsischen Schreibung Aelfrics gedrängt gesehen, und er beruft sich jetzt (Anglo-Saxon Bishops, Kings and Nobles S. XII) darauf, daß dies Verfahren die Zustimmung Felix Liebermanns gefunden habe. Ich achte die Autorität dieses ausgezeichneten Gelehrten bis in sprachliche Dinge hinein, muß aber betonen, daß die Durchführung eines derartigen Princips nur in der Hand eines absolut sichern Sprachkenners (wie etwa Sweets) gefahrlos ist, daß sie hingegen bei einem Dilettanten, als den sich Mr. Searle nun einmal erweist, auf die schwersten Bedenken stößt. Denn Mr. Searle ist gar nicht im Stande, die etymologische Zusammengehörigkeit von Namen, die in stark abweichender Schreibung überliefert sind, mit Sicherheit zu erkennen — und namentlich spielen ihm da die Namen festländischer Herkunft immerfort böse Streiche.

Da fühlt er sich also z. B. veranlaßt, hinter *Haw-* ein paar Träger des Namens *Haymo* (S. 281) einzuordnen (auch der Halberstädter Bischof — nach Potthast — ist darunter): daß dieser Name mit dem ags. *Hāma* (S. 279) identisch ist, scheint er nicht zu wissen! Oder S. 79 treffen wir auf englischem Boden einen *Berhtram* (z. J. 958) — ich habe schon früher gelegentlich (Anz. f. d. Alt. XII 181) bemerkt, daß derartige Namen aus dem Frankenreiche importiert sind; bei S. aber müßte der Artikel auf S. 92 in der Umschrift *Beorhthremn* stehn, denn so würde er bei Aelfric lauten! — In andern Fällen ruft die Durchführung dieses Princips ein ganz unerträgliches Bild hervor, das historischer Tact unbedingt hätte fernhalten müssen. Der keltische Name Artur erscheint gelegentlich auf einer Münze als *Arnthor* geschrieben: das sieht allerdings wie eine englisch-nordische Umformung aus, berechtigt aber durchaus noch nicht, auch die übrigen Belege für *Artur, Arthur* unter dem fortlaufenden *Earnthor* (S. 214) einzuordnen – und nun gar auf dieses eine Beispiel von Volksetymologie die Ansetzung zu gründen (S. 445): ›*-thor* e. g. *Earn-*‹. Als wenn in einem angelsächsischen Personennamen ernsthaft jemals an zweiter Stelle der Name eines Gottes erscheinen könnte!

Ich mag nicht tiefer in die sprachlichen Vorstellungen Mr. Searles hinabsteigen, obwohl er dazu durch eine lange Einleitung über die Bildung der ags. Eigennamen aufzufordern scheint. Sie zeigt keinen Fortschritt über Förstemann, Stark und Andresen hinaus: den Satz ›the deuterotheme of a persons name is mostly of the same gender as that of the person‹ (S. XIII), der den Keim der fruchtbarsten Erkenntnisse enthält, hat S. selbst am wenigsten beachtet, und die kindliche Freude darüber, daß es ihm gelungen sei, die von Andresen bestrittenen ›reduplicierten Namen‹ in zwei Exemplaren nachzuweisen (*Wulfulf* und *Godgod*) wollen wir ihm gönnen: es hat zu allen Zeiten hin und wieder Väter und Mütter gegeben, welche sich bei der Namenwahl über alle Rücksichten der Tradition und des guten Geschmacks hinwegsetzten; deswegen bleiben diese Namen doch Monstra.

Sehen wir uns etwa die Liste der Namenwörter ('themes') an, die Mr. Searle S. XV ff. vorführt, und beschränken wir uns dabei auf die an zweiter Stelle stehenden. Diese Liste beginnt mit *-acer*, das ich oben erledigt habe. Dann kommt *-ælf*, auf das dann hinterher noch ein *-elf* folgt: beides ist gleich unmöglich, denn die Bezeichnung der Zwerge hat ebensowenig wie die der Riesen und Götter (Ansen) im zweiten Kompositionsteil Platz, es handelt sich einfach um späte Abschleifungen von *-ulf*, *-olf*, die auch niemals als *-ælf*, sondern eben nur als *-elf* erscheinen. Als einziges Beispiel für *-ælf*

wird angeführt der Ortsname *Heorelfestun* KCD 1298, derselbe der KCD 722 *Heorulfestûn* heißt! Der dritte 'Stamm' ist ein mysteriöses *-ath*, für das ein offenbar keltisches *Kinath* als Beleg dient. Und so könnte ich die ganze Liste durchkritisieren: aber das lohnt wirklich nicht.

Um das Ergebnis dieser kritischen Betrachtung zusammenzufassen: die Anlage des Ganzen hat unzweifelhafte Mängel — mehr noch im Zuviel als im Zuwenig, die Ausführung läßt grammatische Sicherheit und philologischen Tact nur allzuschwer vermissen, und die Einleitung drückt dem den Stempel auf. Aber trotzdem kann und wird das Werk Nutzen stiften und oft mit Dank genannt werden. Die Vorarbeiten, auf denen es fußt, sind nach Proben, die ich gemacht habe, geschickt angelegt und sauber durchgeführt. Wirkliche Lücken habe ich eben nur da constatieren können, wo sie der Verf. selbst zugibt; es verschlägt nicht viel, wenn einmal neben *Beornwynne stan* (S. 104) *Beornwynne treow* (a. 739) bei Napier-Stevenson I 28 übersehen ist u. ä. Verdrießlicher ist es schon, wenn neben den normalisierten Formen des Herausgebers die urkundlichen Formen fehlen — und ganz schlimm, wenn diese Normalformen dann obendrein falsch angesetzt sind. Das ist z. B. der Fall S. 284, wo neben *Heahsteaf* gar keine abweichende Schreibung verzeichnet steht: ich finde aber in den citierten Diplomen KCD 218 *Hehstæf* und 219 *Heahstæf*! Der Mann heißt also 'Hochstab' (und nicht etwa 'Hochstauf'!), und damit ist wieder das einzige Beispiel für das ›Thema *-stēaf*‹, wie es S. XVIII angesetzt wird, beseitigt!

Die Kritik der Urkunden, für die offenbar noch viel zu tun bleibt, hat der Verfasser seinerseits nicht fördern wollen und auch grobe Schreibfehler hat er nur selten gebessert, öfter mit einem (!) versehen: es wird hoffentlich niemand durch die Urkunde KCD 284 *Iudith regis filius* am Geschlechte irre werden, obwohl es sich empfohlen hätte, die hohe Dame von S. 322 auf S. 321 dahin zu bringen, wohin sie gehört. Bei der Datierung zeigt sich gelegentlich ein nicht gutzuheißendes Schwanken. So wird die Urkunde KCD 477 unter *Eorlbeorht* (S. 231) und *Sigered* (S. 422) mit ›958‹, dagegen unter *Beorhtmund* (S. 91), *Beorhtsige* (S. 94), *Wenhelm* (S. 482) mit ›c. 950‹ citiert.

Ich habe an dem Werke trotz aller schuldigen Dankbarkeit so viele dilettantische Misgriffe und Versehungen zu rügen gehabt, daß ich gern mit der Hervorhebung eines entschieden wissenschaftlichen Zuges schließen möchte: Mr. Searle enthält sich aller Namendeutung, im Text wie in der Einleitung. Das ist ein erfreuliches, ein verheißungsvolles Zeichen — unter diesem Zeichen wird die Namenforschung siegen.

3. Die voranstehende Besprechung lag schon einige Wochen im Pulte der Redaction, als die oben unter 3. und 4. verzeichneten Novitäten Veranlassung gaben, ihr einen Anhang beizufügen.

Der obige Schlußsatz sieht fast aus, als sei er zur Abwehr von Büchern wie dem des Herrn d' Arbois de Jubainville geschrieben. Denn Herr d'Arbois schwelgt in der Namendeutung, sie bietet für ihn wohl interessante Schwierigkeiten, aber nirgends Hindernisse, die der Greis nicht mit der Eleganz eines jugendlichen Sportsmanns zu nehmen wüßte. Man hat sich den Kopf zerbrochen, wie das *-wih* und *-weh* der bekannten Merowingernamen am besten zu deuten sei und wie es sich zu dem *-wîg* der spätern Zeit verhalte: Herr d'Arbois ergeht sich mit Wonne in der weiten etymologischen und historischen Perspective, die sich ihm mit got. *weihan* 'kämpfen' und *weihs* 'heilig' eröffnet — und bald ist die Deutung gegeben: ›*Chlodo-uêchus* (!) signifie donc, à la fois 'célèbre, illustre guerrier', 'célèbre illustre prêtre'; ce double sens est par conséquent celui de 'Louis'‹. Und so geht es auf S. *77 ff. weiter bis zu *Launovêus* 'guerrier et prêtre digne de récompense'.

Ich weiß sehr wohl, daß Herr d'Arbois de Jubainville schon mehr Bücher geschrieben hat, denen die Fachgelehrten verlegen gegenüberstanden, andere, die sie schroff zurückweisen zu müssen glaubten. Ein Buch, das wie dieses die Kritik entwaffnet, hat er wohl kaum vorher in Druck gegeben. Ich möchte den Sauertopf sehen, der solch liebenswürdigem Plauderton gegenüber, in dem der alte Herr von seiner Jugendliebe — denn das sei die altfränkische Namenkunde — erzählt, nicht selbst vergnügt würde, und sich gar darüber ereiferte, daß der treue Liebhaber seine Galanterien in die altmodische Form von Etymologien kleidet, die nicht einmal immer sehr galant — und wenigstens für mein Gefühl oft erschreckend ungermanisch ausgefallen sind. Der zweite, besonders paginierte Teil enthält ›Fragments d'un dictionnaire des noms propres francs de personnes à l'époque mérovingienne‹ die bis zum Thema '*Berctho-*' reichen. Da werden wir z. B. auf S. 85 belehrt, daß *Beri-* wohl zu unterscheiden sei von **beron* 'ours' und vielmehr wie ahd. *bêr* 'cochon mâle' bedeute — und nun geht es los: *Bere-bodes* 'celui qui commande aux cochons', *Bero-*[*ch*]*adus* 'celui qui livre bataille aux cochons', *Bera-charius* 'celui qui a une troupe, une armée de cochons', *Ber-childis* 'celle qui livre bataille aux cochons' usw. usw. Den Gipfel erreicht diese Reihe S. 88 mit *Bere-thrudis* 'amie des cochons'! Eine Verlegenheit, die beiden Compositionsteile in irgend eine Beziehung zu bringen, existiert natürlich für Herrn d'A. niemals. Da ist S. 82 *Baino-baudes* 'celui qui commande les jambes, c'est-à-dire

la marche', S. *82 n. 2 *Daga-laifus* 'reste du jour', S. *94 *Side-leuba* (var. *Saede-*, *Sede-*) 'celle qu'on aime avoir à côté de soi'! Die verblüffende Deutung von *Amal-garius* 'celui qui désire, qui aime le travail' erfährt ihre für den zweiten Teil besonders wünschenswerte Erläuterung auf S. *149: »Le thème francique *gario-* s'explique par le vieux-haut-allemand *gîri* (!) = **garia* (!), 'avidité,' 'désir', *gier* en allemand moderne«. Und für solchen Nonsens beruft sich der Verf. auf »seinen Lehrer« Schade, Altdeutsches Wörterbuch I 328!

Diese letzte etymologische Probe — aber auch schon die Vermengung von *þrûdi-* mit *drûdo-* oben — gibt dem Leser einen ausreichenden Vorschmack von dem, was er in den grammatischen Kapiteln des ersten Teils erwarten darf. Herr d'A. verfügt über eine ganz leidliche germanistische Bibliothek: er citiert außer Schade und Kluge die verschiedensten Teile des Paulschen Grundrisses, allerlei Monographieen zur Sprachgeschichte und Namenkunde[1]) und überdies den Grundriß von Brugmann. Aber er besitzt eben nicht die Elementarkenntnisse, um diese Litteratur ungefährdet zu benützen. So stolpert er schon über ganz einfache Vorfragen — und gerade dann am sichersten, wenn er die Miene des kundigen Gelehrten annimmt. Da erfahren wir S. *15 f., daß es neben der seit dem 7. Jahrh. herschenden Schreibung *Chlodo-uechus* eine auf Münzen und in der Adresse des Concils von Orleans (ao. 511) bewahrte Form *Chlotho-uechus* gebe — aber Herr d'A. hält es alsbald für nötig, vor dieser Schreibung zu warnen: »donc le *th* est en contradiction avec la loi de Verner«. Dabei citiert er aber ganz ahnungslos S. *21 aus den Straßburger Eiden *Ludhuuuig*. Und um bei demselben Namen zu bleiben, S. *76 n. 1 erfahren wir, daß »le *c* de *Hludouuicus* est le substitut du *g* par l'effet de la seconde *Lautverschiebung*«.

So bleibt auch in diesem ersten Teile (denn der zweite ist absolut wertlos) sehr wenig brauchbares übrig: allenfalls etwa die Zusammenstellungen über die Schreibung wichtiger Namen, wie eben *Chlodo-uechus* (S. *15 ff. — nachgeprüft hab ich sie nicht), und dann namentlich die Uebersicht über *o* und *a* in der Compositionsfuge S. *127 ff. Die Germanisten werden sie mit Vorsicht gebrauchen, die Romanisten müssen vor dem Buche unbedingt gewarnt werden. Gerade für die ganz speciellen Aufgaben der westfränkischen Namenkunde erweist sich der Verf. als durchaus ungenügend gerüstet, ja er scheint sie, wie bei solcher Ausrüstung ganz natürlich, nicht

1) Worunter freilich die Arbeiten von Waltemath (1885) und die tüchtigere von Mackel (1887) über die germanischen Elemente der französischen Sprache fehlen.

einmal zu kennen. Es handelt sich in der Lautlehre wie in der Morphologie dieser 'merovingischen' Eigennamen hauptsächlich um Antwort auf die Frage, wieweit die Lautgebung und die Wortschöpfung des Erobervolkes in der Zeit vom 6. bis zum 8. Jahrh. vom Romanischen beeinflußt wurde, ehe sie völlig dem Aufsaugungsproceß verfiel, den aufzuhalten auch eine vorübergehende Gegenströmung in karolingischer Zeit nicht im Stande war.

4. Eine große und für viele gewis eine freudige Ueberraschung brachte uns im April d. J. die Ankündigung der Hansteinschen Verlagsbuchhandlung, daß sie im Laufe dieses und des nächsten Jahres das Förstemannsche Namenbuch, d. h. zunächst den ersten, die Personennamen umfassenden Teil, der seit 1856 nicht wieder aufgelegt worden ist, in einer völligen Neubearbeitung zur Ausgabe bringen werde. Und dieser Ankündigung ist das erste Heft auf dem Fuße gefolgt. Man darf den ehrwürdigen Verfasser, einen der Senioren der altdeutschen Studien, zu dem Wagemut und der Arbeitskraft beglückwünschen, mit der er, den achzig nahe, dieses Werk in Angriff genommen und, wie es scheint, dem Abschluß bereits nahe gebracht hat, aber es wäre ein Unrecht gegen die Wissenschaft, wollte ich mit den sehr ernsten Bedenken zurückhalten, die mir diese erste Lieferung [1]) einflößt. Denn ein Werk von dem Umfange und der praktischen Anlage wie Förstemanns ›Namenbuch‹, getragen durch einen Namen, den nun schon zwei Generationen wie einen lieben Schutzheiligen und Nothelfer verehren, wird sicherlich einem Konkurrenzwerk auf ein Menschenalter hinaus den Markt verwehren, und es wird so auch den Eifer derer lähmen, die wohl mit etwas modernerer Ausrüstung an eine ähnliche Aufgabe heranzutreten Lust gehabt hätten.

Zwischen dem Erscheinen der ersten Auflage und heute liegen 44 Jahre. Man weiß, daß das Werk durch eine Preisaufgabe hervorgerufen wurde, welche Jac. Grimm für die Berliner Akademie im J. 1846 gestellt hat: im directen Hinblick auf Müllenhoff, der sich aber das Ziel zu hoch steckte und den Gedanken an die Bewerbung bald fahren ließ. Die Lösung durch Förstemann war von vornherein (1849) recht unvollkommen, aber in jahrelanger, rastloser Arbeit hat er die erste Fassung total umgestaltet, sodaß das Werk schließlich mit dem warmen Beifall des Altmeisters hinausgetreten ist (Kl. Schr. 3, 349 ff.). Der unleugbare Erfolg einerseits und andererseits die langsamen und wenig ins Auge fallenden Fortschritte, welche die germanische Namenkunde seitdem gemacht hat, scheinen fast Förstemann Recht zu geben, der noch heute die scharfe Kritik Müllenhoffs

[1) Correcturnote: bis zum 25. October waren 4 Lieferungen ausgegeben.]

als ›niedrige Schmähung‹ empfindet[1]). Gewiß hat sich Müllenhoff hier wie bald darauf gegenüber Greins ›Sprachschatz der angelsächsischen Dichter‹ nicht nur in der Form des Urteils vergriffen. Man muß ihm zu gute halten, was viele von uns aus seinem Umgang und einzelne auch aus der Kenntnis seiner Vorarbeiten wissen, daß er nicht nur über zum mindesten gleich umfangreiche Sammlungen wie Förstemann verfügte, sondern auch in dem feinern Verständnis sowohl des grammatischen Baus wie der Wortwahl und des Ideengehalts der germanischen Eigennamen schon 1856 weit über Jacob Grimm und Förstemann hinaus war. Förstemann repräsentierte — wenn wir einmal die zahlreichen grammatischen Verstöße durch unzweifelhafte eigene Erkenntnisse für gesühnt und aufgewogen ansehen wollen — im großen und ganzen den Stand des Wissens und Verstehens, den Jacob Grimm auch auf diesem Gebiete geschaffen hatte. Und diesen auf der breiten Basis eines wohlgeordneten und saubern Materials gesichert zu haben, war ein Verdienst, das im stillen dankbar alle anerkannt haben, welche sich an das Beispiel jenes Philologen halten und die guten Lexikographen in ihr Morgen- und Abendgebet einschließen.

Förstemann schien, nachdem er eine neue Auflage des II. Bandes (der ›Ortsnamen‹) abgeschlossen hatte, den ›Personennamen‹ ganz den Rücken gekehrt zu haben, obwohl er damals (1872) selbst deren Neubearbeitung offen für das dringendere Bedürfnis erklärte. Jetzt erfahren wir (Vorwort S. IV), daß er 1882 bereits diesen ersten Band einer Umarbeitung unterzogen hatte: sie wurde bald antiquiert durch das Erscheinen hochwichtiger Quellenpublicationen, so vor allem der Piperschen ›Libri confraternitatum‹. Und dann trat in F's. gelehrter Arbeit eine überraschende Episode ein: der alte Germanist wurde durch die ihm anvertrauten Schätze der Dresdener Bibliothek ganz in den Bann der jugendlichen americanistischen Studien gezogen, und diese völlig neuen Interessen, die sich mit der Ausgabe der Dresdener Mayahandschrift (1882) zuerst betätigten, haben nach einer langen Reihe von Studien zur Entzifferung der Mayahandschriften erst 1898 eine Art von Abschluß gefunden. Man muß dieses Intervallum im Auge behalten, um die zum Teil recht empfindlichen und bei einem Bibliothekar doppelt auffälligen Lücken zu würdigen, welche diese in des Autors Augen ›dritte‹ Bearbeitung der ›Personennamen‹ aufweist. Die Sammeltätigkeit, deren solch ein Werk fortgesetzt

1) Förstemann hat von daher eine bedauerliche Abneigung zurückbehalten, irgend etwas von Müllenhoff lernen zu wollen: im vorliegenden 1. Heft tritt das z. B. Sp. 47 unter *Eidring* besonders merkwürdig zu Tage.

bedarf, hat offenbar durch lange Jahre vollständig geruht und ist dann zuletzt mit einer Hast wieder aufgenommen worden, die vieles — und nicht nur minder wichtiges — übersehen ließ.

Freilich wenn man den äußeren Umfang der Litteratur, die in dem Verzeichnis von Abkürzungen S. VIII—X vorgeführt wird, mit der ersten Auflage vergleicht und einen Blick wirft auf die Vermehrung der Artikel und der Belege, so könnte man dem Material schon Vertrauen entgegenbringen. Aber dieser erste Eindruck trügt. Ein sehr wesentlicher Procentsatz des Zuwachses entstammt langobardischen, ein kleinerer spanisch-westgotischen und westfränkischen Quellen, es sind zum nicht geringen Teil halbromanische Namen, die schon in der ersten Auflage das Gesamtbild der germanischen Namenbildung mehr trübten, als daß sie es bereicherten: dieser Vorwurf gilt also für die neue Auflage in verstärktem Maße, und ich lege darum auf Lücken in dem französischen Material, die eben nur im Sinne des Verfassers Lücken sind, keinen Wert. Allerdings setzt es mich in Erstaunen, daß F. die neue Ausgabe des ›Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des prés‹ von Auguste Longnon (2 Bde, Paris 1886—1895) unbekannt bleiben konnte, aber der Verlust ist nicht groß. Schlimmer ist schon ein anderer Fall von Unkenntnis. Gleich im Eingang des Litteraturverzeichnisses stoßen wir auf das ›Neue Archiv‹: aber die in Bd. 20, 509 ff. abgedruckte Untersuchung von Krusch, welche u. a. das berühmte ›Testamentum S. Remigii‹ von 533 als eine Fälschung Hinkmars erweist und die künstliche Herstellung altertümlich klingender Personennamen sehr amüsant aufdeckt (S. 549 ff.), kennt F. offenbar nicht: sonst würde er diese gefährliche Namenquelle, welche den Germanisten seit den Tagen J. Grimms neckische Rätsel aufgegeben hat, nicht so ernsthaft im Litteraturverzeichnis aufführen. In der ersten Lieferung treffen wir vorläufig nur den harmlosen *Albowichus* (Sp. 73), aber die nächsten werden uns auch die Bekanntschaft der interessanten Damen *Aulictena*, *Baudoroseva*, *Edioveifa*, und wie sie sonst heißen, erneuern. [Ist inzwischen geschehen!]

Von Quellen die uns näher liegen, sind in erster Linie die großen Publicationen, welche die verschiedenen neuern Serien der Monumenta Germaniae historica gebracht haben, herangezogen und leidlich ausgebeutet, wenn auch keine entfernt so sauber und gründlich, wie etwa von der ersten Auflage her das Polyptychon Irminonis und die Traditiones Corbeienses. In erster Linie stehn natürlich die ›Libri confraternitatum‹ Pipers und die ›Necrologia Germaniae‹ Baumanns und Herzberg-Fränkels; dann kommen die Scriptores rerum Merowingicarum, die Scr. rer. Langobardicarum und die Auctores antiquissimi: freilich hab ich keine Spur gefunden, daß sich F. um

die wichtigen Anmerkungen Müllenhoffs zum Jordanes und um meine bescheidenere Beisteuer zum Cassiodor gekümmert hätte: dazu wäre bei dem Ungeheuer *Alanovamuth* Sp. 55, weiter bei *Amala, Amara, Anduit* schon jetzt Anlaß gewesen. — Bedenkliche Lücken machen sich in der Benutzung der Scriptores in folio geltend: so wird für die herrliche Namenquelle der Annales necrologici Fuldenses trotz Scriptores XIII 161—218 noch der alte Schannat citiert, und auch der ist ganz ungenügend verwertet: beispielsweise hätte F. allein für seine Spalte 136 hieraus die ältesten Belege für *Arberaht* († 782), *Arafrid* († 783), *Arugoz* al. *Aragoz* († 779) entnehmen können. Ein Stamm ALU, der bei F. ganz fehlt, durfte immerhin angesetzt werden auf Grund von MG. SS. XIII 168^{b}, 43 *Aluberath* al. *Alubraht* († Fulda 793), der als *Alupert* im Reichenauer Verbrüderungsbuche (Libri confrat. II 133, 17) wiederkehrt. Und wie diese Fuldaer, so vermißt man schmerzlich auch die charakteristischen Merseburger Namen des von Dümmler (Neue Mitt. XI) herausgegebenen Totenbuchs. Wattenbachs bekantes Verzeichnis hätte noch auf manche ähnliche Quelle hinführen können.

Auf allerlei z. Tl. überraschende Lücken stoßen wir beim weitern durchmustern des Litteraturverzeichnisses. Neben Gams Series episcoporum fehlt Eubels Hierarchia catholica medii aevi (Monast. 1898); Hübners Inscriptiones Hispaniae christianae werden aufgeführt, Kraus Christliche Inschriften der Rheinlande (Freiburg 1890 ff.) fehlen!

Und nun gar die Urkundenbücher! Ich gehöre nicht zu denen, die F. einen Vorwurf daraus machen, daß er an der Zeitgrenze 1100 strenge festhält: es ist richtig, daß sich auch aus der unvergleichlich reichern Fülle der spätern urkundlichen Ueberlieferung noch Tausende von germanischen oder doch altdeutschen Eigennamen sammeln lassen, die in den Quellen vor 1100 zufällig nicht bezeugt sind, doch das sind Aufgaben für spätere Namenforscher, denen F. den Weg bereitet hat. Die Zeit der Neuschöpfung componierter Eigennamen des alten Typus ist mit dem ersten christlichen Jahrtausend zu Ende, und 1100 scheint mir nach wie vor ein gutgewählter Abschluß; von dem Verf. eines althochdeutschen Wörterbuchs wird niemand verlangen, daß er den Bestand dieser Frühzeit aus mhd. Quellen ergänze. Aber auch in diesem Rahmen versteh ich doch die von Förstemann getroffene Auswahl ganz und gar nicht. Es ist schon richtig, daß die städtischen Urkundenbücher für diese frühe Zeit großenteils nicht in Betracht kommen: trotzdem nimmt sich das isolierte Auftreten von Straßburg, das allein die oberdeutschen Städte repräsentiert, sonderbar aus — selbst Zürich fehlt, um von Basel und Augsburg, Worms und Speier zu schweigen. Aus der langen Reihe der ›Geschichtsquellen der

Provinz Sachsen‹ werden nur Bd 5 u. 6, die Urkundenbücher von Drübeck und Ilsenburg, aufgeführt. Selbst das Bistum Merseburg (1898) wird vermißt, und mit ihm die Urkundenbücher der Hochstifter Halberstadt (1883) und Hildesheim (1896) und das Osnabrückische Urkundenbuch (1892)! Ueberall stoßen wir auf Citate wie Schöpflin, Neugart, Möser, wo moderne, zuverlässigere Abdrücke vorliegen. Das Urkundenbuch von Kremsmünster (1852) ist benutzt, aber damit scheint das Land ob der Enns abgetan, und das Niederösterreichische Urkundenbuch (1891 ff.) fehlt ganz. Bei dieser zufälligen und durchaus rückständigen Quellenauswahl wird man nicht erwarten, daß der Verf. etwa die mangelhaften Lesungen des Codex Laureshamensis von Lamey mit dem teilweisen Neudruck von Bossert in den Württenbergischen Geschichtsquellen Band II (1895) verglichen oder sich gar um meine Urkundenstudien in den Mitteilungen d. österr. Instituts Bd. XVIII u. XX gekümmert habe: sonst hätte er aus den Traditiones Corbeienses wol nicht wieder Namen wie *Alsmar* und *Alsward* (Sp. 78 unten *Alis-*) für *Alfmar* und *Alfward* aufgeführt.

Zur Kritik des oft nur in späten Abschriften und frühen Drucken überlieferten Namenmaterials machte die erste Auflage nur selten einen Ansatz; die neue bringt kaum eine Mehrung derartiger Versuche. Hier bleibt in der Tat eine Arbeit zu leisten, die die Kräfte eines einzelnen übersteigt. Proben von der Notwendigkeit wie von der Methode solcher Namenkritik hoff ich zu Tangls Fuldischem Urkundenbuch beizusteuern, hier nur ein Beispiel. F. Sp. 26 verzeichnet als *ἅπαξ εἰρημένον* einen Frauennamen *Egiuip* aus Dronke nr. 110 (Fulda 795), den er offenbar (die alphabetische Einreihung zeigt das) als **Egiwib* ansieht. Nun liegt aber hier zunächst ein Fehler Dronkes vor, der das *eggilp* des Pistorius (s. 511) falsch wiedergegeben hat; in einer zweiten Aufzeichnung des gleichen Schenkungsaktes bei Pistorius s. 505 heißt die Frau nämlich *Egguip*, und danach scheint Dronke stillschweigend geändert zu haben. Es kann aber kaum ein Zweifel sein, daß wir hier den Namen *Egg(i)ulp*, das Femininum zu *Egg(i)olf*, vor uns haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit einer philologischen Studie über den Codex Laureshamensis, zu der ich vielleicht einmal Zeit finde, mit dem Hinweis vorgreifen, daß die Ueberschriften der einzelnen Traditionsnotizen zum mindesten teilweise erst von einem der Schreiber des Codex im 12. Jahrh. zugefügt sind, der die Namen nicht mehr mit Sicherheit aufs Geschlecht hin unterschied: so hat er in nr. 3301 (Bossert 363) die Schenkung einer *Wingart* als '*donatio Wingardi*' eingeführt (und Bossert übernimmt diesen *Wingardus* in sein Register S. 343), nr. 2976 überschreibt als '*donatio Willigardi*'

kurzweg die Schenkung dreier Schwestern *Willigart*, *Hitta* und *Buocha*, und in nr. 3338 müssen gar *Erkengoz et coniux mea Willigart* ihre Spende als '*donatio Willihardi*' (sic) bezeichnen lassen.

Was die Litteratur über die altdeutschen Eigennamen angeht, so findet man im Text allerlei aus den letzten Jahrgängen unserer germanistischen und linguistischen Zeitschriften angezogen — das Verzeichnis von Abkürzungen dagegen führt nur die eine kleine Schrift von Wagner [Albrecht, nicht Christian!] über die ältesten Freisinger Namen (1876) an, und ich habe nicht gefunden, daß F. aus der langen Reihe jener Arbeiten, welche seit Müllenhoffs bahnbrechender Leistung in der Vorrede zu den Denkmälern (1864) die Eigennamen zur Aufhellung der Sprachgeschichte einzelner Stämme und Landschaften verwertet haben, irgend welchen Nutzen zu ziehen wußte. Es fehlen in der Liste und sind nach Stichproben im Texte, da wo man es erwarten muß, unbenutzt geblieben, die Arbeiten von Bruckner über die Langobarden, von Kögel über die Burgunder und Ostgoten, von Mackel und Waltemath über die Westfranken, von Wrede über die Wandalen und Ostgoten; weiter die von Henning über S. Gallen, von Kossinna über Fulda, von Socin über Weißenburg. Viel schlimmer aber, als der daraus entstandene Schaden macht es sich geltend, daß F. die überaus nützlichen Namenstudien von Stark (gesammelt als Die Kosenamen der Germanen, Wien 1868) und das eminent anregende, wenn auch oft übers Ziel hinausschießende Büchlein von Ludwig Steub, Die oberdeutschen Familiennamen (München 1870) vollständig zu ignorieren scheint. So befindet er sich denn den in der Tat nicht gerade bequemen Kosenamen gegenüber in einem andauernden Zustand vollkommener Ratlosigkeit. Daß *Anno* u. a. eine Koseform zu *Arn-wald* usw. darstellt, so etwas erfährt man hier nicht. Ein Artikel wie ANTI, der den fernen Slavenstamm der *Antes* in unsere Personennamen einführen will und daneben ags. *ent* 'gigas' zur Wahl stellt, gewährt dem Namenkundigen einen wahrhaft verblüffenden Anblick: da treffen wir nicht nur *Enzi*, *Enzil*, *Enzilo* und *Enzila*, sondern auch die im 11. Jahrh. auf bajuvarischem Boden aufkommenden traulichen Bildungen *Enziman* und *Enzewip* an — lauter durchsichtige Koseformen zu *Engilhart* und *Engildrud* und ähnlichen guten Bekannten; und das wiederholt sich dutzendfach, wird sich hundertfach wiederholen.

Es ist richtig und soll noch einmal betont werden: niemand hat in unserer Litteratur soviel Arbeit auf die Namenkunde verwandt und sich durch diese Arbeit des Sammelns und Ordnens um den Gegenstand ein so großes Verdienst erworben, wie der Förstemann der ersten Auflage. Dem Förstemann der zweiten Auflage gegen-

über können wir nur unser ernstes Bedauern aussprechen, daß er so wenig bemüht gewesen ist, weiter zu lernen, auch von denen zu lernen, die nicht so viele Namen gesammelt haben wie er.

Ich greife nun zwei Artikel heraus, um an ihnen den geringen Fortschritt im einzelnen aufzuweisen. Da ist das freilich nicht ganz leichte Thema ANSI (Sp. 120—132): F. erklärt es wegen der lautgesetzlichen niederdeutschen Formen (*Ans* >) *Ās* und *Ōs* für unmöglich, diesen Stamm von *Aus* > *Ōs* zu trennen (das erst im nächsten Hefte zur Vorführung gelangt), und ordnet darum alle *Ās*- und so ziemlich alle *Ōs*- namen hier ein. »Wer kann wissen, woher z. B. in einem süddeutschen Necrologium ein Person mit *Ōs*-stammt?« Dabei wird zunächst die wichtige Erörterung von Müllenhoff (Zs. 10, 171 f.) über ein german. Namenwort *Ōs*-, das sich durch die ahd. Diphthongierung zu *Oas*-, *Uos*- als von *Aus*- lautlich verschieden erweist, übersehen oder übergangen. Es wird ebensowenig erwähnt, daß J. Schatz Zs. f. d. Alt. 43, 39 die gleiche Beobachtung selbständig wiederholt hat (vgl. Anz. f. d. Alt. 25, 395). Ja ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, ob F. die Doppelheit *Ōs* < *Aus* und *Ōs* > *Oas*, *Uos* überhaupt klar geworden ist, denn er kennt den Aufsatz von Schatz und citiert eben jene Seite (wenn auch ohne Beifall) für die Aufstellung eines dritten oder nunmehr vierten Namenwortes *Ās*-, dessen Länge durch zahlreiche Schreibungen des Necrologs von S. Peter gesichert erscheint. Und schließlich hat F. nicht erkannt, daß in einer ganzen Reihe von Namen das *As*- vor consonant. Anlaut des zweiten Teils auch Erleichterung von *Asc*- sein kann und tatsächlich ist (s. Anz. f. d. Alt. 24, 21). F. kennt also resp. erkennt an nur zwei Quellen statt fünf für die ganze Namenmasse, die er unter *Ansi*- aufführt. Und ich kann ihm auch die Unmöglichkeit der Scheidung von *Ōs* < *Aus* und *Ōs* > *Ans* nicht so durchaus zugestehen: die *Ōsdag*, *Ōstag* z. B. hätten keinesfalls ohne weiteres unter *Ansi*- eingeordnet werden dürfen, denn F., der für diese Abstammung namentlich die Doppelformen der Traditiones Corbeienses ins Feld führt, übersieht, daß hier *Ās* neben *Ōs* noch eine andere Deutung zuläßt: es steht in zahlreichen Fällen *â* für germ. *au*!

Für die Behandlung des zweiten Compositionsteils wähle ich den Artikel -AND (Sp. 105 f.). F. erklärt »die meisten« der hier cursorisch aufgezählten Formen für participiale Bildungen, was in Wirklichkeit nur für ein knappes Drittel zutreffen mag. »In andern Fällen bleibt es zweifelhaft, ob dem *-and* nicht noch der vorhergehnde Consonant hinzuzufügen«, also *-gand*, *-hand*, *-land*, *-nand*, *-rand* abzutrennen sei: das trifft in der Tat für Namen wie *Ginand* <*Gîsnand*, *Runant* <*Rûnnand* zu. Schließlich wird mit der (für mich

undiscutierbaren) Möglichkeit gerechnet, daß auch »der Stamm AND selbst« als zweiter Teil erscheinen könne. Dabei hat F. völlig übersehen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen einfach dissimilatorischer Ausfall des ersten *n* von *-nand* vorliegt, wie sich das für *Aliand* (*Eliand*), *Heriund*, *Hroadant*, *Weriand*, ja sogar für *Wigand* direct nachweisen läßt. Unter ALJA- (Sp. 80) constatiert F. selbst beim Namen *Eliand* »öftere Vermengung mit *Elinand*«, hat aber die wirkliche Identität, d. h. die lautliche Entwicklung des einen aus dem andern sowenig erkannt, wie die wichtige und urkundlich sehr leicht zu erweisende Tatsache, daß die Namen auf *-land*, soweit sie nicht (wie die frühsten *Gundeland* und *Hruotlant*) aus romanischem Import stammen, auf deutschem Boden durch Dissimilation erfolgte Entstellungen aus *-nand* sind. Factisch gehn die mehr oder weniger verbreiteten hessischen Familiennamen *Wi(e)gand*, *Weigand*, *Weyandt* und *Wieland*, *Weiland* samt und sonders (ebenso wie *Wienand*, *Weinand*, wo die Dissimilation unterblieben ist) auf den alten Personennamen *Wîg-nand* zurück[1]), sie haben von Haus aus ebensowenig etwas mit dem Appellativum *wîgant* wie mit dem Heros *Wieland-Vǫlundr* zu tun. Die z. B. im Marburger Adreßbuch von heute neben einander stehnden Namen *Volkenand* und *Volland* sind ihrer Herkunft nach identisch. *Gerland*, *Harland* und *Hartland*, *Ruhland*, *Uhland* alle sind der gleichen Abstammung! Das Neutrum *land* kann überhaupt von Haus aus nicht als zweites Glied stehn!

Ich schließe diese Besprechung, mit der ich in Wehmut und Unmut einer harten Pflicht genügt habe. Die neue Auflage des Förstemannschen Namenbuches hab ich rasch zur Anzeige bringen zu müssen geglaubt: in der freilich schwachen Hoffnung, dadurch ihrem eiligen Fortschreiten Einhalt zu gebieten und den Verfasser davon zu überzeugen, daß er, wo nicht anders möglich: mit einer Hilfskraft, das Manuskript einer gründlichen Revision unterwerfen muß, wenn dies sein wissenschaftliches Vermächtnis im Eingang des zwanzigsten Jahrh. den guten Ruf des alten Förstemann erneuern und festigen soll. Ich würde mich aufrichtig freuen, wenn ich über das fertige neue Werk in günstigerm Sinne berichten könnte, als über die erste Lieferung.

1) Ja die Sache greift noch weiter: auch *Wienold* und *Weinhold* sind in der Hauptsache Dissimilationen (über *Winald*) aus *Winand* < *Wignand*; denn *Winolt* < *Winiwald*, aus dem man sie gewöhnlich ableitet, sucht man bei F. und Piper auf deutschem Boden vergeblich, es war zum mindesten ein sehr seltener Name; den Grund dafür anderswo.

Marburg i. H. im März und Mai 1900.

Edward Schröder.

Piper, P., Otfrid und die übrigen Weißenburger Schreiber des 9. Jahrhunderts. Mit dreißig Facsimile-Tafeln in Lichtdruck und zwölf Facsimile-Autotypien. Frankfurt a. M., F. Enneccerus 1899. gr. 4. 28 S. und 30 Tafeln. Preis 21 Mk.

Der unermüdliche Verfasser verficht hier nochmals seine 1878 zuerst vorgelegte und durch die daran sich knüpfende Polemik Erdmanns fruchtbarste wissenschaftliche Hypothese vom Vorrang der Heidelberger Otfridhandschrift P vor der Wiener V. Damals hatte er (S. 54 und 68 der Einleitung) mit Bestimmtheit erklärt, daß V und P, Texte und Korrekturen, von einem und demselben Schreiber, Otfrid, stammen, daß P daher im Ganzen die endgiltigen Absichten des Verfassers überliefere, der Ausgabe also zu grunde zu legen sei. In Rücksicht auf jene bestimmt ausgesprochene Behauptung von der Identität der Schriften in V und P hatte ich in meiner Anzeige der Piperschen Ausgabe (Anz. f. deutsches Altert. V) mich seiner Auffassung der Unterschiede zwischen P und V im Ganzen angeschlossen. Schon im folgenden Jahre 1879 aber zeigte Erdmann, daß sowohl an V als an P je zwei verschiedene Hauptschreiber gearbeitet haben, daß ihre Schriften zwar verwandt aber nicht identisch seien und daß die orthographischen Verschiedenheiten zwischen P und V anders als es P. that, erklärt werden müssen; die Hand Otfrids sei in einzelnen Textstellen und in zahlreichen Korrekturen allerdings in der Hs. V vertreten, nirgends aber in P, V müsse seinen alten Vorrang für die Textkritik behalten. Diese Thesen wurden durch die Facsimiles, die Erdmann seiner Schrift (Abhandlungen d. Berliner Akad. 1879, VII) beigab, entscheidend unterstützt; seine 1882 folgende Ausgabe baute auf dem so gewonnenen Grunde weiter, und nicht viel Fachmänner dürften seither an Pipers Annahme festgehalten haben, außer ihm selbst, wie diese seine neue Vertheidigungsschrift beweist.

Denn obwohl sie, wie ihr Verfasser will, von einem Wege aus, der mit seiner speziellen Theorie von der Fortbildung der in V zutage tretenden orthographischen Eigentümlichkeiten Otfrids in der Handschrift P nichts zu thun habe, der Frage nahetreten soll — nämlich vom rein paläographischen aus —, so lehrt eine Vergleichung des hier Vorgetragenen mit den verwandten Partien seiner 1878er Einleitung zur Ausgabe, dass wesentliche Ergebnisse, die hier begründet werden sollen, Methoden, die hier angewendet werden, schon dort vorweg genommen sind; ja es kehren auch die besonderen aus der inneren Beschaffenheit der Schreibung geschöpften Argumente

hier wieder. Wir stehen im wesentlichen vor einer Wiederholung und Erweiterung des dort Gesagten, wobei Erdmanns Polemik eine Replik erfährt und diesmal reichliche Proben der Schriften, um deren Vergleichung es sich handelt, beigegeben werden. Wenn man sieht, wie Piper z. B. mit seinem alten Argument von der Beweiskraft der an zweiter Stelle des Wortes verwendeten Initialen (vgl. Ausg. Einl. S. 56) auch hier hantiert, oder mit Hilfe der Marginalien hier wie dort die Identität der Schriften in Text und Korrekturen erläutern will, so muß man einerseits der Zähigkeit, mit der der Verf. seine alten Ansichten vertheidigt, und der Ueberzeugungskraft, mit der er sie von Anfang an sich gebildet hatte, Achtung zollen, anderseits aber bedauern, daß zwei Jahrzehnte, die seither vergangen sind, ihm nicht ermöglicht haben, wirklich voraussetzungslos die alte Aufgabe wieder anzugreifen, und daß zu seiner Methode der massenhaften Einzelheiten nicht der Blick für das Wesentliche und Charakteristische und die Gabe der darauf sich gründenden Anordnung hinzugekommen ist.

Piper geht von den Sonderungen aus, die vornehmlich Zeuss und Erdmann an den Schriften des Weißenburger Codex traditionum und der Handschriften V und P des Evangelienbuches vorgenommen haben. Dann vergleicht er einzelne der von jenen Forschern als verschieden constatierten Hände, erklärt sie auf Grund der Aehnlichkeiten als identisch, bildet aus ihnen Gruppen, vergleicht im selben Sinne wieder die Gruppen, identifiziert auch diese, mit dem Ergebnis, daß 11 (9) dieser Hände auf eine einzige, die Otfrids selbst, zurückzuführen seien, daß also Otfrid beide Handschriften P und V und dazu Theile des Codex traditionum geschrieben habe. Dieses anscheinend strenge und genaue Verfahren geht aber von der falschen Voraussetzung aus, daß bei der Sonderung von Schriftzügen des 9. Jahrhunderts, die einem Zeitalter angehören, an ein und demselben Ort und aus derselben geistigen Gemeinschaft heraus entstanden sind, die Aehnlichkeiten schwerer ins Gewicht fallen als die Unterschiede; er erreicht damit nur die Verwirrung der von den Vorgängern gewonnenen theils sicheren, theils wahrscheinlichen Erkenntnisse und begräbt das Charakteristische unter der erdrückenden Masse des Unwesentlichen.

Zeuss hatte im Codex traditionum die Schreiber A, B, C, D, E, F, G und zwei Rubrikatoren R^1 und R^2 unterschieden. Die Hände A, E, F, G, R^1 erkennt auch Piper an; aber BCD identifiziert er und bezeichnet sie vorderhand als O^3. Er vergleicht zunächst B (Tafel 2 und 3^a) und D (Tafel 6) und hebt die Aehnlichkeiten der Schriften hervor. Sie sind in der That (— ohne daß ich alle Piper-

schen Details anerkennen könnte —) vorhanden. 'Finden sich nun keine Unterschiede bei den beiden Schreibern?' fragt Piper S. 8ª; 'Ich kann keinen entdecken, höchstens könnte die Schrift in D etwas steiler erscheinen'. Aber D unterscheidet sich charakteristisch durch die Bildung des oberen *g*-Kreises; D hat mehrmals im Ausgang *-re* eine besondere Form des *r* (6ᵇ, 11. 14. 15, wohl auch 6ª, 4; sie fehlt 6ᵇ, 3. 21), B hat *-re* in 2ª, 11. 12. 14. 17 und 2ᵇ, 7; 3ª, 1. 21. 22. 25. 26. 28. 30, dabei aber nirgends jene Gestalt des *r*; B hat zahlreiche offene *a*, D keines; die *k* in B und D sind verschieden. Und nach diesen Einzelheiten — auf die Piper immer zuerst dringt — wird es ja doch wohl erlaubt sein auf die sehr verschiedenen Gesammteindrücke hinzuweisen, die man bei Betrachtung der B- und D-Tafeln erhält. Ausser der steileren Schrift von D wäre da auch hervorzuheben, daß B die Buchstaben ungleich groß macht, nicht geradlinig schreibt.

An die angebliche Gleichheit BD rückt Piper nunmehr auch C (Tafeln 4, 5) und setzt alle drei = O³. Auch diesmal werden (— übrigens wieder nicht einwandfrei in allen Einzelheiten —) die thatsächlich vorhandenen zahlreichen Aehnlichkeiten ins Gefecht gebracht und die Unterschiede zu wenig beachtet, auch solche die durchgängig sind. Ich nenne von solchen — unter Vergleichung von 4 (und der in den Text S. 8 ff. eingefügten Facsimileproben) mit 2 und 3ª —: den stärker nach links geneigten Zug der Oberschäfte von *h*, *d*, *b*, *l*, das Fehlen der Ligatur *st*, den aufrechten, nicht nach rechts überliegenden Zug des *s* (Piper irrt, wenn er S. 8ª f. das *s* von 4 für gleichartig mit dem von 2, 3ª erklärt), das Fehlen des stärker ausfahrenden Zuges bei auslautendem *t*, *e*. Durch all das unterscheidet sich 4 von B, auch durch geradere Züge und dickere Ausläufe der *m*, *n*; durch seine liegenden *m*, *n* unterscheidet sich auch 6 von 4.

Daß ich hier nicht sogleich auch 5 verglich, hat darin seinen Grund, daß ich die von Zeuss (und Piper) angenommene Identität von 4 und 5 (= C) nicht für ganz sicher halten kann. Man vergleiche zunächst identische Wörter wie *permaneat* 4ª, 7 und 5ª, 23, *monasterium* 4ª, 6 und 5ª, 24, oder Stellen wie 4ª, 31 ff. und 5ª, 6 ff, dann die *m*, *n*, *s*, *r* in beiden Tafeln, besonders aber die *g*: sie haben in 5 einheitlichen Typus, der von den zwei in 4 vertretenen Haupttypen abweicht. S. 9ª f. sucht Piper die Möglichkeit zu erweisen, daß ein und derselbe Schreiber das *g* in verschiedenen Formen ziehen konnte: für 4 und den Schreiber der von ihm dort citierten Facsimileproben muß das zugegeben werden, aber es beweist nichts Bindendes für den Schreiber von 5: daß 5 den zweiten *g*-

Typus 4 nirgends zeigt und daß der Typus 5 auch vom ersten *g*-Typus 4 im Auslauf des unteren Theiles verschieden ist, das ist das Bedenken Erregende. Ob nun diese Bedenken durch umfänglichere Untersuchung der Hand C behoben oder verstärkt würden, jedenfalls ist (wie 4) auch 5 von 2, 3ª wie von 6 zu trennen (schon in Rücksicht auf seine *g*, ferner auf mehrere der früher von 4 geltend gemachten Merkmale — *st*, auslautende *t*, *e*, Lage der Oberschäfte der *b*, *h*, *d*, *l*).

. Durch die Contaminierung der Schriften, die in den Gleichungen B = D = C versucht wird, schafft sich Piper breiteren Boden für die späteren Gleichstellungen. Je mehr Variationen der Schriftzüge, der Buchstabenformen in den vorausgehenden Gleichungen zusammengejocht werden, desto leichter wird es, für die späteren Schriftvarianten die Analogien bald hier bald dort aufzuweisen. In den folgenden Abschnitten vergleicht er daher die neu hinzutretenden Hände nicht mehr mit B oder C oder D einzeln, sondern mit der Summe der allen drein gehörigen Blätter. Der außerordentliche Unterschied im Gesammtanblick irgend einer der Textschriften des Evangelienbuchs verglichen mit dem, den eine der früher behandelten Seiten des Traditionscodex hervorbringt, soll durch Voraussetzung einer 'Repräsentationsschrift' dort, kursiver Züge hier beseitigt werden; den verschiedenen Gesammteindruck solcher Schriften will das Facsimile 12 (einer Handschrift aus St. Amand) vor Augen führen, wo auf zwei Zeilen Repräsentationsschrift drei kursive folgen — 'wenn auch von verschiedenen Schreibern'! Abgesehen davon, daß durch diesen Zusatz jede Beweiskraft für den Wechsel der Schriften auf jenen Weißenburger Blättern, die doch von einem Schreiber sein sollen, entfällt, so frage ich ferner: wodurch soll der repräsentative Charakter der ersten zwei Zeilen des Facs. 12 sich von den 'kursiveren Manieren' in 'O^3' unterscheiden? So hält denn Piper die Einwendungen des baren Augenscheins für beseitigt, ja warnt noch davor, von ihm sich bestechen zu lassen, und sammelt unermüdlich Aehnlichkeiten in Schriften, die thatsächlich verschieden sind, natürlich aber umsomehr Aehnlichkeiten finden lassen, mit je verschiedeneren und zahlreicheren man sie zusammenspannt.

Vorerst aber wenden wir unsere Aufmerksamkeit seinen Thesen zu, daß je die ersten und zweiten Hauptschreiber von V und P identisch seien; also $V^1 = P^1$, $V^2 = P^2$. Es sind die einzigen, die zu wirklicher Beachtung einladen.

Ich verweile nicht bei den Aehnlichkeiten zwischen V^1 (Tafeln 13, 13α—δ, 14, 15, 15α, 15β, 16, 16α, 17) und P^1 (Tafeln 23—27, 25α, 30α, 30β), die in der That vorhanden sind, für sich allein aber

die Identität der Schriften nicht beweisen können, sondern hebe die bei ihren Verschiedenheiten obwaltenden eigentümlichen Verhältnisse hervor, welche, zusammengehalten mit den Aehnlichkeiten, bei der Beurtheilung der Schriften meines Erachtens maßgebend sind. Meine Darstellung beruht auf eigener Prüfung der Tafeln; Piper berührt zwar ebenfalls diese Erscheinungen, läßt sie aber aus der Masse der weniger belangreichen übrigen nicht so hervortreten, wie sie es verdienen.

Alle P^1-Tafeln (bis auf 30 β, das 'Kladden'-Blatt) haben ganz und gar herrschend jene Form des *h*, die den Haken der Mittelebene nach unten und nach links einbiegt und mit mehr oder weniger spitzem Haarstrich auslaufen läßt (h^1); eine zweite Form (h^2), die den Haken unten nach rechts und nach außen ausbiegt, finde ich (außer auf 30 β, wo sie mehrmals vorkommt) nur höchst selten vertreten (in 23, 27, 25 α).

In V^1 hingegen zeigt

Tafel 13 und 13 α: nur h^2.
- 13 β δ: fast nur h^2, ganz selten h^1.
- 13 γ: auf Z. 1—15 nur h^2, in den übrigen 7 auf Rasur geschriebenen Zeilen aber denselben Zustand wie 15, 15 α, 15 β.
- 14: meist h^2, selten h^1.
- 15, 15 α, 15 β: h^2 und h^1, daneben einen Mitteltypus, der am Ende des Abstrichs nicht nach rechts ausfährt, aber ihn unten etwas verdickt.
- 16 und 16 α: meist h^1, selten den Mitteltypus, ganz selten h^2.
- 17: meist h^1, nur wenige h^2.

Alle P^1-Proben schreiben ferner das *k* am oberen Seitenstrich mit einem nach außen ausfahrenden Häkchen (k^1).

In V^1 hat

Tafel (13 gar kein *k*)
- 13α—δ theils k^1, theils ein *k* mit nach innen ausfahrendem Häkchen (k^2).
- 14, 15, 15α, 15β, 16, 16α: k^2.
- 17: k^1.

In den P^1-Tafeln herrscht endlich einheitlicher *g*-Typus, dem in der unteren Hälfte des Buchstaben stark gebogene Schlinge eigentümlich ist. Sie wird dadurch gebildet, daß an den unter die Zeile reichenden Abstrich des *g* der nach außen konvexe linksseitige Bogen in eigenem von oben nach unten gehenden Ansatz angefügt wird. Dadurch entstehen zwei Varianten: der Ansatz beginnt an einem

Punkte des Abstriches selbst und es entsteht dadurch eine oben ganz geschlossene Schlinge, oder die Schlinge bleibt etwas offen, dadurch daß der Ansatz dem Abstrich sich bloß nähert. Die letztere Form überwiegt stark.

Auch in V^1 finden sich *g* 1) mit offener, 2) mit geschlossener unterer Schlinge. Die zweite Form hat mit der geschlossenen von P^1 große Aehnlichkeit; die erste aber ist von der anderen offen bleibenden in P^1 stark verschieden: solche *g* mit nicht ganz geschlossener Schlinge, bei denen der Schlingentheil durch einen eigenen Strich erzeugt ist, wie in P^1, hat V^1 fast nie. Die Vertheilung der offenen und geschlossenen *g* in V^1 ist folgende:

Tafel 13, 14: offene *g*.
- 13α—δ: meist offene, einige geschlossene; doch 13γ Z. 16ff. hat nur geschlossene (vgl. die Uebersicht über die h).
- 15: theils offene, theils geschlossene.
- 15α, 15β: vorwiegend geschlossene.
- 16: geschlossene.
- 16α: vorwiegend geschlossene.
- 17: geschlossene.

Die zwei ersten Uebersichten lehren, daß Schreibweisen, die in V^1 anfangs schwach vertreten sind, im Verlaufe der Arbeit aber in V^1 häufiger werden, in P^1 herrschen. Das zeigt besonders deutlich der Gebrauch des *h*. Zwei Deutungen sind möglich: entweder gewöhnt sich ein Schreiber allmählich eine andere Schreibweise an, die bei ihm die erste verdrängt — und das scheint beim *h* auch dadurch wahrscheinlich zu werden, daß ihm auch nachdem er h^1 (in V) sich angewöhnt hätte, noch immer (in P) einzelne Rückfälle in h^2 passieren. Oder eine Schreibschule kennt für einen Buchstaben mehrere Typen, deren Mehrheit auch den aus ihr hervorgehenden Schreibern bekannt wird und auch bei ihnen ein Schwanken erzeugt: V^1 hätte dann allmählich immer mehr dem h^1-Typus Eingang verstattet, während P^1 ihn von Anfang an bevorzugte. Und diese zweite Deutung tritt uns schon bei den k-Erscheinungen näher: das allmähliche Hervortreten des k^1-Typus ist in V^1 überhaupt nicht so deutlich, wie bei h^1, weil er schon anfänglich vorhanden ist, dann ausbleibt, dann herrschend wiederkehrt, ferner fehlen in P^1 die Reminiszenzen an k^2. Vollends werden wir diese Verhältnisse aus der Annahme gleicher Schule, nicht gleicher Schreiber, erklären müssen, wenn wir den Gebrauch der *g*-Formen dazuhalten. Denn der offene Typus V^1 darf nicht dem mit ganz anderem Zuge gebildeten, etwas geöffneten von P^1 zur Seite gestellt werden; und die geschlossenen *g* von V^1 weisen deswegen nicht auf dieselbe Hand, die die geschlossenen von P^1 schrieb,

weil der Schreiber P^1 von Anfang an den Abschluß-Strich der Schlinge mit oder ohne Anlehnung des Ansatzes an den Abstrich des *g* zu machen gewohnt war. Ich kann also eine, gleiche Hand verbürgende, Identität der *g* in V^1 und P^1 überhaupt nicht anerkennen und damit bleibt mir — wie Erdmann — nur übrig, die Hände V^1 und P^1 als zwar verwandte und derselben Schule angehörige, aber dennoch verschiedene zu beurtheilen.

Das für V^2 und P^2 vorliegende Schriftenmaterial ist viel weniger umfangreich: für V^2 Tafel 10, 17*α*, 19, (wo befindet sich die in der Liste der Facsimileblätter verzeichnete Taf. 19*α*?), für P^2 28—30, 30*α*. Soweit diese Proben ein Urtheil erlauben, sind die oben angedeuteten zwei Möglichkeiten, die vorhandenen Aehnlichkeiten und Unterschiede zu erklären, in gleichem Maße vorhanden. Die Aehnlichkeiten zwischen V^2 und P^2 sind größer als die zwischen V^1 und P^1; dabei ist zu beachten, daß sie zwischen P^2 und 10 größer sind als zwischen P^2 und 19; 17*α* hat eine Mittelstellung. Der Abstrich des *a* setzt in 19 (auch 17*α*) kräftig und ohne Biegung an und fährt ebenso schräge abwärts bis er unten rechts ausbuchtet: in P^2 setzt er biegend an und setzt auch mit leiser Biegung fort bis zur Ausbuchtung unten; die *a* in 10 sind denen in P^2 verwandter. Und die untere Hälfte des *g* steht in P^2 der Form in 10 ungleich näher als der in 19; in 17*α* finden sich beide Typen. Ich sehe nichts, was mit einiger Wahrscheinlichkeit verhinderte, Pipers Ansicht daß V^2 und P^2 vom gleichen Schreiber seien, für möglich zu halten; sehe aber ebensowenig ein zwingendes Hindernis, die Verwandtschaft der Schriften aus Schulgemeinschaft zu erklären.

Etwas anderes ist es, die Gleichung $V^2 = P^2$ gleich O^2 zu setzen, oder $V^1 = P^1$ gleich O^1, d. h. die Schrift aller dieser Theile auf Otfrid zurückzuführen und daher auch 'O^1' und 'O^2' unter einander zu identifizieren. Die ganze Frage nach Otfrid, dem Schreiber, muß heute wie früher noch immer von den gewissen Korrekturen in V ausgehen, und ihre uns heute mögliche inhaltliche Kritik ist der einzige — allerdings ausgiebige — Wahrscheinlichkeitsgrund sie dem Verfasser des Werkes selbst zuzuschreiben. Die zahlreichen Korrekturen in V und P sondern sich in der Hauptmasse 1) in solche, die von den Schreibern V^1 V^2, P^1, P^2 herrühren, und 2) in die eigentliche Otfridische Gruppe. Die darauf sich beziehenden Angaben Erdmanns werden durch die Tafeln fast durchaus bestätigt. Von der Hand der zweiten Gruppe rühren auch einzelne Zeilen im Texte und ganze Seiten. Man kann daraus seine Schrift zur Genüge kennen lernen: sie sticht so stark von den umgebenden Schriften ab, daß selbst kurze Wörter, die in den Korrekturen erscheinen, ja

einzelne Buchstaben (soweit sie überhaupt zu den individuellen gehören) mit Sicherheit ihm zu-, beziehungsweise abgesprochen werden können.

Das Kunststück, diese ganz characteristischen Züge mit V^1 P^1 ('= O^1'), V^2 P^2 ('= O^2') zu identifizieren, will Piper mit Hilfe der »Marginalien« vollbringen. Es standen ihm da die Schriften V^1 V^2, denen die Hauptmenge der Marginalien in V, und P^1, dem alle in P angehören, zu Gebote. Aus den in ihrer Summe sich zeigenden, auf größerer oder geringerer Sorgfalt, beziehungsweise Flüchtigkeit beruhenden Varianten sollen sich die Uebergänge von den Schriften O^1 O^2 zu der des Korrektors erfinden lassen. Es ist dieselbe heillose Contaminierungssucht, die Piper, wie wir sahen, schon bei der Vermengung von BCD ins Werk gesetzt hatte. Wie Marginalien aussehen, die der Korrektor gemacht, zeigen Tafel 18 und 19: dort hat er in derselben Schrift, die er auf dieser von ihm selbst geschriebenen Seite verwendet, am Rande *fides et spes* angemerkt — so sieht eine Marginalie aus, wenn er seine Textschrift gebraucht; hier hat er in einer Schrift, die größere Buchstaben hat und sie weiter auseinander schreibt, ein Bibelcitat verzeichnet — so sieht eine Marginalie in seiner Marginalschrift aus. Davon als festem Anhaltspunkt war auszugehen, und eine Untersuchung, die methodisch vorgegangen wäre, hätte wieder nur erreichen können, was Erdmann bereits erreicht hat: die Marginalien des Korrektors lassen sich fast durchweg mit Sicherheit ebensosehr einerseits auf seine aus Korrekturen und einzelnen Textstellen bekannten Züge zurückführen, wie sie sich anderseits von denjenigen Marginalien unterscheiden, die V^1 V^2 oder P^1 geschrieben haben. Wie ganz scharf ist z.B. die Marginalie *et erat anna prophetissa* 15 von der Capitelüberschrift (im Inhaltsverzeichnis) *De anna prophetissa* 13 unterschieden und jene als dem Schreiber V^1, diese dem Korrektor angehörig erkennbar! Oder man vgl. die Marginalie des Korrektors zu 19 mit der im Wortlaut fast identischen zu 30. Auch Piper hat sie natürlich verglichen und er findet den Vergleich 'besonders interessant' — um die Uebergänge zwischen der Reinschrift (O^1 O^2) und der Schrift des Korrektors zu erkennen. Wer hier von 'Uebergängen' redet statt von kennzeichnenden Unterschieden, der verschließt sich dem klaren Augenschein und weitere Diskussion wäre da fruchtlos. Es scheint mir so, wie wenn einer mehrere Individuen deshalb von einander nicht unterscheiden könnte, weil sie gewisse Aehnlichkeiten zeigen, — auch dann nicht, wenn man sie nebeneinander vor ihn hinstellte.

Nur ein Argument Pipers, das nicht in seiner Methode der Aehnlichkeiten aufgeht, möchte ich noch hervorheben, weil es Gläu-

bige blenden könnte: 'nicht nur an Stellen des Textes, die er ganz geschrieben, erkennt man die Züge des Korrektors wieder, sondern auch zwischendurch begegnet seine Schreibweise; vgl. z. B. das merkwürdige *antheraz* auf Taf. XVβ, wo er im Augenblicke sich vergaß und in die ihm natürliche flüchtigere Kursivschrift verfiel' (S. 17*). Schlägt man Taf. XVβ (d. i. das Facsimile bei Könnecke) nach, so trifft das Auge zunächst in der ganzen ersten Zeile die wohlbekannten Züge des Korrektors an, dann folgt aber Text von der Hand V^1 bis zum Schluß der Seite, nur mitten drin, Z. 6 der Seite (= I, 19, 4 *fliuh in antheraz lant*) stoßen wir in den Silben *anther-* auf Buchstaben, die durch Züge, Größe, Lage sich ebenso sehr von ihren V^1-Nachbarn unterscheiden, als mit der Schrift des Korrektors übereinstimmen. Da wäre ja der verblüffende Fall, daß V^1 in einem Augenblick der Unachtsamkeit seine Maske abgerissen und dadurch daß er in derselben Zeile, im selben Satz von den feierlicheren V^1-Zügen in die bequemeren des Korrektors überging, schon nach sechs Buchstaben aber und noch im selben Worte rasch sich fassend zur V^1 Schrift zurückkehrte, sich deutlich als der Korrektor, als Otfrid, entpuppt hätte? Aber Piper vergaß das Entscheidende hinzuzufügen, das er selbst in seiner Ausgabe und genauer noch Erdmann in der seinigen zur Stelle angemerkt hatte: *anther* in *antheraz* steht auf Rasur (nach Erdmann: eines früher vorhandenen *fremidaz*); *-az* konnte bleiben, daher trägt es heute noch die Züge V^1, *anther-* wurde vom Korrektor eingesetzt, daher zeigt es seine Züge. So entfällt denn nicht nur alle und jede Beweiskraft für Pipers Gleichung V^1 = Korrektor, sondern der Fall birgt einen unmittelbaren Wahrscheinlichkeitsgrund gegen sie: sollte der Korrektor, wenn er selbst die Umgebung der Stelle vorher geschrieben hätte, bei der Ergänzung der Rasur aus dem Vorrat seiner Schriften gerade die hervorgeholt haben, die am stärksten von der abstach, die er unmittelbar vorher und nachher angewandt hatte?

Halten wir die feste Stellung, die sich aus dem klaren Charakter der Korrektor-Schrift ergiebt, unverrückt inne, so ist auch nicht der bekannte die Orthographie betreffende Zusatz in 12 (Z. 20—22), nicht Korrekturen und Zusatz in der Weißenburger Urkunde 255 (254) Tafel 9, nicht Urkunde 49 Tafel 3^b, nicht Z. 12—15 auf Tafel 14, nicht die lat. Vorrede Taf. 11, 12 von Otfrid (dem Korrektor). Ich stimme in der Beurtheilung dieser Schriften im Ganzen mit Erdmann überein, insbesondere auch darin, daß ich Identität von 12, 20—22 mit 3^b für sehr wahrscheinlich, und 11, 12, 1—20 und 14, 12—15 für in V vereinzelt bleibende besondre Hände (V^4 V^5) halte.

Es wäre nach dem Vorhergesagten nicht mehr nötig auf das

Haupt- und Schlußgemenge einzugehen, das Piper durch Gleichstellung von O^3 (BCD) mit O^2 (V^2 P^2), O^1 (V^1 P^1) und dem Korrektor vollzieht, worein er in behauptender Form V^3, in fragender den zweiten Rubrikator und V^4 bringt, wenn er hier nicht auf ein Aehnlichkeitsargument sich stützte, dem er besondere Kraft beizulegen scheint und das er in langen Belegreihen auftreten läst. Er beobachtet nämlich in 'O^1' 'O^2' 'O^3' 'gewisse merkwürdige Ligaturen von *b* und *h* mit den vorhergehenden Buchstaben, welche so durchgehend sind, daß sie ein charakteristisches Merkmal bilden. Diese Ligaturen sind so ausgeführt, daß beim Schreiben zuerst der rechte Theil des *b*, resp. *h*, und zwar in einem Zuge mit dem Ausgange des vorhergehenden Buchstaben gezeichnet und darnach erst der Schaft des *b*, resp. *h*, durch die Ligatur hindurch gelegt wurde' (S. 15). Es folgen nun die Zählungen für $(a, e, i, u) + b$, $(l, m, n, r) + b$, ebenso für *h*, dazu noch & und $c + h$.

Prüft man nach dieser Anweisung eine der Gruppen, z. B. *lh*, für die die Stellen genau angeführt sind, und vergleicht man die zwei 'ligierten' *lh* dort mit dem einen 'unligierten', so wird vollkommen klar, daß die 'Ligatur' durch engeres Zusammenschreiben dieser Buchstaben und durch sonst nichts entstand; daß in Taf. 4[b], 17 *adalhelmus* der rechte Theil des *h* durch Fortsetzung des ausfahrenden *l*-Striches in einem Zuge mit ihm gemacht worden wäre, ist hier sogar sichtlich ausgeschlossen; in dem zweiten Beispiel 6, 12 scheint das möglich, aber es ist nicht mehr als Schein. Denn dergleichen 'Ligaturen' sind ja durchaus nicht auf *b* und *h* beschränkt; in dieser Art wäre z. B. auch *en* 14, 2 (*ente*), *er* 14, 7 (*thero*), *ro* 14, 7 (*fordorono*) 'ligiert' — diese drei Beispiele auf schmalen Raume beisammen! Piper führt seine eigene Beweisführung übrigens auf S. 21[b] Absatz 1 ad absurdum, wo er sich 'des Rechtes begiebt, die Ligaturen mit *b* und *h* als spezielles Kennzeichen für O . . . zu benützen'; aber davon, daß sie auf barem Zufall beruhen, hat er auch auf S. 21 noch keine Vorstellung. Er redet dort u. a. vom Schreiber E (der auch bei ihm als Individuum fortbesteht) und bemerkt, daß er keine *b*- und *h*-Ligaturen verwendet hat: das Fehlen der *b*-'Ligatur' hat seinen sehr einfachen Hauptgrund darin, daß E den Strich, der den rechten Theil des *b* bildet, in der Regel nicht knapp am Schafte, sondern in einiger Entfernung davon ansetzt. Und wo das einmal nicht geschieht und der vorhergehende Buchstabe günstig steht, da ist gleich die 'Ligatur' da, z. B. 7, 13 (*habent*). Und mit solchen Zufälligkeiten hat Piper gerechnet!

So bleibt also von den neuen Stützpunkten, die seine Abhandlung der Hypothese vom Vorrang der Handschrift P geben wollte, nichts

übrig als die Möglichkeit, daß V^2 und P^2 von einer Hand herrühren. Aber nehmen wir selbst an, Piper hätte die Identität von V^2 und P^2 bewiesen, ja gehen wir — weil er davon S. 24* f. sich so bedeutsame Folgerungen verspricht — noch weiter und nehmen wir an, er hätte auch mit der Identifizierung von V^1 und P^1 recht, so wäre damit nur erwiesen, daß dieselben zwei Schreiber, wahrscheinlich in Weißenburg, V und P des Evangelienbuches herstellten. Mehr ist aus dieser paläographischen Vorstellung nicht zu erschließen. Denn keiner der beiden war Otfrid selbst, und nur das Exemplar V hat Otfrid selbst korrigiert (falls er in der That der Korrektor war). In P erscheint des Korrektors Hand — Otfrids Hand — nicht. Die in P zu Tage tretende theilweise Weiterbildung der in V befolgten orthographischen Grundsätze darf daher nicht ohne weiteres in Bausch und Bogen auf Otfrids Rechnung geschrieben werden; wohl aber bleibt möglich, daß die Abschrift P unter Otfrids Einfluß bewerkstelligt wurde. Diese Möglichkeit hängt aber von der Beantwortung der Frage, ob V^1 mit P^1, V^2 mit P^2 identisch sei, gar nicht ab, sondern bleibt bestehen, auch wenn Erdmanns individuelle Unterscheidung der vier Hände $V^{1.2}$ $P^{1.2}$ weitergilt.

So wenig Ergebnisse man nun auch der Abhandlung nachrühmen darf, so dankbar muß man dem Herausgeber der Tafeln für die reiche Vermehrung unseres Anschauungsmaterials sein und so auch dem Verleger für diesen Theil seines Unternehmens.

Innsbruck. Joseph Seemüller.

Calvenfeier 1499—1799—1899. Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg. Festschrift, im Auftrage des Comités herausgegeben von C. Jecklin und F. Jecklin. Davos, E. Richter'sche Buchdruckerei 1899. VIII. und 120 S. und 246 S.

Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach 22. Juli 1499, nebst 172 urkundlichen Belegen und 26 lithographischen Beilagen. Festschrift, verfaßt im Auftrage der hohen Regierung des Kantons Solothurn zur IV. Säkularfeier der Schlacht bei Dornach von Eugen Tatarinoff. Solothurn, Verlag von A. Lüthy. 1899. XII und 214 S., 171 S. 4°.

Insbesondere seit den letzten Jahren ist die Litteratur zur Geschichte der Schweiz durch Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters, die sich an gewisse historische Gedenktage anschlossen, in sehr erfreulicher Weise bereichert worden. Auf Erscheinungen dieser Art, die sich 1891 an die Feier der Begründung der Eidgenossenschaft 1291 und an die Entstehung der Stadt Bern anknüpften,

wurde vom Verf. dieser Anzeige in Band LXX der ›Historischen Zeitschrift‹, 1893, unter dem Titel: ›Die historische Kritik und die geschichtlichen Gedächtnistage der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1891‹ (S. 243—280) hingewiesen. Besonders bot Basel wieder 1892 und 1894 inhaltreiche Bände: ›Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier‹ (der beiden Städte Basel und Klein-Basel 1392) und ›Festbuch zur Eröffnung des Historischen Museums‹. In den Göttinger Gelehrten Anzeigen von 1899 Heft 2, wurde die ›Festgabe‹ behandelt, die 1896 bei Anlaß der Eröffnung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich herauskam.

Es ist sehr erwünscht, daß nun auch die Erinnerungsfeste des Jahres 1899, die sich anderntheils in großen dramatischen Aufführungen gipfelten, zu solchen Studien den Anlaß boten, deren wichtigste in der Titelüberschrift genannt erscheinen.

Der mit allgemein europäischen, das deutsche Reich, Italien, Frankreich in gleicher Stärke berührenden Fragen in engem Zusammenhang stehende große Zusammenstoß des Jahres 1499, der, je nach der örtlichen Auffassung, in den schweizerischen Orten als Schwabenkrieg, bei den Graubündnern als Tirolerkrieg, auch Etschkrieg, bei den Deutschen und insbesondere den Schwaben dagegen als Schweizerkrieg, in Oesterreich als Engadeinerkrieg bezeichnet wird, war aus allgemein staatsrechtlichen streitigen Auffassungen, über die Anforderungen der Organe des deutschen Reiches an die Eidgenossen, über den Umfang der Rechte des Hauses Oesterreich gegenüber einzelnen Gebieten der in Rätien entstandenen Bundesgliederungen, erwachsen, über Fragen, denen aber nicht minder wirksame locale, persönliche Stimmungen gegenseitiger Gereiztheit, ganz vorzüglich die gegenseitig sich abstoßenden ständischen Lebensunterschiede, des feudalen Ritterthums gegenüber der bürgerlich-bäuerlichen Vereinigung, als Ursachen gründlichen Hasses, zur Seite standen. Das Ergebnis war für die Eidgenossenschaft die zwar im Friedensschlusse nur erst stillschweigend zugestandene thatsächliche Lösung vom Verbande des deutschen Reiches, für die Bünde in Currätien die Anerkennung der Gültigkeit ihrer Föderation auch für jene Landestheile, in denen österreichische Zugehörigkeit aufrecht blieb, und die Herbeiführung der Bedeutungslosigkeit der Landeshoheit des Curer Bisthums innerhalb der demokratisch gewordenen Verfassungsentwicklung Graubündens.

Das erstgenannte der beiden Werke behandelt die graubündnerische Abtheilung der Ereignisse des Krieges, und zwar unter der Bezeichnung nach dem kriegerischen Hauptereignisse, vom 22. Mai, das Jahrhunderte hindurch unter einer allerdings schon fast gleich-

zeitig mit der Schlacht auftauchenden ganz falschen localen Benennung, nach der Malserheide, gebucht worden ist, bis 1865 die Abhandlung des Bündner Forschers A. v. Flugi (abgedruckt in Band XVI des »Archivs für schweizerische Geschichte«, 1868), allerdings noch nicht durchgängig erfolgreich [1]), für die einzig zutreffende Benennung, Schlacht an der Calven, eintrat. Das Buch ist die gemeinsame Arbeit der Brüder Professor Constantin und Stadtarchivar Fritz von Jecklin, in der Weise daß F. v. Jecklin die »Berichte und Urkunden« des zweiten Theiles zusammenstellte, der erstgenannte darauf die »Geschichtliche Darstellung« der ersten Abtheilung aufbaute.

Die ersten Abschnitte der historischen Erzählung führen in kurzer treffender Zusammenfassung in die 1499 gegebene Gestalt der Dinge ein — in die Beziehungen der Eidgenossen zum Reiche, die Entstehung des Freistaates in Currätien und das Verhältnis zu Oesterreich einestheils, die Annäherung der Bündner an die Schweiz andererseits —: mit aller Schärfe springt die Unvermeidlichkeit des Conflictes hervor. Für die vom Curer Bischof Heinrich von Hewen noch bis in den Anfang des Jahres 1499 fortgesetzten Bemühungen, den Frieden gegenüber Tirol aufrecht zu erhalten, wird hinsichtlich des letzten noch im Januar zu Feldkirch abgehaltenen Vermittlungstages S. 27 n. 2 bewiesen, daß ein Vertrag, wie ein solcher durch Jäger, »Engadeiner Krieg«, angenommen wurde, ganz ausgeschlossen erscheint und daß nur von dem Entwurfe eines Waffenstillstandes auf kurze Frist gesprochen werden kann, in Uebereinstimmung mit Ulmann, Kaiser Maximilian I, Band I, S. 705 n. 1. Ebenso verdient die S. 35—38 gebrachte Erörterung darüber, daß der zwar von Ulmann, l. c., S. 709 n. 3, als glaubwürdig angenommene am 2. Februar zu Glurns von Bischof und Gotteshaus Cur abgeschlossene Vertrag, wie er als vom Landeshauptmann Leonhard von Völs für die Tiroler Regierung abgeschlossen bezeugt zu sein scheint, nur ein Entwurf gewesen sei, den dieser für die weitere Verhandlung mit Bischof Heinrich zu Grunde legte: es war der mit Opfern von bündnerischer Seite aus gemachte letzte Versuch, den Frieden zu bewahren, der dann von den Innsbrucker Regenten verworfen wurde.

Der größte Theil des Textes ist, wie sich von selbst versteht, den kriegerischen Begebenheiten gewidmet, die am 6. Februar beginnen, mit dem Juli für Bünden zu Ende gehen und auf verschiedene Kampfplätze, zumal um den wichtigen Paß der Luzienstieg am Aus-

1) Noch 1884 spricht z. B. Karl Klüpfel in seiner Abhandlung: »Der schwäbische Bund« (Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 3. Jahrgang, S. 112) von der »Malser Heide, einer schönen mit Gras bedeckten Hochebene«, als dem Schlachtfelde.

tritt des Rheins aus Currätien und nordwärts bis an die Linie der Ill, dann, in Gestalt von Einfällen der Feinde oder von Ausfällen der Bündner, auf das Engadin und seine Nebenthäler oder auf den Vinstgau bis gegen Meran, ganz vorzüglich aber auf das vom bündnerischen Territorium ostwärts vorgeschobene Münsterthal — mit der nach Mals und Glurns hinunterführenden Calven-Schlucht — sich vertheilen. Die im zweiten Theile zusammengebrachten Quellenzeugnisse finden sich überall in der durchsichtigsten Anordnung, in höchst ansprechender Darstellung ausgenutzt.

Der Hauptnachdruck liegt — S. 66–82 — auf der Calven-Schlacht, die auch durch die beigefügte in Farbendruck geschickt ausgeführte Karte, sowie durch zwei Landschaftsbilder (unter den sechs Kunstbeilagen) illustriert wird. Constantin von Jecklin hat hier das richtige Gefühl gehabt, auf eine früher — 1886 — siegreich von ihm zu Ende geführte wissenschaftliche Fehde nicht zurückzugreifen, sondern das dort durch ihn erreichte Ergebnis einfach im Texte festzuhalten. Den von der Allgemeingut gewordenen Tradition genannten Helden der Schlacht Benedict Fontana, aus dem zum Gotteshausbunde zählenden Thale Oberhalbstein, dessen Führerschaft durch den Tod im Kampfe besiegelt wurde, hatte nämlich Ferd. Vetter, Prof. in Bern, in seiner Abhandlung ›Benedict Fontana, eine schweizerische Heldenlegende‹ (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band VIII, 1883), wegen ungenügender später Bezeugung, aus seiner Geltung hinwegzurücken versucht, wogegen Jecklin in dem Curer Kantonsschulprogramm des oben genannten Jahres die Vertheidigung unternahm; dann hatte er die große Genugthuung, daß gleichzeitig der im Mailänder Archiv kriegsgeschichtlichen Studien obliegende Stabsmajor R. v. Planta in einem vom 27. Mai 1499 datierten Berichte des herzoglichen Agenten Baldo die ganze durchschlagende Bethätigung des ›messer Benedicto Fontana, uno de li doi primi capitanei Griseani‹ voll bezeugt fand. Dagegen mußte jetzt der neueste Darsteller der Schlacht nach einer anderen Seite Front machen (S. 77 ff.). Die eine Hälfte der Kampfoperation, durch die Nacht vom 21. zum 22. Mai, bestand nämlich in einer auf der nördlichen linken Seite der Calven über den Berg ›die Schlingen‹ oder ›per Schlinia‹, wie Baldo schrieb, vollführte Umgehung des Feindes. Der für bündnerische Dinge in erster Linie maßgebende Geschichtschreiber und Topograph des 16. Jahrhunderts, Campell, nimmt unleugbar diese Ortsbezeichnung für den vom Bache Ram und von der Calven-Schlucht auf der Südseite besäumten Berg über Taufers an, und so stellt Jecklin mit dem Verfasser der ›Kriegsgeschichtlichen Studien, herausgegeben vom eidgenössischen Generalstabsbureau‹,

Oberst Th. von Sprecher (1895), diesen Marsch in der Weise fest, daß er von Münster aus über den Berg oberhalb Taufers nach dem Arundathale und dann gegen den beim Dorfe Schleis an der Etsch stehenden Feind hinaus gegangen sei. Das stimmt auch vortrefflich zu den von den besten Quellen gebotenen Zeitangaben, von kurz vor Mitternacht bis zum Morgen des folgenden Tages. Dem gegenüber suchte schon 1895 Dr. Valer in seinen im Uebrigen ganz beachtenswerthen »Kritischen Studien zum Schwabenkrieg« (in der Zeitschrift »Rheinquellen«), dem sich 1899 ein Dilettant, Caviezel, in einer völlig unwissenschaftlichen, von Leidenschaft erfüllten Schrift: »Die Calvenschlacht 1499« anschloß, darzuthun, daß vielmehr der Weg auf einer nordwärts viel weiter sich erstreckenden Linie, durch das Avignathal über zwei hochliegende Wasserscheiden hinüber — das zweite Joch, die Fuorcla Sesvenna, erreicht die Höhe von 2824 Meter! — nach dem Schlinigpaß und Schlinigthal (diese romanisch »Schlingia« genannte Gegend könne einzig und allein mit »Schlingen« oder »Schlinia« identisch sein) und durch dieses nach Schleis hinaus gewählt worden sei. Dabei aber übersehen diese Vertheidiger der »Großthat der Ahnen« gegen jede »Verkleinerung« gänzlich, daß sie der Umgehungscolonne etwas Unmögliches zumuthen, einen von militärischen Sachverständigen auf zwanzig Stunden berechneten Marsch, nach dessen Vollendung dann erst die Kampfarbeit — und dazu viel zu spät: erst am Nachmittag des 22. — begonnen haben würde. Jecklin verwirft diese kühne Hypothese mit Fug durchaus. Noch hätte er vielleicht einen weiteren Umstand heranziehen dürfen. Wie sein nachfolgender Text zeigt, traten nach Pirkheimers Zeugnis den am 2. Juni behufs eines Einfalls in das Engadin den Umbrailpaß übersteigenden königlichen Truppen durch den tiefen Schnee die größten Mühseligkeiten in den Weg (S. 87, wo Z. 2 »2. Mai« zu verbessern ist), während am 6. am Casannapaß die Bündner wegen des weichen Schnees ihre bereit gehaltenen Felsstücke und Holzblöcke nicht mit dem erwarteten Erfolge auf die Oesterreicher zu wälzen vermochten. War das noch elf und dreizehn Tage nach dem 22. Mai auf etwas niedrigeren und außerdem durch ihre südliche Lage eher für die Schneeschmelze erreichbaren Pässen der Fall, so ist gewiß der Schluß gestattet, daß der Uebergang vom Scarlthal zum Schlinigpaß in jener Nacht der Umgehungsabtheilung noch viel mehr Anstrengung bereitet hätte.

Die »Berichte und Urkunden« des zweiten Theils zerfallen in chronikalische Texte (S. 1—49) [1]), Volkslieder (S. 50—64), Jahrzeit-

1) Eine Hauptquelle zur Geschichte der Bündner Kämpfe im Schwabenkrieg, »Die Acta des Tirolerkrieges«, ist durch C. von Jecklin »»nach der ältesten

bücher (S. 65—71), wonach von S. 72 an die ›Urkunden‹ folgen, 260 Nummern, in ganzen Texten oder in Form von Regesten, davon 255 aus dem Kriegsjahre 1499 selbst, von Januar bis Juli zumeist. Gleich eines der ersten Stücke, Nr. 7, vom 23. Januar, findet sich, weil Benedict von Fontana unter den ausfertigenden Hauptleuten voransteht, sein Siegel nebst drei anderen vorn aufgedrückt ist, in Lichtdruck-Reproduktion beigegeben.

Für die zahlreichen zum ersten Male abgedruckten Urkunden wurden das bischöfliche und das städtische, sowie das Kantonsarchiv in Cur, die Staatsarchive von Zürich, Luzern und besonders auch von Schwyz, das Innsbrucker Statthaltereiarchiv herangezogen; Dr. Häne in Zürich bot Auszüge aus einer ungedruckten Chronik der Stadt Wil. Das Protokoll der Regenten des Bisthums Cur, der — nach Gefangensetzung des Bischofs durch die Tiroler Hauptleute — seit dem 23. März ganz eigentlich das Gotteshaus Cur und mittelbar alle drei Bünde besonders in militärischen Dingen und auch in der Vertretung nach außen leitenden Commission von vier Männern — in erster Linie der gewesene Domcustos und der Bürgermeister von Cur —, die sogenannten ›Acta Cancellariae‹, eine begreiflicherweise sehr wichtige, in der Darstellung viel benutzte Quelle, ist im ›Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens‹ für 1899 zur Mittheilung durch F. von Jecklin gelangt, als ›Fortsetzung von Mohrs Codex diplomaticus, VII. Band‹: die durch den Domdecan Tuor im bischöflichen Archiv gefundene Handschrift, ungebunden und leider nicht vollständig, hat den Charakter eines Sbozzoheftes, mit Correcturen und Streichungen in den Acten, eben von Zeugnissen, die überall aus dem Moment der Action hervorgegangen sind. Die Documente des Mailänder Archives, neben den schon von R. von Planta herangezogenen acht noch 61 weitere Stücke, die bisher unediert waren, gaben E. Motta und E. Tagliabue in einer besonderen Veröffentlichung: ›Pel quarto centenario della battaglia di Calven e Mals, 22. Maggio 1899. La battaglia di Calven e Mals secondo le relazioni degli ambasciatori milanesi, con alcuni documenti inediti sulla vittoria degli Svizzeri a Dornach‹, 1899, heraus. Die eigenthümlich zwieschlächtige Rolle, die Lodovico Moro in dem großen Conflicte als südlicher Nachbar der Bündner spielte, wie er als Oheim der Königin Maximilians Kriegsführung unterstützte und — in seiner Gefährdung durch Ludwig XII. von Frankreich — es auch wieder mit den Eidgenossen und Graubünden nicht verderben wollte, erhellt so recht

Handschrift‹. ›als Beitrag der Kantonsschule zur Calvenfeier‹, in der Beilage zum Kantonsschulprogramm pro 1898/99, herausgegeben worden.

deutlich aus diesen fleißigen Berichterstattungen der aus Bormio, Tirano, anderen italienischen Orten, aber auch aus Lindau, Innsbruck, Meran Kunde gebenden Agenten des Herzogs. Neben Nr. 32, dem schon erwähnten Briefe Baldos, nennt auch Nr. 36, des Frate Bernardino Parravicini aus Poschiavo, vom 29. Mai, Benedict Fontana, und zwar als »il primo capitaneo de la Liga«. Eine längere historische Einleitung, in italienischer Sprache, ist den Documenten vorangestellt.

Die durch F. Jecklin mitgetheilten Actenstücke sind ganz besonders auch für den Antheil eidgenössischer Hülfscontingente an den bündnerischen Kämpfen aufschlußreich. Die dem Stadtarchiv Cur entnommenen Berichte von Hauptmann, Fähnrich und Räthen, die im Felde stehen, an Bürgermeister und Räthe von Cur lassen den Gang der Dinge auf den verschiedenen Kampfplätzen, im Engadin, bei Maienfeld, hernach wieder im Engadin, oder vom 22. Mai der kurze Siegesbericht aus Glurns, im Einzelnen erkennen. Parallel damit gehen die aus Innsbruck genommenen Meldungen des königlichen Feldhauptmanns Ulrich von Habsberg, der Räthe an Maximilian. Bemerkenswerth ist Nr. 232, eine längere Kundschaft über die eigenthümlichen Verhältnisse in Maienfeld und den Freiherrn Ludwig aus dem über die Herrschaft Maienfeld gebietenden Hause Brandis, ebenso Nr. 246, vom 22. September, wo Graf Jörg von Werdenberg wegen Lodovico Moros an Regenten, Bürgermeister und Räthe in Cur schreibt, daß der Herzog auf seiner Flucht aus Mailand mit reichem Gute über Veltlin nach Tirol ziehe und daß es rathsam wäre, ihm aufzupassen. Die letzten Stücke, Nr. 258—260, wovon zwei schon zu 1500 gehören, beziehen sich auf die Bemühungen des Zürcher Rathes, dem unglücklichen Bischof Heinrich, nach Abschluß des Friedens, die Rückkehr nach Cur zu ermöglichen. —

Das zweite reich ausgestattete Werk zur Geschichte des Jahres 1499 hat zum Abschlusse das für Solothurn wichtigste Ereignis, das aber zugleich den Schlußpunkt des ganzen Krieges überhaupt bildet, die Schlacht bei Dornach vom 22. Juli. Gerade diese Begebenheit ist zwar begreiflicherweise schon früher vielfach behandelt worden — vergleiche die Litteraturübersicht, Theil I, S. 200—202: von besonderer Wichtigkeit ist die kleine Schrift des unermüdlich fleißigen, 1894 verstorbenen Sammlers und Forschers, Staatsschreiber J. J. Amiet, eines äußerst gründlichen Kenners der Geschichte seiner Heimat, betitelt: »Denkmale der Dornacherschlacht von 1499«, 1859 —; aber der Verfasser des Festbuches, Professor Tatarinoff in Solothurn, hat seine »Erzählung« auf eine breitere Grundlage gestellt, so daß

auch die jetzt zum ersten Male genau durchforschten Vorereignisse vom Februar bis Mitte Juli 1499 zu ihrem Rechte gelangen. Denn schon im ›Vorwort‹ glaubt der Herausgeber feststellen zu können, ›daß von den X eidgenössischen Orten keiner so viel Lasten zu tragen hatte wie Solothurn‹. Bei genauer Erwägung kann das auch keineswegs überraschen, da Solothurn mit seinem am und im Jura liegenden, bis zum Birsflusse bei Dornach vorgestreckten Gebiete den nordwestlichen Vorposten der Eidgenossenschaft, gegen den Sundgau und das Operationsfeld der Niederen Vereinigung überhaupt, ausmachte.

In ähnlicher Weise, wie C. von Jecklin, erörtert Tatarinoff in der ›Einleitung‹ die Vorereignisse des Jahres 1499, nur daß hier selbstverständlich Solothurn, seit 1481 in seinem eine wesentliche Unterordnung in wichtigen Beziehungen in sich schließenden mehr nur ›angliedernden‹ Bündnisse ein Ort der Eidgenossenschaft, in der Mitte steht; besonders ist im 4. Kapitel (S. 27—36) ›Die militärische Lage Solothurns im Schwabenkriege‹, die Aufgabe, die der Stadt durch ihre geographische Lage zugetheilt erschien, geschickt dargethan, eine Aufgabe, die um so schwieriger zu erfüllen war, da Solothurn nach den Bestimmungen des — im 3. Kapitel behandelten — Bundesbriefes zwar den Eidgenossen auf Mahnung nach allen Richtungen hin kriegerische Hülfe leisten mußte, dagegen von diesen nur für das eigene Gebiet Hülfe verlangen durfte, eine Unterstützung, die kaum einmal ohne umständliche Mahnung erhältlich wurde.

Der eigentliche Text gliedert sich nach zwei Gesichtspunkten: Offensive — Theilnahme am Plünderungszuge in den Hegau im Februar, die am 21. des Monats durch einen Einbruch der Frickthaler in das Solothurn zustehende Kienberger Thal vergolten wurde — und Defensive, die auch alsbald, vom Februar an, für Solothurn zur Hauptaufgabe werden mußte. Diese knüpfte sich voran an die Behauptung der südlich von der Birs liegenden Burg Thierstein, deren Herren mit Solothurn im Burgrecht standen; doch hatten sich nach dem 1498 eingetretenen Tode des der Stadt befreundeten Grafen Wilhelm dessen Neffen der Sache des Königs angeschlossen, und so mußte sich Solothurn um den 10. Februar mittelst eines Handstreichs des festen Platzes bemächtigen, während ein Versuch gegen die andere Thiersteinsche Burg Pfeffingen ohne Erfolg blieb, was sich während der ganzen Dauer des Krieges sehr empfindlich fühlbar machte. Die zweite wichtige Stelle war durch das von Vogt Benedikt Hugi befehligte, das Birsthal bei Dornach östlich hoch überragende Schloß Dorneck bezeichnet. Diese Position stand hinwider mit offensiven Vorstößen eidgenössischer Truppen, an denen aber Solothurn sich betheiligte, in Verbindung, mit den Einfällen in den

Sundgau. Ebenso fällt ein einzelner bemerkenswerther Kampf, das Rencontregefecht von zwei Stunden am 22. März, auf den Höhen von Bruderholz, südöstlich von Basel, in diesen Zusammenhang der Dinge. Sehr richtig urtheilt Tatarinoff, der für die Eidgenossenschaft glückliche Ausgang dieses Treffens sei auch deshalb von großer Tragweite gewesen, weil so die Stadt Basel, die sich in einer zwar nicht überall von Zweideutigkeiten freien Neutralität hielt, davon abgehalten worden sei, sich der Niederen Vereinigung und damit den Feinden der Eidgenossen anzuschließen. Uebrigens zeigt gerade diese in eingehender Weise den Quellen folgende Darstellung der Kampfleistungen, wie sehr es auch auf eidgenössischer Seite den Operationen an Einigkeit und Zusammenhang oft fehlte, wobei nur zu beachten ist, daß das bei den Gegnern noch in viel stärkerem Grade der Fall war. So konnte Solothurn, als am 14. Juni der Ueberfall des Solothurner Dorfes Seewen — ein deutliches Vorspiel zur Schlacht bei Dornach — die immer ärger drohende Gefahr enthüllte, infolge der Haltung Berns seine Absicht, durch einen Rachezug sich Luft zu machen, nicht erreichen.

Endlich folgt (S. 149—209) das Hauptereignis, die Schlacht bei Dornach. Nachdem auf die Meldung hin, daß neue Bewegungen vom Sundgau gegen Burg Dorneck im Gange seien, und unter der Einwirkung französischer Einflüsse auf der am 9. Juli in Luzern versammelten Tagsatzung die Kriegspartei gegenüber den mailändischen Vermittlungsanträgen obgesiegt hatte, begann Solothurn im Vertrauen auf die Zusage eines allgemeinen eidgenössischen Aufbruchs — nach dem Sundgau — am 13. mit einem größeren Auszug zur Verstärkung Dornecks; dann aber folgten neue Verzögerungen des eidgenössischen Zuzuges, und Hugi gerieth auf der Burg in steigende Bedrängnis. Der feindliche Anführer versäumte es aber, diese Umstände auszunutzen, und dergestalt, sowie durch die bis zum letzten Augenblick, der Mittagszeit des 22., geschehene Concentration einer genügenden Truppenzahl östlich von der Burg, gelang die meisterhafte zur Niederlage des königlichen Heeres, des stattlichsten, das in diesem Kriege vereinigt worden war, führende Ueberraschung. Allerdings ist der Verlauf des Kampfes zumal in der zweiten Hälfte der Vorgänge schwer zu erkennen, bis zum Momente, wo zum letzten Acte die Contingente von Luzern und Zug noch am Abend, nach einem Gewaltmarsch ohne gleichen rechtzeitig eingriffen. Zwei speciellen Punkten widmet der Verfasser noch längere kritische Excurse. Der eine betrifft die Schuld des schon gleich im Beginn der Schlacht durch die eidgenössische Vorhut bei den Büchsen erschlagenen feindlichen Oberanführers, des Grafen Heinrich von Fürstenberg, an der

Niederlage. Wie schon Riezler, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509, S. 448 n. 3, in eingehender Ausführung die den Grafen ganz besonders belastenden Aussagen Pirkheimers als weniger glaubwürdig hingestellt hat, so möchte auch Tatarinoff mehr die allgemeinen Verhältnisse, die durch die ganze Lage gegebene geringe Gefechtsbereitschaft eines bunt gemischten Heeres, das sich in lebhafter vorbereitender Thätigkeit — zur Beschießung der Burg — befindet, dann aber die meisterhafte Einleitung der Ueberraschung von der anderen Seite als die Ursachen der Katastrophe hinstellen. Dagegen glaubt er hinsichtlich der sogenannten ›Pfefferhans‹-Briefe, die bestimmt gewesen sein sollten, den Feind auf eine falsche Spur zu leiten, als seien die Eidgenossen nach dem Schauplatz bei Constanz abgezogen, und ihres Verfassers sich mit einem non liquet begnügen zu müssen. Sehr gut ist die Ansetzung des Platzes, wo sich die Eidgenossen vor dem Angriffe lagerten, im Gegensatz zur landläufigen, durch die Setzung des Denkmals bezeichneten Ansicht.

Reich ist die illustrative Ausstattung des Textes. Nebst vier Nachbildungen von Schreiben, worunter eines des Benedikt Hugi, neben Wappentafeln, so des Siegels des überall eingreifenden, politisch und militärisch hoch befähigten Schultheißen von Solothurn Niklaus Conrad, neben Ansichten der Burg Dorneck, einem Orientierungskärtchen zur Schlacht, einem farbigen Bilde angeblich erbeuteter Panner stehen besonders die Nachbildungen der alten Schlachtbilder, aus dem Kupferstichwerke ›Der Schweizerkrieg‹ mit dem Monogramm P. P. W., des gleichzeitigen Holzschnittes der Schlacht (in Verkleinerung), desjenigen in Schradins Reimchronik des Krieges.

Der wohl geordneten, vorzüglich auch in der kritischen Behandlung des Schlachtereignisses vollkommen beifallswürdigen ›Erzählung‹ gehen nun aber, wie bei der ersten Publication, im zweiten Theile, ›Urkunden‹, unter 172 Nummern, zur Seite, von denen der größte Theil zum ersten Male veröffentlicht wird. Die Archive von Solothurn, Basel, Bern, Zürich, Innsbruck, die Kantonsbibliothek in Freiburg lieferten das Material; dagegen werden zwei wichtige Berichte der Berner Hauptleute vom 22. und 24. Juli durch Büchi in Band XX der ›Quellen zur Schweizergeschichte‹ herausgegeben werden, und weitere Documente, die auf Solothurn Bezug haben, finden sich auch in H. Wittes ›Urkundenauszügen zur Geschichte des Schwabenkriegs‹, Band LIII der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1899).

Eröffnet werden die ›Urkunden‹ durch die umfangreichen Auszüge aus der im Bürgerarchiv zu Solothurn liegenden Seckelmeister-

rechnung der Jahre 1498 und 1499, soweit sie auf die Vertheidigung des Landes sich beziehen (S. 3—21). Tatarinoff sagt sehr richtig, daß nichts besser, als diese durch Redactor W. Rust aus dem Dunkel hervorgezogenen Aufzeichnungen, beweise, was für große finanzielle Lasten die Stadt in den verschiedenartigsten Richtungen für die Kriegsführung in der hingebendsten Weise auf sich genommen habe. Dann folgen Schreiben und Berichte der Vögte der die Grenze sichernden Burgen, Hugis, des Ulrich Küffer auf Burg Gösgen (an der Aare, oberhalb Aarau), des Hans Karli auf Thierstein, über die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Plätze, an die Solothurner Regierung. Weiter kommen Berichte über den Hegauer Zug, Antworten der Regierung an die dortigen Hauptleute, auch mit den Grafen von Thierstein, mit Basel, Bern, Zürich getauschte Briefe, Schreiben des Grafen Heinrich von Fürstenberg an den König, und Anderes. Mit Nr. 95 beginnen die im engeren Sinne zum Ereignisse der Schlacht gehörenden Stücke, mit dem Schreiben gemeiner Eidgenossen von der Tagsatzung in Luzern am 10. Juli, und immer zahlreicher stellen sich von da an Berichte der Solothurner Hauptleute im Feld, des Vogtes Hugi ein; nochmals folgte am 21. Juli auf ein Schreiben Solothurns an die Hauptleute eine Reihe kurzer Weisungen, worauf den Siegesberichten vom 22., Nr. 143 und 145, in Nr. 146 und 147 Trauerbotschaften von Statthalter und Räthen zu Ensisheim, ebenso derjenigen zu Freiburg im Breisgau an Maximilian, vom 23., gegenüberstehen. Weitere Stücke beziehen sich auf die Beute, deren Vertheilung, andere auf die Kriegskosten, auf die Erinnerung an die Gefallenen.

Vor der Sammlung zur Calvenschlacht-Geschichte hat dieses Urkundenbuch den Vorzug eines eingehenden Namenregisters (S. 157—171).

Zürich, 16. September 1899.

G. Meyer von Knonau.

---

v. Demelitsch, F., Metternich und seine auswärtige Politik I. Band. Stuttgart 1898, Cotta, XVIII. u. 692 Seiten. Preis 14,00 Mk.

Bei der bekannten Reichhaltigkeit und Zugänglichkeit der bezüglichen Quellen muß es immer von neuem wundernehmen, wie wenig das Gebiet der neueren österreichischen Geschichte einstweilen noch angebaut ist. Während wir z. B. für die Zeit der Befreiungskriege in Preußen mit Mono- und Biographieen aller Art geradezu

überschüttet sind, warten drüben noch die wichtigsten Persönlichkeiten und Ereignisse auf eine würdige Darstellung. Nicht nur der Biograph Stadions soll sich erst finden; selbst Metternichs Wirken ist bisher nicht wissenschaftlich im Zusammenhang behandelt worden. Der Grund liegt hier wohl in dem Charakter des Staatskanzlers. Wenn ein Gelehrter auf Jahre hinaus in dem Sein und Denken einer historischen Person aufgeht, muß er hoffen können, dadurch sein eigenes Wesen zu vertiefen und seinen Gesichtskreis zu erweitern. Metternich würde eine solche Hoffnung nicht rechtfertigen. Er mag rein menschlich namentlich in jüngeren Jahren eher eine anziehende Erscheinung sein; aber seine staatsmännische Individualität zeigt so gar keine großen und originellen Züge. Es fehlt jene geniale Voraussicht in die Zukunft, die für den richtigen Gebrauch der Gegenwart nicht weniger wichtig ist als die Kenntnis der Vergangenheit, und die führende Geister allezeit auszeichnet. Seine Politik blieb dem wahren Geist seiner eignen Zeit fremd, sie hat uns vollends heute eigentlich nichts mehr zu sagen. Gemeinplätze und Auskunftsmittel bilden ihren Hauptinhalt. Abstraktionen und Deklamationen treten an die Stelle schöpferischer Ideen. Wenn trotzdem Oesterreich unter seiner Leitung während und nach den Befreiungskriegen noch einmal seine alte europäische Führerrolle ausübte, so war das überwiegend das Produkt von Verhältnissen, die sich unabhängig von ihm entwickelten. Weniger seine Größe schuf die Lage, als die Lage schuf seine Größe.

Immerhin die Weltgeschichte hat nun einmal mit diesem Mann zu rechnen, und also darf der Anfang einer Gesamtdarstellung seiner auswärtigen Politik, wie er uns heute vorliegt, nicht allein als nützlich, sondern selbst als notwendig bezeichnet werden. Nur erschreckt von vornherein die außerordentliche Ausführlichkeit. Indem man auf 684 Seiten eben nur bis Ende 1812 vordringt, rechnet man nicht ohne Bestürzung aus, daß nach diesem Verhältnis das ganze Werk mehr als 8000 Seiten umfassen müßte. Nun verspricht der Verf. freilich (S. III), in zwei weiteren Bänden bis zur Julirevolution zu kommen. Aber credat Iudaeus Apella! Entweder er kommt bis zur Julirevolution, und dann bleibt es nicht bei drei Bänden, oder es bleibt bei drei Bänden, und dann kommt er nicht bis zur Julirevolution.

Wenigstens nicht ohne gründlichen Wandel seiner Stoffbehandlung, und ein solcher wäre denn freilich überhaupt dringend zu empfehlen. Man kann gewiß nicht fleißiger, ehrlicher und vorurteilsloser sein als D. und seine Bescheidenheit in der Vorrede hat etwas, um auch den schärfsten Kritiker zu entwaffnen. Aber es muß doch

gesagt werden, daß seine Darstellungsgabe eine sehr beschränkte ist. Nicht er beherrscht die Akten, sondern die Akten beherrschen ihn. Was über sie hinaus in der Litteratur vorliegt an allgemeinen Ideen und persönlichen Zügen, entgeht oft seiner Kenntnis und jedenfalls fast immer seiner Berücksichtigung. Es mangelt Anschaulichkeit und Leben. Seltsam genug, dies Buch über Metternich bringt uns nicht einmal eine ausgeführte Charakteristik der Hauptperson, und das ist umso mehr zu bedauern, als der Verfasser im Grunde offenbar eine sehr richtige Vorstellung von Metternichs Wesen hat. Vollends die andern Figuren bleiben mit verschwindenden Ausnahmen nur Namen. Und nicht besser ergeht es den Zuständen und Thatsachen. Sie erscheinen sozusagen nur in gelegentlichen Anmerkungen zu den diplomatischen Verhandlungen. Diese und diese allein bilden den Inhalt des Buchs. Dabei herrscht nun gewiß ein anerkennenswertes Bestreben, Depeschen und Noten nicht nur in schwerfälligen Uebersetzungen aneinanderzureihen, sondern wirklich zu verarbeiten. Aber es gelingt nicht so recht. D. hat zunächst sein riesenhaftes Material nicht genug beschnitten. Er ermüdet uns allzuleicht mit Details. Dinge wie die Einzelbestimmungen des Wiener Friedens und die Streitigkeiten über ihre Ausführung (S. 54—74; 79—87), die Spezialverhandlungen Metternichs in Paris (S. 206—217) oder die Reise des Erzherzogs Franz (S. 339—346) wären besser garnicht oder nur ganz kurz unter Hervorhebung des allgemein Charakteristischen dargestellt worden; von zahllosen kleineren Längen zu geschweigen. Wichtiger noch ist, daß das bekannte Rezept: »Mußt erst trennen und dann verbinden« eigentlich nur in seinem ersten Teil zur Anwendung kommt. Die Fäden laufen nebeneinander her, statt hinüber und herüberzuschießen. Der Verf. zerlegt die diplomatischen Beziehungen Oesterreichs in fünf Rubriken: Frankreich; Rußland; Orient; Preußen und die Rheinbundsstaaten; Skandinavien, Neapel und England. Diese fünf Verhandlungsreihen werden nun für jedes der drei Jahre von 1810—1812 in je einem Kapitel hintereinander vorgenommen, so daß man zu Anfang des neuen Abschnitts stets auf den zeitlichen Ausgangspunkt des alten zurückschnellt und diesen chronologischen Saltomortale in jedem Buch viermal nacheinander zu machen hat. Das verwirrt natürlich alle Uebersicht. Man nehme nur einmal das letzte Buch betreffend 1812. Da steht die russische Katastrophe vor den französisch-preußischen Bündnisverhandlungen, vor dem Frieden von Bukarest, endlich vor dem Vertrag von Abo. Und die Anbahnung der österreichischen Vermittlungsaktion, in die der ganze Band würdig ausklänge, ist bereits 122 Seiten vor seinem Schluß vorweggenommen. Auch innerhalb der

einzelnen Abschnitte ist die Disposition nicht immer eine glückliche. In dem langen Kapitel »der Krieg in Sicht« (S. 325—411) hat man vielmehr geradezu den Eindruck, als habe ein Zufall die Blätter des Manuskripts durcheinander geworfen. S. 379 ff. ist ein Erlaß an Schwarzenberg vom 14. Juni verwertet, dessen Voraussetzungen. zwei Berichte vom 14. April und 18. Mai, nur z. T. vorher S. 358 besprochen sind, zum andern ohne ersichtlichen Grund erst 393 ff. kommen. Auf die Erzählung von der Audienz Kurakins 15. August 1811 (S. 386 ff.), die übrigens den bekannten Bericht bei Thiers wünschenswert ergänzt, folgt die Bemerkung, daß trotz der ihr untergelegten friedlichen Tendenz niemand mehr an dem baldigen Ausbruch des Krieges zweifelte, und als Beweis dafür figurieren seitenlang Aeußerungen Napoleons und Bassanos aus dem April. Dann wieder S. 397 muß man, ohne daß die gefährliche Kluft im geringsten angedeutet ist, vom 14. April bis 22. September springen. Aehnliche Verwirrungen finden sich auch sonst, und man ist nur zu oft auf die Anmerkungen mit den Daten der benutzten Aktenstücke angewiesen, um sich chronologisch zu orientieren [1]).

Besser als die Form kommt die Sache fort. Nicht daß die Arbeit gerade überraschende Aufschlüsse gebe, aber sie ergänzt und befestigt unser bisheriges Wissen in immerhin dankenswerter Weise. Ihre Bedeutung für die Historiographie ist vor allem die, daß hier nun auch ein Oesterreicher der Oncken-Legende hoffentlich für immer ein Ende macht, und das auf Grund einer genauen Bekanntschaft mit, ich glaube wirklich, so ziemlich jedem Schriftstück, das in den Jahren 1810—1812 aus der Wiener Staatskanzlei an die europäischen und deutschen Höfe ergangen ist. Metternich hat während dieser Jahre nicht den Befreiungskrieg vorbereitet; seine bekannten Angaben darüber in den Memoiren stehen auf derselben Höhe wie die Einbildung Georgs IV., bei Waterloo mitgekämpft zu haben [2]). D. spricht es offen aus: er hatte sich ein ganz anderes Bild von der Zukunft ausgemalt (S. 324). Seine Politik war, Oesterreich zwischen Frankreich und Rußland »gleichsam als Keil einzutreiben und dasselbe womöglich an Rußlands Stelle zu setzen« (S. 78). Er suchte stets und überall aus dem Weg zu räumen, was bei Napoleon Anstoß erregen konnte (S. 144). Graf Wrbna, Hofkommissär zur Vollziehung des Friedens, war ihm zu schroff. Er wies ihn an (13. Nov. 1809. S. 88), seine bitteren Ausdrücke zu lassen. Selbst die Theaterzensur

1) Dabei mag denn der Wunsch ausgesprochen werden, daß der Verf. in Zukunft dem Monatsdatum stets auch die Jahreszahl beigebe. Diese versteht sich meist von selbst, aber nicht immer.

2) Thackeray, the four Georges. Tauchnitz Edition S. 118. Auch sonst.

wurde in diesem Sinn gehandhabt. Schillers ›Wilhelm Tell‹ mußte sich eine gründliche Umarbeitung gefallen lassen, um, auch dann noch mit Mühe, freigegeben zu werden. Nicht nur alle Stellen, die an die Tiroler Vorgänge erinnern konnten, wurden gestrichen: nicht einmal der Name Oesterreich durfte vorkommen (S. 111). Und genau so gingen die Dinge im Großen. Zwar wer eigentlich in der Heiratssache das erste Wort gesprochen hat, bleibt auch bei D. wieder unklar[1]) und wird es vielleicht immer bleiben, weil die einleitenden Verhandlungen darüber nicht offiziell, sondern auf Hintertreppen geführt wurden und die Idee ganz offenbar auf beiden Seiten bestand. Aber mag Metternich nun die Anregung empfangen oder gegeben haben: er setzte sich jedenfalls mit Feuereifer für das Projekt ein. Die Eile redet zu deutlich, mit der Schwarzenberg trotz mangelnder Vollmacht den Ehekontrakt unterzeichnete (7. Februar. S. 165). Kaiser Franz war davon betroffen. Er stand der neuen Politik seines allzu beweglichen und leichtsinnigen Ministers offenbar sehr skeptisch gegenüber (S. 169). Wohl um ihn zu versöhnen, schrieb Metternich von seiner Pariser Reise, Marie Luise werde, wenn sie so fortfahre, Napoleon bald ganz beherrschen (4. April 1810. S. 177). Ein Gedanke so ungeheuer lächerlich, daß er allein den eitlen Optimismus des Mannes richtet. Und überhaupt giebt diese Pariser Reise eine sehr geringe Vorstellung von seiner Fähigkeit und Einsicht. Es ist durchaus die Geschichte von den tausend Masten und dem geretteten Boot. Er verspricht sich erst eine innere und äußere Wiedergeburt Oesterreichs und kehrt schließlich heim mit wenig mehr als dem Verzicht Napoleons auf jenen zweiten Geheimartikel des Wiener Friedens, der die Militärmacht des Kaisers auf 150000 Mann beschränkte (S. 213)[2]). Dafür hatte er freilich, wie die Memoiren pompös versichern, den Schleier über der Zukunft Europas gelüftet; und das soll denn von vornherein der Zweck des ganzen Pariser Aufenthaltes gewesen sein. Die Wahrheit war wohl, daß er sozusagen unter vier Augen mit Napoleon und ungenierter gegenüber der feindlichen Wiener Hofclique den Grund zu dem als nötig erkannten französischen Bündnis zu legen dachte[3]).

1) Uebrigens ist für den neusten Stand dieser Frage nicht so sehr D. maßgebend als der fleißige, aber schlecht disponierte und etwas konfuse Aufsatz von Anton Becker: der Plan der zweiten Heirat Napoleons in den Mittheilungen des Oestr. Instituts XIX, 92 ff. B. weist die Initiative durchaus Napoleon zu.

2) Die Geheimartikel des Wiener Friedens finden sich S. 70 ff. in vollständigem französischen Text zum ersten Mal publiziert.

3) Schon die Instruktion für Schwarzenberg Ende Oktober 1809 hob den Wunsch nach einer Allianz hervor. S. 100.

Wer beschreibt deshalb seinen Schreck, als er bei der Rückkehr den Fürsten, seinen Vater, der ihn vertreten hatte, auf dem Punkt fand, russischen Anträgen bezüglich einer Defensivallianz Folge zu geben? Er machte sofort die stärksten Gegenvorstellungen (S. 237 ff.). Eine Verbindung mit dem Zaren war etwas, was er gleich bei seinem Amtsantritt erklärt hatte ›nur im äußersten Notfall‹ anzunehmen (S. 116). Man kann diese Abneigung gegen Rußland nicht genug unterstreichen. D. spricht geradezu von ›Haß‹ (S. 240). Schon die Akten bei Oncken und in den nachgelassenen Papieren bieten eine reiche Blumenlese verächtlichster Ausdrücke. Hier werden sie noch um ein Bedeutendes vermehrt. Das treulose Nachbarreich erscheint als ›der größte Feind seiner selbst‹; es opfert alle rechtlichen Grundsätze und die nationale Ehre; es ist ein politisches Chaos und unberechenbar, weil es selbst keine Berechnung hat oder jeden Tag eine andere aufstellt; Wankelmütigkeit des Zaren und Unfähigkeit seiner Minister machen jeden großen Entschluß unmöglich. Eine solche Macht zu unterstützen, wäre der Ruin der Monarchie (S. 239 ff.; 380; 436 f.). Nicht alle Oesterreicher, nicht einmal alle Diplomaten teilten diese Ansicht. Da war zunächst der Gesandte in Petersburg Graf St. Julien, eben kein großes Licht, vielmehr nach der boshaften Charakteristik des Obersthofmeisters Koschelew *une oie dans la force du terme en politique et un hâbleur en société* (S. 595), übrigens gegen den Willen Metternichs auf seinen Posten berufen (S. 101). Er stellte dem Zaren 1811 auf eigne Hand die Neutralität des Wiener Hofes für einen Kampf mit Frankreich in Aussicht und war nahe daran, die guten Dienste des Internuntius zur Erlangung der Pruthgrenze anzubieten (S. 416; 421). Selbst Lebzeltern, sein Legationssekretär und Mentor, der ihn davon wie von andern Unüberlegtheiten zurückhielt, bedauerte nichtsdestoweniger das schlechte Verhältnis der beiden Staaten und sprach Oesterreich nicht von aller Schuld daran frei. Es hätte den russischen Avancen gegenüber etwas weniger schweigsam und reserviert sein sollen.

Das trifft die Sachlage ganz genau. Gewiß lassen sich auch gegen die russische Politik vor 1812 die schwersten Einwände erheben. Es fehlt ihr zunächst die einheitliche Leitung. Kaiser und Kanzler ziehen an verschiedenen Strängen. Es giebt ein secret du czar, fast wie es unter Ludwig XV. das berühmte secret du roi gab[1]). Auch davon abgesehen, wäre es recht wohl möglich ge-

1) Wie es scheint, war es dieser Punkt, an dem Kaiser Franz für seine Person den meisten Anstoß nahm. Er sagte noch im Sommer 1812 zu Erzherzog Johann (Tagebuch S. 65), mit den Russen sei nichts zu machen gewesen; sie hätten durch zwei Minister auf einmal mit ihm negoziieren lassen.

wesen, dem Wiener Hof gegenüber geschickter und aufrichtiger zu verfahren. Die Chikanen gegen die österreichischen Staatsangehörigen in den Donaufürstentümern und die unberechtigten Schwierigkeiten wegen der Zwölfmillionenschuld hätten ohne langes Reden beseitigt werden müssen. Schließlich wäre selbst eine Retrozession des 1809 als Sündenlohn erworbenen Galiziens kein zu hoher Preis für ein österreichisches Bündnis gewesen. Immerhin bestand in Petersburg doch wenigstens der gute Wille zu einer Verständigung (Bericht St. Juliens 9./21. Dezember 1810. S. 245). Alexander bot mehr als einmal die Hand zu freundschaftlicher Auseinandersetzung über die schwebenden Fragen. Aber Metternich antwortete immer nur mit Vorwürfen und Phrasen. Sein Streben war, »die Kluft zu vertiefen« (S. 239).

Am wenigsten verfing bei ihm jene Gewinnbeteiligung am Türkenkrieg, mit der der Zar ihn zu ködern suchte. Es ist merkwürdig, aus D. zu sehen, wie eigentlich alles, fremde Anregung und eigenes Interesse, sich vereint, um Oesterreich eine Einmischung in die gleichzeitige Orientkrisis nahe zu legen, wie aber dem leitenden Minister vielleicht nicht so sehr der Wunsch als der Wille und die Kraft dazu fehlt. D. nennt das geradezu die schwächste Seite seines Systems (S. 97). Thatsächlich möchte es scheinen, als ob damals eine grosse Gelegenheit verpaßt worden sei. Es gab nach dem Wiener Frieden bekanntlich manche Politiker, die forderten, Oesterreich solle die Konsequenzen aus seinen Verlusten im Westen ziehen und das wirklich werden, was es dem Namen nach war, ein Reich gegen Osten. Die Annexion des ganzen linken Donauufers und die Aufteilung der Balkanhalbinsel zu habsburgischen Sekundogenituren erschienen ein und dem andern als erreichbare Ziele[1]). Mindestens in Serbien lagen die Dinge so, daß es nur eines festen Zugreifens bedurfte, um die reife Frucht zu pflücken. Das Volk erbat die Unterstützung des Kaisers, Napoleon gab seinen ausdrücklichen Segen mindestens zu einer Okkupation, Alexander wäre einer Vereinbarung darüber sehr zugänglich gewesen. Militärische Schwierigkeiten standen nicht entgegen. Feldzeugmeister Baron Hiller machte sich noch im November 1810 anheischig, das Land trotz der vorgerückten Jahreszeit in drei Wochen zu besetzen (S. 297). Es ist denn auch, namentlich im Sommer dieses Jahres zu gewissen Velleitäten einer orientalischen Intervention gekommen. Der Kaiser berief eine Kon-

1) Vgl. die interessante Denkschrift: Oesterreich nach dem Frieden von Wien in den Mitth. des k. k. Kriegsarchivs 1882 S. 170. Auch in meinem Buch: Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges S. 21.

ferenz über die Frage, ob ein Beobachtungskorps von 60000 Mann in Siebenbürgen und der Bukovina aufzustellen sei (S. 270). Zugleich erwog man lange und ernstlich die Besetzung Belgrads und selbst Orsovas, mit dessen Kommandanten man Beziehungen unterhielt (S. 302 f.). Kein Geringerer als der einflußreiche Duka war »Feuer und Flamme« dafür (S. 278); und die Zivilautoritäten befaßten sich bereits mit allerlei Verfassungsplänen für die aufständische Provinz, die bei guter Verwaltung einen Ersatz für das verlorene Belgien geben konnte (S. 477 an unrechter Stelle mitgeteilt). Metternich selbst hat einmal erklärt, Serbien *für alle künftigen Fälle als unser* betrachten zu wollen[1]). Ja, wenn wir uns hier auf D. verlassen dürfen, so fand er sich Dezember 1810 sogar mit dem Gedanken ab, Russland die Gebiete bis zum Pruth zu unmittelbarem Eigentum zu überlassen und die Walachei und Serbien als türkische Vasallenstaaten unter russisch-österreichischem Schutz zu konstituieren[2]).

Aber solche Einsichten gediehen nicht zur That. Statt den Russen entweder gegen Halbpart einen guten Frieden zu verschaffen oder ihnen energisch entgegenzutreten, schwankte man kläglich zwischen halben Maßregeln hin und her (S. 304. 477). Weder die armen Generäle, die mit den Serben zu verhandeln hatten, noch der Internuntius Stürmer konnten sich auf den »gewundenen Wegen« Metternichs zurechtfinden (S. 468). Er ermutigte die Türken zur Standhaftigkeit gegen die russischen Forderungen und ließ es andrerseits doch geschehen, daß der Oberst Balla 10. Februar 1811 das wichtige Belgrad für den Zaren einnahm, was früher stets als unerträglich, fast als casus belli bezeichnet war. Die Gründe für diese unglückliche Politik waren zweierlei Art. Zunächst begann Metternich schon damals an jenes Dogma von der Integrität der Türkei zu glauben, zu dem er sich sehr zum Schaden des Staates für sein ganzes späteres Leben bekannte. Er begeisterte sich für »den besten, erprobtesten und ruhigsten Nachbarn« und ließ seinen Kaiser an Alexander schreiben (29. März 1811, S. 428), daß Oesterreich sich durch Annexion türkischen Landes gegen alles versündigen

1) Vortrag vom 28. Juli 1810. Nachgelassene Papiere II, 388.

2) S. 303, Erlaß an Stürmer 22. Dez. 1810. Leider begnügt sich der Verf., diese hochinteressante Notiz en passant mitzuteilen, statt sie auf ihre wahre Bedeutung zu untersuchen und z. B. mit jenem ähnlichen Angebot St. Juliens aus dem Anfang 1811 (S. 421, oben S. 820) in Verbindung zu bringen. Ueberhaupt hätte er mehr darauf achten sollen, ob nicht vielleicht in der Orientpolitik Metternichs eine Entwicklung und welche zu bemerken sei. Ganz so monoton wie seine Darstellung ist sie gewiß nicht gewesen.

würde, was es sich selbst und einer Macht schulde, die nicht aufgehört habe, ihm Beweise unwiderleglichster Freundschaft zu geben. Dann aber — und D. legt darauf mit Recht das größere Gewicht — machte sich eben auch jetzt wieder das alte Verhängnis der österreichischen Orientpolitik geltend, daß sie nicht durch sich selbst, sondern durch die Rücksicht auf den Westen bestimmt wird. Der Minister fühlte sich trotz seiner gerühmten genauen Kenntnis der Pläne Napoleons doch nicht genügend sicher, um sich nach Osten hin zu engagieren. Furcht und Argwohn vor des Imperators lähmten alle seine Schritte (S. 269. 304). Hinzukam der berechtigte Wunsch, die bescheidenen Kräfte des Staates ganz und ungeteilt für jenen Entscheidungskampf aufzusparen, den Metternich schon im April 1810 (S. 201) für schwierig erklärt hatte auch nur hinauszuschieben.

Denn bei dieser Gelegenheit dachte er eigentlich eine große Rolle zu spielen. Er übertrieb sich die ausschlaggebende Stellung Oesterreichs ins Ungeheure. Indem die Partei, der sich der Kaiserstaat anschließe, eine entscheidende Uebermacht erhielte, werde man von beiden Seiten umworben und also in der Lage des Stärksten sein. Die bedeutendsten Vorteile für die Monarchie wie für Europa würden möglich[1]). — In Wirklichkeit nahmen die Dinge zunächst einen sehr andern Verlauf. Namentlich wohl, weil Metternich von vornherein zu deutlich die Absicht kund gab, den französischen Fahnen zu folgen. Es ist in dieser Beziehung von höchstem Interesse, daß er schon im April 1810 Dänemark zu bestimmen suchte, sich bei der unvermeidlichen Wahl zwischen seinem französischen und russischen Bundesgenossen für den ersteren zu entscheiden. Dadurch und durch allerlei kleine andere Züge, die D. meines Wissens zum ersten Mal vorbringt, fällt ein neues und sehr eigentümliches Licht auf die bekannten Vorträge in den nachgelassenen Papieren (II, 405—438). Es scheint nämlich, daß sie weniger verschiedene Phasen einer wirklichen Entwicklung in Metternichs Ansicht bezeichnen, als vielmehr nur dem Zweck dienen, den Kaiser stufenweise auf einen Punkt zu führen, der dem Minister trotz aller anfänglichen Deklamationen gegen Frankreich von vornherein als Ziel vorschwebte. Denn Franz selbst war der Gedanke eines Bündnisses mit Napoleon allerdings lange unheimlich, und eine einflußreiche Partei bestärkte ihn in seiner Abneigung, indem sie abwech-

1) 9. Juli 1810. Nachgelassene Papiere II, 376. Der Passus liest sich auf den ersten Blick wie eine Vordeutung auf die Entwicklung 1813. Aber es darf nicht vergessen werden, daß Metternichs Rechnung stets und durchaus auf einen Sieg Napaleons basiert war.

selnd an seinen Patriotismus und seine Sparsamkeit appellierte. Der Verf. giebt zu diesem längst bekannten und besonders von Vandal mit gewohnter Anschaulichkeit geschilderten Verhältnis zunächst einige bescheidenere Beiträge aus interzipierten Depeschen der Gesandten Otto und Humboldt, deren allzu ausgiebige Verwendung freilich gewisse kritische Bedenken weckt (S. 329 f.; 399; 406; 589). Vor allem aber er teilt uns aus den nur z. T. gedruckten Vorträgen vom 28. November 1811 einen Passus mit, in dem Metternich, der ewigen Opposition müde, geradezu die Kabinetsfrage stellt (S. 400). Der Minister schreibt nämlich: *Niemand vermag zu sagen, ob und wie lange die Zügel der Hand überlassen bleiben, welche sie seit zwei Jahren, trotz allseitiger Angriffe, festhielt. Es muß nun darüber Klarheit in einem Augenblick geschaffen werden, da ein neuer Weltbrand den Rest der alten Ordnung zu vernichten droht und die Menschheit vor einer rätselhaften Zukunft steht. . . Ein Staatsmann, welcher die verantwortungsvolle Leitung der Geschäfte in der Stunde übernehmen soll, wo die Existenz des Staates in Frage kommt, muß wissen, ob er auf die Stütze seines Monarchen hoffen kann, oder ob er das Feld seinen Gegnern werde räumen müssen.* Die Gelegenheit rechtfertigte solche Sprache. Es handelte sich um die Entscheidnng, ob und auf welchen Grundlagen man in offizielle Bündnisverhandlungen mit Frankreich eintreten sollte. Vorbesprechungen über eine Allianz hatten bereits während des Frühjahrs und Sommers in Paris stattgefunden. Damals schon (14. Juni 1811, S. 382) stellte Metternich ein österreichisches Auxiliarkorps in Aussicht, dessen geheime Ausrüstung Napoleon bedeutungsvoll mitgeteilt wurde. Die Höhe der Hilfsleistung werde sich nach den Vorteilen richten, die man der Monarchie biete. Von solchen Vorteilen aber verlautete auf französischer Seite niemals etwas recht Bestimmtes. Napoleon wußte sich des Wiener Hofes ohnehin sicher. *Oesterreich liebt mich nicht, aber Euch liebt es noch weniger* sagte er im März zu Tschernischow (S. 351). Auch als Schwarzenberg im Dezember von seiner Wiener Reise mit den verlangten formellen Instruktionen zurückkehrte, wollte es mit den Verhandlungen immer noch nicht recht vorwärts gehen (S. 509). Insbesondere die erhoffte Rückgabe Illyriens fiel alsbald unter den Tisch. Der Botschafter klagte über die großen Schwierigkeiten, die er zu überwinden habe, und war mit dem schließlich Erreichten weit weniger zufrieden als sein sanguinischer Chef (S. 520). Immerhin verhalf der Vertrag vom 14. März 1812 der österreichischen Auffassung in einigen wichtigen Punkten zum Siege. Das Hilfskorps wurde nicht ohne langen und heftigen Streit unter die ›unmittelbaren Befehle‹ Napoleons

gestellt. Und der Artikel über die Entschädigungen erhielt statt einer mageren und nichtssagenden die bekannte vielverheißende Fassung (vgl. die ausführliche Analyse des Vertrags S. 516 ff.).

Mehr noch, ja »alles« wäre nach Schwarzenberg zu erreichen gewesen, wenn man den französischen Wünschen gemäß Erzherzog Karl zum Oberbefehl vorgeschlagen hätte. Daß das nicht geschah, scheint zunächst in der Abneigung des Kaisers selbst begründet gewesen zu sein (S. 520). Später, wohl unter dem Eindruck der wiederholten Vorstellungen des Botschafters, änderte dann Franz seine Meinung, und es folgte der bekannte Auftritt mit dem widerwilligen Bruder, den uns das Tagebuch Erzherzog Johanns (S. 60) schildert. D. erkennt nicht, daß es sich dabei um verschiedene Phasen der Angelegenheit handelt, und so findet er einen Widerspruch, wo keiner ist.

Wo dagegen wirklich Zweifel und Unsicherheit obwalten, bei der Dresdener Kaiserzusammenkunft, gleitet er achtlos an ihnen vorbei. Seine Darstellung ist hier überraschend dürftig und flüchtig. Die Litteratur wird nach einem kurzen Verweis auf Vandal nicht weiter berücksichtigt, und die Akten versagen wie meist bei solchen Gelegenheiten. Das einzig Wertvolle, was D. gefunden hat, ist eine interzipierte Depesche des mitanwesenden dänischen Gesandten Grafen Bernstorff. Danach gab es im französischen Lager nicht nur manche Militärs, die offen sagten, daß, wenn die Russen dem ersten Zusammenstoß auszuweichen vermöchten, die eigne Armee wegen mangelnder Verpflegung nach Deutschland werde zurückkehren müssen: auch dem Imperator selbst war nicht wohl bei seinem Unternehmen. Erst gegen Ende der Dresdener Tage blickte er etwas heiterer um sich, vorher erschien er ermüdet, abgespannt und in düsterer Stimmung. »Er fürchtete offenbar Zufälle, die nicht vorausgesehen werden konnten«. Eine stete Besorgnis für seine persönliche Sicherheit fiel allgemein auf. Man erzählte sich in unterrichteten Kreisen, daß Napoleon eines Tages während eines Zwiegespräches mit dem österreichischen Monarchen über ein leises Geräusch im Korridor in die sichtlichste Unruhe geraten sei und sich erst beruhigt habe, als Kaiser Franz in den Korridor heraustrat, um nach der Ursache des Geräusches zu sehen (S. 536 f.). Trotz solchen intimen Verkehrs soll übrigens das Verhältnis beider Herrscher ein sehr kühles gewesen sein. So berichtet Bernstorff, und der Verf. druckt das umso widerspruchsloser ab, als auch Hudelist sich gegen Humboldt ähnlich aussprach (S. 535). Aber es giebt hier bessere Zeugen als Bernstorff und Hudelist oder den Metternich der Memoiren I, 123. Erzherzog Johann fand den kaiserlichen Bruder nach seiner Rück-

kehr aus Dresden *ganz von Napoleon eingenommen* (Tagebuch S. 65). Und vollends überzeugend sind die Aeußerungen der Kaiserin Maria Ludovika in einem Brief an ihre Mutter (d. d. 6. Juni), den uns Guglia in seinem liebenswürdigen kleinen Buch über diese anziehende Fürstin auszugsweise mitteilt (S. 139 f.). Sie erzählt, Franz sei am ersten Tage verlegen gewesen, dann aber habe er sich nur zu wohl gefühlt und mit dem Imperator so vertrauensvoll wie mit ihr selbst gesprochen. ›Nur zu sehr hat er den Meinigen zu gewinnen gewußt, ja der weiß, wie man die Menschen behandeln muß, er hat sie gut studiert! Was ich dabei leide, kannst du dir wohl denken‹. Nur eins habe sie nach vierundzwanzig angstvollen Stunden durch Worte und heißeste Thränen abgewandt, daß ihr Gatte den Korsen begleite. — Dieser abenteuerliche Plan ist thatsächlich und sehr ernstlich in Frage gekommen. Leider aber geben die Mitteilungen der Kaiserin hier und gegen Erzherzog Johann (Tagebuch S. 66) keinen sicheren Anhalt, welche Absichten sich damit verbanden. Man erfährt lediglich, daß Franz mit der Aussicht gelockt wurde, seiner Vermittlung allein werde Alexander Gehör schenken. Auch unser Buch gewährt nicht den Aufschluß, den ich von ihm erhofft hatte. Es erwähnt die ganze Episode mit keiner Silbe, und das ist umso mehr zu beklagen, als es sich hier um einen der wenigen Punkte handelt, in denen unsere Kenntnis der österreichischen Politik 1812 einer wirklichen Ergänzung fähig ist.

Im Uebrigen war wenig Neues beizubringen und wird jedenfalls wenig Neues beigebracht. Am meisten Bedeutung hat wohl ein Erlaß an Stürmer vom 4. März 1812 (S. 645 ff.), aus dem die Absicht hervortritt, die Teilnahme am russisch-französischen Krieg zu einer kraftvolleren Wahrung der orientalischen Interessen zu verwerten. Der Internuntius wird nämlich angewiesen, nicht nur von der bevorstehenden Allianz mit Frankreich und der darin enthaltenen Garantie der Türkei Mitteilung zu machen, sondern ausdrücklich hinzuzufügen, daß Oesterreich an dem bevorstehenden Kampf thätig teilnehmen werde. Ein höherer k. k. Offizier sollte in das Hauptquartier des Großveziers entsendet werden, um die Kooperation der türkischen und österreichischen Armee zu vermitteln. Der Divan aber nahm diese Eröffnungen sehr kalt auf und bequemte sich stattdessen zum Frieden mit Rußland sehr gegen den Wunsch Metternichs, der sogar noch einige vergebliche Versuche machte, die Ratifikation zu hindern (S. 650 f.). Damit entfiel das unmittelbare Interesse der Monarchie an den kriegerischen Ereignissen, und das Auxiliarkorps zeigte so wenig Eifer, daß auch D. wieder, diesmal nach Onckenschem Muster, von ›Scheinkrieg‹ redet. Ich habe eine solche Bezeichnung am andern

Orte für zu weitgehend erklärt[1]) und möchte dabei bleiben. Umso lieber stimme ich mit allem überein, was der Verf. über die Motive zur Schonung Rußlands sagt. Zunächst wirft er (S. 542) ganz verständig die Frage auf, ob sie nicht vielleicht weniger im freien Willen Metternichs als in gezwungener Rücksicht auf Kaiser und Hofpartei wurzelte. Dann erwähnt er kurz die Gefahr, daß der Zar durch seinen Einfluß in Ungarn der Regierung die ernstlichsten Schwierigkeiten bereiten konnte, wie es denn an diesbezüglichen Drohungen in Petersburg nicht fehlte. Vor allem aber er macht wahrscheinlich, daß in erster Linie die Furcht vor einem neuen Tilsit den Minister zur klugen Vorsicht bewog. Der Gedanke einer Begegnung der beiden feindlichen Freunde lag in der Luft (S. 573 ff.). Rumjanzow spielte gern und einigermaßen ostentativ damit; und der gescheute Lebzeltern warnte ausdrücklich vor den unberechenbaren Folgen eines solchen durchaus möglichen Ereignisses. Uebrigens verzweifelte er auch keineswegs an einem endlichen Sieg Rußlands; wenn man auf die Charaktere der leitenden Persönlichkeiten bauen könnte, so wollte er ihn vielmehr für das Wahrscheinlichere halten (S. 575). Von Metternich giebt es keine ähnlichen Aeußerungen. Er glaubte eher an die Zurückdrängung der Moskoviter in die Steppen Asiens, aus denen sie sehr zum Unheil Europas hervorgekommen wären (S. 402). Immerhin, solange diese Entwicklung nicht thatsächlich vollzogen war, mochte es geraten sein, der Zukunft nicht vorzugreifen (S. 590).

Das war ja überhaupt zugleich die Stärke und Schwäche seines Systems in jenen Jahren, überall für mögliche, wenngleich noch so unwahrscheinliche, Fälle ein Eisen im Feuer zu haben. Wozu sonst hätte er sich mit solchem Eifer und Erfolg bestrebt, Beziehungen mit Schweden und England, mit Neapel und den Rheinbundsstaaten zu erhalten oder anzuknüpfen? Auch die Freundlichkeiten gegen Preußen fallen durchaus nur unter diesen Gesichtspunkt, soweit sich nicht gar wie im Winter auf 1812 verräterische Hintergedanken damit verbanden. Leider tritt das bei D. nicht mit genügender Deutlichkeit hervor. Ihm fehlt für ein richtiges Urteil hier zusehr die genaue Kenntnis der Thatsachen. Man soll nicht ganze Kapitel über preußische Verhältnisse schreiben, ohne wenigstens die standard works von Ranke und Lehmann, Treitschke und Delbrück genauer gelesen zu haben. Sonst kommt es, daß Knesebeck schon 1809 zum General (S. 39), Hardenberg gelegentlich (S. 310, 312, 481) zum Grafen avanziert und S. 485 gar von einer ›Rückstellung‹ von Kolberg und Graudenz durch Na-

1) Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges S. 35.

poleon gesprochen wird. Das sind nicht nur unwesentliche Einzelfehler, über die man hinwegsehen kann, wie über die Verwechslung der Frieden von Sistowa und Passarowitz S. 96 oder die merkwürdige Behauptung S. 3, daß die Kaiserkrone 1806 seit sieben Jahrhunderten die Stirne der Habsburger zierte, sondern Symptome jener größeren inneren Mängel, die von einfachem Zusammenstellen halbverarbeiteter Aktenexzerpte unzertrennlich sind. Uebrigens können die Auszüge aus den Berichten Wessenbergs und Zichys auch als Material nicht für besonders bedeutend gelten. Am charakteristischten scheint mir das Urteil Wessenbergs über den preußischen Staat von 1810 (S. 307 f.), den selbst ein zweiter Friedrich der Große nicht aus seinem Todeskampf retten könnte; oder wo sollten sich unabhängige Kräfte entwickeln? Das Steinsche Reformwerk sei »ein auf philosophischen Theorien aufgebautes fragmentarisches System, dem der Geist der Zerstörung inne wohne, so recht das Erzeugnis der Krankheit des Jahrhunderts«.

Der Verf. acceptiert das natürlich nicht. Er teilt es offenbar nur als Kuriosität mit. Aber eben er beherzigt zu wenig die allgemeine Lehre, die sich aus solchen und ähnlichen Aeußerungen selbst aufgeklärter und kluger Diplomaten ergiebt, daß nämlich eine Geschichtsdarstellung nicht ausschließlich auf Gesandtschaftskorrespondenzen aufgebaut werden darf. Sie geben nie ein vollständiges, oft ein schiefes, dann und wann gar kein Bild. Nur wenn man in der Litteratur ein festes *ποῦ στῶ* à la Archimedes hat, gelingt es, die träge und schwere Masse der Akten in rechte Bewegung zu bringen. Sonst läuft man Gefahr, nicht durch die Worte zum Sinn vorzudringen. Es muß zum Schluß noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, daß D. dieser Gefahr zu wenig entgeht. Seine Arbeit gehört bei richtiger Gesamtauffassung und manchen Einzelverdiensten doch durchaus zu jenen zahlreichen Geschichtsbüchern, die auf halber Entwicklung zwischen Stoffsammlung und Kunstwerk stehen bleiben.

Berlin, Januar 1900. Friedrich Luckwaldt.

Schönbach, Anton E., Die Anfänge des Deutschen Minnesanges. Eine Studie. Graz, Leuschner und Lubensky. 1898. IX und 129 S. 8°.

In dem vorliegenden Büchlein, das ebenso durch die leichtgefällige Darstellung wie durch die Ausblicke auf eine vielseitige Belesenheit anzieht, legt der Verfasser die Ansichten dar, die er sich, angeregt durcht das Studium einiger neuerer Werke über die ältere romanische Lyrik, insbesondere durch Arbeiten von Jeanroy und Gaston Paris, über die Anfänge des deutschen Minnesangs gebildet hat. Im weitesten Umfang erkennt er den tiefgreifenden Einfluß und die vorbildliche Bedeutung der romanischen Lyrik an. Selbst dort, wo die Deutung der einzelnen Thatsachen zweifelhaft sein möchte, erhält sie ihre bestimmte Richtung durch das gesammte Verhältnis der deutschen zur französischen Cultur während des 11. bis 13. Jahrh.: wir brauchen uns nicht an die höfische Epik zu erinnern, in der Theologie und dem Betriebe der von ihr beherrschten und durchsetzten Wissenschaften, in der Liturgik, der Predigt, überall finden wir die Spuren eines ausgedehnten Verkehres, eines überraschend schnellen und engen Anschlusses: überall giebt Frankreich, empfängt Deutschland (S. 111 f.). Unterschiede sind zwar da; als den nach seiner Ansicht wichtigsten hebt der Verfasser (S. 95) den hervor, daß die deutschen Sänger die Frauenhuldigung sofort in die Formen des deutschen Lehensdienstes gebracht hätten, auch möchten in ihren Liedern einige eigne Motive und kleinere Gattungen zur Ausbildung gekommen sein (S. 108): bei allen Gattungen von Motiven und Formen aber (z. B. Kreuzzüge, Minnelehre, höfische Dorfpoesie, Ausdehnung der Spruchpoesie auf das Politische) werde die Abhängigkeit zugegeben werden müssen (S. 110). Ob es vor dem Minnesange eine volkstümliche Liebeslyrik gegeben habe, ist ihm durchaus zweifelhaft (S. 3), die Versuche, die man gemacht hat, ihn zu beweisen, scheinen ihm unzulänglich; das Zeugnis der deutschen Strophen in den Carmina Burana nicht ausreichend (S. 8); die viel besprochenen Strophen des Kürnbergers sind ritterliche Standespoesie (S. 9), und selbst die objectiven Gattungen einer älteren volksmäßigen Lyrik, die vor dem Minnesang bereits bestanden haben müssen (S. 14), scheinen in der Zeit unmittelbar vor dem Minnesang schon die Einwirkung der entsprechenden romanischen Poesie erfahren zu haben, oder sind jedenfalls in der Zeit des Minnesangs nach ihrem Muster behandelt. — Den Glauben an die Realität der älteren Minnelieder, als wären sie die naturgetreue Darstellung selbst durchlebter Liebesverhältnisse, hat der Verf. fahren lassen. Echt sind — wenigstens bei echten

Dichtern — die Stimmungen, »aber gerade diese entziehen sich vollkommen jeder biographischen Deutung und auf diese werden wir für den altdeutschen Minnesang nahezu ganz verzichten müssen« (S. 128), und mit Recht fügt er hinzu, das sei in viel späteren Zeitläuften unserer Poesie auch nicht anders [1]). Selbstverständlich lautet jetzt auch das Urteil über die Frauenstrophen anders als früher: wir haben keine beglaubigte Frauenlyrik (S. 107) und keinen Grund, die Frauenstrophen den Dichtern abzusprechen, unter deren Namen sie überliefert sind.

In allen diesen Punkten ist der Verf. nunmehr wesentlich zu den Ansichten gekommen, die ich einst in meinem Buche über Walthers Leben vertreten hatte, und so kann ich nur wünschen, daß sich seine Hoffnung erfülle, seine Darlegungen mögen dazu beitragen, daß sich aus dem Widerspruche der Meinungen wenigstens für etliche feste Punkte ein consensus plurium ergebe. Auf einzelnes will ich nicht näher eingehen, zumal ja der Verf. selbst keine ins einzelne gehenden Untersuchungen vorgelegt hat. Nur eins möchte ich erwähnen: der Widerspruch gegen R. Becker's Ansicht, die weiblichen Personen, denen die Minnesänger ihre Verehrung poetisch ausdrückten, seien Mädchen gewesen, nicht verheiratete Frauen (S. 99), scheint mir zu kategorisch. Warum sollten in der Phantasiewelt der Dichter Mädchen nicht ebensogut ihren Platz gehabt haben als Frauen? als Klagen und Bitten werbender Bräutigame darf man sich ihre Lieder freilich nicht vorstellen.

Wie gern man nun auch die Betrachtungen über den Minnesang lesen mag, die wissenschaftliche Bedeutung des Buches liegt nicht sowohl in ihnen, als in zwei, in der Mitte eingelegten Kapiteln über Tomasin von Zirclære, die man nach dem Titel nicht erwarten kann.

1) Dieser ehedem weit verbreitete Glaube an die Realität und Unmittelbarkeit der Minnelieder, der in Scherer seinen einflußreichsten und consequentesten Vertreter gefunden hat, wurzelt wohl in den Anschauungen und Lehren, die Herder über die wahre Poesie vorgetragen hatte, und fand Nahrung in der Dichtweise Goethes. Aber gerade die Untersuchungen über den Lebensgehalt der Goetheschen Dichtung waren, wie mir scheint, geeignet, diesen Glauben zu erschüttern. Niemand hat mehr als er von dem Selbsterlebten in seine Dichtung einfließen lassen; wie wenig aber würden wir auch bei ihm im Stande sein, das Reale in seinen Gedichten zu erkennen, wenn uns nicht die ergiebigen Quellen über sein Leben zu Gebote ständen. — Das letzte Gespräch, das ich mit Scherer hatte, in der Zeit, als die ersten Hefte seiner Litteraturgeschichte erschienen waren, betraf dieses Thema. Ich vertrat die Ansicht, daß die Fähigkeit und der Mut, das eigne Leben im Liede darzustellen, erst allmählich erwache und wesentlich der neuen Zeit angehöre. Gottscheds triviale Lehren über die Nachahmung in der lyrischen Dichtung entsprechen im allgemeinen der Wirklichkeit mehr als Herders enthusiastische Auslassungen.

Zwar was Schönbach hier im allgemeinen über den Wert und Charakter des Wälschen Gastes sagt, wird den Lesern, die das Gedicht kennen, nicht so neu und wunderbar sein, wie er annimmt (S. 49); aber mit um so lebhafterem Dank werden sie seine Mitteilungen über die von Tomasin benutzten Quellen, durch die Rückerts Untersuchungen weiter geführt, berichtigt und ergänzt werden, entgegennehmen. Wir erfreuen uns hier einer neuen Frucht, die dem Verf. aus seiner umfassenden Kenntnis mittelalterlicher Gelehrsamkeit, durch die er sich vor allen Fachgenossen auszeichnet, erwachsen ist. Wie er vor Jahren nachgewiesen hat, daß Wernher von Elmendorf in seiner Tugendlehre die Philosophia moralis des Wilhelm von Conches bearbeitet hat, so weist er jetzt dieselbe Schrift als die wichtigste Quelle des Wälschen Gastes nach. Daß Tomasin das Werk kannte, hatte Rückert schon bemerkt; aber seine allgemeinere Bedeutung als Vorbild des Wälschen Gastes war ihm ebenso entgangen, wie der genauere Zusammenhang im einzelnen. Ihm verdankt Tomasin den Rahmen seines Werkes, zum Teil die Anordnung und vieles von dem gelehrten Material, daß Rückert der directen Benutzung antiker Ueberlieferung zuschrieb. Ferner hat er desselben Autors Philosophia mundi benutzt, die bei Migne unter dem Namen des Honorius Augustodunensis gedruckt ist; den Anticlaudian des Alanus ab Insulis, vielleicht auch dessen Liber parabolorum, und vom Ioannes Sarisberiensis nicht nur den Polycraticus, sondern auch das Werkchen De septem septenis.

Diese Nachweise, durch die auch mehrere Stellen im Wälschen Gaste, in denen dem Dichter Mißverständnisse seiner Vorlagen passiert waren, erst ihre Erklärung finden, bilden m. E. den wertvollsten Bestandteil des Buches; weniger Beifall dürften die Darlegungen über die litterarischen Verhältnisse im südöstlichsten Deutschland und die Beziehungen zwischen Tomasin und Walther von der Vogelweide verdienen, durch die der Verf. diese Abschnitte mit dem auf dem Titel bezeichneten Thema zu verbinden gesucht hat. Die Ansicht, daß romanische Kultur auch von Italien aus nach Deutschland gekommen ist, die der Verf. als eine ganz neue Vermutung vorzutragen glaubt (S. 26. 78), ist längst ausgesprochen in Uhlands Schriften 5, 242, vgl. Walthers Leben S. 165 und I, 33; aber der Versuch nachzuweisen, daß in den halbslavischen Grenzlanden Ritterwesen und höfische Kunst besonders früh Wurzel geschlagen und Blüte getragen habe, ist nicht gelungen; jedenfalls erscheinen hier höfische Dichtung und Minnesang später und spärlicher als im Donauthal und gar im westlichen Deutschland. Und was das Verhältnis Tomasins zu Walther angeht, so wird zuzugeben sein, daß die per-

sönlichen Beziehungen zwischen beiden in Tomasins Werk zahlreichere Spuren zurückgelassen haben, als man bisher wahrgenommen hat, aber Schönbachs Interpretation von v. 11091—11268 ist in vielen Punkten zu beanstanden und geht in der Auslegung und Emendation der Stelle, auf die er das stärkste Gewicht legt, sicher fehl. V. 11111 ff.

jâ ist bi mir zehen jâr
ein man und weiz doch nicht für wâr
ob er sî übel oder guot,
und spriche dan durch übermuot
daz der bâbest sî ein übel man;
seht wie ich mich bewarn kan!

interpretiert Schönbach S. 64: »wahrhaftig da lebt dieser (v. 11112 *ein man*) Mann zehn Jahre lang bei mir (doppelsinnig: zehnjährige Bekanntschaft sichert noch kein Urteil; Walther aber schilt den Papst, ohne ihn einmal gesehen zu haben — anderseits persönliche Spitze) — ich weiß nicht einmal, ob er gut oder bös ist — und dann (v. 11114 l. *sprichet*) sagt er aus Uebermut, der Papst sei ein schlechter Mensch; da seht einmal, wie ich mich zu hüten weiß«! In v. 11114 ist das überlieferte *spriche* keineswegs zu ändern; der Sinn der Verse ist: »selbst wenn ich zehn Jahre mit einem zusammenlebe, weiß ich noch nicht sicher, ob er böse oder gut ist; und da will ich so vermessen sein, den Papst als einen bösen Mann auszurufen? o seht doch, wie übel ich mich zu hüten weiß«! Tomasin sagt nichts weiter, als daß Walther seine Anklagen gegen den Papst höchst leichtsinnig erhoben habe, denn selbst eine lange Bekanntschaft befähige nicht zu einem sicheren Urteil über den moralischen Wert eines andern. Ein Zeugnis; daß vor 1215/6 Walther und Tomasin zehn Jahre hindurch im gemeinsamen Dienste des Patriarchen Wolfger von Aquileja verbracht haben, liegt in dieser Stelle durchaus nicht.

Bonn, den 18. April 1900. Wilmanns.

Ehrlich, A. B., מקרא כפשוטו. Scholien und kritische Bemerkungen zu den heiligen Schriften der Hebräer. Erster Theil. Der Pentateuch. Von Arnold B. Ehrlich. Berlin W., Poppelauers Buchhandlung, 1899. X 385 S. Preis 10 Mk.

Der Verfasser hat sich mit Fleiß, Beharrlichkeit und Erfolg aus dem Banne der jüdischen Auslegungstradition herauszuarbeiten versucht und wünscht durch sein Buch auch anderen zu der freieren Stellung, die er sich errungen, zu verhelfen. Wohl ist ihm das A. T. heilige Schrift im eminenten Sinne; aber sein Auge, abgestoßen von der frommen Barbarei der Tradition, hält sich an das Große und Schöne des einfachen Wortsinnes. Er will das Kunstwerk von den Spinnweben und dem Wust der Ueberlieferung reinigen und es in seiner einfachen Schönheit dem Leser darstellen. Er eifert gegen die, denen alles in der Thora קדש קדשים ist; doch ist er überzeugt, daß sie das Höchste enthält und so sucht und findet er es auch darin. Sein Standpunkt ist ein naiver Rationalismus, der sich in der Schrift selbst bespiegelt. Aus der Stellung des Verfassers folgt seine Exegese und ihr wissenschaftlicher Wert. — Der Verfasser hat, wie zahlreiche Stellen seines Buches zeigen, nicht nur mit dem Kopfe geschrieben; der Eifer, der hier und da hervortritt, beweist, daß er auch einen praktischen Zweck verfolgt, an dem sein Herz Anteil nimmt, vgl. die Bemerkungen Lev. 9, 13 am Schluß und Gen. 45, 14. Die Auslegung des Verf. leidet an dem Grundfehler, daß er es nicht versteht, seinen Text unabhängig zu machen von seinen persönlichen Bedürfnissen; er legt ganz harmlos seine Gedanken dem Texte unter, ja er macht sogar ausgesprochenermaßen seine religiösen Bedenken zu Richtern über die Auslegung; vgl. Gen. 3, 21: נתן בלבבם לעשות. ואם אין אתה אומר כן = ויעש עשות אלהך חיים.

Exod. 32, 32: פירוש הדב' [מחני נא מספרך] אל תכתבני בספ' כי אין לומר שה' מוחה מספרו.

Deut. 23, 14 erklärt er משום כבוד התורה כי אין החק כדאי לה.

Deut. 32, 10 כנוי של עינו [שבכאישון ע'] אל תשיבהו אל שם ה' ותהי כמגדף.

Obwohl er mit aller Kraft dem Banne der Tradition zu entrinnen sucht, liegt doch noch ihr Geist auf ihm. Ein Beweis dafür ist die Art, wie er aus ganz gleichgiltigen oder nebensächlichen Bemerkungen seines Textes einen geheimen Wink entnimmt oder eine phantastische Geschichte herausspinnt. Er verachtet den Midrasch, aber seine Auslegung ist oft nichts anderes; man lese, wie er Gen. 2, 24 in der Erschaffung des Weibes aus e i n e r Rippe die Anempfehlung der Monogamie erblickt, oder wie er Gen. 4, 5 das Mißfallen Gottes an Kain und sein Wohlgefallen an Abel begründet, und vgl. ferner Gen. 32, 27. 43, 29; Exod. 2, 2. 9, 31 und zahlreiche andre Stellen. Selbst das דרש סמוכין wendet er unter Umständen an, vgl. Deut. 25, 13 (Exod. 20, 23 f. Gen. 21, 22). Es fehlt ihm das Vermögen, sich in die Stimmung der Erzähler zu versetzen und ihre Freude an dem Stoff nachzufühlen; Reflexion und religiöses Bedürfnis hindern ihn daran. Die Thora ist ihm, auch in ihren Erzählungen, in erster Linie Lehre. Er will nicht zu den דורשי סוד unter den jüdischen Auslegern gehören, aber die Art und Weise, wie er dem Texte mittels des מה מלמדנו הדבור Aussagen abpreßt, ebenso wie diese Aussagen selbst, zeigen seine Verwandtschaft mit jenen. Er behandelt seinen Text, als ob die Verfasser nicht schöne Geschichten erzählen, sondern belehren wollten; charakteristisch ist seine Aeußerung zu Gen. 33, 17:

ואם תאמר שלא בא הכתוב הזה כי אם ללמד על שם המקום להודיעך שנקרא כן על שם סוכותם של מקנה יעקב זכור שאין דרכי הסופר' הראשונים כדרכי הבאים אחריהם המרבים לספר בצדקת חמורו של ר' פנחס ב' יאיר,
worauf dann die Belehrung folgt, daß in den betreffenden Worten des Textes ein Widerspruch gegen die Sitte des חג הסכות liegt: בית לאדם וסכה לבהמה! Aehnliche gesuchte Erklärungen bietet das Buch in Menge; Gen. 10, 9. 16, 1. 16, 7. 21, 17. 28, 5. 29, 23; Exod. 4, 4; Lev. 1, 2; Num. 21, 28; Deut 4, 21 etc.

Die christliche Wissenschaft, von der er recht wenig hält, hat der Verf. kaum beachtet, seine Kenntnis auf diesem Gebiete scheint mit גזניוס והנשבעים בו abzuschließen. Wenigstens nennt er weiter niemand und ich habe auch keine Spuren der Bekanntschaft mit der späteren, geschweige der neuesten Literatur gefunden. Deshalb ist für ihn die ganze Arbeit der Kritik vergeblich gewesen. Zu einer einigermaßen befriedigenden Vorstellung von der Entstehung der hebräischen Literatur ist er nicht gekommen. Seine Auffassung von dem Werden der alttestamentlichen Literatur, besonders der Thora, erscheint uns kindlich. Die Thora besteht nach ihm aus lauter einzelnen מגלות, die von der Priesterschaft in Perioden von 7 Jahren promulgiert worden sind, je nachdem das Bedürfnis eine neue Fest-

stellung erheischte. Seine nur aus einzelnen Stellen ersichtliche Anschauung scheint der Fragmenten- und Ergänzungshypothese am nächsten zu kommen. Wie aus der Vorstellung von der Entstehung der Thora hervorgeht, ist der sog. Priesterkodex die Grundlage seines Verständnisses, dessen Angaben geben ihm die Kriterien für die Datierungen andrer Stücke. Wie diese Voraussetzung ihn hindert an dem Verständnis aller nicht zu P. gehörender Stücke, insbesondere des Deuteronomiums, zeigt sich an vielen Stellen, vgl. Gen. 12, 7; Deut. 27, 5: מזבח אב'.... לזכרון בלבד.... וראיתי לומר כן מפני שקשה לי בנין המזבח הזה כשהוא לעלות עליו עולה וזבח. כי המשכן והמזבח שעשה בצלאל היכן הם?

Bezeichnend für die Art der Kriterien, deren er sich bedient, ist Gen. 20, 7 (diese Stelle und alle andern, in denen נביא vorkommt, stammen wegen I Sam. 9, 9 aus der Zeit nach Samuel); Exod. 20, 24 (das Verbot v. 23 und der Altar von Erde weisen auf ימי עוני וצרה nach dem Exil); Deut. 1, 11 (weil es bei Joab [II Sam. 24, 3] heißt 100 mal, hier 1000 mal, ist diese Stelle später als das Samuelbuch); Deut. 3, 19. Deut. 18, 3 (ככנסו הזרע והלח' והק' לאחר זמן תחת חזה ושוק של הימים הראש' מעני). Da er keine parallelen Berichte und keine verschiedenen Quellen mit verschiedenem Sprachgebrauch kennt, verfällt er auf die seltsamsten Auslegungen, vgl. Gen. 21, 10. 46, 2. 5; Exod. 8, 12 etc.

Der Verf. kennt keine größeren Zusammenhänge, so besteht auch in seiner Auslegung kein Zusammenhang; sie ist gewöhnlich nicht viel mehr als eine lose Anreihung von Bemerkungen, oft Einfällen. In diesen einzelnen Bemerkungen, die mit dem Text nicht immer im Zusammenhange stehen, besteht der Wert des Buches. Hier kommen dem Verf. seine sprachlichen Kenntnisse insbesondre zu statten. Er hat die Eigentümlichkeit der Sprache, ohne die Grenze zwischen Hebräisch und Jüdisch immer festzuhalten, gut beobachtet. Wenn er auch in der Etymologie gewöhnlich Unglück hat und seine arabischen Kenntnisse ihm fast stets zum Verderben gereichen (Beispiele fast in jedem Kapitel), so bietet er doch manche gute und zum Teil neue Erklärung; dahin gehört z. B. Gen. 3, 5 die Beziehung von יודעי ט'ור' auf אלהים und deren Begründung. Gen. 3, 16 die Behauptung שאין תשוקה זו חשק דודים. Gen. 11, 1 die Erklärung des ויהי. Gen. 13, 7 die Ausführung über התהלך. Gen. 18, 4. 19, 36. 23, 4. 9. 13. 25, 21 die Fassung von לנכח אשתו. Gen. 34, 24. 47, 2; Exod. 8, 15. 10, 10. 21, 6. 22, 10 (לקח); Num. 22, 9; Deut. 1, 11 (im Anfang). 25, 8 u. Anm. Wichtig und richtig ist auch die Anmerkung auf S. 80. Von den Bemerkungen über Sprachgebrauch und Synonymik verdienen besonders die bei Gelegenheit fol-

gender Stellen gemachten Beachtung: Gen. 6, 18. 7, 23. 8, 7. 11, 10. 21, 3. 27, 33. 37, 7. 38, 17. 39, 7. 14. 15; Exod. 29, 46. 32, 1. 37, 5; Lev. 14, 2; Num. 9, 8. 11, 4. 13, 32. 18, 2. 22, 6. 31, 7; Deut. 17, 3. 20, 2. 25, 8 u. Anm. Vielleicht ist hier und da eine sprachliche Unterscheidung zu fein oder bloße Abstraktion, aber im Allgemeinen sind die sprachlichen Beobachtungen des Verfassers, der selbst ein klares und reines Hebräisch schreibt, beachtenswert.

Seine Konjekturen sind zwar nicht immer, aber zuweilen zutreffend. Gen. 9, 26 — auch die Begründung ist interessant —: מה בא לברך את שם וג' ולמה יתחיל בברכת ה'? ועוד למה יקָרא ה' אלהי שם ולא אל' יפת? התאמר שנח היה יודע שיבחר ה' בישראל שהם מזרעו של שם? ואפילו אם היה נ' יודע הדבר הזה לא היה קורא לה' אל' שם על שם העתיד. ועוד שאין לקרוא שם ה' על הבן בחיי אביו שכן לא יֵעשה בכל המקרא.... ועוד שאם כן מה למו שאמר הכ' ולהיכן שב כנויו? Er schlägt vor, nach Vorgang eines Anderen, zu lesen בָרֵך ה' אהלי ש'. Gen. 19, 19 vokalisiert er תַדבִק'. Gen. 41, 40 liest er mit LXX יקשיב. Exod. 10, 14 streicht er mit Recht כמהו, aber auch ארבה wird mit fallen müssen. Lev. 8, 31 verbessert er צֻויתי, vgl. v. 35. Num. 8, 12 liest er mit gutem Grund וְעָשה statt ועֲשה. Num. 14, 33 nimmt er an רעים Anstoß und schlägt תֹעים vor; besser wohl נָעים, vgl. Num. 32, 13. Ferner Num. 16, 11 עדתך נועדים. 24, 18 שער statt שעיר; Deut. 29, 9 ראשי שבט'.

Aus der großen Zahl der Erklärungen, die mir nicht stichhaltig scheinen, hebe ich im Folgenden nur die heraus, deren Besprechung einiges Interesse bietet. Gen. 7, 11 faßt er ארבות als שערי אוצר' הגשם בשמים, eine Erklärung, ebenso falsch wie die gewöhnliche: Fenster. א' sind die Lucken im Dache, durch die der Rauch abzieht und die man bei Regen sorgsam schließen muß. שמים ist das Dach der ganz wie ein Haus gedachten Welt (השמ' והארץ Decke und Boden). Oeffnet Gott die אר', so strömen natürlich die Gewässer אשר מעל לרקיע in das Haus. — Gen. 15, 2 verwirft er die durch die Tradition (LXX) geschützte Erklärung von ערירי als תאר למי שאין לו בנים auf Grund von Lev. 22, 20 und Jer. 22, 30. Die erste Stelle hat nicht die geringste Beweiskraft; aus der zweiten leitet er für ע' die Bedeutung ab גבר לא יצלח בימיו. Es entgeht ihm aber, daß diese Worte bei Jer. eine das Folgende mindestens abschwächende Glosse sind, die LXX, die er überhaupt zu seinem Schaden wenig befragt, nicht haben. — Gen. 3, 16 (4, 7) sagt er richtig: סוף הפסוק מוכיח על תחלתו שאין תשוקה זו חשק דודים; aber grundlos ist seine Behauptung תשוקה bedeute חרדת האדם אשר יחרד אל המושל בו. תשוקתך ist wahrscheinlich ein alter Schreibfehler für תקשיב vgl. 41, 40. — Exod. 8, 5 ist die Erklärung von התפאר

עלי = בקש מאתי unmöglich; man hat zu lesen התבאר ע׳. — Bei חמשים Exod. 13, 18, das er aus dem Arabischen erklärt = גבורי הגב׳ שכמותם עובר׳ חלוצ׳ לפני הצבא, hätten ihm die alten Uebersetzungen genützt. Jos. 4, 12 geben LXX das Wort wieder mit *διεσκευασμένοι*, ebenso hier und sonst Peš. und Onkelos מזרזין d. h. sie lasen oder erklärten das Wort חמש׳ = חבוש׳ = זריז מתנים, wie Prov. 30, 31 zu lesen. — Exod. 14, 13 ist התיצבו nicht הפך המנוסה = haltet Stand, sondern mit dem folgenden imper. וראו zusammen zu fassen: schaut ruhig zu, ohne eine Hand zu rühren, vgl. v. 14 und II Chron. 20, 17. — In den Schluß von Exod. 18, 11 bemüht sich der Verf. vergebens, Sinn zu bringen. Wahrscheinlich ist die Aussage in v. 10^b, die sich neben v. 10^a nicht verträgt, Forts. und Schluß dieser Worte in 11^b, also: כי בדבר א׳ זדו עליהם הציל את העם מתחת יד מצרים. Exod. 22, 14 ist das Subj. zu בא das Tier, nicht etwa wie der Verf. erklärt, בא השוכר בשכרו! בא = es wird bezahlt (sammt dem Leihpreis). Exod. 30, 35 bezweifelt der Verf. mit Recht die trad. Erklärung von ממלח = מעורב (LXX Hieron. Onk. etc.); aber die Auffassung ממלח = שיתן בו מלח ist auch kaum richtig, dies Ingredienz hätte v. 34 notwendig genannt sein müssen Vielleicht ist im Anschluß an Peš. zu lesen בצלחת; צל׳, *ἀλάβαστρον* ist insbesondere ein Gefäß für derartige Parfüme. — Exod. 33, 19 ist die Erklärung von כל טובי nach dem jüd. (aram.) טיב = מדות האיש ודרכיו unerlaubt; es ist כבודי zu lesen. — Num. 23, 23 weist der Verf. die Erklärung Rašis ראויים הם לברכה שאין בהם מנחשים וקוסמים mit Recht ab; aber seine eigne Erklärung אין נחש אצל יע׳ ולא קסם אצל ישׂ׳ כלומר כל נ׳ וכל קסם עליו לא יצלח ist ebenso falsch. Der Vers hebt das hervor, wodurch sich Israel als ein von אלהים besonders begünstigtes Volk vor andern auszeichnet. Alle andern Völker haben נחש׳ und קסם nötig, um die Zukunft und den Rat (סוד) ihres Gottes zu erforschen, seinem Volke Israel teilt er selbst freiwillig (durch seine Propheten, die אנשי סודו) s. Z. (כעת) mit, was er vorhat (leg. פֹּעַל); es ist in diesem Verse derselbe Gegensatz ausgesprochen, wie in Deut. 18, 14 f. Nicht etwa wird es Israel als Frömmigkeit angerechnet, daß es solch heidnische Dinge nicht treibt, sondern es braucht sie nicht, weil es den סוד Gottes auf andre und ehrenvollere Weise erfährt als durch נ׳ und ק׳. Es kann also auch, wie die Kritik meint, keine Rede davon sein, daß v. 23 Interpretation von v. 21 auf Grund des mißverstandenen און sei. Nicht v. 23 ist zu streichen, sondern v. 22. Wie aus 24, 8 f. deutlich ersichtlich ist, bezieht sich die Vergleichung in כתועפות ראם לו nicht etwa auf אֵל, sondern auf »ihn« d. h. Israel. v. 22 mit seinem unmöglichen מוציאם ist aus 24, 8 hier eingedrungen. — Zur Erklärung von גלה כנף

Deut. 23, 1 zieht der Verf. mit Recht Ezech. 16, 8 f. heran, aber ganz verkehrt ist die Folgerung, die er macht מדברי יחזק׳ ההם נראה בעליל שבימים הראשונים לא היו בנות ישר׳ לובשות כל מלבוש עד שנתארסו וביום הארוסין פרש האיש אשר לו אורסה העלמה כנפו עליה וכסה ערותה. — Das heißt den individuellen Zug des Gleichnisses total mißverstehen. Der Prophet schildert in der Nacktheit die tiefste Armut des von Vater und Mutter verlassenen Findlings, v. 4 ff. Die Sitte, die in jener Stelle bei Ezech. zum Ausdruck kommt, hat aber eine viel allgemeinere Bedeutung und hat mit dem geschlechtlichen Verhältnis zwischen Mann und Weib garnichts zu thun. Wer den כנף jemandes berührt, begiebt sich unter seinen Schutz, und über was einer seinen כ׳ breitet, erklärt er unter seinen Schutz. Der Gebrauch bei Ezech. und Ruth ist nur eine Anwendung dieser Sitte; vgl. die Bedeutung der כנפי אלהים in den Psalmen. — An der Erklärung von Deut. 28, 57a ist alle Müh der Exegese verloren; die Berufung des Verf. auf den Sprachgebrach der Mischna in עין רעה בשל אחרים zur Erklärung des ב in בשליתה ist unerlaubt. Nach בבתה ist מתח ausgefallen, und zu lesen: מתח משלי וג׳ ומבנה וג׳. Deut. 32, 24 ist ihm מזי mit Recht unerklärlich; es ist verschrieben für מסי (v. מסס) und für das ebenfalls unverständliche, aber von ihm nicht beanstandete רשף ist etwa שרף zu lesen. — Deut. 32, 26 ist die Auffassung von אפאיהם = (Num 24, 17) אעשה אתם כלה לכלות פאותם unmöglich; es ist mit LXX אפיצם herzustellen. — An ותאחז במשפט ידי v. 41 geht er, wie an vielen andern Stellen vorüber und doch ist das משפט hier ganz unverständlich. Zweifellos ist das Wort verschrieben aus באשפת, vgl. v. 42.

Diese Mitteilungen und Besprechungen mögen genügen, um die Fehler und den Wert des Buches kennen zu lernen. Nichts zu lernen ist aus ihm für die Kritik, wenig für die Auslegung, manches für die sprachliche Erklärung. Und eine Förderung der sprachlichen (und sachlichen) Seite der Auslegung thut uns hauptsächlich not. Es wäre für das Verständnis des A. T.s gut, wenn sowohl das Interesse für die Quellenkritik als die sog. religionsgeschichtliche Betrachtungsweise zurückträten hinter der einfachen sprachlichen und sachlichen Auslegung des Textes, ohne die jene zur Phrase und zum abstrakten Spiel des Verstandes werden. Auch sind die Waffen auf beiden Seiten unvermerkt stumpf geworden und der Eifer kann diesen Fehler nicht ersetzen. Neue Waffen und neue Kriterien aber bieten sich, ungesucht, erst dann wieder, wenn man, durch keine Nebenabsicht zerstreut, einen tüchtigen Schritt vorwärts gekommen ist in dem Verständnis der Sprache und der Lebensbedingungen des A. T.s.

W. Frankenberg.

Lehmann, C. F., Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie und ihre Lösung. Mit je einer Tafel in Autotypie und in Autographie und 5 Tabellen. Leipzig. Eduard Pfeiffer. 1898. X u. 224 S. in 8°. Preis Mk. 25.

Bei dem Versuche, die assyrisch-babylonische Chronologie festzulegen, stößt man bekanntlich auf zwei wesentliche Schwierigkeiten, 1) den Widerspruch zwischen verschiedenen chronologischen Angaben, darunter dem Datum von Bavian, wonach 418 Jahre ehe Sanherib Babylon eroberte (689), somit im Jahre 1107, zur Zeit Tiglatpilesers des Ersten von Assyrien die Bilder des *Adad* und der *Sala* durch *Marduknadinaḫi* von Babylonien aus der Stadt *Ēkallāti* nach Babylon gebracht wurden, und 2) die anscheinende Unvereinbarkeit des *Nāram-Sin*-Datums — 3200 Jahre vor Nabonid — mit allerlei Tatsachen oder vermeintlichen Tatsachen der ältesten babylonischen Geschichte. Diese Schwierigkeiten hat man längst erkannt und in verschiedener Weise zu heben und zu erklären versucht. Lehmann hat das unbestreitbare Verdienst, sie in vorliegendem Buche — natürlich sehr vielfach in Bahnen von Vorgängern wandelnd — gründlichst und scharfsinnigst erörtert zu haben, und darnach durch ihre Einfachheit bestechende Lösungen dafür vorgeschlagen, die selbst dann, wenn sie sich nicht bewähren sollten, seinen Scharfsinn in bestem Lichte erscheinen lassen müßten. Lehmann's Buch hat zumeist eine sehr günstige Beurteilung erfahren. Tiele z. B. meint, daß er jedenfalls luce clarius erwiesen habe, daß das Datum von Bavian und das *Narām-Sin*-Datum falsch sind (*Z. f. Assyr.* XIV p. 391), und Ed. Meyer, der seinen Lösungsversuchen voll und ganz zustimmt, erklärt seine Arbeit für außerordentlich ergebnisreich (*Liter. Centralblatt* 1899 Sp. 121). Aber Rost findet, daß sein Buch nicht auf den Ruhm Anspruch machen könne, die Wissenschaft auch nur in irgend einer Weise gefördert zu haben (*Orient. Litteraturzeit.* 1900 Sp. 218 und günstiger lautet auch der Wahrspruch Oppert's nicht (*Revue archéol.* 1900 p. 4ff: *Illusions et déceptions chronologiques*). Dergleichen einander diametral entgegengesetzte Urteile über assyriologische Dinge sind nicht ungewöhnlich und werden darum die Eingeweihten nicht sonderlich verblüffen. Wohl aber müssen sie jeden, der nicht Assyriologe und nicht auf bestimmte Autoritäten eingeschworen ist, irre und ratlos machen. Es erscheint daher bei der Wichtigkeit der beiden von Lehmann behandelten Fragen nicht unangebracht, das Buch unter Berücksichtigung und Verwertung der Aeußerungen seiner bisherigen Kritiker heute, so lange nach seinem Erscheinen, einer erneuten etwas tiefer eindringenden Kritik zu unterziehen. Dabei wird es unvermeidlich sein, viel längst Gesagtes zu wiederholen und

zum Nutzen eines größeren, an den zwei Problemen interessierten Gelehrtenkreises etwas ausführlich und gar breit zu werden.

Vor den eigentlich chronologischen Untersuchungen befindet sich eine ausführliche Darlegung der Grundsätze, die Lehmann für chronologische Untersuchungen für maßgeblich hält, die uns allerdings so selbstverständlich erscheinen, daß man fragen könnte, ob denn zu ihrer Hervorhebung Sperr- und Fettdruck nötig waren. Freilich in der Assyriologie ist gar manches Selbstverständliche nicht selbstverständlich und umgekehrt und das mag den Aufwand von Druckerschwärze und die Platzvergeudung entschuldigen. Daß, wenn sich zwischen verschiedenen Daten von gleicher Authenticität unlösbare Widersprüche ergeben, mindestens eines falsch ist, das ohne Fettdruck zu erfassen, hätte Lehmann unseres Erachtens aber doch allen seinen Lesern zutrauen können — denn er schreibt doch schließlich nicht für Geisteskranke —, und daß es eine unabweisbare Aufgabe der Wissenschaft ist, zu ermitteln, wo dann der Fehler steckt (p. 5), halte ich für keine so glänzende Entdeckung, daß Lehmann dafür sich selbst citieren mußte.

Seine Erläuterungen zu seinem Grundsatz III, wonach die Königsliste a im Wesentlichen authentisch sein muß, würde er heute, nach Veröffentlichung von Bu. 91—5—9, 284, mit Angaben über die Regierungsdauer von Königen der ersten Dynastie von Babylon aus der Zeit eben dieser Dynastie, die mit Zahlen der Königsliste b z. T. in starkem Widerspruch stehn, wohl erheblich modificieren.

Es folgt eine sehr schätzenswerte Darstellung des dokumentarischen Befundes: Der Abklatsch im British Museum zeigt nach Lehmann, daß 418 bei Bavian wirklich auf dem Felsen steht. Eine Collation der Königsliste a, ebenfalls im British Museum, ergab bemerkenswerte Resultate, die z. T. frühere Collationen bestätigt, z. T. durch augenscheinlich oder anscheinend bessere Lesungen ersetzt haben. Bemerkenswert ist vor Allem, daß, wie bereits Peiser scharfsinnig vermutet hatte und dann er und Knudtzon lasen, die Summe der Regierungsjahre der 4. Dynastie 132 — wenn nicht 133 — ist und, wie schon Tiele, Winckler und Knudtzon mit unwesentlichen Abweichungen von einander festgestellt hatten, in der Lücke zwischen der 3. und 4. Columne unter und über den erhaltenen 3 + 5 Zeilen und Zeilenresten allerhöchstens 10 + 1, wahrscheinlich aber nur 9 + 0 Zeilen zu ergänzen sind (doch s. u. p. 848 f.) und daß nach Lehmann mit Knudtzon in der nächsten darunter stehenden Summierungszeile vor pal + í = ›Dynastie von Babylon‹ die Ziffern für 22, nicht etwa 31 oder 21, stehn sollen. Daß vor dem letzten Königsnamen der 2. Dynastie die Zahl 20 und nicht 3 schräge Keilchen

in gleicher Linie (= 9 und als Wiederholungszeichen verwandt) stehn, wie LEHMANN behauptet, davon vermag ich mich aber noch nicht so zu überzeugen, daß kein Zweifel bliebe. LEHMANN's Photographie und Copie und KNUDTZON's Copie sprechen jedenfalls gegen LEHMANN's Note dazu auf p. 18. Allerdings stimmt seine Auffassung zur Gesammtsumme für die Dynastie. Indes ist es vielleicht nicht unmöglich, die Differenz zwischen 20 und 9 durch Erhöhung einiger der anderen stark verwaschenen Regierungsjahrsummen der Dynastie einzubringen.

Nach einem 3. Capitel über ›Wesen und Anlage der Documente‹ geht LEHMANN in Capitel IV auf das erste Problem selbst los. In 5 Capiteln, Capp. IV—VIII, sucht er Widersprüche zwischen grade dem Datum von Bavian einerseits und andererseits der Königsliste a, sowie Nabonids Angabe über *Ḫammurabi* und *Burnaburiaš* (*Ḫammurabi* 700 Jahre vor einem *Burnaburiaš*), Sanheribs über *Tukulti-Ninib* (sein Siegel 600 Jahre vor der Eroberung Babylons durch Sanherib nach Babylon gebracht), Nabonids über *Šagaraktiburiaš* (800 Jahre vor Nabonid vor[sic!] *Šagaraktiburiaš*) und *Aššurbānaplu*'s über *Kudurnanḫundi* (16[5]35 Jahre vor der Eroberung Susas durch *Aššurbānaplu*) nachzuweisen, zugleich aber auch, daß diese anderen Angaben einander nicht widersprechen. Da nun auch Daten aus der aegyptischen Geschichte, die auf astronomischem Wege bestimmt sind, LEHMANN Recht zu geben scheinen, so schließt er, daß gerade und nur das Datum von Bavian falsch und an allen Widersprüchen schuld und, weil annähernd um 100, genau um 100 Jahre zu hoch und durch einen Schreibfehler entstanden ist. Unter dieser Voraussetzung erlangt er ein anscheinend in sich widerspruchsloses chronologisches System, das nach seiner Ansicht auch noch dazu durch eine ganze Reihe von Tatsachen sehr erheblich gestützt wird, und man wird bei oberflächlicher Betrachtung, wie die meisten seiner Kritiker, zugeben können, daß er seine Sache bewiesen hat.

Aber sein System beruht auf einer langen Reihe von z. T. nach seiner Ansicht von ihm bewiesenen, z. T. aber ohne Prüfung hingenommenen Voraussetzungen und würde sofort auf das Niveau bloßer Möglichkeit hinabsinken, wenn man diese auch nur z. T. als unbegründet, wenn man auch nur eine von ihnen als falsch erweisen könnte. Wir werden daher nicht umhin können, diese Voraussetzungen nachzuprüfen, selbst auf die Gefahr hin, daß damit keine belangreiche Modification erzielt wird.

Zu den von LEHMANN als gesichert betrachteten Annahmen gehört zunächst die, daß *Zamamašumiddin* von Babylonien nach dem Datum von Bavian spätestens um 1180, vielleicht aber schon um 1210 regiert

haben muß. Nach dem Datum von Bavian — siehe oben — soll *Ma*
duknadinaḫî von Babylonien im Jahre 1107 zur Zeit Tiglatpilese
des Ersten von Assyrien einen Einfall in assyrisches Gebiet gemac
haben, jedenfalls hat er nach dieser Stelle damals die Bilder d
Adad und der *Šala* aus der Stadt *Ekallâti* nach Babylonien gebrach
Nun haben wir, sagt und wiederholt Lehmann, Berichte über Tigla
pilesers erste 10 Regierungsjahre und in keinem dieser Berichte wi
ein Feldzug gegen Babylonien erwähnt. Ein solcher könne al
frühestens in seinem 11. Regierungsjahre stattgefunden haben. Da
nach wäre 1107 im günstigsten Falle das 11. Regierungsjahr T
glatpilesers des Ersten, dh. dieser wäre spätestens 1117 oder 111
zur Regierung gelangt. Aber, um zunächst Nebensächliches zu b
sprechen, von einem Feldzuge Tiglatpilesers gegen Babyloni
sagt die Bavian-Stelle Nichts. Ferner aber haben wir die Annalen d
ersten 10 Regierungsjahre Tiglatpilesers ja nicht vollständig, abgeseh
von den ersten 5 oder jedenfalls 4, und, wie in der synchronistisch
Geschichte könnte sehr wohl auch in diesen Annalen *Marduknadinaḫî*
Erfolg gegen Assyrien — wenn es einer gerade gegen Assyrien w
— verschwiegen worden sein[1]), also daß er sehr wohl in eins d

1) Wäre Meissner im Recht, der in *Z. f. Assyr.* IX, 101 ff. die Ansicht ve
tritt, daß III R 5, No. 4 Obvers (Winkler's Ausgabe des Textes steht mir nic
zur Verfügung) ein Bruchstück eines Berichts über einen elamitischen Feldz
Tiglatpilesers des Ersten enthält, so wäre in seiner die ersten 4—5 Regierung
jahre umfassenden Prisma-Inschrift gar ein erfolgreicher Feldzug gegen Ela
unterdrückt, der — gegen Meissner — im ersten oder zweiten Regierungsjah
stattgefunden haben müßte. Denn die Erwähnung von [*Lul*]*umû* zusammen m
Adauš auf dem Revers des gen. Fragments, die von *Lulumû* zwischen Urumaee
einerseits und *Nairi* andererseits in III R 5, No. 2 und die des Zuges geg
Adauš im Prisma hinter der des Feldzuges gegen die Urumaeer und vor de
gegen *Nairi* lassen, da *Adauš* nach Aššurnâṣiraplu I, 55, wie *Lulumû* i
Südosten, irgendwo im Osten von Assyrien liegt, mit einiger Sicherheit schließe
daß der in III R 5, No. 4 Rev. erwähnte Feldzug derselbe ist, der nach den
anderen Texten gegen die Lulumaeer oder *Adauš* geht, also wohl im 2. R
gierungsjahre, jedenfalls aber innerhalb der ersten 4—5 Regierungsjahre, unte
nommen ward. Daraus folgt, solange nichts dagegen spricht, doch wohl, daß d
vorher auf dem Obvers berichtete Feldzug, nach Meissner gegen Elam, vorhe
also wohl im 2. oder 1. Regierungsjahre stattfand. Indes handelt es sich — auch geg
Meissner — gewiß nicht um einen Feldzug gegen Elam, vielmehr um einen d
im Prisma vor dem gegen *Adauš* berichteten Feldzüge, vermutlich um den
Col. III, 35 ff. geschilderten gegen *Ḫaria* und die *K*(*Ḳ*)*urṭ*(*ḫ*)*î*. Vgl. mit Z. 38
Z. 4 ff. des Bruchstücks. Die dort aufgezählten Städte könnten die 25 in Col. I
58 des Prismas erwähnten Städte von *Ḫaria* sein, spec. die Stadt *Matḳiu* d
Stadt *Mitkia*, die nach Aššurnâṣiraplu I, 60 in *Kir*(?)*ḫu* lag und nach Bel
(Z. D. M. G. 51, 561) wohl mit heutigem Motki im Vilajet Bitlis zu identifizier
ist. Zu *K*(*Ḳ*)*urṭ*(*ḫ*)*î* und *Kir*(?)*ḫu* s. Col. IV, 8 u. 12 der Prisma-Inschrift T

ersten 4—5 Regierungsjahre Tiglatpilesers des Ersten hineinfallen könnte. Daß dieser in seinem 10. Jahre den unteren Zab als seine Grenze gegen Babylonien bezeichnet, beweist, gegen WINCKLER, *Untersuchungen* p. 20, schon nicht, daß sie sich vorher nicht weiter vorgeschoben hat, aber, und nur das ist für uns von Belang, erst recht nicht, daß *Marduknadinaḫi* nicht schon vorher einen erfolgreichen Einfall in sein Gebiet gemacht hat. Zudem sagt die Angabe von Bavian nicht bestimmt, daß *Ēkallāti* zu Tiglatpilesers des Ersten Zeit gerade assyrisch war, also die Wegführung von dessen Gottheiten bei Gelegenheit eines assyrisch-babylonischen Conflicts stattfand und deshalb für Assyrien überhaupt von irgend welchem Belang war. Daß Sanherib sie zurückführt, beweist dies nicht, bewiese eher schon die Nennung von *Ēkallāti* II R 53, 34, falls es sich nicht II R 60, 10 zwischen Susa und *Kūtā* fände! Und wenn man etwa mit WINCKLER l. c. p. 20 annehmen wollte, daß die Wegführung der Bilder nicht vor dem 2., siegreichen, Zuge Tiglatpilesers nach Babylonien stattgefunden haben könne — der vielleicht erst nach seinem 10., gewiß aber nach seinem 4. Jahre anzusetzen ist, — da sie Tiglatpileser andernfalls damals wieder zurückgeführt hätte, so vergesse man nicht, daß vor Sanherib auch Keiner seiner Nachfolger, die dazu im Stande waren, daran gedacht zu haben scheint, und vor Sanherib auch Keiner ein gleiches Interesse an dem unten zu besprechenden Siegel des *Tukulti-Ninib* genommen hat. Vielleicht interessierten ihn, Tiglatpileser, die Bilder schon deshalb nicht, weil *Ēkallāti* garnicht zu dem damaligen Assyrien gehörte. Es hindert also Nichts, die Wegführung der Bilder mit LEHMANN l. c. p. 41. Anm. 2 in die Zeit des ersten, aus der synchronistischen Geschichte zu erschließenden, offenbar unglücklichen Zusammentreffens mit *Marduknadinaḫī* zu legen oder auch noch früher, Nichts aber auch, dafür statt frühestens das 11., sogar das erste Jahr Tiglatpilesers anzusetzen. Also könnte dieser durchaus im Einklang mit Bavian erst 1107, statt mit LEHMANN bereits 1117(8) oder früher, zur Regierung gekommen sein.

Nun hat Tiglatpileser I. laut s. Prisma-Inschrift Col. VII Z. 60 ff. den Tempel der Götter *Anu* und *Adad*, den 60 Jahre vor ihm sein Urgroßvater *Aššurdān* (!) niedergerissen, aber nicht wieder aufgebaut hatte, im Anfang seiner Regierung wieder aufzubauen begonnen. Somit hätte *Aššurdān* nach LEHMANN frühestens im Jahre (1107 + 11 + 60)

glatpilesers I. Der Stadtname *Sākama* hinter *Sāka*, aber durch mehrere Namen davon getrennt (!), im Bruchstück, aus dem allein MEISSNER auf einen Feldzug gerade gegen Elam schließt, könnte für eine Zugehörigkeit zu Elam nur plaidieren, wenn wir sicher wüßten, daß das *ma* ein Bestandteil des Namens und nicht das assyrische Suffix *ma* ist. Das aber wissen wir nicht.

d. i. 1178 oder rund 1180 den Abbruch vollendet. Aber nach unsern Erwägungen hätte das erst um 1107 + 60 oder, da 60 eine runde Zahl ist und eine kleine Abrundung nach unten wie oben zuläßt, erst um 1160 sein können. Daß das gerade das Nächstliegende ist, fällt mir natürlich nicht ein zu behaupten. Nun kämpft derselbe *Aššurdân* (s. zuletzt Lehmann in s. Buch p. 33 ff.) nach der synchronistischen Geschichte mit *Zamamašumiddin* von Babylonien, der nach der Königsliste a nur ein Jahr regierte, und somit giebt uns das *Aššurdân*-Datum bei Tiglatpileser, mit dem von Bavian combiniert, eine Möglichkeit, eine Klammer zwischen assyrischer und babylonischer Chronologie einzuschlagen. Es fragt sich nur: wo? Klar ist zunächst und allbekannt, daß wir — wenn wir andere Daten unberücksichtigt lassen — aus diesen Tatsachen allein für *Zamamašumiddin*'s eines Regierungsjahr einen Spielraum bekommen, der, roh gerechnet, genau 2 mal so groß ist wie die Regierungszeit *Aššurdân*'s. Hat dieser im ersten Jahre seiner Regierung von x Jahren mit *Zamamašumiddin* gekämpft, im letzten den Tempel niedergerissen, dann regierte Letzterer, falls wir das Jahr des Tempelabbruchs mit y bezeichnen, im Jahre (y + x), im umgekehrten Falle im Jahre (y—x) vor Chr. Und da nun *Aššurdân* nach Tiglatpilesers Aussage sehr alt wurde, er somit recht wohl gar 50 Jahre regiert haben könnte, so können wir für unsere Untersuchung die Regierungszeit *Zamamašumiddin*'s sich zunächst innerhalb eines Zeitraums von je 50 Jahren vor und nach dem Tempelabbruchsjahr halten lassen. Lehmann sieht es nun im Anschluß an Belck als bestimmt (p. 43) an, daß die Niederlegung des Tempels gegen das Ende von *Aššurdân*'s Regierung stattgefunden habe. Denn, so argumentieren Beide, wenn er den von ihm niedergerissenen Tempel nicht wieder aufgebaut hat, kann das nur durch seinen Tod oder durch besonders widrige Umstände verhindert worden sein. Letztere sind aber nicht anzuehmen. Ergo ist der Tempel am Schluß seiner Regierung abgebrochen worden. Aber wir wissen von Nichts, das diesen Schluß erlaubte. *Aššurdân* mag ein tatkräftiger Herr gewesen sein, wofür sein Erfolg gegen *Zamamašumiddin* sprechen kann. Daß er immer eine volle Börse für Cultur- und Cultusaufgaben hatte, wissen wir aber nicht. Und man kann genau so gut gegen Lehmann behaupten: Nachdem der Tempel längst mehr als lebensgefährlich geworden war, entschloß sich endlich *Aššurdân* gleich im Anfang seiner Regierung dazu, ihn abzureißen. Nachher aber fehlte das für den Wiederaufbau nötige Kleingeld oder dieser war gegenüber dem Abbruch eine cura posterior; und wer feinfühlig ist, mag aus den Worten Tiglatpilesers ›*Aššurdân* hatte den Tempel niedergerissen, aber nicht wieder aufgebaut‹ herauslesen, daß nur der Wille

Aššurdān's, nicht aber der Tod, der stärker als sein Wille war, den Wiederaufbau hinderte, da der ja nicht als Ursache angeführt wird. Man kann also den Bau sehr wohl sogar in das erste Jahr *Aššurdān*'s legen, also diesen nach LEHMANN's bisher erörterten Schlüssen um 1180, nach unsrer möglichen Annahme erst 1167 oder gar erst um 1160 zur Regierung kommen lassen. Somit könnte nach den bisher berücksichtigten Daten allein *Zamamašumiddin*, der Zeitgenosse *Aššurdān*'s, nach, und da dieser ein alter Mann geworden ist, bedeutend später als um 1160 oder vielleicht genauer 1167 regiert haben.

Nun meint LEHMANN im Anschluß an WINCKLER (*Altor. Forsch. I*, S. 267 Anm. 1) mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß der Kampf mit *Zamamašumiddin* in *Aššurdān*'s erste Zeit fallen muß. Dies ist indes kein notwendiger Schluß. Denn Nichts hindert nach dem bis jetzt Erörterten, *Aššurdān* auch noch mit dem ungefähr 30 Jahre vor *Zamamašumiddin* gestorbenen Babylonier *Adadšumuṣur* gleichzeitig zu denken. Wohl aber ergiebt sich allerdings aus der Tabelle bei WINCKLER l. c. und auf p. 42 bei LEHMANN eine Restriction für das absolute Datum *Zamamašumiddin*'s, die für uns von Belang ist. Zwischen *Zamamašumiddin* und Tiglatpileser liegen, falls wir die Wegführung der Bilder des *Adad* und der *Šala* durch *Marduknadinaḫí* in Tiglatpilesers erstes Jahr legen dürfen, mindestens 2 oder 3 Jahre des Babylonierkönigs *Bēlnadinaḫu* oder *Bēlšumuṣur* + 18 Jahre des ersten Königs der *Išin* [1](PA-ŠÍ)-Dynastie, der schon nach den Spuren von seinem Namen auf Königsliste a nicht Nebukadnezar I. sein kann, + 6 Jahre des 2ten, von dem wohl dasselbe gilt, + x Jahre Nebukadnezars des Ersten + mindestens 4 bezeugte Jahre *Bēlnadinaplu*'s + ein Teil der Regierungszeit *Marduknadinaḫí*'s und zwar nach III R 43 Col. I Z. 4 f. und Z. 27 f. — wonach der 2te Monat von dessen 10tem Jahre wohl bald nach einem Siege über Assyrien anzusetzen ist — vielleicht 9 Jahre —, also gewiß allermindestens 40—50 Jahre und, falls die Wegführung der Götter auch erst nach dem 10ten Jahre Tiglatpilesers stattfand, immer noch mindestens 30—40 Jahre, wahrscheinlich indes viel mehr. Diese Summe würde sich wenigstens um fast ein halbes Jahrhundert erhöhen, wenn LEHMANN's chronologische Fixierung der Könige der 4ten Dynastie (s. Tabelle IV hinten in s. Buch) richtig wäre. Wäre sie das aber, dann klaffte zwischen den 2 Daten für *Muabbitkiššati*, den 6ten Kö-

1) Zur Lesung *Išin* für PA-ŠÍ s. zuerst SAYCE *Records of the Past*[2] Vol. I p. 17 note 3 (cit. nach HILPRECHT *Babyl. Exp.* I, 1 p. 38 Anm. 5), dann PINCHES im *Journal of the R. As. Soc.* 1894 p. 833 und zuletzt unabhängig von Beiden JENSEN in *Z. f. Assyr.* XI p. 90.

nig der 2ten Dynastie (vom Meerlande), eine Differenz von ca. Jahren! Siehe unten. Wenn demgemäß Tiglatpileser I. nach mann frühestens um 1118(7) zur Regierung gekommen ist, dies unsern Darlegungen aber nicht vor 1107 geschehen zu sein brau so haben wir allerdings *Zamamašumiddin* gewiss vor 1107 + 40 1147 oder rund 1150 anzusetzen, brauchen aber nicht mit mann dafür 1180 + 30 (die ungefähre Zahl von *Aššurdān*'s Re rungsjahren nach Lehmann) = 1210 oder — indem wir mit Leh ›nach der herrschenden Meinung die Differenz zwischen *Zamama* *iddin* und der Niederreißung des Tempels außer Acht lassen etwa 1180 — anzunehmen. Dies würde noch durchaus dazu s men, daß zwischen *Aššurdān* und Tiglatpileser 2 Könige, *Muta Nusku* und *Aššurrišiši* herrschten. *Aššurdān* könnte dann etwa 1177 zur Regierung gekommen sein, hätte vor 1147, aber nicht wendiger Weise lange vorher, mit *Zamamašumiddin* gekämpft wäre, da er sehr alt ward, etwa um 1127 gestorben, Dann bli noch 20 Jahr für seine 2 Nachfolger. Diese Annahme müßte mit e sehr kurzen Regierungsdauer für den 3ten und 4ten König der Dynastie rechnen, was aber nicht ganz unmöglich scheint. I nach der Königsliste a ist 13 der Durchschnitt für die Zahl der gierungsjahre der Könige III—VII dieser Dynastie. Ich bra wohl nicht hervorzuheben, daß ich diese meine Minimalans durchaus nicht für wahrscheinlich halte und weit glauben möchte, ja davon überzeugt bin, daß wir nach Bavia *Aššurdān*-Datum bei Tiglatpileser I. unter Berücksichtigung der nigsliste a und der synchronistischen Geschichte mit *Zamamašumi* weit höher hinauf müssen. Aber unmöglich ist es nach ih nicht, daß er etwa um 1150 regierte und unsre Kritik erfordert daß wir diese Möglichkeit mit in Erwägung ziehen. Die eine aussetzung Lehmann's, daß *Zamamašumiddin* nach den genannten Q len nicht später als 1180 regiert haben könne, ist also r unerschütterlich.

Eine zweite Voraussetzung Lehmann's ist die von Anderen teilte Ansicht, daß die Unterschrift unter der Dynastie vor (*U*)*kīn* in Königsliste a bedeute: ›22 (Regierungsjahre) Dynastie von B lon‹ und sich auf nur 5 Könige beziehe, vor denen eine Dyn von nur 11 und allerhöchstens 12 Königen geherrscht habe.

Wie steht es damit? Als erste Unterschrift in Columne 4 Königsliste a findet sich: eine leere Stelle, dahinter nach Winck 31 + pal-í, nach Delitzsch 21 vor pal-í, nach Knudtzon und Leh davor 22, das heißt 2 Winkelhaken + 2 senkrechte Keile. Man nun bekanntlich viel darüber gestritten, ob mit der Zahl eine Su

von Königen oder von Regierungsjahren gemeint sei. Die Messungen — s. o. p. 840 — sollen aber als fraglos ergeben haben, daß vor der Unterschrift, in Col. III am Ende und im Anfang von Col. IV unmöglich 22 Königsnamen gestanden haben können. Also, so schließt auch Lehmann (p. 27), bezeichnet die Summe nicht die Zahl von Königen, sondern von Jahren einer Dynastie, und da der unten in Col. III genannte erste König der 8ten Dynastie (H) nach Delitzsch, Knudtzon und Lehmann bereits 36 Jahre hat, schon deshalb nicht die dieser Dynastie, sondern einer weiteren ihr unmittelbar oder auch nicht unmittelbar folgenden. Von dem Raum der Lücke unter Col. III würde also mindestens eine Zeilenbreite von einer weiteren Summierung in Anspruch genommen und somit könnten von den 12, allerhöchstens 13 Zeilen, die diese Dynastie einnehmen konnte, nur 11, höchstens 12 ebensoviele Königsnamen enthalten haben. Aber dies kann kaum richtig sein. Denn die Summe der folgenden Dynastie soll sein: genau 22 Jahre. Der letzte König dieser Dynastie regierte aber 1 Monat und 12 Tage. Da nun die Monate der Einzelregierungen bei den Summierungen sonst mit verrechnet werden, so müßte, falls wirklich die Unterschrift eine Summe von Regierungsjahren enthielte, die Zeit von 1 Monat und 12 Tagen wohl durch Monate und Tage vorhergehender Regierungen gerade und genau zu einem Jahre vervollständigt worden sein. Das ist nun nicht gerade wahrscheinlich und darum auch nicht, daß die Summe die von Regierungsjahren ist [1]). Wenn wir nun hinzunehmen, daß die Unterschrift unter allen Umständen anerkannter Maaßen durchaus von den übrigen der Tafel abweicht, indem sie 1) nur eine Summierung, nicht eine von Kö-

1) Nicht beweiskräftig ist ein Argument Rost's (*Oriental. Literaturz. 1900* p. 146). Nach ihm soll der König *Nabûšumiškun*, der nach einem von Scheil im *Recueil de travaux* Band XX veröffentlichten Texte zum Mindesten 8 Jahre regiert hat, bestimmt der *Nabûsumiškun*(?) der Dynastie vor (*U*)*kînzîru* unmittelbar vor Nabonassar-*Nabûnaṣir* sein, sodaß 4 Könige dieser Dynastie schon mehr als 2 + 14 + 8 d. i. 24, also mehr als 22 Jahre regiert hätten, somit die Zahl 22 nicht die Summe ihrer Regierungsjahre sein könne. Grund: der *Nabûšumiškun* der synchronistischen Geschichte, der Erste dieses Namens, könne nicht lange, d. h. in diesem Falle keine 8 Jahre, regiert haben; also müsse der *Nabûšumiškun* des Scheil'schen Textes der Andere dieses Namens unmittelbar vor Nabonassar sein. Aber zu der Annahme Rost's liegt kein Grund vor. Sie beruht lediglich auf der Ansicht, daß *Adadnirâri* II. seine Waffen gegen *Nabûšumiškun* gekehrt habe, um ihn vom Trone zu stoßen, und dies auch erreicht habe. Dies ist indes durchaus nicht sicher, vielmehr unwahrscheinlich. Rost muß bei seiner Annahme in der Lücke in Col. III vor Z. 17 der synchronistischen Geschichte ergänzen: X d. i. *Nabûnaṣir* setzte er auf den Tron. Dazu aber reicht wenigstens nach Winckler's Edition der Raum schwerlich aus, da außerdem vor dem erhaltenen Teil der Zeile (]*aš-šu mârtišunu ana aḫâmiš id*[*dinu*]) noch ein Verbum zu erg. wäre.

nigen und eine von Regierungsjahren enthält, 2) im Anfang der Zeile einen Raum läßt, was bei der Annahme, daß die Summierung sich auf die Regierungsjahre bezieht, die im Anfang der Zeilen stehen, namentlich höchst merkwürdig wäre, so werden wir gut tun, aus der Unterschrift gar keine bestimmten Schlüsse zu ziehen, also auch den nicht, daß zwischen Dynastie G, der 7ten, und der mit *(U)kīnzīru* beginnenden 2 Dynastien geherrscht haben. Also braucht am Ende von Col. III auch keine Summierung gestanden zu haben und können folglich dort hinter Dynastie G 12 oder gar 13 Könige genannt worden sein, somit bis *(U)kīnzīru* 13 + 6 d. i. 19 Könige, wodurch ein anscheinender Widerspruch gegen das Bavian-Datum gehoben wird.

Wenn schon dies an einem Fundamente Lehmann's rütteln dürfte, so könnte folgende Erwägung ihm es unter den Füßen wegziehen. Man könnte, wie das ja auch schon geschehen ist, vermuten, daß mit der Zahl 22 22 Könige gemeint sind, und, um diese Zahl mit der Größe der Lücke davor in Einklang zu bringen, annehmen, daß vor den Königen der ersten Dynastie in Königsliste a noch eine Ueberschrift gestanden habe, also die Lücke vor Col. I und II und somit unter Col. III und IV grösser, als bisher angenommen, sei. Das habe ich viel erwogen und Rost hält das in seiner Recension für ganz und gar einwandfrei. Aber das scheint es nicht zu sein. Denn: Die 2te Dynastie zählte 36 Könige. Von diesen waren und sind in Col. I der Königsliste a wenigstens 7 (s. Knudtzon's Copie), in Col. II unterhalb der Lücke 15 genannt, zusammen also 22. 36—22 = 14. Auf die Lücke zwischen Col. I und Col. II wären also 14 Namen zu verteilen. Im für Rost günstigsten Falle — ob das aber nach der Gestalt des Torso möglich ist, weiß ich nicht — wären diese 14 alle in Col. II genannt gewesen. Nun steht die erste erhaltene Zahl dieser 2ten Columne gegenüber dem Zwischenraum zwischen dem ersten und dem zweiten Königsnamen der 2ten Dynastie auf Col. I. Also wären dann oberhalb des ersten Königsnamens höchstens 13 Zeilen gewesen. Davon wäre eine die Summierungszeile und enthielten 11 die 11 Königsnamen der ersten Dynastie. Es könnte also bei gleichmäßiger Schrift oberhalb dieser noch höchstens eine Zeile gestanden haben.

Nun befindet sich die Zeile mit dem 2ten Könige der Dynastie H, der 8ten, unten in Col. III, ziemlich genau dem ersten Trennungsstrich, unter den 11 Königen der ersten Dynastie, auf Col. I oben gegenüber. Also könnten hierunter höchstens noch 12, im Ganzen also auf Col. III höchstens 14 Könige der Dynastie genannt worden sein. Andererseits würde aus der Grundannahme folgen, daß von

der 4ten Dynastie mit 11 Königen nur 2 in Col. II, also 9 in Col. III genannt waren. Da nun von diesen 9 der 6te dem letzten Könige der Dynastie vor (*U*)*kīnzīr* in Col. IV ziemlich genau gegenübersteht, so könnten in dieser Col. nur 6 Könige dieser Dynastie genannt worden sein, sodaß also im Ganzen höchstens 6 + 14 = 20 Könige dieser Dynastie möglich wären. Anzunehmen, daß Col. III unten so eng beschrieben war, daß sie in dem Raum von 14 gewöhnlichen Zeilenbreiten der übrigen Tafel 16 Namen geboten hätte, scheint ausgeschlossen zu sein, ebenso auch daß in der Lücke oben vor der 2ten Col. so weitläufig geschrieben war, daß etwa 14 Namen den Raum von sonstigen 16 eingenommen hätten und damit in Col. III unten 16 Namen gestanden haben könnten. Also 14 + 6 = 20 Könige, ja. Aber schwerlich mehr. Wenn aber 20 bez. 14 + 6 Könige vor der (ersten) Summierung in Col. IV wenigstens möglich sind, dann stürzt ein Hauptpfeiler von Lehmann's Argumentation ein.

Was die besprochene Unterschrift besagen soll, ob die Lücke im Anfang der Zeile etwa einer Lücke in einer beschädigten Vorlage entspricht, läßt sich nicht feststellen. Ob eine weitere bedenkliche Vermutung, daß die 2 vor: Dynastie von Babylon diese als die 2te — die erste wäre also die sog. erste Dynastie — bezeichnete, sich bewährt, muß die Zukunft lehren. Falls es auch nach der Gestalt der Tafel wirklich nicht unmöglich sein sollte, daß zwischen der Regierung des Elamiters und der in Rede stehenden Summierung 20 Zeilen waren, würde ich zur Erwägung vorschlagen: Von: 20 + 2 vor: Dynastie von Babylon bezeichnet die 20 die Anzahl der Könige, die 2 die der Dynastien; also: 20 Könige von 2 Dynastien von Babylon. Von diesen Königen hätten einige z. T. neben einander regiert, weshalb eine Summierung der Regierungsjahre der einzelnen Könige nicht den von beiden Dynastien gedeckten Zeitraum ergab und darum unterblieb. Diese Erklärung scheint auch deshalb nicht so ganz verwerflich, weil sie auch erklären würde, warum hinter der Zahl ›König(e)‹ fehlt: Wenn in einigen Fällen 2 Herrscher teilweise zugleich regierten, konnte der Chronologe doch höchstens immer einen von ihnen als den rechtmäßigen, also als König anerkennen. Von den 20 hätten aber nicht alle diese Qualität besessen und darum fehlte hinter ihrer Summe das ›König‹. Noch hinzufügen muß ich, daß es nicht etwa unmöglich ist, 20 + 2 in 2 Zahlen auseinanderzureißen. Denn zwar folgt die 2 der 20 fast unmittelbar, aber auch das folgende pal, trotz des reichlichen Raums, der 2. Wie man übrigens auch über die Unterschrift denken möge, jedenfalls wird man beherzigen müssen, daß die Königsliste b im Unterschiede von

der ersten Dynastie für die 2te keine Regierungsjahrsumme giebt, wohl aber eine falsche — für die Könige der ersten Dynastie.

Weiter spielt bei den chronologischen Berechnungen die Annahme eine Rolle, daß es sein Bedenken habe, *Kudurnanḫundi*'s, des Elamiters, Zug nach Babylonien in *Ḫammurabi*'s oder seines Nachfolgers Zeit zu setzen, was die Anerkennung des Datums von Bavian notwendig machen soll. Indes bin ich mit Winckler *Untersuchungen* p. 7 f. außer Stande, dieses Bedenken zu teilen, ja glaube sogar die Annahme des Gegenteils sehr wahrscheinlich machen zu können. Zunächst sind wir doch über die Verhältnisse der damaligen Zeit noch lange nicht genügend orientiert, um Bedenken der Art Raum geben zu können. Daß *Ḫammurabi* einen Teil von Babylonien vom Joch der Elamiter befreit hat oder befreit haben soll (siehe unten) und sich sein Nachfolger *Samsuilūna* in einer Inschrift an dem Frieden in seinem Reiche erfreut, rechtfertigt Lehmann's Bedenken nicht. Denn das hindert nicht eine Annahme, daß zu irgend einer Zeit unter *Ḫammurabi* oder unter *Samsuilūna* ein Plünderungszug der Elamiter Babylonien heimsuchte. Nun ist, soweit ich sehe, wenigstens in neuerer Zeit ein Text ganz übersehen worden, der für unsere Frage von höchster Wichtigkeit ist, nämlich IV R[1] 36 No. 20 (vgl. No. 19). Nach diesem Texte ist in einem bestimmten Jahre *Rīm-Sin*'s von *Larsa*, des vermeintlichen Gegners *Ḫammurabi*'s, »die Brust des Feindes, des Bösewichts, Elams[1]), nicht zu den Ländern zurückgewendet worden« (*mu Rīm-Sin lugal . . . galu-kur galu-ḫul* (*kur*) NIM *kurkura-šu gab-bi nu gia*)[2]). Indem wir unberücksichtigt lassen, was sich auch hieraus im Widerspruch mit der herrschenden Meinung vielleicht für das Verhältnis zwischen *Ḫammurabi* und *Rīm-Sin* ergiebt, betonen wir jetzt nur, daß es sich hier wohl notwendiger Weise um einen Einfall von Elamitern in Babylonien zu *Rīm-Sin*'s Zeit, also, da dieser nach dem neuen Text Bu. 91—5—9, 284 Col. III, 31 (*Cuneiform Texts* Part VI) vgl. mit IV R[1] 36 No. 21 noch im 31ten Jahre *Ḫammurabi*'s lebte, wohl gerade zu *Ḫammurabi*'s Zeit handelt. Und wenn somit in dem Text Bu. 91—5—9, 284 l. c. in Z. 30 das Heer von Elam erwähnt wird, drängt es sich auf, den Einfall *Kudurnanḫundi*'s von Elam, der nach Bavian in *Ḫammurabi*'s Regierungszeit gefallen sein k a n n, gerade in das 30te Jahr *Ḫam-*

1) Gewiß so und nicht etwa: des Bösen von Elam = des Feindes von Elam zu übersetzen: ḪUL = *limnu* mit einer Bedeutung »Feind« nicht gesichert.

2) Cf. Col. VI, 8 und 10 der Kieselinschrift *A. Eannatum's*: NIM *kura-na bí-gi* und *lugal Kiš kura-na bí-gi* = »wendete Elam bez. den König von *Kiš* zu seinem Lande zurück«.

murabi's zu setzen. Also auch eine dritte Annahme LEHMANN's ist nicht zwingend, ja vielleicht gar ihr Gegenteil anzuerkennen.

Weiter nimmt es LEHMANN mit allen seinen Vorgängern als selbstverständlich hin, daß in dem *Šagarakti-Buriaš*-Datum Nabonids ein absolutes für diesen König enthalten sei. Aber auch das ist nicht sicher, ja sogar unrichtig. Nach Nabonid war am Tempel *Ēulmaš* (so, nicht *Eulbar* z. B. nach MEISSNER *Altbab. Privatrecht* No. 76 Z. 3) seit 800 Jahren = *ultu pāni Šagarakti-Buriaš* nicht gebaut worden. Hier übersetzt man seltsamer Weise *ultu pāni* mit »seit« und gelangt so zu der herkömmlichen Annahme, daß *Šagarakti-Buriaš* 800 Jahre vor Nabonid anzusetzen sei. Aber das kann es nicht heißen, vielmehr nur: »seit vor«. Also eine Zeit vor *Šagarakti-Buriaš* liegt 800 Jahre vor Nabonid, nicht seine Regierungszeit. Am Wahrscheinlichsten bezieht sich nun allerdings das Datum auf den Vorgänger *Šagarakti-Buriaš*'s, sodaß unsre Berichtigung nicht sehr belangreich wäre. Aber vorausgesetzt, daß *Šagarakti-Buriaš* eine epochemachende, besonders markante und bekannte Persönlichkeit des babylonischen Altertums gewesen wäre — und dagegen spricht vor der Hand Nichts —, die als chronologischer Meilenstein dienen konnte, verdiente an und für sich auch eine Annahme Berücksichtigung, daß *Šagarakti-Buriaš* lange und viele Generationen nach 800 Jahren vor Nabonid lebte.

Ferner hat man, LEHMANN eingeschlossen, allgemein angenommen, daß das Datum Sanheribs für die Schenkung und Verbringung des *Tukulti-Ninib*-Siegels nach Babylon das für diesen selbst sein müsse. Aber wenn das Siegel 600 Jahre vor 689 nach Babylon gekommen ist — und daß Sanherib mehr als gerade nur diese Zahl habe hervorheben wollen, ist nicht unbedingt notwendig — folgt nicht, daß der König selbst damals gelebt hat. Gewiß könnte man im entgegengesetzten Falle eine Angabe darüber erwarten, unter wessen Regierung das Siegel nach Babylon gekommen sei. Aber auch beim *Kudurnanḫundi*-Datum fehlt V R 6, 107 ff., der Name des Königs. Es könnte das Siegel also sehr wohl nach, ja lange nach *Tukulti-Ninib*'s Tode nach Babylon gelangt sein. Man denke doch nur an die Schicksale des Täfelchens, dessen Inschriften bei HILPRECHT *Babyl. Exped.* I als No. 15 auf Pl. 8 und No. 43 auf Pl. 21 veröffentlicht sind! Gewiß ist es, wie mir auch LEHMANN hervorhebt, bei der Analogie zwischen *Tukulti-Ninib*'s und Sanheribs Eroberung Babylons recht naheliegend, ja nächstliegend, die 600 Jahre als das Intervall zwischen beiden Ereignissen oder doch zwischen Beider Regierung anzusehen. Aber nötig ist dies durchaus nicht. Nur das lehrt die Angabe also mit Bestimmtheit, daß *Tukulti-Ninib* nicht nach

ca. 1290 gelebt hat, nicht aber, daß er gerade um ca. 129
gierte [1]).

Also eine größere Anzahl von Voraussetzungen LEHMANN's
wenn auch zumeist durchaus nicht unmöglich und jedenfalls
notwendiger Weise einer großen Modification bedürftig, doch
durchaus gesichert. Und damit fällt, wie aus dem unten Erört
erhellen wird, die Notwendigkeit einer Collision mit dem D
von Bavian + *Aššurdān- Zamamašumiddin*-Datum für sämmtlich
deren Daten der altbabylonischen Geschichte, einzeln für sich
nommen. Damit aber stürzt sein System noch nicht zusammen.
schüttert könnte es erst und schon dann werden, falls wir unte
grundelegung der oben vorgeschlagenen möglichen oder
notwendigen Modificationen ein System erhalten könnten, das in
nur soweit widerspruchlos wäre wie das LEHMANN'sche, indem es
lich die Annahme nur eines Fehlers in der Ueberlieferung
wendig machte.

Wir werden zunächst festzustellen haben, ob wir vielleich
Festhaltung unseres niedrigsten, zwar sehr unwahrscheinlichen,
an und für sich möglichen und darum vorläufig zu berücksichtige
Ansatzes 1150 für *Zamamašumiddin* ein ganz einwandfreies Sy
erhalten, einwandfrei, weil mit allen übrigen Daten vereinbar.
bieren wir's:

Die Königsliste widerspricht dem Ansatz nicht, erst recht
nachdem sich von Neuem ergeben hat, daß die Unterschrift unte
ersten Rubrik in Col. IV nicht gut so interpretiert werden kann, u
allen Umständen aber nicht so gedeutet zu werden braucht, wie LEH
will, und vor ihr 5(6) + 13, ja vielleicht gar 6 + 14 Könige genann
wesen sein können. Denn der Zeitraum zwischen der Regierungszei
Elamiters nach dem Bavian-Datum und (*U*)*kînzîr*'s Regierungszeit
mit diesen 18, 19 oder gar 20 Königen sehr wohl gedeckt werd

Das *Kudurnanḫundi*-Datum — *Kudurnanḫundi*'s Einfall in B
lonien um 2280 — kann keine Kreise stören. Die Zeit um
für *Zamamašumiddin* vorausgesetzt hätte er sich nach den 2 d
einander ergänzten Königslisten im Anfang der Regierung *Ḫammu*
ereignet, wogegen Nichts einzuwenden wäre, auch nicht daß er in
Datierungen von Bu. 91—5—9, 284, soweit erhalten, für diese Zeit
erwähnt wird. Denn eine Notwendigkeit, gerade nach diesem ungl
lichen Ereignis zu datieren lag nicht vor, um nur dies zu sage

1) Beiläufig sei bemerkt, daß das KUR-*ti* der Inschrift gewiß oder doch w
scheinlich *kišitti* zu lesen ist, wie auch LEHMANN annimmt, aber natürlich g
die herkömmliche Annahme und auch gegen LEHMANN nicht »Eroberer« h
kann, sondern wohl — so auch I R 48 No. 4 — »erobertes Gebiet« heißt.

Das *Sagarakti-Buriaš*-Datum erschiene zunächst belanglos, da es mit Bestimmtheit nichts Näheres über dessen Zeit sagt. Regierte *Zamamašumiddin* um 1150, so kam der erste König der Kossaeerdynastie nach der Lücke in der Königsliste a um ca. 1340 zur Regierung. Nach dem Datum bei Nabonid lebte aber *Šagarakti-Buriaš* später als ungefähr 800 Jahre vor Nabonid (555—539), d. h. später als etwa 1355—1339. Er könnte darnach also in der Lücke untergebracht werden. Aber da hierin, mit Winckler (und Lehmann), falls die Zeit Amenophis' des Ersten mit Hilfe der Aegyptologie nunmehr richtig bestimmt ist, doch höchst wahrscheinlich, ja sicher kein Platz für ihn wäre — denn für die Zeit um 1340 und lange davor haben wir mit höchster Wahrscheinlichkeit die Reihe der babylonischen Könige lückenlos —, so müßte er diesseits der Lücke eine Stelle finden. Nun hat eine erneute Collation von Pinches (S. Rost, *Untersuchungen* p. 51 und Tafel II hinten) ergeben, daß in der Königsliste a vor *Šagarakti-?* (No. 27) als No. 26 doch *Ku-du*[*r-*(*ilu*)*Bí*]*l* gestanden haben kann und somit scheint nichts Entscheidendes mehr gegen dessen Identificierung mit dem *Kudur-Bíl* des Nabonid und die von dessen Sohn *Šagarakti-Buriaš* mit No. 27 der Königsliste a vorzuliegen. Denn bei unsrer und der allein richtigen Auffassung des *Šagarakti-Buriaš*-Datums lebte dieser lediglich später als um 1355—1339 und der *Šagarakti-?* der Königsliste a hätte bei dem Ansatz 1150 für *Zamamašumiddin* um 1230 gelebt. Und allerdings ist dieser *Šagarakti-?*, was auch immer hinter *ti* zu lesen ist, nach Hilprecht gewiß mit dem *Šagarakti-Šuriaš* der mit diesem gleichzeitigen Inschriften identisch. Aber ein Irrtum des Nabonid stände, wie wir ja jetzt wissen, durchaus nicht vereinzelt da, ein *Šagarakti-Buriaš* ist uns außer bei Nabonid sonst nicht bezeugt und, die Richtigkeit von Pinches' Lesung vorausgesetzt, wäre doch ein *Sagarakti-Buriaš*, Sohn des *Kudur-Bíl*, sonst nicht bezeugt, neben einem *Šagarakti-Šuriaš*, ebenfalls Sohn eines *Kudur-Bíl*, mindestens höchst auffallend. Endlich hat zwar nach Hilprecht (*Assyriaca* p. 95) *Kudur-Bíl* mindestens 8, No. 26 der Kossaeerdynastie aber nach Königsliste a nur 6 Jahre regiert. Aber wir wissen jetzt ja auch, daß die Zahlen wenigstens der Königsliste b nicht durchweg zuverlässig sind (s. o. p. 840). Darnach würde das *Šagarakti-Buriaš*-Datum gegen 1150 für *Zamamašumiddin* keinen entscheidenden Einspruch erheben können.

Das *Tukulti-Ninib*-Datum allein ist nach dem oben Bemerkten vielleicht belanglos, da es ihn nicht mit Sicherheit placiert, sondern mit Bestimmtheit nur bezeugt, daß er nicht später als um 1290 gelebt hat. Er könnte also vielleicht gerade noch in die

Lücke der Kossaeerdynastie hinter *Nazimaruttaš* und dessen Sohn *Kadašman-Turgu* sowie dessen Nachfolger]-*ašu* eingefügt werden, ohne daß dies mit dem *Zamamašumiddin*-Datum in Conflict käme. Freilich wäre diese Einordnung wegen der 4 Generationen zwischen ihm und *Aššuruballiṭ*, die dann kaum mehr als 30, wenn nicht noch weniger Jahre decken würden, recht unwahrscheinlich. Indes hätte dies Bedenken nur Berechtigung, wenn *Aššuruballiṭ* wirklich um die Zeit gelebt hat, in der er nach den Berechnungen ägyptischer Daten gelebt haben soll.

Endlich das *Burna-Buriaš*-Datum — *Ḫammurabi* 700 Jahre vor einem *Burna-Buriaš* —, welches diesen um 1550 ansetzen würde, wäre mit Allem, außer vielleicht wieder mit der ägyptischen Chronologie oder den 2 nach einander ergänzten Königslisten a und b durchaus verträglich, da sich mit Hilfe des *Tukulti-Ninib*-Datums ein davon abweichendes mit Sicherheit nicht gewinnen läßt. Wäre jene aber richtig, dann wäre das Datum allerdings, genau genommen, um etwa 50 Jahre oder mehr zu hoch, brauchte deshalb aber, weil mit runder Zahl gegeben, noch nicht falsch zu sein. Und auch diese Differenz ließe sich hinweginterpretieren, wenn wir unter dem *Burnaburiaš* Nabonids nicht einen der ins Credo aufgenommenen 2 *Burnaburiaš*, sondern einen dritten vor ihnen lebenden verständen, für den allerdings nicht nach Lehmann, wohl aber nach Anderer Auffassung in der Lücke Platz genug wäre. Unser Minimalansatz für *Zamamašumiddin* stößt sich also an allen diesen Daten nicht gerade letal und diese sich nicht an einander, wenn man ihn zu Grunde legt, und somit scheint ein System auf der Basis: *Zamamašumiddin* um 1150 nicht etwa nur gleichwertig mit dem Lehmann'schen und also auch möglich, sondern sogar ganz einwandfrei und darum besser zu sein.

Versuchen wir es nun aber auch mit Lehmann's Höchstansatz — 1210 — nach dem uncorrigierten Bavian-Datum.

Die Königsliste machte durch ihre Dynastie H auch diesem gegenüber keine Schwierigkeiten mehr.

Auch *Kudurnanḫundi* nicht. Denn 1210 für *Zamamašumiddin* angenommen, fiel sein Einfall nach den 2 durch einander ergänzten Königslisten in *Samsuilūna*'s, des Sohnes *Ḫammurabi*'s, Regierung hinein, was nach dem o. p. 850 Bemerkten genau so gut möglich ist, wie daß er zur Zeit *Ḫammurabi*'s stattfand.

Šagarakti-Buriaš ließe sich natürlich auch bei diesem Ansatz mit dem *Šagarakti-?* der Königsliste identificieren, der dann um 1290 regiert haben müßte.

Dagegen würde bei diesem Ansatze, die Richtigkeit der chronologischen Fixierung von Amenophis I. und Nachfolgern vorausgesetzt,

Tukulti-Ninib anscheinend in eine Zeit fallen, in der er unmöglich ist. Da er nämlich nach den bisher in der Untersuchung verwerteten Urkunden mit seinen 7 babylonischen Regierungsjahren im erhaltenen Teil der Königsliste nicht unterzubringen ist, müßte er spätestens um 1400 gelebt haben. Denn um diese Zeit müßte der erste König nach der Lücke zur Regierung gekommen sein. Um eben diese Zeit soll aber nach den ägyptischen Synchronismen bereits *Aššuruballiṭ* gelebt haben, zwischen dem und *Tukulti-Ninib* 4 assyrische Könige gelebt und regiert haben! Ist also die ägyptische Chronologie gesichert, dann ist Lehmann's Maximalansatz für *Zamamašumiddin* mit Lehmann wirklich falsch.

Das *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum könnte sich dagegen nicht mit absolutem Erfolg sträuben. Denn allerdings hätte darnach und nach den 2 durch einander ergänzten Königslisten der *Burna-Buriaš* Nabonids um 1600 herum gelebt, während wir nur einen oder 2 dieses Namens kennen, die 100 und mehr als 100 Jahre später lebten. Aber was hinderte uns ernstlich, wie schon oben vorgeschlagen, — dann für die Zeit um 1600 — einen dritten anzunehmen?

Nun beruht der Ansatz für unsre bisher kanonisierten 2 *Burnaburiaš* in erster Linie auf der ägyptischen Chronologie. Denn mit Hilfe des *Tukulti-Ninib*-Datums und der zwischen diesem und *Aššuruballiṭ* von Assyrien bekannten assyrischen Königreihe läßt sich nach p. 851f nicht mit Sicherheit berechnen, wann etwa sie frühestens regiert haben können. Nur wenn die ägyptische Chronologie richtig und nur, wenn kein dritter (bez. zweiter) *Burnaburiaš* um 1600 möglich wäre, nur dann hätten wir wieder einen wirklichen Conflict mit dem Bavian-Datum. Denn: Nach der berühmten Angabe auf der Rückseite des Papyrus Ebers soll Amenophis I. frühestens um 1561 zur Regierung gekommen sein und darnach allerfrühestens 1401 Amenophis IV. Sein Zeitgenosse aber war ein *Burnaburiaš* und zwar, falls 2 dieses Namens, Großvater und Enkel, in kurzem Abstand von einander anzunehmen sind, *Burnaburiaš* der Zweite. Allerhöchstens würde dieser dann schon um 1430 und sein Großvater *Burnaburiaš* I. um 1490 zur Regierung gekommen sein. So mit Lehmann. Wir können hier auf das »allerhöchstens« wohl allen Nachdruck legen. Nun würde er aber nach dem Maximalansatz für *Zamamašumiddin* spätestens um 1600 regiert haben, d. h. mehr als 100 Jahre früher! Das wäre, immer vorausgesetzt, daß wir keinen älteren *Burnaburiaš* einzuschieben haben, eine Differenz, die auch bei Lehmann's Minimalansatz anzuerkennen wäre. Nun können wir allerdings auch heute noch nach langem Hinundherüberlegen nicht einsehen, warum das Papyrus-Ebers-Datum so gedeutet werden

muß, wie es meist, aber nicht von allen Aegyptologen ohne Zurückhaltung, gedeutet wird, mag man das auch dem fast allgemeinen Consensus gegenüber auf einen Defekt in unserm Denksystem schieben. Aber für die Berechtigung dieses Consensus spricht, daß nach Angaben über bestimmte Neumonde in der Regierungszeit Thutmosis' des III. (siehe unten) diese in eine Zeit fallen kann, die mit der aus dem Papyrus Ebers für Amenophis I. abgeleiteten nicht kollidiert, ja in Einklang steht. Ist also die ägyptische Chronologie für die Zeit der 2 *Burnaburiaš* richtig und kein neuer *Burnaburiaš* einzuschieben und sind die Königslisten wenigstens in der Hauptsache authentisch, dann ist allerdings das Datum von Bavian noch nicht notwendiger Weise falsch, wohl aber das z. T. daraus abgeleitete Maximaldatum für *Zamamašumiddin* — oder Nabonids Angabe über *Burnaburiaš* und *Ḫammurabi* — wenn nicht die nach Liste a und b zusammengestellte Königsliste — und Sanheribs Angabe über das Siegel *Tukulti-Ninib*'s. Eine ähnliche Alternative bestände auch noch für das Lehmann'sche Minimaldatum 1180 für *Zamamašumiddin*. Hieraus ergäbe sich, daß in der That mit Lehmann sowohl sein Maximal- als auch sein Minimalansatz für *Zamamašumiddin* unmöglich sind. Also, soweit sind wir bisher gekommen, es giebt außer dem Lehmann'schen System anscheinend nur noch eins, das eben so gut, wenn nicht besser ist.

Nun aber hat Hommel die Vermutung ausgesprochen, daß die Könige *Bílnadinšumu*, *Adadšumiddina* und *Adadšumuṣur* (*Adadnadinaḫu*) der Königliste hinter *Bibí* (= *Bibíiašu*), die Nummern 29, 31 und 32 der Kossaeerdynastie, alle drei dieselben sind, welche die Chronik P. nennt, die ersten 2 in zwei Rubriken hinter *Tukulti-Ninib*, den letzten vor diesen als dessen Sohn. Von keiner Bedeutung für unsere Frage ist dabei aber vielleicht gegen Winkler *Altor. Forschungen* I p. 126 und Lehmann, daß die Chronik S. unmittelbar hinter *Nazimaruttaš* einen König]*ašu* nennt, also *Tukulti-Ninib* erst hinter diesem genannt haben kann. Denn wenn auch Hilprecht *Assyriaca* 86 ff. diesen Namen vielleicht mit Recht zu *Bibíiašu* ergänzt und darum mit dem *Bibí* = *Bibíiašu* der Königsliste a vor *Bílnadinšumu* identificiert, nötig scheint dies nicht. Gerade Hilprecht's fraglos richtige Identificierung von *Bibí* der Königsliste mit dem *Bibíiašu* der Inschriften von *Nippur* erheischt wohl die Annahme, daß *-aš*(*u*) im Kossaeischen eine unter gewissen Umständen entbehrliche Substantivendung ist. Vgl. auch *Šagartí-Šuria* neben *Šagar*(*ak*)*ti-Šuriaš* (Hilprecht *Assyriaca* p. 91) und *Šagarakti-Šuriašu* im *Recueil de travaux* XIX auf p. 20 eines Artikels von Scheil. Also ist *ašu*

kein charakteristisches Wortende, das gerade nur eine Ergänzung, nämlich eine zu *Bibiiašu* [1]), notwendig machte.

Nach Hommel wäre somit No. 32 der Kossaeerdynastie nach der Königsliste a, *Adadšumuṣur*, der Nachfolger *Tukulti-Ninib*'s auf dem babylonischen Thron, dieser der des *Bibí*, und die 2 in Chron. P. hinter *Tukulti-Ninib*, sammt dem in der Königsliste a zwischen ihnen genannten *Kadašman-Ḫarbí* deshalb *Tukulti-Ninib*'s Unterkönige in Babylon. Dadurch wäre die Zeit *Tukulti-Ninib*'s ohne das Sanherib-Datum bestimmt. Lehmann hat sich nun allerdings gegen eine Identificierung der beiden *Adadšumuṣur* erklärt und in Folge dessen nicht nur 2 Könige dieses Namens, sondern auch 2 des gleichen Namens *Bibiiašu* als deren Vorgänger — unmittelbar und mittelbar — angenommen und annehmen müssen [2]). Das sieht nun schon nicht gerade gut aus. Nun kann man es allerdings wohl mit Recht mit Lehmann für nicht unbedenklich erklären, — was mit der Hommelschen Annahme vermacht wäre, — daß nämlich die vor *Adadšumuṣur* regierenden *Bílnadinšumu* und *Adadšumiddina* in Chronik P. in besonderen Rubriken nach seiner Thronbesteigung genannt werden konnten. Allein bei dem besonderen Verhältnis, das zwischen ihnen

1) Uebrigens heißt der 3te König der Kossaeerdynastie in der Königsliste a. trotz des consensus omnium, schwerlich *Bi-bi-ia-ši*. Warum hier *i* am Ende eines Nominativs? Man wird ŠI hier wie in der vorhergehenden Zeile *maḫrû* d. i. der Erste zu lesen haben, und der Name lautet hier dann *Bibiia*. Vergleiche *Bibia* bei Strassmaier *Nebukadnezar* 166, 15, auch *Bibā* bei Hilprecht *Babyl. Exped.* IX, 57 und *Bibā* bei Rost *Untersuchungen* p. 5 und mit Hilprecht nachexilisches בבי? Der Name könnte sehr wohl urspr. kossaeisch sein. Ist doch auch der kossaeische Name *Kurigalzu* noch in spätbabylonischer Zeit im Gebrauch, wie der kossaeische Gottesname *Šiḫu* (s. den Namen *Naid-Šiḫu* bei Hilprecht l. c. p. 64). Aber der kossaeische Name *Bibiia(šu)* könnte auch sehr wohl babylonischen Ursprungs sein. Klingt doch auch der kossaeische Königsname für den zweiten König der Kossaeerdynastie, *Agum*, verführerisch an assyr.-babylonisches *agû*, mit Mimation *agum*, = »Königsmütze«, an und giebt es doch nach Radau, *Early Babylonian History* p. 329 einen Kossaerkönig Namens *Šibir* oder *Šibirru* — mit Radau gewiß = *Šibir* bei *Aššurnaṣiraplu* (II, 84), den somit Lehmann richtig in die Kossaeerdynastie eingeordnet hätte —, dessen Namen, falls assyrisch, man zu assyr. *šibirru* = »Königs- und Hirtenstab« stellen kann. Unmöglich ist es auch nicht, den Namen des 5ten Königs dieser Dynastie *Adu-mi-lik* zu lesen und = assyr.-babyl. *Adad-* oder *Addu-malik* zu setzen = אדדמלך, wie gewiß für אדרמלך, den Namen eines der Söhne Sanheribs (II Kön. 19, 37), zu lesen ist. Cf. *ḳibir* für *ḳabir* und gerade *mi(i)lku* für *malku* *Gilgamiš*-Epos XI, 197 u. s. w. Aber —. [S. hierzu hinten den Nachtrag]

2) Ein zweiter oder vielmehr dritter *Bibiiašu* wäre indes bei der Lehmannschen Auffassung keine objective Notwendigkeit, da nach dem o. Bem. die Ergänzung des Königsnamens]*a-šu* zu *Bibiiašu* nicht absolut sicher ist.

und *Tukulti-Ninib* obwaltete, verliert das Bedenken an Gewicht, wenn ich es allerdings nicht mit Rost für ganz unbegründet halten kann. Was Lehmann sonst gegen die nach ihm »vollkommen unmögliche« Annahme Hommel's sagt, zieht nicht. Und daß die Königsliste a die 3 Könige *Bîlnadinšumu*, *Kadašman-Ḫarbi* und *Adad-šumiddina* zusammen 9, die Chronik P. *Tukulti-Ninib* aber nur 7 Jahre über Babylon regieren läßt, verschlägt nichts gegenüber der doch ungefähren Identität der 2 Zahlen. Rost meint die Differenz sogar mit einem gescheiten Einfall hinweginterpretieren zu können (*Orient. Literat.* 1900 Sp. 176), worin ich ihm aber nicht folgen kann. Wir wissen ja, daß die Königsliste b mit ihren Zahlen durchaus nicht ganz zuverlässig ist; und ob Chronik P. es ist? Ob sie nicht auf die runde Zahl 7 abgerundet haben kann? Daß sie — nach ihrem Schrifttypus doch gewiß aus spätbabylonischer Zeit — den ersten assyrischen Eroberer Babylons ebenso wie den späteren, Sanherib, durch Sohneshand sterben läßt, deutet auf Legendenquellen. Und andererseits ist bedenklich, daß Sanherib annähernd oder ebenso lange über Babylon regiert hat wie *Tukulti-Ninib* nach der Königsliste. Ich meine daher, daß die Gründe für Hommel's Annahme die gegen sie sprechenden bei Weitem an Bedeutung überragen und halte sie daher für äußerst wahrscheinlich, ja für sogut wie unabweislich. Dann aber regierte *Tukulti-Ninib* nach der Königsliste 67—59 Jahre vor *Zamamašumiddin* über Babylon, kam also je nach den 3 Grenzansätzen für diesen um 1150 oder 1180 oder 1210 + 67, also um 1220 oder 1250 oder 1280, dort zur Regierung, nach dem *Tukulti-Ninib*-Datum aber nicht später als um 1290. Daraus ergäbe sich, daß zwar nicht das Datum von Bavian, wohl aber unser von vorn herein unwahrscheinlicher Minimalansatz für *Zamamašumiddin* oder das *Tukulti-Ninib*-Datum falsch wäre, während sich hiermit Lehmann's Maximaldatum sehr gut und sogar noch sein Minimaldatum nach dem uncorrigierten Bavian-Datum doch, gegen p. 856 in befriedigender Weise vereinigen ließe, also dadurch gegen Lehmann's Angriffe darauf sehr energisch verteidigt wird.

Wir recapitulieren: Lehmann's Maximalansatz wie auch sein Minimalansatz liegen ebenso wie unser Minimalansatz für *Zamamašumiddin* mit je einer, aber nur mit je einer anderen Angabe anscheinend im Widerstreit, erstere nur mit dem *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum oder den combinierten Königslisten, letzterer mit dem *Tukulti-Ninib*-Datum. Sie scheinen also nunmehr für uns gleichwertig zu sein. Allein nun bedenke man: 1) Unser Minimalansatz für *Zamamašumiddin* und damit für den letzten *Bibi(iašu)* ist für sich genommen wohl denkbar, aber Lehmann's Ansätze sind weit empfehlenswerter. 2) Ge-

rade sein Maximalansatz oder ein dem naher würde sich mit dem *Tukulti-Ninib*-Datum so gut wie decken, dies aber ist doch am Ehesten das für *Tukulti-Ninib* selbst und dieser soll mit jenem *Bibiiašu* gleichzeitig sein. 3) Gerade dieser würde sich am Ungezwungensten mit dem *Šagarakti-Buriaš*-Datum vereinigen lassen, falls man in diesem Könige mit Recht den *Šagarakti*[-*Šuriaš*] der Königsliste a sieht. Denn dieser müßte dann um 1290 regiert haben, am Wahrscheinlichsten aber *Šagarakti-Buriaš*'s Vorgänger regierte nach Nabonid um 800 (+ bis 25 oder gar, aber nicht so wahrscheinlich, bis 50) vor diesem (555—539).

Daraus schließe ich: Das Maximaldatum Lehmann's oder ein ihm nahes ist doch anzunehmen, also das Bavian-Datum gegen Lehmann doch richtig und der oben p. 842 ff unternommene Versuch, es möglichst tief herunterzudrücken, hat einer verlorenen Sache gegolten: Tiglatpileser I. wird doch vor 1107 zur Regierung gekommen sein u. s. w. Daraus ergäbe sich nun aber, daß die ägyptischen Daten auch durch die babylonisch-ägyptischen Synchronismen gerechtfertigt werden können, also nicht beanstandet zu werden brauchen. Mit anderen Assyriologen wären dann *Kadašmanturgu* und Vorgänger die Nummern 24, wenn nicht 25 und vorhergehende der Königsliste. Und hieraus ergäbe sich dann, daß das *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum falsch sein muß oder — *Ḫammurabi* später regierte als nach den Königslisten anzunehmen ist, also diese höchst unzuverlässig sind. Was ist hiervon nun das Richtige? Das können wir der Entscheidung wenigstens näher bringen, wenn nicht gar entscheiden, vor Allem mit einer Tatsache, deren Erörterung man in diesem Zusammenhang merkwürdiger Weise kaum erwarten wird.

Ein vielleicht besonders großer Widerspruch zwischen der Königsliste a und einem anderen Datum ist seinerzeit von mir aufgezeigt worden. Doch war es damals zweifelhaft, wie der Fall aufzufassen sei. Seitdem hat man ihn ganz vom Tisch heruntergestrichen. Ich bin heute in der Lage, für die Annahme dieses Widerspruchs kräftiger als seinerzeit eintreten zu können.

Nach einer von Hilprecht in s. *Babyl. Exped.* I, 1 als No. 83 veröffentlichten Urkunde aus dem 4ten Regierungsjahre *Bílnadinaplu*'s von Babylonien verflossen zwischen einem Jahre des Gul(!)ki-šar (s. u. p. 860 ff), eines Königs des Meerlandes, und dem Todesjahre Nebukadnezar's I., des Vorgängers *Bílnadinaplu*'s, aus der Pa-ší d. i. *Išin*-Dynastie, 696 Jahre [1]). Nun giebt es einen König Gul-ki-šar (!) der

1) Hilprecht (*Assyriaca* p. 20 ff.) meint zwar, daß damit die Zeit bis zum Regierungsantritt Nebukadnezars gemeint sei. Aber die anzugeben hätte, wie

2ten Dynastie. Dieser starb nach der Königsliste mindestens: 50 + 28 + 26 + 8 (KNUDTZON, LEHMANN) + 9 (oder nach LEHMANN 20), die Jahre seiner Nachfolger von derselben Dynastie, + 576 Jahre 9 Monate der Kossaeerdynastie, + 18 Jahre des ersten Königs der PA-ŠI-*Išin*-Dynastie, der nach DELITZSCH, KNUDTZON und LEHMANN Nebukadnezar nicht gewesen sein kann, + 6 Jahre des 2ten, von dem wohl dasselbe zu sagen ist, + x Jahre von dessen Nachfolger, also im Ganzen mindestens etwa 730 Jahre vor Nebukadnezars des Ersten Tode. Zwischen den Todesjahrszahlen für beide GUL(!)KI-ŠAR(!) weisen also die beiden Texte eine Differenz von mindestens etwa 35 Jahren auf. Diese wird aber vermutlich schon deshalb noch größer sein, weil das Jahr des GUL-KI-ŠAR, von dem an in der Urkunde gerechnet wird, schwerlich gerade sein Todesjahr ist, und muß größer und zwar erheblich größer sein, wenn wir mit Recht *Zamamašumiddin* um etwa 1210 regieren lassen. Aber unter allen Umständen beträgt die Differenz ungefähr 35 Jahre. Wenn man indes bedenkt, daß die Urkunde aus dem 4ten Jahre nach den 696 Jahren stammt und daß 696 + 4 gerade die runde Zahl 700 giebt, so wird man, wie schon erwähnt, HOMMEL zugeben dürfen, daß die Zahl 696 erst durch Subtraktion von 4 von jener Zahl erhalten ist, daß aber diese und damit die Zahl 696 keinen Anspruch darauf erheben kann, genau genommen zu werden, vielmehr eine erhebliche Reduktion oder Vergrößerung verträgt. Aber freilich würde dann, falls überhaupt beide GUL-KI-ŠAR identisch sind, erwiesen sein, daß man bei größeren runden Zahlen einen Spielraum von ca. 50 Jahren, nicht nur von etwa 25 Jahren hat!

Nun hat WINCKLER — und LEHMANN schließt sich ihm an — die Identität beider Könige Namens GUL-KI-ŠAR dadurch wegbeweisen zu können geglaubt, daß er die Namensgleichheit bestritt. Und anscheinend mit gutem Grunde. Denn in der Urkunde *Bîlnadinaplu*'s sieht das Zeichen, das ich GUL las, gewiß aus, wie altes GIR-KIR = *kîru*. Aber in der Inschrift *Šamši-Adad*'s des IV. bedeutet ein ebenso aussehendes Zeichen, das man dort *ṣi* zu lesen pflegt, zweifellos *g*(*k*)*ul* (Col. III, 67; cf. II, 35 und SALMANASSAR *Obelisk* 50). Andererseits aber zeigt LEHMANN auf, daß in der Königsliste b garnicht, wie man bisher annahm, GUL-KI-ŠAR steht, sondern wohl GUL-KI-DIL + KUR, in bester Harmonie mit der

schon sonst, auch von LEHMANN, hervorgehoben worden ist, keinen Sinn, da doch offenbar die 696 Jahre und die darnach genannten 4 *Bîlnadinaplu*'s und nur sie zusammengezählt werden sollen, und dazu hat HOMMEL mit Recht bemerkt, daß, da 696 + 4 = der runden Zahl 700 ist, diese der Ausgangspunkt der Berechnung zu sein scheine, sodaß also die 4 Jahre sich direkt an die 696 anschließen dürften.

Königsliste a, wo dafür dasselbe, nur abgekürzt, ohne KUR, steht. Das scheint also dem Faß doch den Boden auszuschlagen. LEHMANN hat aber garnicht bedacht, daß in V R 44 Col. I Z. 15 in einer Königsliste hinter einem *Sāpin-māt-nukurti* und vor einem *Mār-Ía(?)-šar-māti* und einem *Mār-Bīl-usum-šamí*, in denen fraglos resp. der 4., sowie der 8. und 9. König der 2. Dynastie zu erkennen sind, ein]- ŠAR = *Muabbit-kiššati* genannt wird, der, da *abātu* = GUL, fraglos unserm GUL-KI-DIL(?)(-KUR), dem 6. Könige der 2. Dynasie entspricht. Also müßte GUL [+ x] + ŠAR = GUL-KI-DIL-KUR sein. Aber wie soll]ŠAR = KI-DIL-KUR sein? Nun: Von den Namen der 2. Dynastie hat jedenfalls zunächst der erste einen semitischen Namen. Denn der Name AN-MA(-AN) der Königslisten ist natürlich mit AN-MA-AN-I-LA und AN-MA-NI-LA auf Bu. 91—5—9, 380, Bu. 91—5—9, 877 u. Bu. 91—5—9, 2378 (*Cuneiform Texts* Part VIII), gesprochen AN-*maila*, identisch (s. PINCHES in d. *Proc. of the Soc. of Bibl. Arch.* 1899 p. 161 f.), also *Ilu-ma-ilu* oder *Anu-ma-ilu* zu lesen. Hiernach ist man stark versucht, den Namen des 2. Königs der Dynastie KI-AN-NI-BI zu einem kleinen Teil phonetisch, nämlich: *Itti-ili(-i)-šu* oder *Itti-il-i-šu*, also auch semitisch zu lesen. Der 3. Name ist sicher semitisch, wie Liste b zeigt (: *Dam-ḳi-i-li-šu*), und wird in Chronik S. *Damḳ(i)-ili-šu* geschrieben (s. u.). Der 4. und der 6. werden resp. IŠ-KI-BAL und GUL(-KI)-ŠAR oder GUL-KI-DIL(-KUR) geschrieben, was nach V R 44 Col. I resp. *Sāpin-māt-nukurti* und *Muabbit-kiššati* bedeuten soll. Das sieht nach einer wörtlichen Uebersetzung aus dem Assyrischen, nicht aus dem Sumerischen ins Assyrische aus. Denn echtsumerisch wäre *Ki-bal-iš* und (*Ki-*)*šar-gul* etc. Auch der 5. Name ŠU-UŠ-ŠI (*Šušši*) sieht gut semitisch aus und könnte bedeuten: »Mein lieber *Šuššu* d. i. vielleicht *Šamšu*«. S. dazu MEISSNER *Beitr. z. altb. Privatrecht* N. 43 Z. 21 u. dazu Z. 32, wo *Šušša* wohl = *Šamšu- Šaššu*. Wenn ferner in den beiden Listen für den 10. König MÍLAM-KUR-KUR-RA mit MÍLAM-MA (bez. NGA) wechselt und KUR = *mātu*, MA oder NGA aber = *mā-*?[und MA = *mātu* ist, so spricht das dafür, daß hier 2 ideographische Schreibungen für einen semitischen Namen *Milam-mātāti* vorliegen, und die Schreibung ILU-BIT-A-GA-MI[L?] für den letzten Namen der Dynastie zeigt wohl, daß auch dieser semitisch ist; denn ILU-BIT-A kommt nur in semitischen Texten vor. Dies wäre natürlich sicher, wenn der 2. Bestandteil des Namens wirklich *gamil* wäre. Ueber die Nationalität des 7. Namens läßt sich Nichts sagen. Dagegen zeigen die von einander abweichenden Schreibungen des 8. und die des 9. in den Königslisten a und b und V R 44 und ihre Erklärungen daselbst vielleicht, daß sie nicht assyrisch zu lesen sind. Denn einem *Mār-Ía(?)-šar-māti* entspricht in Königsliste a und V R 44 ein A-A-DAR(-KALAMA), also dem *Mār-* wie

dem *Ía* je ein A, aber in Liste *b* nur A-DAR-KALAMA, was darau deuten könnte, daß resp. *A-a-dar-kalama* und mit erklärlicher E des einen *a A-dar-kalama*, nicht resp. *Mār-Ía-šar-māti* und mit kerer Verkürzung *Mār-šar-māti* zu lesen ist, und einem *Mā usum-šamî* entspricht in Liste b und V R. A-KUR-UL-AN-NA, al Liste a Í-KUR-UL[-AN-NA], anscheinend mit Lautwandel oder U drückung eines Wortes *a* für ›Sohn‹ im Anfang vor folgendem ' Falls man nun nicht annehmen darf, daß man für *Mār-Bīl-šamî* auch *Bíl-usum-šamí* sagen konnte, dem dann Í-KUR-UL[-A als ideographischer Ausdruck entspräche, so müßte allerding 9. Name nicht semitisch sein. Aber die meisten Namen der Dy wären doch des Semitismus dringend verdächtig und verschi fraglos semitisch und somit ist es jedenfalls mindestens ebenso liegend, daß der 6. Name der Dynastie mit V R 44 semitisch, daß er sumerisch ist. Nur in diesem Falle erklärt sich nun die Variante]ŠAR für KI-DIL-KUR in den Schreibungen dafür. ŠAR ist ja auch ein Ideogramm für *kiššatu*, und da mit *kišš Muabbit-kiššati* (= Vernichter des Alls) jedenfalls die ganze bek Erde gemeint ist, so begreift man auch KI-DIL-KUR dafür, da KI = ›I ›Unteres‹ und KUR = ›Land‹! Nun ist aber auch KI-ŠAR = samtheit des Unteren‹ ein Ausdruck für *kiššatu* = ›Welt Sinne von ›ganze Erde‹. Also würde einem *Muabbit-kiššati* ein KI-ŠAR so gut genau entsprechen können, wie ihm nach V R Königsliste a und b GUL-KI-DIL(-KUR) entsprechen muß. Somit l wir die beiden Namen *Muabbit-kiššati* = GUL-KI-DIL(-KUR) und (KI?-)]ŠAR, und x + KI-ŠAR, worin x auch = GUL = *abātu* und daher = *abbit* sein könnte und KI-ŠAR = *kiššatu* ist, d. h. 2 mög Weise doch identische Namen, deren Identität jedenfalls, gegen MANN p. 17, nicht schlagend widerlegt werden kann. Aber, wei Personen dieselben sein sollen, dann müßte, da der X-KI-ŠAR de kunde ›König des Meerlandes‹ ist, dies auch für GUL-KI-DIL-KUI [GUL-(KI?-)]ŠAR gelten. Das dürfte nun aber recht wahrscheinlich Denn: Der letzte Name der 2. Dynastie ist mit dem Gottesnamen zusammengesetzt, der außer in einem sofort zu besprechenden in babylonischen Königsnamen nicht vorkommt. Weiter ent die Ideogramme des 7. und des 8. Namens oder die Namen das Zeichen oder das Wort DAR, das zwar auch ›König‹ über zu heißen scheint, aber ganz speciell den König *Ía* bezeichnet den ›König‹ und bez. oder als den ›Steinbock‹ S. m. *Kosm* p. 78 ff. Wenn nun *dar* ganz besonders eine Bezeichnung d ist, dann ist es recht wahrscheinlich, daß der Name des 8. K A-A-DAR-KALAMA, = *Mār-Ía-šar-māti*, worin DAR *šar* entspricht,

zu übersetzen ist: »der Sohn des *Ía* ist König des Landes«, sondern: »der bez. ein Sohn *Ía*'s, des Königs des Landes«, und, falls das Original sumerisch wäre, *šar* eine unvollkommene Uebersetzung des sumer. *dar* wäre, und weiter DAR auch in dem vorhergehenden Namen auf *Ía* zu beziehen ist. Also jedenfalls enthält ein Königsname der 2. Dynastie den Gottesnamen *Ía*, nennen ihn vielleicht noch 2, einer vielleicht sogar als Landeskönig. Nun ist der *Ía*-Kult im Meerlande heimisch, das Meerland *Ía*'s Gebiet und König des Meerlandes gewesen zu sein einer der Könige der 2. Dynastie verdächtig. Und nun zeigt sich's, daß ein Name mit *Ía* sonst nur noch einmal in der Königsliste erscheint, und sein Träger, *Íamukînzîru*, gehört der Meerlanddynastie an! Daraus ziehe ich, als höchst wahrscheinlich, den Schluß: die 2. Dynastie stammt wirklich vom Meerlande. Hierfür liefert nun Chronik S. eine schlagende Bestätigung. Der Begründer der 5. Dynastie, der vom Meerlande, oder sein Vater, heißt dort ein *ṣâbu* d. i. Krieger oder Vasall der Dynastie des *Damiḳ-ili-šu* oder *Damiḳ-Marduk* [1]). Eine regierende Dynastie des *Damiḳ-Marduk* ist unbekannt. Aber ein babylonischer König *Damḳ(i-)ilišu* ist bekannt und zwar (s. o. p. 861) als 3. der Dynastie B, der Dynastie, die nach unserer Meinung vom Meerlande stammt. Wenn somit der Begründer der 5. Dynastie, der vom Meerlande, in ein näheres Verhältnis vielleicht gerade zu diesem gesetzt wird, so dürfte das unserer Ansicht das Siegel aufdrücken [2]).

1) So heißt Merodachbaladan unter der Regierung Sanheribs in Liste a ein *ṣâbu* des *ḫa-bi* [-GAL], d. i. wohl des großen Bösewichts, d. i. Sanheribs, des Zerstörers von Babylon. Zu *ḫa-bi* s. die Stücke von 80—11—12, 9 u. 81—4—28, 861, veröff. von PINCHES im *Journ. of the R. As. Soc.* 1894, p. 830, wonach PU = sumer. *ḫab* = assyr. *ṭ(d)i(i)(?)'ûtu, bîšu, bu(?)'šânu, ṣînu, ik(ḳ,g)ru, ḫatû* und *ḫappu* oder *ḫabbu* und PU = *ub* = *ḫappu* oder *ḫabbu*, Synonym *ḫabbilu*. Von diesen Aequivalenten gehört das erste zu *ṭ(d)i(í)'û*, der *muruṣ dadda[ri]* (vgl. *daddaru* = *bu'šânu* und *aḫḫazu*, das ḪAB- Fieber); ist *ṣînu* = dem *ṣînu*, das DELITZSCH mit »gut«, WINCKLER aber gewiß richtig mit »schlecht« übersetzt, und nach unsrer Stelle wohl zu צַחֲנָה = »Gestank« (Joel 2, 20 mit בְּאֹשׁ verbunden!) zu stellen ist; gehört *ḫatû* vermutlich zu *ḫattû* bei SARGON *Annalen* 173, 219, 389 und *Prunkinschrift* 33, 95, 112, das WINCKLER mit »schlecht« und zuletzt (*Altor. Forsch* I, 548) mit »Rebell« übersetzt. Warum dies Wort mit WINCKLER l. c. auch bei TIGLATPILESER I., *Prisma* II, 101 (und III R 5, 15) vorliegen soll, ist aber nicht einzusehen. Weshalb hier nicht Gentilname = »Hittiter«, da es doch durch das Determinativ »Land« bestimmt wird? Dabei mag das oben bespr. *ḫat(t)û* mit WINCKLER urspr. der Gentilname *ḫa(t)tû* sein. Zu *ḫabbilu* = *hap(b)-p(b)u* s. endlich *gišhapp(bb)u ḫabbilu* bei ASSARHADDON II, 45 und S[b]. 332: »Mensch« + ḪAB = *gišḫapp(bb)u*.

2) Dieser wäre dann auch mit dem *Damḳi*-AN[auf K. 3992 gemeint, wozu man WINCKLER *Altor. Forsch.* I, 516 vgl. Vielleicht weist das *šumu* (lies dafür vielleicht *zîru*?) *darû ša Damḳ(i)ili[šu]* dieses Textes auch auf *Damḳ(i)ilišu* als den

Darüber, daß dann ein Zusammenhang zwischen der alten 2. Dynastie aus dem Ende des 3. und dem Anfang des 2. Jahrtausends und der 5. aus dem Ende des 2. Jahrtausends vor Christus anzunehmen wäre, oder doch angenommen ward, dürfte man sich nicht wundern. Es wäre doch nichts natürlicher, als wenn diese letztere ihre Ansprüche auf den Thron durch eine Abstammung von oder doch enge Beziehung zu der alten Dynastie zu begründen gesucht hätte. Und spricht doch der Name für die 3. Dynastie, PA-ŠÍ (d. i. *Išin*)-Dynastie, wohl eine Beziehung zu der oder einer alten Dynastie von *Išin* aus, deren Regierung wir doch eine lange Reihe von Jahrhunderten vor jener anzusetzen haben. Ich halte somit die 2. Dynastie für eine Meerlanddynastie und daher KIR- oder GUL-KI-ŠAR, König des Meerlandes, für einen Angehörigen dieser Dynastie, somit für doch identisch mit *Muabbit-kiššati*, geschrieben GUL-KI-DIL(-KUR) oder [GUL(-KI?)]-ŠAR, dem 6. König der 2. Dynastie [1]). Dann aber resultiert, daß das Datum der *Bilnadinaplu*-Urkunde wirklich um mindestens etwa 35 Jahre von der Königsliste abweicht, daß also entweder diese unzu-

Begründer einer Dynastie hin. Hiernach wäre dieser kein Nachkomme der ersten 2 Könige der 2. Dynastie, ähnlich wie der 2. der ersten Dynastie kein Sohn des ersten Königs dieser Dynastie war. Eine nach diesem Könige genannte Stadt *Dûr-Damk(i)ilišu* II R 52, 67, in derselben Liste, in der Z. 55 eine wohl nach dem 8. Könige der ersten Dynastie genannte Stadt *Abul-Abišu* erwähnt wird.

1) Sehr bemerkenswert ist, daß somit in Babylon der Kossaeerdynastie mit Stammsitz oder jedenfalls Basis im Meerlande eine Meerlanddynastie vorausgeht. Der Kossaeerdynastie folgte die PA-ŠÍ-*Išin*-Dynastie, nach IV R² 36 [38], 8 jedenfalls aus Südbabylonien, vermutlich aus der Nachbarschaft von Erech, wenn nicht aus Erech selbst. Denn dort — in einer Liste südbabylonischer Städte, in der UT-ḪU(?!) = südbab. *Kîš*, also nicht etwa wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Ideogramm des vor ihm genannten GIŠ-ḪU(?!) = Djocha(?) erwähnt wird — erscheint *Isin* zwischen den Städten *Kullab* und Erech, die II R 50 und V R 41, I Rev. hinter einander genannt werden und nach II R. 50, 53 + 62 und V R 41, 14 vielleicht z. T. identisch sind, insofern *Kullab* ein Teil von Erech sein könnte. Nach der *Išin*-Dynastie kommt dann die schon bekannte Meerlanddynastie und darnach die *Bazi*-Dynastie unbekannter Herkunft, darnach der Elamiter. Also nach der ersten historischen Dynastie, die aus Babylon stammt, somit babylonischen und nicht etwa nach secessionistischer und hochmoderner Theorie kanaanaeischen Ursprungs ist, in Babylonien in ununterbrochener Folge jedenfalls bis zur 6. Dynastie Dynastien aus dem Süden! Vermutlich kam erst mit der des Nabonassar wieder eine einheimische nordbabylonische zur Regierung, was vielleicht den Grund dafür enthält, weshalb der Kanon des Ptolemaeus und die babylonische Chronik B mit ihm beginnen, und für die allerdings seltsame Nachricht, daß er alle alten Urkunden zerstörte, eine Erklärung liefert. Aehnlich wäre dann vielleicht auch zu erklären, warum die sog. erste Dynastie von Babylon als die erste gilt oder, sagen wir lieber nur, an der Spitze der 2 Königslisten a und b steht.

verlässig ist oder das Datum der *Bīlnadinaplu*-Urkunde oder beide, oder bei chronologischen Angaben größere runde Zahlen sogar um 35 oder Mehr zu niedrig sein können. Da aber diese Differenz von mindestens etwa 35 Jahren an der äußersten Grenze steht, so wird man sie, will man der Wahrscheinlichkeit näher kommen, mindestens auf 50 Jahre erhöhen dürfen und davon gälte dann dasselbe. Ist aber *Zamamašumiddin*, wie wir mit guten Gründen meinen, um ca. 1210 an der Regierung gewesen, dann erhöht sich die Zahl, wie schon bemerkt, um ein Bedeutendes, selbst wenn wir Tiglatpileser I. bereits um 1120 zur Regierung kommen lassen. Denn: Tiglatpilesers Vorgänger, der dann um 1120 gestorben wäre, war ja Zeitgenosse Nebukadnezars I. Somit müßten wir den Tod Nebukadnezars schwerlich früher als um 1160 ansetzen, also, falls *Zamamašumiddin* um 1210 regierte, nicht gut früher als etwa um das 50. Jahr der Pa-šı-*Isin*-Dynastie, dh. noch mindestens 50 – 24, also ca. 25 Jahre später, als oben vorläufig angenommen, vermutlich aber noch später. Zwischen der Königsliste und dem Datum der *Bīlnadinaplu*-Urkunde klafft also höchst wahrscheinlich eine Kluft von mindestens etwa 60, wahrscheinlich oder doch möglicher Weise aber von noch viel mehr Jahren. Hier hülfen keine Ausgleichsversuche. Hier hätten wir eine zweite unleugbare Differenz.

Wir haben also die 2 parallelen Alternativen: 1) Das *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum oder das *Ḫammurabi*-Datum nach den Königslisten a und b auf der Basis des uncorrigierten Bavian-Datums und anderer Daten ist falsch. 2) Das *Muabbitkiššati*-Datum nach der *Bīlnadinaplu*-Urkunde oder das nach der Königsliste a, auch ohne die Basis des Baviandatums (s. Lehmann's Tabelle IV!), ist höchst wahrscheinlich, ja so gut wie sicher falsch. Also entweder 2 Daten aus ganz verschiedener Zeit sind falsch oder die Königslisten. Aber hiermit sind die Königslisten nicht gerichtet. Denn die beiden Daten stammen beide aus Babylonien und können nicht ohne Weiteres als 2 selbständige Faktoren gelten; denn sie könnten beide nach einem künstlichen chronologischen System berechnet sein, das dann allerdings schon zu *Bīlnadinplu*'s Zeit gegolten hätte. Hier stehen also nicht notwendiger Weise 2 gegen 1, sondern vielleicht nur 1 gegen 1, oder gar 1 gegen 2, sofern sich nicht beweisen läßt, daß die beiden Königslisten a und b wenigstens ungefähr gleiche Zahlen für die erste Dynastie gehabt haben, und die Liste b ja überhaupt keine für die 2. Dynastie bietet. Allerdings lassen gewisse Umstände — s. u. — für die beiden Listen ein und dasselbe System erschließen, sodaß sie wohl mit Recht als eine Einheit betrachtet werden können.

Also jedenfalls bestehen Widersprüche zwischen 2 Daten und den 2 Königslisten.

D. h. wenn wir dem Herkommen folgen und der Kossaeerdynastie 576 Jahre und 9 Monate zubilligen. Paul Rost ist darüber nun aber anderer Meinung. Bekanntlich schreibt sich die Summe für die Regierungsjahre der Kossaeerkönige auf der Königsliste so: 3 schräge Keile in einer Linie + 36. In den 3 Keilen sieht man fast allgemein den Ausdruck für 9, hier = 9×60. Daher die 576. Rost dagegen hält sie für eins der Wiederholungszeichen und meint, daß sie hier andeuten sollen, daß die Summe der Regierungsjahre der Kossaeerdynastie ebensoviele 60 enthalte wie die der vorhergehenden, nämlich 6. Darnach giebt er der ersteren nur 360 + 36 = 396 Jahre + 9 Monate, also 180 Jahre weniger als herkömmlich. Es ist nur billig, darauf hinzuweisen, daß die Annahme Rost's die Differenzen so gut wie beseitigen könnte. Denn sie vermindert sie allerdings um diese 180 Jahre, dh. vermehrt sie wieder auf ca. 80 Jahre nach der entgegengesetzten Richtung. Aber wenn wir, was ja gestattet ist, das *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum sowohl wie das *Muabbitkiššati*-Datum statt auf das Todesjahr auf das erste Regierungsjahr oder die allererste Regierungszeit resp. *Ḫammurabi*'s und *Muabbitkiššati*'s beziehen, die beide 55 Jahre regiert haben sollen, so vermindert sich diese Differenz um etwa 50, dh. kann als keine Differenz mehr gelten. Aber ist Rost's Annahme möglich? Gewiß. Aber auch wahrscheinlich? Nein. Denn bei dieser Annahme kämen für die Könige der Kossaeerdynastie mit uns unbekannter Regierungszeit nach Rost's eigener Rechnung etwa nur 6 Jahre als Durchschnitt dafür heraus, eine Zahl, die gegenüber den 13 Jahren für die der anderen Kossaeerkönige mindestens so unwahrscheinlich wäre, wie die 22 Jahre nach herkömmlicher Auffassung. Weiter wäre es doch etwas seltsam, durch ein Wiederholungszeichen auf eine Zahl zurückzuweisen, die allerdings in der vorhergehenden Summierung, doch aber in der vorhergehenden Columne steht. Und ferner, wenn allerdings die 3 schrägen Keile sonst auch Wiederholungszeichen sind, hier, in einer Summierung, wie vielleicht vorher als Ausdruck für die Regierungsjahrsumme des letzten Königs der Meerlanddynastie, muß man sie doch in allererster Linie als Zahlzeichen, also als Ausdruck für 9 ansehn. Endlich aber stimmt Rost's Auffassung für die Regierungsjahrsumme des letzten Königs der 2. Dynastie nur bei Aufrechterhaltung der alten Lesungen für die 2., 3. und 5. Zahl der Dynastie, nicht aber bei Anerkennung der doch gewiß wenigstens z. T. besseren von Knudtzon und Lehmann. Und will man diese verwerfen, kann man anscheinend mit Delitzsch (*Ber. d. phil.-hist. Cl. d. Kgl. S. Ges. d. W.* 1893 p. 184) eine Uebereinstimmung mit der Gesamtsumme dadurch erzielen, daß man die letzten Zahlen resp.

7 und 9, statt mit Rost 8 und: dito liest. Ich kann daher Rost's ingeniösen Einfall — wie einen ähnlichen Peiser's in *Z. f. Assyr.* VI, 268 — nicht acceptieren und somit die Differenz nicht wegrechnen.

Oben haben wir die Vermutung ausgesprochen, daß, was in Bu. 91 — 5 — 9, 284 als Hauptereignis für das 30ste Jahr *Ḫammurabi*'s notiert ist (das Heer von Elam[) sich vielleicht auf den Einfall *Kudurnanḫundi*'s in Babylonien bezieht. Dieser hat nach einer Angabe bei *Aššurbānaplu* um 2280 stattgefunden. Vom 30sten Jahre *Ḫammurabi*'s bis *Zamamamašumiddin* sind nach den Königslisten a und b 25 + 35 + 25 + 25 + 22 + 31 + 368 + 574(5) d. i. 1105 (6) Jahre. 2280—1105 = 1175. Darnach hätte *Zamamašumiddin* dann um 1175 regiert, also etwa um die Zeit, in der er nach dem uncorrigierten Bavian-Datum und anderen Daten regiert haben kann, und die Königslisten wären also gerettet. Nicht doch. Denn bekanntlich ist nach einer Variante der Einfall *Kudurnanḫundi*'s statt um das Jahr 2280 vielmehr um das Jahr 2180 anzusetzen und es erweisen sich also, falls dies richtig ist und falls er in das 30ste Jahr *Ḫammurabi*'s fällt, die Daten der Königsliste für die älteste Zeit abermals als um etwa 100 Jahre zu hoch. Man hat bisher von den beiden Daten für *Kudurnanḫundi* — 1635 und 1535 Jahre vor der Eroberung Susas durch *Aššurbānaplu* — eins, und zwar das letzte, für einen Schreibfehler gehalten. Man wird nun mit Rücksicht auf die beiden oben erörterten Widersprüche zwischen den Königslisten und anderen Daten die Frage aufwerfen dürfen, ob sie nicht beide gutgemeint sind und einfach auf 2 verschiedenen Systemen beruhen, von denen eines *Ḫammurabi* 100 Jahre früher als das andere ansetzte. Und zum 3ten Male erhebt sich dann die Frage: Die Königslisten oder ein anderes System? Nun wird man bedenken müssen, daß 1) die Summen der Regierungsjahre für Dynastie A und B nach der Königsliste abnorm und ungewöhnlich hoch [1]) sind; daß 2) die für Dynastie A nach dem neuen Text Bu. 91—5—9, 284, aus der Zeit dieser Dynastie — also sicher authentisch —, schon für die Zeit bis zum Tode *Samsuilūna*'s um ungefähr 20 Jahre niedriger ist als nach der Königsliste b [1]); daß 3) die Differenz beim *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum am Wahrscheinlichsten größer als beim Datum für den viel später als *Ḫammurabi*· lebenden *Muabbitkiššati* ist; daß man 4) bei Annahme der

1) Wenn der mittelste König der ersten wie der zweiten Dynastie nach den Königslisten a und b beide gerade 55 Jahre regieren — woran auch z. B. *Carl Niebuhr* Anstoß nahm — und *Sinmuballiṭ* nach Liste b 30 Jahre, 30, die Zahl *Sin*'s, regiert, so sieht das — gegen Lehmann p. 7 — sehr nach späterer Mache aus. In der Tat regierte Letzterer nach dem neuen Texte nur 20 und *Ḫammurabi* in der Mitte der ersten Dynastie nur 43 Jahre!

nächstliegenden Summe für die 3te Dynastie für deren Könige mit unbekannter Regierungszeit in der ersten Hälfte eine Durchschnittssumme von etwa 22 Regierungsjahren annehmen muß gegenüber 13 für die übrigen. Daraus möchte ich schließen: Die Zahlen der Königslisten a und b sind nicht nur für die erste Dynastie, sondern auch für die 2te und für den Anfang der 3ten zu hoch und zwar im Ganzen um etwa 100 Jahre, vielleicht aber bis 50 Jahre weniger, um welche dann das abgerundete *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum und das runde *Muabbitkiššati*-Datum zu niedrig wären. Bei dieser Modification müßten dann die beiden *Kudurnanḫundi*-Daten aus dem Spiel bleiben.

Dies wäre meiner Ansicht nach eine Erklärung der drei bedeutenden parallelen Zahlendifferenzen in der altbabylonischen Chronologie, die einige Berücksichtigung verdient.

Also die babylonische Chronologie spricht nicht für Lehmann, vielmehr gegen ihn, indem sie das Datum von Bavian schützt und nicht um 100 Jahre zu kürzen erlaubt. Aber andererseits scheinen gewichtige Gründe vorzuliegen, gleichwohl mit Lehmann die Daten für die älteren uns bekannten Könige von Babylon um bis 100 und vielleicht noch mehr Jahre zu kürzen, weil die Zahlen der Königslisten für die ältere Zeit z. T. zu hoch sind.

Wollte Lehmann seine Correctur verteidigen, dann müßte er das Datum eliminieren, das vor Allem das Bavian-Datum hält, nämlich das *Tukulti-Ninib*-Datum. Es böte sich dazu ein einfaches Mittel. Er könnte dies ebenfalls um gerade 100 Jahre kürzen und dabei geltend machen, daß ja beide aus Sanheribs Zeit stammen, also nach einem Systeme berechnet sein könnten. Doch müßte er dann beide nicht für Versehen, sondern für zum Mindesten subjectiv correct halten. Bei dieser Annahme wäre ja, wie Lehmann gezeigt hat, ein Conflict mit dem *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum nicht mehr zu behaupten und bei richtiger Auffassung des *Šagarakti-Buriaš*-Datums auch in keinem Falle mit diesem. Allerdings stände dann das höhere Datum für *Kudurnanḫundi* vielleicht isoliert. Aber das wäre keineswegs belangreich. Denn das könnte z. B., neben dem anderen Datum für ihn, schlechthin ein Fehler sein. Aber die große Differenz zwischen den beiden Daten für *Muabbitkiššati* bestände weiter, also daß wir für die babylonische Chronologie 2 gewaltige nicht mit einander im Zusammenhang stehende Widersprüche anzunehmen hätten. Das würde diesen Versuch, Lehmann's Correctur zu retten, ziemlich aussichtslos erscheinen lassen.

(Schluß folgt.)

Marburg. P. Jensen.

Nachtrag und Berichtigung zu p. 856 f.

Nach einem soeben veröffentlichten neuen Keilschrifttext (s. *Mémoires publiés sous la direction de* M. J. de Morgan, *Tome II, Textes élamites-sémitiques Ire serie* par V. Scheil Pl. 20) ist die herkömmliche und nächstliegende Lesung *Bibiiašu* wohl sicher durch *Bitiliašu* zu ersetzen (s. auch Scheil l. c. p. 93) und somit das auf p. 857 in Anm. 1 über den Namen *Bibiiašu* Gesagte höchst wahrscheinlich hinfällig, damit natürlich nicht das ebendort zu *Agum*, *Šibir(ru)* und *Adumlik*(?) Bemerkte.

Marburg. P. Jensen.

Souchon, M., Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Cardinalates von 1378—1417. Erster Band. 1378—1408. Braunschweig 1898. B. Goeritz. VII u. 300 S. Zweiter Band. 1408—1417. Ebenda 1899. V u. 330 S. Preis 22,50 Mark.

Der Haupttitel dieses Buches hätte recht wol fortbleiben können, denn von den Wahlen der Päpste ist in ihm sehr wenig die Rede, um so mehr von ihren Beziehungen zu den Cardinälen. Der Verf. holt recht weit aus und zieht die Unionsverhandlungen in großem Umfange in seine Darstellung hinein. Eine Arbeit, die es unternahm, den reichen, aber ungewöhnlich zersplitterten Quellenstoff zu sammeln, zu sichten und zu einheitlichem Bilde zu gruppieren, war gewiß längst ein Bedürfnis. Souchon hat auch das Verdienst, eine umfängliche gedruckte Literatur benutzt [1], gelegentlich handschriftliche Quellen verwertet und — ein anerkennenswerter Gedanke — die Schriften der namhaften Juristen jener Zeit zum ersten Male der Beachtung gewürdigt zu haben. So wird man die Anmerkungen seines Buches auf bibliographische und handschriftliche Notizen jedenfalls mit Nutzen zu Rate ziehen, auch die im Anhange gebotene Tabelle der Cardinäle als bequemes Orientierungs-

1) Die Römische Quartalschrift scheint ihm indes unbekannt geblieben zu sein, da er die Bemerkungen von Schmitz zu Mathäus von Krakau und zum Concil von Pisa im 8. und 9. Bande dieser Zeitschrift nicht beachtet. Daß er meine Veröffentlichungen über das Concil von Basel nicht angesehen, ist verzeihlich, obwol es eine schlimme Folge hat; denn II 218 behandelt er ein Aktenstück als Antrag der deutschen Nation in Konstanz, das ich als nach Basel gehörig erwiesen und auch zuerst vollständig abgedruckt habe. Die Geschichte der Verhandlungen wegen der gallikanischen Freiheiten i. J. 1410 (II 154) zeigt stärkere Lücken der Literaturkenntnis, insbesondere der 4. Band von Denifle's Chartularium ist nicht benutzt.

mittel dankbar begrüßen. Viel mehr aber ist es nicht, was man dem Verf. zum Lobe sagen kann. So sehr ich es bedaure, seinen Anstrengungen nicht eine entsprechende Anerkennung zollen zu können, gestehe ich, daß mir seine Arbeit nichts weniger als geglückt zu sein scheint.

Ueber gewisse Mängel in Nebendingen, obwol sie recht störend wirken, will ich kurz hinweggehen. Der Stil hat wenig Einladendes; er ist weitschweifig und wenig anschaulich. Hie und da macht sich ein erkünsteltes Pathos bemerkbar, das mit der Trockenheit des Gegenstandes unangenehm contrastiert. Eine fatale Neigung verführt den Verf., sich oft seitenweise in Betrachtungen zu ergehen, die auch den geduldigsten Leser nervös machen müssen, da man eigentlich nichts Belehrendes dabei erfährt[1]). Eine andere störende Eigentümlichkeit ist die Vorliebe des Verf. für die Statistik. Wo sich irgend die Gelegenheit dazu bietet, zählt und classificiert er. Ich kann nicht finden, daß die Frage des Dienstalters der einzelnen Cardinäle, auf dem Concil von Pisa, oder die andere, wie viele Theologen, Juristen, Gelehrte oder Mönche je zu Zeiten im Cardinalscolleg saßen (z. B. I 206), eine historische Bedeutung hätte. Was soll (II 3) die Bemerkung, Acciajuoli[2]) sei »als Florentiner, da seine Vaterstadt es mit den Cardinälen hielt, natürlich hoch angesehen« gewesen? Er starb schon nach wenig Tagen, und als es später einmal galt, mit Florenz zu verhandeln, wurde Orsini hingeschickt Der Satz ›Orsinis und Colonnas Einfluß konnte für die Wiedergewinnung Roms von Wert sein‹ ist wol in der Zerstreutheit hingeschrieben. Entweder war der eine von Wert, oder der andere, denn die Häuser Orsini und Colonna vor den gleichen Wagen zu spannen, war unmöglich. Uebrigens hat thatsächlich später keiner von beiden in dieser Hinsicht irgend etwas genützt. Nicht besser ist die Bemerkung: ›Philargi und Anna waren als Franziskaner und Camaldulenser Vertreter einer strengen Lebensauffassung‹ (II 52). Ist

1) Diese Erörterungen verfehlen mitunter vollständig ihr Ziel. II 4 heißt es von dem Manifest der abgefallenen Cardinäle gegen Gregor: »man erkennt daraus, wie tief sich die Cardinäle persönlich durch Gregor verletzt fühlten«. Keineswegs. Das Aktenstück ist eine jener officiellen Kundgebungen, die stets nur auf eine bestimmte Wirkung, oftmals — und so auch hier — auf Irreführung des öffentlichen Urteils berechnet sind. Die Gemütsstimmung der Urheber daraus erkennen zu wollen ist ein arges Misverständnis. — II 158 ff. erhalten wir breite Auseinandersetzungen über Ailli, Deschamps, Gerson, Cramaud und Fillastre, deren Zweck nicht ersichtlich ist, da sie nichts bieten als Worte oder Vermutungen.

2) Eine durchgängige Nachlässigkeit ist die Schreibung *Acciajoli*; ebenso *Aigrefueille* statt *Aigrefeuille*.

wirklich jeder Franziskaner i. J. 1409 ohne weiteres für einen Asketen zu halten? [1]). Der Verf. selbst kann denn auch von den Ergebnissen seiner Statistik in der Darstellung keinerlei Gebrauch machen. Beinahe komisch wirkt es, wenn wir beim Concil von Konstanz (II 184 f.) eine sorgsame Rechnung darüber erhalten, wie oft jeder Cardinal wegen Unwohlseins die Sitzung versäumt hat. Mindestens überflüssig ist es auch, wenn der Verf. bei jeder Gelegenheit einflicht, was etwa die Cardinäle oder sonst wer gedacht haben »mag« oder »wird« [2]). Ueber solche Fragen muß der Leser sich häufig längere Combinationen gefallen lassen, wo die Beantwortung entweder nicht möglich ist oder die Mühe nicht lohnt; z. B. warum (II 78 f.) Alexander V. dem Herzog von Bar bei Beförderung zum Cardinalpriester seinen eigenen bisherigen Titel verlieh und Orsini von einer Priesterkirche an eine andere versetzte. Das Ueberflüssige wird zum Fehler, wenn daran die folgende Vermutung anschließt: »Irren wir nicht, so bedeutete dieser Tausch für Orsini eine erhebliche Vermehrung seiner Einkünfte; der Papst dürfte (!) somit auch hier bei der Wahl geleistete Dienste belohnt haben«. Es ist gerade so gut möglich, daß der Papst selber einen pekuniären Vorteil aus der Versetzung zog; man thut also am besten, dergleichen auf sich beruhen zu lassen [3]). Müßig erscheinen mir auch Bemerkungen, wie II 177, der Vicekanzler Card. Brogny, von Benedict XIII. ernannt, »dürfte an dem geschäftskundigen Papste einen tüchtigen Lehrer gehabt haben«.

Aussprüche, deren Richtigkeit fraglich ist, finden sich in dem Buche nicht wenige. I 112 heißt es von Gregor XII: »ein Mann

1) I 75 wird u. a. notiert: »Colonna soll juristische Studien getrieben haben, Orsini war der erste bedeutende Humanist im Cardinalscolleg«. Die erste Angabe ist ein bloßes »soll«, die zweite von fragwürdiger Richtigkeit; Orsini dilettirte wol in den studia humanitatis, aber ein »bedeutender Humanist« war er durchaus nicht. Beides ist für das, wovon der Verf. handeln will, völlig irrelevant. Ueberflüssig erscheinen mir auch die Zusammenstellungen über das Einkommen einzelner Cardinäle II 110 f. Daß zufällig einiges Material darüber erhalten ist, bildet noch keinen Grund, sich in einem Buche, wie dem vorliegenden, eingehend damit zu beschäftigen.

2) I 46 f. warum Acciajuoli 1389 nicht Papst wurde: »an materiellen Mitteln dürfte (!) er seinem Gegner überlegen gewesen sein und wird (!) diesen Vorteil nicht unbenutzt gelassen haben« u. s. w. Ueberliefert ist davon nichts. I 73 über die Vorzüge, die Innocenz VII. empfahlen: »wichtiger noch mag (!) für die Cardinäle gewesen sein, daß« u. s. w. »Vielleicht mag (!) Migliorati noch durch hervorragende Anteilnahme« u. s. w. Ueberliefert ist wiederum nichts. II 63 ff. steht eine breite Discussion über das Recht zur Aufstellung von Wahlcapitulationen; wozu diese längst bekannten Dinge gerade hier (zu 1409) wiederholt werden?

3) Ebenso II 111.

in seinem Alter (er war 75 Jahre alt) pflegt allen auf ihn eindringenden Einflüssen leicht zugänglich zu sein‹. Sonst pflegt man eher über den Eigensinn der alten Leute zu klagen. I 230 von Benedict XIII: ›es war zu erwarten, daß er als Spanier bei dem allzu kühnen Drängen des französischen Hofes sich die Ruhe des Diplomaten bewahren werde‹. Warum ›als Spanier‹? Vielleicht wegen der sprichwörtlichen spanischen Grandezza? I 4 von der avignonesischen Periode, daß ›auch die Gesetzgebung der Päpste ins Stocken kam‹. Es ist die Zeit, wo allmählich ein ganzes Buch des Corpus juris, die Extravaganten, entsteht! I 34 f. wird das Recht Urbans VI., ungehorsame Cardinäle zu strafen, mit zwei Präcedenzfällen begründet. Der eine ist der Proceß Bonifaz' VIII. gegen die Colonna, auf den kein Papst sich gern berufen haben dürfte, der andere datiert aus dem J. 769! I 92: ›Benedict XIII. besaß keine persönlichen Eigenschaften, vermöge deren er eine gewisse (!) Anziehungskraft hätte ausüben können‹. S. hat vergessen, was selbst die Feinde über Benedict urteilten (s. Dietrich v. Nieheim, De Schismate ed. Erler p. 179, wo eine Anzahl Stimmen notiert sind). I 95: ›Trotz der schlechten unter Innocenz VII. gemachten Erfahrungen wählte man auch diesmal die Form der Wahlcapitulation, ein Beweis, wie tief in den Kreisen des Cardinalates der Glaube an den Nutzen derartiger Wahlverträge damals bereits eingewurzelt war‹. Man ist begierig zu erfahren, welches andere Mittel S. vorgeschlagen hätte, um den künftigen Papst zu binden. I 227: was bei Benedict XIII. ›am meisten auffällt, ist pedantische Schwerfälligkeit und Verschlagenheit, ein starrer Buchstabenglaube‹. Verkehrter kann man die Worte kaum wählen. Ebenso verkehrt II 123: Ailli ›hatte sich gewöhnt, mit rücksichtsloser Schärfe auf den Gegner loszugehen‹. II 199 heißt die Reformpartei in Konstanz die ›antikirchliche Partei‹. II 85: die Cardinäle setzen in Pisa der Reform einen passiven Widerstand entgegen, denn ›über derlei Reformen nachzudenken, hatten sie, solange die Kirchenspaltung ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, nicht Gelegenheit oder Veranlassung gehabt, und um so schwerer fiel es ihnen jetzt, sich darüber sofort ein Urteil zu bilden‹. Man muß wol wenig Verstand besitzen, wenn man noch langer Ueberlegung bedarf, um sich ›ein Urteil zu bilden‹, ob man sich seine Einkünfte beschneiden lassen will. II 146 lesen wir die monströse Behauptung: ›in England und Deutschland wurde das Urteil über die Reformfragen jener Zeit (1417) wesentlich durch die Lehren Wiclifs und seiner Anhänger beeinflußt‹. — Die Zahl solcher Beispiele ließe sich beliebig vermehren.

Aber ich will nicht selbst in den Fehler verfallen, den ich dem

Verf. zum Vorwurf mache, daß er sich mit Nebensachen und gleichgiltigen Dingen zu viel abgibt; darum zur Hauptsache.

Was für S. die Hauptsache ist, das sagt er im Vorwort: »das Ringen von Papsttum und Cardinalat um die Regierungsgewalt«. Das ist ihm wenn nicht der einzige, so doch der wesentliche Inhalt der Papstgeschichte von 1378 bis 1417. Hätte er Recht, so müßten wir ein wichtiges Capitel der abendländischen Geschichte vollständig umlernen. Wir waren bisher gewohnt, die große Kirchenspaltung als einen Kampf zwischen Frankreich und Italien um den Besitz des Papsttums anzusehen, worin die Politik der weltlichen Mächte den bestimmenden Factor bildete. Bei Souchon hören wir weder von dem einen, noch von dem andern; bei ihm verschwinden der Kampf der Anjous um Neapel, der Gegensatz zwischen Frankreich und England, die gallikanische Bewegung so vollständig im Hintergrund, als wären sie nie dagewesen. Was man zu sehen bekommt, sind nur die Cardinäle, die nach der Stellung eines constitutionellen Regierungsfactors neben dem Papste streben, und die Päpste, die diesem Streben entgegentreten. Die Geschichte des großen Schismas wird zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und Cardinalat, wobei es sich um nichts Geringeres gehandelt haben soll, als um eine Umgestaltung des kirchlichen Verfassungssystems in constitutionellem Sinne. Das Programm dieser Umgestaltung und zugleich die Summe dessen, was Souchon »die alten Standesforderungen« der Cardinäle nennt, soll die Wahlcapitulation von 1352 sein, die bekanntlich durch Innocenz VI. nach seiner Thronbesteigung cassiert wurde und in der ganzen hier behandelten Zeit nicht ein einziges Mal in den Quellen erwähnt wird[1]). Trotzdem spielt dieses Document bei Souchon die allergrößte Rolle, es durchzieht seine Darstellung wie ein roter Faden, ja es hat den Anschein, als wolle er uns glauben machen, um die Capitulation von 1352 drehe sich die ganze Geschichte des Schismas. »Der Ausbruch der Kirchenspaltung war eine Wirkung des Conflictes, in welchen die constitutionellen Interessen der Cardinäle mit der streng absolutistischen Regierungs-

1) Gelegentlich thut S. so, als wäre die nie in Kraft getretene Capitulation für die Folgezeit förmlich Gesetz gewesen. I 240 sagt er: »Kardinalscreationen ... verboten sich ... nach der zuletzt 1352 aufgestellten Norm ganz von selbst«. II 200 f. wirft er einen Rückblick auf die wechselnde Stärke des Collegs von 1378 bis 1418, aus dem hervorgeht, daß die (von ihm postulierte) »altüberlieferte Norm von zwanzig« nur sehr selten eingehalten wurde (ob es bewußt und absichtlich geschah, ist noch die Frage). Dann schließt er: »Nach alledem wird man sagen können, daß trotz der großen Schwankungen ... die Zahl 20 im Bewußtsein der maßgebenden Kreise als Norm fortlebte«. Eine eigentümliche Logik!

weise Urbans VI. von Anfang an gerieten‹ (I 5). Absicht der Cardinäle war damals nicht nur ›die altüberlieferten Privilegien ihres Standes zu behaupten‹, sie erhoben auch ›neue Forderungen, welche direct auf Umgestaltung des kirchlichen Verfassungssystems in konstitutionellem Sinne hinzielten‹ (I 17). In wie weit ihnen das gelang, will Souchon zeigen. Urban VI. hält alle darauf ausgehenden Bestrebungen grausam und gewaltthätig nieder, er ›hatte kein Verständnis für die historisch gewordene Bedeutung des Cardinalates und unterschätzte die elementare Kraft, welche die constitutionellen Tendenzen überhaupt (?!) damals bereits gewonnen hatten‹. Aber gerade ›sein schroffer Absolutismus und seine Grausamkeit erweckten alsbald auch in seinem neuen Colleg das Standesgefühl‹ (I 41), und nach seinem Tode wählt man in Bonifaz IX. ›eine Persönlichkeit, von der die Cardinäle eine Förderung ihrer Interessen erwarten konnten‹ (I 49). Unter der Regierung dieses Papstes schreitet das Cardinalat (so!) ›auf der Bahn der innern Consolidierung und der Anteilnahme an den Geschäften der Kirchenregierung in konstitutionellem Sinne wesentlich vor. Nachdem die Cardinäle unter Urban VI. in Entbehrungen und schweren Kämpfen sich ihrer bevorzugten Stellung und der alten Forderungen ihres Standes bewußt geworden, gelang es ihnen, als Nachfolger jenes Papstes in ihrer Mitte einen Mann zu finden, der während seiner langen Regierung diesen Forderungen fast stets ein geneigtes Ohr lieh‹ (I 61 f.). Zugleich begannen sie sich mit der Frage der Union zu beschäftigen, und die Aufmerksamkeit weiter Kreise in und außerhalb Italiens richtete sich auf sie. Aus dieser Lage entsprang die Wahlcapitulation Innocenz' VII., worin der Gewählte und die Wähler sich verpflichteten, mit allen Kräften an der Herstellung der Union zu arbeiten. ›Sie enthielt nicht mehr ausschließlich ein Regierungsprogramm des zu Wählenden, sondern machte neben jenem auch das Cardinalscolleg für die Einhaltung dieses Programms dauernd verantwortlich. Darin aber spiegelt sich der Fortschritt, den die Cardinäle in ihrem Streben nach der Stellung eines Regierungsfactors neben dem Papste in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemacht hatten, deutlich wieder‹ (I 68). Einen weiteren Fortschritt machen sie 2 Jahre später (1406) bei der Wahl Gregors XII., der sich ausdrücklich verpflichten muß, unter gewissen Bedingungen abzudanken und bis auf weiteres keine neuen Cardinäle zu ernennen. Damit nahmen sie dem Papste auch ›die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Unionswege aus der Hand und verpflichteten ihn kurzweg für die Befolgung des von ihnen gewählten Unionsweges‹ (I 104). Gregor stellt sich anfangs, als ginge er auf alles ein, aber nur zum

Schein, in Wirklichkeit will er die Union vereiteln. Er achtet bald auch die alten Rechte der Cardinäle nicht mehr, bricht durch Ernennung neuer Cardinäle sein Gelübde und bedroht das Colleg mit Gewaltthaten, sodaß dieses schließlich genötigt ist sein Heil in der Flucht zu suchen. So führt der Kampf der Cardinäle um die constitutionelle Mitregierung zum Concil von Pisa. Sie bedienen sich der Unionsangelegenheit gegen den Papst, um ihre Befugnisse zu erweitern. ›Der weitaus überwiegende Teil der gelehrten Juristen und Universitäten stand auf ihrer Seite. ... Gelang es ihnen jetzt, der Kirche den langersehnten Frieden wiederzugeben, ... so hatten sie auf der seit mehr als 100 Jahren in heißem Ringen und Mühen verfolgten Bahn zur Stellung als (!) verfassungsmäßig berechtigter Regierungsausschuß neben dem Papste eine neue Stufe erklommen‹. (II 40). Ob Souchon das Ergebnis des Concils von Pisa als ein Gelingen in diesem Sinne betrachtet, unterläßt er auszusprechen. Dagegen bemerkt er von dem Pisaner Concilspapst Alexander V.: ›Die Cardinäle hatten ihn auf den Schild erhoben, weil sie sich mit Gregor und Benedict wegen der Unterdrückung ihrer altüberlieferten Standesprivilegien entzweit hatten. ... Sie erhofften von Alexander V. ihre Wiedereinsetzung in die Rechte und die Stellung einer Körperschaft, die wie früher einen bestimmten Anteil an den Regierungsgeschäften und Kircheneinkünften genoß‹ (II 76). Und später (II 77) spricht er von der ›Interessenpolitik der Cardinäle, der Alexander V. in letzter Linie seine Erhebung verdankte‹. Aber ›das Colleg, das sich in Pisa im Kampf gegen die Prätendenten einen neuen Papst erkoren hatte, um unter und mit diesem die altprivilegierte Stellung des Cardinalates neu zu begründen und womöglich weiter auszugestalten, entzweite sich bereits mit dem Nachfolger jenes Concilspapstes in solchem Grade, daß es den sich in Konstanz zu seinem Sturze verbindenden Nationen die wesentlichsten Dienste geleistet hat‹ (II 106). Auch in Konstanz handelt es sich für die Cardinäle nicht etwa um die Frage, ob ein Franzose oder Italiener zum Papste gewählt, ob Provisionen und Annaten abgeschafft werden sollen, sondern nur darum, ›das päpstliche Regierungssystem in constitutionellem Sinne umzugestalten und ihre Körperschaft seitens des Concils als Staatsrat neben dem Papste anerkannt zu sehen‹. Damit aber ›begegneten sie dem heftigsten Widerspruch bei den Nationen, die von einem Recht der Cardinäle, auf die Kirchenregierung einen maßgebenden Einfluß auszuüben, nichts hören wollten‹. ›Mit dem Augenblick aber, in dem sie die Aussichtslosigkeit dieses Kampfes erkannten, verlor die Reformthätigkeit des Concils für sie das aktuelle Interesse‹ (II 233. 239). Alles was sie erreichten, war,

daß die Absetzung Benedicts XIII. mit dem Bruche der Wahlcapitulation begründet und damit deren Verbindlichkeit anerkannt wurde. ›Damit aber hatten die Cardinäle auf der steilen Bahn zu der Stellung einer constitutionell berechtigten Körperschaft neben dem Papste eine wichtige Stufe erklommen: im Vollbewußtsein dieses Erfolges konnten sie den seit mehr denn 100 Jahren verfolgten Weg zu jenem erhabenen Ziel mit verdoppelter Kraft wieder aufnehmen‹ (II 240)[1]. Mit diesem pathetischen, aber nicht recht einleuchtenden Satze schließt das Buch, die Wahl Martins V. einer künftigen Arbeit vorbehaltend, was wenig zweckmäßig ist, da erst sie den natürlichen Abschluß der Konstanzer Verhandlungen bildet.

Das dürfte in möglichster Kürze der Faden von Souchons Darlegungen sein. Ich sehe mich genötigt zu erklären, daß mir seine Behauptungen durchweg auf willkürlichen Voraussetzungen und irriger Auffassung zu beruhen scheinen. S. schildert einen Verfassungskampf zwischen Päpsten und Cardinälen, den es nie gegeben hat. Nur auf dem Wege consequenten Misverstehens und Umdeutens der Thatsachen, und indem er andere, ausschlaggebende Dinge ebenso consequent ignoriert, ist es ihm möglich, seinen Ausführungen einen schwachen Schein der Begründung zu geben. Schon der Satz, von dem er ausgeht, den er 10 Jahre früher ausgesprochen hatte und jetzt wiederholt, ist falsch. (›Der Ausbruch der Kirchenspaltung war eine Wirkung des Conflictes‹ u. s. w., wie oben). Noël Valois hat uns in seinem Buche ›La France et le Grand Schisme‹ zwar kein erschöpfendes Bild von der Entstehung der Kirchenspaltung gegeben, insofern er die Beteiligung der französischen Krone über Gebühr zurücktreten läßt; soviel aber ist auch aus seiner Darstellung unwiderleglich zu ersehen, daß nicht etwa ein Verfassungsconflict es war, was Urban VI. und seine Cardinäle entzweite, sondern der Wunsch der Franzosen, die Curie nach Avignon zurückkehren zu sehen, und die Einsicht, daß dies unter Urban nicht zu erreichen sei. Also kein Gegensatz zwischen Papst-

1) Auf das Capitel ›Die Cardinäle in Konstanz‹, das schlechteste von allen, näher einzugehen halte ich nicht für nötig. Wer von dem Ceremoniell der Zeit eine Vorstellung hat, wird sich über die Behauptung II 183 nur wundern können, der große Conflict von 1417 sei eine Folge davon gewesen, daß man die Cardinäle bei Ernennung der Beneficialrichter übergangen hatte. Für dieses Amt waren sie wol zu vornehm. Dasselbe gilt von dem Tadel über ihre Ausschließung von Gesandtschaften. Wir hören nirgends, daß sie sich darüber beklagten. Brogny soll als ältester ›irren wir nicht, ... auf den Wunsch Sigmunds‹ präsidiert haben (II 185). Von dem Einschnitt, den die Flucht des Papstes und die Dekrete der 4. und 5. Session machen, hat S. keinen Begriff. Für eine angeblich den Cardinälen feindliche Thätigkeit des Patr. von Antiochien als Kämmerers des Concils (II 181) citiert er 7 Stellen, an deren keiner ein Wort davon zu finden ist.

tum und Cardinalat, sondern zwischen einem italienischen Papste und französischen Cardinälen. Wenn das herrische Auftreten Urbans auch viel zu dem offenen Bruche beitrug, so handelte es sich dabei doch nur um einen begleitenden Umstand, nicht um die eigentlich wirkende Ursache. S. macht also die Nebensache zur Hauptsache und giebt ihr zugleich einen falschen Namen, indem er Verletzung ›constitutioneller Interessen‹ nennt, was in Wirklichkeit persönliche Kränkungen waren. War es also nicht die Sorge für ihre alten Standesrechte, was die Cardinäle vom Papste abfallen ließ, so schwebt die Behauptung, sie hätten dabei ›neue Forderungen‹ erhoben, an Erweiterung ihrer Rechte gedacht, vollends in der Luft. S. führt (I 17) als Beleg hierfür nur die gelegentliche Aeußerung in dem Tractate eines der Abtrünnigen an, die Cardinäle, die den Papst gewählt, besäßen auch das Recht, die Giltigkeit ihrer eigenen Wahl nachträglich zu prüfen. Wer sich nicht durch eine vorgefaßte Meinung blenden läßt, wird in dieser Stelle nichts weiter erblicken, als einen sehr gewagten Versuch, für eine vollendete Thatsache nachträglich die juristische Rechtfertigung zu finden. S. aber entdeckt in dem einen Satze eines einzelnen Cardinals ein ganzes Programm zur ›Umgestaltung des kirchlichen Verfassungssystems in constitutionellem Sinne‹, und zwar soll dies auch das Programm des ganzen Collegs gewesen sein, da in dem erwähnten Tractate ›zweifellos die Ansichten der Cardinalsmehrheit von 1378 niedergelegt sind‹. Zweifellos? Das so bestimmt klingende Wort deckt nur den Mangel jeglichen Beweises. Da S. weiter garnichts zur Stütze seiner Behauptung vorgebracht hat, so fehlt einstweilen jeder Grund zu der Annahme, die Cardinäle von 1378 hätten nach Erweiterung ihrer Competenzen gestrebt.

Ebenso steht es mit dem Standesgefühl, das durch die Grausamkeiten Urbans VI. auch in dem von diesem Papste neugeschaffenen Colleg geweckt worden sein soll. Wieder behauptet Souchon: ›sämmtliche Mitglieder des Collegs hatten das Bewußtsein der so heiß umstrittenen Rechte ihres Standes erlangt‹, — und wieder reduciert sich diese Behauptung auf eine gelegentliche Aeußerung eines Cardinals [1]), der noch dazu, wie S. selbst I 34 zugiebt, das Werkzeug Karls von Neapel war, der mit Urban im Streite lag. Denselben Wert hat die Behauptung, in Bonifaz IX. habe man den rechten Mann für die ehrgeizigen Wünsche des Collegs gefunden. Bonifaz IX. war ein Nepot Urbans VI., also muß es befremden,

1) Card. Mezzavacca stellte 1383 die Behauptung auf, ein untauglicher Papst müsse von den Cardinälen unter Vormundschaft genommen werden (I 36).

daß man gerade auf ihn verfiel, wenn man eine Reaction gegen die Regierungsweise Urbans einzuleiten hoffte. S. schildert nun zwar Bonifaz als krank, ungebildet, aber liebenswürdig, gefällig und in Geschäften unerfahren (I 48). Die Characteristik ist jedoch falsch. Wenn der Papst 1391 unwohl und später wiederholt steinleidend war, so beweist das für seinen Gesundheitszustand bei seiner Wahl (1389) nichts. Sein Mangel an Bildung und seine Geschäftsunkenntnis werden nur von Dietrich von Nieheim betont, von dem man weiß, daß er persönliche Gründe hatte, mit Bonifaz unzufrieden zu sein. Von den zahlreichen, sehr viel günstigeren Urteilen anderer Gewährsmänner nimmt S. keine Notiz, obwol sie in Erlers Ausgabe des Dietrich von Nieheim angemerkt, für einen aufmerksamen Leser also garnicht zu übersehen sind [1]). Aus ihnen erhalten wir von Bonifaz das Bild eines recht fähigen, obwol nicht gelehrten Mannes, was denn auch seine glückliche Regierung bestätigt. Es bleibt also unverständlich, inwiefern er »die rechte Persönlichkeit« für die constitutionellen Tendenzen gewesen sein soll. Aber S. findet sogar Spuren, daß ihm eine Wahlcapitulation nach dem Muster von 1352 auferlegt wurde; die Spuren sollen in seiner späteren Regierung liegen. Einmal habe er die Zahl der Cardinäle nur auf 22 gebracht — das Maximum, das in der Capitulation von 1352 festgesetzt war —, und sie später bis auf 12 und 10 sinken lassen. Sodann hat er ihnen nach seiner Wahl gewisse Gnaden bewilligt. Endlich wurden unter ihm die Cardinäle reich. Der letzte Grund ist nicht ernst zu nehmen. Daß die I 51 aufgeführten Gnaden irgend etwas Ungewöhnliches enthielten, kann ich nicht entdecken. Bleibt somit nur die Beschränkung in der Cardinalscreation. Aber auch sie erklärt sich ganz mühelos: Bonifaz war klug genug einzusehen, daß zum Unterhalt eines schwach besetzten Collegs die regelmäßigen kirchlichen Einkünfte genügten, während er bei Neuernennungen zu dem Mittel der Commendenverleihung hätte greifen müssen, was leicht Unzufriedenheit bei der Obedienz erregen konnte. Das Beispiel seines Gegners mochte ihn warnen; gerade die Masse der Commenden bildete einen starken Grund für die Auflehnung der gallikanischen Kirche gegen Benedict XIII. Dagegen konstatiert S. (I 55 f.) selbst, daß Bonifaz sich in einem wichtigen Punkte gar nicht um die Cardinäle kümmerte, in der Verwaltung des Kirchenstaats. Die Spuren einer Wahlcapitulation sind also nur in der Vorstellung von S. vorhanden.

1) S.'s Behauptung »Universitätsbildung hatte er nicht genossen« ist positiv falsch. Der Papst selbst sagt 1404 zu einem Gesandten, er habe in Neapel an der Universität studiert. Denifle-Ehrle, Archiv für Lit.- u. Kirchengesch. 6, 277.

Ebenso steht es mit der Behauptung, unter Bonifaz sei nach außen ›die Bedeutung des Cardinalats stärker als früher hervorgetreten‹ (I 54). Dafür soll sprechen, daß ein Cardinal den König von Ungarn, ein anderer den von Neapel gekrönt hat. Durch wen sonst hätte wol Souchon selbst, wenn er Papst gewesen wäre, diese Handlungen vornehmen lassen? Für einen geringeren Nuntius hätten die Könige sich wol bedankt, also wäre ihm nichts übrig geblieben, als selber nach Ungarn und Neapel zu reisen. Weiter: Bonifaz empfing Gesandte im Consistorium, im Beisein der Cardinäle. Das war aber nur der herrschende Brauch, die Unterlassung etwas ganz Ungewöhnliches. Endlich führt S. noch an, Bonifaz habe bei Bewilligung von Zehnten an weltliche Fürsten ›stets die Zustimmung der Cardinäle eingeholt‹ (I 52). S. kennt überhaupt nur zwei Fälle von Zehntenbewilligung, und von diesen beweist der eine das Gegenteil: die Urkunde hat nur die Formel *deliberatione praehabita diligenti*, nicht *de fratrum nostrorum consilio*. S. notiert das selbst (I 52), meint aber trotzdem (I 54), in diesem Falle sei die Bewilligung ›wol auch‹ im Consistorium erfolgt. Aus dem einen Falle werden vermittelst dieses ›wol auch‹ zwei gemacht, und aus den zwei Fällen wird dann ein ›stets‹. Hat S. etwa darauf gerechnet, daß man seine Anmerkungen nicht nachlesen werde?

Das einzige Moment, das man allenfalls für die These von der stärker hervortretenden Bedeutung der Cardinäle gelten lassen könnte, ist eine allerdings merkwürdige Aeußerung des Baldus, der ›einen alten Spruch des Huguccio vorsucht, wonach im Fall des Schismas ein Concil auch durch die Cardinäle . . . versammelt werden kann‹ (I 61). Das ist nun zwar etwas ganz Vereinzeltes, es genügt aber für S., um von der ›Aufmerksamkeit weiter Kreise in und außerhalb Italiens‹ zu reden, die sich um die Wende des Jahrhunderts mehr und mehr auf den Cardinalat zu richten begann. Wie er oben aus einem Falle ein ›stets‹ macht, so hier aus einer gelegentlichen Aeußerung eines italienischen Gelehrten die ›Aufmerksamkeit weiter Kreise in und außerhalb Italiens‹.

Von der gleichen Beschaffenheit sind auch die weiteren Capitel: Misverständnisse, willkürliche Verallgemeinerungen, schiefe Urteile und Uebertreibungen liefern ein Bild, in dem der Kundige nur mit Mühe die wahren Thatsachen wiedererkennt. Hier ein paar Beispiele von der Art, wie Souchon seine Vermutungen unter die Thatsachen mischt. II 104: ›Cossa selbst (Johann XXIII) war eine scrupellose Natur, daraus machte er selber kein Hehl‹; wofür sein eigner Ausspruch citiert wird: *nec se ad minus aliis reputat, licet sibi possit impingi, quod non sit magnae conscientiae.* Sogar

von einem Seminarstudenten im dritten Semester kann man verlangen, daß er hier den Editionsfehler *conscientiae* in das naheliegende *scientiae* emendiere. II 112: »die Vermutung liegt nahe, daß Johann seinen Wählern seinen Dank einfach in barer Münze abgestattet hat. Zwar fehlt es an directen Nachrichten darüber, aber ein solches Verfahren entspräche am ehesten (?) dem gleich damals überall (?) auftauchenden Gerücht (!) von simonistischen Umtrieben Cossas bei der Wahl, es entspräche vor allem (!) auch durchaus dem Charakter dieses Geldmannes auf dem päpstlichen Thron«. Commentar überflüssig. II 116 wird erwähnt, daß Urbino und Siena unter Johann XXIII. bei Ausfertigung von Urkunden über Zinsangelegenheiten die Erwähnung des *consensus cardinalium* wünschten. Darauf hin heißt es: »das war in der That eine Frucht der umfassenden Thätigkeit der Cardinäle in den verflossenen Jahren: das Colleg wurde in weiten Kreisen als Träger der kirchlichen Tradition neben dem Papst angesehen«. Urbino und Siena werden flugs zu »weiten Kreisen«! II 117 steht ein besonders hübsches Beispiel. Im Text heißt es, »daß ... einzelne (Cardinäle), wie z. B. von Castiglione, Challant und Adimari ausdrücklich berichtet wird, großen Einfluß über ihn (den Papst) gewannen«. Dazu die Anmerkung: »Allerdings wird uns nur (!) berichtet, diese drei hätten den Papst in der Benefizienfrage gegen die französische Regierung gehetzt«. II 235 schwingt S. sich zu der Vermutung auf, Zabarella habe sich das Scheitern seiner constitutionellen Ideen in Konstanz so zu Herzen genommen, daß »den erst 57jährigen der Gram hierüber vorzeitig ins Grab gerissen« habe.

Nach S. entsteht die Beschäftigung der Cardinäle mit der Unionsfrage aus ihrem Streben nach constitutioneller Mitregierung, während das wahre Motiv ganz anderer Art und für jeden, der zu sehen weiß, mit Händen zu greifen ist. Wenn die römischen Cardinäle i. J. 1404 in einer Wahlcapitulation die Arbeit für die Union dem neuen Papste und sich selber zur Pflicht machen, wenn sie 1406 sogar das förmliche Cessionsversprechen fordern, so lag der Grund dafür in den Zuständen, die sich mittlerweile bei der Gegenpartei herausgebildet hatten. Frankreich hatte Benedict XIII. die Obedienz entzogen, weil er sich weigerte, seine Würde der Union zum Opfer zu bringen. Nur widerwillig war es 1403 zum Gehorsam zurückgekehrt, die Spaltung zwischen Benedict und seiner eignen Partei blieb nach wie vor tief und weithin sichtbar. Das war für die Römer eine günstige Gelegenheit, die Unterwerfung der Gegner zu versuchen, deshalb verpflichteten sie den Papst und sich zur Förderung der Union. Noch günstiger lagen die Aussichten 1406. Da war der

Conflict zwischen Benedict und den Gallikanern wiederum akut geworden, also meinte man in Rom nur eines bevollmächtigten Vertreters zu bedürfen, der die Unterwerfung Frankreichs entgegennehmen und dann zurücktreten sollte. Das war, wie Lionardo Bruni treffend bemerkt, die Rolle, die man Gregor XII. zugedacht hatte. Daß das Cardinalscolleg bei solchen Absichten mit seinen Päpsten in Conflict geriet, war nur zu natürlich. Die Cardinäle hatten beim Abschluß der Union mit der Gegenpartei nichts zu verlieren, ihre Würden behielten sie, ihre materiellen Interessen konnten gewahrt werden, die Aussicht auf ungeteilte Anerkennung in der ganzen Kirche wartete ihrer. Ganz anders der Papst; auf eine Wiederwahl hatte er keine oder nur sehr geringe Hoffnung, er konnte besten Falles nach seiner Abdankung wieder Cardinal werden. Die Cardinäle durften also die Union wünschen, die Päpste mußten sie fürchten. Aus diesem Gegensatz der Interessen entstand ganz von selbst der Kampf, Souchons »constitutionelle Tendenzen« lassen sich weder nachweisen, noch sind sie zur Erklärung nötig. Natürlich bedienten sich die Cardinäle, wo sie Gelegenheit dazu hatten, des Vorwurfs, daß der Papst ihre Standesrechte misachte, aber das ist nur der Vorwand, der auf die Welt Eindruck machen soll, und den der kritische Blick leicht von den wahren Motiven unterscheidet.

Ebenso schief, wie die Schilderung der Verhältnisse in Rom, ist das sehr lang geratene Capitel über »Clemens VII. und seine Cardinäle«. Clemens VII. soll — »die innere Wahrscheinlichkeit spricht entschieden dafür« — gewählt worden sein, weil die Cardinäle von ihm »nach dem Character seiner Persönlichkeit und auch wegen seiner im Sommer 1378 beobachteten Haltung die Erfüllung all ihrer Wünsche wol erwarten konnten« (I 169). Der Satz ist mindestens anfechtbar. Was die Haltung Roberts von Genf im Sommer 1378 betrifft, so unterschied sie sich durch nichts wesentlich von der Haltung der meisten seiner Collegen. Für die Rücksicht auf den »Character seiner Persönlichkeit« citiert S. eine Stelle des Heinrich von Langenstein, der den Cardinälen vorwirft, sie hätten *non aptiorem pro regimine ecclesiae ad salutem fidelium, sed potiorem in saecularibus amicis ad defendendum cardinales in qualicunque opinione* gewählt [1]). Die

1) Eine ähnliche Verschiebung I 177 betreffend Clemens VII.: »Sein stets gefälliges Wesen, das seinem liebenswürdigen Character vollkommen entsprach, mag (!) die Petenten häufig zu immer größerer Zudringlichkeit herausgefordert haben«. Nicolaus v. Clamenges, der hierfür citiert wird, sagt kein Wort vom »liebenswürdigen Character«, sondern schildert den Papst als *servum servorum* der französischen Prinzen. Die Gefälligkeit war darnach keine freiwillige.

Stelle sagt aber kein Wort vom ›Characte sie bemerkt vielmehr, Clemens VII. habe sich *amici saeculares*, an denen die Cardinäle einen ten. Das ist eine Anspielung, die man leicl die Verhältnisse ein wenig kennt. Sie will ni daß die Verwandtschaft Roberts von Genf Königshause der Hauptgrund zu seiner Wahl und keineswegs auf die von S. supponierten cor mußte es den Cardinälen vor allem ankommen ein Schisma herbeizuführen; politischen Rückh den sie bei Frankreich. S. freilich scheint ar I 176 bemerkt er, Clemens VII. ›fehlte ein R von vornherein in der römischen Stadtbevöl der mittel- und oberitalischen Gewalthaber, e der luxemburgischen Hausmacht besaß‹. Er kommenen populus Romanus, die durch unc machiavellistischen Tyrannen und Communen fähigen Wenzeslaus politisch höher ein, als die mit ihren Allianzen und Familienbeziehungen. ›das französische Herrscherhaus konnte ihm reservierten Haltung der Universität[1]) und Einfluß der Regenten . . . keinen nachdrückl ren‹. Wenn S. durch eignes Studium zu ei sicht von den Dingen gelangt war, so hätte richtigen sollen, nachdem ihm Valois' Buch, letzten Durchsicht‹ (I 6) seiner Arbeit, bekar Thatsachen, die Valois mit großem Scharfsin Fleiße klargestellt hatte, so achtlos vorbeiz konnte nicht ersprießlich sein. Wer die Ge kennt, weiß, wie sehr sich die Diplomatie Fra Clemens' VII. gestellt hat, wie es mit ihrem I gon, Castilien, Schottland, der Anjous ganz zu Oesterreich für Clemens zu gewinnen, und wie Prager Hofe und bei den Reichsfürsten die E ban VI. zu sprengen. Aber ich vergesse, da Diplomatie und Kirchenpolitik für S. garnic und Standesforderungen der Cardinäle. Hat Wünschen entsprochen? S. prüft die Thats dem Ergebnis (I 203): ›Clemens VII. übertraf

1) Wiederum ein schiefer Ausdruck! Die Universi die Widerstrebenden wurden vom Hofe gezwungen; Haltung‹.

gänger, welche durch ihr Regierungssystem dem Cardinalat die schwersten Wunden geschlagen hatten, in jeder Beziehung‹. Der Satz erscheint, schon an der vorausgehenden Darstellung gemessen, als Uebertreibung, wenn nicht als falsch. Wäre er richtig, so müßten wir Anzeichen von Unzufriedenheit unter den Cardinälen bemerken. S. kann nicht ein einziges anführen, im Gegenteil, er berichtet selbst von der aufopfernden Unterstützung, die Clemens bei einigen seiner Cardinäle fand. So stellt er uns vor ein Rätsel: den Cardinälen, die von ihren constitutionellen Tendenzen bis zum Schisma getrieben worden sind, werden von ihrem Papste ›die schwersten Wunden geschlagen‹, ohne daß die Betroffenen das leiseste Zeichen des Schmerzes gäben. Zur Erklärung verweist S. auf ›die nachgiebige und freundliche Natur des Papstes‹. Wenn das genügte, so kann es mit der ›Hochhaltung der alten Standesrechte und Forderungen des Cardinalates‹, den constitutionellen Tendenzen, und wie all die großen Worte lauten, nicht weit her gewesen sein. Schon dadurch hätte S. auf das quid pro quo aufmerksam werden können, das allen seinen Erörterungen zu Grunde liegt: ihr persönlicher Vorteil leitet die Cardinäle, nicht der Gedanke an ihre ›Standesrechte‹. Nichts, rein garnichts deutet darauf, daß sie beim Tode Clemens' VII. das Bedürfnis gefühlt hätten, Verlorenes wiederzugewinnen, wie S. sagt (I 204): ›Von der Persönlichkeit und dem Charakter des zukünftigen Papstes hing es ab, ob das(!) Cardinalat ... die alte Bedeutung seines Standes wiedergewinnen und damit auch (?) den Kampf um die Stellung einer constitutionell berechtigten Körperschaft neben dem Papste wieder mit alter Kraft beginnen würde‹.

Die epische Schilderung des Conclaves und die Statistik der Wähler (I 205 f.) schenken wir uns; was in Paris geschieht, ist zunächst wichtiger (I 208). Hier ›gerieten alle dem Unionswerk freundlich gesinnten Geister sofort in die lebhafteste Erregung. Cramaud eilte zuerst zum Könige ...‹ Halt! Davon steht nichts in den Quellen; das ausführliche Protokoll sagt umgekehrt, daß das Conseil gerade versammelt war, als die Nachricht vom Tode des Papstes kam, und daß Cramaud als erster um seine Meinung befragt wurde (*et fut premierement demandé au patriarche d'Alexandrie*). Auch fragt man, worum es sich nach S. eigentlich noch gehandelt haben mag, denn er hat uns soeben schon erzählt, daß König Karl VI. die Cardinäle ermahnt habe, die Neuwahl zu verschieben. Souchon ist offenbar durch die sensationelle Nachricht vom Tode des Papstes selbst in so lebhafte Erregung versetzt worden, daß er die Reihenfolge der Begebenheiten auf den Kopf stellt und die Ausführung eines Beschlusses vor dessen Beratung erzählt. Mit dieser Erregung wird es sich schon weniger

entschuldigen lassen, daß S. weiterhin dem König Johann von Aragon Thaten zuschreibt, die sich keineswegs erweisen lassen. Der soll nämlich, ebenso wie Karl VI., »sofort ein Schreiben mit den nachdrücklichsten Mahnungen an die Cardinäle« gerichtet haben (I 208): »die Augen der ganzen Welt seien auf sie gerichtet, sie sollten keine Schande auf sich laden« u. s. w. Anmerkung: Bulaeus IV 708, 720 f. An der ersten dieser beiden Stellen steht ein Schreiben, das die oben citierten Worte allerdings enthält, aber an die Adresse — der Universität Paris! Daß der König auch den Cardinälen geschrieben, wird dort wol gesagt, nicht aber, was er geschrieben. S. hat im Eifer des Gefechts den Brief nicht genau gelesen. Wir schlagen weiter p. 720 f. auf, und finden: ein Schreiben des Königs von Aragon, allerdings, aber — wiederum an die Pariser Hochschule, und zwar datiert vom 6. October, also nach der erfolgten Papstwahl! Und was enthält es? Eine halb verlegene Beteuerung, daß der Schreiber jetzt, nachdem ein Aragonese Papst geworden, deswegen doch nicht andern Sinnes sei, als früher u. s. w. Die Abmahnung an die Cardinäle, die von Aragon her ergangen sein soll, erweist sich also als eine leere Vermutung, wenn nicht als ein Product von S.'s erregter Phantasie.

Dieser Gemütszustand dauert an. »Während die Couriere mit verhängtem Zügel ihrem Bestimmungsorte zujagten« (I 208), läßt S. die Wähler in Avignon zusammentreten. Er ist mit seinen Leuten wenig zufrieden. Dem »nächstliegenden Gedanken«, Aufschub der Wahl, sind sie nicht gewachsen, denn das erforderte von ihnen »ein starkes, ihrer Sache gewisses Selbstvertrauen und tüchtiges Leistungsvermögen, beides aber ging dem avignonischen Colleg damals völlig ab«. Darüber will ich nicht streiten; ich gestehe, keinen der damaligen Cardinäle persönlich gekannt zu haben, und enthalte mich des Urteils über Dinge, von denen ich nichts weiß. Es soll also doch ein Papst gewählt werden, aber man will ihn durch eine Wahlcapitulation binden im Interesse der Union. Die Vermutungen, die S. darüber anstellt, wer der »findige Kopf« gewesen, der auf diesen »Ausweg« gekommen sei, übergehe ich, da sie zu einem negativen Ergebnis führen und nur das Gute haben, etwa eine Seite zu füllen. Das Wichtige kommt erst jetzt (I 210 f.).

Das Conclave hat begonnen, da trifft der Bote aus Paris ein mit dem Ersuchen, die Wahl aufzuschieben. Die Cardinäle beschließen, den Brief erst nach der Wahl zu öffnen. Dies erscheint S. so ungeheuerlich, daß er an der Richtigkeit der Nachricht zweifeln möchte. »Eher ließe sich denken, daß die Prioren des Collegs . . . das Schreiben vorläufig vor ihren Collegen geheim hielten«. Mir scheint, dies

ließe sich noch viel weniger denken. Wie sollte ein solches Complot der drei vor den übrigen geheim gehalten bleiben, im Conclave, wo einer den andern mit Argusaugen überwacht? Lassen wir solchen Fürwitz, der Gewährsmann ist zu ernsthaft! Es ist der Mönch von St. Denis, der zum Ueberfluß — was S. nicht gesehen hat — ausdrücklich berichtet, der Beschluß, das königliche Schreiben nicht zu öffnen, sei *omnium consensu unanimi* gefaßt worden [1]).

Nun geht es an die Wahlhandlung. Was uns S. hier erzählt, ist zunächst eine Wiederholung dessen, was er drei Seiten früher schon vorgetragen hat über den Gedanken, die Wahl zu unterlassen, und über den »Ausweg« der Wahlcapitulation. S. hat aus dem einen Vorgang, der sich in der That vor Beginn des Conclaves abspielte, zwei gemacht, indem er das erste Mal die officielle Relation des Gontier Col, das zweite Mal den Mönch von St. Denis benutzt, ohne zu merken, daß dieser nur jenen ausschreibt. Auch malt er uns das Entstehen der Capitulation mit einer Deutlichkeit aus, für die ich in den Quellen vergeblich nach Anhaltspunkten suche [2]). Die Verantwortung dafür muß ich ihm lassen. Ich lasse ihm auch die 11 Seiten voll Betrachtungen über dieses Aktenstück, obwol sie mir von Anfang bis zu Ende willkürlich und überflüssig erscheinen. Gedanken sind zollfrei. Dagegen kann ich es nicht ungerügt lassen, daß er I 225 die Nachricht, Lagrange und Thury hätten ihre Wahl mit Hilfe des bestochenen französischen Hofes zu erwirken gesucht, als »nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit« entbehrend hinnimmt. Nachdem wir soeben erfahren haben, daß der französische Hof überhaupt keine Wahl wollte, sollen wir nun diesem Klatsch Gehör schenken, den ein franzosenfeindlicher Publicist 17 Jahre später vorträgt! Daß Karl VI. zudem außer an das gesamte Colleg, gerade an die beiden in Rede stehenden Cardinäle von jeder Wahl abmahnend schrieb (Ampliss. Collectio 7, 480), hat S. übersehen. Vollends sonderbar ist seine Ratlosigkeit gegenüber der Candidatur »des Herrn von Chartreuse«, des *domnus Carthusiae*.

1) Wie wenig S. im Stande ist, den Wert einer Quelle zu schätzen, zeigt er I 200, wo er von einer Erzählung des Mönches von St. Denis, dieses in Jahrhunderten einzig dastehenden Berichterstatters, behauptet, sie »characterisire sich schon in ihrem ganzen Ton (?!) als märchenhafte Uebertreibung«.

2) Was er über den Character und die Form des Aktenstückes sagt, erscheint mir nicht haltbar, »den Stempel des leicht aus dem Stegreif hingeworfenen« kann ich so wenig daran entdecken, wie ich mich darüber wundere, daß das Datum fehlt. »Nicht einmal eine Datierung hat man für notwendig gehalten«. S. übersieht, daß das Stück keine Urkunde, sondern nur eine Cedula ist. Cedulae pflegen überhaupt nicht datiert zu sein.

›Wir wissen nicht, wer darunter zu verstehen ist‹, sagt er I 225. Ich denke, ›wir‹ könnten es doch wissen, denn ›wir‹ citieren I 226 A. 1 die Nachricht einer Karthäuserchronik, der Ordensgeneral ›habe im Konklave [von] 1394 11 Stimmen erhalten‹. Daß der *domnus Carthusiae* niemand anders sein kann, als der Großprior des Karthäuserordens, sollte jemand, der sich mit kirchlicher Geschichte des Mittelalters abgiebt, eigentlich wissen.

Gewählt wurde der Spanier Pedro de Luna, Benedict XIII. Was S. über seine Vorgeschichte, insbesondere seine Rolle in den letzten Monaten unter Clemens VII. sagt, will ich, obwol es meiner Ansicht nach nicht zutrifft, hier nicht anfechten, da S. darin nur wiederholt, was Bessere vor ihm gesagt haben. Benedict XIII. hat sich vor der Wahl verpflichtet abzudanken, sobald die Mehrzahl seiner Wähler es verlange. Nun dauert es nicht lange, so ist er mit den Cardinälen in offenen Zwiespalt geraten. Wer die Berichte der Zeitgenossen und die Acten unbefangen liest, kann über die Ursache dieses Conflictes nicht im Zweifel sein: der Papst weigert sich, das zu thun, was er vor seiner Wahl versprochen hat, obwol die Cardinäle dies fordern. Souchon aber findet einen andern Grund: Benedict achtet die ›alten Standesforderungen‹ nicht. ›Das Hervortreten der verfassungsrechtlichen Frage, sagt er I 252, kennzeichnet den Entwicklungsgang der allgemeinen Verhältnisse, insbesondere aber des Cardinalates französischer Obedienz in sehr characteristischer Weise. ... Man sieht, die alten Ideen, welche auf Erringung eines verfassungsmäßigen Anteils an der Kirchenregierung für die Cardinäle hinzielten, lebten im Colleg fort und übten bei jeder Gelegenheit ihren alten Zauber auf die Mitglieder desselben aus. ... In der Wahlcapitulation von 1394 fand dieses neu erwachende Selbstbewußtsein der Cardinäle seinen ersten unbeholfenen Ausdruck. Etwa im Juni 1398 legten die Cardinäle ihre Beschwerden gegen den Papst in einer ausführlichen Denkschrift dem französischen Hofe genau dar. ... Man sieht, die Cardinäle hatten den Kampf gegen den selbstherrlichen Papst für die alten Rechte und Privilegien ihres Standes bewußt und kühn wieder aufgenommen‹. In diesem Erguß findet sich nur eine concrete Thatsache, die Denkschrift vom Juni 1398; an ihr allein kann man den Wert des übrigen prüfen. Was aber stellt sich da heraus? Daß S. dem Aktenstück einen Sinn beigelegt hat, der ihm fremd ist. S. spricht nur von den Klagen über Vernachlässigung der Standesrechte und erweckt damit die Vorstellung, als sei dies der ganze oder doch der wesentliche Inhalt der Beschwerde. Sieht man sich aber den Text an, so findet man, daß von den mehr als 6 Seiten, die er im Abdruck bei Ehrle,

Archiv 6, 258—265 füllt, genau 12 Zeilen diesem Thema gewidmet sind[1]), daß es also den Cardinälen hierauf augenscheinlich garnicht, vielmehr einzig darauf ankommt, dem Papste die *fautoria scismatis*, Begünstigung des Schismas nachzuweisen, um damit die Notwendigkeit der Obedienzentziehung zu begründen. Da hätten wir also S. auf derselben Umdrehung betroffen, deren er sich bei den römischen Cardinälen schuldig machte: constitutionelle Tendenzen sollen das Motiv, die Unionsfrage die Waffe im Kampfe gegen den Papst gebildet haben, während in Wirklichkeit die Union allein Gegenstand und Wurzel des Streites ist, jene Tendenzen überhaupt nicht existieren und die Verletzung der Rechte nur gelegentlich als Vorwand eine Rolle spielt. Auch in den zweiten Fehler, den wir in den Kapiteln über die römische Obedienz bemerkten, verfällt S. hier, indem er die Cardinäle Benedicts nicht nur selbständig handeln, sondern auch dem französischen Hofe gegenüber als die Führenden erscheinen läßt. Erst gegen den Schluß der Erzählung, I 253, überrascht er uns mit der Entdeckung, daß die Cardinäle »in voller Abhängigkeit vom pariser Königshofe handelten«. Bis dahin hat man davon nichts gemerkt, hat man gelegentlich sogar den Eindruck erhalten, als seien es die Cardinäle, die wegen Verletzung ihrer Standesinteressen die französische Krone zum Kampfe gegen den Papst aufrufen. Ein richtiges Verständnis der Thatsachen hat S. sich selbst von vornherein abgeschnitten, indem er die Capitulation von 1394 als den Ausdruck für das »neuerwachende Selbstbewußtsein der Cardinäle« ansieht. Wie lagen denn in Wirklichkeit die Dinge? Daß in Paris eine Neuwahl nicht gewünscht wurde, wußten die Cardinäle. Wenn sie trotzdem eine solche vornahmen, so konnten sie, die Franzosen, die auf die Gunst Frankreichs angewiesen waren, keinesfalls die Absicht haben, die Politik ihres Königs zu durchkreuzen. Daß diese auf ein Fallenlassen des avignonesischen Papstes tendierte, hatte sich schon unter Clemens VII. verraten, daß es für den Nachfolger unmöglich sein werde, sich im Gegensatze zu Frankreich zu behaupten, konnte sich jeder sagen. Warum nun wählen die Cardinäle dennoch einen Papst? Weil sie für die bevorstehenden Unionsverhandlungen eines Hauptes bedürfen, das ihre Interessen gegenüber der römischen Partei vertreten soll. Dies allein ist nach der Auffassung der Wähler die Aufgabe des zu Wählenden, deshalb muß er sich verpflichten abzudanken, sobald die Cardinäle es verlangen. Benedict XIII. wurde also, genau wie später in Rom Gregor XII.,

1) p. 263, wo überdies nur von einem einzigen Beschwerdepunkt die Rede ist: *ablate libertates, quas debent in adsistendo Romano pontifici habere.*

nur gewählt, um unter gewissen Bedingungen zurückzutreten. So versteht man auch, warum aus der Wahl nicht einer der vielen Franzosen, die im Colleg saßen, sondern der eine von den zwei Spaniern hervorging; den Fremden zu opfern, kostete keine Ueberwindung. Von diesem Punkte ausgehend erklärt sich das spätere Verhalten der Cardinäle höchst ungezwungen. Sie halten im Ganzen zum Papste, solange in Paris die Entscheidung noch nicht gefallen ist; mit dem Moment aber, wo Frankreich offen und bestimmt die Abdankung Benedicts fordert, treten auch sie diesem Verlangen bei, werden sie die Gegner ihres eigenen Papstes.

Den Versuch S.'s Darstellung fortlaufend zu widerlegen, alle seine zahlreichen Irrtümer im Einzelnen zu berichtigen, kann ich nicht unternehmen. In dem ganzen Buche gibt es wenige Seiten, die nicht die Kritik herausfordern, man müßte also schon ein neues schreiben. Würde es doch keineswegs genügen, die gemachten Fehler zu corrigieren; ganze Abschnitte wären hinzuzufügen, die bei S. fehlen, weil er nun einmal nur für das Auge hat, was zu seiner Idee zu passen scheint. Von der Rolle der französischen Gesandtschaft, die 1407/8 in Italien weilte und durch ihre Intriguen den Abfall der Cardinäle von Gregor XII herbeiführte; von den Verhandlungen mit den Mächten, die dem Concil von Pisa vorausgingen und dessen Zustandekommen erst ermöglichten; von der Politik des Hauses Anjou, seinen Beziehungen zu Cardinal Cossa und deren Einfluß auf die Wahl Alexanders V.; endlich — dies ist der größte Mangel — von der Wandlung, die im Cardinalscolleg unter Johann XXIII. vor sich geht durch den Eintritt der Reformer, wie Zabarella, Fillastre, vor allem aber Ailli und Cramaud, — von all dem steht bei S. nicht ein Wort. Seine Versäumnisse nachzuholen würde hier nicht nur der Raum fehlen, es wäre auch der Mühe nicht wert. Denn, um es kurz zu sagen, der Verf. verrät auf Schritt und Tritt eine so sonderbare Art mit den Quellen umzugehen, einen so vollständigen Mangel an der elementarsten Schulung, daß es Sünde wäre, all seinen Irrgängen mit dem kritischen Suchlichte zu folgen. Einige Beispiele sollen diesen Vorwurf begründen.

Das Capitel »Gregor XII. und seine Cardinäle« entspringt aus einem *πρῶτον ψεῦδος*: es beruht durchweg auf den Angaben Dietrichs von Nieheim und den Anklagen der Cardinäle auf dem Concil von Pisa (articuli Pisani). Was diese beiden Quellen sagen, ist für S. Evangelium, daß sie notorisch feindselig sind, kümmert ihn nicht, daß Gregor eine Widerlegung veröffentlicht hat, noch weniger[1]).

1) II 49 erklärt S., die Anklageschrift mache »durch ihre Gründlichkeit und ihren gemessenen Ton einen vornehmen Eindruck. Mit umsichtiger Genauigkeit

Und doch hatte gerade für diesen Abschnitt Georg Erler in seiner maßvollen Darstellung im Leben Nieheims und in dem vortrefflichen Commentar seiner Ausgabe der »De Schismate« den richtigen Weg gewiesen. Aber die giftigen Anklagen der Feinde gegen den »Errorius« genügen S. noch nicht, er verschärft sie durch eigene Zuthaten. Die boshafte Schilderung, die Nieheim von Gregors Zerfall mit den Cardinälen zum Spätherbst 1407 einflicht, stellt S. schon zum Beginn des Pontificats, wo sie keinen Sinn hat (I 119). Er läßt mit Gregors Erhebung sofort »ein Nepotenregiment sondergleichen« beginnen, was keine Quelle, auch keine feindliche berichtet. Daß Gregor noch im September den Beweis gab, er sei zur Abdankung bereit, eine Thatsache, die selbst Nieheim nicht zu leugnen wagt, ist für S. nicht vorhanden. Nach ihm waren es (I 133) »enorme Forderungen«, die er »in kopfloser Uebereilung« als Preis für seine Abdankung aufstellte. Nieheim selbst, der davon berichtet, ist nicht dieser Ansicht, und verglichen mit dem, was später in ähnlichen Fällen bewilligt worden ist (an Gregor selber 1415, an Felix V. 1449) waren die damaligen Bedingungen sogar bescheiden. Auch die Cardinäle müssen es nicht für zu viel gehalten haben, denn sie willigten ein, die Urkunden waren bereits ausgefertigt, und nur ein unbe-

wird alles Anklagematerial, auch früher unbeachtet gebliebenes, kurz und scharf gefaßt neben einander gestellt.« Wie es mit dem gemessenen Ton und der Vornehmheit des Eindrucks bestellt ist, möge ein Beispiel lehren. Die Cardinäle behaupten, Gregor habe sich vom Stadtherrn von Lucca, Paolo Guinigi, die Strafgewalt über die Cardinäle zusichern lassen. S. wiederholt dies I 143, verhüllt sein Haupt im Schmerze und ruft: »welch trauriges Bild des Verhältnisses der beiden obersten kirchlichen Würdenträger!« u. s. w. Welch schrecklicher Stil des Geschichtsschreibers des Cardinalscollegs! Und welche Gedankenlosigkeit! Wie in aller Welt sollte Guinigi dem Papste ein Recht gewähren, das er selbst nicht besaß? Der oberste Satz des mittelalterlichen Kirchenrechts ist, daß kein Geistlicher von der weltlichen Gewalt gerichtet werden darf; Papst Gregor XII. aber soll sich vom Tyrannen von Lucca die Strafgewalt über die Cardinäle haben abtreten lassen! Wenn man in Pisa ein so abgeschmacktes Märchen den Proceßakten einverleibte, so spricht das nicht gerade für »gemessenen Ton« und »Vornehmheit«, wol aber für ein hohes Maß von Gehässigkeit und Verlogenheit. Mit der gleichen Kritiklosigkeit, wie hier, nimmt S. I 244 ff. die Anklagen der feindlichen Cardinäle gegen Benedict XIII. (1398) unbesehen als historische Wahrheit hin, reproduciert er auch die völlig unverbürgte Aeußerung Benedicts, seine Abdankung wäre eine Todsünde I 251. Als Beleg dafür citirt er zuerst Tschackert, Peter v. Ailli, der keine Quelle ist; sodann Ehrle 7, 264; 6, 288 ff., wo nichts davon steht; ferner Baluze 1, 1169, wo nur Froissart ausgeschrieben ist, der keinen Glauben verdient; endlich Ehrle 5, 470 f. Diese Stelle kommt allein in Betracht, beweist aber auch nichts, da sie einem gegen Benedict agitirenden Dokument aus dem J. 1403, also 5 Jahre später, entnommen ist.

kanntes Hindernis — Nieheim sagt: *nescio quo superveniente casu sinistro* — hat die Vollendung des guten Werkes vereitelt. Von dieser Thatsache hat aber S. keine Notiz genommen, einen ganzen inhaltreichen Satz seiner Lieblingsquelle scheint er völlig übersehen zu haben (Nieheim ed. Erler p. 243): *quod demum ipsi cardinales decreverunt facere et super hoc eorum littere et processus conferti fuerunt, sed nescio quo superveniente postea casu sinistro hec omnia effectu caruerunt, unde ipsa unio subsecuta non fuit.* Das steht bei Nieheim zum Sept./Oct. 1407. Es paßt freilich schlecht zu der Schilderung S.'s, wonach Gregor vom ersten Tage an das Unionswerk zu durchkreuzen sucht; für ihn ist Gregor von Anbeginn der verstockte Heuchler, für den die Cardinäle und Nieheim ihn ausgeben. Daß dieser seine eigene Schilderung durch die Mitteilung obiger Thatsache widerlegt, sieht S. nicht. Das gleiche Nichtsehen bemerken wir an einer anderen Stelle. Es handelt sich um die Vollmacht, die Gregor am 29. August 1407 den Cardinälen ausstellt, seine eignen Nepoten mit Ländereien im Kirchenstaate auszustatten. Nach S. wäre dies der Preis gewesen, den die Cardinäle dem Nepotismus des Papstes zahlten, um ihn zur Reise nach Savona zu bewegen (I 129). Die Belehnung der Nepoten hätte zwar Gregor auch selbst vornehmen können, aber seine Autorität im Kirchenstaat verbürgte — nach S. — keinen Erfolg. »Ganz anders wenn das Cardinalscolleg, das durch seine Unionsarbeiten seit einigen Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte . . eine Ausstattung der Nepoten . . vornahm« (I 131). Da haben wir's! Das Cardinalscolleg hätte i. J. 1407, wo es noch nichts geleistet hatte, weder für die Union, noch sonst etwas, in den Augen der Welt schon mehr gegolten, als der Nachfolger des h. Petrus, sodaß vor ihm die trotzigen Barone sich gerne beugten, für die der Papst längst eine Null geworden war. Besser, als solche Betrachtungen anzustellen, wäre es gewesen, die Quelle einmal aufmerksam zu lesen. Dietrich von Nieheim berichtet unter den oben berührten Bedingungen für die Abdankung Gregors auch die Ausstattung der Nepoten mit Kirchengut. Dasselbe deutet der Text der Urkunde an: der Papst sagt, daß seine Neffen *propter assumpcionem nostram ad apicem summi apostolatus statum eorum mutaverint, usque adeo quod ad primevum eorum statum sine ignominia et contemptu redire non valeant.* Bedürfte es noch eines Wortes, um den Zusammenhang klarzumachen? Für sehende Augen liegt es am Tage, daß hier für den Fall der Abdankung des Papstes die Laien unter seinen Verwandten gegen die Schande des Zurücksinkens in den einfachen Bürgerstand gesichert werden sollen. In diesem Falle aber mußte die Belehnung durch die Cardinäle erfolgen, weil sonst der Nachfolger Gre-

gors sie wahrscheinlich nicht anerkannt, sondern als *dilapidatio bonorum ecclesiae* cassiert hätte. Sie bildete einen Teil des Preises, nicht für die Reise nach Savona, sondern für die ernstlich ins Auge gefaßte Abdankung Gregors; sie gehörte unter die Bedingungen des geplanten Cessionsvertrages, und nur das Cardinalscolleg konnte die Erfüllung dieser Bedingungen verbürgen.

Seine These von dem steigenden Ansehen der Cardinäle leitet S. u. a. auch aus dem Gutachten berühmter Juristen über die Unionsfrage ab. Die Jurisprudenz spielt bei S. überhaupt eine große Rolle. I 247 verlangt Benedict von den französischen Prinzen eine schriftliche Darlegung der via cessionis, die Prinzen aber sind dazu nicht im Stande, »da es an gelehrten Arbeiten hierüber noch gebrach. Das Versäumte wurde in Paris alsbald nachgeholt« durch eine Abhandlung Cramauds. (Nebenbei bemerkt liegen zwischen der Forderung, 1395, und der Abhandlung, 1397, zwei Jahre; das nennt S. »alsbald«). II 25 besitzen die römischen Cardinäle vor den avignonesischen »einen gewissen Vorsprung, da sie sich mit ... den Rechtsfragen sehr eingehend beschäftigt hatten«. II 28: »die französischen Cardinäle standen diesen juristischen Fragen offenbar auch jetzt noch ziemlich fremd gegenüber«. Das »offenbar« beruht darauf, daß die Franzosen in ihrem Manifest gegen Benedict keine juristischen Floskeln anwenden. Muß das unbedingt auf Nichtkönnen zurückgehen, kann es nicht auch absichtliches Verschmähen sein? II 30: die Cardinäle »hätten 1378 mit einer Concilsberufung mangels jeder juristischen Begründung derselben wol wenig Glück gehabt«. Ja, wenn es allein auf die juristischen Begründungen in der Welt ankäme! Ich habe nicht nur im Allgemeinen die Ueberzeugung, sondern gerade von der Zeit, um die es sich hier handelt, mehr als von irgend einer andern, den Eindruck, daß die Wissenschaft in der Politik höchstens den Dienst des Bahnwärters verrichtet, der die Schienen fegt und den Schlagbaum nach Bedarf schließt und öffnet. Doch das mag subjectiv sein, und ich gestehe S. gern das Recht zu, die Jurisprudenz für die Lokomotive zu halten, die den Zug in Bewegung setzt. Es wird dann nur darauf ankommen, ob es ihm auch so gelingt, die Vergangenheit anschaulich zu machen.

Von großem Einfluß sollen schon im October 1407 einige juristische Gutachten gewesen sein, die sich dahin aussprachen, die Cardinäle seien verpflichtet allein nach Savona zu reisen, falls der Papst sich dessen weigere (I 134 ff.). Der große Einfluß dieser akademischen Schriften bestand nun in Wirklichkeit darin, daß die Cardinäle — nicht nach Savona gingen! Die ratenden Juristen lebten in Bologna, wo damals Cardinal Cossa als Legat regierte; die Ver-

mutung liegt nahe, daß er, der später als der rechte Arm des Collegs bei der Bekämpfung des Papstes erscheint, die Gutachten veranlaßt habe, um seine Collegen zu extremen Schritten zu drängen. Das wäre ihm dann freilich mislungen, jene blieben beim Papste. S. redet sich um diese für ihn unbequeme Thatsache herum, indem er (I 139) eine volle Seite darüber sich ergießt, wie schwer den Cardinälen der Entschluß gefallen sei. Alles freie Phantasie! Immerhin soll ihnen (I 146) nach Monaten »die Mahnung der Rechtsgelehrten« »noch frisch vor der Seele« gestanden haben, um so mehr als der Ruf sich inzwischen erneut haben soll. Im Januar 1408 erging nach S. ein neues Gutachten aller drei Facultäten von Bologna, das sich dahin aussprach, es sei »heilige Pflicht der Cardinäle, den Päpsten, welche die Wahlcapitulation von 1406 nicht einhalten und dadurch ketzerisch das Schisma hinziehen, die Obedienz zu entziehen und gegen sie ein Concil zu berufen«. (I 147). »In den Kreisen der Kurialisten, heißt es weiter, entspann sich mit zunehmender Heftigkeit eine Diskussion über diese Fragen«. Citat: Reichstagsacten 6, 263 f. Was hier steht, ist eine Reihe von Thesen über das gewünschte Concil, wahrscheinlich aus der Umgebung K. Ruprechts. Man sucht vergeblich nach den »Kreisen der Curialisten« und der »zunehmenden Erregung«. Wie aber steht es mit dem Gutachten von Bologna? S. scheint hier, wo er Martènes Amplissima Collectio und Mansi citiert, im Besitze von Auflagen zu sein, die sonst in der Welt nicht vorkommen, wenigstens steht in den überall verbreiteten Exemplaren dieser beiden Sammlungen an den betr. Stellen etwas ganz anderes, als was S. gefunden haben will. Es ist wol ein Gutachten der Facultäten von Bologna, aber nicht für die Cardinäle der römischen Obedienz, überhaupt nicht für Cardinäle bestimmt, denn es gipfelt in folgenden Sätzen: *Data negligentia cardinalium, ad quos spectat, in congregando concilium, . . . quorumlibet subditorum interest . . . possunt*[1]) *humiliter requirere papam, . . . ut schisma tollat*; hört der Papst darauf nicht, so *quaecunque concilia provincialia possunt et debent subtrahere obedientiam.* Und zum Schluß: *quod omnia dicta in papam procedunt in eo qui se gerit pro papa in Avenione . . .* Also ein Gutachten zur Rechtfertigung der substractio obedientiae gegenüber Benedict XIII. durch die französische Nationalsynode. Und daraus macht S. eine Mahnung an die römischen Cardinäle, Gregor XII. zu verlassen! Er scheint das Dokument nur soweit gelesen zu haben, bis er auf einen Satz stieß, der ihm zu seinen eigentümlichen Vorstellungen zu passen schien. Wieder muß ich

1) Der Text ist verderbt.

fragen: für wen hat er sein Buch geschrieben? Für Leute, die prüfen wollen, um selbst zu urteilen, oder für gedankenlos Gläubige?

Nach dieser Erfahrung wird man mistrauisch gegen S.'s Citate, und leider erweist sich das Mistrauen noch öfter als nur zu gerechtfertigt. So steht I 151: »am 16. April meldeten die französischen Gesandten, in Lucca schiene das Unionswerk einen vollständigen Bruch [zwischen Gregor und seinen Cardinälen] unmittelbar herbeiführen zu wollen«. Die citierte Stelle bei Bourgeois du Chastenet, Preuves p. 525 (nicht 524) lautet: *clare videmus, quod hic tractatus unionis propter culpam et defectum ipsius* [Benedicti XIII.] *et adversarii sui est omnino dispositus ad rupturam.* Nach meiner Kenntnis des Lateinischen heißt das: durch die Schuld der beiden Prätendenten wird nichts aus der Union; nach Souchon: Gregor entzweit sich mit seinen Cardinälen wegen der Union. Lateinische Worte haben für S. auch anderswo einen Sinn, der sich aus den gebräuchlichen Wörterbüchern nicht ergibt. I 220 berichtet er, der Cardinal de Luna, später Benedict XIII., habe die Aufstellung einer Wahlcapitulation als *superflua et inutilis* bekämpft. Nach Georges u. a. bedeuten diese Worte »überflüssig und unnötig«; S. aber sagt »nicht statthaft und deshalb zwecklos«[1]. Er scheint hier mit Lesern zu rechnen, die kein Latein können. Aber zehn Seiten weiter (I 229) verlangt er von ihnen, daß sie auch das soeben Gelesene schon wieder vergessen haben. Denn hier heißt es von demselben Cardinal de Luna (Benedict XIII.): »Als der Vorschlag zur Aufstellung einer Wahlcapitulation gemacht wurde, ging er hierauf sofort ein, indem er freilich den Gegnern einer solchen das Zugeständnis machte, daß er ein derartiges Vorgehen der Cardinäle als nicht unbedenklich bezeichnete«. Man sieht, die Worte der Quelle sind in S.'s Händen wie Wachs, er giebt ihnen bald diese, bald jene Form und scheut sich auch nicht, vom eignen Vorrat hinzuzuthun, denn der Satz »ging er hierauf sofort ein«, ist freie Ergänzung. Aehnliches stellt sich heraus, wenn man die Erörterung (II 4—6) des Manifestes der von Gregor XII. abgefallenen Cardinäle prüft. »In dieser Appellation, sagt S., tritt uns die ganze Summe der alten Standesforderungen der Cardinäle, sowie der ihnen in der letzten Kampfzeit durch gelehrte Stimmen zugesprochenen Rechte ziemlich vollständig entgegen«. Wie es mit den »gelehrten Stimmen« und den »zugesprochenen Rechten« sich verhält, sahen wir schon, denn S. kann nur auf das oben besprochene Bologneser Gutachten anspielen, das die Cardinäle Gregors, wie gezeigt, garnichts anging. Die »Summe der alten Standesforderungen«

1) Ebenso heißt I 212 *contraire* »deuteln und rütteln«.

aber sucht man in dem Aktenstücke vergebens. Nach S. freilich soll es sich u. a. auf den Satz berufen, »daß Stellung, Person und Vermögen der Cardinäle von alters her rechtlich gegen Uebergriffe des Papstes geschützt seien« (II 4). Diesen Satz aber hat S. erfunden; in Wirklichkeit berufen sich an der entsprechenden Stelle die Cardinäle darauf, daß ihre persönliche Sicherheit durch die zahlreichen Bewaffneten des Papstes bedroht gewesen sei, *et dictum fuit eis a fide dignis et veridicis personis, quod aliqui ex dictis cardinalibus debebant interfici.* Den Begriff der »alten Standesforderungen« in diesen Worten zu finden, dazu gehört viel guter Wille.

Vielleicht die willkürlichste Behandlung erfährt ein Aktenstück vom 22. Juni 1408, das nach S. (II 15 ff.) »eine Punktation« zwischen sich vereinigenden italienischen und avignonesischen Cardinälen sein soll. Darin soll u. a. stehen (II 16), Gregor XII. »werde der Ausführung ihrer Pläne nur Schwierigkeiten bereiten, oder in seiner Unbeholfenheit Antworten geben, die seinen wirklichen Ansichten nicht entsprächen«. Einen solchen Widersinn haben die Cardinäle nicht von sich gegeben, die Worte »in seiner Unbeholfenheit« erweisen sich als von S. interpoliert. Der Text hat nur: *per dilationes vel per verbalem responsionem quam non haberet in mente.* Ferner soll in dem Aktenstücke gesagt sein: »da in der gegenwärtigen Lage nach allgemeiner Ansicht ein Generalconcil den Richterspruch zu fällen habe, die beiden Prätendenten aber nicht zu bewegen seien, ein solches zu stande zu bringen, so empfehle es sich um der Union willen, eine Concilsberufung durch die Cardinäle ergehen zu lassen« (II 17). Die Vergleichung mit dem Texte (*attenta indispositione utriusque contendentis de papatu et recessu, est avisatum pro utili unione habenda, quod ecclesia debet congregari per collegia cardinalium*) zeigt, daß S. die Worte, daß »nach allgemeiner Ansicht ein Generalconcil den Richterspruch zu fällen habe«, frei interpoliert hat. Einige Zeilen weiter gibt er als weitere Punktation: »Nach Abdankung oder Absetzung beider Prätendenten vereinigen sich beide Versammlungen«. Wortlaut des Textes: *quod licet a principio concilia teneantur divisim, tamen postquam deliberaverint, conveniant in uno loco.* Die »Absetzung oder Abdankung der Prätendenten« stellt sich als Uebersetzung des einen Wortes *deliberaverint* heraus, ist also wiederum freie Erfindung [1]). So geht S. mit einem Dokument um, das er für eine 'Punctation', für einen formulierten Vertrag der beiden Cardi-

1) Eine ebensolche Interpolation findet sich I 252, wo der Satz (Zeile 3 und 4) »und nötigte sie in einem Schreiben dem König von einer Obedienzentziehung abzuraten« auf freier Erfindung beruht. Die — übrigens nicht citierte — Quelle Thesaurus 2, 1181 hat nichts davon.

nalscollegien hält. Man sollte meinen, ein solches Stück hätte er in Anbetracht seiner Wichtigkeit besonders gewissenhaft benutzen müssen; aber er hat es nicht nur willkürlich übersetzt, sondern auch einen Teil des Inhalts ganz übersehen. Er bemerkt II 18, daß darin ›heikle Fragen, wie die über den Vorsitz auf dem Concil ... nicht gleich im voraus ... entschieden‹ wurden, und II 43 noch bestimmter: ›wer den Vorsitz in den Generalsessionen (des Concils zu Pisa) führen sollte, darüber hatten die Cardinäle in ihrer Punktation von 1408 kein Wort geäußert‹. Nun steht aber in der sogenannten 'Punktation' folgendes (Ampliss. Collectio 7, 777): *quod cardinales, qui censebuntur esse ibi pro Romana ecclesia, requirent vota et consilia singulorum praelatorum et aliorum ... et ultimo cardinales dicant ... vota sua ... Item quod habitis vocibus et opinionibus unus cardinalium nomine totius concilii ... pronunciet, declaret vel statuat, quae fuerunt per totum concilium deliberata ...* Kann man im Zweifel sein, daß in diesen Worten das Präsidium des Concils für die Cardinäle beansprucht wird? S. bringt es fertig, die Stelle, als sie ihm zwei Seiten später (II 45) endlich einfällt, dahin zu deuten, die Cardinäle hätten ›ihre Stellung auf dem Concil im allgemeinen so skizziert (!), daß sie als Vertreter der römischen Kirchengemeinde (warum plötzlich ›Kirchengemeinde‹ für *ecclesia Romana*?) Stimmrecht beanspruchten (!), bei Abstimmungen durch Sammeln der Stimmen und Verkünden der Beschlüsse gewissermaßen (!) als Geschäftsträger (!) funktionieren wollten ... Alles dies mußte (!) den Cardinälen auf dem Concil noch mehr (!) den Character einer gewissermaßen (!) präsidierenden Körperschaft verleihen‹.

Zu allem Ueberfluß aber hat S. das Aktenstück, das er so mishandelt, überhaupt nicht verstanden. Er nennt es ›eine Punktation‹ und sieht nicht, daß es sich selbst nur als eine Reihe von Vorschlägen, Anträgen bezeichnet. In den Handschriften lautet der Titel übereinstimmend ›*Sequuntur ea quae fuerunt avisata per d. cardinales utriusque collegii*‹, wie S. selbst II 16 anführt. Will man die Ueberschrift nicht als unbedingt zuverlässig gelten lassen, so bringt auch der Text selber die Wendung *est avisatum pro utili unione habenda. Avisare* heißt in allen Jahrhunderten ›vorschlagen, beantragen‹; für S. aber ist das gleichbedeutend mit ›abmachen‹. Dadurch kommt er um eine Aufgabe herum, die er hätte lösen müssen, nämlich festzustellen, wie vieles von diesen *Avisata* wirklich zum Beschluß erhoben wurde. Nicht alles, wie sich zeigt. Die *Avisata* verlangten zwei anfänglich gesonderte Concilien, die sich erst *postquam deliberaverint*, d. h. nach ausdrücklichem Beschlusse, vereinigen sollten. In Wirklichkeit gab es zu Pisa gleich von An-

fang an nur ein Concil. Wie erklärt nun S., daß das, was nach ihm in einer 'Punktation' verabredet war, nachher nicht eingehalten wurde? Mit einer Phrase. II 43 sagt er, es »wurde von den Ereignissen überholt«. Da kann sich denn ein jeder denken, was ihm beliebt. Dagegen bemerkt er in seiner mehrseitigen Erörterung über das Concilspräsidium nicht, daß in diesem Punkte der Modus der *Avisata* thatsächlich später genau beobachtet wurde. Er bemerkt auch nicht, daß die Cardinäle sich von Anfang an der fundamentalen Neuerung bewußt waren, die sie in der Art der Beschlußfassung einführten. Seit Menschengedenken waren Concilsbeschlüsse nur in der Form *Nos* (papa) *sacro approbante concilio statuimus* u. s. w. erlassen worden. Das war in Pisa unmöglich, es gab dort keinen Papst, die Synode mußte selbst reden. Die *Avisata* halten denn auch für nötig diese Neuerung als Wiederherstellung eines alten Brauches zu motivieren, *quia sic fiebat olim in conciliis sanctorum patrum, in quibus dicebatur communiter »statuit sancta synodus«.*

In S.'s Erörterungen der Controverse über das Präsidium in Pisa findet sich zwar ein guter Gedanke, aber seine Tragweite wird sehr überschätzt. Die Erklärung des Vorsitzes, den Simon Cramaud ausgeübt hat, durch den Hinweis auf das Ceremoniell, nach dem er als Patriarch von Alexandrien seinen Sitz unter den Cardinälen hatte, ist einleuchtend, hebt aber keineswegs alle Bedenken. Wieso der Patriarch unter den in toto präsidierenden Cardinälen sitzen durfte, verstehen wir danach wol, nicht aber, warum gerade er wiederholt im Namen der Cardinäle sprechen konnte, warum er als der handelnde Präsident, als der *primus inter praesidentes*, sozusagen als Präsident der Präsidenten auftritt. Die Erklärung für dieses merkwürdige Hervortreten eines französischen Prälaten ist S. nicht gelungen. Wenn der älteste Cardinalbischof wegen Altersschwäche nicht functionieren konnte, warum trat nicht der nächstälteste an seine Stelle? S. meint: »in solchen Fällen mag (!) der neben ihm sitzende Cramaud thatkräftig eingegriffen haben« (II 45). Einmal »mag« er nicht nur eingegriffen haben, sondern er hat es thatsächlich gethan. Sodann handelt es sich nicht um Fälle, in denen ein »thatkräftiges Eingreifen« nötig war — S. scheint an die Aufrechthaltung der Ordnung in stürmischen Momenten zu denken —, sondern um ganz ordnungsmäßige Ceremonien, wie das Ablesen eines Beschlusses, die auch ein hinfälliger Greis sehr wol verrichten konnte, wie es denn auch vor der Ankunft Cramauds durch denselben ältesten Cardinalbischof geschehen war, der — nach S. — später hierfür zu alt gewesen sein soll. In Wirklichkeit ist die Rolle Cramauds auf dem Pisanum nur der Abschluß seiner bisherigen Thätigkeit.

Ihm, als dem Haupte der französischen Gesandtschaft und Führer der französischen Kirche war das Zustandekommen des Concils vor allem zu danken[1]), es war zum guten Teile sein Werk, daher nahm er auch in der Versammlung eine Stellung ein, die es ermöglichte, ihn durch Abstimmung, über die Köpfe des Cardinalscollegs hinweg, zum eigentlichen Präsidenten zu machen. Das wahre Gesicht der Dinge spiegelt sich hierin ganz getreu wieder: die Vereinigung der beiden Obedienzen in Pisa war das Werk der französischen Politik, wie sie von Cramaud inspiriert und geleitet worden war. S. freilich konnte darauf nicht verfallen, denn für ihn giebt es ja keine französische Politik als bestimmenden Factor, nach ihm ist alles von dem Streben der Cardinäle nach constitutioneller Mitregierung ausgegangen.

So verkehrt, wie die sogenannte ›Punktation‹ vom 22. Juni, behandelt S. (II 19) die Urkunde vom 29. Juni 1408, die er das 'Programm' nennt, womit die Cardinäle ›an die Oeffentlichkeit traten‹. Daß das Dokument für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen, läßt sich durch nichts beweisen, und ein Programm ist es vollends nicht, vielmehr ein Vertrag, die Urkunde einer Verschwörung zwischen Cardinälen beider Collegien gegen ihre beiderseitigen Päpste. Die Inhaltsangabe, die S. davon macht, ist unvollständig, es fehlen folgende Sätze: die Verschworenen verpflichten sich, zu keinem der beiden Prätendenten zu halten (*adhaerere*), es sei denn um ihn zur Abdankung zu bewegen, und in diesem Falle nichts abzumachen, wodurch einer der Mitverschwornen in seinen Ehren und Besitzungen geschädigt würde. Stirbt einer der Prätendenten, so werden seine Cardinäle keine Neuwahl vornehmen, sterben beide, so wird die Neuwahl nur unter Zustimmung von zwei Dritteln aller Cardinäle erfolgen und den abwesenden Zeit zum Beitritt gelassen werden; sollten die nicht Verschwornen einseitig eine Wahl vornehmen, so werden die Verschwornen diese nicht anerkennen. In unvorhergesehenen Fällen (*si casus aliqui inexcogitati occurrerent*, was bei S. heißt: ›alle weiteren Maßnahmen‹) wollen sie nur mit Einstimmigkeit handeln. Das alles verschwindet bei S.; dafür findet sich bei ihm ein Satz: ›bei der Neuwahl soll mit möglichster Beobachtung der alten Wahlgesetze verfahren werden‹, so unbestimmt und hohl, daß man ihn den Cardinälen nicht zutrauen möchte. Er stammt auch nicht von ihnen, sondern ist freie Zuthat von Souchon.

1) S. gesteht II 53, die französische Nation habe ›für das Zustandekommen des Concils die wesentlichsten Dienste geleistet‹. So stellt er die Dinge auf den Kopf! Die Cardinäle sollen die Urheber, die Franzosen die Handlanger der Concilspolitik sein. In Wirklichkeit verhielt es sich genau umgekehrt: Frankreich plant und leitet, die Cardinäle dienen ihm.

Ich will nun noch eine Stelle der kritischen Prüfung unterziehen, eine Stelle von entscheidender Bedeutung, die Wahl Alexanders V. in Pisa (1409, II 52 ff.); dann soll es genug sein. S. klagt über die Schlechtigkeit des vorliegenden Berichtes, Ampliss. Collectio 7, 1098 ff. (übrigens auch Mansi 27, 404 ff.), den er »unvollständig und verworren« nennt. Wir werden sehen, wessen Schuld das ist. S. constatiert zunächst die Schwierigkeiten für die Wahl, die er darin erblickt, daß die Italiener im vereinigten Colleg die Mehrheit hatten. »Wenn nach alter Weise gewählt wurde, so fehlten den Italienern an der Zweidrittelmehrheit nur zwei Stimmen«. Das hätte zu einer Ungerechtigkeit gegen die Franzosen führen können, bot also einen Grund, vom alten Wahlmodus abzuweichen. Aber dies war — nach S. — nicht ungefährlich, »weil vorauszusehen war, daß Gregor und Benedict jede Unregelmäßigkeit sofort ausnutzen würden, um die Giltigkeit der vorgenommenen Wahl anzufechten«. Ich möchte bezweifeln, ob das, nach allem was vorausgegangen war, noch viel gewirkt hätte. Immerhin lag in der ungleichen Stärke der beiden Collegien eine Schwierigkeit und ein Anlaß zu besonderen Vorkehrungen. »In richtiger Voraussicht dieser Schwierigkeit hatten die Cardinäle bereits in ihrer Punktation Ende Juni 1408 den Grundsatz aufgestellt, die Zahl der Mitglieder der ehemaligen beiden Collegien solle bei der künftigen Papstwahl gleichgemacht werden. Wie sollte das aber jetzt geschehen?« Hierum soll es sich in Pisa gehandelt haben.

S. hat seinen Ausgangspunkt falsch gewählt, er muß folglich in die Irre gehen: die sogenannte Punktation war, wie wir gesehen haben, garkeine Punktation, sondern nur ein unmaßgeblicher Vorschlag, der noch dazu in dem Falle der Papstwahl ohne allen Einfluß blieb. Es ist in Pisa, so viel wir wissen, gar kein Versuch gemacht worden, die Gleichheit der Stimmenzahl in beiden Collegien herzustellen. Ferner ist zu bemerken, daß S. die wesentliche Schwierigkeit garnicht gesehen hat. Diese lag nicht in der Ueberzahl der Italiener, was eine blos praktische Frage war, sondern in dem Zweifel darüber, welches von beiden Collegien das legitime sei. Unanfechtbar war die Befugnis zur Papstwahl nur bei ganz wenigen Cardinälen, die noch vor 1378 creirt waren, während alle übrigen nur bei der einen Partei als legitime Wähler galten. Ein Papst, der seine Wahl nur der Stimmenmehrheit des einen Collegs verdankte, mußte darauf gefaßt sein, bei der anderen Obedienz nicht als Papst anerkannt zu werden. Dies war das Problem: einen Wahlmodus zu finden, der die Garantie dafür bot, daß der Gewählte in beiden Obedienzen als legitim galt, in Rom als Nachfolger Urbans VI. und von dessen Cardinälen erwählt, in Avignon als Nachfolger Clemens' VII. Mit diesem Erfordernis

formeller, juristischer Art fiel, wie im ganzen Schisma, das politische Interesse der Parteien zusammen, deshalb wird die Frage der Papstwahl zum Gegenstand eines Streites, an dem das ganze Concil teilnimmt, in erster Linie die Franzosen.

Hat S. also den Kern des Problems nicht erkannt, so stellt er weiterhin die Dinge förmlich auf den Kopf. Sehen wir zunächst, wie sie sich in dieser Gestalt ausnehmen. Danach hätten die Franzosen vorgeschlagen, das Concil solle selbst durch einen Ausschuß an der Wahl teilnehmen. Der Antrag stößt auf Widerstand bei den andern Nationen, aber auch bei Cramaud, dem Führer der Franzosen selbst, und den Vertretern der Universität Paris. Diese hätten sofort erkannt, daß ›jedes Tasten an den Wahlgesetzen‹ gefährlich sei. Also habe Cramaud einen Gegenantrag eingebracht, daß die Wahl mit Zweidrittelmehrheit jedes der beiden Collegien erfolgen solle. Dem stimmen die Cardinäle zu, nicht aber die Franzosen, und auch ›die Pariser Universitätsgelehrten [von denen es eben noch hieß, sie hätten ›jedes Tasten an den Wahlgesetzen‹ bekämpft!] legten großen Wert darauf, dem Concil diesmal selbst einen Anteil an der Papstwahl zugestanden zu sehen‹. Doch begnügten sie sich mit dem Zusatze zu Cramauds Antrag, die Cardinäle sollten, soweit nötig, diesmal an Stelle des Concils wählen. In dieser Form ging der Antrag durch, ›trotz des Widerspruchs eines Teiles der Franzosen‹, nachdem die Cardinäle ihn schon vorher beschworen hatten. — Wenn diese Darstellung wirklich in dem Bericht stände, auf den sie sich angeblich stützt, so wäre dieser in der That ›unvollständig und verworren‹ zu nennen. Aber sagt er auch wirklich das, was S. aus ihm herausgelesen haben will? Hören wir ihn selbst.

Lunae X^a mensis iunii fuit XVI. sessio, et ante eandem locutum fuit cum dom. cardinalibus super materia dictae cedulae, de qua in die praecedenti; unde de illa nulla facta fuit mentio in hac sessione. Das ist allerdings ›unvollständig‹, denn von der *dicta cedula* ist vorher nirgends die Rede gewesen. Aber warum? Weil der Bericht über den *dies praecedens* ausgefallen ist, sei es daß die HS. eine Lücke aufweist, sei es daß Martène und Durand ihre Vorlage gekürzt haben [1]). Wir haben es also mit einem Antrag (*cedula*) zu thun, den wir nicht kennen, von dem wir auch nicht wissen, wer ihn gestellt hat. Er ist in der Session nicht erwähnt, wol aber vorher mit den Cardinälen besprochen worden. Der Bericht fährt fort: Am Abend fand eine Beratung der Franzosen über die Papstwahl statt, und es erschienen

1) Ich halte das zweite für wahrscheinlich. Aeltere Editoren sahen vielfach nur das als wichtig an, was sich auf die Sessiones, die öffentlichen Sitzungen der Concilien bezieht; sehr mit Unrecht, wie wir heute meinen.

dort auch die Gesandten der Pariser Universität, *nitentes omnino inducere illam congregationem ad consentiendum quod penitus staretur ordinationi cardinalium super futura electione* [1]). Also: die Pariser verlangen, die ganze Wahlfrage solle den Cardinälen zur Entscheidung überlassen werden. Nur eine Einschränkung machen sie: *hoc addito, quod si et in quantum opus esset*, *hoc fieret auctoritate concilii*, d. h. um alle theoretischen und juristischen Bedenken hinwegzuräumen, sollen die Cardinäle ihr Wahlrecht diesmal nicht von ihrer Creation durch die Päpste — die ja nur bei der einen Partei als Rechtstitel galt — sondern vom Concil, d. h. von der ganzen Kirche herleiten. Nun kommen die Motive der Pariser; sie sind das Interessanteste an der Sache und klären den Zusammenhang vollständig auf. *Dicebant etiam, quod nisi sic fieret, periculum divisionis et impedimenti totius negotii possemus incurrere, maxime quia aliae nationes iam dicebant, quod Gallici modis omnibus quaerebant et procurabant habere papam Gallicum.* S. hat es nicht für nötig gehalten, von diesem aufschlußreichen Satze Notiz zu nehmen; er paßt freilich schlecht in seine Vorstellungen, denn er zeigt uns das, wovon S. nirgends etwas wissen will, den Kampf der Nationen um das Papsttum [2]). Das Concil droht sich zu spalten, weil die übrigen Nationen fürchten, daß es den Franzosen gelingen könne, einen der Ihren zum Papste zu machen. Um die Spaltung zu verhüten, dringen die Pariser darauf, daß alles den Cardinälen überlassen bleibe, unter denen, wie wir schon wissen, die Franzosen in der Minderzahl sind. Unser Berichterstatter macht jedoch eine Anmerkung über den Ursprung der gemeldeten Besorgnis der Nichtfranzosen: *Verum est tamen quod dicebatur communiter inter Gallicos, alias nationes ad haec dicenda fuisse inductas per aliquos Gallicos, ut sic indirecte sequerentur cedulam patriarchae alias factam super huiusmodi materia electionis.* Die Franzosen behaupten also, der Argwohn der Fremden gegen sie sei *per aliquos Gallicos* künstlich geweckt worden, um auf diese Art Stimmung zu machen für die *cedula* des Patriarchen (Cramaud). Nun wissen wir, von wem der Antrag (*cedula*) ausging, der im Eingang erwähnt wurde, Cramaud ist sein Urheber; was er enthielt, wissen

1) S. will I 53 die *ordinatio cardinalium* mit der vorher erwähnten *cedula* identificiren, weil ihm der Sprachgebrauch der Zeit fremd ist. *Stare ordinationi alicuius* heißt: sich der Anordnung jemandes unterwerfen.

2) Statt dessen schaltet er Motive ein, die er selbst ersonnen hat, von der Besorgnis vor Angriffen der beiden Prätendenten auf die Legitimität der Pisaner Wahl und von dem Wunsche der Pariser, »dem Concil diesmal selbst einen Anteil an der Papstwahl zugestanden zu sehen, wol weil sie der Wahl dadurch eine erhöhte Autorität zu geben wünschten«. In der Quelle ist davon kein Wort enthalten.

wir noch nicht. Welchen Erfolg hatte nun das Eintreten der Pariser? *His tamen non obstantibus maior pars et quasi omnes de dicta congregatione fuerunt opinionis quod dictae cedulae non staretur*, also Ablehnung der *cedula*. Da hören wir schon etwas mehr über sie: die Pariser haben befürwortet, *quod staretur ordinationi cardinalium;* die Versammlung aber beschließt *his non obstantibus, quod dictae cedulae non staretur*. Also ist der Inhalt der *cedula* gleichbedeutend mit dem, was die Pariser verlangen; mit anderen Worten: Cramaud hat beantragt, daß die Papstwahl dem Cardinalscolleg überlassen bleibe. Nur ob der Zusatz *auctoritate concilii* schon von ihm stammte, oder nachträglich beigefügt wurde, bleibt noch offen. Diesen Antrag lehnen nun die Franzosen ab und fassen zugleich einen entgegengesetzten Beschluß. *Deliberatum fuit etiam, quod deputarentur aliqui, qui adirent alias nationes extraneas ad pacificandum eas et proponendum motiva Gallicorum, petentium electionem fieri auctoritate concilii et ad minus per duas partes utriusque collegii vel per compromissum, alias electio non videbatur esse de iure pacificativa conscientiarum etc., ad certificandum eos quod non quaerimus papam Gallicum* u. s. w. Die Franzosen bemühen sich also zunächst, den Fremden beruhigende Versicherungen zu geben; sodann stellen sie formell einen Gegenantrag: die Wahl soll nur dann giltig sein, wenn der Gewählte $^2/_3$ der Stimmen in jedem der beiden Collegien für sich hat. Nur unter dieser Bedingung, so sagen die Franzosen, ist seine Legitimität in beiden Obedienzen unanfechtbar. Es stehen sich also zwei Anträge gegenüber: der erste, von Cramaud ausgehend, überläßt alles den Cardinälen und macht nur den formellen Vorbehalt, daß sie *auctoritate concilii* wählen sollen; der zweite, von der französischen Nation gestellt, stimmt mit jenem im zweiten Punkte überein, schreibt aber die Zweidrittel-Mehrheit in jedem der beiden Collegien für die Wahl vor. Welcher von beiden wird siegen? Unser Gewährsmann, der sich, wie man zugeben wird, bisher weder ›unvollständig‹ noch ›verworren‹ gezeigt hat, gibt auch weiterhin allen wünschenswerten Aufschluß. In dem Berichte über die 17. Session (13. Juni, col. 1100) sagt er: *postmodum tres patriarchae . . scilicet Alexandrinus, Antiochenus et Hierosolymitanus ascenderunt pulpitum, quorum primus legit suam cedulam, formam quae sequitur continentem.* Da erhalten wir endlich auch den Wortlaut der *cedula* Çramauds: *Quia huius pestiferi schismatis tempore dom. cardinales . . . fuerunt a diversis olim contendentibus de papatu creati, . . . hoc sacrum concilium . . . vult, consentit, disponit et ordinat, quod ipsi sic a diversis creati ad electionem praedictam procedant, si et inquantum opus est, hac vice auctoritate concilii, nec per hoc potestati dom. cardinalium . . . intendit in aliquo de-*

rogare. Genau das, war wir oben als den Inhalt von Cramauds Antrag aus der Erzählung unseres Berichtes folgerten. Die folgenden Worte lassen vollends darüber keinen Zweifel: *Et ista est cedula, quam ipse patriarcha fecerat, cui multipliciter alias fuerat contradictum.* Wie aber ist dieser so heftig bekämpfte Antrag schließlich doch zur Annahme gelangt? Auch darüber sagt unser Bericht etwas: *et sic transivit contra deliberationem omnium provinciarum regni Franciae*[1]), *etiam non scrutatis votis in concilio, secundum quod erat in aliis consuetum fieri.* Also eine crasse Verletzung der Geschäftsordnung zum Nachteil der französischen Kirche. Nur eine schwache Concession soll ihr gemacht worden sein: man sagte (*aliqui dicebant*), die Cardinäle hätten schon vor der Verkündigung des Beschlusses, hinter dem Altar, während der Messe, von sich aus sich eidlich verpflichtet, nur mit ²/₃ der Stimmen beider Collegien einen Papst zu wählen, — eben das, was die Franzosen forderten. Aber das wurde nur gerüchtweise erzählt, sodaß man sich nicht wundern kann, wenn der Bericht schließt: *nihilominus tamen hoc non placuit pluribus in concilio existentibus, sed fuerunt plures scandalizati.*

Ich stelle nun die Fehler zusammen, die S. bei der Benutzung dieser einen Quelle gemacht hat. Er läßt die Franzosen vorschlagen, das ›Concil solle selbst durch einen Ausschuß an der Wahl teilnehmen‹. Das ist erfunden; der Bericht enthält nicht eine Silbe, die darauf schließen ließe. Falsch ist es ferner, daß der französische Antrag die Veranlassung für Cramaud gewesen sei, mit dem seinigen hervorzutreten; die Reihenfolge ist die umgekehrte. S. schiebt Cramaud die Forderung unter, ›daß für die Wahl diesmal die Zweidrittelmehrheit nicht nur der Gesamtheit der Cardinäle, sondern überdies auch der Mitglieder jedes der beiden ehemaligen Collegien notwendig sein solle‹; das ist aber gerade der gegen Cramaud gerichtete Antrag der Franzosen. Erfunden ist weiter der Satz: ›die Cardinäle erklärten sich mit einem solchen Vorschlage selbstverständlich [warum dies?] sofort einverstanden‹. Ebenso der nächste: ›weniger Beifall fand er in den Reihen der französischen Prälaten‹; gerade von diesen ging er aus. Erfunden ist auch der nächste: ›die Pariser Universitätsgelehrten legten großen Wert darauf, dem Concil diesmal selbst einen Anteil an der Papstwahl zugestanden zu sehen‹; die Quelle sagt kein Wort davon. Erfunden ist es auch, daß ›sie (die Pariser) sich schließlich damit begnügten, daß das Concil sein Recht auf die Wahl den Cardinälen durch besonderen Beschluß

1) Diese Worte gibt S. so wieder: ›trotz des Widerspruchs eines Teils der Franzosen‹.

übertrug«; das *auctoritate concilii* stand von Anfang an im Antrage Cramauds, den die Pariser gegenüber den andern Franzosen vertraten, und die Wendung vom »Recht des Concils auf die Wahl« ist eine Verdrehung, von einem solchen Rechte war nie die Rede gewesen und konnte nie die Rede sein.

Beispiele dieser und ähnlicher Art von Mishandlung der Quellen ließen sich noch in beträchtlicher Zahl anführen. Doch ich habe die Blätter dieser Zeitschrift und die Geduld des Lesers schon allzu lange in Anspruch genommen. Man wird vielleicht finden, eine so ausführliche Besprechung sei für das Werk, um das es sich handelt, eigentlich zu viel Ehre. Indes, abgesehen von der Verpflichtung, die der Recensent nun einmal hat, ein tadelndes Urteil eingehend zu begründen, haben mich noch zwei Erwägungen geleitet. Einmal finde ich, daß eine frühere Arbeit desselben Verf. über einen nahe verwandten Gegenstand (»die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI.« 1888), über die ich hier nicht zu urteilen habe, in der einschlägigen Literatur starke Beachtung erfahren hat. Es wäre daher zu besorgen, daß der Name des Autors auch dem vorliegenden Werke ein gewisses Ansehen, vielleicht sogar einen Einfluß auf die Geschichtsschreibung verschaffen könnte[1]). Dem glaubte ich nicht energisch genug entgegentreten zu können. Eine zweite Erwägung ist von anderer Art. Der Verf. gibt im Vorwort zu verstehen, daß er eine Fortsetzung seiner Arbeit plane. Ich würde mich reichlich belohnt fühlen für die wahrlich nicht geringe Mühe und das sehr geringe Vergnügen, die mir dieser Aufsatz gemacht hat, wenn ich hoffen dürfte, Herrn Souchon gezeigt zu haben, daß er mit einer Fortsetzung in der bisherigen Weise nur Gefahr liefe, seine Zeit und Mühe zu vergeuden.

Berlin. Haller.

A. Bouché-Leclercq, L'astrologie grecque. Paris, Leroux, 1899. 8°. XX und 658 S.

Wer sich über die Lehren der antiken Astrologen unterrichten wollte, der war bisher auf zwei ältere Werke angewiesen: das umfangreiche, schlecht disponierte Werk des Salmasius *de annis climactericis* (Lugd. Bat. 1648), das viel mehr enthält als der Titel vermuten läßt, und den Commentar Scaligers zu Manilius (zuerst

1) Ein erstes Anzeichen hierfür verrät sich in der Notiz, mit der selbst ein so hervorragender Forscher, wie E. v. Ottenthal, im *Archivio Storico Italiano*, serie V^a vol. XXIV p. 23, des Buches gedenkt.

1579). Die trefflichen Darstellungen Haeblers (Progr. Zwickau 1879) und Riess' (Artikel 'Astrologie' bei Pauly-Wissowa) konnten nicht genug auf Einzelheiten eingehen, um eine für alle Fälle ausreichende Belehrung zu bieten. Schon die Jahreszahlen 1579 und 1648 zeigen, daß eine Neubearbeitung des Gebietes dringend erforderlich war, und schon deshalb wird man dem Verfasser der *Histoire de la divination dans l'antiquité* Dank für sein Buch wissen.

Der Verf. hatte die Wahl, die antike Astrologie darzustellen *κατὰ τὰ δόγματα* oder *κατὰ τοὺς δόξαντας*, eine systematische oder eine historische Schilderung zu geben. Er hat den ersten Weg eingeschlagen und man wird ihm zugeben müssen, daß er recht daran getan hat, schon deshalb, weil zu einer historischen Darstellung der griechischen Astrologie zur Zeit noch nicht genügendes Material vorliegt, auch umfangreiche Vorarbeiten dazu nötig wären. Trotzdem hätte aber der historische Gesichtspunkt in dem Buche etwas mehr zur Geltung kommen können, als es geschehen ist: die uns zufällig erhaltenen Autoren hätten nicht als gegebene Größen behandelt zu werden brauchen, die etwa gleichwertig neben einander stehen.

Die Disposition ist durch das Thema eigentlich schon gegeben. Die einleitenden Capitel behandeln erstens die griechischen Vorläufer, nicht, wie man erwarten sollte, die Astronomen, sodern die Philosophen; dann die chaldaeische Astrologie und endlich die astrologischen Dogmen d. h. die dogmatischen Voraussetzungen der Sterndeuterei (z. B. die Ansicht von der *συμπάθεια τῶν ὅλων*). Den Kern des Buches bildet die Darlegung der astrologischen Lehren (Kap. IV bis XV), die naturgemäß in zwei Teile zerfallen: in diejenigen, welche sich auf das Himmelsbild der Astrologen beziehen, also auf die Reihenfolge und Eigenschaften der Planeten, die Zeichen des Tierkreises, die Beziehungen der Planeten zu einander und zu den Tierkreiszeichen, die Einteilung des Zodiacus in die beim Horoskop beginnenden zwölf Orte und die *κλῆροι* (Kap. IV—X); und in die *ἀποτελεσματική*, die eigentliche Sterndeutung, die wiederum in die *γενεθλιαλογική* und in die Lehre von den *καταρχαί* zerfällt: in die Voraussagungen, die sich aus der Constellation bei der Geburt für das ganze Leben ergeben, und in die, welche man später für ein bestimmtes Vorhaben (Reise, Heirat, geschäftliche Unternehmungen u. s. w.) aus der gerade bestehenden Stellung der Gestirne gewinnt; dazu gehört auch die Lehre von der astrologischen Medicin (Kap. XI—XV). Das Schlußkapitel behandelt die Astrologie in der römischen Welt: die Stellung, die sie in der römischen Gesellschaft, besonders am Hofe eingenommen hat, und ihre Auseinandersetzung mit

der Philosophie (die eigentlich nicht in römische Zeit gehört) und der christlichen Orthodoxie, ein Abschnitt, der wie manche andere Stellen dem Verf. Gelegenheit bietet, seine antiklerikale Gesinnung an den Tag zu legen.

Der Verf. äußert einmal mit liebenswürdiger Bescheidenheit, er wolle Scaliger und Salmasius ersetzen, und man wird gern anerkennen, daß ihm das durchaus gelungen ist. Sein Buch hat den Vorzug, lesbar, praktisch und zuverlässig zu sein; lesbar durch eine große Klarheit der Darstellung und eine gewisse Breite des Raisonnements, das sich freilich für meinen Geschmack bei den Torheiten der *insaniens sapientia* im Allgemeinen und der Dummheit ihrer Vertreter im Besonderen zu oft aufhält — was für ein Interesse bietet ein gedankenloser Compilator wie Firmicus als Persönlichkeit? praktisch durch die Anordnung des Stoffes, die geschickte Sonderung von Text und Anmerkungen und die zum großen Teile vom Verf. selbst gezeichneten Figuren; zuverlässig durch die sorgfältige Zusammenstellung des Materiales, bei der auch die arabischen Astrologen und die indische Astrologie nicht vergessen ist. Doch darf ich nicht verschweigen, daß der sonst sehr correcte Druck bei der Wiedergabe griechischer Texte auffallend viel zu wünschen übrig läßt und man den Eindruck nicht unterdrücken kann, daß der Verf. hier nicht ganz sattelfest ist; störend ist es auch, daß ganz verdorbene Texste so abgedruckt werden, wie sie in den Ausgaben stehen (z. B. in dem S. 418[1] mitgeteilten Ptolemaiostexte muß es heißen: *τὸ ἐν τῷ κυριωτέρῳ τόπῳ τῶν φώτων* statt *τὸν μὲν* und *τρόπῳ*, was gar keinen Sinn giebt): in dieser Litteratur kommt man gar nicht durch, ohne fortwährend zu emendieren. Doch sind die Texte fast immer richtig verstanden.

Die Mängel des Buches sind zum Teil solche, die man nicht eigentlich dem Verf. zur Last legen kann. Es erscheint zu einer Zeit, wo die Litteratur über die antike Astrologie sehr im Flusse ist und wo jedes Jahr neue Texte und Untersuchungen bringen kann, durch welche die alten ersetzt werden. So erscheint demnächst die Tetrabiblos des Ptolemaios mit ihren Erklärern in lesbarer Form; das im Drucke fast abgeschlossene zweite Heft des Catalogus codicum astrologicorum (Brüssel 1900) bringt wichtiges Material; Bolls Buch über die Sphaera wird ein ganzes Gebiet der Apotelesmatik, nämlich die zodiakale Astrologie, aufhellen: somit wird sich die Grundlage für eine Darstellung der griechischen Astrologie schon binnen wenigen Jahren wesentlich verschoben haben. Z. B. bringt das zweite Heft des Catalogus Excerpte aus Vettius Valens mit einer ganz neuen astrologischen Chorographie und Anweisungen, die uns

das Verfahren der mathematici in chronologischen Fragen durchschauen lassen; eine in augusteischer Zeit fabricierte chaldaeische Dodekaeteris (vgl. B.-L. S. 489[1]); Paraphrasen des in Distichen abgefaßten Lehrgedichtes des Anubion, der sich als Quelle für einen Teil von Firmicus VI erweist, u. a. m. Was gedruckt vorlag, hat der Verf. sorgfältig benutzt, und nur selten ist ihm etwas entgangen, z. B. Hultschs Ausführungen über Herakleides' Planetensystem Neue Jahrb. 153 (S. 107); Schoells Proklosausgabe, in der er zu S. 380 richtigere Zahlenangaben über die Dauer der Schwangerschaft finden konnte als bei Pitra; mein Aufsatz im Philol. N. F. XI, wo er z. B. auf S. 128 mehr über Teukros erfahren konnte (S. 224[3]), ebenso Näheres über die Quellen des Hephaistion und über Dorotheos (S. 464 Anm.). Auch Thiele »antike Himmelsbilder« ist ihm nicht bekannt geworden. Ein schlimmer Mißgriff war es, Pruckners Ausgabe des Firmicus mit ihrem willkürlichen und frech interpolierten Texte zn benutzen, was gelegentlich sogar für die ersten vier Bücher geschieht; unser völliges Schweigen in der Vorrede hätte ihn belehren müssen, daß er nur die editio princeps oder die Aldina citieren durfte. Von Hephaestio kennt er nur das erste, von Engelbrecht edierte Buch; von Valens nur, was Salmasius u. A. hier und da mitgeteilt haben; nur den Anfang von cod. Paris. suppl. 330 scheint er eingesehen, aber dann den Mut verloren zu haben (S. 213[3], 281[1]). Wahrscheinlich ist es ihm entgangen, daß moderne Abschriften beider Autoren existieren, die man ihm gern zur Verfügung gestellt hätte. Es ist ja richtig (S. XIII), daß eine Durcharbeitung der Compilation des Valens ganz besonders unerfreulich ist und daß er dem Verständnis außerordentliche Schwierigkeiten entgegensetzt (vgl. z. B. Catal. cod. astrol. II 86 ff.): aber wer sich einmal auf dieses Gebiet begiebt, muß sich schon mit dem Gedanken befreunden, viele Dornen und wenig Rosen zu ernten. Valens hätte schon in einer Beziehung sehr förderlich werden können, durch die vielen Beispiele, die er giebt, und die uns die Praxis der antiken Astrologen deutlich erkennen lassen [1]).

Ich gebe nunmehr Bemerkungen zu einzelnen Stellen und Abschnitten des Buches.

1) Mißverstanden hat ihn B.-L. S. 213: Valens verwirft gerade die Verteilung der *ὅρια* nach der *ἑπτάζωνος*, die ihm B. zuschreibt. Der richtige Text lautet: *ἐμοὶ δ' οὐκ ἔδοξεν ὥς τινες κατὰ τὴν ἑπτάζωνον τὰ ὅρια ὑπέθεντο, οἷον ἡ ζ ς' ε δ' (καὶ οὐδ' οὕτως συμφωνεῖ), ἀλλ' ἀπὸ τῶν οἴκων καὶ τῶν ὑψωμάτων καὶ τῶν τριγώνων* etc. — Ebenso S. 497[2], wo die Zalen des Valens und Firmicus für die *χρονοκρατορία* der Planeten doch übereinstimmen; Valens gewinnt sie, indem er die *περίοδος* mit 17/6 multipliciert.

S. XIII. Die Ansicht des Salmasius, Valens gehöre in die Zeit Constantins, läßt sich nicht aufrecht erhalten, und schon gar nicht damit stützen, daß er die Türken erwähnt. Denn wenn in einer Hs. des XI. Jahrhs. ein Capitel mit der Ueberschrift Οὐάλεντος Ptolemaios, die Türken und Photios erwähnt (Catal. I 140), so folgt nicht, dass wirklich Valeus sie genannt hat; sondern es ist ein aus Valens stammender Kern mit allerlei fremden Gut versetzt, wie das in diesen Sammelhss. sehr oft geschehen ist. Den Ptolemaios kennt und nennt Valens sicher nicht, und umgekehrt, weil sie derselben Zeit angehören (vgl. Catal. II 86); er kann also auch seine Methode, den οἰκοδεσπότης τῆς γενέσεως zu finden, nicht mithilfe von Ptolemaios-Reminiscenzen fabriciert haben (S. 407 Anm.), sagt auch an der betreffenden Stelle ausdrücklich, das er sie aus Petosiris hat.

S. XIV. Die Frage nach dem Verhältnis der beiden Firmici ist im Sinne der Identität gelöst durch Moore Julius Firmicus Maternus der Heide und der Christ. Diss. München 1897.

Die Compilation des Hephaistion hat nicht den Titel περὶ καταρχῶν geführt, der nur dem dritten Buche zukommt; weit passender, aber natürlich ohne jede Gewähr ist der Titel, den ihr die Sammelhss. geben: ἀποτελεσματικά (falsch urteilt Engelbrecht S. 24). B.-L. teilt mit, daß Ruelle das Buch zu edieren denkt; ich möchte deshalb nachdrücklich darauf hinweisen, daß eine solche Ausgabe von vornherein verfehlt wäre, wenn sie sich nur auf die Pariser Hss. stützte und die reichhaltigen Excerpte z. B. in cod. Marc. 324, 335 (auch Laur. 28, 34 fol. 106^{v} ff.) außer Acht ließe.

S. XVI. Den Dialog Hermippos verwertet B.-L. ganz arglos. indem er meiner Zeitbestimmung etwa auf saec. VI zu trauen scheint, Diese ist aber unterdessen angezweifelt von Elter, der zu beweisen versprochen hat, daß der Schreiber der Hs., Joannes Katrarios, zugleich der Verfasser des Werkchens ist, wonach es dem Jahre 1322 zuzuschreiben wäre (Byz. Ztschr. 1897 S. 164 vgl. Bonner Kaiserprogramm 1898 und 1899 S. 21 Anm.)[1]).

S. 2 (vgl. S. 27). Die Einführung der Astrologie in Hellas läßt sich nicht deshalb auf Berossos zurückführen, weil dieser zufällig

1) Der Autor der εἰσαγωγή heißt nur Achilles und nicht Tatios; der Dichter der bei Theon Smyrn. 138 ff. mitgeteilten Verse ist nicht Alexander Aitolos, sondern der Epheser; die Schrift περὶ κόσμου ist ebenso wenig von Aristoteles wie ihre Uebersetzung von Apuleius; die Bezeichnung Demophilosscholien (zur Tetrabiblos) braucht man besser nicht (Boll Berl. ph. Wochenschr. 1898, 202). Wenn der Verf. S. 280 sagt, das System der zwölf Orte habe von Sextus Empiricus bis in's MA. gegolten, so scheint er diesem ein sehr viel höheres Alter zuzuschreiben als ihm zukommt; das System ist mindestens 300 Jahre älter als er.

der älteste für uns greifbare Autor ist. Auch hat Diels (Elementum S. 11) darauf aufmerksam gemacht, daß das Buch erst seit dem ersten Jahrh. vor Chr. bekannt zu sein scheint und wahrscheinlich von Poseidonios hervorgezogen worden ist. Ganz unmöglich vollends ist es, daß Theophrast die Chaldaeische Astrologie durch Berossos kennen gelernt hat; denn dessen Buch war Antiochos I. gewidmet, der 280 zur Regierung kam.

S. 51. Wichtig und beherzigenswert ist der Nachweis, daß die Zuteilung astrologischer Dogmen an *Aegyptii* oder *Babylonii*, wie sie bei alten Autoren oft begegnet, ohne jede Bedeutung ist. Aber B.-L. macht seinerseits einige unglückliche Versuche, gewisse Meinungen den Aegyptern oder Chaldaeern zuzuweisen; z. B. soll die Einteilung der zwölf Zeichen in *φωνήεντα ἡμίφωνα ἄφωνα* aus Aegypten stammen (S. 150[1]) »*où la voix juste avait tant d'importance dans les rites magiques*«, womit zwei ganz verschiedene Dinge zusammengeworfen werden. Auch Jupiter ist nicht der Nachfolger des babylonischen Marduk, wenn er *γόνιμα πνεύματα* erzeugt (S. 97), sondern er tut dies, weil er ein gütiges Gestirn ist und durch seine Stellung zwischen dem feuchten Saturn und dem feurigen Mars *εὔκρατος* und *ζωογονίας αἴτιος* ist: Julian. Laod. 135, 8. (vgl. S. 171. 227; zu verwerfen auch der Gedanke an etruskischen Einfluß auf die Astrologie S. 279[2]).

S. 72. In dem ganzen Capitel über die *dogmes astrologiques* sind die philosophischen Lehren, auf die sich die astrologischen begründen ließen, etwas zu einseitig betont; daneben mußten die Elemente des Volksglaubens Erwähnung finden, an welche die Astrologie anknüpfen konnte (vgl. Riess Sp. 1812 f.).

S. 93. Hier wie oft folgt der Verf. zu sehr dem Ptolemaios, weil dieser unter allen astrologischen Autoren den größten Namen hat und mehr Beweise von Nachdenken und Selbstständigkeit liefert als die anderen. Aber er weiß ganz gut, daß Pt. die Lehren der älteren Astrologen nicht unbefangen wiedergiebt, weil er ihnen ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen sucht (vgl. S. 391[1]). So läßt er den Saturn *ξηραίνειν*, weil er von den feuchten Ausdünstungen der Erde am weitesten entfernt sei, während alle anderen das Gegenteil behaupten; vgl. Julian. Laod. (der (überhaupt für die Planeten mit Nutzen herangezogen werden konnte) im Catal. I 134, 5 (*ὁ τοῦ Κρόνου ἀστήρ) τῇ φύσει κάθυγρος καὶ κατάψυχρος καὶ κρυσταλλώδης*. So wird oft als Meinung des Ptol. bezeichnet, was in Wahrheit uralt ist, z. B. S. 101 die Einteilung der Planeten in gute und böse, männliche und weibliche, Tag- und Nachtgestirne (vgl. S. 152. 389. 443). Die Knoten der Mondbahn, der *ἀναβιβάζων* und

καταβιβάζων, werden bei Ptol. nicht erwähnt (d. h. in der Tetrabiblos, er kennt sie natürlich in der Syntaxis, z. B. I 333 Heiberg, was B. erwähnen mußte), aber bei Tertullian; daraus scheint der Verf. S. 122 zu folgern, man habe vor diesem Nichts von ihnen gewußt (vgl. S. 509[1]). Das ist ein an sich falscher Schluß und Cap. I 11 des Valens, das eine bequeme Methode zur Auffindung des *ἀναβιβάζων* an die Hand giebt, beweist vollends seine Unrichtigkeit; dort heißt es: *σκοπεῖν οὖν δεήσει, ἐν τούτοις* (*ἀναβ.* und *καταβ.*) *εἰ ἀγαθοποιοί εἰσι, καὶ μάλιστα τῷ ἀναβιβάζοντι. ἔσται γὰρ ἡ γένεσις εὔπορος καὶ πρακτική, κἂν μετρία εὑρεθῇ ἢ ἐν καθαιρέσει γινομένη, ἀναβιβασθήσεται καὶ ἐν δόξῃ γενήσεται. εἰ δὲ κακοποιοί, ἐκπτώσεις καὶ καταιτιασμοὺς ἀποτελοῦσιν.* — Auch das ist schief, daß die Lehre von den Planetenhäusern durch Ptol. kanonisch geworden ist (S. 191); das war sie schon viel früher und die Verfertiger der Endymionsarkophage haben sicher nach älteren Vorlagen gearbeitet. Ueberhaupt darf man nicht vergessen, wie lange noch Valens und Dorotheos fast gleichberechtigt neben Ptol. gestanden haben; es ist ein Zufall, daß uns von letzterem keine Hs. mehr überliefert ist. — Daß Posidonius *source principale de la Tétrabible‹* gewesen sei (S. 545[1]), ist ein irre führender Ausdruck; Boll hat bewiesen, daß er für einige Capitel Quelle ist; für die eigentliche Apotelesmatik, die Pos. gewiß nirgends ausführlich dargestellt hat, benutzte Ptol. andere Quellen, besonders die 'alten Aegypter' d. h. Nechepso und Petosiris, deren überwiegenden Einfluß auf die gesamte spätere Tradition B.-L. ganz richtig erkannt hat (z. B. S. 185. 207; die Schöpfung der Sphaera barbarica schreibt er ihnen freilich S. 125[1] mit Unrecht zu, vgl. Firm. VIII fol. 103^{r} b: *neque enim divini illi viri et sanctissimae religionis antistites, Petosiris et Nechepsus, quorum alter tenuit imperii gubernacula * * *, cum omnia quae ad huius artis pertinent disciplinam diligentissimis ac veris interpretationibus explicarent, hoc quod nos edituri sumus invenire potuerunt*), sowie er auch den Einfluß des Hipparch auf ihre Dogmen geahnt hat (S. 130[1] *c'est sur le ciel d'Hipparque qu'ont spéculé nos astrologues* — eine Beobachtung, die weiter verfolgt zu werden verdient). Was Poseidonios anlangt, so führt B.-L. S. 95[2] mit Recht auf ihn die Charakteristik der Planeten zurück; auch in dem genannten Capitel des Julian wird viel von ihm stecken. Er hätte aber auch ihm und nicht dem Nigidius den Vergleich des Alls mit der Töpferscheibe zuschreiben sollen (S. 256[1]); vgl. Oder Philol. Suppl. VII 315 Anm. 112. Auch Plinius fußt in Buch II auf ihm (S. 363[2]: also *ce bon stoicien* ist nicht Plinius selbst). — Die Einteilung des Himmels in Dreiecke für die Zwecke der astrologischen Chorographie will der Verf. nicht dem Pos., son-

dern dem Ptol. zuschreiben (S. 337). Das ist kaum richtig und Boll hat, was er übersehen hat, das Gegenteil angenommen (Stud. über Ptol. 213).

S. 216[1]. Die Leute, welche Amulette mit Bildern der Dekane getragen haben, sind nicht 'Gnostiker', sondern beliebige Gläubige oder, wenn man will, Abergläubische, die an die Macht dieser Sterngeister glaubten; und dieses Element des damals mächtigen Aberglaubens ist mit so vielen anderen in die Gnosis übergegangen (vgl. DLZ. 1898 Sp. 1719 f.).

S. 289. Die Lehre vom *κλῆρος τῆς Τύχης* ist nicht ganz zutreffend dargestellt; Manilius Ptolemaeus Firmicus sind in vollkommener Uebereinstimmung, d. h. sie geben alle die Anweisung des Nechepso und Petosiris wieder. Die Figur II auf S. 290 führt irre, weil sie den *κλῆρος* nach Manilius für die Nacht giebt, bei Tage fällt er ebenso wie bei Ptol. in 150^0.

S. 343. Unter den der Herrschaft des Widders und Schützen unterstehenden Ländern führt B.-L. auch Bastarnien auf; es wäre angebracht gewesen, die nicht ganz sichere Bezeugung dieses Namens hervorzuheben (vgl. Boll 197[2]). Entscheidung wird hier erst die neue Tetrabiblos-Ausgabe bringen, deren Fundament sehr sicher zu werden verspricht (Boll Sitzungsb. d. bayr. Akad. 1899 S. 80 ff.).

S. 374 Anm. Die Frage nach der Bedeutung von Wage und Steinbock für Augustus ist soeben wieder durch v. Voigt Philol. N. F. XII 170 ff. ohne rechten Gewinn untersucht worden. Falsch ist die auch bei B.-L. S. 439 auftauchende Behauptung: *il est évident que ceux qui ont placé un Horoscope royal au 23. degré de la Balance songeaient au dies natalis d'Auguste* (*23. sept.*). Das geht auf Firm. VIII fol. 110^v: *in XXIII. parte Librae quicumque horoscopum habuerit, erit aut rex regina, sed multis relictis superstitibus ferro morietur* (das ist der überlieferte Text!) Ganz abgesehen davon, daß weder zu Augustus' noch zu Firmicus' Zeit die Sonne am 23. Sept. in 23^0 der Wage stand, geht aus dem Zusatz bei Firmicus hervor, daß weder er noch seine Quelle an Augustus hat denken können; B.-L. scheint allerdings anzunehmen, F. selbst habe diesen Zusatz gemacht, was alles andere als wahrscheinlich ist: dieser Schwätzer hat nur Geschwätz, aber keine sachlichen Bemerkungen hinzugetan.

S. 403. Zu der Pliniusstelle VII 160 über die mögliche Dauer des menschlichen Lebens bemerke ich, daß wenn Epigenes sie auf weniger als 112 Jahre angiebt, er wol die Zone von Alexandria im Auge hat, wo mit 90^0 des Aequators im höchsten Falle 111$^2/_3$ des Zodiacus aufgehen können, während Berossos Angabe von 117 Jah-

ren sich vielleicht auf das κλίμα von Babylon bezieht, wo die höchste erreichbare Zahl 116° sind.

S. 409 f. Anstatt uns darüber zu belehren, wie die Zahlen bei Firm. 73, 25 ff. zu verbessern waren, hätte B.-L. lieber unsere Anmerkungen sorgfältig lesen sollen; da konnte er lernen, daß Valens in zwei Fällen, wo Firm. runde Zalen giebt, von halben Jahren spricht, und sich daraufhin selbst ausrechnen, daß die Mitte zwischen 30 und 57 43½, zwischen 12 und 79 45½ sind u. s. w. Wir haben zu Firm. 73, 26 auf die Vorrede verwiesen, wo Valens IV 11 (nach der richtigen Zälung des Seldenianus) zum Abdruck gelangen soll.

S. 474. Hier und S. 506 ist eine falsche Definition von ἐπέμβασις gegeben: das soll die Zeit sein, welche der Mond braucht, um ein Tierkreiszeichen zu durchlaufen. Ein Blick auf die Zusammensetzung des Wortes genügt, um das zu widerlegen: ἐπεμβαίνειν kann nur heißen ›nach einem Anderen in etwas eintreten‹ und ἐπέμβασις bezeichnet in der Tat den Eintritt des μερικὸς χρονοκράτωρ in die χρονοκρατορία, die er von dem καθολικός übernimmt (von diesem sagt man: ἐπιμερίζει τῷ ἑτέρῳ τοὺς μερικοὺς χρόνους, ein häufig vorkommender Terminus, der wie manche andere bei B.-L. nirgends erwähnt ist). Z. B. Saturn herrscht über eine Periode von 10 J. 9 Mon.; davon giebt er an Juppiter 12 Mon. ab; das nennt man: Ζεὺς ἐπεμβαίνει τῷ Κρόνῳ.

S. 477. Ueber die Bedeutung der Siebenzal vgl. Gomperz griech. Denker I 234 Schmekel Philos. d. mittl. Stoa 411 Boll Stud. üb. Ptol. 123[3] Theol. arithm. 41 Lyd. de mens. 33. 42.

S. 492. Der Abschnitt über die Chronokratorie zeigt deutlich, daß das dem Verf. zu Gebote stehende Material nicht überall ausreichte. Hephaest. II 27 (den er in cod. Paris. 2417 einsehen konnte fol. 128[r] ff.) zeigt, woher diese Lehre stammt: ἤδη δέ τινες τῶν ἀρχαίων Αἰγυπτίων (d. h. Nechepso und Petosiris) συνθέντες τὰς περιόδους ὁμοῦ τῶν ζ̄ ἀστέρων συντεινούσας εἰς ἔτη δέκα καὶ μῆνας θ̄ ἀρξάμενοι ἀπὸ πρώτου καὶ (scr. τοῦ?) αἱρετικοῦ φωτὸς ἐμέρισαν τοῖς ἐφεξῆς ἀστράσι κατὰ τὰ ἐφεξῆς ζῴδια ἑκάστῳ διδόντες τὴν ἰδίαν περίοδον. Wichtiger aber ist, daß Heph. die Zalen richtig giebt, die B.-L. S. 496 aus seinen Quellen falsch mitteilt, indem er die Zalen Pruckners bei Firm. II 28 den unsrigen vorzieht, nämlich (f. 143 cod. Paris.) für Saturn 85, Juppiter 34 (πδ' cod.), Mars 42, Sonne 54, Venus 22, Hermes 57 (νβ' cod.), Mond 71, das sind zusammen 365. Es sind, wie aus unserer Anmerkung zu Firm. 77, 6 ersichtlich, abgerundete Zalen, daher die Abweichungen bei Firm. (Sol LIII Venus XXIII; Juppiter XXX wird zu emendieren sein).

S. 529[1]. B.-L. hat eine falsche Ansicht von der astrologischen

Tradition, wenn er es dem Valens zutraut, er habe eine *κλιμακτήρων ἀναγραφή* auf den Namen des Kritodemos gefälscht. Wenn es wenigstens noch Hermes Trismegistos oder Asklepios wäre! Aber selbst dann müßten wir dem Valens glauben, daß er ein unter ihrem Namen umlaufendes Buch wirklich in der Hand gehabt hat. Aber Critodemus war eine sehr reale Größe (Valens in Catal. I 79 f. vgl. Philol. N. F. XI 133) und vielleicht gar nicht so alt, wie man annimmt; denn daraus daß Plinius VII 193 ihn mit Berosus zusammen als Zeugen für das Alter der chaldaeischen Sternbeobachtungen anführt, folgt noch lange nicht, daß er ›ungefähr gleichzeitig‹ ist (Riess bei Pauly-Wissowa II 1815). Außerdem ist Valens gar kein Fälscher und seine ziemlich zalreichen Quellenangaben sind durchaus glaubwürdig; er nimmt in endlosen Tiraden immer nur den Ruhm in Anspruch, die von den alten Meistern absichtlich in Dunkel gehüllten Lehren zu Nutz und Frommen der jungen Adepten zur Klarheit gebracht zu haben.

S. 546. Zu dem Abschnitt über die Stellung der Astrologie im römischen Reiche ließe sich Manches hinzufügen; vor allem scheint der Verf. ihre Popularität etwas zu unterschätzen (S. 570). Ich erinnere an den *mathematicus* in der Aulularia und die nicht seltenen Anspielungen in Grabschriften; Anth. Lat. 1092, 3 *astro nato nihil est sperabile datum*, wozu Buecheler Isid. orig. X 13 anführt: *astrosus quasi malo sidere natus*; 1163, 5 *decepit utrosque maxima mendacis fama mathematici* (vgl. 174. 470. 1536). CIL XII 2039 *sed iniqua stella et genesis mala qui se non est frunitus*. Not. d. scavi 1898 S. 48 *o genesis, o dira dies suprema iacenti*. Stellen wie Apul. met. XI 25 *Fortunae tempestates mitigas et stellarum noxios meatus cohibes*. Heliod. Aeth. II 24 p. 63, 22 *οὐ πολλοῖς δὲ ὕστερον ἔτεσιν οὐρανίων φωστήρων εἱμαρμένη περίοδος τρέπει τὰ καθ' ἡμᾶς*. Für ihre Volkstümlichkeit beweist namentlich ihr Eindringen in die Religionsbildungen des späteren Altertums; so in die Religion des Mithra (Cumont les mystères de Mithra S. 47 ff.), den Manichäismus und die gnostischen Bildungen (Anz Texte und Studien XV 4); alles das ist bei B.-L. kaum erwähnt.

Ich will es nach diesen Ausstellungen noch einmal sagen: es ist ein sehr nützliches Buch, das uns B.-L. geliefert hat; daß es nicht abschließend sein kann, ist nicht eigentlich die Schuld des Verfassers.

Greifswald. W. Kroll.

Jülicher, A., Die Gleichnisreden Jesu. I. Die Gleichnisreden Jesu im Allgemeinen. Zweite, neu bearbeitete Auflage, Freiburg i. Br., Leipzig und Tübingen 1899. XII 328 S. M. 7,20; II. Auslegung der Gleichnisreden der drei ersten Evangelien, 1899. VIII 643 S. M. 12,80.

Jülichers Buch gehört nicht zu denen, die ein Lob nötig haben. Würde eine Partei oder eine Schule hinter diesen beiden Bänden stehen, dann würde der Chor von Schmeichlern nicht säumen, ihnen durch Reklame Bahn zu schaffen. Aber ein ganz Anderer steht hinter diesem Werk, und weil es dieser Andere ist, wird sich das Buch selbst Bahn schaffen, wird auch, indem es sich selbst Bahn schafft, den Weg des Anderen bereiten für seinen Advent in die neue Zeit.

Man hat gefragt (ich meine nicht die künstlichen Fragen einer die Probleme nur heuchelnden Spekulation), worin die eigenartige menschliche Größe Jesu bestehe. Es wird noch lange dauern, bis man die Antwort zwischen den Zeilen der synoptischen Jesusworte zu lesen gelernt hat. Ueber dem Schlichtesten und Einfachsten, was der Menschheit je geschenkt worden ist, liegt der Schleier einer Ueberlieferungsgeschichte von fast zwei Jahrtausenden, und wo der Schleier sich heben läßt, da sind es oft blöde, durch das Lesen der vielen theologischen Bücher religionsblind gewordene Augen, denen stille Größe verborgen bleibt, weil sie nicht auffällt.

Einen großen Teil jener Worte, in denen sich das innere Leben unseres Herrn für uns abspiegelt, hat Jülicher in seinem Buche erklärt, gewiß jenen Teil, über den nicht selten ein zwei- und dreifacher Schleier ausgebreitet ist. Die Geschichte der Parabelauslegung zeigt, wie dieser Schleier von den Exegeten zumeist nur dichter gemacht worden ist. Jülicher hat ihn an unzähligen Stellen abgenommen. Nicht mit pietätsloser Hand: überall bekennt er, wie viel er den Vorgängern verdankt, und mit liebevoller Sorgfalt breitet er (im letzten Capitel des ersten Teiles) das ganze Gewebe vor uns aus. Das feine Lächeln, mit dem er diese oder jene Falte glättet, auf diese oder jene kuriose Figur den Finger legt, wird nicht ver-

letzen. Ein glänzender kritischer Scharfsinn, eine außergewöhnliche, nirgends geliehene Gelehrsamkeit, ein sicherer Takt für das Einfache und Natürliche und ein dem Evangelium aufgeschlossenes Herz, von diesem Besitz des Verfassers legt das Werk überall Zeugnis ab. An vielen Stellen jedoch tritt der Gelehrte mit allen diesen persönlichen Vorzügen zurück hinter der hehren Gestalt, die uns sein Wissen, seine Kunst und die Divination seines Glaubens für einen seligen Augenblick schauen lassen, — der schönste Erfolg einer Arbeit von mehr als zwanzig Jahren. —

Wenn man ein Buch wie den vorliegenden zweiten Band nun fast vier Semester lang studiert hat und dann wieder durchblättert, fehlen am Rande natürlich nicht die mancherlei kritischen Zeichen, zu denen uns der Verfasser angeregt hat. Aber aus diesen Zeichen möchte ich meine Recension nicht zusammenstoppeln. Auch die Inhaltsangabe bitte ich mir zu erlassen. Was im ersten Band steht, darf von 1886 her als bekannt vorausgesetzt werden. Die zweite Auflage ist eine Neubearbeitung, aber keine Veränderung der Eigenart. Und über den zweiten Band kann man keinen kurzen Bericht geben. Statt dessen möchte ich hier einen wichtigeren Dissensus zur Sprache bringen und zum Schlusse zwei Wünsche äußern.

In Kapitel III des allgemeinen Teiles behandelt Jülicher die Frage nach dem Zweck der Gleichnisreden Jesu. Jemand, der den Problemen ferner steht, wundert sich vielleicht, daß diese Sache auf dreißig Seiten abgemacht wird; denn den Zweck der Parabeln müßte man doch in wenigen Zeilen angeben können: »was können sie denn gewollt haben, als veranschaulichen, als das *σαφές* der hohen Gotteswahrheiten besorgen und die Gemüter dafür gewinnen?« (S. 119). Daß trotzdem die Frage nach dem Zweck der Parabeln Jesu ein altes heißumstrittenes Problem ist, wird begreiflich, wenn man weiß, daß uns in den Evangelien Worte Jesu überliefert sind, in denen er den Zweck seiner Parabeln ganz anders angibt: etwas Unverständliches wollen sie sein, den Unverstand des Volkes wollen sie noch vermehren, das Volk wollen sie verstocken und dem Verderben entgegenbringen. Den Jüngern und der nächsten Umgebung Jesu sollen die Geheimnisse des Reiches Gottes offenbart werden, *ἐκείνοις δὲ τοῖς ἔξω ἐν παραβολαῖς πάντα γίνεται, ἵνα βλέποντες βλέπωσιν καὶ μὴ ἴδωσιν καὶ ἀκούοντες ἀκούωσιν καὶ μὴ συνιῶσιν, μήποτε ἐπιστρέψωσιν καὶ ἀφεθῇ αὐτοῖς*, das überliefert Marcus $4_{11.12}$ aus dem Munde Jesu selbst, ähnlich Lukas 8_{10}. Unter der Last dieser wie es schien authentischen Interpretation des Parabelzweckes haben Unzählige im stillen schwer gelitten, sowohl die einfachen Bibelleser als auch die gelehrten Interpreten. Die Bibelleser freilich

ließen sich diese Last gewöhnlich bald wieder abnehmen: die Gestalt des Meisters erschien ihnen wieder mit den altvertrauten Zügen, und die Erinnerung an jenen fremden fanatischen Blick voll stechender Grausamkeit schwand. Nicht so leicht hatten es die Forscher, denen das Evangelium identisch war mit der Ueberlieferung vom Evangelium. Sie quälten sich ab, jenes ἵνα des Parabelzweckes mit dem zusammenzuquälen, was sie sonst von den Absichten Jesu wußten, und man muß es gestehen, die Pietät vor dem Buchstaben der Ueberlieferung, die hundert Fälle der Aufopferung des eigenen Intellektes, die tragischen Versuche, das Ja und das Nein mit einander zu vermählen, sie haben etwas Rührendes; denn für Viele zählten die Mühen solcher Arbeit gewiß zu den *terrores conscientiae.* Es gehört zu dem Großartigsten des Jülicherschen Buches, was es zu dieser Frage ausspricht: etwas schließlich so ganz Selbstverständliches, so ganz in sich selbst die Bürgschaft der Wahrheit Tragendes, und doch etwas, was einmal entdeckt, was einmal mit aller Schärfe ausgesprochen werden mußte und was dann von den Dächern gepredigt werden muß, eben weil es zu dem unverstandenen Selbstverständlichen gehört. Jülichers Kritik der evangelischen Ueberlieferung ist hier zu Ergebnissen gekommen, die im besten Sinne des Wortes aufbauend wirken müssen. Sie verteidigt den Meister gegen die Schüler, das Evangelium gegen die Evangelisten. Jener stechende Blick ist nicht aus Jesu Augen gekommen, das furchtbare ἵνα ist ihm *ex eventu* in den Mund gelegt. Die Unechtheitserklärung dieses Stückchens der Ueberlieferung über Jesus schenkt uns also ein Stück des echten Jesus wieder: wir dürfen aufatmen, Er ist zuverlässig, klar und wahr.

Aus diesen Sätzen wird hervorgehen, daß ich mich des dritten Kapitels in der Hauptsache von Herzen freue. Was Jülicher über den wirklichen Zweck der Parabelreden Jesu sagt, unterschreibe ich ganz. Nicht unterschreiben kann ich aber den Satz, daß auch im Matthäus-Evangelium eine Ueberlieferung vorliegt, nach der Jesus als Zweck der Parabeln die Verstockung des Volkes bezeichnet haben soll. Ich finde vielmehr bei Matthäus eine Ueberlieferung, welche den wahren Sinn Jesu mit verhältnismäßig großer Treue aufbewahrt hat. Ich sage nicht, Matthäus selbst vertrete mit Bewußtsein das Richtige, aber wir finden in der von ihm dargebotenen Tradition die deutlichen Spuren des Richtigen. Mit dieser Behauptung befinde ich mich allerdings auf einem etwas anderen Boden der Evangelienkritik, als Jülicher. Für ihn ist Marcus an dieser Stelle die primäre Quelle, Matthäus die sekundäre: ›wir dürfen uns nie der sekundären Quelle anschließen, wo wir die primäre besitzen, bloß weil der Bericht in

jener uns mehr zusagt‹ (I^2 129). Wenn hier ›primär‹ und ›sekundär‹ im zeitlichen Sinne verstanden wird, stimme ich dem Urteil zu, daß Marcus allerdings der primäre Berichterstatter ist. Aber damit ist über den größeren Quellenwert gerade seiner Ueberlieferung noch nichts entschieden. An vielen Stellen gewiß vertritt Marcus die beste Ueberlieferung, an anderen Stellen aber Lukas oder Matthäus. Wenn man diesen beiden Erzählern bei den Perikopen, die sie allein zu berichten wissen, gewöhnlich großes Vertrauen entgegenbringt, weshalb soll der eine oder andere nicht auch einmal da Vertrauen verdienen, wo er zwar ein Marcusstück benutzt, aber originell variiert? Kann die schriftliche oder mündliche Quelle, aus der er sein Sondergut schöpfte, den Marcus, den sie so oft ergänzt, nicht auch einmal berichtigen? Ich glaube, es wird nie gelingen, einen einzigen der drei Zeugen für den besten zu erklären; von Perikope zu Perikope sind ihre Aussagen gegeneinander abzuwägen, und von Fall zu Fall ist die Entscheidung zu treffen, wer am meisten Glauben verdient. Der primäre Zeuge kann eine sekundäre Ueberlieferung vertreten, und der sekundäre eine primäre. Nun muß ich freilich gestehen, daß ich für diese Entscheidung von Fall zu Fall bei Jesusworten mitunter nur den subjektiven Maßstab besitze, den das mir vorschwebende Bild des historischen Jesus darbietet. Ob die Ueberlieferung mir persönlich im einzelnen Falle ›zusagt‹ oder nicht, kommt aber dabei nicht inbetracht.

Wie liegt die Sache nun in unserem Falle? Matthäus erzählt 13 10 ff. folgendes: *καὶ προσελθόντες οἱ μαθηταὶ εἶπαν αὐτῷ· διατί ἐν παραβολαῖς λαλεῖς αὐτοῖς;* 11 *ὁ δὲ ἀποκριθεὶς εἶπεν· ὅτι ὑμῖν δέδοται γνῶναι τὰ μυστήρια τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν, ἐκείνοις δὲ οὐ δέδοται.* 12 *ὅστις γὰρ ἔχει, δοθήσεται αὐτῷ καὶ περισσευθήσεται· ὅστις δὲ οὐκ ἔχει, καὶ ὃ ἔχει ἀρθήσεται ἀπ' αὐτοῦ.* 13 *διὰ τοῦτο ἐν παραβολαῖς αὐτοῖς λαλῶ, ὅτι βλέποντες οὐ βλέπουσιν καὶ ἀκούοντες οὐκ ἀκούουσιν οὐδὲ συνιοῦσιν.* Es folgt dann das Citat aus Jes. 6 9. 10 und die Seligpreisung 16 und 17. Die auffälligste Variante, die dieser Bericht im Vergleich mit Marcus und Lukas bietet, ist Vers 13 *ὅτι* statt des *ἵνα* der beiden anderen. Ich finde diese Variante nicht nur auffällig, sondern sehr bedeutsam, und verstehe nicht, daß Jülicher I^2 129 den Unterschied beider Ueberlieferungen für nicht so groß erklärt. Nach Matthäus spricht Jesus in Parabeln zum Volk, weil es so blind und so taub ist, weil also nur die allerschlichteste Redeweise für diese Unmündigen schlicht genug ist. Das ist der Sinn des entscheidenden Satzes. Und dieser Sinn wird auch nicht durch den Kontext alteriert, weder von rückwärts noch von vorwärts. Es hängt da freilich alles an der Fassung von Vers 11 und 12.

Diese Worte sind meines Erachtens ironisch gemeint. Die Jünger fragen διατί ἐν παραβολαῖς λαλεῖς αὐτοῖς. Jesus, der öfter Ursache hatte, sich über das Sichvordrängen und die Selbstüberhebung der Jünger zu entrüsten, hört aus dem αὐτοῖς etwas wie eine Geringschätzung der Volksmenge heraus; die Jünger glauben offenbar, über den Am-haarez hoch erhaben zu sein. Aus derselben Stimmung heraus, der wir auch die Worte von den Gerechten, die der Sinnesänderung nicht bedürfen, sowie von den Gesunden und dem Arzt verdanken, haben wir auch hier die Antwort Jesu zu verstehen: 'Ihr habt eine Belehrung durch Parabeln nicht nötig, denn ihr seid ja im Vollbesitz der Geheimnisse des Reiches, ja euere Erkenntnis nimmt übermächtig zu; jenen aber ist solcher Reichtum nicht gegeben, bettelarm sind sie, ja der letzte Rest ihrer Bettelpfennige wird ihnen noch genommen werden. Darum rede ich zu ihnen in der für euch viel zu elementaren Redeform des Gleichnisses, weil sie blind, taub und unverständig sind'. So etwa würde ich die Sätze 11—13 paraphrasieren. Dabei wird auch das zweite δέδοται ironisch zu fassen sein: Jesus charakterisiert das Volk so, wie es die Jünger gethan haben würden. Daß in Vers 11 ein echtes Jesuswort vorliegt, gibt auch Jülicher I² 130 zu. Auch wenn dieses Wort nicht hier, sondern irgendwo sonst als erratischer Block zu finden wäre, würde ich es schwerlich anders als ironisch erklären können. Daß Jesus den Jüngern im Gegensatz zu den übrigen Hörern ein besonders großes Maß vom Verständnis des Evangeliums ernsthaft zugeschrieben haben sollte, ist doch sehr unwahrscheinlich. Oder sollte er erst nachher, nachdem er ihnen den Vollbesitz der Mysterien bezeugt, ihren Unverstand entdeckt und gestraft haben? Wer das ἀκμὴν καὶ ὑμεῖς ἀσύνετοί ἐστε Matth. 15_{16} (vgl. Marc. 7_{18}) zu den Jüngern hat sprechen müssen, wem die Klage ὦ γενεὰ ἄπιστος, ἕως πότε πρὸς ὑμᾶς ἔσομαι; ἕως πότε ἀνέξομαι ὑμῶν; Marc. 9_{19} (vgl. Matth. 17_{17} Luc. 9_{41}) durch die Jünger ausgepreßt wurde, — wer andererseits immer wieder seine Sendung zu den ›Armen‹ und seinen Erfolg bei den ›Armen‹ betont hat (vgl. die schönen Zusammenstellungen bei Jülicher I² 143), der hat unser Matthäuswort in jener ironischen Stimmung gesprochen, die ja nicht selten über den evangelischen Sätzen grollt und wetterleuchtet. Auch in Vers 13 liegt über dem starken βλέποντες οὐ βλέπουσιν καὶ ἀκούοντες οὐκ ἀκούουσιν οὐδὲ συνιοῦσιν noch ein ironischer Hauch: so würde der Hochmut der Jünger den dummen Haufen beschrieben haben.

Von untergeordneter Bedeutung ist, wie auch Jülicher I² 128 betont, in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Citat Jes. $6_{9.10}$, das nun folgt, ursprünglich ist. Für das Wahrscheinlichste halte ich

es, daß das Citat von einem griechischen Chr
nach ihm, aber jedenfalls von einem Septu
die Ueberlieferung eingefügt ist; bloß als gr
in den Zusammenhang, denn das kurze ἰάσ
bildet in der griechischen Bibel (und hier
Auge fallenden (aber deshalb nicht »zehnf
licher I² 131 meint) Gegensatz zu dem mit
schilderten Elend des Volkes. Die Einfügu
Sinne der Jesusworte 11—13.

Ich habe gesagt, Matthäus vertrete nich
die richtige Tradition, aber man finde in
Ueberlieferung die deutlichen Spuren des Ri
durch die Agglutination der Seligpreisung 16.
daß ihm der ironische Hauch der Worte 11
ist. Jülicher selbst dürfte der letzte sein,
gegen mich ausspielen wird; denn daß diese
Hören an das Jesuswort (und das Jesaiascitat) v
angeklebt und nicht angewachsen sind, zeigt I
ganz anderem Orte in einem plausibeleren Z

So verdanken wir dem Evangelisten Mat
der intime Sinn des von ihm Ueberlieferten
den Besitz der echten Jesusworte 13 11—13.
Münze dereinst seiner Sammlung eingefügt;
daß sie Gold ist. Sollten wir dem evangel
daß er bei diesem Stück kein δόκιμος τραπε
sollte die Mühe, das in ein falsches Gefach
an sein richtiges Plätzchen zu legen, so gro

Daß den beiden Bänden Jülichers noch
die Welt beschieden sein wird, ist zu erwart
Verfasser sich entschließt, in künftigen A
durch zu erleichtern, daß er das gelehrte
merkungen unterbringt. Wir sind ja gewiß
Kommentare nicht verwöhnt. Aber gerade
geschriebenen Buch wie dem vorliegenden e
tisches Unbehagen, wenn das Auge durch
namen, Zahlen und Citate allzu oft von der
gelenkt wird. Jülicher will gewiß, daß da
gelesen wird; aber wir werden das auch th
noten darbietet, und die Verächter der Wiss
nicht zu einem gelehrten Buche.

Ein anderer Wunsch bezieht sich auf ei

›gelehrten Anzeige‹ scheinbar sehr weit abliegt. Ich möchte nämlich gern von Jülichers Hand eine principielle Bearbeitung der Frage, wie die Parabeln Jesu homiletisch zu verwerten sind. Zu diesem Wunsch veranlaßt mich die begründete Hoffnung, daß sein Parabelnwerk in vielen Studierstuben evangelischer Pfarrer Eingang finden wird. Lagarde hat einmal aus seinen Septuaginta-Nöten heraus ein böses Wort über den wissenschaftlichen Sinn unserer Geistlichen drucken lassen. Es sei ihm verziehen, aber den Thatsachen hat es nicht entsprochen; denn der Beweis wird schwerlich erbracht werden können, daß unsere Geistlichen im allgemeinen weniger Fühlung mit ihrer Wissenschaft haben, als etwa die praktischen Aerzte, Richter, Schulmänner u. s. w. Die erste Auflage seines ersten Bandes und den Grundstock des zweiten Bandes hat doch auch nicht der Marburger Professor, sondern der Prediger in Rummelsburg geschrieben. Wie das Buch aus dem Pfarrhause stammt, so wird es auch den Weg in die Pfarrhäuser finden. Ich sehe dort zwar manchen würdigen Leser über den ›kritischen‹ Particen den Kopf schütteln, und rasche mächtige Rauchwolken werden verraten, daß man dem Kritiker zürnt; dafür wird aber auch an anderen Stellen die Pfeife ausgehen, und dankbar wird dieser und jener Gedanke für die nächste Predigt notiert werden. Daß Jülicher selbst für unser *pium desiderium* ein Verständnis hat, zeigen gelegentliche Andeutungen (z. B. I² 108, 320, 321). Möge er den vielen Predigern, die dankbar von ihm lernen wollen, über das Problem hinweghelfen, wie sie es anzufangen haben, um den alten Schatz in Münzen von neuer Prägung umzusetzen! Nicht den Gelehrten hat ja der Schöpfer der evangelischen Parabeln ein Geschenk machen wollen, sondern der Masse der Verlorenen, denen der Blick in die Mysterien nicht gegeben ist. Der christlichen Gemeinde gehören deshalb die Parabeln für alle Zeiten, und der wissenschaftliche Exeget vergibt sich nichts, wenn er ihr diesen Besitz erwerben hilft.

Heidelberg. Adolf Deissmann.

Faulhaber, M., Die Propheten-Catenen nach römischen Handschriften. Freiburg i. B. Herder. 1899. = Biblische Studien hrsg. v. O. Bardenhewer IV, 2. 3. —. XVI, 219 S. 8°. Mk. 6.

Auf die Anregung des Wiener Patristikers A. Ehrhard hin haben zwei katholische Theologen ihren Aufenthalt in Rom zu Untersuchungen über vaticanische Catenenhandschriften benutzt. J. Sickenberger wandte sich dem Neuen Testamente zu und hat die Resultate seiner Analyse der Niketas-Catene zum Lucasevangelium in der Römischen Quartalschrift 1898 p. 55—84 veröffentlicht. Umfangreicher und ergiebiger ist die vorliegende Arbeit Faulhaber's, der zudem nach seinen eignen Bemerkungen in der Vorrede noch weitere Untersuchungen alttestamentlicher Kettenkommentare folgen sollen. Die Analyse der Prophetencatenen ist nur »sein erster Beitrag zur gemeinsamen Erforschung dieser Literaturgattung« (p. IX). Nun, wir protestantischen Theologen können uns von Herzen solcher Beiträge freuen und wollen nur wünschen, daß F. Zeit und Gelegenheit zur Fortsetzung seiner Studien finden möge. Endlich haben wir denn also die erste Analyse einer zusammengehörigen Gruppe von Catenen; endlich hat sich jemand um eine Catene als solche bekümmert, ihre Composition, ihre Quellen soweit wie möglich im einzelnen nachgewiesen, statt wie bisher die ἀνέκδοτα-Rosinen aus dem Kuchen herauszuklauben. Aber nicht nur der gute Wille ist bei F. zu loben: er hat gründliche Arbeit geleistet, und seine Angaben haben sich mir durchweg als zuverlässig erwiesen: seine Notizen über die römischen Hss. hat Dr. Georg Karo für unsern Catenencatalog zum großen Teil nachgeprüft und untadelhaft befunden. So bleibt eigentlich nur noch ein Bedenken, das auch F. selbst nicht unterdrückt hat (p. VIII): war es ratsam, eine doch im wesentlichen als abschließend geplante Analyse der Prophetencatenen vorzunehmen, während zu gleicher Zeit von andrer Seite die Hss. aller Bibliotheken aufgenommen wurden? Theoretisch natürlich nicht, in praxi hofft F. aber, daß die anderen Hss. nichts wesentlich neues beibringen und somit die römischen Codices doch das bleibende Fundament sein würden. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie sich F.'s Lösung des Problems zu der Aufgabe verhält, welche das gesamte vorliegende Handschriftenmaterial stellt. Zu bemerken ist aber dabei, das F. dasselbe auch vor dem Druck seines Werkes durch eine private Anfrage hätte erfahren können, eine Anmerkung, die allen über Catenen arbeitenden Lesern für künftige Fälle gesagt sein soll. Durch derartigen Austausch wird sowohl die

ins Einzelne dringende, wie die zusammenfassende Arbeit gefördert: und auf gemeinsame Arbeit sind wir auf diesem Gebiete mehr noch wie anderswo angewiesen.

Musterhaft sind F.'s Untersuchungen über das Verhältnis der römischen Hss. zu einander, die uns von vielem Ballaste befreien und zugleich die Quellen für Mai's Publicationen nachweisen (vgl. auch Sickenberger a. a. O. p. 68). Was die Palaeographica angeht, so ist gegen seine neuen Bezeichnungen der verschiedenen äußeren Catenenformen nicht viel einzuwenden (p. 2, A. 2). Nur für die ›Columnencatene‹ müßte ein einwandfreies Exemplar aufgewiesen werden: in C ist Col. 3 nun einmal schon Catene (vgl. p. 922); was ich (Catenen p. 9) ›Randcatene‹ nenne, heißt bei F. ›Rahmencatene‹, meine ›Textcatene‹ (Catenen p. 11) ›Breitcatene‹ — das ist Geschmackssache, und die Hauptsache bleibt, daß die Namen verständlich sind; schade nur, daß F. auch unter ›Randcatene‹ etwas versteht, nämlich dasselbe, was ich ›vereinzelte Scholien am Rande‹ nennen würde. Herzlich dankbar bin ich F. im Interesse gemeinsamer Arbeit dafür, daß er sich an die von mir gewählten Stichstellen gehalten hat: so natürlich es ist, daß er bei seiner genaueren Kenntnis der Catene lehrreichere Stichstellen finden kann, als die von mir zum ersten Anfang aufs Geratewohl herausgegriffenen, so nützlich ist es, das einmal Vorhandene auch wenigstens mit zu benutzen, weil es die Brücke zwischen dem beiderseitigen Material bildet. In dem sonst praktischen und übersichtlichen kritischen Apparat ist die Doppelbedeutung des Zeichens > doch ungewöhnlich und störend: als Ersatz für ›deest‹ sind wir den Winkel gewohnt, und so gebraucht ihn F. auch häufig; aber ›αὐτῶν > αὐτοῖς V‹ in dem Sinne: ›statt αὐτῶν hat αὐτοῖς V‹ daneben anzuwenden ist nicht ratsam. Doch, maiora videamus.

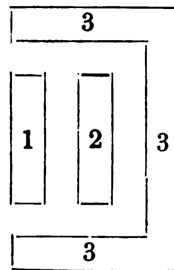
Die Catene zu den kleinen Propheten finden sich in folgenden Hss.: Chis. R VIII 54 s. X (= C) Ottob. 452 s. XI (= O) Vat. 1153/4 s. XI. Vat. Pii II 18 s. XVI/XVII Ottob. 437 s. XV/XVI. Paris. 159 s. XIII (= P^1) Basil. 16 s. XIII (= B) Mosqu. 208 s. XIII (= M^3) Laurent. XI 22 s. XIII (= L^5). F. hat unwiderleglich nachgewiesen, daß alle römischen Hss. aus C oder O abgeschrieben sind, für die Textconstitution also nur diese beiden in Betracht kommen. Aber auch CO sind so nahe verwandt, daß sie auf einen und denselben Archetypus zurückzuführen sind. Es ist durchaus zu billigen, daß er seiner Analyse statt des schwer zugänglichen C den in der Vaticana befindlichen O zu Grunde legte. Unpraktisch ist es freilich, als Stichstelle zum Vergleich anderer Hss. nur die Scholien des Hesych zu Abdias abzudrucken: eine 'editio princeps'

ists freilich, dafür bekommen wir aber infolge der Wiedergabe nur des einen Autors keinen Einblick in die Compilation der Catene. Seine Untersuchung führt F. nun zu folgenden Ergebnissen.

Die Catene wird eröffnet durch fünf Prologe:

1. Jamben, in denen Philotheos als Verfasser der Catene genannt wird.
2. Theodorets Prolog zu den XII Propheten.
3. Theodorets Hypothesis zu Osee.
4. Hesychs Prolog zu den XII Propheten, Jsaias und Daniel.
5. [Hesychs] Capitula des Osee.

Nun folgt Bibeltext und Catene, in dem hierfür maßgebenden C in dieser Form geschrieben:



1 Text
2 Scholien des Hesych
3 Commentar des Theodoret,

So haben wir also die denkbar einfachste Form der Catene, die 'Columnencatene' vor uns: nicht allerlei Commentarfetzen sind ineinander verarbeitet, sondern neben den vollständigen, uno tenore geschriebenen Theodoretcommentar sind die vermutlich auch ungekürzten Hesychscholien gesetzt. Auch die Verweisungszeichen sind in beiden Columnen verschieden: die Hesychscholien werden durch Zahlen, die Theodoreterklärungen durch Zeichen mit dem Texte verbunden. Außer diesen beiden Exegeten ist Cyrill von Alexandrien noch benutzt, aber nur 5 mal in der Oseecatene: seine Fragmente stehen in Columne 3 und haben gleichfalls Verweisungfiguren: einmal kommt ebenda in gleicher Weise Theodor von Mopsuestia vor, freilich als 'Theodotus' bezeichnet. Die Abfassung der Catene muß nach der Wirksamkeit des Theodoret und vor das ihn verdammende Constantinopeler Concil von 553 fallen, da er in Prol. 2 noch den Titel *μακάριος* führt und nach Prol. 1 für den Verf. Philotheos beten soll. So Faulhaber.

Den Codex P^1 habe ich noch nicht vergleichen können und muß ihn deshalb hier aus dem Spiele lassen. B und M^3 gehören demselben Typus wie OC an; ja sie sind vielleicht sogar aus ihnen abgeschrieben, was ich aber nicht beweisen kann. Nur arbeiten sie, wie auch P^1, die Columnen 2 und 3 ineinander, jeder Codex freilich

anders, aber die beiden Arten der Verweisung bleiben gewahrt: neues ergeben sie nicht.

Anders steht es mit L^5, einem Pergamentcodex, der im Jahre 1285 am 25. April von der Hand *Στρατηγίου πρεσβυτέρου* vollendet wurde: er enthält die Catene zu den kleinen Propheten. Bibeltext und Catene sind uno tenore geschrieben, die Namen stehen schwarz im Text.

Den Grundstock der Catene bildet Theodoret, sehr häufig werden Cyrill, Gennadius, Hesych und ein sonst unbekannter(?) Hypatius ausgezogen, 2 mal Tarasius (von Cpel † 806) und einmal Gregor von Nazianz sowie ein Scholion des Origenes.

Vergleichen wir nun L^5 mit OC. An Prologen kennt L^5 nur die beiden Theodoretprologe Nr. 2 und 3. Sonstige Beigaben, auch die in OC am Ende jedes Buches sich findenden [Hesych-] Notizen über die Propheten fehlen durchaus. Zu den mir vorliegenden Stichproben aus Osee und Jonas ist OC und L^5 der Theodoretcommentar in gleichem Umfange und gleicher Zerteilung gemeinsam, was für Abhängigkeit jedoch nichts beweist. Die Hesychscholien von L^5 finden sich bei OC wieder, doch hat OC viel mehr, aber auch das giebt keine Entscheidung, weil hier wie bei Theodoret OC den ganzen Commentar bietet: da kann L^5 ebensogut aus zwei Einzelhandschriften der Commentare geschöpft haben. Aber das Theodorusscholion in OC kann nicht aus L^5 stammen, so wenig wie die beiden ersten Cyrillcitate *Τὸ ἐκ πορνεύουσα* . . . und *ὥσπερ γὰρ* . . . . Theodorus kommt in L^5 überhaupt nicht vor, die erwähnten Cyrillfragmente nur in kürzerer Form.

Da in L^5 Cyrill durchgehends benutzt ist, kann von einer Entlehnung aus OC gleichfalls keine Rede sein: wir haben zwei selbstständige Catenen vor uns, von denen, da der Hesychcommentar ja auch direkt überliefert ist, L^5 die einzige wertvolle ist. Das Vorkommen von Cyrill und Theodorus in OC wird von F. p. 35 auf spätere Interpolation zurückgeführt: mir ist viel wahrscheinlicher, daß Columne 3 in OC eine verkürzte Catene ist, aus der nach einigen Schwanken im Anfang später nur noch Theodoret ausgeschrieben wurde. Und ob auf diese Weise nicht doch L^5 und OC auf einen Grundstock zurückgehen? So würde es sich erklären, daß im Anfang beider Catenen genau dieselben Stückchen aus dem doch recht großen Cyrillcommentar ausgezogen wurden: das muß seinen Grund haben. Die Analyse der Catene zu den kleinen Propheten ist also auf keinen Fall abgeschlossen, da diejenige Hs., welche das Problem überhaupt erst stellt, von F. nicht benutzt wurde. Soviel ist aber

jetzt schon klar, daß die in OC erhaltene Catene durchaus nicht den reinen Typus der ursprünglichen »Columnencatene« bietet.

Schwierige Probleme stellen die Catenen zu Isaias. Wir besitzen — wenn wir von mehreren Extravagantenhss. absehen, die in den allgemeinen Rahmen nicht passen, übrigens auch wenig Ausbeute versprechen — 4 Typen: Die Johannes-Catene, vertreten durch die römischen Hss. OC, den damit verwandten Vat. 755 s. XI (= V[1]) und die aus OC abgeschriebenen oder excerpierten Vat. 1153 s. XI Ottob. 437 s. XV/XVI Vat. Pii II 18 s. XVI/XVII Angel. 117 s. XVI Barb. V 32 s. XIII und die Pariser 155 s. X, 156 s. X (157 s. XII?) 159 s. XIII, die jedoch einer genaueren Untersuchung noch bedürfen. Die Andreas-Catene findet sich vollständig in Venet. 25 s. XII/XIII (bis 63_7) Vindob. 24 s. XIII, von cap. 17 ab in Ambr. S 12 sup. s. XIV/XV Mosqu. 24 s. XVI (bis 51_{22}), bis 19_{25} in Ottob. 7. s. XVI. (Die Notizen über Oxon. coll. nov. 41 s. XIII sind mir noch nicht zugegangen.) Die Niketas-Catene hat nur Laur. V 9 s. XI, die Nikolaos (Muzan)-Catene zu Js. 1—16 Laur. V 8 s. XII Ambr. G 79 sup. s. XIII Mosqu. 25 s. XIII Monac. 14 s. XVI. Der catenenartige Commentar des Prokop giebt keine Namen und kann deshalb hier unberücksichtigt bleiben: untersucht hat ihn in verdienstvoller Weise Eisenhofer, Prokop von Gaza p. 52—84. Auch hat F. richtig erkannt, daß er mit den übrigen Typen in keinem Zusammenhang steht. F.'s Untersuchung beschränkt sich natürlich auf die römischen Hss., d. h. die Johannescatene und Buch I der Andreascatene, die beide in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. Doch liegt der Schwerpunkt von F.'s Arbeit in der Analyse der ersten. Seine Ausführungen über die Anordnung der einzelnen Scholien nach der Orthodoxie der Verff. und die Arbeitsweise des Compilators sind ausgezeichnet: gerade das ist's, was wir brauchen. Auch die Nachweise des Eigentums der einzelnen Autoren innerhalb der anderweitigen, direkten Ueberlieferung entspricht allen Anforderungen, desgleichen die Hinweise auf Mai's und anderer Veröffentlichungen von Catenenfragmenten. Eins möchte man doch gerne ausdrücklich beantwortet haben: hat F. alle Citate aus den Isaiascommentaren des Basilius und Cyrill nachgeschlagen und die Namensetzung der Catene überall richtig befunden? Für Cyrill hat er laut p. 71 nur stellenweise verglichen, für Basilius wohl vollständig: jedenfalls stellen seine Untersuchungen der Ueberlieferung der Johannescatene das allergünstigste Zeugnis aus, sodaß man nunmehr auch Mai's Fragmente mit gutem Gewissen benutzen darf. Nur vergesse man nicht, daß erst F.'s Arbeit uns dies gute Gewissen verschafft hat: ununtersuchten Catenen gegenüber wird man nach

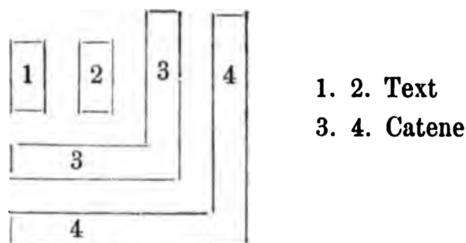
wie vor sich reserviert verhalten.‾ Doch die Arbeit an der Isaiascatene ist noch keineswegs abgeschlossen. F. hat richtig gesehen, daß die Andreascatene, von der ihm freilich nur Buch I (d. h. Cap. 1—19$_{25}$) zu Gebote stand, mit der Johannescatene eng verwandt, höchst wahrscheinlich sogar ihre Vorlage ist. Daß muß genau untersucht werden, und der ja glücklicherweise versendbare Vindob. 24 bietet die Möglichkeit dazu. Denn wenn eine überaus große Zahl von Scholien der Johannescatene ganz oder verkürzt aus der Andreascatene stammen, so erhebt sich die Frage: woher kommt denn bei Joh. der Ueberschuß? Aus direkter Ueberlieferung? Dann kämen wir zu dem sehr interessanten Ergebnis, daß zur Zeit der Abfassung von Joh. die Quellen der bei Andr. fehlenden Fragmente noch erhalten waren: d. h., wie mich einige Stichproben belehren, z. B. die Commentare des Euseb, Theodoret, Theodor von Heraklea, ja sogar des Apollinaris, der bei Andreas nur ein Dutzend mal erscheint. Aber auch die Niketascatene bedarf einer Analyse, bevor man über die Entstehung von Joh. ins Reine kommen kann. Die prächtige Florentiner Hs. des XI Jahrh. bringt nach den Prologen des Basilius Cyrill Theodoret (Nr. 3, 4, 5) 12 Trimeter, welche den Niketas als Verf. der folgenden Catene nennen (s. Bandini's Catalog I p. 19). Diese selbst stimmt an meinen Stichstellen fast völlig mit Joh. (*Anf*: 5 >. 7 >. 6 = Andr. *XXVI*: 8 >. *XXX*: 8 . . . *ἔφοδον* 10 >. 16 >. 19 >. *XLII*: Ueberschr. >. 1 . . . *ἐπη. ἁγίαν γῆν.* 3 > wie OCV^4. 11^a = 11 OCV^4 P^3 Faulh. p. 207. 14 *Σευήρου Ἀντιοχείας* etc. = OCV^4. 17 >. 23 Name >). Auch das Autorenverzeichnis deckt sich, es fehlen bei Niketas: Josephus (1 mal bei Joh.), Euseb. v. Emesa (2 mal Joh.), Gregor von Nyssa (1 mal Joh.), Hesych (bei Joh. nur 1 mal im Prolog), und die Mehrzahl der Quellenangaben aus Severus von Antiochien: allzugroßen Wert darf man freilich diesen Notizen mit Ausnahme der beiden letzten nicht beilegen; wer alle Catenenhss. einer Bibliothek in knapper Zeit aufnehmen muß, kann trotz redlichen Bemühens einmal ein einzelnes Lemma übersehen. Ein plus gegenüber der Johannescatene weist Niketas nur in Gestalt eines Prokopfragmentes auf: für die Datierung beachtenswert. So sieht die Niketascatene freilich wie ein Excerpt aus Joh. aus; ob sich's wirklich so verhält, wird zu untersuchen sein.

Wie hängt nun aber die Nikolaoscatene mit den drei bisher erwähnten Typen zusammen? Ihr Titel lautet: *Συναγωγὴ ἐξηγήσεων εἰς τὸν προφήτην Ἡσαΐαν ἐκ διαφόρων ἁγίων πατέρων καὶ διδασκάλων συλλεγεῖσα παρὰ* (Hs.: *πὲ*) *τοῦ ἀρχιεπισκόπου Κύπρου κύρου Νικολάου τοῦ Μουζὰν τοῦ μεγάλου βασιλέως προθεώρου.* Es folgen fünf Prologe: Basilius (= 3^2), Theodoret, Basilius (= 3^1), Cyrill (= 4)

Chrysostomus (vgl. Bandini Catal. I p. 17 f. Prol. 3[3] kommt im Anfang der Catene erweitert). Die 10 unsere Johannescatene eröffnenden Scholien finden sich sämtlich in der Nikolaoscatene wieder, nur daß diese ihren Umfang beträchtlich erweitert, auch mehrmals den vollständigen Text giebt, wo Joh. durch *καὶ μετ' ὀλίγα* kürzt: außerdem kommen noch viele neue Scholien hinzu, so daß hier 33 an Stelle der 10 bei Joh. stehen. Besonders genau ist Nikolaos im Anführen der Buchtitel, sobald er eine andre Schrift als den Isaiascommentar des betr. Autors benutzt. Die bei Joh. innerhalb der ersten 16 Capitel vorkommenden Namen finden sich auch bei Nikolaos, an Schrifttiteln ist nur hinsichtlich der Severusreden bei Joh. ein Ueberschuß. Auch die Fragmente des Cyrill'schen Lucascommentars (F. p. 72) finden sich bei Nik. in gleicher Abgrenzung wieder, Nr. 5 in der Form: *ἅμα γὰρ ἐτέχθη καὶ οὐδενὸς ἔτι μεσολαβήσαντος χρόνου τῶν τοῦ διαβόλου σκύλων προενομεύθη τὰ κυριώτερα.* Nr. 6 und 9 habe ich in Mosqu. 25 vergebens gesucht. Ist darum die die Nikolaoscatene eine Ueberarbeitung der Johannescatene? Es ist müssig, darüber Vermutungen zu äußern, da eine Analyse z. B. des leicht zugänglichen Monac. 14 die Frage definitiv entscheiden kann. Bemerkenswert ist, daß bei Nik. außer Isidor von Pelusium, Dionysius (wohl Areopagita) oft Maximus (Confessor), einmal Theodor von Mopsuestia und (nach Ambr. G 79 sup.) der zeit- und heimatlose Oecumenius citiert werden.

Viel einfacher ist es um die Ueberlieferungsgeschichte der Jeremiascatene[1]) bestellt: sie findet sich in CO und deren Abschriften sowie den Parisini 158 s. XII und 159 s. XIII. Daneben steht eine in zwei Rahmen geschriebene Catene im Laur. V 9 s. XI, der Niketashandschrift: in dieser finden sich zunächst die Prologe des Chrysostomus (F. Nr. 2. S. Nr. 2—4) des *ἀνεπίγραφος* (F. 4. S. 7) des Athanasius (Paris A 1 cf. Catenen p. 74 F. p. 102): es folgt das Bild des Propheten mit einer Umschrift, dann 12 Trimeter (Bandini Catal. I p. 20 tab. I 7). Die Catene selbst weist an der Stichstelle gegenüber COP^1P^4 nur Auslassungen und Verkürzungen auf, scheint also, wie bereits bei Isaias wahrscheinlich war, ein Excerpt zu sein. Beachtenswert ist die eigentümliche Form

1) Typus A ist der Commentar Theodorets, der in Cap. 1—4 mit Chrysostomusfragmenten durchschossen ist.



1. 2. Text
3. 4. Catene

die aber keineswegs eine äußerliche Scheidung der Quellen geben soll. Laur. XI 4 s. XI hat aus der Niketascatene nur Columne 3 herausgeschrieben. Demnach beruht F.'s Analyse der Jeremiascatene wohl auf der ältesten handschriftlich erreichbaren Form: besonders dankenswerth ist seine Untersuchung der handschriftlichen Quellen Ghislers, die zu dem Resultat führt, daß sein Druck auf Vat. 1154 und einem verlorenen Zwillingsbruder des Chisianus beruht. Das erfreuliche Ergebnis hinsichtlich der Treue der Ueberlieferung, welches bereits E. Klostermann's Bearbeitung der Origenesfragmente gehabt hatte, wird durch F. allenthalben bestätigt, und man wird ein Recht haben, keinen großen Wert auf die Differenz zwischen den Catenenscholien und dem edierten Commentar Theodorets zu legen. Am meisten fesseln F.'s Untersuchungen über die Persönlichkeit des durch die ganze Catene reich vertretenen *ἀνεπίγραφος*. Sicher ist, daß der Compilator der Catene sie alle aus éinem titellosen Buche abschrieb: da nun die anepigraphen Scholien der Baruchcatene viel mit Theodoret übereinstimmen, ein großes Stück des anepigraphen Jeremiasprologes aber fast wörtlich aus des Polychronios Ezechielprolog entlehnt ist, so hat F.'s Vermutung große Wahrscheinlichkeit, daß jenes titellose Buch im Wesentlichen den Commentar des Polychronius zu Jeremias und Threni, des Theodoret zu Baruch enthielt. Der exegetische Standpunkt des Anepigraphos entspricht durchaus der Antiochenischen Schule: die Entscheidung der Frage wird freilich bis zur Aufarbeitung auch der übrigen exegetischen Hinterlassenschaft des Polychronius zu vertagen sein.

Auch für die Ezechielcatene werden F.'s Hss. in Zukunft die maßgebenden bleiben: zu OC und ihren römischen Abschriften treten Paris 159 s. XIII Coisl. 17 s. XIII und Basil. 16 s. XIII als Vertreter des gleichen Typus hinzu. Die Niketashs. macht hier noch mehr wie früher den Eindruck eines dürftigen Auszuges. In ihrer Composition hat die Catene zu Ezechiel die größte Aehnlichkeit mit der zu Jeremias: die Ueberlieferung der Lemmata, die sich hauptsächlich am Theodoretcommentar prüfen läßt, hat F. zuverlässig befunden. Die Hauptquellen sind die Erklärungsschriften des Theodoret

Polychronius Origenes und Apollinaris; dazu tritt auch hier ein mit ἄλλος überschriebener anonymer Commentar, dessen Compilationscharakter noch deutlicher zu Tage tritt, wie bei Jeremias. Aber ebenso wie dort scheint Polychronius das meiste Material geliefert zu haben: die von F. versprochene (p. 152) Untersuchung wird da hoffentlich volles Licht schaffen. Für die Daniel-Catene urteilt F. anders über die anonymen Scholien und leugnet vor allem den einheitlichen Ursprung; ob mit Recht, kann nur wissen, wer die Catene vor sich hat. Wichtig ist wiederum der Nachweis, daß die Teilausgabe der Danielcatene bei Mai auf dem Vat. 1154 beruht. Die Niketashandschrift nennt hier nur für Cap. 1 Namen. Den gleichen Typus wie OC bieten Paris. 159 s. XIII und Bas. 16 s. XIII.

Dem, was F. im siebenten Capitel über den Verf. der Catene zu den großen Propheten ausführt, wird man im wesentlichen zustimmen müssen. Jetzt, wo F. p. 192 ff. die 4 Prologe nebeneinander gedruckt hat, sieht man allerdings den Unterschied von den üblichen Wanderprologen. Nur der zur Danielcatene ist relativ schablonenmäßig und stimmt von den Worten χρὴ δὲ καθὰ wörtlich mit dem Prolog zur Johannes-Catene des Corderius und Cramers Matthaeuscatene [1]). Ob nun der Prophetenexeget einen Wanderprolog, wie es χρὴ δὲ καθὰ etc. wirklich ist, subjectiv überarbeitet hat, oder ob der Wanderprolog aus der Danielvorrede entnommen ist — soviel ist sicher, daß die 4 Catenen zu den großen Propheten so wie sie in OC überliefert sind, einheitlicher Redaction entstammen. Mein früherer Widerspruch gegen diese Behauptung (Catenen p. 23) beruhte wesentlich auf der durch Fabricius' falsche Notiz verursachten Voraussetzung, daß Vindob. 24, die Andreashandschrift, auch den Johannesprolog habe, also Andreas- und Johannescatene identisch seien. Bekennen muß ich freilich, daß mir der 'Johannes von Drungarien' noch immer nicht über allen Zweifel erhaben ist. Sein Name steht nicht in O, in C, in V, auch sonst in keiner Hs. dieses Typus, als nur in dem jungen Paris. 159 s. XIII: p. 203 Anm. 6 Ende bemerkt F. auf Grund eines allerdings nicht durchschlagenden Indiciums, C sei die Quelle für Paris. 159. Sollte sich das bewahrheiten, so ist jener Ueberschrift natürlich kein Wert beizumessen, und Johannes hat im günstigsten Falle die Catene des Chisianus überarbeitet, z. B. Prolog 6 und 7 (Catenen p. 72) hinzugefügt. Als Entstehungszeit der Catene nimmt F. wohl mit Recht das Ende des siebenten oder das achte Jahrhundert an. Der Verf. der Catene zu den kleinen

1) P. Wendland hat GGA 1899 p. 286 A. 2 auf die Geistesverwandtschaft des Prologschreibers mit dem Vorredner zur Philokalie p. 3 Robinson aufmerksam gemacht; auch dasselbe Cyrillcitat ist benutzt.

Propheten, Philotheos nennt sich selbst in dem metrischen Prolog und die v. 7 und 23 deutlich ausgesprochene Zweizahl der Exegeten zeigt, daß der Prolog auch wirklich vor diese Catene gehört. Trotzdem kann er aber eine mit Laur. XI 22 verwandte Catene für den Theodoretcommentar gehalten und deshalb anfangs den Cyrill ruhig mit abgeschrieben haben: denn auch im Laur. XI 22 (wie so oft) heißt die Ueberschrift der ganzen Catene *Ἑρμηνεία τοῦ μακαρίου Θεοδωρήτου ἐπισκόπου Κύρου εἰς τοὺς δεκαδύο προφήτας*. Jedenfalls hatte er nach v. 4 einen Codex vor sich, der Commentare zu den kleinen und großen Propheten enthielt. Uebrigens braucht die Catene keineswegs vor 553 geschrieben zu sein, wenn auch Theodoret noch den Titel *μακάριος* führt: p. 57 weiß F. Besseres.

So dürften F.'s Analysen denn für die Catenen zu Jeremias Ezechiel Daniel der Aufgabe in allem Wesentlichen gerecht geworden sein. Für Isaias ist eine ebenso genaue Untersuchung der Andreascatene notwendig, eine Prüfung der Niketas- und Nikolaoscatenen ratsam. Die Bearbeitung der Catene zu den kleinen Propheten muß bei dem Laurentianus einsetzen.

Bonn, November 1899. Hans Lietzmann.

Puntschart, P., Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag. Mit 5 Abbildungen. Leipzig Veit & Comp. 1899. XII 304 S. 8°. Preis 8,80 Mk.

Zu den merkwürdigsten Problemen der Rechtsgeschichte Kärntens gehört die Herzogseinsetzung und Huldigung. Noch heute bewahrt das Land die Steindenkmäler, vor welchen sich jener Akt abspielte, der zu den eigenthümlichsten Vorgängen zählt, von denen uns die Geschichte zu erzählen weiß. Ein eigener Reiz waltet über diesen stummen Zeugen einer Zeit, aus der uns keine Urkunde, keine Chronik überliefert ist. Das eine der beiden Denkmäler ist der Fürstenstein, ein Bruchstück einer römischen Säule jonischen Stils, das höchstwahrscheinlich den Trümmern der einst am Zollfelde so mächtig erblühten Römerstadt Virunum entnommen wurde. Der Standplatz dieses Steines zur Zeit der Herzogseinsetzung läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln; jedenfalls befand sich dieses Denkmal auf freiem Felde nicht zu ferne von der Kirche von Karnburg, wird aber jetzt im großen Wappensaale des Landhauses zu Klagenfurt aufbewahrt. Dagegen ist das zweite

Denkmal, der sogenannte Herzogstuhl, noch heute auf seinem alten Platze am Zollfelde. In primitiver Weise aus alten Römersteinen erbaut, enthält er zwei Steinsitze, die durch eine große Platte als gemeinsame Seitenlehne von einander getrennt sind[1].

Seit den Zeiten des späteren Mittelalters treffen wir bei diesem oder jenem Chronisten eine Schilderung der Vorgänge, die sich vor diesen Steinen abspielten. Gelehrte verschiedensten Faches haben sich seit der Mitte des 18. Jahrh. damit beschäftigt, das Wesen dieser altehrwürdigen Gebräuche, dieses rechtsgeschichtlichen Unicums zu ergründen und darzustellen. So mancherlei Erklärungen wurden gegeben, Vermuthungen ausgesprochen, aber eine ganz befriedigende Lösung wurde noch nicht erreicht; denn die historische Forschung hat hier mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, nachdem die ersten Aufzeichnungen über diese Vorgänge erst aus einer Zeit stammen, in der die Tradition im Lande dieses Ceremoniell schon stark umgestaltet hatte, der wahre Sinn und die Bedeutung desselben nicht mehr erfaßt wurde.

Eine nur oberflächliche Durchsicht der einschlägigen Litteratur[2] — von F. Schrötter angefangen — bestätigt diese Behauptung. Eingehendere Studien widmeten diesen höchst interessanten Fragen Hormayr, Hermann und Tangl. Die beste Darstellung unter den älteren gab uns Max von Moro, aber auch J. Grimm erwähnte diese seltsamen Gebräuche in seinen Rechtsalterthümern, und G. L. v. Maurer trachtete sie als Material für seine markgenossenschaftlichen Studien zu verwerthen. In letzter Zeit beschäftigte sich mit unserer Frage ein Gelehrter, dessen Arbeiten sich auf dem Gebiete der slavischen Kultur- und Wirthschaftsgeschichte bewegen.

In Paul Puntschart erblicken wir den ersten Rechtshistoriker, der diesem Thema näher getreten ist. Seine Arbeit erscheint zugleich als die umfangreichste und eingehendste Behandlung, die diesem Problem überhaupt bis jetzt zutheil geworden ist[3]). Ihm

1) Puntschart a. a. O. S. 11—30.

2) Puntschart a. a. O. S. 2—8.

3) Puntschart legt (S. 9) seine Aufgabe in folgenden Sätzen dar: »Das in der bisherigen Literatur Zutreffende zusammenfassend, das Unrichtige richtig stellend, das nicht Berührte heranziehend, will die vorliegende Schrift eine eindringendere, mit den Ergebnissen der neuesten rechtsgeschichtlichen Forschung arbeitende Erörterung des Gegenstandes bieten; er will in ihr so behandelt werden, wie ihn speziell der Rechtshistoriker behandeln soll«. Ob dies wirklich in allen Punkten erreicht wurde, wollen wir hier nicht näher erörtern. Die folgenden Ausführungen zeigen ohnehin, daß wir den Ergebnissen der Arbeit, hie und da auch der Art und Weise der Forschung nicht in Allem zustimmen können.

gebührt unstreitig das Verdienst, durch sorgfältige Prüfung und kritische Verwerthung der zahlreichen auf uns überkommenen Aufzeichnungen unsere Vorstellung von dem Einsetzungsritus am Ende des 13. Jahrh. ergänzt und geklärt zu haben. Im Anschlusse daran versuchte er, was schon so mancher seiner Vorgänger andeutete, von der bloßen Beschreibung der Vorgänge in deren inneres Wesen einzudringen, den Sinn und rechtlichen Gehalt des Ceremoniells zu erklären. Gleichzeitig glaubte er, an Peiskers Forschungen anknüpfend, den ganzen Gegenstand für die Aufdeckung der alten Verfassung Karantaniens dienstbar machen zu können, und wollte uns an der Hand der Herzogseinsetzung, in der er die Erinnerung an eine machtvolle Kulturbewegung im Lande erblicken zu sollen glaubt, einen Beitrag zur alten Kulturgeschichte dieses Landes geben. Was diesen Punkt betrifft, mußte sich Puntschart von vorneherein gegenwärtig halten, daß die Kritik gegen seine Ausführungen Widerspruch erheben werde. In der That ist dies schon mehrfach geschehen[1]), und so manche seiner Behauptungen hat bereits ganz berechtigte Anfechtung erfahren. Namentlich warf man seinen Schlußfolgerungen vor, daß sie theilweise auf unhaltbaren Prämissen ruhen; man bemerkte, daß er bei dem Mangel verläßlicher Quellen allzusehr zu Hypothesen Zuflucht genommen habe, daß er Resultate, die für die Wirthschafts- und Rechtsverhältnisse anderer von Slaven besiedelten Gebiete zu gewinnen versucht wurden, aber keineswegs unanfechtbar sind, auf die karantanischen Slaven angewendet und in diesem Lichte spätere Quellen und Verhältnisse gedeutet habe.

Auch die folgenden Ausführungen können Puntscharts Arbeit nicht in allen Punkten zustimmen, und werden so manche Behauptung des Verfassers als nicht bewiesen hinzustellen, an einzelnen Punkten auch die Methode der Forschung zu bekämpfen genöthigt sein. Von diesen Mängeln abgesehen muß die Untersuchung als

Von diesem Standpunkte aus möchten wir dem Gegenstande für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis die von Puntschart S. 299—301 hervorgehobene Bedeutung nicht beilegen.

1) Es liegen mir vor die kurze Recension im litterarischen Centralblatt 1900 Heft 4, eine ausführliche Kritik aus der Feder Max Pappenheims im 20. Jahrgange der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abth., und der Aufsatz L. Müllners in der Zeitschrift Argo 1899 Heft 10—12 und 1900 Heft 1. Endlich konnte ich Dank der Freundlichkeit des Hrn. Professor O. Redlich den Aufsatz von Professor Schönbach: »der steirische Reimchronist über die Herzogshuldigung in Kärnten« aus dem 21. Bde. der Mittheilungen des Instituts für oesterr. Geschichtsforschung S. 518—527 im Korrekturbogen einsehen und in den Anmerkungen dieser Anzeige verwerthen. —

eine werthvolle bezeichnet werden. Jedenfalls gebührt ihr das Verdienst, die kärntnerische Huldigungsfrage neu aufgerollt zu haben, und es wird dieses Buch vielleicht noch manchem Forscher Material und Anregung zu tieferem Eindringen in diese interessanten Fragen bieten.

Bevor wir im Folgenden an die Besprechung der Ergebnisse dieser Arbeit herantreten, wollen wir kurz bemerken, daß der Verfasser das Problem in 15 Abschnitten behandelt. Nach einer Einleitung (Abschnitt I), in der die neuere Litteratur über die Herzogseinsetzung angegeben und im Allgemeinen beurtheilt wird, wendet er sich im II. Abschnitte zur Beschreibung der beiden Steindenkmäler. Im III—VIII. Abschnitt werden die in den Quellen enthaltenen einschlägigen Angaben, gleichzeitig auch der Werth dieser Ueberlieferungen geprüft, der IX. Abschnitt beschäftigt sich mit der Erörterung der uns überlieferten Huldigungen. Der X. handelt vom Rechtsgehalte des ganzen Aktes, Abschnitt XI vom Herzogsbauer und den Edlingern; Abschnitt XII kennzeichnet die Herzogseinsetzung als eine Folge des Sieges des Ackerbaues über das Nomadenleben. Der XIII. Abschnitt bespricht einige seltsame mit der Huldigung in Zusammenhang gebrachte Rechte gewisser Kärntner Familien; Abschnitt XIV will Beiträge für die alte Verfassung Karantaniens geben, worauf im letzten Abschnitte kurz die Bedeutung dieser Einrichtung für das praktische Rechtsleben und für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis hervorgehoben wird. —

Wir wenden uns zunächst der Besprechung der Abschnitte III —VIII zu[1]). Das älteste Stück, das die feierliche Herzogseinsetzung andeutet, gehört der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an[2]).

1) Mit der in diesen Abschnitten eingehaltenen Methode können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Darstellung scheint uns eine zu breite; namentlich hätte sich der Verfasser die langen Ausführungen über den Werth und die historische Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellen ersparen können, da sie doch nur das wiederholen, was längst in den einschlägigen Untersuchungen festgestellt und den meisten Historikern und Rechtshistorikern, die mit diesen Quellen arbeiten, bekannt ist. Desgleichen hätten die Angaben über die Familie des Herzogsbauers S. 144—174, die rechtsgeschichtlich wenig Interessantes bieten, viel kürzer gehalten werden können.

2) Es betrifft die feierliche Einsetzung Herzog Hermanns aus dem Hause der Spanheimer. Ueber sie berichtet kurz der kaiserl. Notar und Geschäftsträger Burchard von Cöln; denn er theilt uns mit, wie er nach Erhalt von Briefen seitens des k. Hofes in Gegenwart des Patriarchen von Aquileja und des Erzbischofs von Salzburg, sowie anderer Fürsten in großer Zahl den neuen Fürsten auf den Stuhl des kärntnerischen Herzogs inthronisiert habe. Siehe das Citat bei Puntschart a. a. O. S. 102.

Ausführliche Berichte begegnen uns erst — allerdings völlig entstellt — in zwei Handschriften des sog. Schwabenspiegels, dann den thatsächlichen Vorgängen näher kommend, in der österreichischen Reimchronik und bei Abt Johann von Victring, und zwar in den zwei zuletztgenannten mit Rücksicht auf die Inthronisation Meinhards von Tirol im Jahre 1286. In der Beurtheilung des Werthes dieser Ueberlieferungen kommt Puntschart zu dem m. E. ganz richtigen Ergebnisse, daß wir dem Bericht des gelehrten Abtes das Hauptaugenmerk zuwenden müssen. Freilich war auch er bei der Feier des Jahres 1286 höchst wahrscheinlich nicht zugegen[1]; aber spätere Huldigungen scheint er gesehen zu haben[2], bei denen freilich das Ceremoniell nicht mehr ganz eingehalten wurde. Ganz frei

1) Hierin kann ich Puntschart S. 53 zustimmen.

2) So die Feierlichkeiten in den Jahren 1335 und 1342. — Mit Recht leugnet Puntschart a. a. O. S. 56 ff. die Existenz eines geschriebenen offiziellen Rituals, eines Cermonienbuches, das dem Abte bei seiner Schilderung vorgelegen sein solle. Die Worte: »sicut in libro pontificali continetur« sind nicht auf ein solches zu beziehen, wie dies K. Tangl, Fournier und Aelschker annehmen wollten, sondern sie gehen auf ein kirchliches Ceremonienbuch, in dem der Vorgang bei der Benediction eines Fürsten genau angegeben war. Puntschart meint nun, der Abt habe darunter das Pontificale Romanum verstanden, jenes allgemeine Ceremonienbuch der Kirche, welches die bischöflichen liturgischen Funktionen mit Ausschluß der Darbringung des Meßopfers bestimmte. Allein in der Gestalt eines Ritualbuches für die ganze Kirche, wie es uns vorliegt, wurde es — Puntschart citiert nur die Ausgabe Clemens VIII. von 1595 — allerdings unter dem Titel: liber pontificalis zuerst 1485 herausgegeben. Auf dieses Buch kann sich somit der im 14. Jahrhundert lebende Abt von Victring nicht bezogen haben. Jedoch wurden bereits im früheren Mittelalter die Formulare für die bischöflichen Kultushandlungen aus den Ordines und Sacramentarien ausgezogen und in einem separaten Buche vereinigt. Diese Bücher hießen ordines episcopi, auch liber episcopalis, liber pontificalis. Ein solches Buch war gewiß auch in der Gurker Diöcese vorhanden, und daran hat wohl der Abt in seiner Darstellung gedacht. Vgl. darüber Wetzer und Welte, Kirchenlexikon Bd. 10 S. 188, dann den Aufsatz von G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrhundert, in den Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 18, S. 4 ff. Die von ihm da angeführten Handschriften sind derartige im Anschluß an die Ordines Romani verfaßte Pontificalbücher und bilden Vorläufer des späteren Pontificale Romanum. Vgl. insbes. den daselbst S. 15 erwähnten liber episcopalis der Rheimser Kirchenprovinz vermuthlich von Cambray aus dem 10. oder 11. Jahrh. und den liber episcopalis der Diöcese Eichstätt, der auf Befehl des Bischofs Gundechar II. um 1072 angefertigt wurde [Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 9 S. 562 ff. (566)]. Alle diese Handschriften enthalten in derselben Reihenfolge die drei Formeln für die Krönung des Königs, des Kaisers und der Königin. — Daß auch der Reimchronist keinerlei offizielles geschriebenes Ritual vor sich hatte, halte ich für ausgemacht, auch gegenüber Schönbach a. a. O. S. 526.

von Irrthümern ist übrigens auch seine Darstellung nicht, so sorgfältig und zuverlässig sonst seine Angaben sind.

Dagegen erscheint die Schilderung des Reimchronisten als lückenhaft und unrichtig. Auch er war nicht Augenzeuge [1]) der Vorgänge im Jahre 1286, und so entgieng ihm anscheinend der Umstand, daß wir es für die Zeit des ausgehenden 13. Jahrh. mit zwei rechtlich scharf von einander zu scheidenden Akten, der Einsetzung und der Huldigung zu thun haben, die überdies an verschiedener Stätte vor sich giengen [2]) [3]).

Spätere Nachrichten bringen uns Hagens österreichische Landeschronik, die in dieser Frage größtentheils auf der otakarischen Reimchronik fußt [4]), und Thomas Ebendorfer, der wieder die Arbeit des

1) Puntschart a. a. O. S. 37. Seine Quelle bilden vor allem die Berichte von Gewährsmännern, als welche P. die Grafen von Heunburg, das Rittergeschlecht der Schrankbaum, aber auch unadelige Leute vermuthet. Nach Seemüller fällt die Abfassung dieses Berichtes in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrh. (a. a. O. S. LXXXIII ff.). Mit Recht betont Puntschart den Widerspruch, der in der Reimchronik in Hinsicht auf die Geleitmänner des Herzogs besteht. Der Bericht spricht erst von je 2 Personen und von Vers 20.075 an fortwährend von 3 Landherren, die den Fürsten zu dem auf dem Fürstenstein sitzenden Bauern führen sollten. Moro hat diese Divergenz in seiner Darstellung noch nicht berücksichtigt. Die Lösung des Widerspruches, die P. vorschlägt, befriedigt, weil sie der Stellung des Pfalzgrafen von Kärnten gerecht wird.

2) Wesentlich bereichert ist unsere Auffassung über den Bericht gegenüber P.'s Urtheil S. 41 durch die Erklärung, die Schönbach a. a. O. S. 519 ff. den Worten »stein« und »gesidel« gibt. Darnach ist es noch nicht ausgemacht, ob in der That beide Vorgänge für den Reimchronisten in einen zusammenfallen; von 20115 an kann ganz gut die Huldigung als eine gesonderte Handlung gemeint sein, nur weist das Wort »gesidel« auch nach Schönbachs Deutung immer auf den Herzogstuhl.

3) Völlig entstellt ist das Bild, das uns die zwei Handschriften des kaiserl. Land- und Lehnrechtsbuches bringen. Der Autor erzählt das Ganze als Kuriosum nur vom Hörensagen, ohne irgendwie dem Lande Kärnten näher gestanden zu haben. Er scheint etwas von der einst demokratischen Verfassung Kärntens gehört zu haben und hält sie noch für lebendig. So berichtet er über ein Wahlrecht des Kärntner Volkes. Beide Handschriften gehören nicht den gleichen Familien an und zählen auch nicht zu der ursprünglichen Gestalt des Rechtsbuches; es liegt daher kein Grund vor für die Annahme, daß diese Stelle ursprünglich schon im Schwabenspiegel gestanden hat. Die beiden Handschriften rühren aus dem 14. bezw. 15. Jahrh. her. Puntschart a. a. O. S. 67 ff., vgl. noch S. 272, 282 ff.

4) Sie kennt nicht den Fürstenstein. Daß der Verfasser sonst noch Erkundigungen eingezogen hat, möchte ich nicht unbedingt annehmen; die eine Korrektur an dem Berichte des Reimchronisten besagt m. E. nichts, weil sie ebensosehr auf einer flüchtigen Durchsicht seiner Quelle beruhen kann. A. M. Puntschart a. a. O. S. 74. Nur scheint Hagen den Bericht des Victringer Abtes über die Einsetzung Ottos gekannt zu haben.

Abtes von Victring verwerthete, dabei aber Herzogstuhl und Fürstenstein nicht auseinander hielt[1]). Dann behandeln diesen merkwürdigen Brauch noch zahlreiche jüngere Autoren. Puntschart führt uns einige von ihnen (vom 15. bis an das Ende des 17. Jahrh.) vor[2]). Der Werth dieser Arbeiten für die Darstellung des Einsetzungsritus ist ein äußerst geringer. Die späteren stützen ihre Schilderung doch meist nur auf die ihrer Vorgänger, entstellen sie aber vielfach durch subjective Anschauungen; die meisten von ihnen haben eine Huldigungsfeier, wie sie noch bis ins 17. Jahrh. hinein üblich war, gar nicht gesehen. So sind diese Berichte mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu benutzen; höchstens hat der eine oder der andere von ihnen einen allerdings nur bescheidenen Werth für die Beurtheilung der Frage, was die Tradition im Lande aus diesen altehrwürdigen, seit 1414 überhaupt in vollem Umfange nicht mehr angewendeten Bräuchen gemacht hat[3]).

Aber selbst die beiden ältesten Ueberlieferungen bieten uns für die Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Rituals, nach seiner ältesten Gestalt nur zu unsicheren Rückschlüssen Gelegenheit. Denn wir dürfen nicht übersehen, welch' gewaltige Veränderungen sich seit den Tagen des slavischen Fürstenthums Karantanien bis an das Ende des 13. Jahrh. vollzogen haben. Sind doch in dieser langen Spanne Zeit an die Stelle einheimischer slavischer Fürsten, die anfangs unabhängig, seit dem 7. Jahrhundert in einem losen Unterordnungsverhältnis zu Bayern, späterhin zum

1) Jedoch finden sich bei ihm auch einige selbständige Angaben. Puntschart a. a. O. S. 78. Im übrigen ist gerade ein Vergleich seiner Schilderung mit der des Abtes von Victring interessant und lehrreich für die Frage der Ueberlieferung historischer Begebenheiten bei spätmittelalterlichen Schriftstellern.

2) Zunächst die Schilderung des Aeneas Silvius, die für die späteren Geschichtschreiber zu einer der wichtigsten Quellen wurde. Aeneas Silvius selbst fußt auf Abt Johann von Victring, aber er läßt die ganze Ceremonie nur mehr vor dem Herzogstuhl sich abspielen, den er persönlich in Augenschein genommen hatte. — Von späteren hebe ich hier noch hervor den kärntnerischen Chronisten Jakob Unrest (a. a. O. S. 83 ff.), ferner Hieronymus Megiser (a. a. O. S. 90) und den Bericht der kärntnerischen Landstände zur Erbhuldigung von 1564 (a. a. O. S. 92 ff.).

3) Am wichtigsten erscheint mir der einschlägige Bericht der Stände zum Jahre 1564. Dagegen kann ich es nicht billigen, daß als Beleg für diese oder jene Behauptung nach dem Abt von Victring noch alle späteren Schriftsteller genannt werden, welche die Arbeit des Abtes von Victring oder die auf ihr beruhende Darstellung bei Aeneas Sylvius benutzt haben. Personen wie Coccius Sabellicus, Petrus Messias, Johannes Boemus, Sebastian Franck, Sebastian Münster, J. L. Gotofredus u. a. stehen doch mit der Tradition im Lande Kärnten in gar keinem Zusammenhang. Vgl. z. B. a. a. O. S. 235 Note 1, S. 132 Anm. 1 etc.

fränkischen Reiche gestanden haben, deutsche Reichsbeamte getreten, die selbst im Laufe der Zeit ihre Amtsbefugnisse in eine landesherrliche Gewalt umzugestalten bestrebt waren, wogegen dieser landesfürstlichen Macht aus dem Volke heraus in den Landständen ein neuer Machtfaktor entgegentrat. Dazu die tiefgreifenden Aenderungen in den Standes- und Wirthschaftsverhältnissen und die Thatsache, daß für die Vornahme des Ceremoniells lediglich die Tradition im Lande, und wie wir wohl mit Recht werden annehmen dürfen, keinerlei schriftliche Fixierung bestand, und daß in dieser Periode kaum alle kärtnerischen Herzoge sich dieser Feier werden unterzogen haben[1]), zwischen den einzelnen Einsetzungen also oft eine recht lange Pause gewesen sein mochte. Unter solchen Verhältnissen muß das Ritual wohl mancherlei Aenderungen erfahren haben, und es bedarf daher einer sehr eingehenden vorsichtigen Untersuchung, um nur halbwegs darüber eine Vermuthung äußern zu können, was wir an den Schilderungen des späteren Mittelalters für neueres Beiwerk erklären müssen, was insbesondere unter dem Einflusse der deutschen Reichsgewalt hinzugetreten ist. Vielleicht läßt sich dann ein Kern gewinnen, der als Ueberrest aus der Zeit der slavischen Herrschaft gedeutet werden kann.

Diese Vorsicht hat Puntschart nicht durchwegs walten lassen; auch hätten wir in der Verwerthung spätmittelalterlicher oder gar neuzeitlichen Quellen gerne eine etwas schärfere Kritik beobachtet gesehen[2]).

1) Vgl. den Abschnitt IX.

2) Es wird beispielsweise zum Beleg dafür, daß während der Ceremonie die Bauernschaft in großen Scharen den Fürstenstein umgab, auf Aeneas Sylvius, einen Geschichtsschreiber des 15. Jahrh., der gar keine Huldigung selbst gesehen hat, sodann auf Coccius Sabellicus, Petrus Messias, Sebastian Franck, Sebastian Münster, Belleforest, Tholozanus, Megiser, Gotofredus u. a. verwiesen (a. a. O. S. 131 Note 2). Mehrere der Genannten werden citiert, um das demokratische Moment des Rituals zu beleuchten. Es sprechen nämlich Stellen des 16. und 17. Jahrh. von der Wahl des kärntnerischen Fürsten, von deren Annahme durch das Volk (a. a. O. S. 143 Note 1 u. 2). So wird (a. a. O. S. 270) der Satz: »der Bauernfürst wurde gewählt; ob durch die Oberhäupter der Kleinstaaten oder durch sämmtliche Sippenhäuptlinge, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit angeben« belegt durch Citate, die alle dem 16. und 17. Jahrh. angehören (a. a. O. S. 143 Note 1 und 2), und Puntschart bemerkt dazu, daß jene Zeit des Bauernstaates nachhalle in den neuzeitlichen Huldigungsberichten, die von der Wahl und Annahme des Fürsten durch das Volk reden (!). Diese Fälle ließen sich noch durch weitere Citate vermehren; vgl. z. B. S. 133 Anm. 2—7, S. 112 Anm. 1. Auch werden in der Regel Urkunden und Aktenstücke aus so später Zeit nicht in extenso abgedruckt, sondern behufs leichterer Benutzung höchstens in Form erweiterter Regesten dem Leser mitgetheilt, woferne es nicht

Die eine oder andere Frage hätte ein tieferes Eingehen verdient [1]).

Als Ergebnis seiner Quellenforschungen versucht Puntschart im Abschnitte VIII die Normen festzustellen, die am Ende des 13. Jahrh. in der Frage der Herzogseinsetzung und Huldigung als Verfassungsrecht in Kärnten gegolten haben. Ich schließe mich hier — von einigen später zu erörternden Punkten abgesehen — gerne seinen Ausführungen an, und erachte seine Darstellung als eine im Ganzen richtige und vollständige. Ein Vergleich mit Hormayrs und Moros Arbeiten zeigt uns klar, welche Förderung und Klärung die Wissenschaft diesem Buche verdankt. Vor allem steht nunmehr für alle Zeiten unanfechtbar fest, daß die Ceremonien in drei Gruppen zerfielen. Vormittags wurde die feierliche Herzogseinsetzung auf dem Fürstensteine bei Karnburg vorgenommen, auf sie folgte die kirchliche Feier und das Inthronisationsmahl in Maria Saal, und Nachmittags beim Herzogstuhl am Zollfelde die eigentliche Huldigung.

Indem wir uns der Betrachtung des rechtlichen Gehaltes der Vorgänge beim Fürstensteine zuwenden, wird es vielleicht dem Leser erwünscht sein, wenn wir in Kürze eine Schilderung des Rituals vorausschicken, wie es im Ausgange des 13. Jahrh. zu Recht bestand.

Der Herzog, der in Begleitung der Landeswürdenträger nach Karnburg gekommen war, wurde daselbst von jemandem, der diese Funktion aus erblichem Rechte versah, mit der Tracht der Kärntner Bauern bekleidet. In die Hand erhielt er einen Stab. Ihm zur Seite wurden zwei Thiere, ein Rind und eine Stute, geführt. Zwei Landherren, je einer auf einer Seite, geleiteten ihn. Voraus schritt als der dritte Geleitmann der Pfalzgraf von Kärnten, der Graf von Görz, mit dem großen Banner des Herzogthums. Die übrigen Würdenträger folgten dem Herzoge. Dieser Zug begab sich zum Fürstensteine, auf dem der Herzogbauer in bäuerlicher Tracht saß. Ihn umgab das Volk.

Sobald der Zug dem Steine genügend nahe war, hatte der Bauer zunächst zwei Fragen in slavischer Sprache zu stellen, welche der Pfalzgraf und auch die zwei den Herzog geleitenden Landherren beantworten mußten. Der Bauer fragte zunächst, wer in solch' prächtigem Zuge einherschreite. Die Antwort lautete, es sei dies der neue Herzog. Die zweite Frage gieng dahin, ob er ein gerechter Richter, auf des Landes Wohl bedacht, freien Standes und

auf den Wortlaut dieser oder jener Stelle ankommt. Vgl. dem gegenüber namentlich Abschnitt IX und XI.

1) Dies wird am geeigneten Orte bemerkt werden.

voll Eifer für den christlichen Glauben sei. Darauf die Antwort, daß er dies sei und stets sein werde.

Nun forderte der Pfalzgraf den Bauern auf, den Stein zu räumen und den Platz dem Herzog abzutreten. Bevor der Bauer diesem Befehle nachzukommen sich anschickte, stellte er eine dritte Frage ebenfalls in slavischer Sprache dahingehend, womit die Räumung des Steines werde erkauft werden. Auf diese antwortete nur der Pfalzgraf, daß der Bauer 60 Pfennige, die beiden Thiere und die Bauerntracht des Herzogs als Entgelt erhalten, sowie Abgabenfreiheit erlangen solle.

Hierauf gab der Bauer dem Herzog einen leichten Backenstreich, trug ihm auf, ein guter Richter zu sein, verließ den Stein und nahm die Thiere mit sich.

Der Herzog bestieg sodann unter Assistenz der zwei ihn geleitenden Landherren den Stein und schwang ein entblößtes Schwert nach allen Richtungen, dem Volke seinen festen Willen kundgebend, ein starker Hort des Rechtes zu sein. Auch that er einen Trunk frischen Wassers. —

Nach der Darstellung des Verfassers empfängt die Herzogseinsetzung ihren eigenthümlichen Character durch das Zusammenwirken von vier Momenten. Es sind dies das wirthschaftlichbäuerliche, das christliche, das demokratische und das privatrechtliche Moment. Schon Pappenheim[1]) hat die Verselbständigung des christlichen Momentes angefochten und der Frage des Herzogsbauern, ob der neue Fürst ein Verehrer und Vertheidiger des Glaubens sei, die ihr von Puntschart[2]) beigemessene besondere Bedeutung abgesprochen. In der That sollte dadurch nicht etwa das christkatholische Bekenntnis verfassungsrechtlich zur Religion des Fürsten gemacht, seine Stellung zur Religion durch die Verfassung vorgezeichnet werden. Vielmehr war die Rechtgläubigkeit des Fürsten ein aus dem mittelalterlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich mit Nothwendigkeit ergebendes Erfordernis, dessen Vorhandensein ebenso wie die übrigen Qualitäten vom Bauer geprüft, von den Geleitmännern des Fürsten garantiert wurde. Es liegt damit nicht anders, als mit der Frage, ob der Herzog ein gerechter Richter, ob er ein Beschützer der Schwachen sei. Daß die an und für sich als selbstverständlich vorausgesetzte religiöse Qualität des neuen Herzogs im 13. Jahrhundert im Prüfungsverfahren noch besonders betont und gewissermaßen an erste Stelle gesetzt wurde,

1) a. a. O. S. 309.
2) a. a. O. S. 134.

dürfte seine Erklärung in dem Umstande finden, daß die Tradition im Volke die Herzogseinsetzung durch den Bauer gerade mit der durchgreifenden Christianisierung des Landes, mit jenem sagenhaften Gastmahle in Verbindung brachte, bei dem die Herren, die noch Heiden waren, in sehr drastischer Weise zur Annahme der neuen Glaubenslehre gezwungen wurden[1] [2].

1) Dies erhellt wenigstens aus dem Berichte des Abtes von Victring: *et ob hanc causam etiam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta.* — Puntscharts spezielle Hervorhebung des christlichen Momentes geht auf Johann von Victring zurück; dort heißt es nämlich: *in secundo notatur sacre fidei misterium, ex conversione gentis habens ortum.* Als drittes besonderes Merkmal führt der Abt freilich dann die Gerichts- und Schutzpflicht des Herzogs an, die ihm in der Schwertceremonie symbolisch verkörpert erscheint. Ich möchte meinen, daß der Abt hier die damals herrschende Auffassung wiedergibt.

2) Das Prüfungsverfahren ist geeignet, das besondere Interesse des Rechtshistorikers in Anspruch zu nehmen, und so möchte ich hier einiges nur andeuten, was vielleicht einer näheren Untersuchung nicht unwerth wäre. Die von Puntschart als zweite angeführte Frage enthält in kurzer Fassung dasjenige, was man im Mittelalter als Regentenpflichten im Auge hatte. Der Wortlaut stimmt freilich beim Reimchronisten und beim Abt von Victring nicht völlig überein. Die Fassung des Abtes ist eine viel kürzere, und man wird überhaupt annehmen müssen, daß wir in den uns überlieferten Reden nicht die Formeln vor uns haben, daß sie aber inhaltlich doch das zutreffende enthalten. Vergleichen wir nun dieses Prüfungsverfahren mit den Formeln für die deutsche Königskrönung, die uns in verschiedenen Handschriften überliefert sind und wahrscheinlich an eine allgemeine Formel anschließen, welche in Rom für die christlichen Reiche des Abendlandes überhaupt entworfen worden sein dürfte, so beobachten wir eine merkwürdige Uebereinstimmung. Auch Schönbach weist jetzt kurz darauf hin, a. a. O. S. 526. Der neue König sollte vor der Krönung feierlich geloben, den christlichen Glauben zu bewahren, die Kirchen und deren Diener zu beschützen, das Reich nach Gerechtigkeit zu regieren und zu vertheidigen. Noch ähnlicher sind die Formeln, die späterhin in das Pontificale Romanum für die Krönung aller Könige übernommen wurden. Für die Krönung Konrads II. wird uns überdies von Wipo berichtet, daß der Erzbischof ihn erinnerte, Recht und Frieden im Reich zu handhaben, ein Vertheidiger der Kirchen, des Klerus, der Witwen und Waisen zu sein, was der König zusagte. (ed. Bresslau p. 17). — Könnte nicht der Formalismus dieses Prüfungsverfahrens in Kärnten, wie er uns für das 13. Jahrh. überliefert ist, gerade im Anschlusse an die für die Königskrönung üblichen Formeln entstanden sein, wobei freilich der Herzog, der vom Reich eingesetzt wurde, nicht selbst auf die Fragen des Bauern antwortete und das Gelöbnis ablegte, sondern in der ältesten Gestalt der Vertreter des deutschen Reiches mit 2 Landherren die völlige Eignung des Fürsten angelobte, was schließlich zu einer einfachen Beantwortung der Fragen abgeschwächt wurde? Die dabei noch übliche Schwertceremonie wäre ich geneigt, in die slavische Zeit zurückzuversetzen; durch sie gelobte der Herzog dem Volke die Ausübung der Regentenpflichten (Puntschart a. a. O. S. 66). Davon ist jedoch nur die symbolische Handlung geblieben; denn die Ableistung eines solchen Ge-

Was das wirthschaftlich-bäuerliche und das demokratische Moment anbelangt, so betont Puntschart mit vollem Rechte, daß sie es sind, die dem Rechtsakt seinen eigenthümlichen Gehalt geben, ihn zu einem rechtshistorischen Unicum machen. Der jeweilige Herzog von Kärnten wird, nachdem er die königliche Bestallung und späterhin die Belehnung mit diesem Fürstenthum erhalten hat, im Lande selbst erst feierlich in diese neue Würde eingeführt. Er muß dabei bäuerliches Gewand [1]) anlegen, als schlichter Mann vor einen Bauer treten und sich von ihm zum Herzog einsetzen lassen; rechts und links vom Fürsten werden Feldthiere geführt. Der Bauer fordert als Vertreter des Volkes zuerst den Nachweis und die Versicherung, daß der vom Reiche belehnte die Qualificationen zum fürstlichen Amte habe, und macht ihn dann gegen Versprechung eines Entgeltes Platz, indem er ihm gleichzeitig einen leichten Backenstreich gibt. In dem bäuerlichen Kleide ergreift der Herzog durch Besteigen des Fürstensteines Besitz vom Lande, übernimmt die Ausübung der Executivgewalt und empfängt darin auch noch die kirchliche Segnung.

Daß die deutsche Zeit mit ihrem Reichsbeamtenthum und ihrem Großgrundbesitz diesen Vorgang nicht erst zur Entstehung gebracht, sondern dabei höchstens abändernd auf eine ältere Institution zurückgegriffen hat, wurde schon vor Puntschart fast allgemein angenommen. Man versetzte regelmäßig die Entstehung dieser Einsetzungsform in jene Zeit, in der die Karantanen Slaven noch von einheimischen Fürsten regiert wurden [2]). In die Bedeutung dieses Rechtsaktes tiefer eindringend, unternahm es Peisker [3]) zum erstenmale,

löbnisses paßte nur schlecht in die Zeit des deutschen Reichsbeamtenthums, gar nicht in jene der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt. Die Bedeutung der Schwertceremonie findet ein willkommenes Seitenstück in den Wortformeln, die bei Ueberreichung des Schwertes an den König anläßlich seiner Krönung gebraucht wurden. Vgl. zum Vorhergehenden auch die in Anm. 6 citierte Abhandlung von G. Waitz S. 34 ff., dann die deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz-Seeliger Bd 6 S. 208 ff., endlich MG. LL. II. S. 386 und Capitularia II. S. 339.

1) Ueber die bäuerliche Tracht des Herzogs vgl. jetzt auch die Bemerkungen Schönbachs a. a. O. S. 521 ff.

2) Man nahm seit Eichhorn bisher ziemlich allgemein an, daß unter Waltunc der Ritus eingeführt wurde. Vgl. Max v. Moro a. a. O. S. 278. Puntschart bringt seine Entstehung mit der nach seiner Meinung etwas später fallenden Niederwerfung des Supanenstaates und der Errichtung von Bauernstaaten in Zusammenhang a. a. O. S. 272 ff.

3) Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens in der Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 5. Bd. S. 1 ff. und 329 ff., dann dessen Vortrag: die öst.

ihn aus der Wirthschafts- und Ständeentwicklung bei den alten Slaven zu erklären und darin den Ausdruck eines siegreichen Kampfes zu erblicken, den eine anfangs geknechtete Bauernschaft gegen den sie beherrschenden Hirtenadel geführt hatte. Diesen Gedanken nahm Puntschart auf und führte ihn näher aus. Zu diesem Zwecke versuchte er, in Abschnitt XII und XIV die wirthschaftlichen und Standesverhältnisse aufzudecken, welche in den slavischen Gemeinwesen Karantaniens bestanden haben sollen, und aus welchen der Geist dieser Ceremonie zu erklären sei.

Den Ausgangspunkt der einschlägigen Untersuchungen[1]) bildet die Frage, auf welcher Stufe wirthschaftlicher Entwicklung die Slaven gestanden haben, als sie unsere Alpenländer besetzten, ob ihnen der Ackerbau, kurz der bäuerliche Beruf bereits bekannt gewesen sei, ob wir ein Volk vor uns hätten, dessen herrschende Classe sich bereits aus Ackerbautreibenden zusammensetzte, oder ob sich dieselben noch ganz auf der Stufe des Nomadenthums befunden hätten. Da wir hierüber keinerlei unmittelbare Berichte besitzen, so ist eine sichere Lösung dieses Problems überhaupt nicht zu erwarten. Puntschart citirt zunächst eine große Zahl älterer Autoren[2]), die uns über Kulturverhältnisse der Slaven im Allgemeinen berichten; es sind dies Nachrichten aus verschiedenen Theilen der slavischen Welt und aus ganz verschiedener Zeit, — umspannen sie doch mehr als ein halbes Jahrtausend —, die eine Quelle bietet uns noch ›das düstere Bild eines halbverthierten Volksthums‹, während uns die andere von emsig betriebenem Ackerbau, Gewerbe und Handel, von blühenden Städten zu erzählen weiß, mithin ein bereits sehr vorgeschrittenes Wirthschaftsleben andeutet[3]). Mit vollem Rechte wird hier der Leser fragen, ob der Beantwortung der gestellten Frage in diesem weiten Excurse eine wesentliche Förderung zu theil geworden ist, da ja doch das Wirthschaftsleben jedes Volkes, wie Puntschart selbst zugiebt, durch eine Reihe eigener Faktoren bestimmt wird, unter denen die Bodenbeschaffenheit, das Klima, die geographische Lage des Landes, endlich die Wirthschafts- und Kulturverhältnisse der Nachbarn nicht die geringste Rolle spielen.

Wirthschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte, in den Mitth. der Anthropol. Gesellschaft in Wien, Sitzungsberichte Bd. XVII S. 4 ff., endlich dessen Selbstanzeige im 89. Jahrgang der Carinthia S. 130. Vgl. auch die Anzeige von V. Levec im Věstnik slovanskych starožitnosti I. Heft S. 111 ff.

1) a. a. O. S. 204 ff.

2) Jordanes, Prokopius von Caesarea, Johannes von Ephesus, Maurikios, Leon der Friedfertige, Widukind, Abraham Jakobsen, Adam von Bremen, Nestor, Helmold, Herbord, Kosmas von Prag, Arnold von Lübeck etc.

3) Puntschart a. a. O. S. 213.

Aus diesem umfangreichen, für unsere Frage aber doch eigentlich wenig brauchbaren Material zieht Puntschart die Schlußfolgerung [1], daß bei den alten Slaven das Nomadenthum einst eine bedeutende Rolle gespielt habe, daß aber einzelne Stämme derselben auch schon den Ackerbau gekannt hätten. Nur dürfte der Feldbau nach der Besiedlung eines neuen Landes, wenn überhaupt, so nur nebenbei und sicherlich nicht von der herrschenden Volksschichte betrieben worden sein. Daß Völker auf der Stufe des Nomadenthums den Feldbau bereits sehr wohl kennen, wurde schon von Meitzen und Hildebrand hervorgehoben. Meitzen [2]) verweist auf die Nomaden in den weiten Steppen Centralasiens, bei welchen die Knechte Getreide bauen, Hildebrand [3]) erwähnt uns Aehnliches von den nomadischen Kirgisen und behauptet dazu, daß bei Hirtenvölkern, bei denen es schon Reiche und Arme gibt, der Ackerbau zuerst nur durch ganz verarmte Familien betrieben wird, da solange einer nicht durch die Not dazu gezwungen wurde, sich dem Ackerbau zuzuwenden, er dies auch nicht that. Dies habe auch für die Germanen in der Zeit Caesars und Tacitus zu gelten. Ich muß hier auf eine nähere Kritik dieser Auffassung verzichten, will aber hervorheben, daß gerade diese Gedanken Hildebrands Peisker dazu bestimmt haben, die Verhältnisse bei den slavischen Völkerschaften, für die es uns ebenso an näheren Anhaltspunkten vielfach mangelt, ganz ähnlich darzustellen [4]), und so kommt auch Puntschart, der sich beiden Autoren anschließt [5]), zu der Bemerkung, daß ein Volk, dessen Wirthschaftsleben noch das Nomadenthum den Stempel aufdrückt, in zwei Schichten zerfallen könne, in eine herrschende den Ackerbau verachtende nomadische Herrenschichte (Hirtenadel) und in eine arme gedrückte Bauernschaft. Ohne unmittelbare Zeugnisse hiefür zu besitzen, wendet er diesen allgemeinen Satz auch auf die Karantaner Slaven [6]) an und vermuthet, daß sie vorwiegend als Nomaden in die Alpengegenden gekommen und erst im Laufe der Zeit ein dauernd ansässiges Bauernvolk in dem Sinne geworden seien, daß auch die herrschende Klasse sich dem Feldbau zu widmen begann. Die Fortdauer nomadischer Zustände sei durch die Beschaffenheit Karantaniens begünstigt gewesen, das zu nicht geringem Theil geradezu

1) a. a. O. S. 215.

2) Puntschart a. a. O. S. 218.

3) Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen I. Theil S. 46 ff., S. 92 ff., und S. 101 ff. Vgl. dazu Zeitschrift für Volkswirthschaft etc. Bd. VII S. 139 ff. und 617 ff.

4) Levec a. a. O. S 111 ff.

5) a. a. O. S. 219 ff.

6) a. a. O. 221 ff.

gelobtes Land für Viehzucht sei. Aber auch der Feldbau habe bald nach der Besiedelung des Landes eine zunächst freilich nur geringe Bedeutung erlangt; schon wegen des strengen Winters, der das Volk nöthigte, Getreidevorräthe zu besitzen, ferner weil die Römer bereits im Lande den Feldbau betrieben hatten, endlich weil die Slaven gezwungen waren, ein bestimmtes Gebiet besetzt zu halten. Und zwar sei besonders früh der Ackerbau in jenem Theile Karantaniens gediehen, in dem die Huldigungsstätte lag. Entsprechend der natürlichen Entwicklung, vermöge welcher die Wirthschaftstufen nicht plötzlich und unvermittelt auf einander folgen, hätten auch bei den Alpenslaven eine Zeit lang zwei solcher Stufen nebeneinander bestanden, wobei die frühere noch eine gewisse Zeit hindurch die Oberhand besaß, während die ihr folgende erst am Beginne ihrer Entfaltung war. Auch die Karantaner Slaven hätten sich nach der Besiedlung der Alpenthäler in eine noch nomadisch lebende herrschende Klasse von Herdenbesitzern auf der einen, und in eine von ihnen abhängige, in gedrückter Lage befindliche Bauernschaft geschichtet. Ich brauche wohl nicht erst ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir es in Puntscharts Ausführungen nur mit Vermuthungen und Hypothesen zu thun haben, die durch exacte Beweise nicht erhärtet werden können. Ganz dasselbe gilt von jenem Wege, auf dem Peisker[1]) das gleiche Resultat gewinnen wollte. Er versucht es aus Verhältnissen, die in Untersteiermark im 13. und 14. Jahrh. nachweisbar sind, auf einen slavischen Urzustand zurückzuschließen, in dem es noch keine ständigen Wohnsitze gab, und das Ackerland noch alljährlich gewechselt wurde, in dem angeblich ein herrschender Hirtenadel (die Vorfahren der im 13. und 14. Jahrh. noch erwähnten Supane) einer geknechteten Bauernschaft gegenüberstand.

Peisker und Puntschart konnte es jedoch nicht entgehen, daß das Ceremoniell bei der Herzogseinsetzung andere Wirthschaftsver-

1) Vgl. Puntschart a. a. O. S. 223 ff. — Daß die Supane wirklich einst eine zahlreiche herrschende Volksschichte gewesen sind und ihr Verhältnis zu den Bauern in der von Peisker behaupteten Weise gestaltet war, kann ich nach den bisher bekannten Quellen nicht annehmen. Ich sehe in ihnen locale Obrigkeiten, über die um den Supanhof oder in dessen Nähe angesiedelten Leute, die von der deutschen Zeit übernommen und in den grundherrl. Organismus eingereicht wurden. Dagegen vermag ich nicht nachzuweisen, daß diese lokalen Obrigkeiten Reste des altslav. Hirtenadels sind. Die von Peisker angenommene Bauernrevolution als zutreffend angenommen, wäre schon gar nicht einzusehen, wie Supane noch weiterhin in Kärnten eine Jurisdiction über den emporgekommenen Bauernstand hätten ausüben können; oder soll diese Revolution nur in einem Theile Kärntens für den Bauer siegreich ausgegangen sein? Vgl. auch v. Inama in den Mittheil. der Anthropol. Gesellschaft in Wien Bd. 29 S. 60 ff.

hältnisse voraussetze, da nach ihrer Meinung uns darin eine herrschende Bauernbevölkerung entgegentrete [1]). Die Huldigung weise daher auf ein späteres Entwicklungsstadium hin. Dieses konnte nun auf einem doppelten Wege erreicht worden sein auf einem friedlichen, indem der alte Hirtenadel sich allmählich ausgelebt und so mit der Zeit das Bauernthum die Oberhand erlangt habe, schließlich der alleinige Herr geworden sei, oder aber auf dem Wege des Kampfes, indem der Bauer zu Gewaltmaßregeln geschritten, der Hirtenadel somit einer Revolution zum Opfer gefallen sei, bei welchem heftigen wirthschaftlichen Kampfe die Supane ihre Stellung eingebüßt hätten. Für diese letzte Annahme entscheiden sich Peisker [2]) und Puntschart vor allem angesichts des Geistes der Einsetzungsceremonie. Denn, wie Puntschart [3]) ausführt, trete der bäuerliche Stand darin so ostentativ hervor, daß man sich nicht des Gedankens entschlagen könne, es wolle in dieser Ceremonie ein Gegensatz betont werden, es solle hier etwas Neues gegenüber einem gestürzten Alten, der Triumph eines aus tiefster Erniedrigung sieghaft emporsteigenden Standes und Berufes in Erscheinung treten.

Fragen wir nun, ob denn wirklich der Geist der Einsetzungsceremonie für diese Annahme spricht. Ich vermag dies trotz eingehendster Prüfung nicht zuzugeben. Peisker [4]) führte als schlagendes Argument die Sitte des bäuerlichen Gewandes, in das der neue Herzog gekleidet wurde, und die Ertheilung des Backenstreiches durch den Bauer, ins Treffen. Dadurch sollte der neue Herzog diffamiert, öffentlich erniedrigt werden, somit aufhören ein Adeliger zu sein. Zum Bauer gestempelt und entehrt sollte ihm jede Möglichkeit der Verbindung mit irgend welcher fürstlichen Dynastie benommen werden, damit er unbeirrt durch fremde Einflüsse dem Bauernvolke ein gerechter Richter sein könne. Es war ein glücklicher Gedanke, daß Puntschart [5]) dieser ganz einseitigen Auffassung entgegentrat und

1) Puntschart a. a. O. S. 232 ff. Peisker in der Carinthia a. a. O. S. 143 ff.

2) Peisker in der Carinthia S. 143 ff.

3) Puntschart a. a. O. S. 233 und 273.

4) Puntschart a. a. O. S. 139. Peiskers Aufsatz Vychodisko konnte ich leider, da ich der slav. Sprache nicht mächtig bin, nicht verwerthen; jedoch hoffe ich hierfür an seiner in der Carinthia aufgenommenen Selbstanzeige einen Ersatz gefunden zu haben.

5) a. a. O. S. 138 ff., 237 ff. — In dem Backenstreiche sieht Puntschart m. E. mit Recht die Versinnlichung der Ausübung der Gewalt des Bauern. Es ist der letzte Akt der bäuerlichen Herrschaft; der Bauer erscheint legitimiert zur Uebertragung der Gewalt an den Herzog und zwar im Namen des Volkes. Sehr interessant ist der Vergleich mit dem Verlobungsritual des alten russischen Rechtes; er trifft voll zu. a. a. O. S. 141.

die Sitte des Backenstreiches in anderer viel entsprechenderer Weise zu deuten versuchte. Dagegen erblickt Puntschart in der Sitte, dem Fürsten zur Seite abgearbeitete[1]) Feldthiere zu führen, ein wichtiges Kriterium für das Vorhandensein bäuerlicher Elemente in der Ceremonie. Schon Pappenheim[2]) hat hervorgehoben, daß es nicht ersichtlich sei, worauf Puntschart diese in seiner Untersuchung eine gewisse Rolle spielende Ansicht gründet. In der That spricht erst Aeneas Sylvius von einer *»abgebrauchten Stute«*. Dagegen können wir den älteren Berichten mit keinem Worte entnehmen, daß es sich um abgearbeitete Feldthiere handelte. Der Reimchronist[3]) erwähnt einen gescheckten Stier und ein ebensolches Feldpferd. Johann von Victring redet von einem scheckigen Stier und einer gleichgefärbten Stute. Aber auch wenn die Thiere nicht das Aussehen abgearbeiteter Feldthiere haben mußten, so liegt doch in der Sitte, Stier und Stute im Ceremoniell der Herzogseinsetzung zu verwenden, ein nicht minder beachtenswerther Zug, als in der bäuerlichen Tracht des Herzogs und in seiner Einsetzung durch die Bauern. Nur müssen all diese Momente nicht einen Sieg des Bauernthums über den Hirtenadel ausdrücken, — die Thiere sprechen ja eher dagegen —; sondern viel natürlicher scheint mir Pappenheims Deutung[4]), daß in diesen Merkmalen das formale Recht der einheimischen slavischen Bevölkerung auf Einsetzung ihres Fürsten ge-

1) a. a. O. S. 133 und 233.

2) a. a. O. S. 309.

3) Vers 20.041—47.

in einer siner hende
sol der helt zier
ziehen einen vêhen stier —
in der andern hend sol er
mit im ziehen her
ein veltphert, daz niht darbe
wîz und swarzer varbe.

Vielleicht ist Puntscharts irrthümliche Auffassung auf dem Wege zu erklären, daß J. Grimm in den Rechtsalterthümern S. 254 bemerkt, es solle dem Fürsten zur Seite ein schwarzer Stier und ein mageres Bauernpferd getrieben werden. Woher aber Grimm diese Auslegung hat, vermag ich nicht zu sagen. — Während Seemüller im Glossar das Wort *veltphert* mit »Ackerpferd« übersetzt, hat neuestens Schönbach a. a. O. S. 523 ff. durch zahlreiche Beispiele erhärtet, daß wir darunter eine »Stute« und zwar eine solche, die noch auf die Weide gegangen ist, zu verstehen haben. Wir haben es also mit Zuchtthieren zu thun, die schön und stattlich sind, nicht mit abgemagerten, die Mühsalen des Feldbaues äußerlich zur Schau tragenden Hausthieren. Nicht mit Unrecht sagt daher Schönbach, »daß diese Thiere geradezu die Viehzucht repraesentieren sollen«, die doch im Lande Kärnten schon damals wie heute noch eine große Rolle spielte.

4) a. a. O. S. 311.

genüber der auf königlicher Bestallung beruhenden Amtsgewalt des deutschen Reichsbeamten festgehalten wurde. Meiner Meinung nach kehrt sich das bäuerlich-demokratische Moment gar nicht gegen einen überwundenen Hirtenadel. Die Einsetzungsceremonie soll nicht etwa an einen siegreichen Kampf der Bauern gegen die Nomaden erinnern, sondern sie empfängt ihre charakteristische Färbung erst angesichts der neuen Herrschaft.

Die deutsche Reichsgewalt mochte genug Gründe dafür haben, die alte Sitte der slavischen Herzogseinführung beizubehalten und nur in dem eben nothwendigen Maße zu verändern. War ja Karantanien gleich dem alten Oesterreich ein Grenzland des deutschen Reiches, ein Bollwerk gegen die benachbarten Völker. Wie sich in der Anerkennung und Beibehaltung der slavischen Herzogseinsetzung durch die deutsche Reichsgewalt die Werthschätzung einer volksthümlichen, von demokratischen Elementen erfüllten, den Slaven eigenen Institution äußerte, so ist es recht begreiflich, daß gerade die Tradition im Lande das Institut in der Weise weiter gestaltete, daß gegenüber dem auf dem ritterlichen Leben, auf dem Lehenwesen aufgebauten Organismus des deutschen Reiches das volksthümliche Moment, das im 9. Jahrh. als Volksrecht galt, allmählich zum specifisch bäuerlichen umgeändert wurde und in dieser neuen Gestalt in den Vordergrund trat[1]).

Gaben wir dem bäuerlichen Momente der Herzogseinsetzung eine ganz andere Deutung, versuchten wir nachzuweisen, daß auch nicht eines der von Puntschart aus der Einsetzungsceremonie geholten Symptome auf einen siegreichen Kampf der Bauern, auf eine den Bauernkriegen in nichts nachstehende Revolution schließen lasse, so wollen wir doch noch in einem Punkte näher auf seinen Gedankengang eingehen. Er forscht nämlich in den Quellen nach einem Berichte, der auf eine solche wirtschaftliche Umwälzung hindeutet. — In der That spricht eine Quelle des 9. Jahrh.[2]) von einem Aufstande in Karantanien und von jenem sagenhaften Gastmahle Herzog Ingos,

1) Aus der Einsetzung durch einen Mann des Volkes wurde die Inthronisation durch ein Mitglied eines bestimmten Bauerngeschlechtes, aus der Tracht des alten Volksherzogs die Bauerntracht des vom Reiche eingesetzten Reichsbeamten. Die Erblichkeit des Einsetzungsrechtes in einer bestimmten Familie entspricht dem Streben des deutschen Mittelalters nach Vererbung von Aemtern und Würden.

2) Es ist dies die conversio Bagoariorum et Carantanorum; c. 5 handelt von einem Aufstande, c. 7 von dem sagenhaften Gastmahle Herzog Ingos. Die Stellen sind bei Puntschart abgedruckt a. a. O. S. 233 und 234 Anm. 3. — Mit c. 5 beschäftigt sich eingehend A. Müllner in der Zeitschrift Argo Nummer 12 ex 1899 und bezeichnet die Aufstände als »Kravalle«, die von den Heiden gegen die christlichen Priester angezettelt wurden.

bei dem die christlichen Knechte erhöht, die noch heidnischen Herren erniedrigt wurden. Wer beide Stellen unbefangen liest, wird ihnen kaum Etwas für unsere Frage entnehmen; denn der Aufstand scheint richtiger Ansicht nach gegen die Priesterschaft gerichtet gewesen zu sein, und in der Schilderung des Gastmahles sagt uns unser Gewährsmann nicht mit einem Worte, daß die *servi credentes* Ackerbauer, die *infideles, qui eorum dominabantur*, Hirten gewesen seien.

Hat nicht in gewissem Sinne Puntschart die Tradition im Lande für seine Anschauung? Bekanntlich knüpft sie ja gerade an dieses Gastmahl die Entstehung der Einsetzungsceremonie [1]), und fügt dem tiefen religiösen Gegensatze auch noch einen wirthschaftlichen hinzu, in dem sie diese servi zu rustici simplices stempelt [2]). Puntschart mißt denn auch dieser Tradition im Lande einen sehr großen Werth bei [3]), weil sie die Einsetzungsfeier gerade auf ein Ereignis zurückführt, bei dem die Zweischichtung der Gesellschaft und die Erhöhung des bisher gedrückten Standes über seine Gebieter so klar hervortritt. Ich vermag in dieser Sage, selbst in der Gestalt, wie sie uns Johann v. Victring als Tradition im Lande wiedergibt, keineswegs den Ausdruck eines wirthschaftlichen Sieges zu erblicken. Daß aber im Volksmunde die Einsetzungsceremonie gerade auf jene Sage von Herzog Ingo zurückgeführt wurde, scheint mir aus dem Grunde naheliegend, weil es sich bei beiden um die Erhöhung der unteren Volksschichten handelte. In der Einsetzungsceremonie spielte die Bauernschaft eine Rolle, die der sozialen Stellung dieses Standes im 12. und 13. Jahrh. gar nicht mehr entsprach, und in ihrer ursprünglichen Bedeutung überhaupt nicht mehr erfaßt wurde. In der Sage vom Herzog Ingo wurden die Knechte über ihre Herren erhöht. Da nun nach der Auffassung des Mittelalters der Bauer gegenüber dem ritterlichen Grundherren ein hörige Stellung einnahm, so konnte die Tradition leicht die servi credentes als Bauern hinstellen. Wir verstehen dann, warum der Abt die ihm bekannte Stelle der Conversio so wiedergab, daß die servi *rustici simplices* waren, ohne daß ihnen die nobiles als ›Hirten‹ gegenüberständen. Wenn Puntschart schließlich noch Unrests Chronik als Citat verwendet, so möchte ich dieser

1) So berichtet uns der Abt von Victring im Anschlusse an die Erzählung von Herzog Ingos Mahl: *et ob hanc causam etiam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta.*

2) Der Abt von Victring legt dem Herzog Ingo die Worte in den Mund: *rusticos simplices et fideles, mundos et sacro baptismate confirmatos, nobiles immundos et perfidia defedatos.*

3) a. a. O. S. 235 ff.

späten Quelle schon im Allgemeinen keine
erkennen; abgesehen davon spricht sie ja g
revolution, sondern Unrest knüpft an den
die nach dem Aussterben des alten Herzog
Macht gegen den christlichen Glauben aufg
längerer Anarchie ein Bauernfürst eingeset

So eignet sich keiner der von Puntsch
zum Nachweis für die Behauptung, daß der
in einer siegreichen Revolution gegen den I
Solange nicht bessere Argumente beigebra
mit einer unbewiesenen Hypothese zu th
hältnissen wird sich auch von Abschnitt
wenig halten lassen. Vielfach im Anschluß
schart uns hier Beiträge zur Verfassung
auf ihn folgenden Bauernstaates in Karanta
von aus[2]), daß wie andere slavische Stämm
in der ersten Zeit nach Besetzung des
staatlichen Organisation entbehrt hätten; r
milie und der Sippe hätten anfangs sich ge
verschiedene Faktoren die selbständig neben
adelsippen zu engerem Anschlusse gebracht
der alten Sippenstaaten Stammesstaaten ge
die Weidereviere der einzelnen Sippen um
ein Stammeshäuptling stand, wie die Sippe
Vorstand hatte. Im Laufe der Zeit hab
Stammesstaaten als höhere Einheit ein pr
wickelt, an dessen Spitze sich ein Großfü
Staatswesens, als Heerführer und Richter
Stämme befand[3]). Neben dem so organisi
Lande ein gedrückter Bauernstand gelebt
bestimmtem Plane gemeinsam mit der Hack
bebauten, der ihnen vom Adel überlassen
steher habe die Landgebiete an die einzel
Getreideabgaben eingehoben und an die S
an Bedeutung wachsend, habe dieser Bauer

1) Vgl. namentlich die Besprechung von Levec
2) a. a. O. S. 251—274.
3) Der von Puntschart a. a. O. S. 263 Note 2
geschichte S. 76 citirte Satz hat im Grundriß der
selben Autors S. 36 eine andere Fassung und da
erlangt. Es ist nämlich das Wort »Fürsten«, d
häuptlinge andeuten könnte, durch »Adeligen« erset

des 9. Jahrh. die Oberhand gewonnen. Diese wirthschaftliche Entwicklung, die Christianisierung und vielleicht auch die Thronkämpfe nach dem Tode des Herzogs Waltunc hätten die Macht der Supane gebrochen. Eine Revolution sei gegen die Supane eingeleitet worden, der Bundesstaat und die Mehrzahl der ihn bildenden Supanenstaaten seien untergegangen, das Bauernvolk aber habe den freien Bauernstaat erlangt, indem der vom Joche der Supane erlöste Bauer Herr wurde. Da der Bauernstaat naturgemäß (?) ein Kleinstaat sein mußte, so hätten nach der Revolution eine sicherlich nicht geringe Zahl von solchen bäuerlichen Gemeinwesen den größten Theil Karantaniens bedeckt; die Bauernschaft selbst sei nach Familien und Sippen organisiert gewesen, die Sippenoberhäupter eines Bauernstaates hätten dessen Oberhaupt gewählt, das in erster Linie Richter, aber auch Leiter des Wirthschaftsbetriebes zu sein hatte [1]). Diese bäuerlichen Kleinstaaten hätten sich auch zu einem Bundesstaate zusammengeschlossen, ihnen seien die Reste der Supanenstaaten angegliedert worden. An die Spitze dieses Bundesstaates sei ein gewählter Bauernfürst getreten, wobei der Kleinstaat, in dem Karnburg und das Zollfeld lag, wahrscheinlich die Führerrolle hatte. Die Theilnahme an der Wahl habe als Recht und Pflicht zugleich gegolten. Wer unentschuldigt sich davon fernehielt, sei straffällig geworden, und ein eigenes Volksamt habe diese Bestrafung durchzuführen gehabt. Es sei ihm im Rahmen der Friedloslegung, die in letzter Linie über ihm verhängt wurde, der Feuerbrand in Haus und Hof geschleudert worden [2]).

1) Im Anschlusse an die oben dargestellte Entwicklung legt Puntschart a. a. O. S. 135 und 269 der uns nur vom Abt von Victring, dagegen nicht vom Reimchronisten überlieferten Frage des Bauern bei der Herzogseinsetzung, ob der künftige Fürst freien Standes sei, einen tieferen Sinn bei und will ihn von der Demokratie diktirt sehen. Dem möchte ich nicht zustimmen. Wurde diese Frage am Ende des 13. Jahrh. im Zuge des ganzen Prüfungverfahrens wirklich gestellt, so betrifft sie nur eine zum Fürstenamte nothwendige Qualifikation. Das Wort »freier Stand« richtet sich m. E. nicht gegen den Adel, sondern gegen die Unfreien. Eine sehr geeignete Parallele bietet uns die Auffassung im deutschen Reiche, die uns der Sachsenspiegel erwähnt. Die Könige wurden zwar regelmäßig mit nur wenigen Ausnahmen dem Stande der Reichsfürsten entnommen; aber die im Rechtsbuch niedergelegte gewohnheitsrechtliche Anschauung verlangte nur die freie Geburt. Ssp. III 54 § 3. — Als ein solches Minimalerfordernis erachte ich auch die Frage nach dem freien Stande des Herzogs. —

2) Beachtet man als Ergänzung zu den nicht über das 14. Jahrh. hinaufreichenden Nachrichten über das Brennamt die auch schon von Puntschart angezogene Erzählung Thietmars von Merseburg über das Volk der Liutizen und die Stelle des capitulare Saxonicum von 797, so möchte ich es nicht für unwahrscheinlich halten, daß das Brennamt in der That einen historischen Kern hat, daß thatsächlich bereits im slavischen Staat ein eigenes Organ damit beauf-

Der Wahlakt selbst habe sich in der Gegend der späteren Huldigungstätte abgespielt. Das Wahlgeschäft sei dem Oberhaupte einer Bauernsippe anvertraut gewesen, die ein besonderes auf hervorragende Dienste um den Sieg des Bauernthums gegründetes Ansehen genoß, und diese Persönlichkeit habe dann wohl auch als Vertreter des Volkes bei der Einsetzungsceremonie fungiert, die am Fürstenstein unter Anwesenheit der Wähler und des übrigen Bauernvolkes stattgefunden haben soll. In dieser Zeit habe die Herzogseinsetzung, für die sicherlich schon im Supanenstaat ein eigenes Ritual bestand, ihren eigenthümlichen Charakter empfangen. Damals hätten jene 4 Momente auf sie eingewirkt, der Fürst sei als Bauernfürst in bäuerlichem Gewand erschienen, und durch die Vertreter der Bauernschaft eingesetzt worden. Slavische Wortformeln seien dabei gesprochen, abgearbeitete Feldthiere verwendet worden. Im Wesentlichen habe es sich dabei darum gehandelt, daß der neue Fürst gerechtes Gericht und energische Fürsorge für das Wohl und die Hebung des Bauernstandes versprechen mußte. Seine Gewalt erschien im Lichte der echten demokratischen Idee als eine ihm vom Volk durch dessen Vertreter übertragene, vom Vertreter des Volkes habe er damals sicherlich schon den Backenstreich erhalten. Wie die Bauernschaft mit der Waffe in der Hand sich ihre Stellung in blutigem Kampfe erfochten habe, so habe der Bauernfürst auf dem Fürstensteine zur Symbolisirung der übernommenen Exekutivgewalt ein Schwert in den Lüften geschwungen.

tragt war, gegen diejenigen in letzter Linie mit dem Feuerbrand vorzugehen, welche der Wahl und Einsetzung des Fürsten ferne blieben. Nur wäre diese Einrichtung nicht erst in die Zeit des von Puntschart angenommenen Bauernstaates zu setzen. Was aber die Beziehungen dieses Amtes zum Herzogstuhl anbelangt, so ist wohl zu beachten, daß Johann von Victring vom *incendiarius* im Anschluß an die Inthronisation zu Karnburg spricht; erst Unrest modifiziert die Stelle dahin, daß diese Befugnis während der Zeit ausgeübt wurde, als der Herzog am Herzogstuhl saß und die Lehen verlieh. Dies erklärt sich sehr einfach dadurch, daß in jenen Tagen die Feier nur mehr in der Erbhuldigung und Lehenverleihung bestand, und vom Fürstenstein überhaupt nicht mehr gesprochen wurde; daher halte ich Puntscharts Bemerkung (S. 271) über die Beziehung des Brennens zum Sitzen auf dem Herzogstuhl nicht für zutreffend, umsomehr als in älterer Zeit die Einsetzung schon mit der Scene am Fürstenstein vollendet und rechtswirksam war (Pappenheim a. a. O. S. 313). — Was die anderen mit der Huldigung in Zusammenhang gebrachten seltsamen Rechte von zwei kärntnerischen Familien anbelangt, so scheint ihnen in der That jede reale Grundlage zu fehlen. Von dem Mahdrecht der Gradeneker erzählt uns erst Unrest, von dem Plünderungsrecht der Räuber erst Hansiz (1782). Hat hier zweifellos der Name der Familie zu dieser Erfindung den Anlaß gegeben, so hat die Berechtigung der Gradeneker vielleicht ihr Wappen in einer Zeit geschaffen, in der das Brennrecht bereits jegliche reale Bedeutung eingebüßt hatte. (Puntschart, Abschnitt XIII).

Für diesen von Puntschart im Anschlusse an die Arbeiten von Peisker geschilderten Entwicklungsgang läßt sich nun leider auch nicht eine sichere Quelle als Beleg anführen. Puntschart selbst gesteht uns dies offen ein und betont, dieses Bild mittelst Kombination, mittelst des Rückschlusses aus späteren Quellen und Verhältnissen, endlich durch Vergleichung und Heranziehung allgemeiner Erwägungen entworfen zu haben, aber er meint doch, daß es mit den sicher beglaubigten Thatsachen am besten im Einklang stehe und spätere Erscheinungen möglichst einleuchtend und natürlich erkläre [1]). Ob dies zutrifft, mag der Leser des Buches selbst entscheiden. Bejahendenfalls haben wir doch nichts anderes vor uns als einen kühnen Aufbau von Hypothesen, welche sich zum Theil auf Prämissen stützen, die selbst unbeweisbar, ja hie und da auch unrichtig sind.

Vor allem bietet uns die Einsetzungsceremonie, wie schon gezeigt wurde, keinerlei Gelegenheit zu sicheren Rückschlüssen. Auch die von Puntschart auf ganz Karantanien übertragene Scheidung der Bevölkerung in Hirtenadel und Bauernknechte ist keineswegs feststehend und unanfechtbar. Endlich hätte sich eine so einschneidende Veränderung am Ausgange des 8. Jahrh., eine Revolution, die den großen Bauernkriegen in nichts nachstand, doch lebendig im Gedächtnisse erhalten, und sicherlich hätte die sonst so gut orientierte Conversio, die dem 9. Jahrh. angehört, oder eine andere Quelle von ihr eine Erwähnung gemacht. So glauben wir mit vollem Rechte annehmen zu sollen, daß es zu einem solchen siegreichen Aufstande des Bauernvolkes niemals gekommen ist, und daß der von Puntschart so kunstvoll zusammengefügte Aufbau der staatlichen Organisation in Karantanien in dieser Art nicht bestanden hat.

Um etwas anderes an diese Stelle zu setzen, dazu fehlen uns allerorts sichere Anhaltspunkte. Das eine meine ich vertreten zu können, daß nach bestimmten Anzeichen zu schließen, die Slaven in vielen Gegenden Karantaniens rasch nach ihrer Einwanderung zur Pflege eines freilich anfangs ganz extensiv nach den Grundsätzen der Brand- oder Schwendwirthschaft betriebenen Feldbaues [2]) gelangt

1) a. a. O. S. 251.

2) Puntschart selbst hebt hervor, daß der strenge Winter in Kärnten die neuen Bewohner des Landes bald dazu geführt haben mochte, feste Wohnungen zu beziehen und sich für den Winter mit reichlichen Getreidevorräthen zu versehen. Dazu kommt der Umstand, daß die Slaven hier ja doch nicht ein uncultiviertes Land besiedelt haben, sondern daß diese Gegenden — man denke doch an das Zollfeld, auf dem die größte Römerstadt von Norikum erstanden war — Jahrhunderte hindurch auf einer verhältnismäßig hohen Culturstufe standen.

sind[3]). In tiefem Dunkel aber liegen die Anfänge einer staatlichen Organisation bei den Alpenslaven. Wir wissen nur, daß sie spätestens seit der ersten Hälfte des 8. Jahrh. unter einheitlicher Spitze standen, und daß dieses Oberhaupt durch Wahl zum Amte

Sicherlich war ein großer Theil des flachen Landes damals schon gerodet und in Feldbau ausgethan. Hatte freilich die Völkerwanderung die breiten Thalsohlen verwüstet, so befanden sich abseits der großen Heerstraße gewiß noch genug alte Ansiedler, die durch die neuen Ankömmlinge zwar unterjocht, aber gleichzeitig den neuen Herren zu Lehrmeistern wurden. Von besonderer Wichtigkeit erscheint mir aber die Thatsache, daß wir in Karantanien im Gegensatze zu Meissen, Polen und Rußland die Klasse der Smurdi nicht nachweisen können, die uns doch so deutlich den Gegensatz zwischen Nomaden und Ackerbauern angibt. Puntschart erklärt dies aus der siegreichen Bauernrevolution. Da es eine solche nicht gegeben hat, so bleibt nur die Annahme übrig, daß das einwandernde Volk rasch zu extensiver Bodenbebauung griff, selbst in engen Hütten sich niederließ und darum keinen Anlaß hatte, auf den Ackerbauer verächtlich herabzusehen. Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß uns die ältesten Urkunden, die von Slaven sprechen, diese bereits als seßhafte Ackerbauer überliefern. So die Stiftungsurkunde von Kremsmünster (777) (*terram quam illi sclaui cultum fecerant*), in der die ackerbautreibenden Slaven unter einem Supan vereinigt erwähnt werden; so eine Freisinger Urkunde (827), nach der Baiern und Slaven über die zwischen der Kirche Buchenau bei Linz und den Slaven strittigen Grenzen ein Zeugnis abgeben; so eine Schenkungsurkunde K. Ludwigs für Kremsmünster (828), die uns Grundstücke freier Slaven erwähnt. Gar nicht zu erwähnen die vielen slavischen Huben in den Traditionsurkunden jener Zeit. Vgl. Urk. f. Ob. Oesterr. II. S. 2 und 11, Archiv f. öst. Geschichte Bd. 27 S. 258 ff., Acta Tirolensia Bd. I S. 3, 15, 62, 70, 88, 125 etc.

3) Daß die Karantaner Slaven im 8. Jahrh. einen Adel (Herrenstand) besessen, geht aus der Sage von Herzog Ingo hervor. Wie alt dieser Adel ist, welche Lebensweise er führte, darüber fehlt es an jeder Aufklärung, da wir über die gesellschaftliche Organisation dieser Stämme soviel wie nichts wissen. Ich will hier nur erwähnen, wie Müllner sich zu dieser Frage stellt. Zu Ende des 6. Jahrh., als die Karantaner noch den Avaren tributpflichtig waren, konnten nur diese unter ihnen eine Art Hirten- oder Reiteradel gebildet haben (?). Vom 8. Jahrh. war die Herrschaft der Avaren in Kärnten schon gebrochen. Die Karantaner aber hätten zwischen Avaren und Baiern eingeengt, kaum Zeit und Gelegenheit gehabt, aus sich einen Hirtenadel auszuscheiden (?), so müsse das Vorhandensein des Adels anders erklärt werden. Müllner sieht in ihm eine später eingewanderte Kroatenschichte, die im Gegensatze zu den karant. Bauern noch Nomaden waren, aber hier in einigen Gauen die Führerrolle erwarben und eine Art Eroberer-Adel bildeten, d. h. sich von den Besiegten füttern ließen. In der That deutet gar manches auf eine solche Kroateneinwanderung hin; kehrt doch ihr Name in Orts- und Gaubezeichnungen wieder und gerade die Gegend um den Fürstenstuhl (sic!) heißt Kroatengau. Müllner will auch noch in der heutigen Bevölkerung Mittelkärntens Anklänge an kroatische Physiognomien erblickt haben (?), und in Freisinger Urkunden soll sich neben dem slovenischen auch der kroatische Dialekt nachweisen lassen. Die Bauern seien am Ausgang des 8. Jahrh. längst christianisiert gewesen, die kroatischen Herren (und zu ihnen zählt

berufen wurde [1]). Dagegen läßt sich nichts genaueres darüber sagen, ob gegenüber diesem Wahlrechte ein Designationsrecht des regierenden Fürsten anerkannt war. Wir entnehmen den Quellen nur die Thatsache, daß man, solange männliche Mitglieder vorhanden waren, an derselben Sippe festgehalten hat. Wer wahlberechtigt war, ist ganz unsicher [2]). Auf die Wahl folgte jedenfalls eine feierliche Einsetzung des Gewählten, vermuthlich auf einem Steinstuhle [3]), wobei in slavischer Sprache geredet wurde. Für höchst wahrscheinlich halte ich es, daß die Inthronisation durch einen Mann aus dem Volke vor sich gieng und zwar derart, daß dieser im Namen und als Vertreter des Volkes die herzogliche Gewalt auf den Gewählten in der Weise übertrug [4]), daß er ihn aufforderte, ein gerechter Richter zu

Müllner auch das seit der Mitte des 8. Jahrh. bekehrte großfürstliche Geschlecht) seien noch zum großen Theil Heiden gewesen und erst durch die Bemühungen ihres Fürsten bekehrt worden. Dies der geschichtliche Hintergrund von Ingos Gastmahl, wozu noch die dem slovenischen Dialekt eigenartige Bezeichnung der Magd als »Getaufte« (*Krienica*) kommt. Vgl. Müllner a. a. O. Heft 11 Sp. 179 ff.

1) Puntschart a. a. O. S. 102 u. 264. — Die Conversio sagt: *illi* (scil. Sclavi) *eum ducem fecerunt, ipsis populis petentibus redditus est, quem suscipientes idem populi ducatum illi dederunt.* MG. SS. XI. S. 7.

2) Die Conversio spricht nur von *populi*. Sehr lehrreich ist der Vergleich mit jener Stelle der Annalen Einhards (823), die von dem slavischen Wilzenvolk handelt. Puntschart a. a. O. S. 264 Note 6. Hier heißt es ebenfalls: *populus Wiltzorum ... Milegastum regem sibi constituit.* — Dasselbe Volk setzt den König ab und nimmt dessen jüngeren Bruder, und die königl. Gewalt wird ausdrücklich als eine vom Volk übertragene bezeichnet (*delatam sibi a populo suo potestatem*).

3) Schon früh mag dies der Fürstenstein gewesen sein. Hier muß ich Müllner entgegen treten, der (a. a. O. Heft 1 ex 1900 S. 15) Herzogstuhl und Fürstenstein identificiert. Müllners Erklärung des Herzogstuhls als Richterstuhl ist ganz richtig, und durch sehr interessante Mittheilungen aus Bosnien und der Herzegowina gestützt. Vgl. unten S. 960. Aber die alte slavische Herzogseinsetzung fand nicht vor dem Herzogstuhl, sondern beim Fürstenstein statt.

4) Darin bestärkt mich namentlich die oben Note 2 erwähnte Stelle über die Einsetzung des Königs bei den slavischen Wilzen. Anders als Pappenheim möchte ich dies auch noch für die späteren Herzogseinsetzungen annehmen, und ich glaube, daß der Idee nach immer das Volk auf den neuen Herzog die Herrschaft übertrug, daß man sich aber dabei der Form eines privatrechtlichen Aktes bediente, in dem von einer Mitwirkung des Volkes nichts ersichtlich ist. Stellte sich so die Herzogseinsetzung formell als entgeltliche Uebertragung des Land und Landesherrschaft repräsentierenden Fürstensteines durch den Bauer unter sofortiger Besitzergreifung dar, so ist es ganz begreiflich, daß der Bauer das Entgelt für sich bezog, daß er formell den Besitz am Stein und damit die Herrschaft übertrug. Für das private Rechtsgeschäft war allerdings der Bauer Inhaber der Herrschaft, aber dies war nur die formelle Seite, und darum nennt Pappenheim ihn »formalen« Inhaber. Nie aber wurde der Bauer

sein, ihm einen leichten Backenstreich gab
räumte, damit der neue Fürst den Stein l
Schwertceremonie dem Volke seinen festen I
starker Hort der Rechts- und Friedensordnu
Fürst war ja zum Amte eines Heerführers
berufen.

Nach dem Gesagten vollzog sich die Inthr
rechtlichen Formen der Besitzeinräumung
der Besitz des Steines den Besitz des Lan(
darüber symbolisierte.

Verwandtes erwähnt uns Krek [1]) für
Russen. Aber auch auf germanischen Boden
In vielen germanischen Staaten bestieg der
dem Erbmahl den Hochsitz seines Vorgänger
Herrschaft Besitz zu ergreifen, wie dies der
zu thun pflegte [2]). Daraus wurde die feie

als zeitiger Inhaber der Gewalt gedacht
des vom Reich belehnten Fürsten die Gewalt auf den
die Gewalt fiel da an das Volk, und dieses übertrug
sten Herzog durch den Akt der Einsetzung.

1) Einleitung in die slav. Litteraturgeschichte
kratische Moment spielt doch in der böhmischen S
Bauer, d. i. ein Mann aus dem Volke wurde zum E
a. a. O. S. 72 Note 1 und Peisker in der Carinthia i

2) Vgl. dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschicht
ferner Dahn, Die Könige der Germanen VIII. Ba
Dahns Anzeige des Buches von W. Schücking, Der
f. öff. Recht Bd. XV, S. 288. Hier heißt es: »Einn
lich auf meine, wie ich glaube, überzeugende Darlegu
die sich bei allen Germanen, von deren Königthum
durchaus nicht dem römisch-byzantinischen entlehnt
mehr alt und gemeingermanisch ist und zwar keines
schränkt ist, sondern die bei jedem Todfall eines H
liche und unter Zeugen förmlich vollzogene erstmali
in der Halle durch den Erben ist«. Ueber die Thı
dalen handelt Schücking a. a. O. S. 27, über die
ebend. 191, wofür namentlich die Stellen aus Beowu
das fränkische Recht vgl. Brunner a. a. O. S. 18 und
die Sitte der Schweden, den König auf den Königs
bildete sie einen integrierenden Bestandtheil der
Fürsten schlugen den neuen König vor, indem si
gaben (*suffragia promere consueverunt*), darauf wurd
ihnen auf den Königsstein erhoben und das Volk le
men durch seine Zustimmung bei. Mit Recht betont
schen Litteraturzeitung 1900 S. 500 ff. gegen Schü(

die uns erst für die Zeit des deutschen Reiches sicher überliefert ist[1]). Dieses privatrechtliche Moment findet für Kärnten in den Quellen des 13. Jahrh. noch seinen besonderen Ausdruck darin, daß wir es mit einem entgeltlichen, Zug um Zug zu erfüllenden Vertrage zu thun haben. Dessen Inhalt bildet die Räumung des Fürstensteines von Seite des Bauern gegen ein vom Pfalzgrafen zugesichertes Entgelt[2]). Für diese Besitzräumung erhielt der Bauer das bäuerliche Gewand des Fürsten, die beiden Thiere, 60 Pfennige und Abgabenfreiheit. Pappenheim erklärt diese Gaben als Entgelt für die nicht geschuldete Uebertragung der Herrschaft von Seite des »Bauern-Herzogs«[3]). Dann gehört dies alles erst der Zeit der deutschen Organisation an, und dies erscheint mir auch sonst ganz natürlich. Nur bleibt dabei doch zu erwägen, ob nicht auch in diesem Punkte

sich hier nicht um den »*rex eligendus*« handelte, sondern daß der »Gewählte« unter Zustimmung des Volkes auf den Stein erhoben wurde, worauf der Beifall der Menge sich natürlich noch steigerte. Auch Puntschart verweist auf die Aehnlichkeit zwischen der Herzogseinsetzung in Kärnten und der Königswahl in Schweden, ohne aber näher auf das Wesen der schwedischen Gebräuche einzugehen (a. a. O. S. 137). Endlich hebe ich noch nach Schücking a. a. O. S. 8 die interessante Thatsache hervor, daß auch die alten Irländer einen Königsstein hatten, und daß noch im 19. Jahrh. ein Reisender von dem Stein zu berichten weiß, auf dem in Samarkand der jedesmalige neue Khan der Bucharei Platz nehmen mußte.

1) Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI S. 206, 207 und 303. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 220. Vgl. auch Wipo ed. Bresslau p. 21 und Ssp. III 52 § 1.

2) Ihm voraus gieng der Garantievertrag, den der Vertreter des deutschen Königs und zwei einheimische Landherren mit dem Bauer abschlossen. — Auf einen anderen Punkt möchte ich hier noch verweisen. Der privatrechtlichen Auffassung des älteren deutschen Rechtes entsprechend, erwirbt der König in merov. und karolingischer Zeit schon kraft Erbrechtes, wie der Erbe durch den Erbfall gewissermaßen die Gewere am Reich. Die darauffolgende Umfahrt bezw. Thronbesteigung hat nur die Bedeutung, die bereits erworbene königliche Herrschaft zur öffentlichen Erscheinung zu bringen, ähnlich der Besteigung des Hochsitzes durch den Erben, der schon in der Were ist, oder dem Aufziehen auf dem Gut seitens des fremden Erben oder des Erwerbers eines Grundstückes. Dasselbe gilt von der Thronbesteigung im deutschen Reich, nachdem der volle Erwerb der königl. Rechte schon mit der Krönung eintrat. Bei der Herzogseinsetzung in Kärnten aber liegt in der Ueberlassung des Besitzes am Stein erst die Uebertragung der Herrschaft, deren Ausübung durch das Besteigen des Steines und die Schwertceremonie allerdings sofort äußerlich kundgethan wird. Vgl. auch Heusler Institutionen des deutschen Privatrechtes II. Bd. S. 35 und 562.

3) Pappenheim a. a. O. 310. — Auch ich möchte die Leistung an die Bauern nicht als Scheinleistung betrachten, sondern als Entgelt. Der Vertrag verträgt ganz gut eine Gegenleistung. A. M. Puntschart S. 143.

namentlich betreffs der Uebergabe der Thiere an altslavische Gebräuche angeknüpft wurde [1]).

Damit sind wir bei der Frage angelangt, welche Aenderungen die deutsche Organisation an dem slavischen Staatswesen vorgenommen, welche Umgestaltung namentlich der Einsetzungsritus erfahren hat. Puntschart spricht hierüber im 3. Theile des XIV. Abschnittes [2]), und seine einschlägigen Ausführungen verdienen gewiß volle Beachtung. Einiges davon wollen wir hier näher berühren.

Bekanntlich hatte die von Seite der Avaren drohende Kriegsgefahr die Karantaner Slaven in Abhängigkeit von Baiern gebracht. Unter bairischer, späterhin fränkischer Herrschaft wurde nicht nur die Christianisierung durchgeführt, das neue Land kirchlich dem Erzbisthum Salzburg unterstellt, sondern es hat sich dort auch so manche wirthschaftliche und staatsrechtliche Veränderung vollzogen. Wir sehen einen stetig fortschreitenden Proceß der Zurückdrängung der slavischen Verfassungselemente, der schließlich in die Errichtung des deutschen Herzogthums ausläuft. Das einheimische Volkshaupt wurde anfangs noch nicht beseitigt [3]); aber die fremde Herrschaft gewann sehr bald einen bestimmenden Einfluß auf die Verleihung des Fürstenamtes in Karantanien. Im übrigen ist alles in tiefes Dunkel gehüllt. Ansprechend ist der Versuch Puntscharts, für diese Zeit einer Stelle des Schwabenspiegels einen historischen Hintergrund zu geben, weil ihr Inhalt nur in eine vor die Zeit des deutschen Reichsamtes fallende Epoche paßt, da in den Tagen des deutschen Herzogthumes die Bauernschaft gegenüber dem königlichen Ernennungsrechte unmöglich mehr ein Ablehnungsrecht ausüben konnte. In diesem Sinne würde dann der Bericht des Spieglers auf ein früheres Stadium der Entwicklung hinweisen, als der Reimchronist, der von einem Ablehnungs- oder Zustimmungsrecht des einheimischen Volkes nichts mehr weiß, dafür aber von dem Vertreter des Königs eine eidliche Garantie für die Würdigkeit des vom Reiche belehnten Fürsten begehrt [4]). Daß die deutsche Organisation den alten Ein-

1) Puntschart a. a. O. S. 267 oben.

2) a. a. O. S. 274—298.

3) Puntschart a. a. O. S. 282.

4) Puntschart a. a. O. S. 282 ff., vgl. auch S. 45 und 136. Bei Johann von Victring ist jede Erinnerung an die alten durch Eid bekräftigten Garantieverträge geschwunden, und das Prüfungsverfahren beschränkt sich auf Frage und Antwort. So war die Sache am Ende des 13. Jahrh., und ich stimme Puntschart gerne zu, wenn er behauptet, daß der Reimchronist uns da eine zu seiner Zeit nicht mehr praktische, aber einst sehr bedeutungsvolle Sitte überliefert.

setzungsritus übernommen aber weiter ausgestaltet hat, wird allgemein zugegeben. Von dem langsamen Hervortreten des spezifisch bäuerlichen Momentes in weiterer Ausgestaltung der alten demokratischen Ideen haben wir schon gehandelt (oben S. 940, 946 und 947.)

Als neue Gestalt erscheint auch der Sendbote des Königs. Seine Stellung wird uns begreiflich, wenn wir uns vor Augen halten, daß die fränkische und späterhin die deutsche Reichsgewalt in Kärnten anfangs neben dem einheimischen Fürstenthum festen Fuß zu fassen begann, um allmählich an dessen Stelle ihre eigenen Organe zu setzen. Wie in anderen neu eroberten Gebieten, so wurde auch hier in Kärnten vom Reiche eine missatische Thätigkeit entwickelt, und der sagenhafte Herzog Ingo war vielleicht einer dieser fränkischen Königsboten [1]). Auf eine solche Einrichtung weist das Vorgehen des späteren Pfalzgrafen von Kärnten bei den Scenen am Fürstenstein und Herzogstuhl hin [2]), wie auch die alte Tradition von einem Privileg des Kärntner Herzogs, sich vor dem Gerichte des Königs der slavischen Sprache bedienen zu dürfen, das natürlich nur dem slavischen Herzog verliehen worden sein konnte. Wahrscheinlich hat dieser spätere Pfalzgraf anfangs die Stellung eines ständigen Königsboten gehabt, wie solche seit Otto I. in Italien im Anschlusse an das verfallene missatische Institut eingesetzt wurden. Darauf deutet auch der Umstand, daß dieser Beamte in kärntnerischen Urkunden ›*gewaltbote*‹ genannt wird. Dieser Name allein schon mahnt uns an einen inneren Zusammenhang zwischen den späteren Pfalzgrafen von Kärnten und dem Königsbotenamt, wie dies schon Ankershofen richtig erkannt hat. Daß aber auch der spätere Pfalzgraf von Kärnten kein Titulargraf war, sondern noch im 14.

1) Puntschart a. a. O. S. 279. Auch ich bin geneigt, in Herzog Ingo einen Deutschen zu sehen. Es bestimmt mich dazu die Fassung der conversio c. 7. — Dagegen möchte ich den Satzungen, die uns Megiser als Gesetze Ingos im Anschluß an Ammonius Salassus mittheilt, und die Puntschart a. a. O. S. 278 Note 1 abdruckt, keinerlei Bedeutung zumessen. Wer sie liest, wird sie für ein Machwerk einer viel späteren Zeit erklären müssen, und ich glaube kaum, daß es gelingen wird, ihnen einen realen Kern zu entnehmen, nicht einmal dem 3. Capitel, dessen Vorwurf doch das spätmittelalterliche Söldnerwesen bildet, dem gegenüber die allgemeine Volksbewaffnung, wie sie seit den fränkischen Tagen her im Falle der Landesnoth Sitte war, als das bessere hingestellt und deren Einführung dem Herzog Ingo zugeschrieben wird.

2) Puntschart macht uns darauf aufmerksam, daß der zweite Sitz am Herzogstuhl jüngeren Datums ist, er bringt seine Errichtung mit dem fortschreitenden Einfluß des fränkischen Reiches in Zusammenhang und hebt ganz richtig hervor, daß auf dem zweiten Stuhle der Missus Recht gesprochen habe. a. a. O. S. 20 ff., 283 ff.

Jahrh. als ein dem Herzog übergeordneter Vertreter des deutschen Königs auftreten konnte, hat Puntschart zuerst richtig nachgewiesen [1].

Die Behauptung, daß Arnulf von Kärnten der erste deutsche Fürst war, der sich auf diese Weise einsetzen ließ, hat Puntschart zwar aufgestellt, aber nicht bewiesen [2]. Ob wir nicht auch hier einen langsam fortschreitenden Proceß vor uns haben, dessen Beginn in jene Zeit fällt, als die einheimischen slavischen Fürsten verschwanden und fränkische späterhin deutsche Beamte ihr Erbe antraten, und der sein Ende mit der dauernden Ausgestaltung Kärntens zu einem selbständigen Verwaltungsgebiete erreicht? Was aber die Frage anbelangt, warum die neue Organisation das alte Ceremoniell übernommen habe, so können wir Puntschart in dem Punkte nicht zustimmen, daß die deutsche Politik dadurch die Tendenz des deutschen Agrikulturstaates gegenüber den Rechten des Hirtenadels durchsetzen wollte [3]. Abgesehen davon sprechen ja genug Gründe für

1) Puntschart hat die kärntnerische Pfalzgrafenfrage dadurch wesentlich gefördert. Vgl. jetzt auch A. von Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark S. 310 ff. Wie ich höre, bereitet A. v. Jaksch eine abschließende Untersuchung dieses für die deutsche Rechtsgeschichte höchst werthvollen Problems vor.

2) a. a. O. S. 288. — Nebenbei möchte ich nur bemerken, daß die Bezeichnung »*ducatus Carantani*« 879, soweit ich die Urkunden übersehe, noch nicht gebraucht wurde. Regino nennt das Land nur Carantanum. Erstere Bezeichnung ist bei Puntschart einer Stelle Ottos von Freising entnommen, infolgedessen wären a. a. O. S. 287 Z. 4 v. o. die Worte: »in Uebereinstimmung damit« zu streichen. Arnulf selbst heißt 880 »*dux*«, aber niemals Herzog von Kärnten; daher ist es nicht richtig, wenn Puntschart a. a. O. sagt: der von Arnulf geführte Titel eines Herzogs der Kärntner verschwindet als Titel der Fürsten, welche Karantanien verwalteten, nicht mehr«. In einer Urkunde finde ich den Titel Herzog von Karates überhaupt zum erstenmale erst 977 (*nobilis quidam Heinricus Karentanorum dux*), also erst nach der Errichtung des deutschen Herzogthums. Otto I. spricht noch 953 von einem »*regnum Carentinum*«. M G. Dipl. Ott. I 253, II 170. 174. 230. 420. 421 u. 446. — Dagegen spricht Liutprand zum Jahre 934 u. 35 von Arnoldus (scil. Arnulfus) *Bajoariorum et Carantanorum dux* (MG. SS. III S. 314 Z. 25). Dies erklärt sich m. E. daraus, daß Arnulf als Herzog von Baiern von König Otto I. auch mit der Verwaltung des benachbarten Karantanien betraut war. Dementsprechend gab Liutprand ihm diesen Titel. Zu beachten ist auch, daß vor 976 das Gebiet von Karantanien zu wiederholtenmalen als *regnum Carantanum* bezeichnet wird, was auf eine gewisse Sonderstellung hinweist. Vgl. die Urkunden aus den Jahren (887), 888 und 953 bei Ankershofen Regesten im Archiv f. öst. Geschichte Bd. I. Ein Diplom Ottos I. (945) spricht von einer regio Carantana. MG. Diplom. Ottonum Bd. I. S. 147.

3) a. a. O. S. 289. — Ablehnend müssen wir uns auch folgendem Satze gegenüber verhalten: Wäre schon der älteste Slavenstaat in Karantanien Bauernstaat gewesen, hätte also die deutsche Politik hier nicht innerhalb des Volkes im eigensten Interesse Partei ergreifen müssen und zwar unter Maßgabe zwingender

die Erhaltung einer solchen Ceremonie. Vor allem war man sich bewußt, daß das Volk nur in dem so eingesetzten deutschen Reichsbeamten den Nachfolger des älteren einheimischen Volksfürsten erblicken werde, was von besonderer Bedeutung und erhöhtem Werthe war, weil das Land noch zum größten Theil Slavenland, zudem ein Grenzland war. Da mochte bei dem bekannten zähen Festhalten des Volkes an althergebrachten Gebräuchen und Sitten die Macht und das Regiment eines Herzogs von Kärnten in der ersten Zeit nicht allein auf seinen Beziehungen zum Reiche, sondern ebenso auf jenen zur einheimischen Bevölkerung beruhen. Diese wurden aber nur begründet, wenn der Fürst nach alter Sitte durch einen Mann aus dem Volke feierlich eingesetzt wurde.

Das Volk freilich hat seinen Einfluß gar rasch eingebüßt. Die Großgrundherrschaften gelangten auch hier zur Entfaltung, ihnen fiel der Bauer, selbst dort wo er noch frei war, zum Opfer, er kam in ein Abhängigkeitsverhältnis, ebenso verschwand der slavische Adel allmählich von der Bildfläche. Aber im Lande lebte die Erinnerung an den einst selbständigen Fürsten fort, der vom Volk erkoren wurde. Nur wurde das demokratische Element, das der Herzogseinsetzung anhaftete, gegenüber der auf dem ritterlichen Beruf und dem Lehnwesen aufgebauten Aemterverfassung des deutschen Reiches in bäuerliches Gewand gekleidet, die Volkstracht des slavischen Fürsten wurde zum Bauernkleide, das der neue Herzog bei der Einsetzung und auch noch bei der kirchlichen Feier zu tragen hatte; prächtige Zuchtthiere, die Repräsentanten der Viehzucht im Lande, wurden bei der Ceremonie verwendet, die Einsetzung durch einen Mann aus dem Volke gieng auf das jeweilige Oberhaupt einer bestimmten Bauernfamilie über, Frage und Antwort wurde der alten Sitte gemäß auch weiterhin in der Volkssprache gegeben und selbst die Sitte des Backenstreiches blieb erhalten. — Aber verstanden wurde die Ceremonie nicht mehr. Brachte man doch späterhin die bäuerliche Kleidung des Herzogs mit dem der mittelalterlich-deutschen Reichsverfassung angehörenden Amte des Jägermeisters [1]) in Zusam-

Gründe die Partei des Bauernthums, dessen Staat sich an die westliche Kulturwelt anschließen mußte, so wäre in der Zeit der deutschen Herrschaft keine Spur der alten Bauernverfassung hier übrig geblieben«.

1) Puntschart a. a. O. S. 132 Anm. 1. — Der Abt von Victring bezeichnet den Herzog von Kärnten geradezu als *venator imperii* und bringt das bäuerl. Gewand damit in Zusammenhang, daß der Herzog sich eines solchen in dieser Amtseigenschaft bedienen müsse. Zieht man dazu die Episode aus der Reimchronik 19904—30 herbei, so wird man nicht umhin können anzunehmen, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. die Herzoge von Kärnten als Träger des Reichserzjägermeisteramtes galten. Freilich wurde dieses Amt späterhin (1356) vom

menhang. So darf es uns nicht wunder nehmen, wenn bewußt und unbewußt so manches am althergebrachten Ritual geändert wurde.

Noch einer Frage wollen wir hier unsere Aufmerksamkeit zuwenden, die auch Puntschart bereits angedeutet hat, die jedoch eine ausführlichere Behandlung verdient hätte. Es ist dies nämlich die eigenthümliche und sehr interessante Verquickung der landständischen Huldigung mit der alten Herzogseinsetzung, und dies bringt uns überhaupt auf die Entwicklung der Herzogshuldigung bis in das 18. Jahrh., der Puntschart den Abschnitt IX widmet. Den Ausgangspunkt bildet für unsere Erörterung der Vorgang beim Herzogstuhl am Zollfeld. In ihm erblicke ich einen alten Richterstuhl, wie auch andere slavische Fürsten solche auf freiem Felde zur Abhaltung des Gerichtes hatten [1]). Höchstwahrscheinlich schloß sich die erste Gerichtssitzung des neuen Fürsten gleich an dessen feierliche Einsetzung. Vom Fürstenstein bei Karnburg dürfte er nach der Ebene auf das Zollfeld gezogen sein, um hier dem Volke das gleich zu bethätigen, was er eben in der Schwertceremonie versprochen hatte. Auch an dieser Sitte hielt die deutsche Organisation fest, sie entsprach ja vollkommen den Aufgaben, die die Reichsbeamten in der Provinzialverwaltung zu besorgen hatten. Im Laufe der Zeit wurde dieses Sitzen auf dem Herzogstuhl zum wesentlichen Bestandtheil der Herzogseinsetzung. Auch hier tritt neben dem Herzog der Pfalzgraf als ein ihm übergeordneter Vertreter des deutschen Königs auf. Zwischen beide Akte wurde eine kirchliche Feier in dem altehrwürdigen Gotteshause Maria Saal eingefügt [2]). Der deutschen Zeit

Markgrafen von Meißen versehen, wie wir auch weder Otto noch Albrecht II. von Habsburg jemals in dieser Eigenschaft urkundend finden. Rudolf IV. aber nahm dies wieder auf und legte sich, vielleicht indem er dabei einer in Kärnten herrschenden Auffassung Rechnung trug, diesen Titel bei; nur nicht erst, wie Puntschart a. a. O. S. 108 meint, in den im März 1360 zu St. Veit ausgestellten Urkunden, sondern die Erwähnung des Erzamtes bildet von Anfang an einen Bestandtheil des großen Titels, den Rudolf, soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, am 18. Juni 1359 zum erstenmal führte und bis zum Tage von Eßlingen behielt (Anfangs September 1360). Vgl. darüber die von Puntschart nicht benützten Arbeiten: Huber, Geschichte des Herzog Rudolf IV. von Oesterreich S. 33 und Kürschner im Archiv f. öst. Geschichte Bd. 49 S. 12. In dieser Zeit kehrt das Erzamt auch am großen Siegel Rudolfs IV. wieder (1358 9/7—1360 15/6). Dieses Siegel mußte Rudolf IV. zugleich mit den angemaßten Titeln nach der Eßlinger Verabredung ablegen (Kürschner a. a. O. S. 27 ff.). Interessant ist es, daß Rudolf für Oesterreich das oberste Jägermeisteramt als neues Erzamt errichtete. Huber a. a. O. S. 22.

1) Vgl. die interessanten Angaben, die uns Müllner a. a. O. 1900 Heft 1 über solche Gerichtsstühle in Bosnien und der Herzegowina macht.

2) Joh. v. Victring: Der Bischof von Gurk oder ein hervorragender Prälat

entsprang auch die Sitte des feierlichen Inthronisationsmahles, bei dem ähnlich dem Krönungsmahle des deutschen Königs die Träger der 4 Hofämter dem neuen Herrn ihre Dienste verrichteten [1]).

Die feierliche Inthronisation des Herzogs bot aber auch Gelegenheit, die beim Antritt der neuen Herrschaft nothwendige Erneuerung der heimgefallenen Lehen vorzunehmen [2]), und so wurde, da man dies an die Scene beim Herzogstuhl anknüpfte, dieser zum Lehenstuhl, wobei auf dem östlichen der Herzog, auf dem westlichen der Pfalzgraf saß, und jeder die heimgefallenen Lehen verlieh.

Seit dem Aufkommen der landständischen Macht in Kärnten trat die alte Ceremonie der Herzogseinsetzung in ein neues Stadium. Als Vertreter der Interessen des Landes gegenüber dem Fürsten [3]) waren es die Stände, die an die althergebrachte längst nicht mehr verstandene Sitte anknüpften und sie für ihre Zwecke auszugestalten versuchten, indem sie den Akt der Erbhuldigung [4]) daran reihten. Dies ist die Gestalt, in der uns der Reimchronist die Feierlichkeit schildert, indem er erwähnt, wie nach der Einsetzung durch den Bauer und nach der Lehenerneuerung die Herren im Lande dem Herzog Meinhard ihre Huldigung eidlich darbrachten [5]). Aus anderen Stellen entnehmen wir, daß der neue Lan-

soll das Hochamt celebrieren und in Gegenwart der Prälaten des Landes, der Pröbste und Aebte den Fürsten gemäß den Anordnungen des liber pontificalis weihen.

1) Vgl. mein österr. Marschallamt im Mittelalter S. 52.

2) Ein sehr interessantes Beispiel bietet uns da die Schilderung der Erbhuldigung und Lehenerneuerung am Beginne der Regierung Herzog Rudolfs IV., vgl. Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II. sapientis. Add. S. 274.

3) Vgl. die Citate im Marschallamt Anm. 34, 34a, 36.

4) Darüber Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II. Jahrgang S. 35 ff., v. Luschin ebend. Jahrg. IX S. 132 ff. und Oesterr Reichsgeschichte S. 163 ff.

5) a. a. O. Vers. 20. 115 ff.

alrêst koment mit schalle
die herren dar und gâhent
daz si von im emphâhent
sunderlichen iriu lêhen.
swenne daz ist geschehen,
so swernt si im alzehant.
alles, daz ich hân genant,
daz dem fursten widervaren sol,
herzog Meinharten dats Zol
an allen dingen widerfuor,
dô man im hulde geswuor etc.

desherr bei diesem Anlasse die Landesfreiheiten bestätigte und selbst den Landständen einen Eid leisten mußte [1]). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde diese feierliche Form der Herzogseinsetzung mit nachfolgender ständischer Huldigung vor allem beim Wechsel der Dynastie oder sonst bei einem besonderen Anlasse vorgenommen, und darin trat erst späterhin eine Aenderung ein. Nach Meinhard unterzog sich erst Otto und späterhin sein Bruder Albrecht II., vielleicht auch dessen Sohn Rudolf IV. dieser Feierlichkeit, worauf uns bis auf Ernst den Eisernen sichere Nachrichten fehlen [2]).

In der Regel wurde die Erbhuldigung an anderem Orte und ohne dieses feierliche Ceremoniell vorgenommen [3]). Aber dies hinderte die Stände nicht an diesen alten Gebräuchen, welche die Tradition bereits vielfach umgestaltet hatte, festzuhalten; noch im 16. Jahrh. forderten sie mit aller Energie deren Einhaltung vom Landesfürsten, machten aber freilich dann ihm mancherlei Zugeständnisse [4]). Dabei war aber die Lehenerneuerung, die Bestätigung der Landesfreiheiten, die Eidesleistung durch den Fürsten und die

1) Puntschart a. a. O. S. 66. Der Reimchronist erwähnt uns diesen Eid noch nicht. Zum erstenmale erfahren wir schon in den Verhandlungen zwischen Friedr. IV. und den Ständen wegen Erlassung des landesfürstl. Eides und Ersatz desselben durch ein Gelöbnis, worauf die Stände in Anbetracht der königlichen Würde Friedrichs IV. eingingen. Puntschart a. a. O. S. 112 ff.

2) Puntscharts einschlägige Ausführungen sind sehr werthvoll a. a. O. S. 102 ff. Zutreffend erachte ich auch die Begründung dafür, daß Albrecht II. sich noch so spät zur Vornahme der Einsetzung entschlossen hat. — Nach der Erklärung, die neuestens Schönbach den Versen 19985—988 der steir. Reimchronik gibt (a. a. O. S. 519), hätte diese feierliche Herzogseinsetzung nur stattzufinden gehabt, wenn nach dem Aussterben des kärntnerischen Herzogsgeschlecht das Land dem deutschen Reiche anheimgefallen, und vom Kaiser ein neues Geschlecht damit belehnt worden sei. Selbst wenn diese Erklärung richtig ist, so läßt sich noch immer das einwenden, daß ja der Chronist vielleicht gerade den konkreten Fall vor Augen gehabt haben konnte, indem in der That 1279 das alte Geschlecht ausgestorben und Kärnten mehrere Jahre durch einen Statthalter des Reiches verwaltet worden war, bis Rudolf Meinhard zum Landesfürsten daselbst einsetzte. — Daraus eine allgemeine Regel zu ziehen, verbietet die oben S. 932 Anm. 2 erwähnte Einsetzung H. Hermanns. Sicherlich galt dieses Princip, das Schönbach aus den Worten des Reimchronisten ableiten will, nicht mehr in der Zeit der späteren Habsburger; freilich hatte die ganze Ceremonie durch die Verquickung mit der ständischen Huldigungsfeier, die allmählich die Hauptsache geworden war, längst ihren alten Charakter eingebüßt.

3) So empfing Rudolf IV. bereits 1360 im Januar zu Graz die Huldigung der Kärntner. Herzog Wilhelm nahm sie für sich und seine Verwandten in St. Veit (1396) entgegen, wo sich auch Friedrich IV. huldigen ließ (1443).

4) Wilhelm stellte wegen Nichteinhaltung des alten Herkommens einen Schad-

Entgegennahme der durch die Stände darzubringenden Huldigung und zwar all' dies am Herzogstuhl die Hauptsache geworden, die Einsetzung durch den Bauer ganz in den Hintergrund getreten [1]). An der starken Hervorkehrung des bäuerlichen und demokratischen Momentes, wie eine solche bei der Vornahme der Ceremonien in ihrem vollem Umfange nicht zu vermeiden war, hatten weder der Fürst noch auch die Landstände ein Interesse [2]). So wurde von der alten Ceremonie nichts mehr beibehalten als die Beziehungen zum Stein, der als das Symbol der Herrschaft galt. Während in alter Zeit der Herzog, nachdem er von ihm Besitz ergriffen, auf ihm stehend die Schwertceremonie vollführte, wurde daraus, wohl im Anschlusse an die Scenen am Herzogstuhl, ein feierliches Sitzen auf dem Stein und zwar auf dem Herzogstuhl, nicht aber auf dem alten Fürstenstein. Darauf jedoch legten die Stände Jahrhunderte hindurch den größten Werth.

So gieng die alte slavische Herzogseinsetzung allmählich in die ständische Huldigungsfeier über; in dieser Gestalt lebte das alte Sonderrecht Kärntens fort, bis im weiteren Verlaufe die Landesfürsten sich bei dieser Feier durch Delegierte vertreten liessen [3]),

losbrief an die Landschaft aus (13. November 1396), ebenso Friedrich IV (1443) und Ferdinand I. (1558). Sehr interessant sind die Verhandlungen im Jahre 1564 vor der Huldigung für Karl von Innerösterreich; Puntschart a. a. O. S. 109. 113, 119 ff.

1) So erwähnt schon der Schadlosbrief Wilhelms nur mehr, daß die Huldigung und Lehenerneuerung nicht *auf dem stul bei Zol in Kernden, als von alter herkomen ist*, vorgenommen wurde, und daß wegen Unterlassung *desselben siczens auf dem stůl* den Ständen kein Schaden an ihren Rechten erwachsen soll. Um diese Fragen allein drehte es sich bei den Verhandlungen der Stände mit Friedrich IV. (1443) und mit Ferdinand I. (1551), wogegen die Landschaft 1564 auf das alte Herkommen der Einsetzung durch den Bauer verwies, sich schließlich aber dazu bequemte, das Auslangen mit der Scene am Zollfeld zu finden, wobei Erzherzog Karl, wie dies seit Friedrich IV. nicht mehr der Fall war, persönlich die Landesfreiheiten beschwor und dagegen die Huldigung entgegennahm.

2) Die Bauernbewegung in Kärnten hält Puntschart für einen der Gründe, warum Friedrich IV. sich weigerte, die Einsetzung an sich vornehmen zu lassen. Maximilian war noch einmal gewillt, den alten Brauch zu erneuern und die Lehen von dem Bauern am Zollfeld zu empfangen (so stellte man sich die Bedeutung der Herzogseinsetzung damals vor), allein die Rücksichten auf seine königliche Würde und die Bauernbewegung hielten ihn davon ab, dies persönlich zu thun. 1564 erließ die Landschaft Erzherzog Karl die Ceremonien beim Bauernstuhl (!), setzte jedoch die Vornahme der Huldigung am Zollfelde wieder durch. Die Stände gaben wohl aus dem Grunde nach, weil sie ihr Schwergewicht auf das Sitzen am Herzogstuhl legten und an der übrigens seit 150 Jahren nicht mehr vorgenommenen Ceremonie am Fürstenstein keinerlei praktisches Interesse hatten.

3) Während Friedrich IV. in St. Veit in eigener Person die Huldigung ent-

und schließlich der ganze Akt in die kärntnerischen Landstube verlegt wurde [1]).

gegennahm, aber an Stelle des Eides nur ein Gelöbnis zu leisten erklärte, kam seit Maximilian I. die Sitte auf, die Landesfreiheiten durch Stellvertreter beschwören zu lassen und durch sie die Huldigung entgegenzunehmen. So war die Sache unter Carl V. (1520), wogegen Ferdinand I. der Eid ganz erlassen wurde (1551). Erzherzog Carl und dessen Sohn Ferdinand II. saßen wieder persönlich auf dem Herzogstuhl und beschworen die Landesfreiheiten. Ferdinand III. ließ sich bei der Scene am Herzogstuhl vertreten.

1) Leopold I. und Karl VI. empfingen die Huldigung im Landhause zu Klagenfurt, mußten aber der Landschaft einen Schadlosbrief dafür ausstellen, daß die Stände ihnen um ihrer Kaiserwürde und Hoheit willen den gewöhnlichen Eid und »das Sitzen am Stuhle zu Karnburg und Zollfeld« erlassen hätten. Puntschart a. a. O. S. 129 Note. —

Innsbruck, am 28. Juli 1900. A. v. Wretschko.

Lehmann, C. F., Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie und ihre Lösung. Mit je einer Tafel in Autotypie und 5 Tabellen. Leipzig, Eduard Pfeiffer. 1898. X u. 224 S. in 8°. Preis Mk. 25.

(Schluß).

Nun ergäbe sich aber aus Lehmann's Correctur des Bavian-Datums — Tiglatpileser I. 318, statt 418 Jahre vor Sanherib — eine Consequenz für die assyrische Chronologie, die er nicht ohne Grund als eine Bestätigung seiner Aenderung betrachten dürfte. Nach dem uncorrigierten Datum von Bavian klafft nämlich zwischen der Zeit Tiglatpilesers I. und seiner Söhne einerseits und den bekannten Vorgängern *Aššurnaṣiraplu*'s, des Vaters Salmanassars II., andrerseits eine Lücke von vielleicht 100 oder mehr Jahren, die wir nach Lehmann nicht auszufüllen vermögen, ja in der synchronistischen Geschichte gar hinter *Aššurbílkala*, Tiglatpilesers I. Sohn, eine solche von mehr als $1^1/_2$ Jahrhunderten, 2 Lücken, die Lehmann's Correctur um 100 Jahre verringern, also beide fast beseitigen würde. Allerdings kann man den beiden Tatsachen für sich genommen, zumal der erstgenannten, keine große Bedeutung beimessen. Denn haben wir nicht überall noch weit klaffende Lücken? Muß nicht gerade Lehmann bei seiner Ansetzung von *Zamamašumiddin* auf Grund des corrigierten Bavian-Datums zwischen *Aššurnaṣiraplu* I., dem Sohne *Tukulti-Ninib*'s, und *Bílkuduruṣur* oder *Aššurnarāra* eine

vollständige Lücke von gegen hundert Jahren in der geschichtlichen Ueberlieferung annehmen? Und könnte man nicht — was LEHMANN offenbar versehentlich ganz außer Frage gelassen hat — in die Lücke zwischen Tiglatpileser I. und seinen Söhnen einerseits und Tiglatpileser II. andererseits außer *Aššurirbi* — aber daß dieser mit LEHMANN p. 92 ein Bruder Tiglatpilesers II. oder *Aššurdān*'s II. (›*Aššurkalili*'s‹) gewesen wäre, zu dieser Annahme liegt gar kein Grund vor — auch noch *Aššurnaṣiraplu*, den Sohn eines *Šamši-Adad*, (*Z. f. Assyr.* V 79 Z. 16 u. 21) einschieben, wie man das schon vorgeschlagen hat? Siehe JASTROW, *Religion* p. 325 Anm. 1 und TIELE in *Z. f. Assyriologie* XIV p. 192. Und weiter könnte man betonen, daß, wie stark man auch das Bavian-Datum modificieren wollte, doch immer in der synchronistischen Geschichte eine ganz beträchtliche Lücke bliebe. Aber wenn man nicht etwa mit Anderen vermuten will, daß beide Lücken einen gemeinsamen Grund haben, den nämlich, daß in einer langen Zeit nach Tiglatpilesers I. Söhnen sich in Assyrien nichts Bemerkenswertes, auch nicht hinsichtlich der Beziehungen Assyriens zu Babylonien, ereignete, und darum sich weder in der synchronistischen Geschichte eine Notiz darüber findet noch in gleichzeitigen so zahlreichen Urkunden über Ereignisse in dieser Zeit berichtet wurde, daß davon nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung schon jetzt Etwas auf uns kommen mußte, so wird man zugeben müssen, daß beide Lücken zusammen allerdings ein Wort für LEHMANN sprechen könnten. Aber sie zwingen zu Nichts — was auch LEHMANN nicht behauptet — und, da das Tiglatpileser-Datum nach Bavian sonst durch nichts Entscheidendes beiseite geschoben wird, so wird man es, und damit die beiden breiten parallelen Lücken, trotz der auffallenden Uebereinstimmung zwischen der synchronistischen Geschichte und der uns erhaltenen Königs- und Denkmälerreihe aus der Zeit nach den Söhnen Tiglatpilesers I., bis auf Weiteres achten und respectieren müssen.

LEHMANN glaubt nun, wie schon oben bemerkt, die Frage sogar haarscharf lösen zu können, indem er für den vermuteten Fehler in der Bavian-Inschrift eine Erklärung bringt. Gewiß nimmt er mit Recht an, daß die Lösung so beschaffen sein müßte, daß sie den Fehler leicht erklärte. Er setzt nun voraus, daß das Bavian-Datum aus babylonischer Quelle stammt, was jedenfalls möglich ist. Und nun schließt er: Im Assyrischen werden ein Zeichen für 4 und eins für *ša* gleich geschrieben. Im Babylonischen aber hat dies letztere Zeichen eine Form, die auch die Zahl 3 ausdrückt. Der assyrische Schreiber, der das babylonisch geschriebene Datum von Bavian in assyrische Schrift übertrug, hat nun nach LEHMANN die Zahl 318

vorgefunden, dann aber versehentlich das Z
einem assyrischen Zeichen für *ša* entsprach,
dies Zeichen ersetzt, das man nun aber als Z
Zur Auswahl stellt er nun noch eine einfac
eines andern Zeichens für 3 durch eins für
geworden, also das Datum um gerade 10
Man wird unbedenklich zugeben können, d
höchst einfach wäre und, vorausgesetzt, d
sie sich aus andern Gründen empföhle, wir
als die Lösung bezeichnen müßten. Das
einem sehr einfachen Grunde nicht möglich:
von Bavian erschließbaren Daten der altbab
erhalten wir ja erst durch Combination n
für *Aššurdân*, und damit für *Zamamašumid*
sodaß, selbst wenn sich daraus ungefähr um
für dieselben Ereignisse als nach andern ges
könnten, wir bei absoluter Unvereinbarkeit
stens den Schluß ziehen dürften, daß das
niemals aber den, daß es gerade um 100
für die assyrischen Daten, die allein a
ruhen, läßt sich ja kein Beweis dafür liefe
doch ungefähr um 100 Jahre zu hoch sind.

LEHMANN bringt nun allerlei anscheinend
Ansicht.

Es ist mit LEHMANN und ROST — vgl.
Geschichte des semitischen Altertums p. 7 (1
lich und wegen der unten zu besprechende
sehr wahrscheinlich, aber gegen LEHMANN l.
notwendig, daß, im Gegensatz zu GUTSCHMID'
des Berossus babylonische Königsreihen mit
dem Jahre 312, abgeschlossen haben, statt
bylons bez. durch Cyrus oder durch Alexand
MANN's und ROST's Auffassung unabweislich
1920 + 311, also 2231 vor Chr., das erste
rossus. Dies fällt nun nach LEHMANN nach
nierten Königslisten a und b und dem corr
die Regierung *Ḫammurabi*'s hinein, die viel
der altbabylonischen Geschichte bildet. Da
schlagende Bestätigung seiner Correctur. Ich
schlagende Bestätigung halten. Denn die
nach LEHMANN's Correctur das Datum nach
für den Anfang der ersten Dynastie ide

bei der Rost'schen Interpretation der Unterschrift unter der 3. Dynastie in der Königsliste a (s. o. p. 866 f.) in der Tat sein kann. Weiter sind, wie oben bemerkt, die Daten der Königsliste nicht einwandfrei und für *Ḫammurabi* und seinen Nachfolger differieren, wie oben schon mehrfach angedeutet, die Summen ihrer Regierungsjahre in dem neuen Text Bu. 91—5—9, 284, sodaß nach einer gewiß authentischen Liste das erste historische Jahr des Berossus nach der Lehmann'schen Auffassung vielleicht garnicht in die Regierungszeit *Ḫammurabi*'s nach dem corrigierten Bavian-Datum + *Aššurdân-Zamamašumiddin*-Datum hineinfiele! Und wenn man selbst Lehmann zugeben wollte, daß ein Hineinfallen des Datums des Berossus in die Regierungszeit des *Ḫammurabi* eine Bestätigung wäre, so wäre es das doch nur dafür, daß *Ḫammurabi* später als nach den Königslisten + Bavian anzusetzen ist, was ja auch mir recht wahrscheinlich vorkommt, nicht aber deshalb für Lehmann's Correctur des Bavian-Datums. Indes, da nun einmal das erste historische Jahr des Berossus mit höchster Wahrscheinlichkeit weit diesseits des ersten Jahres der ersten Dynastie der Königslisten, also, falls es ernst zu nehmen ist, mitten in die erste Dynastie hineinfällt, so darf es mit Lehmann immerhin Beachtung finden, daß es, ob nun das Bavian-Datum richtig ist oder nicht, gerade in die Regierungszeit eines *Ḫammurabi* hineinfallen könnte.

Ganz dasselbe wie von dem Datum des Berossus gilt somit gegen und mit Lehmann davon, daß nach einer schon von Niebuhr verwerteten Notiz des Simplicius Callisthenes die in Babylonien vorhandenen astronomischen Beobachtungen gesammelt habe, die sich über 1903 Jahre bis auf die Zeit Alexanders des Großen erstreckt hätten, also bis auf ungefähr 2231 vor Christus zurückgingen. Dieses Datum und das des Berossus nach Rost und Lehmann stimmen, wie auch Rost, *Untersuchungen* p. 6 f., gesehen hat, frappant überein oder vielmehr lassen sich mit Rost'schem und Lehmann'schem Scharfsinn zu frappanter Uebereinstimmung bringen. Und das ist wichtig genug: Sie können einander gegenseitig bestätigen. Aber eine schlagende (p. 118) Bestätigung für Lehmann's Correctur enthalten sie nach dem oben Bemerkten nicht.

Aehnlich möchte ich über Anderes urteilen, das Lehmann mehr oder weniger als Bestätigungen oder doch ansprechende Folgerungen aus seiner Correctur ansehen möchte: daß nach ihr der Einfall der Kossäer in Babylonien ungefähr gleichzeitig mit dem der Hyksos in Aegypten stattgefunden haben könnte; daß darnach das Aufkommen Assyriens gegen Babylonien durch das Erstarken des ägyptischen Einflusses in Vorderasien bedingt sein könnte; daß dadurch die

Sendung eines Krokodils [1]) an Tiglatpileser I. begreiflich werde; daß sich, die Correctur zugegeben, erkläre, warum Tiglatpileser I. nicht nach Palästina usw. vorgedrungen sei, weil nämlich dann zu seiner Zeit das wohlgeordnete Reich Sauls und Davids bestanden hätte.

Gewiß, das wären alles hübsche Bestätigungen, aber mit Lehmann selbst keine Urbeweise. Und da sich ein wirklicher Beweis für die Richtigkeit der Lehmann'schen Correctur nicht führen läßt, vielmehr starke Gründe dagegen sprechen, so wird es vor der Hand beim Alten bleiben müssen. —

An 2ter Stelle behandelt Lehmann Nabonids Angabe über *Narām-Sin*. Wir sind schon zu ausführlich gewesen und müssen uns daher bei Erörterung seiner Ausführungen darüber kurz fassen.

Nach 2 Exemplaren desselben Texts hat *Narām-Sin* von *Akkad-A-g(k)a-dí* (Z. D. M. G. 1899 p. 661) 3200 Jahre vor Nabonid gelebt, also etwa um 3750. Diese Angabe ist aus allerlei Gründen, guten und schlechten, schon von verschiedenen Seiten verdächtigt worden. Das tut auch Lehmann und erklärt sie geradezu für unvereinbar mit anderen bekannten und feststehenden Tatsachen der altbabylonischen Geschichte, ja gelangt schließlich — ebenso wie vor ihm de Moor, indes nach ihm aus anderen Gründen — dazu, das Datum für um nicht weniger als gerade 1000 Jahre zu hoch zu erklären. Seine Gründe sind in Kürze die folgenden: Für *Dungi Íṭlu-ukīn* oder *Íṭlu-kínu*?) [2]) (I), König von *Ur*, kommen wir nach

1) Dies auch nach Lehmann und Sethe die Bedeutung von *namsuḫu* bei Tiglatpileser I. Sollte es übrigens nie früher vor Lehmann ausgesprochen sein, daß in diesem *namsuḫu* das aegyptische *'msḥ* = »Krokodil« steckt? Mir ist das stets wahrscheinlich gewesen, wenn ich es auch nicht gewagt habe, in dem *n* den äegyptischen Pluralartikel zu sehen. Vgl. übrigens schon Delitzsch's *Handwörterbuch* unter *namsuḫu*.

2) *Dungi* zu lesen, falls etwa der kossaeische Name *Kardunyaš* für Südbabylonien wirklich oder doch nach einer Volksetymologie = »*Kar* des *Dungi*«, dessen Residenz ja *Ur* in Südbabylonien war. Bei dem gewaltigen Ruhm seines Namens im babylonischen Altertum wäre diese Bedeutung des Landesnamens gewiß kaum befremdlich. Die Schreibung *Kar-(ilu)Dunyaš* setzt einen Gott *Duny-* voraus. In der Tat genoß ja aber *Dungi* göttliche Verehrung: Abgesehen z. B. davon, daß sein Name das Gottesdeterminativ vor sich hat, heißt ein Monat der »Monat des Festes des Gottes *Dungi*« (*Recueil* XVIII, 66 u. 69; cf. V R. 43, 40) und sein Name erscheint wie der des *Gudía* in Personennamen wie *Dungi-bāni*, *Nūr-Dungi*, *Dungi-ili* (l. c. p. 72), *Dungi-Šamši* (ibid. XIX p. 22). Vgl. II R. 60, 5. Die von Winckler vorgeschlagene Erklärung von *Kardunyaš* (»Chaldaeerland«) scheitert wohl schon daran, daß der Name bereits in kossaeischer Zeit mit (*ilu*) vor *dunyaš* geschrieben wird, also die Kossaeer selbst in *Dunyaš* einen Gottesnamen sahen; anderer Umstände zu geschweigen. Zu koss. *Duny-* für *Dungi* wäre an *Gasupi* (Johns *Deeds* No. 469 Obv. 3), vielleicht (s. Z. 16 l. c.) für das den Kossaeern benachbarte Land *Yasubi*, zu erinnern.

Lehmann auch bei den weitherzigsten Ansätzen, indem wir die Summen für die Regierungszeiten der verschiedenen Dynastien nach ihm und vor *Kudurnanḫundi* addieren, nicht erheblich über 2750 vor Chr. hinaus. Sein Zeitgenosse ist *Ur(Amîl?)-Ningirsu* von *Lagaš*(?)-Šir-pur-la; zwischen diesem aber und dem vor ihm lebenden *Lugalušumgal* (*Šarrušumgallu*) sind nur wenige Herrscher von Šir-pur-la nachweisbar und der Schrifttypus beider Könige ist nahezu derselbe, und dieser *Lugalušumgal* ist wieder ein Zeitgenosse *Šarganišarali*'s und seines Sohnes *Narâm-Sin*. Ferner aber folgt in *Nippur* auf die Bauschicht des *Šarganišarali* und des *Narâm-Sin* unmittelbar die *Ur-Gur*'s (*Amîl-Gur*(?)'s), des Vaters *Dungi*'s. Also, schließt Lehmann, lebte *Narâm-Sin* ziemlich kurz vor *Dungi*, demnach unter allen Umständen nicht sehr lange vor etwa 2750.

Gewiß ist diese Argumentation durchaus beachtenswert und kann richtig sein. Aber zwingend ist sie nicht. Denn wenn man z. B. berücksichtigt, daß von der 2ten 368 Jahre deckenden Dynastie, soweit ich hier in Erfahrung bringen kann, noch keine gleichzeitigen Dokumente veröffentlicht sind, außer aus der Zeit des ersten Königs (s. o. p. 861), so wird man verstehen, einen wie großen Spielraum man gar für die Ansetzung der Dauer von noch weit älteren Dynastien hat, von denen uns ja mehrere oder eine ganze Anzahl von Königen aus gleichzeitigen Inschriften bekannt sind. Und das ist mit den Dynastien der Fall, die wir zwischen *Dungi* und *Kudurnanḫundi* kennen oder zu kennen meinen. Wenn demnach Lehmann *Dungi* spätestens um 2750 leben läßt, so kann er Recht haben, aber genau so gut Jemand, der ihn 500 und mehr Jahre früher regieren ließe. Weiter läßt sich zwischen *Ur-Ningirsu*, dem Zeitgenossen *Dungi*'s (I.), — wenn anders dieser *Ur-Ningirsu*, Sohn *Gudía*'s, das wirklich ist; s. dagegen Radau *Early Babylonian History* p. 36 ff. — und *Lugalušumgal* nach dem Schrifttypus ihrer Inschriften vielleicht nur ein kurzer Zeitraum denken, aber, wenn man in Babylonien 1400 Jahre vor Chr., ja 1000 Jahre früher, ziemlich dieselbe Cursive brauchte, wie 1000, bez. 2000 Jahre später, darnach allein auch einer von einem, ja 2 Jahrtausenden! Nun ist es allerdings andererseits mit Lehmann bemerkenswert, daß in *Nippur* unmittelbar auf der Bauschicht von *Šarganišarali* und *Narâm-Sin* Bauten von *Ur-Gur* gefunden sind, allein nicht so bemerkenswert, wie es scheint. Dieser Umstand läßt nämlich zweierlei Deutungen zu, 1) die, daß *Ur-Gur* das Werk *Narâm-Sin*'s als dessen Nachfolger am Bau fortsetzte, und 2) die, daß er auf dessen Unterbau Neubauten errichtete. Will man nun aber mit Lehmann zwischen *Gudía*, der vermutlich, nach Anderen bestimmt, ungefähr gleichzeitig mit *Ur-Gur*

regierte, und *Lugalušumgal*, dem Zeitgenossen *Narām-Sin*'s und seines Vaters, jedenfalls noch *Ur-Bau* (*Amīl-Bau*?) und seinen Schwiegersohn *Nammaḫani* (*Ṣīrūtišu*?) einschieben, so scheint die erste Alternative ausgeschlossen und die zweite daher zu acceptieren zu sein. Und wenn nun — was Hilprecht (*Babyl. Expedition* I, II, 23 Anm. 4) mit Recht hervorhebt — auf *Ur-Gur Kadašmanturgu* und auf diesen *Aššurbānaplu* als Bauherren in *Nippur* folgen, also nach Lehmann selbst in Abständen von resp. ca. 1400 und 700 Jahren von einander, so dürfen wir uns nicht davor scheuen, auch zwischen *Ur-Gur* und *Narām-Sin* einen langen Zeitraum von vielen Jahrhunderten anzunehmen, ja müssen diesen sogar nach der Analogie erschließen. Vergeht doch bezeugter Maaßen auch in anderen Fällen zwischen Bau und Neubau Mehr und viel Mehr als ein halbes Jahrtausend: *Aššurdān* reißt nach 641 Jahren den von *Šamši-Adad* gebauten Tempel des *Aššur* und des *Adad* nieder (Tiglatpileser I. Col. VII, 60 ff.) und nach Nabonid war zu seiner Zeit seit 800 Jahren nicht am Tempel *Íulmaš* in *Sippar* gebaut worden (VR. 64, 27 ff.)! Einen Kölner Dom baut man eben nicht, um ihn auch nur teilweise schon nach 50 Jahren oder auch nach einem Jahrhundert wieder niederzureißen. Wenn nun Lehmann Hilprecht's Hinweis auf die langen Intervalle zwischen *Ur-Gur*, *Kadašmanturgu* und *Aššurbānaplu* mit dem Hinweis darauf zu entkräften glaubt, daß nach Hilprecht während der ersten und zweiten und später wieder von der 4ten Dynastie an *Nippur* zu Gunsten Babylons vernachlässigt worden sei, so scheint ihm das damit zu gelingen. Indes warum sollte nicht auch zwischen *Narām-Sin* und *Ur-Gur* eine lange Periode solcher »Vernachlässigung« angenommen werden können? Und hervorragend berücksichtigt scheint doch *Nippur*, soweit wir bisher wissen, nur zur Zeit der Kossäerdynastie worden zu sein. Jedoch, wie dem auch sei, jedenfalls müßten wir doch wohl zwischen dem Bau *Narām-Sin*'s und dem Neubau *Ur-Gur*'s einen Zeitraum von vielen Jahrhunderten annehmen.

Durch neue Funde ist unsre Frage nun vielleicht in eine neue Phase eingetreten.

Nach der von Scheil in den *Textes élamites-sémitiques* veröffentlichten Inschrift *Maništusu*'s (*Manišdušu*'s) heißt einer seiner Söhne oder sein Sohn Mí-di-lim, also mit Scheil möglicher Weise Mí-*sa-lim* (Seite B. Col. 6, 13). *Maništusu* nennt sich König von kiš d. i. der *kiššatu*[1]), »der Masse«, d. i. wohl Soviel wie der Welt. Seine Re-

1) Gegen meine eigene frühere Meinung wohl so, kaum *Kiš* zu lesen. Denn die Stadt *Kiš* wird auf dem Obelisk stets kiš + ki geschrieben (A. 10, 5; B. 7, 3; 14, 20).

sidenz und den Mittelpunkt seines Reiches kennen wir nicht. Aber nach dem Schrifttypus seiner Inschriften dürfte er in Nordbabylonien gelegen haben.

Nun nennt die Kegelinschrift Ín-tí-mí-na's (*Revue d'Assyriologie* IV, No. 2) in Col. I, 8 f. einen König Mí-di, vielleicht = Mí-*salim*, von *Kiš*, also der Stadt *Kiš* [1]), der sich indes nach der bekannten Keuleninschrift zugleich König von kiš = *kiššatu* = »Welt« genannt haben könnte, vor der Zeit *Íannatum*'s von Šir-pur-la. Die beiden Mí-*salim*(?) zu identificieren könnte sich Mancher versucht fühlen, wie sich denn auch Scheil l. c. p. 2 dafür ausgesprochen hat, daß sie wahrscheinlich identisch sind. Allerdings heißt nun des Einen Vater nicht König von *Kiš* und der Andere, soweit ich hier feststellen kann, nicht bestimmt König der Welt, allerdings brauchen Beider Namen nicht identisch zu sein und allerdings wissen wir garnicht einmal, ob der Sohn *Maništusu*'s, des Königs der Welt, auch König geworden ist. Allein diese Umstände verböten ihre Identificierung nicht. Nun wird aber auf dem Obelisk *Maništusu*'s auch ein Uru-, ka-gi-na, Sohn des Ín-gil-sa (*Bíl-dari*?), von Šir-pur-la genannt (A. 14, 7 ff.) und einen Uru-ka-gi-na als *Maništusu*'s Zeitgenossen kennen wir auch aus den von Scheil im *Recueil* XXI, 125 erwähnten Texten, und andererseits scheint es, daß ein Uru-ka-gi-na von Šir-pur-la später als Ín-tí-mí-na regierte (Thureau-Dangin *Recherches* I *Suppl.* p. II Note). Sind also die beiden Uru-ka-gi-na identisch, dann lebte wohl auch *Maništusu* und damit sein Sohn Mí-*salim* später als Ín-tí-mí-na, kann dieser Mí-*salim* also mit dem Mí-*salim* der Kegelinschrift Ín-tí-mí-na's nicht identisch sein. Ihre Identität könnte nur bei Hintenansetzung palaeographischer Bedenken und Annahme 2er Uru-ka-gi-na behauptet werden.

Wenn aber auch die beiden Mí-*salim* 2 verschiedene Persönlichkeiten sind, so dürften doch ihre Zeiten nicht sehr weit auseinanderliegen. Denn 1) scheinen die Machtverhältnisse in Babylonien zur Zeit der Beiden die gleichen gewesen zu sein: In der Kegelinschrift Ín-tí-mí-na's handelt es sich nämlich im Anfang um eine Festsetzung der Grenze zwischen dem Gebiet des *patísi* Uš von Giš-ḫu (?), d. i. nach Scheil vielleicht Djocha, [und des *patísi Lugal-šuggur*(?) von Šir-pur-la], wohl zur Zeit Mí-*salim*'s von *Kiš*, und auf dem Obelisk *Maništusu*'s, »Königs der Masse«, des Vaters eines Mí-*salim*, werden gerade auch die *patísi*'s von Giš-ḫu und Šir-pur-la genannt

1) Geschrieben kiš + ki. Ausgeschlossen scheint es doch wohl, »*kiššatu* der Erde« = *kiššatu* schlechthin zu deuten. Doch vgl. *šar* und *ki-šar*, beide = *kiššatu*.

(A. 12, 22 ff.; A. 14, 7 ff.), und zwar wohl Beide oder der Eine und ein Beamter des Andern oder seines Sohnes als Zeugen. Andererseits wird in einem Texte, der nach Thureau-Dangin einem Uru-ka-gi-na zuzuschreiben ist, auf ein Ereignis aus der Regierungszeit Ín-tí-mí-na's angespielt (Thureau-Dangin l. c.), sodaß diese wohl nicht allzu lange vor jenes Königs Regierungszeit anzusetzen ist. Und nach der Kegelinschrift Ín-tí-mí-na's wird wiederum Mí-*salim* von *Kiš* nicht gar lange vor *Íannatum* und damit vor Ín-tí-mí-na gelebt haben. Sind wir somit berechtigt, zwischen *Gudía* und *Ur-Gur* einerseits und Ín-tí-mí-na andrerseits ein bedeutendes Zeitintervall anzunehmen, dann müßte wohl auch Uru-ka-gi-na, der Zeitgenosse *Maništusu*'s, geraume Zeit vor *Ur-Gur* regiert haben, und das gälte dann, da wenigstens nach dem Schrifttypus ihrer Inschriften *Maništusu* und *Narām-Sin* nahe an einander zu rücken sind, auch von Letzterem. Das wird auch dadurch zum Mindesten gestützt, daß der Schrifttypus Uru-ka-gi-na's Berührungen mit dem *Íannatum*'s usw. aufweist, die ihn von dem *Gudía*'s und der Herrscher von Šir-pur-la aus seiner Epoche abrücken. Diese Argumentation bedarf der Berücksichtigung, obwohl sie auf recht unsicherem Boden steht, unsicherem schon deshalb, weil sie auch die Palaeographie berücksichtigt. Und das ist immerhin nie ohne Vorsicht erlaubt. Man denke doch nur an die El-Amarna-Tafeln, die uns Schriftdifferenzen zwischen den Briefen nicht etwa nur aus derselben Zeit, sondern sogar eines und desselben Absenders zeigen! Dies würde aber auch denen entgegengehalten werden können, die etwa wegen der Verschiedenheiten zwischen dem Schrifttypus *Narām-Sin*'s etc. und dem des Uru-ka-gi-na, in dessen einer Inschrift auf ein Ereignis zur Zeit Ín-tí-mí-na's Bezug genommen wird, eine ungefähre Gleichzeitigkeit Beider leugnen und darum neben diesem Uru-ka-gi-na einen 2ten späteren desselben Namens annehmen wollten.

Also trotz der bemerkenswerten Parallele zwischen Šir-pur-la und *Nippur* — zwischen *Narām-Sin*'s Zeitgenossen *Lugalušumgal* und *Ur-Gur*'s Zeitgenossen *Gudía* nur wenige Herrscher nachweisbar und *Ur-Gur*'s Bauten in *Nippur* unmittelbar über denen von *Narām-Sin* — scheint es mir nicht erwiesen, daß zwischen Beiden, *Ur-Gur* und *Narām-Sin*, nicht viele Jahrhunderte liegen. Weiter kann, wie schon oben bemerkt, *Ur-Gur* viele Jahrhunderte früher gelebt haben, als Lehmann annimmt. Also könnte das Datum Nabonids doch richtig oder annährend richtig sein. Indes gewiß könnte es darnach auch falsch sein.

Nach Lehmann wäre nun das Datum bei Nabonid um nicht weniger als 1000 Jahre zu hoch. Wäre dies als auch nur annähernd

richtig zu erweisen, so müßten wir LEHMANN's Versuch, den Fehler ganz ähnlich wie den vermeintlichen bei Bavian zu erklären, als durchaus gelungen ansehen. Er meint nämlich, daß in der Angabe bei Nabonid einfach für III $\times$ 1000 + 200 II $\times$ 1000 + 200 einzusetzen sei. Aber diese Lösung wäre — ganz analog dem Fall mit dem Bavian-Datum — selbst für den Fall zu beanstanden, daß ein Fehler wirklich constatiert wäre. Denn die Größe des Fehlers wäre unter keinen Umständen festzustellen. Und Niemand könnte Etwas dagegen einwenden, wenn wir in LEHMANN's Kielwasser fahrend etwa zur Erwägung vorschlagen wollten, daß der Fehler entstanden ist, indem für richtiges IIII $\times$ 600 + 200 IIIII $\times$ 600 + 200 eingesetzt ward, sodaß das Datum, statt um 1000 nur um 600 Jahre zu hoch wäre. Immer vorausgesetzt, daß überhaupt zu corrigieren ist!

So weit über die Hauptthemata des Buches. .Von dessen wichtigeren Nebenerträgen heben wir vor Allem LEHMANN's Berechnung der Regierungszeit Thutmosis' des Dritten (p. 147 ff.) hervor. MAHLER hatte hierfür bekanntlich durch einen glücklichen Einfall den Weg gewiesen. Seine Berechnungen beruhten darauf, daß im 23sten Jahre Thutmosis' des Dritten der 21ste *Pachons* und im 24sten der 30ste *Mechir* Neumondstage waren. Unter der Voraussetzung, daß sich die Daten auf das feste Siriusjahr, nicht aber auf das Wandeljahr bezögen, erhielt er für Thutmosis' III. Regierungszeit die Zeit von 1503—1449, aber unter der entgegengesetzten Voraussetzung, die von den Aegyptologen vertreten wird, 1504—1450, wobei er in jedem Falle annahm, daß wahre Neumonde gemeint sind. LEHMANN bestreitet dies nun und meint, daß es sich nur um Tage der Neomenie handeln könne, und kommt deshalb mit Hülfe der MAHLER'schen Tabelle in der *Aegypt. Zeitschrift* XXVII S. 104 f., berechnet nach SCHRAMM's *Hilfstafeln für Chronologie*, zu einem anderen Ansatz, nämlich: 8. Mai 1515 — 21. März 1461 [1]). Voraussetzung ist hierbei, wie o. S. 856 angedeutet, daß die Angabe auf der Rückseite des Papyrus Ebers uns ein Datum für Amenophis I. liefert, was nicht durchaus sicher ist, aber einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt. Uns steht kein Urteil darüber zu, ob wir es wirklich mit Neomenien oder doch mit wahren Neumonden zu tun haben, wenn wir auch glauben, daß z. M. Nichts gegen diese spricht, andererseits aber durch die etwas unwahrscheinliche Annahme

1) Daß GINZEL, nicht LEHMANN, zuerst auf die Neumonde dieser Tage aufmerksam gemacht habe, wie KRALL *Grundriß der altor. Geschichte* p. 191 Anm. * angiebt, beruht auf einem Mißverständnis.

SCHRAMM's, zu der er sich bei Verteidigung der MAHLER'schen Auffassung genötigt sieht (s. sofort), für LEHMANN eingenommen werden. Erfreulicher Weise hängt nun aber von der Entscheidung dieser Vorfrage die der Hauptfrage nicht ab. Denn auch SCHRAMM — bei KRALL l. c. p. 185 ff. —, der MAHLER's Ansicht teilt, kommt bei anderer, von der LEHMANN's abweichender Reduction der 2 Neumondstage der Inschriften und unter der möglichen, aber doch recht bedenklichen Annahme, daß die Neumonde in Wirklichkeit bereits an den vorhergehenden Tagen — also am 20sten *Pachons* und am 29sten *Mechir* — eingetreten waren, auf eben die von LEHMANN zuerst signalisierten Neumonde. Ist also Amenophis' I. Regierungszeit richtig bestimmt, so scheint LEHMANN's — und SCHRAMM's später veröffentlichte — Berechnung von der Thutmosis' I. endgültig zu sein. Und das dürfte als ein erheblicher Gewinn für die Geschichtsforschung bezeichnet werden.

Hinter dem Hauptteil des Buchs findet sich eine Beigabe, die mich durch die darin hervortretenden rechnerischen Fähigkeiten ihres Urhebers zur Bewunderung hinreißt, betitelt: Zum »Kalender« auf der Rückseite des Papyrus Ebers. Ob er ihn aber richtig erklärt hat, weiß ich leider nicht zu entscheiden. Das geht über meine Kräfte.

Die Nachträge und Berichtigungen dürfen nicht übersehen werden. Höchst schätzenswert sind außer einem Index namentlich eine mechanische Copie der Königsliste a und eine Reihe mühsam zusammengestellter chronologischer Tafeln.

Das Buch als G a n z e s ist, trotzdem wir seinen Hauptresultaten nicht rückhaltlos zustimmen können, ja schwere Bedenken dagegen erheben und LEHMANN's Lösung des ersten Problem's sogar für verfehlt halten müssen, eine so a n e r k e n n e n s w e r t e L e i s t u n g, daß es auch einige Sticheleien verträgt, die wir nicht unterdrücken dürfen.

Tiglatpileser I. schreibt gegen p. 33, 35 f. und passim den Namen seines Großvaters nicht *Aššur-da-a-a-an*, sondern ***Aššur-da-a-an***! Das stellt natürlich *Aššur-dān* dar und *dān* in dem Namen — mit der Schreibung *da-an* bereits mehrfach bezeugt (*Keilinsch. Bibl.* VI, I p. 122, 3 und 124, 30 etc.) — ist natürlich Permansiv von ***danānu***, mit langem ***a*** für urspr. kurzes *a*, wie es ja in ***bāri***, ***lābi***, ***nādi***, ***māgir*** (VA. Th. 858) für urspr. *bări*, *lăbi* (*lăwi*), *nădi* und ***măgir*** längst bekannt ist. Natürlich ist *Aššur*-DAN-AN = ***Aššur-dān***(*-an*), gegen p. 37. Gegen die Ausführungen auf dieser Seite und den folgenden wären noch manche Einwände zu erheben.

Auf p. 35 vertritt und veröffentlicht LEHMANN eine Ansicht TIELE's und BELCK's, wonach in einer Schlacht zwischen ***Bilkudurușur***

von Assyrien und *Adad-[šum-uṣur]* oder *Adad-[nadin-aḫu]* von Babylonien nicht, wie man bisher auch annahm, der Babylonierkönig, sondern der Assyrerkönig gefallen wäre. Diese Ansicht ist aber so gut wie die andere unbeweisbar. Sie beruht auf der Lesung *du-ku* für ein DU-KU in der synchronistischen Geschichte, wovor WINCKLER in der *Keilinschr. Bibl.* I p. 196 (Col. II Z. 5) ein *i* ergänzte, das nicht im Text gestanden hat, in dem LEHMANN wie wohl auch TIELE ein Permansiv II, 1 3. Person Pluralis mit activer und praeteritaler Bedeutung sieht, — was ganz unstatthaft ist. Eine durchaus einwandfreie Lesung *illiku(-ku)*, die keine Textänderung nötig macht, höbe beide Erklärungen auf: Von einer Tötung eines der beiden Könige sagte der uns erhaltene Text dann Nichts. Vielleicht war dann in der Lücke hinter <*illikūma Ninibapil-Ekur*> von einem Aufstande dieses Sohnes des Assyrerkönigs die Rede, in Folge dessen dieser heimkehren mußte. Beachtung verdient aber auch die Lesung WINCKLER's in s. *Altor. Forsch.* I, 135: *ina ḳibli ti-du-ku*, falls *ti-du-ku* für reguläres *ditūku* stehen kann. Darnach wären b e i d e Könige in der Schlacht gefallen.

Die hergebrachte Lesung *Šamašmudammiḳ* für einen Königsnamen der 8. Dynastie (p. 46 etc.) ist schwerlich berechtigt. Das Nächstliegende ist es, *Šamaš-šumu-udammiḳ* zu lesen. Vgl. den Königsnamen *Marduk-šumu-udammiḳ* bei SALMANASSAR *Obelisk* Z. 94.

Warum muß — (p. 47) — der 4. Feldzug *Šamši-Adad*'s IV. gerade in sein 4. Regierungsjahr hineinfallen? Das ist doch durchaus nicht notwendig und somit eine auf dem Gegenteil beruhende Schlußfolgerung LEHMANN's hinfällig.

Warum schwankt LEHMANN auf p. 65 und in seinen Listen zwischen *Bēlnādinšum* und *Bēlšumiddin* für den 29. König der Kossäerdynastie, wo doch die Chronik P. ausdrücklich *Bēlnā(a)din-šumu* schreibt?

LEHMANN denkt sich (p. 77) den elamitischen Einfall *Kudurnanḫundi*'s als Reaction gegen frühere erfolgreiche babylonische Eingriffe, an denen Erech einen hervorragenden Anteil gehabt hätte, und da sich nach ihm (p. 76) die Dynastie von Erech am Besten zwischen die »zweite«, jetzt »dritte«, von *Ur* und die von *Larsa*, zeitweilig, wenigstens nach der herkömmlichen Ansicht, unter elamitischer Oberhoheit, einordnen läßt, so würde, da dieser ja von *Ḫammurabi* ein Ende gemacht worden sein soll, *Kudurnanḫundi*'s Einfall nicht lange vor der Zeit *Ḫammurabi*'s vortrefflich in die bekannten historischen Verhältnisse hineinpassen. Indes — um nur dies zu sagen — der Grund, den LEHMANN — wenn auch zögernd — für die Einordnung der Dynastie von Erech anführt, zieht jedenfalls durchaus nicht.

Singašid von Erech nennt sich König von *Amnānu*. Nach Lehmann — auctore Tiele *Geschichte* p. 353 Anm. 1 ?? — aber ist dies eine elamitische Landschaft und darum *Singašid* Herrscher auch eines Teils von Elam, und gegen ihn oder gegen einen seiner oder seinen Nachfolger könnte sich nach Lehmann der elamitische Einfall gewendet haben. Aber wir kennen *Amnanu* in Elam nur in dem Stadtnamen *Dūr-Amnani*, als einen Personennamen, vielleicht auch Stammnamen, möglicher oder besser wahrscheinlicher Weise gar babylonischen Ursprungs[1]). Daraus auf ein elamitisches Gebiet dieses Namens zu schließen, wäre doch etwas kühn. Damit verlieren wir aber für die Einordnung der Dynastie von Erech den Boden unter den Füßen, wie auch ein Argument für die *Kudurnanhundi*'s. Ueberhaupt ist das, was Lehmann darüber — namentlich, ob vor oder nach *Rīm-Sin* — sagt, sehr prekärer Natur. Gewiß wird er, wenn er *Zeitschr. f. Assyr.* III, 97 (Zimmern) und K. B. III, I, 106 f. mit den Anmm. 4 und 5 ansieht, gern auf seine Ansicht verzichten, daß »wenn nicht Alles täuscht» ein direktes Zeugnis dafür vorliegt, daß die Wegführung der *Nanaia* durch *Kudurnanhundi* des (»*Rīm-Agum*«, lies dafür) *Rīm-Sin* Regierung in Erech vorangegangen ist, und seine inschriftlich bezeugte *Nanaia kum Nanaia Uruk*, d. i. »die *Nanaia* an Stelle der *Nanaia* von Erech« (p. 80) in aller Stille begraben.

Daß *Kudurnanhundi* vor *Rīm-Sin* anzusetzen ist, kann auch durch p. 78 f. bei Lehmann nicht bewiesen werden. Diese Annahme setzt dort die unbeweisbare weitere voraus, daß das Archiv von *Nippur* gerade von *Kudurnanhundi* zerstört ist, und stützt sich sonst lediglich

1) Vgl. die altbabylonischen Personennamen *Aminānu(m)* (bei Scheil in s. *Note* XXVI No. 7 im *Recueil de travaux* XIX) und *Šulmu-amnānu(mma)* (in *Beiträge z. Assyr.* IV, 95) und den Gottesnamen *Amnānu*, in *Sippar* (*Stele* Nabonid's IV, 30). Der Gottesname — und damit *A(a)m(i)nānu* in den beiden oder den 3 Personennamen — vielleicht Hypokoristikon von *Amna* (aus dem Aegyptischen?), einem Namen des Sonnengottes (V R 37, 40; 82—9—18, 4159 Obv. Z. 56 bei Meissner *Suppl.* p. 30 hinten; *Z. f. Assyr.* IV, 257, Z. 7), = »unser lieber *Amna*« und somit das *Sippar* des *Amnānu* auf der gen. Stele das bekannte *Sippar* des Sonnengottes? Aehnlich wäre wenigstens שִׁמְשׁוֹן von שֶׁמֶשׁ aufzufassen und ganz so der Gottesname *Tartahānu* III R 66 Rev. f. Z. 33, falls assyrisch. Dann bedeutete er: »unser lieber Pfeil(!)«. Vgl. ferner die Gottesnamen *Gašrānu* von *gašru* (ibid. Obv. 4 b) und *Labrānu* von *labiru* (ibid. Obv. 18 d), resp. = »unser lieber Starker« und «unser lieber Alter«. Bei der ev. Identificierung des Personennamens *Am(i)nānu* mit dem Gottesnamen *Amnānu* sind auch hebr. אֲמִינוֹן (II Sam 13, 20), falls richtig, und אַמְנוֹן zu berücksichtigen. Seltsam, daß in der o. cit. Legende im *Recueil* XIX, *Note* XXVI von Scheil, ein an den ägyptischen Anubis erinnernder Gottesname *Anub(p)um* vielleicht als Name für den Vater des *Aminānum* erscheint.

auf einen Text I R 3 No. 10, wonach Erech bereits zur Zeit *Rīm-Sin*'s in Ruinen gelegen habe. So LEHMANN nach WINCKLER in *Keilinschr. Bibl.* III, 1 p. 94. Aber diese Meinung beruht auf Nichts. Das Wort *.ul*, das nach WINCKLER und LEHMANN im Anschluß an ihn dort ›in Trümmern liegend‹ heißen soll, heißt dies ganz gewiß nirgends sonst. Vermutlich ist es an der besagten Stelle wie sonst = *ullū* d. i. ›uralt‹ ›früher‹! Also steht dort wohl: ›Erech, die uralte Stadt‹, gewiß aber nicht ›die in Trümmern liegende Stadt Erech‹! Vgl. z. B. IV R² 36 [38] No. 1 Obv. Col. 2, 20 f.: *Sippar ul-la* d. i. ›Alt-*Sippar*‹ neben *Sippar* schlechthin u. s. w.

LEHMANN's ganze Erörterung über *Kudurnanḫundi* und seinen Einfall steht unter dem Zwange der hergebrachten Vorstellungen, daß *Kudurmabuk(g)*, sein Vater *Simtišilḫak* und sein Sohn *Rīm-Sin* Elamiter waren, und daß *Rīm-Sin* von *Ḫammurabi* besiegt und enttront wurde. Denn nur deshalb drängt sich LEHMANN wie Anderen eine Beziehung zwischen ihnen und *Kudurnanḫundi* auf. Es ist aber nicht so ausgemacht, daß die hergebrachten Ansichten das Richtige treffen. Was zunächst die Namen der Drei angeht, so kann es meiner Meinung nach kaum einem Zweifel unterliegen, daß wenigstens der Name *Rīm-Sin*'s nicht elamitisch, sondern assyrisch- babylonisch ist. Man vergleiche den sicher assyrisch-babylonischen Namen *Rīmat-Bīlit* für die Mutter *Gilgamiš*'s (*Keilinsch. Bibl.* VI, I, 130 Z. 37 f.), dazu dann den Namen *Rīm-Anum*, für einen König von *Larsa*, in dem jedenfalls *Anum* ein assyr.-babyl. Gottesname ist, und *Rīmum* mit augenscheinlicher assyr.-babyl. Mimation (*Journal of the Royal Asiatic Society* 1880 hinter p. 192). Auch *rīmūtu* in babylonischen Personennamen scheint hierhin zu gehören. Und in der Tat, wenn es wahrscheinlich ist, daß *Rīm-Sin* derselbe König ist wie der, dessen Name ›Knecht‹ + ›Mondgott‹ geschrieben wird, so kann nicht übersehen werden, daß *rīmūtu* als Synonym von *k(ḳ)id(t)innu* oder *kidinnūtu* bezeugt ist, *kidinnu* aber etwa ›Klient‹ bedeutet. Hiergegen spricht auch nicht STRASSMAIER *Nabonid* No. 697, Z. 1 f., wonach *Rīmūtu* ein Kurzname für *Rīmanni-Bīl* ist. Der *rīmu* wäre eben ein ›begnadigter, bevorzugter Knecht‹, ein ›Klient‹. Vgl. Personennamen wie *Kidin-Bīl* (V R 44, 56) usw.. Andrerseits heißt wenigstens in dem uns bekannten Elamitisch ›Knecht‹ nicht *rim*, sondern *libar* und wohl *liba-(k)*, und ist *Rīm-Sin* doch kaum aus einem *Lib-Sin* babylonisiert.

Also *Rīm-Sin* scheint ein gut assyrisch-babylonischer Name und darum übrigens auch die von uns befolgte Lesung des Namens gesichert zu sein[1]). Um so weniger assyrisch sehen *Kudur-mabuk(g)*

1) Die Lesung *Rīm-Aku* kann sich nicht mehr an dem Strohhalm *Rīm-A-*

und *Simtišilhak* aus, vielmehr allerdings elamitisch. Denn *kudur-kutir* findet sich ja auch sonst in elamitischen Eigennamen und auch ein TAR-*hak*, das vielleicht *šil-hak* zu lesen ist, in dem Königsnamen TAR-*hak-Inšušinak*; wenigstens ist aber *ši-ul-ha-ak* ein elamitisches Wort (*Kul-i-Fir'aun Große Inschr.* Z. 1). Aber freilich sind *mabuk* und *simti* im Elamitischen noch nicht nachgewiesen, dagegen andererseits *kudur* — auch in Personennamen — und *simti* auch als assyr.-babyl. Wörter bekannt. Vgl. für unsern Fall besonders den Königsnamen *Kudur-Bīl* der Kossaeerdynastie und *simat ili* = »*simtu* eines oder des Gottes oder der Götter« als Epitheton *Adad-nirāri*'s I. IV R² 39, 1 Obv. Endlich aber drängt sich angesichts der bekannten starken Verkürzungen in kossaeischen zusammengesetzten Personennamen auch der Anklang von *mabuk(g)* an kossaeisches *bugaš* in dem Königsnamen *Nazi-B(b)ugaš* und ferner der von *simti* an das kossaeische *š(s)im*[ ]*di* des kossaeischen Vokabulars, d. i. wohl *šimdi* (vgl. den kossaeischen Namen *Šindi-Šugab*), = »geben« auf; und der o. gen. Name *Kudur-Bīl* für einen Kossaeer-König, der, da *Harbi(ī)* der Name des kossaeischen *Bēl* ist, vielleicht durch *Kudur-Harbi(ī)* zu ersetzen ist, könnte dafür plaidieren, daß ein Wort wie *kudur* auch kossaeisch ist[1]). Ich möchte daher allein auf Grund ihrer Namen nicht mit voller Sicherheit für die elamitische Nationalität des *Simtišilhak* und des *Kudurmabuk* eintreten. Die Namen

GUR-*um* halten, da dafür, wie man jetzt weiß, mit SCHEIL im *Recueil* XX Note XXXIV *Rīm-A-nu-um* zu lesen ist. Da für ÍN-ZU sonst keine Lesung *Aku* bezeugt ist, kann אריוך in Genesis XIV natürlich Garnichts beweisen. Will man absolut Etwas identificieren, lese man אריוך = אֲרִיוָךְ und setze dies = *Rim(w)-Anu(m)* (s. o. p. 977). כ für ך ist ja harmlos und der Vorschlag von א vor ר — den man auch bei der früher beliebten Identification mit *Rīm*-ÍN-ZU annehmen mußte — wäre wie der von א vor *l* in אלסר, falls = *Larsa*, zu beurteilen. Nach dem אריוך in Genesis XIV (vgl. *'Αριωχ-Ελριωχ* im Judithbuch 1, 6) אריוך in Daniel II aus persischem *Aryaka* (s. dazu JUSTI, *Namenbuch* p. 23)? Jedenfalls dürfte dies einem persischen Kosenamen auf ךְ *-ak* sogut entsprechen wie die Namen מישך und שדרך für 2 von den Freunden Daniels. Vermutlich — gegen WINCKLER *Altor. Forsch.* II, 237 f. — bez. = *Mēšak*, Diminutiv von persischem *maeša-mēš* = »Widder«, und vielleicht = *Khšatrak* = *Σατρακος*. Vgl. dazu אחשדרפנ mit ד = *khšatrapāwan*. Ein Zusammenhang von מישך mit persischem *mēš* ist schon früher behauptet worden.

1) Falls, was doch sehr wahrscheinlich ist, das Kossaeische mit dem Elamitischen verwandt ist — cf. hier nur elamitisches *gik(g)*, wohl = kossaeischem *dagigi* = »Himmel«, elamitisches *muru-n*, wohl = kossaeischem *miri-aš* = »Erde«, und elamitisches *uri* in *Kul-i-Fir'aun Grosse Inschr.* Z. 1 (und passim hinter *napir*?), vielleicht = kossaeischem *buri-ubri* = mitannisch-praearmenischem *i(e)wri-ewri* = »Herr«, — könnten diese Anklänge ebensogut für kossaeischen wie für elamitischen oder kossaeisch-elamitischen Ursprung der Namen sprechen.

und damit ihre Träger könnten vielleicht kossaeisch sein oder auch assyrisch-babylonisch, in welchem Falle *mabuk* und *šilḫak* aber gerne elamitische oder kossaeische Gottesnamen sein dürften. Dergleichen Personennamen mit fremdvolkigen Gottesnamen sind ja durchaus gewöhnlich. Aber natürlich müßten ihre Träger aus Gebieten stammen, die entweder unter elamitischen oder unter kossaeischem Cultureinfluß standen. Kossaeer oder einen kossaeischen Gott in Babylonien bezeugt uns aber wohl schon der große Obelisk *Maništusu*'s (*Manišdušu*'s). S. bei SCHEIL *Inscriptions élamites-sémitiques* p. 42 die Namen *Galzu*, *Galzu-dayānu* (vgl. *Z. f. Assyr.* XII, 335?) und *Galzu-ilu*, da *Galẓu* nach V R 44, 23 wohl = *Kaššū*-»Kossaeer«, in den beiden zusammengesetzten Namen speciell = dem bekannten Gotte *Kaššū*, wohl dem kossaeischen *Bēl* = *Ḫarbi*(*i*), und nicht etwa ähnlich wie *gal-an-zu* = *iršu* »weise« (cf. VR 30, 13 f.) zu deuten ist. Andererseits scheint, wie auch SCHEIL vermutet, *Ap*(*b*)*ra* in *Ur*(*Amīl*?)-*Ap*(*b*)*ra* auf dem Obelisk *Maništusu*'s (C 15, 3; 18, 6; 18, 24) und in *Ap*(*b*)*ra-il* (ibid. D 5, 3 u. 4) der elamitische Gott *Jap*(*b*)*ru* (*Šurpu* II, 163; s. dazu JENSEN in W. Z. K. M. VI, 52 f.) zu sein, also auch wenigstens ein elamitischer Gott zu *Maništusu*'s Zeit in Babylonien eingeführt oder Elamiter dort wohnhaft. Vielleicht nimmt SCHEIL mit Recht an, dass HUM in den Namen auf dem Obelisken häufig elamitischem *Ḫumba*-*Ḫumma* entspricht. Die genannten Namen, falls sie wirklich kossaeische oder elamitische Gottesnamen enthalten, wären genau so gebildet, wie vielleicht *Simti*-*šilhak* und *Kudur-mabuk*, nämlich wären babylonische Composita mit fremdländischen Gottesnamen [1]).

Soviel über die 3 Namen. Allein aus ihnen hat man nun — also, wie wir gesehen haben, ohne zwingende Gründe — mit voller Einstimmigkeit darauf geschlossen, daß ihre Träger Elamiter waren, und deren Jüngsten soll *Ḫammurabi* vielleicht schon bei seiner Tronbesteigung vorgefunden und jedenfalls später zum Hause hinausge-

1) Der Sohn eines *Ur-Ap*(*b*)*ra* trägt den semitischen Namen *Bīli-a-mi* (ibid. C, 15, 2). Vgl. *A-ma-Sin* ibid. A, 5, 3. Natürlich ist *a-mi* = *Ammi* in *Ammi-satāna* und *Ammi-sad*(*t*)*ugga*, was hiermit denen in's Stammbuch geschrieben sei, die sich ohne jeden durchschlagenden Grund in den »Kanaanismus« der ersten babylonischen Dynastie verbissen haben. Vgl. übrigens ferner die zahlreichen Namen mit *Sumu* (für *Šumu*) auf diesem Obelisken (SCHEIL p. 48) zu *Sumu-abi* und *Sumu-la-ilu*. Das giebt hoffentlich dem »Kanaanismus« auch dieser beiden Könige der ersten Dynastie den Todesstoß. Was bleibt noch übrig? Uebrigens heißt der Vater eines anderen *Ur-Ap*(*b*)*ra* *Sumu*-ḪUM (C, 18, 26), worin ḪUM nach d. o. Bem. vielleicht = *Ḫumma-Ḫumba*; und zu *Ap*(*b*)*ra* vgl. *'Αβρα-δατας* für einen König der Susiana und Freund des Cyrus, gebildet wie *Humma-dāta* (JENSEN *Hittiter* p. 204).

worfen haben, und auch nach Lehmann ist die Besiegung des Elamiters *Rîm-Sin* die notwendige Voraussetzung für *Ḫammurabi*'s in seinen Inschriften von ihm bezeugte Herrschaft über ›Sumer und Akkad‹. Hierfür könnte man nun in der neuen Liste Bu. 91—5—9, 284 eine vortreffliche Bestätigung finden. Denn: Nach Ḫammurabi's *Louvre-Inschrift* I (*Keilinschr. Bibl.* III, 1. p. 122 f.) hat *Ḫammurabi* den *Ḫammurabi*-Kanal gebaut, nachdem ihm *Anu* und *Bîl* das Land von *Sumîr(u)* und *Akkadû*, d. i. das Land der Sumerier und der Akkadier, zum Beherrschen gegeben, und in dem neuen Text wird für das 33ste Jahr *Ḫammurabi*'s der *Ḫammurabi*-Kanal, aber für das 30ste das Heer von Elam und für das 31ste das Land *Ímutbal* erwähnt, dadurch aber in Verbindung mit IV R^1 36 No. 21 [1]) wohl an die Hand gegeben, daß in eben diesem Jahre das mit *Rîm-Sin*, dem Könige des Landes von *Šumîr* und *Akkadû*, geschah, was in diesem Text erwähnt wird, also mit Lehmann und Anderen seine Besiegung. In der Tat, schlagender konnte, scheint's, die bisher übliche Auffassung nicht bestätigt werden. Allein leider wird in dem neuen Text ein *Ḫammurabi*-Kanal auch bereits für das 9te Jahr seiner Regierung erwähnt, und Nichts deutet in der *Louvre-Inschrift* I darauf hin, daß es sich darin nur um eine Ausbesserung oder Vergrößerung des Kanals handelt. Und wollte man der fatalen Angabe die Spitze abbrechen durch den Einwurf, daß im neunten Jahre der Bau des Kanals begonnen und im 33sten vollendet sein könnte, so müßte man doch andererseits zugeben, daß das *aḫri* = ›ich grub‹ der *Louvre-Inschrift* gewiß nicht bloß auf die Vollendung nach mehr als 20jähriger Arbeit daran oder gar bloß auf die Arbeit daran nach dem 31sten Jahre, dem Jahre, in dem *Rîm-Sin* besiegt sein soll, gehen kann, sondern sich auf die ganze Aushebearbeit beziehen muß. Diese ganze Arbeit ist geleistet worden, nachdem *Ḫammurabi* das Land von *Šumîr* und *Akkadû* zur Beherrschung bekommen. Nur so kann man ungezwungen interpretieren. Mit dem Kanalbau ist also schwerlich der im Jahre 33, aber, wenn doch dieser, dann auch die ganze Arbeit vom 9ten bis zum 33sten Jahre, oder aber nur die im Jahre 9 *Ḫammurabi*'s gemeint. Also hat *Ḫammurabi*, da er nach Uebernahme der Herrschaft über das Land von *Šumîr* und *Akkadû* den *Ḫammurabi*-Kanal zu graben begonnen hat, bereits im Jahre 9 seiner Regierung, nicht erst im Jahre 31, in dem *Rîm-Sin* noch an der Regierung und noch König ist, über *Šumîr* und *Akkadû* geherrscht, also, gerade wenn die herrschende Ansicht über IV R^1 36 No. 21 richtig wäre, vor der Besiegung *Rîm-Sin*'s!

1) Darnach also auch hier *ma-da*, nicht *ad-da* zu lesen, wie auch mit Bezold *Catalogue* p. 656 in IV R^2 35 No. 8 Obv. Z. 2.

Nun kann es nach meiner Meinung für Jemanden, der sich nicht selbst mit Blindheit schlägt, keinem Zweifel unterliegen, daß eine Redensart wie: »Als die Gottheit(en) so und so ihm bez. mir das Land von *Šumîr* und *Akkadû* zur Beherrschung gegeben hatte(n)« bei *Ḫammurabi* (*Keilinschr. Bibl.* III, I, 108 f. und 122 f.) genau dasselbe besagen soll wie: »als *Bêl* die Leute seines Landes bez. Land und Leute mir bez. ihm zur Beherrschung gegeben« bei demselben (l. c. p. 120 f. und p. 126 f.), nämlich: »als ich bez. er zur Regierung gekommen war«. Wem das nicht ohne Weiteres klar ist, der beherzige, daß man in der *Louvre-Inschrift* I, in der sich *Ḫammurabi* nicht König des Landes von *Šumîr* und *Akkadû* nennt, liest: »als *Anu* und *Bêl* mir das Land von *Šumîr* und *Akkadû* zum Beherrschen gegeben«, und andererseits in der *Louvre*-Inschrift II jener Titel erscheint, aber in der Redensart »als etc.« für »Land von *Šumîr* und *Akkadû*« »Land und Leute« steht. Also war das Land von *Šumîr* und *Akkadû* wohl von vorne herein *Ḫammurabi's* Herrschaftsgebiet! Somit ergiebt sich wohl abermals, daß *Ḫammurabi* König des Landes von *Šumîr* und *Akkadû* vor der »Besiegung *Rîm-Sin*'s« war, und zwar mit Antritt seiner Regierung, daß also eine Besiegung *Rîm-Sin*'s durchaus keine historische Notwendigkeit ist.

Aber wie erklärt sich nun, daß sich auch *Rîm-Sin* wie *Ḫammurabi* König des Landes von *Šumîr* und *Akkadû* nennt? Entweder müßten sie sich so zu verschiedener Zeit genannt haben oder gleichzeitig. Wenn nun aber *Rîm-Sin* noch im 31. Jahre *Ḫammurabi*'s König ist, dann ist es doch nicht gerade wahrscheinlich, daß er schon vor *Ḫammurabi* geherrscht hat, jedenfalls aber so gut wie gewiß, daß wenigstens eine der 4 Inschriften, in denen er »König des Landes von *Šumîr* und *Akkadû*« heißt, in die Zeit *Ḫammurabi*'s hineinfällt, und so ergäbe sich für die Vertreter der herrschenden *Rîm-Sin*-Theorie die Folgerung, daß *Rîm-Sin* im Laufe der Regierung *Ḫammurabi*'s ihm einmal die Herrschaft über das Land von *Šumîr* und *Akkadû* entrissen hat. Will man diese aber nicht anerkennen, will man also zugeben, daß *Ḫammurabi* und *Rîm-Sin* gleichzeitig »Könige des Landes der Sumerer und Akkadier« waren, dann bliebe nur zweierlei: 1) Der Titel »König des Landes von *Šumîr* und *Akkadû*« bezeichnet nicht einen Herrscher über ein bestimmtes Gebiet, sondern lediglich »ein Land bez. ein Stück des Landes, in dem Sumerer und Akkadier wohnen« und kann somit auch ebensogut ganz Babylonien [1])

1) Daß *mât Šumîri u Akkadî* jedenfalls auch ganz Babylonien, das ganze Land mit sumerischer und akkadischer Bevölkerung bezeichnen kann, wenn nicht gar Nordbabylonien, zeigen wohl schon IV R² 36 [38] No. 1 Obv. 32 ff. unter einer Liste nordbabylonischer Städte nach vorhergehender Liste um Nordbaby-

wie nur einen Teil davon, z. B. Südbabylonien, umfassen, oder 2) er bezeichnet bei beiden Königen genau dasselbe Landgebiet. Somit wäre *Ḫammurabi* ein Vasall *Rīm-Sin*'s oder umgekehrt und der eine König, der andere Oberkönig des Landes von *Šumīr* und *Akkadū* gewesen. Nun aber bezweifelt Niemand, daß *Siniddina*, König von *Larsa* und König des Landes von *Šumīr* und *Akkadū*, derselbe ist, mit dem *Ḫammurabi* als sein Herr und Suzerän die bekannte Korrespondenz führte. Ferner wissen wir, daß zur Zeit *Sumulāilu*'s, des 2ten Königs der ersten Dynastie, *Immiru*, vermutlich in (*Larsa* oder eher) *Sippar*, ein Unterkönig oder Statthalter mit jedenfalls königlichen Ehren und königlicher Verehrung war. Denn nach Bu. 91—5—9, 318 (s. dazu Pinches in den *Proc. of the Soc. of Bibl. Arch.* 1899 p. 161) wird bei einem Vertrage sowohl bei *Šamaš*, dem Gott von *Larsa* und *Sippar*, und *Immiru* [1]), wie bei *Marduk*, dem Stadtgott von Babylon, und dem Könige *Sumulāilu* geschworen. Daraus schließe ich, daß nicht der leiseste Grund vorliegt, sich das Verhältnis *Rīm-Sin*'s zu *Ḫammurabi* anders als das *Siniddina*'s zu ihm zu denken, d. h. *Rīm-Sin* vom Anfang seiner oder *Ḫammurabi*'s Regierung an als dieses Vasall, der somit nicht erst durch einen Sieg bezwungen zu werden brauchte. Und dazu stimmt, daß wohl *Ḫammurabi* König der »Räume der Vier« d. i. der Welt [2]), oder »König der 4 Räume« nämlich der Welt heißt, aber Keiner der Könige von *Larsa* und speciell auch *Rīm-Sin* nicht. Dabei ist es dann für eine Beurteilung des zwischen ihm und *Ḫammurabi* bestehenden Verhältnisses von keinem Belang mehr, was »Land der Sumerier und Akkadier« in ihren Titeln heißt, ob bei *Ḫammurabi* ganz Babylonien oder etwa gar nur Nordbabylonien. Ersteres wäre aber jedenfalls das Wahrscheinlichere.

Es dürfte also wohl nicht richtig, jedenfalls aber durchaus kein Postulat sein, daß *Ḫammurabi* erst durch Besiegung *Rīm-Sin*'s König

lonien herum liegender Gebiete mit einer Liste südbabyl. Städte an der Spitze, wo offenbar: »Stadt (oder Städte?) außerhalb (*da* = *šaḫāt*) des Landes«, »Stadt außerhalb des Landes der Schwarzköpfigen«, »Stadt außerhalb des Landes der Akkadier«, »Stadt außerhalb des Landes der Sumerer und Akkadier« insgesammt als Synonyma parallel mit »Stadt Elam's« und »Stadt des Auslandes« stehn. Im Uebrigen vgl. zu der Bezeichnung Lehmann *Šamaššumukīn* p. 68 ff. und zuletzt Winckler *Altor. Forsch.* I p. 202 ff. Der Hauptgrund für Winckler's Auffassung (Sumer und Akkad = Südbabylonien) würde aber mit der oben im Text bestrittenen alten Auffassung des Verhältnisses von *Rīm-Sin* zu *Ḫammurabi* fallen.

1) Vgl. auch VA. Th. 863 und Bu. 88—5—12, 58 bei Meissner *Altbab. Privatrecht* p. 38 und p. 35 und dazu p. 4 der Vorrede.

2) Zu *arba'u* = 4 = »Welt« s. m. *Kosmologie* 163 f.

von *Šumîr* und *Akkadû* wurde. Vielmehr dürfte er das vom Anfang seiner Regierung an und *Rîm-Sin* nie etwas Anderes als sein Vasall gewesen sein, und damit entfällt jeder Grund, in IV R[1] 36 No. 21 eine Besiegung von *Rîm-Sin* durch *Ḫammurabi* hineinzulesen. Auch eine Datierung wie »im Jahre, da er das Heer von *Larsa* mit den Waffen schlug« (SCHEIL *Textes élamites-sémitiques* p. 83) beweist hierfür Nichts. Denn daß mit dem »er« *Ḫammurabi* gemeint sei, könnte ja nur aus einer erst zu beweisenden Annahme erschlossen werden. Es war also kein todeswürdiges Verbrechen, wenn ich in *Keilinschr. Bibl.* III, I, p. 127 nur nachdrücklich hervorhob, daß der sprachliche Befund die herrschende Theorie nicht begünstige, vielmehr ein Mißgriff LEHMANN's, wenn er mir seinerzeit deshalb (vgl. auch wieder p. 81 Anm. 2 seines Buches) vorwarf, daß ich als Philologe die Geschichtsforschung beeinträchtige und beunruhige, weil das und nichts Anderes darin stehn müsse. Nun versteht man auch IV R[1] 36 No. 20: *Rîm-Sin*, dem Vasallen *Ḫammurabi*'s, vielleicht Semit, jedenfalls aber wohl semitisiert, gelang es, vielleicht im 30sten Jahre *Ḫammurabi*'s, nicht, die Elamiter, vielleicht unter *Kudurnanḫundi*, zurückzujagen. Und *Kudurmabuk* und *Simtišilḫak*? Auch wenn sie Elamiter waren, spricht Nichts gegen unsre Auffassung von der Herrschaft *Rîm-Sin*'s. So gut *Tukulti-Ninib* in Babylon Statthalter als Könige einsetzte, die nicht tronberechtigt waren, so gut kann *Ḫammurabi*, vielleicht nach dem Tode *Siniddina*'s [1]), einen nicht mit ihm verwandten Statthalter in *Larsa* eingesetzt haben, dem er aus politischen Gründen den Königstitel überließ. Möglicher Weise ist aber *Rîm-Sin* ein Usurpator, der aber *Ḫammurabi* als Suzerän anerkannte.

Für eine Beurteilung der damaligen politischen Verhältnisse ist wichtig, daß *Rîm-Sin*'s Vater zeitweilig *adda* (= *abu*), eigentlich Vater, d. i. wohl »Scheich« [2]) des Westlandes, wohl des Gebiets westlich vom und am Euphrat [3]), war, dessen König zeitweilig *Ḫammurabi*, viel-

1) Daß dieser und sein Vater *Nûr-Adad* vor *Rîm-Sin* und nicht nach ihm regierten, ist aber durchaus nicht sicher. Für eine Entscheidung hierüber ist von Belang, daß *Ḫammurabi* Zeitgenosse sowohl *Siniddina*'s als auch *Rîm-Sin*'s war, daß auch *Siniddina*'s Vater König von *Larsa* und *Rîm-Sin* noch im 31sten Jahre der 43jährigen Regierung *Ḫammurabi*'s am Leben und König war.

2) Beachte auch No. 26 bei HILPRECHT *Babyl. Exped.* I, I Pl. 15, wo ein *ab-ba* (auch = *abu*) des Volks oder Heeres von Erech genannt wird, *ilip abi* = »Schiff des Vaters« hinter »Schiff des *Gilgamiš*« in II R 46, 4 und *abi-ali* = »Stadtvater« auf dem Obelisk *Maništusu*'s D 12, 4.

3) Nur dies ist natürlich auch in der Inschrift *Ammisaitâna*'s 8—11—12, 185 (WINCKLER *Altor. Forsch.* I hinter p. 196) gemeint. Parallel mit »König von

leicht unter seinem Vater und vor seiner Tronbesteigung, war [1]). *Kudurmabuk* kann sehr wohl wie *Rîm-Sin* von *Ḫammurabi* abhängig gewesen sein. Wenigstens in Erech haben wir wohl einen »Vater des Heeres oder Volkes« unter dem Könige. S. die oben auf p. 983 in Anm. 2 genannten Texte und dazu *Keilinschr. Bibl.* VI, I p. 270 f.

Was sonst in dem Capitel über *Kudurnanḫundi* erörtert wird, können wir übergehen. Daß die vor einigen Jahren erfolgten Enthüllungen über Kedorlaomer und Collegen — wie LEHMANN p. 80 meint — im Stande sind, den vermeintlichen Widerspruch zwischen dem Bavian-Datum und dem *Kudurnanḫundi*-Datum in noch schärferes Licht zu setzen, leugnet LEHMANN heute fraglos so gut wie wir. Die Trugbilder sind ja zerronnen, und Kedorlaomer [2]) sieht man nicht mehr, jedenfalls nicht mehr als Zeitgenossen *Ḫammurabi*'s, und er ist für chronologische Untersuchungen leider wieder einmal nicht mehr vorhanden. S. schon die Nachträge bei LEHMANN p. 207 f.

Warum sich LEHMANN auf p. 82 nicht über die Einordnung *Nûr-Adad*'s schlüssig werden kann, obwohl er in der Kegelinschrift *Siniddina*'s dessen Vater heißt, verstehe ich nicht.

In dem Briefe in *Keilinschr. Bibl.* V No. 3 Z. 4 ff. liegt — gegen p. 136 f. — kein Hinweis darauf, daß »*Kallima-Sin*« d. i. *Kadašman-Bêl* von Amenophis III. als nicht ebenbürtig betrachtet worden wäre. Denn die Worte, aus denen LEHMANN dies schließt: *ultum pāna mārat šarri ša Miṣ[ri] ana mamma ul innadin* können unmöglich mit LEHMANN heißen: »von jeher ist eine Königstochter von Aegypten nicht an den ersten Besten gegeben worden«. Es hindert Nichts, den Satz als Frage zu verstehn: »Ist von Alters her (etwa) eine Tochter des Aegypterkönigs Niemandem gegeben worden?« So wird der Satz, da er ja doch Worte des Babylonierkönigs an den Aegypterkönig enthält, überhaupt erst verständlich.

Amurrû« steht dort »König des Landes von *Šumîr* und *Akkadû*«, »König von *Kiš*(!)« und »König von Babylon«, also, da *Kiš* wohl östlich vom Tigris lag (s. das nächste Heft der *Z. f. Assyr.*), vielleicht König von Babylonien und König eines Landgebiets östlich vom Tigris.

1) S. den Text bei WINCKLER *Altor. Forsch.* I hinter p. 196. In 80—11—12, 329 (ibidem) heißt aber gegen WINCKLER l. c. p. 146 *Ḫammurabi* nicht etwa *ad-da* [des Westlandes], vielmehr ist hier hinter *adda* natürlich *bi* zu erg.: *Ḫammura[bi] adda[-bi] [na]m-tila-bi[-šu]* = (den (die, das) ...) *Ḫammurabi*, sein Vater, für sein Leben ...

2) Zu dem Brief Konst. 1108 (s. dazu *Beiträge zur Assyriologie* IV, 89 und 97), in dem man seinerzeit dessen Namen finden wollte, sei hier bemerkt, daß dort in Z. 6 ŠU hinter *ša* nach Z. 9 natürlich *ḳāt* = »in den Händen von« zu lesen ist. Der Name Kedorlaomer schrumpft also weiter zu *I-nu-uḫ-?-mar* zusammen.

Das Datum für Ramses III. hat LEHMANN auf p. 168 Anm. 3 in Folge eines kleinen Versehens falsch bestimmt, worauf schon von MAHLER aufmerksam gemacht worden ist. Dort hat er irrtümlich für 1258 1285 als Todesjahr Ramses' des 2ten eingesetzt und durch Subtraction von 50 hiervon statt von 1258 1235 statt 1208 als erstes Regierungsjahr Ramses' des 3ten erhalten. Dieser Fehler ist aber, was MAHLER's Ausführungen gegenüber hervorgehoben zu werden verdient, glücklicher Weise unfruchtbar geblieben. Nach MAHLER (*Orient. Literaturz.* 1900 Sp. 206) soll aber 1208 für Ramses' des 3ten erstes Regierungsjahr zu niedrig sein. Also müsste Ramses II. früher als nach LEHMANN's Berechnung — 1324—1258 — regiert haben. Mir ist kein Urteil hierüber gestattet.

Es ist mir nicht klar, weshalb sich LEHMANN auch in diesem Buche (p. 211) gegen eine Identification der *Kaššū* der 3ten Dynastie mit den Kossaeern in den medischen Bergen sträubt, zumal dabei die von ihm nach OPPERT's Vorgang behauptete, aber doch nur behauptete Identität mit den Kissiern in Elam ruhig daneben bestehen kann. S. JENSEN in Z. D. M. G. 50, p. 244 ff. Daß zwischen Elamitisch und Kossaeisch ein Zusammenhang besteht, ist mir jetzt wahrscheinlicher als früher. S. o. p. 978 Anm. 1. Ich meine, daß DELITZSCH's schöner Fund, daß sich der kaššitische Königstitel *ianzi* scheinbar als Königsname, vielleicht oder wahrscheinlich aber als Königstitel, ungefähr dort wiederfindet, wo die Babylonier die *Kaššū*, die Griechen die *Κοσσαῖοι* kennen, ein Argument ist, gegen das kein Gegenargument LEHMANN's aufkommt. Es wird vielleicht nicht anders sein, als daß diese *Kaššū* die Verbindung herstellen zwischen den *Kaššū-Kaldu*(?) Babyloniens [1]) und den *Tišup*-Völkern des Nordens, wozu vielleicht die pontischen Chaldaeer gehören.

1) Für eine Identificierung der Chaldaeer mit den Kossaeern beachte vorläufig V R. 44, 23, wonach *Galzu* = *Kaššū* = Kossaeer und die o. p. 979 gen. Namen *Galzu*, *Galzu-ili* und *Galzu-dayānu*. Zum Wechsel von *Galzu* und *Kaldu* wäre z. B. an *Ḫinzānu*, z. B. auf K 587, neben gewöhnlichem *Ḫindānu* zu erinnern und an *Kaldaïtu* in III R 66 Rev. d. 21. Beide Formen entsprächen dann einem kossaeischen *G(K)aldu*. Allerdings hält man wegen des hebr. כשׂדים **Kašdu* für die ursprüngliche Namensform, aber ohne Grund. Denn das hebr. כשׂדים neben älterem assyrischen *Kaldu* und griechischem *Χαλδαῖοι* kann Analogiebildung nach dem Namen der arabischen oder aramaeischen כשׂדים sein. S. zu diesen WINCKLER *Altor. Forsch.* II, 250 ff. Und ein Land *Kašda*, das man in II R 53, 9 und III R 66 Rev. f. 31 hat finden wollen, ist jedenfalls durch die erste Stelle nicht bezeugt — denn dort lies mit BEZOLD *Catalogue* V p. 2107 zu *Marad* statt dessen *(A)mar-da* — und gewiß auch durch die 2te nicht, wie *Kaldaitu* in derselben Liste III R 66 in Rev. d. 21 zu zeigen scheint. Wenn

Sonstiges hierhin Gehörendes müssen wir übergehen.

Ich könnte noch auf manche Entgleisung aufmerksam machen, die sich LEHMANN als Assyriologe hat zu Schulden kommen lassen. Doch wäre es unbillig, ihm deshalb Vorhaltungen zu machen. Denn es ist sogut unmöglich, als Historiker allen Anforderungen des Assyriologen zu genügen, wie das Umgekehrte, und da LEHMANN das gewiß erkennt und sich nicht anmaßt, Beides zu sein — wie das wohl vorkommt —, so träfe der scharfe Pfeil eines etwaigen nörgelnden Assyriologen statt jenen den Schützen selbst. LEHMANN hat versucht, auch als Assyriologe gewissenhaft zu sein. Das genüge uns. Daß er gewissenhaft gearbeitet hat, sichert seinem Buch bleibenden Wert auch für den höchst wahrscheinlichen, nach meiner Ansicht bestimmt zu erwartenden Fall, daß sich seine Hauptresultate nicht oder nur zum Teil bewähren werden. Es wäre das nicht LEHMANN's Schuld. Die Schuld daran trüge das überaus lückenhafte, oft vieldeutige Material, mit dem die altorientalische Chronologie arbeiten muß. Die schwierigen Probleme, an deren Lösung sich LEHMLNN versucht hat, waren vorher nicht gelöst und auch seine unzarten Kritiker haben sie nicht gelöst, und darum muß sein sehr ernster Versuch unter allen Umständen voll und ganz anerkannt werden. Geringschätzig von seinem Buche zu reden steht Niemandem zu.

Karduniaš mit WINCKLER *Untersuchungen* p. 135 f. und LEHMANN *Šamaššumukīn* 79 Anm. 2 Soviel wie »Chaldaeerland« wäre, so ließe sich das für unsere Vermutung verwerten. Allein diese Annahme scheitert wohl schon an der bereits zur Kossaeerzeit gebräuchlichen Schreibung des Namens. S. o. p. 968 Anm. 2.

Marburg. P. Jensen.



Knod, Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562). Biographischer Index zu den Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis (Berlin) R. v. Deckers Verlag 1899 — XXV und 765 S. gr. 8°. — 30 Mark.

Im J. 1887 erschien auf Kosten der Savigny-Stiftung unter dem Titel *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* ein Abdruck der ältesten Acten der deutschen Scholaren zu Bologna nach den Ueberresten des Nationsarchivs, die elf Jahre vorher im Archiv der Grafen Malvezzi de' Medici entdeckt worden waren [1]. Obwohl die Herausgeber Ernst Friedländer und Carlo Malagola Fleiß und Mühe nicht gespart hatten und namentlich der von Friedländer verfaßte ausführliche Index (75 dreispaltige Seiten auf 425 Seiten Text) dem Benutzer sehr zu Statten kömmt, so befriedigte diese Ausgabe doch nicht die allzu hochgespannten Erwartungen, welche die Auffindung der Bologneser Matrikeln in Deutschland wach gerufen hatte. Die Ursache dieser Enttäuschung müssen wir — da die Herausgeber einen ganz brauchbaren Quellenabdruck geliefert hatten — in der Beschaffenheit der verwerteten Aufzeichnungen suchen: die s. g. *Annales clarissimae nationis Germanorum*, welche die Grundlage einer erst im 16. Jahrh. daraus abgeleiteten Matrikel bilden, sind ihrem Wesen nach nur Reinschriften, der von den Vorständen der deutschen Studentenschaft, den Procuratoren, über ihre Amtsführung gelegten Jahresrechnungen. Sie bieten daher in der Abtheilung *Recepta* die für die allgemeine Kasse von den Studierenden im abgelaufenen Jahre geleisteten Einzahlungen, unter *Exposita* ebenso eine Zusammenstellung der allgemeinen Auslagen. Für diesen praktischen Zweck genügten unter Umständen trockene Namensangaben ohne weitere Individualisierung. Wer der *dominus Baldebrechtus* war, der im J. 1291 die zweithöchste Einzahlung von 20 Schilling leistete, war den übrigen Scholaren seinerzeit ebenso bekannt, als ihnen das Jahr darnach für 16 Studierende aus Friesland der Taufname mit einem nachgesetzten *de Frisia* genügte, obwohl sich darunter zwei *Theodericus de Frisia* befanden, von denen der eine vier Schilling, der andere eine Turnose entrichtet hatte. Daß sich alsbald nach dem Erscheinen der Ausgabe von 1887 der Wunsch nach Bearbeitungen dieser in ein so hohes Alter zurückreichenden Quelle regte, um deren Inhalt für Cultur- und Familiengeschichte zu erschließen, ist wohl begreiflich. In Hinblick auf das Problem der Reception des römischen Rechts in Deutschland erschien es namentlich wichtig, daß die Identität dieser Bologneser Scholaren, soweit möglich er-

1) Von mir ausführlich besprochen in dieser Zeitschrift Jahrgang 1889 No. 7.

forscht und eine kurze Andeutung ihrer späteren Lebensumstände bekannt gemacht werde.

Solche Erwägungen bestimmten die kgl. preußische Akademie der Wissenschaften eine Ergänzung der obgenannten Ausgabe der *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* durch einen biographischen Index zu beschließen. Die Ausführung dieser weit ausgreifenden Arbeit wurde Herrn Dr. Gustav C. Knod übertragen, dem richtigen Mann für solch ein mühsames und Hingebung erheischendes Werk, wie der Erfolg seiner Nachforschungen offenbart.

Ueber den Arbeitsplan und über die Schwierigkeiten die er zu überwinden hatte, giebt Dr. Knod in der Einleitung Nachricht. Als Aufgabe war ihm bezeichnet worden die Ermittelung der in den Acta genannten Personen, soweit sich deren Identität aus andern Quellen feststellen lasse. »Dies lief, da der Text so wie er in der Ausgabe der Acta vorlag, keineswegs als geeigneter Ausgangspunkt für die biographischen Nachforschungen gelten konnte«, auf eine Doppelarbeit hinaus, deren erste die Herstellung eines kritisch gesichteten Personenverzeichnisses war, das die Grundlage für die Hauptaufgabe, die Sammlung und Bearbeitung des biographischen Materials abgeben sollte. Beim kritischen Personenverzeichnis war das Augenmerk zunächst darauf zu richten, »daß keiner der in den Acta überlieferten Namen doppelt gesetzt, aber auch kein Name übersehen, oder mit gleichklingenden fremden zusammengeworfen werde«.

In beiden Fällen waren große Schwierigkeiten zu überwinden. So stand zwar fest, daß die Acta manchen Doppeleintrag enthielten, aber zu entscheiden ob ein solcher vorlag, oder ob die mehreren Angaben auf verschiedene Personen zu beziehen seien, das war nicht immer leicht, zuweilen geradezu unmöglich. Wie oft fehlt jede nähere Bezeichnung. Ein *Heinricus de Erfordia* erscheint z. B. 1316, 1323 und 1326 handelt es sich da um einen, zwei oder drei Studierende dieses Namens? Wenn es zwei sind, gehören da die Einträge 1316 und 1323 oder 1323 mit 1326 zusammen. Beides ist gut möglich, doch das Zweite das Wahrscheinlichere. Wieder in anderen Fällen erscheint ein und dieselbe Person unter verschiedenen Namen, z. B. einmal nach ihrer Herkunft, ein andermal nach dem Stande des Vaters, ein drittesmal nach ihrer Pfründe bezeichnet. Dazu konnte sie wie unter ihrem Familiennamen, so auch unter einem persönlichen Rufnamen eingetragen werden, nicht zu gedenken der Humanisten Unsitte den Namen in griechischer oder lateinischer Umdichtung zu führen. Nebstdem fehlt es in den Vorlagen nicht an Schreibverstößen die bald den Tauf- bald den Zunamen der

Scholaren verstümmelten [1]). Dr. Knod erklärt darum, nachdem er den Gang seiner Forschung an einzelnen Beispielen aufgezeigt hat, zu wiederholten Malen freimütig, es sei kaum anzunehmen, daß ihm in allen Fällen geglückt sei, den richtigen Sachverhalt aufzudecken. Soviel ist immerhin klar, schreibt er, »die Grundlage des Index biographicus ist in vielfacher Hinsicht unvollkommen. Es ist daher auch nicht möglich die Anzahl der in den Acta als Mitglieder der deutschen Nation genannten Personen mit unbedingter Sicherheit zu bestimmen«. Dazu möchte Berichterstatter seinerseits bemerken, daß der letzterwähnte Mangel nicht allzuhoch zu veranschlagen ist, da ja die Acta an sich unvollständig sind. Abgesehen davon, daß die Aufzeichnungen der Procuratoren nicht immer genau sind, beispielsweise im J. 1365 Beiträge von Studierenden verrechnet wurden, deren Namen wir gar nicht erfahren, beschränken sie sich auf die der Landsmannschaft angehörigen Deutschen. Es gab jedoch zu Bologna, wie ich an anderm Orte ausgeführt habe, zu allen Zeiten auch Scholaren, die entweder den Eintritt in den landsmannschaftlichen Verband verschmähten wie jener *Alexander de Pellendorf eruditissimus legum scholaris*, der 1494 im Kreuzgang der Dominicaner zu Bologna sein Grab fand, oder von demselben sogar ausgeschlossen waren, wie beispielsweise die niederdeutschen Flämen seit 1394/5 (Acta S. 153).

Im Schlußabschnitt der Einleitung (S. XVIII—XXV) gibt Dr. Knod über die Quellen und den Gang seiner Arbeit Nachricht. Als Hauptquelle für den Index kamen Urkunden- und Regestenwerke zur Kirchen- und Profangeschichte in Betracht. Daneben waren die mannigfachen geschichtlichen Zeitschriften, Nekrologien der Stifter und Klöster, zeitgenössische Briefsammlungen, ältere Universitäts-Matrikeln und ähnliche Veröffentlichungen urkundlichen Charakters zu berücksichtigen. Ergänzung fand das gedruckte Material durch Auskünfte die aus verschiedenen Archiven unmittelbar erhoben, oder von einzelnen Familien und Gelehrten gesandt wurden. So kam eine Fülle von brauchbaren Notizen zusammen und die Zahl der in den Acta genannten Scholaren über die uns Dr. Knod Lebensnachrichten bringt, ist überraschend groß. Im übrigen wurde, was sehr zu billigen ist, »die Form der einzelnen Artikel durch die Erwägung be-

1) Ein solches Beispiel ist der unter No. 3262 angeführte *Ulricus de Schayn* (in der Matrikel heißt er *Schain*) *plebanus in Laybach ecclesie parrochialis* — 1379. Der Name ist vom Rechnungsleger verschrieben und sollte Schayr oder Scheyer lauten. Joh : Ulrich von Schayer, der auch Domherr zu Brixen war, baute 1385 als Pfarrer von Laibach die s. Peterskirche. Valvasor, Ehre von Krain. Buch VIII S. 759 und 787.

stimmt, daß der Index vornehmlich über diejenigen Personen Auskunft zu geben habe, die in den üblichen Nachschlagebüchern bisher nicht berücksichtigt sind«, so daß die Nachrichten bei bekannteren Namen hinter jenen bei weniger bekannten zurücktreten.

Sehr zu bedauern ist, daß der Verfasser kein Quellenverzeichnis beigegeben hat, sein Werk hätte dadurch noch um Vieles an Brauchbarkeit gewonnen. »Bei dem ungeheuern Umfang der durchgearbeiteten Literatur« sagt Dr. Knod, »ging es nicht an ein Quellenverzeichnis vorauszuschicken um soweniger als oft vielbändige Publicationen nur ganz bescheidene Beiträge lieferten. Auch erschien es wünschenswert für den Benutzer, womöglich für jede einzelne Notiz die Quelle zu wissen. Da ich nicht in der Lage war, mich längere Zeit anhaltend mit dem Index beschäftigen zu können und volle neun Jahre auf das Sammeln der Notizen verwenden mußte — — so sind leider Ungleichmäßigkeiten im Citieren, hier und da auch vielleicht Unklarheiten entstanden, die den kundigen Benutzer aber hoffentlich nicht stören«. Berichterstatter fürchtet, daß diese Erwartung des Verfassers nicht voll zutreffen wird. Die Einschaltung der vollkommenen, oder doch deutlich gekürzten Quellenangaben an zutreffender Stelle ist gewiß zu billigen, allein die Anwendung weitgehender Kürzungen ist, da kein Schlüssel beigegeben wurde, nicht ohne Bedenken. Die Acta enthalten die Namen von rund 4400 Scolaren aus dem ganzen Umfang des heiligen römisch-deutschen Reichs einschließlich der Niederlande, der Schweiz und der Ostseelande: Preußen, Kurland und Liefland und reichen in vier Jahrhunderte, man mag daraus ermessen, wie mannigfaltige Quellen zur Erklärung herangezogen werden mußten und welchen Antheil neben allgemein bekannten Werken, die Ergebnisse der Lokalforschung beanspruchen. Wie soll sich da der Benützer, der einmal über Persönlichkeiten Auskunft sucht, die nicht gerade seiner engeren Heimat angehören bei stark gekürzten Quellenangaben zurecht finden. Nehmen wir ein Beispiel von der ersten Seite her: No. 3 *Abbel Jacobus* »*Curtisanorum princeps*« (Str. Th. A.) folgen Nachrichten über den Besitz einzelner Pfründen zu Straßburg und Weißenburg mit dem Hinweis auf Glaser No. 457, 475, Hergenroether I, 71, 144; I, 391; Lib. confr. p. 133 u. s. w. Da Abbel ein Straßburger und Propst zu s. Thomas war, dürfte »Str. Th. A.« wohl »Straßburg, Archiv zu s. Thomas« aufzulösen sein. Lib. confr. p. 133 bezieht sich auf den sehr schwer erhältlichen *Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de urbe*, aber mit den beiden übrigen Citaten vermag ich im Augenblick nichts anzufangen, weil der Autorenname Glaser nicht so selten ist und von Hergenroether mehrere Werke in Frage

kommen könnten. Wieder andere Male tritt eine verwirrende Ueberladung des Citats mit Siglen ein, die man mindestens in Fällen, welche bekannte Quellenwerke betreffen, vereinfacht wünschen würde, wie etwa bei No. 1994 nach ›*Johannes de Landenberg can. et thesaur. eccl. Constant: sepultus ante altare s. Jodoci*‹, die Abkürzungen ›*L. a. e. Const. i. M. G. H. Necr.* I, 295‹ folgen, die *Liber anniversariorum ecclesiae majoris Constantiensis in Monumenta Germaniae Historica, Necrologia* I, 295 aufzulösen sind. Dabei wäre es nicht einmal schwierig gewesen, das erforderliche Verzeichnis der abgekürzt citierten Quellen und größere Gleichförmigkeit unter den Citaten herzustellen, wenn der Verfasser bei Besorgung der Correctur Bogen für Bogen die neu auftauchenden Abkürzungen auf Zetteln angemerkt und dabei allfällige Abweichungen von der angenommenen Kürzung geändert hätte.

Der von Dr. Knod gearbeitete biographische Index zerfällt äußerlich in drei ungleiche Stücke. Im Haupttheil S. 1—661 werden unter No. 1—4398 jene in den Acta genannten Personen behandelt, welche der Verfasser als ›Mitglieder der Nation‹ im engern Sinne ansieht. Zu beachten sind dabei die Anmerkungen auf S. 661/2 und 704 durch welche die Gesammtzahl der eigentlichen Scholaren auf 4368 beziehungsweise 4357 herabgemindert wird, weil einige Doppelzählungen vorkamen und andere Namen als Ehreneinträge bezeichnet werden. S. 662—696 folgen dann Nachträge zu etwa einem halben Tausend der vorher verzeichneten Scholarennachrichten, die erst während der Drucklegung ermittelt wurden. Diese große Zahl von Nachträgen ist zwar unbequem, kann jedoch bei einer Arbeit nicht überraschen, welche wie der Verfasser mit Recht hervorhebt Raum zu unbegrenzten Untersuchungen bietet. Weniger zu billigen ist der Anhang auf S. 697—706 der ein Verzeichnis derjenigen in den Acta genannten Personen enthält, die nach Ansicht des Verfassers nicht als ordentliche Mitglieder der Natio Germanica zu betrachten sind und zwar

a. Ehrenmitglieder 12 Nummern
b. Mitglieder der Nation in früherer oder späterer Zeit 8 Nummern aus den J. 1265—1684
c. Officianten der Nation, 12 Nummern
d. Personen die in den Acta nur als testis (syndicus) erscheinen, 14 Nummern
e. sonstige Personen 12 Nummern.

Das Werk hat durch diese Aussonderung an Handlichkeit nicht gewonnen, denn der Benützer hat, wenn er sicher gehen will nun einzelne Namen in sechs (bei Mithilfe des Registers in fünf) alphabe-

tischen Reihen nachzusuchen. Dazu sind die Gründe die den Verfasser zur Ausscheidung einiger Namen aus der Reihe der Scholaren bewogen haben nicht immer unzweifelhaft. Zweckmäßiger hätte ergehandelt, wenn er alle in den Acta überhaupt vorkommenden Namen von Deutschen in eine einzige Reihe gebracht hätte. Durch Beisetzung auffälliger Zeichen neben der Ordnungszahl und einer nach den oben angegebenen Gruppen gegliederten Namensübersicht auf einer Druckseite, wäre der von Dr. Knod beabsichtigte Zweck viel besser erreicht worden. Noch auf eine andere Unübersichtlichkeit welche sich aus der Anlage des Werkes ergibt, sei gleich aufmerksam gemacht. Der Verfasser hat in dem Bestreben die alphabetische Reihe durchzuführen die chronologische Folge, in welcher die Mitglieder eines Geschlechts Bologna besucht hatten, ganz preisgegeben und die Scholaren in den durch die Zunamen gebotenen Gruppen nach ihren Taufnamen angeordnet. Das ist bei dem Vorhandensein eines besondern Registers einmal völlig überflüssig und erschwert dem Benützer, dem die Zeitfolge selten gleichgiltig sein wird, den raschen Ueberblick. Man sehe sich beispielsweise die Reihe der fünf Bülow an:

No. 527 Bernhard 1387
No. 528 Joachim 1507—1514
No. 529 Johann 1367
No. 530 Theodericus 1479—1486
No. 531 Werner 1374.

Den Schluß des Werkes bildet ein allen drei Abtheilungen gemeinsames Personen- und Ortsregister auf S. 707—765. Hier soll der Benützer, der sicher gehen und Zeit sparen will, vorerst nachsehen. Die Namen sind in alphabetischer Reihe aufgeführt, hie und da, leider etwas spärlich, sind, wenn die Scholaren unter verschiedenen Namen vorkommen, auch Hinweise eingeschaltet: Mindelburre *v.* *Mendelbüren*; *Mindraching v.* Munschirigen. Cursiver Druck bezeichnet dabei Orts- oder Personennamen, die auf die heutige Schreibweise reduciert sind, während die Namensform, unter welcher im Index die Daten erscheinen, mittelst Durchschuß hervorgehoben wird. Runde und eckige Klammern, Kreuzchen und Sternchen dienen als Mittel zur Unterscheidung, z. B.: [*Scherbe* Scerbe Jac. de Selonia (*Curonia ?*) (1396)]. Die eckigen Klammern, welche den ganzen Eintrag einschließen bedeuten hier, daß der Name im Anhang zu suchen ist, das cursive Curonia zwischen runden Klammern einen Besserungsvorschlag statt des unverständlichen ›Selonia‹, die Zahl 1396 zwischen runden Klammern endlich die Jahreszahl. Ein beigesetztes * belehrt den Leser, daß er sowohl im ersten Hauptabschnitt als

auch unter den Nachträgen nachzusehen habe, ein Kreuzchen †, daß der Name aus der Reihe der Mitglieder der Nation, in der er vorkömmt, auszuscheiden ist. Eckige Klammern endlich, die einen Strich einschließen und dem Namen vorangesetzt sind [—], weisen darauf hin, daß der betreffende Name seine Stelle nur in Ermanglung eines besseren Schlagworts erhalten hat. Sie erscheinen vor allem bei unvollständigen Einträgen. Auf diese Weise sind die Begleiter angesehener Scholaren untergebracht, sofern nur ihr Taufname überliefert wurde, sie sind unter dem Schlagwort ihrer Zöglinge aufzusuchen, weil wir über die Familie so eines *dominus Hermannus, magister domini Guntheri canonici Bambergensis* (1315) oder über den *dominus Hermannus*, *socius* eines Reinhart von Hanau vorerst nicht näheres wissen. Auch Fälle wie der des *Nicolaus rector ecclesie s. Rudberti Salzburgensis diocesis* (1316) wurden in gleicher Weise behandelt. Knod weist zwar auf einen *Nicolaus plebanus in Salzburg* hin, der in den J. 1300 und 1306 vorkömmt, hütet sich jedoch mit Recht vor einer Identificierung, weil die nähere Bestimmung des Scholaren nicht *de Salzburga* sondern *Salzburgensis diocesis* lautet und es in dieser nicht weniger als 125 alte s. Ruprechts Kirchen und Kapellen gab. Wo kein Grund zu zweifeln vorlag, fiel das einschränkende Zeichen [—] hinweg, es wird daher beispielsweise der mit Vor- und Zunamen genannte Gefährte des Johann Kunowitz nicht unter Kunowitz, sondern unter seinem Familiennamen Saurmann (No. 3253) aufgeführt.

Auf die Frage, welcher Universität die in den Acta verzeichneten Scholaren angehörten, ob sie Juristen oder ob sie Artisten waren, oder ob die Deutsche Nation zu Bologna Mitglieder beider Universitäten umfaßte, ist Dr. Knod nicht eingegangen. Ich habe an anderm Orte (Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wiss. zu Wien Bd. CXXVII. Abh. II, S. 11 fg.) es als wahrscheinlich hingestellt, daß zu Bologna in ältester Zeit die Deutschen Scholaren, mochten sie nun Juristen oder Artisten gewesen sein, nur eine einzige Nation ausmachten, daß jedoch — spätestens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts — eine Trennung eintrat und daß von da ab bis 1562 die Acta in der Regel nur Namen von Juristen verzeichneten. Als Bestätigung dieser Vermuthung verweise ich darauf, daß der im J. 1300 eingetragene Fridericus de Lacu im J. 1303/4 Rector der Mediziner war. Außerdem kann ich eine Reihe von Bologneser Studenten nennen, deren Namen man in den Nationsacten vergeblich sucht, die aber alle Artisten waren. Ich führe beispielsweise aus den im Notariatsarchiv zu Ferrara gewonnenen Vormerken an:

1421, 18. März: *Doctoratus in medicina* des *Mag^r Conradus West-*

fal de Sassonia, filius ›Hunrici‹ de Sassonia, olim studens in facultate Medicine Bononie et Padue. (Notar Petrus de Lardis). In gleicher Weise werden Doctoren der Medizin 1483, 7. Februar *Mag*[r] *Joannes Bochs de Northeym* und *Mag*[r] *Joannes Pleyer de Monasterio, olim studentes Bononie*; 1484 19. Oct.: *Art. Mag*[r] *Nicolaus Monetarii de Scherticz, Misnensis dioc: olim studens Bononie*; 1486, 28. Sept.: *Mag*[r]: *Gaspar Möller de Brunsbergk, olim studens Bononie et Perusie*, 1500, 25. Mai *Art. Dr. Mag*[r] *Michael Rot de Argentina, qui studuit Bononie et Parisius* (sämmtlich in den Acten des Notars Thomas Meleghini) ferner 1512, 26. Sept.: *Mag*[r] *Paulus Ursinus ex Nisia Silesie qui studuit in alma civitate Bononie* (Notar Matth. a Caprili) u. s. w. Anders verhält es sich, wenn die auswärtigen Nachrichten deutsche Juristen betreffen, die zu Bologna studiert hatten: den Namen solcher Scholaren wird man zwar nicht immer, aber meistens, in den Acten der deutschen Landsmannschaft ebenfalls begegnen. Beispiele für diese Gegenprobe hier anzuführen wäre überflüssig, da Dr. Knod zur Aufhellung des Studiengangs mehrerer in den Acten genannter Persönlichkeiten u. A. auch die Paduaner Juristenmatrikel mit Erfolg ausgebeutet hat. Immerhin hat man sich bei Durchsicht der Acta gegenwärtig zu halten, daß vereinzelt auch der Name eines Artisten neben den Juristen Eingang gefunden hat, wie etwa 1471 jener Johann Dednrot aus Göttingen (No. 608) der das Jahr darauf Rector der Artisten wurde.

Der biographische Index zu den Acta Nationis Germanicae ist ernste Arbeit, die wie gesagt zu unerwartet reichen Ergebnissen geführt hat. Gegenüber den schon früher gewürdigten Schwierigkeiten, welche sich sowohl aus der oft wenig sorgfältigen Form, in der uns die Acta die Namen überliefern, als auch aus der Mannigfaltigkeit der zur Erhebung der Lebensumstände benützten Quellen ergeben, muß man staunen, wie viele biographische Nachweise Dr. Knod beigebracht hat. Die Nachrichten sind — soweit ich sie durch zahlreiche Stichproben, sowie durch die Vergleichung von sechshundert aufeinander folgenden Nummern im Buchstaben S nachprüfen konnte — verläßlich. Einzelne Berichtigungen und Ergänzungen, die ich hier anschließe, können daher den Werth einer solchen Arbeit, für welche es eigentlich niemals einen erschöpfenden Abschluß giebt, nicht schmälern. Als Druckfehler oder Irrungen sind mir unter anderen aufgefallen: Einleitung S. XX Z. 12 v. o.: Stadtarchiv in Pisa wohl Staatsarchiv. No. 2099 Limburg, Albertus Schenk de — (I) S. 305 Z. 10 v. o.: 1489 wohl 1439, das Citat aus dem liber Sapientiae zum 10. April 1424 dürfte wohl eine andere Persönlichkeit betreffen (›Albertus de Alamania prepositus Paslononensis‹!)

No. 2432 Montfort, Alfardus de — die Notiz über den Prüfungsact bezieht sich nicht auf canonisches, sondern auf römisches Recht. Sie findet sich im Liber secretus juris Caesarei I, fol. 103.

No. 3255 Saurmann (der Hinweis auf die heute übliche Schreibung des Namens Saurma, fehlt sowohl bei No. 3253—3255 als im Register) Johannes. Z. 2 v. u. das Zeugnis aus Ferrara gehört gleichfalls dem J. 1496 nicht 1491 an. No. 3293 Schele Johannes Z. 3 von u. ›*immatriculatus*‹ 1413, III Junii lies ›*licentiatus*‹.

Register S. 709 Adolshosser lies Adolshoffer. S. 739 *Molghin* v. Mclchii lies Melchii. Ich berichtige ferner zu No. 1885, daß die citierte Abhandlung von mir nicht in den Schriften der Wiener Akademie, sondern in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich erschienen ist.

No. 3328 Schlaberndorff, Johann (II) die Angabe, daß er am 5. Jänner 1530 J. d. Dr. zu Bologna wurde, ist irrig, Schlaberndorf gelangte niemals an dies ersehnte Ziel seiner akademischen Wünsche, obschon er sich buchstäblich zu Tode studierte. Sein Fall muß zu Bologna Aufsehen erregt haben, denn es findet sich nicht blos in den Nationsacten der Zusatz bei seinem Namen *qui hic a. 1530 ptisi laborans in lectulo mortuus repertus est*, sondern Aehnliches auch in den Acten der Doctorencollegien. Im Liber secretus juris Caesarei II erscheint beispielsweise f. 82' neben dem Vermerk der Zulassung zur Prüfung, die am 3. Jänner 1530 erfolgt war, am Rande der Nachtrag: *Iste D. Joannes non potuit pervenire ad gradum doctoratus propter egritudinem supervenientem ex qua decessit.*

No. 3366 Schöler Conradus. Bei der Angabe ›Pisa 1558, Sept. 22‹ hat Knod den *calculus Pisanus* übersehen, durch welchen die Jahresdaten vom 25. März an gegen unsere Zählung um ein Jahr vorausgerückt werden. Der Eintrag Schölers in die Pisaner Matrikel gehört daher ins Jahr 1557. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der Acta Nationis S. 343 zum J. 1543 angeführte *Joannes Scholer Ulmensis j. u. Dr. Ferrariensis* sowohl im Index, als im Register übergangen wurde.

No. 3370 Schönau Heinricus de — Knod hält ihn für einen Sohn des Jacob von Schönau-Lauffenburg und der Kunigunde von Reinach, allein die Acten des Doctorencollegiums nennen den Vater gleichfalls Heinrich. Reihe A. Band IV f. 264 : 1497 8. April. *Dispensatio* des *Henricus q^m^ alterius Henrici de Schonow, de diocesi Basiliensi.*

No. 3425 Schütz Georgius . . . j. u. D. Senensis 1503 20. März. — Hier ist übersehen, daß in Siena der Sprung in der Jahreszahl nicht am 1. Jänner, sondern erst am darauf folgenden 25. März ein-

trat. Dieser Promotionsact fällt daher nach unserer Zählung ins J. 1504.

Raum für Nachträge und Ergänzungen zu dem alphabetischen Index und weitere Berichtigungen, wird sich mir bei anderer Gelegenheit ergeben, ich hebe hier, um die Besprechung nicht auszudehnen, nur hervor zu No. 3228 Salanck: Augustinus de — bestand sein Examen in jure canonico am 20. Oct. 1439 zu Bologna. L. s. jur. pontif. I, f. 72 ebenso der Freisinger Domherr Wilhelm Schilwatz (No. 3322) im Jahre 1395 (*examen* am 26. Juli, *conventus publicus* am 26. August) a. a. O. f. 21. Autor von Schwalenberg (No. 3437) gewann den Doctorhut zu Pavia 1541, 8. Juli (Notar Francanus) und Michael Schönbach No. 3371 erlangte ein Jahrzehent nach dem Licentiat auch das Doctorat zu Bologna. (Acta Collegii Reihe A. Band V: 1511 13. Jänner *Michael filius Schombeke de Stargardia dioc. Caminensis alias videlicet 26. I 1501 licentiatus fuit doctoratus.*)

Endlich sei des oben erwähnten Fridericus a Lacu No. 1972 noch einmal gedacht. Die Zusammenstellung mit den Schliderer von Lachen S. 286 hat Dr. Knod später selbst aufgegeben und auf das Rittergeschlecht de Lacu (vom See) verwiesen (Anhang S. 683). Er hat jedoch übersehen, daß diesen Scholaren Malagola in der Reihe der Bologneser Rectoren anführt. Aus *Toselli*, *Racconti storici estratti dall archivio criminale di Bologna* Band III S. 63 erfahren wir, daß Friedrich ein Sohn des *Otto a Lacu* sowohl im J. 1301 als auch 1303 Rector der Mediziner zu Bologna war, und daß er im letztgenannten Jahre auf Veranlassung eines Doctors der Medizin Nino di Montepulciano mörderisch überfallen und schwer verletzt wurde.

Ich habe mich bemüht der Arbeit des Dr. Knod allseitig gerecht zu werden. Sein Index biographicus ist ein mit ungemein grossem Fleiße gearbeitetes Nachschlagebuch und man darf mit besten Erwartungen weiteren Veröffentlichungen des Verfassers entgegen sehen, in welchen er die Einzelergebnisse seiner Untersuchungen zusammenzufassen gedenkt. Um so schwerer fällt mir die nachstehende Auseinandersetzung. Es ist mir aufgefallen, daß Dr. Knod wo er auf die Ausgabe der *Acta nationis* zu reden kömmt, sich stets gewunden ausdrückt, so daß man leicht die Mängel der Vorlage, z. B. die S. XIV gerügten »Lesefehler« für Mängel der Ausgabe halten könnte. Er unterschätzt offenbar die Leistung der Herausgeber sehr, obwohl beispielsweise der von Dr. Friedländer beigegebene Index auch nach der Arbeit des Dr. Knod dem Forscher nicht überflüssig ist. Sodann aber noch eine Bemerkung in eigener Sache. Unter den Quellen, welche Dr. Knod in erfolgreicher Weise zur Gewinnung biographischer Nachrichten herangezogen hat, befinden sich in großer

Anzahl von mir erkundete Actenstücke aus italienischen Archiven, über welche ich in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Band 113, 118, 124, 127 ausführliche Nachricht gegeben habe. Dr. Knod bemerkt selbst (S. XXI Anm. 16), daß ihm diese Nachweise bei seinen Nachforschungen sehr dienlich waren und erwähnt auch, daß ich im Auftrag der Wiener Akademie für die Savigny-Stiftung ein umfassendes Werk über die deutschen Studenten in Italien vorbereite. Mir war nun durch die Akademie die Weisung ertheilt worden, meine Arbeit so einzurichten, daß sie die für die gleiche Stiftung vorbereitete Ausgabe der Acta Nationis Germanicae ergänze. Ich habe daher, als mir auf meiner sechsten Forschungsreise nach Italien im Frühjahr 1886 die Auffindung der Libri secreti der Bologneser Doctorencollegien ein völlig neues Material zur Geschichte der deutschen Rechtshörer in Bologna zu Handen brachte, dessen Ausbeutung zunächst dem Herausgeber der Acta Nationis, Herrn Geh. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer in Berlin angeboten, weil ich, ein Uebergreifen in ein fremdes Arbeitsgebiet vermeiden wollte. Als jedoch dieser mein Anerbieten mit der Bemerkung abgelehnt hatte, daß der Druck der Nationsacten schon zuweit vorgeschritten sei, um auf den Inhalt der Libri secreti u. s. w. noch mit Erfolg eingehen zu können, hielt ich mich unter diesen Umständen durch die mir gestellte Aufgabe geradezu für verpflichtet, die neu erschlossenen Quellen in ihrem ganzen Umfange für mein die Acta ergänzendes Werk zu benutzen. Ich habe dies im Bande 113 der Sitzungsberichte (S. 49/50) begründet und offen ausgesprochen, im Jahre 1887 dann mit den erforderlichen Arbeiten zu Bologna begonnen und über deren Fortgang noch mehrmals (Sitzungsber. Bd. 118, 124, 127) ausführlich berichtet. Um so peinlicher war ich nun überrascht, als ich aus dem zur Besprechung stehenden Werke ersah, daß Dr. Knod während seiner Studienreise durch Italien, die von mir ans Tageslicht gezogenen Libri secreti und andere Acten der Doctorencollegien, ohne mir vorher Mittheilung zu machen, in umfassendster Weise für seinen biographischen Index herangezogen hat. Er hat dadurch einen Fall von Concurrenz geschaffen, der sicherlich nicht im Willen der beiden auftraggebenden Akademieen gelegen war, mir aber die Umarbeitung meines Manuscripts nach neuem Plane aufgenöthigt.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.



Koldewey, R., Die hettitische Inschrift, gefunden in der Königsburg von Babylon am 22. August 1899 und veröffentlicht, mit einer Abbildung und 3 Tafeln. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft. Heft I. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 8 S. fol. Preis 4 Mk.

Die Arbeiten der von der Deutschen Orientgesellschaft nach Babylon entsandten Forschungsexpedition sind durch den Fund einer hettitischen Doleritstele aufs glücklichste inauguriert. Die Zahl der bisher bekannten hettitischen Denkmäler ist leider immer noch so gering, dass uns jede Vermehrung hochwillkommen sein muß. Unsere Freude über den Fund wird noch gesteigert durch die treffliche Erhaltung der Stele, die im Schutte der Burgmauer begraben, gegen die Einflüsse der Witterung geschützt war. Ihre Vorderseite zeigt in flachem Relief einen Gott mit Hörnermütze und Schwert, dessen Rechte einen Hammer, dessen Linke ein Blitzbündel führt. Delitzsch, der diese Veröffentlichung besorgt und mit einer Vorbemerkung versehn hat, weist auf die nahe Verwandtschaft dieser Darstellung mit einem Relief aus Sendschirli hin, das er zur Vergleichung mit hat abbilden lassen. Es ist jener hatische Blitzgott, als dessen Namen Jensen ZDMG 53, 454 mit großer Wahrscheinlichkeit Šanda erschlossen hat. Die Rückseite der Stele zeigt eine sehr gut erhaltene Inschrift von etwas mehr als sechs Bustrophedonzeilen von 0,12 m Höhe und durchschnittlich 0,90 m Länge. Die einzelnen Zeichen sind vertieft eingemeißelt, meist in Umrißlinien.

Koldewey veröffentlicht nun diese Inschrift in einer Photographie, die allerdings zur Entzifferung nicht genügen würde, und in einer sehr sorgfältigen, nach dem Original mit Zuhilfenahme von Abklatschen und Pausen angefertigten Zeichnung. Delitzsch und Messerschmidt haben diese an der Hand eines Abklatsches nachgeprüft und nur an wenigen Stellen zu bessern gefunden. Die einzelnen Zeichen hat K. numeriert, dabei allerdings, wie schon Delitzsch bemerkt, fünf Zeichen einfach gezählt, die in zwei zu zerlegen sind. Er hat dann zu den einzelnen Zeichen allerlei Bemerkungen gemacht, teils zur Verdeutlichung ihrer Gestalt, teils die Häufigkeit ihres Vorkommens betreffend, hat dabei aber leider nur diese eine Inschrift berücksichtigt. Der in ihr besonders häufig sich findende Wortbeginner (Jensen's Schrifttafeln X 2) hat K. zu der irrigen Meinung verführt, daß durch denselben jedesmal einzelne Wörter abgetrennt seien, deren er daher nur 42 in der Inschrift zählt. Delitzsch scheint diese Ansicht zu teilen. Leider spricht er

sich nicht näher darüber aus, was ihn dazu bewogen hat, z. B. in der Gruppe 18—33 einen Personennamen zu finden, einer Gruppe, die allein dreimal den von allen Forschern als Nominativzeichen anerkannten Kesselring enthält, also mindestens in drei Wörter zerfallen muß. In Wahrheit bezeichnet der Wortbeginner in dieser Inschrift den Anfang größerer Wortgruppen, ist also eine Interpunktion im engeren Sinne.

Delitzsch spricht im Vorworte die Hoffnung aus, daß die in diesem Text augenscheinlich besonders streng durchgeführte Worttrennung die Enträtselung der hettitischen Hieroglyphen in wirksamer Weise unterstützen werde. Wir hoffen vielmehr, daß ein sorgfältiges und vorurteilsloses Studium dieser Inschrift die Forscher immer mehr von der Richtigkeit der Jensen'schen Entzifferung überzeugen wird. Welche Fortschritte diese Entzifferung seit dem Erscheinen seines Buches »Hittiter und Armenier«, über das wir in diesen Anz. 1889 auf p. 50 ff. berichtet haben, gemacht hat, zeigt Jensen's Aufsatz, ZDMG 53, 441 ff., über die Inschrift I von Jerabis. Wie ein Satyrspiel nach einem Drama lesen sich daneben die Aufsätze von Sayce und Hommel PSBA 1899. Hommel nimmt einen großen Teil von Jensen's Resultaten an und verwirft andre ohne zureichenden Grund. Eine der wichtigsten Grundlagen von J.'s Entzifferung, die Lesung Syennesis, thut er mit der unbewiesenen Behauptung ab, S. sei ein Eigenname, kein Titel. Statt dessen sucht H. nun nach Wörtern mit gleichen ersten und vierten Consonanten. Den Einfall *vialvi* (wegen lyd. *παλμυς* »König«) zu lesen ersetzt er schon auf der folgenden Seite durch Disandas, den »Titel« des kappadokischen Herakles. H. hält es also für wahrscheinlich, daß ein nur als kappadokischer Gottesname bezeugtes Wort (dessen Zusammenhang mit dem kilikischen Gottesnamen Sanda man schon längst vermutet hatte, und dessen ersten Bestandteil Jensen Hit. u. Arm. 89 sehr einleuchtend erklärt hat) Titel der kilikischen Könige gewesen sei, und für unwahrscheinlich, daß eine häufige Bezeichnung eben dieser Könige etwas andres als einen Eigennamen darstelle. Das ist nach den gewöhnlichen Denkgesetzen nicht zu verstehn und nur durch die Annahme zu erklären, daß es Hommsl weniger darauf ankommt, die Wahrheit zu finden, als darauf, die Entdeckung eines andern vor einem urteilslosen Publikum zu verdunkeln. Mit den so gewonnenen Lautwerten wird dann munter weiter gewirtschaftet und natürlich müssen wieder die kaukasischen Sprachen herhalten, um seine Lesungen, wenn auch nur durch den Anklang eines einzigen Buchstabens zu »stützen«.

Unsere Inschrift reiht sich ohne Schwierigkeit in den Kreis der